J. can. Un. 125m

Müller

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

J. can. u. 125 m-4

<36608893430011

<36608893430011

Bayer. Staatsbibliothek

Lexikon

des

Kirchenrechts

und

der römiſch-katholiſchen Liturgie.

In Beziehung auf Erſteres mit ſteter Rückſicht auf die neueſten Concordate, päbſtlichen Umſchreibungs-Bullen, und die beſonderen Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in den verſchiedenen deutſchen Staaten.

Von

Dr. Andreas Müller,

Domkapitular zu Würzburg.

In fünf Bänden.

Vierter Band.

M — S.

Zweite umgearbeitete, ſehr vermehrte Auflage.

Würzburg, 1839.

Druck und Verlag der C. Etlinger'ſchen Buchhandlung.

Wien, bei Mayer & Comp. **Luzern,** bei Xaver Meyer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Lexikon

des

Kirchenrechts

und

der römiſch-katholiſchen Liturgie.

Vierter Band.

M — S.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

M.

Magie als das Beſtreben gegen die Geſetze der Natur mit Hülfe der böſen Geiſter außerordentliche Wirkungen hervorzubringen, iſt eines der kirchlichen Verbrechen, welche ſowohl von Geiſtlichen, als Laien begangen werden können. Dieſe Magie iſt übrigens von der natürlichen zu unterſcheiden, die auf einer überwiegenden Bekanntſchaft der Natur und ihrer Kräfte beruht. Die Magie als Zauberei ſoll nach dem canoniſchen Rechte beſtraft werden. Sind es Geiſtliche, welche ſich damit abgeben; ſo ſollen ſie ihrer geiſtlichen Pfründen entſetzt, Laien aber excommunicirt werden [1]).

Magister cantorum. S. d. Art. Cantor.

Magister ceremoniarum. S. d. Art. Ceremoniarius. Kapläne der Biſchöfe.

Magister ordinis heißt der Ordens-General bei den Dominikanern (ſ. d. Art.), ſo wie jener der Franziscaner Magister genannt wird.

Magister Teutonicus war der Beiname des Johannes Senneca, eines berühmten Gloſſators des gratianiſchen Dekrets, welcher als Probſt zu Halberſtadt im Jahre 1245 ſtarb. (S. d. Art. Dekret Gratian's.)

---

[1]) C. 4. X. de sortileg. Concil. Laodicens. Can. 36. ap. Labbaeum Concil. collect. T. I. p. 1500. Concil. Carthaginens. IV. Can. 89. T. II. p. 1444. Cf. Tertull. de idolatria. C. 9. p. 89. ed. Paris 1675. Origen. contr. Cels. Lib. I. Num. 24. p. 342 et Lib. IV. Num. 34. op. T. I. p. 527. ed. Paris 1733, item Gregorius XV. Constitut. „Omnipotentis Dei.“

Magnificat iſt der unübertreffliche Lobgeſang Mariens Luk. 1, 46—55, welcher bei der Vesper nach dem Kapitel, Hymnus, Verſikeln und der einſchlägigen Antiphon, jederzeit ſtehend, gebetet oder geſungen wird. Bei feierlichen Vespern ſingt ſolchen der Chor auf der Orgel mit Begleitung der Muſik.

Mailändiſche Liturgie. S. d. Art. Liturgie. Meßopfer.

Major domus oder Comes domus regiae — maire du palais — war urſprünglich bei den alten fränkiſchen Königen der oberſte Hofmeiſter, welcher zugleich die Beſtimmung hatte, die königlichen Leute (Leudes domesticos) im Kriege anzuführen [1]. In der Folgezeit erhoben ſich die Majores domus zu einem ſolchen Anſehen, daß den Königen weiter nichts als der Schatten ihrer Herrſchaft übrig blieb. So lange die Monarchie getrennt war, befand ſich in jedem Theile derſelben ein Major domus, deſſen Wahl mehr von den Leudes als vom Könige abhing. Unter Chlodwig und deſſen Sohn Chlotar III. kam die ganze Herrſchaft in die Hände des Major domus von Neuſtrien, bis im Jahre 660 die Auſtraſier Chlotar's Bruder, Childerich, jenem als ihren König an die Seite ſetzten [2]. Unter abwechſelndem Glücke kämpften die Majores do-

---

1) Mannert, Freiheit der Franken und Sklaverei. S. 200.

2) Eginhardi vita Caroli M. „Gens Merovingorum, de qua Franci reges sibi creare soliti erant, usque in Childericum regem, qui jussu Stephani Romani Pontificis depositus ac detonsus, atque in Monasterium trusus est, durasse putatur, quae licet in illo finita possit videri, tamen jamdudum nullius vigoris erat, nec quicquam in se clarum, praeter inane Regis vocabulum praeferebat. Nam et opes et potentia Regni penes palatii praefectos, qui Majores Domus dicebantur, et ad quos summa Regni pertinebat, tenebantur; neque Regi aliud relinquebatur, quam ut Regio tantum nomine contentus crine profuso, barba submissa, solio resideret, ac speciem dominantis effingeret; Legatos undecunque venientes audiret, eisque abeuntibus responsa, quae erat edoctus, vel etiam jussus ex sua velut potestate redderet, cum praeter inutile regis nomen et precarium vitae stipendium, quod ei praefectus aulae, prout videbatur, exhibebat, nihil aliud proprii possidebat, quam unam et eam perparvi redditus villam, in qua domum, ex qua famulos sibi necessaria ministrantes, atque obsequium exhibentes, paucae numerositatis habebat. Quocunque eundum erat, carpente

mus bis 687 um die monarchiſche Gewalt; die Schlacht bei Teſtri entſchied endlich für den Auſtraſier Pipin von Herſtall [3]). Die Majores domus erhalten von nun an den Titel: **Duces et Principes Francorum**, und ihre Würde ward erblich. Pipin übertrug ſie ſeinem Sohne Karl Martell, welcher das Majordomat wieder herſtellte und erweiterte [4]).

Mahlſchatz. S. d. Art. Ehe-Verlöbniſſe.

Majoritas heißt man gewöhnlich die beſtimmte Rangordnung, in welcher die geiſtlichen Perſonen zu einander ſtehen; daher ein ganzer Theil der Dekretalen de majoritate et obedientia handelt. Majoritas iſt auch nach der Kirchenſprache der Inbegriff der Befugniſſe, welche in dem Kirchenamte liegen, und welcher der Gehorſam der Untergebenen (obedientia) correſpondirt.

Malitiosa desertio. S. d. Art. Ehe-Scheidung.

Maltheſer. S. d. Art. Johanniter.

Mancipium war bei den Römern eine der potestas dominorum ähnliche Gewalt, welche Jemand durch Kauf und Tradition eines freien Individuum's, jedoch nicht zum Behufe der Adoption oder Verehelichung erlangte [1]). Oft wurden auch die Ausdrücke servus und mancipium von allen Arten der Unfreien gebraucht [2]).

---

ibat, quod bubus junctis, et bubulco rustico more agente trahebatur. Sic ad Palatium, sic ad publicum populi sui conventum, qui annuatim ob regni utilitatem celebrabatur, ire, sic domum redire solebat. Ad regni administrationem, et omnia quae vel domi vel foris agenda ac disponenda erant, Praefectus Aulio procurabat.“ Bei Eichhorn in ſeiner deutſchen Staats- und Rechts-Geſchichte. I. Th. III. Aufl. S. 304.

3) Eichhorn a. a. O. S. 305.

4) Vergl. Pertz, Geſchichte der Merovingiſchen Hausmaier. 8. Hannover 1819.

1) Mackeldei, Lehrbuch des heutigen römiſchen Rechts. I. Bd. IX. Aufl. gr. 8. Gießen 1831. S. 172.

2) Eichhorn a. a. O. I. Bd. S. 141.

Mandat nennt man im Allgemeinen jeden richterlichen Beſcheid an einen untergeordneten Richter, oder an eine der Parteien, oder ſonſt an eine dritte Perſon [1]). Mandata nennt man auch im römiſchen Rechte jene kaiſerlichen Conſtitutionen, welche Inſtruktionen an die Beamten in Regierungs-Sachen enthalten [2]). Apoſtoliſche Mandate ſind päbſtliche Schreiben an Biſchöfe oder ſonſtige Kirchen-Prälaten oder an geiſtliche Behörden, welche Verfügungen in Benefizial-Sachen ꝛc. enthalten. (S. auch d. Art. Verträge.)

Mandata de providendo (sc. beneficio). Zu den außerordentlichen Beſetzungs-Arten der Kirchen-Pfründen gehören die päbſtlichen Proviſionen, unter dem Namen päbſtliche Mandate bekannt. Der Urſprung derſelben ſchreibt ſich von den Zeiten Hadrian's IV. und Alexander's III. (1154—1159), namentlich aber von einem Erſuchungs-Schreiben des Erſteren (Anfangs preces genannt) her, in welchem dieſer einem Biſchofe einen Geiſtlichen als persona grata zur Verleihung eines Benefiziums empfahl [1]). Da aber in der Folge die Zahl der päbſtlichen Preciſten ſehr groß war, und die Biſchöfe und Kapitel ſich nur ungern auf die preces einließen, viele auch ſolche nicht mehr anerkennen wollten; ſo verwandelte ſie Alexander III. in zweien ſeiner Schreiben in mandata de providendo um [2]). Bisweilen ſandte dieſer Pabſt ſogar Executoren ab, um denjenigen Geiſtlichen, welcher mit einem ſolchen päbſtlichen Briefe verſehen worden war, in ſeine Stelle einzuſetzen. Häufig wurde auch ſeit dieſer Zeit, wenn ein auswärtiger Kirchen-Prälat zu Rom ſtarb, der verwaiſ'ten Kirche vom päbſtlichen Stuhle in consolationem de obitu defuncti

---

[1]) Linde a. a. O. S. 520.

[2]) Lang, Lehrbuch des Juſtinianiſch-Römiſchen Rechts. gr. 8. Mainz 1830. S. 27. Eine Inſtruktion des Kaiſers in Privatangelegenheiten nennt Juſtinian wenigſtens epistalma. L. 3. Cod. de quadriennii praescript. (7. 37).

[1]) Hadrian. IV. P. ep. ad Theobaldum epis. Parisiens. bei Mansi l. c. T. XXI. p. 805 und bei Labbae. collect. Concil. T. X. p. 1154.

[2]) Alexand. III. ep 7 et 43 ad Abbat. s. Remigii. C. 7. X. de rescript.

ein Nachfolger zugeſandt. Innocenz III. erweiterte dieſe päbſtliche Proviſion, und ertheilte ſelbſt ſeinen Legaten die Vollmacht, dieſes Recht auszuüben [3]). Clemens IV. reſervirte ſich überhaupt die Verleihung aller Beneſizien, deren Inhaber zu Rom ſterben würden [4]); und Clemens V. erklärte, „daß unter dem in den Conſtitutionen des Pabſtes Clemens IV. vorkommenden Worte „Pfründen“ alle höhere Kirchenſtellen zu verſtehen ſeyen“ [5]). Endlich dehnte Johann XXII. den Begriff eines apud sedem apostolicam vakant werdenden Beneſiziums auch auf weitere Fälle aus, und reſervirte dem päbſtlichen Stuhle die Vergebung aller Beneſizien, welche wegen des Verbots der Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Perſon in Erledigung kommen würden [6]).

Seit Alexander III. gab es dreierlei Arten der Mandata de providendo. Anfangs wurden Mahnbriefe (literae monitoriae) erlaſſen, leiſtete man dieſen nicht Folge, ſo folgten Befehl-Schreiben (literae praeceptoriae), und wenn auch dieſe ohne Erfolg blieben, ſo ergingen Vollziehungs-Befehle (literae executoriae), mit denen zugleich ein Executor zur Vollſtreckung abgeſchickt wurde [7]).

Später erließ man nur ein einziges Schreiben, und ſandte ſogleich einen Executor ab. Betrafen die Mandate ein erſt zu erledigendes Beneſizium, ſo nannte man ſie exspectativae. Doch fertigte man ſolche Mandate meiſt nur zu Gunſten armer [8]) oder gelehrter Geiſtlichen an den aufblühenden Univerſitäten aus, und hatte dabei die Abſicht, dieſe hiedurch wegen ihrer Verdienſte um die Wiſſenſchaften zu belohnen, und ſie zu einem noch eifrigern Betrieb derſelben zu ermuntern. Daher hießen auch ſolche Schreiben Mandate in forma pauperum, (wenn ſie nämlich zu Gunſten armer und gelehrter Geiſtlichen gebraucht wur-

---

3) C. 6. X. de offic. legat.

4) C. 2. de praebend. in 6to.

5) C. 3. de praebend. et dignitat. in Extrav. comm.

6) Bulla Execrabilis C. un. de praeb. in Extrav. comm. Schreiner, Allgemeiner Geſchäfts-Kalender der katholiſchen Geiſtlichkeit. 4to. Grätz 1834. S. 63.

7) C. 4. 30. 37. X. de rescript. C. 3. 4. h. t. in 6to.

8) C. 16. X. de praebend.

den), oder in forma communi, theils weil man bei ihrer Abfaſſung der gewöhnlichen Formel ſich bediente, theils weil nur durch ſie das gemeine Recht vollzogen werden ſollte [9]), oder auch: Cum secundum Apostolum nach den Anfangs-Worten der Verordnung des Pabſtes Innocenz III. über dieſe Mandate [10]). Nach der Abſicht des römiſchen Stuhls ſollten dieſe dieſelben weder für die Kirche, noch für den ordentlichen Collator ein Druck ſeyn [11]), wie dies auch die gewöhnliche Clauſel anzeigte; Benefizien des Laien-Patronats betrafen ſie übrigens gar nicht [12]). Ohnehin machte Anfangs ein Pabſt während ſeines Pontifikats ſelten mehr als einmal Gebrauch von dieſen Mandaten [13]). Als aber ſpäter ſelbe ſehr häufig wurden; ſo beſchränkte ſie Alexander IV. auf eine viermalige Ausübung.

Die Exſpektativen waren ſchon vom dritten lateraniſchen Concilium verboten [14]); allein man bezog ſolches nicht auf die päbſtlichen Exſpektativen, weil dieſe nicht auf beſtimmte, ſondern überhaupt auf vakant werdende Benefizien lauteten.

Das Concil von Baſel und der Kirchenrath von Trient ſchafften jedoch zur Beſeitigung aller künftigen Anſtände ſowohl die ſehr die verdienſtvollen Kleriker zurückdrängenden oder benachtheiligenden Exſpektativen, als die Mandate ab [15]). (S.

---

[9]) C. 27. X. de rescript.

[10]) C. 16. X. de praebend.

[11]) C. 2. 30. 38. X. de rescript.

[12]) Gregor IX. ep. 13. ad nobiles Angliae. Helfert, von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 205. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 442.

[13]) Cf. Concordat. inter sanctiss. Domin. nostr. Papam Leonem decimum et Christianiss. Domin. nostr. Regem Franciscum, hujus nominis, primum. §. 7. De mandatis Apostolicis. Statuimus et ordinamus, quod quilibet Romanus Pontifex, semel duntaxat tempore sui Pontificatus, literas in forma mandati, juxta formam inferius annotatam, dare possit, hoc modo videlicet: unum collatorem, habentem collationem X. Beneficiorum in uno; habentem autem collationem L. Beneficiorum et ultra in II Beneficiis duntaxat gravare possit; ita tamen, quod in eadem Ecclesia cathedrali vel collegiata collatorem unum pro tempore in II. Praebendis non gravet etc.

[14]) C. 2. 3. X. de concess. praebend.

[15]) Concil. Trident. sess. XXIV. C. 19. de reform. „Decernit sancta Synodus, mandata de providendo et gratias, quae Exspec-

d. Art. Anwartſchaften. Canzellei-Regeln, päbſtliche. Concordate.)

Manipel (manipulus s. mappula s. sudarium) Urſprünglich war dieſes prieſterliche Kleidungsſtück, welches auch nach altſächſiſcher Mundart [1]) Fano hieß (ſ. d. Art.), ein leinenes Schweißtuch, das dem Geiſtlichen bei ſeinen kirchlichen Funktionen am linken Arme herabhing, und womit er ſich den Schweiß vom Angeſichte abtrocknete, daher es auch mantile, sudarium oder mapputa genannt wurde [2]). Zur Zeit Gregor's I. trugen nur die römiſchen Geiſtlichen die mappula am linken Arme, und ſahen dies als ein ausſchließliches Recht dergeſtalt für ſich an: daß ſie, als die Kleriker zu Ravenna ſich auch einer mappula bei den gottesdienſtlichen Verrichtungen bedienten, deßhalb gegen letztere Beſchwerde bei dem römiſchen Stuhle führten [3]). Im eilften Jahrhunderte wurde der mani-

---

tativae dicuntur, nemini amplius, etiam Collegiis, Universitatibus, Senatibus et aliis singularibus personis, etiam sub nomine indulti, aut ad certam summam vel alio quovis colore concedi, nec hactenus concessis quiquam uti licere, sed nec reservationes mentales, nec aliae quaecunque gratiae ad vacaturas, nec indulta ad alienas ecclesias, vel monasteria alicui, etiam ex sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, concedantur, et hactenus concessa abrogata esse censeantur."

[1]) Vossius, de vitiis serm. Lib. VI. C. 7.

[2]) Bona, de rebus lit. I. C. XXIV. p. 182. Alcuinus: Mappula, quae in sinistra parte gestatur, qua pituitam oculorum et narium detergimus, praesentem vitam designat, in qua superfluos humores patimur. Amalarius Lib. II. C. 24. Sudarium ad hoc portamus, ut eo detergamus sudorem. In manu sinistra portatur, ut ostendatur in temporali vita taedium nos pati superflui humoris. Rhabanus Maurus Lib. I. de instit. Clericor. C. 18. Quartum sacerdotis indumentum mappula sive mantile est, quod vulgo Fanonem vocant. Cf. Duran. de rit. eccles. Lib. II. C. 9.

[3]) Gregor. ep. Lib. II. N. 54. ad Joann. Archiepiscopum Ravennatem: „Illud autem quod pro utendis a clero vestro mappulis scripsistis, a nostris est Clericis fortiter obviatum, dicentibus nulli hoc unquam, alii cuilibet ecclesiae concessum fuisse. Sed nos servantes honorem fraternitatis tuae, licet contra voluntatem antedicti cleri nostri, primis Diaconibus vestris in obsequio duntaxat tuo manipulis uti permittimus: Alio autem tempore, vel alias personas hoc agere vehementissime prohibemus."

pulus, und zwar nicht als ein Schweißtuch, ſondern als ein Theil des kirchlichen Ornats eingeführt, und iſt ſeitdem von dem nämlichen Stoffe und Farbe wie das Meßgewand. Paſchal II. geſtattete im Jahre 1117 nur den Subdiakonen den manipulus zu tragen; ſpäter aber wurde derſelbe allen Prieſtern und Diakonen bewilligt, und ſollte am linken Vorderarme getragen werden [4]). Vor Zeiten legte man auch den manipulus nicht mit den übrigen Kirchen-Kleidern in der Sakriſtei, ſondern erſt am Altare nach dem Confiteor an, weil der Prieſter das Meßgewand, welches eine andere Form hatte, und viel länger war, als jetzt, um ſeine Verrichtungen bei'm Altare anzufangen, erſt aufſchürzte, und dann den manipulus nahm. Nachdem aber die Form des Meßgewandes abgeändert worden, ſo wurde auch die Gewohnheit eingeführt, den manipulus ſchon in der Sakriſtei anzulegen. Nur bei den Biſchöfen und infulirten Prälaten wird noch der alte Gebrauch beibehalten, und denſelben der manipulus erſt nach dem Confiteor von dem Ceremoniar angelegt. Bei den Griechen kommt derſelbe unter der Benennung epimanicron vor; übrigens tragen die griechiſchen Geiſtlichen bei ihren gottesdienſtlichen Funktionen an beiden Armen einen manipulus [5]).

Der Geiſtliche ſoll ſich bei der Anlegung des manipulus an das Schweißtuch Chriſti erinnern, mit welchem ihm der Schweiß von ſeinem Angeſichte bei ſeinem Leiden abgetrocknet wurde, daher über ſeine Sünden eine wahre Reue uud Buße in ſeinem Herzen erwecken, und ſich überhaupt von jeder böſen Neigung reinigen. Eine andere myſtiſche Bedingung iſt: es ſoll durch den Manipel dem Geiſtlichen angezeigt werden, daß er im Weinberge des Herrn mit aller Aufopferung ſeiner ſelbſt arbeiten, daher Schweiß und Laſten nicht ſcheuen ſoll. Deßwegen hat auch die Kirche folgendes Gebet vorgeſchrieben, welches während der Anlegung des manipulus verrichtet werden ſoll: »Me-

---

[4]) Uebrigens war der Manipulus, wie aus einem Codex des Abtes Ratoldus zu Corvey aus dem zehnten Jahrhunderte zu erſehen iſt, ſchon zu ſeiner Zeit im Gebrauche.

[5]) Goar, in Not. ad s. Chrysostom. liturg. Num. 12. Cf. Bona l. c.

rear, Domine, portare manipulum fletus et doloris, ut cum exultatione recipiam mercedem laboris.“

Mannbarkeit. Das gemeine Recht hat die Zeit der Mannbarkeit für Knaben auf das vollendete vierzehnte, für Mädchen aber auf das vollendete zwölfte Lebensjahr feſtgeſetzt. [1]) Uebrigens beſtehen hierüber meiſt eigene partikularrechtliche Beſtimmungen (ſ. d. Art. Alter, unreifes).

Mansus ecclesiasticus war nach dem longobardiſchen Rechte die Dotation der Kirche (dos ecclesiae) [1]).

Mantel-Kinder. S. d. Art. Ehe, Wirkungen derſelben.

Manual-Benefizien ſind ſolche einfache Kirchen-Pfründen, welche nur auf Ruf und Widerruf verliehen werden, übrigens in der Regel nicht das congruamäßige Einkommen abwerfen. Bei denſelben findet weder eine Inveſtitur Statt, noch wird der Genuß ſolcher auf die Lebenszeit des Pfründners ertheilt; ſondern der Verleiher kann den bepfründeten Geiſtlichen nach Willkür wieder entlaſſen, bisweilen auch, ſofern nicht beſondere Verträge oder die in den über die Errichtung derſelben ausgefertigten Urkunden feſtgeſetzten Stipulationen widerſprechen, die betreffenden Manual-Benefizien wieder einziehen, oder ſolche in beneficia non manualia umwandeln, welche nur in Folge einer gerechten geſetzlichen Urſache und mit Zuſtimmung der berechtigten höheren Autoritäten eingezogen werden dürfen. Solche Benefizien heißen daher auch beneficia ad nutum amovibilia, und ſind eigentlich nur Stipendiaten.

Manuale (ἐγχειρίδιον) nannte man in früheren Zeiten dasjenige Kirchenbuch, welches Anweiſungen zur Adminiſtration der hl. Sakramente, zum Unterrichte der Catechumenen, zur Vornahme der Beerdigungen und anderer liturgiſchen Verrichtungen enthielt. Es war im Grunde mit unſeren Kirchen-Agenden einerlei, und jedem Pfarrer war damals ſchon aufgetragen, ein

---

[1]) C. 3. X. de desponsat. impuber.

[1]) L. Longobard. Lib. III. Tit. 1. C. 46.

ſolches Manuale zu haben [1]). Uebrigens bedeutete in den älteren Zeiten Manuale auch ſo viel als Schweiß- oder Handtuch [2]).

Manus mortuae heißen die kirchlichen und frommen Stiftungen überhaupt, weil bei ihnen keine Beerbung Statt findet, und ſolchen ſogar verboten iſt, ihre Güter eigenmächtig zu veräußern. Die Vermächtniſſe an ſolchen Stiftungen werden daher legata ad manus mortuas genannt.

Mappen ſind Altartücher von Leinen, und ſchon in den früheſten Zeiten gebräuchlich.

Marculf ſammelte im ſiebenten Jahrhunderte verſchiedene Muſter von ſchriftlichen Aufſätzen, welche ſowohl in gerichtlichen, als außergerichtlichen Rechts-Geſchäften gebraucht wurden. Häufig kommen auch dieſe Sammlungen unter dem Namen Formel-Bücher vor [1]).

Marianer. S. d. Art. Deutſcher Orden.

Marianum officium oder Officium parvum B. M. V. ſind im Brevier zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau Maria vorgeſchriebene Gebete. Nach Bona iſt zu Rom ein Manuſcript des Diakons Peter vom Kloſter Caſſino aufbewahrt, vermöge deſſen Pabſt Zacharias (741—752) oder nach einer andern Verſion Gregor II. (715—731) die Abbetung dieſes Offiziums den Geiſtlichen genannten Kloſters für alle Tage aufgetragen habe. (S. d. Art. Brevier).

Marien-Feſte. S. d. Art. Feſttage.

Martin, Erzbiſchof von Braga (Bracarensis), veranſtaltete im Jahre 564—572 [1]) eine Sammlung orientaliſcher Canonen in 84 oder 85 Titeln, worunter ſich jedoch auch einige gallikaniſche und ſpaniſche Concilien-Beſchlüſſe, namentlich aus dem Concil von Toledo I. und jenem von Braga, befinden.

---

[1]) Martene. T. IV. Anecdot. p. 394.

[2]) Acta s. Cypriani. Linteamina vero et manualia fratribus ante eum mittebantur.

[1]) Baluz l. c. II. T. II. Paris 1677. Bignon, Marculfi Monachi aliorumque auctorum formulae veteres op. ejus. ed. Paris 1613. u. 1665. 4to.

[1]) Vergl. I. B. S. 10. Nro. 2. 564—572.

Der erſte Theil handelt von den kirchlichen Perſonen und Ceremonien, der zweite von den Laien [2]). (S. d. Art. Abendländiſche Sammlungen).

Martyrer (von dem griechiſchen Worte *μαρτυρ* — Zeuge) heißen diejenigen chriſtlichen Helden der erſten chriſtlichen Zeiten, welche aus wahrer Liebe zu Chriſtus den chriſtlichen Glauben ſtandhaft bekannt, das Bekenntniß desſelben mit Hingebung aller zeitlichen Güter, ſo wie des Lebens beſiegelt, und dadurch, daß ſie, wie unſer Heiland, der Welt gekreuziget worden, ſich die Sieges-Palme des Himmels errungen haben [1]). Ihr Muth und ihre Standhaftigkeit ſollen uns zum Beiſpiele dienen, und anfeuern, eben ſo ſtandhaft wie ſie der Sünde zu widerſtehen, und Leiden und Trübſale mit Geduld und Ausdauer zu ertragen. — Wir ſollen die Martyrer — die Blutzeugen Jeſu Chriſti — ehren, weil Gott ſie ehret. Der Tod für den Glauben iſt der größte Heldenmuth, das vollkommenſte Opfer der Liebe, welche ein Sterblicher gegen Gott nur beweiſen kann. „Unter allen Gütern dieſer Welt," heißt es im Leben der Väter und Martyrer [2]) „iſt das Leben das Koſtbarſte, und das, woran wir am meiſten hangen. Es wird eine ſtarke Liebe erfodert, um

---

[2]) Dieſe Sammlung wurde zuerſt nach einem Codex Isidorianus herausgegeben. Eine andere Ausgabe derſelben iſt von Juſtellus, welcher die beiden früheren Editionen benutzte. Lang a. a. S. 114.

[1]) Origen. adv. Cels. Lib. I. Cap. 46. p. 362. T. I. ed. de la Rue. *„πολλοι ὥσπερει, ἄκοντες, προσεληλυθασι χριστιανισμῳ πνευματος τινος τρεψαντος ἄυτων το ἡγημονικον ἄπο του μισειν τον λογον ἔπι το ὕπεραποθανεὶν ἀυτου, καὶ φαντασιωντας ἄυτους ὕπαρ ἢ ὄναρ.* Lib. I. C. 62. Ibid. *Δια τουτο δυναμεως μεν πληρουνται ὃι λογον του μετα δυναμεως ἄπαγγελλομενου ἄκουοντες· ἣν ἐπιδεικνυνται τῃ τε διαθεσει και τῳ βιῳ, και τῳ ἕως θαντου ἄγωνιζεςθαι περι της ἀληθειας.* Euseb. Histor. eccles. Lib. II. C. 23. *Μηκετ᾽ ὅιοι τε την του ἄνδρος μαρτυριαν φερειν, το δικαιοτατον παρα πᾳσι δὶ ἄκροτητα· ἧς μετηει κατα τον βιον φιλοσοφιας τε και θεοσεβειας πιστευεσθαι, κτεινουσι."*

[2]) XVI. Bd. S. 594.

ſich lieber mit Freude einem grauſamen Tode hinzugeben, als in die Sünde zu willigen, und ein hoher Muth und eine feſte Entſchloſſenheit, um Qualen zu trotzen, bei deren Vorſtellung ſchon die Natur erbebt.« (S. d. Art. Canoniſation. Feſttage. Heiligen=Verehrung. Legende. Martyrer=Akten. Martyrer=Scheine. Martryologium. Reliquien).

Die erſten Chriſten feierten nicht nur, ſo weit nur immer die Verhältniſſe es geſtatteten, das Leichenbegängniß derjenigen ihrer Mitbrüder, welche für den chriſtlichen Glauben ihr Leben auf der Folter und Marterbank ließen, ſondern verſammelten ſich auch am wiederkehrenden Gedächtniß=Tage ihres Todes an ihrer Grabſtätte, und nannten dieſen ihren Geburtstag (Natalitia martyrum), weil ſie an ſolchem für den Himmel geboren wurden [3]).

Martyrer = Akten ſind diejenigen ſchriftlichen Aufſätze aus den erſten chriſtlichen Zeiten, welche die bei den heidniſchen Gerichten über die Einziehung, Inkarzerirung, das Verhören und die Verurtheilung der Martyrer des Chriſtenthums gepflogenen Verhandlungen enthalten [1]).

In den erſten drei chriſtlichen Jahrhunderten, wo ſchon der Name eines Chriſten als Verbrechen galt, fiel eine Menge der Auserwählten als Opfer der göttlichen Liebe und des chriſtlichen Glaubens. Je größer der Heldenmuth der Martyrer bei den grauſamſten Peinen war, deſto höher ſtieg die Verehrung der übrigen Mitchriſten gegen ſie, denen ihre Gebeine und Aſche, die ſie ſammelten, der köſtlichſte Schatz war, und die das Andenken ihrer Todes=Tage mit beſonderen Feſten begingen (ſ. d. Art. Feſttage). Oft fanden die Martyrer ſelbſt Gelegenheit, ihre Lebens= und Leidens=Geſchichte aufzuzeichnen, und ſolche ihren Mitbrüdern zu überliefern. Zuweilen verfaßten gelehrte Chriſten Biographien von jenen chriſtlichen Helden, welche den Martyrertod erleiden mußten, oder ſie wußten von den über das Martyrerthum ihrer Mitbrüder

---

[3]) Eccl. Smyrn. Ep. de martyr. s. Policarp. C. 18. bei Ruinart. Acta Martyr. Aug. Vindel. 1802.

[1]) Ruinarti Acta Martyrum collecta, atque illustrata. Mamachii antiquitat. christian. Assemanni acta ss. Martyrum oriental. et occidental. Rom. 1748. Bollandi caeterorumque sociorum acta Sanctorum. Leben der Väter und Martyrer. 23 Bände.

erwachſenen Gerichts=Akten ſich Abſchriften zu verſchaffen. Unter Clemens I. waren ſogar zu Rom verpflichtete Geheimſchreiber für die verſchiedenen Stadt=Bezirke aufgeſtellt, welche alle auf die Martyrer bezüglichen Thatſachen pflichtmäßig aufnehmen, und dann einer Commiſſion zur Prüfung vorlegen mußten. Dasſelbe Verfahren beobachteten auch die Biſchöfe in andern Ländern in Betreff der Thatſachen, welche ſich auf die beſonderen Verhältniſſe der Martyrer, ihrer Leiden und ihres Martyrer=Todes bezogen. Der reine unbefangene Geiſt und die Wahrheits=Liebe der erſten Chriſten, ſo wie auch die Vorſicht, mit welcher man bei der Prüfung der Martyrer=Akten zu Werke ging, bürgen für die Aechtheit derſelben, wie für die treue Darſtellung der Thatſachen ſelbſt. Zwar ſuchten in ſpäteren Zeiten theils die Häretiker die Martyrer=Akten zu verfälſchen, oder es wurden bisweilen von den Chriſten ſelbſt aus einem unzeitigen Eifer die darin niedergelegten Thatſachen übertrieben. Um nun aber einen Maßſtab zu haben, mittelſt deſſen man das Aechte von dem Unächten in denſelben ausſcheiden könne; ſo wurden beſondere kritiſche Regeln feſtgeſetzt, welche bei Binterim a. a. O. V. Bd. I. Th. S. 85 ff. ausführlich angegeben ſind. Dieſelben ſind folgende:

1) Die Martyrer=Akten haben eine um ſo größere Glaubwürdigkeit, je einfacher und kürzer die Thatſachen in denſelben verzeichnet ſind.

2) Die Proconſular=Akten beſtimmen gleich im Anfange die Regierungs=Epoche der Conſuln.

3) Die Akten der erſten Klaſſe enthalten keine Wunder.

4) Eine zu zierliche Schreibart und überhäufte Bibeltexte machen die Akten verdächtig.

5) Die Chronologie iſt genau zu berückſichtigen, und insbeſondere müſſen die Namen der Kaiſer, Conſuln und Landpfleger mit der Zeit und dem Orte der Verfolgung verglichen werden.

Uebrigens ſind viele der Martyrer=Akten nicht auf uns gekommen, theils weil ſie von den heidniſchen Obrigkeiten vernichtet wurden, theils weil, wie es mit allen Werken der Literatur ging, viele auf das chriſtliche Martyrerthum bezügliche Schriften vom Zahne der Zeit vernagt worden ſind.

Martyrer=Scheine. Die große Verehrung, welche man gegen die Martyrer in den erſten Zeiten bewies, verſchaffte ihnen

auch den größten Einfluß auf die damalige Buß-Disciplin. Diejenigen, welche in die Kirchen-Buße verfallen waren, wandten ſich an dieſelben, ſprachen ſie um ihre Fürbitte (intercessio) bei den Kirchen-Vorſtehern an, und erboten ſich von ihnen die Ausfertigung eines ſogenannten Martyrer-Scheines (libellus martyrum). Ein ſolcher Schein war aber nichts anderes, als ein Empfehlungs-Schreiben für einen Büßer, worin der Martyrer Fürſprache für dieſen in Betreff einer Milderung der gegen denſelben verhängten Kirchen-Strafe einlegte, und ihn zur Reconciliation oder Wiederaufnahme in die Kirchen-Gemeinſchaft, noch ehe die beſtimmte Bußzeit abgelaufen war, dem Kirchen-Vorſteher empfahl, ohne jedoch dieſem ſelbſt hiedurch in Ausübung der Buß-Disciplin vorgreifen zu wollen. Die Martyrer-Scheine wurden daher auch erſt dann wirkſam, wenn der Biſchof dieſelben genehmigt hatte [1]). Uebrigens ſollen die Martyrer-Zeugniſſe, welche Martyrer, die Laien waren, ausſtellten, nicht eine ſo große Wirkſamkeit gehabt haben, als jene, welche ein Martyrer ertheilte, der Prieſter war [2]). Der Biſchof eines Laien-Martyrers ſoll bloß die Schuld, jener eines Prieſter-Martyrers aber die Schuld und Strafe getilgt haben. — Die Martyrer gingen bei der Ertheilung eines ſolchen Martyrer-Scheines mit größter Vorſicht zu Werke, wenn ſie, da ſie in Feſſeln ſchmachteten, den Zuſtand eines Büßers nicht genau kannten; ſo zogen ſie erſt durch die Diakonen Erkundigungen ein, ob derſelbe auch wirkliche Reue und Beſſerung zeige, insbeſondere ſeinen Fall öffentlich in der Kirche bekannt, wie auch ſich der Kirchen-Buße ſchon unterzogen habe, und ſohin ihrer Fürſprache würdig ſey [3]). Hatte ein ſolcher Bittſteller die ihm auferlegte Kirchen-Buße noch nicht begonnen, ſo konnte ihm auch der Schein eines Martyrers nichts nutzen. Auf Seite des Martyrers ſelbſt ward nach Tertullian's Zeugniß [4]) erfodert: daß er nicht bloß wegen des Namens Jeſu in Banden ſchmachte;

---

[1]) Cyprian. ep. 27.

[2]) Albaspinaeus l. c. Binterim a. a. O. V. Bd. II. Th. S. 325. „Martyres, si essent sacerdotes, utrumque perficere poterant, et a culpa simul et poena absolvere. Si vero tantum essent laici, a poenis et ab ipso tempore permultum diminuere poterant.“

[3]) Cyprian. ep. 10.

[4]) Lib. de pudicit. C. 22. Binterim a. a. O.

ſondern er mußte ein öffentliches Bekenntniß des chriſtlichen Glaubens abgelegt, und deſſentwillen wirklich ſchon gelitten haben; — er mußte ſohin wirklicher Bekenner oder Blutzeuge Chriſti ſeyn. Von den Kirchen-Vorſtehern wurden die ihnen von Büßern überreichten Martyrer-Scheine geprüft, um zu ſehen, ob dieſelben auch wirklich von demjenigen Martyrer, deſſen Unterſchrift denſelben beigeſetzt war, ertheilt worden ſeyen. Zu den Zeiten Cyprian's erhielten die Martyrer-Scheine erſt dann volle Kraft, wenn der Martyrer ſein martyrium vollendet hatte. Dieß war um ſo nothwendiger, weil zuweilen Einer bei dem erſten Bekenntniſſe beſtanden, bei einem nachfolgenden aber Chriſtus verläugnete [5]).

Martyria nannte man bei den erſten Chriſten die Grabſtätten der Martyrer. Dieſelben wurden als heilige Oerter angeſehen und behandelt, und auf ihnen fand ſogar die Feier des Meß-Opfers Statt [1]). Nach den Chriſten-Verfolgungen brachten die Chriſten die Leiber der Martyrer in die Städte, und errichteten auf den Gräbern derſelben Denkmäler (martyria, memoriae martyrum), welche dann den Chriſten zu ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen dienten [2]).

Martyrologium wird in der katholiſchen Kirche dasjenige kirchliche Buch genannt, welches nach den Tagen des Jah-

---

[5]) Binterim a. a. O. V. Bd. II. Th. S. 340.

[1]) Lib. Pontifical. Damas. in Felic. I. „Hic. constituit supra sepulchra aut memorias Martyrum Missas celebrari.“ S. Augustin. de civitat. Dei C. 10. „Nos autem Martyribus nostris non templa sicut diis, sed memorias sicut hominibus mortuis, quorum apud Deum vivum spiritus, fabricamus: nec ibi erigimus altaria, in quibus sacrificamus Martyribus, sed uni Deo et Martyrum et nostro sacrificium immolamus etc.

[2]) Cap. 7. Cod. Theod. de sepulch. violat. „Habeat in potestate, si quolibet in loco Sanctorum est aliquis conditus, pro ejus veneratione, quod martyrium vocandum sit, addant quod voluerint fabricarum. Dufresne l. c. T. II. p. 471. Martyrium, aedes sacra Deo sub martyrum invocatione dicata. Isidorus Lib. XV. C. 9. Martyrium locus martyrum, graeca derivatione, eo quod in memoriam Martyris sit constructum, vel quod sepulchra Sanctorum ibi sint Martyrum. Walafridus Strabo de reb. eccles. Lib. II. C. 6. „Martyria vocabantur Ecclesiae, quae in honorem aliquorum Martyrum fiebant: quorum sepulchris et Ecclesiis honor congruus exhibendus in Canonibus decernitur.“

res das Leben, Leiden und den Tod der Martyrer, dann auch Lebens-Beſchreibungen aller von der katholiſchen Kirche anerkannten Heiligen enthält. Anfangs mochte es nur ein Verzeichniß der Martyrer geweſen ſeyn, ſpäter wurde jedoch dasſelbe ausführlicher bearbeitet, und zu dieſen kamen noch die Confeſſoren, die hl. Biſchöfe und die übrigen Heiligen. Das Martyrologium, wie wir es jetzt kennen, iſt zunächſt aus den Martyrer-Verzeichniſſen der einzelnen Kirchen entſtanden, und ſonach nichts anders als eine vom Pabſte geprüfte und genehmigte Sammlung der Lebens-Beſchreibungen ꝛc. der verſchiedenen von der katholiſchen Kirche anerkannten Heiligen. Schon zu Zeiten des Kirchen-Geſchichtſchreibers Euſebius exiſtirte ein Martyrologium [1]), und der h. Hieronymus hatte ein ſolches, wahrſcheinlich aus Auftrag des Pabſtes Damaſus zum Gebrauche der römiſchen Kirche verfaßt. Im Mittelalter erſchienen noch mehrere Martyrologien als: von Beda in England, von Florus, Subdiakon zu Lyon, von Uſuard, einem franzöſiſchen Ordens-Geiſtlichen, von Ado, Erzbiſchof zu Wien, dann von Rhabanus von Fuld, von Wandelbert von Prüm, und Notker, gleichfalls einem Deutſchen. Alle dieſe ſchöpften aus dem vom hl. Hieronymus verfaßten, wie auch aus dem römiſchen Martyrologium, und meiſt benützte wieder Einer den Andern. Dabei hatte Jeder noch beſondere Quellen, aus denen er ſchöpfte, und was die Kritik anbelangt, ſo wurde ſie von dem Einen mit beſſerem Erfolge angewandt, als vom Andern. Die Meiſten verfuhren auch bei ihrer Bearbeitung nach einem eigenen Plane [2]). Später entſtanden neben dem allgemeinen Martyrologium (martyrologium universale) auch noch beſondere Martyrologien (martyrologia particularia) bis zu jedem Ordensſtande herab. Pabſt Gregor XIII. ließ das römiſche Mar-

---

[1]) Hist. eccles. Lib. IV. C. 15. — Gregorius M. Lib. VII. Ind. 1. Ep. 29. „Nos autem pene omnium martyrum distinctis per dies singulos passionibus collecta in uno codice nomina habemus, atque quotidianis diebus in eorum veneratione Missarum solennia agimus, non tamen in eodem volumine quis qualiter sit passus, indicatur, sed tantummodo nomen, locus et dies passionis ponitur. Cf. Baron. in praefat. ad Martyrol. roman.

[2]) Binterim a. a. O. V. Bd. I. Th. S. 54—65.

tyrologium revidiren, und übertrug dieſes Geſchäft einer eigenen Commiſſion. Im Jahre 1586 ward die Arbeit derſelben vollendet, worauf er ſolches zum Drucke beföderte. Urban VIII., Clemens X., Sixtus V., und Benedikt XIV. ſorgten für eine noch größere Verbeſſerung desſelben, und letzterer befahl, was ſchon in der Regel Chrodegang's angedeutet war, daß ſelbes täglich bei der Prim vorgeleſen werden ſolle [3]. Uebrigens iſt das römiſche Martyrologium, in welchem zwar nicht alle Heiligen, ſondern nur jene, welche die römiſche Kirche anerkennt, beſchrieben ſind, nicht geſchloſſen; ſondern es dürfen auf beſondere Anordnung auch alle Jene dahin aufgenommen werden, welche die katholiſche Kirche gegenwärtig erſt heilig ſpricht, oder die ſie noch heilig ſprechen wird, nur muß das Inſerat zuvor von der Congregatio rituum genehmigt worden ſeyn. Bei den Griechen heißen die Martyrologien Menologia oder Synaxaria.

Mathuriner, auch Trinitarier — Orden der Gnade und Orden zur allerheiligſten Dreifaltigkeit genannt, wurden um das Jahr 1198 von Johannes von Matha und dem Anachoreten Felix von Valois zur Ehre der allerheiligſten Dreifaltigkeit geſtiftet, und hatten zum Zwecke: die in Gefangenſchaft der Saracenen gekommenen Chriſten zu befreien, und zur Auslöſung derſelben Geld zu ſammeln. Ihr Hauptſitz war in der Diözeſe Meaux in Frankreich. Innocenz III. ertheilte dem Orden die päbſtliche Beſtätigung, und ſchrieb ihm eine eigene Regel und Kleidung vor. Letztere war von weißer Farbe, mit einem roth und blau gezeichneten Kreuze auf der Bruſt.

Matrikel-Bücher. Zu dem Inventar der Pfarrei, wie zur Verwaltung des Pfarramtes gehören die Matrikel-Bücher. Die Führung derſelben iſt ein Pfarr-Recht, und folgt als ſolches aus dem Rechte, welches der Pfarrer auf die Verrichtung der Taufen, Trauungen und Beerdigungen in ſeiner Pfarrei hat. Die Führung der Tauf- und Trauungs-Bücher hat ſchon der allgemeine tridentiniſche Synod für die Pfarrer angeordnet [1]), dasſelbe ſchreibt in Abſicht auf die Matrikel-Bücher überhaupt das

---

[3]) Martene l. c. p. 20 et 31.

[1]) Sess. XXIV. C. 1—2. de reform. matrim.

römiſche Pontifikal vor [2]), ohne jedoch die Form anzugeben, in welcher ſolche abgefaßt werden ſollen. Dieſemnach hat jeder Pfarrer über ſeinen Pfarr=Sprengel drei abgeſonderte Bücher zu führen, und zwar eines zur Eintragung der Gebornen (Getauften), ein Trauungs= und dann ein Sterbe=Regiſter. Gegenwärtig werden die Pfarr=Matrikeln theils als Kirchen=Bücher oder kirchliche Dokumente, welche über die wichtigſten Lebens=Verhältniſſe eines Menſchen als Chriſten zuverläßige Auskunft ertheilen, theils als Civilſtandes=Regiſter betrachtet, welche die Religions= und Standes=Verhältniſſe der Kirchen=Genoſſen als Unterthanen des Staats, wie auch die Zeit ihrer Geburt, ihrer ehelichen Verbindungen und ihres Todes rechtskräftig beurkunden. Sie ſind öffentliche Urkunden, und liefern ſonach über die Geburt, Taufe, Verehelichung oder den Tod eines Menſchen, wenn ſie in gehöriger Form abgefaßt ſind, einen vollen Beweis. Dieſelben ſind auch ſowohl in Anſehung einzelner Familien, als in Anſehung der öffentlichen Verwaltung von großer Wichtigkeit. Für Familien und einzelne Mitglieder dienen ſie zum Beweiſe ihrer Rechts=Anſprüche an Erbſchaften, Familien=Stiftungen u. dgl. als Beweismittel, und von ihrer Vorlage hängt in ſolchen Fällen meiſt die richterliche Entſcheidung ab. Die Staats=Behörden erhalten daraus über den Zuwachs und Abgang der Gebornen, über die Zu= oder Abnahme der Ehen, und über die größere oder mindere Sterblichkeit ſichere Auskunft. — Aus den Selbſtmorden u. dgl., welche in dem Sterbe=Regiſter angeführt ſind, läßt ſich auf die überhand genommene Immoralität des Volkes ſchließen, und aus der Zahl der an natürlichen Blattern Geſtorbenen läßt ſich entnehmen, wie weit die Impf=Anſtalt gediehen iſt, und welchen Erfolg dieſelbe habe. Den Polizei=Behörden ſind dieſe und andere Notizen nöthig, um die gehörigen Maßregeln danach ergreifen, und die geeigneten Anordnungen treffen zu können.

Als Urkunden, welche öffentlichen Glauben haben, müſſen die Einſchreibungen aller vorkommenden und zur Anzeige gebrachten Fälle ſogleich in Gegenwart Desjenigen, der die Anzeige macht, mit aller Genauigkeit und Pünktlichkeit, ſo wie mit deutlicher und lesbarer Schrift, ohne Abkürzungen und Raſuren, ſo wie ohne

---

[2]) Ritual. roman. de sacrament. baptism.

alle ungeeignete Zuſätze, eigenhändig von dem Pfarrer geſchehen. Sind Verbeſſerungen nöthig, ſo iſt der ganze Satz nochmals unter der betreffenden Stelle rein niederzuſchreiben. Bei der Eintragung der Geburten hat der Pfarrer unter andern auch darauf zu ſehen: daß dem Täuflinge ein Name eines von der katholiſchen Kirche anerkannten Heiligen beigelegt werde. Sollten demſelben mehrere Namen von Heiligen gegeben werden, ſo ſchreibe er den eigentlichen Namen mit größeren Buchſtaben. Um die Verwirrung, welche beſonders auf dem Lande aus der Gleichheit der Familien=Namen unter Geſchwiſter=Kindern u. ſ. w. entſteht, zu vermeiden; ſo bediene ſich der Pfarrer bei den Namen der Geſchwiſter und der Verwandten der Beiſätze: des ältern, mittlern und jüngſten, oder er ſetze das Gewerbe bei, mit welchem ſich der Eine oder der Andere beſchäftigt; oder er lege mit Einwilligung der Aeltern ſolchen Täuflingen gleich bei der Eintragung in das Taufbuch nach Sitte der höheren Stände zwei Taufnamen, d. i. nebſt dem angegebenen noch einen bei, wodurch dann leicht eine Unterſcheidung möglich iſt. Damit aber die ſich ergebenden Geburten, Trauungs= und Sterbefälle auch dann, wenn der Pfarrer erkrankt oder abweſend iſt, noch eigenhändig von ihm eingetragen werden können, ſo lege er auf die Dauer ſeiner Krankheit oder Abweſenheit ein eigenes Rapulare an, in welchem derjenige Geiſtliche, der ſeine Stelle verſieht, gleichſam proviſoriſch die inzwiſchen vorkommenden Fälle vormerkt; nach ſeiner Wiedergeneſung oder Zurückkunft ſchreibe der Pfarrer ſolche eigenhändig in die Matrikel=Bücher ein. Sollte er aber z. B. vom Schlagfluſſe ſo gelähmt, oder durch Alters=Schwäche ſo entkräftet ſeyn, daß er auch dieſes nicht beſorgen kann, ſo laſſe er die Eintragung von ſeinem Cooperator oder Kaplane unter ſeiner Aufſicht vornehmen. Pfarrei=Verweſer nehmen ohnehin, ſo lange ſie dieſe Funktionen verſehen, die Einſchreibungen in die Matrikel=Bücher, wie die Pfarrer ſelbſt, vor. —

Die Einſchreibung der einzelnen Fälle muß übrigens nach chronologiſcher Ordnung geſchehen. Die Verſchiebung derſelben iſt wegen der Gefahr, auf das Einſchreiben ganz zu vergeſſen, äußerſt bedenklich, und das vereinzelte Aufſchreiben der ſich ereigneten Fälle auf beſondere Blättchen vorſchriftswidrig. Für die unterlaſſene Eintragung iſt der Pfarrer verantwortlich, und die Koſten auf Ergänzung der Matrikel=Bücher müſſen ſogar ſeine Er=

ben tragen. Die Geburten unehelicher Kinder werden ohne Abſonderung, lediglich der Zeitfolge nach, in die pfarrlichen Geburts=Regiſter eingetragen. Der Name des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes darf nicht ohne Vorwiſſen und ohne ausdrückliche Einwilligung deſſelben eingeſchrieben werden. Wird durch eine Ehe ein uneheliches Kind legitimirt; ſo iſt dies im Geburts=(Tauf=) Regiſter ſowohl, als im Trauungs=Buche anzumerken. Bei Findlingen werden auch die näheren Umſtände, deren Angabe ſich der Pfarrer von der einſchlägigen Polizei=Behörde erbittet, aufgenommen. Bei dem Todesfalle einer Gebärenden iſt im Matrikel=Buche anzumerken, ob ſie vor dem Kinde, oder dieſes nach ihr geſtorben iſt; eine gleiche Vorſicht iſt auch bei Zwillings=Geburten zu beobachten, und beſonders wegen des Majorats=Rechtes einzutragen: welcher von den Zwillingen zuerſt geboren wurde.

Rückſichtlich der Eintragung der Trauungen iſt nebſt der Aufzeichnung des Orts, wo die Trauung geſchehen iſt, auch noch zu bemerken: daß, wenn eine Trauung mit oder ohne Dispenſation in den Graden, mit oder ohne Denunciation oder mit Vollmacht des eigenen Pfarrers von einem andern Geiſtlichen und in einer andern Pfarrei vorgenommen worden iſt, dieſer Umſtand beſonders im Trauungs=Regiſter angeführt werden muß. Wurde eine Ehe von der competenten geiſtlichen Behörde als ungültig und dem Bande nach aufgelöſ't erklärt; ſo muß dieſes gleichfalls in der Trauungs=Matrikel, und zwar an derjenigen Stelle, wo ſie eingetragen ſteht, angemerkt werden. Dasſelbe hat zu geſchehen, wenn eine revalidatio matrimonii publica geſchehen iſt.

Die in einem Pfarr=Diſtrikte Geſtorbenen werden nicht nur in das Sterbe=Regiſter eingetragen, ſondern auch in dem Geburts=Regiſter wird an derjenigen Stelle, wo ſie eingeſchrieben ſind, das † Zeichen und am Rande die Bemerkung des Tages, Monats und Jahres ihrer Sterbe=Zeit gemacht, dann zugleich von einem dieſer beiden Regiſter auf das andere verwieſen; dadurch wird ein mühſames und zeitraubendes Nachſuchen bei der Verfertigung der Impf=, Schul=, Conſcriptions= und anderer Tabellen erſpart. Endlich hat der Pfarrer zur Erleichterung der Nachſuchungen über jedes der drei Matrikel=Bücher ein alphabetiſches Regiſter mit Hinweiſung auf die Jahres=Zahl, Nummer und Seite des Buches zu

verfertigen, die Pfarr-Matrikeln ſelbſt aber wegen ihrer Wichtigkeit in der Pfarr-Regiſtratur wohl zu verwahren [3]).

Für Oeſterreich. I. Jeder Pfarrer und Pfarr-Vikar hat die von ihm getauften Kinder ſogleich und ohne eine Gebühr dafür abzufodern, in die Tauf-Matrikel einzutragen [4]). Der Rubriken des Taufbuches ſind acht, als: Jahr, Monat und Tag der Geburt, die Hebamme, des Kindes Taufname, ſein Geſchlecht, ob es ehelich oder unehelich, der Vor- und Zuname, wie auch der Stand des Pathen [5]).

Bei der Führung des Geburts-Regiſters iſt es nothwendig, über folgende Thatſachen möglichſte Gewißheit herzuſtellen [6]): a) daß die als Mutter des Kindes angegebene Perſon wirklich Mutter des Kindes, und b) daß der von ihr angegebene Name ihr wahrer Name; c) daß der als Vater des Kindes angegebene Name der rechtmäßige Gatte der Kindes-Mutter, und zwar ſchon im ſiebenten Monate ſey; d) daß er ſich, falls er mit der Kindes-Mutter noch nicht durch volle 6 Monate geſetzlich verehelicht wäre, oder wenn zwiſchen ihm und der Kindes-Mutter gar keine geſetzliche Ehe beſtände, als Vater des Kindes ſelbſt erkläre; e) daß er den Namen wirklich habe, der von ihm angegeben iſt.

Den erſten Punkt hat der Seelſorger ſchon auf die Angabe der Hebamme oder des Geburtshelfers, den zweiten aber bei einer fremden Perſon erſt dann als gewiß anzunehmen, wenn zwei demſelben als rechtliche Menſchen bekannte Zeugen ausſagen, daß ſie die Mutter des Kindes wohl kennen, und genau wiſſen, daß der angegebene Name ihr wahrer Name iſt. Dieſe haben dann im Taufbuche ſich zu unterzeichnen. In Ermanglung ſolcher zweier Zeugen hat der Seelſorger bloß den Namen der Mutter mit dem Beiſatze: angeblich einzutragen; die Anzeige aber ſogleich an die Orts-Obrigkeit zu machen, damit dieſe die Gewißheit des Namens erhebe. Nach Mittheilung des Erhobenen hat der Seelſorger dieſes in das Geburts-Regiſter einzuſchreiben. Bekennt die Mutter, daß ſie unverehelicht ſey, ohne die Eintragung

---

3) M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 194 ff. Becker, wiſſenſchaftliche Darſtellung der Lehre von den Kirchen-Büchern. gr. 8. Frankfurt a. M. 1831.

4) Verordn. v. 19. Jan. 1771.

5) Pat. v. 20. Febr. 1784. §. 4.

6) Hofd. v. 21. Okt. 1813 u. 13. Jan. 1814.

des Vaters zu verlangen, ſo iſt das Kind lediglich als unehelich geboren einzutragen, und die Rubrik für den Namen des Vaters ganz leer zu laſſen. Bekennt die Mutter des Kindes, daß ſie unverehelicht iſt, fodert aber die Eintragung des Namens des Vaters, oder gibt ſie ſich als verehelicht an; ſo handelt es ſich um die übrigen drei den Vater des Kindes betreffenden Punkte, in Hinſicht derer der Seelſorger auf folgende Art zu verfahren hat. Der von der Mutter angegebene uneheliche Vater darf durchaus nicht in das Taufbuch eingetragen werden, wenn er nicht ſelbſt mit zwei Zeugen bei dem Seelſorger erſcheint, und die Eintragung ſeines Namens als Vater des Kindes verlangt. Sobald jedoch der als Vater ſich meldende Mann dem Seelſorger nicht genau bekannt iſt; ſo hat dieſer zwei Zeugen zu rufen, und ſie wie rückſichtlich der Mutter über die Angabe desſelben zu vernehmen. Können ſolche Zeugen nicht beigebracht werden, ſo hat die Eintragung ſeines Namens ſo lange zu unterbleiben, bis er eine ſchriftliche und gehörig legaliſirte Urkunde ſeiner Obrigkeit beigebracht hat, wodurch beſtätigt wird, daß er ſich wirklich als Vater des fraglichen unehelich gebornen Kindes bekannt, und die Eintragung in das Taufbuch ausdrücklich verlangt habe. Gibt ſich die Mutter für verehelicht aus, und den Namen des Kindes=Vaters als ihres rechtmäßigen Ehemannes an, ſo hat der Seelſorger zu verlangen, daß dieſer ſich perſönlich bei ihm ſtelle, und bei unbekannnten Perſonen auf die Beibringung des Trauungs=Scheines anzutragen. Kann der als Vater ſich angebende Mann durch Zeugen, oder durch die Vorlegung eines Trauungs=Scheines beweiſen, daß er mit der Mutter des Kindes über ſechs Monate verehelicht iſt; ſo iſt er nicht nur als Vater, ſondern auch das Kind als ehelich einzutragen, ſelbſt wenn der Vater die Treue der Mutter beſtritten hätte, und das Kind nicht als ſein eigenes anſehen wollte. Ergibt ſich aber aus dem Trauungs=Scheine, daß dieſer Mann mit der Kindes=Mutter nicht volle ſechs Monate verehelicht iſt; dann muß ſich derſelbe ausdrücklich erklären, das Kind als ſein Kind anzuerkennen, um dasſelbe mit Gewißheit als ehelich eintragen zu können. Wenn der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig iſt, der Trauungs=Schein aber nicht beigebracht wird, ſo kann der Name dieſes Mannes als Vater, und das Kind als ehelich nur dann eingetragen werden, wenn zwei dem Seelſorger wohlbekannte Zeugen ausſagen,

daß ſie ihn wohl kennen, den angegebenen Namen als ſeinen wahren Namen und ſeine Verehlichung mit der Kindes=Mutter wohl wiſſen. Wenn hingegen der als Vater angegebene Mann nicht gegenwärtig iſt, aber der Trauungs=Schein beigebracht wird, der die Verehelichung der Kindes=Mutter, deren wahrer Name ſchon erhoben iſt, mit einem Manne ausweiſet, und zugleich darthut, daß die Ehe ſchon vor ſechs Monaten geſchloſſen wurde; ſo iſt der Name des Mannes, der im Trauungs=Scheine als Gatte der Kindes=Mutter erſcheint, mit Gewißheit in das Geburts=Buch einzutragen, und das Kind als ehelich anzumerken. Weiſet der von der Kindes=Mutter beigebrachte Trauungs=Schein, deren wahrer Name erhoben iſt, eine nicht ſchon ſeit ſechs Monaten geſchloſſene Ehe aus, ſo iſt der Name des im Trauungs=Scheine vorkommenden Gatten in das Taufbuch unter der Rubrik „Vater“ zwar einzutragen, jedoch das Datum der abgeſchloſſenen Ehe beizufügen, und bei dem Kinde anzumerken, (was auch der Mutter zu ſagen iſt) daß es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als ſein eigenes Kind anerkennen werde. Iſt endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der Trauungs=Schein beigebracht; dann kommt es darauf an, ob die Zeugen, welche die Kindes=Mutter und ihren wahren Namen genau zu wiſſen ausſagen, auch bezeugen können, daß ſie ihre wirkliche Verehelichung mit dem von ihr als Kindes=Vater angegebenen Manne, deſſen wahren Namen und die Zeit der Verehelichung genau wiſſen oder nicht; im erſteren Falle allein kann der Seelſorger dieſen Namen des Kindes=Vaters und Gatten in das Geburtsbuch eintragen, und das Kind als ehelich geboren anmerken. Wenn dagegen die Kindes=Mutter ſich zwar als verehelicht angibt, der von ihr angegebene Kindes=Vater und Gatte aber weder durch die Ausſage zweier rechtlichen Zeugen, noch durch den Trauungs=Schein als gewiß angenommen werden kann; ſo hat der Seelſorger die Angabe der Mutter bloß vorzumerken, und ſogleich die Anzeige an die Civil=Obrigkeit zu machen, den Namen des Vaters und die eheliche Geburt des Kindes jedoch mit Gewißheit erſt dann in dem Geburts=Buche aufzuführen, wenn ihm die Civil=Behörde die Gewißheit der Sache angezeigt haben wird [7]).

---

[7]) Helfert, Darſtellung der Rechte ꝛc. S. 36 ff. Baldauf a. a. O. II. Th. I. Bd. S. 7 ff.

Ueber die Anfrage, wie der bei der Taufe geäußerten Willens=Erklärung eines akatholiſchen Vaters, daß er ſein Kind in der katholiſchen Religion erzogen wiſſen wolle, die geſetzliche Beweiskraft zu geben ſey, hat die k. k. Hof=Kanzlei beſtimmt, daß die abgegebene Erklärung mit denſelben Modalitäten in das Taufbuch eingetragen werden ſolle, welche im §. 164 des allgemeinen bürgerl. G.=B. für die Eintragung der Erklärung zur Vaterſchaft vorgeſchrieben ſind, doch bleibt es dem akatholiſchen Vater unbenommen, die in Rede ſtehende Erklärung dem katholiſchen Seelſorger auch in einer andern geſetzlichen und verbindlichen Form zu übergeben, für welchen Fall dieſes Dokument bei den pfarrlichen Schriften aufzubewahren iſt, während ſich zugleich am Orte des eingetragenen Tauf=Aktes auf dasſelbe gehörig berufen werden muß [8]).

Gibt ſich die Mutter des Kindes als Wittwe und den Namen ihres rechtmäßigen nun verſtorbenen Ehemannes als Kindes=Vater an; ſo muß auch der Todtenſchein beigebracht werden [9]). Uebrigens ſind rückſichtlich der Einſchreibung noch folgende Vorſchriften gegeben: Der Tauf= und Zuname, Religion und Stand der Aeltern ſind in die betreffenden Rubriken einzutragen. Sind die Aeltern des zu taufenden Kindes dem Seelſorger unbekannt; ſo hat er mit größter Vorſicht zu Werke zu gehen. Die Kinder, welche von einer Frau während einer langen Abweſenheit gezeugt worden ſind, werden dennoch als eheliche eingetragen; weil es heißt: pater est, quem nuptiae demonstrant. Die Pathen müſſen ſich in der Regel in den für ſie beſtimmten Rubriken eigenhändig unterſchreiben [10]). Ein abweſender Pathe darf nur dann eingetragen werden, wenn der Seelſorger zuverläßig weiß, daß er die Pathen=Stelle wirklich angenommen hat [11]).

Rückſichtlich der Führung des Trauungs=Buches iſt im allgemeinen bürgerlichen öſterreichiſchen Geſetzbuche §. 80 verordnet: Zu einem dauerhaften Beweiſe des geſchloſſenen Ehe=Vertrages ſind die Pfarr=Vorſteher verbunden, denſelben in das beſondere dazu beſtimmteTrauungs=Buch eigenhändig einzutragen. Es muß

---

[8]) Hofd. v. 24. Dez. 1829.

[9]) Helfert a. a. O. S. 41.

[10]) Hofd. v. 6. Mai 1784.

[11]) Hofd. v. 6. Okt. 1788.

der Vor- und Familien-Name, das Alter, die Wohnung, ſo wie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung, ob ſie ſchon verehelicht waren oder nicht; der Vor- und Familien-Name, dann der Stand ihrer Aeltern und der Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geſchloſſen, endlich auch der Name des Seelſorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden iſt, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anſtände gehoben worden, angedeutet werden.

Die Rubriken des für das Trauungs-Buch ſchon mittelſt Patents vom 20. Febr. 1784. §. 1 vorgeſchriebenen Formulars ſind: Jahr, Monat und Tag der Trauung; die Nummer des Hauſes, Tauf- und Zuname des Bräutigams, die Religion und das Alter desſelben, ob er unverheirathet oder Wittwer iſt, der Tauf- und Zuname der Braut, ihre Religion, ihr Alter, ob ſie unverheirathet oder Wittwe iſt, die Tauf- und Zunamen der Zeugen oder Beiſtände und der Stand derſelben. Nach der Vorſchrift des allgemeinen Geſetzbuches muß alſo jetzt auch der Stand und die Wohnung der Brautleute, und bei der Braut noch die Hausnummer, dann der Vor- und Familien-Name und der Stand ihrer Aeltern eingetragen werden, aber nicht unter beſonderen, ſondern unter den nämlichen Rubriken, in welche die Namen des Bräutigams und der Braut eingeſchrieben werden.

Die durch das bürgerliche Geſetzbuch anbefohlene Eintragung in das Trauungsbuch iſt ſo zu verſtehen, daß die Rubriken des Bräutigams und der Braut von Demjenigen, der die Trauung verrichtet, ausgefüllt werden. Die Zeugen aber, welche des Schreibens kundig ſind, ſollen ſich jedesmal ſelbſt eigenhändig einſchreiben. Statt der Zeugen, welche nicht ſchreiben können, macht der Schullehrer oder ſonſt Jemand die Eintragung. Jedoch müſſen dieſe die an ihrer Statt gemachte Einſchreibung mit einem Kreuze oder ſonſt einem Handzeichen bekräftigen [12]). Die von den Zeugen mit unleſerlicher Schrift gemachten Unterzeichnungen hat der Seelſorger oder Schullehrer unter der Fertigung mit dem Beiſatze das heißt: auszuſchreiben [13]). Brautführer oder Brautjung-

---

[12]) Pat. v. 20. Febr. 1784. § 2., v. 21. Okt. 1796. v. 26. Nov. 1818 für Tyrol und Voralberg.

[13]) V. für Böhmen v. 27. Okt. 1799.

fern dürfen jedoch hier nicht Statt der Zeugen zur Einſchreibung gebraucht werden [14]). Die Ausfüllung der Rubriken hat in jeder Pfarrei, wo das Trauungsbuch aufbewahrt iſt, zu geſchehen, und die Beiſtände haben ſich zu dieſem Behufe zur vorſchriftsmäßigen Einſchreibung gleich nach der Trauung dahin zu begeben [15]). Am Ende jeder Seite des Trauungs-Regiſters unterzeichnet ſich jeder Pfarrer eigenhändig. Im Falle eine Trauung nicht von dem Pfarrer ſelbſt verrichtet wird, ſo hat ſich der trauende Geiſtliche beſonders zu unterzeichnen. Ein ordentlicher Cooperator unterzeichnet ſich bloß mit dem Beiſatze: Cooperator. Nimmt ein fremder Prieſter die Trauung vor, ſo iſt ſeiner Fertigung noch beizuſetzen, daß er die Vollmacht vom Pfarrer hiezu erhalten hat. Wenn eine Ehe mit Dispens, es ſey wegen Minderjährigkeit, wegen des Militär-Standes ꝛc., oder wegen eines Ehe-Hinderniſſes eingegangen worden iſt, ſo muß der Dispenſation im Trauungs-Buche Erwähnung geſchehen.

Gegenwärtig werden auch die Reverſe der Bräute beurlaubter Soldaten, welche die Verſicherung enthalten, daß ſie in keinem Falle zu dem Regimente ihrer Männer kommen wollen, nur kurz angeführt, die betreffenden Urkunden ſelbſt aber im Pfarr-Archive hinterlegt.

Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Perſonen eingepfarrt iſt, geſchloſſen werden; ſo muß der Seelſorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu ſeinem Stellvertreter benennt, dieſen Umſtand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelſorger die Ehe geſchloſſen werden ſoll, in die Trauungs-Matrikel ſeiner Pfarrei eintragen. Auf gleiche Weiſe hat auch der Seelſorger desjenigen Orts, wo die Ehe eingegangen wird, die geſchehene Abſchließung der Ehe in die Trauungs-Matrikel mit dem Beiſatze, von welchem Pfarrer er delegirt wurde, einzuſchreiben, und die Abſchließung der Ehe dem delegirenden Pfarrer binnen acht Tagen anzuzeigen.

Wurde eine Ehe revalidirt, ſo iſt nach §. 88 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches nicht mehr nöthig, auch die Urſache an der Stelle, wo die Trauung eingetragen iſt, anzumerken, we-

---

[14]) V. für Böhmen v. 1. Mai 1794.

[15]) Hofd. v. 6. Mai 1784.

gen welcher die Ehe revalidirt worden [16]), ſondern es genügt, anzuführen, daß die Revalidation einer ſolchen Ehe wirklich geſchehen iſt, übrigens muß dies in der Art geſchehen, daß dadurch ein dauerhafter Beweis über die hergeſtellte Gültigkeit der Ehe begründet wird. Geſchieht jedoch die Revalidation in Gegenwart eines anderen Seelſorgers oder anderer Zeugen, als die bei der erſten zugegen waren; ſo iſt die Anerkennung ihrer Namen nothwendig. Auch hat die Anerkennung des Jahres, Monats und Tages, an welchem die Ehe revalidirt wurde, hiebei zu geſchehen. Zugleich muß auch auf jene Urkunden hingewieſen werden, welche einen Beweis über die Möglichkeit einer rechtskräftigen Revalidation enthalten.

Bei erfolgter Ungültigkeits=Erklärung einer Ehe iſt in Beziehung auf das Trauungs=Buch noch die Vorſchrift des §. 122 des neuen allgemeinen bürgerlichen Geſetz=Buches zu beobachten; dieſelbe lautet alſo: „Wenn eine Ehe für ungültig erkannt oder für getrennt erklärt wird; ſo ſoll dieſer Erfolg in dem Trauungs=Buche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen iſt, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor ſich gegangen iſt, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungs=Buches zu ſorgen hat, erlaſſen werden.“

Ordentlicher Weiſe geſchieht die Anzeige von dem Landrechte; ſie kann aber auch dem Criminal=Gerichte nach dem Erkenntniſſe über das Verbrechen einer zweifachen Ehe obliegen. Die Anzeige geſchieht unmittelbar an die Landes=Stelle, welche die weitere Vorkehrung veranſtaltet, nämlich das Ordinariat davon intimirt, von welchem der betreffende Pfarrer den Auftrag zur gehörigen Anmerkung erhält.

Haben ſich die getrennten Ehe=Leute wieder vereinigt, ſo muß dies neuerdings im Trauungs=Buche angemerkt werden.

Jeder Seelſorger muß ein eigenes Todtenbuch führen, und in dasſelbe die in ſeinem Pfarr=Bezirke ſich ergebenden Sterbefälle

---

[16]) Baldauf a. a. O. S. 21. Pfleger, S., Sammlung aller in der öſterreichiſchen Monarchie geltenden Vorſchriften, welche unmittelbar die Führung der Geburts=, Tauf=, Trauungs= und Sterbe=Protokolle von Seiten der Civil=Seelſorger ꝛc. betreffen. gr. 8. Wien 1831. S. 121.

nach den vorgeſchriebenen Rubriken eintragen. Dieſe enthalten: Jahr, Monat, Tag des Todes, Hausnummer, Name, Religion, Geſchlecht und angegebenes Alter. In den Orten, wo keine Todtenbeſchau beſteht, jedoch ein Kreis=Phyſikus oder geprüfter Wundarzt vorhanden iſt, kommt hiezu noch die ſiebente Rubrik, nämlich die Krankheit und Todesart [17]). Auch kann noch der Begräbniß=Ort, und eben ſo angeführt werden, ob der Kranke die Sterbe=Sakramente empfangen habe, oder nicht. Dieſes muß jedoch, ohne daß hiefür eine neue Rubrik gemacht wird, unter der Orts=Rubrik geſchehen. Die Notizen zur Ausfüllung der Rubriken erhält der Pfarrer aus dem vorgeſchriebenen Todtenbeſchau=Zettel. In ſo fern aber dieſer nicht zureicht, oder gar mangelt, ſo hat er ſich durch eigene Erkundigung gehörig zu informiren [18]). Bei gewaltſamen Todes=Fällen werden dem Pfarrer die nöthigen Angaben von dem Unterſuchungs=Commiſſär mitgetheilt. Rückſichtlich der einzelnen Rubriken ſind die Angaben beſtimmt zu machen, und bei der erſten iſt auch die Stunde des Abſterbens aufzuzeichnen. In der zweiten Rubrik iſt, wenn Jemand außer ſeiner Wohnung an einem dritten Orte verſtirbt, auch die Nummer des Hauſes, in dem er verſtorben iſt, einzutragen. Bei verheiratheten und verwittweten Frauens=Perſonen kommt auch der Name des lebenden oder verſtorbenen Ehegatten dazu. Uebrigens ſind in das Todtenbuch von dem Pfarrer alle in ſeinem Pfarr=Bezirke verſtorbene Perſonen einzutragen, ohne daß auf das Domizil, die Religion, den Stand des Verſtorbenen oder den Ort der Beerdigung etwas ankommt. Es müſſen daher auch Fremde, ſo wie Diejenigen, welche von dem kirchlichen Begräbniſſe ausgeſchloſſen worden ſind, wie nicht minder die Akatholiken, dahin eingetragen werden. Selbſt todtgeborne Kinder müſſen darin vorkommen; weil der Regierung immerhin daran liegt, Kenntniß von ſelben zu erhalten. Bei Kindern und Unerwachſenen wird der Name und Standes=Charakter der Aeltern beigeſetzt. Iſt Jemand in einer andern Pfarrei begraben worden, als in welcher er verſtorben war; ſo hat die Eintragung des Sterbe=Falles in das Todtenbuch der einen und anderen Pfarrei zu geſchehen [19]).

---

[17]) Pat. v. 10. Febr. 1784.

[18]) Hofd. v. 24. Okt. 1788.

[19]) Baldauf a. a. O. II. Th. S. 27—28.

Den Consiſtorien bleibt freigeſtellt, die Pfarrer zu einer Art von Control in der geiſtlichen Amts=Verwaltung zu verbinden, daß ſie die Ausſpendung der Sakramente und den Begräbniß=Ort bei den Verſtorbenen in die Matrikel eintragen. Es darf hiezu jedoch keine neue Rubrik gezogen, ſondern nur die Anmerkung, ſo viel es geſchehen kann, bei der Orts=Rubrik gemacht werden [20]). Etwaige entdeckte Abgänge hat der Geiſtliche, beſonders der Militär=Geiſtliche, durch Einholung zu ergänzen.

Die Einſchreibung in die Pfarr=Matrikel muß eigenhändig vom Pfarrer oder, bei deſſen Verhinderung, von dem aufgeſtellten und informirten Cooperator geſchehen [21]). Bei den Sterbe=Matrikeln findet hier keine Ausnahme Statt, bei den Tauf= und Trauungs=Matrikeln hingegen iſt dies nur hinſichtlich derjenigen Rubriken der Fall, welche den Täufling und die Brautleute, dann deren Aeltern angehen. Die Rubriken der Pathen und Zeugen müſſen von dieſem ausgefüllt werden; ſind ſie des Schreibens unkundig, ſo vertritt der Schullehrer oder ſonſt Jemand ihre Stelle.

Alle vorkommende Fälle müſſen genau nach den ſie begleitenden Umſtänden eingetragen werden; dies hat auch Statt, wenn ein Theil der Brautleute an einen andern Pfarrer entlaſſen wird [23]). Die Führung von Trauungs=Rapularen iſt nicht geſtattet. Die Matrikel=Bücher ſollen paginirt, mit Regiſtern verſehen und ſigillirt [24]), dann in der Landes= oder doch lateiniſchen Sprache geführt werden.

Wenn bei den Eintragungen ſich Irrthümer eingeſchlichen haben, ſo darf die betreffende Stelle nicht geſtrichen, ſondern es muß der wahre Beſtand dieſer unterſchrieben werden [25]).

Die Matrikel ſind gut, an feuerfeſten Orten oder Behältniſſen zu bewahren; wo es die Umſtände erheiſchen, iſt die Landesſtelle um Unterſtützung anzugehen [26]). Die Matrikel der Juden werden

[20]) Hofd. v. 19. Jul.=V. in Oeſter. v. 9. Aug. 1784.

[21]) Pat. v. 20. Feb. 1754. §. 2. V. v. 28. März 1801. Dek. d. Cent. Organ. Hofkan. v. 26. Nov. 1818 für Tyrol ꝛc.

[22]) Hofd. v. 25. Febr. 1788.

[23]) V. f. Nied. Oeſter. v. 13. Jun. 1826.

[24]) Verord. in Böhmen v. 11. Febr. 1792.

[25]) Cirk. d. Reg. in Oeſter. o. d. E. v. 31. März 1819. §. 1.

[26]) Hofd. v. 2. März 1790.

res das Leben, Leiden und den Tod der Martyrer, dann auch Lebens-Beſchreibungen aller von der katholiſchen Kirche anerkannten Heiligen enthält. Anfangs mochte es nur ein Verzeichniß der Martyrer geweſen ſeyn, ſpäter wurde jedoch dasſelbe ausführlicher bearbeitet, und zu dieſen kamen noch die Confeſſoren, die hl. Biſchöfe und die übrigen Heiligen. Das Martyrologium, wie wir es jetzt kennen, iſt zunächſt aus den Martyrer-Verzeichniſſen der einzelnen Kirchen entſtanden, und ſonach nichts anders als eine vom Pabſte geprüfte und genehmigte Sammlung der Lebens-Beſchreibungen ꝛc. der verſchiedenen von der katholiſchen Kirche anerkannten Heiligen. Schon zu Zeiten des Kirchen-Geſchichtſchreibers Euſebius exiſtirte ein Martyrologium [1]), und der h. Hieronymus hatte ein ſolches, wahrſcheinlich aus Auftrag des Pabſtes Damaſus zum Gebrauche der römiſchen Kirche verfaßt. Im Mittelalter erſchienen noch mehrere Martyrologien als: von Beda in England, von Florus, Subdiakon zu Lyon, von Uſuard, einem franzöſiſchen Ordens-Geiſtlichen, von Ado, Erzbiſchof zu Wien, dann von Rhabanus von Fuld, von Wandelbert von Prüm, und Notker, gleichfalls einem Deutſchen. Alle dieſe ſchöpften aus dem vom hl. Hieronymus verfaßten, wie auch aus dem römiſchen Martyrologium, und meiſt benützte wieder Einer den Andern. Dabei hatte Jeder noch beſondere Quellen, aus denen er ſchöpfte, und was die Kritik anbelangt, ſo wurde ſie von dem Einen mit beſſerem Erfolge angewandt, als vom Andern. Die Meiſten verfuhren auch bei ihrer Bearbeitung nach einem eigenen Plane [2]). Später entſtanden neben dem allgemeinen Martyrologium (martyrologium universale) auch noch beſondere Martyrologien (martyrologia particularia) bis zu jedem Ordensſtande herab. Pabſt Gregor XIII. ließ das römiſche Mar-

---

[1]) Hist. eccles. Lib. IV. C. 15. — Gregorius M. Lib. VII. Ind. 1. Ep. 29. „Nos autem pene omnium martyrum distinctis per dies singulos passionibus collecta in uno codice nomina habemus, atque quotidianis diebus in eorum veneratione Missarum solennia agimus, non tamen in eodem volumine quis qualiter sit passus, indicatur, sed tantummodo nomen, locus et dies passionis ponitur. Cf. Baron. in praefat. ad Martyrol. roman.

[2]) Binterim a. a. O. V. Bd. I. Th. S. 54—65.

tyrologium revidiren, und übertrug dieſes Geſchäft einer eigenen Commiſſion. Im Jahre 1586 ward die Arbeit derſelben vollendet, worauf er ſolches zum Drucke beföderte. Urban VIII., Clemens X., Sixtus V., und Benedikt XIV. ſorgten für eine noch größere Verbeſſerung desſelben, und letzterer befahl, was ſchon in der Regel Chrodegang's angedeutet war, daß ſelbes täglich bei der Prim vorgeleſen werden ſolle [3]. Uebrigens iſt das römiſche Martyrologium, in welchem zwar nicht alle Heiligen, ſondern nur jene, welche die römiſche Kirche anerkennt, beſchrieben ſind, nicht geſchloſſen; ſondern es dürfen auf beſondere Anordnung auch alle Jene dahin aufgenommen werden, welche die katholiſche Kirche gegenwärtig erſt heilig ſpricht, oder die ſie noch heilig ſprechen wird, nur muß das Inſerat zuvor von der Congregatio rituum genehmigt worden ſeyn. Bei den Griechen heißen die Martyrologien Menologia oder Synaxaria.

Mathuriner, auch Trinitarier — Orden der Gnade und Orden zur allerheiligſten Dreifaltigkeit genannt, wurden um das Jahr 1198 von Johannes von Matha und dem Anachoreten Felix von Valois zur Ehre der allerheiligſten Dreifaltigkeit geſtiftet, und hatten zum Zwecke: die in Gefangenſchaft der Saracenen gekommenen Chriſten zu befreien, und zur Auslöſung derſelben Geld zu ſammeln. Ihr Hauptſitz war in der Diözeſe Meaux in Frankreich. Innocenz III. ertheilte dem Orden die päbſtliche Beſtätigung, und ſchrieb ihm eine eigene Regel und Kleidung vor. Letztere war von weißer Farbe, mit einem roth und blau gezeichneten Kreuze auf der Bruſt.

Matrikel=Bücher. Zu dem Inventar der Pfarrei, wie zur Verwaltung des Pfarramtes gehören die Matrikel=Bücher. Die Führung derſelben iſt ein Pfarr=Recht, und folgt als ſolches aus dem Rechte, welches der Pfarrer auf die Verrichtung der Taufen, Trauungen und Beerdigungen in ſeiner Pfarrei hat. Die Führung der Tauf= und Trauungs=Bücher hat ſchon der allgemeine tridentiniſche Synod für die Pfarrer angeordnet [1]), dasſelbe ſchreibt in Abſicht auf die Matrikel=Bücher überhaupt das

---

[3]) Martene l. c. p. 20 et 31.

[1]) Sess. XXIV. C. 1—2. de reform. matrim.

in den Synagogen aufbewahrt. Bei dem Militär haben die Regimenter für die Anſchaffung haltbarer Protokolle und für deren Aufbewahrung in trockenen Behältniſſen zu ſorgen. Bei einem Ausmarſche ſind ſie abzuſchließen, und mit den übrigen Papieren dem Feld-Superiorate zu übergeben. Ueber die im Felde vorkommenden Fälle haben die Feldkapläne eigene Protokolle zu führen, und monatlich Protokoll-Auszüge hievon einzuſenden [27]. — Nach Verlauf jedes halben Jahres ſind dem Dechante Duplikate und von dieſem dem Conſiſtorium vorzulegen [28]. Die Militär-Geiſtlichen haben gleichfalls Duplikate zu fertigen und vorzulegen.

Die Biſchöfe haben bei ihren Viſitationen ſich die Matrikel-Bücher zur Einſicht vorlegen zu laſſen, eben dies haben die Bezirks-Vikare zu beobachten [29]. Von Seite des Staats überwacht das Kreisamt die ordentliche Führung der Matrikel-Bücher.

Das Recht, die Matrikeln über die Taufen, Trauungen und Sterbe-Fälle der Akatholiken zu führen, ſteht dem katholiſchen Pfarrer zu. An Orten, wo ein katholiſcher Pfarrer bei den ſeiner Pfarrei eingepfarrten Akatholiken die Taufen, Trauungen und Begräbniſſe vornimmt, hat ſolcher ſogleich dieſe Fälle in die pfarrlichen Regiſter einzutragen. Verrichten aber ſolche die akatholiſchen Paſtoren ſelbſt, ſo müſſen dieſe die Ausweiſe darüber ſogleich nach den geſetzlichen Formularien abfaſſen, mit den Pathen oder Beiſtänden unterſchreiben, und in jedem einzelnen Falle dem Seelſorger zuſenden, letzterer aber hienach die Eintragung machen. Hievon haben ſich ſowohl die Ordinariate, als die Kreisämter zu überzeugen [30]. Auch ſollen die Verwilligungs-Scheine, die von den katholiſchen Seelſorgern den Paſtoren zu ihren Funktionen ertheilt werden, ſo wie die Anzeigen, welche die Paſtoren an die katholiſchen Seelſorger abgeben, auf halben Bögen ausgeſtellt [31],

---

[27]) Hofkriegs-R. V. v. 8. Okt. 1810. 3. Nov. 1813, 27. Okt. 1815, 27. Feb. 1825. u. 1827.

[28]) V. in Oeſter. o. d. E. v. 24. Feb. 1820. in Nied. Oeſter. v. 15. Okt. 1796. in Böhmen v. 21. Sept. 1799. Cirk. d. Reg. in Oeſter. o. d. E. v. 31. März 1819. §. 13.

[29]) Hofd. v. 26. Nov. 1829. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer II. Bd. S. 76 ff.

[30]) Hofd. v. 19. Jul. 1784. Nr. 3.

[31]) Hofd. v. 13 Mai 1791.

und dieſe bei den Matrikel-Büchern verwahrt werden [32]. Durch eine Verordnung v. 31. Jan. 1826 wird befohlen, daß die Ausweiſe jeder Zeit rubrikweiſe nach dem Patente 1784 und nicht nach dem Hofdekrete v. 30. April 1789 verfaßt werden ſollen. Die durch das letztere Geſetz vorgeſchriebenen Formulare ſind bloß bei den an die öffentlichen Behörden auszufertigenden Tauf-, Trauungs- und Sterbe-, dann in den an die Parteien auszuſtellenden Verkündigungs-Scheinen zu beobachten [33].

Seine Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 20. d. M., um rückſichtlich der Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Akte der Akatholiken den möglichen Grad von Zuverläßigkeit und Glaubwürdigkeit zu erzielen, auch den akatholiſchen Seelſorgern die Befugniß, von nun an eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matriken zu führen, wie ſie ſchon bei den katholiſchen Pfarrern eingeführt und vorgeſchrieben ſind, unter den folgenden Beſchränkungen eingeräumt:

1) Der katholiſche Seelſorger iſt verpflichtet, jeden in ſeinem Sprengel bei einem ſeiner Glaubens-Genoſſen vorfallenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Akt nach den hierwegen beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften in die dazu gewidmeten Bücher mit Anſchluß der erfoderlichen Urkunden einzutragen, und dieſe Bücher ſammt den dazu gehörigen Urkunden mit geſetzlicher Vorſchrift aufzubewahren.

2) Der akatholiſche Seelſorger hat jeden derlei Akt nebſtdem auf einem beſonderen Bogen, welcher mit dergleichen vorgeſchriebenen Rubriken, wie die Matriken ſelbſt, verſehen iſt, und mit Beobachtung aller für die Führung dieſer Matriken beſtehenden Vorſchriften einzutragen; eigentlich in Duplikat der, in der Matrik geſchehenen Eintragung zu verfaſſen, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die der Matrik ſelbſt beigefügten Urkunden auf dieſem Bogen, nur mit Hindeutung auf die Matrik, bei welcher ſie ſich befinden, verzeichnet, dieſem beſondern Bogen aber nicht angeſchloſſen werden.

3) Jeder katholiſche Seelſorger iſt ſchuldig, dieſen Bogen, eigentlich dieſes Duplikat der Eintragung in die Matrik, ſobald

---

[32]) Hofd. v. 19. Jul. 1784.

[33]) Helfert, die Rechte und Verfaſſung der Akatholiken in dem öſterreichiſchen Kaiſer-Staate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 120.

als möglich, durch eine zuverläßige, ſeiner Wahl überlaſſene Perſon dem betreffenden katholiſchen Pfarrer zuzuſenden, ſich von dieſem Pfarrer den Empfang beſtätigen zu laſſen, und dieſen Empfangs-Beſtätigung ſeiner Matrik beizulegen, und bei dem betreffenden Akte anzumerken.

4) Der katholiſche Pfarrer iſt ſchuldig, das erwähnte Duplikat ſeiner eigenen Matrik beizulegen, und den Akt ſelbſt, mit Beziehung auf dieſes Duplikat, in ſeiner Matrik an der Stelle, wohin er nach der chronologiſchen Ordnung gehören würde, anzumerken.

5) Der katholiſche Seelſorger iſt zwar berechtigt, Tauf-, Trau- und Todten-Scheine auszuſtellen; er darf aber dafür in keinem Falle eine Gebühr abnehmen, und derlei Scheine an Parteien erſt dann verabfolgen laſſen, wenn ſie mit dem Vidit des katholiſchen Pfarrers verſehen, und an dieſen die Stolgebühr dafür entrichtet worden iſt.

Dieſe Verabfolgung der Tauf-, Trau- und Toden-Scheine, ohne vorläufige Vidirung derſelben durch den katholiſchen Pfarrer, und eben ſo die Abnahme von den Stol-Gebühren von Seite des akatholiſchen Seelſorgers, iſt an dieſem als ein Eingriff in die Toleranz, Geſetze zu ahnden.

Sollte ein akatholiſcher Seelſorger von einer Behörde von Amtswegen um die Herausgabe eines Tauf-, Trauungs- und Todten-Scheines angegangen werden, ſo ſind derlei Scheine mittelſt des katholiſchen Pfarrers, welcher denſelben ſein Vidit beizuſetzen hat, den Behörden zu überreichen.

Bei den Juden werden die Matrikeln theils mit, theils ohne Beiwirkung der katholiſchen Seelſorger geführt. Erſteres iſt in Böhmen der Fall, in Nieder-Oeſterreich, Mähren, Galizien ſteht die Führung der jüdiſchen Matrikel-Bücher unter Einfluß der Orts-Obrigkeit.

6) Ueber die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften haben im Allgemeinen die Kreis-Aemter, bei den katholiſchen Seelſorgern insbeſondere die Biſchöfe und ihre Vikarien bei den kanoniſchen Viſitationen, bei den akatholiſchen Seelſorgern ihre Vorſteher bei Bereiſung der ihnen untergebenen Paſtorate zu wachen [34].

---

[34]) Hofd. vom 26. Nov. 1829

Für Preußen: In das Kirchenbuch ſollen die Geburten, Taufen, Trauungen und Begräbniſſe unmittelbar nach vorgenommener Handlung oder erhaltener Anzeige mit leſerlicher Schrift, chronologiſch eingetragen werden [35]), und zur Erleichterung dieſer Vorſchrift ſind gedruckte, tabellariſch abgefaßte Formulare zu den Kirchen=Büchern eingeführt. Alle Eintragungen müſſen mit leſerlicher Schrift und guter Tinte geſchehen. Die eigenen Namen ſind mit lateiniſchen Buchſtaben, und Tag und Stunde nicht mit Zahlen, ſondern mit Buchſtaben auszudrücken [36]).

Bei Geburten und Taufen ſind die Vor= und Zunamen, wie der Stand der Aeltern, die Namen der Taufpathen und jene, welche dem Kinde bei der Taufe beigelegt worden, ferner der Tag und die Stunde der Geburt einzutragen [37]). Bei unehelichen Kindern iſt nur der Name der Mutter, wenn der Vater ſich nicht ſelbſt meldet, und die Bemerkung ſeines Namens verlangt, einzuſchreiben [38]). Bei Sterbe=Fällen muß der Name, Stand und Alter des Verſtorbenen, der Tag und wo möglich auch die Stunde des Todes, die Krankheit oder ſonſtige Todesart eingetragen werden. Hat der Geiſtliche den Verſtorbenen nicht perſönlich gekannt, ſo iſt auch von ihm zu bemerken: wo die Nachricht von ſeinem Namen, Stande, Alter, Krankheit oder ſeiner Todesſtunde herrührt [39]). Bei Trauungen hat der Geiſtliche nicht nur den Vor=, Zu= und Geſchlechts=Namen; deßgleichen das Alter des Verlobten, und ob ſie ſchon vorher verheirathet geweſen, ſondern auch, ob ſie noch unter Aeltern und Vormündern ſtehen, und wie dem Geiſtlichen die Einwilligung derſelben nachgewieſen worden, anzumerken.

In das Kirchenbuch müſſen auch die Geburten, Heirathen und Sterbe=Fälle bei den mit keiner eigenen Kirche verſehenen fremden Kirchen=Parteien eingetragen werden, weßhalb dem Pfarrer des Kirchſpieles von jedem ſolchen Falle gehörige Nachricht zu geben iſt [40]). Auch ſollen die in einer andern Parochie vorgenommenen Handlungen im Kirchenbuche des Orts, wo der dazu An=

---

[35]) P. L.=R. II. 11. §. 481.

[36]) Ebendaſ. 482.

[37]) Ebendaſ. §. 483—486.

[38]) P. L. R. Anh. §. 94.

[39]) Ebendaſ. §. 493.—494.

[40]) Ebendaſ. §. 498.

laß gebende Fall ſich ereignet hat, zwar ebenfalls eingetragene jedoch dabei zugleich jener andere Ort angemerkt werden [41]).

Für Bayern: Die Tauf=, Trauungs= und Sterbe=Matrikeln ſollen nach den vorgeſchriebenen tabellariſchen Formularien in der Art abgefaßt werden: daß ſie dem doppelten Zwecke, als Kirchenbücher und als bürgerliche Regiſter zu dienen, entſprechen. Sie ſollen mit Beobachtung der Lokal=Verhältniſſe bei allen Pfarreien eingeführt werden [42]).

Jeder Pfarrer hat ſo viele Regiſter zu führen, als er Unterthanen verſchiedener Landgerichte hat. Am Schluſſe eines jeden Jahres ſoll er einen aus den Regiſtern gefertigten Extrakt an die einſchlägige Polizei=Behörde einſchicken [43]). Auch ſoll bei den Verlaſſenſchaften der Pfarrer die Behutſamkeit gebraucht werden, daß derlei Bücher den neuen Pfarr=Nachfolgern zu Handen kommen, und nicht vielmehr verheimlicht, oder gar in ungeeignete Hände gebracht werden.

Bei den Sterbe=Fällen der Pfarrer ſind die Matrikeln als öffentliche Urkunden durch die obſignirende Behörde in Verwahrung zu nehmen, von dem Privat=Vermögen zu ſepariren, und an den neuen Pfarrer nur gegen ſpezifizirte Recognition zu übergeben.

Die unterm 7. Juni 1822 (Int. B. f. d. U. M. Kr. 1822 S. 1119) anbefohlene Controle über die vorſchriftsmäßige Führung der Pfarr=Matrikeln ſoll jährlich einmal mittelſt Einſichtnahme von den Diſtrikts=Polizei=Behörden geſchehen. (V. v. 1. Jan. 1834 Int. B. f. d. U. M. Kr. 1834. S. 13). Es iſt vorgekommen, daß die älteren Matrikel=Bücher der katholiſchen Pfarreien in Folge des häufigen und wegen ihrer inneren Einrichtung oft mühſamen Nachſchlagens in denſelben ſich vielfältig in einem ſehr abgenützten Zuſtande befinden. Da es von hoher Wichtigkeit iſt, dieſe öffentlichen Urkunden möglichſt gut und lange zu erhalten, dieſes aber nur durch eine zweckmäßige Schonung bei dem Gebrauche derſelben erzielt werden kann, ſo hat die Königl. Kreis=Regierung die untergeordneten Pfarr=Aemter durch die betreffen=

---

[41]) Ebendaſ. §. 496. Bielitz a. a. O. S. 200 ff.

[42]) Reg.=Bl. 1803. S. 76. V. vom 31. Jan. 1803. Reg.=Bl. 1804. S. 124. V. 4. Febr. 1804.

[43]) Reg.=Bl. 1825. S. 1098. V. v. 17. Dez. 1825.

den Ordinariate nicht nur zur ſorgfältigen Conſervirung dieſer Bücher im Allgemeinen aufzufodern, ſondern auf gleichem Wege zu bewirken, daß die bei den Pfarreien vorhandenen älteren Matrikel=Bücher, da, wo es noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, mit Seitenzahlen verſehen, und zu denſelben genaue und vollſtändige alphabetiſche Namens=Regiſter unter Beziehung auf die Seiten=Zahlen angefertigt, und den Matrikel=Büchern beigebunden oder wenigſtens beigelegt werden ſollen, ſo daß das Aufſuchen von Perſonen aus früherer Zeit künftig ohne vieles, die Bücher verderbendes Hin= und Herſchlagen in denſelben Statt finden kann. Bei vorkommenden Pfarr=Inſtallationen iſt darauf jedesmal Bedacht zu nehmen. Miniſt.=Reſcr. v. 30. März 1835.

Zur Sicherſtellung der Erb= und Familien=Rechte etwa vorhandener ehelicher Descendenz ſind die von Wittwen ſpäterhin außerehelich gebornen Kinder vorläufig und bis zur rechtsgenügenden Ermittlung des Vaters in den Taufbüchern nicht unter dem der Mutter in Gemäßheit der früheren Ehe gebührenden Familien=Namen, ſondern immer nur unter dem von ihr im unverheiratheten Stande geführten Geburts=Namen um ſo mehr einzutragen, als ſolchen Kindern offenbar keine Rechte an der Familie zuſtehen, in welche die Mutter durch die mit dem Tode des Ehegatten aufgelöſ'te Ehe eingetreten war. Miniſt.=Reſcr. v. 4. Dez. 1837.

Hinſichtlich der Juden ſollen die Vorſteher ihrer Synagagen, oder wo keine vorhanden ſind, die Familen=Hausväter paſſende Anzeigen über die Geburten, Trauungen und Sterbe=Fälle ebenfalls monatlich an die Landgerichte übergeben [44]).

Für Würtemberg: Für die Geburts= und Tauf=, Ehe= und Todten=Regiſter wurden unter'm 15. November 1807 [45]) neue Tabellen vorgeſchrieben. Sie ſind von den Pfarr=Geiſtlichen jeder katholiſchen Gemeinde unentgeltlich zu führen, und zwar gedoppelt [46]), das eine Exemplar auf einer gedruckten Tabelle, das andere auf gewöhnlichem Schreibpapier. In die Geburts= und

---

[44]) M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts=Style. V. Aufl. 1. Th. S. 206. M. Repertorium. II. Abth. S. 68.

[45]) St. u. Reg.=Bl. 1807. Nro. 105. S. 577.

[46]) St. u. Reg.=Bl. 1810. Nro. 51. S. 508.

Sterbe-Regiſter müſſen auch alle todtgeborne Kinder und ſelbſt unzeitige und monſtröſe Geburten mit Bemerkung des Orts und der Zeit der Beerdigung, wozu dem Orts-Geiſtlichen die Geburtshelfer, Hebammen u. ſ. w. die erfoderlichen Notizen zu liefern haben, eingetragen werden [47]).

Von den Matrikel-Büchern ſoll das eine Exemplar im Pfarrhauſe in dem hiezu beſtimmten Kaſten, das andere aber in der Sakriſtei, oder in einem andern, von dem geiſtlichen und weltlichen Orts-Vorſteher unter Genehmigung des Dekans zu beſtimmenden ſicheren Gebäude mit den älteren Kirchen-Büchern aufbebewahrt, in dieſes Exemplar von dem Geiſtlichen von 8 zu 8 Tagen aus dem in ſeinem Hauſe befindlichen Exemplare das Nöthige mit größter Genauigkeit nachgetragen, dasſelbe aber nie über Nacht im Hauſe behalten, auch ſollen in jeder Pfarr-Gemeinde zwei bis drei Bürger ernannt werden, welchen der Geiſtliche den Platz, wo der Kaſten in ſeinem Hauſe ſich befindet, zu zeigen hat, und deren Pflicht es iſt, bei entſtehender Feuers-Gefahr die Kirchen- und Familien-Regiſter zu flüchten [48]).

Bei der Einſchreibung ſollen ſich die Geiſtlichen einer guten Tinte bedienen, und bei'm Eintragen der Namen ſich der genaueſten Rechtſchreibung befleißen, ſämmtliche Regiſter ganz hindurch paginiren, und ſie nie an andere Perſonen, als an ſolche, die Amtshalber zur Einſicht derſelben berechtigt ſind, abgeben.

In der Verordnung v. 12. Sept. 1818 über die Parochial-Verhältniſſe (R.-B. 1818. S. 499. §. V. VI) iſt ausgeſprochen: daß die Kirchenbücher für alle Diſſentirende ausſchließlich von dem Pfarrer ihrer Confeſſion, dagegen die Familien-Regiſter und Bevölkerungs-Liſten von dem Pfarrer der herrſchenden Orts-Religion geführt werden ſollen, wozu der Pfarrer der Diſſentirenden demſelben von jedem kirchlichen Akte der Taufen, Trauungen und Sterbefälle die nöthigen Notizen ſchriftlich ertheilen muß. Nach einer Miniſterial-Verfüg. v. 15. Sept. 1836 (R.-B. 1836. S. 471) iſt der Geſchlechts-Name des Vaters der unehelich Gebornen nur dann in die Kirchenbücher einzuſchreiben, wenn ſich derſelbe als ſolcher bei der Unterſuchung des Unzuchts-Vergehens

---

[47]) St. u. Reg.-Bl. 1814. Nro. 17. S. 149. V. v. 6. April. 1814.

[48]) Verordn. v. J. 1810. Kapp a. a. O. I. Th. S. 150.

angibt, und gegen dieſe Aufnahme nichts einzuwenden hat, in jedem andern Falle bekommt das uneheliche Kind den Familien-Namen der Mutter.

Für Sachſen: Das Halten und Einſchreiben in die Kirchen-Bücher beſorgen vorzugsweiſe die Pfarrer. Von den Tauf-, Trauungs- und Begräbniß-Regiſtern ſoll ein Duplikat gehalten werden. Für das Einſchreiben eines jeden einzelnen Falles in das Kirchenbuch werden von den Intereſſenten gewöhnlich 2 Gr., und noch 2 wegen des Duplikats gezahlt; dieſe erhält derjenige Geiſtliche, welcher das Duplikat ſelbſt fertigt oder fertigen läßt [49]).

Die Kirchenbücher ſind in duplo zu halten, damit bei Feuers-Gefahr nicht alle Kirchen-Nachrichten verloren gehen. In dieſelben ſollen alle Geburten, Taufen, Trauungen, Sterbe- und Begräbniß-Fälle nach der vorgeſchriebenen Form eingetragen werden. Bei der Eintragung ſind alle Namen und Zahlen deutlich, und letztere mit Buchſtaben, und zwar mit Fraktur oder lateiniſchen Buchſtaben, und Alles iſt mit guter ſchwarzer nicht verbleichender Tinte zu ſchreiben.

Das Appellations-Gericht macht die Beweiskraft der Matrikel-Bücher, als offizieller Urkunden, vorzüglich von folgenden Bedingungen abhängig:

1) Daß die Zuziehung der Intereſſenten nachgewieſen werden kann, wobei es jedoch anerkennt, daß für die bei den Kirchen-Viſitationen im XVI. und XVII. Jahrhunderte von landesherrlichen Commiſſarien gefertigten und von den Conſiſtorien ausdrücklich oder ſtillſchweigend confirmirten Matrikeln die Präſumtion rechtsgültiger Abfaſſung vorwalte, bis das Gegentheil erwieſen ſey.

2) Daß aus dem glaubhaft beizubringenden Anfang das Ende eines ſolchen Dokuments ſich ergeben müſſe, daß es von den Commiſſarien auch wirklich damals gefertigt worden ſey.

Wegen aller dieſer Umſtände, unter welchen theils die rechtsgültige Autorität und Beweiskraft der Matrikel-Bücher wenigſtens in der Appellations-Inſtanz nicht völlig feſtgeſtellt, ſondern gewiſſermaßen noch ſchwankend iſt, theils aber auch die Mangelhaf-

---

[49]) Reſcr. v. 15. Aug. 1800.

tigkeit und Unvollſtändigkeit der älteren Matrikel-Bücher ſelbſt, beſonders nach ſo vielfach veränderten Zeit-Verhältniſſen, von ſelbſt einleuchtet, hat der Kirchen-Rath v. 24. Mai 1824 bei der höchſten Behörde auf eine deßfallſige Maßnehmung dahin angetragen, daß beſondere Commiſſarien, nämlich nach dem Ermeſſen der Conſiſtorien reſp. die Kreis- und Amts-Hauptleute, Kreis-Beamten ꝛc. und die Superintendenten, nicht die Kirchen-Patrone oder deren Stelle vertretenden Gerichts-Obrigkeiten, weil ſolche zu den dabei Selbſtbetheiligten mitgehören, beauftragt werden möchten, die Matrikeln der einzelnen Kirchſpiele bei ohnehin ſonſt nothwendigen Lokal-Expeditionen, Kirchen-Rechnungs-Abnahmen ꝛc. unter Concurrenz der Collatur-Behörde und mit Zuziehung der Kirchen- und Schuldiener, der Kirchen-Väter und mehrerer Deputirten der Kirchenfahrt, auch nach Befinden einzelner Gemeinde-Glieder in Fällen zweifelhafter und ſtreitiger Foderungen an dieſelben zu berichtigen, zeitgemäß zu modifiziren, und zugleich auf die einſchlagenden geſammten Parochial-Verhältniſſe auszudehnen [50]).

Für Baden: Die Führung der Standes-Bücher iſt den Pfarrern übertragen [51]). Dieſelben haben übrigens keine beſonderen Standes-Bücher, ſondern nur die Kirchen-Bücher in Doppel-Schrift zu führen. Die Doppelſchrift muß dem Kirchen-Buche wörtlich gleichlauten. Das bei der Pfarrei bleibende Exemplar kann in einem Bande mehrere Jahrgänge enthalten; über das Kirchen-Buch ſelbſt aber iſt ein Namens-Regiſter zu fertigen. Die Geburts-Fälle, Begräbniſſe und Trauungen müſſen, jeder Fall nach ſeiner Gattung, unvermiſcht mit einander eingetragen werden. Jeder einzelne Akt muß mit der pfarrlichen Unterſchrift verſehen ſeyn. Pfarr-Verweſer bei der ordentlichen Abweſenheit des Pfarrers ſind zur Führung derſelben in dieſem Falle ermächtigt, nicht aber die Kapläne. Daher hat der Pfarrer nach der Relation ſeines Kaplans den Eintrag zu machen, und dieſer ſich als Zeuge zu unterſchreiben [52]). Bei Filialen ſind nur über ſolche, welche eigene Kirchen haben, Kirchen-Bücher zu führen. Die Akten müſſen mit

50) Schilling a. a. O. S. 314.

51) R.-B. 1809. Nr. LIII V. v. 22. Dez. 1809. R.-B. 1810. Nr. XV. V. v. 31. März 1810 R.-B. 1810. Nr. XIII. R.-B. 1811.

52) Dienſt-Weiſ. d. Pfr. §. 2.

fortlaufenden Ziffern bezeichnet, und es ſoll die protokollariſche Form gebraucht werden. Die Kirchen=Bücher ſind in deutſcher Sprache zu ſchreiben, und die Eintragungen müſſen vom Pfarrer eigenhändig, und ſollen ſo viel möglich am Tauf=, Trauungs= und Beerdigungs=Tage geſchehen. Die Geburts=Bücher enthalten: Ort, Tag und Stunde der Geburt und Taufe, das Geſchlecht des Kindes, deſſen Vor= und Geſchlechts=Name, das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern; die Ehe=Bücher: Ort und Tag der Trauung, die Vor= und Geſchlechts=Namen, die Gewerbe und Wohnorte der Aeltern oder Pfleger und zweier männlichen Zeugen; die Todten=Bücher: Ort, Tag und Stunde des Todes und der Beerdigung, die Vor= und Geſchlechts=Namen, Gewerbe, Wohnorte und das Alter der Verſtorbenen, bei Verheiratheten oder Jenen, die im Wittwenſtande ſterben, ſoll auch des andern Ehegatten mit Namen gedacht werden. Stirbt Jemand außerhalb ſeines Wohnortes, ſo ſoll der Pfarrer des Sterbe=Orts dem Pfarrer des Wohn=Orts einen beglaubten Auszug aus dem Kirchen=Buche, den Tod des Verſtorbenen betreffend, überſenden; damit dieſer Auszug in's Kirchen=Buch des Wohnortes eingetragen werden. Die Trauungen, welche außerhalb des Wohnortes der Verlobten geſchehen, ſollen nicht nur in das Kirchen=Buch des Trauungs=Ortes, ſondern auch in jenes des Wohnortes eingetragen werde. Die Todesfälle verunglückter Perſonen ſind von den Beamten den Pfarrern urkundlich bekannt zu machen. Die Leichenbeſchau iſt hiedurch keineswegs aufgehoben. Todtgeborne Kinder müſſen gleichfalls in die Todten=Regiſter und in das Standes=Buch der Gebornen eingetragen werden [53]).

Bei gänzlicher phyſiſcher Unfähigkeit, bei Krankheit und wegen ſonſtiger Verhinderungs=Urſachen kann das vorgeſetzte Amt oder Dekanat den betreffenden Kaplan zum Pfarr=Verweſer erklären, wodurch ſolcher zur glaubwürdigen Selbſteintragung befähigt wird [54]). Die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten bei Führung der Kirchen=Bücher ſollen genau beobachtet werden [55]). Die Pfarrer haben die Eintragung ex officio zu beſorgen, und nur in jenen

---

[53]) Reg.=Bl. 1811. Nr. XVI. V. v. 29. Mai 1811.
[54]) Reg.=Bl. 1813. Nr. VI. V. v. 17. Febr. 1813.
[55]) Reg.=Bl. 1816. Nro. XIX. V. v. 14. Mai 1816.

Fällen iſt es ihnen geſtattet, eine Belohnung von 24 kr. für den protokollariſchen Eintrag zu beziehen, in welchen ſie die Einträge in der Eigenſchaft weltlicher Beamten beſorgen [56]).

Bei den im Felde, beſonders im Auslande, ſtehenden Truppen hat der Auditor, oder wer ſonſt dazu angeordnet wird, die Bücher des bürgerlichen Standes in der nämlichen Art, wie vorgeſchrieben iſt, zu führen, und beglaubte Auszüge daraus dem Pfarrer des Wohnortes zuzuſenden [57]).

Bei Wiedertäufern werden die Urkunden des bürgerlichen Standes in unvermiſchten Orten von dem Pfarrer des Orts, in vermiſchten von dem reformirten, und in deſſen Ermanglung von dem evangeliſchen Pfarrer in's Kirchen-Buch eingetragen [58]).

Bei Juden muß die Beurkundung des bürgerlichen Standes auf die nämliche Art, wie bei den Chriſten, und zwar auch in deutſcher Sprache geſchehen [59]). In Städten, wo ein Rabbiner wohnt, führt dieſer die Bücher. Kann er es nicht, ſo ordnet der Magiſtrat Jemand dazu an. Dieſem muß längſt binnen drei Tagen die deßfallſige Anzeige in Beiſein der vorgeſchriebenen Zeugen bei ernſtlicher Strafe gemacht werden. Auf den Dörfern geſchehen dieſe Anzeigen bei dem älteſten Pfarrer [60]).

In dieſe Kirchen-Bücher darf außer den geſetzlich vorgeſchriebenen Beurkundungen des bürgerlichen Standes nichts mehr und weniger eingetragen werden, als was das Geſetz vorſchreibt. Sie werden in Geburts-, Ehe- und Todten-Bücher abgetheilt. Die Einträge geſchehen mittelſt fortlaufender Ziffern. Sie werden zu Ende eines jeden Jahres geſchloſſen, und im folgenden Jahre die Ziffern von vorne angefangen, und gedoppelt, jedes Exemplar gleichlautend mit dem andern geführt. Bei todtgebornen Kindern oder im Falle ein Kind vor der Taufe ſtirbt, muß dieſer Umſtand durch die Hebamme und zwei Zeugen verläſſiget und im Geburts-Buche angemerkt werden. Bei unehelich Gebornen wird nur die Mutter im Eintrag nebſt den Zeugen bemerkt. Der

[56]) Reg.-Bl. 1823. Nr. I. V. v. 6. Dez. 1822.
[57]) Dienſt-Weiſ. §. 3.
[58]) Ebendaſ. §. 4.
[59]) Ebendaſ. §. 5.
[60]) Ebendaſ.

Vater darf darin nicht benannt werden, außer wenn er ſich ſelbſt freiwillig dazu bekennt, in welchem Falle er oder ein im Namen desſelben hinlänglich Bevollmächtigter den Eintrag mit den Zeugen zu unterſchreiben hat. Erkennt der Vater eines unehelichen Kindes ſolches erſt nach dem Eintrage in's Geburts=Buch an; ſo iſt darüber am Tage der Anerkennung ein beſonderer Eintrag in's Geburts=Buch auf obige Art zu machen, und hievon am Rande der Geburts=Urkunde Meldung zu thun. Wird Jemand vom Richter als Vater eines unehelichen Kindes erkannt, ſo darf der deßfallſige Eintrag in's Geburts=Buch gegen deſſen Willen nur auf Anordnung des Richters gemacht werden, und es wird alsdann auch davon am Rande der Geburts=Urkunde Meldung gethan. Vom Vater oder vom Richter nicht anerkannte uneheliche Kinder führen den Geſchlechts=Namen ihrer Mutter [61]). Jedermann iſt berechtigt von denjenigen, welche die Bücher des bürgerlichen Standes bewahren, Auszüge aus ſolchen ſich fertigen zu laſſen. Auszüge, die als gleichlautend mit den Büchern von dem einſchlägigen Juſtizamte bekräftigt ſind, haben volle Beweiskraft, ſo lange ſie nicht förmlich als falſch angeklagt ſind [62]). Sollte eine Geburt oder eine Verehelichung oder ein Sterbfall nicht zur gehörigen Zeit angezeigt, oder aus andern Urſachen gar nicht eingetragen worden ſeyn, ſo iſt davon dem einſchlägigen Juſtizamte die Anzeige zu machen, welches die erfoderlichen Nachrichten zu erheben, und den Beamten des bürgerlichen Standes mitzutheilen hat. Jede Uebertretung dieſes Geſetzes, welche ſich ein zur Führung dieſer Bücher Angeordneter zu Schulden kommen läßt, wird mit einer Geldbuße beſtraft, welche jedoch nicht über fünfzig Gulden betragen darf.

Die Geiſtlichen ſollen unter das an das einſchlägige Landgericht abzugebende Duplum der Geburts=Protokolle atteſtiren, daß das Geburts=Protokoll alle während des Jahres vorgefallene Taufhandlungen und alle während desſelben angezeigte Geburten enthalte [63]).

Für Kurheſſen: Die Pfarrer ſollen für jede Gemeinde ein richtiges Kirchenbuch halten. Dazu ſoll 1) gutes Papier genom=

---

[61]) Dienſt=Weiſ. d. Pfr. §. 12.

[62]) Dienſt=Weiſ. d. Pfr. §. 28.

[63]) R.=B. 1830. Nr. 38. S. 205. V. v. 27. Mai 1830.

men werden, 2) die Größe muß der Stärke der Gemeinde angemeſſen, und 3) ſoll dasſelbe in Pergament oder Leder gebunden ſeyn. Der Pfarrer muß die Kirchen=Bücher eigenhändig führen. Einem Dritten, der hiezu nicht gehörig autoriſirt iſt, darf er keine Eintragung in ſelbes geſtatten [64]). Die Koſten zur Anſchaffung der Kirchen=Bücher werden aus den Einkünften des Kirchen=Vermögens beſtritten.

Für Naſſau: Für jede Kirchſpiels=Gemeinde iſt ein eigenes Kirchenbuch zu führen. Die Einſchreibung in die Kirchen=Bücher gehört zu der Amtspflicht eines Pfarrers. Die Kirchen=Bücher ſind möglichſt rein und deutlich mit haltbarer ſchwarzer Tinte zu ſchreiben, alles Abkürzen der Worte und Ausradiren iſt ganz unterſagt, und das Ausſtreichen möglichſt zu vermeiden; bei nöthigen Verbeſſerungen iſt der ganze Satz lieber nochmals darunter zu ſchreiben. Jeder Geiſtliche hat das Eintragen ſelbſt zu beſorgen, und jeden einzelnen Fall, den er einträgt, mit ſeiner Namens=Unterſchrift zu beglaubigen. Die Einträge geſchehen in chronologiſcher Ordnung. — Geburten ſollen dem Pfarrer mit Angabe aller erfoderlichen Notizen binnen 24 Stunden angezeigt werden. Gleich bei der Anzeige ſind die vorgeſchriebenen Rubriken auszufüllen. Todtgeborne Kinder werden ebenfalls in das Verzeichniß der Gebornen eingetragen.

Nebſt dem Kirchen=Buche iſt auch ein Perſonenſtands=Verzeichniß über a) die Gebornen, b) über die Verehelichten und c) über die Geſtorbenen zu führen.

Für Weimar: Dem Pfarr=Geiſtlichen liegt es ob, ordentliche Kirchen=Bücher, abgeſonderte Trau=, Tauf= und Sterbe=Regiſter zu halten, treu nach den beſtehenden Landes=Geſetzen und mit der daraus ſich ergebenden Verantwortlichkeit. Ob ſolches geſchehen, iſt bei der jährlichen Kirchen=Viſitation mit zu unterſuchen, und von dem Dechant der Immediat=Commiſſion anzuzeigen [65]).

Matutin von dem lateiniſchen Worte Mane, durch welches die Römer den Anbruch des Tages oder den Aufgang der

---

64) M. E. R. v. 8. Nov. 1817.

65) Großd. Sachſ. Weim. Geſetz v. 7. Okt. 1823.

Sonne anzudeuten pflegten. In der Kirchen-Sprache iſt Matutin (Mette — matutinum officium) gegenwärtig derjenige Theil der canoniſchen Tagzeiten, welcher früh abgebetet werden muß; ehemals verſtand man dasjenige Gebet darunter, welches nach dem Brevier zur Nachtszeit verrichtet wurde, woher die Nokturnen und Vigilien, die mit dem Anfange der Nacht oder zu Mitternacht begannen, ihren Urſprung haben. Anfangs beſtand die Mette aus einer Nokturn, ſpäter aber wurden drei Nokturnen, und an Oſtern und Pfingſten wegen der Tauf-Ceremonien, die bis über Mitternacht hinaus dauerten, nur eine Nokturn abgebetet. Weil man die Laudes, welche vor Zeiten erſt bei'm Anbruche des Tages abgeſungen wurden, ſpäter gleich nach der Mette abhielt; ſo kommen auch dieſe häufig unter dem Namen matutinum officium vor. In den erſten Zeiten fing die Mette bloß mit dem Pſalmen an. Welche und wie viele Pſalmen bei den nächtlichen Vigilien und bei der Matutin abgeſungen wurden, iſt nicht mit Gewißheit anzugeben. In einigen Klöſtern ſang man zwölf, in andern zwanzig, fünfzig und ſechzig.

Pius V. verordnete, daß unmittelbar vor der Matutin Pater noster, Ave und Credo leiſe gebetet werden ſollen [1]). Früher wurde jeder Pſalm mit dem Pater noster geſchloſſen, Statt deſſen aber ſpäter die ſtille Abbetung des Pater noster nach jeder Nokturn und zwar nach dem einſchlägigen Verſikel befohlen. Der in den Klöſtern herrſchende Gebrauch, die Matutin mit dem Domine labia mea aperies nach dem Credo zu beginnen, wurde allgemein eingeführt, ausgenommen ſind nur das Epiphanie-Feſt, und die drei ſogenannten Rumpel-Metten in der Charwoche, wo die vorerwähnten Worte nicht geſprochen werden. Nach denſelben folgt Deus in adjutorium etc. (S. V. Breviar. Dominica ad matutin.), dann nach einer Verordnung des Pabſtes Damaſus das Gloria Patri nebſt dem Alleluja mit Ausnahme der Zeit von Septuageſima bis zu Ende der vierzigtägigen Faſten einſchlüßig, wo Statt deſſen Laus tibi Domine rex aeternae Gloriae geſprochen wird. Die Hauptbeſtandtheile des officii matutini ſind:

---

[1]) Breviar. Rom. Rubric. de Matutin Nr. XIII. Hnogek a. a. O. I. Th. S. 490.

1) Pater noster mit Ave und Credo, 2) der versus apertionis: Domine labia mea aperies, wobei der Vorbeter das kleine Kreuz auf ſeinem Mund macht; dann Deus in adjutorium, wobei derſelbe ſich mit dem großen Kreuze bezeichnet; hierauf folgt Gloria Patri mit Alleluja oder Laus tibi Domine; 3) das Invitatorium, ein Aufruf zum Gebete, nach den Zeiten verſchieden; 4) der Pſalm Venite exultemus in fünf Abſätzen, nach denen das Invitatorium bald ganz, bald zur Hälfte wiederholt wird; 5) ein Hymnus nach Verſchiedenheit der liturgiſchen Zeiten und Feſte verſchieden; 8) die Nokturnen, beſtehend aus Antiphonen, Pſalmen, Verſikeln, Pater noster, einer Abſolution, Bitte um Benediktion mit dieſer ſelbſt, aus den Lektionen, mit der Formel Tu autem Domine etc. Resp. Deo gratias, dann aus den responsoriis magnis. Das Uebrige zeigt die Rubrik genau an [2]).

Rückſichtlich der Matutin iſt das Anticipiren den Geiſtlichen in der Art geſtattet, daß ſie ſolche jederzeit Tags vorher, vom 15. Dez. an Nachmittags um 2 Uhr, vom 8. Juni aber an Nachmittags um 4 Uhr abbeten dürfen. Dieſe Anordnung iſt beſonders zu Gunſten der Seelſorger getroffen, weil ſie Morgens gewöhnlich viele Geſchäfte haben, welche ſie hindern, die Matutin und Laudes nebſt den kleineren Tagzeiten zu beten.

Mechitariſten. S. d. Art. Congregation der Mechitariſten.

Meineid (perjurium) iſt die bösliche Verletzung deſſen, was Jemand zu thun oder zu geben eidlich verſprochen hat. Ein falſcher Eid (perjuratio) iſt eine wiſſentlich durch einen Eid bekräftigte Lüge. Rückſichtlich der Unſittlichkeit und Bösartigkeit des Meineides und falſchen Eides wird auf die Moral verwieſen [1]). Das canoniſche Recht beſtraft den Meineid, ſo wie

---

[2]) V. Breviar. l. c.

[1]) Riegler, Der Eid in geſchichtlich-exegetiſch-moraliſch-praktiſcher Beziehung. II. Aufl. gr. 8. Augsburg 1826. S. 63. Deſſen chriſtliche Moral. II. Th. I. Bd. II. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. S. 384.

den falſchen Eid mit der Infamie [2]) und nach Umſtänden mit noch andern Strafen [3]). (S. d. Art. Eid.)

Memento iſt derjenige Theil des Meß-Canons in welchem der Lebenden und Verſtorbenen gedacht wird [1]). Erſteres geſchieht vor, letzteres nach der Wandlung. Das Memento findet ſich übrigens in allen Liturgien, und mit demſelben werden die ſogenannten Meß-Applikationen verbunden. Der Prieſter bittet um gnädige Aufnahme und Erhaltung der katholiſchen Kirche und ihres Glaubens.

Er gedenkt vorerſt des Kirchen-Oberhauptes, dann des Biſchofs und hierauf der Kaiſer, Könige und Fürſten jener Reiche und Länder, in denen ſich der Prieſter befindet. Dieſes Beten für die Landes-Regenten liegt ſchon in den hl. Urkunden. Bar. 1, 10—11. I. Esd. 6, 10. Matth. 22, 21. Röm. 13, 1—6. Hebr. 13, 17. I. Tim. 2, 1—5. I. Pet. 2, 13—18. Auch kommt dieſe Commemoration in den älteren Liturgien unter dem Titel: pro Imperatore, Rege etc.[2]) vor. In dem Gebete »Communicantes« erinnert ſich der Prieſter, nachdem er der ſtreitenden Kirche gedacht und für ſie gebetet, auch der triumphirenden — daher das Memento der Heiligen und deren Gemeinſchaft, die er um ihre Fürbitte anruft, auf daß ſie bei Gott für uns bitten, und ſeine Gnade uns erflehen mögen. Da das hl. Meßopfer eine Gedächtnißfeier des Leidens und Todes unſeres Heilandes iſt, ſo wird nach der Wandlung in dem Gebete: Unde et memores etc. ſeines Leidens und Kreuztodes, wie ſeiner glorreichen Auferſtehung und Himmelfahrt erwähnt. I. Kor. 11, 26. Hierauf folgt dann nach einigen anderen bedeutungsvollen Gebeten und Segnungen das Memento der Verſtor-

---

[2]) Can. 9. C. 3. q. 5. Can. 17. C. 6. q. 1. C. 54. X. de testib.

[3]) Can. 12. Dist. 81. Can. 18. C. 6. q. 1. C. 10. 12. X. de jurejurand.

[1]) Cf. s. Chrysostomi Homil. 69. ad popul. Antiochen.

[2]) In Oeſterreich beſteht auf den Grund des Breve Clementis XIII. v. 6. Mai. 1761. die Verordnung v. 12. Okt. 1826, daß der Name Sr. jederzeit regierenden Majeſtät in dem Canon nach dem Namen Sr. päbſtlichen Heiligkeit und des Diözeſan-Biſchofs ausgedrückt werden müſſe. — Eben ſo iſt durch einen Ukas den Namen Sr. Majeſtät des Kaiſers von Rußland im Canon beizuſetzen befohlen.

benen mit der Bitte zu Gott um gnädige Aufnahme des Opfers für dieſe. Sein Herz öffnet ſich hier in wahrer chriſtlicher Liebe und umfaſſet alle Glieder der ſtreitenden, triumphirenden und leidenden Kirche, wie überhaupt alle gottſelige Chriſten, die das Zeitliche ſchon mit dem Ewigen vertauſcht haben. Der Glaube, welcher Gott ergreift, ſetzt ſich über alle Schranken des Zeitlichen hinweg; und eben ſo die Liebe, welche aus Gott iſt; ſie betet für die verſtorbenen Mitbrüder, als lebten ſie noch; ſie leben aber wirklich noch durch das Band der Gemeinſchaft, ſie leben noch, weil ſie ihrer Seele nach unſterblich ſind, und für das Auge des Chriſten iſt der Tod nichts. I. Theſſ. 4, 12—14. Das Memento pro defunctis ſtammt aus den apoſtoliſchen Zeiten her; dies bezeugen auch die hl. Väter: Tertull. de coron. milit. C. 3. Cyrill. Catech. 5. myst. Cyprian. ep. 63. Chrysost. Hom. 69. ad pop. Antiochen. Epiph. adv. Haeres. 55. Nach dieſem Memento und tiefer Betrachtung ſpricht der Prieſter im Hinblicke auf ſeine eigene Gebrechlichkeit, indem er auf ſeine Bruſt ſchlägt, mit lauter Stimme: Nobis quoque peccatoribus, und legt hiemit etwas gegen das Volk ſich wendend ſein eigenes Sünden-Bekenntniß, oder ein Bekenntniß ſeiner eigenen Schwächen, Fehler und Gebrechen ab [3]). In einigen Ordines kommt ein Memento für den Prieſter in folgender Art vor: »Memento mei quaeso et miserere, licet haec indigne tibi sancte Pater omnipotens, aeterne Deus, meis manibus offerantur sacrificia, qui nec invocare nomen tuum dignus sum. Sed quoniam in honore, laude, et memoria gloriosissimi dilecti Filii tui Domini nostri Jesu Christi offeruntur, sicut incensum in conspectu divinae majestatis tuae cum odore suavitatis accendantur.« (S. d. Art. Commemoratio, Diptychen, Meßopfer.)

Mendicanten-Orden. S. d. Art. Bettel-Orden.

Mennoniten — Wiedertäufer — von Simonis Menno ſo genannt; er wich von der Meinung der Reformirten hauptſächlich in der Lehre von der Menſchwerdung des Sohnes Gottes ab, und lehrte vorzüglich die Wiedertaufe, indem er behauptete, daß nur Erwachſene das Sakrament der Taufe empfangen können. In

[3]) Hnogek a. a. O. II. S. 266 ff.

Münſter trat Bernard Rothmann, Kaplan an der St. Mauritius-Kirche, den 23. Februar 1532 mit dieſer Lehre auf, welche allda dort große Unruhen ſtiftete; hierüber wird auf die Kirchen-Geſchichte verwieſen.

Es iſt Grundſatz dieſer Sekte, daß jeder, der ſich vom göttlichen Geiſte getrieben fühlt, als Lehrer auftreten und das Predigtamt ausüben könne. Ihr äußerer Cultus iſt zufällig, ſo wie die Mennoniten in Anſehung des Kirchthums überhaupt ſehr beſchränkte Einrichtungen haben. Vom Kirchen-Geſange haben ſie keine günſtige Meinung; ſie haben eine Art Güter-Gemeinſchaft; die Excommunikation wird bei ihnen ſtrenge beobachtet, da kein Unheiliger Mitglied der Kirche Gottes ſeyn könne; Wiedertäufer ſollen keine öffentlichen Aemter bekleiden, nicht in den Krieg ziehen, und ſohin keine Waffen tragen. Die Mennoniten ſtellten öfters ſchon ihre Abſtammung von den Wiedertäufern in Abrede; indeß läßt ſich dieß nicht rechtfertigen, und die Grundideen der Lehre Mennos ſprechen für ihre Abſtammung von letzteren [1]).

Die confeſſionellen Verhältniſſe der Mennoniten ſtimmen größtentheils mit dem proteſtantiſchen Glaubensbekenntniſſe überein; ausgenommen, daß ſie ihre Katechumenen erſt, nachdem ſie vollſtändigen Religions-Unterricht genoſſen, im 14ten, bisweilen erſt im 16ten, 18ten oder 20ten Jahre taufen, den Eid und die Eheſcheidung für unzuläſſig erklären, und keine Erbſünde im Sinne der Katholiken und Proteſtanten annehmen; auch iſt ihr Tauf- und Abendmahl-Ritus nicht jenem der Proteſtanten weſentlich gleich. Ferner ſind ſie dadurch von den Proteſtanten vorzüglich unterſchieden, daß ſie, und zwar ſowohl die zerſtreut — auf Einzeln-Höfen lebenden Familien, als auch jene, welche geſchloſſene Gemeinden bilden, keine eigentlichen vom Staate anerkannten und beſoldeten Pfarrer haben, ſondern ihre Kirchendiener, als: 1) Diener des Wortes, 2) beſtätigte Prediger, 3) Vorſteher, Aelteſte oder Almoſenpfleger, frei durch das Loos aus ihrer Mitte wählen. Dieſe Kirchendiener haben das Predigtamt, die Ertheilung der Taufe und die Ausſpendung des Abendmahls, wie die Einſegnung der Ehen rein mennonitiſcher Brautperſonen zu beſorgen, die Armenpflege zu handhaben, und über die Aufrechthaltung

---

[1]) Möhler's Symbolik. III. Aufl. S. 486 ff.

der kirchlichen Disciplin zu wachen. Sie ſind jedoch keine wiſſenſchaftlich gebildete oder geprüfte Männer, ſondern gehören der Gewerbs- oder Ackerbau treibenden Klaſſe an, und müſſen ihre amtlichen Funktionen unentgeldlich verrichten.

Da der Lehrbegriff der Mennoniten in vielen Punkten mit dem proteſtantiſchen übereinſtimmt, ſo pflegen ſich auch dieſelben, da, wo ſie zerſtreut leben, in ihrer Religions-Uebung an die proteſtantiſchen Gemeinden anzuſchließen, indem ſie dem proteſtantiſchen Gottesdienſte beiwohnen, ihre Kinder in die proteſtantiſche Schule ſchicken, feierliche Beerdigungen von den proteſtantiſchen Geiſtlichen verrichten, und ſogar bisweilen ihre erwachſenen Kinder von letzteren taufen laſſen; nur das Abendmahl empfangen ſie in ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen, ſowie ſie auch die Taufe ihrer Kinder und die Kopulation, wenn beide Brautperſonen der mennonitiſchen Confeſſion angehören, in der Regel von ihren beſtätigten Predigern verrichten laſſen, und zur Vollziehung dieſer Religions-Handlungen ſich in jene Orte begeben, wo ſie eine eigene Gemeinde bilden, und ordentliche gottesdienſtliche Verſammlungen gehalten werden; jedoch beſteht hierin kein Zwang, indem die zerſtreut Lebenden in keine Gemeinde im eigentlichen Sinne eingepfarrt ſind, ſondern es ihrer Willkür überlaſſen iſt, ſich an eine ihnen zunächſt gelegene mennonitiſche Gemeinde zu halten.

Da die Taufe der Mennoniten im Königreiche Bayern, namentlich der im Rheinkreiſe, der Form und Materie nach nicht von jener der übrigen chriſtlichen Confeſſionen weſentlich abweicht, insbeſondere ſolche mit Ausſprechung der Einſetzungsworte und der gleichzeitigen Aufgießung reinen Waſſers über das Haupt des Täuflings adminiſtrirt wird, und die dortigen Mennoniten auch das ganze apoſtoliſche Symbolum als Glaubensnorm annehmen, ſo ſind auch dieſelben als Chriſten zu betrachten; es ſteht ſonach den Verehelichungen der Mennoniten mit Perſonen von anderen chriſtlichen Confeſſionen der gemeinen Meinung nach das aus der cultus disparitas entſpringende Impediment nicht entgegen.

Aus dieſem Grunde ſind daher auch die Ehen zwiſchen Mennoniten und andern Glaubensgenoſſen im Königreiche Bayern geſtattet. Von den Ordinariaten werden jedoch die Verehelichungen von Mennoniten mit Katholiken nur unter der Bedingung zugelaſſen, „wenn alle in der einzugehenden Ehe erzeugt werdenden Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden.“

Indeß hat ſich ſchon oft in Rheinbayern der Fall ereignet, daß mennonitiſche Ehetheile die Bedingung, alle Kinder in der katholiſchen Religion zu erziehen, nicht eingehen, oder auch aus anderen Gründen ſich nicht mit ihrem katholiſchen Ehetheile von dem betreffenden katholiſchen Pfarrer trauen laſſen wollten, ſondern ſich, weil die mennonitiſchen Prediger keine gemiſchten Ehen, welche ſie in jedem Falle für unerlaubt halten, einſegnen, von dem proteſtantiſchen Pfarrer ihres Wohnortes mit ihrem katholiſchen Ehetheile copuliren ließen, und die proteſtantiſchen Pfarrer haben ohne Anſtand ſolche Trauungen vorgenommen, indem ſie nach der Geſetzgebung des Rheinkreiſes einerſeits, wenn nur der Civilakt abgeſchloſſen iſt, gemiſchten Ehen, auch bei der Verweigerung der Dimiſſorialien für den katholiſchen Theil, aſſiſtiren dürfen, und andererſeits nach den §§. 84 und 85 des Religions-Ediktes (Beilage II. zu Titel IV. §. 9. der Bayer. Verf.-Urkunde) es den Religions-Verwandten einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, frei ſteht, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confeſſion an ihrem Wohnorte jene Dienſte und Amts-Funktionen nachzuſuchen, welche ſie mit ihren eigenen Religions-Grundſätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundſätzen leiſten können.

Demnach entſteht die Frage: ſind die auf ſolche Weiſe geſchloſſene Ehen gültig, iſt hiedurch der Hauptſache nach die Beſtimmung des Concil's von Trient [2]) befolgt, oder beſteht bei einer ſolchen Trauung das Hinderniß der Klandeſtinität? und kann ſohin der Katholik, welcher eine ſolche Ehe einging, zum Empfange der Sakramente zugelaſſen werden? Kann endlich, caeteris paribus, ein katholiſcher Pfarrer ſeinen Parochianen an einen proteſtantiſchen Pfarrer, Behufs ſeiner Trauung mit einem Mennoniten, dimittiren?

In der Beantwortung dieſer Fragen ſind die Meinungen getheilt, indem die Einen die Ungültigkeit, die Andern die Gültigkeit einer ſolchen Ehe behaupten.

Die Gründe für die Ungültigkeit der in Frage ſtehenden Ehe ſind:

1) Das Concil von Trient verordnet, daß die Ehe coram parocho proprio vel alio sacerdote de ipsius parochi

---

[2]) Sess. XXIV. cap. 1. de Ref. Matr.

licentia eingegangen werden müſſe; parochus proprius aber iſt entweder der Pfarrer des Bräutigams oder jener der Braut; nun iſt aber hier der proteſtantiſche Pfarrer weder der eigene Pfarrer des Katholiken, noch des Mennoniten.

2) Die Vorausſetzung, die etwa gemacht werden will, daß die Mennoniten keine eigenen Pfarrer haben, weil der Staat ihre Prediger nicht als ſolche anerkennt, hat keinen Grund, indem der pfarrliche Charakter nur von dem Organe der Kirchengewalt dadurch ertheilt wird, daß dieſes denſelben die Befugniß zur Verwaltung der pfarramtlichen Verrichtungen, nämlich des Religions-Unterrichts, der Ausſpendung der Sakramente und übrigen geiſtlichen Handlungen überträgt; da aber nach Grundſätzen der Mennoniten das Organ der Kirchengewalt die ganze Gemeinde iſt, welche ihren Predigern die Ausübung der pfarrlichen Funktionen überweiſet, ſo ſind allerdings die mennonitiſchen Prediger auch ohne Anerkennung des Staates eigene Pfarrer der Glieder ihrer Gemeinden.

3) Auch kann nicht behauptet werden, daß die zerſtreut wohnenden Mennoniten darum, weil ſie keiner beſtimmten mennonitiſchen Gemeinde eingepfarrt ſind, ſondern es ihnen freigeſtellt iſt, zu welcher ſie ſich halten wollen, keine eigenen Pfarrer haben, indem ſie deſſenungeachtet nach ihren Religions-Grundſätzen verpflichtet ſind, ſich doch zu irgend einer Gemeinde zu halten, um allda die ſakramentaliſchen Handlungen zu begehen; welche ſie aber immer wählen, dieſe iſt ihre Pfarrgemeinde, und deren Prediger ihr eigener Pfarrer.

4) Ebenſo kann man nicht der Behauptung beipflichten: der proteſtantiſche Pfarrer des Wohnortes eines Mennoniten wird dadurch ſein eigener Pfarrer, weil ihn dieſer rückſichtlich dieſes Akts, nämlich zum Behufe ſeiner Trauung mit einer katholiſchen Perſon, als ſolchen anerkennt und erwählt, indem es nicht in der Befugniß und Gewalt eines einzelnen Kirchen-Genoſſen liegt, irgend Jemanden eine geiſtliche Jurisdiktion über ihn zu verleihen, ſondern die Uebertragung der pfarrlichen Jurisdiktion nur vom Organe der Kirchengewalt, ſomit bei den Mennoniten von der Gemeinde ausgehen kann.

5) Wenn ein proteſtantiſcher Pfarrer in dem fraglichen Falle eine rechtlich begründete pfarrliche Jurisdiktion über den mennonitiſchen Theil ausüben, und für dieſen Fall als parochus pro-

prius angeſehen werden darf, ſo muß dieſes entweder durch eine amtliche Erklärung und Beſtimmung in ihrer Kirchen=Ordnung ausgeſprochen ſeyn, oder wenigſtens ein ſolches Recht des proteſtantiſchen Pfarrers, durch eine auf unvordenklicher Gewohnheit beruhende Regulirung unter den Mennoniten und Proteſtanten nachgewieſen werden können; beides aber iſt der Fall nicht, um ſo weniger, da nach mennonitiſchen Grundſätzen gemiſchte Ehen unerlaubt ſind, und ſolche nicht einmal von ihren eigenen Predigern eingeſegnet werden dürfen.

6) Daß die proteſtantiſchen Pfarrer öfter religiöſe Handlungen bei den Mennoniten, als: Taufen, Beerdigungen u. dgl. vornehmen, und dieſe ſich in religiöſen Dingen, wo ſie nicht eine eigene Gemeinde bilden, anſchließen, kann den proteſtantiſchen Pfarrern noch kein Pfarrrecht über dieſelben geben, eben ſo wenig, als die katholiſchen Pfarrer dadurch, daß die Mennoniten dem katholiſchen Gottesdienſte beiwohnen, und von katholiſchen Prieſtern geiſtliche Funktionen bei ihnen verrichtet werden, eine Parochial=Jurisdiktion über ſie erlangen.

Nach dieſen Gründen wäre eine von einem Mennoniten und Katholiken vor dem proteſtantiſchen Pfarrer eingegangene Ehe, wegen des entgegenſtehenden Hinderniſſes der Klandeſtinität, kirchlich ungültig; ein katholiſcher Pfarrer kann hienach ſeinen Parochianen nicht Behufs der in Frage ſtehenden Trauung an den proteſtantiſchen Pfarrer dimittiren, und der Katholik, welcher ſich auf ſolche Weiſe hat trauen laſſen, wäre ſo lange von der Theilnahme am Abendmahle auszuſchließen, bis ſeine Ehe revalidirt worden iſt. Für die Gültigkeit einer ſolchen Ehe ſtehen dagegen folgende Gründe:

1) Der parochus proprius, deſſen Aſſiſtenz nach Vorſchrift des Concils von Trient [3]) zur Gültigkeit einer Ehe erfodert wird, iſt der Pfarrer des Wohnortes einer der Brautperſonen; ein Pfarrer iſt aber ein öffentlicher Religionsdiener, welcher über die Gläubigen in einem gewiſſen Bezirke unter Oberaufſicht und mit Bevollmächtigung des Diözeſan=Biſchofs — nach gewiſſen Beſchränkungen — die Seelſorge und eine beſtimmte geiſtliche Gerichtsbarkeit als Amtsrecht ausübt, und als ſolcher zugleich auch von dem Staate mit öffentlichem Anſehen bekleidet iſt.

[3]) L. c.

2) Das Concil von Trient beabſichtigte durch Anordnung der Aſſiſtenz des parochi proprii bei den Ehen die Würde der Ehe zu ſichern, ihre Schließung auſſer Zweifel zu ſetzen, und Winkelehen zu verhüten. Es hatte daher nicht ſowohl die Eigenſchaft der Pfarrer als eigentliche Seelſorger und Leiter des öffentlichen Cultus — ihren prieſterlichen Charakter, ſondern vielmehr ihre Eigenſchaft als: mit einer gewiſſen kirchlichen Jurisdiktion und einem öffentlichen Anſehen bekleidete Perſonen im Auge. Denn wäre die Abſicht des Kirchenrathes nur auf die Einſegnung der Ehe gerichtet geweſen, ſo hätte es des parochi proprii nicht bedurft, indem jeder Prieſter den Einſegnungs-Akt vornehmen könnte. Deßhalb hat auch genanntes Concil zur Gültigkeit der Ehe nicht die Verrichtung einer religiöſen Ceremonie bei derſelben von Seite des Pfarrers, ſondern nur die einfache Gegenwart desſelben und jene zweier Zeugen verordnet, und aus eben dem Grunde, weil die Trauung kein Akt der Weihe, ſondern ein actus jurisdictionis iſt, kann auch ein Pfarrer, der nicht Prieſter, wenn er nur den Benefiziums-Titel noch hat, d. i. zur Zeit der Trauung noch im Beſitze ſeiner Pfarr-Pfründe iſt, der Ehe gültig aſſiſtiren, obgleich er wegen Abgangs der prieſterlichen Eigenſchaft die Ehe im eigentlichen Sinne nicht einſegnen kann.

Nach dieſen Grundſätzen und nach der in Deutſchland üblichen Obſervanz müſſen daher jene Ehen, welche von katholiſchen Brautperſonen, es mag ein Theil derſelben oder es mögen beide der katholiſchen Religion angehören, vor proteſtantiſchen Pfarrern und Zeugen in jenen Gegenden, wo ſich kein katholiſcher Pfarrer befindet, und die zu keiner katholiſchen Pfarrei gehören, eingegangen worden ſind, als gültige Ehen angeſehen werden, weil in ſolchen Gemeinden die proteſtantiſchen Pfarrer auch über die in ihrem Pfarrbezirke wohnenden Katholiken die äußere kirchliche Jurisdiktion beſitzen, und in allen jenen Fällen, die den beſonderen Dogmen der katholiſchen Kirche nicht zuwider ſind, auszuüben befugt erſcheinen; und weil dieſelben in jenen Bezirken die alleinigen mit öffentlichem Anſehen beglaubigten Kirchen-Beamten ſind, obſchon ſie die Seelſorger der in ihrem Pfarrſprengel wohnenden Katholiken nicht ſeyn können. Aus dieſem folgt, daß der Pfarrer der einen chriſtlichen Confeſſion in gewiſſen Fällen auch parochus proprius einer Perſon, welche einem andern Glaubensbekenntniſſe zugethan iſt, ſeyn kann.

3) Die Mennoniten in Bayern haben wie die ſonſtigen Separatiſten keine Pfarrer im kirchlichen und im Sinne des Kirchenraths von Trient; denn

a) wohnen dieſelben meiſt zerſtreut auf Einzel-Höfen, welche keiner Pfarrei zugetheilt ſind, noch beſtimmte Kirchenvorſteher haben, und beſchränken ſich nur auf die Hausandacht; oder ſie nehmen ſogar an dem Gottesdienſte der andern Religions-Partei in ihrem Wohnorte Theil, mit Ausnahme des Abendmahls, welches ſie bloß in ihren gemeinſchaftlichen kirchlichen Zuſammenkünften, wo ſie eine geſchloſſene Gemeinde bilden, feiern.

b) Auch da, wo ſie zahlreich ſind, Betſäle beſitzen und gottesdienſtliche Verſammlungen halten, haben ſie keinen eigenen Pfarrer, ſondern nur Prediger, welche ſie aus ihrer Mitte wählen, und mit denen ſie von Zeit zu Zeit wechſeln. Dieſe Prediger ſind Bauers- oder Gewerbsleute ohne beſonderes Anſehen; ſie haben zwar die gewöhnlichen religiöſen Funktionen der Taufe, des Abendmahls u. ſ. w. zu verrichten; allein dieſe Funktionen begründen keine pfarrliche Gerechtſame und Jurisdiktion, beſonders da nach mennonitiſchen Grundſätzen nur die Geſammt-Gemeinde die Inhaberin der kirchlichen Jurisdiktion iſt, und daher niemals ein Prediger einen Jurisdiktions-Akt, als: Ausſchließung unwürdiger Mitglieder, Wahl neuer Prediger u. ſ. w., ohne Beirath und Zuſtimmung der mennonitiſchen Geſammtgemeinde ausüben darf.

c) Die Mennoniten in Bayern und insbeſondere jene im Rheinkreiſe haben auch aus dem Grunde keine eigentlichen Pfarrer, weil in Deutſchland überhaupt nach den Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedens und anderer Grundgeſetze zwar alle Confeſſionen Religions- und Gewiſſensfreiheit genießen, aber nur die Katholiken, die Augsburger- und Helvetiſchen Confeſſions-Verwandten unter öffentlichen, gleichen äußeren kirchen- und civilrechtlichen Verhältniſſen ſtehen, und daher nur die Religionsdiener der Katholiken, Lutheraner und Reformirten als öffentliche Kirchenbeamten und ihre Seelſorger als authoriſirte Pfarrer vom Staate und der Kirche angeſehen werden. Auch das in Deutſchland geltende Kirchenrecht erkennt nur die Paſtoren und Prediger der Lutheraner und Reformirten als wirkliche Pfarrer an, nicht aber die Prediger und Seelſorger der Mennoniten und anderer chriſtlichen Sekten; daher auch in Bayern und andern deutſchen Staaten die Glieder der letzten nicht in Pfarrbezirke eingewieſen, ihre Pre-

diger nicht beſoldet werden, und auch nicht die Rechte der Religionsdiener anderer chriſtlichen Confeſſionen genießen.

Staat und Kirche erkennen daher die mennonitiſchen Prediger nicht als Pfarrer an, ſomit kann ihre Aſſiſtenz bei einer Ehe zwiſchen einem Katholiken und Mennoniten deren Gültigkeit nicht erwirken.

4) Wenn Ehen zwiſchen Katholiken und Mennoniten erlaubt ſind, letztere aber keine mit Jurisdiktion verſehenen Pfarrer haben; ſo muß das Nämliche Statt finden, was bei Katholiken und Proteſtanten Platz greift, d. h. ſo wie der Proteſtant an dem alleinigen katholiſchen Pfarrer ſeines Wohnortes ſeinen parochum proprium hat, obgleich er ſein Seelſorger nicht iſt; und umgekehrt der Katholik an dem alleinigen proteſtantiſchen Pfarrer ſeines Wohnortes, indem nur dieſer pfarrliche Jurisdiktion in ſeinem Pfarrbezirke ausüben kann. Der Mennonit muß ſonach Behufs ſeiner Trauung mit einem Katholiken, wenn ſeine Ehe nach katholiſchen Grundſätzen gültig ſeyn ſoll, ſich für dieſen Fall der Jurisdiktion eines wirklichen Pfarrers einer andern Confeſſion unterſtellen, und denſelben für dieſen Fall als ſeinen Pfarrer anerkennen.

Es entſteht nun die weitere Frage: muß der Mennonit in ſolchem Falle den Pfarrer ſeines katholiſchen Ehetheiles auch für den ſeinigen anerkennen und ſich von demſelben trauen laſſen, damit ſeine Ehe gültig ſey, oder darf er die Trauung auch von einem andern Pfarrer, welchen er für den ſeinigen hält, verrichten laſſen?

Eine geſetzliche Beſtimmung, daß der Mennonit ſeine Ehe mit einem Katholiken nur von dem Pfarrer des letztern eingehen darf, damit ſie gültig ſey, iſt nicht vorhanden; ſomit muß es dem Mennoniten freiſtehen, ſich den Pfarrer zu wählen; nur darüber beſteht eine geſetzliche Verfügung, daß der Pfarrer, welcher der Ehe eines Katholiken mit einem Mennoniten aſſiſtiren ſoll, der Pfarrer des Wohnortes des Mennoniten ſeyn muß, weil nur ein ſolcher die Eigenſchaft eines parochi proprii hat. Wenn aber in dem Wohnorte eines Mennoniten ſich Pfarrer verſchiedener Confeſſionen befinden, ſo kann er zwar jeden für ſeine Trauung als parochus proprius annehmen; es iſt jedoch der Natur der Sache gemäß, den Pfarrer jener Confeſſion als den ſeinigen

für dieſen Fall anzuerkennen, deren Glaubensſyſtem mehr mit dem ſeinigen übereinſtimmt.

Die Ehen der Mennoniten mit andern Glaubensgenoſſen, obgleich ſie vermieden werden ſollten, ſind doch gültig, und es iſt daher auch denſelben geſtattet, ſich mit Perſonen anderer chriſtlichen Confeſſionen, wenn ſonſt keine kirchlichen und polizeilichen Anſtände obwalten, zu verehelichen [4]).

Ueberhaupt finden hier dieſelben Beſtimmungen Statt, welche nach Maßgabe der päbſtlichen Breven über die gemiſchten Ehen, beſonders jener v. 25. Mai 1830, 27. Mai 1832 u. 12. Sept. 1834 erlaſſen worden ſind. (S. d. Art. Ehen, gemiſchte.)

Mensa episcopalis. S. d. Art. Tafelgut.

Mensa pauperum. Die Beföderung der Zwecke der Wohlthätigkeit war ſchon in den erſten chriſtlichen Zeiten eine Hauptpflicht der Diakonen, welchen ſpäer, als ſich das Kirchengut vermehrt hatte, beſtimmte Einkünfte hiezu ausgeſchieden wurden. Um bei der Vertheilung des Almoſens eine gewiſſe Ordnung beobachten zu können, wurden beſonders an den Hauptkirchen (ſ. d. Art. Domkapitel) eigene Armen-Matrikeln errichtet, worin die Moralität eines jeden aufgezeichneten Armen genau angemerkt wurde. Das Kirchengut ſah man überhaupt zum Theile als Vermögen der Armen an, welches der Kirche nur zur Verwaltung anvertraut worden ſey [1]). Daher ſchärften nicht nur die Concilien die Pflicht der Wohlthätigkeit den Geiſtlichen ein, ſondern Päbſte, Biſchöfe und ſonſtige Kirchen-Prälaten foderten ſie hiezu auf, und gingen mit ihrem eigenen Beiſpiele voran [2]). Eben ſo

---

[4]) Lippert's Annalen, III. 1. Ueber die Ehen zwiſchen Katholiken und Mennoniten, von Dr. Andr. Müller.

[1]) Thomassin. V. et N. T. eccles. disciplin. P. III. Lib. III. C. 26—33.

[2]) Can. 1. Dist. 82. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 1. de reform. „Qua propter exemplo Patrum nostrorum in Concilio Carthaginensi non solum jubet, ut Episcopi modesta suppellectili et msnsa ac frugali victu contenti sint, verum etiam in reliquo vitae genere ac tota ejus domo caveant, ne quid appareat, quod a sancto hoc instituto sit alienum, quodque non simplicitatem, Dei zelum, ac vanitatum contemptum pane se ferat. Omnino vero eis interdicit, ne ex reditibus Ecclesiae consanguineos, familiaresve suos augere studeant, cum et Apostolorum canones prohibeant: ne res ecclesiasticas, quae Dei sunt, consanguineis

zeichneten ſich die Klöſter in Ausübung der Wohlthätigkeit aus, und die Laien ermunterte man nicht nur hiezu, ſondern die Biſchöfe richteten bei ihren Viſitationen hierauf beſonders ihr Augenmerk [3]). Im Laufe der Zeit gingen jedoch mit der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anſtalten (mensae pauperum) verſchiedene Veränderungen vor. An den Cathedral-Kirchen erhielten ſie die Kapitel, an deren Orten die Pfarrer; übrigens beſtand die Einregiſtrirung in die Armen-Matrikeln noch lange Zeit hindurch fort. Später wurden Laien als Armenpfleger aufgeſtellt, und denſelben beſondere Inſtruktionen ertheilt [4]). In den neueſten Zeiten zog man die Wohlthätigkeits-Anſtalten meiſt zum Reſſort der Staats- und Gemeinde-Verwaltung, und die Theilnahme, welche die Pfarrer an den Verhandlungen über Gegenſtände der Lokal-Armenpflege-Anſtalten noch haben, kommt denſelben meiſt nur in der Eigenſchaft als Civilſtandes-Beamten zu.

Menses papales. Vermöge der achten Canzellei-Regel wurden die päbſtlichen Monate (reservatio mensium) feſtgeſetzt, wonach dem Pabſte alle Benefizien, welche in den Monaten Januar, Februar, April, May, Juli, Auguſt, Oktober und November erledigt würden, vorbehalten ſeyn ſollten. Für jene Biſchöfe, welche Reſidenz halten würden, iſt indeß zugleich darin die Begünſtigung ausgeſprochen, daß ihnen zwei Monate mehr zur Vergebung erledigter Pfründen überlaſſen ſeyn ſollten; woher die Reſervation den Namen Alternativa erhielt. Heutiges Tags iſt jedoch in Deutſchland hierüber Alles durch die neueſten Concordate regulirt.

Meßcanon iſt der vorzüglichſte Theil der hl. Meſſe. Er kommt in älteren Zeiten unter dem Namen actio vor, weil während deſſelben die Conſekration geſchieht. Canon heißt er, weil

---

donent, sed si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant, eas autem non distrahant, nec dissipent illorum causa; immo quam maxime potest, eos sancta Synodus monet, ut omnem humanum erga fratres, nepotes, propinquosque carnis affectum, unde multorum malorum in Ecclesia seminarium extat, penitus deponant."

[3]) Regino de ecclesiast. disciplin. Lib. II. C. V. Nro. 68.

[4]) Concil. Antwerp. an. 1576. Tit. XIII. Concil. Audomar. an. 1583. Tit. XXI. et an. 1640. Tit. XIX. Concil. Colon. an. 1662. P. III. Tit. XIII.

weil er die ſtets feſtſtehende und unveränderte Richtſchnur enthält, nach welcher das heil. Meßopfer verrichtet werden ſoll [1]. Der römiſche Canon iſt bei jeder Meſſe derſelbe, während der gallikaniſch-gothiſche wechſelt. Der Hauptſache nach iſt der Canon apoſtoliſchen Urſprungs, und nicht theilweiſe, ſondern ganz — zu gleicher Zeit — verfaßt worden [2]. Wenn auch einige Theile in demſelben ſtehen, derer die Apoſtel nicht erwähnen, ſo wurden ſie doch von dieſen vorgetragen, und mittelſt Tradition fortgepflanzt [3]. Die Zuſätze ſind durch fromme Anordnungen der Päbſte Damaſus (370), Leo I. (450), Gelaſius (490), Gregor's I. und Alexanders I. entſtanden. Gregor d. G. nennt den Verfaſſer des Canons Scholaſticus. Weil jedoch die Geſchichte keinen Mann mit dieſem Namen kennt; ſo glaubt Cardinal Bona: daß mit dieſer Benennung Gregor d. Gr. überhaupt einen chriſtlichen Gelehrten habe bezeichnen wollen [4]. Der Canon wird nach uraltem Gebrauche mit ausgeſpannten Armen gebetet, um dadurch gleichſam den am Kreuze leidenden und

[1]) Walafridus Strabo de reb. eccles. C. 22.

[2]) Conil. Trident. Sess. XXII. C. 4. Doctrin. de sacrif. miss. „Et cum sancta sanctae administrari conveniant, sitque hoc omnium sanctissimum sacrificium, Ecclesia catholica, ut digne reverenterque offerretur ac perciperetur, sacrum canonem multis ante seculis instituit, ita ab omni errore purum ut nihil in eo contineatur, quod non maxime sanctitatem ac pietatem quandam redoleat, mentesque offerentium in Deum exigat. Is enim constat, cum ex ipsis Domini verbis, tum ex Apostolorum traditionibus ac sanctorum quoque Pontificum piis institutionibus."

[3]) C. 6. de celebrat. miss.

[4]) Bona, de reb. liturg. Lib. II. C. XI. p. 344. „At ipse Gregorius ait a Scholastico compositum (canonem), sed quo tempore id factum fuerit, non dicit. Jacobus Janssonius in suis Liturgicis Lib. III. C. 11. per precem, quam Gregorius ait Scholastico compositam, non putat canonem intelligi debere, sed aliquam orationem actioni Missae insertam. Revera tamen de canone ibi Gregorium loqui, ipse contextus Epistolae evincit. Miras nugas de hoc Scholastico quidam scribunt, praedicta Grogorii Epistola nomen Scholastici non esse proprium alicujus hominis, sed accipi pro viro docto et erudito, quales olim fuerunt, qui scholis Christianorum praeficiebuntur, ut conversos ad fidem erudirent." Cf. Brückner, Diss. de antiquit. et sanctit. rituum sacrific. Miss. Bambergae 1772. p. 2. 97.

ſterbenden Heiland darzuſtellen, weßwegen auch ſchon die erſten Chriſten ihre Gebete mit ausgeſpannten Armen zu verrichten pflegten [5]).

Der Canon beſteht aus drei Haupttheilen, der erſte enthält die Gebete vor der Wandlung, der zweite die Conſecrations-Formeln, der dritte die Gebete nach der Wandlung. Die einzelnen Theile desſelben ſind unter dem Artikel Canon ſchon aufgeführt.

Zuerſt folgen drei Gebete: im erſten bittet der Prieſter für die ganze katholiſche Kirche, welcher Gott den Frieden ſchenken, ſie beſchützen, einigen und auf dem ganzen Erdkreiſe regieren wolle, nebſtdem bittet er für den römiſchen Pabſt, den Diözeſan-Biſchof, für den Landes-Regenten, für alle Rechtgläubige und überhaupt für Alle, welche dem allgemeinen und apoſtoliſchen Glauben zugethan ſind. Das Concil von Valence in Frankreich (Can. 4) verordnete: daß der Name des wirklich regierenden Pabſtes öffentlich genannt werden ſolle [6]). Allein die Ableſung des Namens des Pabſtes war ſchon vor dieſer Verfügung im Gebrauche, und dieſe beſondere Anordnung wurde vielmehr bei Gelegenheit jener Streitigkeiten, welche bei der Wahl Felix IV. entſtanden waren, erlaſſen.

Auch in der griechiſchen Kirche wurde frühzeitig des römiſchen Pabſtes im Meßcanon gedacht, deſſen Name aber von dem conſtantinopolitaniſchen Patriarchen Achatius bei Gelegenheit des Streites zwiſchen dem Pabſte und dem Patriarchen von Conſtantinopel aus den Diptychen geſtrichen [7]). Beim Anfange der gütlichen Verhandlungen geſchah jedoch auch von den Griechen des Pabſtes in ihren Liturgien wieder Erwähnung [8]). Nach dem Pabſte folgt der Biſchof, worunter jederzeit derjenige Biſchof verſtanden wird, in deſſen Diözeſe der Prieſter Meſſe

[5]) Tertullian. de orat. C. 41.

[6]) Concil. Vasense II. „Et hoc nobis justum visum est, ut nomen Domini Papae, quicunque sedi apostolicae praefuerit, in nostris Ecclesiis recitetur.“ Harduin. Collect. Concil. T. II.

[7]) Nicephor. Callist. hist. eccles. Lib. XVI. C. 17. Hnogek a. a. O. II. Th. S. 263.

[8]) Bona l. c.

lieſt. Nur in der eigenen Diözeſe nennt der Prieſter den Biſchof, dem er angehört.

In Rom ſelbſt übergehen die Prieſter die Worte: et antistite nostro, weil hier nur der Pabſt Ordinarius iſt. Dieß iſt auch der Fall während der Erledigung eines Bisthums. (S. d. Art. Commemoratio).

Das folgende und mit dem Erſtern in Verbindung ſtehende Gebet Memento geht Diejenigen an, welche bei der hl. Meſſe geopfert haben, und die perſönlich gegenwärtig ſind. Die Worte pro quibus tibi offerimus, vel qui tibi offerunt (für welche wir dieſes Lob-Opfer Dir darbringen, oder welche Dir es ſelbſt darbringen für ſich) beziehen ſich auf die frühere Sitte, die Namen der Opfernden bei dem hl. Meßopfer vorzuleſen. In der griechiſchen Kirche geſchah dieß durch den Subdiakon, in der lateiniſchen durch den Diakon. Später ging dieſer Gebrauch ein, und ſtatt desſelben wurde das Memento bei der heil. Meſſe eingeführt. (S. d. Art. Commemoratio. Diptychen).

Das dritte Gebet im Canon fängt mit dem Worte Communicantes an, wodurch die Gemeinſchaft ausgedruckt wird, welche zwiſchen den Lebenden und den Heiligen im Himmel Statt findet [9]. (S. d. Art. Communicantes).

Das vierte Gebet vor der Wandlung heißt: Hanc igitur oblationem etc. Anfangs war hiebei nur eine Verbeugung gebräuchlich; ſpäter wurde vorgeſchrieben: daß der Prieſter beide Hände über die Elemente halten ſolle. Letzteres findet wenigſtens ſeit dem zwölften Jahrhunderte Statt. In den älteren Miſſalen iſt dieſes Gebet mit verſchiedenen Zuſätzen verſehen. Die Worte diesque nostros bis an das Ende ſollen von Gregor d. Gr. nach der Erzählung des Joh. Diakonus und Anaſtaſius eingeſchaltet worden ſeyn.

Der zweite Theil des Canons umfaßt die Gebete und Ritus, welche ſich auf die Wandlung beziehen. Der Prieſter thut hiebei Alles, was Jeſus bei'm letzten Abendmahle gethan hat. Er iſt hier, wie die hl. Väter ſich ausdrücken, ein wahres Werkzeug Jeſu Chriſti, welcher durch ihn redet und conſecrirt d. i. Brod

---

[9]) Innocent. III. de myst. Miss. C. 9.

und Wein durch das Wort Gottes in den wahren Leib und in das wahre Blut Jeſu Chriſti verwandelt. Ehe der Prieſter die Einſetzungs-Worte ausſpricht, verrichtet er noch die zwei Gebete: Quam oblationem etc. wobei er fünf Kreuze über das Brod und den Kelch macht. Die Worte ut nobis corpus et sanguis fiat dilectissimi Filii tui Domini nostri Jesu Christi enthalten den ſprechendſten und deutlichſten Beweis für den Glauben an die Transſubſtantiation.

In der älteren chriſtlichen Kirche wurden die Einſetzungs-Worte laut vorgeleſen. Die Worte Qui pridie quam pateretur ſoll P. Alexander I. eingeſchaltet haben, jene elevatis oculis in coelum werden vermöge apoſtoliſcher Tradition gebraucht, und wurden wie Innocenz III. bemerkt, deßwegen dem Canon einverleibt: weil Chriſtus bei'm Gebete immer ſeine Augen zum Himmel erhoben habe. Eben ſo war in den früheren Zeiten ſchon eine Elevation zur Verkündigung der allgemeinen Anbetung üblich, ſobald der Prieſter ac venerabiles manus suas, geſprochen hatte. Später wurde dieſer Ritus von den Concilien unterſagt, und verordnet, daß nur, nachdem die Einſetzungs-Worte: „Hoc est corpus meum etc.“ ausgeſprochen worden ſeyen, die Elevation Statt haben ſolle [10]. In der griechiſchen Kirche ſoll die Elevation der hl. Hoſtie und des Kelches weit früher im Gebrauche geweſen ſeyn, als in der lateiniſchen [11]. Uebrigens findet ſolche in jener erſt bei den Worten sancta sanctis oder kurz vor der Communion Statt. Auch ſtimmen in Betreff des Aufhebungs-Ritus die Liturgien des hl.

---

[10] Synod. Herbipol. Collect. Concilior. Germ. p. 25. „Ut quando inceperint Sacerdotes in canone Missae: Qui pridie etc. tenentes hostiam non elevent, sed ante pectus detineant, donec dixerint: Hoc est Corpus meum, et tunc elevent eam decenter, ita ut possit viederi.“ Binterim a. a. O. IV. Bd. III. Th. S. 432.

[11] Bona l. c. p. 349. „Latini peracta consecratione, Graeci paulo ante communionem, ut ex Liturgiis Jacobi, Basilii et Chrysostomi manifestum est, corpus Dominicum et calicem elevant, ut a populo adoretur: Idque ab antiquo tempore fieri solitum indicant scriptores Graeci; Dionysius C. 3. eccl. hierarch. Divinissima, inquit; consecrat mysteria et in aspectum ducit, quae celebravit.“ Basil. M. de spirit. sanct. C. 27.

Basilius und des hl. Chrysostomus, wie auch die Alexandrinische des hl. Markus überein. Die Zeit, wann der Elevations-Ritus gleich nach der Consekration in der occidentalischen Kirche eingeführt worden ist, läßt sich nicht wohl bestimmen. Alcuin, Amalarius, Strabo, Mikrologus, Ivo Carnotensis und Wilheim, Bischof von Paris, erwähnen schon der Meßglöckchen, um hiedurch dem Volke die Aufhebung der hl. Hostie zur allgemeinen Anbetung zu verkündigen, und Durandus spricht in seinem ration. divin. offic. Lib. IV. C. 6 von der Elevation also: »Hostia elevatur, ut populus non praeveniens consecrationem, sed ex hoc cognoscens illam factam et Christum super altare venisse, reverenter ad terram prosternatur.“

Vor dem vierzehnten Jahrhunderte geschieht der Elevation des Kelches keine Erwähnung. Doch findet man sie bei einigen Kirchen-Scribenten schon berührt [12]). Die Erhebung des Kelches mit Beihülfe des Diakons, welcher denselben mit einem Kelchtuche bedeckte, war schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts verboten, und so geschieht nun diese vom Priester allein.

Der Gebrauch, bei der Wandlung mit der Glocke ein Zeichen zu geben, damit die Gläubigen, sie mögen sich inner- oder außerhalb der Kirche befinden, das allerheiligste Altars-Sakrament anbeten können, war schon im zwölften Jahrhunderte eingeführt. Bei der Consekration knien nun die Ministranten, während sie sonst tief gebeugt stehen mußten. — In den orientalischen Liturgien kommt auch noch ein besonderer Theil vor, welcher die Anrufungen des hl. Geistes, ἐπικλησις genannt, enthält. Dieser Ritus findet jedoch bei den Griechen nicht deßwegen Statt, als wenn die Anrufung des hl. Geistes (invocatio spiritus sancti) zur Consekration nothwendig wäre, sondern damit die Gläubigen zur Anbetung ꝛc. gestimmt werden mögen.

Der dritte Theil des Canons besteht aus den Gebeten von Unde et memores bis zum Pater noster. Mit den Worten: Hoc facite in meam commemorationem hängt das angeführte Gebet: Unde etc. zusammen. Als Verfasser desselben nennt man Alexander I., so wie Leo I. das

---

[12]) Hildebert: „Hinc levat et calicem.“

Gebet: Supra quae propitio verfaßt, nach Einigen aber nur die Schlußworte hinzugeſetzt haben ſoll. Nach der Conſekration wird bis zur Sumtion der Zeigefinger mit dem Daumen zuſammengehalten. Der hl. Thomas von Aquin thut hievon allein Meldung [13]). Die Bezeichnungen mit dem heil. Kreuze ſowohl über die hl. Hoſtie, als den Kelch finden ſich in allen Liturgien. Das Gebet Supplices te rogamus enthält in der lateiniſchen Kirche die Anrufung des hl. Geiſtes, indem nach der Meinung der Kirchen-Scribenten hier unter: Sancti angeli tui der hl. Geiſt verſtanden wird. Auf ſelbes folgt das Gedenken der Verſtorbenen, deren Namen in der älteren chriſtlichen Kirche hier laut abgeleſen wurden (ſ. d. Art. Commemoratio. Diptychen. Memento). Dieſes Gebet gründet ſich übrigens auf die Lehre vom Reinigungs-Orte. Bei den Anfangs-Worten des nächſtfolgenden Gebetes Nobis quoque peccatoribus klopft der Prieſter mit der rechten Hand an ſeine Bruſt, und legt hiemit ſein öffentliches Sünden-Bekenntniß ab. Zugleich betet er um Aufnahme in die Gemeinſchaft der Heiligen Gottes, und rufet namentlich 15 Heiligen an. Die Namen der hl. Lucia und Agatha ſollen ein Zuſatz von Gregor I. ſeyn [14]).

Während des Canons macht der Prieſter verſchiedene Kreuze und Segnungen; vor der Conſekration beziehen ſich ſolche zunächſt auf das zu conſekrirende Brod und den zu conſekrirenden Wein, nach derſelben aber, wo Chriſtus in den Geſtalten des Brodes und Weines gegenwärtig iſt, der keiner Segnung bedarf, auf uns, da zugleich auch Gott dem Vater geopfert wird. — Die Kniebeugungen, welche vorkommen, ſind immer der Ausdruck höchſter Verehrung, Anbetung, Unterwerfung, Huldigung und innigſter Demuth. Die Altarküſſe beziehen ſich auf Jeſum, oder auch zum Theile auf die im Altare verſchloſſenen Reliquien der Heiligen.

Meſsgewand (casula, planeta, in den älteren Zeiten auch penula genannt) iſt das obere Kleid, welches der Prieſter bei'm allerheiligſten Opfer trägt. Es bedeutet, daß der Prieſter unter dem Schutze Gottes ſtehe, und nach Alcuin ſoll dadurch die chriſtliche Liebe angezeigt werden, welche alle andere

---

[13]) Resp. ad. s. arg. in quaest. 85. R. III. art. 3.
[14]) Binterim a. a. O. S. 450.

Tugenden übertrifft [1]). Anfangs war es ein ganz langes Kleid, welches vom Halſe bis zu den Füßen hinab hing, und den ganzen Körper ſo bedeckte, daß es die Arme nebſt den Händen einſchloß, und wenn der Prieſter dieſe bei ſeinen Verrichtungen nöthig hatte, das Meßgewand aufgeſchürzt werden mußte. Der Form nach hatte es mit unſeren jetzigen Chormänteln viele Aehnlichkeit, nur daß die Caſel ehemals auch vorne an der Bruſt herunter zugeſchnürt werden konnte. Deßwegen wurde das Meßgewand Casula, von Casa Hülle, ein kleines Haus, genannt, weil durch ſie gleichſam der ganze Körper geſchützt war [2]). Sie ſcheint im bürgerlichen Leben ein weiter Mantel, und dasſelbe Kleidungsſtück, wie die penula, derer bei profanen Schriftſtellern erwähnt wird, vielleicht nur etwas kürzer geweſen zu ſeyn [3]). Penula bedeutet eine Art Regenmantel, welcher rund um zugeſchnürt war, und oben eine Oeffnung hatte. Als eine ſolche Kleidung kommt

---

[1]) Alerunus de divin. offic. C. quid significent vestimenta?

[2]) Dufresne l. c. T. I. p. 875. Isidor. Lib. 19. Orig. C. 24. et ex eo Papias: casula, vestis cucullata, quasi minor casa, eo quod totum hominem tegat, unde cuculla, quasi minor cella. Quidam hanc vocem deducunt à κᾶσᾶς vel κὰσος et κασσος, quae Polluci et Hesychio et aliis Grammaticis ἐσθῆτα ἐιλητὴν seu ut alii legunt, πιλιτην vestem coactilem sonat, apud Xenophontem non semel. Testamentum B. Caesarii Arelatens. Episc. Indumenta paschalia, quae mihi data sunt, omnia illi (successori) serviant, simul cum casula villosa et tunica vel galnape, quod melius dimisero.

[3]) Dies erhellet aus einer Stelle des Procopius. Lib. II. de bello vandalico C. 26.: „ματιον ἂμπεχομενος ὅυτε στρατηγῷ, ὅυτε ἄλλῳ στρατευμενῳ ἄνδρι ἐπητιδειὼς ἐχον, ἄλλα δόυλῳ ἢ ιδιωτῃ πανταπασι πρέπον, κασουλαν ἀυτο τῆ Λατίνων φωνῆ καλουσι Ῥωμαιοι." — Rhabanus de institut. Clericorum. C. 21. ſagt: Casula dicitur vulgo planeta presbyteri, quia instar parvae casae totum tegit. Haec supremum omnium indumentorum et caetera omnia interius per suum munimen tegit et servat. Id. Lib. de ordin. Antiphonarii C. 21 et ex eo Ugutio et Joannes de Janua: Casula dicitur vulgo planeta presbyteri, quia instar parvae casae totum tegit, et signat charitatem. Alcuinus Lib. de divin. offic. „Casula, quae super omnia vestimenta ponitur etc."

die penula auch bei den Römern vor [4]). Planeta wurde das Meßgewand nach ſeiner alten Geſtalt genannt, weil die äußeren Theile deſſelben bald über die Arme herabhingen, bald von da wieder herabgeworfen wurden. Einige überſetzten planeta auch mit einem Reiſekleide, von πλανειν — herumreiſen. Wann der Gebrauch der planeta aufgekommen, läßt ſich nicht mit Gewißheit angeben.

Zur Zeit Gregor's von Nazianz († 389) trugen die Geiſtlichen weiße Kleider bei ihren gottesdienſtlichen Funktionen, welche καμασος und στιχαριον genannt wurden. Das vierte Concil von Carthago ſchreibt daher den Diakonen vor, bei dem allerheiligſten Opfer die Albe anzulegen [5]). Die Synode von Braga I. (563) C. 27 bezeichnet die tunica und das orarium als die für die Diakonen beſtimmten kirchlichen Kleidungsſtücke, während die Subdiakonen das orarium ſich nicht beilegen durften. Uebrigens war um jene Zeit die planeta eben ſo wenig als die Dalmatik (ſ. d. Art.), ausſchließlich eine Kleidung der Geiſtlichen, ſondern beide wurden auch noch damals von Laien getragen. In der Folgezeit änderte ſich die Kleidertracht der Letzteren, Erſtere aber blieben bei'm Alten, und auf dieſe Art wurden die planeta und die Dalmatik ausſchließend eigenthümliche Kleidungen des geiſtlichen Standes. Daher verordnete das IV. Concil von Toledo (694), daß den Prieſtern das orarium und die planeta wieder zurückgegeben werden ſollten; eben ſo geſchieht von demſelben Concil des Ringes und biſchöflichen Hirtenſtabes Erwähnung [6]). So lange die Ca-

---

[4]) Tacit. dial. de orator. 39: Cf. Ferrarius de re vest. Lib. I. C. 36.

[5]) Can. 41.

[6]) „Si Episcopus est, orarium, annulum et baculum, si presbyter, orarium et planetam; si Diaconus, orarium et albam. Bona l. c. p. 284. Legitur nihilominus casulae nomen in antiquo Ordine romano in libris Alcuini, Amalarii, Rhabani, Mauri et aliorum, qui de ritibus sacris scripserunt et Concilium quartum Toletanum C. 27. Presbytero, ait, in suo ordine planeta datur, quae idem est ac casula. Fit etiam casulae mentio in testamento s. Remigii apud Flodoardum. Lib. I. C. 18. Quod vero sacerdotes ante casularum usum Dalmaticis uterentur, quas postea Diaconis concesse-

ſel ihre alte Geſtalt und Länge hatte, mußte jederzeit dem Prie-ſter, während er das Confiteor betete, dieſelbe aufgehoben, und ihm die Manipel an den Arm gegeben werden, was nur noch bei den Biſchöfen im Gebrauche iſt (ſ. d. Art. Manipel). Die Griechen haben die alte Form der Meßgewänder bis auf den heutigen Tag beibehalten, und neben der allgemeinen Prieſter-Caſel haben ſie noch eine beſondere für ihre Biſchöfe, welche mit mehreren eingeſtickten Kreuzen geziert iſt, und deßhalb πολυσταυριον heißt [7]. In der lateiniſchen Kirche aber wurde die planeta, beſonders als man anfing ſie von reichen Stoffen zu verfertigen, und mit ſchweren Stickereien und koſtbaren Edel-ſteinen zu verſehen, theils weil ſie dann zu ſchwer, theils bei ihrer Größe zu theuer wurde, abgekürzt [8]), und ſonach die beiden her-abhängenden Seiten-Stücke abgeſchnitten, ſo daß nur der vordere und hintere Theil mit einem anfänglich ſpitzigen Zuſchnitte, ſammt einer Oeffnung von oben blieb [9]). Die Zeit, zu welcher dieſe Abänderung an der Caſel vorgenommen wurde, läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen. Uebrigens waren die Meßgewänder auch nach dieſer eingetretenen Abänderung, obwohl ſie einerlei Form mit einander hatten, doch rückſichtlich der Länge, Breite und Koſt-

---

rint, cum casulis uti coepissent, assentio singularis est Walfridi Strabonis B. 24, cui favent acta s. Sylvestri edita a. F. Combefis, in quibus mentio fit Euphrysoni Pamphiliae Episcopi, qui dum mysteria perageret colobium unum habebat, quod magni illius Apostoli ac fratris Domini Jacobi esse dicebat, quo indutus sacram oblationem explebat.

7) Goar Euchology. Graecor.

8) Bei den Lateinern erinnert die Aufhebung des hinteren Theiles der Caſel von einem Miniſtranten bei der Elevation der hl. Hoſtie und des Kelches noch an ihre vorige Schwere.

9) Brenner, geſchichtliche Darſtellung der Verrichtung und Ausſpendung der Euchariſtie. gr. 8. Bamberg 1824. S. 293. „Planeta — Casula, Amphibalum. Sie wird gegen das Ende dieſer Periode (des X. Jahrhunderts), um das unbequeme Ueberſchlagen über die Arme bei'm hl. Dienſte nicht zu haben, auf beiden Seiten in etwas aufgeſchnitten, und um die alte Form der aufgehobenen Caſula nachzuahmen, an den vorne und hinten herabhängenden Theilen Anfangs zugeſpitzt, nachher aber immer mehr abgekürzt und abgerundet; ſpäterhin wurden die Nebenausſchnitte bis an die Schultern verlängert, bis endlich nichts, als zwei herabhängende Blätter übrig blieben.“

barkeit des Stoffes, wie auch noch heut zu Tag, von einander verſchieden. Der ſpitzige Zuſchnitt des Vorder- und Hinter-Theiles wurde im XV. und XVI. Jahrhunderte in einen runden umgewandelt. Gewöhnlich war auf jeder Seite des Meßgewandes, wie es auch bei vielen Caſeln jetzt noch der Fall iſt, zur ſteten Erinnerung an den Kreuztod unſeres Erlöſers ein Kreuz von Gold oder Silber oder mit Seide eingeſtickt oder eingewebt [10]). In der Mitte hat dasſelbe eine Oeffnung, um den Kopf durchbringen zu können. Die Caſel iſt das Zeichen des Prieſterthums, und ſo oft ſie der Prieſter anlegt, ſoll er nach Vorſchrift der Kirche folgendes Gebet verrichten: Domine, qui dixisti, jugum meum suave est, et onus meum leve, fac ut illud ita portare valeam, ut et consequar tuam gratiam. Die Farbe derſelben, ſo wie jene der Stole, Manipel, Dalmatik und des Chormantels, richtet ſich nach der Rubrik. (S. d. Art. Farbe der Prieſter-Kleidungen.)

Die Biſchöfe tragen bei Pontifikal-Aemtern unter den Meßgewändern nebſt dem Rochett ein superpelliceum, welches von ſeidenem Stoffe und von derſelben Farbe, wie das Meßgewand iſt.

Meßglöckchen. Bei der Elevation der heil. Hoſtie und des Kelches hält der Miniſtrant mit der linken Hand den hinteren Theil des Meßgewandes etwas in die Höhe, und in der rechten Hand hat er ein ſogenanntes Meßglöckchen, mit welchem er ſchellt, um den anweſenden Gläubigen hiedurch das Zeichen zur Anbetung des allerheiligſten Sakraments zu geben. Cardinal Guido führte den Gebrauch, mit Klingeln bei der Elevation zu ſchellen, im Jahre 1203 zu Köln ein, wo er eben als päbſtlicher Legat bei der Wahl des Kaiſers Otto IV. anweſend war; in Italien und Frankreich war jedoch dies ſchon früher üblich. Gregor X. verordnete noch, daß bei dem Zeichen mit dem Meßglöckchen alle anweſende Gläubigen ſich niederknien ſollen [1]).

---

[10]) Binterim a. a. O. IV. Bd. I. Th. S. 212.

[1]) Bei Harduin. Collect. Concil. T. VII. Col. 1077 leſen wir einen Beſchluß der Synode zu Exeſter in England, welcher alſo lautet: „Parochiani sollicite exhortentur, ut in elevatione corporis Christi nedum reverenter se inclinent, sed genua flectant, et creato-

Meßintentionen. Da Jeſus ſich durch ſeinen Kreuztod für alle Menſchen geopfert hat, ſo wird auch das heil. Meßopfer, welches die immerwährende Darſtellung des Kreuz-Opfers Jeſu — das immerwährende, unblutige Opfer des neuen Bundes — iſt, ſeiner Natur nach, für alle Menſchen, und insbeſondere für alle lebende und verſtorbene Gläubige verrichtet. Es würde alſo der Natur und Einſetzung desſelben widerſprechen, wenn der Prieſter das heil. Meßopfer ausſchließend für Einzelne darbringen wollte. Indeß ſo wie die chriſtliche Fürbitte, die wir Gott durch Jeſum in Vereinigung mit ſeinem heil. Opfer und Verdienſte darbringen, nach dem Geiſte des Chriſtenthums allgemein ſeyn muß, ohne daß ſie darum die Fürbitte für Einzelne ausſchließt eben ſo kann der Prieſter das heil. Meßopfer, obſchon er es für Alle darbringen muß, dennoch zugleich auch für Einzelne fürbittweiſe verrichten, und dieſen die geiſtliche Frucht desſelben zuwenden; das heißt, er kann die Meinung haben, Gott zu bitten, Er wolle in Anſehung des allerheiligſten Opfers dieſen oder jenen Menſchen insbeſondere ſeine Gnade und Hülfe angedeihen laſſen. Dies erhellet nicht nur aus den älteren Liturgien, und der Praxis der Kirche, welche zwar nicht im Weſentlichen, ſondern nur dem Inhalte der Gebete nach ſich unterſcheidende Meſſen für beſondedere Gelegenheiten, Bedürfniſſe und Jahreszeiten angeordnet hat, ſo wie auch aus dem Gebrauche, vermöge deſſen derjenigen, die beſondere Oblationen auf den Altar gelegt haben, eigens bei dem heil. Meßopfer gedacht wurde [1]).

Die Meß-Applikation beſteht daher in der beſonderen Meinung des celebrirenden Prieſters, vermöge welcher er die heil. Meſſe nebſt der allgemeinen Fürbitte insbeſondere für gewiſſe Gläubige, ſowohl für Lebende als Verſtorbene aufopfert, und ihnen die geiſtliche Frucht derſelben, in quantum sanctitas et justitia divina permittit, zuwenden will. Uebrigens läßt ſich nicht beſtimmen, ob gerade dieſe oder jene Bitte mittelſt einer Meß-Applikation erfüllt werde. Denn dies hängt, wie die

---

rem suum adorent, omni devotione et reverentia; ad quod per campellae pulsationem primitus excitentur, et in elevatione ter tangatur campana major."

[1]) Innocent. I. ep. ad Decent. C. 2. Concil. Ellibertan. Can. 29.

beſtimmte Erhörung eines jeden Gebetes überhaupt, von der Sittlichkeit und Würdigkeit des Bittenden, dann von der Beſchaffenheit und dem Gegenſtande der Bitte ab, je nachdem nämlich dieſer dem göttlichen Willen und unſerem Heile angemeſſen iſt, oder nicht.

Die Verbindlichkeit eines Geiſtlichen zu Meß-Applikationen iſt theils in den allgemeinen Kirchen-Geſetzen, theils in den beſonderen Beſtimmungen der Stiftungs-Urkunden begründet, theils entſpringt ſolche aus der Annahme eines Meß-Stipendiums.

Vermöge der Conſtitution Benedikt's XIV. ſollen die Pfarrer an allen Sonn- und Feiertagen die Meſſe für ihre Pfarrkinder appliziren, und nebſt dem haben ſie alle Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihnen nach den in ihren Pfarreien beſtehenden Meß-Stiftungen zugehen. Die Zahl der Applikationen aber, welche die Kapläne für ihre Pfarrer ex officio d. h. ohne Anſpruch auf beſondere Vergütung die Woche über beſorgen müſſen, iſt entweder durch beſondere Diözeſan-Verordnungen oder durch Obſervanz oder auch in den Kaplanei-Stiftungs-Urkunden feſtgeſetzt.

Die Verkündigung der Tage, an welchen unter der Woche die zu einer Kirche geſtifteten Meſſen und Aemter gehalten werden, geſchieht an Sonn- und Feiertagen unter ſchicklicher und richtiger Benennung der Stifter von der Kanzel herab [2]).

Wenn gleich manche Meſſen zu Ehren der Heiligen geleſen werden; ſo werden ſie doch nur Gott allein, der in ſeinen Heiligen verehrt wird, dargebracht. Der Prieſter dankt Gott für den herrlichen Sieg, den ſie errungen, und bittet um ihre Fürſprache bei Gott.

Meßkännchen (urceoli) ſind jene kirchliche Gefäße, welche bei dem heil. Meßopfer gebraucht werden, deren das Eine den Wein, das andere das nöthige Waſſer enthält. Dieſelben ſind von Silber, oft auch vergoldet, oder von Kupfer, wo ſie dann verſilbert oder verzinnt ſind, oder auch bloß von Zinn, und haben eine Unterlage von gleichem Metalle, über welche das Waſ-

---

[2]) M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 12.

ſer bei der Hände-Waſchung aufgegoſſen wird [1]). Hieher gehört auch das Waſchbecken mit der Kanne und dem Handtuche bei biſchöflichen Aemtern und anderen Pontifikal-Verrichtungen. Der Gebrauch dieſes kirchlichen Apparats iſt ſehr alt, und das vierte Concil von Carthago ſchon erwähnt desſelben [2]).

Meßopfer. Nach dem Dogma der katholiſchen Kirche muß die Eucharistie in zweifacher Hinſicht betrachtet werden, als Sakrament, und als Opfer. Beide ſtehen in innigſter Vereinigung mit einander. Jede Religion hat Myſterien, jede Religion hat Opfer. So lehrt die Geſchichte aller Zeiten [1]). Die katholiſche Kirche feiert täglich das unblutige Opfer auf ihren Altären,

---

[1]) Bona l. c. p. 294. Ordo Romanus saepe cum agit de ordine Missae, Pontifice, inquit, oblationes populorum suscipiente, Archidiaconus suscipit post eum amulas et refundit in calicem majorem, quem sequitur cum scypho, continente scilicet aquam, super planetam acolythus. Item; Ornato altari Archidiaconus sumit amulam Pontificis cum vino de subdiacono ablatinario regionario et refundit super colum in calicem. Dufresne l. c. T. III. p. 1370. Testamentum Riculphi Episcopi Helanensis ann. 915. Conchas aereas 2 ad chrisma conficere, urceolo uno cum aquamanile.

[2]) Concil. Csrthag. IV. Can. 23.

[1]) Moſes nahm ſchon die Opfer auf. So brachten ſchon Abel und Kain Gott dem Herrn Opfer dar; und im Buche Job leſen wir, daß von Eliphas von Theman, Baldad von Suh, und Sophar von Noamath Brandopfer dargebracht wurden. Das Blut der geopferten Thiere ſollte alſo die Sühne geben können für ihre Schuld. — Beſonders merkwürdig iſt aus der moſai'ſchen Geſetzgebung die Anordnung eines Feſtes der Buße und Trauer, eines vorbildenden wichtigen Feſtes, welches im Schatten jener Zeit auf die Verſöhnung des Menſchen mit Gott, ſo durch den Sohn Gottes geſchehen ſollte, deutete, und durch dieſe von Ewigkeit her beſchloſſene Verſöhnung ſeine Kraft der Sühnung erhielt. Nur an dieſem Tage war es dem hohen Prieſter erlaubt und geboten, in das Allerheiligſte zu gehen, und das Volk mit Gott zu verſöhnen, indem er zwei Ziegenböcke zum Sühnopfer, und einen Widder zum Brandopfer darbrachte. Dieſe Opfer, deren Blut zur Reinigung der Iſraeliten verſprengt, wie der Bock, auf den die Sünde des Volkes gelegt ward, waren deutliche Vorbilder des Verſöhnungs-Todes Jeſu Chriſti, auf den die Strafe gelegt ward, und durch deſſen Wunden wir geheilt worden ſind. — Gleiche Reinigung durch vergoſſenes Blut finden wir in dem heidniſchen Alterthume, wie dies die Taurobolien und Eriobolien zeigen. Concordia Ar. 73—76.

zum ſteten Andenken an jenes, welches Jeſus blutiger Weiſe zur Verſöhnung der Welt am Kreuze für alle Lebende und Verſtorbene dargebracht hat.

Die heilige Meſſe iſt das immerwährende Opfer des neuen Bundes, worin der wahre Leib und das wahre Blut Jeſu Chriſti unter den Geſtalten des Brodes und Weines Gott dem Allerhöchſten dargebracht wird. Denn in der h. Meſſe wird der Leib und das Blut Chriſti Gott aufgeopfert, und unblutiger Weiſe jenes Opfer erneuert, welches Jeſus blutiger Weiſe auf dem Calvarienberge vollbracht hat. Nebſtdem wird Chriſtus in den Weiſſagungen des alten Bundes in Hinſicht auf das Abendmahl als ein Prieſter nach der Weiſe Melchiſedek's (מלכי צדק) — eines Prieſters des Allerhöchſten, welcher Brod und Wein geopfert hat, vorſtellt [2]), und Pſalm 109, 4. heißt Er ein ewiger Prieſter (והוא כהן לאל עליון) nach der Ordnung Melchiſedek's, was auch der heil. Apoſtel Paulus Hebr. 5, 6. von Chriſtus ſagt. Die Ueberſetzung der Vulgata „sacerdos Altissimi“ rechtfertigt ſich a) durch den Zuſammenhang: b) durch den hebräiſchen und bibliſchen Sprach-Gebrauch, worauf das ו (vau) copulatiumm beſonders im Hinblicke auf andere Parallel-Stellen Gen. 20, 3. 30, 27. Isa. 24, 5. hinweiſet. כהן kommt Gen. 14, 18. Lev. 6, 16. Jud. 18, 19. Exod. 19, 6. Jos. 6, 4. Lev. 21, 6. הכהן הגדול summus sacerdos, Num. 35, 25. הכהן המשיח sacerdos unctus vor. Wenn gleich das Wort כהן auch an andern Orten Gen. 41, 45. 50. Exod. 2, 16. 3, 1. 8, 1. Job. 12, 19. II. Reg. 8, 18. in der Bedeutung als princeps — locuples vorkommt, ſo iſt doch Gen. 14, 18. buchſtäblich und zwar sensu emphatico die Bedeutung von Prieſter hier gegeben, beſonders auch darum, weil rex salim ganz überflüſſig wäre. Nach errungenen Siegen waren Dankopfer gebräuchlich, und dieß ſchon in der Urzeit. Ohnehin iſt mit der Idee eines Altares Heb. 13, 10. jene eines Opfers unzertrennlich verbunden; dieß ergibt ſich aus I. Kor. 10, 16—21, wo der Apoſtel die Euchariſtie den heidniſchen und jüdiſchen Opfern entgegenhält, und

---

[2]) Gen. 14, 18. Klee, Dogmatik. II. S. 202 ff. Bittner a. a. O. S. 102.

ihren unerreichbaren Vorzug vor dieſen darthut [3]). Der Prophet Malachias 1, 11. verkündet die Abſchaffung der Opfer des alten Bundes, und die Erſetzung derſelben durch ein reines Speiſe-Opfer. „Vom Aufgange der Sonne bis zum Untergange iſt mein Name groß unter den Völkern, und an allen Orten wird meinem Namen unter den Heiden ein reines Speiſe-Opfer (מִנְחָה) geopfert werden.“ Dieſes von Malachias vorher verkündete Opfer ſollte ein ſichtbares, ewig fortwährendes, und an ſich ein reines Opfer in dem von ihm bezeichneten neuen Bunde, wovon er K. 2. ſpricht, ſeyn; nun hat aber dieſes einzig und allein im vollkommenſten Sinne bei der Eucharistie, in der Chriſtus wahrhaft und weſentlich unter den Geſtalten des Brodes und Weines gegenwärtig, und der rein und unbefleckt iſt, Joh. 8, 46. I. Pet. 2, 22—24. II. Kor. 5, 21. Hebr. 4, 15. 7, 26. Statt; ſohin iſt die Weisſagung erfüllt, der neue Bund beſiegelt, und die Euchariſtie iſt zugleich das erhabenſte und vollkommenſte Opfer des neuen Bundes. So erklären ſich auch hierüber die h. Väter: Justin. in dialog. contr. Tryphon. Iren. adv. haeres. Lib. IV. Chrysost. in ps. 95. Augustin. de civit. Dei Lib. XVIII. C. 35.

Ein vorbedeutendes Bild war auch das Oſterlamm im alten Bunde. — War Chriſtus ein Prieſter nach der Ordnung Melchiſedek's, ſo war die euchariſtiſche Handlung beim letzten Abendmahle nebſt der Einſetzung des h. Sakraments der Euchariſtie auch zugleich ein Opfer, und zwar ein ewiges, immerwährendes Opfer, Pſ. 109, 4. Hebr. 5, 6. Dieß beweiſen auch die Einſetzungs-Worte Matth. 26, 26. „Da ſie aber aßen, nahm Jeſus das Brod, brach und gab es den Jüngern und ſprach: Nehmet, eſſet! Dieſes iſt mein Leib. V. 27. Und Er nahm den Kelch, dankte und gab ihnen ſolchen, ſprechend: Trinket aus ihm alle! V. 28. Denn dieß iſt mein Blut, das des neuen Bundes, welches für Viele vergoſſen wird zur Vergebung der Sünden, Luk. 22, 19. Dieß thut zu meinem Andenken, Mark. 14, 22—24. Vergl. Joh. 6, 26—52.

---

[3]) Bittner a. a. O.

Eben ſo deutlich ſpricht der h. Apoſtel Paulus von dem euchariſtiſchen Opfer des neuen Bundes, deſſen Gegenſtand der Leib und das Blut Chriſti iſt, obgleich die irdiſchen Elemente zur Vergegenwärtigung des Gegenſtandes desſelben nothwendig ſind. I. Kor. 11, 23—25. »Ich überkam von dem Herrn, was ich auch euch übergab, daß der Herr Jeſus in der Nacht, in welcher Er verrathen wurde, Brod nahm, das Dankgebet ſprach, es brach, und ſagte: Dieß iſt mein Leib, der für euch gebrochen wird; dieß thut zu meinem Andenken. Eben ſo nahm Er auch nach der Mahlzeit den Kelch und ſprach: dieſer Kelch iſt der neue Bund in meinem Blute. Dieſes thut, ſo oft ihr trinket, zu meinem Andenken.« Kap. 10, 15—16 ſagt er: »Ich rede zu euch, als Verſtändigen, beurtheilet ſelbſt, was ich ſage: der Kelch der Einſegnung, den wir ſegnen, iſt er nicht die Gemeinſchaft mit dem Blute Chriſti? Und das Brod, welches wir brechen, iſt es nicht die Gemeinſchaft des Leibes des Herrn? V. 20. ſpricht er von einem Opfertiſche, und ſetzt ſolchen den heidniſchen Opfern entgegen. »Ihr könnt nicht Theil haben an dem Tiſche des Herrn und an dem Tiſche der Teufel.« Hebr. 10, 11. heißt es: Wir haben einen Altar, von welchem nicht Macht haben, zu eſſen, Jene, welche der Hütte dienen. Das Wort θυσιαστήριον, welches im Briefe an die Hebräer vorkommt, bezeichnet wirklich einen Altar, und es kann ihm nicht eine allegoriſche Bedeutung zum Grunde gelegt werden, denn a) es darf nicht ohne Noth vom Literal-Sinne abgewichen werden, woran hier um ſo mehr feſtzuhalten iſt, als der bibliſche Sprach-Gebrauch ſolches erheiſcht; dieß erhellet auch b) aus Parallel-Stellen Matth. 5, 23. 23, 18. II. Kor. 11, 13. Zugleich werden hievon Jene ausgeſchloſſen, welche der Hütte dienen, d. i. die jüdiſchen Leviten und Prieſter und überhaupt die Nichtchriſten. Sowie das Wort φαγειν im Literal-Sinne genommen werden muß, eben ſo iſt dieß auch bei θυσιαστήριον der Fall. Der Parallele zwiſchen Chriſtus und Melchiſedek würde keine wahre Bedeutung abzugewinnen ſeyn, wenn nicht mit dem Subjekt zugleich das Objekt der Prieſterſchaft in vollkommener Uebereinſtimmung ſtände. Chriſtus iſt einziger, ewiger Hoheprieſter, und ſein Opfer ein ewiges nach der Weiſe

Melchiſedek's. Sowohl der Opferkelch, als der Altar ſetzt eine Opfer-Handlung voraus. Bei der Euchariſtie ſind auch alle Merkmale vorhanden, welche zu einem Opfer gehören: a) ein Opfer-Gegenſtand, nämlich die Geſtalten des Brodes und Weines, b) ein Prieſter, Chriſtus, und in ſeinem Namen die Apoſtel und deren rechtmäßige Nachfolger, c) eine Veränderung des Opfer-Gegenſtandes, des Brodes und Weines, wovon nach der Verwandlung in den wahren Leib und in das Blut Chriſti nur die Geſtalten übrig bleiben, welches die Transſubſtantiation heißt.

Das Meßopfer iſt mit dem Kreuz-Opfer eins, ſowie auch nur ein und das nämliche Schlachtopfer, nämlich Chriſtus unſer Herr iſt, der ſich ſelbſt am Kreuze nur einmal blutiger Weiſe geopfert hat; nur unterſcheiden ſich beide dadurch, daß bei dem Kreuztode Chriſtus ſich auf eine blutige Weiſe geopfert hat, bei'm euchariſtiſchen Opfer aber nur auf eine unblutige Weiſe ſich darbringt[4]).

Die Feier des Meßopfees geſchah ſchon zu den Zeiten der Apoſtel. Hebr. 8. 2. — 10. 10, 2. 12, 10. Eph. 5, 19. I. Tim. 2, 1—2. Apg. 2, 42.

Der Beweis für die Euchariſtie als Opfer wird auch durch die Zeugniſſe der h. Väter beſtärkt, als: Clemens Roman., in ep. ad Cor., wo er ganz deutlich auf das euchariſtiſche Opfer hinweiſet[5]). Ignatius in ſeinem Briefe an die Epheſer C. 5. »Si quis non sit intra altare (τõυ θυσιαστήριõυ) privatur pane Dei.« — Omnes velut in unum templum Dei concurrite, velut ad unum altare, velut ad unum Jesum Christum.« Ep. ad Phil. ad C. 4. »Una enim caro sanguinis ipsius, unum altare (ἓν θυσιαστήριον). Justinus in dialog. cum Triph. N. 41. scribit; Similae quoque oblatio pro iis, qui a lepra purgabantur, instituta imago erat panis Eucharistiae, quem Dominus N. J. C. in passionis recordationem pro his, qui ab omni pravitate purgantur, susceptae fieri praecepit. De sacrificiis autem,

---

4) Concil. Trident. Sess. XXII. Can. 2. de sacrific. Miss.

5) C. 40. T. I. Patr. Apostol. Cotelerii ed. p. 169. Stolberg, Geſchichte der Religion Jeſu Chriſti. IV. Bd. gr. 8. Wien. S. 168.

quae tunc a vobis offerebantur, sic Deus, ut jam dixi per Malachiam, unum ex duodecim loquitur: Non est voluntas mea in vobis etc. De iis autem, quae ipsi in omni loco a nobis offeruntur, sacrificiis, id est, de pane Eucharistiae, et de calice similiter Eucharistiae jam tum praedicit, illud etiem addens, nomen suum a nobis glorificari, a vobis autem profanari.« Gregorius Nyss. Orat. I. in Christi resurrect. »Qui potestate sua cuncta disponit — non Pilati sententiam exspectat, sed — arcano sacrificii genere, quod ab hominibus cerni non poterat, se ipsum pro nobis hostiam offert, et victimam immolat, sacerdos simul existens et agnus Dei, ille qui mundi peccatum tollit. Quando id praestitit? Quum corpus suum discipulis congregatis edendum, et sanguinem bibendum praebuit, tunc aperte declaravit, agni sacrificium jam esse perfectum. Num victimae corpus non est ad edendum idoneum, si animatum sit. Quare quum corpus edendum, et sanguinem bibendum discipulis exhibuit, jam arcana et non aspectabili ratione corpus erat immolatum, ut ipsius mysterium peragentis potestati collibuerat. Et anima in illis erat, in quibus eadem ipsa potestas illam disposuit, simulque cum divina virtute, quae cum illa erat conjuncta, in ea regione cordis versata est. Itaque, si quis inde tempus incipiat dimetiri, quum sacrificium Deo factum est a magno illo principe sacerdotum, qui ratione, quae nec verbis explicari, nec oculis perspici potuit, se ipsum pro communi hominum salute tanquam agnum obtulit, non recedet a veritate.«

Tertullianus Lib. de Orat. C. 13. »Accepto corpore Domini et reservato utrumque salvum est; et participatio sacrificii et executio officii.«

Cyrillus Hierosolym. Catech. V. mystag. »Deinde vero postquam confectum est illud spirituale sacrificium, et ille cultus incruentus super ipsa propitiationis hostia etc. Optatus Milev. Lib. VI. contra Donatistas: »Quid est, inquit, tam, sacrilegum, quam altaria Dei, in quibus aliquando et vos obtulistis, frangere: in quibus membra Christi portata sunt. Quid est enim altare, nisi sedes corporis et sanguinis Christi?«

Cyprianus. Ep. LXIII. „Si Jesus Christus Dominus et Deus noster ipse et summus sacerdos Dei Patris, et sacrificium Patri se ipsum primus obtulit, et hoc fieri in sui commemorationem praecepit; utique ille sacerdos vice Christi vere fungitur, qui et id, quod Christus fecit, imitatur, et sacrificium verum et plenum tunc offert in ecclesia Deo Patri, si sic incipiat offerre, secundum quod ipsum Christum videat obtulisse.“

Ambrosius. In cap. 1. Luc. »Quando sacrificamus, Christus adest, Christus immolatur, etenim pascha nostrum immolatus est Christus.“

Augustinus Lib. I. de orig. animae C. 9. »Quis offerat sacrificium corporis Christi nisi pro iis, qui sunt membra Christi.“ Cf. ejusd. Ep. 23. ad Bonifac. Lib. III. de Trinitat. C. 4. Ep. LIX. — Hieronym. Ep. 146. ad Damas. Ep. 54. ad Januar. Col. 124. C. 2. — Serm. 58. de orat. domin. ad competent. p. 339. T. V. Confess. Lib. V. C. 9. op. T. I. Col. 133. ed. Maurin. Venet. 1756. Ep. 71. N. 6. Col. 432. T. I. ed. Vallarsii Veron. Chrysost. orat. III. contr. Jud. op. T. I. p. 611. ed. Montfaucon. Paris 1718. Origen. L. VIII. in Celsum. Epiphan. exposit. fid. N. 22. p. 1105. T. I. op. ed. Petavii. Paris. 1622. Basil. ep. 93 ad Caesar. Patric. p. 186. op. T. III. ed. Maurin. Paris 1730.

Daſſelbe beſtätigen auch alle liturgiſche Bücher, ſowohl der lateiniſchen als griechiſchen Kirche, und eben ſo deutlich hat ſich die Kirche über die Euchariſtie als Opfer ausgeſprochen.

Concil. Nicaen. I. Can. 18. „Ὥπερ ὄυτε ὁ κανὼν ὄυτε ἡ συνήθεια παρέδοκε τους ἔξουσιαν μὴ ἔχοντας πρόσφερειν, τοῖς προσφέρουσι διδοναι το σωμα του Χριστου κακεῖνο δε ἔγνωρὶσθη, ὅτι ἤδη τινες των διακονων και πρὸ των ἔπισκοπων τας Ἐυχαριστίας ἅπτοῦνται.“ Concil. Nicaen. II. Lateranens. IV. Trident [6]). Sess. XXII. doctrin. de sa-

---

[6]) Palavicin. hist. Concil. Tridentin. T. XVII. C. 2. „Is igitur ac Deus ac Dominus noster, etsi semel se ipsum in ara crucis, morte intercedente, Deo Patri oblaturus erat, ut aeternam illic redemptionem operaretur, quia tamen per mortem sacerdotium ejus extinguendum non erat; in coena novissima, qua nocte tra-

crif. Miss. Cap. I. Can 1—9. — Can. 1. »Si quis dixerit: in Missa non offerri Deo verum et proprium sacrificium, aut quod offerri non sit aliud, quam nobis Christum ad manducandum dari, anathema sit.«

Die hl. Meſſe iſt ein wahres **Anbetungs-, Dank-** und **Verſöhnungs-Opfer**, und vereinigt alles in ſich, was uns zur Anbetung und zum Danke ſtimmen kann, und zeigt uns die höchſte — einem Sterblichen unerreichbare Sühne, es wird zugleich nach apoſtoliſcher Tradition für Lebende wie für Verſtorbene Gott dargebracht [7]). Die drei Haupttheile der hl. Meſſe ſind: **Aufopferung, Wandlung** und **Communion**. Die übrigen Ritus und Gebete ſtehen mit dieſen in innigſter Verbindung. — Der Prieſter, welcher Miniſter des Sakraments der Euchariſtie iſt, — iſt auch zugleich Miniſter des Meßopfers. — In der griechiſchen Kirche wird bei dem hl. Meßopfer geſäuertes, in der abendländiſchen aber ungeſäuertes Brod gebraucht [8]). Im Uebrigen wird auf die Dogmatik verwieſen.

Das Wort **Meſſe** unterliegt in etymologiſcher Hinſicht verſchiedenen Ableitungen. Einige leiten ſolches von dem hebräiſchen

---

debatur, ut dilectae sponsae suae Ecclesiae visibile, sicut hominum natura exigit, relinqueret sacrificium, quo cruentum illud semel in cruce peragendum repraesentaretur, ejusque memoria in finem usque saeculi permaneret, atque illius salutaris virtus in remissionem eorum, quae a nobis quotidie committuntur, peccatorum applicaretur; sacerdotem secundum ordinem Melchisedech se in aeternum constitutum declarans, corpus et sanguinem suum sub speciebus panis et vini Deo Patri obtulit, ac sub earumdem rerum symbolis, quos tunc novi testamenti sacerdotes constituebat, ut sumerent, tradidit, et eisdem, eorumque in sacerdotio successoribus, ut offerrent, praecepit per haec verba: hoc facite in meam commemorationem; uti semper catholica ecclesia intellexit et docuit; nam celebrato veteri paschate, quod in memoriam exitus de Aegypto multitudo filiorum Israel immolabat, novum instituit pascha, se ipsum ab ecclesia per sacerdotes sub signis visibilibus immolandum in memoriam transitus sui ex hoc mundo ad Patrem, quando per sui sanguinis effusionem nos redemit, eripuitque de potestate tenebrarum, et in regnum suum transtulit.“

[7]) Tertull. de coron. milit. III.

[8]) C. 14. X. de celebrat. miss.

Worte [9]) מסה — Opfer, oblatio — (von מסה opfern), **Deut. 16, 10.** Andere von dem griechiſchen Ausdrucke *μύησις* — eine Vorbereitung zu einem geheimnißvollen Unterrichte — her, und betrachten das lateiniſche Wort **Missa** bloß als ein zuſammengezogenes griechiſches Wort, wieder Andere laſſen es von dem lateiniſchen Worte mittere herkommen, indem das unblutige Opfer der hl. Meſſe durch die Hände des Prieſters zu Gott dem Allerhöchſten abgeſchickt werde. Die wahrſcheinlichſte Erklärung über das Wort **Missa** — Meſſe — iſt jene, nach welcher dasſelbe von der ehemaligen Entlaſſung des Volkes (von mittere im Sinne des dimittere) hergeleitet wird [10]). In der erſten Kirche waren bei der hl. Meſſe zwei Entlaſſungen üblich, die eine betraf die Catechumenen und öffentlichen Büßer, welche nach dem Evangelium und der Predigt entlaſſen wurden, daher die Benennung missa catechumenorum [11]). Die andere ging die Gläubigen an.

---

[9]) Cf. Bona. l. c. Lib. I. C. 1. §. 6. Thomassin, de vet. et nov. Eccles. discipl. P. I. Lib. C. 75. §. 21. Hätte man in den erſten Zeiten des Chriſtenthums an eine ſolche Ableitung des Wortes Missa aus dem Hebräiſchen gedacht, ſo würden ſich die hh. Väter, welche auch andere hebräiſche Worte als Satan, Alleluja, Amen etc. unverändert gebraucht, eben ſo auch dieſes Wortes ſich bedient haben.

[10]) Bona l. c. Lib. I. C. I. N. 6.

[11]) Constitut. apost. VIII. C. 2. „*Οἱ ἀκοινώνητοι περιαςτήσατε· μη τις τῶν κατηχουμενων· μή τις τῶν ἀκροωμένων· μη τις τῶν ἑτεροδόξων.*“ Benkert, Dissert. de duplici missa catechumenorum et fidelium. 8. maj. Wuerceburgi 1823. p. 9. „Missio populi in ecclesia antiqua duplex fuit. Altera evangelio praelecto ſermoneque habito, quando Catechumeni, infideles, poenitentes aliique, quibus sacris interesse mysteriis non licuit, a Diacono clara voce mittebantur sive dimittebantur; altera vero missio vel dimissio fuit initiatorum vel Fidelium, dum sacris peractis Diaconus praesentes dimisit, dicens: Ite Missa est. Missa igitur nihil aliud intelligitur, nisi dimissio, seu absolutio, quam celebratis omnibus tunc Diaconus esse pronuntiabat, cum populus a solenni observatione dimittebatur.“ Von Dittersdorf und Knoblich, von der katholiſchen Kirche in Schleſien. Eine katholiſch-theologiſche Zeitſchrift, zunächſt für das Bisthum Breslau. Jahrg. 1830. I.

Die Meſſe der Catechumenen in der erſten Kirche fing nach dem gewöhnlichem Gruße, wovon der Gruß Pax vobis oder Dominus vobiscum herkommt, mit einer Lobpreiſung Gottes an, wonach ein Leſeſtück aus dem Geſetze Moſis (Apg. 15, 21) vorgeleſen wurde. Hierauf folgte abermals ein Lobgeſang, dann las ein Lektor ein Stück aus den Propheten ab, und hielt eine Rede an das Volk, worin er das Vorgeleſene auslegte, und eine Nutzanwendung machte. Beim Geſange, dem Leſen der hl. Schrift und der Anrede durften ſowohl Juden und Heiden, als auch die Catechumenen überhaupt anweſend ſeyn. Nach der Predigt mußten ſich dieſe alle ſammt den Büßern entfernen. Diejenigen Büßenden, welche γονυκλινοντες (genuflectentes) hießen, durften auch noch den Gebeten für die Ungetauften, Beſeſſenen und Büßer beiwohnen [12]).

Waren die Catechumenen entlaſſen, ſo beging man die Feier des h. Abendmahls, welcher nur allein die Gläubigen beiwohnen durften (missa fidelium) [13]). Nach der Communion wurde das Volk entlaſſen durch den Ruf des Diakons: Ite missa est! — Geht! die Meſſe iſt vollendet — oder: Geht! (ἀπολυεσθε) es iſt die Entlaſſung.

Heft. S. 3 und 36. „Die Catechumen-Meſſe mit dem Evangelium (der Predigt) ſchließend glaube ich das Exordium der Meſſe nennen zu dürfen, ſie ſcheint ſich mir zum Weſentlichen des Opfers gerade ſo zu verhalten, wie in einer Rede zur eigentlichen Abhandlung der Eingang.“ Vergl. Brenner, geſchichtliche Darſtellung der Verrichtung der Ausſpendung der Euchariſtie, von Chriſtus bis auf unſere Zeiten. gr. 8. Bamberg 1824. Döllinger, die Lehre von der Euchariſtie in den drei erſten Jahrhunderten. gr. 4. Mainz 1826. F. Rotermundt, das Opfer des Neuen Bundes, beurkundet durch Schrift und Tradition. gr. 8. 1826. Die alte Abendmahls-Lehre durch katholiſche und nicht katholiſche Zeugniſſe alter und neuer Zeit beleuchtet. gr. 8. Zweibrücken. 1827. Kerb, Aphorismi eucharistici. Colon. 1828. Binterim, a. a. O. IV. Bd. II. Th. S. 21. Herbſt, die Kirche und ihre Gegner in den drei letzten Jahrhunderten. gr. 8. Landshut 1833. S. 59—76.

[12]) Concil. Carthag. IV. Can. 84.

[13]) Avitus Archiepiscop. Viennens. ep. I. ad Gundobadum. Isidor. Lib. IV. C. 19. Rhab. Maurus de institutione Clericor. C. 32. Hugo Victorin. Lib. II. de officiis eccles. C. 41.

Das Wort Meſſe kommt in den älteren Zeiten ſchon unter verſchiedenen Benennungen vor. — Der Name eucharistia, welchen ſowohl die lateiniſchen als griechiſchen Väter gebrauchen, gründet ſich auf bibliſche Stellen [14]). Oefter findet man auch den bibliſchen Ausdruck altare [15]). Eben ſo nennen die Väter die hl. Meſſe ein wunderbares Geheimniß [16]). Häufig heißt ſie auch collecta (von colligere verſammeln), indem man darunter die gottesdienſtlichen Verſammlungen der Gläubigen verſteht [17]), dann auch Dominicum [18]) und Communio [19]), weil wir durch den Genuß und die gleiche Theilnahme an dem Leibe und Blute Jeſu Chriſti mit Ihm ſowohl, als mit den anweſenden Brüdern in Gemeinſchaft treten. Da außer dem Meßopfer in den älteren Zeiten die Religions-Geheimniſſe an Niemanden ausgeſpendet wurden, ſo leitete man auch hievon den Namen Communio her (ſ. d. Art. Altars-Sakrament). Häufig finden wir bei den erſten hh. Vätern den Ausdruck *Θυσια* — Opfer, — weil die hl. Meſſe zur unblutigen Erneuerung des blutigen Verſöhnungs-Todes Jeſu Chriſti eingeſetzt iſt, und Gott als ein Dank-, Anbetungs- und Verſöhnungs-Opfer dargebracht wird [20]).

In der griechiſchen Kirche kommt die hl. Meſſe vor: a) unter dem Nam *λειτουργια*, gewöhnlich mit dem Prädikate heilig oder geheimnißvoll [21]); b) unter der Benennung *μυσταγογια*, als göttliche Theilnahme und geheimnißvolle Handlung, c) *συναξις*, ſo viel als Communio [22]). Eben ſo finden wir in den Schriften der griechiſchen Väter die Benennungen *ἀναφορα*, *προςφορα*, *ἱερουργια*, *ἐυλογια*, *μυστηριον*, *τεβαιον*. — Das Wort Missa findet man auch häufig in der Bedeutung vom Gottesdienſte gebraucht [23]).

---

14) Matth. 26, 27. Mark. 14, 23. Luk. 22, 19. I. Kor. 11, 24.
15) Cyrill. Hierosolymit. Catech. mystagog. IV. Nr. 6.
16) Hieronym. ep. 46. ad Marcell.
17) Hieronym. in Epitaph. Paul.
18) Cyprian. ep. 63. Acta praeconsularia s. Saturnini.
19) Damascen. Lib. IV. de fide orthodox. C. 14.
20) Joseph. Viceconus de ritib. miss. Lib. I.
21) Cf. Apg. 13, 12. *Λειτουργουν των δε ἀυτων τῳ Κυριῳ.*
22) Dionys. de eccles. hierarch. Lib. I. C. 3.
23) Dufresne l. c. T. II. p. 574.

Die Griechen hatten Anfangs die Liturgien des hl. Jakobus, Markus und Clemens von Alexandrien [24]). Der hl. Baſilius d. Gr. († 380), Biſchof von Neucäſarea, kürzte die Meß-Liturgie ab, und nach ihm reduzirte ſolche noch mehr der hl. Chryſoſtomus († 407). Die Liturgie des hl. Jakobus wird von den Griechen zu Jeruſalem, auf Corfu, zu Venedig, in Cephalonien und Morea am Feſte des hl. Jakobus und an anderen Feſten gehalten. Jene von Markus und Clemens findet in Antiochien, und die Liturgie des hl. Baſilius an dem Tage desſelben, an den Vigilien vor allen hohen Feſten und an den Sonntagen in der Faſten Statt, jene des hl. Chryſoſtomus endlich iſt täglich in der griechiſchen Kirche im Gebrauche. Die liturgiſche Sprache in der griechiſchen Kirche iſt die griechiſche, in der römiſchen aber die lateiniſche (ſ. d. Art. Liturgie).

Die vorzüglichſten abendländiſchen Meß-Liturgien ſind: 1) die mailändiſche oder ambroſianiſche, welche den hl. Ambroſius zum Verfaſſer hat [25]). Dieſelbe wurde für Mailand durch eine beſondere Bulle Alexander's VI. (1497) auf die Bitten der Herzoge von Mailand beſtätigt, und iſt jetzt daſelbſt wirklich noch im Gebrauche. Die hauptſächlichſten Abweichungen derſelben von der römiſchen Liturgie finden vor dem Meß-Canon Statt; dieſer ſelbſt ſtimmt, wenige Worte ausgenommen, ganz mit dem römiſchen überein.

2) Die mozarabiſche [26]) Liturgie; welches Wort ur-

---

[24]) Bona l. c. Lib. I. C. 8. Can. 47. Dist. 1. de consecrat. „Jacobus frater Domini secundum carnem, cui primum credita est Hierosolymitana Ecclesia, et Basilius Caesariensis Episcopus, cujus claritas per totum orbem circumfulsit, in scripturis addiderunt nobis Missae celebrationem.“

[25]) Walafrid. Strabo. Lib. de reb. eccles. C. 22. Einige, wie Josephus Vicecomus. Lib. I. de ritib. miss., ſchreiben ſolche dem Apoſtel Barnabas, Andere dem hl. Anathalon, einem Schüler dieſes Apoſtels, und noch Andere dem Microletus, dem ſiebenten Biſchofe von Mailand zu. — Ausführlich iſt die ambroſianiſche Liturgie beſchrieben in Binterim's Denkwürdigkeiten. IV Bd. Th. 74.

[26]) „Das Wort Mozarabes oder Mosarabes, Mozaraber iſt auf verſchiedene Weiſe erklärt worden. Einige meinen, es ſey ſo viel als Mixtarabes, weil, nach der Eroberung Spaniens durch

ſprünglich kein arabiſches iſt, und in Spanien von Jenen gebraucht wurde, die unter den Arabern oder Griechen lebten, und ſich die Sitten und Gebräuche derſelben zum Theile eigen machten. Dieſe Liturgie wird auch die gothiſche genannt, weil ſie zur Zeit, als die Gothen Spanien inne hatten, aufgekommen ſeyn ſoll. Der Verfaſſer derſelben iſt unbekannt, jedoch iſt gewiß, daß ſie Isidorus Hispalensis (595) und ſein Bruder Leander verbeſſert haben. Im Jahre 1286 fand man in Spanien nur noch wenige Spuren von ihr. Der berühmte Cardinal Franz Ximenes de Cisneros, Erzbiſchof von Toledo, welcher mit Erlaubniß des Königs Ferdinand, und der Iſabella das alte mozarbiſche Meßbuch revidirte, und im Jahre 1500 herausgab [27]), bewirkte vom P. Julius II. die Beſtätigung derſelben für die Domkirche zu Toledo. Außerdem wird ſolche noch in ſechs anderen Pfarrkirchen in der Umgegend von

---

die Araber, die Chriſten unter den Arabern vermiſcht lebten, und darum mit dem verſtümmelten Namen Mozarabes ſtatt Mixtarabes benannt worden ſeyen. Andere leiten es vom Araber Muza her, welcher Toledo eroberte; ſo daß die neben den Arabern hier zurückbleibenden Chriſten nach ihm Muzarabes — Mozarabes genannt worden ſind. (Cf. Dufresne Glossarium s. v. Mozarabes). Doch iſt der Uebergang von Mixtarabes in Mozarabes ſehr hart, und wäre nur bei Umbildung aus einer Sprache in die andere gedenkbar. Allein die älteren Schriftſteller der lateiniſchen Kirche ſagen ſchon immer Mozarabes, ohne daß einer ſich des lateiniſchen Mixtarabes bediente, welches Wort die ſpätere Erklärung in dem älteren Mozarabes finden zu müſſen geglaubt hat. Die Ableitung von Muza iſt nicht minder hart und von der Geſchichte der damaligen Zeit ganz übergangen, welche ſicher dieſer Anwendung des Namens Muza erwähnte, wenn man bei dem Worte Mozarabes daran gedacht hätte. Es iſt vielmehr der Name Mozarabes nach Geſenius urſprünglich ein arabiſches Wort, welches, wie *ἀραβίζοντες*, *ἑλληνίζοντες*, von ſolchen gebraucht wird, die unter Arabern und Griechen leben, ihre Sitten und Gebräuche zum Theile zu den ihrigen machen. Das thaten die damaligen ſpaniſchen Chriſten, und konnten deßhalb mit Recht Mozarabes (von Mostarab d. h. zu einem Araber gemacht) genannt werden." Gräſer a. a. O. I. Th. S. 39.

[27]) Missale mixtum secundum regulam b. Isidori dictum mozarabicum. Leben des Cardinals Franz Ximenes von Ciſneros. gr. 8. Würzburg. 1828.

Toledo, dann in einer Kapelle zu Salamanca nach beſonderen Stiftungen gebraucht. Dieſelbe ſtimmt in vielen Stücken mit der römiſchen Liturgie überein. Vor der Epiſtel gebietet der Prieſter Stillſchweigen. Der Canon enthält übrigens manche Abweichungen vom römiſchen. Während der Elevation ſpricht das Volk das Glaubens-Bekenntniß; indeſſen bricht der Prieſter die Hoſtie in zwei Theile, und einen dieſer wieder in fünf Theilchen, die er dann auf die Paten legt; jedes dieſer Theilchen hat einen beſonderen Namen, als: 1) corporatio, 2) nativitas, 3) circumcisio, 4) apparitio, 5) passio. Die zweite Hälfte wird wieder in vier Stücke getheilt, welche 6) mors, 7) resurrectio, 8) gloria und 9) regnum die der Prieſter dann in folgender Ordnung auf die Paten legt; der Partikel mors kommt allen zur linken Seite, die Theilchen corporatio, nativitas, circumcisio, apparitio und passio aufeinander folgend zur Mitte, und resurrectio, gloria und regnum zur rechten Seite zu liegen. Iſt dieſes geſchehen, ſo macht der Prieſter das memento pro vivis, während deſſen der Chor das Glaubens-Bekenntniß abſingt oder betet. Hierauf legt der Prieſter den Theil regnum in den Kelch, ertheilt den Segen, hält, nachdem der Chor ein Reſponſorium geſungen, den Theil gloria über den Kelch, macht das memento pro defunctis, verrichtet ein kurzes Gebet, ſumirt dann den Theil gloria, und ſo alle übrige, trinkt den Kelch, ſpühlt die Hände ab, und betet dann die postcommunio, jedoch ohne ite missa est [28]).

3) Die gallikaniſche Meß-Liturgie. Vor Pipin und Karl d. Gr. hatte auch Gallien eine eigene Liturgie, welche jedoch unter dem Pabſte Hadrian I. auf Befehl Pipin's und Karl's d. Gr. mit dem römiſchen vertauſcht worden iſt. Dieß erhellet aus folgender Stelle des Geſchichtſchreibers Baronius ad an. 794 (annal. Lib. I. C. 6). „Quod quidem et Nos collato nobis a Deo Italiae regno fecimus, sanctae Romanae Ecclesiae fastigium sublimare cupientes, et Reverendissimi Papae Adriani salutaribus exhortationibus parere nitentes, scilicet ut plures illius partes Ecclesiae, quae

28) Bona l. c. p. 218. Binterim a. a. O. S. 219.

quondam Apostolicae sedis traditionem in psallendo suscipere recusabant, nunc eam cum omni diligentia amplectantur, et cui adhaeserant fidei munere, adhaereant quoque psallendi ordine. Quod non solum omnium Galliarum provinciae et Germania sive Italia, sed etiam Saxones et quaedam Aquilonaris plagae gentes per Nos, Deo annuente, ad verae fidei rudimenta conversae, facere noscuntur [29]).“

Mathias Flaccus, der erſte Mitarbeiter an den magdeburgiſchen Centuriae, gab im Jahre 1557 aus der Bibliothek des Churfürſten und Pfalzgrafen bei Rhein eine alte Liturgie unter dem Titel heraus: Missa latina, quae olim ante Romanam circa septingentesimum Domini annum in usu fuit, bona fide e vetusto antiquoque codice descripta.“ Allein dieſe Ausgabe wurde von Seite der Katholiken der vielen beigefügten heterodoxen Anmerkungen wegen nicht anerkannt, und von den Proteſtanten deßhalb unterdrückt, weil doch auch andererſeits die ſprechendſten Beweiſe für das Meßopfer — die Transſubſtantiation — die Heiligen-Verehrung ꝛc. darin enthalten waren. Dieſelbe enthält viele Eigenthümlichkeiten und Abweichungen von der römiſchen Liturgie; auch fehlen in ihr der Introitus, die Epiſtel, das Graduale, Evangelium, Offertorium, die Communion und Poſtcommunion.

Honorart a. s. Maria behauptete: die Missa latina, abgeſehen von dem, was in ihr ausgelaſſen oder zugeſetzt iſt, ſey eine römiſche. Allein bei dem Mangel ächt hiſtoriſcher Nachrichten hierüber bleibt Honorat's Behauptung immer unzuverläßig.

4) Die älteſte und aus dem apoſtoliſchen Zeitalter abſtammende Meß-Liturgie iſt die römiſche, welche gewöhnlich unter dem Namen Liturgie des Pabſtes Leo d. Gr., Gelaſius I. und Gregor's I. vorkommt [30]). (S. d. Art. Brevier. Liturgie).

---

[29]) Bona l. c. p. 222.

[30]) Ausführlich iſt der Ritus der Meßfeier beſchrieben in Hnogek's Liturgik II. Th. S. 149 ff.

Die Meſſe wird eingetheilt in die öffentliche (missa publica) und in die Privat-Meſſe (missa privata). Erſtere iſt jene, welche mit Kirchen-Muſik, Geſang und beſonderen feierlichen Kirchen-Gebräuchen rubrikmäßig gehalten wird, wenn gleich auch nur wenig Volk dabei anweſend iſt, und Niemand außer dem celebrirenden Prieſter communicirt. Unter der feierlichen Meſſe — Hochamt, verſteht man diejenige, welche der Biſchof oder ein Prieſter unter Aſſiſtenz der hiezu erfoderlichen Geiſtlichen an hohen Feſttagen oder bei beſonderen Kirchen-Feierlichkeiten abhält. Hieher gehören insbeſondere die Pontifikal-Aemter. Ein Pontifikal-Amt iſt ein von einem Biſchofe oder ſonſt einem Kirchen-Prälaten, der ſich der biſchöflichen Inſignien bedienen darf, geſungene Meſſe im Beiſeyn eines Ceremoniars, Diakons und Subdiakons und anderer Geiſtlichen, welche zum Dienſte des Pontifikanten ſowohl, als auch der Diakonen verwendet werden. Das Pontifikal-Amt unterſcheidet ſich von einem Hochamte, welches ein gemeiner Prieſter abhält, darin, daß dieſer nur von einem Diakon und Subdiakon, und vorſchriftsmäßig noch von vier anderen Geiſtlichen bedient wird, nur während des Gloria und Credo am Faltſtuhle, wo ein ſolcher, wie in den Cathedral-Kirchen vorhanden iſt, ſitzt, während der Biſchof gleich nach der erſten Altar-Anräucherung bis zum Offertorium allda verbleibt, Statt Dominus vobiscum Pax vobis ſingt, und nach dem Ite missa est feierlich den biſchöflichen Segen ertheilt. — Still- oder Privat-Meſſen ſind jene, welche von einem Prieſter, dem ein gewöhnlicher Miniſtrant dient, ohne Kirchen-Muſik und Geſang, wie auch ohne die bei der feierlichen Meſſe vorgeſchriebenen Ritus geleſen werden, wenn gleich der größte Theil einer Pfarr-Gemeinde zugegen iſt [31]). Die Missa solitaria unterſcheidet ſich übrigens von der missa privata dadurch, daß der Prieſter Erſtere allein zu Hauſe oder in einer Privat-Kapelle, ſelbſt ohne einen Miniſtranten, verrichtet. Dieſer Gebrauch wurde ſchon im neunten Jahr-

---

[31]) Concil. Trident. Sess. XXII. Can. 8. Benedict. XIV. Constitut. „Certiores“ Bullar. Rom. 1754. Bona l. c. Natal. Alexand. Histor. eccles. saec. IV. C. 6. Art. 19. Murator. de liturg. rom. C. 16.

hunderte von den Concilien verboten [32]); in der Folgezeit jedoch auf beſonderes Anſuchen wegen Alters-Schwäche oder Krankheit eines Geiſtlichen von den Biſchöfen geſtattet, in einem anſtändigen Privat-Oratorium oder Zimmer zu Hauſe mit einem Miniſtranten Meſſe zu leſen.

Eine weitere Eintheilung der Meſſen iſt: a) in Meſſen von der Zeit (missae feriales), welche an beſtimmten Sonn- oder Feſttagen, dann an gewiſſen Tagen unter der Woche geleſen werden; fällt jedoch auf einen Wochentag keine Vigil-, Heiligen- oder Oktav-Meſſe, ſo wird die Meſſe des vorhergehenden Sonntags an einem ſolchen Wochentage wiederholt; b) in Meſſen von den Heiligen (missae de sanctis). Die Meſſen der hh. Apoſtel und Martyrer, wie auch einige Feſte zu Ehren Marien's waren ſchon zum Theile im zweiten Jahrhunderte üblich [33]); die Meſſen zu Ehren der hh. Bekenner ſind ſpäteren Urſprungs. An den Heiligen-Feſten wurden ſonſt gewöhnlich beſondere Gebete in die Meſſe eingeſchaltet. — Die Meſſe zu Ehren eines Heiligen leſen, heißt im Sinne der Kirche nichts anders, als bei der Darbringung des h. Meßopfers zu Gott dem Allerhöchſten ſich an das erhabene Tugend-Beiſpiel dieſes oder jenes Heiligen erinnern, und bei der Feier des Meßopfers ſelbſt das Andenken desſelben ehren, um ſo zur Nachahmung angefeuert, und ſeiner Fürbitte und Verdienſte theilhaftig zu werden [34]). Die Heiligen-Meſſen ſind im Meßbuche nach dem Kirchen-Jahre geordnet, ſo daß ſie mit dem Monat Dezember den Anfang machen; c) in Votiv-Meſſen, welche entweder, um die Fürbitte der Heiligen zu erlangen, oder um das Andenken der ſeligſten Jungfrau Maria oder der hh. Apoſtel und Engel Gottes zu erneuern, oder in einem beſonderen Anliegen und aus beſonderer Andacht geleſen werden; ihren Urſprung haben dieſelben in den älteſten Zeiten [35]). Die

---

[32]) Harduin. Collect. Concilior. Germ. Germ. T. I. p. 118. T. IV. p. 1324. Concil. Moguntin. an. 813. Can. 43. p. 1015.

[33]) Cf. Cyprian. ep. 34. Tertullian. de coron. milit. C. 3. Euseb. histor. eccles. Lib. IV. C. 15.

[34]) Augustin. de civitat. Dei. C. 17. contra Faust. Manichaeum Lib. 20.

[35]) Tertullian. ad Scapul. Chrysostom. in ep. I. Tim. hom. 6.

Votiv-Meſſen finden auch Statt am Jahrtage der Kircheinweihung und am Conſekrations-Tage des Biſchofs [36]), bei herrſchenden Krankheiten, Viehſeuchen, bei Krieg, Theuerung und unfruchtbarer Witterung; deßgleichen werden ſolche nach Umſtänden für verſchiedene Gläubige, wie für den Frieden und die Ruhe der Kirche, für den Landesfürſten u. ſ. w. geleſen [37]). Votiv-Meſſen heißen auch überhaupt jene Meſſen, welche wegen beſonderer Gelübde gehalten werden.

d) Die Meſſen für die Verſtorbenen ſind ſo alt, daß verſchiedene Kirchen-Väter ſie ſelbſt von den Apoſteln herleiten [38]). Nicht nur bei jeder Meſſe wurden der Verſtorbenen gedacht, ſondern auch an dem Begräbniß- oder Jahrtage der Beerdigung das Meßopfer bei verſammelter Gemeinde gefeiert. Die Todten-Meſſen, ſo wie die Gebete für die Verſtorbenen überhaupt, beruhen zunächſt auf der Lehre der katholiſchen Kirche vom Reinigungs-Orte.

e) Die vorgeheiligte Meſſe (missa praesanctificatoria) wird im uneigentlichen Sinne Meſſe genannt, indem die Verwandlung ſchon am Tage vorher geſchehen iſt, und nur an einem gewiſſen Tage die Brod-Geſtalten vom Prieſter genoſſen werden. In der lateiniſchen Kirche findet dieſelbe blos am Charfreitage, in der griechiſchen aber während der ganzen Faſtenzeit Statt. Weiter gehören hieher: α) die Anniverſarien, welche an beſtimmten Tagen im Jahre nach beſonderen Lokal-Stiftungen geleſen werden (ſ. d. Art.), β) die ſogenannte Dreißiger Meſſe (missa trigesima), welche ehemals nach dem Ableben eines Gläubigen 30 Tage hindurch, ſpäter aber bloß am 30ſten Tage nach dem erfolgten Tode eines ſolchen gefeiert wurde. γ) Die Missa bifaciata war beſonders in Frankreich üblich, wo die Prieſter zwei oder mehrere Meſſen an einem Tage bis zum Canon laſen, bei der letzten wurde dann die Meſſe bis

---

[36]) Ambros. ep. 5. ad Felicem episc.

[37]) Sixti ep. ad Joann. — Paulin. ep. ad Delphin. 16. Aug. hom. 24.

[38]) Chrysostom. hom. 69. ad popul. Antiochen. Isidor. de offic. eccles. C. 18. Joh. Damascen. orat. pro mortuis. Augustin. Confess. Lib. IX. C. 12. Euseb. de vit. Constant. Lib. IV. C. 71.

zu Ende geleſen. Daher mögen auch die hin und wieder noch Statt findenden Binationen ihren Urſprung haben [39]). Die eigentliche Missa bifaciata wurde durch mehrere Concilien, beſonders von der Synode von Paris (1212), verboten. „Statuimus sub poena suspensionis, ne aliquis sacerdos aut in nundinis aut alibi bifaciet aut trifaciet Missas contra canonicas sanctiones.“

Das heil. Meßopfer ſoll jederzeit nach der Rubrik ſowohl in Abſicht auf die Meßkleidungen, als in Abſicht auf die Meß-Gebete gehalten, und darf nur von geweihten Prieſtern verrichtet werden. Fremde Prieſter dürfen nach Vorſchrift des Concils von Trient nur dann Meſſe leſen [40]), wenn ſie auf den Vorweis ihrer litterae commendatitiae oder formatae von dem Ordinariate ihres gegenwärtigen Aufenthalts-Ortes oder auch von dem Pfarrer desjenigen Orts, wo ſie celebriren wollen, die erfoderliche Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Die Pfarrer und ſonſt ſtabil angeſtellten Curat-Geiſtlichen ſollen ſo oft Meſſe leſen, als die Kirchen-Satzungen die Gläubigen zur Anhörung derſelben verbinden [41]). Obſervanz und Gewohnheit haben jedoch dieſe pfarrliche Obliegenheit an den meiſten Orten auf alle Tage beſtimmt [42]). Die Biſchöfe ſollen ſorgen, daß die Prieſter wenigſtens an den Sonn- und Feſttagen, und wenn ſie in der Seelſorge ſtehen, ſo oft Meſſe leſen, als ihrem Amte genügt, oder die Stiftungen es erfodern [43]).

Jeder Prieſter darf an einem Tage nur einmal celebriren, mit Ausnahme des Feſtes der Geburt unſeres Herrn, wo es jedem

---

[39]) Martene, de antiq. eccles. ritib. Lib. I. C. 3. Art. 1. T. I. p. 275. Binterim a. a. O. IV. Bd. III. Th. S. 244. — Andere leiten die Entſtehung der Binationen von der Sorge der Päbſte, daß alle Gläubige eines Kirchen-Orts an Sonn- und Feiertagen Meſſe hören können, her; insbeſondere ſoll Leo d. Gr. die Binationen geſtattet haben.

[40]) Sess. XXIII. C. 16. de reform.

[41]) Concil. Trident. Sess. XXII. Decret. de observand. et evitand. in celebr. miss.

[42]) Ibid. Sess. XXIII. C. 14. de reform.

[43]) Ibid. Sess. XXIII. C. 14. de reform.

Prieſter geſtattet iſt, drei Meſſen zu leſen [44]). In einem beſonderen Nothfalle z. B. wegen zu großen Prieſter-Mangels kann der Biſchof vermöge der Quinquennal-Fakultäten die Erlaubniß zum Biniren ertheilen [45]).

Die ſicherſte Regel, den Fall der ſchweren Noth zu beurtheilen, geben Pabſt Alexander III. und das Concil von Trient an. Der Erſte erkennt in ſeiner Constitutio ad audientiam (Cap. 3. X. de eccles. aedificand.) den Fall der Noth an, wenn ein Filial-Ort ſo weit von der Pfarr-Kirche entlegen, und der Weg dahin ſo ſchlimm iſt, daß die Filialiſten zur Winters- und Regenzeit, wo die Flüſſe und Bäche anſchwellen, nicht ohne große Beſchwerniß in die Pfarr-Kirche ſich begeben können, um zur beſtimmten Zeit dem Gottesdienſte beizuwohnen. „Ad audientiam nostram noveris pervenisse, quod villa, quae dicitur H. tantum perhibetur ab Ecclesia paroeciali distare, ut tempore hiemali cum pluviae inundant, non possint Paroeciani sine magna difficultate ipsam adire, unde non valent congruo tempore ecclesiasticis officiis interesse.“

Das Concil von Trient Sess. XXI. C. 4. de reform. verordnet, daß in jenen Filialen, die ſo weit von der Mutter-Kirche entfernt ſind, daß die Filialiſten nur unter großer Beſchwerniß in die Mutter-Kirche ſich begeben müſſen, um die heil. Sakramente zu empfangen, und dem Gottesdienſte beizuwohnen, eigene Pfarreien errichtet werden ſollen; was in Deutſchland gewöhnlich durch Aufſtellung von Kaplänen befolgt wird.

Die Nothwendigkeit, von welcher die Quinquenneal-Fakultät ſpricht, muß demnach Statt haben, wenn ein Filial von der Pfarrkirche ſo weit entfernt iſt, daß der Biſchof ermächtigt iſt, dort einen eigenen Gottesdienſt anzuordnen; hört aber derſelbe wieder aus Mangel eines Prieſters auf; ſo hört darum die biſchöfliche

---

44) Can. 11. L. 12. 33. Dist. I. de consecrat. Can. 52. Dist. 1. ibid. C. 3. 14. X. de celebrat. miss.

45) C. 3. X. de celebrat. miss. Cf. Bulla Benedict. XIV. d. dto. 16. Maj. 1746. „Ut uno die sacrificium bis operentur — sacerdotibus opus esse, ut hac de re facultatem ab Episcopo consequantur, etiamsi causa necessitatis intercedere videatur, cujus sane judicium ad ipsos sacerdotes nequaquam pertinet.“ Vergl. Art. Quinquennalen Nr. 15.

Sorge nicht auf, den Gottesdienſt fortſetzen zu laſſen, kann er nun aber nicht anders helfen, als daß er dem Pfarrer die Erlaubniß zum Biniren ertheilt, ſo iſt er dazu ermächtigt. Es kommt ohnehin die Reg. jur. in 6to: Odia restringi, et favorabilia convenit ampliari, in Anwendung, da die Beſchränkung der Fakultät, das Biniren erlauben zu dürfen, ein wahres Odiosum iſt, und ſich nur auf den Mißbrauch gründet, der vormals mit dem Biniren, ſogar Bifaeiren ꝛc. getrieben wurde [46]).

Das heilige Meßopfer darf nicht unterbrochen und die leichtſinnige Unterbrechung desſelben ſoll ſcharf beſtraft werden; Concil. Toled. VII.; nur allein in folgenden Fällen iſt geſtattet, das bereits begonnene Opfer zu unterbrechen; 1) wenn der Celebrant plötzlich ſchwer erkrankt, oder gar vom Tode z. B. durch den Blitzſtrahl übereilt wird; 2) wenn keine der beiden Opfer-Geſtalten vorhanden ſind, und nicht beigebracht werden können; 3) wenn er noch vor der Conſekration den Abgang einer der Opfer-Materien gewahr wird, ohne daß dieſe herbeigeſchafft werden kann; 4) wenn, ehe er den Canon begonnen, die Kirche violirt wird; 5) wenn vor der Conſekration der Einſturz der Kirche durch plötzliches Krachen u. ſ. w. ſich kund gibt, oder plötzliche Ueberſchwemmung, ein feindlicher Ueberfall u. ſ. w. zu befürchten iſt: 6) wenn der Celebrant noch vor der Conſekration ſich erinnert, der Excommunication, Suspenſion, oder ſonſt einer Irregularität zu unterliegen. Im erſten Falle, wenn die Hoſtie ſchon conſekrirt iſt, muß die Meſſe durch einen andern Prieſter fortgeſetzt werden; im letzteren beſteht unter den Theologen eine Meinungs-Verſchiedenheit der Art, daß nämlich Manche behaupten, daß in einem ſolchen Falle eine aufrichtige Reue genüge, beſonders, wenn er ohne großes Aergerniß zu geben, und Aufſehen zu machen, den Altar nicht verlaſſen könne.

Die einmal begonnene heil. Meſſe ſoll der Prieſter bis zu Ende ohne Unterbrechung fortleſen; letztere hat nur Statt:

1) Wenn einem Sterbenden das Sakrament der Taufe, der Buße, des Altars oder der letzten Oelung gereicht werden ſoll und kein anderer Prieſter zu haben iſt; in dieſem Falle darf er dem Sterbenden ſelbſt außer der Kirche beiſpringen, bei Ermang-

---

[46]) Katholiſche Literatur-Zeitung 1830. II. Bd. V. Heft. S. 207.

lung anderer conſekrirten Partikeln ſogar eine von der conſekrirten Hoſtie reichen; hätte aber der Sterbende die übrigen Sakramente mit Ausnahme der letzten Oelung ſchon empfangen, ſo findet eine ſolche Unterbrechung nicht Statt, dies iſt auch der Fall, wenn der Sterbende ſchon gebeichtet, und nur die übrigen Sakramente zu empfangen, der Prieſter aber den Meßkanon ſchon begonnen hat. Plötzlich eingetretene Schwäche und Ohnmacht, ſo wie unverſchiebbare Befriedigung körperlicher Bedürfniſſe gehören gleichfalls hieher; eben dies iſt der Fall, wenn der Prieſter durch Verlaſſung des Altars ſich oder ſeinem Nebenmenſchen das Leben gegen einen Mörder retten kann, wobei er alle Rechte der inculpatae tutelae ausüben kann. Bei einer Unterbrechung von zwei Stunden kann nach der Meinung der Rubriciſten die Fortſetzung und Beſchließung einer ſolchen Meſſe nur dann als eine und dieſelbe Meſſe zu betrachten ſeyn, wenn die Conſekration ſchon geſchehen iſt. Dabei iſt hier die Spendung der genannten Sakramente in möglichſter Eile, mit Hinweglaſſung aller Nebenceremonien vorzunehmen; die heil. Meſſe, in welcher der Prieſter noch nicht conſekrirt hat, iſt nach zwei Stunden der Unterbrechung als noch nicht begonnen zu betrachten. Nach zweiſtündiger Unterbrechung iſt die Meſſe entweder von einem herbeigekommenen andern Prieſter, oder von dem inzwiſchen angekommenen erſten zu vollenden; im Falle der Erkrankung des Celebranten dürfen die conſekrirten Geſtalten auf den folgenden Tag aufbewahrt werden [47].

Das heil. Meßopfer ſoll bloß Vormittags, und nur mit biſchöflicher Bewilligung kann dasſelbe in Fällen der Noth Nachmittags verrichtet werden. In der Chriſtnacht dürfen jedoch die Prieſter auch zur Mitternachts-Zeit in jenen Kirchen, in welchen öffentlicher Gottesdienſt Statt findet, Meſſe leſen. Auf dem Altare, wo heil. Meſſe geleſen wird, müſſen die Canon-Tafeln, und ein Crucifix zwiſchen mindeſtens zwei auf Leuchtern brennenden Kerzen aufgeſtellt ſeyn. Bei jeder Meſſe muß wenigſtens ein Miniſtrant und zwar eine Mannsperſon [48]) dem celebrirenden Geiſtlichen dienen, und Statt der Kirchen-Gemeinde antworten [49]).

---

[47]) Schmid a. a. O. I. Bd. S. 312.

[48]) C. 1. X. de cohabitat. cler. et mulier. Concil. Mogunt. a. 213. C. 43. Concil. Paris. VI. a. 829.

[49]) Can. 61. Dist. 1. de consecr.

Hochämter werden in der Regel nur an hohen Feſttagen, dann am Patronat-, Kirchweih-, den allgemeinen Dank- und Diözeſan-Feſten, wie auch bei beſonderen Kirchen-Feierlichkeiten gehalten, und machen mit der Predigt den feierlichen Gottesdienſt aus; übrigens finden nach den Lokal-Stiftungen auch unter der Woche Engel-, Votiv- und andere Aemter Statt. — Die öffentliche Meſſe wird in den Cathedral- und Collegiat-Kirchen mit einem Diakon und Subdiakon, welche beide gewöhnlich Prieſter ſind, hier aber nur levitiren, abgehalten.

In den Pfarrkirchen hat die öffentliche Meſſe in der Regel an den Sonntagen, nach beſonderen Stiftungen aber auch an anderen Tagen, Statt, wobei nur der betreffende Orts-Geiſtliche allein funktionirt. An Sonn- und Feiertagen iſt in den Pfarr- und jenen Filial-Kirchen, für welche eigene Kapläne aufgeſtellt ſind, mit dem Amte der heil. Meſſe die Predigt zu verbinden, und die Gläubigen ſind verpflichtet, an dieſen Tagen dem ganzen pfarrlichen Gottesdienſte in ihren Pfarr- oder Filial-Kirchen beizuwohnen, und ſollen an ſolchen nie ohne wichtige Urſachen ihre Orts-Kirche verlaſſen [50]). Ehemals hatten auch die Pfarrer zu ſorgen, daß die Gläubigen nicht durch andere Privat-Meſſen dem pfarrlichen Gottesdienſte an Sonn- und Feiertagen entzogen wurden [51]).

In allen Filial-Kirchen und Kapellen, wo die heil. Euchariſtie aufbewahrt wird, ſoll wenigſtens alle 3—4 Wochen eine heil. Meſſe geleſen, und nach den heil. Hoſtien geſehen werden. Auf der Lehre der katholiſchen Kirche von der Transſubſtantiation beruht der Gebrauch der Aufbewahrung der heil. Euchariſtie in Monſtranzen und Ciborien, die Ausſetzung derſelben zur Anbetung und die feierliche Theophorie. (S. d. Art. Canon. Communion. Confiteor. Credo. Dominus vobiscum. Doxologie. Epiſtel. Evangelium. Friedenskuß. Gloria. Graduale. Introitus. Ite missa est. Meß-Canon. Präfation. Pater noster. Sanctus. Wandlung.)

Meßkleider. S. d. Art. Kleidung der Prieſter.

Meß-Reduktionen. Kein Prieſter kann durch die Leſung einer einzigen heil. Meſſe ſich mehrerer Applikationen entle-

---

[50]) Can. 4. 5. C. 9. q. 2. C. 2. X. de paroch.
[51]) Can. 52. Dist. 1. de consecrat.

digen, ſondern er muß gerade ſo viele heil. Meſſen leſen, als er Stipendien empfangen, oder als ihm nach den beſonderen Fundationen zu leſen obliegen, außer es wären die Applikationen aus erheblichen Urſachen von dem Diözeſan=Biſchofe reducirt worden [1]).

Hat ſich in einer Kirche durch immer neu hinzugekommene Meß=Stiftungen die Zahl der mit Applikationen fundirten Meſſen ſo vermehrt, daß der an derſelben angeſtellte Geiſtliche hierin kein Genüge mehr leiſten kann, ſo hat dieſer ſich deßfalls mit einem Bittgeſuche um Suppreſſion oder Reduktion der ältern Meß=Stiftuagen an ſein vorgeſetztes Ordinariat zu wenden [2]).

Meß=Stipendien. Die Altar=Oblationen der Gläubigen, aus den Erzeugniſſen des Feldes beſtehend, waren ſchon frühe in der Kirche üblich; in der Folgezeit aber wurden dieſelben in Geld=Opfer umgewandelt [1]), und im neunten Jahrhunderte waren die Meß=Stipendien allenthalben im Gebrauche [2]). Dieſelben ſind freiwillige Gaben, welche die Gläubigen einem Prieſter für beſondere Applikationen und zur Unterſtützung verabreichen. Das hl. Meßopfer, welches ſeiner Natur nach allgemein iſt, kann nur Gott dargebracht werden. Da aber mit demſelben verſchiedene Gebete verbunden ſind, ſo kann der Celebrant ſeine Intention dahin richten, daß die geiſtliche Frucht desſelben nach dem Willen des Allerhöchſten auch andern insbeſondere zugewendet werden möge.

Die Meß=Stipendien vertreten alſo die ehemals üblichen freiwilligen Oblationen, und beziehen ſich nur auf die Intention des Prieſters, keineswegs aber auf das Meßopfer als ſolches [3]). Für

---

[1]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 4. de reform.

[2]) M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts=Style. V. Aufl. II. Th. S. 27

[1]) Schon Tertullian erwähnt eines in den Kirchen befindlichen Opfer=Stockes, in welchen die Gläubigen Geld einzulegen pflegten. Apolog. C. 39. ed. Paris 1675. p. 31. Augustin. Serm. 356. Epist. ad Aurelium primat. N. 6.

[2]) Cf. Thomassin. de V. et N. discipl. eccles. T. III. L. I. C. 71. Mabillon, praefat. in saec. III. A. 62., ſetzt dieſen Gebrauch in das achte Jahrhundert, ebenſo Van Espen, jus eccles. P. II. Tit. V. C. 5. N. 2. Cf. Benedict. XIV. de synod. dioeces. P. I. Lib. V. C. 8—9.

[3]) Devoti l. c. T. II. p. 125. §. LXV. „Quae pecunia offertur sacerdoti rem divinam conficienti, non quasi pretium sit consecra-

eine Meſſe kann auch nur ein Stipendium angenommen werden, es darf daher kein Prieſter mehr Meß=Verbindlichkeiten übernehmen, als er während einer beſtimmten Zeit erfüllen kann. Hat aber ein ſolcher ein Meß=Stipendium angenommen, ſo iſt er auch zur Leſung der h. Meſſe zu Folge des dem Stipendien=Geber gemachten ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verſprechens verbunden [4]).

An den meiſten Orten iſt ein gewiſſer Betrag für die Meß=Stipendien hergebracht, wonach man ſich auch richten ſoll. Wer ein geringeres, als das ortsübliche Stipendium angenommen hat, iſt dennoch zur Beſorgung der übernommenen Meß=Applikationen verbunden. Indeſſen dürfen Pfarrer und Beneſiziaten jenen Prieſtern, welche Statt ihrer Beneſizien Meſſen beſorgen, für jede ſolche Meſſe nur das ortsübliche Stipendium verabreichen, wenn ſie gleich nach den beſonderen Lokal=Meß=Stiftungen einen größeren Stipendiums=Betrag beziehen. Ein Geiſtlicher, welchem die ſtiftungsmäßige Obliegenheit zugeht, täglich z. B. pro fundatoribus etc. zu appliziren, kann keine Stipendien annehmen; jedoch iſt ihm erlaubt, drei= bis viermal das Jahr über für ſich und ſeine Freunde zu appliziren. Sind in einem Teſtamente Meß=Stipendien ohne Benennung des Geiſtlichen, welcher die Meſſen leſen ſoll, vermacht, ſo gehören ſie dem ordentlichen Seelſorger, welcher ſie mit ſeinen Hülfsprieſtern theilen kann; würden ſie jedoch ſolche in einer gar ſehr langen Zeit nicht perſolviren können, ſo ſind von den Teſtamentaren dem Ortspfarrer und deſſen Kaplänen nur ſo viele Meß=Stipendien zu überlaſſen, als dieſe im Verhältniſſe zu den übrigen Meß=Stiftungen in der Pfarrei zu beſorgen im Stande ſind; die übrigen aber können den benachbarten Geiſtlichen oder auch Klöſtern zur Perſolvirung überlaſſen werden.

---

tionis Eucharistiae, quod certe simoniae crimen esset; sed quasi stipendium debitum sacerdoti, qui cum altari serviat, habere ex eo debet, quae suppeditent ad cultum et ad victum."

[4]) Cf. Concil. Trident. Sess. XXII. de observ. et evitand. in celebrat. miss. Cf. proposit. damnat. ab Alexandr. VII. Bull. T. IV. P. VI. Constit. 520. p. 85. Benedict. XIV. Constit. „Demandatum" 87. §. 10. p. 178. T. I. ej. Bullar. — S. Athanaſia Jahrg. 1829. Bd. VI. Hft. I.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hätte jeder Seelſorger ein anſtändiges und hinreichendes Auskommen, ſo wäre kein Grund mehr vorhanden, warum man die Meß=Stipendien noch zuließe [5]). Uebrigens verdient der Vorwurf, die Meß=Stipendien entwürdigten das h. Meß=Opfer, ſeyen ein Nahrungs=Mittel des Eigennutzes u. dgl., kaum einer Erwähnung, da heut zu Tage ſolche ſehr ſelten gereicht werden, und in manchen, beſonders ärmeren Gegenden faſt ganz außer Gebrauch gekommen ſind.

Μετανοιας πρεσβυτης war zur Zeit der öffentlichen Buß= (Beicht=) Anſtalt der Name des Buß=Prieſters (poenitentiae minister).

Metatorium. Hierunter verſtand man ehemals ein Nebengebäude der Kirche.

Metropolitan=Kirche iſt die Cathedrale am Sitze eines Erzbiſchofs. Da man bei den Griechen die Hauptſtadt einer Provinz Metropolis nannte, ſo wurde dieſe Benennung wegen Gleichheit der Verhältniſſe auf die Kirche am Sitze des Metropoliten übertragen.

Metropoliten. S. d. Art. Erzbiſchöfe.

Mette wird gewöhnlich von dem lateiniſchen Worte matutinum abgeleitet, und bedeutet jenen Theil der canoniſchen Horen, welcher früh Morgens abgebetet wird. (S. d. Art. Matutin.)

Metus reverentialis. S. d. Art. Furcht und Gewalt.

Milde Stiftungen. S. d. Art. Stiftungen.

Militia stabilis begreift alle jene Militär=Perſonen in ſich, welche einen ſteten Wohnſitz z. B. in ihren Garniſons=Plätzen haben; die militia vaga hingegen machen alle jene Militär=Perſonen aus, welche zu den wandelbaren Operationen des Krieges verwendet werden, und die, wenn ſie einer geiſtlichen Amts=Handlung bedürfen, außer ihrem Feldgeiſtlichen keinem andern in geiſtlich=jurisdiktioneller Beziehung unterſtellt ſind, weßhalb, wo kein

---

5) Kopp a. a. O. S. 215.

Bayerische Staatsbibliothek München

Feld-Geiſtlicher aufgeſtellt iſt, derjenige Geiſtliche die geiſtlichen Amts-Handlungen für die militia vaga verrichtet, in deſſen Pfarrei ſie ſich eben zur Zeit des Bedürfens aufhält.

Militärpflichtigkeit in Bayern. Von der Militär-Conſcription ſind befreit: a) alle Jene, welche die höheren Weihen wirklich empfangen, b) Jene, die mit der Bewilligung der zuſtändigen Landes-Behörde in Klöſtern lebenslängliche Gelübde abgelegt haben. Auf vorläufige Zurückſtellung haben diejenigen Candidaten des geiſtlichen Standes Anſpruch, welche nach vorſchriftsmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clerikal-Seminar oder in das Noviziat eingetreten ſind. (Geſ.-Bl. 1828. St. J. S. 74. Geſ. v. 15. Aug. 1828. §. 14.)

Im Geſetze über die Ergänzung des Heeres wird Folgendes verordnet:

§. 58. Die vorläufige Zurückſtellung wegen der Aufnahme in ein Klerikal-Seminar oder in das Noviziat eines Kloſters muß durch ein Zeugniß des Vorſtandes des Klerikal-Seminars oder Kloſters begründet werden, in welchem neben der vorſchriftsmäßig geſchehenen Aufnahme des Armee-Pflichtigen auch deſſen Fleiß und Sittlichkeit beſtätigt ſeyn müſſen. Die Klerikal-Seminariſten, die Novizen und proteſtantiſchen Candidaten der Theologie haben ſich über die Fortdauer des Zurückſtellungs-Grundes jährlich durch ein amtliches Zeugniß auszuweiſen.

§. 59. Bei der Beantwortung der Frage: welche Familien als unvermögend zu betrachten ſeyen? iſt mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren. Der Mangel der erfoderlichen Subſiſtenz muß auf geſetzlich genügende Weiſe erprobt werden.

§. 60. α) Den Gymnaſien werden in Beziehung auf die gegenwärtigen, wegen des Geſetzes über die Ergänzung des Heeres gegeben werdenden Vorſchriften gleichgeachtet: 1) die öffentlichen Schullehrer-Seminarien; 2) die Seminarien, in welchen der Gymnaſial-Unterricht ertheilt wird; 3) die chirurgiſchen Schulen; 4) die Veterinär-Schule, jedoch mit Beſchränkung auf die eigentlichen Zöglinge derſelben; 5) die höheren polytechniſchen Schulen. β) Als höhere Unterrichts-Anſtalten werden betrachtet: 1) die Lyceen, 2) die Univerſitäten, 3) die Akademie der bildenden Künſte, 4) die höhere Forſt-Schule, und 5) die höhere landwirthſchaftliche Schule; die beiden letzteren aber nur, ſofern ſie das

7*

Gymnaſial=Abſolutorium vorausſetzen. Bayer. Reg.=Bl. 1830. Nr. 11. V. v. 13. März 1830. §§. 58—60. S. 489—491.

Nach einer unter'm 22. v. Mts. an ſämmtliche Diviſions= und Corps=Commando's erlaſſenen Entſchließung ſind ſämmtliche Regimenter, Bataillons und übrige ſelbſtſtändige Truppen=Abtheilungen ermächtiget worden, zur Vermeidung jeder Weitwendigkeit und unnöthigen Schreiberei, auf Grund und in Gemäßheit der Beſtimmungen im Heer=Ergänzungs=Geſetze §. 14. lit. b. §. 47 u. 61 lit. d. denjenigen Soldaten, welche auf legale Art nachweiſen, oder wofür von den Klerikal=Seminarien, den Ordens=Vorſtehern der Klöſtern, oder wie ſonſt die Nachweiſungen mitgetheilt werden, daß ſie zu den höheren Weihen förmlich zugelaſſen werden, oder in Klöſtern mit Bewilligung der zuſtändigen Landes=Behörden lebenslängliche Gelübbe ablegen, oder bei den Proteſtanten förmlich ordinirt werden ſollen, ohne Weiteres unmittelbar die Entlaſſung aus den Militär=Dienſten normalmäßig zu ertheilen.

Der k. Kreis=Regierung wird hievon zu dem Ende Kenntniß gegeben, um hienach das biſchöfliche Ordinariat zu N., dann die Ordens=Vorſteher der Klöſter des N. Kreiſes geeignet zu verſtändigen. Reſcr. d. Miniſt. d. J. v. 16. Okt. 1831.

Militär=Geiſtliche. S. d. Art. Feld=Geiſtliche.

Minimi, auch die Mindeſten genannt, haben den h. Franziskus von Paula zum Stifter ihres Ordens. Dem vierten Gelübbe fügte er noch die Verbindlichkeit für ſeine Ordens=Genoſſen bei, ſich von dem Genuſſe des Fleiſches, der Eier, der Milch und des Käſes zu enthalten. P. Sixtus IV. beſtätigte ſowohl dieſen Orden, als auch die Regel desſelben. In Neapel und Italien war ſolcher ſehr ausgebreitet.

Ministeria — vasa — sacra ſind jene Gefäße, welche bei Verrichtung der hl. Handlungen, der Ausſpendung der Sakramente, der Conſekrationen, Benediktionen u. ſ. w. gebraucht werden.

Miniſtranten ſind Knaben, welche aus Mangel an Minoriſten dem Prieſter bei Verrichtung des h. Meßopfers dienen, außerdem das Glockenläuten, das Auf= und Zuſchließen der Kirche, das Anzünden der Lichter, die Darreichung des Waſſers zum Händewaſchen des Prieſters u. dgl. beſorgen.

Minoriten gehören dem Franziskaner-Orden an, und heißen auch nach ihrer Kleidung, welche von ſchwarzer Farbe iſt, die ſchwarzen Franziskaner. Der Stifter des Minoriten-Ordens war der h. Franziskus von Paula, geboren zu Paula in Calabrien im Jahre 1416. Er führte von Jugend an ein Gott geweihtes Leben; ſein Tugend-Beiſpiel erwarb ihm Anhänger, und ſo gelang es mit mehreren Schülern 1435, in Cellen beiſammen zu wohnen, und ſich dem beſchaulichen Leben zu weihen. Der Vorſteher ihrer Ordenshäuſer ſollte nur den Namen Rektor oder Corrcktor führen, ſie ſelbſt aber Minimi nach Luk. 22, 26. heißen (ſ. d. Art.). Der Erzbiſchof von Conſenza ertheilte dieſer klöſterlichen Anſtalt ſeinen Beifall (1471), und Sixtus IV. 1474 die Beſtätigung. Der Stifter ward 91 Jahre alt, und wegen ſeiner Frömmigkeit ſtand er bei Hohen wie bei Niederen in vorzüglicher Achtung und Verehrung [1]). (S. d. Art. Franziskaner.)

Missa fidelium. S. d. Art. Meßopfer.

Miſſale heißt dasjenige Buch in der katholiſchen Kirche, in welchem alle Meſſen nach dem Kirchen-Jahre für alle Sonn- und Feſttage mit den Vigilien und den Oktaven, für alle Heiligen-Feſte, für beſondere Gelegenheiten, ſo wie für die Todten-Feier geordnet, mit dazu gehörigen Epiſteln, Evangelien, ſalbungsvollen Gebeten und dem Meßcanon enthalten ſind. Zufolge des Beſchluſſes des Concil's von Trient [1]) übernahm nach dem Tode Pius IV. (1566) ſein Nachfolger Pius V. die Verbeſſerung des römiſchen Miſſals, welche Clemens VIII. und Urban VIII. ſich eben ſo angelegen ſeyn ließen. Im Jahre 1641 erſchien dasſelbe im Drucke, und wurde durch eine päbſtliche Bulle den Geiſtlichen der ganzen Chriſtenheit zum Gebrauche bei der h. Meſſe anbefohlen.

Dem Meßbuche ſind die Breven der obengenannten Päbſte, ſo wie eine Abhandlung vorgedruckt, mittelſt welcher die goldene Zahl, die Epakten, Neumonde, die Sonntags-Buchſtaben, die beweglichen Feſte und dergleichen aufgefunden werden können. Auch findet ſich daſelbſt noch eine Oſtertabelle, ein nach dieſer Tabelle abgefaßtes Verzeichniß der beweglichen Feſte, und ein vollſtändi-

---

[1]) Acta sanctor. mens. April. T. I. p. 103 sq.

[1]) Sess. XXV. Decret. de indic. libr.

ger Kalender mit Angabe aller Heiligen-Tage und anderer Feſte. Vor den Rubriken ſtehen zwei Abbildungen, welche dem celebrirenden Prieſter alles Das anſchaulich zeigen, was er bei Verrichtung des h. Meßopfers zu beobachten hat. So findet dieſer darin einen Altar vollſtändig abgebildet, worauf zugleich nicht nur alle Altar-Requiſiten nach Nummern, ſondern auch die Beräucherung desſelben, ſo wie jene des Crucifixes und der Oblata verzeichnet ſind. Die Rubriken ſelbſt enthalten eine genaue Anweiſung zur Feier der Feſte, Vigilien, Oktaven, Vigil-Meſſen, Todten-Meſſen ꝛc. Eben ſo erſieht hieraus der Meſſe leſende Prieſter, wie die einzelnen Meß-Ritus vorzunehmen, wie eine oder die andere liturgiſche Handlung beizubehalten oder hinwegzulaſſen, welche Farbe des Meßgewandes iſt, wie der Altar hergerichtet ſeyn muß, und wie die feierlichen und Privat-Meſſen abzuhalten ſind. Nach den Rubriken folgen die Vorbereitungs-, ſo wie die Dankſagungs-Gebete nach der Meſſe denſelben angeſchloſſen ſind. — In der Mitte des Meßbuchs ſteht die Ordnung der Meſſe — Ordo missae — und der Meßcanon (ſ. d. Art.). Vor jeder Meſſe ordnet der Prieſter das Meßbuch in der Sakriſtei mittelſt Einlegung beſonderer Zeichen, die überall in ſeidenen Schnüren beſtehen. Sobald er den Kelch in die Mitte des Altars geſtellt und in Ordnung gebracht hat, begibt er ſich zum Meßbuche, und ſchlägt die betreffende Meſſe auf, worauf er in die Mitte des Altars wieder zurückgeht, da ſeine Intention macht, dann die Altar-Staffeln hinabſteigt, und die Meſſe beginnt [2]).

---

[2]) Kaſtner, die katholiſche Kirche Deutſchlands. gr. 8. Sulzbach 1829. S. 129. „Das Meßbuch iſt aus Pſalmen, Bruchſtücken der heiligen Schrift und aus ſehr ſalbungsvollen Gebeten zuſammengeſetzt; es enthält die Feſte des Herrn und jene ſeiner Heiligen, es geht die Sonntage des Jahres durch, und ſetzt den frommen Chriſten mit dem Wechſel der Zeit in heilſame Verbindung. Und daher, meine ich, ſoll und muß das Miſſale der Hauptſache nach ſo bleiben, wie es iſt. Allein einigen kleinen Emendationen wird es ſich nicht entwehren, wie denn auch von Zeit zu Zeit — und zwar auf ganz ruhigem und geſetzlichem Wege eine Reviſion und Aenderung mit ihm vorgenommen worden. Manches z. B. hält theils die Strenge der Kritik nicht aus, Manches ſcheint dagegen zu geringfügig, um von der Prieſterſchaft und der Chriſtenheit der Univerſal-Kirche im Andenken behalten und gefeiert zu werden, als da ſind z. B. Be-

Miserere bedeutet in der Kirchenſprache nebſt dem bekannten Bußpſalm eine beſondere Abend-Andacht in der Faſten-Zeit, welche coram exposito sanctissimo abgehalten, und wobei der Pſalm Miserere, dann die Collekte: Deus, qui culpa offenderis etc. abgeſungen werden.

Mißheirath (disparagium) nennt man diejenige Ehe, welche von einer Perſon von hoher Geburt mit einer Perſon unter ihrem Stande, oder mit einer bürgerlichen abgeſchloſſen worden iſt [1]). Karl VI. verbot in ſeiner Wahlcapitulation jene Ehen, welche Perſonen von adeliger Geburt mit Perſonen vom bürgerlichen Stande eingehen. — Die Ehe einer Perſon vom niederen Adel mit einer bürgerlichen wird jedoch der gemeinen Meinung nach für keine Mißheirath gehalten [2]).

Den Mißheirathen ſind übrigens nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe wegen Standes-Ungleichheit der Contrahenten verſagt. Auf die geiſtlichen Wirkungen der Ehe haben dieſelben keinen Einfluß, und in geiſtlich-kirchlicher Beziehung iſt eine ſolche Ehe gültig, wenn nur alle geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten hiebei beobachtet worden ſind, und ſonſt kein trennendes Ehe-Hinderniß entgegenſteht. Heutiges Tages werden derlei Ehen auch bürgerlicher Seits nicht mehr ſo ſehr, wie ehemals, beanſtandet.

Missi dominici hießen ehemals diejenigen landesherrlichen Commiſſäre, welche die Biſchöfe auf ihren Viſitations-Reiſen zu dem Ende begleiteten, um ihren Verfügungen den Vollzug zu ſichern, und gegen Widerſpänſtige die geeigneten Einſchreitun-

---

gräbnißart der heiligen Katharina, die dem heiligen Franz Seraph eingedrückten Mahlzeichen, die Geſchichte von Maria Schnee u. ſ. w.; in dieſen und dergleichen Punkten muß ſowohl hinſichtlich des Breviers, als des Rituals eine Emendation eintreten. Das hohe Lied dürfte ſeiner allzuſinnlichen Ausdrücke wegen fortan weggelaſſen, dafür aber können im Miſſale drei neue Meſſen, nämlich a) eine Königs-Meſſe, zwei an Geburts- und Namens-Feſten, b) eine Prieſter-Meſſe, z. B. bei Primizen, und c) eine Ernte-Meſſe — zum Ernte-Feſte — noch eingeſchaltet werden."

[1]) Capitular. Caroli VII. Art. 22. §. 4.

[2]) Müller, de matrimonio nobilis cum ignobili. Dürr, de matrimonio aequali et inaequali personarum illustrium in German. Mogunt. 1751.

gen alsbald zu veranlaſſen; dadurch war den biſchöflichen Gerechtſamen und Jurisdiktionalien überhaupt keineswegs eine Beſchränkung oder Hemmung geſetzt; vielmehr ward das biſchöfliche Anſehen dadurch aufrecht erhalten.

Miſſionen ſind Sendungen chriſtlicher Religions-Lehrer in nicht chriſtliche Länder zur Verbreitung des chriſtlichen Glaubens. Im erhabenſten Sinne waren Jeſus, ſeine Apoſtel und deren Schüler Miſſionäre. Die Miſſionen, kann man daher ſagen, ſind ſo alt, als das Chriſtenthum ſelbſt. Im vierten Jahrhunderte unterſtützten ſelbſt chriſtliche Regenten die Miſſions-Anſtalten, noch weit mehr wurden ſolche im Mittelalter, beſonders von Karl d. Gr., befödert. Vorzüglich widmeten ſich die Ordens-Geiſtlichen dem Miſſions-Werke. P. Gregor XV. errichtete 1622 zu dieſem Zwecke eine eigene Congregation (congregatio de propaganda fide — (ſ. d. Art. Propaganda), und Urban VIII. ſtiftete ein Seminarium de propaganda fide, worin junge Kleriker ſowohl in den nöthigen Sprachen, als auch in allen zur Verbreitung des chriſtlichen Glaubens in nicht chriſtlichen Ländern erfoderlichen Kenntniſſen unterrichtet werden. Unter dem Cardinal Borgia, Sekretär der Propaganda († 1804), erreichte das Miſſionsweſen ſeine höchſte Ausbildung. Das Meiſte that der Jeſuiten-Orden für die Miſſionen, welcher ſich die Verbreitung des chriſtlichen Glaubens unter den Ungläubigen beſonders zum Ziele ſetzte, daher er auch neben den drei Ordens-Gelübden noch das vierte zum Behufe der Miſſionen und ſogar eigene Miſſions-Häuſer hatte. (S. d. Art. Jeſuiten.) Die vorzüglichſten Miſſions-Anſtalten befinden ſich in Oſtindien, China und Japan. Eine ausführliche Darſtellung ihrer wichtigen Leiſtungen zu liefern, iſt jedoch Aufgabe der Kirchen-Geſchichte, worauf deßfalls auch verwieſen wird.

In Frankreich beſteht eine Geſellſchaft von Privat-Perſonen, welche die Miſſions-Anſtalten durch Beiträge unterſtützen; dieſelbe hat zwei Hauptſitze zu Paris und Lyon [3]).

---

[3]) Wieſemann, die vornehmſten Lehren und Gebräuche der katholiſchen Kirche, aus dem Engliſchen überſetzt. gr. 8. Regensburg 1838. S. 242.

Auch in der proteſtantiſchen Kirche gibt es Miſſions-Anſtalten; die berühmteſten ſind die brittiſchen und däniſchen Miſſionen.

Miſſionen werden auch die beſonderen, von den Biſchöfen zu gewiſſen Zeiten angeordneten Sendungen der Geiſtlichen eines Diſtrikts oder einer Pfarrei in einen andern Diſtrikt oder in eine andere Pfarrei zur außerordentlichen Verkündung des göttlichen Wortes, in Katecheſen und Predigten, genannt, und die auf dieſe Weiſe abgeſandten Geiſtlichen heißen Miſſionäre. Der Zweck dieſer Biſthums-Miſſionen iſt: die Unwiſſenden, welche wegen Abganges oder Verſäumung des ordentlichen chriſtlichen Unterrichtes in den nöthigen Religions-Kenntniſſen zurückgeblieben ſind, mit den ächten Grundſätzen der evangeliſchen Wahrheiten und der chriſtlichen Moral bekannt zu machen; die Sünder zur Erkenntniß ihres ſeelengefährlichen Zuſtandes und zur Ausſöhnung mit Gott, ihren Nebenmenſchen und ihrem eigenen Gewiſſen zurück zu führen; die lauen Chriſten zum thätigen Eifer in Erfüllung ihrer Chriſten-Pflichten anzuſpornen, und die Frommen im Guten zu ſtärken. Diejenigen Geiſtlichen, welchen ein ſolches Miſſions-Geſchäft aufgetragen wird, erhalten gewöhnlich von ihrem vorgeſetzten Ordinariate zur Einhaltung einer gewiſſen Ordnung beſondere Inſtruktionen. Heut zu Tag können jedoch derlei Miſſionen nur mit Zuſtimmung der Staats-Regierung abgehalten werden *).

Wenn indeſſen früher ſolche Miſſionen in ganz chriſtlichen Ländern Statt fanden, ſo mochten ſie in ſolchen Gegenden wohl eine heilſame Wirkung gehabt haben, wo noch wenig Geiſtliche angeſtellt, und chriſtlicher Religions-Unterricht und Gottesdienſt ſeltener waren. Jetzt aber, wo jede Gemeinde ihren regelmäßigen und hinreichenden Religions-Unterricht und Gottesdienſt genießt, jetzt, wo bei Gelegenheit der Kirchen- und Pfarrei-Viſitationen, bei Firmungs-Reiſen u. dgl. durch die Biſchöfe die chriſtlichen Gemeinden die Stimme ihrer Oberhirten zu ihrem Troſte, Aufmunterung und Erbauung wieder vernehmen können, ſcheinen Miſſionen als außerordentliche Gottesdienſt- und chriſtliche Belehrungs-Anſtalten unnöthig zu ſeyn. Der ohnehin in gegenwärtiger bewegten Zeit ſich äußernde Hang zum Außerordentlichen, Ungewöhnli-

---

*) In Belgien finden ſolche Miſſionen ſeit einiger Zeit Statt.

chen und zum After-Myſtizismus wird dadurch beſtärkt, das Vertrauen und Anſehen der ordentlichen Seelſorger geſchwächt, die Leute auf mehrere Tage von ihren häuslichen und Berufs-Arbeiten abgezogen, und nicht ſelten hiebei in Neben-Andachten eingeführt, die den Werth des ordentlichen und gewöhnlichen Gottesdienſtes in der Meinung des gemeinen Mannes herabſetzen. Doch wird hiemit nicht in Abrede geſtellt, daß ſolche Miſſionen als außerordentliche Cult- und chriſtliche Unterrichts-Anſtalten auch ihre gute Seite haben, und hienach von den Kirchenobern angeordnet worden ſind, nur müſſen die Miſſionäre das rechte Maß treffen, ſich nicht zu ſehr von ihrem Eifer hinreißen laſſen und ſich genau an die ihnen ertheilten Inſtruktionen halten.

In Frankreich wurde auf einen Bericht des Miniſteriums des öffentlichen Unterrichts und der Culte durch eine königl. Ordonnanz vom 25. Dez. 1830 die Geſellſchaft der Miſſionen aufgehoben, und die durch die königl. Verordnung v. 13. Sept. 1822 verfügte Ueberlaſſung der zum Mont Valerien in der Gemeinde Nanterre gehörigen Gebäude, Grund und Boden an dieſe Geſellſchaft als geſetzwidrig zurückgenommen. Das dieſer Geſellſchaft im Jahre 1825 vom Könige Karl X. geſchenkte Haus in Paris ſoll einſtweilen von der Domainen-Verwaltung verwaltet werden, bis entſchieden iſt, wem es gehören ſoll.

Mitgabe — Mitgift iſt dasjenige Vermögen, welches dem Ehemanne zur Erleichterung der ehelichen Laſten von der Ehefrau zugebracht wird. Gibt ſolches der Vater oder Großvater — d. i. von dem väterlichen Abſcendenten, ſo heißt ſie profectitia, außerdem aber wenn ſie nicht vom Vater oder Großvater beſtellt worden iſt, adventitia [1]). Wird die Ehe als nichtig erklärt und aufgelöſet; ſo verliert das Gegebene den Charakter der dos, weil dieſe nur durch die Ehe bedingt iſt. (S. d. Art. Ehe-Verlöbniſſe).

Mitra. S. d. Art. Infel.

Monarchia sicula; man verſteht darunter die wichtigen Privilegien, welche den Königen von Neapel in kirchlicher Beziehung zukommen. Benedikt XIII. hat ſelbe mittelſt einer

---

[1]) V. Hartitzſch a. a. O. S. 246. Lang, Lehrbuch des juſtinianiſch-römiſchen Rechts. gr. 8. Mainz 1830. S. 326.

Bulle vom J. 1728 genehmigt, und zwiſchen Benedikt XIV. und Karl III. kam im Jahre 1741 ein vollſtändiges Concordat für die ſiziliſche Monarchie zu Stande; das neueſte Concordat S. unter Art. Concordate.

Monasteria hießen Anfangs die Kloſter-Zellen, welche die einzelnen Ordens-Geiſtlichen inne hatten; in der Folgezeit wurden die Klöſter ſelbſt Monasteria genannt. Deßgleichen übertrug man auch häufig dieſe Benennung auf die biſchöfliche Curie und die Cathedral-Kirche, und nannte ſolche hienach Münſter. (S. d. Art. Domkapitel).

Mönche. Die Menſchen ſahen ſchon in den früheſten Zeiten die Einſamkeit und die Widmung zum beſchaulichen Leben als das vorzüglichſte Mittel an, um ſich gegen die Reize und Verderbniſſe der Welt zu ſichern, und das höhere geiſtige Leben zu wahren; daher gab es bereits in den vorchriſtlichen Zeiten Anachoreten — Eremiten u. dgl., obgleich ſie in Abſicht auf die eigentliche Religions-Erkenntniß im Dunkeln ſchwebten; und bei den Hebräern ſind die Naſiräer, Eſſäer und Therapeuten geſchichtlich bekannt. Das Chriſtenthum rief Vereine hervor, deren Glieder dem Eheſtande, den Freuden dieſer Welt, der Theilnahme an Geſelligkeit u. ſ. w. gänzlich entſagten, ſich in einſame Orte zurückzogen, und ganz dem Dienſte Gottes, dem beſchaulichen Leben, dem Gebete, den Bußübungen aller Art u. dgl ſich weihten; dieſe hießen chriſtliche Anachorten, Eremiten und dann vorzüglich Mönche von μονος allein, welche nur aus religiöſem inneren Antrieb der Religion und ihrer höheren Beſtimmung mit den größten Aufopferungen und unter der ſtrengſten Enthaltſamkeit, ja meiſt mit Selbſtcaſteiung zur Erhebung der geiſtigen über die ſinnliche Natur lebten. (S. d. Art. Ordens-Geiſtliche).

Mönche vom heil. Oelberge leiten ihre Enſtehung von einem gewiſſen Bernard Ptolomäus her, welcher, nachdem er auf eine wunderbare Weiſe ſein verlornes Sehvermögen wieder erlangt hatte, in der Gegend von Agrezzo auf einem hohen Berge ein Kloſter zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau Maria erbaute. Johann XXII. beſtätigte dieſe Congregation und gab ihr die Regel des heil. Benedikt's. Der Orden zeichnete ſich ſtets durch eine vorzügliche Strenge in der Kloſterzucht und durch außerordentliche Bußübungen aus.

Mönche des Schattenthals bilden einen eigenen Orden, welcher vom heil. Johannes Gualbertus im Jahre 1060 im Florentiniſchen gegründet wurde, und von der Lage des erſten Kloſters desſelben den Namen vallis umbrosa erhielt.

Mönchs-Regel. S. d. Art. Ordens-Geiſtliche.

Monialis iſt der Name einer Kloſterfrau oder Nonne, man gebraucht auch die Benennung monacha im Gegenſatze mit monachus; daher der Name monasteria — claustra monialium.

Mondzirkel. S. d. Art. Kalender.

Monſtranzen (ostensoria) ſind jene kirchlichen Gefäße, in welchen das Hochwürdigſte aufbewahrt, dem Volke zur Anbetung ausgeſetzt, womit bei feierlichen Aemtern, Vespern, Betſtunden ꝛc. von dem Biſchofe oder Prieſter dem Volke der heil. Segen ertheilt, und die heil. Hoſtie bei feierlichen Prozeſſionen herumgetragen wird. Den Namen Monſtranzen (monstrantia von monstrare zeigen), haben ſie daher, weil die darin enthaltene heil. Hoſtie ſichtbar iſt. Die Zeit der Einführung der Monſtranzen läßt ſich nicht mit Gewißheit angeben; die Meinung derjenigen ſcheint übrigens hierin die wahrſcheinlichſte zu ſeyn; welche den Zeitpunkt der Anordnung der Fronleichnams-Prozeſſion 1311—1320 hiefür annehmen. Der Kirchenrath von Sens (1320) ſpricht ſchon von einem feierlichen Herumtragen des Allerheiligſten; und auf der Synode von Breslau (1416) wird ein Unterſchied zwiſchen der Exposition im Ciborium und jener mittelſt der Monſtranz gemacht. Eben ſo wird nach Gropp collect. noviss. Rer. Wirceb. T. I. p. 3. ſchon alle Donnerstage im XV. Jahrhunderte eine Meſſe coram Exposito gehalten. Die Monſtranzen beſtehen aus einer von Gold oder Silber, oft mit Edelſteinen reich beſetzten, auf einem leuchterähnlichen Fuße ruhenden, mit goldenen oder ſilbernen Strahlen umgebenen Capſel, an deren Hintertheile ein Verſchluß von edlerem Metalle, an der Vorderſeite aber ein ſolcher von Glas angebracht iſt. Nur in armen Kirchen ſind ſie von Kupfer und vergoldet oder verſilbert. In der abendländiſchen Kirche kamen ſie nach ihrer heutigen Geſtalt vorzüglich ſeit dem fünfzehnten Jahrhunderte auf, und haben mit dem Fronleichnams-Feſte gleichen Urſprung. (S. d. Art. Gefäße, geiſtliche. Sanctissimum.)

Montes pietatis heißen in der Kirchenſprache öffentliche Armen-Anſtalten, welche errichtet wurden, um die Armen gegen Wucherer zu ſchützen, und woher ihnen auf Pfänder für niedere Zinſen Geld dargeliehen wird [1].

Moral, theologiſche (mos — ἦθος) iſt die wiſſenſchaftliche Darſtellung derjenigen Geſetze und Regeln, welche durch die chriſtliche Offenbarung uns gegeben ſind, und durch deren Befolgung wir zur ſittlichen Vollkommenheit und ewigen Seligkeit gelangen können. Objektiv genommen iſt ſie die ſyſtematiſche Darſtellung der bezeichneten Grundſätze, fließend aus einem oberſten Grundſatze in conſequenter Folge; ſubjektiv iſt ſie die wirkliche Kenntniß hievon, welche einem Subjekte innwohnt, oder die ſolches ſich zu eigen gemacht hat. Die Wichtigkeit der Moral erhellet aus ihrem Inhalte und Zwecke, indem ſie uns über unſere höchſte — unvergängliche — Beſtimmung verſtändigt, uns auf die ſicherſte und einfachſte Weiſe nach den Offenbarungslehren die Mittel und Wege zeigt, auf denen wir zur höchſt ſittlichen Vollkommenheit — Gottesähnlichkeit — und dereinſtigen Seligkeit gelangen können. Ihre Quellen ſind das geſchriebene, (insbeſondere das Neue Teſtament) wie das ungeſchriebene Wort Gottes, die Entſcheidungen und Erklärungen der Kirche, und die ſeit den älteſten Zeiten in dieſer ſich gebildeten und durch ihr Anſehen ſanktionirten Obſervanzen.

Die chriſtliche Moral hat entſchiedenen Vorzug von der philoſophiſchen; denn, ohne die Vernunft auszuſchließen, iſt ſie in ihren Erkenntniß-Quellen rein, klar und deutlich, und gemeinfaßlich; ihre Motive ſind die höchſten: Gott, ſein Wille, Liebe Gottes und des Nächſten u. ſ. w.; ſie beſtimmt unſer Verhältniß genau zu Gott, ſetzt uns bezüglich der Freiheit, Unſterblichkeit, der Wiederkehr nach dem Sündenfalle zu Gott, der Entſündigung durch die Heils-Anſtalten, der Belohnung des Guten und der Beſtrafung des Böſen nach dem Tode außer Zweifel. Endlich ſtellt ſie uns Jeſus als das erhabenſte, und zugleich nachahmungswürdigſte Muſter vor Augen. Im Uebrigen wird auf die Moral-Theologie ſelbſt verwieſen.

---

[1]) Concil Lateran. V. (1517) Sess. X. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 8. de reform.

Mores majorum. Die Römer begreifen hierunter Alles das, was durch die Länge der Zeit, ohne durch die Geſetze oder durch äußere Autorität in Form eines geſchriebenen Gewohnheits-Rechtes ſanktionirt zu ſeyn, ſich zu einer Rechts-Regel gebildet, übrigens die nämliche Wirkſamkeit hat, als wenn dieſes geſchehen wäre. Daher die Parömie: moribus receptum est [1].

Morgengabe (morgengiba, matutinale donum) iſt ein Geſchenk, welches der neue Ehemann am erſten Morgen nach ſeiner Trauung an Geſchmuck oder Geld ſeiner Ehefrau macht, und wodurch auf ſymboliſche Weiſe der wirkliche Beginn ihrer Ehe angezeigt werden ſoll. Die Quantität derſelben iſt in den verſchiedenen Ländern verſchieden; übrigens iſt die Morgengabe freies Eigenthum der Frau, und geht nach ihrem Tode auf ihre Erben über. Sie kommt von den Longobarden her, bei welchen ſie jedoch nie den vierten Theil der Güter überſteigen durfte. (S. d. Art. Ehe-Verlöbniſſe.)

Morgenländiſche Sammlungen. Die eigentliche kirchliche Geſetzgebung fängt mit jener Epoche an, wo Concilien gehalten wurden. Da nun dies im Oriente eher, als im Occidente geſchah, ſo wurden auch im Morgenlande früher, als im Abendlande Canonen-Sammlungen veranſtaltet. Die älteſte derſelben iſt unter dem Namen Codex canonum ecclesiae orientalis bekannt [1]), und enthält 20 Canonen des Concils von Nicäa I., welche wegen des Anſehens desſelben allen andern vorgeſetzt ſind, 24 Canonen der Synode von Ancyra, 14 Canonen jener von Neucäſarea, 20 Canonen der von Gangra, 25 Canonen von Antiochien, 59 von Laodicea und drei des Concils I. von Konſtantinopel. Der Verfaſſer dieſer Sammlung iſt unbekannt [2]); aller Wahrſcheinlichkeit nach fällt ſie in die Zeit nach dem I. Concil von Konſtantinopel (381).

Hierauf folgte bald eine andere Sammlung, welche als Supplement der vorigen angeſehen werden kann. In letztere wurden

---

[1]) Lang, Lehrbuch des Juſtinianiſch-Römiſchen Rechts. gr. 8. Mainz 1830. S. 65.

[1]) Paul. Jos. Riegger, de collectionib. jur. eccles. antiqui. Viennae et Pragar 1757. p. 40.

[2]) Bald wird Sabinus, Biſchof von Ephesus, bald Stephanus, gleichfalls Biſchof allda, als Verfaſſer derſelben angegeben.

nämlich die noch abgehenden Canones des Concils von Konſtantinopel I., dann die epheſiniſchen und chalcdonenſiſchen aufgenommen, ſo daß ſie im Ganzen 207 Canones enthielt.

Eine weitere Sammlung dieſer Art veranſtaltete Johann Scholaſtikus im ſechsten Jahrhunderte zu Antiochien, und bereicherte das Kirchenrecht mit einem Nomocanon d. i. mit einer Zuſammenſtellung der Kirchen-Satzungen mit den weltlichen Geſetzen. Den Codex canonum ecclesiae orientalis vermehrte er noch mit 85 canones Apostolorum, 21 ſardicenſiſchen Canonen und 68 Stellen aus den drei canoniſchen Briefen des heil. Baſilius (canones s. Basilii)[3]. Ihm folgte Photius, Erzbiſchof von Konſtantinopel und ſein Werk syntagma canonum bleibt für die orientaliſche Kirche ein wichtiges Denkmal aus jener Zeit. Er hatte ſich bei ſeinem Nomcanon jenen des Johann Scholaſtikus zum Muſter gewählt, und ſein Werk in 14 Titel, und die Titel in Kapitel eingetheilt. — Die trullaniſche Sammlung (Codex trullanus) umfaßt 102 Canonen der trullaniſchen Synode, dann nicht nur die in früheren Sammlungen enthaltenen Canonen, ſondern auch die Beſchlüſſe der Concilien von Carthago, ſo wie des unter Nektarius zu Konſtantinopel abgehaltenen Concils und mehrere Stellen aus den Schriften der hh. Väter. — Nebſtdem erſchienen ſpäter noch einzelne Sammlungen für den Orient, von denen die Synopſis von Pſellus (1071), die Sammlung von Alexius (1130) und die Epitome canonum von Longotheta die merkwürdigſten ſind. — Unter den Gloſſatoren verdienen Zonoras und Balſamon angemerkt zu werden.

Mortuarium. S. d. Art. Quota funeralis.

Moſaik — Muſivarbeit iſt die Kunſt, verſchiedene Stückchen Glaſes oder kleinere farbige Steinchen ſo zuſammen zu ſetzen, daß ſie ein Gemälde bilden. Dieſe Kunſt gedieh, wie viele andere Künſte, vorzüglich in Italien. Die vorzüglichſten Kirchen Roms, beſonders die abgebrannte Paulus-Kirche prangten mit

---

[3]) Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutſche Kirchenrecht. gr. 8. Augsburg 1817. S. 81.

Muſiv=Arbeiten. Man unterſcheidet zwiſchen der florentiniſchen Moſaik, welche in künſtlicher Zuſammenfügung kleinerer Stückchen Marmors, und der römiſchen, welche in der Zuſammenſetzung kleiner farbiger Glasſtücke beſteht.

Mozarabiſche Liturgie. S. d. Art. Liturgie. Meßopfer.

Mozett (mozetta) iſt ein violettes ſeidenes Mäntelchen, welches über das Rochett getragen wird; im Winter iſt es von Hermelin=Pelz [1]). Ueber dasſelbe hängt bei den Biſchöfen und den infulirten Kirchen=Prälaten das Bruſt=, bei den Dignitären und Canonikern an den Metropolitan= und Domſtiften aber das Capitels=Kreuz herab.

Bei den Cardinälen iſt die Mozetta eine Kappe, welche das Aeußerſte der Schultern und den hintern Theil des Kopfes bedeckt. Unter derſelben tragen ſie die Cardinals=Mütze, und über ſolche den Cardinals=Hut.

Mückenwedel (flabellum) ein von Pfauenfedern verfertigter Wedel, mittelſt deſſen in der römiſchen Kirche die Mücken hinweggeſcheucht werden, beſonders wenn der heil. Vater die Prozeſſion führt, oder in einem Seſſel getragen wird; dasſelbe geſchieht bei der heil. Meſſe, um zu verhüten, daß nicht Mücken in den Kelch fallen.

Munda cor meum; ſo fängt in der Meſſe jenes Gebet an, welches der Prieſter in der Privat=Meſſe und der Diakon bei levitirten Aemtern verrichten, und worin Beide Gott um Reinigung ihres Herzens und ihrer Lippen bitten, daß ſie ſein heiliges Evangelium recht verkündigen mögen. Der Prieſter hat bei Privat=Meſſen und nicht levitirten Aemtern eine tiefgebeugte Stellung am Altare, der Diakon aber kniet ſich, und verrichtet gleichfalls tief gebeugt dieſes Gebet mit gefalteten Händen.

Mundiburnium. Zu Zeiten der fränkiſchen Könige verſtand man darunter die oberſte Schutz=Gerechtigkeit derſelben über die Kirchen und Klöſter.

---

[1]) Ceremonial. Episcop. Lib. I. C. 1.

Mündigkeit iſt hinſichtlich der Handlungsfähigkeit dasjenige Alter, in welchem Jemand aus der Unmündigkeit herausgetreten iſt, aber die Jahre der Volljährigkeit noch nicht erreicht hat. Mannsperſonen werden mit dem zurückgelegten vierzehnten, Weibsperſonen aber mit dem zwölften Lebensjahre mündig (puberes). Unmündige (impuberes), ſo lange ſie noch nicht ſieben Jahre alt ſind, heißen bis dahin infantes, eben ſo kommen auch noch bei dieſen die Ausdrücke infans — infantia major, und zwar entweder infantiae oder pubertati proximus vor, je nachdem ſie der Kindheit oder Mündigkeit näher ſtehen. Die Volljährigkeit tritt nach dem römiſchen Rechte mit dem zurückgelegten 25ten, nach deutſchen Geſetzen aber meiſt mit dem 21ten Jahre ein [1]. (S. d. Art. Alter, unreifes.)

Münſter von monasterium bezeichnet eine Dom- oder Stifts-Kirche, weil die Geiſtlichen an dieſen Kirchen bis Ende des zehnten Jahrhunderts nach Art klöſterlicher Einrichtung beiſammenlebten. (S. d. Art. Domkapitel.)

Muſik, kirchliche. S. d. Art. Kirchen-Muſik.

Mutation iſt die Vertauſchung der Pfründen, welche zwiſchen zweien Kirchenpfründnern mit Genehmigung der geiſtlichen und weltlichen Oberbehörden zur Erzielung eines größeren kirchlichen Nutzens bezüglich der beſonderen Verhältniſſe derſelben geſchieht. (S. d. Art. Benefizien.)

Mutter-Kirchen. S. d. Art. Kirchen-Gebäude.

Myſterium, von μυω claudo oder von μυεω instruo in sacris, bedeutet dem Sprach-Gebrauche nach etwas Geheimes — Geheimnißvolles; ſchon bei den heidniſchen Philoſophen kommt dieſer Ausdruck vor. In der Bibel wird dieſes Wort von wichtigen, bis zur Offenbarung uns unbekannten Rathſchlüſſen und Wahrheiten gebraucht, und darunter hauptſächlich die Ankunft Jeſu auf Erden, ſeine Auferſtehung und Vereinigung mit der Kirche ver-

[1] Lang, Lehrbuch des Juſtinianiſch-Römiſchen Rechts. gr. 8. Mainz 1830. S. 104.

ſtanden. Nach der Kirchenſprache iſt **Myſterium** eine theoretiſche, übernatürliche Wahrheit, die wir auf natürlichem Wege, durch die bloße Vernunft, nicht erkennen, noch vielweniger begreifen, und von welcher wir auch nach erlangter Offenbarung die inneren Gründe nicht einſehen können. Bei den Myſterien kommen drei Punkte vor: 1) Objekt, 2) der Grund der Wahrheit, warum wir das Myſterium für wahr halten müſſen — der Autoritäts-Grund, und 3) die Unbegreiflichkeit des Geheimniſſes. Geheimniſſe ſind alſo höchſt bedeutungsvolle Offenbarungs-Lehren und nicht bloße Formeln, ſondern ſie haben einen Sinn für unſere Vorſtellung, einen Wahrheits-Grund für unſeren Glauben und eine Beziehung auf die Sittlichkeit und ewige Seligkeit. Wenn ſie auch über unſere Vernunft und Einſichten ſind, ſo ſind ſie doch nicht gegen unſere Vernunft, ſie ſind fruchtbar für die Moralität, ſie fodern von uns Glauben, ſie ſind ihrem Weſen nach überſinnlich, kommen aus dem Gottes-Reiche und enthalten Geheimniſſe des Reiches Gottes. Nach allen Erforſchungen, die wir von unſerer Vernunft aus anſtellen, kommen wir auf Geheimniſſe — auf Etwas Geheimnißvolles, das uns unbegreifbar iſt, und eben dies iſt ein Beweis für ihre Nothwendigkeit.

Die Thätigkeit der Vernunft kann bei Geheimniß-Lehren ſich nur ganz negativ äußern, und muß ſich im tiefen Glauben an ſelbe ihnen unterwerfen. Der letzte Grund aller Geheimniſſe iſt die Autorität Gottes; hat Gott geſprochen, — ſich geoffenbart — beſteht dies als Thatſache, ſo müſſen wir glauben. Durch den Glauben an die Geheimniſſe erkennen wir die Allwiſſenheit Gottes an, und müſſen uns demüthigen wegen unſerer Beſchränkung; derſelbe fodert uns auf, mit Nüchternheit und Wahrheits-Liebe bei unſeren Unterſuchungen und Forſchungen zu Werke zu gehen. Die Myſterien müſſen wir glauben; wir glauben ja viele andere Dinge, deren innere Gründe wir nicht einzuſehen vermögen; ſo glauben wir die Naturkräfte nach ihren Erſcheinungen, obgleich wir die inneren Gründe derſelben nicht erkennen. In der Pflanzenwelt ſehen wir die Thatkraft der Natur in den mannigfachſten Produkten vor uns, ohne uns den inneren Grund hievon erklären zu können; wie viel mehr müſſen wir alſo die Myſterien des Reiches Gottes glauben, da ſich bei ihnen unſer Glaube auf die Autorität Gottes gründet.

Mysticum velamen iſt ein weißes leinenes Tuch, welches dem Täufling über das Haupt gelegt wird [1]).

Myſtik begreift objektiv alles in ſich, was uns geheimnißvoll iſt, ſubjektiv verſteht man darunter die Erkenntniß des Geheimnißvollen, und ſonach kann man Myſtik als das Beſtreben bezeichnen, das Geheimnißvolle zu erkennen. Nun gibt es aber ſowohl Geheimniſſe der Natur, als der Religion, demnach unterſcheidet ſich die Myſtik in Myſtik der Natur und der Religion. Die Myſtik der Religion iſt ſo alt, als die Welt iſt, im Paradieſe ſtellt ſie ſich am Baume des Guten und Böſen dar, und nach dem Sündenfalle wird Gen. 3, 15. von Gott ein Erlöſer verheißen, welche Verheißung durch das alte Teſtament durch ſich verbreitet, immer mehr aber ſich aufhellet, je näher die Fülle der Zeit kommt. Die Myſtik, von dieſem Standpunkte aus betrachtet, iſt innigſt mit der Offenbarungs-Oekonomie verwebt; und noch mehr ſtellt ſie ſich in den Myſterien des Neuen Bundes dar. Unſer Glaube iſt darauf gebaut, und wer dieſe Myſtik verwirft, würde ſelbſt unſern Glauben verwerfen; ſie iſt nothwendig, durch die Offenbarung uns gegeben; und ſteht mit der Symbolik in engſter Verbindung. Es gibt freilich Myſtiker, die die Offenbarung vor die Kritik der Vernunft ziehen, und erſt das glauben wollen, was ſie mit dem ſchwachen Lichte der Vernunft zu erkennen wähnen; dieſe heißen rationale Myſtiker, deren Glaube jedoch, da er eben zuletzt mit der natürlichen Religion oder Religions-Philoſophie in Eins zuſammenfällt, auf einer ſchwachen Grundlage beruht; indem ſie ſich über die höchſte Autorität Gottes und ſeines Organs der Kirche hinwegſetzend, das ſchwache Licht der Vernunft ſubſtituiren wollen. Man bezeichnet dieſe mit dem Namen After-Myſtiker; ketzeriſche After-Myſtiker heißt man jene, welche zwar noch Glauben haben, oder wenigſtens einen ſolchen zu haben affektiren, aber doch nicht Alles glauben, was die wahre Kirche glaubt; dennoch aber bei ihren irrthümlichen Religions-Anſichten beharren. Fanatiſch nennt man jene Myſtiker, welche ohne gründliche Kenntniſſe der poſitiven Religion zu beſitzen, auch ohne alle Grundſätze und Wiſſenſchaft, bei einem ungeregelten Eifer Alles von einer ſelbſt conſtruirten Gefühls-Reli-

[1]) Alcuin. Ep. de Ceremon. Baptismi; Canis. op. T. II. fol. 547.

gion ableiten, und durch vorgebliche höhere Einſichten, Anſchauungen u. ſ. w., excentriſche Sätze in Abſicht auf Glauben und Sitten bilden, und dieſe mit einem grellen, oft bis an Verfolgung grenzenden Religions=Eifer geltend zu machen ſuchen. Dieſe Menſchen hängen meiſt Phantomen ihrer Einbildungs=Kraft nach, die ſie für Wirklichkeiten halten. Je lebhafter die Bilder ſind, welche die Phantaſie einem Fanatiker vormalt, und je mehr ſie ſeinen ſinnlichen Neigungen entſprechen, deſto mehr ſucht er ſie zu verwirklichen [1]). Dies iſt der Fall im Orient häufig geweſen; einen Beleg hiezu mag ſelbſt die Einführung der Mahomedanismus liefern.

N.

Naccus iſt eine rothe mit Gold=Stickereien verſehene Pferdsdecke, mit welcher die Pferde des Pabſtes bei beſonderen Feierlichkeiten bedeckt werden. Bei der Krönungs=Feierlichkeit dient ſie als ein eigenes päbſtliches Ehrenzeichen.

Nachjahr. S. d. Art. Gnadenjahr.

Nadelgelder nennt man jenen Theil des Paraphernal=Vermögens der Frau, welchen ſich dieſe zu ihrer freien Dispoſition vorbehält.

Narthex bedeutet den ganzen Platz außer der Kirche, welcher das vestibulum und atrium begriff [1]).

Natalitia martyrum hießen in den älteren Zeiten jene Tage, an denen die Martyrer ihr Leben für den chriſtlichen Glauben aufopferten. Man nannte die Sterbe=Tage der Martyrer ihre Geburts=Tage, weil ſie an denſelben dem Himmel geboren wurden. (S. d. Art. Feſttage. Martyrer. Martyrer=Akten.)

National=Concilien ſind jene, wo die Biſchöfe einer ganzen Nation verſammelt ſind. (S. d. Art. Concilien.)

[1]) Waibel, Die Myſtik. gr. 8. Augsburg 1834. S. 4—9.

[1]) Engelhard, Handbuch der Kirchengeſchichte. I. Bd. gr. 8. Erlangen. S. 318.

Neben=Kirchen ſind ſolche, gewöhnlich kleinere, Kirchen, wo entweder gar kein Geiſtlicher, oder nur ein Beneſiziat oder ein ſonſt bloß funktionirender Geiſtlicher angeſtellt iſt, und in denen auch der gewöhnliche pfarrliche Gottesdienſt nicht oder nur zum Theile gehalten wird, und wo auch nicht alle Sakramente ausgeſpendet werden. (S. d. Art. Capellen. Kirchen=Gebäude.)

Negotiorum gestio iſt die Beſorgung gewiſſer Geſchäfte eines Andern in deſſen Auftrag und Vorwiſſen. Derjenige, welcher die Geſchäfte Anderer beſorgt, heißt negotiorum gestor, und Jener, für den ſie geführt werden, negotiorum dominus. Die Erfoderniſſe ſind:

1) Der Geſchäftsführer muß wirklich und wiſſentlich die Geſchäfte eines Andern beſorgt haben. 2) Die Geſchäftsführung darf nicht gegen das Verbot und den Willen des Geſchäftsherrn geſchehen. 3) Der Geſchäftsführer muß die Abſicht haben, ſich dem Geſchäftsherrn verbindlich zu machen. 4) Muß der Vortheil des Geſchäftsherrn durch das Geſchäft wirklich befödert werden, wiewohl derſelbe auch nachher ohne Verſchulden des Geſchäftsführers wieder verloren gehen kann.

Der Geſchäftsführer hat die Verbindlichkeit, das Geſchäft mit gehörigem Fleiße zu beſorgen; der Geſchäftsherr muß dagegen Erſterem alle zweckmäßig verwendeten Koſten vergüten [1]).

Nichtigkeits=Erklärung der Ehe. S. d. Art. Ehe=Scheidung.

Nokturn bedeutet eigentlich Nachtgebet, weil man ehemals in den Klöſtern, wo man die Nacht wie den Tag in drei Theile theilte, die bald kürzer bald länger waren, je nachdem es früher oder ſpäter Tag wurde, dreimal des Nachts zuſammenkam, und die canoniſchen Horen abhielt [1]). Die erſte Nokturn war Abends 9 Uhr, die zweite um 12 Uhr, und die dritte um 3 Uhr früh, und um 6 Uhr wurden dann die Laudes abgehalten. Dieſe

---

[1]) Von Hartitzſch, das römiſche Privatrecht in ausführlicher tabellariſcher Darſtellung gr. 8. Leipzig 1831. S. 679—681.

[1]) Dufresne l. c. T. II. p. 744. „Nocturna, nae, ponitur pro hora; sed nocturni, nocturnorum pro officio. Vel nocturna, nocturnae est collectio psalmorum, qui dicuntur ante Lectiones in Dominica vel in profestis diebus.“

Ordnung fand auch in den Dom= und Nebenſtifts=Kirchen Statt. Als aber die Abhaltung des Offiziums wegen des dreimaligen Aufſtehens zu beſchwerlich wurde, ſo führte man Statt deſſen einen dreifachen Chor ein, welcher an verſchiedenen Stunden Nachts nach Abtheilungen die drei Nokturnen abhalten mußte. In der Folgezeit wurden die drei Nokturnen zugleich abgebetet oder abgeſungen, und die Matutin mit den Laudes verbunden. Jede Nokturn beſteht gewöhnlich aus drei Pſalmen, mit Ausnahme des Offiziums de dominica, wo in der erſten Nokturn zwölf — in den übrigen aber jedesmal drei Pſalmen gebetet werden [2]). (S. d. Art. Brevier. Matutin.)

Nolasker. Der Stifter dieſes Ordens war Peter Nolaskus, welcher denſelben in Vereinigung mit Raymund von Pennaforte und dem Könige Jakob von Arragonien im Jahre 1232 zu Barcellona errichtete. Die Nolasker hatten den nämlichen Zweck wie die Mathuriner, ſie waren in Prieſter und Ritter getheilt, und mußten nebſt den drei Kloſter=Gelübden auch noch ein viertes ablegen, nämlich die von den Ungläubigen gefangen gehaltenen Chriſten zu befreien, oder loszukaufen. Die Ritter trennten ſich jedoch bald von den Prieſtern, und bildeten mehr einen Militär=Orden; letztere aber lebten von dieſer Zeit an in klöſterlichen Vereinen nach der Regel des heil. Auguſtinus.

Nomination. Bald verſteht man darunter die bloße Empfehlung eines Geiſtlichen an den Verleiher einer Kirchen=Pfründe, bald bezeichnet man damit den der Präſentation vorausgehenden Akt, wodurch der Patron den Wunſch zu erkennen gibt, ein gewiſſes Subjekt zu einem Benefizium zu präſentiren. Der Patron iſt ſchuldig, den oder die Nominirten und keine anderen dem Ordinarius zu präſentiren, und im Falle er hier ſäumig wäre, ſo kann Derjenige, dem das Nominations=Recht zuſteht, ſeine Nomination unmittelbar bei dem Biſchofe einreichen. Als ſäumig kann aber der Patron nur dann angeſehen werden, wenn er innerhalb geſetzlicher Friſt nicht präſentirt.

---

[2]) Breviar. roman. Rubric N. XII. Hnogek a. a. O. II. Th. S. 490 ff.

Nominatio regia (landesfürſtliche Ernennung). Die höheren Kirchenſtellen werden auch vermöge beſonderer Privilegien, Concordate, päbſtlicher Indulte oder Stiftungen durch die Ernennung der Landesherrn beſetzt. Dieſe Beſetzungsart hat dieſelben Wirkungen wie die Wahl und Poſtulation; daher muß der Nominirte die erfoderlichen canoniſchen Eigenſchaften beſitzen, und auf die Nomination auch die Beſtätigung und Zulaſſung erfolgen; bei Bisthümern hat der Ernannte um die päbſtliche Confirmation nach den Vorſchriften des Informativ=Prozeſſes nachzuſuchen. — In Deutſchland ſollen nach den früheren Concordaten die Kapitel das Wahl=Recht ausüben; in Oeſterreich [1]) ſteht es dem Kaiſer, und nun in Bayern concordatmäßig dem Könige zu [2]), während in den übrigen deutſchen Staaten die Wahl den Kapiteln wieder eingeräumt iſt; doch können auch hier die Landes=Herren jene Perſonen, welche ihnen unter den Gewählten nicht angenehm ſind, aus der Liſte ſtreichen. (S. d. Art. Biſchof. Concordate. Domkapitel.)

Nomocanon iſt eine Zuſammenſtellung kirchlicher und weltlicher Geſetze. Der Erſte, welcher eine Sammlung dieſer Art bearbeitete, war Johannes Scholaſtikus um das Jahr 547 bald nach Juſtinian's Tod. Sie war in 50 Titel getheilt, und enthielt ſowohl die Canonen, als die kaiſerlichen Geſetze nach Materien geordnet. Photius verfaßte gleichfalls einen ſolchen Nomocanon (883), und Theodor Balſamon lieferte einen

---

[1]) Organon, oder kurze Andeutungen über kirchliches Verfaſſungsweſen der Katholiken. gr. 8. Augsburg 1830. S. 61. „Die nominatio regia ſcheint auf die einzelnen zur Landeshoheit gelangten Reichsſtände nicht übergegangen zu ſeyn. Bayern macht ſeit alter Zeit Anſpruch darauf, und übt ſolche dennoch jetzt Kraft des neuen Concordats aus einem Indult. Art. IX. — War urſprünglich ein Patronatrecht der Kaiſer nicht begründet, ſo kann gewiß die jetzt zu bewerkſtelligende Zurückgabe einiger Kirchen=Mittel dafür nicht angeführt werden, indem dieſe Ausſtattung für diejenigen Staaten, denen das ganze biſchöfliche Kirchen=Orbar zu Theil geworden, nach Natur der Sache und Kraft des Reichs=Schluſſes §. 35 auf vollkommener Verpflichtung beruht.“

[2]) Bei Erledigung der beiden erzbiſchöflichen Stühle von Olmütz und Salzburg ſteht jedoch den betreffenden Kapiteln das Wahlrecht zu.

Commentar hierüber. (S. d. Art. Morgenländiſche Sammlungen.)

Non macht einen Theil der kleineren Tagzeiten (horae minores) aus. Anfänglich wurde die Non nach dem römiſchen Kalender erſt Nachmittags gebetet; in der Folgezeit aber mit der Terz und Sext auf den Vormittag verlegt, und ſeitdem wird nach derſelben, oft auch während des Abbetens der kleineren Tagzeiten, die Convents-Meſſe geleſen. (S. d. Art. Brevier. Sext. Terz.)

Nonnen (moniales — sanctimoniales). Nach den männlichen geiſtlichen Orden bildeten ſich auch bald weibliche Ordens-Inſtitute, und ſo entſtanden die verſchiedenen Congregationen von Nonnen [1]), welche ſich nach beſonderen Modifikationen die Regeln der Manns-Klöſter eigen machten, und in der Hauptſache, wie dieſe, gleichen Veränderungen unterlagen. Daher kommen die Benennungen: Auguſtinerinnen oder Regulär-Canoniſſinnen, die Dominikanerinnen, die Urſulinerinnen, die Beguinen, die Congregation der heil. Maria Magdalena, die Annuntiaten, die Nonnen von der Heimſuchung und jene von der Empfängniß Mariä, die Urbaniſtinnen, die Hospitaleritinnen, die Saleſianerinnen, die Benediktiniſſinnen, die Nonnen des Ebraldsbrunnen (der Orden von Fontevraud), die Bernardinerinnen, die Nonnen des Calvarienbergs, die Fulientiner, die Clariſſinnen, die Capuziniſſinnen, die engliſchen Fräulein u. a. m. — Das Inſtitut der Nonnen iſt ſehr alt, und ſchon zu Zeiten des Pachomius ſollen Frauen-Klöſter beſtanden haben. Zu Zeiten des h. Hieronymus gab es ſolche in Italien, und der h. Ambroſius errichtete ſelbſt ein Frauenkloſter in Mailand. — Was die Ordens-Kleidung der Nonnen betrifft, ſo wurde ſie von den Manns-Klöſtern hergenommen, und nur der Form nach dem weiblichen Geſchlechte anpaſſend zugeſchnitten. Die Einkleidung ſammt Einſegnung einer Nonne geſchieht vom Biſchofe nach dem eigens hiefür vorgeſchriebenen Ri-

---

[1]) Der Name Nonne ſoll von dem ſpaniſchen Orte Nonna, bei welchem ein anſehnliches Frauen-Kloſter erbaut und gegründet worden iſt, herſtammen. Grundmayr a. a. O. S. 250.

tus; nach erſtandenem Noviziate legen die Novizinnen die Ordens-Profeſſion ab. — Die Nonnen ſind zur ſtrengen Clauſur verpflichtet [2]) (ſ. d. Art. Clauſur), und ohne Erlaubniß des Biſchofs und der Kloſter-Oberin ſoll kein Laie das Innere eines Nonnen-Kloſters betreten [3]), dieſe aber ſoll nur aus wichtigen Urſachen ertheilt werden [4]). Mit Fremden dürfen die Kloſter-Frauen nur durch ein Gitter ſprechen, und bloß durch das an ſelbem angebrachte Rad etwas geben oder nehmen, nachdem ſie vorher hiezu die Erlaubniß von der Oberin erhalten haben. Der Diözeſan-Biſchof ſtellt für jedes Frauen-Kloſter nebſt einem ordentlichen auch einen außerordentlichen Beichtvater auf, welchem letzteren die Kloſter-Frauen das Jahr über zwei- oder dreimal beichten ſollen [5]). Der Viſitator oder Direktor eines Nonnen-Kloſters wird gewöhnlich in Gegenwart eines landesherrlichen und biſchöflichen Commiſſärs auf drei Jahre gewählt, und deſſen Wahl unterliegt dann der landesherrlichen und biſchöflichen Beſtätigung. Nach Ablauf dieſer Zeit hat die Oberin Anzeige zu erſtatten, worauf eine neue Wahl angeordnet wird. Die Candidatinnen haben vor der Einkleidung, und die Novizinnen vor der Ablegung der Ordens-Profeſſion, welche die Oberin anzuzeigen hat, über ihren Beruf zum Ordensſtande, ihren freien Entſchluß und ihre erfoderlichen Eigenſchaften eine Prüfung zu erſtehen [6]). Die Nonnen-Klöſter ſind überhaupt der unmittelbaren Aufſicht der Biſchöfe unterworfen [7]), und dieſen ſollen auch die Kloſter-Rechnungen zur Reviſion vorgelegt werden [8]), welche jedoch jetzt der Genehmigung der Staats-Regierung mittelſt Superreviſion unterliegt, und ſonach als ein Gegenſtand gemiſchter Natur behandelt wird.

Die Candidatinnen für Nonnen-Klöſter müſſen ſich einer Prüfung vor dem Biſchofe [9]), und nach den neueſten Beſtimmungen

---

[2]) C. 1. de stat. regular. in 6to. Constitut. Pii V. „Circa pastoralis“ und deſſen Constitut. „Decori.“

[3]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 5. de regular.

[4]) Constitut. Gregorii XIII. „Ubi gratiae“ Bullar. T. IV. P. III. p. 398.

[5]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 10. de regular.

[6]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 17. de regular.

[7]) Ibid. C. 9.

[8]) Constitut. Gregorii XV. „Inscrutabili.“

[9]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 17. de regular.

in Bayern auch einer ſolchen über ihre Fähigkeit zum Fache der Erziehung und des Unterrichts der weiblichen Jugend unterziehen [10]. Bis zum 33ſten Jahre legen dieſelben in Bayern alle drei Jahre die Ordens-Gelübde, und dann erſt die ſogenannten ewigen Kloſter-Gelübde ab. (S. d. Art. Ordens-Geiſtliche. Scrutinium. Wahl.)

Die Ziffer 2. des allerhöchſten Reſcripts v. 9. Juli v. Js. enthaltenen Beſtimmungen hinſichtlich der Einkleidung und der Ablegung der erſten zeitlichen Gelübde der Kloſterfrauen finden auch auf die engliſchen Fräulein, da dieſe gleichfalls zeitliche Gelübde abzulegen haben, ihre volle Anwendung; dagegen ſcheint es keinem Anſtande zu unterliegen, daß die Dauer des Novizíats der engliſchen Fräulein auf ein Jahr beſchränkt werde, indem die vom Pabſte Clemens XI. unter'm 13. Juni 1703 beſtätigten Regeln dieſes Inſtituts (Ckkam hierarchia August. in Prodomo partis III. p. 517—534) die Anwendung eines 2jährigen Noviziats nicht enthalten. München den 28. April 1832. V. der k. Reg. d. Oberdonaukreiſes.

Bei den zu dreijährigen Gelübden verpflichteten Frauen-Orden iſt das 21te Lebensjahr als Minimum der Einkleidungszeit feſtzuhalten, und davon kann nur bei dem Orden der engliſchen Fräulein abgegangen werden, deſſen Gelübde durchaus an keine Zeit gebunden ſind, ſondern den Austritt ſtündlich geſtatten. Hiedurch erledigt ſich zugleich das Geſuch der Oberin der engliſchen Fräulein von ſelbſt. München den 10. Okt. 1832.

Auf den Bericht der kgl. Kreis-Regierung v. 6. Febr. d. J. in Betreff des Gerüchtes über die Selbſtentleibung einer Nonne des Urſuliner-Kloſters in Landshut wird unter Zurückſendung der Beilage und der Akten erwiedert: daß im Allgemeinen die geltenden Beſtimmungen hinſichtlich der Clauſur der Frauenklöſter auch in ſolchen Fällen, wo die Polizei-Behörde in Folge ihrer Amts-Competenz die Eröffnung der Clauſur zu verlangen berechtigt iſt, in ſo weit zu beachten ſeyen, als es nur immer geſchehen kann, ohne den Zweck der polizeilichen Verhandlung zu vereiteln.

Es ſoll daher in ſolchen Fällen, wenn anders nicht förmliche Gefahr auf dem Vollzuge haftet, immer der von dem Ordinariate

---

[10]) Müller, Dr. A., Repertorium. II. Abth. S. 81.

aufgeſtellte beſtändige Commiſſär des Kloſters von dem Erſcheinen der Civil=Behörde oder ihres Abgeordneten in dem Kloſter frühzeitig genug in Kenntniß geſetzt werden, damit ſich dieſer alsbald in das Kloſter begeben und die Eröffnung der Clauſur, welche allerdings in keinem Falle verweigert werden darf, auf eine den Formen der klöſterlichen Inſtitute angemeſſene Weiſe veranlaſſen könne. Miniſt.=Reſcr. v. 6. Mai 1833.

Die proteſtantiſchen Fräulein=Stifte ſind als Verſorgungs=Anſtalten für unverheirathete Frauenzimmer zu betrachten, bei denen das Bleiben im Stifte oder Kloſter und das gemeinſchaftliche Leben, von welchem wenigſtens der Bezug gewiſſer Einkünfte abhängt, bedingt iſt.

Die Einführung des Ordens B. M. V. a caritate boni pastoris wurde genehmigt und zur Gründung eines Kloſters desſelben die Gebäude des Central=Frauen=Kloſters zu Niederviehbach beſtimmt. Der Zweck des Ordens iſt Beſſerung gefallener Frauen und Wittwen und Bewahrung der Unſchuld vor Verführung.

Durch ein allerhöchſtes Reſcript v. 9. Juli 1831 wurde in Betreff des Normalalters der in weibliche Klöſter aufzunehmenden Individuen feſtgeſetzt:

1. Mit Ausnahme der engliſchen Fräulein, welche nie feierliche lebenslängliche Gelübde ablegen, ſollen alle andere Kloſterfrauen nach vollendetem 33ten Lebensjahre zu ſolchen Gelübden zugelaſſen werden.

2. Die Einkleidung ſoll vor dem vollendeten zwanzigſten, und die Ablegung der erſten zeitlichen Gelübde vor dem vollendeten ein und zwanzigſten Lebens=Jahre nicht Statt haben.

3. Vor der jedesmaligen Ablegung zeitlicher oder lebenslänglicher Gelübde ſoll der betreffenden Regierung die Anzeige davon gemacht werden.

Nonnen des Calvarien=Berges wurden von der Prinzeſſin Antonette von Orleans, Tochter des Herzogs von Longueville im Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts geſtiftet. Sie waren Benediktinerinnen, welche eine eigene Congregation bildeten.

Nonnen von Notre Dame iſt ein weiblicher Orden, geſtiftet von P. Peter Fourier 1577 zu Poußey in Lothringen; die Glieder desſelben haben neben ihren klöſterlichen Obliegenheiten

die Beſtimmung, die weibliche Jugend zu unterrichten, und chriſtlich fromm heranzubilden. Der Orden machte bald große Fortſchritte, da ſein Hauptzweck ſehr anſprach und ſein vortheilhaftes Wirken alsbald erkannt wurde; er verbreitete ſich daher in Frankreich, Deutſchland und Savoyen.

Nonnen zur beſtändigen Anbetung des allerheiligſten Altars-Sakraments waren Benediktinerinnen, und ihre Stifterin war die Nonne Mathilde zu Paris, welche dieſen Orden 1653 ins Leben rief; ſie trugen beſondere Abzeichen, wodurch ihre Beſtimmung angedeutet wurde; und es mußte ſtets abwechſelnd eine Nonne in der Kirche ihres Inſtitus vor dem Altare knien, und ihre Andacht zum Allerheiligſten verrichten.

Normaljahr (annus discretorius) war das Jahr 1624. Durch den weſtphäliſchen Frieden wurden nämlich jeder Religions-Partei die kirchlichen Rechte, welche ſie am 1. Januar 1624 beſaß, zugeſichert, die Auflöſung des deutſchen Reichs brachte jedoch hierin weſentliche Veränderungen hervor.

Im Königreiche Würtemberg wird durch die Gelobung von 1733 den Proteſtanten zugeſichert: „Der status quo des Normal-Jahres ihrer Religions-Verfaſſung und Kirchen-Ordnung ſoll aufrecht erhalten, das Conſiſtorium und der synodus ſollen in ihrem Anſehen belaſſen, in ihren Kirchen-, Univerſitäts- und anderen Schul-Sachen und allen derſelben annexis und dahin gehörigen Polizei-Sachen ſoll nichts geändert werden.“ Vergl. die Verf.-Urkunde §. 76.

Notarien waren bei den Römern, beſonders in den letzten Zeiten des römiſchen Reichs, Schreiber der öffentlichen Stellen, und ſpäter die beſtellten öffentlichen Zeugen, deren ſich Privat-Perſonen bei der Aufnahme ihrer Verhandlungen bedienen durften. In Deutſchland gab es ehemals auch kaiſerliche Notare, deren Aufſtellung ein Reſervat des Kaiſers war. — In der Kirche ſind dieſelben gleichfalls bekannt; ſie nahmen bei den kirchlichen Verhandlungen, beſonders auf den Synoden, Protokolle auf, und hießen deßhalb Geſchwindſchreiber (ταχυγραφοι). Ein von dem hl. Stuhl ernannter Notar heißt notarius apostolicus auch protonotarius, demſelben ſteht insbeſondere das Recht zu, alle öffentliche, das Kirchenweſen betreffende Inſtrumente und Verhandlungen aufzunehmen, und ſolche oder deren

getreue Abſchriften zu verifiziren; dieſelben haben keinen fixen Gehalt, ſondern ſind auf Sporteln angewieſen. Gegenwärtig ſind dieſe ſelten, und es wird mit Genehmigung der Staats-Regierung das Amt eines apoſtoliſchen Notars gewöhnlich jetzt in der Regel von einem Domſtifts-Mitgliede beſorgt.

Nothtaufe. S. d. Art. Taufe.

Nothzucht oder der gewaltſamer Weiſe erzwungene Beiſchlaf mit einer Weibsperſon macht dieſe, ſofern erſtere erwieſen iſt, der Rechte, die ſie bezüglich des jungfräulichen Standes hat, z. B. des Tragens des Brautkranzes nicht verluſtig; und wenn eine Frau genothzüchtigt wurde, ſo erhält der Mann dadurch nicht ein Recht zur Klage auf Eheſcheidung.

Noviziat iſt die Prüfungs-Zeit, mit welcher der Eintritt in einen geiſtlichen Orden beginnt [1]). Sie dauert in der Regel ein Jahr lang, oft auch nach den beſonderen Ordens-Statuten länger. Den Novizen ſteht ein Novizen-Meiſter (magister novitiorum) (in weiblichen Ordens-Inſtituten eine Novizen-Meiſterin) vor, deſſen ſpezieller Aufſicht dieſelben während des Noviziats unterworfen ſind. Im Noviziate müſſen ſie liturgiſche und ascetiſche Uebungen vornehmen, und die Haus-Ordnung, die Ordens-Regel und den Kirchendienſt ihres Ordens lernen, ſonſt mußten ſelbe ſogar widrige Arbeiten verrichten, wodurch ſie zum Gehorſame gewöhnt, und in ihrer Standhaftigkeit geprüft werden ſollten. Während des Noviziats dürfen den Novizen die Kloſter-Gelübde nicht abgenommen werden, und jede indeß geſchehene Profeſſion iſt nichtig. Unterbleibt das Noviziat, ſo iſt die Profeſſion ungültig. Weder der Orden kann die Probezeit erlaſſen, noch darf der Noviz dieſelbe umgehen. Das Noviziat beginnt mit der Einkleidung, und darf nicht unterbrochen werden. Tritt ein Noviz nach vollendetem Noviziate aus, ſo hat er, wenn er wieder in denſelben Orden zurücktritt, das Noviziat noch einmal zu erſtehen [2]). Iſt in Folge klöſterlicher Einrichtungen oder nach der Regel eines Ordens für das Noviziat eine längere Zeit, als

---

[1]) Can. 6. C. 20. q. 3. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 15 de regular.

[2]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 4 et 16 de regular.

ein Jahr feſtgeſetzt, ſo muß ſich der Noviz dieſer Beſtimmung unterwerfen. Während der Probezeit ſteht es dem Novizen frei, wieder aus dem Orden zu treten [3]). In den beiden letzten Monaten des Noviziats können die Novizen nach vorher eingeholter Erlaubniß des Biſchofs, jetzt nur mit Bewilligung der Staats-Regierung, über ihr Vermögen verfügen. Alle während der erſten Monate gemachten Dispoſitionen aber ſind ungültig, eben ſo ſind auch jene Anordnungen, welche in den letzten beiden Monaten gemacht wurden, kraftlos, wenn der Noviz inzwiſchen aus dem Ordens-Verbande tritt.

Nuntien. Das Recht des Pabſtes, Geſandten zu ſchicken, und durch ſie, als ſeine Organe, die Rechte des Primats an andern Orten, als zu Rom, wo derſelbe nicht gegenwärtig ſeyn kann, auszuüben, gehört zu den weſentlichen Rechten desſelben, und folgt ſowohl aus dem Primate und der allgemeinen Oberaufſicht über die ganze Kirche, als auch aus dem Relations-Rechte [1]). Wenn gleich das Inſtitut der päbſtlichen Nuntien in den erſten chriſtlichen Zeiten wegen der ſehr bedrängten Lage der Kirche noch nicht ſo bekannt war; ſo iſt doch ihr Urſprung ſehr alt, und es finden ſich von denſelben ſchon Spuren im IV. Jahrhunderte. So ſchickte Julius I. während der athanaſianiſchen Streitigkeit einen Legaten an die orientaliſche Kirche, und Liberius ſandte einen ſolchen an den Kaiſer Konſtanz; eben ſo iſt von Leo d. Gr. (440) bekannt, daß er zuerſt einen ſtehenden Geſandten zu Konſtantinopel hatte. Zur Zeit der Reformation kamen meh-

---

[3]) C. 2. 3. X. de regular. C. 4. h. t. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 16. de regular.

[1]) Kopp, die katholiſche Kirche im neunzehnten Jahrhunderte. gr. 8. Mainz 1830. S. 33. „Dem Pabſte als Centrum unitatis und Oberhaupte der katholiſchen Kirche ſteht das Recht und die Pflicht zu, für die Einheit der Kirche und Reinheit ihrer Lehre zu ſorgen. Dieſe Oberaufſicht und Wache verſteht ſich jedoch servato ordine hierarchico, oder wenn die Primaten und Erzbiſchöfe ſich in casu negligentiae befinden. Wer das Recht zum Zwecke hat, muß auch ein ſolches zu den angemeſſenen Mitteln haben; unter dieſe gehört die Abſendung der Nuntien. Vergl. Prechtl, Beleuchtung der Dr. Tſchirner'ſchen Schrift: Proteſtantismus und Katholicismus. Von Droſte-Hülshoff a. a. O. II. II. S. 20 ff. Grolmann a. a. O. S. 105.

rere päbſtliche Legaten nach Deutſchland; eben ſo traf bei dem Abfalle des Erzbiſchofes Gebhard von Truchſes ein päbſtlicher Nuntius zu Köln ein. Das hohe Anſehen der römiſchen Curie, die häufigen Appellationen nach Rom und andere Umſtände waren der Entwicklung dieſes päbſtlichen Rechtes ungemein günſtig.

Sowohl dem Range, als der Benennung nach waren die päbſtlichen Legaten immer verſchieden, es gibt derer folgende, als: 1) Legati a latere [2]), welche aus der Zahl der Cardinäle genommen werden, ihre Inſtruktionen vom Pabſte empfangen, übrigens aber nur bei außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten eine Sendung erhalten. (S. d. Art. Legaten, päbſtliche) 2) Kommen in den erſten chriſtlichen Jahrhunderten die päbſtlichen Geſandten oft unter den Namen Apocrisiarii und Responsales [3]) vor, welche an der kaiſerlichen Reſidenz und an fürſtlichen Höfen zur Betreibung einer oder der andern kirchlichen Angelegenheit unterhalten wurden. 3) Geborne Legaten (legati nati) d. i. ſolche, mit deren Kirchenwürde permanent die Eigenſchaft eines päbſtlichen Legaten verbunden iſt. Dieß war der Fall bei den Erzbiſchöfen von Theſſalonich, Rheims, Lyon, Bordeaux, Toledo, Piſa, Salzburg, Köln und Prag. (S. d. Art. Legaten, päbſtliche). Gegenwärtig iſt dieſe Legaten-Würde meiſt nur noch ein bloßer Titel, mit welchen gewiſſe Ehren-Rechte verbunden ſind. Im Königreiche Sizilien wird ſogar ſeit Roger nach einer Bulle Urban's II. v. J. 1097 der Monarch als permanenter päbſtlicher Legat (legatus natus) betrachtet, und übt in dieſer Eigenſchaft die ihm zuſtehenden Rechte durch eine eigene Behörde, die monarchia sicula genannt, aus. 4) Die Nuntien, (nuntii, auch legati missi sive dati genannt), ſind höhere Kirchen-Prälaten, welche zur Berichtigung gewiſſer Kirchen-Angelegenheiten für die katholiſche Kirche eines ganzen Reiches, oder zur Beilegung entſtandener Differenzen, mit beſtimmten Inſtruktionen, und bisweilen mit der Vollmacht eines Legaten a latere verſehen,

---

[2]) Der Name legati a latere wurde ihnen beigelegt, weil ſie mit dem Pabſte im Rathe ſitzen, und ihm ſtets zur Seite ſind.

[3]) Dieſe hatten ihre Benennnng von responsum, weil ſie die Antworten der Päbſte an die Fürſten, und die Rückantworten dieſer an den römiſchen Hof brachten.

abgeſchickt werden. Das Entſtehen derſelben fällt in das Mittelalter. Als nämlich die gebornen Legaten wegen ihrer vielfachen Diözeſan-Geſchäfte ſich des Legatenweſens nicht mehr ſo annehmen konnten; ſo kamen die Nuntien auf. Sie hatten ehemals ſehr ausgedehnte Vollmachten [4]), und übten oft eine gewiſſe Gerichtsbarkeit — concurrentem jurisdictionem mit den Biſchöfen aus. Sie konnten Provinzial-Synoden zuſammenberufen, in letzter Inſtanz entſcheiden, die Würdigkeit und Fähigkeit jener Geiſtlichen, welche zu erledigten Biſthümern erwählt worden waren, unterſuchen, (welches letztere Recht ſie noch heut zu Tag vermöge beſonderer Delegation des päbſtlichen Stuhles ausüben) — die Biſchofs- und Prälaten-Wahlen beſtätigen [5]), Ehe-Diſpenſationen in allen Graden ertheilen, und in den päbſtlichen Vorbehalten losſprechen ꝛc. [6]). Sie bedienen ſich apoſtoliſcher Inſignien [7]), und tragen ein rothes Kleid. Auch dürfen ſich in ihrer Gegenwart weder die Patriarchen, noch die Erzbiſchöfe das Kreuz vortragen laſſen, und die Biſchöfe können in ihrem Beiſeyn den biſchöflichen Segen nur mit ihrer Einwilligung ertheilen [8]).

Seit der Kirchen-Verſammlung von Trient wurden häufiger als vorher päbſtliche Legaten abgeſandt. Dieſe allgemeine Synode fand es nämlich für nothwendig, päbſtliche Nuntien in andere Länder, beſonders nach Deutſchland abzuſchicken, um die Annahme ihrer Beſchlüſſe zu betreiben.

In der zweiten Hälfte des ſechzehnten Jahrhunderts kamen die ſtehenden Nuntiaturen zu Wien, Köln, Brüſſel und Luzern auf, und im Jahre 1785 ward auf Anſuchen des Churfürſten Carl Theodor eine ſolche zu München errichtet [9]), was zu großen Streitigkeiten Anlaß gab.

---

[4]) Hiegegen wurden namentlich auf dem Emſer Congreſſe ernſte Beſchwerden geführt.

[5]) C. 36. de elect. in 6to.

[6]) C. 9. X. de elect. C. 9. X. de offic. legat.

[7]) C. 23. X. de privileg.

[8]) Ibid.

[9]) Kopp a. a. O. S. 34. „Der Pabſt iſt befugt, auch nuntios stabiles zu halten, aber dieſe dürfen ihren Wirkungskreis nicht weiter ausdehnen, als was ihrem Principale ſelbſt zuſteht. Welcher Wirkungskreis, welche Rechte ſtehen nun dem Pabſte deßfalls zu? 1) In vim Primatus hat er die oberſte Aufſicht und Sorgfalt

Die päbſtlichen Legaten theilen ſich in Geſandten erſten und zweiten Ranges. Zu den Erſteren gehören die legati a latere [10], zu den letzteren die Nuntien [11]. Dieſe werden Internuntien genannt, wenn ſie die Stelle eines gewöhnlichen Nuntius bloß vertreten.

Schon das dritte und vierte lateraniſche Concil, und dann der Kirchenrath von Trient bezeichneten den Wirkungskreis der päbſtlichen Legaten näher, insbeſondere aber beſtimmte letzterer (Sess. XXIV. C. 20 de reform.): »Legati quoque etiam a latere, Nuntii, Gubernatores ecclesiastici, aut alii quarumcunque facultatum vigore, non solum Episcopos in praedictis causis impedire aut aliquo modo eorum jurisdictionem iis praecipere, aut turbare non prae-

---

über die ganze Kirche, wo es der Reinheit der Lehre, der Einheit, der Kirche durch Spaltungen gilt (pro fidei unitate et conservatione et canonum custodia). Der Pabſt hat 2) gewiſſe Reſervat-Rechte, die ihm die Kirche oder vielmehr die Kirchen-Vorſteher einmal abgegeben haben. Wozu nun der römiſche Pabſt befugt iſt, das darf und kann er durch ſie oder durch ſeine Bevollmächtigten ausüben laſſen; mithin kann der Pabſt beide Arten von Befugniſſen durch ſeine Nuntien verrichten laſſen, aber mehr nicht. Dieſe beiden Rechts-Gattungen können nur von den Nuntien als päbſtliche Stellvertreter ausgeübt werden, ohne daß ſie in die biſchöfliche Jurisdiktion eingreifen; daher muß die Regel ſtehen bleiben, ne facultas und jurisdictio metropoliticis et episcopis sit praejudiciosa. — Münch, vollſtändige Sammlung aller ältern und neuern Concordate, nebſt einer Geſchichte ihres Entſtehens und ihrer Schickſale. I. Th. gr. 8. Leipzig 1830. S. 405. Amtsſchreiben Sr. kaiſerl. Majeſtät an Kur-Mainz am 12. Weinmonat 1785. et in simili an Kur-Trier, Kur-Köln und Salzburg, Bad-Emſer-Punkt. Nr. IV. Lit. d. Vergl. Wolf, ſehr intereſſante Bemerkungen über die Schrift: die katholiſche Kirche im 19ten Jahrhundert und die zeitgemäße Umgeſtaltung ihrer äußern Verfaſſung ꝛc. Herausgegeben von G. L. C. Kopp ꝛc. gr. 8. Würzburg 1830. S. 21 und 25. Cardinal Paccas, hiſtoriſche Denkwürdigkeiten gr. 8. Augsburg 1832.

10) C. 36. de elect. in 6to. Ferraris l. c. sub vocabulo: Legatus.

11) Solche Nuntiaturen beſtehen gegenwärtig zu Wien, München, Luzern, Paris, Madrid, (bis auf die neueſten Zeiten) Liſſabon, Florenz, Neapel, in Belgien und Turin. Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 753.

sumant; sed nec etiam contra Clericos, aliasque personas ecclesiasticas, nisi Episcopo prius requisito, eoque negligente procedant; alias eorum processus ordinationesve nullius momenti sint, atque ad damni satisfactionem partibus illati teneantur.“ Uebrigens läßt der tridentiner Kirchenrath Appellationen an die apoſtoliſchen Legaten und Nuntien zu [12]), und ſie können die canoniſche Fähigkeit Jener prüfen, welche zu Cathedral-Kirchen befödert werden wollen [13]). In unſeren Tagen kommt hierin Alles auf die Vollmachten und Inſtruktionen an, mit welchen ſie von dem Pabſte, der ſich durch ſie in einem gewiſſen Theile der Chriſtenheit nach ſeinen Primatrechten bei kirchlichen Angelegenheiten vertreten läßt, verſehen worden ſind. Nach dem heutigen Staats-Rechte iſt die Zulaſſung derſelben, als diplomatiſche Perſonen, von der Einſtimmung des betreffenden Landes-Regenten abhängig, weßwegen ſie den Landes-Regierungen ihre Beglaubigungs-Schreiben überreichen müſſen [14]).

Nuptiae secundae. S. d. Art. Ehe, zweite.

---

[12]) Sess. XXII. C. 7. de reform.

[13]) Ibid. C. 2. de reform.

[14]) Endres, Discurs. politic. can. de recusatione visitatoris Apostolici. §. 19. Schenkl, instit. jur. eccles. P. I. §. 275. ed. non. Rechberger l. c. P. I. §. 272. — Das von dem apoſtoliſchen Nuntius in der Schweiz am 20. Auguſt 1828 dem Präſidenten der Tagſatzung in Zürich überreichte Beglaubigungs-Schreiben lautet alſo; Honorabilibus et illustribus viris, Burgimagistris et Consilio status pagi Turicensis, Directorio confoederationis helveticae, Leo PP. XII. Honorabiles et illustres Viri salutem. Ordinarium nostrum et Apostolicae Sedis Nuntium ad vos mittimus venerabilem fratrem Petrum Archiepiscopum Tarsensem. Minime ambigimus, quin Nuntium hunc nostrum virtute, doctrina, prudentia insignem, iis excipiatis honoribus, quos Nostris et Apostolicae hujus Sedis ordinariis Nuntiis apud vos tribuere, ut par est, in more habetis, eique rebus in omnibus, de quibus nostro nomine vobis cum aget, eam habetis fidem, quem nobis, si vobis coram alloqueremur, adhiberitis. Quod dum vehementer hisce nostris litteris a vobis postulamus, Deum optimum maximum precamur, ut suis vos bonis compleat, et perfecta nobis cum charitate conjungat. Datum Romae apud s. Petrum sub annulo piscatoris die 31. Maji 1828. Pontificatus nostri anno quinto. (sign.) Dominus Testa.

O.

Obedienz iſt die Verpflichtung der Ordens-Perſonen zum unbedingten Gehorſame gegen ihre geiſtlichen Ordens-Vorſtände.

Obedienz iſt auch die ſchriftliche Weiſung eines Mendikanten Kloſter-Obern z. B. eines Provinzials an einen untergebenen Ordens-Geiſtlichen, von einem Kloſter in ein anderes zu wandern. Er hat ſeine Obedienz bekommen, heißt daher ſo viel als: er muß das Kloſter, in dem er bisher wohnte, verlaſſen, und ſich in ein anderes begeben.

Oblaten (oblatae) ſind in der katholiſchen Kirche runde und dünne, aus feinem Weizenmehle bereitete ungeſäuerte Stückchen oder Brode, welche von dem Prieſter bei der Euchariſtie gebraucht und conſecrirt werden. (S. d. Art. Hoſtien).

Oblaten des hl. Ambroſius. So heißt eine Congregation von Welt-Prieſter, welche der hl. Carl Borromäus für die Diözeſe Mailand errichtete. Ihr Zweck war: ihn in Verwaltung ſeiner Diözeſe zu unterſtützen, und geiſtliche Dienſte zu leiſten.

Oblationen nennt man freiwillige Gaben der Gläubigen, welche ſie Gott und der Kirche darbringen. Sie waren ſchon in der erſten chriſtlichen Kirche im Gebrauche, und ſind an die Stelle der zu den apoſtoliſchen Zeiten üblichen Liebesmahle I. Kor. 11 und Collekten Röm. 12, 13. I. Kor. 14, 1. II. Kor. 7, 8. Apg. 9, 29 getreten. Man kann ſie daher als die urſprüngliche Quelle für die Beſtreitung der Cultus-Bedürfniſſe und des Unterhaltes der Kleriker betrachten [1]). Da dieſelben von den Gläubigen bei ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen und während der Feier der Euchariſte dargebracht wurden, ſo nannte man man ſie euchariſtiſche oder Altar-Oblationen, woher auch der Urſprung der ſpäteren Meß-Stipendien abzuleiten iſt. Wer nach ſeinen Vermögens-Umſtänden opfern konnte, und es nicht that, dem

[1]) Concil. Gaugrens. ap. Harduin. T. I. p. 530.

wurde dieß zur Unehre gerechnet [2]), die Namen Derjenigen aber, welche ſich hiebei beſonders auszeichneten, wurden öffentlich abgeleſen [3]). Andererſeits durften Jene keine Altar-Oblationen darbringen, welche von dem Empfange der Euchariſtie wegen Kirchen-Bußen, denen ſie unterlagen, ausgeſchloſſen waren [4]). Selbſt die Büßer, welche ſchon auf der höchſten Stufe ſtanden, traf dieß Loos [5]). Von Büßern auf dem Sterbe-Bette wurden jedoch die frommen Gaben angenommen [6]). Die Opfer-Gaben beſtanden theils in Natural-Reichniſſen, als: Brod, Wein, Getreide, Oel [7]) u. dgl., theils in Geld-Beiträgen. Erſtere wurden ſogleich nach jeder gottesdienſtlichen Verſammlung vom Biſchofe und Klerus getheilt [8]), bei letzteren geſchahen die Vertheilungen oft erſt alle Monate.

---

[2]) Cyprian. de. oper. et eleemosyn. ed. Amstel. p. 141 tadelte eine reiche Frau, weil ſie es unterließ, Oblationen darzubringen, und der hl. Auguſtin ermahnt dringend das Volk zu den Oblationen (serm. 85 de tempor. Nr. 4 et 5. p. 154). Das Concil von Matiscon II. Can. 4 befiehlt den Gläubigen (Labbaei Concil. coll. T. VI. p. 674 ed. Venet.) alle Tage Brod und Wein zu opfern; eine gleiche Anordnung enthalten die Kapitularien der fränkiſchen Könige (ap. Balutium p. 636. ed. Venet. 1772). Devoti l. c. T. II. p. 445.

[3]) Tertull. de praescript. C. 30. Cyprian. Ep. 60 ad Episcop. Numid. Hieronym. in Jerem. Lib. II. C. 11. Innocent. I. Ep. 25. ad Decent. Episc. C. 2. Bona l. c. Lib. II. C. 9. §. 1. Martene, de antiquis Eccles. ritib. T. I. Lib. C. 4. Art. 6. §. 7. p. 140.

[4]) Constit. Apostol. Lib. III. C. 8. Concil. Eliberitan. Can. 28. Theodoret. Histor. eccles. Lib. II. C. 16. p. 95.

[5]) Concil. Nicean. I. Can. 11. „Δύο δε ἔτη χωρὶς προσφορᾶς κοινωνήσουσι τῷ λαῷ τῶν προσευχῶν." Concil. Anoyan. Can. 5. „Εἰ δε μὴ ἔφαγον, δυο ὑποπεσοντες ἔτη τῷ τριτῷ κοινωνησάτωσαν χωρις προσφορᾶς, ἵνα το τέλειον τῇ τετραετίᾳ λάβωσιν."

[6]) Concil. Vasens. I. Can. 21. Arelatens. II. Can. 12. ap. Labbaeum. T. V. p. 3. ed. Venet. Concil. Toletan. XI. Can. 12. T. III. Concil. coll. Harduin. p. 1209.

[7]) Can. Apost. C. 4.

[8]) Justin, apolog. II. Augustin. serm. CCXV. de tempore. Cyprian. Lib. de operib. eleemosyn. Chrysostom. Hom. LXXXVI. in Matth. Theophil. Alexandrin Can. 7. „Quae ad sacri-

Diejenigen Opfer, welche die Anweſenden ſelbſt darbrachten, wurden abgeſondert gelegt, und Opfer der Lebendigen genannt, zum Unterſchiede von den Opfern für die Verſtorbenen, die nach den letztwilligeu Dispoſitionen frommer Chriſten zu gewiſſen Zeiten gereicht wurden. Daher entſtand die Benennung hostia pro vivis et defunctis. Von den dargebrachten Opfer-Gaben wurde ſodann ſo viel von Brod und Wein abgeſondert, als zur Feier der Euchariſtie gerade nothwendig war; der Ueberreſt ward theils zum Unterhalte der Geiſtlichen, theils zu den Liebes-Mahlen verwendet, theils unter die Armen ausgetheilt [9]).

Die Opfer-Gaben wurden zuweilen vor der hl. Meſſe dargebracht, insbeſondere geſchah dieß dann (wie es bei den Meſſen für die Verſtorbenen der Fall war), wenn die Gläubigen nicht communicirten. Andere gab man während der Meſſe hin, und dieſe hießen Eulogien (ſ. d. Art.). Die Männer opferten zuerſt, und nach ihnen die Weiber.

Nebſt dem Opfer bei der Euchariſtie fand auch ein ſolches bei der hl. Taufe Statt; ſo war es z. B. üblich, daß man am Oſter-Samſtage Milch und Honig opferte [10]). Obwohl die Darbringung der Opfer-Gaben Anfangs freiwillig geſchah, ſo bildeten ſich doch nach und nach daraus löbliche Gewohnheiten; und als der Eifer der Gläubigen in Entrichtung derſelben nachließ; ſo ſah ſich das vierte lateraniſche Concil veranlaßt [11]), zu verordnen: daß, obwohl die Sakramente, nach dem Geiſte des Chriſtenthums unentgeltlich ausgeſpendet werden müſſen, die Gläubigen doch gehalten ſeyn ſollen, dasjenige für dergleichen geiſtliche Amts-Verrichtungen zu leiſten, was durch Gewohnheit bereits hergebracht iſt, und im Falle der Weigerung ſollen die Bi-

---

ficium offeruntur, post absumpta ea, quae ad mysteriorum usum adhibentur, clerici distribuant.“ Cf. Justin. M. Apolog. 1 Num. 66. Tertullian. apolog. C. 39.

[9]) Can. Apostol. III. Chrysost. Hom. XXII. in I. Can. 11, 27. Constitut. Apost. Lib. VIII. C. 27.

[10]) Concil. Carthaginens. III. Can. 24. ap. Labb. T. II. p. 1043. Concil. African. C. 4.

[11]) C 42. X. de Simon.

ſchöfe mittelſt disciplinariſcher Einſchreitungen dieſelben dazu anhalten [12]). Dieſe Anordnung gründet ſich auf die Pflicht der Gläubigen, für die Bedürfniſſe ihrer Kirche und den Unterhalt des dabei angeſtellten Klerus zu ſorgen; übrigens gehören jetzt die Klagen wegen Nichtentrichtung der Stol=Gebühren vor den Civil=Richter. — Die Oblationen ſind auch noch heutiges Tags, obgleich die Kirchen und Geiſtlichen ihre eigenen Dotationen haben, gebräuchlich; aber theils in einem anderen Maßſtabe, theils in veränderter Form, wie durch die Opfer=Stöcke, Opfer=Büchſen, Klingel=Beutel u. dgl. Dieſelben gehören in der Regel derjenigen Kirche, welcher ſie dargebracht werden [13]); und können entweder nach dem Willen des Gebers, oder nach einem beſonderen Geſetze, oder nach einer alten Gewohnheit zum Unterhalte der Geiſtlichen, des Kirchen=Gebäudes oder der Armen beſtimmt werden. (S. d. Art. Diſtributionen, Eulogien. Liebes=Mahle. Meßſtipendien).

Obleyen nannte man ſonſt jene Bezüge der Canoniker, welche denſelben neben ihren Präbendal=Einkünften auf liegenden Gründen angewieſen waren. — Bei den Kloſter=Geiſtlichen wurde dieſe Benennung jenen einzeln liegenden Kloſter=Höfen und Gütern beigelegt, welche von — von dem Kloſter=Vorſtande auserwählten Conventualen unter Aufſicht des Erſteren verwaltet wurden, und die demſelben in jeder Hinſicht unterworfen waren, und Gehorſam leiſten mußten.

Obſervanten ſind ein Zweig des Franziskaner=Ordens. Dieſelben blieben, nach den von den Päbſten erlaſſenen Milderungen, dennoch nicht nur bei ihrer urſprünglichen Ordens=Regel, ſondern verpflichteten ſich ſelbſt (1208) zur äußerſten Strenge. Ihre Einrichtung erhielt die päbſtliche Genehmigung, und ſie ſelbſt wurden Väter der ſtrikten Obſervanz genannt. In Italien beföderte ſelbe beſonders Bernardinus v. Siena, und in Spanien Petrus von Alacantara. (S. d. Art. Franziskaner. Recollekten. Reformaten).

---

[12]) Devoti l. c.

[13]) Can. 13. C. 10 q. 1. Can. 13. 15. C. 10. q. 2. C. 10. de praescript. C. 3. X. de his, quae fiunt a praelat.

Obſervanz iſt die bei einer Geſellſchaft durch den ſtill-ſchweigenden Gebrauch ihrer Mitglieder eingeführte Gewohnheit. In den Klöſtern wird unter Obſervanz häufig auch die Ordens-Regel verſtanden; daher nennt man einen Orden von ſtrikter oder weniger ſtrikter Obſervanz, je nachdem die Regel desſelben mehr oder weniger ſtreng iſt. (S. d. Art. Gewohnheitsrecht.)

Octav im kirchlichen Sinne iſt die acht Tage hindurch fortgeſetzte Feier eines Feſtes. Unter der Octav wird der Gottesdienſt nicht ſo feierlich gehalten, wie am Feſte ſelbſt. Der achte Tag, mit welchem ſich der Feſtcyklus ſchließt, wird auch vorzugsweiſe Octav genannt, weil an demſelben gewöhnlich die kirchlichen Feſtfeierlichkeiten, jedoch in einem minderen Maßſtabe als am Feſte ſelbſt, wiederholt werden [1]). Anfangs hatten nur die drei hohen Feſte Weihnachten, Oſtern und Pfingſten Octaven, ſpäter erhielten noch Octaven die Feſte: Epiphanie, Mariä Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß, Chriſti Himmelfahrt, das Fronleichnams-Feſt, die Feſte des heil. Johannes des Täufers, der hh. Apoſtel Petrus und Paulus, des heil. Laurentius, Allerheiligen, des heil. Stephanus, Johannes des Evangeliſten und der hh. unſchuldigen Kinder. Auch muß in jeder Cathedral-, Collegiat-, Kloſter- und Pfarrkirche bei dem Patroziniums- und Kirchweih-Feſte Octav gehalten werden. Zur Zeit der Quadrageſimal-Faſten finden keine Octaven Statt, ſondern dieſelben werden, wenn ein Feſt, welches eine Octav hat, in dieſe Zeit fällt, ausge-

---

[1]) Dufresne l. c. T. III. p. 31. „Octava dies octavus a festo dominico aut sancti alicujus, quo tota solennitas clauditur; unde ἀπόλυσιν Graeci appellarunt, ut ex Basilio Seleuciensi Lib. II. de s. Thecla. C. 18. observatum a viris doctis: qua quidem voce etiam utuntur, pro fine cujuscumque officii ecclesiastici, ut pluribus probat Leo Allatius de Dominicis et hebdomadibus Graecorum C. 7. Solennitas octavae diei apud Joannem Monachum in vita s. Odonis Abbatis Cluniac. Lib. II. initio. Alcuinus, de divin. offic. „Octavae, quas hodie colimus, ideo reverenter celebrantur, quia primis diebus concurrunt sicuti unus dies dominicus ad alterum, qui eodem ritu celebratur."

laſſen, und die für die Ferien dieſer Zeit vorgeſchriebenen Meſſen geleſen [2]).

Octoechus iſt bei den Griechen ein Kirchen-Geſangbuch, welches auch das Buch von acht Tönen — Kirchen-Geſängen genannt wird; es enthält griechiſche Kirchen-Geſänge nach dem griechiſchen Choral, welcher von dem lateiniſchen ganz verſchieden iſt.

Oekonomen, biſchöfliche, waren zur Zeit, wo die monatlichen Vertheilungen des Kirchenguts noch Statt fanden, die Verwalter des Kirchen-Vermögens. Sie wurden vom Biſchofe aus den Klerikern ausgewählt [1]), und hatten ihre Verwaltung unter Aufſicht des Erſtern, an den auch alle Einkünfte abgeliefert wurden, zu führen [2]). Von denſelben ſind die ſogenannten biſchöflichen Hausverwalter, welche in unmittelbarem biſchöflichen Dienſte ſtehen, und zu dem Hausperſonale desſelben gehören, zu unterſcheiden. Nach der Aufhebung der bekannten Viertheilung des Kirchen-Vermögens hörte auch das Amt der biſchöflichen Oekonomen auf. Der Kirchenrath von Trient hat ſolche in ſo weit wieder hergeſtellt, als er verordnete: „daß während der Erledigung des biſchöflichen Stuhles ein oder mehrere treue und ſorgfältige Verwalter beſtellt werden, welche Obſorge über die kirchlichen Güter und Einkünfte tragen, und dann darüber dem, welchem ſie zugehören werden, Rechnung ablegen ſollen [3]).“

Oele, heilige, ſind in der katholiſchen Kirche das oleum catechumenorum, das chrisma und das oleum infirmorum. (S. d. Art. Chrisma. Firmung. Hebdomada sancta.)

---

[2]) Breviar. roman. Rub. N. VII. Cf. Dufresne sub vocabul. feria, octava, vigilia. Hnogek a. a. O. I. S. 680.

[1]) Can. 22. C. 16. q. 7

[2]) Can. 21. C. 16. q. 7.

[3]) „Capitulum sede vacante, ubi fructuum percipiendorum ei munus incumbit, Oeconomum unum vel plures fideles ac diligentes decernat, qui rerum ecclesiasticarum et proventuum curam gerant, quorum rationem ei, ad quem pertinebit, sint reddituri.“

Oelung, letzte, ſtärkt den kranken und ſterbenden Chriſten im Leidens- und Todes-Kampfe, und vollendet die Buße. Sie iſt ein Sakrament, in welchem der Kranke durch die Salbung mit dem heiligen Oele und durch die heiligen Worte — das vorgeſchriebene Gebet des Prieſters — die Gnade Gottes zum Heile ſeiner Seele und öfter auch zur Wohlfahrt ſeines Leibes empfängt. Die göttliche Einſetzung desſelben meldet der heil. Apoſtel Jakobus 5, 14—15: „Iſt Jemand krank unter euch; ſo rufe er die Prieſter der Kirche, und ſie ſollen über ihn beten, und ihn mit dem Oele ſalben im Namen des Herrn, und das Gebet des Glaubens wird den Kranken retten, und der Herr wird ihn erleichtern; und wenn er in Sünden iſt, werden ſie ihm nachgelaſſen werden.“

Das Weſen und zugleich das ſichtbare Zeichen dieſes Heilsmittels beſteht in der Salbung mit dem heil. Oele und in dem Gebete des Prieſters. Die Materie oder das Element bei dieſem Sakramente macht die an einem Haupttheile des menſchlichen Körpers Statt findende Salbung (materia proxima), und das heil. Oel (die materia remota) [1]) aus (ſ. d. Art. Hebdomada sancta), welches in der lateiniſchen Kirche am grünen Donnerstage von dem Biſchofe [2]), in der griechiſchen aber von jedem Prieſter geweiht wird [3]); die Form beſteht in dem vorgeſchriebenen Gebete, welches der Prieſter bei der Kranken-

---

[1]) Concil. Trident. Sess. XIV. C. 1. de instit. sacr. extrem. unct. Catech. Rom. de sacram. extrem. P. II. N. 5. Eugen. IV. in Decret. pro instruct. Armen. Concil. Florent. Harduin. collect. Concil. T. IX. p. 440. Thom. in Suppl. p. XXIX. art. 4. Cf. Tournel. de sacram. extrem. unct. quaest. 1. Art. 3. Klee's Dogmatik II. S. 292. Letzte Oelung wird ſie erſt im XII. Jahrhunderte genannt. Mabillon l. c. „Extrema unctio sub finem saeculi XII. vocari coepit.“ Binterim a. a. O. VI. III. S. 222. Bei den Griechen kommt ſie unter dem Namen ἐυχέλαιον vor, und dies zwar, um den Ausdruck extrema zu vermeiden; eigentlich heißt ſie oleum precum.

[2]) Fabian. P. in Can. 18. Dist. 3. de consecrat. Ferraris l. c. sub vocabul. Extrema unctio.

[3]) Goar. in Euch°log. Graec. p. 436.

Salbung verrichtet: **per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus etc.** [4]).

Nach dem Apoſtel Jakobus iſt die Form ein Gebet, ohne daß er jedoch hiefür eine beſondere Formel vorſchreibt. Die Kirche hat daher dem Inhalte der Textworte gemäß vorſtehendes Gebet als Form dieſes Sakraments vorgeſchrieben, welches auch der Wirkung desſelben, die in geiſtlicher und auch körperlicher Heilung oder Stärkung des Kranken beſteht, ganz entſpricht. Weil jedoch der Kranke nicht immer wieder geneſet, ſo wird dies Sakrament in Form eines Gebetes ausgeſpendet, damit wir Das von Gottes Güte erhalten, was die Kraft des Sakraments nicht immer vermag [5]). Der heil. Apoſtel Jakobus ſagt auch nicht, wo die Salbung vorzunehmen ſey, ſondern drückt ſich in Anſehung der Krankheit nur im Allgemeinen darüber aus. Die Kirche hat daher beſtimmt, daß die fünf Sinne, als die vorzüglichſten Organe des Menſchen, geſalbt werden ſollen [6]).

Da die letzte Oelung in der Salbung mit dem heil. Oele, als der Materie, und in der Form, als dem Gebete des Prieſters, dann in der Gnade, die ſie durch die Stärkung des Kranken im Todeskampfe, oft auch durch Wiederherſtellung der Geſundheit, wie durch die Nachlaſſung der Sünden, wenn er noch ſolche auf ſich hat, ertheilt, alle zu einem Sakramente erfoderlichen Stücke hat; ſo iſt ſie auch eines der ſieben von Chriſtus dem Herrn eingeſetzten Sakramente. Obgleich in der heiligen Schrift nicht ausdrücklich die von Chriſtus geſchehene Einſetzung dieſes Sakraments ausgeſprochen iſt; ſo iſt doch anzunehmen, der heil. Apoſtel Jakobus würde dieſes Heilsmittel nicht angeordnet, und den Kranken die Gnade Gottes zugeſichert haben, wenn nicht unſer Heiland einen ausdrücklichen Befehl hiezu ertheilt hätte [7]).

---

[4]) Concil. Trident. l. c.

[5]) Römiſcher Katechismus, überſetzt von Dr. Felner. I. Bd. S. 385. Nr. 8.

[6]) Reichenberger, Paſtoral-Anweiſung. III. Th. gr. 8. Wien 1811. S. 497. Brenner, ſpecielle Dogmatik. III. Bd. gr. 8. Frankfurt 1829. S. 272. Locherer a. a. O. S. 164.

[7]) Concil. Trident. Sess. XIV. C. 1. de instit. sacram. extem. unction.

Nach ſeiner Auferſtehung ſprach Chriſtus noch Vieles vom Reiche Gottes, auch berichtet uns Johannes, daß Chriſtus noch Vieles gethan habe, was nicht geſchrieben ſtehe. Joh. 20, 30. [8]). Eben ſo lehren einſtimmig die heiligen Väter, daß die letzte Oelung wirklich ein von Chriſtus eingeſetztes Sakrament ſey.

Chrysostomus [9]) »Neque enim solum, cum nos regenerant (sacerdotes), sed postea etiam condonandorum nobis peccatorum facultatem obtinent; infirmatur enim aliquis in vobis, advocet presbyteros ecclesiae.«

Cyrillus Alexandrinus [10]): »Tu vero, siqua tibi pars corporis dolet, et vere credis haec verba et alias hujusmodi appellationes, quas Deo divina scriptura tribuit, vim habere pellendi malum illud, pro te ipso preces fundens, haec verba pronuncia;..... Commemorabo etiam divinitus inspiratam scripturam, quae ait: Infirmatur quis in vobis, adducat presbyteros ecclesiae etc.« Auf dieſelbe Weiſe ſprechen ſich Origenes, Dionyſius, Ambroſius, Auguſtinus und Gregor d. Gr. hierüber aus.

Concilium Tridentin. [11]) Sess. XIV. Can. 1. de sacram. extrem. unction. »Siquis dixerit, extremam unctionem non esse vere et proprie sacramentum, a Christo Domino nostro institutum, et a beato Jacobo Apostolo promulgatum, sed ritum tantum acceptum a patribus, aut figmentum humanum, anathema sit.«

Can 2. »Si quis dixerit, sacram infirmorum unctionem non conferre gratiam, nec remittere peccata, nec alleviare infirmos; sed jam cessasse, quasi olium tantum fuerit gratia curationum: anathema sit.«

Can. 3. »Si quis dixerit, extremae unctionis ritum et usum, quem observat sancta Romana Ecclesia, repugnare sententiae beati Jacobi Apostoli, ideoque cum mutan-

---

[8]) Onymus, die Lehre von den Heilsmitteln. 8. Sulzbach 1824. S. 126. Waibel, Dogmatik der Religion Jeſu Chriſti XXII. Abh. gr. 8. Augsburg 1831. S. 191 ff.

[9]) De sacerdot. Lib. III. C. 6.

[10]) De orat. in spir. et verit. Lib. VI.

[11]) Cf. Concil. Florentin. Decret. Unionis.

dum, posseque a Christianis absque peccato contemni, anathema sit.«

Ibid. C. 1. de instit. sacram. extrem. unction. »Instituta est autem haec sacra unctio infirmorum tanquam vere et proprie Sacramentum novi Testamenti a Christo Domino nostro apud Marcum [12]) quidem insinuatum, per Jacobum autem Apostolum ac Domini fratrem fidelibus commendatum ac promulgatum. Infirmatur, inquit, quis in vobis? inducat presbyteros Ecclesiae et orent super eum, ungentes eum oleo in nomine Domini, et oratio fidei salvabit infirmum, et alleviabit eum Dominus, et si in peccatis sit, dimittentur ei. Quibus verbis, ut ex Apostolica traditione per manus accepta, Ecclesia didicit, docet materiam, formam, proprium ministrum et effectum hujus salutaris sacramenti, intellexit enim Ecclesia, materiam esse oleum, ab Episcopo benedictum, nam unctio aptissime spiritus sancti gratiam, qua invisibiliter anima aegrotantis inungitur, repraesentat: formam deinde esse illa verba: per istam unctionem etc.«

Cap. 2. ibid. »Res porro et effectus hujus sacramenti illis verbis explicatur: et oratio etc. Res etenim haec gratia est Spiritus sancti; cujus unctio delicta, si quae sint adhuc expianda, ac peccati reliquias abstergit, et aegroti animam alleviat et confirmat magnam in eo divinae misericordiae fiduciam excitando, qua infirmus sublevatur et morbi incommoda ac labores levius fert, et tentationibus daemonis, calcaneo insidiantis, facilius resistit, et sanitatem corporis interdum, ubi saluti animae expedierit, consequitur.«

---

[12]) Von einer Salbung ſagt auch Markus 6, 12—13: „Da ſie (die Jünger) von Jeſu geſandt wurden, das Evangelium zu predigen; ſo gingen ſie aus, und predigten Buße, trieben viele Teufel aus, und ſalbten viele Kranke mit Oel, und machten ſie geſund.“ Hier iſt aber von wunderbaren Kranken-Heilungen die Rede, wenn gleich in der Folge die Wunder-Gaben in der Kirche aufgehört haben, ſo blieb doch die Kranken-Salbung als ein von Chriſtus eingeſetztes Sakrament.

Ausſpender dieſes Sakraments ſind die Prieſter, und zwar in der lateiniſchen Kirche ein einziger [13]), in der griechiſchen aber mehrere, gewöhnlich ſieben [14]). Der h. Jakobus ſpricht zwar von Prieſtern — in der mehrfachen Zahl; allein dieß iſt nach dem Sprachgebrauche auszulegen, wonach die vielfache Zahl, auch an andern Stellen der h. Schrift, für die einfache gebraucht wird [15]); ohnehin würde das Gebot: daß mehrere Prieſter zugleich die heil. Oelung ausſpenden ſollen, die Adminiſtration dieſes Sakraments nur erſchweren. — Deßgleichen ſagt uns die Tradition, daß die Prieſter die Ausſpender dieſes Sakraments ſind; ſo lehren die Väter Origenes [16]) und Chryſoſtomus [17]). Eben ſo reden P. Innocenz I. [18]), die Kirchen-Verſammlungen von Rheims [19]), von Mailand V. [20]) und das Concil von Trient nur von einem Prieſter, der zur Ausſpendung dieſes Sakraments genüge. Wo den Laien eine Oelung zugeſtanden iſt, da findet bloß eine religiöſe Ceremonie Statt, welche auch nur ex opere operantis, keineswegs aber ſakramentaliſch ex opere operato wirkt.

Concil. Trident. Sess. XIV. Can. 4. de sacram. extrem. unction. »Si quis dixerit, presbyteros Ecclesiae; quos beatus Jacobus adducendos esse ad infirmum inungendum hortatur, non esse sacerdotes ab Episcopo ordinatos, sed aetate seniores in quavis communitate, ob idque proprium extremae unctionis ministrum non esse solum sacerdotem, anathema sit.«

Cap. III. ibid. „Ostenditur illic, proprios hujus Sacramenti ministros esse Ecclesiae presbyteros, quo nomine, eo loco, non aetate seniores aut primores in populo intelligendi veniunt, sed aut Episcopi aut sacerdo-

---

13) C. 14. X. de V. S.

14) Arcudii concord. Lib. V. C. 3.

15) August. de consen. Evangelist. Lib. III. C. 16. T. III. p. 2.

16) Homil. II. in Levit.

17) Siehe die oben angeführte Stelle.

18) Ep. I. ad Decentium Episc. Eugubinum (416). Alexander III. entſchied hierüber alſo: Sacerdos — etiam solus potest inungere infirmum.

19) Can. XV.

20) Tit. XI.

tes ab ipsis rite ordinati per impositionem manuum presbyteri.“

Rechtmäßig kann nur der Pfarrer des Orts oder ſein Stellvertreter, in Nothfällen aber jeder Prieſter dieß Sakrament adminiſtriren [21]). Kloſter-Geiſtliche dürfen die letzte Oelung vermöge eines beſonderen Privilegiums den in ihrem Kloſter-Umfange befindlichen Perſonen, außerdem aber nur im Nothfalle oder nach vorher eingeholter Erlaubniß, oder wenn ſie in der Seelſorge ſtehen, ausſpenden [22]).

Die Ausſpendung der letzten Oelung geſchieht nur an gefährlich Kranke, tödtlich Verwundete [23]), oder vor Alter ſchwache Greiſe, gewöhnlich, nachdem ſie zuvor gebeichtet, und das h. Altars-Sakrament, als letzte Wegzehrung, empfangen haben [24]). Uebrigens wird dieſes Sakrament auch an ſolche Sterbende nach vorausgeſchickter Abſolution ausgeſpendet, die, obwohl ſie nicht mehr ſprechen können, und bewußtlos ſind, noch Zeichen des Lebens von ſich geben. Kindern, welche noch nicht zum Gebrauche ihrer Vernunft gelangt ſind, d. i. die das Unterſcheidungs-Alter noch nicht erreicht haben, ſowie auch von Natur aus Wahnſinnigen, zum Tode verurtheilten Verbrechern, Soldaten vor der Schlacht, Frauen, welche der Entbindung nahe ſind, Jenen, die eine gefährliche Reiſe auf dem Meere oder auch auf dem Lande unternehmen, ſo wie auch bereits Verſtorbenen wird die letzte Oe-

---

21) Catechism. Rom. P. II. C. 6. §. 13. Ferraris l. c. sub vocab. extrema unctio. „Ministrare istud sacramentum valide omnes sacerdotes possunt; uni tamen parocho de jure competit, cum sit ejus minister ordinarius. Alii si audeant absque parochi facultate contra statutum in Catechismo romano peccant. Quinimo religiosi aegrotum ungentes, minime a parocho petita venia praeter gravis culpae reatum in excommunicationem incidunt Apostolicae Sedi reservatam in Clement. 1. de privileg. excluso tamen articulo, in quo actum charitatis, non auctoritatis abusum exercent.“

22) C. 1. de privileg. in Clem.

23) Eugen. IV. In Decret. Armen.

24) Nach der älteren Kirchen-Disciplin wurde die letzte Oelung eher als die h. Euchariſtie ertheilt. Cf. Hugo Menard. in sacramentar. S. Gregorii not. 915. p. 536. op. s. Gregorii T. III. ed. Paris. Mabillon praefat. ad saec. I. Benedict. num. 98. Devoti l. c. T. II. p. 170. not. 1.

lung nicht ertheilt. Weil dieſes Sakrament gewiſſermaſſen die Ergänzung der Buße iſt (Concil. Trident. Sess. XIV. C. 2. de extrem. unct.), ſo wird es auch nicht an ganz unbußfertige Sünder, denen man die Losſprechung ſogar verweigern mußte, ausgeſpendet. In der älteren Kirche ward es ſelbſt keinem offenbaren Sünder, oder ſolchen, die eben Buße thaten, ertheilt [25]). Im Zweifel, ob ein Kind das Unterſcheidungs-Alter erreicht habe, wird an dasſelbe ſolche ausgeſpendet, wenn es auch das h. Abendmahl noch nicht empfangen haben ſollte. Wahnſinnige, welche vor ihrem gegenwärtigen Zuſtande den Gebrauch ihrer Vernunft hatten, können gleich bewußtloſen Kranken mit dem h. Oele geſalbt werden, wenn ſie vorher einen chriſtlichen Lebenswandel führten, oder heitere Zwiſchenräume (lucida intervalla) genießen. Zweifelt man, ob eine Perſon todt ſey, ſo geſchieht die Salbung bedingungsweiſe nach der Formel: wenn Du noch lebſt ꝛc.

Die Art und Weiſe der Ausſpendung dieſes Sakraments iſt in den Diözeſan-Ritualen angegeben. Die Salbung geſchieht unter Ausſprechung der vorgeſchriebenen Gebete und Ritus an den fünf Sinnen, und wenn einer derſelben abgeht, wird der zunächſt liegende Theil mit dem h. Oele geſalbt; bei zu naher Todesgefahr nimmt man die Salbung an der Stirne allein vor [26]).

Die letzte Oelung kann wiederholt werden, und zwar ſo oft, als eine und dieſelbe Perſon von einer Krankheit befallen wird. Die Wiederholung dieſes Sakraments in der nämlichen Krankheit kann jedoch der gemeinen Meinung nach nur nach Ablauf eines Monats oder nach gewiſſen Zwiſchenräumen geſchehen.

Concil. Trident. l. c. C. 3. „Quodsi infirmi post susceptam hanc unctionem convaluerint, iterum hujus sacramenti subsidio juvari poterunt, cum in aliud simile vitae discrimen inciderint“ [27]).

---

[25]) Innocent. I. ep. ad Decentium.

[26]) Ueber die Ausſpendung dieſes Sakraments ſ. M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 114.

[27]) Cf. Catechism. Rom. P. II. C. 6. §. 11. S. Thomas in supplem. 3. quaest. 33. Art. 1. Benedict. XIV. de synodo dioeces. Lib. VIII. C. 8.

Das Sakrament der letzten Oelung wird in der griechiſchen Kirche, eben ſo, wie in der lateiniſchen, nur an Kranken adminiſtrirt, und zwar, um durch die heilige Salbung und die heiligen Worte Nachlaſſung der Sünden und Stärkung im Todeskampfe, dann auch die Wiederherſtellung der leiblichen Geſundheit ſich zu verſchaffen, jedoch mit dem Unterſchiede: daß in der orientaliſchen Kirche, wie ſchon bemerkt wurde, hiezu ſieben oder wenigſtens drei Prieſter erfordert werden; wo dies aber nicht leicht ſeyn kann, iſt auch ein einziger Prieſter hinreichend; wie dies im Occident ohnehin der Fall iſt [28]).

Offenbarung iſt eine übernatürliche und unmittelbare Wirkung Gottes — ein Wunder —, wodurch Gott dem Menſchen Glaubensſätze der Religion oder Wahrheiten, die ſich ſowohl in theoretiſcher als praktiſcher Hinſicht auf das Reich Gottes beziehen, kund macht; oder: ſie iſt der Inbegriff aller Glaubensſätze und Moral-Geſetze, welche Gott auf eine außerordentliche Weiſe, zur Beſeligung und Heiligung des Menſchen-Geſchlechtes, durch ſeine heiligen Organe den Menſchen überliefert hat [1]). Auch ſagt man: die Offenbarung iſt eine von Gott auf eine übernatürliche Weiſe bewirkte Bekanntmachung religiöſer Wahrheiten an die Menſchen. Offenbaren im weiteren Sinne heißt ſo viel, als: vorher nicht bekannt geweſene Wahrheiten zur Kenntniß Anderer bringen; im dogmatiſchen Sinne werden aber hier unter »Wahrheiten« nur ſolche verſtanden, welche das Reich Gottes, deſſen Conſtitution und die Beſeligungs- und Heils-Anſtalten für die Menſchen betreffen. Der Grund aller Offenbarung iſt Gott. — Rückſichtlich der Form unterſcheidet man eine allgemeine und eine beſondere Offenbarung. Erſtere iſt entweder in der Natur oder in der geiſtigen und moraliſchen Anlage des Menſchen begründet, trägt aber das Gepräge der Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit an ſich. Dieſe ergibt ſich entweder

---

[28]) Schmitt, Harmonie der morgenländiſchen und abendländiſchen Kirche. gr. 8. Wien 1824. S. 68.

[1]) Vergl. Sengler, Kirchen-Zeitung für das katholiſche Deutſchland, Jahrg. 1830. S. 45 ff. Waibel, Dogmatik der Religion Jeſu Chriſti. II. Abhandl. gr. 8. Augsburg 1831. S. 57.

als Reſultat der Betrachtungen über die Einrichtung, Ordnung, Schönheit und Vollkommenheit des Weltalls, oder wir vernehmen ſie durch die Stimme der Vernunft und des Gewiſſens in uns, welche uns ſagt, daß wir das Gute thun und das Böſe meiden ſollen [2]) Röm. 1, 19—20. Die beſondere Offenbarung beſteht in der speziellen Kundmachung Gottes durch ſeine heiligen Organe an die Menſchen in Betreff ſolcher Wahrheiten über das Reich Gottes, welche dieſe weder aus ſich ſelbſt ſchöpfen, noch für ſich allein auffaſſen konnten [3]). Man heißt auch Erſtere die natürliche, letztere die höhere — göttliche — Offenbarung. Erſtere iſt das Fundament, worauf letztere ruht, und jene muß vorhanden ſeyn, wenn dieſe aufgenommen werden ſoll. Die höhere Offenbarung hebt die natürliche nicht auf, ſondern ſie will ſolche vielmehr zu ihrer Vollkommenheit und Vollendung leiten. Zu bemerken iſt, daß die Eintheilung der Offenbarung in die natürliche und übernatürliche ſich nur auf die Menſchen bezieht, denn vom Standpunkte Gottes aus betrachtet, fällt dieſe Eintheilung ganz hinweg. Weiter wird die Offenbarung in die mittelbare und unmittelbare eingetheilt. Jene geſchieht durch

---

[2]) Die Unzulänglichkeit der natürlichen Religion zeigt die Dogmatik.

[3]) Klee, Commentar über des Apoſtel Paulus Sendſchreiben an die Römer. gr. 8. Mainz 1830. S. 65. Röm. 1, 19. „Darum iſt das Erkennbare Gottes ihnen offenbar, denn Gott hat es ihnen geoffenbart.“ — Gott offenbart ſich dem Menſchen in deſſen tiefſtem Geiſtes- und Gemüthes-Grunde. Das Gefühl ſeiner Unverläugbarkeit, das Bedürfniß ſeines Daſeyns, die Unruhe der Erkenntniß und des Willens zu ihm weiſ't, wie der Magnet auf den Erdpol, auf Den, welchem unſer Herz angehört ꝛc. V. 20. „Denn das Unſichtbare desſelben wird aus der Schöpfung der Welt in den Werken gedacht, angeſchaut, und ſeine ewige Macht und Gottheit, ſo daß ſie entſchuldigungslos ſind.“ — Alles, was die Welt Erhabenes, Schönes, Gutes einſchließt, hat der Apoſtel in Einem Worte gefaßt, die geſchöpfliche Sichtbarlichkeit als zeitlich räumliche Darſtellung des unendlich Unſichtbarlichen, als die Macht, Liebe und Weisheit des Meiſters zu verkünden, ausgeſtelltes Kunſtwerk gezeigt, und in zwei Worten den ſogenannten phyſico-theologiſchen Beweis von Gottes Daſeyn verkündet. Staudenmaier, Encyklopädie der theologiſchen Wiſſenſchaften. gr. 8. Mainz 1834. S. 81. Deſſen Geiſt der göttlichen Offenbarung oder Geiſt des Chriſtenthums. gr. 8. Mainz 1835. I. Th. S. 20.

auffallende Begebenheiten, welche Gott zur Kenntniß und Ausbreitung der Religion veranſtaltet, wie dieß im Alten Teſtamente im theokratiſchen Staate der Juden öfter der Fall war. Dieſe findet durch die von Gott bewirkte Kundmachung der Wahrheiten des Reiches Gottes und der Religion mittelſt beſonderer von Gott auserwählter Geſandten und als ſolche ſich legitimirender Organe Gottes Statt. Schon vom Anfange her hat Gott von Zeit zu Zeit Offenbarungen an die Menſchen erlaſſen — von Adam bis Noe, von Noe bis Abraham, von Abraham bis Moſes, und von Moſes bis Chriſtus. Die vollkommenſte und ausgezeichneteſte iſt die Offenbarung durch Jeſus Chriſtus, den Sohn Gottes, Hebr. 1, 1., welche allein nur verbindende Kraft für die Chriſten hat, und durch die die Moral-Geſetze des alten Bundes vervollkommnet, Matth. 5, 17., die theokratiſch-jüdiſchen Ceremonial-Geſetze aber für die Mitglieder der chriſtlichen Kirche ganz außer Kraft und Wirkſamkeit geſetzt worden ſind.

Nur die außerordentliche und unmittelbare Offenbarung Gottes iſt Offenbarung im ſtrengen Sinne.

Hat Gott ſich geoffenbaret, oder, wie die heilige Schrift ſich ausdrückt, — hat Gott geſprochen, ſo iſt ſein Ausſpruch der höchſte, über alle Kriterien erhaben. Hat Gott Jemanden als ſeinen Geſandten gewählt, ſo ſind deſſen Ausſprüche die höchſten, weil ſie ſich auf ſein göttliches Creditiv gründen, und wir müſſen ſeiner Lehre glauben. Die Anlage muß aber bei Jenen, an welche die Offenbarung geſchieht, vorhanden, d. i. ſie müſſen hiezu fähig ſeyn.

Die Materie der Offenbarung machen entweder ſolche Wahrheiten aus, welche ſchon in der Vernunft liegen, die aber einer größern Beſtimmtheit, Deutlichkeit und Klarheit bedürfen, und durch eine beſondere göttliche Offenbarung nur mehr aufgehellt, beſtimmter, deutlicher und klarer kund gemacht werden, oder zum Theile ſolche, welche nicht in der Vernunft liegen, die aber dem Menſchen zur Erreichung ſeiner höchſten Beſtimmung abſolut nothwendig ſind. Die Form der Offenbarung beſteht in der übernatürlichen Einwirkungsweiſe der Vorſehung, mittelſt welcher die Wahrheiten des Reiches Gottes an die Menſchen gebracht werden. Unter allen Offenbarungs-Formen iſt jene des Chriſtenthums die vollkommenſte und der Natur des Menſchen anpaſſendſte. Den

Beweis für die Möglichkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit der göttlichen Offenbarung liefert die Dogmatik.

Der Zweck der Offenbarung kann kein anderer ſeyn, als auf eine unmittelbare und übernatürliche Weiſe durch die Enthüllung der Wahrheiten des Reiches Gottes der Schwachheit der menſchlichen Vernunft in Bezug auf die Erkenntniß jener Wahrheiten, welche unſer Verhältniß zu Gott betreffen, zu Hülfe zu kommen, den Menſchen moraliſch-religiös ſeiner höchſten Beſtimmung gemäß heranzuziehen, und das Supplement Deſſen zu liefern, was die Vernunft an ſich ſchon beabſichtigt, aber wegen ihrer Beſchränktheit nicht zu leiſten im Stande iſt. Welches Mittel eigentlich zur religiös-moraliſchen Erziehung des menſchlichen Geſchlechtes von Seite Gottes nothwendig ſey, können wir nicht beſtimmen, weil wir weder die Mittel nach ihrem Werthe, noch auch das Bedürfniß der geſammten Menſchheit kennen. Aber zeigen können wir doch, daß eine unmittelbare und übernatürliche Offenbarung ein angemeſſenes und nothwendiges Mittel ſey; denn 1) eine ſolche Offenbarung gibt uns das wichtigſte Dokument über die moraliſche Welt-Regierung Gottes, über welche wir durch den gewöhnlichen Naturlauf öfter in Verwirrung kommen; 2) iſt ſie ein ſicheres Mittel für den Verſtand ſowohl, als für die Vernunft; 3) gründet ſie ſich auf die höchſte Autorität, deren Ausſprüche untrüglich ſind.

Gott kann ſich offenbaren, oder die Offenbarung iſt möglich, iſt das Fundament aller Offenbarung ſelbſt. Die Vernunft muß allzeit ihre Schwäche fühlen, ſobald ſie unterſucht, was Gott thun könne, wolle und ſolle. Eine Entſcheidung hierüber geben wollen, wäre profane Arroganz, weil uns die innere Welt-Regierung Gottes und die Ordnung des höheren moraliſchen Reiches eben ſo unbegreiflich ſind, als Gott ſelbſt. Aber in Beziehung auf uns Menſchen und von unſerem Standpunkte aus können wir doch die Möglichkeit derſelben aufſuchen, welche ſich zunächſt in die logiſche und phyſiſche unterſcheidet.

Die logiſche Möglichkeit beſteht überhaupt darin, daß nichts in derſelben enthalten iſt, was den Geſetzen des geſunden Verſtandes und Denkens widerſpricht, ſondern daß alle Merkmale mit einander in innigſter Harmonie ſtehen, und von allem Widerſpruche frei ſind.

Die Offenbarung iſt phyſiſch möglich, und zwar a) auf Seite der Natur, b) auf Seite Gottes, c) auf Seite des Menſchen, und d) von Seite des Inhaltes.

Zu a). Gott ſpricht ſchon durch die Außenwelt, durch die Vernunft und das Gewiſſen zu uns; er wirkt als Welt-Regent; er kann alſo auch als die unendliche überall gegenwärtige Urſache alles Seyns auch unmittelbar und übernatürlich auf die Menſchen durch poſitive Veranſtaltungen einwirken. Eine Limitation hier Gott ſetzen wollen, hieße das unendlich vollkommenſte Weſen beſchränken. Gott iſt Herr der Außenwelt, der äußeren Natur, Herr der Welt-Ordnung und Welt-Geſetze. In dem Begriffe eines Geſetzgebers aber liegt ſchon, daß er die von ihm erlaſſenen Geſetze auch wieder abändern kann. Ebenſo kann auch Gott als Herr der Natur unmittelbar in ihr äußere Veranſtaltungen hervorbringen, welche zwar über den gewöhnlichen Lauf derſelben ſind, aber darum noch nicht die ſtabil beſtehende Ordnung und Welt-Einrichtung aufheben. Wie mannigfach gehorcht ſie ſchon dem Menſchen, der von gleichem Geſetze mit ihr gebunden iſt, wie ſollte ſie ihrem Urheber und Geſetzgeber nicht in Allem zu Gebote ſtehen?

Zu b). Die Offenbarung iſt möglich von Seite Gottes. Gott iſt an ſich die unendliche Vollkommenheit, der Schöpfer und Regierer der Welt; er kann alſo in den von ihm angeordneten und geleiteten Lauf der Dinge ſolche Thatſachen einreihen, durch welche ſein Weſen und Wille zur Verherrlichung ſeiner ſelbſt und zur Beſeligung der Menſchheit kund gemacht wird. Gott iſt die vollkommenſte Cauſalität, er iſt Herr der ganzen Welt, Herr der Geiſterwelt; als ſolcher kann er ſich den Geiſtern in Abſicht auf ſeinen Willen mittheilen, und er kann durch einen inneren höheren Einfluß auf dieſe ſo wirken, daß ſie ſeinen Willen zur Verkündigung an die Menſchen offenbaren. Wie dieſe Inſpiration geſchieht, iſt uns unbegreiflich, gleichwie uns ſo vieles in der Natur ſelbſt unbegreiflich iſt. Aus der Offenbarung ergibt ſich die höchſte Güte, Weisheit und Liebe Gottes gegen uns, und dieſe erſcheinen durch ſelbe um ſo deutlicher und herrlicher, als Gott hiedurch der Schwäche unſerer Vernunft, die gleichwohl eine ſtändige Unterweiſerin über das Göttliche — eine Stimme Gottes in uns — iſt, zu Hülfe kommt.

Zu c). Die Offenbarung iſt auch möglich auf Seite des Menſchen; der Menſch iſt eines höheren Unterrichts fähig, dieß beurkundet ſchon die Abſtammung ſeines Geiſtes von Gott, nach dem er der höheren überſinnlichen Welt angehört; dieß beweiſet die Gottähnlichkeit im Menſchen, welche die heil. Urkunden vom Anfange her uns lehren; dieß beweiſet ferner die Sehnſucht in dem noch unverdorbenen Menſchen nach Vereinigung mit Gott, in dem wir leben, bewegt werden und ſind, weil in ihm die Fülle der Heiligkeit und Seligkeit nur allein zu finden iſt, und dieß Streben bewirkt die Vernunft. — Der Menſch als ein moraliſch-geiſtiges Weſen trägt die Anlage zur Religioſität in ſich, er iſt ſohin auch fähig, einen Zuwachs höherer Kenntniſſe von Gott und deſſen Reich mittelſt göttlicher Offenbarung in ſich aufzunehmen. Wollte man annehmen, es gebe kein Medium, wodurch ſich Gott offenbaren könne, ſo widerſpricht dieß ſeiner Vollkommenheit und der Geſchichte. Der Einwurf: Gott kann ſich nicht offenbaren, denn er iſt über Zeit und Raum erhaben, wird in Folgendem widerlegt: Die Wirkung, die aus der göttlichen Cauſalität entſteht, iſt zwar in den Formen der Sinnenwelt, aber die Cauſalität erſcheint nicht ſelbſt nach ihrer Quantität und Qualität, und wird daher von uns nicht begriffen, oder im ſtrengeren Sinne erkannt, ſondern nur gedacht oder geglaubt. Ueberhaupt liegen bei allen Wirkungen in der Außenwelt höhere Kräfte zum Grunde. Das ewige zeitloſe Weſen kann mit einer Erſcheinung in einem Verhältniſſe ſtehen, das wir uns nach dem Verhältniſſe der Urſache zur Wirkung oder des freien Willens zur empiriſchen Handlung vorſtellen, ohne daß darum Gott in die Reihe der ſinnlichen Urſachen herabgezogen wird.

Zu d) Die Offenbarung iſt auch möglich von Seite des Inhaltes; denn ſie enthält die höchſt moraliſch-religiöſen Wahrheiten, die Gott zum Urheber und letztem Grunde haben, und den Menſchen auf die Stufe der höchſten Wahrheit, Sittlichkeit und Beſeligung erheben ſollen; ſie ſind der eigentliche Bildungs-Stoff für den Menſchen. Es liegt ſohin kein Grund der Unmöglichkeit vor, daß die Offenbarung nicht in Anſehung des Inhaltes möglich ſey, ja ſie iſt nicht nur möglich, ſondern für den Menſchen abſolutes Bedürfniß.

Die moraliſche Möglichkeit und Zwecklichkeit der Offenbarung erhellt ſchon aus dem Vorausgehenden. Als göttlicher Unterricht

enthält ſie die höchſten — für den Menſchen aus eigener Kraft unerreichbaren Wahrheiten, ſie hängt mit dem Reiche Gottes abſolut zuſammen, und die Erlangung desſelben iſt durch dieſe bedingt, — ſie führt am ſicherſten zur Erreichung des höchſt ſittlichen Zweckes.

Die Offenbarung iſt auch möglich, weil ſie der Vollkommenheit Gottes nicht nur widerſpricht, ſondern ihr gemäß, und andererſeits für den Menſchen nothwendig iſt, und zwar nicht bloß ephemeriſch und periodiſch, ſondern ſtabil. Dieſes Bedürfniß zeigte ſich vom Anfange an in Adam durch alle Generationen hindurch, und nach der Fülle der Zeit fanden die Menſchen in der Offenbarung die geiſtige Wohlthat des Himmels. Die Offenbarung Gottes kommt von der höchſten Autorität, denn Gottes Autorität reicht auf alle Subjekte, auf alle geiſtige Bedürfniſſe der Menſchen, — ſie iſt nur allein im Stande, ſie zu Kindern Gottes zu bilden, und unſer Offenbarungs-Glaube iſt ein Autoritäts-Glaube und als ſolcher der einzige, ſichere und gewiſſeſte, indem er frei iſt von der ſchwankenden menſchlichen Autorität, und vor allen Irrthümern und Gefahren bewahrt, denn bei Gott — der ewigen Wahrheit — iſt ein Irrthum weder denkbar noch möglich; dabei unterſtützt er uns mit ſolch' erhabenen Motiven, die eine menſchliche Religions-Philoſophie uns nicht zu geben vermag, und treibt uns ſofort am kräftigſten an, den Kampf für das Himmelreich — für die Tugend — zu beſtehen.

Wir dürfen auch von der Vaterliebe Gottes zu uns eine Offenbarung erwarten, weil ohne Kenntniß Gottes, die wir unmittelbar von Gott erhalten, die geiſtige Reſtauration des Menſchen-Geſchlechtes, die Erlangung des Himmelreiches, die filiatio Dei nicht möglich iſt. Dieſe Sehnſucht nach einer Manifeſtation Gottes war vom Anfange her bei dem Menſchen-Geſchlechte; dieß beweiſet der Gang der Offenbarungs-Oekonomie. Nebſt dem hängt der Glaube hieran innigſt mit unſerer Beſtimmung, mit der Religion und dem Reiche Gottes zuſammen.

Der Nutzen der Offenbarung ergibt ſich zwar ſchon aus dem Geſagten, insbeſondere aber noch daraus 1) ſie entſpricht den geiſtigen Bedürfniſſen des Menſchen, und kann dieſe allein nur befriedigen, denn die Menſchen ſind an und für ſich nicht im Stande, ſich hinreichenden Aufſchluß über ihren Urſprung, den Zweck ihres Daſeyns, über ihre zukünftige höhere Beſtimmung u. ſ. w. aus ſich

ſelbſt zu geben. Selbſt die Gebildeteſten und Weltweiſen konnten den eigentlichen Stein der Weisheit nicht auffinden, ſondern waren mannigfach in Irrthümern befangen. So wie Aufklärung im Phyſiſchen über die Wirkungen und Geſetze der Natur die größte Wohlthat iſt, eben ſo und noch mehr iſt dieß der Fall bei der Aufklärung im Bereiche der Religion und Moralität im Himmliſchen. Eine Aufklärung iſt aber erſt dann eine wahre, wenn ſie auf untrüglichen Prinzipien beruht, und das iſt nur bei der Offenbarung Gottes der Fall, indem ſie ſich auf die höchſte Autorität — die ewige Wahrheit gründet. 2) Die natürliche Offenbarung iſt ſowohl in Anſehung ihrer Erkenntniß-Quelle, als auch rückſichtlich der leitenden Beweggründe zum Handeln zu ſchwach für den Menſchen. Die Offenbarung Gottes aber, von dem Urheber aller Weſen, von dem Urquelle alles Seyns und aller Vollkommenheit herkommend, muß alle Vollkommenheiten in ſich enthalten; ſie iſt die Fülle der Wahrheit und geiſtigen Kraft, und der Menſch muß ſeine Religions-Erkenntniſſe, die er auf dieſem Wege erhält, für die abſolut höchſten halten, weil ſie von dem abſolut Vollkommenſten herrühren; es gewährt ihm die Offenbarungs-Lehre die höchſte Gewißheit, und gibt dem Geiſte die gerade Richtung zum Himmelreiche; dagegen entbehrt der Menſch, welcher nur auf dem Standpunkte der natürlichen Offenbarung ſteht, aller Gewißheit und Kraft, aller Fülle der Erkenntniß, und iſt tauſend Irrthümern Preis gegeben. 3) Eben ſo wohlthätig äußert ſich die göttliche Offenbarung auf das menſchliche Herz, indem ſie demſelben eine beſtimmte und feſte Richtung nach dem Göttlichen — dem Himmelreiche gibt und bewirkt, daß es nur Den ſucht, in dem wir leben und ſind, der das höchſte Gut iſt; das Verhältniß, in welches die Offenbarung den Menſchen zu Gott ſetzt, die Kindſchaft Gottes, die ſie ihm verheißt, die Vaterliebe, die Gott ihm erzeigt, bewirken, daß der Menſch in ſich geſtärkt, auch das Himmelreich mit Gewalt an ſich zu reißen ſucht, ſofort allen Verſuchungen ſtandhaft widerſteht, und im Kampfe für die Tugend ſich feſt hält.

Offene Schuld iſt Ablegung eines allgemeinen Sünden-Bekenntniſſes von Seite eines gefährlich Kranken, welchem hierauf unter der vorgeſchriebenen Form vom Prieſter die Abſolution ertheilt wird. S. d. Art. Confiteor.

Offertorium [1]). In den erſten chriſtlichen Zeiten ſind die Gläubigen ſelbſt zum Opfer gegangen, und haben das Brod und den Wein nebſt andern Gaben, die zum Unterhalte des Prieſters ꝛc. beſtimmt waren (ſ. d. Art. Oblationen), zum Opfer dargebracht. Später kam dieſes außer Gebrauch. Nach dem Credo ſpricht der Prieſter gegen das Volk gewendet: Dominus vobiscum, hierauf in entgegengeſetzter Richtung zum Altare Oremus und die Pſalm=Antiphon, und verrichtet dann nach der Meßordnung das Offertorium (die Aufopferung) [2]). Bei dem Amte der heiligen Meſſe ſingt der Chor das Offertorium, und wenn Diakonen hiebei levitiren, ſo reicht der Diakon dem Prieſter die Paten mit der Hoſtie, bei einer Privatmeſſe thut der Prieſter dieß ſelbſt, und ſpricht dann: Suscipe etc. Hierauf macht derſelbe mit der Paten ein Kreuz, legt die Hoſtie auf das Corporale, der Diakon reicht ihm Wein — der Subdiakon Waſſer dar; bei einer Privat=Meſſe verrichtet der Prieſter beides ſelbſt, und benedizirt das Waſſer mit den Worten: Deus, qui humanae substantiae etc. Bei Todten=Meſſen unterbleibt dieſe Benediktion, das angeführte Gebet aber wird geſprochen, ohne daß über das Waſſer ein Kreuz gemacht wird. Hienach nimmt der Prieſter den Kelch, und bringt ſolchen mit den Worten Offerimus tibi Domine [3]). etc. dar; macht

[1]) Dieſer Name kommt von dem Gebrauche her, wonach das Volk unter Meſſe ſeine Gaben zum Altare brachte.

[2]) Bruckner, Diss. de antiquitate et sanctitate rituum sacrificii Missae. Bambergae 1772. p. 74. „Nomine offertorii olim tria significabantur: 1) ipsa antiphona ex nonnullis scripturae versibus concinnata; 2) per offertorium antiquitus indicabatur etiam donorum exteriorum oblatio a populo ad ministrorum sustentationem, pauperum consolationem, ecclesiarum conservationem, cultusque divini amplificationem facta. 3) Intelligebatur ipsa sacerdotis actio, qua Melchisedechi in morem, aeterno patri obtulit panem et vinum, postea per consecrationis verba in Christi corpus et sanguinem transmutanda.“

[3]) In der Liturgie des hl. Jakobus heißt es: „Sacerdos adferens sancta dona hanc orationem dicit: Deus, Deus noster, qui panem coelestem cibum universi mundi Dominum N. J. C. demisisti, . . . ipse benedic huic oblationi panis et vini, et eam admitte ad supercoelesto altare tuum: memento (ut bonus et humanus) eorum, qui NB. obtulerunt haec dona, et propter quos obtulerunt, nos-

dann mit demſelben ein Kreuz, ſtellt ihn auf das Corporale, bedeckt ihn mit der Palla, und betet tief gebeugt mit gefalteten Händen: In spiritu humilitatis etc. Nach dieſem Gebete richtet ſich der Prieſter auf, breitet die Hände aus, faltet ſie in die Höhe geſtreckt, erhebt die Augen gegen den Himmel, ſchlägt ſie jedoch gleich wieder nieder, ſpricht: Veni sanctificator etc. und macht hiebei ein Kreuz über die oblata. Bei einer feierlichen Meſſe legt der Celebrant das Rauchwerk, welches er von dem Diakon empfängt, mit den Worten: Per intercessionem beati Michaelis Archangeli etc. in das Rauchfaß, und nimmt dann die vorgeſchriebene Beräucherung a) der oblata mit den Worten: Incensum istud etc. und b) des Altares ſprechend: Dirigatur Domine etc. vor. Iſt dieß geſchehen, ſo gibt er dem Diakon das Rauchfaß mit den Worten zurück: Accendat in nobis Dominus ignem etc., wonach der Prieſter vom Diakon, die Uebrigen aber der Reihe nach von dem Thuriferar angeräuchert werden. Während deſſen wäſcht der Celebrant die Hände, ſprechend: Lavabo inter innocentes manus meas etc. Bei Todten- und bei den Zeit-Meſſen (missae de feria) vom Paſſions-Sonntage bis zum grünen Donnerstage wird das Gloria patri etc. ausgelaſſen. Nach dem Lavabo beugt ſich der Prieſter in der Mitte des Altars, und betet das Suscipe, sancta Trinitas etc.

Official. Officialis und Vicarius ſcheinen Anfangs identiſch gebraucht worden zu ſeyn. Der Titel des C. 1. Tit. 13. Lib. I. in 6to ſpricht de Officio Vicarii, und das Kapitel ſelbſt ſpricht

---

que conserves insontes et inculpatos." — Justin. M. apolog. 2. „Sub haec consurgimus communiter omnes, et precationes profundimus, et sicuti retulimus, precibus peractis panis offertur, et vinum et aqua." S. Augustin. in psalm. l. 29. N. 7. „Accipit sacerdos a te, quod pro te offerat, quando vis placare Deum pro peccatis tuis." Concil. Matisconens. II. ann. 585: „Cognovimus quosdam Christianos, ... ita ut nullus eorum legitimo obsecundationis parere velit, officio Deitatis, dum sacris altaribus nullam admovent hostiam. Propterea decernimus, ut omnibus dominicis diebus altaris oblatio ab omnibus viris et mulieribus offeratur tam panis et vini." Gavanti, Commentar. in Rubric. Missalis. P. II. Tit. VII. p. 9. Hnogek a. a. O. II. S. 387 ff.

nur vom Officialis. Auf dem vom Erzbiſchof von Mailand im J. 1311 gehaltenen Concil zu Pergamus geſchieht den Offizialen oft Erwähnung. In der Rubrik 22. dieſes Concils heißt der Officialis: Tenens vices episcopi, Rubrik 23 und 29: Vicarius in spiritualibus, Rubrik 24 und 25: Vicarius seu Officialis; auch vielleicht Rubrik 15. 30: Vicarius generalis. Am Ende des 13. Jahrhunderts kommt auch der Name Officarius vor (ſ. z. B. Conc. Cicestrense — Cheſter — a 1289. C. 10). Vicarius in spiritualibus et temporalibus (Concil. ap. Nobiliac. 1290). Auf dem Kölner Concilium v. 1280. Kap. 8 und 13 wollte man den Unterſchied von Vicarius in spiritualibus und Officialis finden, indem hier der Offizial eine andere Perſon zu ſeyn ſcheint, als der ſogenannte Vices gerens in spiritualibus. Indeß erſt im folgenden Jahrhunderte auf dem Concil zu Avignon 1326 C. 40 iſt der Unterſchied des Vicarius und und Officialis ganz ſicher. Man unterſchied ſo, daß der Offizial die jurisdictio contentiosa hatte, der Vikar die jurisdictio voluntaria. Dieſer Unterſchied blieb auch in Frankreich, — in Italien und manchen deutſchen Biſchofsſitzen ſind beide Stellen vereinigt. Das Recht der Aufſtellung eines General-Vikars und Officials iſt ein biſchöfliches, und der Biſchof bedarf hiezu die Zuſtimmung des Kapitels nicht; in Bayern muß er jedoch die Erinnerung der Staats-Regierung zur landesfürſtlichen Genehmigung anzeigen. Nach dem Unterſchiede, der zwiſchen einem General-Vikar und Official Statt findet [1]), kommt Letzterem die eigentliche Jurisdiktion in geiſtlichen Prozeß-Sachen, namentlich in Eheſtreit-Sachen zu, und die Officiale ſind hienach eigentliche Vorſtände der geiſtlichen Ehegerichte oder Conſiſtorien; gemeiniglich aber werden beide Benennungen für gleichbedeutend genommen. (S. d. Art. General-Vikare).

Officialis liber auch liber officiorum hieß bei den Alten ſo viel als sacramentarium, (auch parochiale, pastorale, ordinarium). In demſelben waren die Amts-Verrichtungen der

---

[1]) Die erſte Spur eines Unterſchiedes zwiſchen dem General-Vikar Vicarius in spiritualibus) und dem Official (Officialis) ſcheint ſich in dem Concil von Köln anno 1280 zu finden. Gieſeler a. a. O. II. Bd. II. Abth. S. 262.

Kleriker verzeichnet. In der Folge kommt dieſe Benennung nicht mehr vor, wahrſcheinlich weil hier die einzelnen Offizien beſondere Bücher als das **Breviarium**, **Missale** und **Rituale** verfaßt worden ſind.

Officium divinum. S. d. Art. Brevier.

Officium parvum. S. d. Art. Brevier, Marianum.

Ohrenbeicht. S. d. Arr. Beicht. Buße.

Onus fabricae. S. d. Art. Baulaſt.

Opfer. S. d. Art. Meßopfer. Oblationen.

Opferbuch. In früheren Zeiten würden bei der Meſſe zwei Bücher gebraucht; das eine war das Meß-, das andere das Opferbuch. Erſteres lag im Anfange der Meſſe auf dem Altarkiſſen, letzteres, welches die gewöhnliche Meſſe und den Canon enthielt, auf der Epiſtel-Seite. Später wurden beide in ein Buch — das Meßbuch, — wie es jetzt noch beſteht, vereinigt [1]).

Opfergang. Nachdem die Altar-Oblationen der Gläubigen an Brod, Wein und Früchten aufgehört hatten, kamen die Geld-Opfer auf. Es findet daher bei gewiſſen Aemtern, als bei dem Trauer-Gottesdienſte für die Verſtorbenen, am Allerſeelentage, bei Hochzeit-Feierlichkeiten, bei gewiſſen feierlichen Bruderſchafts-Gottesdienſten u. ſ. w. der Opfergang um den Altar Statt. (S. d. Art. Oblationen).

Opferkäſten, auch Opferſtöcke genannt, ſind Behältniſſe von Holz oder Stein in oder außerhalb der Kirche, gewöhnlich nahe an den Kirchthüren angebracht, und mit einem verſchloſſenen Becken verſehen. Das dahin als Opfer eingelegte Geld gehört dem Kirchen-Fonde. Zur Sammlung von milden Beiträgen für die Armen ſind beſondere Büchſen in den Kirchen aufgehängt.

Option iſt eine Art zu Kirchen-Pfründen zu gelangen, und beſteht darin, daß Jemand, welcher bisher eine minder einträgliche Pfründe, oder auch noch gar kein Beneſizium hatte, ſich bei eingetretenen Erledigungs-Fällen eine einträglichere Pfründe oder

---

[1]) Marzohl a. a. O. II. II. 295.

überhaupt ein Benefizium wählen kann. Sie war ehemals nur bei den Domkapiteln, Ritter-Orden und Collegiat-Stiften üblich, und beſtand in dem Rechte der Kapitularen, bei einer in Erledigung gekommenen beſſeren Pfründe, mit Aufhebung der bisher innegehabten, die Vorrückung in dieſelbe nach dem Dienſtes-Alter binnen einer gewiſſen Zeit verlangen zu können. In manchen Stiften durfte der nach den Kapitels-Statuten Options-Berechtigte nur die Wohnung des durch Todesfall, oder Reſignation oder Verſetzung ausgetretenen Kapitular-Herrn, oft gegen die Entrichtung einer gewiſſen Summe (Options-Gelder genannt) an die Erben ꝛc., in Beſitz nehmen. Alles kommt jedoch hierin auf die genehmigten Statuten an. Was die Zeit betrifft, innerhalb welcher der Options-Berechtigte ſein Recht ausüben konnte, ſo richtete ſich dieſe nach dem gemeinen Rechte, wonach hiefür 20 Tage feſtgeſetzt ſind [1]; wo indeſſen genehmigte Statuten eine partikular-rechtliche Beſtimmung hierüber enthielten, da galt die in dieſen feſtgeſetzte Friſt. Das Options-Recht hat ſeinen Urſprung in der früher beſtandenen klöſterlichen Verfaſſung, wonach der nächſt älteſte Conventual auf die Zelle und die Zugehör des letzt Verſtorbenen Anſpruch hatte. Da die Domkapitel in früheren Zeiten — nach der Regel Chrodegang's — eine klöſterliche Einrichtung hatten, ſo wurde auch bei ihnen nach Art der Klöſter die Option eingeführt.

Orarium war in früheren Zeiten ein leinenes Tuch, welches die Biſchöfe, Prieſter und Diakonen an der linken Schulter trugen [1]. Einige leiten es von os — oris her, und halten es für ein Schweiß- oder Schnupftuch, Andere leiten ſolches von dem Worte orare ab, und betrachten es als ein Zeichen bei'm Gebete [2]. Später wurde das Orarium in die Stole umgewandelt. (S. d. Art. (Stole).

---

[1]) C. 4. de consuetud. in 6to.

[1]) Concil. Laodicens. 365. Concil. Bracens. 563. Can. 27. „Placuit, quia in aliquantis hujus provinciae Ecclesiis Diaconi absconsis infra tunicam utuntur orariis, ita ut nihil differre a Subdiacono videantur, ut de caetero supposito scapulae, sicut decet, utantur orario.“

[2]) S. Hieronymus in ep. ad Nepotian.

Orate fratres iſt ein noch zum Offertorium gehöriges Meßgebet, welches der Prieſter, nachdem er das Suscipe sancta Trinitas etc. verrichtet hat, gegen das Volk gewendet, mit ausgebreiteten, ſogleich aber wieder gefalteten Händen [1]), ſpricht. Rückſichtlich dieſes Zurufes finden ſich in den Codices einige Abweichungen; ſo drückt der Codex Tilianus denſelben alſo aus: „Orate pro me misero peccatore ad Dominum nostrum Jesum Christum, ut meum ac vestrum sacrificium sit acceptabile in conspectu divinae pietatis.“ In der Missa Illyrici heißt es: Orate pro me peccatore fratres et sorores, ut meum et vestrum sacrificium acceptum fiat Domino Deo omnipotenti ante conspectum suum [2]).

Orationes in der heil. Meſſe. S. d. Art. Collekten.

Oratorien, im weiteren Sinne, ſind alle jene Neben-Kirchen (Kapellen), in welchen zwar kein pfarrlicher, häufig aber doch öffentlicher Gottesdienſt durch die an denſelben aufgeſtellten Geiſtlichen gehalten wird; im engeren Sinne verſteht man darunter die Privat- oder Haus-Kapellen (oratoria in domo), welche ſich in den Privat-Wohnungen befinden [1]). (S. d. Art. Capellen). Die merkwürdigſten Oratorien von der letzteren Art ſind jene in den adeligen Schlöſſern und Edel-Höfen, von denen ſchon ſehr bald Einige vorkommen. Da nämlich die Landſchlöſſer der Adeligen oft ſehr weit von der Pfarrkirche entfernt, und meiſt auf Bergen gelegen waren; ſo erbaten ſich die Beſitzer von den Biſchöfen die Erlaubniß, in den von ihnen er-

---

[1]) Bei'm Orate fratres breitet übrigens der Prieſter nicht bloß die Hände, ſondern auch die Arme etwas aus.

[2]) Bona l. c. Lib. II. C. 10. p. 340.

[1]) Nov. Justin. 58. ann. 538. „Priscis sancitum est legibus, nulli penitus esse licentiam, domi, quae sacratissima sunt, agere, omnibus interdicimus . . . in domibus suis (cf. Concil. Laodicens. 367. Can. 50) habere quasdam orationis domos, et in his sacra celebrare mysteria . . . . sed siquidem domos ita simpliciter aliqui habere putant oportere in sacris suis, orationis videlicet solius gratia, et nullo celebrando penitus horum, quae sacri sunt mysterii, hoc eis permittimus.“ Devoti l. c. T. II. p. 345.

bauten und hergerichteten Haus-Oratorien den Gottesdienſt durch eigene, mit biſchöflicher Autoriſation aufzuſtellende Geiſtliche verrichten laſſen zu dürfen; oder ſie luden auch einen Geiſtlichen aus der Nachbarſchaft ein, welcher an gewiſſen Tagen den Gottesdienſt in ihren Schloß-Oratorien abhielt [2]). (S. d. Art. Kapläne der Adeligen.).

Dieſer Einrichtung war man kirchlicher Seits nicht nur nicht entgegen, ſondern ſie wurde ſogar z. B. vom heiligen Chryſoſtomus anempfohlen, weil dadurch der Beſuch des Gottesdienſtes für die Beſitzer entlegener Villen erleichtert wurde. Dabei waren dieſe keineswegs von der gänzlichen Theilnahme an dem pfarrlichen Gottesdienſte entbunden [3]). Namentlich ſollten ſie an den hohen Feſttagen dem Gottesdienſte in der Pfarrkirche beiwohnen [4]). Nach und nach aber ward es Sitte, daß nicht nur die Eingehörigen der Villen, ſondern auch jene Gläubigen, welche in der Nähe derſelben wohnten, Antheil an dem in den Oratorien ſtatt findenden Gottesdienſte nahmen.

Von den Haus-Oratorien der Adeligen ſind übrigens die Oratorien innerhalb der Klöſter und die oratoria villaria zu unterſcheiden. Die Oratorien im Innern der Klöſter dienen theils zur Abhaltung der heil. Meſſe für kränkliche Kloſter-Geiſtliche, theils wird in denſelben zur Winters-Zeit der innere Chor-Gottesdienſt abgehalten; daher dieſe auch Winter-Chöre heißen. Die oratoria villaria hingegen ſind in Maierhöfen oder auch in Dörfern, zur Pflege der Andacht für die dortigen Einwohner beſtimmt; in denen oft an gewiſſen Tagen mit biſchöflicher Autoriſation von eigens angewieſenen Geiſtlichen Gottesdienſt gehalten wird.

Die Oratorien waren zwar Anfangs nur zur einfachen Haus-Andacht beſtimmt. Da aber auf beſonderes Anſuchen die Bi-

---

[2]) So verordnete das Capitulare Ludwig's des Frommen v. J. 826. „Qui in domo sua oratorium habuerit, orare ibi potest, missas tamen in eo celebrare non audeat, nec agere quidquam permittat sine permissu vel dedicatione Episcopi loci illius. Quodsi fecerit, domus illius Fisci viribus addicatur.

[3]) Thomassin l. c. P. II. Lib. I. C. 29. N. 6.

[4]) Concil. Agathens. (506) Can. 14. Gregor. Epist. ad Episc. Firman.

ſchöfe gegen die zu verabreichende Suſtentation gewiſſen Familien eigene Prieſter zuſandten; ſo nahmen nach und nach ganze Gemeinden Antheil an dem dort ſtatt findenden Gottesdienſte, und ſo kam eine beſondere gottesdienſtliche Feier in denſelben zu Stande. Es entſtand auch bald durch beſondere Stiftungen ein eigenes Dotations-Gut für die bei ſolchen Oratorien angeſtellten Prieſter, und die Stifter wie deren Erben erhielten nicht nur die Verwaltung der Fonds, ſondern auch die Ernennung eines Klerikers. Indeſſen wurde häufig das Dotations-Gut mit dem Eigenthume der Fundatoren vermengt, und den Klerikern in dieſen Fällen nur die Natural-Verpflegung verabreicht; weßwegen Kaiſer Juſtinian Nov. 57. den Stiftern die Sicherſtellung des Dotations-Vermögens der Oratorien und eine abgeſonderte Verwaltung desſelben zur Pflicht machte.

Das Innere der Oratorien muß auf eine der Erhabenheit des Cultus entſprechende Weiſe eingerichtet, das Lokale ſelbſt von allem profanen Gebrauche getrennt, und mit einem Altare portatile verſehen ſeyn. Die Biſchöfe ſollen übrigens die Erlaubniß zur Errichtung von Privat-Oratorien nur ſehr ſparſam ertheilen, damit nicht die Parochianen dadurch Gelegenheit erhalten, ſich dem pfarrlichen Gottesdienſte zu entziehen. Was die Errichtungs- und Erhaltungs-Koſten betrifft, ſo müſſen dieſe die Beſitzer derſelben beſtreiten. (S. d. Art. Capellen). Uebrigens darf in den Oratorien nur mit biſchöflicher Erlaubniß Meſſe geleſen werden.

Ordalien, auch Gottes-Urtheile genannt, kamen als Ueberbleibſel ges germaniſchen Heidenthums mit dem Cultus gewiſſermaſſen in Verbindung, indem ſie meiſt in Gegenwart der Geiſtlichen gehalten wurden. Sie hatten überall, da ihre Anwendung, wo eine Sache nicht durch Zeugen erwieſen werden konnte, und waren in dem Glauben begründet, daß die Gottheit dem Unſchuldigen ſelbſt durch ein Wunder zu Hülfe kommen, und die Wahrheit an's Licht ziehen müſſe [1]). Die gewöhnlichen Mittel, welche

[1]) Malblank, Doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata. Norimb. 1781. et. Tüb. 1820. p. 291. sq. Zwar wird zuweilen bezweifelt, daß die Ordalien bei den alten Deutſchen eingeführt geweſen ſeyen, aber wohl mit Unrecht. Schon der altdeutſche Name Ordale, gleichbedeutend mit Urdel oder

man hiebei zur Erforſchung der Wahrheit in Anwendung brachte, waren: die Eidesprobe, auch canoniſche Reinigung — purgatio canonica genannt, wo z. B. der Schwörende eine Hand voll Aehren in die Luft warf, um den Himmel zum Zeugen ſeiner Unſchuld anzurufen, der Zweikampf, die Waſſer-Probe, die Probe mit glühendem Eiſen, die Abendmahls- und Kreuzprobe. Weltlicher Seits war die Entſcheidung durch die Ordalien zwar anerkannt, kirchlicher Seits aber ſuchte man dieſelben zu unterdrücken. So erklärten ſich die Päbſte Nikolaus I. [2]) und Stephan VI. [3]) dagegen. Früher ſchon beſtritt Agobard, Biſchof von Lyon, den Zweikampf [4]), noch mehr aber that dies die Synode von Valence (855) [5]).

Vor jeder Probe mußte ſich Derjenige, welcher ſie erſtehen ſollte, einer körperlichen Unterſuchung unterziehen. Die Probe ſelbſt ward in einem Gange zur Kirche vorgenommen. Bei der Feuer-Probe mußte das Eiſen glühend ſeyn, wovon ſich die Parteien überzeugen durften. Für jede Probe war eine eigene Meſſe abgefaßt, nach der Communion beſprengte der Prieſter die Hand des Probanden mit Weihwaſſer, worauf dieſer das glühende Eiſen nahm, und neun Schritte vorwärts, und eben ſo viel wieder zurückging. Hierauf wurde die Hand, mit welcher er das glühende Eiſen getragen hatte, mit einem Tuche umwunden, verſiegelt, und nach drei Tagen erſt durfte das Tuch wieder abgenommen werden. Fand man dann die Hand unverletzt, ſo galt er als unſchuldig; im entgegengeſetzten Falle aber als ſchuldig.

Urtheil, verräth eine alte Abſtammung, auch wird derſelben ſchon in dem ſaliſchen Geſetze gedacht. Uebrigens finden ſich die Gottes-Urtheile auch bei anderen Völkern, welche noch auf einer geringen Stufe der Cultur ſtehen, z. B. den Chineſen, Indiern, den Tſchuwaſſen und Oſtiakken, den Einwohnern von Siam und Pegu, den Senegambiern. Bayer, Betrachtungen über den Eid. gr. 8. Nürnberg 1829. S. 76. Binterim a. a. O. V. Bd. III. Th. S. 69.

[2]) Nicolai Epist. ad. Carol. Calvum ann. 867.

[3]) Baron. annal. ad ann. 890.

[4]) Agobardi Lib. ad Ludovic. Pium adversus legem Gundobaldi et impia certamina, quae per eam geruntur. op. T. I. p. 107.

[5]) Ritter a. a. O. S. 137.

Die Waſſer-Probe wurde mittelſt eines großen mit Waſſer gefüllten Faſſes vorgenommen. Nach der Meſſe mußte ſich der Proband auskleiden, hierauf ward ihm ein Strick um den Leib gelegt, und er mit dieſem in das mit Waſſer gefüllte Faß eingetaucht; ſank er unter, ſo galt er für unſchuldig, im entgegengeſetzten Falle aber für ſchuldig [6]).

Die Kreuz-Probe beſtand darin, daß Einer eine gewiſſe Zeit lang mit ausgeſpannten Armen ſtehend beten mußte. Uebrigens wurde dieſe Probe auf verſchiedene Art angeſtellt. Theils beſtand ſie darin, daß man im Beiſeyn des Angeſchuldigten ein hölzernes Kreuz in's Feuer warf; blieb dies unverletzt, ſo hielt man ihn für unſchuldig, im Gegentheile aber erkannte man ihn als ſchuldig. Theils verurtheilte man den Angeſchuldigten, eine Zeit lang [7]) vor einem Kreuze zu ſtehen, hielt er dies aus, ſo ſprach man ihn frei; ſank er aber zur Erde nieder, ſo erklärte man ihn für ſchuldig.

Orden der allerheiligſten Dreifaltigkeit, wurde von Johannes von Matha von Paris und Felix von Valois im Jahre 1197 geſtiftet. Innocenz III. beſtätigte denſelben, und ſchrieb den Ordens-Gliedern eine eigene Kleidung vor. (S. d. Art. Mathuriner.)

Ordens-Geiſtliche [1]) haben zunächſt ihren Urſprung von den ägyptiſchen Anachoreten, welche eine von der Welt abgeſonderte und äußerſt ſtrenge Lebensweiſe führten, und ſich dem beſchaulichen Leben nach chriſtlicher Anſicht widmeten [2]).

Der ägyptiſche Einſiedler Antonius, in Verbindung mit einem gewiſſen Paulus von Theben, rief die einzelnen — zer-

---

6) Gregor. Tur. de glor. martyr. C. 70. Binterim a. a. O.

7) Dieſe Zeit war oft auf 42 Nächte feſtgeſetzt.

1) Das Wort Mönch (monachus) wird von dem Griechiſchen, nämlich von μονος und ἄγω, hergeleitet, und man verſteht darunter einen Menſchen, welcher ſich von der Welt abgeſondert hat, und dem beſchaulichen Leben ſich widmet.

2) Unter den Juden gab es ſchon ganze Vereine, wie die Rechabiten, Eſſäer und Therapeuten, die ganz von der Welt abgezogen, einer höheren Beſchaulichkeit ſich weihten. Philo, de vita contemplativa. Euseb. demonstratio evangelica Lib. I., deſſen Histor. eccles. Lib. II. C. 17.

ſtreut lebenden Anachoreten, welche ſich, um der decianiſchen Verfolgung zu entgehen, in die Wüſte Aegyptens geflüchtet hatten [3]), zu einem gemeinſchaftlichen Leben zuſammen. Ein Gleiches that Hilarion in Syrien und Paläſtina [4]). Indeſſen erſt durch die Bemühungen des heil. Pachomius kam eine wirkliche Vereinigung der Anachoreten zu einer gemeinſchaftlichen Wohnung (κοινοβιον, coenobium) und zwar auf der Nil-Inſel Tabenna (340) zu Stande. Derſelbe ſchrieb ſeinem Vereine gewiſſe Regeln des gemeinſchaftlichen Lebens vor, und verpflichtete deſſen Glieder zu gemeinſchaftlichen Andachts-Uebungen, vorzüglich aber zum Gehorſame gegen den Vorſtand. Bald darauf verpflanzte Euſebius, Biſchof von Sebaſte, das Ordensleben nach Armenien, Paphlagonien und in die Gegenden des Pontus [5]). Die Verbreitung des Mönchthums ging ungemein ſchnell vor ſich, und Pachomius führte über 7000 Ordens-Geiſtliche die Aufſicht [6]). Nach ſeinem Tode vermehrte ſich ihre Zahl noch mehr, ſo daß man deren damals ſchon gegen 50,000 gezählt haben ſoll. Die hh. Väter gehörten theils ſelbſt dem Ordensſtande an, theils ſprachen ſie dem beſchaulichen und gemeinſchaftlichen Leben desſelben alles Lob. Von dem Aufenthalte in Wüſten und Einſiedeleien nannte man Jene Anachoreten, welche ſich dem beſchaulichen Leben widmeten, und gewöhnlich in kleinen Hütten, die Cellae (oder Cellia), tentoria laura [7]) hießen, lebten.

---

[3]) Indeſſen iſt aus den Martyrer-Akten bekannt, daß ſich ſchon unter Diocletian beſondere Vereine zur Pflege des Lebens der Beſchaulichkeit gebildet hatten. In Britannien ſollen ſchon gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts religiöſe Congregationen beſtanden haben. Thomas Radburn, ein Britte, hält in ſeinem Chronikon den heil. Evangeliſten Markus für den Gründer der g. Orden. Binterim a. a. O. III. Bd. I. und II. Th. S. 415.

[4]) Athanas. vita s. Antonii. Hieronym. vit s. Hilarionis C. 14. col. 19. op. T. II. ed. Veron. 1655. Sozomen. Histor. eccles. Lib. I.

[5]) Sozomen. Histor. eccles. Lib. III. C. 14.

[6]) Sozomen. l. c.

[7]) Evargius Lib. I. C. 21. p. 276. Epiphan. adv. haeres. 69. Lib. II. p. 727. T. I. op. ed. Paris 1622.

Baſilius d. Gr., Erzbiſchof von Cäſarea (378), war der größte Befoͤderer des Moͤnchlebens im Orient. Er gründete nicht nur ſelbſt ein anſehnliches Kloſter-Inſtitut zu Neu-Cäſarea, ſondern er ſchrieb auch für die kloͤſterlichen Andachts-Uebungen eine durchgreifende Regel vor, welche für die Kloͤſter im Orient bis auf den heutigen Tag noch als Norm gilt [8].

Im Orient bildete ſich das Moͤnchthum unter den mannigfaltigſten Geſtalten aus. So entſtanden neben den Anachoreten a) die Rhemobothen oder Sarbaiten von Caſſian nach Art der alten Asceten errichtet [9], b) die Cenobiten, für welche ein reicher Roͤmer Namens Studius ein Kloſter zu Ehren des heil. Johannes des Täufers zu Conſtantinopel im Jahre 460 erbaute [10].

Vom Orient verbreitete ſich das Moͤnchthum nach dem Occident, und wurde daſelbſt zuerſt durch den heil. Athanaſius, Patriarchen von Alexandria, welcher ſich, theils um den Verfolgungen der Arianer zu entgehen, theils um ſich bei dem Pabſte Julius zu rechtfertigen, nach Rom begeben hatte, bekannt, und auf deſſen Rath der erſte Grund für Manns- und Frauen-Kloͤſter allda gelegt [11]. Der vorzüglichſte Befoͤderer des Moͤnchthums

---

[8]) Socrat. Hist. eccl. Lib. IV. C. 21. Gregor. Nazianz. Orat. XX. in laudem Basilii. Garnier in der Benediktiner-Ausgabe der Werke des heil. Baſilius.

[9]) Hieronym. Ep. 18. ad Eustochium. Sozomen. Lib. VI. C. 33. Gregor. Nazianz. carm.

[10]) Nicephor. Histor. eccles. Lib. XV. C. 23. Gieſeler a. a. O. I. Bd. S. 492. Die erſten Klöſter in Rußland wurden wahrſcheinlich auch von den griechiſchen Mönchen, die mit Michael gekommen ſeyn mochten, organiſirt. Ihre Regel war wahrſcheinlich nach jener eingerichtet, der ſie früher folgten. Indeſſen wurden in mehreren ruſſiſchen Klöſtern nach dem Beiſpiele von Griechenland doch auch noch beſondere Regeln von ihren Stiftern eingeführt. Die Kloſter-Regeln waren meiſt ſehr ſtreng, und beſtanden größtentheils in Erfüllung ſehr läſtiger Vorſchriften. Die Zahl der Prieſter in den ruſſiſchen Klöſtern war früher ſehr gering. Strahl, Geſchichte der ruſſiſchen Kirche. I. Bd. gr. 8. Halle 1830. S. 709.

[11]) Marcella, eine vornehme Römerin ſoll daſelbſt das erſte Frauen-, und Pammachius, ein römiſcher Senator, das erſte Mannskloſter gegründet haben. Hieronym. Epist. 66. 96. 117 ad Principiam de laudibus Marcellae. Cf. Baron. ad ann. 340. num. 7. T. IV. p. 342. ed. Luc. 1739. Devoti l. c. T. II. p. 400.

in Italien war der heil. Ambroſius. Dieſer gründete ein Kloſter zu Mailand, Euſebius erbaute ein ſolches zu Vercelli, und eben ſo beföderte der heil. Auguſtinus [12]) das Ordensleben in Afrika. Von Italien wurden die Kloſter-Inſtitute ſehr bald nach Gallien verpflanzt; der heil. Martin, Biſchof von Tours, errichtete ſchon 375—404 ein berühmtes Kloſter zu Tours [13]), und von Gallien aus verbreitete ſich das Mönchsweſen immer weiter in Europa.

Die Lebensweiſe der occidentaliſchen Ordens-Geiſtlichen war nicht ſo ſtreng, als jene der orientaliſchen Mönche; auch war für Erſtere damals noch keine beſtimmte Kloſter-Regel feſtgeſetzt, ſondern die Andachts- und die Kloſter-Uebungen waren allda mehr willkürlich. Erſt der heil. Benedikt von Nurſia, der ſelbſt mehrere Klöſter gründete, unter denen jenes zu Monte-Caſſino bei Neapel als Stammkloſter (529) angeſehen werden kann, gab ſeinen Ordens-Brüdern eine Regel, welche bald zur gemeinſamen Richtſchnur für alle Klöſter im Occident wurde, und durch die ſich das occidentaliſche Mönchsweſen zu einer Anſtalt erhob, die das Meiſte zur Beföderung der Cultur in Europa beitrug [14]).

Die Tendenz des heil. Benedikt's war, den Kloſter-Inſtituten eine feſte Baſis, wie dem Ordensleben eine Gleichförmigkeit zu geben, und durch Milderung der baſiliſchen Kloſter-Regel ſeinen Ordens-Brüdern eine ihrem Berufe angemeſſenere Lebensweiſe zu verſchaffen. Er theilte daher die Beſchäftigungen ſeiner Ordens-Genoſſen in Beten, Handarbeiten und Unterricht. Den zuvor noch willkürlichen Ein- und Austritt beſchränkte er durch ein Noviziat und durch die Einführung der Ordens-Gelübde, welche jeder Noviz nach erſtandenem Noviziat ablegen mußte. Benedikt's Regel kam auch dem Occidente beſſer zu Statten, als jede andere, und die Benediktiner-Klöſter waren in der That gemeinnützige Inſtitute. Sie beföderten die Cultur des Bodens durch

---

[12]) Serm. 9 de diversis.

[13]) Sever. Sulpit. de vita B. Martini num. 6. p. 113. op. T. I. ed. Venet. 1729.

[14]) P. Warnefried. de gestis Longobard. Lib. I. C. 26. Regino chronicon. Mabillon annal. Benedict. praefat. ad saecul. I. 5. Benedict. Regul. ap. Holston. Cod. Regular. T. I. p. 115 ed. August. Vindelic. 1759.

das Ausreuten von Wäldern, ſo wie durch die Urbarmachung öder Steppen, und ſammelten ſich um die Wiſſenſchaften, den Unterricht, die Kunſt, wie um die Verbreitung des chriſtlichen Glaubens und die Verbeſſerung der Sitten bleibende Verdienſte. (S. d. Art. Benediktiner). Im Laufe der Zeiten wurde jedoch die Regel Benedikt's nach der Entſtehung der verſchiedenen Orden modificirt, woraus dann verſchiedene Regeln, und eben ſo mannigfaltige Arten von Manns- und Frauen-Klöſtern ſich gebildet haben.

Die erſten Ordens-Männer waren bloß Laien [15]), indeſſen war ihnen doch der Empfang der hh. Weihen nicht unterſagt, und im vierten Jahrhunderte fing man ſchon an, für größere Klöſter einige Prieſter zu weihen, wobei das betreffende Kloſter ſelbſt den Ordinations-Titel gab. In der Folgezeit wurde die Ordination der Mönche häufiger, und ſo kam ſie endlich allgemein in Gebrauch [16]).

Die Ordens-Inſtitute ſtanden urſprünglich nur unter biſchöflicher Gerichtsbarkeit [17]), ſpäter wurden jedoch die Meiſten derſelben hievon eremt. Die Errichtung geiſtlicher Orden iſt ohne päbſtliche Genehmigung unerlaubt [18]). Gegenwärtig wird hiezu auch die landesherrliche Bewilligung und die Zuſtimmung des Biſchofs erfodert.

Die Klöſter genoßen in früheren Zeiten große Achtung, von Regenten und dem Adel begünſtigt, erwarben ſie ſich große Privilegien und ſammelten ſich anſehnliche Reichthümer. Ihr Reichthum aber war zunächſt die Veranlaſſung, daß ſie zu verſchiedenen Zeiten von ihrer urſprünglichen Beſtimmung abgewichen ſind. Viele blieben jedoch ihrer urſprünglichen Beſtimmung getreu, behaupteten ihren früheren Ruhm, und waren beſtrebt, die von Karl d. Gr. errichteten Kloſter-Schulen zu vervollkommnen und zu heben; dazu gehörten die Klöſter zu Tours, Lyon, Köln,

---

15) Hieronym. Ep. 14. C. 8. Leo M. Ep. 94. C. 6. Concil. Chalcedonens. Can. 2. et 4.

16) Can. 1. 4. 6. 36. C. 16. q. 1. L. 52. Cod. de episc. et cleric. Can. 3. 21. 25—29. C. 16. q. 1.

17) Concil. Arelat. II. ann. 452. Can. 36.

18) C. ult. X. de relig. dom. C. un. de relig. dom. in 6to. Thomassin. V. et N. disciplin. P. I. Lib. III. C. 30.

Paderborn, Trier, Osnabrück, Fulda, Würzburg u. a. Im neunten und zehnten Jahrhunderte unternahmen es die Fürſten, die Klöſter zu reformiren. Karl d. Gr. that in dieſer Hinſicht ſchon Vieles, und Manches war ihm gelungen. Ludwig der Fromme übertrug die Verbeſſerung der in ſeiner Monarchie befindlichen Klöſter dem Abte Benedikt von Anani, welcher die Kloſter-Disciplin in Aquitannien nach der Regel des heil. Benedikt's wiederhergeſtellt hatte, und ließ zu dieſem Behufe im Jahre 817 eine Conferenz zu Aachen anſtellen. Zur Regel Benedikt's wurden noch 80 neue Vorſchriften in Betreff des Kloſterweſens hinzugefügt [19]). Vieles war in dieſer Hinſicht geſchehen, und noch mehr würde unter der Leitung des Abtes Benedikt geleiſtet worden ſeyn, wenn nicht ſein Tod 821 das Reformations-Werk unterbrochen hätte [20]).

Berno, ein geborner Graf von Burgund, welcher das Kloſter von Gigni bei Lyon gründete, und auf Koſten des Herzogs Wilhelm von Aquitannien das Kloſter zu Clugny 910 anlegte, verbeſſerte gleichfalls verſchiedene Klöſter, und führte darin die Kloſter-Zucht auf die Regel des h. Benedikt's zurück [21]). Ihm folgte Odo, welcher aus einem Hofmanne ein Ordens-Geiſtlicher geworden war, im klöſterlichen Reformations-Werke. Seine Verbeſſerung erſtreckte ſich hauptſächlich auf die dem Kloſter Clugny unterworfenen Klöſter, und breitete ſich ſelbſt bis nach Italien aus. Eben ſo thätig wirkten zur Verbeſſerung der Klöſter der h. Gerard in Flandern († 959) und der h. Dunſtan, Erzbiſchof von Canterbury in England († 988) [22]). Dieſen folgten Romuald, Bruno und Bernard. Aus den verbeſſerten Einrichtungen entſtanden eben ſo viele neue Kloſter-Inſtitute, als Kloſter-Reformatoren auftraten, nämlich die Camaldulenſer, Karthäuſer, Ciſterzienſer, Prämonſtratenſer, die Regular-Canoniker des h. Auguſtinus, die Serviten und Mathuriner. Unter P. Innocenz III. ka-

---

[19]) Capitulare Aquisgranense de vita et conversat. monachor. ap. Baluz. T. I. p. 579.

[20]) Mabillon Acta SS. O. Bened. Saec. IV. P. I. p. 192.

[21]) Mabillon. l. c. Saec. V. p. 66. Vita Bonon.

[22]) Mabillon l. c Saec. V. p. 659. Vita s. Dunstani. Biedenfeld a. a. O.

men die Mendicanten=Orden der Dominikaner, Franziskaner, Carmeliten und Auguſtiner=Eremiten auf. Im ſechzehnten Jahrhunderte war es abermals nöthig, Kloſter=Reformationen vorzunehmen, und eine ſtrengere Disciplin bei verſchiedenen geiſtlichen Orden einzuführen, und ſo entſtanden die Capuziner, die Carmelitenbarfüßer, die Congregation des h. Maurus für die Benediktiner, und der Orden der reformirten Bernardiner de la Trappe, die Theatiner (1524), die Barnabiten (1545), die Patres des Oratoriums (1577), die Piariſten, die Jeſuiten u. a. m. (S. die einſchlägigen Artikel.)

Nebſt den Mannsklöſtern gab es auch ſchon ſehr frühe weibliche Orden und Frauenklöſter, welche auf ähnliche Art, wie jene, aus dem Streben nach einer höheren Vollkommenheit entſtanden ſind. (S. d. Art. Nonnen.)

Auch gab es noch geiſtliche Ritter=Orden, deren Zweck ein gemiſchter war. Sie waren nämlich nebſt der Haltung der drei Ordens=Gelübde insbeſondere noch verpflichtet, entweder beſtimmte Länder gegen die Ungläubigen zu vertheidigen, oder die Pilger gegen die Angriffe letzterer zu ſchützen, oder die kranken Pilger zu pflegen. (S. d. einſchlägigen Artikel.)

Die Klöſter in proteſtantiſchen Ländern wurden beim Beginnen der Reformation größtentheils aufgelöſ't, in den wenigen, welche beſtehen blieben, fielen nach dem Geiſte des Proteſtantismus die Hierarchie des Mönchs=Orden, die Regeln und Gelübde weg, und es konnten alſo nur wenige kloſterartige Einrichtungen beſtehen bleiben, welche ſich überdieß meiſt auf weibliche Klöſter beſchränkten [23].

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts wurden manche Klöſter, welche in verſchiedener Hinſicht einer Reform bedurften, eingeſchränkt. — K. Joſeph II. hob in ſeinen Staaten jene Orden auf, welche bloß der Contemplation lebten, eben ſo minderte er die Anzahl der übrigen, und bildete aus dem Kloſter=Vermögen den Religions=Fond. Sein Nachfolger Franz I. geſtattete jedoch, daß wieder einige Orden, welche ſich der Seelſorge, dem

---

[23]) Grolmann, Grundſätze des allgemeinen katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts.

Unterrichte und der Kranken=Pflege widmeten, neu errichtet wurden. In Frankreich fanden in der Revolution alle geiſtliche Orden und Stifte ihren Untergang, und es dauerte nicht lange, ſo traf gleiches Geſchick auch die geiſtlichen Orden in Italien und Polen. Preußen ſäkulariſirte 1810 die große Mehrheit der Klöſter in Schleſien, und 1833 und 1834 alle Klöſter im Großherzogthume Poſen, das Vermögen ward größtentheils den Unterrichts=Anſtalten gewidmet. Rußland beſchränkt die Geſellſchaft Jeſu, und vermindert 1832 die Zahl der übrigen Klöſter um 187. In Deutſchland wurden in Folge des Reichs=Deputations=Hauptſchluſſes v. 25. Febr. 1803 die Klöſter in den meiſten deutſchen Staaten aufgehoben, und ihre Güter zum Staats=Vermögen eingezogen [24]).

Das Dekret Don Pedro's, welches die Aufhebung der Klöſter in Portugal 1834 verfügt, beſtimmt im Weſentlichen Folgendes: Alle Abteien, Klöſter, Collegien, Hospitien und ſonſtige Mönchs=Inſtitute in Portugal, auf den Inſeln und in allen übrigen portugieſiſchen Beſitzungen ſind und bleiben aufgehoben. Ihr Eigenthum wird mit den National=Domänen vereinigt. Die heiligen Gefäße und kirchendienſtlichen Ornamente der Klöſter ſollen unter jene Kirchen und Diözeſen vertheilt werden, welche derſelben entbehren. Jeder Ordens=Geiſtliche der aufgehobenen Klöſter erhält eine jährliche Penſion, bis er ein Benefizium oder eine Anſtellung erhält, welche ihn ernährt. Von dieſer Wohlthat ſind jedoch ausgeſchloſſen: 1) diejenigen Ordens=Geiſtlichen, welche die Waffen gegen den legitimen Thron und gegen die Freiheit der Nation ergriffen haben; 2) diejenigen, welche im Beichtſtuhle oder auf der Kanzel zu Gunſten der Uſurpation gewirkt haben; 3) jene, welche ihre Mitbürger um ihre Treue gegen den legitimen Thron und die Conſtitution willen denuncirt oder verfolgt haben; 4) jene, welche die Truppen des Uſurpators begleitet, und 5) jene, welche ſeit der Wiederherſtellung der Autorität der Königin ihre Klöſter verlaſſen haben.

---

[24]) Hr. von Haller äußert ſich in ſeiner Reſtauration der Staatswiſſenſchaft, IV. Th., über die Aufhebung der Klöſter alſo: „Das aufgeklärte Jahrhundert hat die Henne getödtet, um die Eier zu erhalten, hat den Baum, der jährlich ſeine Früchte gebracht, umgehauen."

Dasſelbe geſchah bei den großen Wirren, beſonders während des Miniſteriums Mendizabal's in Spanien.

In der Schweiz wird in Folge der neueſten Zeitereigniſſe den Klöſtern alldort hart zugeſetzt, und die Säkulariſation mehrerer ward beantragt, und iſt auch zum Theile in Vollzug geſetzt worden.

In Amerika hat die Regierung 1834 ein Dekret erlaſſen, wodurch die Klöſter aufgehoben, und alles Eigenthum für den Staatsdienſt confiscirt wird, die Gebäude ſollen in Lehranſtalten und Hospitäler umgewandelt werden.

Nur zum Theile in Oeſterreich, dann in Sicilien und Irland erhielten ſich noch die geiſtlichen Orden. Pius VII. ſprach nach dem Sturze Napoleons die Wiederherſtellung der geiſtlichen Orden aus, und fing damit in dem Kirchenſtaate an. Seinem Beiſpiele folgten die Regierungen von Turin, Neapel, Modena und Lukka, und für Frankreich [25]) und Bayern wurde die Wiederherſtellung einiger Klöſter concordatmäßig ausgeſprochen.

Obwohl man manchen Kloſter-Inſtituten den Vorwurf machen konnte, daß in ihnen nichts als Pedantismus, Obſcurantismus, Fanatismus und Intoleranz geherrſcht, und die Disciplin in vieler Hinſicht zerfallen geweſen ſey, ſo kann doch auch andererſeits nicht geläugnet werden, daß wir dieſen Inſtituten in Anſehung der Künſte und Wiſſenſchaften, der Cultivirung der alten Sprachen und des Unterrichts ungemein vieles Gute zu verdanken haben. Ohne die Klöſter würden ſo viele geſchichtliche und naturhiſtoriſche Sammlungen von Incunabeln, Manuſcripten u. ſ. w. nicht auf uns gekommen ſeyn.

Bekannt ſind die Kloſter-Scriptureien, wo ein Theil der Kloſter-Geiſtlichen, als die Buchdrucker-Kunſt noch nicht erfunden war, ſich regelmäßig mit dem Bücher-Abſchreiben beſchäftigte. Bekannt ſind die herrlichen Kloſter-Bibliotheken, wahre Niederlagen von

---

[25]) In Frankreich wurden vom Jahre 1814—1824 478 Frauen-Klöſter neu errichtet und autoriſirt. Seit der neueſten Revolution aber 1830 nahm das Kloſterweſen in dieſem Lande ſehr ab, und viele Klöſter ſind allda ſeit dieſer Zeit wieder eingegangen.

wiſſenſchaftlichen Kunſtwerken, welche ſelbſt dem wißbegierigen und forſchenden Säkular-Kleriker auf dem Lande zum Gebrauche offen ſtanden. Die Klöſter waren auch die Befeſtigungs-Punkte des Chriſtenthums, und einzelne tüchtige Männer gingen aus ihnen hervor, welche die Verbreitung des chriſtlichen Glaubens beföderten. Sie ertheilten den innerhalb der Kloſter-Bezirke befindlichen Bewohnern, oft auch den in ihrer Nähe wohnenden Gemeinden den chriſtlichen Unterricht, und ſorgten für die Pflege des Cultus. Sie waren Muſter der Hoſpitalität, Zufluchts-Oerter für Arme, Kranke und Nothleidende, Nothſpeicher und Magazine in theueren und Kriegs-Zeiten.

Nach dem bayeriſchen Concordate Art. VII. ſollen in Erwägung der Vortheile, welche die religiöſen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge noch bringen können, in Bayern einige Klöſter für religiöſe Orden beiderlei Geſchlechtes entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wiſſenſchaften, oder zur Aushülfe in der Seelſorge und zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemeſſener Dotation hergeſtellt werden.

Se. Majeſtät, der König Ludwig I., hat dieſemnach, überzeugt von der Zweckmäßigkeit dieſer Inſtitute, ſo wie von ihrem wohlthätigen Wirken auf Religion, Sitten und Unterricht nicht nur den Fortbeſtand mehrerer noch beſtehenden Klöſter ausgeſprochen, ſondern auch für die Wiederherſtellung einiger Klöſter des in Bayern um die Wiſſenſchaften und Jugend-Bildung beſonders verdienten Benediktiner-Ordens (ſ. d. Art. Benediktiner-Orden), zur Föderung wiſſenſchaftlicher und ſeelſorgerlicher Zwecke, ſo wie einiger weiblichen Ordensſtände für die Zwecke der Erziehung und des Unterrichts der weiblichen Jugend Fürſorge getroffen, und verfügt: daß ihnen im gemeinſamen Benehmen der oberſten Staats-Behörden mit den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Ordinariaten eine ihrem Berufe angemeſſene Einrichtung gegeben werde, wodurch ſie als eben ſo nützliche, als wohlthätige Inſtitute für Kirche und Staat wieder aufleben können.

Zur Erbauung eines Kloſters werden überhaupt alle Bedingungen erfodert, welche bei der Errichtung einer Kirche vorhanden ſeyn müſſen. Insbeſondere ſollen die Betheiligten — der Orts-Pfarrer, die Pfarr-Gemeinde und die Bewohner der in der Nähe liegenden Ortſchaften vernommen werden. Nebſtdem iſt hiezu ſo-

wohl die Bewilligung der Staats=Regierung, als die Erlaubniß des Diözeſan=Biſchofs nöthig [26]). Das zu errichtende Kloſter muß einen ſolchen Umfang erhalten, daß wenigſtens zwölf Ordens=Männer darin aufgenommen werden können; auch muß demſelben entweder eine hinreichende Dotation, oder ein gewiſſer Bezirk zum Einſammeln der milden Gaben angewieſen werden. Manns=Klöſter ſollen weder mit weiblichen Ordens=Inſtituten vereinigt, noch zu nahe an einander, ſondern immer in gehöriger Entfernung von einander erbaut werden [27]).

Jedes Kloſter hat einen eigenen Obern [28]) (ſ. d. Art. Klöſter), welcher von dem Convente gewählt wird. (S. d. Art. Wahl). Der Wahl=Handlung ſelbſt wohnt gegenwärtig nebſt dem biſchöflichen — auch ein landesherrlicher Commiſſär, ohne ſich jedoch in die Wahl einzumiſchen, bei. Die vollzogene Wahl eines Kloſter=Obern unterliegt auch jetzt in den meiſten Staaten ſowohl der landesherrlichen, als biſchöflichen Beſtätigung.

Rückſichtlich der Handhabung der inneren Kloſter=Disciplin iſt der Kloſter=Obere unumſchränkt [29]), bei der Verwaltung Kloſter=Vermögens aber, ſo wie in andern durch die genehmigten Ordens=Statuten feſtgeſetzten Punkten iſt derſelbe an die Einwilligung ſeines Convents oder Kapitels gebunden [30]). Beide zuſammen machen die Kloſter=Regierung aus [31]). Uebrigens ſind die

---

[26]) Can. 10. 11. C. 28. q. 2. C. 2. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 13 de regular.

[27]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. 5. de regular.

[28]) Man unterſcheidet drei Gattungen von Ordens=Obern: 1) Ordens=Generale, welche einem ganzen Orden, 2) Provinziale, die den Klöſtern desſelben Ordens in einer Provinz, und 3) Aebte, Pröbſte, Priore und Guardiane, welche einem einzelnen Kloſter vorſtehen. Auch haben die Mendicanten=Orden, wenigſtens in jeder Provinz, zwei bis drei Definitoren und Discreten. Die weiblichen Klöſter haben Abtiſſinen, Priorinnen und Pröbſtinnen.

[29]) C. 16. 17. X. de privileg. C. 2. X. de supplend. neglig. praelator. C. 17 de privileg. in 6to.

[30]) C. 6. 7. X. de statu monachor. C. 4. X. de donation. C. de aetate et qualitat. perficiendor. in Clem.

[31]) C. 13 X. de offic. jud. ordin. C. 16. X. de excess. praelator. C. 3. X. de appellat.

Klöſter in kirchlich-disciplinärer Beziehung der biſchöflichen Oberaufſicht unterſtellt [32]). Ehemals gab es freilich hierin viele Exemtionen, welche manche Differenzen zwiſchen den Klöſtern und Biſchöfen herbeiführten. Daher fand ſich ſchon der Kirchen-Rath von Trient veranlaßt, die klöſterlichen Exemtionen zu beſchränken [33]).

Dem Biſchofe ſteht das Recht zu, die in ſeiner Diözeſe befindlichen Klöſter von Zeit zu Zeit zu viſitiren.

Die Stelle der Statuten vertritt bei Klöſtern die Ordens-Regel, welche nach den älteren kirchlichen Beſtimmungen der päbſtlichen Beſtätigung unterliegt. Heutiges Tags muß ſolche auch von der betreffenden Staats-Regierung [34]), und vom Diözeſan-Biſchofe genehmigt werden. Dieſelbe iſt jedoch nicht in allen Klöſtern gleichförmig, ſondern nach den verſchiedenen Orden ſelbſt wieder in manchen Punkten abweichend, wie z. B. jene der Benediktiner und Bernardiner, worin auch der Grund ihrer inneren Einrichtung liegt.

Zu den Klöſtern gehören auch die Kloſterhöfe, welche von einzelnen exponirten Kloſter-Geiſtlichen verwaltet werden [35]). (S. d. Art. Grangiae).

Unfähig zu dem Ordensſtande ſind: 1) Wahnſinnige [36]), 2) Kinder, welche noch nicht das 16te Jahr erreicht haben [37]), und wo die partikulären Geſetze ein noch höheres Alter fodern, da können auch jene nicht in ein Kloſter aufgenommen werden, welche noch nicht in dem vorgeſchriebenen Alter ſtehen; 3) Biſchöfe, wenn es der Pabſt nicht erlaubt [38]); 4) Verbrecher [39]),

---

[32]) In Bayern findet hinſichtlich der Errichtung und Einrichtung der Klöſter, Beſtimmung der Kloſter-Gelübde u. d. gl. ein Benehmen der geiſtlichen Oberbehörden mit der Staats-Regierung Statt. II. konſtit. Ed. §. 76. Lit. c.

[33]) Concil. Trident. Sess. IV. V. VII. de reform.

[34]) II. bayer. konſtit. Ed. §. 76. Lit. c.

[35]) Can. 13. C. 18. q. 2. C. 6. X. de stat. monachor.

[36]) C. 15. X. de regular.

[37]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 15. de regular. Vide Pellavicin. Histor. Concil. Trident. Lib. XXIV. C. 6.

[38]) C. 18. X. de regular. C. 10. X. de renuntiat.

[39]) Can. 1. Dist. 53.

5) Ehegatten, ſobald die Ehe vollzogen iſt[40]), außer der andere Theil würde hiezu einwilligen[41]) (ſ. d. Art. Keuſchheits=Gelübde); 6) Ketzer und Ehebrecher[42]); 7) Jene, welche überſchuldet ſind, oder Rechnung abzulegen haben. Zur wirklichen Aufnahme eines Candidaten muß der Kloſter=Obere, nach vorhergegangener Unterſuchung der Fähigkeit und der körperlichen Geſundheit desſelben, den Conſens des Kapitels oder Convents einholen. Jede Bezahlung oder Vergütung für die Aufnahme in einen geiſtlichen Orden iſt unerlaubt[43]). In allen Ordens=Inſtituten geht der Ablegung der Profeſſion eine Probezeit (ſ. d. Art. Noviziat) vorher. Nach Verlauf derſelben legt der Noviz, wenn er für tauglich befunden wurde, (jetzt in Bayern und in anderen Ländern nach vorher erſtandener Prüfung bei dem einſchlägigen Ordinariate und nach der erlangten Ordinariats= und Regierungs=Zulaſſung) die Profeſſion d. i. die Ordens=Gelübde der Keuſchheit, des Gehorſams und der Armuth nach der vorgeſchriebenen Formel und unter gewiſſen Feierlichkeiten ab[44]). Bleibt Jemand nach überſtandener Probezeit im Kloſter, trägt er den Ordens=Habit, und befolgt er die Ordens=Regel, ſo wird dieß als ſtillſchweigende Profeſſion angeſehen, und der feierlichen Profeſſion gleich geachtet[45]). — Das weſentliche Objekt der Ordens=Profeſſion iſt das immerwährende Verbleiben in einem beſtimmten Orden und das regulare Leben in ſelbem. Selbſt die drei genannten Gelübde des Gehorſams, der Armuth und der Keuſchheit werden von der Kirche nur in ſofern angenommen, als ſie durch die

---

[40]) C. 2. 14. X. de conversion. conjugator.

[41]) Can. 2. C. 33. q. 5. C. 17. X. de conversion. conjugator. Cf. Regul. s. Basil. C. 12. Hieronym. ep. 122. ad. Rustic. August. ep. 127. ad Armentar. et Paulin.

[42]) Can. 21. C. 27. q. 2. C. 16. de conversion. conjugator. C. 6. X. de divortiis.

[43]) Can. 7. C. 1. q. 3. C. 3. X. de statu monachor. C. 40. X. de simon.

[44]) L. 5. Cod. de episcop. et cleric. Can. 8. Dist. 27. Can. 40. C. 27. q. 1. C. 5. X. qui cleric. vel vovent. C. un. de vot. et vot. redemt. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 2. de regular. Regula s. Benedict. C. 5. ap. Holsten. Cod. Regular. T. I. p. 118. ed. August. Vindelic. 1759.

[45]) C. 4. 22. X. de regular. C. 3. h. t. in 6to.

Ordens = Profeſſion d. i. durch das Verſprechen eines immerwährenden Verbleibens in einem approbirten Orden befeſtigt werden.

Die Ablegung der Profeſſion muß 1) frei von allem Irrthume, von aller Unwiſſenheit, Gewalt und ungerechter Furcht [46]), 2) im geſetzlichen Alter, und 3) darf nicht zum Nachtheile eines Dritten geſchehen.

Wegen erzwungener Profeſſion kann der Betheiligte binnen fünf Jahren, vom Tage der Profeſſion an, bei dem Biſchofe klagen; die Entſcheidung aber hierin ſteht dem Pabſte zu. Vom Tage des Beweis=Antrittes an kann demſelben unter Leiſtung des feierlichen Verſprechens bei einer ungünſtigen Entſcheidung in ſeiner Sache: in das Kloſter und in die von ihm übernommenen klöſterlichen Verbindlichkeiten wieder eintreten zu wollen, der Austritt aus dieſem und die Ablegung des Ordens=Habits bedingnißweiſe geſtattet werden.

Die Wirkungen einer gültigen Profeſſion ſind: 1) der Profeß erhält dadurch ein vollkommenes Recht auf lebenslänglichen, vom betreffenden Kloſter zu reichenden Unterhalt [47]); 2) dagegen übernimmt ſolcher die Verbindlichkit des Gehorſams gegen ſeinen Kloſter=Obern [48]); 3) durch die gültig abgelegte Profeſſion erlangt der Profeß die Privilegien der Geiſtlichen [49]); 4) annullirt dieſe alle vorher eingegangene einfache Gelübde [50]); 5) ergänzt ſie alle Defekte der Geburt, ſofern dieſe dem Empfange der hl. Weihen nicht entgegen ſtehen [51]); 6) hebt ſie die Ehe=Verlöbniſſe auf [52]), ſo wie auch das **matrimonium ratum** [53]); 7) verliert der Profeß alle Benefizien, die er bisher inne hatte; 8) hört die pa-

---

[46]) C. IX. de his, quae vi metusque caus. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 18. de regular.

[47]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 2. 3. de regular. — Der Anſpruch auf Unterhalt bleibt dem Kloſter=Geiſtlichen auch noch dann, wenn ſein Kloſter ſäkulariſirt worden iſt. Vergl. Michel's Kirchenrecht. II. Aufl. S. 177.

[48]) C. 3. 26. X. de appellat.

[49]) L. 52. Cod. de episc. et cler.

[50]) C. 4. 8. X. de vot.

[51]) C. 1. X. de fil. presbyt.

[52]) C. 16. X. de sponsal. et matrim.

[53]) C. 2. 7. 14. X. de convers. conjug. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform. matrim.

tria potestas auf [54]), 9) die nach der Profeſſion eines Ordens=Geiſtlichen abgeſchloſſene Ehe iſt null und nichtig [55]).

Kein Ordens=Mitglied darf für ſich Eigenthum beſitzen; ſondern jeder Ordens=Geiſtliche erwirbt nur für ſein Kloſter, und die Mendicanten=Orden ſind ſelbſt der Erwerbung von Kloſter= oder Convents=Gütern unfähig. Der ehemalige Kloſter=Spruch hieß: Quidquid acquirit monachus, acquirit coenobio; quidquid perdit; perdit sibi; alſo zahlt das Kloſter keine Schulden für ihn. Indeſſen können doch die Kloſter=Vorſtände einzelnen Ordens=Mitgliedern ein Peculium beweglicher Sachen geſtatten, ohne daß dieſen ein volles Eigenthums=Recht darauf zukommt [56]).

Das Vermögen, welches der Noviz zur Zeit der Profeſſion beſitzt, und worüber derſelbe nicht ſchon zur rechten Zeit disponirt hat, fällt dem Kloſter zu [57]), ausgenommen iſt jedoch der Pflichtheil, welchen Kinder oder Aeltern fodern können [58]). Erbſchaften und Vermächtniſſe, welche einem Ordens=Mitgliede nach abgelegter Profeſſion zufallen, kommen an das Kloſter [59]).

Was den Uebertritt eines Ordens=Geiſtlichen von einem Kloſter in ein anderes betrifft, ſo unterlag dieſer zur Zeit, wo allein die Regel des hl. Benedikt's beſtand, keiner Schwierigkeit [60]), nur war hiezu die Erlaubniß des Obern nothwendig [61]). Als aber in der Folgezeit die geiſtlichen Orden ſich in Orden der gelinderen, gleichförmigen und ſtrikteren Obſervanz theilten, ſo traten auch hierin Beſchränkungen ein. Der Uebertritt von einem gelinderen in einen ſtrengeren Orden kann, wenn er aus Liebe zur Tugend geſchieht, von dem Obern zugelaſſen werden [62]). Dasſelbe hat bei dem Uebertritte zu einem gleichförmigen Orden Statt. Rückſichtlich des Uebertrittes von einem ſtrengeren zu ei=

---

[54]) Cod. de sacros. Eccles. Cod. de Episc. et Cleric.

[55]) Can. 21. C. 27. q. 1. C. 1 de voto in 6to.

[56]) C. 2. X. de stat. monachor.

[57]) Auth. Ingressi Cod. de sacros. Eccles.

[58]) Auth. Nunc autem. Cod. de Episc. et Cleric.

[59]) L. 56. Cod. de Episc. et Cleric.

[60]) Regula s. Benedict. C. 61.

[61]) C. 5. X. de regular.

[62]) C. 18. X. de regular.

nem leichtern Orden ſchreibt das Concil von Trient vor: »Nemo etiam regularis cujuscunque facultatis rigore transferatur ad laxiorem religionem, nec detur licentia cuiquam regulari occulte ferendi habitum suae religionis« [63]). Heut zu Tag muß die Erlaubniß reſp. die Dispenſation wegen des transitus ex una religione ad alteram laxiorem unmittelbar bei dem hl. Vater nachgeſucht werden. P. Martin V. hat den Mendicanten bloß den Uebertritt zum Carthäuſer-Orden geſtattet [64]); und der Kirchenrath von Trient überdieß noch angeordnet: »daß die Ueberſetzten für immer in der Clauſur dem Gehorſame ihres Obern bleiben, und niemals zu Seelſorger-Benefizien gelangen ſollen« [65]). — Den Ordens-Geiſtlichen iſt es auch nicht erlaubt, ihre Convente zu verlaſſen, ſelbſt nicht unter dem Vorwande, um ſich zu ihrem Obern, der ſich zur Zeit auswärts befindet, zu verfügen, wofern ſie nicht von demſelben geſendet oder gerufen ſind. Wenn aber Einer ohne ſchriftliche Erlaubniß ſeines Obern betroffen wird; ſo ſoll er von den Ordinarien als ein Ausreißer aus ſeinem Inſtitute beſtraft werden. Diejenigen, welche der Studien wegen auf Univerſitäten geſchickt werden, dürfen nur in Conventen wohnen; widrigenfalls ſoll von den Ordinarien gegen ſie eingeſchritten werden [66]).

Die Verſtoßung incorrigibler Religioſen kann nach den jetzigen Verhältniſſen nur mit Genehmigung der Staats-Regierung geſchehen. Flüchtig gegangene Ordens-Geiſtliche werden durch obrigkeitliche Hülfe aufgegriffen, und in ihre Klöſter zurückgebracht.

Erbſchaften, welche einem Mönche oder einer Nonne nach abgelegter Profeſſion zufallen, kamen nach L. 56. C. de episc. et cleric. ehemals an das Kloſter, ausgenommen, dieſes wäre überhaupt nicht erwerbfähig geweſen, oder die Erbſchaft würde Güter betroffen haben, welche die Regular-Geiſtlichen nicht erwerben können. Durch die neueſten Reſtaurationen der geiſtlichen Ordens-Inſtitute in Deutſchland ſind jedoch hierin mannigfache Modifikationen eingetreten.

---

[63]) Sess. XXV. C. 19. de regular.

[64]) C. 1. de regular. in Extrav. comm.

[65]) Sess. XIV. C. 11. de reform. Cf. Van Espen l. P. I. Tit. XXVII. C. 5.

[66]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 4. de regular.

Was die Seelſorge betrifft, ſo waren die Regularen zu jenen Zeiten, wo ſie nur Laien waren, in ſeelſorgerlicher Beziehung dem Ortspfarrer untergeben. Als aber ſpäter die Ordens=Geiſtlichen zum Prieſterthume gelangen konnten; ſo übte, mit Ausnahme der Carthäuſer, der Lokal=Obere, oder ſtatt deſſen ein von ihm auserwählter Conventual mit biſchöflicher Approbation die Seelſorge über das Kloſter (intra muros claustrales) aus [67]). Durch die früher häufig geſchehenen Inkorporationen erlangten die Klöſter nach beſondern Titeln oft auch das Recht auf die Ausübung der pfarrlichen Seelſorge in Ortſchaften außer dem Kloſter=Bezirke (extra muros claustrales), und zwar entweder mit dem aktiven und paſſiven Patronatrechte zugleich, oder auch mit Erſterem allein. — Die bei den Ordens=Pfarreien angeſtellten Ordens=Geiſtlichen ſind ohnedieß nicht eigentliche Pfarrer, ſondern nur Pfarrverweſer. Als eigentlicher Pfarrer wird der Kloſter=Obere betrachtet. Der Präſentirte muß jedoch vom Biſchofe, und jetzt auch von der Staats=Regierung beſtätigt werden. Uebrigens dürfen die Regularen, mit biſchöflicher Bewilligung in ihren Kloſter=Kirchen Beicht ſitzen, das hl. Altars=Sakrament ausſpenden, und das Wort Gottes verkündigen; jedoch ſollen ſie die Gläubigen nicht von dem Beſuche des pfarrlichen Gottesdienſtes abhalten.

Die Ordens=Glieder (Conventualen) können nach ihrer Einrichtung und Verfaſſung Collegial=Rechte ausüben. Auch hatten die ehemaligen Klöſter Vögte und rechtsgelehrte Conſulenten. Die Regularen ſind fähig zum Episcopate zu gelangen [68]), eben ſo können ſolchen, wenn ſie nicht aus einem andern Orden übergetreten ſind, Curat=Benefizien verliehen werden [69]). Nach erfolgter Säkulariſation eines Kloſters können jedoch auch die ſäkulariſirten Kloſter=Geiſtlichen auf Säkular=Curat=Stellen befödert werden. (S. d. Art. Scrutinium. Wahl).

---

[67]) C. 2. X. de capell. monach. C. 1. de privileg. in Clem.

[68]) C. 24. de elect. in 6to. C. 1. h. t. in Clem. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 2 de reform. „Quod si regularis fuerit, a Superioribus suae religionis similem fidem habeat.“

[69]) C. 5. X. de stat. monach. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 11. de reform.

Für Oeſterreich: Die Stifte und Klöſter, welche ſich der Jugend-Erziehung und den Wiſſenſchaften widmen, dürfen ſo viele taugliche Candidaten aufnehmen, als ſie in dieſer Hinſicht nöthig haben, die übrigen aber ſind auf eine beſtimmte Zahl beſchränkt [70]).

Die Candidaten können nach vollendetem philoſophiſchen Curſe in den Orden treten [71]). — Candidaten aus einer andern Ordens-Provinz dürfen nur unter Vorlegung ihrer Studien- und Sitten-Zeugniſſe und ihrer Entlaſſungs-Urkunde aufgenommen werden [72]). Ausländiſchen Candidaten kann die Aufnahme nur mit beſonderer höchſten Erlaubniß geſtattet werden [73]).

Nach dem §. 7. litt. b. des k. k. öſterreichiſchen Auswanderungs-Geſetzes wird der Eintritt in ein ausländiſches religiöſes Inſtitut, welches die perſönliche Anweſenheit erfodert, den unbefugten Auswanderungen beigezählt; es kann daher ein öſterreichiſcher Unterthan nur auf den Grund vorgängiger Nachweiſung über erlangte Auswanderungs-Bewilligung in ein ausländiſches Kloſter oder ſonſtiges Inſtitut eintreten.

Der Austritt oder die Entlaſſung eines Novizen iſt ſowohl den Aeltern desſelben, als der betreffenden Landesſtelle anzuzeigen [74]).

Zur Ablegung der Ordens-Profeſſion wird das 21. Lebensjahr erfodert [75]).

Fremden Ordens-Prieſtern ſoll ohne Ausweis über ihre Dimiſſorien von keinem Geiſtlichen der Aufenthalt geſtattet werden.

Die Ordens-Geiſtlichen auf den Klöſtern einverleibten Seelſorger-Stationen ſollen, ſo weit es der Perſonalſtand des betreffenden Kloſters geſtattet, vermehrt werden, damit ſie auch in der Seelſorge die erfoderliche Aushülfe leiſten können.

In Oeſterreich ſind die Klöſter der Aufſicht der Biſchöfe in Abſicht auf Zucht und Ordnung unterſtellt, und die Ordens-Vorſteher ſind für gute Handhabung derſelben verantwortlich. Sie leiten entweder die Wahl der Pröbſte, Aebte und Abtiſſinnen oder

---

[70]) Handbill. v. 25. März 1802 §. 2.

[71]) Ebendaſ.

[72]) Hofd. v. 9. Jan. 1803.

[73]) Hofd. v. 3. Mai 1805.

[74]) Hofd. v. 4. Mai 1781.

[75]) Hofd. v. 17. Okt. 1770.

Oberinnen perſönlich, oder laſſen ſolche durch zwei Commiſſäre vornehmen. Die Wahl der übrigen Kloſterobern muß dem Biſchof jedesmal angezeigt, und das Reſultat ihm zur Beſtätigung vorgelegt werden. Die Beſtätigung der Provinziale hat von allen Biſchöfen zu geſchehen, in deren Diözeſen ſich die Provinz erſtreckt; bei votis paribus hat der Ordinarius zu entſcheiden. Nach dem Ableben eines Abtes oder Probſtes treffen die Biſchöfe quoad spiritualia et disciplinaria die nöthige Vorſorge. Sie ſorgen auch, daß die Provinziale die ihnen untergeordneten Klöſter viſitiren, und die entdeckten Mängel abſtellen. Sie prüfen und genehmigen gemeinſchaftlich mit der Landesſtelle die Beſchlüſſe der Ordens-Kapitel und ertheilen die Erlaubniß zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienſtes in Kloſter-Kirchen, welche keine Pfarr-Kirchen ſind. Sie wachen darüber, daß die Ordens-Gelübde von den Profeſſen im vorgeſchriebenen Alter abgelegt werden; und daß die Kloſter-Geiſtlichen die Ordens-Kleidung ſtets tragen. Ueber die zur Seelſorge exponirten Ordens-Geiſtlichen üben ſie bei begangenen Exceſſen ein Correktions-Recht aus.

Da die Exreligioſen ihre Penſionen zwar jetzt aus dem Aerar, eigentlich aber aus dem Kirchen-Gute beziehen, woraus den Erben, auch wenn die beſtandenen Klöſter und Stifte noch aufrecht ſtünden, keine Nachläſſe gebühren, ſo haben die Penſionen der Exreligioſen mit dem Todestage derſelben aufzuhören. Sonſt hat es in Fällen, wo die Penſions-Norm der italieniſchen Regierung v. 12. Febr. 1806 in Anwendung kommt, bei den Beſtimmungen derſelben ſein Verbleiben. Juſt. Hofd. v. 6. April. 1832.

Für Preußen: Die Ordens-Obern dürfen nicht in die Gerechtſame der Biſchöfe eingreifen [76]).

Ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Staats dürfen die Kloſter-Obern keine Mitglieder außerhalb des Landes ſchicken, oder in auswärtige Klöſter verſetzen, oder auswärtige Mitglieder in inländiſche Klöſter aufnehmen [77]). Kloſter-Obern, welche dieſem zuwider handeln, ſollen in ihrem Amte nicht ferner geduldet, und noch außerdem verhältnißmäßig beſtraft, auch zur Zurückſchaffung

---

[76]) P. L.-R. II. §. 1060—1067.

[77]) P. L.-R. II. 11. Abſchn. 13. §. 1068.

des aus dem Lande gebrachten Mitglieds durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden [78]).

Niemand darf ohne Vorwiſſen und Genehmigung Derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Geſetzen erfoderlich iſt, zum Kloſterleben ſich beſtimmen [79]). Kein königlicher Unterthan männlichen oder weiblichen Geſchlechts ſoll ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Staats in ein Kloſter aufgenommen werden [80]). Vor zurückgelegtem 25ſten Jahre darf keine Mannsperſon und vor zurückgelegtem 21ſten keine Perſon weiblichen Geſchlechts zur Ablegung des Kloſter-Gelübdes zugelaſſen werden [81]). Ein obigen Vorſchriften (§. 1160, 1161, 1162) zuwider abgelegtes Gelübde iſt vom Anfange an nichtig [82]). Ein Stift oder Kloſter, welches dieſen Vorſchriften zuwider handelt, ſoll mit fiskaliſcher Geldſtrafe, allenfalls bis 100 Dukaten belegt, und bei beharrlicher Wiederholung ſolcher Uebertretungen, bewandten Umſtänden nach, ganz aufgehoben werden [83]). Aeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen gegen die Vorſchriften der §§. 1161, 1262 das Kloſter-Gelübde ablegen laſſen, haben eine fiskaliſche Geldſtrafe, allenfalls bis zu hundert Dukaten oder eine verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe verwirkt [84]). Verehelichte Perſonen dürfen gar nicht, und Verlobte nur mit ertheilter oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des andern Theiles, in ein Kloſter aufgenommen werden [85]). Verſchuldete können durch Ergreifung des Kloſterſtandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Perſon oder ihr Vermögen nicht vereiteln [86]).

Perſonen, welche fremde Güter verwalten, und die Rechnung noch nicht abgelegt haben, können durch den Eintritt in das Kloſter weder dieſer ihrer Verbindlichkeit, noch dem Erkenntniſſe des

---

[78]) Ebendaſ. Abſchn. 18. §. 1069.
[79]) Ebendaſ. Abſchn. 18. §. 1160.
[80]) Ebendaſ. §. 1161.
[81]) Ebendaſ. §. 1162.
[82]) Ebendaſ. §. 1163.
[83]) Ebendaſ. §. 1164.
[84]) Ebendaſ. §. 1165.
[85]) Ebendaſ. §. 1166.
[86]) Ebendaſ. §. 1167.

gehörigen weltlichen Richters ſich entziehen [87]). Die innere Tüchtigkeit eines Candidaten zu dem Ordensſtande iſt nach der Regel des Ordens zu beurtheilen [88]). Der wirklichen Aufnahme in das Kloſter muß das Probe=Jahr vorangehen, welches unter keinerlei Vorwand abgekürzt werden kann [89]). Nach geendigtem Probe=Jahre geſchieht die feierliche Ablegung des Kloſter=Gelübdes [90]). Alles, was die Rechtsgültigkeit einer Willens=Erklärung vereitelt, benimmt auch dem Kloſter=Gelübde ſeine Kraft [91]). Auch die geiſtlichen Obern ſind nicht berechtigt, irgend Jemanden, auch nicht einen Welt=Geiſtlichen, unter dem Vorwande einer geiſtlichen Züchtigung, zum Kloſterleben zu nöthigen [92]). In allen Fällen, wo nach vorſtehenden Grundſätzen die Ablegung des Kloſter=Gelübdes nichtig und ungültig iſt, kann deſſen Aufhebung bei dem Biſchofe der Diözeſe zu allen Zeiten nachgeſucht werden [93]). Die geiſtlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen ſind durch die Ordens=Regeln beſtimmt [94]). Dieſe Regeln können ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Staats nicht geändert werden [95]). Perſonen, die ſich dem Mönchs= oder Nonnenſtande widmen wollen, können, ſo lange ſie im Probejahre ſtehen, über ihr Vermögen, gleich andern Bürgern des Staats, frei verfügen [96]). Sie können dem Kloſter, in welches ſie treten wollen, nach Verhältniß der Nothdurft ihres Unterhalts, einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über vier Prozent von dem Betrage ihrer geſammten Vermögens=Subſtanz, auf ihre Lebenszeit verſchreiben [97]). Wenn ſie aber ihren Vorſatz wegen Ablegung des Kloſter=Gelübdes ändern: ſo ſind ſie berechtigt, alle während des Probejahres getroffene Verfügungen, welche mit dem intendirten Kloſterleben Ver=

---

[87]) Ebendaſ. §. 1168.
[88]) Ebendaſ. §. 1169.
[89]) Ebendaſ. §. 1170.
[90]) Ebendaſ. §. 1171.
[91]) Ebendaſ. §. 1172.
[92]) Ebendaſ. §. 1173.
[93]) Ebendaſ. §. 1174—1179.
[94]) Ebendaſ. §. 1180.
[95]) Ebendaſ. §. 1181.
[96]) Ebendaſ. §. 1182.
[97]) Ebendaſ. §. 1183.

bindung oder Beziehung darauf haben, zu widerrufen [98]). Nach abgelegtem Kloſter=Gelübde werden Mönche und Nonnen in Anſehung aller weltlichen Geſchäfte als verſtorben angeſehen [99]). Sie ſind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu beſitzen, oder darüber zu verfügen [100]). Bei Erb= und anderen Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein ſolcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht vorhanden wären [101]). Sie ſind auch, vor Ablegung des Kloſter=Gelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu verordnen, und ſich etwas davon für die Zeit ihres Kloſterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt [102]). Aeltern ſind nicht ſchuldig, ihren Kindern, welche das Kloſter=Gelübde abgelegt haben, etwas zu hinterlaſſen, und dieſe ſo wenig, als das Kloſter, können aus dem Nachlaſſe der Aeltern einen Erb= oder Pflichttheil fodern [103]). Haben Aeltern ſolchen Kindern in einer an ſich zu Recht beſtändigen letztwilligen Verordnung etwas ausgeſetzt: ſo erhält das Kloſter, ſo lange der Geiſtliche lebt, die Zinſe davon mit vier vom Hundert, nach deſſen Ableben aber fällt von dem Hauptſtuhle ſo viel, als geſetzmäßig einem Kloſter vermacht werden kann, an dieſes, und der Ueberreſt an die Erben des Teſtators [104]). Doch ſteht den Aeltern frei, den Rückfall der ſonſt geſetzmäßig erlaubten Summe an das Kloſter in ihrer letzwilligen Verordnung zu unterſagen [105]). Wenn ein Kloſter=Gelübde, als vom Anfange nichtig, aufgehoben wird, ſo kann der geweſene Kloſter=Geiſtliche das, was bei ſeinem Eintritte an das Kloſter aus ſeinem Vermögen entrichtet worden, jedoch ohne Zinſe, zurückfodern [106]). Auch kann er die Herausgabe der während ſeines Kloſterſtandes an ihn ſich ereigneten Anfälle von denjenigen, welche dieſelben, in Ermanglung ſeiner, nach §. 1201 überkommen haben, verlangen [107]). In ſofern aber dieſe keine

[98]) Ebendaſ. §. 1184.

[99]) Ebendaſ. §. 1199.

[100]) Ebendaſ. §. 1200.

[101]) Ebendaſ. §. 1201.

[102]) Ebendaſ. §. 1202.

[103]) Ebendaſ. §. 1203.

[104]) Ebendaſ. §. 1204.

[105]) Ebendaſ. §. 1205.

[106]) Ebendaſ. §. 1206.

[107]) Ebendaſ. §. 1207. Vergl. Gründler's Kirchenrecht. gr. 8. Nürnberg 1839. S. 152.

Theilnahme oder Mitwirkung an den bei ſeiner Aufnahme vorgefallenen Nichtigkeiten beigemeſſen werden kann, iſt die geweſene Kloſter=Perſon nicht berechtigt, Erſatz der genoſſenen Früchte und gezogenen Nutzungen zu fodern; und muß vielmehr mit dem, was von dem Hauptſtuhle noch wirklich vorhanden, oder ſo weit der Inhaber davon noch wirklich reicher iſt, ſich begnügen [108]). Wird aber Jemand von einem an ſich gültigen Kloſter=Gelübde aus andern Urſachen entbunden: ſo kann er weder das dem Kloſter Gezahlte zurückfodern, noch auf die Anfälle, welche während ſeines Kloſterſtandes ſich ereignet haben, Anſpruch machen [109]).

Für Bayern: Keinem königlichen Unterthanen iſt erlaubt, ohne allerhöchſte Bewilligung in ein ausländiſches Kloſter zu treten. In keinem Falle kann eine ſolche Bewilligung vor dem 25ſten Lebensjahre nachgeſucht werden.

Die Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute und Beſtimmung ihrer Gelübde ſind Gegenſtände gemiſchter Natur [110]).

Einige Klöſter der geiſtlichen Orden beiderlei Geſchlechts ſollen hergeſtellt werden [111]).

Zur Beföderung ſeelſorgerlicher und wiſſenſchaftlicher Zwecke ſollen einige Klöſter des Benediktiner=Ordens, und zur Föderung der Zwecke der Seelſorge, des chriſtlichen Unterrichts und der Kranken=Pflege verſchiedene Mendicanten=Orden erhalten werden.

Nach dem Bedürfniſſe der ſeelſorgerlichen Aushülfe und nach dem Maße der ſchon vorhandenen oder auszumittelnden Suſtentations=Bezüge ſoll die Zahl der Prieſter in jedem Mendicanten=Kloſter ſich auf 10—15 belaufen, und die Zahl der Laien=Brüder ſoll jener der Prieſter und den hienach ſich beſtimmenden Dienſtleiſtungen für das Unterperſonal angemeſſen ſeyn. Die Laien=Brüder in den Klöſtern in Unterfranken dürfen nach beſtandener dreijähriger Probezeit zur Ablegung ewiger Ordens=Gelübde zugelaſſen werden. Allerh. Reſcr. vom 12. Mai 1829. Zur Siche=

108) Ebendaſ. §. 1208.
109) Ebendaſ. §. 1209.
110) II. konſtitut. Ed. §. 76. Lit. c.
111) Bayer. Concord. Art. VII. Gründler a. a. O.

rung ihrer Suſtentation verbleiben den noch beſtehenden Klöſtern ihre bisherigen Renten und Bezüge aus Realitäten, Kapitalien, Mobilien, Stiftungen und wie immer herkömmlichen Suſtentations=Beiträgen. Es iſt ihnen bewilligt, nicht nur freiwillige Gaben und Meß=Stipendien, ſondern auch neue Almoſen= und Cultus=Stiftungen anzunehmen, und nach dem Sinne der Donatoren und Fundatoren zum Beſten des Kloſters zu verwenden. In ſoweit dieſe Einkünfte zu dem Unterhalte der nothwendigen Anzahl der Kloſter=Individuen nicht hinreichen, werden ihnen von denjenigen Klöſtern, die in Zukunft nicht mehr fortbeſtehen können, nach und nach die erfoderlichen Zuſchüſſe überwieſen werden. So lange dieſes nicht geſchehen kann, wird ihnen die perſönliche Vornahme von Sammlungen, da wo dieſelbe bisher noch üblich iſt, einſtweilen auch für die Zukunft in der Art geſtattet, daß hiezu in der Regel nur die Laien=Brüder verwendet werden ſollen.

Wenn die Suſtentations=Mittel zureichen, ſo können die fortbeſtehenden Klöſter ſogleich neue Individuen, Prieſter ſowohl, als Laien=Brüder aufnehmen. Da in den meiſten derſelben die Zahl der Prieſter ſo herabgeſunken iſt, daß die noch vorhandenen, meiſt alten und gebrechlichen Väter die ihnen obliegenden ſeelſorgerlichen Dienſte nicht mehr zu leiſten im Stande ſind, ſo wird zur ſchnellen Ergänzung des benöthigten Perſonalſtandes bewilligt, daß ſie ſolche außer den Klöſtern, jedoch im Inlande befindliche ehemalige Ordens=Brüder, welche geneigt ſind, in den Kloſter=Verband zurückzutreten, aufnehmen dürfen; und dieſen ſollen, wenn ſie im Bezuge von Penſionen ſtehen, dieſelben auf Lebensdauer belaſſen werden.

Als Novizen können nur ſolche Candidaten aufgenommen werden, welche ihre philoſophiſchen und theologiſchen Studien an einer inländiſchen öffentlichen Lehr=Anſtalt mit gutem Erfolge bereits abſolvirt, und ſtets eine untadelhafte Aufführung gepflogen haben.

Die Aufnahme von Candidaten, welche ihre theologiſchen Studien noch nicht vollendet haben, kann in der Folge erſt dann geſtattet werden; wenn hinſichtlich der wiſſenſchaftlichen Ausbildung derſelben während des Noviziats die geeigneten Vorkehrungen getroffen ſeyn werden. Zu dieſem Ende ſoll in Benehmen der betreffenden Kreis=Regierung mit dem einſchlägigen Ordinariate

ausgemittelt werden, ob ſich nicht in einem der fortbeſtehenden Klöſter ein Commun=Studium herſtellen laſſe, und welche der noch vorhandenen Individuen in dieſem Falle zur Uebernahme des Lehramtes in Vorſchlag gebracht werden können.

Die Aufnahme in das Kloſter muß bei dem Kloſter=Vorſtande nachgeſucht, und kann dann mit Genehmigung der königlichen Regierung und des biſchöflichen Ordinariats ertheilt werden. Die Statuten der fortbeſtehenden Orden ſind einer geeigneten Prüfung zu unterwerfen [112]), insbeſondere ſoll unterſucht werden, ob in den Statuten der fortbeſtehenden Orden nicht einige mit den Beſtimmungen der Verfaſſungs=Urkunde und der conſtitutionellen Edikte unvereinbarliche Vorſchriften enthalten ſind, und welche Abänderungen derſelben auch aus anderen Rückſichten nothwendig ſcheinen dürften.

Kein Noviz kann die Ordens=Gelübde ablegen, bevor er das 21ſte Lebensjahr vollendet, und die vollſtändige Bildung zur Seelſorge in einer vor dem biſchöflichen Ordinariate zu beſtehenden Prüfung nachgewieſen hat.

Die Klöſter ſind als religiöſe Inſtitute in Allem, was zur geiſtlichen Disciplin und Kirchen=Ordnung gehört, dem biſchöflichen Ordinariate untergeben, und die Ordens=Glieder verpflichtet, diejenige Aushülfe in der Seelſorge, theils in ihren Kloſter=Kirchen, theils in den Pfarreien zu leiſten, welche die biſchöfliche Behörde anzuordnen für nöthig finden wird. Auch hat dieſe Sorge zu tragen, daß die Ordens=Inſtitute nach Bedürfniß und Kräften mit allem Eifer ihrer Beſtimmung entſprechen. Deßgleichen ſteht dem Biſchofe das Recht zu, die Klöſter zu viſitiren, und diejenigen Anordnungen über rein kirchliche Gegenſtände zu treffen, die er für nöthig erachten wird. Jedem Kloſter wurde ein Fond, aus welchem auch die Baulaſt und übrigen Bedürfniſſe des Cultus zu beſtreiten ſind, jedoch unter Vorbehalt der Eigenthums= und vollen Dispoſitions=Rechte des Staats und unter Verpflichtung der vollſtändigen Conſervation angewieſen [113]).

Laien=Brüder können nach einer Miniſterial=Entſchließung v. 12. Mai 1829 erſt nach erſtandener dreijähriger Probezeit zur

---

[112]) Allerh. Reſcr. v. 16 Sept. 1826. Müller's Repertorium. II. Abth. S. 55.

[113]) Allerh. Reſc. v. 23. Mai 1828.

Ablegung ewiger Ordens-Gelübde zugelaſſen werden. Worunter ſonach ein Zeitlauf von drei Jahren nach erſtandenem Noviziate verſtanden wird. Unmittelbar nach dieſem ſind ſolche vorerſt zur Ablegung der Ordens-Gelübde auf drei Jahre zuzulaſſen, und erſt nach dieſen drei Jahren und bewieſenem Wohlverhalten die Zulaſſung zu ewigen Gelübden zu geſtatten.

Die Aufnahme neuer Ordens-Mitglieder ſoll nicht erſchwert werden, den Ordens-Obern kommt daher in dieſer Beziehung die nämliche Befugniß zu, welche den biſchöflichen Ordinariaten hinſichtlich der Aufnahme der Kandidaten der Theologie in den Klerikalſtand gebührt, dabei haben Erſtere ſtets das beſtehende Bedürfniß und die Größe der Suſtentations-Mittel des Ordens, ſo wie die vorgeſchriebenen Eigenſchaften der aufzunehmenden Individuen, wozu insbeſondere das Indignat gehört, im Auge zu behalten. Ueber die Militärpflichtigkeit der in den Klöſtern befindlichen Perſonen enthält §. 14 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes vom 15. Aug. 1828 und §. 58 der Verordnung v. 13. März 1830 (R.-B. 1830. S. 489.) die geeigneten Beſtimmungen. Miniſt.-Reſcr. v. 26. Jan. 1836.

Was zu ihrem Berufe nöthig iſt, ſollen die Ordens-Geiſtlichen wiſſen, weiter aber ſollen ſich die Prüfungen nicht erſtrecken. Dieſe Aufſicht ſoll auf eine Weiſe geübt werden, daß dadurch weder den Ordens-Regeln noch der Subordination gegen die Ordens-Obern ein Eintrag geſchehe. Die Aufnahme in den Orden darf, wenn die erfoderlichen Eigenſchaften vorhanden ſind, auf keine Weiſe verzögert werden. Miniſt.-Reſcr. v. 28. Nov. 1837.

1) Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe können ihre Viſitations-Reiſen auch auf die Klöſter ausdehnen; jedoch bleibt die eigentliche Jahres-Viſitation dem Provinziale vorbehalten, und die Dekanal-Viſitationen derſelben ceſſiren; 2) die innere Leitung und Handhabung der Disciplin- und Ordens-Regel ſteht dem Provinziale zu; 3) bei wahrgenommenen Fehlern im klerikaliſchen Wandel, Vernachläßigung der Amtspflichten, Mißbrauch der Amtsgewalt und ſonſtigen Mängel kann von Seite der Erz- und Biſchöfe oder deren Ordinariate darf dem Provinziale die erfoderliche Einſchreitung aufgetragen, im Falle der Vollzugs-Gefahr aber muß die getroffene augenblickliche Verfügung zur alsbaldigen Kenntniß des Provinzials gebracht werden.

In Würtemberg müſſen die biſchöflichen Verfügungen in Betreff der Dispenſen über Ordens-Gelübde nach einem Reſcripte v. 13. Okt. 1812 dem katholiſchen Kirchenrathe zur weiteren Verfügung vorgelegt werden [114]).

Ordens-Gelübde. S. d. Art. Gelübde. Ordens-Geiſtliche.

Ordens-General iſt der Obere aller Klöſter eines Ordens. Derſelbe reſidirt in der Regel zu Rom, iſt von der biſchöflichen Jurisdiktion befreit, nur dem Pabſte allein verantwortlich, und wird gewöhnlich alle drei Jahre von den Vorſtänden der eingehörigen Klöſter gewählt. Bei den Franziskanern heißt er Minister, bei den Dominikanern aber Magister ordinis. Die Provinziale ſind ſeine Räthe; ſind dieſe unter ſeinem Vorſitze verſammelt, ſo bilden ſie zuſammen ein General-Capitel. (S. d. Art. Ordens-Geiſtliche.)

Ordens-Profeß iſt die Ablegung der feierlichen Gelübde in einem von der Kirche beſtätigten Orden. Ein feierliches Gelübde aber iſt dasjenige, welches durch den Empfang der höheren Weihen ſolenniſirt worden iſt, oder durch die Ablegung der Ordens-Profeſſion geſchieht. (S. d. Art. Ordens-Geiſtliche.)

Ordens-Stifter. S. d. Art. Ordens-Geiſtliche.

Ordinariat. Das Presbyterium der Erzbiſchöfe und Biſchöfe bildet das Domkapitel mit jenen Geiſtlichen, welche der Erzbiſchof oder Biſchof noch als Ordinariats-Räthe, die er zur Leitung der Diözeſan-Angelegenheiten vorzüglich für tauglich und fähig hält, ernennt [1]). Die Dignitäre und Canoniker dienen den Erzbiſchöfen und Biſchöfen als Räthe, doch ſteht es Erſteren

---

[114]) Maurer a. a. O. S. 140.

[1]) Bayer. Concord. Art. III. u. XII. Lit. a. — Umſchreibungs-Bulle für die katholiſche Kirche im Königreiche Preußen. „De salute animarum“ Jetzt müſſen die Erzbiſchöfe und Biſchöfe derlei Ernennungen der Staats-Regierung zur Erholung der landesherrlichen Genehmigung anzeigen. — Das Domkapitel einer jeden Cathedral-Kirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Biſchofe die oberſte Verwaltungs-Behörde einer jeden Diözeſe. Verordn. v. 30. Jan. 1830 für die oberrhein. Kirchen-Provinz. §. 21.

frei, die Verwendung der Letzteren zu den einzelnen beſonderen Verrichtungen und Geſchäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu beſtimmen.

Der eigentliche Präſident des Ordinariats-Collegiums iſt immer der Erzbiſchof oder Biſchof, bei deſſen Abweſenheit vertritt ſeine Stelle der General-Vikar. Präſidirt der Biſchof ſelbſt, ſo nehmen nach den Dignitären die Canoniker ihre Plätze nach dem Kapitels-Senium ein. Ernennt jedoch der Biſchof ſeinen General-Vikar auf die Dauer dieſer Funktion nach Art der weltlichen Regierungs-Stellen zum zweiten Präſidenten oder zum Direktor des Ordinariats-Collegiums, ſo kann dieſer, ſofern die landesfürſtliche Genehmigung hiezu erfolgt iſt, den erſten Platz nach dem anweſenden Biſchofe bei den Ordinariats-Sitzungen in Anſpruch nehmen, wenn er auch nicht die erſte Würde bekleidet.

Dem Erzbiſchofe oder Biſchofe bleibt in Gegenſtänden der Diözeſan-Verwaltung das **Placet** der abgefaßten Ordinariats-Beſchlüſſe vorbehalten. Es werden ihm daher die betreffenden Akten und Sitzungs-Protokolle, wie auch die nach den Beſchlüſſen entworfenen Aufſätze zur Reviſion überſchickt, und von ihm mit dem **Expediatur** verſehen. Bei Abweſenheit vom Bisthums-Sitze oder Verhinderung des Biſchofs geſchieht dies vom General-Vikar.

In allen Fällen, wo das Ordinariat als geiſtliches Gericht erſcheint, oder wo die canoniſchen Satzungen den Biſchof an die Zuſtimmung oder den Rath des Ordinariats-Collegiums binden, muß er der Stimmen-Mehrheit folgen [2]).

Ueber Hirten-Briefe und überhaupt über Paſtoral-Schreiben, welche unmittelbar vom Biſchofe ausgehen, ſteht dem Ordinariats-Collegium kein Reviſions-Recht zu, und nur dann, wenn ihm ſolche vorgelegt werden, kann es ſeine Bemerkungen abgeben, oder ſeine Bedenken vortragen.

In **Bayern** ſoll nach ausdrücklicher allerhöchſten Vorſchrift die von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen conſtituirte Behörde den Namen: **erzbiſchöfliches** oder **biſchöfliches Ordinariat**

---

[2]) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 9 et Sess. XXIII. C. 18. de reform.

führen; jene zur Schlichtung der Ehe=Streitſachen aber angeordnete geiſtliche Behörde ſoll in erſter Inſtanz unter dem Namen: Conſiſtorium beſtehen. Bei den Erzbisthümern ſoll das für die Appellationen ſowohl in Ordinariats= als Conſiſtorial=Sachen beſtimmte Conſiſtorium mit dem Namen „Metropolitikum“ bezeichnet werden, jedoch mit dem Unterſchiede, daß die Zuſchriften an dieſes Collegium in Disciplinar= und Ordinariats=Gegenſtänden unter der Aufſchrift: an das erzbiſchöfliche Metropolitikum ohne Beiſatz, bei Appellationen in Conſiſtorial=Sachen aber unter der Aufſchrift: an das erzbiſchöfliche Metropolitikum, als Ehe=Gericht zweiter Inſtanz zu geſchehen haben [3]).

Für Würtemberg: 1) Die Communikation zwiſchen der Staats=Regierung und den biſchöflichen Stellen geſchieht in der Regel durch den katholiſchen Kirchenrath, als durch diejenige Staats=Behörde, welche mit der Ausübung der in der Staats=Gewalt begriffenen Rechte über die katholiſche Kirche verfaſſungsmäßig beauftragt iſt. 2) Die Communikation wird gegenſeitig in der bei allen coordinirten Stellen gebräuchlichen Form von Noten geführt, mit der einfachen Aufſchrift: „an das biſchöfliche Ordinariat.“ 3) In allen Fällen, wo es ſich mehr von perſönlichen Verrichtungen des Biſchofs handelt, wird die Aufſchrift und der Context der Note an den Herrn Biſchof gerichtet (ſ. d. Art. Biſchof). 4) In unmittelbaren Eingaben des biſchöflichen Ordinariats an Seine Königliche Majeſtät oder an das Königliche Miniſterium des Innern hat ſich dasſelbe der in der Verordnung v. 24. Dez. 1816 vorgeſchriebenen Form zu bedienen. 5) Die biſchöflichen Ausſchreiben an die dem Biſchofe untergeordneten Amtsſtellen, namentlich an die Dekanate, Landkapitels=Kämmerer, Pfarrer u. ſ. w. werden in der Regel (mit Einſchluß der jährlichen Faſten=Dispenſe) in der bei den Staats=Behörden üblichen Form von Dekreten mit der einfachen Aufſchrift: das biſchöfliche Ordinariat zu Rottenburg an das Dekanatamt (Pfarramt u. ſ. w. N. A.) erlaſſen. 6) Bei amtlichen Berichten der dem Biſchofe untergeordneten Kirchenſtellen an den Biſchof oder das biſchöfliche Ordinariat kommen die Be=

---

[3]) Reg.=Bl. 1826. S. 491. Verordn. v. 7. Mai 1826. Müller's Repertorium. II. Abth. S. 84.

ſtimmungen der erwähnten Verordnung v. 24. Dez. 1816 in Anwendung. 7) In den an das biſchöfliche Ordinariat gerichteten Eingaben wird im Contexte: „Hochwürdiges biſchöfliches Ordinariat“ gebraucht. Auch ſollen die biſchöflichen Behörden ſowohl, als die denſelben untergeordneten Amtsſtellen ſich in ihren Erlaſſen und Eingaben gegenſeitig und ausſchließlich der deutſchen Sprache bedienen [4]).

Im Großherzogthume Heſſen wurde in Betreff der Geſchäfts-Form in amtlicher Correſpondenz mit den biſchöflichen Behörden zu Mainz folgende Verordnung vom 8. Febr. 1830 erlaſſen:

In Beziehung auf die Form der amtlichen Correſpondenz mit den biſchöflichen Behörden zu Mainz wird hiedurch verordnet:

I. Die Correſpondenz zwiſchen den Staats-Behörden und den biſchöflichen Stellen wird, der Regel nach, durch die Kirchen- und Schulraths-Collegien, katholiſchen Theils, geführt.

Die deßfallſigen Communicationen ſind in der bei coordinirten Behörden gebrauchten Form abzufaſſen, alſo:

„Der Großherzogliche Kirchen- und Schul-Rath,
katholiſchen Theils,
an
das biſchöfliche Ordinariat zu Mainz
(oder nach Lage des Falles)
an
das Domkapitel zu Mainz.“

Handelt es ſich im concreten Falle um perſönliche Verrichtungen und Befugniſſe des Biſchofs (z. E. Pontifikalien), ſo iſt die Communikation nicht an das biſchöfliche Ordinariat, ſondern an den Biſchof ſelbſt zu richten, alſo:

„An Seine biſchöfliche Hochwürden, den Herrn
Biſchof NN. zu Mainz.“

II. Bei Eingaben, welche der Biſchof, das Ordinariat oder das Domkapitel unmittelbar bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge oder dem Miniſterium des Innrrn und der Juſtiz einzureichen ſich veranlaßt finden, ſind die darüber beſtehenden verfaſſungsmäßigen Formen zu beobachten.

---

[4]) St.- und Reg.-Bl. 1828. Nr. 33. S. 356—358. Verordnung vom 21. Mai 1828.

III. Die biſchöflichen Ausſchreiben an alle dem Biſchof untergeordnete Stellen, namentlich an die Dekane, Pfarrer u. ſ. f., werden in der bei den Staats-Behörden gebräuchlichen Form von Reſcripten erlaſſen, alſo:

»Das biſchöfliche Ordinariat in Mainz
an
das Dekanatamt (oder Pfarramt) zu N.«

Wird aber bei feierlichen Veranlaſſungen die Form eines Hirtenbriefs gebraucht, ſo kann ſolchem die Aufſchrift:

„NN. (Vor- und Geſchlechts-Name) Biſchof von Mainz“

gegeben, im Contert aber die mehrfache Zahl (Wir) gebraucht werden. Außerdem ſind alle von dem Biſchof perſönlich oder von dem biſchöflichen Ordinariate ausgehenden Erlaſſe, Noten und Eingaben von dem Biſchof mit ſeinem Tauf- und Geſchlechts-Namen, die Ausfertigungen des Domkapitels aber von dem Domdekan zu unterzeichnen.

IV. Die dem Biſchof untergeordneten Kirchen-Stellen haben bei amtlichen Berichten an den Biſchof oder das biſchöfliche Ordinariat die Form der Berichte an höhere Staats-Behörden zu beobachten.

V. Den an den Biſchof perſönlich gerichteten Berichten und Eingaben iſt die Anrede: „Hochwürdigſter Herr Biſchof“, im Contert aber „Ew. biſchöfliche Gnaden“ zu geben. In den Eingaben an das biſchöfliche Ordinariat iſt die Anrede: Hochwürdigſtes biſchöfliches Ordinariat zu geben.

VI. Die biſchöflichen Behörden, ſo wie die denſelben untergeordneten Amtsſtellen, werden ſich in ihren Erlaſſen, Berichten und Eingaben gegenſeitig der deutſchen Sprache bedienen [5]).

In Betreff Freiburg ſ. d. Art. Biſchof, Domkapitel, Erzbiſchof. Das Reg.-Bl. 1830. Nr. 9. S. 47. enthält eine Verordnung in Betreff des biſchöflichen Amts-Sigills.

Ordinarius iſt vorzugsweiſe der Titel des Diözeſan-Biſchofs. (S. d. Art. Biſchof.)

Ordinatio curiae iſt von einem rechtmäßigen Vorſtande einer Behörde, und im kirchlichen Sinne eine dem Ordi-

[5]) Reg.-Bl. 1830. Nr. 10. S. 51.

nariate, Vicariate, Conſiſtorium u. ſ. w. vorgeſchriebene Geſchäfts-Ordnung, nach welcher die Geſchäfte geleitet, und alle zu dem Wirkungskreiſe einer ſolchen Stelle gehörige und dahin gelangte Gegenſtände erledigt werden müſſen. Eben ſo verſteht man darunter die Gerichts-Ordnung, welche die ausdrücklichen Vorſchriften eines Obern über das gerichtliche Verfahren enthält.

Ordination. S. d. Art. Weihen, geiſtliche.

Ordines minores; zu denſelben gehören die Akoluthen, die Exorciſten, Lektoren und die Oſtiarien (ſ. dieſe Artikel und Weihen, geiſtliche). Dieſe vier Weihen heißen deßwegen die niederen, weil ſie gleichſam die Stufen ſind, auf welchen der Geiſtliche nach und nach zu den höheren Weihen befödert wird. Durch dieſelben ſoll den Candidaten des geiſtlichen Standes a) Zeit gegeben werden, ſich zum Prieſter-Amte in jeder Hinſicht gehörig vorzubereiten; b) andererſeits ſollen die Kirchen-Obern in den Stand geſetzt werden, während dieſer Vorbereitungszeit den Charakter, die Fähigkeiten und die Sittlichkeit der Candidaten des geiſtlichen Standes kennen zu lernen. Daher ſollen auch dieſelben, wo möglich, nicht auf einmal, ſondern in gewiſſen Zwiſchenräumen ertheilt werden [1]). (S. d. Art. Weihen, geiſtliche.)

Ordinirte, Pflichten derſelben. Der erhabene Beruf der Geiſtlichen: Verwalter der göttlichen Geheimniſſe, Lehrer der wahren Religion, das Salz der Erde, das Licht der Welt, Führer auf dem Wege des Heils zu ſeyn [1]), ſo wie die empfangenen heiligen Weihen legen denſelben beſondere Verbindlichkeiten auf. Sie ſind daher 1) zu einer vorzüglichen Sitten-Reinheit, 2) zur prieſterlichen An-

---

[1]) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 11. de reform. „Minores ordines iis, qui saltem latinam linguam intelligant, per temporum interstitia, nisi aliud Episcopo magis videretur, conferantur: ut eo accuratius, quantum sit hujus disciplinae pondus, possint edoceri, ac in unoquoque munere, juxta praescriptum Episcopi, se exerceant etc.“

[1]) Matth. 5, 13—14. I. Tim. 3, 1—13. Chrysost. de sacerdot. Lib. V. C. 3. p. 416. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 1. de reform.

ſtändigkeit (honestas vitae) und zu einem ehrbaren Betragen, wie zur vorgeſchriebenen Clerikal-Kleidung (decorum clericale), 3) zum Cölibate [2]), was jedoch bei den proteſtantiſchen Geiſtlichen wegfällt, indem dieſe nicht zum eheloſen Leben verpflichtet ſind; 4) zum fleißigen Gebete [3]), und 3) zur Enthaltung von gewiſſen Beſchäftigungen verbunden, welche ſie entweder in den Verrichtungen des geiſtlichen Amtes hindern, oder die mit der geiſtlichen Zurückgezogenheit nicht vereinbarlich ſind.

In dieſer Hinſicht iſt ihnen verboten: a) die Jagd, wenigſtens dann, wenn ſie ſeelſorgerliche Amts-Verſäumniſſe zur Folge hat, oder oft mit Leidenſchaft oder zur Kränkung anderer Menſchen getrieben wird [4]); der Pfarrer in Bayern kann jedoch eine Jagd pachten, ſobald er die Erlaubniß ſeines biſchöflichen Ordinariats hiezu vorlegt; b) Kriegsdienſte, weil dieſe dem klerikaliſchen Geiſte der Sanftmuth widerſtreben [5]). c) Die Wundarznei-

---

[2]) S. d. Art. Cölibat.

[3]) Die Verbindlichkeit zum Brevierbeten trifft gleichfalls die proteſtantiſchen Geiſtlichen nicht.

[4]) C. 1. 2. X. de cleric. venat. Concil. Lateran. IV. Can. 5. Benedict. XIV. de synod. dioeces. Lib. XI. C. 10. §. 6 „Certe duplex venationis genus est, altera scilicet clamorosa, seu saltuosa, quae fit cum magno tumultu, strepituque armorum, et canum ad occidendos apros, cervos, majoresque feras, altera quieta, quae nimirum exercetur solis laqueis, retibus aut etiam cum armis, sed paucis adhibitis canibus, sine ullo strepitu ad capiendas volucres, minoresque belluas non feroces. Communior sententia est, tantum clamorosam venationem clericis esse vetitam, sed magis est consentanea juri opinio illorum, qui utrumque genus venationis interdictum putant.“ Devoti l. c. P. I. p. 110. Nach dieſer Diſtinktion halten Viele dafür, daß die venatio quieta dem Geiſtlichen erlaubt ſey, beſonders wenn ein mäßiger Jagdbeſuch der Geſundheit zuträglich iſt.

[5]) Can. Apostol. 75. ap. Cotoler. l. c. p. 453. Concil. Lateran. II. Can. 12. C. 1—9. X. ne cleric. vel monach. saecul. negot. C. 2. X. de vit. et honestat. cleric. Der gemeinen Meinung nach ſind jedoch dem Geiſtlichen, wenn das Vaterland in höchſter Gefahr ſchwebt, und ein allgemeines Aufgebot zur Vertheidigung deſſelben von der rechtmäßigen Obrigkeit ergangen iſt, insbeſondere auch die Leiſtung militäriſcher Dienſte vom Staate den Geiſtlichen angeſonnen wird, Kriegsdienſte erlaubt. S. M. Repertorium. II. Abth. S. 77.

Kunſt[6]), wiewohl der Geiſtliche ſich mediziniſche Kenntniſſe ſammeln darf, um im Falle der Noth, beſonders auf dem Lande, wenn nicht ſogleich ein Arzt zu haben iſt, bis zur Ankunft desſelben die nöthigſten Anordnungen zur Hebung außerordentlicher Zufälle treffen zu können. d) Das bürgerliche Richteramt und die Advokaturen, mit Ausnahme der juriſtiſchen Praxis in eigener Sache, und in Kirchen- und Armen-Angelegenheiten. Nach der Praxis der römiſchen Curie ſind die höheren Verwaltungs-Stellen mit kirchlichen Würden vereinbarlich. Insbeſondere werden hieher die Lehrämter und Stellen an den Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten gerechnet. Auch dürfen Geiſtliche Curatelen für nahe Anverwandte und Waiſen-Kinder übernehmen[7]). e) Handel, der bloß auf Gewinn und Wucher berechnet iſt; wobei Waaren gekauft und wieder verkauft, und wodurch die Rechte Dritter beeinträchtigt werden[8]). Der Verkauf der eigenen Produkte iſt jedoch einem Geiſtlichen erlaubt. f) Alle ſchmutzige und niedrige Beſchäftigungen und Handlungen[9]). Der Betrieb der Landwirthſchaft auf den eigenen Pfarrfeldern macht jedoch hievon billiger Weiſe eine Ausnahme. — Auch verbieten die Kirchen-Geſetze dem Geiſtlichen alle Handlungen, welche ſchon wegen des Beiſpiels einen üblen Eindruck auf die Gemüther machen, als: Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken ꝛc.[10]), Hazard-Spiele[11]), den Beſuch, die Sittlichkeit gefährdender, öffentlicher Spiele[12]), den Beſuch der Schenken[13]), ausgenommen auf Reiſen oder in amtlichen Geſchäften, das Tanzen[14]), und den vertrauten Um-

---

[6]) C. 9. X. ne cleric. vel monach. saecul. negot. Concil. Lateran. II. Can. 9.

[7]) Can. 4. Dist. 37.

[8]) Can. 9. Dist. 88. Can. 1. C. 14. q. 4. C. 6. ne cleric. vel monach. C. 16. X. de vit. et honest. cleric. C. 1. de vit. et honest. cleric. in Clem. Concil. Nicaen. I. Can. 16. Concil. Arelat. I. Can. 12. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 1. de reform.

[9]) C. 6. X. ne cleric. vel monach. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 1. de reform.

[10]) Can. 4. Dist. 35. C. 4. X. de vit. et honestat. cleric.

[11]) Can 1. Dist. 35.

[12]) Can. 19. Dist. 34. Can. 4. Dist. 35. C. 12. 14. X. de vit. et honest. cleric.

[13]) Can. 2. Dist. 44. C. 15. X. de vit. et honest. cleric.

[14]) Can. 19. Dist. 34.

gang mit Perſonen weiblichen Geſchlechtes [15]). Vor einiger Zeit herrſchten jedoch rückſichtlich mancher dieſer canoniſchen Verbote mildere Anſichten.

Rückſichtlich des decorum clericale iſt den Geiſtlichen überhaupt ein beſonderer Anſtand im Aeußeren zur Pflicht gemacht, und ſie ſollen ſich durch ein geſittetes, beſcheidenes und zurückgezogenes Betragen, wozu auch ſchon der Grund in den geiſtlichen Bildungs-Anſtalten gelegt werden ſoll, auszeichnen. In dieſer Hinſicht iſt eine ſtandesmäßige, einfache und beſcheidene Kleidung [16]) (ſ. d. Art. Kleidertracht der Kleriker), und die Tonſur [17]) (ſ. d. Art.) zur Pflicht gemacht. Insbeſondere ſollen ſie keine goldenen Treſſen und Stickereien, ſo wie keine bunten Aufſchläge, Spornen u. dgl. tragen [18]).

Unter den neueſten das Decorum clericale betreffenden Verordnungen ſind folgende merkwürdig: a) das Umlauf-Schreiben (epistola encyclica) des Pabſtes Leo XII. v. J. 1824; b) ein erzbiſchöfliches Rundſchreiben für die Geiſtlichkeit der Erzdiözeſe München-Freyſing v. J. 1824, u. v. 29. Dez. 1828; c) ein biſchöfliches Cirkular für die Diözeſe Speier, d) die biſchöflichen Paſtoral-Anordnungen für die Diözeſe Würzburg [19]); e) die biſchöflichen Paſtoral-Schreiben für die Diözeſe Augsburg v. 1. April 1826 und v. 23. Febr. 1829.

In allen dieſen Hirten-Briefen wird den Geiſtlichen ihre hohe Beſtimmung und Würde an's Herz gelegt, woraus hervorgeht, daß der Geiſtliche in Allem, was er thut, nicht nur tadellos und

---

[15]) Can. 16. 17. Dist. 32. Can. 2. Dist. 81. Concil. Nicaen. I. Can. 1. 3. C. 2. 9. X. de cohabit cler. et mulier. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 14. de reform.

[16]) C. 2. de vit. et honest. cleric. in Clem. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 6 de reform.

[17]) C. 4. 5. 7. X. de vita et honest. Cleric. Frey, kritiſcher Commentar des Kirchenrechts. Fortgeſetzt von Dr. Joſ. Scheill. IV. Th. II. Abth. S. 528.

[18]) Can. 2. C. 21. q. 4. C. 15. X. de vit. et honest. Cleric. Von Droſte-Hülshoff, Grundſätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangeliſchen. II. Bd. I. Abth. gr. 8. Münſter 1830. S. 123. Grolmann a. a. O. S. 73. Eichhorn, Grundſätze, I. Bd. S. 514.

[19]) M. Repertorium II. Abth. S. 86.

unſträflich ſich darſtellen, ſondern als Vorbild der Gläubigen, Würde und Anſtand, Ernſt und Eingezogenheit, Ordnung und Maß blicken laſſen ſolle. Die Vorſchriften des h. Paulus an Timotheus I. Tim. 3, 8—10. 5, 17., die Verordnung des Kirchenraths von Trient Sess. XXII. C. 1. de reform. und die beſtehenden Synodal-Dekrete werden in Erinnerung gebracht, und nachdrücklich eingeſchärft. Insbeſondere wird den Geiſtlichen wegen des Beſuches der Wirthshäuſer, und im Betreffe des Laſters der Trunkenheit die nöthige Warnung gegeben. (Cirk. Dekr. d. biſch. Ord. zu Würzburg v. 10. Juli 1829.)

Vermöge eines Miniſterial-Reſcripts v. 14. Juli 1824 wurde in dieſer Hinſicht im Badiſchen verordnet: Die Dekane haben darauf zu ſehen, daß die Geiſtlichen rein und lauter das Evangelium verkündigen, ehrfurchtsvoll und andächtig die hh. Sakramente ausſpenden, in allen kirchlichen Handlungen mit dem Ernſte und der Würde ſich benehmen, welche ihre Heiligkeit erfodert; deßgleichen dieſelben außer ihren Amts-Verrichtungen in einer ihrem Stande angemeſſenen Kleidung überall erſcheinen, die Jagd, Tänze und öffentliche Orte, wo Tänze gehalten werden, vermeiden, und den Beſuch der Wirthshäuſer zum Vergnügen unterlaſſen. Den Geiſtlichen wird unterſagt, ſich nicht mit Handthierungen und Gewerben, Handelſchaften und andern Geſchäften abzugeben, die ihrem Stande nicht ziemlich ſind, und wodurch ſie ganz in's Irdiſche und Gemeine herabgezogen, und dem höheren Sinne und dem würdigen Leben eines Geiſtlichen zuletzt völlig entfremdet werden. Die Dekane haben durchaus nicht zu dulden, daß ein Pfarrer (wenn es je mit ihm ſo weit kommen könnte), durch Trunkenheit die Ehre ſeines Standes ſchände, oder durch ein fleiſchliches Leben ſeiner Gemeinde ein empörendes Aergerniß gebe. Sie haben daher ihr Augenmerk beſonders darauf zu richten, daß ihre Diözeſanen durch treue Erfüllung aller aus ihren häuslichen Verhältniſſen entſpringenden Pflichten, Vorbilder ihrer Gemeinde werden, und in allen ihrer mannigfaltigen Beziehungen ein ernſtes, würdevolles Betragen beobachten, und ſelbſt alles auf's Gewiſſenhafteſte vermeiden, was ſie an ihren eigenen Gemeinde-Gliedern mißbilligen oder bekämpfen müſſen.

Unter'm 20. Mai 1830 verfügte das erzbiſchöfliche Ordinariat zu Freiburg:

Wir weiſen auf die canoniſchen Satzungen und unter vielen auf jene de vita et honestate clericorum C. 15. und auf jene des Kirchenraths von Trient Sess. XXIV. C. 12 de reform., ebenſo auf die vielen nachdrücklichen Diözeſan-Verordnungen, in welchen ſtets der ſtille, zurückgezogene, prieſterlich thätige, apoſtoliſche Lebenswandel und die würdevolle Haltung des Klerus bezeichnet und befohlen ſind. Die betrübende Kenntniß, daß mehrere Kuraten ſolchen apoſtoliſchen Wandel auch darin nicht bethätigend, ſich im Gemenge der ihrer Seelſorge Untergebenen in den Wirthshäuſern vielfach einfinden, beweiſet zur Genüge, daß außer der reinen Sittlichkeit vorzüglich die Würde der Seelenhirten und Geiſtlichen dadurch in allen Beziehungen der aufhabenden Pflichten gefährdet und die Gemeinden geärgert, weßwegen die Geiſtlichen vom Wirthshaus-Beſuche abgemahnt werden.

1) Das Kapitels-Dekanat hat dieſes Rundſchreiben den Kapitularen mitzutheilen, und darauf aus eigener Ueberzeugung ſtrenge zu halten, und

2) in den Quartal-Bericht über die Befolgung das Erfoderliche anzumerken.

In Oeſterreich iſt den Geiſtlichen unterſagt, an weltlichen Geſchäften Theil zu nehmen, insbeſondere ſollen ſie ſich nicht in Pacht-Verträge einlaſſen, und in specie keine Zehenten pachten, keine fremden Teſtamente fertigen. Als Teſtaments-Zeugen können zwar Weltgeiſtliche, keineswegs aber Kloſter-Geiſtliche, den Fall der Peſtſeuche oder bei einer Schifffahrt ausgenommen, beigezogen werden [20]).

In Preußen iſt gleichfalls den Geiſtlichen der Betrieb weltlicher Beſchäftigungen mit Ausnahme der Bewirthſchaftung ihrer Pfarrfelder unterſagt. Wegen Uebernahme von Vormundſchaften müſſen ſie die Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörden ſich erbitten [21]). Wegen erwieſener Trunkenheit im Dienſte findet nach einer neueſten Königl. Verfügung Dienſt-Entlaſſung Statt.

In Bayern ſind wieder die gemeſſenſten oberhirtlichen Verfügungen bezüglich des decorum clericale erlaſſen worden; die neueſte enthält das Paſtoral-Schreiben Sr. Erzbiſch. Excellenz Joſeph

---

20) Vergl. A. B. G. B. §. 192.

21) P. L. R. II. 11. §. 68. 93. 94. 95 ꝛc.

Maria von Bamberg v. 29. Jan. 1838. Uebrigens wird auf mein Repertorium II. Th. S. 86. verwieſen.

Für Würtemberg: Kein Geiſtlicher darf ohne Urlaub ſich verreiſen; auf 6 Tage kann ſolchen der Dekan, auch in's Ausland, ertheilen. Bei längeren Reiſen iſt der Urlaub durch das Dekanat beim katholiſchen Kirchenrathe nachzuſuchen. Die Kleidung der Geiſtlichen iſt in den Verordnungen v. 19. Aug. 1811, 10. Sept. 1812 und 4. Jan. 1825 vorgeſchrieben.

In Kurheſſen iſt den Geiſtlichen gleichfalls jede Theilnahme an weltlichen Geſchäften, als am gewinnſüchtigen Handel, Abfaſſung von Contrakten für Andere, oder von Teſtamenten unterſagt.

Eine Verordnung des biſchöfl. Domkapitels zu Limburg v. 6. Jul. 1830 verbietet den Geiſtlichen den Beſuch der Märkte nachdrücklichſt.

Ordinirte, Rechte derſelben. So wie die Geiſtlichen einerſeits beſondere Pflichten in Beziehung auf Weihe und Clerikalität haben, eben ſo ſtehen auch denſelben andererſeits wohl erworbene Rechte und Privilegien zu, welche jedoch meiſt heut zu Tag durch die partikularrechtlichen Beſtimmungen entwedermodificirt, oder gar außer Wirkſamkeit geſetzt ſind. Dazu gehören: a) das privilegium canonis oder das Recht der Unverletzbarkeit der geiſtlichen Perſonen in Folge der empfangenen Weihen. Es hat ſeinen Namen durch das zweite lateraniſche Concil (1139) erhalten. Vermöge desſelben ſollen die Geiſtlichen gegen jeden Frevel geſchützt, und Jene, die einen Geiſtlichen, mit Ausnahme der Nothwehr, thätlich mißhandeln, oder dabei mitwirken, sententiae latae, d. i. ohne vorhergehende Unterſuchung mit dem Anathem belegt werden. b) Das privilegium fori oder ein befreiter Gerichtsſtand vor den geiſtlichen oder höheren weltlichen Gerichten. Konſtantin d. Gr. legte den Grund hiezu [1]). Das canoniſche

---

[1]) Sozomen, Histor. eccles. Lib. I. C. 9. Cod. Theodos. Lib. I. de audient. episcop. Euseb. in vit. Constant. M. Lib. IV. C. 27. Im ſiebenten Jahrhunderte wurde das Geſetz erlaſſen, daß jeder Geiſtliche ſowohl in bürgerlichen, als in Straf-Rechts-Sachen nur von einem gemiſchtan Gerichte gerichtet werden könne. Concil. Paris. V. an. 615. Can. 4. „Ut nullus judicum neque pres-

Recht macht es ſogar den Geiſtlichen zur Pflicht, in vorkommenden Fällen von dieſem Privilegium Gebrauch zu machen [2]). c) Das privilegium servitiorum, d. i. die Befreiung der Geiſtlichen von perſönlichen mit dem geiſtlichen Stande nicht vereinbarlichen Dienſtesleiſtungen und Aemtern, z. B. von Gemeinde-Aemtern. d) Das privilegium immunitatis, welches jedoch nach den heutigen geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen weſentlich gegen ſonſt abgeändert resp. aufgehoben iſt [3]). (S. d. Art. Abgaben, klerikaliſche, Immunität.) e) Das privilegium competentiae oder das Privilegium des ſtandesmäßigen Unterhaltes, vermöge deſſen einem Geiſtlichen auch dann, wenn er verſchuldet oder in Ausſchatzung gekommen iſt, der nöthige Lebens-Unterhalt belaſſen werden muß [4]). Endlich genießen auch noch die Geiſtlichen das Recht, gleich ſiegelmäßigen Perſonen, über ihre Verlaſſenſchaft durch eigenhändige Scriptur, auch ohne Zeugen, zu teſtiren, und ſolche Teſtamente (testamenta canonica) ſind gültig, wenn nur in Anſehung der Form hiebei alles Erfoderliche beobachtet iſt, — dieſelben von den geiſtlichen Teſtatoren eigenhändig unterſchrieben, und mit ihrem Privat-Sigill verſehen ſind (ſ. d. Art. Teſtamente). Ueberhaupt wird bemerkt, daß die Rechte der Geiſtlichen heutiges Tages auch nach den beſonderen Landes-Geſetzen und in conſtitutionellen Staaten insbeſondere auch

---

byterum, neque diaconum vel clericum ullum aut juniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat, aut damnare praesumat.“ Edict. Chlotar. II. „Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero et diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali juxta canones distringantur, et cum pontificibus examinentur. Quodsi causam inter personam publicam et homines ecclesiae steterit, pariter ab utraque parte praepositi ecclesiarum et judex publicus in audientia publica positi ea debeant judicare.“

[2]) C. 1. 12. 18. X. de for. compet. Vergl. z. B. für Bayern Verf. Urk. Tit. V. §. 5. II. conſtitut. Ed. §. 62 — 72. M. Repertorium, I. Abth. S. 161.

[3]) L. 1. 7. 9. 11. Cod. Theodos. de episc. et cler.

[4]) C. 3. X. de solut.

nach den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen beurtheilt werden müſſen [5]).

Ordo (ſ. Weihe), ein trennendes Ehe-Hinderniß. Nach den canoniſchen Satzungen benehmen die höheren Weihen der Episcopat, Presbyterat, Diakonat und Subdiakonat die Fähigkeit, eine Ehe eingehen zu können [1]). Im eilften Jahrhunderte wurde das Subdiakonat zu einer höheren Weihe erhoben, und ſeit dieſer Zeit iſt mit dem Empfange desſelben nach der Disciplin der Kirche die Unfähigkeit zur Ehe verbunden.

Die kirchlichen Verordnungen hierüber ſind zuerſt auf dem lateraniſchen Concil I. (1139) erlaſſen worden, welche der Kirchenrath von Trient Sess. 24. Can. 9. de sacram. matrim. beſtätigte, indem er verordnete: »Si quis dixerit, Clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares castitatem solenniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto ...... anathema sit.« Sollte Einer ganz unwiſſend: daß mit dem Empfange der höheren Weihen das Verbot der Ehe und die Verpflichtung zur Keuſchheit verbunden ſey, dieſelben empfangen haben, ſo würde ihn die kirchliche Vorſchrift, ſobald ſeine Unwiſſenheit erwieſen iſt, nicht verpflichten, indem die Kirche nicht Jene zu verbinden beabſichtigt, welche ſich in einer ſo wichtigen Sache in einem wahren Irrthume befinden.

Wenn Jemand durch Gewalt oder ungerecht eingejagte ſchwere Furcht — wider ſeinen Willen — zum Empfange der höheren Weihen gezwungen wurde, oder wenn dieſelben einem Weih-Candidaten ungültig ertheilt, oder ungültig von einem ſolchen empfangen worden ſind, ſo hat ſich dieſer kein trennendes Ehe-Hinderniß zugezogen. (S. d. Art. Cölibat. Subdiakonat. Weihen, geiſtliche.)

Ordo romanus. Eines der älteſten Ritual-Bücher iſt der ordo romanus, welcher bis auf Gregor d. Gr. gehen ſoll. Außer den gewöhnlichen liturgiſchen Handlungen enthält derſelbe die Ceremonien bei der Ordination der Biſchöfe, die

---

[5]) Von Droſte-Hülshoff a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 122.

[1]) C. 1. 2. 7. X. qui cleric. vel vov. matrim. C. un. de voto in 6to.

Benediktion der Aebte und Abtiſſinnen, die Ritus bei der Kirch=einweihung, die Formeln bei der Eröffnung allgemeiner und der Provinzial=Concilien, die Benediktion der Könige und Kaiſer u. a. m.

Orgel (organum) iſt das vorzüglichſte muſikaliſche Inſtrument für den Kirchen=Geſang, wie zur Vergrößerung der Feier des Gottesdienſtes. Sein Grundmechanismus beſteht in Pfeifen, welche mittelſt Blaſe=Bälge mit Wind angefüllt werden; nebſtdem iſt jede Orgel mit einem ſogenannten Pedal, welches Bernhard, ein Deutſcher, im Jahre 1470 erfand, verſehen. Schon die Hebräer hatten ein dieſem ähnliches Inſtrument, welches ſie הוּגָב (von הגב) oder היגָּיון nannten. Eben ſo war ein ſolches bei den Griechen und Römern bekannt [1]), und Manche halten deßhalb dafür, daß die Orgeln eigentlich von den Griechen herkämen. Indeſſen beſtand die ganze Einrichtung der Orgeln bei dieſen mehr in bleiernen Pfeifen, welche mittelſt Hin= und Herziehens über die Lippen geblaſen wurden. — Der heil. Hieronymus und der hl. Auguſtinus erwähnen einer gewiſſen Art von Orgeln, und Pipin erhielt im Jahre 757 die erſte Orgel von dem griechiſchen Kaiſer Copronymus zum Geſchenke [2]). Allein die Einrichtung derſelben, wie ſie jetzt mit den noch mannigfach hinzugekommenen Verbeſſerungen beſteht, und ihre Einführung in der abendländiſchen Kirche fällt gegen das Ende des XIII. und gegen Anfang des XIV. Jahrhunderts. Von dieſer Zeit an

---

[1]) Binterim a. a. O. IV. Bd. I. Thl. S. 145. „Der erſte Erfinder der alten Orgeln ſoll Jubal geweſen ſeyn, wovon im erſten Buche Moſes geſagt wird: daß er der Vater jener ſey, die auf Cithern und auf der Orgel ſpielten.“ I. Moſ. IV, 21. Die Profan=Scribenten, denen dieſe Orgeln auch nicht unbekannt waren, ſchreiben ſie bald dem Gott Pan, bald der Göttin zu. Virgil Eclog. 2 ſingt:

> Pan primus calamos cera conjungere plures
> Institut . . . . .

[2]) Martene et Durand. Collect. T. V. p. 949. Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte. IV. Aufl. S. 347. „Ludwig der Fromme nahm ſpäterhin das Anerbieten eines venetianiſchen Prieſters, Georg, welcher die Kunſt: Orgeln zu machen, den Griechen abgelernt hatte, eine Orgel zu verfertigen, mit Vergnügen an.“

wurde die Orgel in allen Kirchen eingeführt, und iſt nun das erſte und unentbehrliche Inſtrument bei dem Kirchen-Geſange und der Kirchen-Muſik.

Osculatoria ſind mit dem Kreuze oder Bilde Chriſti geſchmückte Tafeln oder Partikel, in welche Reliquien eingelegt ſind, die nach dem Agnus Dei vorerſt vom Prieſter nach gegebenem pax geküßt, und dann durch den Diakon ꝛc. den im Chore anweſenden Geiſtlichen zum Küſſen dargereicht werden.

Ossuaria ſind die ſogenannten Beinhäuſer auf den Kirch- oder Leichenhöfen, in welche die Gebeine der dort zur Erde Beſtatteten, die ausgegraben werden, gelegt werden. Der Gebrauch derſelben iſt alt, und es geſchieht ihrer ſchon Concil. Monast. 1279 und Concil. Colonn. 1281 Erwähnung. An den Quartal-, Sonn- und Montagen, wie auch an Allerſeelen und am Kirchweih Sonn- und Montage werden die Beinhäuſer gewöhnlich in Prozeſſion beſucht.

Ostensoria. S. d. Art. Monſtranzen.

Oſterfeſt [1]) oder das Feſt der Auferſtehung Jeſu Chriſti iſt eines der älteſten und vorzüglichſten Feſte in der chriſtlichen Kirche, welches gleichzeitig mit dem chriſtlichen Sonntage entſtanden, und von den Apoſteln ſelbſt angeordnet worden iſt [2]).

---

[1]) Der Name Oſtern kommt nach Einigen von dem altdeutſchen Worte Urſtand, welches Auferſtehung heißt, nach Andern von Oſt, Oſten her, weil Jeſus in Oſten oder auch am Morgen auferſtanden iſt. Cf. Honor. in Sacramentar. C. 42. „Osterum dicitur ab Oriente, quia sicut ibi sol surgit, in occasu quasi moritur, ita hic sol justitiae, qui est Christus, qui in morte occasum subiit, hic resurrexit.“ Beda de ration. tempor. T. II. „Eastermonaht, qui nunc paschalis mensis interpretatur, quadam ad Dea Anglorum, quae Eostre vocabatur, et cui in illo festa celebrabant, nomen habuit, a cujus nomine nunc paschale tempus cognominant, consueto antiquae observationis vocabulo gaudia novae solemnitatis vocantes.“ Binterim a. a. O. V. I. S. 237.

[2]) Das hebräiſche Wort פסח (von פסח transiit) — bedeutet vorübergehen, weil der Würgengel, welcher die Erſtgebornen der Aegyptier tödtete, an den Häuſern der Hebräer vorbeiging, ohne den Erſtgebornen derſelben etwas zu Leid zu thun, indem die Hausthüren mit dem Blute des Lammes beſprengt waren, welches am

Daſſelbe kommt daher auch ſchon bei den erſten Chriſten als die vorzüglichſte chriſtliche Feſtfeier vor. Die hh. Väter nennen es die

---

Abende vorher geſchlachtet worden iſt. Bei den Juden wurde dieſes Feſt immer am 14ten Tage des erſten Mondmonats im Kirchenjahre, welchen die ſpäteren Juden Niſan nannten, gefeiert. — Der Engländer Paul Middleton hat nachgewieſen, daß der vierzehnte des Monats Niſan im Sterbejahre Jeſu wirklich auf den Donnerstag gefallen iſt. — „Hardouin vermuthet rückſichtlich des Eſſens des Oſterlammes: es ſey wegen der Menge der Oſterlämmer, die alle im Vorhofe des Tempels geſchlachtet werden mußten, der Gebrauch eingeführt worden: däß die Einwohner Jeruſalems und von dem eigentlichen Judäa nach Vorſchrift des Geſetzes am vierzehnten des Monats Niſan das Oſterlamm aßen, die Galiläer aber ſammt allen aus Ländern herbei gekommenen Iſraeliten am dreizehnten. Unſer Heiland, in Galiläa erzogen und größtentheils daſelbſt wohnend, habe daher ſammt ſeinen Jüngern, die allenfalls Galilaer waren, einen Tag vorher das Paſſah gehalten; ſich fügend Denen, die auf Moſes Stuhl ſaßen, und die doppelte Feier verordnet hatten. Dieſer Behauptung einer Theilung des Oſterfeſtes gibt eine Stelle des Flavius Joſephus de bello judaico Lib. VI. IX. ein großes Gewicht. Wenige Jahre vor dem Untergange Jeruſalem's mußten auf Verlangen des römiſchen Statthalters in Syrien die Prieſter ein Verzeichniß aufnehmen, wie viele Oſterlämmer am Paſſah geſchlachtet worden wären, um einen ſichern Schluß auf die Menge machen zu könnenf die zum Feſte in Jeruſalem zuſammengekommen war.“ Quartal-Schrift für katholiſche Geiſtliche. III. Jahrg. II. Bd. I. Heft. Salzburg 1814. S. 177. Weikard, Bibelkunde. gr. 8. Sulzbach 1830. S. 479. „Das Oſterfeſt hebräiſch פֶּסַח (Päſach) Paſſa oder Paſcha, d. h. der Vorübergang oder Schonung, auch das Feſt der ungeſäuerten Brode genannt, war zum ewigen Andenken der wunderbaren Verſchonung der iſraelitiſchen Erſtgebornen in Aegypten und zum Gedächtniſſe der Befreiuug von der ägyptiſchen Dienſtbarkeit eingeſetzt, wie es ſchon der Name andeutet. II. Moſ. 12, 1—51...... Die Feſtfeier, während welcher täglich nebſt den gewöhnlichen Opfern zwei junge Rinder, ein Widder und ſieben jährige Lämmer zum Brandopfer, dann ein Bock zum Sündopfer dargebracht wurden, beſtand hauptſächlich in drei Stücken, nämlich im Genuſſe des ungeſäuerten Brodes, im Verzehren eines Oſterlammes und im Opfern der Erſtlingsgarbe. Ungeſäuertes oder ſüßes, d. h. vom Sauerteige und Salz freies Brod, hebräiſch מַצּוֹת (Mazzoth) mußte während der ſieben Tage allgemein gegeſſen wnrden...... Ein jeder Hausvater war verbunden, am 10. Niſan ein fehlerfreies einjähriges Lamm oder einen ſolchen Ziegenbock

Krone — das größte aller Feſte — festum maximum (Leo l. serm. IX. de resurrect. Domini), und bezeichnen es als den größten Tag — festivitas festivitas festivitatum.

In den erſten chriſtlichen Zeiten entſtand über die Feier des Oſterfeſtes ein merkwürdiger Streit. Die abendländiſchen Chriſten feierten nämlich dieſes Feſt an dem auf den vierzehnten Tag des Monats Niſan folgenden Sonntage; die aſiatiſchen Chriſten hingegen, ſich auf eine Tradition des hl. Apoſtels Johannes und Anderer gründend, begingen dasſelbe an dem vierzehnten Tage dieſes Monats ſelbſt, unterbrachen ſonach die große Faſten, ſetzten aber nach abgehaltenem Oſterfeſte dieſelbe wieder fort. Polikarp, Biſchof von Smyrna, begab ſich zur Beilegung des bereits über die Oſterfeier entſtandenen Streites nach Rom, und trat mit Anicet in Unterhandlung, allein da jeder auf ſeiner Meinung beharrte, ſo verließ Erſterer Rom, ohne etwas hierin ausgerichtet zu haben. Gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts ward der Streit zwiſchen P. Viktor und Polykrates, Biſchof von Epheſus erneuert [3]. Die Gewohnheit der römiſchen Kirche ward aber von mehreren Synoden gut geheißen, und auf dem Concil von Nicäa I. entſchieden: daß das Oſterfeſt nach dem Gebrauche der römiſchen Kirche am Sonntage nach dem vierzehnten Tage des Monats Niſan gefeiert werden ſoll; und bei dieſer Beſtimmung hat es bis auf den heutigen Tag noch ſein Verbleiben.

Die kirchlichen Feierlichkeiten, welche ſchon in den erſten chriſtlichen Zeiten an Oſtern vorkommen, ſind: 1) der Friedenskuß, welchen ſich die erſten Chriſten gleich bei'm Eintritte in die Kirche an dieſem Feſttage gaben, indem ſie zu einander ſprachen: Der Herr iſt aus dem Grabe erſtanden, 2) das Segnen von Speiſen, beſonders von Milch, Honig und Eier, woher der Gebrauch der Oſtereier ſein Entſtehen haben mag;

---

auszuſuchen, und denſelben am 14. zwiſchen den zwei Abenden, d. h. von 3—6 Uhr Nachmittags am heiligen Orte, d. i. im Tempel zu ſchlachten."

[3]) Von Rauſcher, Geſchichte der chriſtlichen Kirche. I. Bd. gr. 8. Sulzbach 1829. S. 400.

3) der feierliche Umgang und die feierliche Meſſe, 4) der Geſang des Alleluja.

Die canoniſchen Horen ſind die ganze Oſter=Woche hindurch kurz, und die Matutin hat nur eine Nokturn. Im achten Jahrhunderte kommen ſchon drei Oſter=Feiertage vor, welche nun auf zwei beſchränkt ſind, der dritte aber ein ſogenannter abgeſetzter Feiertag iſt.

In jeder Pfarrkirche wurde ſchon von den früheſten Zeiten an die Oſter=Woche hindurch die heil. Communion ausgetheilt, weßwegen dies auch die Concilien als pfarrliche Jurisdiktional=Handlung erklärten, und verordneten, daß die Gläubigen zur öſterlichen Zeit in ihren Pfarrkirchen communiciren ſollen.

Um für ein gegebenes oder beliebig angenommenes Jahr den Oſterſonntag, und ſomit den Tag der Feier eines jeden beweglichen, kirchlichen Feſtes (vergl. S. 268 des III. Bandes dieſes Lexikons) zu beſtimmen, kann man ſich einer doppelten Regel bedienen:

Erſte Regel hinſichtlich des Gregorianiſchen Kalenders.

1) Den Gregorianiſchen Sonntags= oder Sonnencykel (eine Reihe von 28 Jahren) ſtellt für 1800 bis 1900 folgende Tafel dar:

1.	ED	5.	GF	9.	BA	13.	DC	17.	FE	21.	AG	25.	CB
2.	C	6.	E	10.	G	14.	B	18.	D	22.	F	26.	A
3.	B	7.	D	11.	F	15.	A	19.	C	23.	E	27.	G
4.	A	8.	C	12.	E	16.	G	20.	B	24.	D	28.	F.

Mit Hülfe dieſer Tafel findet man den Sonntags=Buchſtaben eines gegebenen Jahres, indem man die um 9 vermehrte Jahrzahl durch 28 dividirt, und die Zahl, die als Reſt bleibt, in jener Tafel aufſucht; der ihr rechts ſtehende Buchſtabe iſt dann der Sonntags=Buchſtabe des gegebenen Jahres. Z. B. für 1830 hat man $\frac{1839}{28} = 65$ mit dem Reſte 19. Dieſer Zahl 19 iſt in dem Täfelchen C beigeſetzt, folglich iſt C der Sonntags=Buchſtabe für 1830.

2) Die Gregorianiſche Oſtergrenze wird durch folgende Tafel, in welcher M. und A. März und April bedeuten, dargeſtellt:

1.	13.	A.	E	6.	18.	A.	C	11.	24.	M.	F	16.	29.	M.	D
2.	2.	A.	A	7.	7.	A.	F	12.	12.	A.	D	17.	17.	A.	B
3.	22.	M.	D	8.	27.	M.	B	13.	1.	A.	G	18.	6.	A.	E
4.	10.	A.	B	9.	15.	A.	G	14.	21.	M.	C	19.	26.	M.	A
5.	30.	M.	E	10.	4.	A.	C	15.	9.	A.	A				

Hat man nach 1 den Sonntags-Buchſtaben z. B. C für das Jahr 1830 gefunden; ſo ſucht man noch die goldene Zahl desſelben Jahres, indem man die um 1 vermehrte Jahrzahl durch 19 dividirt, der Reſt aus dieſer Diviſion iſt die goldene Zahl. So iſt für 1830 $\frac{1831}{19} = 96$ mit dem Reſte 7, folglich iſt 7 die goldene Zahl jenes Jahres.

Weil nun dieſer Zahl 7 in dem vorſtehenden Täfelchen der 7. April mit dem Sonntags-Buchſtaben C für 1830 den vierten Platz nach F (F, G, A, B, C) einnimmt; ſo fällt der Oſterſonntag des Jahres 1830 4 Tage nach dem 7. April, d. i. auf den 7 + 4 oder auf den 11. April.

3) Man kann im neunzehnten Jahrhundert auch den Sonntags-Buchſtaben unmittelbar (ohne Hülfe des unter 1) aufgeſtellten Täfelchens) finden, wenn man die ſeit 1800 verfloſſene und um ihren vierten Theil vermehrte Zahl der Jahre durch 7 dividirt, und den Reſt von 5 oder 12 abzieht. Z. B. für 1830 hat man $\frac{30 + 7}{7} = \frac{37}{7} = 5$ mit dem Reſte 2. Dieſe Zahl 2 von 5 abgezogen, hat man 3, und eben dieſe Zahl iſt die Zahl des geſuchten Sonntags-Buchſtabens, nämlich in dem Beiſpiele des dritten Buchſtabens oder C, wie wir auch unter 1) fanden.

Zweite Regel zur Beſtimmung des Oſterſonntags ſowohl nach dem Julianiſchen, als Gregorianiſchen Kalender.

α) Man dividire

das vorgegebene Jahr durch 19 und nenne den Reſt a;
— — — — — — 4 — — — — b;
— — — — — — 7 — — — — c.

β) Man ſetze für den Julianiſchen Kalender

$m = 15$ und $n = 6$;

allein für den Gregorianiſchen Kalender ſetze man

von 1800 — 1899 $m = 23$ und $n = 4$;
von 1900 — 2099 $m = 24$ und $n = 5$.

γ) Man dividire

(m + 19 a) durch 30 und nenne den Reſt d
(n + 2 b + 4 c + 6 d) durch 7 — — — — e;
ſo iſt für den Julianiſchen Kalender immer der Oſterſonntag entweder den (22 + d + e)ten März
oder den (d + e — 9)ten April.

Aber für den Gregorianiſchen Kalender finden einige Ausnahmen Statt, nämlich: wenn die vorige Rechnung den 26. April gibt; ſo muß man immer den 19. April nehmen; gibt ſie aber den 25. April und iſt zugleich d = 18 und a größer als 10; ſo muß man den 18. April nehmen.

Beiſpiel. Man will wieder den Oſterſonntag für 1830 beſtimmen.

Nach α) läßt die Diviſion von 1830 durch 19 den Reſt a = 6;
— — — — — — — 4 — — b = 2;
— — — — — — — 7 — — c = 3.

Es iſt daher nach β) und γ) erſtens für den Julianiſchen Kalender $(15 + 19.6) = 15 + 114 = 129$ und $\frac{129}{30} = 40$ mit dem Reſte d = 9;
ferner $(6 + 2.2 + 4.3 + 6.9) = 6 + 4 + 12 + 54 = 76$ und $\frac{76}{7} = 10$ mit dem Reſte e = 6.

Alſo iſt für den Julianiſchen Kalender
der Oſterſonntag entweder den (22 + 9 + 6)ten März
oder den (9 + 6 — 9)ten April.

Weil nun die erſte eingeſchloſſene Zahl 37 die Anzahl der Tage des März überſteigt; ſo gilt nnr die zweite eingeſchloſſene Zahl 9 + 6 — 9, d. i. 6, oder im Jahr 1830 fällt der Oſterſonntag nach dem Julianiſchen Kalender auf den 6. April.

Zweitens. Für den Gregorianiſchen Kalender findet man (23 + 19 . 6) = 137 und die Diviſion der Zahl 137 durch 30 läßt den Reſt d = 17; ferner iſt (4 + 4 + 12 + 6 . 17) = 122, und die Diviſion von 122 durch 7 läßt den Reſt e = 3; alſo fällt für den Gregorianiſchen Kalender der Oſterſonntag auf den (17 + 3 — 9)ten, d. i. auf den 11. April, wie wir auch oben nach der erſten Regel fanden. (S. d. Art. Concilien. **Hebdomada major.** Kalender.)

Oſter=Vigil. S. d. Art. **Hebdomada major.**

Oſterwoche iſt die unmittelbar auf das Oſterfeſt folgende Woche, welche eine fortgeſetzte Feier desſelben iſt, und daher auch Oſter=Oktav heißt.

Oſtiare entſtanden zur Zeit der Verfolgungen, wo der Biſchof einige Vertraute aufſtellte, welche insgeheim den Gläubigen die Zeit zu den gottesdienſtlichen Verſammlungen anſagen mußten. Die Oſtiare wurden daher Kirchen=Hüter, bisweilen Sakriſtane, ſo wie auch Glöckner genannt, weil ſie das Läuten zu beſorgen hatten. Lange aber ſchon verſehen dieſe Funktionen die Küſter. Das Oſtiariat, obgleich es unter den niedern Weihen den letzten Platz hat, ſtand doch immer weit höher, als das Amt eines Küſters, indem der Oſtiarius ſtets Kleriker, der Küſter aber nur Diener der Geiſtlichen iſt. In manchen Kirchen waren mehrere Oſtiare aufgeſtellt, welche in ihren Dienſt=Verrichtungen mit einander abwechſelten.

Obgleich im Verlaufe der Zeiten eine bedeutende Veränderung hierin eingetreten iſt; ſo hat doch die katholiſche Kirche das Oſtiariat unverändert beibehalten. Es ſollen nämlich die Kleriker auf den untern Stufen ſich Verdienſte und Tugenden ſammeln, um deſto würdiger für den Empfang der höheren Weihen zu werden [1]. Insbeſondere ſollen die zu Weihenden durch dieſe, ſo wie durch die niederen Weihen überhaupt erinnert werden, daß der Gottesdienſt mit der gehörigen Würde und Erbauung, wie auch zur beſtimmten Zeit gefeiert, daß die Kirchen und Kirchen=Geräthſchaften ſtets rein und im guten Stande erhalten, und dann daß von den Kirchen alle Unordnung, Unehrbietigkeit und Störungen entfernt gehalten werden müſſen.

Die Weihe der Oſtiare geſchieht auf folgende Weiſe: Der Archidiakon ruft vorerſt alle zu Weihenden herbei: dann verlieſt der Notar die Namen derſelben, und nachdem alle niedergekniet ſind, gibt der Biſchof folgende Ermahnung: Suscepturi, filii charissimi, officium Ostiariorum, videte, quae in domo Dei agere debeatis etc. Hierauf reicht er einem jeden einzeln die Kirchen=Schlüſſel dar, welche jeder mit

---

[1]) Muchar, die heiligen Weihen. S. 57. Winter, katholiſches Ritual. II. Aufl. neu bearbeitet von Hrn. Jakob Brand, Biſchof zu Limburg. I. Th. gr. 8. Frankfurt a. M. 1830. S. 288.

der Hand unter dem Gebete: sic agite etc. berührt. Nach dieſem Akte führt der Archidiakon (oder Ceremoniar) ſolche zur Kirchenthüre, und läßt ſie daſelbſt zu- und aufſchließen; auch reicht er ihnen ein Glöckchen zum Läuten und Berühren hin, und führt ſie dann zum Biſchofe wieder zurück. Nachdem ſie vor demſelben niedergekniet ſind, ſpricht dieſer, mit der Infel und gegen die Weih-Candidaten gewendet: Deum Patrem omnipotentem etc. Nach dieſem Gebete legt der Biſchof die Infel wieder ab, und betet in der Richtung gegen den Altar: Oremus, Flectamus genua, Levate. Hierauf wendet er ſich zu den Geweihten, welche knien, und ſpricht ohne Infel: Domine sancte Pater omnipotens, aeterne Deus, bene✝dicere, dignare hos famulos tuos etc."

Die Oſtiare haben folgende Verrichtungen: 1) die Glocken zu läuten, 2) den Gläubigen die Kirchenthüre zu öffnen, ſie dagegen den Ungläubigen, Excommunicirten und Interdicirten zu verſchließen, und ſelben ſohin den Eintritt zu verſagen, 3) jedem ſeinen Platz anzuweiſen, und dafür zu ſorgen, daß kein Laie näher zum Altare hintrete, als ihm von der Kirche geſtattet iſt, 4) in der Kirche Ruhe und Stille aufrecht zu halten, und über das kirchliche Decorum zu wachen, 5) die heil. Gefäße und Kirchengeräthe aufzubewahren [2]).

Oſtiariat iſt eine niedere Weihe, in welcher der Biſchof oder ein anderer rechtmäßiger Miniſter z. B. ein infulirter Abt einem Candidaten des geiſtlichen Standes die Vollmacht ertheilt, die Kirche zu öffnen und zu verſchließen, die Glocken zu läuten, und die Kirchen-Geräthſchaften zu verwahren.

P.

Pabſt (*παππας*) iſt das Oberhaupt der katholiſchen Kirche, der Mittelpunkt der Glaubens-Einheit, der Nachfolger des heil. Petrus, der Stellvertreter

---

[2]) Can. 1. §. fin. Dist. 21. Concil. Mediolan. XII. de ostiariatu.

Chriſti auf Erden und das Organ des geſammten Lehr- und Hirten-Amtes in der katholiſchen Kirche [1]) Ein allgemeines Kirchen-Oberhaupt iſt ſchon nach der Natur und Verfaſſung der Kirche nothwendig. Nach der Lehre der Katholiken iſt dies auch und zwar nicht vermöge bloß menſchlicher, ſondern göttlicher Einrichtung in dem Primate Petri, welchen Jeſus dieſem Apoſtel Matth. 16, 18 und Joh. 21, 15 mit dem Rechte der Nachfolge übertragen hat, weſentlich begründet [2]). (S. d. Art. Primat.)

Die Rechte des Pabſtes zerfallen in weſentliche (jura primigenia), welche entweder auf göttlicher Anordnung beruhen, oder mit dem Primate innigſt verbunden worden, oder die zur Erreichung des Zweckes desſelben — zur Erhaltung der Einheit im Glauben und in der Verfaſſung nothwendig ſind [3]), und in zufällige (jura accessoria oder secundaria), die zwar nicht unmittelbar mit dem Primate zuſammenhängen, noch vom Anfange her mit demſelben verbunden waren, aber doch theils durch einen Zuſammenfluß verſchiedener Umſtände erworben worden ſind, theils auf Gewohnheiten, Vorbehalten und Praxis beruhen [4]).

---

[1]) Das Wort papa wird bald aus dem Griechiſchen, bald aus dem Lateiniſchen, bald ſogar von dem hebräiſchen Worte אב — pater — hergeleitet (Cf. Dufresne l. c. T. III. p. 130). Das Wahrſcheinlichſte aber iſt, daß dieſe Benennung von den Griechen auf die Lateiner übergegangen iſt. Anfangs wurde dieſer Titel allen Biſchöfen gegeben, allmählig aber nur dem römiſchen Biſchofe ausſchließlich zugeeignet. Religions- und Kirchenfreund und Kirchen-Korreſpondent. Jahrg. 1830. Nr. 94. Der Katholik. Jahrg. 1830. VIII. Heft. S. 152. Vergl. Ziegler, Biſchof von Linz, Gedanken über die Schriften der Kirchen-Väter. 8. Kempten 1831. S. V.

[2]) C. 3. X. de translat. episc. C. 1. X. ut benefic. sine diminut. confer. Der Kirchenrath von Trient (Sess. XIV. C. 7. de reform. eignet dem Pabſte eine suprema potestas in ecclesia universali zu.

[3]) Can. 12. C. 2. q. 6. Petr. de Palu. Tractat. de caus. immed. eccles. potest. art. 5. C. 2. Thomas de Vio, de authoritate papae et concil.

[4]) Frey (krit. Kommentar des Kirchenrechts. II. Th. §. 113) und andere Canoniſten nehmen noch eine dritte Art der päbſtlichen Rechte.

Die weſentlichen Rechte des Pabſtes ſind:

1) Das Recht, zu fodern, daß alle Kirchen der Chriſtenheit mit ihm als dem Mittelpunkte der Einigkeit in ſteter Vereinigung ſtehen, und darin bleiben. 2) Das Recht der Oberaufſicht zur Erhaltung der Einigkeit im Glauben, in den Sitten und in der allgemeinen Disciplin [5]). Daher das Recht, auf die Kirchen-Verfaſſung und auf die beſtehenden Canones und Anordnungen gegründete allgemeine Kirchen-Geſetze, Disciplinar- und Vollzugs-Conſtitutionen zu geben, (wie dies in unſeren Tagen bezüglich der gemiſchten Ehen der Fall iſt) ſo wie das Recht auf Beſorgung der äußeren Kirchen-Angelegenheiten, und auf Ordnung derſelben durch Abſchließung von Concordaten mit den weltlichen Mächten.

3) Das Recht, von allen Biſchöfen und Kirchen-Vorſtehern über die Glaubens- und Sittenlehre, wie über alle auf die Einigkeit der Kirche ſich beziehende Angelegenheiten Berichte abzufodern [6]). Da es eine weſentliche Pflicht des Kirchen-Oberhauptes iſt, für die Erhaltung der Einigkeit der Kirche zu ſorgen, ſo muß dasſelbe auch genau den Zuſtand der Chriſtenheit kennen, um die Hinderniſſe beſeitigen

---

nämlich die ſtreitigen Rechte des Papſtes an, und rechnen hieher vorzüglich das vollgültige Anſehen des Pabſtes, wenn er é cathedra ſpreche. Cf. Devoti l. c. T. I. p. 167. Bellarmin, de Roman. Pontific. T. I. Lib. IV. C. 3. Melch. Canus, de loc. theolog. Lib. VI. Mansi, P. II. Lib. V. tractat. VI. C. 12. N. 1. Nexus Papae cum catholicismo Lucernae 1816. Maistre, du Pape. Lyon chez Rusard 1820. In's Deutſche überſetzt von M. Liber. gr. 8. Mainz 1822. I. Bd. S. 135. Stolberg, Geſchichte der Religion Jeſu Chriſti. gr. 8. Wien 1818. S. 235 und 509. X. Beil. Kiſtemacker, über den Primat Petri. 8. Göttingen 1806. Doller, Zeugniſſe aus allen chriſtlichen Jahrhunderten bis auf das Jahr 1815 für die Gewalt der Kirche und ihres Oberhauptes. gr. 8. Mainz 1825. Binterim a. a. O. III. Bd. I. und II. Th. Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. Waibel, Dogmatik der Religion Jeſu Chriſti. XVI. Abh. gr. 8. Augsburg 1831. S. 77.

[5]) Can. 4. C. 25. q. 1. Riegger jurisprudentia ecclesiast. P. I. §. 105.

[6]) Can. 12. C. 24. q. 1.

zu können, welche der Kirchen=Einheit entgegen ſtehen. Dieſes Recht ſtellte ſelbſt **Febronius** nicht in Abrede [7]. Beiſpiele von Relationen der Biſchöfe an den Pabſt kommen ſchon in den erſten chriſtlichen Jahrhunderten vor; ſo berichteten die numidiſchen und afrikaniſchen Biſchöfe (256) über die von ihnen gefaßten Conciliar=Beſchlüſſe an **Stephan** I., eben ſo erſtatteten die Väter des Concils von **Arles** (314) an den Pabſt **Julius** I. Berichte [8]. — 4) **Das Recht, Legaten und Nuntien zu ſchicken** [9], welches gleichfalls aus der Obſorge für die Erhaltung der Einigkeit der Kirche fließt. Denn da Relationen nicht immer vollſtändig genug ſind, oder, wenn Parteien beſtehen, ſogar entſtellt ſeyn können, ſo wird es oft nöthig, Legaten in die Provinzen abzuſchicken, um die obwaltenden kirchlichen Angelegenheiten im Namen des Pabſtes an Ort und Stelle beſorgen oder ordnen zu laſſen [10]. (S. d. Art. **Legaten. Nuntien.**) — 5) **Das Recht, allgemeine Concilien zuſammen zu berufen** [11], **auf denſelben den Vorſitz zu führen** [12], **dann deren Beſchlüſſe zu beſtätigen, ſo wie auch ſelbe zu promulgiren und zu exequiren** [13]. (S. d. Art. **Concilien.**) — 6) **Das Recht, bei entſtandenen Glaubens=Streitigkeiten proviſoriſche dogmatiſche Entſcheidungen zu**

---

7) **Febronius**, de stat. eccles. ed. II. Bullioni 1765. p. 186. C. II. §. 6. „Ad Papam referenda sunt, quae ad statum Ecclesiae pertinent, quia servandae unitatis in fide et incorruptae in substantialibus disciplinae primaria sollicitudo ei incumbit.“ Id. C. III. §. 7. „Sextum Pontificiae authoritatis augmentum debetur frequentibus illis particularium Ecclesiarum ad Romanam Sedem Relationibus, et inde ad has remanentibus Responsis.“ Vergl. **Bayer.** Concord. Art. XII. Lit. e.

8) L. 7. Cod. summ. Trinitat.

9) Can. 6. C. 25. q. 2.

10) **Concil. Trident.** Sess. XX. C. 20. de reform. **Von Droſte=Hülshoff** a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 140.

11) Can. 4. Dist. 17.

12) Can. 2. Dist. 17. **Concil. Trident.** Sess. XXIV. C. 21. de reform.

13) **Melch. Canus**, loc. theolog. Lib. V. **Schenkl** l. c. ed. non. P. I. §. 243. v. **Haller**, Reſtauration der Staatswiſſenſchaft. S. 321—325. **Ginzel**, der Episcopat **Petri**. **Pletz**, XI. Jahrg. II. und III. Hft. 1838.

geben. Hier können nämlich nicht ſogleich Concilien zuſammenberufen werden; es kann daher das Kirchen-Oberhaupt in Nothfällen, um die Glaubens-Einigkeit zu erhalten, innerhalb der durch die heil. Schrift, Tradition und allgemein anerkannten Kirchen-Satzungen feſtgeſetzten Grenzen proviſoriſche allgemeine Dekrete erlaſſen; volle dogmatiſche Kraft erhalten ſolche aber erſt dann, wenn die Uebereinſtimmung der Kirche hinzugekommen iſt [14]). So traf der Pabſt nach der Säkulariſation in Deutſchland proviſoriſche Anordnungen, wobei ſich derſelbe nach der allgemeinen Kirchen-Lehre und den canoniſchen Satzungen, oder wie das bayeriſche Concordat ſich ausdrückt, »juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam« 7) Rückſichtlich der Gewähr der Kirchen-Geſetze ſteht dem Pabſte vermöge des Primats das Recht zu, zu wachen, daß dieſelben in voller Kraft erhalten und befolgt werden. Das Kirchen-Oberhaupt kann dieſemnach die Kirchen-Vorſteher zur Erfüllung ihrer geiſtlichen Amts-Pflichten anhalten, und als custos oder vindex canonum rein kirchliche Mittel da anwenden, wo es die Aufrechterhaltung der Canonen erfodert [15]). Eine Folge dieſes Rechtes iſt 8) das Devolutions-Recht, vermöge deſſen der Pabſt die Fahrläßigkeit der Kirchen-Vorſteher in Erfüllung ihrer oberhirtlichen Pflichten, unter Beobachtung der hierarchiſchen Stufenfolge, ergänzen kann. 9) Das Recht, Jene, welche ſich von ihren Kirchen-

---

[14]) Muratori, de ingen. moderat. Lib. I. C. 18. Gerson, de examin. doctrin. consid. Vergl. Frey, a. a. O. §. 39. Schenkl l. c. ed. X. §. 244. Die Geſchichte liefert uns aus den erſten chriſtlichen Jahrhunderten mehrere Beiſpiele von ſolchen proviſoriſchen Entſcheidungen der Päbſte bei entſtandenen Glaubens-Streitigkeiten. So entſchied Stephan I. in Betreff der Wiederholung der Taufe bei Ketzern, welcher Entſcheidung dann die Väter des Concils von Nicäa I. beipflichteten; Leo I. an Flavian wegen des Geheimniſſes der Menſchwerdung Chriſti, wozu nachher das Concil von Chalcedon ſeine Beiſtimmung gab. Fiſcher, Lehre der katholiſchen Kirche von dem römiſchen Biſchofe. 8. München 1819. S. 127. Kaſtner, des Pabſtthums ſegensvolle Wirkſamkeit. gr. 8. Sulzbach 1832.

[15]) Bonifacius I. epist. III. ad Hilar. Arelat. Leo M. epist. ad Patres Concil. Chalced. Can. 8. Dist. 16. Can. 2. C. 25. q. 1. Vergl. II. bayer. konſtit. Ed. §. 71.

Vorſtehern in ihrem geiſtlichen Verhältniſſe gekränkt glauben, kirchlich zu ſchützen; desgleichen das Recht in rein geiſtlichen Sachen Appellationen anzunehmen [16]) (ſ. d. Art. Appellation), wonach die Berufung an den Pabſt in letzter Inſtanz geht; jedoch werden meiſt auf beſonderes Anſuchen salvo jure summi Pontificis judices in partibus (Synodal-Richter) vom Pabſte ernannt [17]), welche als päbſtliche Bevollmächtigte dieſes Recht ausüben. 10) Das Recht in Befolgung der Kirchen-Geſetze, wenn es die Nothwendigkeit erheiſcht, oder wenn ein beſonderer Nutzen zu erwarten iſt, zu dispenſiren [18]). 11) Das Recht, die Kirche und Biſchöfe bei Verletzung ihrer Rechte zu vertreten [19]).

---

[16]) Das neueſte Beiſpiel einer Art des Rekurſes in Verwaltungs-Gegenſtänden nach Rom gab der König von Frankreich Karl X. reſp. deſſen Miniſterium, welches in Folge der von den Biſchöfen von Frankreich eingereichten Denkſchrift in Betreff der kleineren Seminarien Laſſagny, Mitglied des Kaſſations-Hofes, nach Rom ſandte.

[17]) Concil. Cardic. Can. 3. 7. Godeau, Kirchen-Geſchichte. VI. Th. gr. 8. Augsburg 1771. S. 102.

[18]) Can. 1. 2. C. 25. q. 1. Concil. Basileens. in epist. Synod. N. 5. ap. Labbaeum. Concil. T. XVII. col. 484. Dupin, de antiqu. eccles. disciplin. Dissert. IV. C. II. §. 3. Thomassin. de vet. et nov. Eccles. disciplin. P. II. Lib. III. C. 24. Natal. Alexand. Histor. eccles. saec. V. C. I. Art. 8. T. V. p. 8. In unſeren Tagen äußern ſich rückſichtlich des Dispenſations-Rechtes viele Canoniſten dahin, daß hierin im Einverſtändniſſe mit dem päbſtlichen Stuhle Modificationen eintreten möchten. Kopp a. a. O. S. 249. ff. Hiezu ſind bereits auch vom königl. bayer. Miniſterium Einleitungen geſchehen.

[19]) Can. 8. C. 23. q. 8. C. un. X. de peregrinant. Lippert, Annalen des Kirchenrechts III. S. 182 glaubt, auch ein Heiligſprechung (canonisatio) dem aufgeſtellten Begriffe der weſentlichen Rechte des Pabſtes gemäß dieſen, bei der Seligſprechung aber den außerweſentlichen Rechten desſelben beizuzählen. Eben hieher rechnen auch Manche das Recht, allgemeine kirchliche Feſt- und Faſttage anzuordnen, abzuändern oder abzuſchaffen; die Verehrung der Heiligen-Reliquien für die ganze Kirche zu geſtatten, und die oberſte Leitung über die Miſſions-Anſtalten zu führen; nach Frey und Andern gehören jedoch ſolche zu den zufälligen Rechten.

Die zufälligen Rechte des Pabſtes ſind.

1) Das Recht, die Biſchöfe in Folge des Informativ- und Definitiv-Prozeſſes zu beſtätigen (ſ. d. Art. Biſchof), und gültige Poſtulationen zuzulaſſen (ſ. d. Art. Poſtulation), wie auch die Bevollmächtigung zum Antritte und zur Ausübung des biſchöflichen Vorſteher-Amtes zu ertheilen [20]. Dieſes Recht übten ehemals die Metropoliten aus, durch Gewohnheit aber wurde es ein päbſtliches Reſervat [21]. 2) Das Recht, die Cardinäle zu ernennen (ſ. d. Art. Cardinäle). 3) Die Biſchöfe auf andere Sitze zu verſetzen [22], ſo wie auf ein geſchehenes Anſuchen die Ueberſetzungen ſolcher um eines beſonderen kirchlichen Nutzens willen zu geſtatten [23]. 4) Das Recht, biſchöfliche Coadjutoren zu ſetzen, oder auf geſchehenen Vorſchlag ſolche zu beſtätigen [24] (ſ. d. Art. Coadjutoren). 5) Die Abdankungen und Reſignationen der Biſchöfe anzunehmen [25]. 6) Das Recht, erledigte Bisthümer oder Bezirke, wo Gläubige, aber keine Biſchöfe ſind, durch apoſtoliſche Vikare verwalten zu laſſen. 7) Das Recht, die Biſchöfe nach vorhergegangener Unterſuchung, welche in der Regel der Metropolit, und wenn es dieſen ſelbſt betrifft, ein anderer vom Pabſte ernannter Synodal-Richter leitet, ihrer Würde zu entſetzen [26]. 8) Das Recht, neue Bisthümer zu errichten, oder beſtehende zu theilen oder zu vereinigen [27]; gegenwärtig werden dieſe Angelegenheiten im Benehmen mit den oberſten Staats-Behörden eines jeden Landes beſchäftigt. 9) Das Recht den Bi-

---

[20]) C. 44. X. de elect.

[21]) Aſchenbrenner, element. praelect. canon. P. III. §. 31. p. 26. Vergl. Felder'ſche Lit.-Zeit. VII. Jahrg. XI. Heft. S. 332.

[22]) C. 1. X. de translat. episcop. Cf. Gregorii M. epist. 79. Lib. I. p. 563. T. II. ed. Maurin. 8. Paris 1705.

[23]) Can. Apostol. 13. Can. 27. Concil. Carthaginens. IV. Can. 7. C. 37. q. 1.

[24]) C. un. de cleric. aegrot. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 7. de reform.

[25]) C. 2. X. de translat. episcop.

[26]) In Anſehung bürgerlicher Vergehen ſind die Biſchöfe, wie andere Geiſtliche, den beſtehenden weltlichen Gerichten unterworfen. Die Rechte, Biſchöfe zu verſetzen, die Reſignationen ſolcher anzunehmen, und Biſchöfe abzuſetzen, wurden ehemals von den Provinzial-Concilien ausgeübt.

[27]) C. 8. X. de excess. praelator.

ſchöfen vor ihrer Conſekration den Eid der Treue und des Gehorſams abzufodern [28]) (ſ. d. Art. Eid der Biſchöfe). 10) Das Recht der Selig= und Heiligſprechung [29]) (ſ. d. Art.). 11) Das Recht, in den päbſtlichen Vorbehalten zu abſolviren; 12) von den Ordens=Gelübden und vom Cölibate zu entbinden; 13) geiſtliche Orden einzuführen, zu beſtätigen oder aufzuheben [30]); heutiges Tags kann dies jedoch gleichfalls nur im Einverſtänd= mit den Staats=Regierungen geſchehen [31]); 14) das Recht, den Erzbiſchöfen oder auch gewiſſen Biſchöfen das Pallium (ſ. d. Art.) zu verleihen; 15) das Recht, reſervirte Beneſizien, nun meiſt mit landesfürſtlicher Genehmigung, zu vergeben; was aber auch rückſichtlich auswärtiger Kirchen=Pfründen concordatmäßig dem Pabſte zuſtehen kann [32]); 16) Abläſſe zu ertheilen, und Annaten und Taxen zu erheben [33]); 17) den Biſchöfen die ſogenannten Quinquennal=Fakultäten, wie auch ihnen das Recht zu gewiſſen Dispenſationen, Abſolutionen und Entſcheidungen zu ertheilen. 18) Das Recht, allgemeine kirchliche Feſttage anzuordnen [34]), abzuändern oder abzuſchaffen; 19) das Recht, allgemeine Faſttage einzuführen; 20) das Recht, die Reliquien der Heiligen zu prüfen, und ihre Ausſetzung zu geſtatten; 21) die oberſte Leitung der Miſſions=Anſtalten. Endlich gehört auch noch hieher 22) das Recht, gewiſſe wichtigere Gegenſtände, causae majores genannt, ſich allein vorzubehalten [35]).

---

[28]) Lib. diur. Rom. Pontif. Tit. VI. C. 5. C. 4. X. de jurejurand.

[29]) C. 1. X. de reliqu. et venerat. sanct. In früheren Zeiten wurde das Recht, einen Verſtorbenen in den Canon einzutragen, von den Biſchöfen ausgeübt. Mabillon, Acta. S. O. Benedict. P. I. §. 243 et ejusd. praefat. in saecul. V. O. S. Bened. — Benedict. XIV. de serv. Dei beatificat. Lib. I. C. 39. — Van Espen l. c. P. I. Tit. 22. C. 7. N. 11—13. — Ulrich von Augsburg wurde von Johann XV. (995) canoniſirt.

[30]) C. 9. X. de religios. domib. C. un. h. t. in 6to.

[31]) Vergl. II. bayer. konſtitut. Ed. §. 76. Lit. e.

[32]) Vergl. bayer. Concord. Art X. Umſchreibungs=Bulle für die kathol. Kirche in Preußen: „De salute animarum."

[33]) Vergl. bayer. Concord. Art. IX.

[34]) Heut zu Tag darf dies jedoch nicht ohne Zuſtimmung der betreffenden Staats=Regierungen geſchehen.

[35]) Im Uebrigen wird auf die Dogmatik verwieſen.

Die Ehren-Rechte des Pabſtes ſind: a) der Vorzug der Ertheilung der Weihe [36]), und der Vorrang vor allen übrigen Biſchöfen und kirchlichen Perſonen, weſſen Namens und Ranges ſie immer ſeyn mögen; b) beſondere Titulaturen: derſelbe heißt Biſchof aller Biſchöfe, Papa, Statthalter Chriſti, Vicarius Christi, summus Pontifex oder Pontifex maximus [37]), Nachfolger Petri (successor Petri), Päbſtliche Heiligkeit (τῆς ὁσιοτητος σου), Sanctitas Vestra oder Sanctitas Sua, Sanctissimus, in der Anrede Sanctissime Pater!, ſich ſelbſt unterzeichnet der Pabſt Servus Servorum Dei, ein Titel desſelben ſeit Gregor d. Gr., welchen ſich dieſer bei Gelegenheit eines Streites mit dem Patriarchen von Konſtantinopel, Johann dem Faſter, beilegte; c) beſondere Inſignien, dieſe ſind: ein gerader, oben mit einem Kreuze verſehener Hirtenſtab, ein Thron (sedes apostolica), und eine dreifache, goldene Krone (tiara auch regnum genannt) [38]).

Die päbſtliche Kleidung iſt von der biſchöflichen nicht ſehr verſchieden; doch änderte ſie ſich bisweilen. Das Pallium trägt der Pabſt zu jeder Zeit und überall, während die Metropoliten ſich desſelben nur an beſtimmten Feſttagen und bei gewiſſen Kirchen-Feierlichkeiten und in ihren eigenen Diözeſen oder Kirchen bedienen dürfen.

---

[36]) Indem, ſobald die Habilität des Ordinanden dargethan iſt, und auf Seite dieſes alle Vorrequiſite vorhanden ſind, der heil. Vater denſelben vor allen Biſchöfen ordiniren kann.

[37]) Der Titel Pontifex wurde bei den heidniſchen Römern den Prieſtern beigelegt. Die Veranlaſſung hiezu gab die Feier eines jährlichen Feſtes auf der ſublicīſchen Brücke, welche von ihnen aus Auftrag des Königs Ankus Marcius vorgenommen wurde. Der Pontifex maximus hatte die höchſte Gewalt in Religions-Sachen, und war Vorſteher des Prieſter-Collegiums. Die Biſchöfe werden auch Pontifices genannt; allein der Titel Pontifex maximus oder summus wird nur allein dem Pabſte beigelegt.

[38]) Die päbſtliche Tiara beſteht aus drei goldenen Kronen und einem emporſtehenden Kreuze, woran zwei Bänder herabhängen. Anfangs hatte ſie nur eine Krone. Bonifaz VIII. ſetzte die zweite, und Urban V. die dritte hinzu. Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 535.

Zum päbſtlichrn Ornate gehören: 1) eine weiße ſeidene Toga, 2) purpurfarbene Schuhe, worauf ein goldenes Kreuz eingeſtickt iſt, 3) ein Biret oder eine Kappe, die über die Ohren geht, 4) ein Rochett (rochetta) von Carmelin, 5) der Kragen, 6) das Cingulum, an welchem an der linken Seite zwei andere Gürtel herabhängen, 7) die Stole, mit drei Kreuzen verſehen, welche auf beiden Seiten herabhängt, und mit Edelſteinen verziert iſt, 8) der rothe päbſtliche Mantel, 9) die Mitra.

Die gewöhnliche Kleidung, welche der Pabſt alle Tage trägt, iſt ein Chorkleid von weißem ſeidenen Stoffe, ein Unterkleid von feinerem leinenen Zeuge und eine Kappe von rothem Sammet. Die Farbe ändert ſich nach den Feſtzeiten, an Weihnachten, Oſtern, Pfingſten und den Marien-Feſten iſt dieſelbe weiß, im Advent und zur Faſtenzeit violett, und am Charfreitag, wie bei den Seelen-Meſſen ſchwarz [39]).

Zu den beſonderen Ehrenbezeugungen gehören die Geſandtſchaften, welche theils die Regenten ſowohl in kirchlichen, als in weltlichen Angelegenheiten, da der Pabſt auch Regent vom Kirchen-Staate iſt, am päbſtlichen Hofe unterhalten, theils dem neuen Pabſte zur Verſicherung ihrer Ergebenheit und Treue zuzuſenden pflegen, dann der feierliche Empfang mit Prozeſſionen vom Klerus und Volke, wie die Erwähnung ſeines Namens im Canon der Meſſe und in öffentlichen Gebeten.

Eine beſondere Ehrenbezeigung iſt auch der Fußkuß, ein ſeit undenklichen Zeiten ſchon beſtehendes Ceremoniell, welches Privatperſonen, welche nicht Souveräne und Katholiken ſind, bei ihrem perſönlichen Erſcheinen vor dem heil. Vater zu beobachten haben; bei Perſonen höheren Ranges und Standes findet jetzt meiſt der Hand- ſtatt Fußkuß Statt.

Weitere beſondere Rechte des Pabſtes ſind: 1) als Patriarch des Occidents übt er über die Kirchen desſelben patriarchaliſche Rechte aus; 2) als Exarch oder Primas von Italien hat er über die italieniſchen Biſchöfe die exarchaliſchen Rechte; 3) als Erzbiſchof der ſuburbicariſchen Provinzen übt er die erzbiſchöflichen Rechte, und 4) als Biſchof von Rom die biſchöflichen Rechte über die römiſche Diözeſe aus [40]).

---

[39]) Die Pabſtwahl. III. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. S. 24.

[40]) Von Droſte-Hülshoff a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 195.

Der Pabſt iſt auch vermöge ſeiner ihm zuſtändigen Weltlichkeiten und nach ſeinem eigenen Staats-Gebiete Regent, und es ſtehen ihm nach dieſer Eigenſchaft die weltlichen Hoheits-Rechte im Kirchen-Staate zu [41]).

Die Gewalt des Pabſtes nach ſeiner Eigenſchaft als Kirchen-Oberhaupt iſt eine geiſtliche; er bedient ſich daher auch zur Durchſetzung geiſtlich-kirchlicher Zwecke nur kanoniſcher Strafen.

Während der Erledigung des päbſtlichen Stuhles verwalten die Cardinäle den Kirchenſtaat in der Art, daß der Ordnung nach täglich drei neue Cardinäle, nämlich ein Cardinal-Biſchof, ein Cardinal-Prieſter und ein Cardinal-Diakon in die Verwaltung eintreten. In die eigentlichen Rechte des Primats, wie in die päbſtliche Jurisdiktion können ſie ſich nicht einmiſchen, weil dieſe höchſt perſönlich ſind; nur im höchſten Nothfalle iſt eine Ausnahme hievon zuläſſig.

Die Beſetzung des päbſtlichen Stuhls geſchieht mittelſt Wahl des Cardinal-Collegiums im Conclave.

Pabſtwahl. Die Wahl eines neuen Pabſtes geſchah in den erſten drei Jahrhunderten durch die Geiſtlichkeit und das Volk [1]). Dieſe Wahlform blieb auch noch eine Zeit lang, als die Kaiſer ſchon den chriſtlichen Glauben angenommen hatten. Nachdem aber im vierten und fünften Jahrhunderte, beſonders zwiſchen Liberius und Felix II. [2]) (356) und Siricius

---

[41]) Die päbſtlichen Beſitzungen gründen ſich auf die Schenkungen mächtiger Kaiſer — insbeſondere auf jene von Konſtantin d. Gr., Pipin, Karl d. Gr., Ludwig, dem Frommen, den Kaiſern Otto I. und II. (962 und 973), Heinrich II., dann auf die Schenkung der Gräfin Mathildis und Arnulph's, ſo wie auch von Rudolph I. und Karl IV. Auf dem Congreſſe zu Wien (1815) wurden dieſelben der Hauptſache nach neuerdings anerkannt (ſ. d. Art. Kirchen-Staat).

[1]) Can. ult. Dist. 79. Can. 5. 6. C. 7. q. 1. Cyprian. epist. 55. „De Dei et Christi ejus judicio, de clericorum paene omnium testimonio, de plebis, quae tunc adfuit, suffragio et sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio.“ Ejusd. epist. 46. Cf. Baron. ad ann. 254. N. 44.

[2]) Felix, ein Römer, welcher eingereihet wird, um unter den Päbſten dieſes Namens die Zahl auszufüllen, übte während der Ver-

und Urſicinus (385), Wahlſtreitigkeiten vorgefallen waren; ſo nahmen die Kaiſer hievon Anlaß, ſich in die Wahl einzumiſchen [3]). Kaiſer Valentinian that dies zuerſt, und durch ſein Anſehen gelangte Siricius in den ruhigen Beſitz der päbſtlichen Würde, wozu ihn die einmüthige Wahl erhoben hatte [4]). Als Italien von den den Oſtgothen erobert worden war, maßten ſich die Könige das Ernennungs= oder vielmehr das Beſtätigungs=Recht der Pabſtwahl an, insbeſondere zogen ſolches Odoaker und Theodorich gewaltſam an ſich; letzterer übte dieß bei Felix IV. aus, und eben ſo verfuhr Theodatus. Nach der Vertreibung der Oſtgothen aus Italien legten ſich die orientaliſchen Kaiſer ein gleiches Recht bei. Dieß Verhältniß dauerte bis zum Kaiſer Konſtantinus Pogonatus (668); von dieſer Zeit an erholten die Päbſte ihre Beſtätigung von dem Exarchen zu Ravenna. Die Taxe, welche hiefür bezahlt werden mußte, wurde erſt dem Pabſte Agatho (680) erlaſſen [5]). Inzwiſchen bemühten ſich römiſche Concilien die Pabſtwahl zu reguliren [6]), und nachdem Italien im achten Jahrhundert unter die fränkiſchen Könige gekommen war, wurde auch die Wahlfreiheit größer, und die deutſchen Kaiſer verlangten nur noch, daß die Wahlen in Gegenwart ihrer Geſandten geſchehen ſollen [7]). Unter Karl d. Gr. geſchahen die Pabſtwahlen wirklich vom Klerus und Volk in Gegenwart kaiſerlicher Commiſſäre, und der Kaiſer ertheilte der ſo vollzogenen Wahl die Beſtätigung; ein Recht, welches auch Karls

---

bannung des Liberius in einem Zeitraume von mehr als zwei Jahren die päbſtliche Gewalt aus, entweder als deſſen Stellvertreter, oder weil er mit deſſen Einwilligung, vielleicht auch, wie noch einige Gelehrte dafür halten, unrechtmäßig zum Pabſte gewählt worden war, aber nachher ſich zurückzog, um ſich in der Stille des Privatlebens ganz der Tugend und Uebung der Frömmigkeit zu weihen. Als nämlich Liberius aus ſeiner Verbannung wieder nach Rom zurückgekehrt war, mußte Felix, ungeachtet er allgemein geliebt und geſchätzt war, wieder abtreten, und ſtarb als Martyrer; ſein Andenken wird den 29. Juli gefeiert.

[3]) Mansi l. c. T. III. p. 654. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 428.

[4]) Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte. IV. Aufl. S. 273.

[5]) Can. 21. Dist. 63.

[6]) Concil. Roman. a. 606 et 769. Can. 3. 4. 5. 7. Dist. 79.

[7]) Can. 30. Dist. 53.

d. G. Nachfolger noch behaupteten. Obwohl ſich während der in der Folge in Italien eingetretenen Unruhen manche Mißbräuche rückſichtlich der Pabſtwahl eingeſchlichen hatten; ſo blieb es doch im Ganzen während des zehnten und eilften Jahrhunderts bei dem vorhin angegebenen Verfahren. Johann IX. erließ ein zweckmäßiges Wahlgeſetz, und traf ſolche Vorſichts-Maßregeln, wodurch allen ferneren Unruhen bei der Pabſtwahl vorgebeugt werden ſollte [8]). Mittlerweile vertrieb Otto d. Gr., ſeines gegebenen Verſprechens ungeachtet, den Pabſt Johann XII., und ſetzte ihm Leo VIII. entgegen [9]); ja Kaiſer Lothar I. ernannte ſogar von Clemens II. bis zu ſeinem Tode drei Päbſte. Erſt Nikolaus II. brachte hierin eine durchgreifende Veränderung zu Stande, indem er auf dem Concil zu Rom (1058—1059) ein neues Wahl-Regulativ durch- und feſtſetzte [10]), und das Wahl-Geſchäft dem Cardinal-Collegium übertrug [11]). Hienach ſollte künftig die Pabſtwahl von den Cardinal-Biſchöfen allein vorbereitet, und dann mit Beiziehung der andern Cardinäle vorgenommen, übrigens der neue Pabſt, mit Zuſtimmung des übrigen Klerus und Volkes und ohne Hintanſetzung der dem Kaiſer ſchuldigen Hochachtung und Ehrfurcht, gewählt werden [12]). Indeſſen dauerte es nicht lange, ſo wurde auch die landesherrliche Beſtätigung der Pabſtwahlen nicht mehr nachgeſucht [13]), und durch das unter Alexander III. 1170 gehaltene dritte lateraniſche Concil kam die Pabſtwahl ausſchließlich an die Cardinäle (ſ. dieſen Artikel). Die Gebräuche und Feierlichkeiten nach dem Ableben eines Pabſtes und bei der Wahl eines neuen Kirchen-Oberhauptes ſind folgende: Von dem erfolgten Tode des heil. Vaters wird zuerſt der Cardinal-Camerlengo in Kenntniß geſetzt. Dieſer begibt ſich dann in Begleitung einiger Kammer-Kleriker, welche

---

8) Concil. Roman. ann. 904. C. 10.

9) Can. 33. Dist. 53.

10) Concil. Roman. 1058—1059. ap. Labbaeum. T. XII. p. 44.

11) Dieß geſchah beſonders aus dem Grunde, weil die frühere Wahlform mehrere Unordnungen zur Folge hatte. Cöleſtin II. war der Erſte, welcher allein von den Cardinälen gewählt wurde.

12) Can. 1. Dist. 23. Can. 1. 0. Dist. 79.

13) Gregor VII. war der letzte, welcher die landesherrliche Beſtätigung ſeiner Wahl verlangte.

Trauer=Kleider tragen, an das Sterbe=Gemach, klopft dreymal mit einem goldenen Hammer an die Thüre, wobei er jedesmal den Tauf=, Geſchlechts= und den päbſtlichen Namen des Verlebten ausſpricht, und nähert ſich dann dem Sterbe=Lager ſelbſt. Hat er ſich auf dieſe Weiſe von dem wirklichen Ableben des heiligen Vaters überzeugt; ſo erklärt er den Anweſenden: daß der Pabſt wirklich geſtorben ſey; läßt hierauf durch den apoſtoliſchen Kammer=Notar ein förmliches Protokoll hierüber aufnehmen, und unterzeichnet ſolches, zerſchlägt dann den aus reinem Golde gefertigten Fiſcherring, deſſen Stücke der Ceremoniarius als Eigenthum erhält. Von dem Probatarius empfängt der Camerlengo die Stempel, welche bei Ausfertigung der päbſtlichen Bullen und Dispenſen gebraucht werden. An den Siegeln, die auf der einen Seite den Namen des verſtorbenen Pabſtes, und auf der andern die Bildniſſe und Namen der hh. Apoſtel Petrus und Paulus enthalten, vernichtet der Cardinal=Kämmerling den Namen des Pabſtes, beſiegelt die andere Seite mit dem gewöhnlichen Petſchaft des Letzeren, und übergibt ſolche dem päbſtlichen Kammerrathe. Hierauf nimmt er von dem Pallaſte, in welchem der heilige Vater geſtorben iſt, es ſey dieß nun im Vatikan oder im Quirinal, im Namen der apoſtoliſchen Kammer Beſitz, und läßt die Stadtthore, die Engelsburg und andere wichtige Plätze in der Stadt mit Abtheilungen der Schweizer=Garde beſetzen. Iſt dieß Alles geſchehen, ſo fährt der Cardinal=Camerlengo in Begleitung einer Abtheilung der Schweitzer=Garde in die Stadt; während deſſen wird die große Glocke im Kapitol geläutet, wodurch der erfolgte Tod des heiligen Vaters öffentlich verkündet wird.

Die Rota romana und die Dataria werden geſchloſſen, keine Bullen mehr ausgefertigt, und keine Congregationen der Cardinäle mehr gehalten. Nur der Großpönitentiar und der Cardinal=Camerlengo funktioniren, welchem letzteren aus den Cardinal=Biſchöfen, Prieſtern und Diakonen drei Aſſiſtenten beigegeben werden, die in ihren Aemtern wechſeln (ſ. d. Art. Cardinäle. Pabſt). — Nun erfolgt die Oeffnung und Einbalſamirung des Leichnams. Hierauf wird der Verſtorbene, nachdem er mit einer Mitra auf dem Haupte verſehen, und ſeiner Würde gemäß angekleidet iſt, in einem Vorzimmer des Pallaſtes auf das Paradebett gelegt, und dem Volke der Zutritt geſtattet. Ehe jedoch die Ausſtellung Statt findet, werden die

Eingeweide des Verlebten in einem verſchloſſenen Wagen in die Kirche des heil. Vincentius und Anaſtaſius von einem päbſtlichen Kaplane gebracht, und dort beigeſetzt. Nach Ablauf der zur Ausſtellung beſtimmten Zeit findet das Leichen-Begängniß unter dem vorgeſchriebenen Ceremoniell Statt. Zum Begräbniß-Orte iſt die St. Peters-Kirche beſtimmt. Iſt der heilige Vater im Vatikan geſtorben, ſo geht von da geradezu der Leichenzug dahin; erfolgte aber das Ableben desſelben im Quirinal, ſo wird die Leiche am Abende des dritten Tages vorerſt in den Vatikan-Pallaſt gebracht. Sobald der Zug bei der Sixtiniſchen Kapelle angelangt iſt, wird ſtille gehalten, und der Leichnam dort auf ein Paradebett bis zum andern Morgen gelegt. Am folgenden Tage früh tragen acht Prieſter in Begleitung einiger anderen Geiſtlichen und der Kapläne der St. Peters-Kirche, nachdem in der Sixtiniſchen Kapelle die vorgeſchriebenen Gebete und Ceremonien verrichtet worden ſind, die Leiche in dieſe Kirche. Von hier aus wird der Leichnam unter dem hergebrachten Ritus in die Kapelle des allerheiligſten Sakraments, und dann von dieſer in die Chor-Kapelle getragen; wo nach verrichteter Abſolution die Einſenkung geſchieht.

Der Trauer-Gottesdienſt für den heil. Vater wird neun Tage hindurch gehalten, und beginnt am dritten Tage nach dem Ableben desſelben. Das Todten-Amt hält jedesmal ein Cardinal. Nach dem letzten Todten-Amte gehen alle Cardinäle um das in der Peters-Kirche errichtete castrum doloris, fünf derſelben aber verrichten die Abſolution. Dieſe Anordnung traf P. Pius IV. durch ſeine Bulle v. J. 1562 »In eligendis Ecclesiarum«, worin er auch die Koſten für die Trauer-Tücher und Zugehör auf 10,000 Dukaten feſtgeſetzt hat. Fällt während der Trauer-Nonen ein Feſttag ein, ſo werden die Exequien zwar ausgeſetzt, der Tag aber mit eingerechnet, und die erſparten Koſten unter die Armen vertheilt. An jedem dieſer neun Tage — nach dem Trauer-Gottesdienſte — treten die Cardinäle in Congregationen zuſammen, und halten ſowohl über das Ceremoniell, als über die im Conclave zu beobachtende Ordnung u. ſ. w. Berathſchlagungen. Bei dieſen Congregationen nehmen die Cardinäle die Aufwartungen auswärtiger Geſandten und ſonſtiger hohen Perſonen an. In der erſten derſelben werden die verſchiedenen auf das Wahl-Geſchäft bezüglichen Bullen von Alexan-

der III., Gregor X., Clemens V. und VI., Julius II., Pius IV., Gregor XV., Urban VIII. und Clemens XII. vorgeleſen, und die Cardinäle beeidigt, zugleich aber auch zwei derſelben ausgewählt, von denen dem Einen die Trauerrede, dem Andern die Wahlrede abzuhalten aufgetragen wird. In der zweiten Congregation werden die Staatsdiener in ihren Stellen beſtätigt, und die Condolenzen angenommen. In der dritten, vierten und fünften findet die Wahl der für das Conclave beſtimmten Zahl von Aerzten, Apothekern u. dgl. Statt. In der ſechsten geſchieht die Verlooſung der Zellen im Conclave, desgleichen die Wahl der Ceremonienmeiſter und Aufwärter. In der ſiebenten Congregation kann jedem Cardinal auf ſeinen Antrag noch ein Bedienter mehr als zwei für den Aufenthalt im Conclave beigegeben werden. In der achten verfertigen zwei Cardinäle ein Verzeichniß über alle fremde Perſonen, welche mit in das Conclave eintreten. In der neunten und zehnten Congregation geht die Wahl derjenigen drei Cardinäle vor ſich, welchen die äußere Oberaufſicht über das Conclave übertragen werden ſoll. — Am neunten Tage wird die Trauer=Rede in der Peterskirche gehalten.

Nach Ablauf der Trauerzeit verſammeln ſich die Cardinäle in eben dieſer Kirche, wo der Cardinal=Dekan die Meſſe de spiritu sancto lieſ't. Hierauf hält der ſchon zuvor angewieſene Cardinal die Wahlrede in lateiniſcher Sprache, worin er die Cardinäle auffodert, ein würdiges Kirchen=Oberhaupt zu wählen. Iſt dieſe Rede beendigt, ſo begeben ſich alle Cardinäle in eine Kapelle oder Kirche, von wo aus der feierliche Einzug derſelben in das Conclave, wozu die Cardinäle bald den Vatikan, bald den Quirinal beſtimmen, gehalten wird. Während dieſer Prozeſſion ſingen die Kapläne der päbſtlichen Kapelle das »Veni creator spiritus.« Sobald der feierliche Zug an dem zum Conclave beſtimmten Orte (wozu meiſt der Vatikan auserſehen wird), angekommen iſt, betet der Cardinal=Dekan die Oration: »Deus, qui corda fidelium«, und erinnert nochmals die Wähler an ihre Pflicht, worauf dieſe die für ſie beſtimmten Zellen beziehen.

Unter Conclave wird ſowohl die Verſammlung der Cardinäle zur Vollziehung der Wahl eines neuen Pabſtes, als auch der Ort derſelben verſtanden. Seit Nikolaus II. und Clemens IV. findet das Conclave für die Papſtwahl bloß in Rom

Statt. In dem Pallaſte, wo dasſelbe gehalten wird, werden für die einzelnen Cardinäle kleine Zellen von Balken und Brettern erbaut, von Innen mit feinem Tuche überzogen, und mit der nöthigen Einrichtung verſehen. Jede Zelle hat zwei Abtheilungen, wovon die eine für den Cardinal, die andere für die Conclaviſten beſtimmt iſt. Zur Seite ſind noch zwei andere Zimmer angebracht, von denen das eine zum Meſſeleſen oder hören, das andere als Speiſezimmer beſtimmt iſt. Jede Zelle hat ein kleines Fenſter, und erhält das Licht von der Gallerie. An der Thüre jeder Zelle hängt das Wappen des Cardinals, der darin wohnt, und die durch das Loos erhaltene Nummer. Außerdem ſind die Zellen auch dadurch unterſchieden, daß diejenigen, in welchen Cardinäle ſich befinden, die von dem verſtorbenen Pabſte ernannt worden ſind, mit violettem, die übrigen aber mit grünem oder rothem Zeuge behängt ſind. — Die Zellen haben übrigens ſehr wenig Raum, ſo daß in denſelben nur ein Tiſch, ein Bett, und einige Seſſel und kleine Schränke aufgeſtellt werden können [14]).

Außen vor dem Pallaſte befindet ſich eine bedeutende Truppen-Abtheilung unter dem Commando des Marſchalls; dieſer und der Gouverneur wachen über die äußere Sicherheit.

Am Abende nach dem feierlichen Einzuge müſſen ſich alle nicht in das Conclave gehörige Perſonen entfernen, und die Zugänge und Fenſter, bis auf das einzige oberhalb einer jeden Zelle angebrachte Fenſter, durch welches auch die Geſandten und Miniſter Audienz erhalten, werden zugemauert, und nur ein Thor und eine Seiten-Pforte bleiben offen. Erſteres wird ſowohl von Innen als von Außen verſchloſſen. Den Schlüſſel zum innern Schloſſe erhält der Gouverneur, jenen zum äußeren aber der Ober-Ceremonienmeiſter. An dem Hauptthore ſind vier Oeffnungen, jede mit einem Drehrade verſehen, angebracht, wodurch die Speiſen für die Cardinäle eingeſchoben werden. Die Nebenpforte wird nur für Ordens-Obere, Geſandte, oder wenn kranke Cardinäle ſich aus dem Conclave entfernen wollen, geöffnet. Ueber die wirklich geſchehene Verſchließung des Conclave wird eine Urkunde abgefaßt. — Gleich am erſten Abende durch-

[14]) Die Einrichtung des Conclave ſchreibt ſich von Gregor X. und vom Concil von Lyon (1274) her.

geht der Cardinal-Dekan mit dem Cardinal-Camerlengo das ganze Conclave, und unterſucht, ob ſich Alles in gehöriger Ordnung befindet. Tags darauf findet eine Muſterung der Conclaviſten, deren jeder Cardinal zwei bis drei im Conclave haben darf, Statt [15]).

Die Grundſätze, welche ſeit Alexander III. rückſichtlich der Pabſtwahl gelten, ſind:

1) Das Recht, den Pabſt zu wählen, ſteht, wie geſagt, ausſchließlich den Cardinälen zu [16]), und die Wahl kann regelmäßig nur auf einen Cardinal fallen [17]).

2) Die abweſenden Cardinäle werden nicht eigens zur Wahl berufen, noch dürfen ſie Prokuratoren aufſtellen [18]).

3) Eine Cenſur zieht bei den Cardinälen den Verluſt des Wahlrechtes nicht nach ſich [19]).

4) Aus dem Conclave dürfen die Cardinäle nur nach geendigter Wahl zurückkehren; nur Krankheit berechtigt zu einem früheren Austritte; re integra darf jedoch ein Wiedergeneſener wieder dahin zurückkehren; außerdem verliert er für dießmal ſein aktives Stimmrecht.

5) Den anweſenden Cardinälen bleiben drei Tage zum Eintritte in das Conclave überlaſſen. Nach Ablauf derſelben können die von ihnen ſchon in Rom Anweſenden nicht eintreten; die fremden angekommenen Cardinäle werden jedoch auch noch ſpäter eingelaſſen [20]).

6) Vor dem Eintritte in das Conclave muß jeder Cardinal beichten, und wenn er Cardinal-Prieſter iſt, hl. Meſſe leſen, oder das hl. Abendmahl empfangen [21]).

---

[15]) Vor dem Eintritte in das Conclave werden die Conclaviſten beeidigt. Sie erhalten eigene Belohnungen aus der apoſtoliſchen Kammer, und das Bürgerrecht zu Rom Tax- und Abgaben frei; ſie funktioniren als Sekretäre bei den Cardinälen, und gelten als ihre Vertraute. Auch fallen ihnen nach vollendeter Wahl und Wiedereröffnung des Conclave alle Geräthſchaften zu, welche ſich in der Zelle ihres Cardinals befinden.

[16]) C. 6. X. de elect.

[17]) Can. 3—5. Dist. 74.

[18]) C. 3. §. 1. 2. de elect. in 6to.

[19]) C. §. 4. de elect. in Clem.

[20]) Gewöhnlich wartete man ſonſt 10 Tage lang auf die Ankunft der abweſenden Cardinäle.

[21]) Bull. Gregor. XV. (1621). „Aeterni Patris Filius."

7) Jeder ſchriftliche oder mündliche Verkehr iſt mit den im Conclave befindlichen Cardinälen unterſagt, und die Speiſen werden ihnen durch das Drehrad zugebracht.

8) Wäre der Pabſt nach drei Tagen nicht gewählt, ſo ſollen die Cardinäle an den fünf folgenden Tagen Mittags und am Abend nur eine Speiſe bekommen; wäre aber auch nach Ablauf dieſer fünf Tage die Pabſtwahl noch nicht zu Stande gekommen; ſo ſollen ſie bis zur Beendigung der Wahl nichts als Brod, Wein und Waſſer erhalten, was jedoch längſt ſchon außer Uebung gekommen iſt. Auch beginnt jetzt erſt die eigentliche Wahl am dritten Tage, nachdem Tags vorher der Cardinal-Diakon die heilige Geiſtmeſſe in der Sixtiniſchen Capelle, ſofern das Conclave im Vatikan gehalten wird, geleſen hat.

9) Wenn unter den Cardinälen keine volle Einigkeit erzielt werden kann, ſo ſoll derjenige Pabſt ſein, welcher zwei Drittheile der Stimmen für ſich hat; der letzte Drittheil ſoll ſich entweder den Uebrigen anſchließen, oder gar nicht beachtet werden [22]).

Regelmäßig geſchieht die Wahl durch das Scrutinium, jedoch kann ſie auch per compromiſſum oder per quaſi inſpirationem Statt finden (ſ. d. Art.), die zweite Wahlart wird ſchon ſelten gebraucht, noch ſeltener aber iſt dieß bei der dritten der Fall. Bei der Wahl durch Scrutinium muß ſolche ſo lange fortgeſetzt werden, bis zwei Drittheile der Stimmen ſich für Einen erklärt haben. Jedoch kann dieſe Anzahl von Stimmen auch durch den Beitritt (acceſſus) zu Stande gebracht werden. Dieß geſchieht, wenn mehrere Cardinäle, welche für ein beſtimmtes Individuum geſtimmt haben, ſich mit einem andern Theile vereinigen, und ſo die zwei Drittel herauskommen [23]).

Das Scrutinium beginnt täglich auf ein von dem Ceremonien-Meiſter gegebenes Glocken-Zeichen, wobei dieſer durch das ganze Conclave ruft: ad capellam Domini, Morgens um 6 — und Nachmittags um 2 Uhr. Auf dieſes Glocken-Zeichen trägt einer der Conclaviſten das Schreibzeug, und der Andere hält den Mantel des Cardinals, während dieſer in die Wahlkapelle geht. Morgens wird jedesmal von einem Geiſtlichen des Augu-

[22]) C. 6. X. de elect.

[23]) Ibid. C. 3. §. 1. de elect. in Clem.

ſtiner=Ordens entweder eine hl. Meſſe geleſen, oder ein Pſalm abgeſungen, worauf ſich die Conclaviſten entfernen müſſen. Abends neun Uhr wird abermals mit der Glocke geläutet, zum Zeichen: daß ſich die Cardinäle in ihre Zellen zurückbegeben ſollen.

In der Mitte der Wahl=Capelle ſteht ein großer Tiſch, an deſſen beiden unteren Enden zwei Behältniſſe mit nicht überſchriebenen Wahlzetteln ſich befinden. Mitten auf dem Tiſche ſtehen zwei Kelche, in welche die geſchriebenen Wahlzettel gelegt werden, und neben denſelben ein verſchloſſenes, oben mit einer kleinen Oeffnung verſehenes Käſtchen, deßgleichen liegt allda ein Säckchen, in welches von dem jüngſten Cardinal=Diakon die Kugeln geworfen werden, auf denen die Namen aller Cardinäle aufgezeichnet ſind. Hieraus werden 9 Kugeln gezogen, und ſo drei Scrutatoren, drei Reviſoren und drei Kranken=Pfleger durch das Loos gewählt. Die Scrutatoren haben ihren Platz an einem in der Mitte ſtehenden Tiſche, und werden von den Reviſoren controllirt. Die Kranken=Pfleger ſchreiben die Stimmen derjenigen Cardinäle auf, welche dieß ſelbſt Alters=Schwäche halber nicht zu thun vermögen. Die Einlegung der Wahlzettel wird nach dem Senium vorgenommen. Der älteſte Cardinal geht daher zuerſt an jenen Tiſch, an dem die Scrutatoren ſitzen, hin, nimmt ein Wahlzettel [24]) aus dem Becken, zeichnet den Namen desjenigen

---

[24]) Auf jedem Wahlzettel befinden ſich neun Querlinien mit Zwiſchenräumen. Zwiſchen der erſten und zweiten Linie ſteht der Name des Cardinals: Ego N. N. Cardinalis, der Raum zwiſchen der zweiten und dritten Linie bleibt leer. Zwiſchen der dritten und vierten Linie aber befinden ſich an beiden Ecken zwei Kreiſe gezeichnet, in welche auf weiches Wachs zwei Siegel vom Wähler eingedruckt werden. Zwiſchen der vierten und fünften Linie wird dann der Name desjenigen Cardinals geſetzt, der die Stimme erhält, und zwar mit den Worten: Eligo in summum Pontificem reverendissimum Dominum, oder R. D. meum Dominum (D.) Cardinalem...... Der Raum zwiſchen der fünften und ſechſten Linie bleibt leer; in die beiden Kreiſe zwiſchen der ſechſten und ſiebenten Linie aber werden abermals die Siegel eingedruckt; zwiſchen der ſiebenten und achten Linie ſchreibt der Wähler ein Motto ein; der Raum zwiſchen der achten und neunten Linie bleibt unausgefüllt. Die Formel bei dem Acceß iſt: „Accedo ad Cardinalem NN. et possum accedere, ut patet ex voto meo et ex subscripto." Wer bei ſeiner bereits abgege-

darauf, dem er ſeine Stimme gibt, legt denſelben zuſammen, beſiegelt ihn, geht zum Altare, kniet ſich nieder, betet leiſe, ſpricht laut die Worte: Testor Christum Dominum, qui me judicaturus est, eligere, quem secundum Deum judico eligi debere, et quod in accessu praestabo, legt hierauf den Wahlzettel in eine auf dem Tiſche befindliche Schüſſel, und von dieſer in den Kelch. Dasſelbe thun dann nach dem Senium die Cardinäle. Kann Einer wegen Altersſchwäche dieß nicht vornehmen, ſo hält ihm einer der Skrutatoren den Kelch vor. Sind alle Wahlzettel in dem Kelche beiſammen, ſo werden ſolche nach vorgängiger Zählung in den andern Kelch gelegt. Ein Gleiches geſchieht mit den in der Büchſe befindlichen Zetteln, trifft die Zahl derſelben mit der Zahl der anweſenden Cardinäle nicht überein; ſo werden die Wahlzettel verbrannt, und die Wahl geht von neuem vor ſich. Wird die Zahl als richtig gefunden, ſo geſchieht die Bekanntmachung der Stimmen auf folgende Weiſe: Der erſte Scrutator nimmt einen Zettel um den andern aus dem Kelche, öffnet ſolchen, lieſ't leiſe für ſich die darauf enthaltene Stimme, übergibt danach ſelben dem zweiten Scrutator, der das Gleiche thut, und dann dem Zettel dem dritten Scrutator überreicht, welcher letztere den Namen des Gewählten laut ablieſ't. Die übrigen Cardinäle aber tragen dieſen Namen in die vor ihnen liegende Liſte ein. Der dritte Scrutatoren nimmt hienach den Zettel, durchſticht ihn da, wo das Wort Eligo ſteht, mit einer Nadel, durch welche ein feiner Faden gezogen iſt, bindet beide Ende zuſammen, und legt ſo einen Zettel um den andern in den Kelch. Hierauf durchſehen die Reviſoren die Wahlzettel; wenn ſie Alles richtig befunden haben, werden die Stimmen gezählt, und dann Derjenige, welcher zwei Drittheile der Stimmen erhalten hat, als Pabſt ausgerufen. Hat des Morgens keiner dieſe Zahl von Stimmen erhalten, ſo kommt es am Nachmittage zur Acceßwahl, vor welcher ſtatt der heiligen Geiſtmeſſe das Veni Creator Spiritus abgeſungen wird. Er-

---

benen Stimme ſtehen bleibt, ſchreibt: „Accedo nemini.“ — Ein jeder Wahlzettel wird viermal zuſammengelegt, wobei die Ceremonien-Meiſter die Cardinäle unterſtützen. Von Außen ſind die Wahlzettel ſo eingerichtet, daß nichts von dem innen Geſchriebenen geleſen werden kann.

gibt ſich nach vorgenommener Reviſion auch hier keine Stimmen-Mehrheit, d. h. hat auch bei dieſer Wahl keiner der Cardinäle zwei Dritttheile der Stimmen erhalten, ſo wird am nächſten Tage früh die Wahl von neuem wieder angefangen. Die Wahlzettel werden übrigens jedesmal verbrannt.

Die Dauer des Conclave läßt ſich nicht im Voraus beſtimmen. Theils das Zuſammentreffen verſchiedener äußeren Umſtände, theils die Anſichten, in welche ſich die Cardinäle theilen, können die Wahl in die Länge ſchieben.

Bei der Wahl ſelbſt muß Stimmfreiheit herrſchen. Die Cardinäle ſollen daher keine Parteien machen, und ſich weder durch einen Eid, noch durch ein ſonſtiges Verſprechen in ihrer Wahlfreiheit beſchränken laſſen, ſondern nur das Wohl der Kirche berückſichtigen.

Die ehemaligen deutſchen Kaiſer, jetzt Oeſterreich, der ſpaniſche und franzöſiſche Hof, haben ſich ſchon ſeit dem Mittelalter, und beſonders in Folge der damaligen Unruhen und Schismen vorbehalten, jeder einem Cardinal die Excluſiva geben, d. h. gegen ſeine Wahl proteſtiren zu können. Dieß pflegt nun folgender Maßen zu geſchehen: Der Hof gibt einem Cardinal Vollmacht zu dieſer Proteſtation (für Oeſterreich hatte dieſelbe 1831 Albani, für Spanien Marco y Catalan und für Frankreich d'Isbard), und theilt ihm diejenigen Cardinäle mit, die er nicht gewählt wünſcht, die der mit Vollmacht verſehene Cardinal aber geheim zu halten ſucht. Wenn nun in einem Scrutinio Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, daß ein auszuſchließender Cardinal gewählt werden könne, d. h. wenn der bevollmächtigte Cardinal bei der Zählung der Stimmen gewahr wird, daß nur noch eine oder zwei Stimmen fehlen, um die canoniſche Wahl zu conſtituiren, und daß die fehlenden Stimmen vielleicht noch im Kelche vorhanden ſeyn können, ſo erhebt er ſich, und proteſtirt Namens des Königs gegen die Wahl, worauf dann die anderen Stimmen nicht verleſen werden. Verſäumt er es aber und proteſtirt nicht, bevor die canoniſche Stimmenzahl verleſen iſt, ſo iſt ſeine Proteſtation ungültig. Nur einmal d. h. nur gegen Einen Cardinal kann ein Hof in einem Conclave proteſtiren, weßhalb derjenige Cardinal, der die Vollmacht hat, mit ſeiner Proteſtation vorſichtig ſeyn muß: daß er ſie nicht zu frühzeitig gibt, für den Fall, daß ſein Hof ihm noch

andere Cardinäle bezeichnet hat, die ebenfalls elegibel ſeyn können, und die er ausgeſchloſſen zu wiſſen wünſcht.

Während der Dauer des Conclave hält die Geiſtlichkeit von Rom alle Tage eine Prozeſſion in die Peterskirche; dieſelbe wird jedesmal vor dem Conclave vorbeigeführt. Sobald ſie demſelben ſich nahet, wird das Veni Creator Spiritus angeſtimmt, und bis zum Eintritte in die genannte Kirche geſungen; worauf die Meſſe de spiritu sancto folgt. Eben ſo ſtellen die verſchiedenen Bruderſchaften Betſtunden zur Erflehung eines würdigen Kirchen-Oberhauptes an, und in mehreren Kirchen hält man Betſtunden vor ausgeſetztem Hochwürdigſten. In gleicher Abſicht werden auch in der ganzen katholiſchen Kirche, sobald das erfolgte Ableben des Pabſtes bekannt geworden iſt, öffentliche Gebete angeordnet [25]).

Sobald der Finger des hl. Petrus, der nur an den höchſten Feſten ausgeſetzt zu werden pflegt, während das Conclave ausgeſetzt wird, so iſt dieß ein Zeichen, daß die Pabſtwahl bald beendigt iſt, und man ſieht ihrer Verkündigung entgegen.

Hat ein Cardinal in Folge vorausgegangener Unterſuchung zwei Drittheile der Stimmen erhalten, ſo wird der Name des Neuerwählten ſogleich von den Scrutatoren ausgerufen. Diejenigen Cardinäle, die bisher im Conclave neben ihm ſaßen, rücken zur Bezeugung der Ehrfurcht von ihm hinweg. Auf ein vom jüngſten Cardinal-Diakon gegebenes Glocken-Zeichen verſammeln ſich die Ceremonien-Meiſter und Sekretäre in der Wahlkapelle. Gleich darauf nähern ſich dem Neugewählten der Cardinal-Dekan, der älteſte Cardinal-Prieſter und der älteſte Cardinal-Diakon, und erſuchen ihm um die Aufnahme der vollzogenen Wahl mit den Worten: „Acceptasne electionem de te canonice factam in summum Pontificem;“ hierauf kniet ſich der Erwählte nieder, betet leiſe zu Gott, und flehet den Beiſtand des heiligen Geiſtes an; ſteht dann auf, gibt ſeine Einwilligung in

---

[25]) Binterim a. a. O. III. Bd. I. und II. Th. S. 56. Der Katholik. Jahrg. 1824. Heft I. S. 29. Hiſtoriſche und chronologiſche Ueberſicht verſchiedener Momente, die Päbſte und Concilien betr. Vergl. Tablettes du Clergé 1823. Die Pabſtwahl. III. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. — Aus dem Leben Sr. Heiligkeit des neuerwählten Pabſtes Gregor XVI. 8. Wien 1831.

die Wahl, und zugleich den Namen an, welchen er als Pabſt führen will. Ueber dieſen Akt faßt nun der Ober-Ceremonien-Meiſter ein Inſtrument ab, welches er dem verſammelten Cardinal-Collegium laut vorlieſ't; worauf ſolches ein Sekretär und zwei Unter-Ceremonien-Meiſter unterzeichnen.

Nach dieſem Akte nehmen die zwei älteſten Cardinal-Diakonen den neuen Pabſt in ihre Mitte, und führen ihn zum Altare hin, wo dieſer leiſe ein kurzes Gebet verrichtet. Von da gehen ſie mit demſelben in die Sakriſtei, wo ſolcher mit Hülfe ſeiner Conclaviſten und der Ceremonien-Meiſter ſeinen Cardinals-Anzug ablegt, und ſich den päbſtlichen Ornat anthun läßt.

Nach der Ankleidung wird der heilige Vater von denſelben Cardinal-Diakonen vor den Altar in der Wahl-Capelle geführt, wo ſich ſolcher auf den in Bereitſchaft ſtehenden Seſſel niederläßt. Hier empfängt der neue Pabſt die erſte Huldigung (adoratio)[26]) der Cardinäle mittelſt des Handkuſſes und der zweimaligen Umarmung. Hierauf ſteckt der Cardinal-Camerlengo den Fiſcherring an den Finger, welchen ſodann der Neuerwählte dem Oberceremonien-Meiſter übergibt, um den von ihm gewählten päbſtlichen Namen darin eingraben zu laſſen. Nach eingeholter Bewilligung Sr. päbſtlichen Heiligkeit, die vollzogene und angenommene Wahl öffentlich bekannt machen zu dürfen, begibt ſich der erſte Cardinal-Diakon in Begleitung eines Ceremonien-Meiſters, welcher das päbſtliche Kreuz trägt, und der päbſtlichen Kammer-Muſik und Sänger, welche das **Ecce sacerdos magnus** anſtimmen, auf den großen Balkon über dem Portal des Vatikans oder Quirinals, deſſen Eingang bereits geöffnet iſt, und verkündigt von da aus, das Cardinal-Barett auf dem Kopf tragend, mit lauter Stimme die erfolgte Wahl des neuen Pabſtes unter folgendem Zurufe: **Annuntio vobis gaudium magnum; Papam habemus Eminentissimum ac Reverendissimum Dominum, qui sibi imposuit nomen NN.** Hierauf werden alle Canonen auf der Engelsburg abgefeuert, und alle Glocken der Stadt geläutet.

---

[26]) Das Wort adoratio iſt hier als ein techniſcher Ausdruck zu nehmen. Weil dasſelbe für dieſes Ceremoniell einmal hergebracht iſt, ſo wurde es auch beibehalten.

Während deſſen empfängt der neue Pabſt im Conclave den Commando-Stab von dem Gouverneur Roms, welchen er dieſem ſogleich wieder zurückgibt, und denſelben dann nebſt den übrigen Conclaviſten zum Fußkuſſe läßt. Mittlerweile werden die Anſtalten zur öffentlichen Huldigung getroffen. Iſt Alles iu Ordnung, ſo verfügt ſich der heilige Vater in feierlichem Zuge in die Sixtiniſche Kapelle, läßt ſich dort, nach einem kurzen Gebete auf die zubereitete Tafel ſetzen, und empfängt die zweite Adoration durch den Kuß des Fußes und der mit dem Saume des Pluvials bedeckten Hand, ſo wie auch die Umarmung Statt findet. Nach dieſem Akte verfügt ſich Se. päbſtliche Heiligkeit in feierlicher Begleitung, auf einem Trage-Seſſel getragen, in die Peters-Kirche; während der Prozeſſion dahin wird von den Sängern der päbſtlichen Capelle das Ecce sacerdos magnus geſungen. In der Baſilika ſteigt der heilige Vater bei'm Altare des allerheiligſten Sakraments vom Trage-Seſſel herab. Nach einem kurzen Gebete empfängt Derſelbe die Mitra von dem Cardinal-Diakon, und wird dann auf einem Trage-Seſſel zu demſelben Altare hingetragen. Nachdem er da abermals ein Gebet verrichtet hat, läßt er ſich auf einen zubereiteten Tiſch ſetzen. Der Cardinal-Dekan ſtimmt hienach mit den päbſtlichen Sängern den ambroſianiſchen Lobgeſang an, während deſſen die dritte und zwar öffentliche Huldigung vor ſich geht. Nach geendigter Adoration intonirt der Cardial-Dekan verſchiedene vorgeſchriebene Antiphonen und Orationen, wonach der Pabſt von der Stufe des Altares aus den apoſtoliſchen Segen über das verſammelte Volk ertheilt. (S. d. Art. Krönung des Pabſtes).

Nach vollzogener Wahl pflegt der neue Pabſt dieſe den regierenden Fürſten anzuzeigen; auch werden hierüber Schreiben an alle Erzbiſchöfe und Biſchöfe erlaſſen, welche mit landesherrlicher Zuſtimmung allgemeine Dankfeſte für die glückliche vollzogene Wahl in ihren Sprengeln abhalten laſſen, dem Pabſte ſelbſt aber ſchriftlich ihre Glückswünſche überſenden.

Päbſtliche Capelle. Man verſteht darunter alle jene Feſttage, an denen entweder der Pabſt ſelbſt, oder ein Cardinal in Gegenwart desſelben in der päbſtlichen Capelle Gottesdienſt hält. In jedem Jahre finden 40 ſolcher Meß-Gottesdienſte in der päbſtlichen Capelle Statt.

Päbſtliche Meſſe. Das Eigenthümliche derſelben beſteht in Folgendem: Nachdem der heilige Vater den Introitus und das Kyrie geſprochen, ſtimmt er das Gloria in Excelsis an. Hat die Muſik das Gloria geendet, ſo geht er wieder an den Altar, ſingt die Collekte und begibt ſich zum Throne zurück. Statt eines Prieſters aſſiſtirt ein Cardinal, und ſtatt eines gewöhnlichen Diakons und Subdiakons levitiren zwei Cardinäle. Das Evangelium wird hiebei zweimal und zwar in griechiſcher und lateiniſcher Sprache abgeſungen [1]), und beide Evangelien-Bücher werden dem heiligen Vater zum Kuſſe dargereicht. Hierauf ſtimmt derſelbe das Credo an; nach deſſen Beendigung verläßt er den Thron, verfügt ſich in Begleitung der aſſiſtirenden Geiſtlichkeit zum Altare, verrichtet dort das Offertorium, und ſetzt das Amt der hl. Meſſe fort. Beſonders merkwürdig iſt die Communion. Nach dem Agnus Dei verfügt ſich der Pabſt zu ſeinem Throne. Der Cardinal-Diakon ſteht inzwiſchen an der Epiſtel-Seite mit zuſammengelegten Händen. Sobald der Pabſt bei ſeinem Throne angekommen iſt, legt jener die conſecrirte Hoſtie auf die Paten, welche mit einer Decke, worauf ein Stern und die Namen der zwölf Apoſtel geſtickt ſind, verhüllt iſt, hebt ſolche gegen das Volk gewendet, dreimal a) in der Mitte des Altars und b) an den beiden Seiten in die Höhe, und übergibt ſolche dem vor ihm knienden Subdiakon, welcher ſie dem Pabſte überbringt. Hierauf hebt der Cardinal-Diakon den verhüllten Kelch mit dem heiligen Blute dreimal auf, überbringt ſolchen gleichfalls dem heiligen Vater, welcher nun das allerheiligſte Sakrament anbetet. Nach dieſem ſtellt ſich der Cardinal-Diakon mit dem Kelche zur linken, der Cardinal-Subdiakon aber zur rechten Seite des heiligen Vaters. Dieſer nimmt nun den einen Theil der gebrochenen conſecrirten Hoſtie von der Paten, und communicirt, das noch übrige Stück theilt er wieder in zwei Theile, die er ſitzend dem Diakon, der kniet, darreicht. Hienach bringt der Cardinal-Biſchof dem Pabſte ein goldenes Saugrohr; dieſes taucht derſelbe in den vom Cardinal-Diakon ihm vorgehaltenen Kelch, beugt ſein

---

[1]) Die Vorleſung des Evangeliums in griechiſcher Sprache ſoll anzeigen: daß der Pabſt auch Oberhaupt der untreu gewordenen Griechen ſey, weßwegen bei den Kircheinweihungen das griechiſche und lateiniſche Alphabet auf dem Fußboden in Aſche gezeichnet wird.

Haupt, und ſaugt ein wenig conſecrirten Weines aus demſelben, das Uebrige überläßt er dem Cardinal-Diakon. Dieſer bringt den Kelch zum Altare zurück, ſaugt dort gleichfalls etwas, und läßt das noch Uebrige dem Subdiakon, welcher den conſecrirten Wein ohne Saugrohr vollends austrinkt, und ſonach die Abſpühlung und Austrocknung des Kelches mit dem Purificatorium vornimmt.

Den Pax ertheilt der heilige Vater dem Cardinal-Diakon allein, reicht den anweſenden Fürſten, Geſandten u. ſ. w. auf ihr Verlangen das allerheiligſte Sakrament, geht dann zum Altare zurück, und beendiget die Meſſe.

Päbſtliche Monate ſind nun jene, in welchen der Pabſt diejenigen in Erledigung gekommenen Präbenden an den Domkirchen, worauf ihm die Collation zuſteht, verleiht. Ehemals waren dieſe Monate der Januar, Februar, April, Mai, Julius, Auguſt, Oktober und November; ſpäter wurden noch zwei Monate den Biſchöfen und zwar der Februar und April überlaſſen, ſo daß die Alternative eintrat [1]). In der Folgezeit wurden die in den päbſtlichen Monaten vakant gewordenen Benefizien vermöge beſonderer Concordate u. ſ. w. wie z. B. in Bayern häufig der landesfürſtlichen Ernennung vorbehalten [2]).

Pactum Calixtinum. S. d. Art. Concordate.

Paleen. S. d. Art. Dekret Gratian's.

---

[1]) Auf dem Emſer Congreß beabſichtigte man die Verleihung der in den päbſtlichen Monaten vakant werdenden Benefizien den Erzbiſchöfen zuzueignen. Nro. 15. Lit. c. der Emſer Punkte heißt es: „Die Erzbiſchöfe ſind befugt, die Präbenden, die in den päbſtlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weitern Anſtand zu verleihen, und werden Se. kaiſerl. Majeſtät allergnädigſt geruhen, die Erzbiſchöfe bei dieſem Rechte ſo, wie die deßfallſigen noch beſonderen erzbiſchöfliche-ſalzburgiſchen Befugniſſen gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu ſchützen; da aber d) den Erz- und Biſchöfen Deutſchlands zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözeſen die Vergebung der Benefizien nöthig iſt, und in den Concordaten die ſechs Monate den Päbſten nicht auf ewig eingeräumt ſind, ſo wird auch hierin auf dem hoffentlich bald zu Stand kommenden National-Concilium Abhülfe zu erwarten ſeyn.“ Münch, vollſtändige Sammlung aller ältern und neuern Concordate, nebſt einer Geſchichte ihres Entſtehens und ihrer Schickſale. I. Th. gr. 8. Leipzig 1830. S. 415.

[2]) Vergl. Bayer. Concord. Art. X.

Palla iſt ein viereckiger Deckel, womit bei'm Meſſeleſen der Kelch bedeckt wird, damit keine Fliege oder ſonſtige Unreinigkeit hineinfalle. Derſelbe iſt kleiner als die Burſe, beſteht aus Pappendeckel, welcher mit ſeidenem Zeuge, der dieſelbe Farbe, wie das Meßgewand hat, überzogen iſt. Den Gebrauch desſelben bei'm Meſſeleſen, insbeſondere wann der Kelch hiemit zu= oder abgedeckt wird, gibt die Rubrik an. Die Griechen bedienen ſich Statt der Palla einer Art Wedel [1]).

Pallium bedeutet eigentlich einen Mantel. Der Gebrauch desſelben iſt ſehr alt. Einige leiten ſeinen Urſprung von den heidniſchen Philoſophen, andere von den erſten chriſtlichen Kaiſern, und wieder Andere, was nicht unwahrſcheinlich iſt, von dem Ornate des hohen Prieſters des Alten Teſtaments her [1]). Im

---

[1]) Goar in notis ad liturg. s. Chrysost. p. 152. Cf. Constitut. Apost. Lib. VIII. C. 12.

[1]) Joseph. antiquit. Lib. III. C. 7. N. 4. Barthel, Dissert. histor. canonic. de pallio Herbip. 1753 bemerkt, daß das Pallium von den Kaiſern herrühre, indem es ein kaiſerlicher Ornat geweſen; es ſey aber bekannt, daß keiner, ohne ſich des Hochverraths ſchuldig zu machen, einen kaiſerlichen Ornat habe tragen dürfen. Vergl. dagegen Baron, ad ann. 432. N. 92. Binterim. III. Bd. I. und II. Th. S. 290. Devoti l. c. T. I. p. 215. „In tanta originis pallii obscuritate haec caeteris probabilior conjectura videtur, quam tradit Carolus Gagliardus instit. jur. can. Lib. I. Tit. 17. N. 3. Cardin. Baronius ad ann. 336. N. 65. p. 291. T. IV; pallium ab Ecclesia inductum putat exemplo Rationalis et Superhumeralis, cujus mentio est in Exod. C. 28. v. 4., et quo tantum summus sacerdos, alius praeterea nemo utebatur." Dufresne l. c. T. II. p. 106. „Ejus originem et usum ab ipso Lino quidam repetunt. Alii ante s. Marci Papae, qui vixit ann. Chr. 336, tempora, ejus mentionem fieri non observant; alii denique pallii praerogativam Silvestro Papae a Constantino M. tunc demum concessam volunt, unde ad caeteros Patriarchas et Archiepiscopos profluxerit." Bona l. c. p 287. „Est autem pallium fascia lanea candida tribus circiter digitis lata, et in modum circuli contexta, quae super humeros imponitur, ex quo circulo alia similis fascia ante pectus, alia deorsum ex opposito pendet, duae super humeros demittuntur: quae fasciae purpureis crucibus sunt insignitae etc. Devoti l. c. T. I. p. 216. Die ehemalige Form des Palliums beſchreibt P. Innocentius. III. Lib. 1. Myst. miss. cap. 63. T. I. p. 331. „Fit enim pallium de candida lana contextum, habens desuper

fünften Jahrhunderte war dasſelbe ſchon bekannt. Pabſt Symmachus [2]) ſchickte dem Biſchofe Theodor von Lorch ein Pallium, und jenes, welches zu St. Denis zu Paris aufbewahrt wird, ſoll von Stephanus III. (752) herrühren [3]). — Die Päbſte führten dasſelbe als ein beſonderes Ehrenzeichen, und als eine Auszeichnung der apoſtoliſchen Vikare, Patriarchen und Erzbiſchöfe ein. Insbeſondere wurde es im achten Jahrhunderte als ein äußeres Requiſit bei der Ausübung der Metropolitan-Gewalt erklärt [4]). So erhielt Auguſtin, als apoſtoliſcher Vikar in England, das Pallium von Gregor I., und Bonifazius, der Apoſtel der Deutſchen, empfing ſolches von Gregor III., welcher auch auf der Synode zu Mainz (742) den Antrag ſtellte, daß die Erzbiſchöfe ſolches bei dem römiſchen Stuhle nachſuchen ſollten. Allein erſt im neunten Jahrhunderte ward das Pallium als ein allgemeines Ehrenzeichen der erzbiſchöflichen Würde gebraucht, und die Metropoliten ſuchten auch von dieſer Zeit an ſolches von Rom zu erhalten. Gregor VII. verordnete, daß ein Metropolit ſein Amt erſt dann antreten könne, wenn er das Pallium auf ſein vorgängiges Anſuchen erhalten hätte. — Dasſelbe iſt eine weiße wollene, etwa eine Hand breite Binde, die rund um die Schultern herumhängt, und woran zwei ähnliche Streife rechts bloß von vorne, links aber von vorne und hinten um die Schultern über die Pontifikal-Kleider herabhängen, auch iſt es mit mehreren Kreuzen von ſchwarzer oder rother Farbe durchwirkt. Der Stoff des Palliums iſt weiße Lämmer-Wolle. Es werden nämlich am St. Agnes-Tage (21. Januar) von fünf päbſtlichen Subdiakonen zwei weiße Lämmer vor dem Vatikan vorbei, wo der heil. Vater vom Fenſter aus den Segen über dieſelben ſpricht, in die Kirche zur heil. Agnes gebracht, während des Hochamtes

circulum humeros constringentem, et duas lineas ab utraque parte dependentes; quatuor autem cruces purpureas ante et retro, a dextris, et a sinistris, sed a sinistris est duplex, et simplex a dextris.“ Cf. Durand. Rational. Lib. III. C. 17. Num. 3. Lippert's Annalen I. 44. Eichhorn, Grundſätze etc. I. B. S. 670. Helfert, Von den Rechten und Pflichten ꝛc. I. S. 20 ff.

[2]) Symmach. ep. II.

[3]) Leben der Väter. Bd. VII. S. 470.

[4]) Concil. Ravenn. ann. 877. Labbae. collect. Concil. T. XI. p. 302.

bei'm Agnus Dei von den Geiſtlichen dieſer Kirche dort geopfert, alsdann den päbſtlichen Subdiakonen, welche für Weide und Nahrung ſorgen, und ſolche zur rechten Zeit ſcheeren laſſen, wieder übergeben. — Die Wolle wird von Nonnen geſponnen, welche dieſelbe auch mit anderer weißen Wolle vermiſchen, ſie weben, und ſo den Stoff bereiten, woraus die Pallien verfertiget werden. Am Vorabende des Feſtes der heil. Apoſtel Petrus und Paulus werden dieſelben nach der Vesper in der Vatikan-Kirche vom Pabſte, oder demjenigen Cardinale, welcher die Vesper hält, geweiht, und dann auf einen in der Nähe des Grabes des heil. Petrus befindlichen Altar gelegt (daher: Sumitur pallium ex corpore s. Petri), wo ſie bis am folgenden Tage liegen bleiben, und endlich in einer über dem Stuhle, auf welchem der heil. Apoſtel Petrus geſeſſen haben ſoll, herabhängenden Kapſel ſo lange aufbewahrt, bis ſie vom heil. Vater verſendet werden.

Die Verleihung des Palliums iſt ein Vorrecht des Pabſtes. Jeder Metropolit hat dasſelbe nothwendig, um ſowohl die Pontifikalien und erzbiſchöflichen Rechte ausüben, als auch den erzbiſchöflichen Namen führen zu können [5]. Daher muß jeder Erzbiſchof binnen drei Monaten, von ſeiner Ernennung reſp. Beſtätigung an, um das Pallium bei dem heiligen Stuhle nachſuchen, und darf, ehe er ſolches erhalten hat, keine erzbiſchöflichen Verrichtungen vornehmen, noch von ſeinem Titel Gebrauch machen [6]. Die Ueberreichung desſelben geſchieht unter gewiſſen Feierlichkeiten [7], und vor Zeiten mußte jeder neue Erzbiſchof ſelbſt nach Rom reiſen, um das Pallium dort in der Peterskirche aus den Händen eines Cardinals zu empfangen [8]. — Der Pabſt trägt dasſelbe vermöge eines beſonderen Vorrechtes zu allen Zeiten; die Erzbiſchöfe aber dürfen ſich desſelben nur in ihren eigenen Diözeſen oder Kirchen an gewiſſen Tagen z. B. an Weihnachten, Oſtern, Pfingſten, am Fronleichnams-Feſte, an den Apoſtel-Feſten, dann an den Feſttagen des heil. Stephanus, des heil. Johan-

---

[5]) C. 28. §. 1. X. de elect. C. 3. X. de auctor. et usu pallii.

[6]) C. 3. 4. X. de elect. C. 28. §. s. t. in 6to.

[7]) C. 4. X. de elect. Pontific. rom. p. 86.

[8]) Thomassin. Eccles. discipl. P. I. Lib. II. C. 57. Nro. 4. Pertsch. p. 222.

nes des Evangeliſten, der Beſchneidung, der Erſcheinung des Herrn, des heil. Johannes des Täufers, am Palmſonntag, am grünen Donnerstag, am Charſamstag, am erſten Sonntage nach Oſtern, an vier Marien-Feſten, nämlich Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, am Feſte Aller Heiligen, bei den Einweihungen von Kirchen und überhaupt bei der Verrichtung von Pontifikal-Handlungen bedienen [9]); daher tragen ſie es bei den Kircheinweihungen, bei den Weihe-Ertheilungen, bei der Conſekration der Biſchöfe, bei der Einſegnung der Nonnen, am Jahrestage ihrer Conſekration, und am Jahrestage der Kircheinweihung; wie auch an den vorzüglichſten Feſten ihrer Metropolen. Hat ein Erzbiſchof zwei Diözeſen, ſo bedarf er auch zweier Pallien [10]), übrigens iſt das Pallium auf die Perſon des Erzbiſchofs oder Biſchofs dergeſtalt beſchränkt, daß dieſer damit beerdiget wird [11]).

Bei der Beerdigung wird ihm das Pallium, welches er zuletzt erhalten, um den Hals gehangen, und das Erſtere oder die übrigen werden unter ſeinen Leichnam in den Sarg hineingelegt [12]). Das Pallium darf nicht außerhalb der beſtimmten Provinz innerhalb derſelben aber in allen Kirchen getragen werden; dies ſcheint jedoch, da ſolches zu den Pontifikalien gehört, die Vornahme von Pontifikal-Handlungen zufolge der Beſtimmung des Concils von Trient Sess. VI. C. 5. de reform. nur mit Vorwiſſen des Ordinarius geſchehen ſoll, dahin erklärt werden zu müſſen, daß letzterem davon Kenntniß gegeben, und dieſer damit einverſtanden ſey. Wird in Pontifikal-Kleidungen ein feierlicher Umgang außerhalb der Kirche gehalten, ſo muß das Pallium vorher abgelegt werden [13]).

Bei jeder Verſetzung eines Erzbiſchofes muß um ein neues Pallium nachgeſucht werden. Ausnahmsweiſe wird dasſelbe bisweilen auch Biſchöfen ertheilt. So erhielten die Biſchöfe von Bamberg, Würzburg, Eichſtädt, Paſſau, Ermeland [14]), Minden und Halberſtadt, theils wegen ihrer beſonderen Ver-

---

[9]) C. 6. X. C. D.

[10]) C. 4. in fin. de postul. praelat.

[11]) C. 2. X. auctor. et usu pallii.

[12]) Pilati orig. jur. pontif. Lib. I. tit. 19.

[13]) C. 1. 5. X. de auctorit. et usu pallii.

[14]) Gegenwärtig hat der Biſchof von Ermeland noch ſolches.

dienſte um die Kirche, theils wegen beſonderer ihrerſeits gemachten Zugeſtändniſſe das Pallium. Dem Fürſtbiſchofe von Würzburg verlieh ſolches Benedikt XIV. zur Entſchädigung wegen der an Fuld abgetretenen würzburgiſchen Bisthums-Antheile [15]).

Das Pallium wird nur gegen die Entrichtung einer gewiſſen Taxe, welche nach den Einkünften des Erzbisthums oder Bisthums bemeſſen wird, verliehen. Hat ein Metropolit, weil er zwei Diözeſen vorſteht, ein doppeltes Pallium vonnöthen; ſo muß er auch eine doppelte Taxe dafür zahlen. — Die Verleihung des Palliums geſchah von der römiſchen Kurie immer nur aus ſehr wichtigen Gründen, entweder wegen beſonderer Verdienſte der Perſon, oder wegen der Wichtigkeit des Bisthums-Sitzes z. B. in Hauptſtädten. Geſchah ſie nur aus erſterem Grunde, ſo war das Privilegium nur perſonell, und das Recht, des Palliums ſich bedienen zu dürfen, ging in dieſem Falle nicht auf den Nachfolger über. Wurde es hingegen wegen des biſchöflichen Sitzes verliehen; ſo war das Privilegium reell, und es durften ſich dieſes Ornats auch die Nachfolger im Erzbisthume oder Bisthume bedienen. Die Tage, an welchen die Erzbiſchöfe oder auch gewiſſe Biſchöfe das Pallium tragen dürfen, ſind in der Verleihungs-Bulle beſtimmt; übrigens iſt in den Erzbiſchöfen ein häufigerer Gebrauch desſelben, als den Biſchöfen geſtattet.

Palmſonntag iſt der letzte Sonntag in der Faſten oder der Sonntag vor Oſtern, an welchem die Palmen geweit, und dann in feierlicher Prozeſſion herumgetragen werden [1]). Dieſe Ceremonie geſchieht zur Erinnerung an den feierlichen Einzug unſeres Heilandes in Jeruſalem. Chriſtus ritt hiebei auf dem Füllen einer Eſelin, und von ſeinen Jüngern ſowohl, als von vielem Volke begleitet, das Zweige von den Bäumen brach, ſie in den Händen trug, oder auf den Boden ſtreuete, auch Kleider auf die Straße hinlegte, wo unſer Heiland vorüberzog, und Ihn mit dem Zurufe: Hosanna Filio David etc. empfing.

---

[15]) Ueber das pallium herbipolense ſind zwei Schriften erſchienen, die eine von Dr. Johann Kaspar Barthel. Würzburg 1753, die andere von einem Anonymus.

[1]) Dieſe Prozeſſion iſt ſchon ſehr alt. Bingham orig. antiquit. eccles. Lib. XXI. C. 1. §. 25.

Die Palmweihe an dieſem Tage, ſo wie die feierliche Prozeſſion wurden von Gregor d. Gr. angeordnet. Bei der Rückkehr der Prozeſſion zur Kirche iſt die Kirchen=Thüre verſchloſſen, und wird erſt, nachdem der vorgeſchriebene Hymnus und die Reſponſorien ſowohl von den außerhalb, als von den innerhalb der Kirche befindlichen Chören abgeſungen ſind, und dreimal von dem Subdiakon, welcher das Kreuz trägt, mit dieſem an die Kirchthüre geklopft worden iſt, wieder eröffnet. Dieſer letzteren Ceremonie liegt der Sinn zum Grunde: daß gleichwie durch die Sünde uns die Pforte des Himmels verſchloſſen, ſie durch den Tod unſeres Heilandes wieder geöffnet worden iſt. Nebſtdem wird an dieſem Tage die Paſſion nach dem heil. Evangeliſten Matthäus geleſen oder geſungen, am darauffolgenden Dienstage iſt dann die Paſſion nach dem h. Evangeliſten Markus, am Mittwoch nach Lukas und am Charfreitage nach Johannes.

In den früheren Zeiten der Kirche wurde dieſer Sonntag auch Sonntag der Catechumenen (**Dominica competentium**) genannt, weil ſolche an dieſem Tage um die Ertheilung der heiligen Taufe bei dem Biſchofe nachſuchen mußten. **Dominica Indulgentiarum** hieß er, weil der Biſchof an demſelben die Zulaſſung der Catechumenen zur heil. Taufe, und die Vergebung der Sünden verkündete; **Dominica capitalavii** wurde er genannt, weil man an dieſem Tage den Täuflingen den Kopf zu waſchen pflegte [2]).

Panagia (*παναγια* von *πᾶς ἅγιος*) iſt eine Segnung eines nach Art eines Dreieckes geformten Brodes bei den Griechen, welche zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau vorgenommen wird; dieſer Ritus geſchieht meiſt zu Oſtern. Er gründet ſich auf die Sage, daß die Apoſtel nach dem Empfange des heil. Geiſtes bis zu ihrer Trennung bei der Mahlzeit jederzeit einen Platz für Chriſtus leer ließen, an ſelben ein Stück Brodes hinlegten, und nach der Mahlzeit ſolches ſegneten. Zu Ehren der Allerſeligſten geſchieht die Segnung, weil Maria nach ihrem Hinſcheiden den Apoſteln bei der Feier der Panagia erſchien, und ſie tröſtete, immer mit ihrer Hülfe bei ihnen zu bleiben [1]).

---

[2]) Hnogek a. a. O. II. S. 578.

[1]) Schmid a. a. O. III. Bd. S. 155.

Panegiricus iſt ein Kirchenbuch bei den Griechen, welches verſchiedene Reden auf die Festa Domini und die Feſttage der Heiligen Gottes enthält.

Pange lingua gloriosi iſt der feierliche Hymnus zur Verehrung und Anbetung des allerheiligſten Altars-Sakraments, mit welchem die Theophorien beginnen, und der während derſelben abgeſungen wird. Tantum ergo und Genitori; die beiden letzten Strophen derſelben werden bei jedem Amte und jeder Andacht coram Sanctissimo geſungen.

Pannormie eine Bearbeitung des Biſchofs Ivo von Chartres. S. d. Art. Ivo.

Pannus iſt eine Bedeckung der Altäre von Leinwand.

Paramente [1]) ſind theils die prieſterlichen Kleidungen, theils die Verzierungen und Bedeckungen der Altäre, ohne welche kein Prieſter Meſſe leſen, oder ſonſt prieſterliche oder kirchliche Funktionen vornehmen darf; dahin gehören z. B. das Humerale, die Albe, der Chorrock, das Rochett, Cingulum, der Manipel, die Stole, das Meßgewand, das Pluviale, das Barett, die Dalmatiken oder Leviten-Röcke der Diakonen, rückſichtlich der Pontifikal-Kleidungen die Tunicellen, die Schuhe und Strümpfe, die Handſchuhe, der Ring, das Bruſtkreuz, die Infel, der Hirtenſtab, das Gremiale, der Talar, und bei den Erzbiſchöfen das Pallium ꝛc. Die kirchlichen Paramente, als Meß- und gottesdienſtliche Kleider, heißen heilige, geheiligte — vestes sacrae oder sacratae vestes zum Unterſchiede derjenigen, deren man ſich im gemeinen Leben bedient. Bei der Anlegung der Meßkleider müſſen nach Anordnung der Kirche beſondere Gebete verrichtet werden.

Die Paramente werden nach kirchlicher Vorſchrift ohne Salbung mittelſt bloßer Benediktion vom Biſchofe geweiht, mit deſ-

[1]) Muchar, die heiligen Weihen. 8. Grätz 1829. S. 40. Not. 1). „Paramentum iſt ſo viel als Ornatus, Ornamentum. Dieß Wort, an ſich lateiniſchen Urſprungs, nach dem Franzöſiſchen des Mittelalters, Parament, kommt erſt im neunten Jahrhunderte vor." Annal. Francor. Bartin. Ann. 868. Bulla Alexandr. ann. 1255. Concil. Ravenn. 1211.

ſen Erlaubniß aber kann die Benediktion derſelben auch von einem Prieſter vorgenommen werden. So lange ſie ihre Geſtalt oder Form behalten, verlieren ſie ihre Weihe nicht; dieß hat auch dann Statt, wenn ſie mit ungeweihten Stoffen ausgebeſſert werden [2]). Sind ſie aber wegen zu ſtarker Abnutzung nicht mehr zu den gottesdienſtlichen Verrichtungen zu gebrauchen, ſo ſollen ſie verbrannt, und die Aſche entweder an einem entlegenen Orte vergraben oder in die Piscin geſchüttet werden [3]). — Sie werden in der Sakriſtei in eigenen Behältern, welche wohl verſchloſſen werden können, oder auch, beſonders jene von höherem Werthe, unter einem ſicheren Verſchluſſe in den Pfarrhäuſern aufbewahrt.

Paranymphen. S. d. Art. Brautführer.

Paraphernal=Vermögen iſt nach dem römiſchen Rechte dasjenige Vermögen, welches eine Frau außer ihrem Heirathsgute noch ihrem Manne zubringt. Bei den Griechen heißt die dos φερνη, alles Vermögen der Frau aber, welches nicht zur dos gehört, παραφερνα. An dem Paraphernal=Gute hat der Mann an und für ſich kein Recht, ſondern Beſitz und Genuß ſtehen nur der Frau zu; doch kann die Frau Eins oder das Andere hievon oder auch das Ganze dem Manne freiwillig als Eigenthum überlaſſen, oder die Verwaltung desſelben übergeben, wie auch dieß Vermögen bei ihm hinterlegen [1]).

Parochie. S. Pfarrei.

Parochial=Bezirk. S. d. Art. Pfarrei.

Parochial=Benefiziat, eine Benennung, welche ſämmtlichen ſtabil angeſtellten Curat=Geiſtlichen zukommt, weil ſie Benefizien inne haben, mit denen die Ausübung der cura animarum verbunden iſt.

Parochus proprius überhaupt iſt in Anſehung einzelner Perſonen oder ganzer Gemeinden derjenige Pfarrer, in deſſen Pfarrei Jemand wohnt, und dem er ſohin wegen gleicher Con=

---

[2]) C. 3. X. de consecrat. eccles.

[3]) Can. 39. Dist. 1. de consecrat. eccles.

[1]) v. Hartitzſch a. a. O. S. 258. Lang, Lehrbuch des Juſtinianiſch=römiſchen Rechts. gr. 8. Mainz 1830. S. 336.

feſſion als Parochian unterworfen iſt. So iſt insbeſondere rückſichtlich der Brautleute derjenige Pfarrer — parochus proprius, in deſſen Pfarr-Bezirke die Ehe-Verlobten, oder ein Theil derſelben zur Zeit der Trauung ein wahres oder Quaſi-Domizil haben. Die Eigenſchaft eines Pfarrers als parochus proprius in Anſehung der Brautperſonen hängt jedoch von der Dauer des Aufenthaltes an einem Orte ab, welche die partikularen Diözeſan-Verordnungen zur Begründung eines wahren oder Quaſi-Domizils erfodern. Wenn Jemand einen doppelten Wohnſitz hat, ſo iſt in der Regel jener Pfarrer parochus proprius, in deſſen Pfarrei derſelbe ſich zur Zeit der Verehelichung aufhält. Uebrigens kann die Trauung bei ſolchen, die an zwei verſchiedenen Orten anſäßig ſind, und das Jahr über ſich bald an dem einen, bald an dem andern dieſer Orte aufhalten, eben ſo gültig von dem einen, als von dem andern Pfarrer dieſer beiden Orte vorgenommen werden. Nach den beſonderen Vorſchriften hat auch häufig bei Brautleuten, welche an verſchiedenen Orten wohnen, der Pfarrer des Wohnortes der Braut den Vorzug. Haben beide Theile gar keine Pfarrei, — ſind ſie Vagabunden, ſo wird derjenige Pfarrer als competent angeſehen, wo ſie ſich zur Zeit der Copulation eben aufhalten. Iſt nur ein Theil Vagabund, und der andere hat ein ordentliches Domizil, ſo traut der Pfarrer des letzteren. (S. d. Art. Vagabunden.)

Das Verweilen an einem andern Orte, z. B. des Vergnügens oder der Studien wegen, begründet eigentlich keinen Wohnſitz, ſondern nur einen Aufenthalts-Ort, und der Pfarrer des letzteren ſollte demnach nicht als competent gelten, C. 3. de sepultur. in 6to; allein nach der Praxis wird die Sache gewöhnlich anders betrachtet, und eine vor dem Pfarrer eines ſolchen Orts abgeſchloſſene Ehe, wenn ſonſt keine Hinderniſſe entgegenſtehen, und die geſetzlichen Vorbedingungen erfüllt ſind, aus dem Grunde als gültig gehalten, weil durch ein ſolches Verweilen ein Quaſidomizil begründet worden ſey, welches zur Begründung des parochi proprii genüge.

Die Gegenwart des eigenen Pfarrers der Brautleute iſt von dem Kirchenrathe von Trient als eine weſentliche Förmlichkeit angeordnet. (S. d. Art. Copulation. Domizil. Heimlichkeit. Pfarrer.)

Nach dem Sinne der tridentiniſchen Verordnung Sess. XXIV. de reform. matrim. kann der Kirchenrath bezüglich der Trauungen unter **Pfarrer** keinen andern als den eigenen Pfarrer der Brautperſonen verſtanden haben; wollte man jeden Pfarrer für competent annehmen, ſo würde dieſes dem Sinne und Buchſtaben der Verordnung entgegen ſeyn; es würden dadurch die Winkelehen, welche der Kirchenrath unterdrücken wollte, nur befödert werden, und überdieß kann nur der eigene Pfarrer die beſte Kenntniß von etwa obwaltenden Ehehinderniſſen haben, und erſt nach deren Beſeitigung ſoll die Trauung vollzogen werden. — Wenn gleich die Eheverkündungen bei Brautleuten, welche verſchiedenen Pfarreien eingepfarrt ſind, von den beiden Pfarrern vorgenommen werden ſollen, ſo folgt doch hieraus noch nicht, daß auch die Trauung vor beiden Pfarrern geſchehen müſſe. Durch die Proklamationen ſollen die etwaigen Ehehinderniſſe entdeckt werden, wozu aber die Verkündigung in einer Pfarrei in einem ſolchen Falle nicht vollkommen zureicht, weil es möglich iſt, daß, wenn nur der eine Pfarrer proklamirt, ſich gerade kein Ehehinderniß aus dem Grunde herausſtellt, weil dieß eben nur in der andern Pfarrei entdeckt werden kann. Der Zweck würde daher durch einſeitige Publikation hier nur halb erreicht. Anders verhält es ſich mit der assistentia parochi proprii; dieſe hat zum Zwecke, die Winkelehen zu verhindern, ſofort die Clandeſtinität zu beſeitigen, und den Ehen den Charakter der Oeffentlichkeit aufzudrücken. Dieß aber wird ſchon durch die Aſſiſtenz des Pfarrers von dem einen Brauttheile erreicht. Die **tridentiniſche Verordnung** ſpricht überdieß nur von dem **parocho** und nicht von duobus parochis; der klare Buchſtabe alſo weiſet ſchon auf die Aſſiſtenz eines Pfarrers hin. Auch folgt dieß ſchon aus der Natur der Sache, denn wer berechtigt iſt, die Braut mit dem Bräutigam zu verbinden, muß auch befugt ſeyn, den Bräutigam der Braut anzutrauen. An ſich iſt es gleichviel, ob die Abſchließung der Ehe vor dem Pfarrer der Braut oder vor jenem des Bräutigams geſchieht, weil jeder dieſer beiden über den ſeiner Pfarrei eingehörigen Theil pfarrliche Jurisdiktion hat; übrigens geben in Anſehung der Erlaubtheit über den Punkt, welchem von beiden Pfarrern der Brautleute, die zwei verſchiedenen Pfarreien angehören, das **Recht auf Trauung** derſelben zukomme, ob dem Pfarrer der Braut oder jenem des Bräutigams die Diözeſan-

Vorſchriften Ziel und Maß. In der Praxis ſetzt in einem ſolchen Falle der nicht trauende Pfarrer den Trauenden in Kenntniß, mit der Bemerkung, daß die Proklamationen geſchehen und kein Ehehinderniß entdeckt worden ſey, was durch die Ausſtellung des Ledigſcheines geſchieht, mit welchem gewöhnlich der Entlaßſchein vorſorglich verbunden, und worin zugleich ein Tauf-Zeugniß für den zu entlaſſenden Brauttheil beigefügt wird. — In vielen Diözeſen wird der Pfarrer der Braut als zur Vornahme der Trauung bevorzugt betrachtet; es liegt freilich hier mehr ein conventioneller Grund vor; man hält es nämlich rückſichtlich des weiblichen Geſchlechtes der Sache angemeſſener, daß der Bräutigam die Braut in ihrer Pfarrei aufſuche, als daß die Braut dem Bräutigam nacheile; ohnehin wird auch hier dem weiblichen Zartgefühle Manches zu gut gehalten.

Die tridentiniſche Verordnung verlangt nur die Aſſiſtenz des eigenen Pfarrers bei der Trauung; demnach kann die Ehe vor dieſem ſowohl innerhalb als außerhalb der Pfarr-Grenzen abgeſchloſſen werden; über den Ort iſt hier nichts beſtimmt, ſondern es genügt der eigene Pfarrer mit den 2 oder 3 Zeugen [2]). Die Einwendung, daß, weil die pfarrliche Jurisdiktion ſich nicht über die Pfarr-Grenzen hinausſtrecke, der Pfarrer in einem fremden Sprengel nicht trauen könne, iſt irrelevant, weil die Aſſiſtenz des Pfarrers hier ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und deſſen Gegenwart nur erfoderlich iſt, um als testis authorisabilis und qualificatus gegenwärtig zu ſeyn, was auch außer den Pfarr-Grenzen geſchehen kann. Auch konnte ſich ein ſolcher Pfarrer vorher bei der Anweſenheit in ſeiner Pfarrei ſchon Kenntniß verſchafft haben, ob ein Ehehinderniß vorhanden ſey oder nicht. Ueberdieß iſt die prieſterliche Einſegnung bei der Controverſe, wer minister matrimonii ſey, noch nicht eine abſolut nothwendige Bedingung der Gültigkeit der Ehe, und dieſe kann auch ohne jene geſchloſſen werden. In einem ſolchen Falle iſt es jedoch der Sache angemeſſen, daß der Ortspfarrer um ſeine Einwilligung erſucht werde. Würde letzteres auch unterblieben ſeyn, ſo zieht dieß doch die Ungültigkeit der eingegangenen Ehe nicht nach ſich.

---

[2]) Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft. II. B. S. 89. M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 430.

Bei Vaganten ſoll vorerſt eine Unterſuchung angeſtellt (Concil. Trident. l. c. C. 7.) und an den Ordinarius einberichtet werden (ſ. d. Art. Vagabunden). Ob nur der Pfarrer des Aufenthalts-Orts der Vaganten die Aſſiſtenz bei ihren Ehen zu leiſten habe, oder ob ſie ihren Conſens zur Ehe vor einem ſonſt gerufenen Pfarrer erklären können? iſt eine Frage, die verſchieden beantwortet wird. Geſetzlich iſt hierüber nichts beſtimmt. Einige halten dafür, der von den Vaganten gewählte Pfarrer ſey in dieſem Falle als ihr parochus proprius zu betrachten; Andere hingegen halten nur allein den Pfarrer ihres gegenwärtigen Aufenthalts-Ortes für competent, weil dieſer bloß ein Pfarrrecht auf ſolche ausüben könne. Allein da die Aſſiſtenz durch die Erholung der Ordinariats-Erlaubniß in einem ſolchen Falle bedingt iſt, ſo iſt wohl jene Meinung die richtigere; jener Pfarrer iſt in dem Fall: nur competent, welcher von dem Biſchofe als parochus ordinarius totius Dioeceseos dazu auserſehen worden iſt. Denn nach dem Tridentinum ſoll eine Unterſuchung über die Vaganten bezüglich ihrer einzugehenden Ehe angeſtellt und hierüber an den Ordinarius einberichtet werden. Hier aber wird vorausgeſetzt, daß dieſer nur jenen Pfarrer hiezu beauftragen werde, der am geeignetſten iſt, eine ſolche oft ſchwierige Unterſuchung gründlich zu führen; ſonach dürfte Alles hierin von der Verfügung des Ordinarius abhängen, der bei erkannter Qualifikation den Ortspfarrer hiezu beſtimmen, und nur eine Ausnahme pflichtmäßig dann hier machen wird, wenn dieſer minder, ein anderer Pfarrer aber mehr befähigt hiezu ihm erſcheint.

Der Pfarrer mag Prieſter, Diakon oder Subdiakon ſeyn, die vor ihm als wirklichen Pfarrer abgeſchloſſene Ehe iſt gültig. Die Worte »vel alio sacerdote« laſſen noch nicht geradezu auf die Erfoderlichkeit des Prieſterthums ſchließen, indem ſonſt ſchlechterdings sacerdote oder parocho, qui sacerdos est vel esse debet zu ſetzen geweſen wäre. Der Kirchenrath hat nur hier den gewöhnlichen Fall, wonach der Pfarrer in der Regel Prieſter iſt, in's Auge gefaßt, ohne darum den andern, gleichwohl als außergewöhnlichen auszuſchließen.

Es iſt zur Gültigkeit der Ehe hinreichend, wenn der gegenwärtige eigene Pfarrer durch ſeine Sinnes-Organe von dem Akte, der eben vorgeht, Kenntniß erhält; es kommt nicht darauf an, ob die Gegenwart zufällig, erzwungen, freiwillig oder durch Liſt

herbeigeführt iſt; der Zweck der Aſſiſtenz, und durch dieſe ein Zeugniß von der Erklärung der Contrahenten zu geben, iſt eben durch ſelbe nach dem Geſetze erreicht. Wenn gleich zur Errichtung eines Teſtaments die Zeugen erbeten werden müſſen, ſo hat dieß in beſonderen Vorſchriften ſeinen Grund; es kann daher auch nicht nach der Analogie gefolgert werden, daß, weil der Pfarrer im vorberegten Falle nicht zur Vornahme der Trauung gebeten, dieſer vielmehr überraſcht worden wäre, die ſo abgeſchloſſene Ehe ungültig ſey, indem nirgends wie bei Teſtaments-Zeugen vorgeſchrieben iſt, den Pfarrer zu bitten, und weil Vorſchriften, deren Nichteinhaltung die Ungültigkeit eines Geſchäftes nach ſich zieht, nicht ausdehnend, ſondern einſchränkend auszulegen ſind.

Bei der Trauung kommt es auch nicht darauf an, ob der eigene Pfarrer ſuspendirt, interdizirt oder excommunicirt ſey, wenn er nur noch den Benefiziums-Titel hat, d. h. noch im wirklichen Beſitze ſeiner Pfarrei iſt. Die größere Excommunikation hebt die Kirchen-Gemeinſchaft auf, ſchließt von den Kirchenämtern und von der Zeugniß-Gebung aus (ſ. d. Art.); die kleinere hingegen ſchließt bloß von dem Empfange der Sakramente aus und entzieht die Kirchenämter nicht; der Pfarrer, welcher in ſelbe verfallen, adminiſtrirt wohl die Sakramente nicht licite, aber doch valide, er kann alſo auch einer Ehe valide dennoch (wenn gleichwohl nicht licite) aſſiſtiren, weil er ſein Kirchenamt noch beſitzt, und er den Charakter eines Kirchenbeamten noch hat. Es kann daher hier unter Excommunikation nur die kleinere und nicht die größere verſtanden werden.

Auch beim Interdikte läßt ſich behaupten, daß der Pfarrer immer noch die Eigenſchaft eines Kirchen-Beamten beibehalte, weßwegen er nach der richtigeren Meinung den Ehen gültig aſſiſtiren kann. Heut zu Tage kann ohnehin dieſe Strafe nicht ohne landesherrliches Placet in Anwendung kommen.

Bezüglich der Suspenſion wird bemerkt, daß zwar die Suspenſion von dem Amte und Pfründe die Aſſiſtenz bei Ehen unmöglich mache, nicht aber jene von der Weihe allein, wobei der Pfarrer noch im Beſitze ſeines Benefiziums-Titel bleibt; denn die Gegenwart des Pfarrers bei Ehen iſt kein Ausfluß der Weihe, ſondern ſeines Pfarramtes. Wer vom Amte ſuspendirt iſt, dem iſt auch die Vornahme der Amts-Handlungen unterſagt, und ein von ihm dennoch vollzogenes Amts-Geſchäft iſt ungültig; daher

kann auch ein vom Amte ſuspendirter Pfarrer nicht mehr gültig Ehen aſſiſtiren.

Durch die Depoſition wird der Pfarrer ſeiner geiſtlichen Gewalt beraubt, ohne aus dem geiſtlichen Stande darum ausgeſtoßen zu werden; durch die Degradation geſchieht auch letzteres. Aus dem vorher Geſagten erhellt ſchon, daß weder ein abgeſetzter noch degradirter Pfarrer Ehen aſſiſtiren könne, beſonders da der Kirchenrath von Trient feſtgeſetzt hat, daß die Erklärung der Brautperſonen vor dem eigenen Pfarrer weſentlich zur Gültigkeit der Ehe nothwendig ſey, was aber nicht wegen der Weihe gefodert wird, ſondern vielmehr wegen des Zeugniſſes, welches der Pfarrer in ſeiner Eigenſchaft als Kirchen=Beamter gibt.

In Deutſchland werden zwar Ehen der Katholiken, welche proteſtantiſchen Pfarreien eingepfarrt ſind, vor dem proteſtantiſchen Pfarrer geſchloſſen, als gültig betrachtet; indeſſen ſollen ſie dieß nach Stapf nicht eher thun, als bis ſie überzeugt ſind, daß ein katholiſcher Pfarrer nicht zu haben iſt; auch ſeyen ſie in ihrem Gewiſſen ſchuldig, da, wo es geſchehen kann, ſich der gratia sacramentalis theilhaftig zu machen. So viel iſt gewiß, ſchreibt Stapf weiter, daß ein proteſtantiſcher Paſtor der eigentliche Pfarrer eines Katholiken im Sinne der Kirche nicht ſeyn könne; nicht der Ort allein, ſondern das Amt beſtimmt den parochum proprium.

Dieſer Gründe ungeachtet wird dennoch andererſeits die Gültigkeit der vor dem Pfarrer einer andern Confeſſion eingegangenen Ehen (Archiv der Kirchenrechts=Wiſſenſchaft II. Bd. S. 103) behauptet:

a) weil nach der tridentiniſchen Verordnung die Ertheilung des Sakraments nicht nothwendig ſey, ſondern nur die Gegenwart des parochi proprii als Zeugen; in dieſer Eigenſchaft könne aber der proteſtantiſche Pfarrer einer katholiſchen Ehe eben ſo gut aſſiſtiren, als ein katholiſcher, und der Zweck der Synode werde erreicht. Was die Einſegnung der proteſtantiſchen Ehen betreffe, ſo werde ſolche von einem katholiſchen Pfarrer um ſo eher geſchehen können, als bei den Proteſtanten zu dem Pfarramte nicht eine beſondere Weihe als Sakrament erfodert werde, ſondern eine bloße Uebertragung des Amtes, welches freilich ein Katholik in Beziehung auf weſentliche Glaubenslehren nicht adminiſtriren könne,

wohl aber rückſichtlich ſolcher Handlungen, deren Gültigkeit nicht durch den Religionsdiener bedingt ſey;

b) weil Katholiken ihren Wohnſitz in einer proteſtantiſchen Pfarrei, und Proteſtanten denſelben in einer katholiſchen Pfarrei haben können, in welchem Falle dieſer als eigener Pfarrer erſcheine;

c) weil eine Ehe ſo lange C. ult. X. de sentent. et re judic. als gültig angeſehen werden müſſe, bis das Gegentheil erwieſen ſey, oder ein Geſetz die Ungültigkeit klar ausſpreche, welches hier fehle;

d) weil, wenn die Eingehung vor einem Pfarrer anderer Confeſſion abſolut und Nichtigkeit der Ehe zur Folge habende Bedingung wäre, dieſes den in allen deutſchen Staaten aufgeſtellten Grundſätzen entgegen wäre;

e) weil in einem ſolchen Falle allerdings anzunehmen ſey, daß die Brautleute ihre Verbindung nicht ohne große Beſchwerde vor dem Pfarrer eigener Confeſſion eingehen können, und es ſich annehmen läßt, daß die katholiſche und proteſtantiſche Kirche die Uebernahme derſelben ihren Gliedern nicht auflegen wollte;

f) weil, wenn die Praxis (Benedict. XIV. op. T. XI. p. 103) die gemiſchten Ehen vor dem Pfarrer des einen Theiles abgeſchloſſen, als gültig betrachtet, kein Grund einzuſehen ſey, warum ſolchen Verbindungen, welche vor einem Pfarrer einer andern Confeſſion eingegangen worden, die Gültigkeit verſagt werden könne.

Dabei bemerkt der Verfaſſer des Aufſatzes „Ueber die Gegenwart des Pfarrers bei Abſchließung einer Ehe:“ Archiv a. a. O. S. 100. „Die Eintheilung des Staats-Gebietes in Pfarreien ſey gegenwärtig nicht bloß eine Eintheilung der Kirche und für die Kirche, ſondern auch des Staates und für den Staat, und in ſofern werde das pfarrliche Verhältniß durch den Ort des Wohnſitzes beſtimmt. Dabei ſeyen aber die Handlungen, welche jeder Pfarrer ohne Rückſicht auf religiöſe Ueberzeugung katholiſcher und proteſtantiſcher Theologen vornehmen darf, von denen zu trennen, welche zu ihrer Gültigkeit des Pfarrers religiöſe Theilnahme verlangen. Zu den Erſten werde Ertheilung der Taufe, Aufgebot und Trauung der Brautleute, ſo wie die Beerdigung gerechnet, und in Anſehung dieſer Handlungen ſey der Pfarrer des Wohnſitzes als eigener Pfarrer zu betrachten, gleichviel ob er der ka-

tholiſchen oder proteſtantiſchen Kirche angehört. Die anderen Handlungen z. B. Beicht, Meſſe, Adminiſtrirung der Sakramente dürfen nur von dem Pfarrer vorgenommen werden, welcher zu derſelben Confeſſion ſich bekennt, weil hier die weſentlichen Glaubenslehren in Betracht kommen.«

Indeſſen iſt doch auch aus den päbſtlichen Conſtitutionen, beſonders aus den in Betreff der gemiſchten Ehen in neueſter Zeit erlaſſenen päbſtlichen Breven, namentlich aus jenem v. 12. Sept. 1834 ad Archiepiscopos et Episcopos Regni Bavariae, zu erſehen; daß der hl. Stuhl die Abſchließung von Ehen der Katholiken oder der Brautleute gemiſchter Religion vor akatholiſchen Geiſtlichen nicht gerne ſieht; indem es heißt: „Quodsi in Ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujuscemodi nuptias quantumlibet illicitas et vetitas coram parocho catholico potius, quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possent etc.“

Partikeln nennt man die kleineren conſekrirten Hoſtien, welche den Communikanten vom Prieſter bei Ausſpendung der hl. Euchariſtie dargereicht werden, und wodurch die Communion vollzogen wird; man heißt aber auch die kleinen Theile von den kleineren Hoſtien Partikeln, und nach dem ſteten Glauben der katholiſchen Kirche iſt Jeſus auch in dem kleinſten Theile einer conſekrirten Hoſtie wahrhaft und weſentlich gegenwärtig, daher die Adoration und höchſte Verehrung auch gegen den kleinſten Theil einer conſekrirten Hoſtie von jedem Gläubigen beobachtet werden muß. (S. d. Art. Altars=Sakrament. Meßopfer.)

Paſſion iſt die Leidens=Geſchichte Jeſu nach den vier Evangeliſten, welche am Palmſonntage, am Dienstage, Mittwoch und Freitage der hedomada major von eigenen Sängern während des Amtes der heil. Meſſe geſungen wird; am Sonntag wird ſie nach Matthäus, am Dienstage nach Markus, am Mittwoch nach Lukas und am Freitage nach Johannes vorgeleſen.

Paſſions=Sonntag (Judica) iſt der zweite Sonntag vor Oſtern, dieſen Namen hat er wegen des Herannahens der Leidenszeit Jeſu.

Paſcha. S. d. Art. Oſternfeſt.

Passionale hieß man ehemals dasjenige Buch, in welchem die Legenden der von der Kirche anerkannten Martyrer, deren Andenken das Jahr über gefeiert wurde, aufgezeichnet waren.

Paſtor iſt der Seelſorger, insbeſondere der Pfarrer als der ordentliche Seelenhirte einer Gemeinde; dieſe Benennung gründet ſich auf Joh. 10. Jeſus iſt der erſte — wahre — allgemeine Hirt aller Gläubigen; die Pfarrer ſeine Unterhirten oder Stellvertreter in den ihnen zur Paſtoration anvertrauten Gemeinden. Auch bei den Proteſtanten wird der Pfarrer Paſtor (pastor primarius — Oberpfarrer) genannt; die übrigen ſind Prediger, oder ihm untergeordnete Geiſtliche, Diakonen, Archidiakonen; die Hülfs-Geiſtlichen heißen bei ihnen Vikare, und ſtehen etwa mit den Kaplänen auf gleicher Linie.

Paſtoral (als Wiſſenſchaft) iſt eine richtige und geregelte Anleitung, das geiſtliche Amt — Hirtenamt — gehörig zu verwalten. Sie handelt daher von der geiſtlichen Amts- oder Geſchäftsführung und den damit in Verbindung ſtehenden geiſtlich-kirchlichen Sachen, wonach ſie in Verbindung mit der Liturgik geſetzt wird.

Sie unterſcheidet ſich von den übrigen Wiſſenſchaften a) durch ihren Gegenſtand und Zweck, welcher in der Ausbildung der Geiſtlichen zur Seelſorge-Praxis beſteht, während den übrigen Wiſſenſchaften mehr Theorie zum Grunde liegt; b) durch den Styl, der Theolog bedient ſich bei den übrigen Zweigen der Theologie mehr techniſcher recipirter Ausdrücke und ſogenannter gelehrter Diſtriktionen, während auf dem Felde der Paſtoral der feinere populäre — unumwundene Styl vorherrſchend iſt; c) das gelehrte Wiſſen bezieht ſich mehr auf den Verſtand, die Paſtoral nimmt aber zunächſt das Herz und den Willen in Anſpruch; der Paſtoraliſt begnügt ſich daher nicht bloß damit, daß ſeine Pfarruntergebenen den Kreis ihrer Pflichten kennen, ſondern er bezielt hauptſächlich, daß ſie ſich auch eines entſprechenden Wandels beſtreben, und daß der Glaube ſich durch gute Werke in ſeinem Glanze offenbare. Jak. 5.

Das höchſte unerreichbare Muſter aller Paſtoral iſt Jeſus. Er brauchte ſeine Jünger ſelbſt nicht eher, als bis er ſie zur Belehrung der Menſchen tauglich gemacht hatte, und ſie mit den höheren Gaben des Himmels am Pfingſtfeſte ausgerüſtet

worden waren. Er unterrichtete ſie drei Jahre lang, leitete vor ihren Augen die Menſchen, veredelte ſie durch ſein Beiſpiel, er gab ihnen endlich, als er ſie vor ſich herſandte, um ſeine Ankunft zu verkünden, eigene Regeln zur Führung dieſes Amtes. Nach ſeinem Beiſpiele ſpendeten auch die Apoſtel ihren Unterricht an ihre Schüler, und in den pauliniſchen und übrigen Briefen, beſonders in jenen an Timotheus und Titus weht ein reiner paſtoreller Geiſt, und wir finden in denſelben die ſchönſten Perlen ächter Paſtoralklugheit. Eben ſo ſind die trefflichſten Maximen über die Verwaltung des geiſtlichen Hirtenamtes in den Schriften der heiligen Väter enthalten.

Die Paſtoral, ein Zweig der Theologie, muß auch von ebendenſelben Primär- und Grundquellen, wie die Theologie ſelbſt, abgeleitet und geordnet werden.

Dieſe Quellen ſind a) allgemeine, b) beſondere. Erſtere ſind a) die heilige Schrift, insbeſondere die Schriften des Neuen Teſtaments, indem ſie die kräftigſten und bündigſten Vorſchriften enthalten, welche uns Jeſus und ſeine Apoſtel über die Verwaltung des geiſtlichen Hirtenamtes hinterlaſſen haben. Vorzugsweiſe rechnet man hieher die Briefe des Apoſtels Paulus an Timotheus und Titus, welche voll von Lehren ſind, die das Seelſorger-Amt betreffen. b) Die Tradition d. i. der alte, übereinſtimmende, einförmige Kirchen-Glaube, welcher ſich von den Apoſteln bis auf uns fortgepflanzt hat. c) Die Beſchlüſſe der Concilien; insbeſondere die Beſtimmungen des Kirchenraths von Trient, z. B. über die Ausſpendung der hl. Sakramente. d) Die päbſtlichen Conſtitutionen, ſofern ſie Vorſchriften für die Verwaltung dieſes oder jenes Zweiges des geiſtlichen Amtes enthalten. Die beſonderen oder partikularen Quellen der Paſtoral ſind: a) die Beſchlüſſe oder Statuten der Provinzial- oder Diöceſan-Synoden; b) die Hirtenbriefe und Verordnungen der Biſchöfe; c) die Diözeſan-Obſervanzen, ſofern dieſe noch in gültiger Kraft und Wirkſamkeit beſtehen; d) die landesherrlichen Verordnungen in Religions- und Kirchenſachen, ſofern dieſe wie z. B. die Pfründen-Temporalien oder die Dismembrations-Gegenſtände nach den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen entweder ganz zum weltlichen Reſſort gezogen, oder als Gegenſtände gemiſchter Natur erklärt ſind. Hierauf wird jetzt von den Staats-Regierungen ein um ſo größeres Gewicht gelegt, als nach einem neueſten Allerh. k. b. Reſcripte vorzüglich

darauf geſehen werden ſoll, ob der Geiſtliche in den Geſchäften gehörig geübt, in den landesherrlichen und kirchenpolizeilichen Verordnungen wohl erfahren, und neben ſeinem geiſtlichen Berufe die ihm vom Staate übertragenen Geſchäfte wohl zu vollziehen wiſſe. Ueberhaupt gehören hieher $\alpha\alpha$) gereinigte Philoſophie und Pſychologie, Asceſe, Pädagogik und die beſonderen Verordnungen in Schul-, Armen- und Stiftungsſachen, ſo wie in allen jenen Gegenſtänden, welche die dem Geiſtlichen vom Staate übertragenen Geſchäfte — nach ſeiner Eigenſchaft als Civilſtandes-Beamter betreffen; $\beta\beta$) eigene Beobachtungen und $\gamma\gamma$) Mittheilungen erfahrner älterer Seelſorger aus dem Kreiſe ihrer mehrjährigen Amts-Verwaltung.

Verhältniß der Paſtoral zu den übrigen theologiſchen Wiſſenſchaften. Die Paſtoral verhält ſich zur Theologie, wie die Theorie zur Praxis, was für den Juriſten das collegium practicum iſt, das iſt die Paſtoral für den Theologen. Die theologiſchen Fächer enthalten für ihn das Materiale, welches er nach einer beſtimmten Stufenordnung in Anwendung bringen ſoll. Jedoch wählt die Paſtoral 1) aus dem Magazine der Theologie dasjenige aus, was für die geiſtliche Amtspraxis zunächſt paſſend iſt. 2) Das ausgehobene Materiale verarbeitet ſie ſo, daß die Menſchen dadurch die möglichſte Kenntniß und die lebendigſten Antriebe zu einem religiös-moraliſchen Handeln erhalten, und ſie gibt ihnen zu dieſem Handeln die Mittel und Gelegenheiten zur Ausführung, ſo wie die entgegenſtehenden Hinderniſſe an.

Literatur der Paſtoral. Um die Paſtoralwiſſenſchaft machte ſich vorzüglich Karolus Borromäus, der große Beförderer der geiſtlichen Seminarien, berühmt. Bekannt ſind die unter ihm in der Erzdiözeſe Mailand v. 1565—1582 gehaltenen Diözeſan-Synoden und die hieraus hervorgegangenen »acta mediolanensia« in ſechs Büchern; von welchen das erſte vom Glaubensbekenntniſſe, von den Feſttagen, geiſtlichen Perſonen und ihren Prüfungen, das zweite von der Ausſpendung der Sakramente und den Klerikal-Seminarien, das dritte von den geiſtlichen Aemtern und Benefizien und Wandel der Geiſtlichen, das vierte von der Meſſe, Kirchen- und Altar-Einrichtung, von andern pfarrlichen Verrichtungen und Kapiteln, das fünfte von den biſchöflichen Viſitationen und das ſechſte endlich von den Ordens-Geiſtli-

chen handelt. Karolus Borromäus iſt auch Verfaſſer der Instructio pastorum und der Instructio pro confessariis. Mehrere andere Biſchöfe folgten hierin dieſem ausgezeichneten und um die kirchlichen Inſtitutionen und Disciplin verdienten Erzbiſchofe, indem ſie nach Vorſchrift des Kirchenraths von Trient Diözeſan-Synoden hielten, wobei ſie die eingeſchlichenen Mißbräuche abzuſtellen beabſichtigten. Unter den älteren Theologen zeichneten ſich als Verfaſſer von Paſtoralien aus: Mikrologus, Amular, Honorius von Autun und Humbert. Andere ſind: Bartholomaeus, stimulus pastorum. Joannes, pastor bonus, Collect. Traité des devoirs d'un pasteur, Dinuart, manuale pastorum, Instructions sur les fruction du ministre pastorale, par l'Eveque de Toul. Le pasteur instruit de ses obligations, ou institutions des cures. Peter Scotus, manuale parochorum. Neumaier und Senger, vir apostolicus. Lohners Schriften: de munere consessarii, de conversatione apostolica. Duguet, Directeur des ames penitentes. Troson, Forma cleri. Sprengler, instructio parochi, d'Abreu speculum parochorum. Possevini, Praxis curae pastoralis. Herzig, Manuale parochorum. Auch haben Alexander Natalis, Habert, Godeau und Andere in ihre Moral-Bücher treffliche Paſtoral-Vorſchriften eingeſtreut.

Der eigentliche Zeitpunkt der Paſtoral fing in Oeſtereich unter Maria Thereſia an, wo ſich der berühmte Abt Rautenbach um dieſes Fach beſondere Verdienſte erwarb, gleichwie in Bayern durch Braun ein Lehrſtuhl für die Paſtoral errichtet wurde. Werke, welche ſeit dieſer Zeit im paſtorellen Fache erſchienen, ſind: Pietrofs Anleitung zur praktiſchen Gottesgelehrtheit, und ſein beſonderes Werk: »die Kirchenamts-Politik« nebſt einer Abhandlung »de prudentia pastorali.« Jos. Lauber Instit. theologiae pastoralis compendiosae etc. Lechleitner Instit. theol. past. Horvath Theol. past. Tom. III. Giftſchütz, Leitfaden zur Paſtoral-Theologie. Wien 1785. Moſer, Pflichten des Seelſorgers. Straubing 1785. Sailers Vorleſungen aus der Paſtoral-Theologie. III. Bd. München 1788/89.

Geigers, Paſtoral-Lehre von den Pflichten des Seelſorgers, Augsb. 1789. Köhler, Praktiſcher Unterricht künftiger Seelſorger. Cilli 1795, deſſen Anleitung für Seelſorger im Beicht-

ſtuhle neu herausgegeben und vermehrt von Jak. Brand. Anleitung für Seelſorger in und außer dem Beichtſtuhle in Betreff der Ehehinderniſſe, Frankf. 1799. Praktiſche Anleitung für Seelſorger am Kranken- und Sterbebette, Frankf. 1800. Praktiſche Anleitung für Seelſorger zum moraliſchen Unterricht der Jugend, Frankf. 1801. Von ſämmtlichen Werken Köhlers ſind mehrere Auflagen erſchienen, welche die Brauchbarkeit der Köhler'ſchen Schriften zu Genüge bewähren. Schram, Vollſtändiges Syſtem der Paſtoral-Lehre, Würzb. 1788. Schwärzels Anleitung zu einer vollſtändigen Paſtoral-Theologie, Augsb. 1799, III. Thl. Andres, Abhandlungen über verſchiedene Gegenſtände der Paſtoral und Homiletik, Würzb. 1794, IV. Thl. Magazin für Prediger, Seelſorger und Katecheten, Wien 1793. Pochards, Prakt. Unterricht die Pfarreien zu verwalten, aus dem Franzöſ. überſetzt, Augsb. 1786. Forſter, Ueber die Pflichten des Seelſorgers, Augsb. 1800. Fingerlos, Verſuch einer Paſtoral-Lehre, oder wozu ſind die Geiſtlichen da, II. Thl., Salzb. 1802, München 1805. Schenkl, Instit. theol. pastor. Ingolst. 1802. Die theolog. Zeitſchriften, welche zu Linz, Salzburg und Landshut erſchienen ſind, enthalten die trefflichſten Aufſätze über Gegenſtände der Paſtoral. Gollovitz, Anleitung zur Paſtoral-Theologie, II. Bd., Landshut 1803., neu aufgelegt, München 1820. Ruef, Paſtoral-Unterweiſungen, Augsb. 1825. Reichenbergers Paſtoral-Unterweiſungen, 3 Th., Wien 1811. Hinterberger, Handbuch der Paſtoral-Theologie, 4 Th., Wien. Schellhorn, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarramtes, Erlangen 1810/1811. Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanat-Amtes, Grätz 1828. M. Repertorium — Geſchäftsſtyl. Müller, Handbuch der ſeelſorgerl. Funktionen, II. Aufl. Herrmann, der Seelſorger in ſeinem wichtigſten Amtsgeſchäfte, Prag 1831. Proteſtantiſche Schriftſteller in dieſer Beziehung ſind: Millers Anleitung zur weiſen und gewiſſenhaften Verwaltung des evangeliſchen Lehramtes, Leipzig 1774. Jakobi, Beiträge zur Paſtoral-Theolgie, Hannov. 1774, 1782. Roſenmüller, Ausführliche Anleitung für angehende Geiſtliche, Ulm 1778 und Leipzig 1791. Georg Fried. Seiler, Grundſätze zur Bildung künftiger Volkslehrer und Pädagogen, Erlang. 1483. Becher, Vermiſchte Abhandlungen über die Paſtoral-Theologie, Leipz. 1782. Gottfried Leß, Ueber das chriſtliche Lehramt, deſſen würdige

Führung und die ſchickliche Vorbereitung dazu, Göttingen 1790. Spalding, Ueber die Nutzbarkeit des Predigtamtes und deren Befoderung, III. Aufl., Berlin 1791. Demler, Der Prediger. Nitſch, Anweiſung zur Paſtoral-Klugheit. Schwarz, Der chriſtliche Religions-Lehrer in ſeinem moraliſchen Daſeyn und Wirken, Gießen 1800. Gräfe, Paſtoral-Theologie, Gött. 1802. Güte, Materialien über die Paſtoral-Theologie, Hannover 1804. Kaiſer, Entwurf eines Syſtems der Paſtoral-Theologie, Erlang. bei Palm 1816. Köſter, Lehrbuch der Paſtoral-Wiſſenſchaft, Kiel 1827. Schlegel, Handbuch einer praktiſchen Paſtoral-Wiſſenſchaft, Greifswalde 1811.

Die Paſtoral theilt ſich hauptſächlich 1) in das Lehramt, wonach der Seelſorger als öffentlicher Religions-Lehrer, vorzugsweiſe als Prediger und Katechet erſcheint, 2) in die Verwaltung der gottesdienſtlichen Anſtalten, wonach der Seelſorger ald Liturg betrachtet wird, und 3) ins Erbauungs- und Tröſtungs-Fach, — die eigentliche Seelſorge. —

Der Geiſtliche ſoll zu ſeinem wichtigen Stande einen Beruf haben. Berufen aber hiezu kann ſich nur derjenige erachten, welcher 1) ſowohl rückſichtlich des Geiſtes als Herzens und Verſtandes, wie auch in Hinſicht ſeines Körpers die zu dem geiſtlichen Stande erfoderlichen Eigenſchaften beſitzt. Wer dieſe hat, iſt für den geiſtlichen Stand qualificirt, und der, wem ſelbe mangeln, fehlt, wenn er ſich in den geiſtlichen Stand intrudiren will. 2) Wer den geiſtlichen Stand wählt, muß bei ſeiner Wahl die reinſten und edelſten Abſichten haben. Er muß dieſen geheiligten Stand wählen, um als würdiges Mitglied desſelben, das Reich Gottes, die moraliſche Beſſerung und das Seelenheil der Gläubigen zu befödern, und die ſeiner hirtlichen Sorge und Pflege Anvertrauten zu Bürgern des Himmels, zu guten im Glauben feſtgegründeten Chriſten, und zu getreuen Bürgern des Staates heranzubilden. Die Ordnung und Sicherheit der Geſellſchaft fodern, daß das Urtheil über die Tauglichkeit eines Individuums nicht dem eigenen Ermeſſen desſelben in Abſicht auf die Ergreifung eines Standes, deſſen Mitglieder zum öffentlichen Dienſte verpflichtet ſind, überlaſſen werde, ſondern der Kandidat hat unter Nachweiſung ſeiner Qualifikation und Darlegung der ihn leitenden Motive ſein Geſuch zur Würdigung, Prüfung und Beſcheidung der competenten Behörde zu überreichen. Dies iſt nun auch bei dem geiſtlichen

Stande insbeſondere der Fall, indem hierüber ſowohl in den allgemeinen als partikularen Kirchen- und Staats-Geſetzen die Bedingungen vorgeſchrieben ſind, von deren Vorhandenſeyn und Erfüllung die Zulaſſung zu dem geiſtlichen Stande abhängt. Man ſehe hierüber den Artikel Seminarien.

Eigenſchaften des Seelſorgers als Kennzeichen des Berufes zum geiſtlichen Stande. Die hohen Anfoderungen, die man an den Geiſtlichen macht, die Erhabenheit ſeines Standes, der ſich mit dem Heiligſten und Edelſten des Menſchen-Geſchlechtes beſchäftigt, die Erde ſo zu ſagen mit dem Himmel einigen will, ſetzen auch ſchon beſondere Eigenſchaften auf Seite des Kandidaten zum geiſtlichen oder Klerikal-Stande voraus, wozu noch kommt, daß die erweiterten Standes-Pflichten des Seelſorgers auch auf die Eigenſchaften desſelben in einem geſteigerten Verhältniſſe einwirken.

Der Seelſorger ſoll 1) alle weſentliche Geiſtes-Anlagen beſitzen, als einen richtig denkenden Kopf — Verſtand, Urtheilskraft, Vernunft und Gedächtniß, wenn nicht in einem ausgezeichneten, doch in einem ſolchen Grade, daß er im Stande iſt, ſich die erfoderlichen Kenntniſſe in den theologiſchen Wiſſenſchaften zu verſchaffen, um dann als Religions-Lehrer, als Liturg und Leiter der Gewiſſen auftreten, und mit Nutzen wirken zu können. Alle dieſe Geiſtes-Anlagen ſind zwar verſchieden mitgetheilt, dem Einen in einem hohen, dem Andern in einem niederen Grade zu Theil geworden, indeß laſſen ſich auch ſchwache Talente durch Fleiß und Uebung, durch Liebe zu dem Berufe vervollkommnen, während durch Nachläßigkeit oft die beſten Talente verroſten.

Insbeſondere wird auf Seite des Seelſorgers erfodert a) ein richtig denkender Kopf; denn er muß bald den Menſchen vom Menſchen unterſcheiden, bald über Vorfälle ſein Urtheil ſprechen, bald ſein eigenes, bald das Verhalten Anderer beurtheilen, bald nach den gegebenen Anzeigen über das Gute oder Böſe einer Handlung richten. b) Ein gutes, treues Gedächtniß wegen des Memorirens und der Vorbereitung zu öffentlichen Vorträgen, denn ein hartes Gedächtniß, welches nur müheſam faßt, iſt ein großes Hinderniß bei'm Vortrage des göttlichen Worts. Derjenige Geiſtliche, dem die Gabe eines guten Gedächtniſſes abgeht, wird bei ſeinen Vorträgen immer eine gewiſſe Schüchtern-

heit verrathen, und nicht immer mit dem gehörigen Nachdrucke ſprechen, weil er, da er ſich nicht auf ſich verlaſſen kann, ſtets fürchten muß, daß der Fade ſeiner Rede abreiße. Da hingegen derjenige, welcher ſich eines guten Gedächtniſſes zu erfreuen hat, mit einer gewiſſen Offenheit und Selbſtvertrauen ſeine Vorträge hält, und Monotonie, Kälte und Schläfrigkeit, Fehler, welche der Abgang dieſer Anlage ſo leicht nach ſich zieht, nicht vorkommen werden. c) Muß mit dieſen Eigenſchaften ein gutes Herz vereinigt ſeyn, damit dieſelben in Abſicht auf den ſeelſorgerlichen Beruf eine gewiſſe Reglung erhalten. Eine gründliche Furcht des Herrn, ein geſitteter Wandel, Liebe Gottes und des Nächſten, eine Freude zu geiſtlichen Funktionen ſind gute Anzeigen eines thätigen und eifrigen Seelſorgers. Beſitzt derſelbe anbei noch eine beſondere Sanftmuth und Milde, die zu Erhaltung und Befeſtigung ſeines Anſehens und Wirkens ſo nothwendig ſind, verbindet er hiemit Anſtand und feine Lebensweiſe gepaart mit Demuth, die ſich überall in den gehörigen Schranken zu halten weiß, ſo kann man ſagen, er entſpreche ſeinem hohen Berufe vollkommen.

Körperliche Eigenſchaften des Seelſorgers. Zu den körperlichen Eigenſchaften eines Seelſorgers, um auch nach ſeinem Aeußeren und den phyſiſchen Anlagen ſeinem erhabenen Berufe zu entſprechen, werden gerechnet: 1) Die äußere Geſtalt des Körpers, welche ſchon der äußere Anſtand bei den Religions-Handlungen, ſo wie die Würde des geiſtlichen Amtes erfodern. 2) Eine dauerhafte — gute Geſundheit, weßwegen der Kandidat ſich mit einem diſtriktsärztlichenZeugniſſe ausweiſen muß, daß er nicht ſolchen Krankheits-Dispoſitionen unterliege, welche ihn zur Verwaltung des geiſtlichen Amtes ganz oder zum Theile unfähig machen; dies fodert nebſt dem der Krankenbeſuch, das Begehen von Filialen, das öffentliche Lehramt, und überhaupt die Paſtoriſirung weitſchichtiger Pfarrſprengel, insbeſondere 3) geſunde Augen, vorzüglich wird hier auf das linke Auge — oculus canonicus — wegen der Evangelium-Seite, worauf der Meßkanon abgebetet wird, ſo genannt, Rückſicht genommen, nebſtdem ſoll der Seelſorger ſich unausgeſetzt ſeinen Berufsſtudien weihen und in den Wiſſenſchaften fortſchreiten, wozu geſunde Augen erfodert werden. 4) Eine geſunde Bruſt und gute Lunge, wegen der Predigt und katechetiſchen Vorträge, oft in großen Kirchen und vor zahlreich verſammelten Pfarr-Gemeinden. 5) Ein gutes Sprachorgan, und

6) ein geſundes Gehör wegen des Beichtſtuhles und Kranken-Beſuches.

Gebrechen, welche vom geiſtlichen Stande ausſchließen, ſind: Fehler des Körpers, welche entweder die Geſtalt dieſes ganz oder doch ſehr auffallend entſtellen z. B. fehlerhafte Bildung des Rückens (Buckel), oder welche die geiſtlichen Amts-Verrichtungen ſehr erſchweren, oder die Vornahme ſolcher unmöglich machen, z. B. Epilepſie, Mondſucht, Mangel der Sprache, des Gehörs, des Sehvermögens, auch Blindheit am linken Auge allein; hieher gehört auch, wenn Jemanden ein zum Brechen der Hoſtie nothwendiger Finger oder ſonſt ein Glied, welches zur Ausübung der Weihe-Gewalt nothwendig iſt, fehlt. Wenn über derlei Gebrechen Zweifel entſtehen, ſo ſteht es dem Biſchofe zu, das Urtheil der Sachverſtändigen hierüber einzuholen, und hienach zu entſcheiden. Hieher rechnet man auch alle freiwillige Verſtümmlungen an irgend einem Gliede.

Nothwendigkeit einer wiſſenſchaftlichen Bildung des Seelſorgers. An ſich folgt dies ſchon aus der Beſtimmung des Geiſtlichen als Religions-Lehrer, denn als ſolcher muß er nicht nur eine genaue Kenntniß aller Religions- und Moral-Sätze beſitzen, und genau mit den Inſtitutionen und der Verfaſſung der Kirche bekannt ſeyn, ſondern er muß auch von den Religions-Wahrheiten und Glaubens-Sätzen eine innig feſte Ueberzeugung haben, und ſtets bereit ſeyn, ſolche zu vertheidigen. 2) Muß nach der Natur der Sache ſchon der Lehrer höher ſtehen, als ſeine Zöglinge, es muß daher der Geiſtliche eine höhere und tiefere, insbeſondere theologiſche Bildung beſitzen, mithin ſeine Berufs-Wiſſenſchaften ſyſtematiſch ſtudiert haben. 3) Muß der Lehrer überzeugt ſeyn von den Wahrheiten, die er vorträgt, hienach ſoll ſohin der Religions-Lehrer die Religions-Wiſſenſchaften nach allen ihren Theilen ſtudiert und aufgefaßt haben. 4) Nur derjenige Geiſtliche, welcher eine hinreichende Bildung in Abſicht auf ſeine Berufs-Studien beſitzt, wird auch den Anfoderungen entſprechen, die man an ihn macht, und ſonach ſein geiſtliches Amt ſowohl im Oeffentlichen als rückſichtlich der Privat-Seelſorge mit Nutzen verwalten. 5) Wird das Anſinnen einer wiſſenſchaftlichen Bildung von Seite des Seelſorgers auch durch das Bedürfniß der Zeit in Rückſicht auf die intellektuelle Bildung gerechtfertigt. Die Zeit des blinden Glaubens iſt vorbei. Auch der gemeine Mann fängt jetzt ſchon an,

nachzudenken, zu forſchen und zu prüfen, wozu ſchon Paulus I. Theſſ. 5, 21. omnia probate etc. anweiſet, ſo daß der Geiſtliche mit gewiſſen Gemeinplätzen nicht mehr ausreicht, ſondern eine höhere — wiſſenſchaftliche Bildung in ſeinen Berufs-Studien beſitzen muß. Wie könnte er auch allen alles ſeyn, wie einem Jeden die Speiſe nach Bedarf reichen? 6) Auf den Zeitgeiſt kann auch, was wohl nicht in Abrede geſtellt werden kann, ein Geiſtlicher, welcher die gehörige Bildung beſitzt, mit Erfolg einwirken. Dabei iſt jedoch keineswegs gemeint, als wäre Frömmigkeit ausgeſchloſſen, nein — ſie und ein moraliſcher Wandel ſollen vielmehr den Geiſtlichen auszeichnen, und von den Pfarrhäuſern aus ſoll der ächt religiöſe Geiſt nicht nur in Worten ſondern auch in Beiſpielen leuchten und wohlthätig erwärmen. Uebrigens müſſen ſich die Geiſtlichen nach den beſtehenden Verordnungen ſowohl über ihre Wiſſenſchaft als über ihr Wohlverhalten ausweiſen, und mittelſt legaler Zeugniſſe und zu erſtehender Prüfungen ihre Brauchbarkeit, Würdigkeit und Verdienſt darthun.

Vorbereitungs-Mittel zum Seelſorger-Stande. Hiezu gehören vor Allem die Berufs-Studien, als: a) die Dogmatik als ſyſtematiſcher Inbegriff der Dogmen mit ihren Beweiſen und Nutzanwendungen; b) das Studium der hl. Schrift, die Hermeneutik und Exegeſe, als die primäre Quelle unſeres Glaubens nebſt den praktiſchen Folgerungen hieraus; c) die theologiſche aus ächten Grundprinzipien abgeleitete Moral, mit ihren ſowohl vernünftigen, als höheren Beweiſen, Beweggründen, Hülfsmitteln und der Angabe der Präſervativen. d) Die Kenntniß der Religions-Lehre überhaupt nach einem ſyſtematiſchen Zuſammenhange durch eine geregelte, gründliche Encyklopädie und Methodologie. e) Die Paſtoral und der geiſtliche Geſchäftsſtyl mit der geiſtlichen Geſchäfts-Verwaltung. f) Das gemeine und partikulare Kirchenrecht. g) Die Kirchen-Geſchichte. h) Das Studium der heil. Väter — der Tradition — als gleichmäßige primäre Quellen unſerer confeſſionellen Beſtimmungen — die Patriſtik — i) die Liturgik als Anleitung zur Kenntniß und Verwaltung der Religions-Handlungen, Ceremonien und Gebräuche, wodurch ſich unſer Cult darſtellt. k) Die Philologie — und Philoſophie; letztere ordnet das Denken, gewöhnt an Gründlichkeit, und lehrt, ſeine Begriffe auch Anderen ordentlich und lichtvoll mitzutheilen. l) Naturlehre

und Natur=Geſchichte. m) Die Pädagogik und Kenntniß der beſonderen Verordnungen in Schulſachen — beſonders da der ſo wichtige Zweig der Volks=Erziehung im gegründeten Vertrauen auf die Bildung und thätige Mitwirkung dem Geiſtlichen als beſonderer Amts=Zweig — nach ſeiner Eigenſchaft als Lokal=Schul=Inſpektor übertragen iſt. n) Die Katechetik und Homiletik als eigentliche Theile der Paſtoral=Wiſſenſchaft, letztere in Beziehung auf Rhetorik, um der geiſtlichen Beredſamkeit hiedurch die gehörige Rundung und Schwung zu geben. o) Die Landwirthſchaft, um hiedurch auf das induſtrielle Leben des Volkes einzuwirken, und zugleich die Kultur der eigenen Pfarr=Güter auf eine föderliche Weiſe zu betreiben. Der Seelſorger kann hier ein nützlicher Rathgeber und Beföderer des Wohlſtandes ſeiner Pfarr=Gemeinde werden. Ohnehin liegt ihm als Lokal=Schul=Inſpektor die Aufſicht über die Orts=Schul=Induſtrie=Gärten zu üben, ob. Letztere wiſſenſchaftliche Zweige ſind jedoch mehr als Hülfs=Wiſſenſchaften für den Seelſorger zu betrachten.

Pastorale iſt ein Buch, in welchem die Art und Weiſe verzeichnet iſt, wie die Paſtoral= und Kirchen=Funktionen ausgeübt werden ſollen.

Paſtoral=Conferenzen ſind periodiſche Verſammlungen der Geiſtlichen eines Landkapitels, um ſich nach einem feſtgeſetzten Regulativ über Gegenſtände der ſeelſorgerlichen Pflege und mögliche Vervollkommnung und Verbeſſerung derſelben, überhaupt über die Verwaltung des geiſtlichen Amtes und der ihm annexen Geſchäfte gemeinſchaftlich zu berathen, den Geiſt brüderlicher Eintracht und Liebe zu wecken, eine Gleichförmigkeit in der Denk= und Handlungsweiſe zu bewirken und zu unterhalten, ſo wie die berufsmäßige geiſtige Ausbildung der Kleriker zu beföbern [1]).

In Verbindung mit den Paſtoral=Conferenzen ſtehen zunächſt die Leſezirkel in den Landkapiteln. Der Geiſtliche ſoll ſowohl in ſeinen Berufs=Wiſſenſchaften, als auch in der geiſtigen Cultur überhaupt ſtets fortſchreiten. Die geringen Einkünfte ſo vieler Seelſorge=Stellen auf dem Lande machen es vielen Geiſtlichen auch

---

[1]) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts=Style. V. Aufl. I. Th. S. 426.

bei dem beſten Willen unmöglich, ſich die erfoderlichen Bücher und Hülfsmittel zu verſchaffen. Deßhalb wurden in verſchiedenen Diözeſen Leſe=Zirkel in den Landkapiteln eingeführt, um auf dieſe Weiſe die Anſchaffung der beſſeren Werke der neueſten Literatur zu erleichtern. Jeder Geiſtliche entrichtet ſonach an den Dekan jährlich einen gewiſſen kleinen Geldbeitrag, wovon dann für das ganze betreffende Kapitel die Anſchaffung der beſſeren theologiſchen und pädagogiſchen Bücher und Journale beſorgt wird [2]). Die Bücher und Zeitſchriften ſelbſt cirkuliren von einem Pfarrorte zum andern.

Auch die jährlichen Preis=Aufgaben ſah man als ein geeignetes Mittel zur Beföderung der geiſtigen Fortbildung der Kleriker an; daher haben weiſe Biſchöfe von Zeit zu Zeit einige Aufgaben aus der Theologie, dem Kirchenrechte, der Pädagogik, Homiletik und Katechetik an ihren Diözeſan=Klerus ausgeſchrieben, und auf die beſten Beantwortungen gewiſſe Preiſe ausgeſetzt.

Mögen dieſe zweckmäßigen Fortbildungs=Anſtalten ferner benützt, das wiſſenſchaftliche Verdienſt ermuntert, unterſtützt, ausgezeichnet und belohnt werden.

Die Paſtoral=Conferenzen wurden auch im Erzbisthum Freiburg unter'm 14. März 1828 eingeführt.

Paſtoral=Klugheit. Klugheit überhaupt iſt die Fertigkeit, für ſeine Zwecke immer die tauglichſten Mittel zu wählen, ſo daß der Erfolg unſeren Abſichten entſpricht. Zur Klugheit gehören zwei Stücke: a) Bildung des Verſtandes, Erwerbung derjenigen Kenntniſſe und Einſichten, die zur Beföderung unſerer Zwecke nothwendig und nützlich ſind, und b) wirkliche Anwendung unſerer Kenntniſſe in concreten Fällen auf das praktiſche Leben. Die Theorie muß hier der Praxis vorangehen, und derſelben zur Grundlage dienen. Indeſſen iſt mit theoretiſchen Einſichten allein nicht geholfen, man kann in ſeinem Fache ſehr ausgebreitete und ſolide Kenntniſſe beſitzen, und ſich doch in der Ausübung ſehr un=

---

[2]) Wo die Kapitels=Kaſſe gut beſtellt iſt, da wird auch aus dieſer jährlich ein angemeſſener Beitrag geleiſtet. M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts=Style V. Aufl. I. Th. S. 145. Straſſer, die Wichtigkeit der Synoden. gr. 8. Nürnberg 1833. S. 101.

kundig und linkiſch benehmen. Es muß daher noch die ſchickliche Anwendung der theoretiſchen Kenntniſſe auf die jedesmaligen individuellen Umſtände hinzukommen. Hiebei ſind zwei Extreme zu vermeiden, die Uebereilung und Unentſchloſſenheit. Die ächte Klugheit auf den Zweck und die Mittel des Seelſorger=Amtes angewandt, heißt Paſtoral=Klugheit. Man bezeichnet ſie auch als die Fertigkeit, in jedem Falle die entſprechendſten Mittel zu erkennen und anzuwenden, um den heiligen Zweck der Religion und Seelſorge zu befödern. Daß die Paſtoral=Klugheit nothwendig ſey, ergibt ſich aus Folgendem: 1) Jeder, der auf Menſchen einwirken will, kann dieſes nur mittelſt Klugheit thun. Er muß, wenn er zum Ziele kommen will, immer Rückſicht nehmen auf die Fähigkeiten, Neigungen, Maximen und Bedürfniſſe derjenigen, auf die er einwirken oder einen Einfluß gewinnen will; eben ſo muß er im gleichen Maße die Zeit=, Orts= und ſonſtigen Verhältniſſe der zu Behandelnden berückſichtigen. Der Seelſorger ſoll die ſeiner geiſtlichen Obſorge Anvertrauten zu religiös=moraliſchen Menſchen bilden, er muß ſonach die angemeſſenſten Mittel wählen, um zum Ziele zu gelangen. 2) Es ergeben ſich oft verwickelte und kritiſche Fälle, wo der Seelſorger entſcheiden ſoll, ohne daß er erſt gehörig mit ſich ſelbſt zu Rathe gehen, noch den Rath erfahrner Seelſorger erholen kann; nur eine kluge Fertigkeit wird ihm hier die rechten Mittel wählen laſſen, und den rechten Weg zeigen. Dagegen bringt oft 3) ein übereiltes unkluges Benehmen den ſonſt geſchätzten Seelſorger um Achtung und Vertrauen, wo doch andererſeits ein kluges Benehmen das Mittel iſt, ſich Liebe und Zutrauen bei ſeinen Pfarr=Eingehörigen zu verſchaffen. 4) Die Klugheit wird auch dadurch nothwendig, daß der Seelſorger einer immer ſchärferen Kritik bei der voranſchreitenden geiſtigen Bildung ausgeſetzt iſt. 5) Endlich fodert dieſe Klugheit ſchon Jeſus von ſeinen Apoſteln, und Jüngern und ſohin auch von deren Nachfolgern, indem er ihnen zuruft: Seyd klug, wie die Schlangen, aber ohne Falſch, wie die Tauben Matth. 10, 16 — gleichwie auch in den Paſtoral=Schreiben des Apoſtels Paulus an Timotheus und Titus die trefflichſten paſtorellen Klugheits=Regeln enthalten ſind.

Zur Paſtoral=Klugheit gehören 1) ausgebreitete und gründliche Kenntniſſe in allen jenen Wiſſenſchaften, die auf das Seel=

ſorgeramt Bezug haben. Ohne dieſe Kenntniſſe fehlt es dem Geiſtlichen an Materialien, die er bearbeiten, und unter denen er in ſchwierigen Fällen wählen ſoll. Er mag übrigens ein noch ſo kluger Mann ſeyn, fehlt es ihm an den nöthigen Berufs=Kenntniſſen, ſo muß er ſeinen Zweck verfehlen; er kann das, was er ſelbſt nicht beſitzt, auch Anderen nicht eintheilen, und das, was er nicht gründlich kennt, auch nicht mit Klugheit anwenden. Zu den theoretiſchen Kenntniſſen muß auch noch die praktiſche Anwendung derſelben auf die jedesmaligen individuellen Umſtände kommen. Der Seelſorger ſoll auf ſeine Mitmenſchen wirken, um ſie zu gläubigen und tugendhaften Chriſten zu bilden. Er hat daher darauf Bedacht zu nehmen, auf welchem Grade der Geiſteskultur dieſelben ſtehen, ob es Gebildete oder rohe Leute ſind? ob ſie für religiöſe Begriffe und Grundſätze empfänglich ſind oder nicht; von welchen Vorurtheilen ſie befangen ſind; welche Leidenſchaften bei ihnen vorherrſchen, welche Motive bei ihnen am Beſten wirken mögen? Alle dieſe Rückſichten müſſen das kluge Benehmen des Seelſorgers leiten. Nur wenn er ſeine Gemeinde nach allen ihren Beziehungen kennt, und ſie nach ſeinen gemachten Erfahrungen zu beurtheilen weiß, wenn er ſein Verhalten nach der individuellen Beſchaffenheit der Menſchen einzurichten, und Allen alles zu werden verſteht, iſt er der Mann von gediegener Paſtoral=Klugheit.

Indeſſen kann auch die Klugheit des Seelſorgers in Rückſicht auf Zweck oder Mittel von unächter Art ſeyn. Sie iſt unächt, wenn es ihm bei ſeinem klugen Benehmen nicht eigentlich um die gute Sache, um Föderung der Religion und Tugend und die Verbreitung des Reiches Gottes, ſondern um die Erreichung irdiſcher Zwecke, um die Beföderung ſeines Intereſſe, oder um die Erwerbung der Gunſt eines Mächtigen zu thun iſt. Sie iſt ferner unächt, wenn er, geſetzt auch, daß er den wahren Zweck des Seelſorger=Amtes vor Augen hätte, unrechte und unredliche Mittel wählt, um ſeine Abſichten durchzuſetzen.

Paten iſt der ſilberne und vergoldete Teller, welcher bei dem heil. Meßopfer gebraucht wird, um auf denſelben die heil. Hoſtie zu legen. Bei den Griechen wird die Paten oder der Hoſtien=Teller *δισκον* genannt. Ihre Größe richtet ſich nach der Größe der Kelche, das Nämliche findet in Anſehung der Qualität derſelben Statt. Ehemals hatte man auch Patene von Glas

oder Kryſtall. Dieſelben werden übrigens von dem Biſchofe, wie die Kelche u. dgl. eigens geweiht, und ihren Gebrauch zeigt die Rubrik an. Bei feierlichen Aemtern hält der Subdiakon die Paten vom Offertorium an — bis zum Ende des Pater noster mit einem Velum umhüllt; gegen das Ende des Pater noster trägt er ſie zum Altare hinauf; und überreicht ſolche bei dem Libera durch den Diakon dem Prieſter.

Pater noster (Gebet des Herrn). Einige laſſen mit dem Pater noster den Meßcanon ſchließen, Andere zählen ſolches, was auch das Wahrſcheinlichſte iſt, mit den noch übrigen Gebeten (ſ. d. Art. Canon. Communion) zu demſelben. Dieſes Gebet wird in der Meſſe erſt nach der Wandlung deßhalb verrichtet, weil in den erſten Zeiten beim Anfange der heil. Meſſe nicht bloß Gläubige, ſondern auch Büßer ja ſelbſt Ungläubige zugegen waren; es wurde daher deren Abtritt abgewartet, und dann erſt begann die eigentliche Meſſe; daher ſolches nach der Wandlung geſprochen wird. Cyrill. Catech. s. myst. August. Hom. 42. Das Libera nos ward früher vom Volke geſprochen, ſpäter that dies, wie jetzt noch der Miniſtrant. Regul. s. Benedict. C. 13. Greg. Tur. de vit. Patr. s. Venant. Bei den Griechen wird das Pater vom Prieſter und Volk laut gebetet.

Gleich nach den Worten: Per quem haec omnia etc[1]) macht der Prieſter, wenn er ſpricht: santi†ficas, vivi†ficas, bene†dicis etc. drei Kreuze über die heilige Hoſtie und den conſecrirten Wein zugleich, deckt dann den Kelch ab, genuflektirt, nimmt die heilige Hoſtie zwiſchen dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, mit der linken aber hält er den Kelch, macht, indem er ſpricht: Per ip†sum etc. drei Kreuze von der einen Seite des Randes zur andern über den Kelch, dann bei den Worten est tibi Deo Patri etc., zwei Kreuze zwiſchen dem Kelche und ſeiner Bruſt, hebt, wenn er ſpricht: omnis honor et gloria, die heil. Hoſtie über den Kelch hal-

---

[1]) Dieſe Worte deuten noch auf den in den älteren Zeiten Statt gehabten Gebrauch hin, wonach die neuen Früchte bei dem heil. Meßopfer geſegnet wurden.

tend, letzteren etwas auf, legt dann ſolche auf das Corporale, bedeckt den Kelch mit der Palla, kniet nieder, ſteht wieder auf, und ſpricht oder ſingt: Per omnia saecula saeculorum, wobei er die Hände faltet, und dann Oremus Praeceptis etc. als Präfation zu dem Pater noster, welches er mit ausgeſtreckten Händen gleichfalls betet oder ſingt. — Die Präfation von dem Pater noster war ſchon in den erſten chriſtlichen Zeiten im Gebrauche, ſo ſchreibt der heil. Hieronymus advers. Pelag. Lib. III: „Sic docuit Apostolos suos, ut quotidie in corporis illius sacrificio credentes audeant loqui.“ Dasſelbe iſt auch aus den alten Ordines, wie aus der mozarabiſchen Liturgie zu erſehen. Es iſt daher die Behauptung Derer ungegründet, welche Gregor I. für den Verfaſſer derſelben ausgeben, da dieſer ſolche nur in eine beſſere Form gebracht hat. Nach dem Pater noster nimmt der Prieſter die Paten zwiſchen dem Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand, und betet das Libera, welches eine Fortſetzung oder weitere Auseinanderſetzung der letzten Bitte iſt, und zugleich eine Anrufung um die Fürbitte der allerſeligſten Jungfrau Maria, der heil. Apoſtel Petrus und Paulus, des heil. Andreas und aller Heiligen Gottes enthält. Bei den Worten: Da propitius etc. macht er mit der Paten ein Kreuz von der Stirne nach der Bruſt über ſich, und küſſet dieſelbe. Unmittelbar nach dieſem Gebete legt er die heil. Hoſtie auf die Paten, bringt die Palla vom Kelche, genuflektirt, nimmt die heil. Hoſtie, bricht ſolche über den Kelch mitten durch in zwei Theile, und ſpricht: per Dominum etc., jenen Theil der heil. Hoſtie, den er in der rechten Hand hält, legt er auf die Paten, von dem andern aber bricht er das gegen unten gezeichnete Stückchen bei den Worten: Qui tecum vivit etc. ab, legt denjenigen Theil, welchen er in der linken Hand hat, auf die Paten, das abgebrochene Stückchen aber hält er über den Kelch, ſprechend: Per omnia saecula etc., macht drei Kreuze hiemit über den Kelch, wobei er ſpricht: Pax † Domini sit † semper vobis†cum, und legt dann das abgebrochene Stückchen in den Kelch, indem er betet: Haec commixtio et consecratio etc. Hierauf bedeckt er dieſen wieder mit der Palla, genuflektirt, verbeugt ſich vor dem heiligen Sakrament, und ſpricht mit über den Altar zuſammengelegten Händen dreimal,

an die Bruſt klopfend [2]) **Agnus Dei.** (S. d. Art. Communion.)

Paternität iſt die Anerkennung der Vaterſchaft eines unehelichen Kindes von Seite deſſen, der desſelben natürlicher Vater iſt. Damit dieſelbe erwieſen werden könne, ſo hat der Pfarrer, vor dem eine ſolche Anerkennung geſchieht, ein rechtsſtändiges Protokoll hierüber aufzunehmen, und ſolches von der Gerichts-Behörde contraſigniren zu laſſen, oder er hat ſogleich zu veranlaſſen, daß die Paternitäts-Erklärung vor Gericht geſchieht. Der Name des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes darf jedoch nicht ohne deſſen Vorwiſſen und ausdrückliche Einwilligung in die Pfarr-Matrikel eingetragen werden. Die Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes kann auch geſchehen, wenn in einem Paternitäts-Prozeſſe der Beklagte durch ein in Rechtskraft übergegangenes richterliches Urtheil ausdrücklich als Vater erklärt worden iſt, oder wenn ſich derſelbe als ſolcher vor Gericht bekannt hat. In ſolchen Fällen werden von den Gerichts-Behörden den betreffenden Pfarrern Auszüge aus den Aktenſtücken oder die Paternitäts-Urtheile mitgetheilt, um auf den Grund derſelben die Geburts-Regiſter zu ergänzen.

Patriarchen waren im Alten Teſtamente die Erzväter oder Familien-Häupter, insbeſondere die drei Stammväter Abraham, Iſaak und Jakob [1]), und ſpäter die Vorſteher des Sanhedrims. Von dieſen ging der Titel „Patriarch“ auf die chriſtliche Kirche über. Aller Wahrſcheinlichkeit nach kam dieſe Benennung zuerſt in der orientaliſchen Kirche, wo auch ſchon zur Zeit des Concils von Nicäa I. gewiſſe Patriarchal-Rechte bekannt waren, auf [2]). In der abendländiſchen Kirche aber ward

---

[2]) Wiedemann, Ritus celebrandi Missam secundum Rubric. Missal. etc. 8. maj. Monachii 1829. p. 45. Ritus sacri a sacerdotibus aliisque altaris ministris servandi. 12. Mechliniae 1823. p. 118.

[1]) Die Söhne Jakob's werden auch Patriarchen genannt, weil jeder der Stamm-Vater einer Zunft iſt

[2]) Can. 6. (S. d. Art. I. B. S. 180. Note 54). Labb. collect. concil. T. II. p. 1733. Thomassin l. c. T. I. Lib. I. C. 7. Petrus de Marca Concordia sacerdot. et imperii Lib. I. C. 3. §. 7. Bellarmin Lib. de rom. Pontific. T. I. p. 138. 151. 165.

dieſelbe ſpäter angenommen, und war vor dem fünften Jahrhunderte daſelbſt nicht bekannt. Die erſte offizielle Erwähnung von der Patriarchal-Würde geſchah auf dem Concil von Chalcedon [3]. — Das Patriarchat war in der hierarchiſchen Ordnung begründet, ging aber übrigens aus dem progreſſiv ſich entwickelnden Organismus der Kirche hervor. Andere leiten dieſe Würde von der Civil-Einrichtung her, und erklären ihre Entſtehung alſo: „Der Sache nach, ſagen ſie, iſt das Patriarchat mehr eine Nachahmung der politiſchen Verfaſſung, dem Namen nach aber ſchon vormoſaiſchen Urſprungs. Konſtantin d. Gr. ernannte, um die Verwaltung ſeines Reichs beſſer einzurichten, und Ordnung in die Führung der Reichs-Angelegenheiten zu bringen, vier Präfekte. Das Gebiet eines jeden derſelben umfaßte gewiſſe Diözeſen, deren jeder ein Proconſul, welcher ſeinen Sitz in der Hauptſtadt hatte, vorſtand. Jede dieſer Diözeſen war wieder in verſchiedene Departements getheilt. Da dieſe Eintheilung größtentheils den hierarchiſchen Stufen entſprach, ſo verpflanzte man ſie auch auf den kirchlichen Boden. Der Biſchof in der Hauptſtadt, unter welchem die Provinzial-Biſchöfe ſtanden, hieß Exarch (ſ. d. Art.) oder Metropolit (ſ. d. Art. Erzbiſchöfe). Mit den Präfekten hatten die Biſchöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien Aehnlichkeit, welche vorzugsweiſe Patriarchen genannt wurden“ [4]. Der einzige Patriarch im Occident war Anfangs der Biſchof von Rom, deſſen Primat-Gewalt nach katholiſchem Syſteme auf göttlicher Anordnunq beruht, die von der Einrichtung des h. Apoſtels Petrus herkommt, und in der Hierarchie ſelbſt begründet iſt. Herr Dr. Binterim drückt ſich rückſichtlich der

---

[3]) Acta Concilii Chalcedonens. ap. Labbaeum. T. I. p. 1167.

[4]) Dupin, dn antiqua Ecclesiae disciplin. Dissert. histor. eccles. Engelhard, Handbuch der Kirchengeſchichte, I. B. S. 306. gr. 8. Erlangen 1833. „Diejenigen Metropoliten, welche mehrere Metropolitan-Diözeſen unter ſich hatten, wurden erſt Archiepiscopi und Exarchi dioeceseos genannt. (Justinian Nov. XI.) Ihre Sitze beſtimmten ſich nach der politiſchen Eintheilung des Reichs in Diözeſen, ſo daß die Hauptſtadt der politiſchen Diözeſe zugleich der Sitz des höheren Metropolitan wurde, wodurch für die Präfektur des Orients ſich die Exarchenſitze Antiochien, Alexandrien, Epheſus, das cappadociſche Cäſarea und Heraklea ergaben, für welches letztere dann Conſtantinopel eintrat.

Entſtehung der Patriarchal-Oberwürde (Denkwürd. III. Bd. I. u. II. Th. S. 186) alſo aus: „Man wird nie finden, daß die Kirchen-Väter, da ſie von dem Vorrange der Patriarchal-Kirchen ſprechen, dieſen von dem Civil-Anſehen der Stadt, ſondern von der Anordnung des heil. Petrus herleiten. Es iſt wahr, Antiochien war zu einer Zeit nach dem Zeugniſſe des Flavius Joſephus die dritte Hauptſtadt des römiſchen Reiches (Lib. III. de bello judaico C. 3.) oder wie Euſebius ſagt (Orat. de laudib. Constantini) die Hauptſtadt des Orients und die Mutter und das Haupt aller im Orient befindlichen Städte; auch Alexandrien war, wie Dio Chryſoſtomus ſagt (Orat. 32), die zweite Hauptſtadt unter der Sonne, wo ſelbſt eine Zeit lang Geta ſeine Reſidenz hatte. Allein dieſe Vorzüge konnten ihnen nicht den Vorrang in der kirchlichen Hierarchie gewähren, wenn nicht eine apoſtoliſche Inſtitution ſolches ihnen zuerkannt hätte.“ Nach Jenen, welche das Patriarchat als eine Nachahmung der politiſchen Verfaſſung anſehen, wußte der Biſchof von Konſtantinopel das Anſehen des Kaiſers zu benützen, und ſo habe Erſterer unter deſſen Aegide und noch von anderen Umſtänden begünſtigt, ſeinen Biſchofs-Sitz zu einem Patriarchate erhoben. Auf dem Concil von Konſtantinopel I. [5]) wurde ihm der Rang nach dem römiſchen Biſchofe gegeben, und vom Concil von Chalcedon [6]) des Widerſpruchs der römiſchen Päbſte ungeach-

---

[5]) Can. 2. (S. d. Art. Biſchof S. 180.) — Can. III. „Τὸν μέτοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα — τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥωμῆς ἐπισκοπον, διὰ τὸ ἒιναι ἂυτὴν νέαν Ῥῶμης. Can. 6. — ἔι δὲ συμβαὶῃ ἂδυνατῆσαὶ τους ἒπαρχιώτας προς διόρθωσιν τῶν ἐπιφερομένων ἔγκλημὰτων τῷ ἐπισκόπῳ, τοτε ἄυτοὺς προσιέναι μείζονι συνόδῳ τῶν τῆς διοικὴσεως ἒπισκόπων ἐκὲίνης, ὓπερ τῆς ἂιτιας ταύτης συγκαλουμενων.“

[6]) Can. 28. Θεοφιλέστατοι ἒπισκοποι, τὰ ἴσα πρεσβεῖα ἂπένειμαν τῷ τῆς Ρώμης ἁγιωτάτῳ θρόνῳ ἔυλογως κρίναντες, τῇ βασιλειᾳ και συγκλήτῳ τιμηθεῖσαν πόλιν, και τῶν ἲσων ἀπολαυοῦσαν πρεσβείων τῇ πρεσβυτέρᾳ βασιλιδι Ρώμῃ, και ἒν τοῖς ἐκκλησιτστικοῖς, ὢς ἔκεινην, μεγαλυνεσθαι πράγμασι, δευτεραν μετ ἒκείνην ὓπαρ-

tet beſtätigt. Im dreizehnten Jahrhunderte ertheilten jedoch auch dieſe hiezu ihre Einwilligung [7]). Die Patriarchal=Würde der Biſchöfe von Alexandrien und Antiochien hatte ſchon das Concil von Nicäa I. Can. 6. anerkannt. Ein Gleiches beobachtete dieſe Synode rückſichtlich des dem Biſchofe von Jeruſalem zukommenden Ehren=Vorzuges [8]); ſo kam auch dieſer in die Reihe der Patriarchen, und von dem Concil von Chalcedon wurde ihm Paläſtina als ſein kirchliches Gebiet zugewieſen.

Jeruſalem war durch den Tod Jeſu geheiligt, durch Helena verherrlicht, — es war der Ort, wo das Chriſtenthum ſeine erſten Keime entwickelte, der Schauplatz der größten und merkwürdigſten chriſtlichen Begebenheiten, und der Kirchen=Geſchicht=

χουσαν, και ὥστε τοὺς της Ποντικῆς, και τῆς Ἀσιανῆς, και τῆς Θρᾳκικῆς διοικήσεως μετροπολίτας μονος, ἔτι δε και τοῦς ἐν τοῖς βαρβαρικοῖς ἐπισκόπους τῶν προειρημένων διοικησεων χειροτονεῖσθαι ὑπο τοῦ προειρημενου ἁγιωτατοῦ θρονου της κατα Κωνσταντινουπολιν ἁγιοτατης ἐκκλησίας· δηλαδὴ ἑκάστου μητροπολιτου τῶν προειρημένων διοικήσεων, μετὰ τῶν τῆς ἐπαρχιὰς ἐπισκοπων, χειροτονοῦντος τους τῆς ἐπαρχιάς ἐπισκοπους, καθὼς τοῖς θειοις κανὸσι διηγόρευται· χειροτονεῖσθαι δε, καθὼς εἰρηται, τους μετροπολιτας τῶν προειρημένων δίοικήσεων παρα του Κωνσταντινουπολεως ἀρχεπισκοπου, ψηφισμάτων συμφώνων, κατα το ἔθος, γενομένων, και επ᾽ ἄυτὸν ἀναφερομενων.“

[7]) Devoti l. c. T. I. „Noluerunt id initio hatum sabere Summi Pontifices, quod esset contra Niecaenum canonem 6, sed postea moti precibus Imperatorum ratum habuerunt. Denique honor etiam Patriarchatus, probante Sede Apostolica, a Theodosio juniore datus est Ecclesiae Hierosolymitanae, qua de re cum orta essent dissidia inter Antiochenum et Hierosolymitanum Episcopum, ea lege composita sunt in Concilio Chalcedonensi, ut tres Palestinae Hieresolymitano Episcopo, utraque autem Phoenicia et Arabia Antiocheno subjicerentur.“

[8]) Concil. Nicaen. I. Can. 7. *Ἐπειδὴ συνήθεια κεκράτηκη και παραδοσις ἄρχαὶα, ὥστε τον ἐν Αιλίᾳ ἐπισκοπον τιμᾶσθαι, ἐχέτω τὴν ἀκολουθίαν τῆς τιμῆς, τη μητροπόλει σωζομένου του ὀικειου ἄξιωματος.*

Schreiber Theodoret (Histor. eccles. Lib. V. C. 9.) nennt die Kirche alldort τὴν μητέρα ἁπασῶν τῶν ἐκκλησιῶν τὴν ἐν Ἱεροσολύμοις [9]).

Das Patriarchat von Alexandrien exiſtirt ſchon lange nicht mehr, und ſeine Stelle nimmt nun der Patriarch der Kopten zu Kairo ein. Gleiches Schickſal hatte das Patriarchat von Antiochien, welches gegenwärtig mit dem konſtantinopolitaniſchen vereinigt iſt, und jenes von Jeruſalem; von allen dreien beſtehen nur noch die bloßen Titel. — Im Orient haben die verſchiedenen Sekten der Neſtorianer, Jakobiten, Armenier u. a. gleichfalls kleinere Patriarchate. Die meiſten derſelben ſtehen jedoch unter dem Patriarchen von Konſtantinopel, welcher von einer aus acht Biſchöfen beſtehenden Synode, die auch deſſen Rath bilden, gewählt wird; die Wahl ſelbſt aber unterliegt noch nach den bisherigen Verhältniſſen der Beſtätigung der Pforte. Rußland trennte ſich ſchon 1589 von dem Patriarchate von

[9]) Jeruſalem hatte ſeinen Rang verloren, weil vor deſſen Zerſtörung der Biſchofs-Sitz nach Cäſarea verlegt wurde. Von Droſte-Hülshoff a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 207. „Die vier Patriarchen des Orients fielen im XI. Jahrhunderte von der römiſchen Kirche ab. Da aber Katholiken in dieſen Kirchen blieben, und zur Zeit des lateiniſchen Kaiſerthums in Konſtantinopel und der Kreuzzüge ganze lateiniſche Gemeinden im ehemaligen griechiſchen Reiche und in den Ländern der Sarazenen neu entſtanden, ſo wurden neben den griechiſchen Patriarchen (und Biſchöfen) lateiniſche eingeſetzt, die, nachdem die wechſelnden politiſchen Verhältniſſe jener Länder es geſtatteten, bald in den alten Sitzen, bald weniger oder mehr entfernt davon, oft gar nicht im Lande ſelbſt, reſidirten, und ſpäter, als alle jene Länder in die Gewalt der Türken fielen, wie die Biſchöfe, zur Zeit nur dem Namen nach ihre kirchliche Würde hatten (Titular-Patriarchen, Titular-Biſchöfe). Der Gebrauch, lateiniſche Patriarchen von Konſtantinopel, Antiochia, Alexandria und Jeruſalem zu beſtellen, erhielt ſich auch nach der Vereinigung der griechiſchen mit der lateiniſchen Kirche im XV. Jahrhunderte, da ſich ſehr bald zeigte, daß jene Vereinigung dennoch keinen rechten Beſtand hatte. Zu dieſen vier Patriarchen kamen im Mittelalter und ſpäter noch acht andere, die aber als Patriarchen nur den Rang hatten, und patriarchae minores genannt wurden, nämlich die Patriarchen von Venedig, Weſtindien, Liſſabon, Babylonien, Antiochia (der griechiſchen Melchiten), Antiochia (der Maroniten), Antiochia (der Syrier) und Cilicia (der Armenier).“

Konſtantinopel, und für die ruſſiſche Kirche ward ein eigenes zu Moskau errichtet, welches Peter d. Gr. in einen synodus sacra dirigens mit ausgebreiteten Rechten umwandelte (ſ. d. Art. Griechiſche Kirche.) In der abendländiſchen Kirche haben die Patriarchen förmlich aufgehört, die Erzbiſchöfe von Venedig und Liſſabon ſind bloße Titulatur-Patriarchen (patriarchae minores), und alle ihre Rechte des kirchlichen Verbandes und der Kirchen-Einheit wegen an das Oberhaupt der Kirche übergegangen. — Das älteſte Patriarchat im Occident war jenes von Aquileja, woraus ſchon im ſechsten Jahrhunderte (579) durch die Ueberſetzung des Metropoliten Elias von Aquileja nach Grado das Patriarchat von Grado bei Gelegenheit des Streites über die drei Kapitel hervorging, ſo daß alldort zwei Patriarchen beſtanden, ein ſchismatiſcher zu Aquileja und ein katholiſcher zu Grado. Dieſe Spaltung dauerte bis in das eilfte Jahrhundert, wo der Biſchof von Aquileja unter Beibehaltung des bloßen Patriarchal-Titels zur katholiſchen Kirche zurückkehrte. Im fünfzehnten Jahrhunderte ſupprimirte Nikolaus V. das Titular-Patriarchat und das Bisthum von Grado, und verlegte den Sitz für beide nach Venedig. Im Jahre 1751 wurde auch noch von Benedikt XIV. durch ſeine Bulle »Injuncta nobis« das Patriarchat von Aquileja förmlich aufgehoben, und ſtatt deſſen die beiden Bisthümer Udine und Görtz errichtet [10]).

Die Rechte der Patriarchen waren: 1) die Metropoliten ihrer Provinzen zu ordiniren und zu beſtätigen [11]), 2) Synoden zuſammen zu berufen, und dabei den Vorſitz zu führen [12]), 3) in den ihnen untergebenen Provinzen Vikare zu ernennen, 4) Appellationen von dem Urtheile des Metropoliten und der Provinzial-Concilien anzunehmen [13]); 5) die Gerichtsbarkeit über die Metropoliten auszuüben, auf gegründete Anzeigen ihre Verwaltung zu unterſuchen, und gegen dieſelben geiſtliche Cenſuren zu verhängen; 6) Sünden-Vorbehalte zu machen; 7) neue Bisthümer zu errich-

[10]) Devoti l. c. T. I. p. 204.

[11]) Socrat. Hist. eccles. Lib. II. C. 24.

[12]) Euseb. Hist. eccles. Lib. VII. C. 24.

[13]) Concil. Chalcedon. Can. 9. 16.

ten; 8) alle in Religions- und Kirchen-Sachen ergangene Verordnungen den Metropoliten und durch dieſe den Suffragan-Biſchöfen bekannt zu machen; 9) die oberſte Aufſicht über Glauben, Sitten und Disciplin in ihren Patriarchaten zu führen, und 10) das Recht des Ehren-Vorranges vor allen Metropoliten und Biſchöfen ihrer Provinzen. (S. d. Art. Biſchof. Erzbiſchof. Exarchen. Exokatocölen).

In den neueſten Zeiten erregte die auf der im Jahre 1810 zu Paris gehaltenen Synode aufgeworfene Frage: ob in Frankreich oder Deutſchland ein eigenes Patriarchat und zwar ſelbſt ohne Einwilligung des Kirchen-Oberhauptes errichtet werden könne? großes Aufſehen. Der damalige Kaiſer der Franzoſen Napoleon, eingenommen für die Errichtung eines Patriarchats zu Paris bot Alles zur Begründung desſelben auf. Allein ſein Plan ward nicht realiſirt [14]). Eben ſo kam das Projekt, ein Patriarchat für die katholiſche Kirche in Deutſchland zu errichten (1817), nicht in Ausführung [15]).

Die Hauptidee hievon war: „Die deutſchen Katholiken können ſich ſelbſt eine, ihrer religiöſen Aufklärung gemäße Kirchen-Verfaſſung geben; und dieß könnte geſchehen, wenn man einen deutſchen Primatial- oder Patriarchal-Stuhl, nebſt Kapitel, förmlich errichtete, und die deutſche Kirche unter jenem Oberhaupte als eine National-Kirche organiſirte.“

Allein dieſem ſetzte man andererſeits entgegen:

---

[14]) In unſeren Tagen erklärten ſich die Liberalen in Frankreich neuerdings für eine gänzliche Trennung der gallikaniſchen Kirche von Rom; allein es blieb bisher nur Wunſch.

[15]) Die Gründe für und dagegen ſind in Frey's kritiſch. Kommentar des Kirchenrechts. II. Th. S. 307 zu leſen. Vergl. Onymus, die Verhältniſſe der deutſchen Kirche. S. 101. Nr. 32. — Schriften, welche ſich für die Errichtung eines Patriarchats in Deutſchland erklären, ſind: Die deutſche Kirche. Ein Vorſchlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. 1815. Entwurf einer neuen Verfaſſung der deutſch-katholiſchen Kirche in den deutſchen Bundes-Staaten. 1816. Rede des Herrn Hofr. von Rotteck, gehalten in der erſten Kammer der badiſchen Landſtände am 22. Mai 1819. Rede, entgegengeſetzt der Rede des Herrn von Rotteck von einem wahren Katholiken. Münchner kathol. Literatur-Zeitung Jahrg. 1819. Nr. 66. S. 233. Straſſer a. a. O. S. 119.

1) Muß ſich die Kirche, was in dem Begriffe derſelben liegt, vermöge ihrer Katholicität univerſaliſiren, ſtatt partikulariſiren.

2) Hat die katholiſche Kirche durch die neueſten Vorgänge keineswegs ihre rechtliche Exiſtenz verloren; das Kirchen-Oberhaupt übt noch, nach wie vor, ſeine Primatial-Rechte aus, und die deutſch-katholiſche Kirche ſteht als ſolche im vertragsmäßigen Verhältniſſe zum päbſtlichen Stuhle.

3) Erheiſcht die Fortdauer der Vereinigung mit dem päbſtlichen Stuhle das Syſtem der Einigkeit in Glaubens- und Sittenſachen und in Gegenſtänden der allgemeinen kirchlichen Disciplin [16]).

Patrologie im weiteſten Sinne iſt die Lehre von den Kirchen-Vätern; als Wiſſenſchaft iſt ſie die Kenntniß der Väter, ihrer Schriften, Lehren, und deren Anwendung und Nutzens, um daraus, als der zweiten — der erſten jedoch gleichen — göttlichen Offenbarungs-Quelle, die Lehre des Heils zu entnehmen, wie ſie ſich in ununterbrochener Reihenfolge von den Apoſteln bis auf uns fortgepflanzt hat. Sie umfaßt 1) die Biographie, 2) die Werke der Kirchen-Väter, und 3) die Anleitung, welche Anwendung man von denſelben auf dem Gebiete der Theologie machen ſoll. Die in den Schriften der Kirchenväter zerſtreut liegenden Lehren des Glaubens und der Sitten

---

[16]) Das für die katholiſche Kirche in Deutſchland neu projektirte Patriarchat aus dem hiſtoriſchen und kirchenrechtlichen Geſichts-Punkte betrachtet. Germanien 1817. §. 1. „Das Patriarchat-Inſtitut frommte der Kirche wenig; von dem Staate auf die Kirche übertragen, wurde es nie dem Wohle homögen, ſondern pflanzte in dieſelbe einen Weltgeiſt, d. i. den Geiſt der Herrſchſucht, der immer ihr heterogen blieb; die Eiferſucht der Patriarchen auf und unter einander richtete die ſchrecklichſten Verwüſtungen und Gräuel an; dadurch wurde die orientaliſche Kirche in Faktionen zerriſſen, verlor ihren Glanz, und eilte ihrem Untergange zu; die Herrſchſucht der Patriarchen zu Konſtantinopel kannte keine Grenzen, und entfernte immer gefliſſentlich den Frieden in der Kirche Chriſti, mithin war es ein der Kirche wenig nützliches, vielmehr gefährliches Inſtitut." Deſſen ungeachtet tauchte in unſeren Tagen die Idee eines Patriarchats, beſonders in der Kölner Sache, von einer gewiſſen Seite her wieder auf, fand aber wenig Anklang.

in ein Syſtem zu bringen, iſt Aufgabe der Patriſtik (Theologia patristica) [1]).

Patron nennt man den Schutz-Heiligen einer Kirche, deſſen Gedächtniſſe dieſelbe bei ihrer Einweihung gewidmet wird, und von dem ſie den Namen erhält. Das Feſt, welches jährlich am Tage desſelben feierlich begangen wird, heißt Kirchen-Patrozinium. In den früheren Zeiten wählte man nur Martyrer zu Kirchen-Patronen; ſpäter wurde dieſe Ehre auch anderen Heiligen zu Theil. (S. d. Art. Kirchen-Einweihung. Kirchen-Gebäude). — Kirchen-Patronatsherr wird derjenige genannt, welcher nach wohl erworbenen Rechts-Titeln das Patronat-Recht über eine Kirche ausübt (ſ. d. Art. Patronat-Recht).

Patronat-Recht (jus patronatus). In den erſten chriſtlichen Jahrhunderten kannte man keine andere Art der Anſtellung der Kleriker, als die biſchöfliche Collation, woran Anfangs das Volk ſo viel Antheil hatte, als es rückſichtlich des guten Rufes des Anzuſtellenden Zeugniß gab, was aber auch in der Folgezeit außer Uebung gekommen iſt [1]). Die Anſtellung der Kleriker geſchah in jenen Zeiten zugleich mit der Weihe; wer ordinirt worden war, der erhielt auch ein Kirchen-Amt, und den Genuß aller hiemit verbundenen Rechte [2]). — So lange die Chriſten-

---

[1]) Locherer, Lehrbuch der Patrologie. gr. 8. Mainz 1837. S. 2 ff. G. Walchii bibliotheca pastristica litterar. annotat. instructa. ed. Danzii. Jenae 1834.

[1]) Concil. Carthaginens. IV. Can. 22. „Ut Episcopus sine concilio Clericorum suorum clericos non ordinet, ita ut civium conniventium et testimonium quaerat." — Das Volk hatte übrigens bei dieſer Zeugniß-Ablegung keine entſcheidende Stimme, ſondern es konnte nur vorſchlagsweiſe ne populo pastor ingratus intruderetur, ſeine Zuneigung für ein taugliches Subjekt zu erkennen geben."

[2]) Concil. Chalcedon. Can. 6. „Μηδένα δε ἀπολελυμενως χειροτονεῖσθαι, μή τε πρεσβυτερον, μὲ τε διακονον, μή τε ὅλως τινα τῷ ἐν ἐκκλησιαστικῷ τάγματι· ἐι μὴ ἰδικῶς ἐν ἐκκλησίᾳ πόλεως, ἢ κώμης, ἢ μαρτυρίῳ, ἢ μοναστηρίῳ, ὁ χειροτονούμενος ἐπικηρυττοιτο· τους δὲ ἀπολύτως χειροτονουμένους ὥρισεν ἡ ἁγία συνοδος ἔχειν τὴν τοιαύτην χειροθεσιαν, και μηδαμοῦ δυνασθαι ἐνεργεῖν, ἐφ' ὕβρει του χειροτονήσοντος."

Verfolgungen dauerten, waren die Kirchenobern ſowohl in der Pflege des öffentlichen Cultus, als in Erbauung chriſtlicher Tempel, und oft auch in Aufſtellung der nöthigen Geiſtlichen mannigfach behindert. Erſt nachdem die chriſtliche Kirche Frieden, und eine dauerhafte Exiſtenz im Staate errungen hatte, konnten ſich auch die gottesdienſtlichen Anſtalten entwickeln. Dann erſt wurden chriſtliche Gotteshäuſer erbaut, neben den Hauptkirchen erhoben ſich bald auch Nebenkirchen, welche, nachdem ſich die Zahl der Gläubigen vermehrt hatte, die Rechte ſelbſtſtändiger Kirchen erlangten; einige Kirchen=Stiftungen wurden nach und nach gebildet, woraus der dabei angeſtellte Geiſtliche ſeinen Unterhalt bezog, und das Kirchen=Vermögen allmählig für jede einzelne Kirche ausgeſchieden. — Nach den Zeiten Konſtantin's d. Gr. fing man zwar an, den Erbauern und Stiftern von Kirchen und geiſtlichen Benefizien aus Dankbarkeit beſondere Ehrenrechte angedeihen zu laſſen; allein dieß waren doch jene Rechte noch nicht, welche ſpäter unter der Benennung Patronat=Recht vorkommen, ſondern die Biſchöfe befanden ſich damals noch im ausſchließlichen Beſitze der freien Verleihung der Kirchen=Aemter. Die vorzüglichſte Auszeichnung für die Erbauer und Stifter von Kirchen beſtand in jenen Zeiten darin, daß man entweder den von ihnen erbauten Kirchen oder gegründeten Stiftungen ihre Namen beilegte, und auch ſolche durch Inſchriften verherrlichte [3]).

Von dem aus dem Patronate entſpringenden Rechte, einen tauglichen Geiſtlichen zu einem Kirchen=Amte präſentiren zu dürfen, findet man vor der erſten Hälfte des fünften Jahrhunderts keine Spuren [4]). Im Orient tritt jedoch dieſes Recht früher als

---

[3]) Die Auszeichnung durch das Eingraben der Namen der Stifter von öffentlichen Anſtalten oder der Erbauer von öffentlichen Gebäuden waren ſchon bei den Römern im Gebrauche. Lippert, Verſuch einer hiſtoriſch=dogmatiſchen Entwicklung der Lehre vom Patronate, nach den Grundſätzen des kanoniſchen Rechts. gr. 8. Gießen 1829. S. 7. Mayer, das Patronatrecht, dargeſtellt nach dem gemeinen Kirchen=Rechte, und nach öſterreichiſchen Verordnungen. gr. 8. Wien 1824. S. 3.

[4]) Man bezog ſich zwar, um einen früheren Beſtand des Präſentations=Rechtes zu beweiſen, auf das Concil. Toletan. C. 10. „Clerici siqui obligati sunt peraequatione vel genere alicujus domus, non

im Occidente hervor. Während dort die Kaiſerinnen Pulcheria und Eudoxia ſchon Prieſter für die von ihnen, beſonders in Paläſtina, gegründeten Kirchen auswählten, zeigten ſich hier erſt im Jahre 441 einige Spuren auf der Synode von Orange [5]) Can. 10. Dieſe Synode geſtattet nämlich auswärtigen Biſchöfen, Kleriker für jene Kirchen, welche ſie entweder auf ihren in anderen Diözeſen gelegenen Beſitzungen, oder auch an anderen Orten alldort erbaut oder dotirt hatten, zu ernennen; nur ſollte der auswärtige Biſchof, als Stifter, den ausgewählten Geiſtlichen dem Biſchofe, in deſſen Diözeſe die Kirche, an welcher jener angeſtellt

---

ordinandi sunt, nisi probatae vitae fuerint, et patronorum consensus accesserit." Allein nach dem Sinne dieſer Stelle kann hier unter dem Worte Patron nicht der patronus ecclesiasticus, ſondern ein ſolcher verſtanden werden, welchem der Geiſtliche rückſichtlich gewiſſer Dienſtesleiſtungen unterworfen iſt. Cf. Can. 7. Degen, de jure patronatus excleso. Ingolstadii 1792. Dist. 54. — Gambsjaeger, jus eccles. T. I. maj. 8. Heidelberg 1815. p. 221. „Jura patronis enata nonnisi successive sunt exorta. Primis enim Ecclesiae temporibus fundatoribus (tunc temporibus enim necdum audiebant patroni) singularis potissimum honor ab initio saeculi V. exhibitus fuit in eo repositus, ut ecclesiae eorum nominibus fuerint insignitae, atque titulus ecclesiae nomen fundatoris habuerit, unde inter titulos sive basilicas Romanae Ecclesiae numerantur Basilica Constantiniana, titulus Damasi, titulus equitii, titulus pastoris, vestinae, Eudoxiae etc. nomine a fundatoribus sive masculis sive foeminis petito, hinc et nomina et elogia fundatorum ecclesiis sub initium. Saec. V. inscripta fuere. Van Espen jus eccles. univ. T. I. P. II. Sect. III. Tit. VIII. C. 1. Nr. 5. p. 758. — Geſchichte des Patronat-Rechtes in der Kirche, ein Beitrag zur Beilegung des zwiſchen dem landesherrlichen Patronat- und dem biſchöflichen Diözeſan-Rechte erhobenen Streites (v. Zirkel). Würzburg 1806. S. 16.

[5]) Cf. Can. 2. C. 16. q. 5. „Siquis Episcoporum in alienae Civitatis territorio Ecclesiam aedificare disponit, vel pro fundi sui negotio, aut ecclesiastica utilitate, vel pro quacunque sua opportunitate, permissa licentia aedificandi, quia hoc prohibere votum nefas est, non praesumat dedicationem, quae illi omnimodis reservata Episcopo aedificatori gratia, ut quos desiderat clericos in re sua videre, ipsos ordinet is, cujus est territorium: et si ordinati jam sunt, ipsos habere acquiescat: et omnis Ecclesiae illius gubernatio ad eum, in cujus civitatis territorio Ecclesia surrexit, pertinebit."

werden ſoll, liegt, zur Ordination, und im Falle dieſer die erfoderlichen Weihen ſchon erhalten hätte, zur Ueberweiſung des Benefiziums präſentiren [6]). Das Recht auf Einweihung und Regierung einer ſolchen Kirche blieb jedoch ganz dem Diözeſan-Biſchofe [7]). Dieſes Privilegium galt in der abendländiſchen Kirche damals nur für die Biſchöfe, als Stifter, nicht aber für alle geiſtliche Stifter, und noch weniger für Laien [8]), welchen zu jener Zeit überhaupt noch kein anderes Ehrenrecht, als die Eingrabung ihrer Namen zu Statten kam [9]). Freigebiger war man gegen die Erbauer von Klöſtern und Gründer milder Stiftungen. Daher kam es, daß Laien, um auf die von ihnen geſtifteten Kirchen mehr wirken zu können, dem Scheine nach Klöſter, in der That aber nur Kirchen gründeten; weßhalb das Concilium Ilerdense 524 verordnete: „daß eine von einem Laien errichtete kirchliche Anſtalt nur dann als Kloſter betrachtet werden ſolle, wenn ſolche wirklich Ordens-Geiſtliche bewohnen würden [10])“.

Bis zum ſechsten Jahrhunderte hatten die Laien, welche kirchliche Anſtalten gründeten, noch kein anderes Vorrecht, als daß ihnen bei öffentlichen Kirchen-Feierlichkeiten, Umgängen ꝛc.

6) Die biſchöfliche Jurisdiktion erſtreckt ſich in der Regel nicht über die Grenzen des Sprengels; hier aber wird fremden Biſchöfen erlaubt, in der Diözeſe eines andern Biſchofs Kirchen zu erbauen ꝛc.

7) In dem angeführten Can. 10 des Concil. Aurasican. kommt zwar der Name Patron nicht vor, indeſſen thut dieß nichts zur Sache, da in ſächlicher Hinſicht ganz beſtimmt von dem Patronat-Rechte die Rede iſt.

8) Concil. Arelatens. II. (452) Can. 36. 39.

9) Can. 26. 27. C. 16. q. 7. Vergl. Mayer, das Patronat-Recht. gr. 8. Wien 1824. S. 3.

10) C. 3. „De monachis id observare placuit, quod Synodus Agathensis noscitur decrevisse, hoc tantummodo adjiciendo, ut cum pro ecclesiae utilitate aliquos episcopus probaverit in Clericatus officio promovendos, cum Abbatis voluntate debant ordinari. Ea vero, quae in jure monasterii de facultatibus offeruntur, in nulla dioecesana lege ab episcopis contingantur. Si autem ex laicis quisquam, a se factam basilicam, consecrari desiderat, nequaquam eam sub monasterii specie, ubi congregatio non colligitur, vel regula ab episcopo non constituitur, a dioecesana lege audeat segregare.“ Can. 1. C. 10. q. 1.

ein ehrenvoller Platz angewieſen wurde [11]). Erſt im Jahre 557 wurde vom Pabſte Pelagius auch Laien, welche eine Kirche ſtifteten oder erbauten, oder eine Pfründe gründeten, das Recht verliehen, den Geiſtlichen auf die von ihnen gegründete oder erbaute Kirche dem Diözeſan-Biſchofe zu präſentiren [12]). — Landesherrlicherſeits wurde von K. Juſtinian ſchon 537—538 über das Patronat-Recht verordnet: „daß dem Erbauer oder Dotator einer Kirche geſtattet ſeyn ſolle, dem Biſchofe ein taugliches Subjekt zur Ordination in Vorſchlag zu bringen, dieſer ſolle aber erſt den Ernannten prüfen, und wenn er ſolchen als tauglich befunden, ihn zulaſſen [13])“. Eine Präſentation zur Inſtitution

---

[11]) Can. 26. C. 16. q. 7. „Pia mentis amplectenda devotio est, qua se Julius nobis in re Juliana sui juris fundasse perhibetur Ecclesiam; quam in honorem sancti Viti Confessoris ejus nomine cupit consecrari. Hanc igitur Frater charissime (si ad tuam Dioecesim pertinere non ambigis) ex more convenit dedicari, collata primitus donatione solenni, quam Ministris Ecclesiae destinasse se praefati muneris testatur oblator, sciturus sine dubio praeter processionis aditum, qui omni Christiano debetur, nihil ibidem se proprii juris habiturum.“ Can. 27. C. 16. q. 7. „Frigentius vero petitoria nobis insinuatione suggessit, in re sua, quod Sextilianum vocatur, Basilicam se sanctorum Michaelis Archangeli et confessoris pro sua defensione fundasse. Et ideo Frater charissime, si ad tuam pertinet parochiam, benedictionem supra memoratae Basilicae solenni veneratione depende. Nihil tamen sibi Fundator ex hac Basilica noverit vindicandum, nisi processionis aditum, qui Christianis omnibus in commune debetur.“

[12]) Can. 31. C. 16. q. 1. „In parochia tua Basilica. s. Laurentii, quae in possessione filii, et consiliarii nostri viri magnifici Theodori fundata est, officium Presbyterii deesse cognovimus. Et quia praefatus filius noster nobis retulit, se invenisse Ruffinum quemdam Monachum, olim sibi vita, religione, et moribus comprobatum; et hunc postulat ibi Presbyterum consecrari (quod subito fieri nos prorogata observantia non acquievimus) ideo Dilectio tua his literis acceptis, sabbato veniente faciat eum Diaconum: et, si Deus voluerit, et vixerimus, mediana hebdomada Presbyterum faciemus; quatenus superveniente Paschali festivitate, sacra ministeria in memorata Basilica a persona competente valeant adimpleri.“ — Can. 4 30. C. 18. q. 2.

[13]) Nov. 57. C. 2. „Si quis aedificans ecclesiam, aut etiam aliter expendens in ea ministrantibus alimenta, voluerit aliquos clericos

war in jenen Zeiten in der occidentaliſchen Kirche noch nicht üblich, ſondern dieſelbe erſtreckte ſich bloß auf die Weihe, weil die Conferirung eines beſtimmten Benefiziums an einen Candidaten gleich nach erfolgter Ordination geſchah.

Übrigens übten die Fundatoren kirchlicher Anſtalten damals ſchon gewiſſe Rechte über das Vermögen der von ihnen gegründeten Kirchen aus, obwohl denſelben jede Dispoſition hierüber unterſagt [14]), und das Kirchen-Vermögen nur den Biſchöfen unterſtellt war [15]). Anfangs erſtreckte ſich das Präſentations-Recht bloß auf die Perſon des Fundators, im Jahre 598 aber ſchon wurde ſelbes auch auf die Erben desſelben ausgedehnt [16]), und auf der IV. Synode von Toledo ward den Stiftern ſowohl, als ihren Erben eine Aufſicht über die von ihnen gegründeten Kirchen eingeräumt [17]), weiter ſogar verordnet: „daß die Stifter von Kirchen, wenn ſie in Armuth gerathen würden, von den Einkünften der Kirche ihren Unterhalt beziehen ſollten [18]). Das neunte Toletaniſche Concil (655) geſtand den Patronen nebſt dem Präſentations-Rechte auch noch die Aufſicht über die Kirchen-Güter zu [19]).

---

statuere, non esse ei fiduciam ullam, quos vult per potestatem deducere tuae reverentiae ad ordinandos eos, sed examinari a tua sanctitate.“ Nov. 123. C. 18. „Siquis oratorii domum fabricaverit, et voluerit in ea clericos ordinare, aut ipse aut ejus haeredes, si expensas ipsis clericis ministrant, et dignos denominant, denominatos ordinari.“

[14]) Concil. Toletan. III. (589) Can. 2. C. 10. q. 1.

[15]) Concil. Toletan. I. C. V. 32.

[16]) Can. 35. C. 56. q. 7.

[17]) Can. 6. C. 10. q. 1.

[18]) Concil. Toletan. IV. Can. 6. C. 16. q. 1. Can. 30. C. 56. q. 7.

[19]) Can. 31. C. 16. q. 7. „Filiis vel nepotibus ac honestioribus propinquis ejus, qui construxit vel ditavit Ecclesiam, licitum sit hanc bonae intentionis habere solertiam; ut si sacerdotem seu ministrum aliquid ex collatis rebus praeviderint defraudare; aut commonitionis honestae conventione compescant, aut Episcopo vel Judici corrigenda denuntient. Quodsi talia Episcopus agere tentet; Metropolitano ejus haec insinuare procurent. Si autem Metropolitanus talia gerat; Regis haec auribus intimare non differant.“ Can. 32. ibid. „Decernimus, ut quamdiu Fundatores Ecclesiarum in hac vita superstites extiterint; pro eisdem locis curam permit-

Wegen der willkürlichen Ausdehnung, welche bisweilen die Laien-Patrone ihrem Präſentations-Rechte gaben, indem ſie theils Perſonen, die weder die Weihe empfangen, noch über ihre Tauglichkeit zum geiſtlichen Amte mittelſt einer erſtandenen Prüfung vor dem Biſchofe ſich ausgewieſen hatten, oder auch auf die bereits von ihnen präſentirten und inſtituirten Geiſtlichen einen zu großen Einfluß ausübten, ſah ſich die Synode von Arles IV. (818) veranlaßt, C. 4. 5 zu verordnen: Ut laici presbyteros absque judicio proprii Episcopi non ejiciant de Ecclesiis, nec alios immittere praesumant: quia, quando presbyteri ab Episcopis in parochiis ordinantur, necesse est, ut ab ipsis Episcopis diligenter instructi, Ecclesias sibi deputatas accipiant, ne per ignorantiam (quod absit) etiam in ipsis divinis sacramentis offendant; quia a sanctis Patribus institutum est, ut, quando ad Concilium venerint, rationem Episcopo suo reddant, qualiter susceptum officium vel baptismum celebrant. — Ut laici omnino a presbyteris non audeant munera exigere propter commendationem Ecclesiae, quia propter cupiditatem plerumque a laicis talibus presbyteris Ecclesiae dantur, qui ad peragendum sacerdotale officium sunt indigni.“

Das Concilium Ticiense (850) brachte die früheren Verordnungen in Erinnerung, und verfügte unter Andern ausdrücklich: daß der von einem Laien-Patrone aufzuſtellende Geiſtliche vorerſt ſich einer Prüfung bei dem Biſchofe über ſeine Tauglichkeit unterziehen ſoll. „Quidam autem comites et vassi domestici, presbyteros et clericos nostros caeteros (quod nec Episcopis facere licet) absque nostra licentia recipiunt. Insuper etiam ubicunque ordinatos et quosdam, de quibus dubium est,

---

tantur habere sollicitam, atque Rectores idoneos in eisdem Basilicis iidem ipsi offerant Episcopis ordinandos. Quodsi tales forsitan non inveniantur ab eis; tunc, quos Episcopus loci probaverit Deo placitos, sacris cultibus instituat, cum eorum conniventia servituros. — Quodsi spretis eisdem Fundatoribus, Rectores ibidem praesumpserit Episcopus ordinare, et ordinationem suam irritam noverit esse, et ad verecundiam suam alios in eorum loco (quos iidem ipsi Fundatores condignos elegerint) ordinari.“

utrum consecrati sunt, in parochiis nostris absque nostra examinatione Missas celebrare faciunt. Quod ne ulterius fiat, omnimodis est inhibendum. Quare in ordinandis plebium rationibus, civium instituta serventur, et pestiferae ambitionis vitium radicitus extirpetur, et neque ob quorundam propinquitatem neque pro alicujus familiaritatis gratia, neque quod maxime detestandum, propter pecuniarum acceptationem, indignus quilibet ordinetur. Et primum quidem ipsius loci presbyteri vel caeteri clerici, idoneum sibi rectorem eligant: deinde populi, qui ad eandem plebem adspicit, sequatur assensus. Si autem in ipsa plebe talis inveniri non potuerit, qui illud opus competenter agere possit; tunc Episcopus de suis, quem idoneum judicaverit, inibi constituat.«

Zur Verbreitung des Patronats=Rechtes trugen auch äußere Umſtände bei; dazu gehören I.) die Oratorien (S. d. Art.), deren Beſitzer auch ſehr früh das Präſentations=Recht erlangt zu haben ſcheinen. Schon vom vierten auf das fünfte Jahrhundert findet man im Orient Spuren, daß die Adeligen auf ihren Land=Schlöſſern zur Pflege des Cultus Hauskapellen errichtet, und für dieſe mit biſchöflicher Bewilligung Haus=Prieſter angenommen haben. Da nun aber dem Gottesdienſte in den Oratorien nicht nur die Beſitzer, ſondern auch die Schloß=Eingehörigen und ſelbſt die in der Nähe derſelben wohnenden Gläubigen, weil der Beſuch der oft ſehr entlegenen Pfarrkirche zu beſchwerlich war, beiwohnten, ſo nahmen Erſtere die Eigenſchaft von Patronat=Pfarrkirchen an. Dieſe Oratorien waren Eigenthum der Beſitzer der Villen, welche auch aus eigenen Mitteln den Unterhalt der aufgeſtellten Geiſtlichen beſtritten [20]).

Die an ſolchen Oratorien anzuſtellenden Geiſtlichen mußten von den Beſitzern der Land=Schlöſſer dem Diözeſan=Biſchofe zur Prüfung und kanoniſchen Einſetzung präſentirt, und im Falle ſie noch nicht die erfoderlichen Weihen erhalten hatten, von dieſem erſt ordinirt werden [21]).

---

[20]) Can. 35. C. 16. q. 7.

[21]) Concil. Aurelianens. IV. (541) Can. 7. „Ut in oratoriis Domini praediorum minime contra votum Episcopi, ad quem ter-

Auch in der abendländiſchen Kirche kamen die Oratorien im fünften Jahrhunderte mit den ſogenannten Hausgeiſtlichen (sacerdotes domestici) auf [22]), und im ſechsten Jahrhunderte finden wir an den Kloſter-Kirchen ſchon eigene Prieſter mit biſchöflicher Erlaubniß angeſtellt [23]). Da aber die Klöſter oft ſelbſt ſchon Prieſter in ihrer Mitte hatten; ſo wurden auch dieſe für ihre Kloſter-Kirchen unter biſchöflicher Autoriſation aufgeſtellt.

Beſonders in Italien fand das Laien-Patronat erſt im achten Jahrhunderte vollkommen Eingang. Früher war es allda nur der geiſtlichen Körperſchaft geſtattet, einen Prieſter für ihre Kirchen dem Biſchofe zu präſentiren. Das Laien-Patronat bewilligte man vorzüglich aus dem Grunde, weil man dadurch eine Vermehrung ſelbſtſtändiger Curat-Stellen zu befödern glaubte.

Das Verhältniß, in welchem die Haus-Geiſtlichen zu den Adeligen ſtanden, machte jene gewiſſermaſſen von dieſen abhängig, und entrückte ſie häufig der biſchöflichen Aufſicht.

Da die Privat-Oratorien Eigenthum der Villen-Beſitzer waren, ſo machten dieſe oft einen willkürlichen Gebrauch von denſelben [24]). Ueberdies wirkte der häufige und oft gemächlichere

---

ritorii ipsius privilegium noscitur pertinere, peregrinos clericos intromittant, nisi forsitan, quos probatos ibidem districtio Pontificis observare praeceperit." Can. 33. „Siquis in agro habet, aut postulat habere Dioecesin, primum et terras si deputet sufficientes, et Clericos, qui ibidem sua officia impleant, ut in sacratis locis reverentia condigna habeatur." Ueber das Wort Dioecesis ſ. m. Natal. Alexand. Histor. eccles. saec. VI. C. 1. Thomassin. l. c. C. 30. §. 10.

[22]) Concil. Arausican. (441) Can. 10.

[23]) Gregor. M. Ep. 40. ad Episc. Ravenn. „Monasteria Clericorum vestrorum dominio praegravari, ita ut occasione quasi regiminis ea, quod dici grave est, velut in proprietate possideant."

[24]) Frey Krit. Komment. fortgeſetzt von Hrn. Dr. Joſ. Scheill. IV. Th. II. Abth. S. 869. „Die Privat-Oratorien, welche die großen Gutsbeſitzer bei ihrem Haupthofe für ſich und ihre Hofhörigen anlegten, (Can. 36. Dist. 1. de consecrat. Can. 56. C. 16 q. 1.) galten natürlich als ihr Eigenthum, welches mit zur Vererbung gezogen wurde, und wo ſie ihre Haus-Kapläne — sacerdotes domesticos, ſpäterhin Capellanos — ganz willkürlich, wie andere Bedienten, anſtellten und entließen, die eben deßwegen häufig außer allem

Beſuch der Oratorien nachtheilig auf jenen des pfarrlichen Gottesdienſtes [25]). Dies veranlaßte die Biſchöfe, die Aufhebung der einzeln liegenden Oratorien zu verfügen. Jene aber, in deren Nähe ganze Dörfer und Flecken mittelſt Anſiedlung entſtanden waren, wurden in Pfarrkirchen umgewandelt, worauf den urſprünglichen Beſitzern derſelben das Patronat=Recht verblieb.

II. Ein anderer Umſtand, welcher die Verbreitung des Patronat=Rechtes ſehr begünſtigte, war die ſeit dem ſechsten Jahrhunderte herrſchend gewordene Gewohnheit der fränkiſchen Könige, einzelne Kirchen und Klöſter an Laien, beſonders an treue Vaſallen zu Lehen zu geben [26]). Dieſe erlangten hiedurch das Recht, jene Kirchengüter, mit denen ſie belehnt worden waren, zu benützen, und einen tauglichen Geiſtlichen dem Biſchofe zu präſentiren; andererſeits aber hatten ſie die Verbindlichkeit dem aufgeſtellten Geiſtlichen einen Theil ihrer Einkünfte zur genüglichen Suſtentation zu überlaſſen, wie auch die betreffenden kirchlichen Gebäude zu unterhalten [27]). Oft ſubinfeudirten ſie ſogar die Geiſtlichen, indem ſie denſelben einen geringeren Theil der Einkünfte zuwieſen, woher die Benennungen feuda presbyterialia — Pfarr=, Patronat=, Gotteshaus= oder Kirchen=Lehen ihren Urſprung haben [28]). Dies hatte zur Folge, daß die Pa=

kanoniſchen Verbande ſtanden, und in die Verwilderung der mittelalterlichen Zeit hineingeriethen."

[25]) Capitular. Ludovici II. R. v. J. 855. Baluz. T. II. p. 352. „Quidam vero Laici vel maxime Potentes ac Nobiles, quos studiosius ad praedicandum venire oportebat, juxta domos suas Basilicas habent, in quibus divinum audientes officium ad majores Ecclesias rarius venire consueverunt . . . Admonendi sunt, ut ad majores Ecclesias, ubi praedicationem audire possint, conveniant, et quantum dono omnipotentis Dei divitiis et honoribus caeteros antecedunt, tantum ad audiendum praecepta Conditoris sui alacrius festinent."

[26]) Can. 59. C. 16. q. 1. Capitular. Caroli M. ann. 803. C. 1. Baluz. Concil. Gallic. T. I. C. 12. p. 270.

[27]) Concil. Francoford. 794. „De Ecclesiis, quae ab hominibus ingenuis construuntur, licet eas tradere, vendere, tantummodo ut Ecclesia non destruatur, sed serventur cotidie honores." Cf. Capitular. Caroli M. ann. 789. Baluz. l. c. p. 224.

[28]) Can. 59. C. 16. q. 1. Capitul. I. Carol. M. ann. 803. C. 1.

trone ihre eigentlichen Patronat-Rechte zu ſehr ausdehnten, und mannigfach einen willkürlichen Gebrauch von denſelben machten. Deßhalb bemühte ſich Karl der Gr.[29]) gemeinſchaftlich mit dem zweiten Concil von Chalon [30]), ſie in die geſetzlichen Schranken zurückzuweiſen. Noch nachtheiliger aber für die Kirche war es, daß ſich dieſe kirchlichen Vaſallen gleichſam als Eigenthümer der kirchlichen Beſitzungen betrachteten, die Kirchen-Lehen wie weltliche Sachen behandelten, ſie in die Categorie anderer Lehen ſetzten, den größten Theil der Einkünfte zogen, und bei Ernennung der Geiſtlichen ſogar eine entſcheidende Stimme führen, und ſolche ohne biſchöfliche Autoriſation einſetzen wollten.

Nach dem Tode eines Vaſallen theilten ſich die Erben auch in das von ihm beſeſſene Kirchen-Lehen. Dieſes hatte den Erfolg, daß jeder Erbe einen Geiſtlichen für ſeinen Antheil ernannte, woraus aber die größten Unordnungen im Kirchenweſen entſtanden. Das angeführte Concil von Chalon legt daher den Biſchöfen auf [31]): „Im Falle die Erben unter ſich über das Pa-

---

[29]) Edictum Caroli M. ad Comites ann. 800. „Resonuit in auribus nostris quorundam praesumtio non modica, quod non ita obtemperetis Pontificibus nostris seu Sacerdotibus, quemadmodum canonum et legum continet authoritas, ita ut presbyteros nescio qua temeritate praesentari episcopis denegetis, insuper et aliorum clericos usurpare non pertimescatis, et absque consensu episcopi in vestras ecclesias mittere audeatis: nec non in vestris ministeriis Pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, qualem rectitudo ecclesiastica docet."

[30]) Concil. Cabilonens. II. (813) Can. 42. „Inventum est, quod multi arbitrii sui temeritate, et (quod gravius est) ducti cupiditate, presbyteris quibuslibet absque consensu Episcoporum Ecclesias dant, vel auferunt. Unde oportet, ut canonica regula servata, nullus absque consensu Episcopi cuilibet presbytero Ecclesiam det. Quam si juste adeptus fuerit, hanc nonnisi gravi culpa sua, et coram Episcopo canonica severitate amittat."

[31]) „Perlatum ad nos est, quod inter heredes Ecclesiae in rebus propriis constitutae, dividantur, et tanta per eandem divisionem simultas oriatur, ut unius altaris quatuor partes fiant, et singulae partes singulos habeant presbyteros, quod sine discordia et simultate nullo modo geri potest. Unde nobis visum est, quod hujuscemodi Ecclesiae inter heredes dividi non debeant, et si in contentionem venerint, et simultates inter eos surrexerint, per quas sacerdos suo ibi officio canonice fungi non possit, praecipiatur ab

tronat-Recht ſtreiten würden, die Abhaltung des Gottesdienſtes in ſolchen Patronat-Kirchen ſo lange einſtellen zu laſſen, bis die Erben unter ſich eine gütliche Uebereinkunft über die Ausübung des Patronat-Rechtes getroffen haben würden, und ſohin entweder Einem von ihnen die Ausübung ihres Patronats überließen, oder alle zuſammen ein taugliches Subjekt präſentirten.“ Dieſelbe Verordnung erließ das Concil von Tribur (895) Can. 32. mit dem Beiſatze: „daß bis zur getroffenen Uebereinkunft auf Anordnung des Biſchofs die Reliquien aus der Kirche geſchafft, und die Kirche geſchloſſen werden ſolle [32])“. Karl der Gr. unterſagte ſogar ausdrücklich, die Patronats-Kirchen zu theilen [33]). Allein

---

Episcopo civitatis, ut nullo modo ibi Missarum solennia celebrentur, donec illi ad concordiam redeant, et pari voto atque consilio Ecclesia illa sacerdotem canonice habeat, qui libere ibi suum ministerium peragere possit.“

[32]) Quaecunque Ecclesia a compluribus coheredibus sit obsessa, concordi unanimitate undique procuretur, ne propter aliquas discrepationes servitium Dei minuatur, et cura populi inreligiose agatur. Si vero contingat pro ea comparticipes dissidere, et sub uno presbytero nolle eam procurare, et propterea jurgia, et contentiones tam inter ipsos, quam inter clericos incipiant frequentare, quia juxta Apostolum servos Dei non oportet litigare, Episcopus tollat inde reliquias, et sub magna cura honorifice collocet eas, atque ejusdem Ecclesiae claudat ostia, et sub sigillo consignet ea, ut sacrum ministerium nullus celebret in ea, antequam concordi unanimitate unum omnes eligant presbyterum, qui idoneus sit, sacrosanctum locum procurare, et populo Dei utiliter praeesse. Hanc autem habeant authoritatem Episcopi, ut in nullis Ecclesiis nec constituantur presbyteri, nec expellantur, illis inconsultis et non consentientibus. In epistola E. Papae Clementis legitur: Attendendum summopere est omnibus presbyteris et reliquis clericis, ut nihil absque Episcopi proprii licentia agant, non utique Missas sine ejus jussu quisquam presbyterorum in sua parochia agat. Similiter et reliqui populi, majores scilicet et minores, per ejus licentiam, quidquid agendum est, agant. Animae vero eorum ei creditae sunt; ideo omnia ejus consilio agere debent, et eo inconsulto nihil.“

[33]) Baluz. Capitul. Reg. Franc. T. I. Lib. I. C. 77. Cf. Concil. Cabilonens. II. Can. 26.

dieſe Verordnung ward, des Widerſpruchs der Biſchöfe ungeachtet, bald darauf nicht mehr beobachtet, weßwegen die Kirche ſpäter ſich alles Ernſtes gegen ein ſolches Unternehmen erklärte.

Indeß wurde in dieſer Periode das Laien=Patronat anerkannt; ſo heißt es in dem Capitulare Ludwig's des Frommen (v. J. 816) [34]. »Si Laici Clericos probabilis vitae et doctrinae Episcopis consecrandos, suisque in Ecclesiis constituendos obtulerint, nulla qualibet occasione eos rejiciant.“ Das Concil von Paris (829) Cap. 22 erklärte dasſelbe: De clericis vero laicorum, unde nonnulli conqueri videntur, eo quod quidam Episcopi ad eorum preces nolint in Ecclesiis suis eos, cum utiles sint, ordinare: visum nobis fuit, ut in utrisque partibus pax et concordia servetur, et cum charitate et ratione utiles et idonei eligantur. Et si laicus idoneum utilemque clericum obtulerit, nulla qualibet occasione ab Episcopo sine certa ratione repellatur, et si rejiciendus est, diligens examinatio et evidens ratio, ne scandalum generetur, manifestum faciat.« Im Lib. V. Capitul. C. 178. wird dies mit den nämlichen Worten wiederholt. Das Capitulare Karl's des Kahlen drückt ſich hierüber alſo aus: »Ut, si Abbates vel Abbatissae aut Comites seu Vassi nostri aut caeteri Laici Clericos probabilis vitae et doctrinae consecrandos, suisque in Ecclesiis constituendos obtulerint, nulla qualibet occasione eos Episcopi vel Ministri eorum rejiciant, et Episcopi provideant, quem honorem Presbyteri pro Ecclesiis suis (sibi commendatis) Senioribus (patronis) suis tribuere debent [35].«

Zur Erhaltung der Patronats=Kirchen ließen die Biſchöfe zu, daß die Patrone über dieſelben das Eigenthums=Recht beibehielten, und ſolche unter ihren Schutz ſtellten, weßwegen das Patronat=Recht im Mittelalter häufig als gleichbedeutend mit dem kirchlichen Schutz=Rechte (jus advocatiae) vorkommt. Beide aber ſind eigentlich von einander verſchieden; denn das Schutz=Recht kam in der Regel Jenen zu, welche die Gerichtsbarkeit über

---

[34] Baluz. T. I. p. 565. T. II. Concil. gallic. p. 450.

[35] Abhandlungen über das alte und neue landesherrliche Patronat=Recht. gr. 8. Bamberg und Würzburg 1810. S. 33—34.

die Kirchen=Güter ausübten. Ohnehin ſind mit den Patronen die in der fränkiſchen Staats=Verfaſſung vorkommenden Vögte nicht zu verwechſeln. (S. d. Art. Defenſoren. Kaſten=Vögte. Vicedomini).

Auf dem Concil von Frankfurt (794) wurde dieſes Eigenthums=Recht der Stifter an den Patronats=Kirchen mit dem Beiſatze: »tantummodo ut Ecclesia non destruatur, sed serventur cotidie honores« beſtätigt. Indeſſen fand dieſes damals nicht überall, ſondern nur hauptſächlich in Gallien und im fränkiſchen Reiche überhaupt Statt. Auch erſtreckte ſich das Eigenthums=Recht der Patrone an den Patronats=Kirchen und Benefizien nicht ſo weit, daß dieſe von denſelben willkürlich veräußert oder verſchenkt, oder zu profanen Zwecken verwendet werden durften [36]), ſondern ſie mußten auf jeden Fall erhalten werden. Die Anordnung der Liturgie im Allgemeinen, die Feſtſetzung einer beſtimmten Gottesdienſt=Ordnung, ſo wie die Beſtimmungen über die innere Einrichtung gingen bei den Patronats=, wie bei den übrigen Diözeſan=Kirchen vom Biſchofe aus [37]). Deßgleichen waren die an Patronats=Kirchen angeſtellten Geiſtlichen rückſichtlich der Disciplin dem Diözeſan=Biſchofe wie die übrigen Geiſtlichen unterworfen [38]). Obgleich damals der Patron an der von ihm gegründeten Kirche das Eigenthums=Recht hatte, ſo unterlag ſie doch der allgemeinen biſchöflichen Aufſicht [39]). An der Pfründe äußerte ſich das patronatsherrliche Eigenthums=Recht darin, daß bei einer rechtmäßigen Veräußerung der Kirche auch jenes mit überging. Sobald die Dotation des Benefiziums gehörig geſchehen und vom Biſchofe angenommen war, ſo trat auch

---

[36]) Capitular. Carol. M. Lib. III. C. 321.

[37]) Capitul. Carol. M. v. J. 814. Baluz. T. I. p. 527. C. 3. „Ut Episcopi rerum ecclesiasticarum in omnibus juxta sanctorum canonum sanctiones plenam semper habeant potestatem.“

[38]) Concil. Aurelianens. (552) Can. 26. „Siquae Parochiae in domibus Potentum constitutae sunt, ubi observantes Clerici ab Archidiacono Civitatis admoniti secundum qualitatem Ordinis sui fortasse, quod Ecclesiae debent, sub specie Domini Domus implere neglexerint, secundum apostolicam corrigantur doctrinam.“

[39]) Capitular. Caroli M. v. J. 814. Capitular. Ludovici Pii. — Baluz. T. I. p. 577.

der gehörig aufgeſtellte Curat in die Verwaltung desſelben ein [40]). Dem Stifter einer Pfründe war zwar die Aufſicht über das Benefizial-Vermögen zugeſtanden; in die unmittelbare Verwaltung und Verwendung desſelben aber ſollte er ſich nach den kirchlichen Beſtimmungen nicht einmiſchen [41]). Die neueſte Staats-Geſetzgebung hat ohnehin das ſelbſteigene Verwaltungs-Recht des Cultus-Vermögens den Geiſtlichen entrückt. (S. d. Art. Kirchen-Vermögen.)

III. Entſtanden viele Patronat-Rechte aus den ſo häufig zu Gunſten der Stifte und Klöſter vorgenommenen Inkorporationen von Pfarrkirchen und Benefizien. Die durch die Zeit-Ereigniſſe ſehr geſchwächten Einkünfte geiſtlicher Korporationen veranlaßten oft dieſe, zur Verbeſſerung ihrer finanziellen Verhältniſſe, um die Einverleibung reicher Pfarrkirchen und Pfründen bei den Biſchöfen nachzuſuchen. War nun eine ſolche Inkorporation förmlich geſchehen; ſo hatte das Stift oder Kloſter, deſſen Vorſtand eigentlich an die Stelle des bisherigen Pfarrers trat, das Recht, einen Vikarius auszuſenden, und ſolchen dem Biſchofe zur canoniſchen Inſtitution zu präſentiren. Der Vikarius, welcher zwar die pfarrliche Seelſorge, wie der vorherige eigentliche Pfarrer, nach ihrem ganzen Umfange ausübte, erhielt aus den Pfarrei-Einkünften einen gewiſſen Theil derſelben zu ſeiner Suſtentation angewieſen [42]); die übrigen Revenüen wurden

---

[40]) Concil. Cabilonens. II. Can. 5, „Saeculares vero, qui necdum ad Clericatum conversi res Parochiarum vel ipsas Parochias minime ad regendum debent habere commissas.“ Baluz. T. I. p. 62.

[41]) C. 12. X. de praebend. et dignit. C. 30. X. de offic. Vicar. C. 2. §. 2. de decim. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 16 de reform.

[42]) Concil. Lateranens. III. (1179) C. 32. „Exstirpandae consuetudinis vitium, in quibusdam partibus inolevit, quod scilicet patroni ecclesiarum parochialium, et aliae quaedam personae proventus ipsarum sibi penitus vindicantes, presbyteris earundem servitiis deputatis relinquunt adeo exiguam portionem, ut ex ea congrue nequeant sustentari. Nam (ut pro certo didicimus) in quibusdam regionibus parochiales presbyteri pro sua sustentatione non obtinent, nisi quartam quartae, id est, sextam-decimam decimarum. Unde fit, ut in his regionibus pene nullus inveniatur sacerdos parochialis, qui vel modicam habeat peritiam litera-

mit dem Stifte oder Kloſter vereinigt, oder es erhielt ſolche bei den Stiften ein Dignitär oder Kanoniker neben den Präbendal-Bezügen. (S. d. Art. *Obleyen*). Oft wies man die Revenüen für den Vikarius ſo kärglich an, daß dieſer nicht ſtandesmäßig leben konnte, daher erlangten die Biſchöfe das Recht, in derlei Fällen die Summe des Gehaltes für denſelben feſtzuſetzen, reſpe. zu genehmigen [43]). Da ehemals auch bei ſolchen inkorporirten Pfarreien die Stifte und Klöſter häufig die Präſentation an den Biſchof umgingen; ſo wurde zur Beſeitigung dieſes Mißverhältniſſes verordnet: daß künftig ohne Concurrenz und Autoriſation des Biſchofs keine Beſetzung einer einem Stifte oder Kloſter inkorporirten Pfarr-Pfründe geſchehen dürfe [44]).

IV. Das *geiſtliche* Patronat-Recht entſtand auch noch hauptſächlich dadurch, beſonders auf dem platten Lande, daß den ſchon angeſtellten Curaten andere in ihrer Nähe liegende und in Erledigung gekommene Pfarr-Pfründen, meiſt aus dem Grunde eines unzureichenden Auskommens, commendirt d. i. bis zu ihrer wirklichen Wiederbeſetzung, nachdem entweder durch neu hinzu gekommene Stiftungs-Beiträge oder durch Admaſſirung die Revenüen derſelben ſo vermehrt worden waren, daß ſie dann für einen Geiſtlichen ein ſtandesmäßiges Auskommen gewährten, zur Verſehung übertragen wurden, woher hauptſächlich das Patronat-Recht der *Plebanen* ſeinen Urſprung hat.

Den vielen Mißbräuchen, welche theils jene Laien-Patrone, die mit Kirchen-Gütern belehnt worden waren, theils die Be-

rum. Cum igitur os bovis alligari non debeat triturantis, sed qui altari servit, vivere debeat de altari, statuimus, ut consuetudine qualibet episcopi vel patroni, seu cujuscunque alterius non obstante, portio presbyteris ipsis sufficiens assignetur.“

43) Gudenus, Codex diplom. T. III. p. 149.

44) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. „Patroni autem beneficiorum, cujuscunque Ordinis et dignitatis etiam si Communitates, Universitates, Collegia quaecunque Clericorum vel laicorum existant, in perceptione fructuum, proventuum, obventionum quorumcunque beneficiorum, etiam si vere de jure patronatus ipsorum ex fundatione et donatione essent, nullatenus nullave causa, vel occasione se ingerant, sed illos libere Rectori seu Beneficiato, non obstante etiam quacumque consuetudine, distribuendos dimittant.“

ſitzer von Oratorien herbeigeführt hatten, ſuchte man im eilften Jahrhunderte kräftig zu begegnen. Insbeſondere wurde denſelben auf das Nachdrücklichſte auferlegt: keinen Geiſtlichen auf ein Patronat=Benefizium ohne vorgängige Präſentation, und ehe von dem Diözeſan=Biſchofe dem Präſentirten die kanoniſche Inſtitution ertheilt worden ſei, zuzulaſſen [45]). Zugleich erging die Verfügung: daß jede eigenmächtig von einem Patrone vorgenommene Entlaſſung oder Entfernung eines Geiſtlichen von ſeinem Patronat=Benefizium keine Kraft und Wirkung haben ſoll [46]).

Das erſte lateraniſche Concil (1123) verordnete: daß die Uebertragung eines Benefiziums nur allein vom Biſchofe geſchehen könne. Cap. 4. „Praeterea juxta beatissimi Stephani Papae sanctionem statuimus, ut laici quamvis religiosi sint, nullam tamen de ecclesiasticis rebus aliquid disponendi habeant facultatem: sed secundum Apostolorum canones omnium negotiorum ecclesiasticorum curam Episcopus habeat, et velut Deo contemplante dispenset. Siquis ergo Principum aut laicorum aliorum dispensationem vel donationem rerum sive possessionum ecclesiasticarum sibi vindicaverit, ut sacrilegus judicetur.“

Cap. 7. „Nullus omnino Archidiaconus aut Archipresbyter aut Praepositus vel Decanus animarum curam vel praebendas Ecclesiae sine judicio vel consensu Episcopi alicui tribuat: immo sicut sanctis canonibus constitutum est, cura et rerum ecclesiasticarum dispensatio in Episcopi judicio et potestate permaneat. Siquis vero contra haec facere, aut potestatem ad Episcopum pertinentem sibi vendicare praesumpserit, ab Ecclesiae liminibus arceatur.“

In dieſem Zeitraume ſuchte beſonders Alexander III. [47]) die zu ſehr ausgedehnten patronatsherrlichen Befugniſſe in die ge=

[45]) Concil. Roman. 1059. „Ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat ecclesiam, nec gratis, nec pretio.“

[46]) Ibid. „Ut cujuslibet ordinis clericos laici non judicent, nec de ecclesiis ejiciant.“

[47]) Urban II. (1095) ſuchte ſchon die Patrone zu beſchränken. Concil. Clarmont. Can. 20. „Unde et interdictum est hominibus laicis, ne amplius, altaria vel ecclesias sibi retineant.“ Allein der beabſichtigte Erfolg ward nicht erreicht. Lippert a. a. O. S. 27.

ſetzlichen Schranken zurückzuweiſen, indem er erklärte: 1) „daß jede Anordnung rückſichtlich der Patronat=Kirchen, insbeſondere jede Veräußerung und Verſchenkung derſelben [48]) der Genehmigung des Biſchofs unterliege; 2) daß die canoniſche Inſtitution weſentlich bei Patronat=Benefizien erfoderlich ſey“ [49]).

Durch die kirchliche Geſetzgebung des zwölften Jahrhunderts wurde das von früheren Zeiten her noch immer einigermaſſen beſtandene Eigenthums=Recht der Patrone an den von ihnen geſtifteten Kirchen als aufgehoben erklärt [50]).

Das Concil von Trient regulirte die patronatsrechtlichen Verhältniſſe noch mehr. Rückſichtlich der Präſentirten wurde verordnet: „daß ſolche, von wem ſie immer präſentirt werden, nicht anders, als nach vorhergegangener Prüfung und „Genehmigung des Ordinarius eingeſetzt werden ſollen. Ausgenommen ſind hievon nur diejenigen, welche von Univerſitäten oder „Collegien präſentirt werden [51]). Als Entſtehungsarten des Patronat=Rechtes erklärt derſelbe Kirchenrath a) die Stiftung und „Erbauung einer Kirche [52]), b) die Anweiſung eines hinreichen=

[48]) C. 11. X. de jure patronat. „Cura pastorali mandamus, quatenus ex donatione Laicorum, nisi auctoritas dioeces. Episcopi et consensus adsit, nullus vestrum aliquas sibi Ecclesias vindicare praesumat, vel retinere taliter acquisitas, nisi legitima fuerit praescriptione munitus, aut dioecesani Episcopi habuerit postea consensum. Cum enim Laici non possint in alios, nisi jus, quod habent, transferre, hujusmodi concessiones irritas penitus esse censemus.“

[49]) C. 5. ibid. „Quod autem consulis, si Clericus idoneus ad vacantem Ecclesiam praesentatus, non fuerit ab Episcopo dioecesano admissus, est postmodum alius idoneus praesentatus, et institutus ab Episcopo, possessionem tenuerit corporalem: an primo Clerico Ecclesiam petente debeat posterior removeri, vel posterior priori praeferri. Dubium non est, quin in casu isto melior sit conditio possidentis; quoniam antequam praesentatio per dioecesanum Episcopum approbetur, ratum non est, quod a patrono fuerit inchoatum.“

[50]) Concil. Lateranens. III. 1179.

[51]) Sess. VII. C. 12. de reform.

[52]) Sess. XIV. C. 12. de reform. „Nemo etiam cujusvis dignitatis ecclesiasticae vel saecularis quacunque ratione, nisi Ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit, seu jam erectam, quae tamen sine sufficienti dote fuerit, de suis

„den Einkommens, und c) den ſeit undenklichen Zeiten ausge-„übten Beſitz desſelben [53]. Bei denjenigen Patronen, z. B. Uni-„verſitäten, bei welchen man dieſes Recht meiſt vielmehr durch „Uſurpation erworben vermuthet, ſoll noch eine genauere Prüfung „zur Bewährung des wahren Titels erfoderlich, und der Beweis „einer undenklichen Zeit für ſie nicht anders geltend ſeyn, als „wenn ſie, nebſt dem übrigen dazu Nothwendigen, auch durch au-„thentiſche Urkunden die ununterbrochenen Präſentationen, welche „alle ihre Wirkſamkeit durch die erfolgte canoniſche Inſtitution er-„langten, während eines fünfzigjährigen Zeitraumes nachweiſen „können. Alle übrige Entſtehungs-Arten des Patronat-Rechtes „ſollen künftig als nichtig betrachtet werden, ſofern ſie nicht auf „der angegebenen Grundlage beruhen. Ausgenommen ſind hievon „jene Patronat-Rechte, welche ſich über Cathedral-Kirchen er-„ſtrecken, ſowie jene, welche (zur Zeit des Tridentiniſchen „Concils) dem Kaiſer und den Königen oder den Reichsfürſten „zuſtanden, ſowie auch diejenigen, welche zu Gunſten allgemeiner „Wiſſenſchaften (den Univerſitäten) verliehen worden ſind. Auch „wurde den Patronen unterſagt, ſich in die Verwaltung der Ein-„künfte der Patronat-Beneſizien aus keinem Grunde oder Vor-„wande einzumiſchen, ſondern dieſelben frei von dem Pfarrer oder „ſonſtigen Kirchen-Pfründner verwalten zu laſſen. Deßgleichen „ſoll das Patronat-Recht nicht den canoniſchen Satzungen ent-„gegen verkaufsweiſe oder unter was immer für einem an-„dern Titel an Andere übertragen werden. Die zeitherige Ge-„wohnheit, freie Beneſizien mit Patronat-Kirchen ſo zu vereini-„gen, daß die unirten patronatliche Kirchen werden, wird als „nichtig erklärt; ausgenommen ſind nur diejenigen Vereinigungen,

---

propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit, jus patronatus impetrare aut obtinere possit aut debeat. In casu autem fundationis aut dotationis hujusmodi institutio Episcopo et non alteri inferiori reservetur.“

[53]) Sess. XXV. C. 9. de reform. „Ut igitur debita in omnibus ratio observetur, decernit sancta Synodus: ut titulus juris patronatus sit ex fundatione vel donatione, qui ex authentico documento et aliis in jure requisitis ostendatur: sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoria excedat, aliasve secundum juris dispositionem.“

„welche ſchon ſeit 40 Jahren beſtehen; im Gegentheile vergibt „der Ordinarius eine von einer Incorporation wieder befreite „Kirche auf dem Wege freier Collation. Entdeckt jedoch der Bi= „ſchof in Folge angeſtellter Unterſuchung, daß eine Incorporation „erſchlichen worden, ſo ſoll auch ein vierzigjähriger Beſitz nicht „mehr ſchützen. Endlich ſetzte der Kirchenrath feſt: der Biſchof „ſolle, im Falle früher freie Kirchen oder Beneſizien im Laufe „der Zeit, entweder durch Vermehrung der Einkünfte oder durch „Erbauung einer eingegangenen Kirche, oder aus einer andern „Urſache in Patronat=Pfründen umgewandelt worden ſeyen, ſorg= „fältig unterſuchen, ob ein entſchiedener kirchlicher Vortheil hie= „durch erreicht worden ſey. Findet er dieß nicht, ſo ſollen ſolche „Beneſizien in ihren vorigen Stand der Freiheit geſetzt, den be= „treffenden Patronen aber alles Das, was ſie deßfalls hergegeben „haben, wieder zurückerſtattet werden."

Das Patronat=Recht iſt der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus der Erbauung oder Dotation oder Fundation einer Kirche oder Pfründe dem Stifter derſelben oder aus einem dieſem gleichen Grunde, z. B. durch Wiedererrichtung einer eingefallenen Kirche, durch Erwerb mittelſt Verjährung ꝛc. erwachſen[54]). Dieſe Rechte müſſen vom

---

[54]) Devoti l. c. T. I. p. 339. „Est jus patronatus jus praesentandi „clericum instituendum ad ecclesiam vel beneficium vacans." Dieſe Definition kommt überhaupt bei den älteren Canoniſten vor. Cf. Ferraris l. c. sub vocabulo. „Jus patronatus. T. IV. ed. Francofurt. 1782. 4to. p. 499. Andere geben hievon folgende De= finition: „Est jus honorificum, onerosum et utile alicui competens „in Ecclesia, eo quod de Ordinarii consensu eam construxerit, „fundaverit vel dotaverit; aut id a suis antecessoribus factum „fuerit." Gambsjaeger definirt das Patronat=Recht (jus eccles. T. I. p. 221.) alſo: „Est complexus jurium intuitu fundationis vel „ex alio titulo speciali in ecclesiam vel certum beneficium in ec- „clesia competentium, praecipue praeter alia jura in facultate „praesentandi, nominandi, aut jure designationem ad ecclesiam „aut beneficium in ecclesia exigendi quaesito aut voto tantum „negative consistentium." Sauter, fundamenta juris eccles. Vol. II. ed. III. 8. 8. Rotwilae 1826. §. 603. p. 146. „Jus pa- „tronatus appellatum est, quidquid juris ob fundationem ecclesiae

Stifter bedungen, und vom Kirchen-Obern (jetzt auch von der Staats-Regierung) genehmigt ſeyn [55]).

Mayer a. a. O. S. 15. gibt folgende Definition vom Patronat-Rechte: „Das Patronat-Recht iſt der Inbegriff der durch „Stiftung von Kirchen oder Pfründen, oder durch eine andere, „der Stiftung rechtlich gleichgeachtete Handlung, nach Anordnung „der Kirchen-Geſetze, oder vermöge eingeführter Gewohnheit, auf „die Kirche oder Pfründe erworbenen Rechte und übernommenen „Verbindlichkeiten.“ Patron iſt ſonach Derjenige, welcher alle Rechte beſitzt, die dem Stifter von Kirchen oder Pfründen geſetzlich zukommen, aber auch alle jene Laſten zu tragen hat, die hiemit verbunden ſind.

Unter den verſchiedenen Eintheilungen des Patronat-Rechts iſt die wichtigſte jene, wonach es in das geiſtliche (jus patronatus ecclesiasticum), das weltliche (jus patronatus laicale), und in das gemiſchte (jus patronatus mixtum) eingetheilt wird.

Das geiſtliche oder kirchliche Patronat iſt dasjenige, welches Jemanden vermöge eines Kirchen-Amtes oder einer Würde zuſteht [56]), überhaupt aber, welches durch kirchliches Vermögen begründet, ſohin der zeitliche Inhaber kraft ſeines Amtes auszuüben befugt, und nicht ſpäter auf Laien übertragen worden iſt. Der geiſtliche Patron kann ſowohl eine phyſiſche (ein Einzelner), als eine moraliſche Perſon (eine geiſtliche Corporation oder ein

---

„aut beneficii in ea eove sive ex lege sive ex consuetudine sive „ex conditione, in fundatione apposita, alicui tributum est.“ Schmalz a. a. O. S. 238. „Der Inbegriff der Rechte, welche „Jemand an einer Kirche oder an einem Amte an derſelben wegen „ihrer Fundation zuſtehen, wird Patronat-Recht genannt.“

55) L. 15. Cod. de sacros. eccles. L. 4. 6. 5. 3. Cod. de episc. et cler. Nov. 123. C. 18. C. 26. de jure patronat.

56) Can. 26—28. C. 16. q. 7. C. 3. X. de eccles. aedificand. C. 8. X. de jure patronat. C. 1. h. t. in 6to. C. ult. X. de concess. praebend. Lippert, Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft. 1830. I. I. S. 95 ff. Entwicklung und Beleuchtung des Patronatrechtes. Katholik 1838. VI. VII. VIII. Hft. — Der Inhaber eines Kirchen-Amtes kann auch ein Laie ſeyn, und das Patronat-Recht iſt doch ein geiſtliches; dieß war der Fall bei den Kirchen-Geſchwornen (Kirchenjuraten).

kirchliches Inſtitut) ſeyn. Alle jene Patronate, welche nach dieſen Titeln von einzelnen Geiſtlichen oder kirchlichen Inſtituten beſeſſen und ausgeübt werden, ſind geiſtlich. Indeſſen leidet doch dieſe Beſtimmnng dann eine Ausnahme, wenn das Patronat mit weltlichem Vermögen begründet, oder auf Laien übertragen, oder ererbt worden iſt [57]). Im umgekehrten Falle verhält es ſich auch ſo mit dem weltlichen Patronate; dieſes iſt dann kein Laikal=Patronat, wenn der zeitliche Inhaber desſelben, z. B. als Verwalter geiſtlicher Güter, mit denen ein Patronat verbunden iſt, ein Laie, dasſelbe aber mit geiſtlichen Gütern begründet worden iſt. Wird ein urſprünglich weltliches Patronat vermöge einer letztwilligen Disposition, oder mittelſt Schenkung oder ſonſt auf eine Weiſe an eine geiſtliche Corporation übertragen, ſo iſt dasſelbe ein geiſtliches [58]). Im umgekehrten Falle wird aber das geiſtliche Patronat gleichfalls durch Uebertragung an einen Laien in ein Laikal=Patronat umgewandelt. Das weltliche Patronat iſt jenes, welches von Laien mittelſt eines Aufwandes ihres weltlichen Vermögens begründet wurde, überhaupt aber Jemanden aus einem gültigen Laikal=Titel gebührt, und auch von einem Geiſtlichen titulo patrimonii sive ex successione paterna oder ſonſt auf eine gültige Art beſeſſen und ausgeübt werden kann. Gemiſcht iſt das Patronat, wenn dasſelbe ſowohl auf einem weltlichen, als kirchlichen Titel conſtituirt iſt, und ſohin wenigſtens zwei — ein Geiſtlicher und ein Laie — ſich in dasſelbe theilen [59]). Rückſichtlich der Ausübung des gemiſchten

---

[57]) Dieſes iſt z. B. auch der Fall, wenn ein Geiſtlicher ein Gut kauft, welchem ein weltliches Patronat anklebt; hier iſt das Patronat ein weltliches, obgleich der Inhaber desſelben ein Geiſtlicher iſt. Die Eigenſchaft der Perſon gibt daher nicht in allen Fällen ein entſcheidendes Criterium zur Beurtheilung ab, ob das Patronat ein geiſtliches oder weltliches ſey.

[58]) C. un. §. 1. de jure patronat. in 6to.

[59]) Der Laien=Patron hat binnen vier, der geiſtliche aber erſt binnen ſechs Monaten zu präſentiren, C. un. de jure patronat. in 6to. Dieß iſt hiebei der terminus fatalis (ſ. d. Art. Präſentation.) Mayer a. a. O. S. 27. „Das gemiſchte Patronat=Recht kann auf verſchiedene Weiſe entſtehen. Wenn z. B. ein Säkular=Geiſtlicher ein Benefizium zum Theile aus dem Vermögen einer Kirche, zum Theile aus ſeinen eigenen frei vererblichen Gütern ſtiftete, ſo wird

Patronats findet entweder die Alternative Statt, wonach der geiſtliche Patron mit dem weltlichen bei den ſich ergebenden Erledigungs=Fällen abwechſelt, oder es üben ſolches die Mitpatrone zugleich aus. Nach den Fällen der Ausübung wird dasſelbe, je nachdem den geiſtlichen oder weltlichen Patron die Reihe trifft, entweder als geiſtliches oder als weltliches Patronat betrachtet. Wiefern das Eine oder Andere in einem ſolchen Falle vorherrſchend iſt, gelten auch die rückſichtlich dieſes beſtehenden Beſtimmungen [60]). Dieß fodert auch ſchon die Natur der Sache, indem man bei einem gemiſchten Patronate nicht jedes von dem andern getrennt, nach den ihm zukommenden Eigenthümlichkeiten, beurtheilen kann. Eines folgt daher dem andern, und zwar das minder Bevorzugte dem mehr Bevorzugten [61]).

So wie überhaupt die Gemeinſchaft eines Rechtes immer eines beſonderen Beweiſes bedarf, eben ſo iſt dieß auch bei dem gemiſchten Patronate der Fall. Ohnehin ſtreitet, im Allgemeinen genommen, die Vermuthung weder für das geiſtliche, noch für das weltliche Patronat=Recht. Wenn aber das Patronat zwiſchen einem geiſtlichen und weltlichen Patrone ſtreitig iſt, ſo ſtreitet die Vermuthung bald für das geiſtliche, bald für das weltliche Patronat, je nachdem der geiſtliche oder weltliche Patron ſich im Beſitze desſelben befindet. Iſt weder der geiſtliche, noch Laien=Patron im Beſitze, ſo kommt es darauf an, ob nicht zuweilen die Umſtände eine Vermuthung entweder für das geiſtliche oder für das Laikal=Patronat begründen. Findet auch dieß nicht Statt, ſo hat der Kläger jene Eigenſchaft des Patronats zu beweiſen, in welcher er ſolches in Anſpruch nimmt. Wird endlich ſogar darüber geſtritten, wer eigentlich Kläger oder Beklagter ſey, ſo kann dieß nur durch das Loos entſchieden werden.

---

wohl, wenn nichts Beſonderes bedungen wurde, das Patronat=Recht auf dieſes Benefizium zugleich dem jedesmaligen Vorſteher jener Kirche, deren Vermögen zur Errichtung verwendet wurde, und den Erben des geiſtlichen Stifters zuſtehen, alſo ein gemiſchtes ſeyn. Dasſelbe findet Statt, wenn der Kirchen=Vorſteher den einer Kirche gehörigen Grund (Fundus) hergibt, auf welchem ein Laie ein Gotteshaus auf ſeine Koſten errichtet, und mit dem erfoderlichen Vermögen verſieht."

[60]) Engel, colleg. un. jur. canon. l. c. N. 12.

[61]) Lippert a. a. O. S. 46.

II. Unterſcheidet ſich das Patronat in das perſönliche (personale sive principale), wenn es dem Stifter und deſſen Erben ohne Rückſicht auf Grund und Boden, oder ohne Rückſicht auf den Beſitz einer Sache zuſteht [62]), und in das dingliche oder Real=Patronat (jus patronatus reale sive accessorium) [63]), welches auf dem Grunde und Boden haftet, oder mit dem Beſitze gewiſſer Güter z. B. eines Rittergutes oder einer Würde verbunden iſt, und mit dem Erwerbe dieſer auch auf jeden Beſitzer übergeht [64]). Höchſtperſönlich (mere personalissimum) iſt das Patronat, wenn ſolches nur Jemanden für ſeine Perſon und auf ſeine Lebensdauer zuſteht, nicht an die Erben und Nachfolger übergeht, und wo rückſichtlich der betreffenden Pfründe nach dem Tode des Patrons die freie biſchöfliche Collation eintritt [65]).

Im Zweifel, ob das Patronat=Recht dinglich oder perſönlich ſey, iſt vorerſt darauf zu ſehen, ob es geiſtlich oder weltlich iſt. Erſteres iſt dinglich, wenn es einem Geiſtlichen vermöge ſeines Amtes zuſteht; kommt es aber einer geiſtlichen Korporation zu, ſo iſt es perſönlich, weil dieſe eine moraliſche Perſon iſt. Das weltliche Patronat hingegen wird ſo lange als ein perſönliches betrachtet, bis die dingliche Eigenſchaft desſelben bewieſen iſt.

III. Erblich (haereditarium) iſt das Patronat, wenn es auf alle Erben des Patrons übergeht. Zum Erwerbe desſel=

---

[62]) Anfangs war das Patronat zwar nur perſönlich, und erſt in ſpäteren Zeiten ward es dinglich. Das den geiſtlichen Inſtituten oder Körperſchaften zuſtehende Patronat=Recht iſt ein perſönliches, wenn es denſelben kraft einer juriſtiſchen Perſönlichkeit gebührt, ein dingliches aber, wenn es denſelben wegen des Beſitzes gewiſſer liegenden Gründe, worauf ein Patronat haftet, zukommt. Im Zweifel wird jedoch eher das dingliche vermuthet, weil die meiſten Patronat=Kirchen aus den früheren Oratorien der Gutsherren entſtanden ſind; es ſey denn, es würde dieſes durch eine Stiftungs=Urkunde oder Gewohnheit oder Verjährung dargethan.

[63]) C. 18. X. de sentent. et re judicat. C. 7. 13. X. de eccles. aedificand. C. 7. 8. X. de jure patronat. C. 1. h. t. in 6to.

[64]) Brendel a. a. O. S. 450.

[65]) Ein ſolches Recht wird gemeiniglich auf beſonderen Antrag oder zufolge gemachter Bedingung den erſten Stiftern einer Pfründe zugeſtanden. Dieſe Art des Patronat=Rechtes kommt jedoch nicht ſo häufig vor.

ben genügt ſchon, wenn Einer beweiſet: daß er der Erbe des letzten Beſitzers iſt. Das Familien=Patronat (jus patronatus familiare sive gentilitium) aber iſt dasjenige, in welches nur die Nachkommen des erſten Erwerbes, ſowohl die männlichen als weiblichen, ſuccediren, ausgenommen, es wären nach beſonderen vorhandenen Stipulationen die weiblichen Deſcendenten hievon ausgeſchloſſen. Die männlichen und weiblichen Nachkommen treten übrigens auch dann in den Beſitz des Patrons ein, wenn ſelbſt ein Majorat oder Minorat in einer Familie conſtituirt worden iſt. Zur Erwerbung dieſes Rechtes wird erfodert, daß Einer ſeine Deſcendenz vom Fundator oder ſeine Anverwandtſchaft mit demſelben beweiſe, und zwar nach dem näheren Verwandtſchafts=Grade (in gradu proximiori). Sind die Nachkommen des Fundators oder erſten Erwerbers ausgeſtorben, ſo wird das Patronat=Recht als erloſchen betrachtet. Waren während eines langes Zeitraumes nur Deſcendenten im Beſitze des Patronats, ſo wird das Familien=Patronat vermuthet [66]. Das jus patronatus haereditario et gentilitio mixtum iſt jenes, welches bloß den Deſcendenten aus einer Familie, die zugleich Erben ſeyn müſſen, zuſteht. In dieſem Falle hat der Erwerber zu beweiſen: a) daß er ein Erbe, und b) zugleich ein Anverwandter des Stifters ſey [67]. Im Zweifel ſtreitet die Vermuthung für das erbliche Patronat (pro haereditario).

IV. Unterſcheidet man zwiſchen dem aktiven (activum) und paſſiven (passivum) Patronat=Rechte [68]. Beide beziehen ſich aber nur auf das wichtigſte aus dem Patronate folgende Recht, nämlich auf die Präſentation. Erſteres iſt jenes, vermöge deſſen der Patron ein taugliches Subjekt präſentiren kann. Letzteres beſteht darin, daß der Patron nur Jemand aus einer gewiſſen Familie oder Communität, ſo lange noch fähige Mitglieder derſelben exiſtiren, auf ein beſtimmtes Benefizium präſentiren kann [69].

---

[66]) Barbosa, jus eccles. univers. Lib. III. C. 12. N. 23. Engel l. c. Lib. III. 38. N. 15.

[67]) Ferraris l. c. Francof. T. IV. p. 499. sub. vocab. jus patronatus.

[68]) Barbosa l. c. Ferraris l. c.

[69]) Mayer a. a. O. S. 36. „Da das paſſive Patronat=Recht ſtets ein aktives vorausſetzt, welches durch jenes in der Ausübung be=

V. Das Patronat=Recht iſt ferner entweder ein vollkommenes (plenum), wenn ein Patron alle aus dem Patronate reſultirende Recht auszuuben befugt iſt, oder ein unvollkommenes (minus plenum); ſofern er auf eines oder das andere derſelben beſchränkt iſt, z. B. wenn Einem die Nomination, dem Andern die Präſentation zuſteht. Das unvollkommene Patronat ſetzt immer einen beſonderen Vertrag voraus, und muß, wenn es in Abrede geſtellt wird, erwieſen werden. Steht das Patronat einer moraliſchen Perſon einem Collegium z. B. einer Univerſität, oder einem Kapitel zu, ſo kann kein Mitglied für ſich allein präſentiren, ſondern die Präſentation muß collegialiſch — bei der Verſammlung — aller ſitz= und ſtimmberechtigten Mitglieder geſchehen. Die Stimmen=Mehrheit entſcheidet; bei einer Stimmen=Gleichheit gibt der Vorſtand des Collegiums oder Obere den Ausſchlag. Alle Mitglieder des Collegiums müſſen gerufen werden [70]), ſo daß Derjenige, welcher nicht gerufen worden iſt, dagegen Beſchwerde erheben, und nach Umſtänden auch die Präſentation als nichtig erklären kann. — Concurriren bei der Ausübung eines Patronats mehrere Berechtigte, ſo heißt dieß ein Mit= oder Compatronat, welches hauptſächlich in der von mehreren Perſonen gemachten Fundation einer Kirchen=Pfründe begründet iſt, und bald nach einem gewiſſen feſtgeſetzten Turnus (ſ. d. Art.), wie dieß häufig bei patrontas=berechtigten Collegien Statt findet, bald mittelſt einer Alternative ausgeübt wird.

VI. Endlich wird auch das Patronat=Recht eingetheilt in jus patronatus regium und privatum [71]), je nachdem

---

ſchränkt iſt, ſo wird dasſelbe nur ſehr uneigentlich als ein Patronat=Recht, ſondern vielmehr als eine Beſchränkung des gegenüberſtehenden, eigentlichen angeſehen werden können. Man wird um ſo mehr geneigt ſeyn, dieſer Meinung beizutreten, wenn man bedenkt: daß die angegebene Unterſcheidung das Präſentations=Recht allein betrifft, alſo auch dann Statt haben kann, wenn Jemanden, der nicht Patron in dem feſtgeſetzten Sinne iſt, das Recht zu präſentiren, gebührt."

[70]) C. 2. X. de jur. patronat. C. 3. h. t. in Clem.

[71]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. Schenkl l. c ed. 10. P. II. §. 507. etc. Mayer a. a. O. S. 37.

es nach beſonderen Rechts=Titeln entweder dem Landesherrn [72]) oder Privaten zuſteht. Sowohl das Concil von Trient (Sess. XXV. C. 9 de reform.), als die partikularen Landes=Geſetze begründen dieſen Unterſchied [73]).

Bei der Fundation eines Benefiziums können von Seite des Patrons beſondere Bedingungen (lex fundationis) feſtgeſetzt werden, nur müſſen letztere, wenn ſie wirkſam ſeyn ſollen, die Genehmigung des Kirchen=Obern, und nach den partikularrechtlichen Beſtimmungen auch jene der Staats=Regierung erlangt haben.

Das Patronat=Recht wird überhaupt von demjenigen erworben, welcher das leiſtet, was nach den Beſtimmungen des gemeinen Rechts zu deſſen Begründung erfodert wird. Die ordentlichen Erwerbs=Arten ſind: 1) die Gründung oder Fundation (fundatio) — die Anweiſung von Grund und Boden; — 2) die Bauführung (exstructio); 3) die Dotation — Ausſtattung (dotatio) — die Anweiſung eines hinreichenden Einkommens [74]).

---

[72]) Frey, krit. Kommentar des Kirchen=Rechts, fortgeſetzt von Dr. Scheill, IV. Th. II. Abth. S. 853. „Iſt das dingliche Patronat auf landesherrlichen Domainen radizirt, ſo heißt es auszeichnungsweiſe jus regium, womit auch mehrere Vorzüglichkeiten verbunden ſind.“

[73]) Mayer a. a. O. S. 37. „Bei der Beurtheilung der von Einigen (Kollar Histor. dipl. pur. patron. reg. C. III. Vindob. 1762. Gregel, das landesherrliche Patronat=Recht) geäußerten Meinung, daß das landesfürſtliche Patronat, ſeiner Entſtehung und Natur nach, von jedem andern weſentlich verſchieden, ein Ausfluß des oberſten Hoheits=Rechtes ſey, iſt vor Allem zu beſtimmen, was man hiebei unter Patronats=Recht zu verſtehen habe. Begreift man, wie es manchmal geſchieht, die dem Regenten in jedem Staate zuſtehenden jura circa sacra, oder das oberſte Schutzrecht inbeſondere darunter, ſo iſt der ausgeſprochene Satz unbedingt richtig. Allein das Patronat=Recht nach dem aufgeſtellten Begriffe iſt ein von der Kirchen=Gewalt verliehenes Recht, gebührt alſo dem Regenten, als ſolchem, allgemein und nach Art eines Regals nicht. Es kann ihm aber aus beſonderen Rechts=Titeln ganz oder zum Theile zuſtehen, und durch Concordate und andere Verträge eine größere Auszeichnung, als die gewöhnliche der Privaten haben.“

[74]) C. 25. X. de jure patronat. C. 3. X. de eccles. aedificand. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 12. und Sess. XXV. C. 9. de reform. Bayer. Concord. Art. XI.

Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

Die vorzüglichſte und am meiſten vorkommende Erwerbs=Art iſt die Stiftung. Stifter aber im weiteren Sinne iſt Derjenige, welcher ſowohl zur Errichtung des Kirchen= und Pfarr=Gebäudes, als zum Unterhalte des anzuſtellenden Geiſtlichen einen hinreichenden Fond anweiſet. Fundator im engeren Sinne iſt Derjenige, welcher zur Errichtung einer Kirche den Grund und Boden hergibt [75]). Erbauer (exstructor) aber iſt Jener, der die Koſten zur Erbauung eines kirchlichen Gebäudes beſtreitet; Dotator endlich wird Derjenige genannt, welcher von ſeinem Vermögen ſowohl die zum Unterhalte der Kirche, zur Verwaltung der Seelſorge, Abhaltung des Gottesdienſtes, Ausſpendung der hh. Sakramente ꝛc., als auch zur Suſtentation des hiezu nöthigen geiſtlichen Perſonals das erfoderliche Einkommen anweiſet. In der Praxis treffen zwar die Erbauung und Dotion, und oft auch alle drei Erwerbs=Arten zuſammen; nach den Beſtimmungen des gemeinen Rechts aber wird zum Erwerbe eines Patronats die Concurrenz derſelben nicht erfodert, ſondern es iſt vielmehr hiezu ſchon das Vorhandenſeyn einer einzigen dieſer Erwerbs=Arten hinreichend [76]). Wer dieſe drei Akte vollzieht, erwirbt das Patronat=Recht titulo plenario. Wenn hingegen der Eine fundirt, der Andere dotirt, und der Dritte den Bau führt, ſo erlangen dieſe ſolidariſch das Patronat, wiewohl nach getroffener Uebereinkunft der Wechſel zwiſchen ihnen Statt finden kann.

Die Frage, ob durch die bloße Erbauung ohne Dotation, ein Patronat erworben werde, wurde verſchieden beantwortet. Insbeſondere erklärt ſich dagegen Fagnanus [77]), indem er ſich auf die Gloſſe zu Can. 30. C. 16. q. 7. beziehet. Dieſe Gloſſe ſagt: »daß durch eine unzulängliche Dotation das Patronat nicht erworben werden könne;« hieraus folgert er nun, daß, wenn eine unzureichende Dotation keinen Erwerbs=Grund für

---

[75]) Can. 4. C. 18. q. 2. Can. 30. C. 16. q. 7. C. 25. X. de jure patronat. Wiestner institut. jur. canon. Lib. III. Tit. 37. Art. 2. Sauter l. c. §. 604.

[76]) C. 25. X. de jure patronat. Concil. Trident. l. c.

[77]) Commentar. in Lib. III. Decret.

das Patronat abgebe, noch weniger Derjenige ein ſolches erwerben könne, welcher gar keine Suſtentation angewieſen habe. Indeſſen handelt die Gloſſe nur von dem Erwerbe durch Dotation, nicht aber von dem mittelſt Bauführung. Ueberdies erklärte Clemens III. (1190) [78]): Praeterea quaesivisti a nobis, si aliquis efficiatur sola Ecclesia constructione patronus, an ad electionem Plebani sit cum clericis admittendus, seu ab ipsa repellendus omnino, tametsi de longa consuetudine allegaverit se electioni interesse debere. Inquisitioni tuae tale damus responsum: Quod si quis ecclesiam cum assensu dioecesani Episcopi construxerit, ex eo jus patronatus acquirit.«

Der Kirchenrath von Trient ſpricht ſich hierüber alſo aus [79]): »Nemo etiam cujusvis dignitatis ecclesiasticae vel saecularis, quacunque ratione nisi ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit; seu jam erectam, quae tamen sine sufficiente dote fuerit, de suis propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit; jus patronatus impetrare aut obtinere possit, aut debeat.«

Die bloße Hingabe des Grundes und Bodens iſt daher der gemeinen Meinung nach dem Erwerbe eines Patronats noch nicht hinreichend [80]), ſondern es wird hiezu auch die wirkliche Bau-

---

[78]) C. 25. X. de jur. patronat. Devoti l. c. T. I. p. 344. „Ita illud Glossae: Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus, intelligendum esse ostendit Fagnanus in Cap. Quoniam de jure patron. N. 49. Caeterum illud est animadvertendum, quod, qui tantum Ecclesiam aedificat, non acquirit jus patronatus, nisi ea suam quoque dotem habeat. Neque enim sine dote Ecclesia aedificanda est; quinimo constituendam esse dotem, antequam illa aedificetur, tradit Fagnanus l. c. N. 34. Quare cum sacri Canones fundatores jus patronatus habere statuunt, eos intelligunt fundatores, qui necessaria quaeque dederunt, si plures hi sint, omnes in solidum jus patronatus obtinebunt, si unus cuncta praestitit, is unus patronus habebitur. Et quamquam conjunctim aedificanda et dotanda sit Ecclesia, tamen dotatio, quae deinceps fiat cum Episcopi consensu, valet etiam ad acquirendum jus patronatus.“

[79]) Sess. XIV. C. 12. de reform.

[80]) De Roye ad. Tit. de jure patronat. Cap. 13. Van Espen, jus eccles. univ. P. IV. Tit. 29. C. 3. N. 6.

führung ſammt der Beſtreitung aller deßfalls ſich ergebenden Koſten erfodert. Nach den geſetzlichen Beſtimmungen gibt wohl eine jede der angeführten Erwerbs=Arten für ſich einen Grund für die Erlangung des Patronats ab; in der Praxis aber wird gewöhnlich ein Patronat erſt dann als begründet betrachtet, wenn die Dotation d. i. die Anweiſung eines hinreichenden Einkommens mit der Führung eines Neubaues [81] (denn eine bloße Reparatur iſt in keinem Falle hinreichend) zugleich geſchieht.

Der Erwerb des Patronat=Rechts auf ordentlichem Wege iſt an die Genehmigung des Biſchofs [82]), und bei Erledigung des Bisthums an die Genehmhaltung des Kapitels gebunden [83]). Nach dem heutigen partikularen Rechte iſt derſelbe auch durch die Bewilligung der Staats=Regierung bedingt; dieſe aber wird erſt dann ertheilt, wenn nach vorgängiger Unterſuchung der Nutzen oder die Nothwendigkeit einer zu errichtenden Kirche oder Pfründe anerkannt, und alle Betheiligten vernommen worden ſind. Indeſſen wird auch die nachträglich hinzugekommene höhere Genehmigung bei der Errichtung oder Dotation einer Kirche oder eines Beneficiums für zureichend gehalten, und im Zweifel, ob dieſelbe wirklich ertheilt worden ſey, wird ſolche vermuthet. In der Regel findet ſie ſich in den Stiftungs=Urkunden ausgedrückt.

Wenn die Stifter von Cathedral=, Collegiat= oder Conventual=Kirchen das Patronat an denſelben erlangen wollen; ſo müſſen ſie ſich das Recht, den Prälaten oder Kloſter=Obern zu ernennen, ausdrücklich vorbehalten [84]). Dieſe Beſchränkung hat vorzüglich darin ihren Grund, weil die genannten Kirchen nach den canoniſchen Satzungen Wahl=Kirchen ſind. Uebrigens kommen doch dem Patrone einer ſolchen Wahl=Kirche, wenn er gleich ohne ausdrücklichen Vorbehalt das Präſentations=Recht auf ſelbe nicht hat, die anderen aus dem Patronate fließenden Rechte zu.

---

[81]) Jedoch genügt auch der Ankauf eines ſich zu einem Pfarrhauſe eignenden Hauſes.

[82]) Can. 9. Dist. 1. de consecrat. De Riegger, institut. juris. prud. eccles. P. III. Vindobonae 1777. §. 724.

[83]) Garcias de benefic. P. V. C. 9. N. 79. Lippert a. a. O. S. 63.

[84]) C. 24. X. de jure patron. Einige fodern hiebei ſelbſt noch die Einwilligung des Pabſtes.

Hört eine Cathedral=, Collegiat= oder Conventual=Kirche auf, eine ſolche zu ſeyn, ſo lebt ohnehin das Präſentations=Recht für den Stifter oder deſſen rechtmäßige Nachkommen oder Erben wieder auf, ſofern ſie noch als Kirche fortbeſteht.

Nach den canoniſchen Satzungen können nur Chriſten das Patronat=Recht erlangen [85]). Die chriſtliche Confeſſion macht hiebei in Deutſchland keinen Unterſchied. Es können daher ſowohl Lutheraner als reformirte das Patronat über katholiſche Kirchen und Pfründen beſitzen und ausüben, uud umgekehrt können Katholiken zu kirchlichen Anſtalten der Akatholiken patronatsberechtigt ſeyn [86]). Der zu präſentirende Geiſtliche aber muß derjenigen Confeſſion angehören, welcher die Kirche oder das Benefizium zugehört, worauf präſentirt werden ſoll. Es kann daher ein Proteſtant, der zu einer katholiſchen Kirche patronatsberechtigt iſt, hier nur einen katholiſchen Geiſtlichen präſentiren, und umgekehrt. Heiden und Juden, wenn dieſe eine Kirche fundiren, oder errichten oder dotiren würden, erhalten der gemeinen Meinung nach kein Patronat=Recht, ſondern ſind von demſelben ausgeſchloſſen [87]). Würden jedoch Iſraeliten durch Kauf= oder Tauſch Güter, auf welchen ein Patronat haftet, an ſich bringen; ſo dürfen ſie das Patronat=Recht nicht ſelbſt ausüben, ſondern ſie müſſen Statt ihrer einen Chriſten als portator aufſtellen, und bevollmächtigen; im entgegengeſetzten Falle bleibt das Patronat, welches auf dem von einem Juden oder überhaupt von einem Ungläubigen erkauften Gute haftet, auf die Dauer eines ſolchen Beſitzes ſuspendirt, und die freie biſchöfliche Verleihung tritt währegd deſſen ein, ohne daß der iſraelitiſche Beſitzer eine Befreiung von den deßfalls hergebrachten Leiſtungen anſprechen, oder ſich derſelben entheben kann [88]).

---

[85]) Can. 26. 27. 30. C. 16. q. 7. C. 25. X. de jure patronat.

[86]) Der Weſtphäl. Friede Art. V. §. 31. enthält die Beſtimmung, daß die augsburgiſchen Confeſſions=Verwandten im Beſitze aller Tempel und der damit verbundenen Rechte, insbeſondere des Patronat=Rechts, welche ſie im Jahre 1624 inne hatten, bleiben ſollten." Sauter l. c. ſ. 606. Mayer a. a. O. S. 42.

[87]) Wieſe a. a. O. II. Th. S. 434. Sauter l. c. Mayer a. a. O. S. 42.

[88]) Vergl. Preuß. L.=R. II. 11. §. 347. und Preuß. Geſetz.=Samml. 207. V. v. 30. Aug. 1816.

Auch der Unterſchied des Geſchlechtes ſchließt nicht von dem Erwerbe und dem Beſitze des Patronats aus. Es können ſolches Manns- wie Frauens-Perſonen, ſowohl von ehelicher, als unehelicher Geburt, durch Erfüllung der ordentlichen Erwerbs-Bedingungen erlangen und ausüben [89]). Uebrigens erwirbt Jemand, ſobald er die angegebenen Bedingungen erfüllt hat, ſchon von ſelbſt das Patronat-Recht, ohne daß er erſt eine Erklärung darüber abzugeben braucht, daß er das Patronat an der von ihm geſtifteten kirchlichen Anſtalt erwerben wolle, oder daß er einen beſonderen Vorbehalt bei der Stiftung zu machen nöthig hat [90]). Daher wird, wenn der Stifter einer Kirche oder Pfründe das Patronat nicht für ſich und ſeine Erben in Anſpruch nehmen will, in den Stiftungs-Urkunden gewöhnlich ausgedrückt, daß auf die betreffende Kirche oder Pfründe, der Stiftung aus dem Vermögen des Patrons ungeachtet, die freie Collation Statt haben ſolle [91]). Im Falle weder der Gründer einer kirchlichen Anſtalt, noch deſſen Erben je das Patronat ausgeübt hätten, ſo wird vermuthet, daß der Stifter bei der Stiftung auf dasſelbe Verzicht geleiſtet habe [92]).

Bei der Erwerbung des Patronats von Seite der Geiſtlichen iſt insbeſondere darauf zu ſehen, ob der erwerbende Geiſtliche dem Säkular- oder Regular-Klerus angehört. Daß jeder Welt-Geiſtliche, auch für ſich allein, hiezu erwerbsfähig iſt, unterliegt kei-

---

[89]) Can. 2. §. 3. C. 3. q. 7. Rochus a Curte, rubr. jus. patronat. quib. competit. Nr. 1. — Mayer a. a. O. S. 45. „Die Einwendung, welche man macht, daß nämlich die Frauen nicht fähig ſind, die Kirche oder das Beneficium vor Gefahren zu ſchützen, iſt von keinem Belange, weil dieſe Verbindlichkeit nicht als höchſt perſönliche gefodert wird, es daher den Frauen frei ſteht, die Erfüllung ihrer Obliegenheit an Andere zu übertragen."

[90]) Frey, krit. Kommentar; fortgeſetzt von Dr. Joſ. Scheill. IV. Th. II. Abth. S. S. 875.

[91]) Cf. C. 25. X. de jure patronat. C. 3. X. de eccles. aedificand. C. 41. X. de testib. — In den älteren Urkunden, beſonders in den ehemaligen geiſtlichen Staaten, waren die Kirchenſätze liberae collationis nicht immer ausgedrückt; weil hier dieſe ohnehin präſumirt wurden.

[92]) Van Espen l. c. P. II. Tit. de jure patronat. C. III. N. 3. „Attamen si ab antiquo fundata fuerit Ecclesia et fundator ejusve haeredes jure patronatus usi non sint, praesumendum est, eos in ipsa fundatione jus hoc remisisse ac voluisse fundare Ecclesiam

nem Zweifel; übrigens kann auch jede geiſtliche Korporation das Patronat erwerben; nur rückſichtlich der Ordens-Geiſtlichen findet die Ausnahme Statt, daß nicht der Kloſter-Geiſtliche für ſich, ſondern nur für ſein Kloſter erwerben kann. Es ſey denn, es würde ihm hiezu durch ein beſonderes Privilegium dieß Recht verliehen worden ſeyn, oder er hätte nur unter Vorbehalt eines beſtimmten Patronat-Rechtes die Ordens-Profeſſion abgelegt. Ohnehin können Novizen, als ſolche, das Patronat-Recht erlangen und ausüben [93]).

Rückſichtlich der Fundation wird erfodert, daß der Fundator ſeinen ihm eigenthümlichen und ſchuldenfreien Grund und Boden unentgeltlich hergebe, und auf ſein Eigenthums-Recht daran völlig verzichte [94]). Die bloße Hergabe des Grundes und Bodens allein begründet, wie geſagt, noch kein Patronat, ſondern es wird auch noch hiezu die Errichtung eines kirchlichen Gebäudes erfodert; bis dies vollzogen, und nach der Praxis, gemeiniglich die hinreichende Dotation angewieſen iſt, bleibt dem Fundator das Patronat vorenthalten. — Derjenige erwirbt aber auf keinen Fall das Patronat-Recht, welcher ſeinen Grund und Boden zur Erbauung einer Kirche in emphyteusi hergibt, und ſich dafür einen jährlichen Canon entrichten läßt, indem ein ſolcher ſich nicht alles Eigenthums-Rechtes an demſelben begeben, ſondern vielmehr das dominium directum über ſelben behalten würde. Eben ſo kann auch Jener kein Patronat erlangen, der den fundus gegen die Bezahlung einer gewiſſen Summe hergibt, indem die Hingabe desſelben unentgeltlich geſchehen muß. Deßgleichen wird auch Der nicht Patron, welcher eine Kirche auf dem Grunde und Boden eines Anderen ohne deſſen Vorwiſſen und Einwilligung errichtet [95]). So lange das Kirchen-Gebäude noch nicht eingeweiht iſt, kann der Eigenthümer den Bau hindern, nach geſchehener Einweihung aber bloß noch eine Entſchädigung für den Grund und Boden fodern [96]).

---

liberam, aut certe successu temporis slatem tacite, eo non utendo, renuntiasse, uti monet le Roye."

[93]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 15. de regularib.

[94]) Can. 26. 27. C. 16. q. 7.

[95]) Magazin für katholiſche Religions-Lehrer. Jahrg. 1808. II. Hft. S. 173.

Wird eine Kapelle auf dem Grunde und Boden einer Kirche erbaut, ſo erhält dieſe der gemeinen Meinung nach das Compatronat mit dem Erbauer und Dotator. Jedoch darf dies nicht zu weit — beſonders nicht auf das Innere einer Kirche ausgedehnt werden. Wenn daher in einer Kirche ein Altar für ein beſonderes Benefizium errichtet wird, ſo kann daraus noch kein Mitpatronat der Kirche rückſichtlich des Benefiziums abgeleitet werden [97].

Derjenige, welcher mittelſt Erbauung einer Kirche auf ſeine Koſten Patron wird, behält das Patronat an derſelben ſo lange, als das Kirchen=Gebäude beſteht.

Wird eine ſolche Kirche ſo baufällig, daß ein Neubau nothwendig wird, oder zerfällt ſie ganz, ſo muß vorerſt der Patron befragt werden [98], ob er nicht dieſelbe wieder neu erbauen und ſein Patronat erhalten wolle [99]. Schlägt er dies aus, ſo kann ein Anderer, welcher hiezu ſich bereit erklärt, zugelaſſen werden; in welchem Falle Letzterer, wenn er den Neubau wirklich aufführt, das Patronat erwirbt, während jenes des erſten Erbauers oder des zeitherigen Patrons erliſcht [100]. Dies findet ſelbſt dann Statt, wenn der zweite Erbauer zur Wiederaufrichtung einer ſolchen Kirche das von dem eingelegten Kirchen=Gebäude gewonnene Material benützt. Mittelſt Vornahme von Reparaturen erwirbt ein Anderer, als der Patron, unter den angegebenen Bedingungen das Patronat, wenn die Reparatur eine Haupt=Reparatur iſt, und die ganz baufällig gewordene Patronats=Kirche gleichſam vom Grund aus aufgebaut, und darin ſo viel reparirt werden muß, daß eine neue Einweihung derſelben nothwendig wird [101].

Wurde von Einem der Bau geführt, von einem Andern aber die Dotation angewieſen; ſo bleibt das Patronat dem Dotator,

---

96) Can. 2. C. 14. q. 6.

97) Lippert a. a. O. S. 66.

98) Fagnanus, in Cap. 3. de jure patronat. Acosta in Comment. ad. Cap. 1. 2. 36. de jure patronat.

99) Die Anfrage an den Patron iſt in einem ſolchen Falle nothwendig, damit dieſer ſeines aus der Stiftung erworbenen Rechtes nicht widerrechtlich beraubt, und ihm nicht wider ſeinen Willen ein Mitpatron aufgedrungen werde.

100) Glossa ad Cap. 3. X. de jure patronat.

101) Boekn, ad Tit. de jure patronat. N. 9.

ſo fern die Einkünfte noch von der Art und noch ſo flüſſig ſind, daß davon ſowohl die Koſten auf die Unterhaltung der Kirche, als auch die hinreichende Suſtentation des Geiſtlichen beſtritten werden können. Jedoch kann in einem ſolchen Falle zwiſchen dieſem und dem zweiten Erbauer das Compatronat Platz greifen. Dasſelbe findet Statt, wenn der Dotator die Dotation zur Wiedererrichtung der Kirche verwendet hat, und ein Anderer dieſelbe wieder dotirt.

Uebernimmt Jemand den von einem Andern begonnenen aber nicht vollführten Bau einer Kirche, ſo erlangt dieſer, wenn der erſte Erbauer den Bau nicht vollführen kann oder will, durch die Vollendung desſelben gleichfalls ein Mitpatronat. Würde jedoch Jemand, der den Bau einer Kirche begonnen, denſelben gänzlich liegen laſſen, ſo nimmt man an, daß derſelbe ſtillſchweigend auf das Patronat Verzicht geleiſtet habe, und Jener, welcher den Bau vollendet, erwirbt allein das Patronat [102]).

Die Dotation geſchieht durch Anweiſung aus dem eigenen Vermögen des Dotators. Dies kann nur der Fall ſeyn, entweder bei einer Kirche, welche noch gar keine oder nur eine kärgliche, überhaupt unzureichende Dotation beſitzt, oder bei einer ſolchen, die ihre Dotation durch Unglücks-Fälle verloren hat. Die Unterſuchung hierüber iſt gegenwärtig nach den beſonderen ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen ein Gegenſtand gemiſchter Natur, oder gehört auch, wie es in manchen Staaten der Fall iſt, ausſchließlich zum Reſſort der Staats-Behörden. Rückſichtlich des Dotations-Quantums beſteht keine poſitive Beſtimmung. Nur ſoll bei Kirchen, welche ſchon einiges Vermögen beſitzen, dasſelbe um die Hälfte noch vermehrt werden, wenn darauf ein Patronat begründet werden will [103]). In Fällen, wo nur eine Vermehrung der an ſich ſchwachen Dotation einer Kirche geſchieht, iſt allzeit die Abſicht [104]), das Patronat erwerben zu wollen, auszudrücken.

---

[102]) Lippert a. a. O. S. 68.

[103]) Verordn. P. Hadrian's IV. v. J. 1522. Berardi Commentar in jus. eccles. univers. T. II. p. 95. Frey a. a. O. IV. Ts. II. Abth. S. 877. Heut zu Tag muß bei Pfründen die geſetzliche Congrua zu 600 fl. ausgeworfen werden.

[104]) Concil. Tridentin. Sess. XIV. C. 12. de reform.

Die Ausſtattung muß **hinreichend**, und auf ewige Zeiten der Kirche gegeben werden. Concurriren hiezu Mehrere, ſo erlangen auch alle ohne Rückſicht auf die Größe der Beiträge das Patronat. Nur muß in einem ſolchen Falle die Geſammt=Summe aller Beiträge eine hinreichende Dotation ausmachen.

Rückſichtlich der Erhebung einer Filial= zu einer Pfarrkirche, deren Dotation aus den, die Congrua überſteigenden, Einkünften der Mutterkirche genommen werden ſoll, enthält das geiſtliche Recht C. 3. X. de eccles. aedificand. folgende Beſtimmungen: »Ad audientiam nostram.... Quia igitur dicta Ecclesia dicitur reditibus abundare, quod praeter illius Villae proventus minister illius convenienter valet sustentationem habere, mandamus, quatenus si res ita se habet, Ecclesiam ibi aedifices, et in ea sacerdotem sublato appellationis obstaculo ad praesentationem Rectoris Ecclesiae majoris, cum canonico fundatoris assensu instituas, ad sustentationem suam ejusdem villae obventiones ecclesiasticas percepturum, providens tamen, ut competens in ea honor pro facultate loci Ecclesiae matrici servetur, quod quidem fieri posse videtur, cum ejusdem villae Dominus viginti arcas terrae fructiferae velit ad usus sacerdotis conferre. Si vero persona matricis Ecclesiae virum idoneum praesentare distulerit vel opus illud voluerit impedire, tu nihilominus facias idem opus ad perfectionem deduci, et virum bonum appellationis cessante diffugio instituere non omittas.«

Derjenige, welcher ohne mit Andern zu concurriren, für ſich allein, und ohne die Abſicht zu haben, ein Patronat zu erwerben, zu einer kirchlichen Anſtalt Beiträge macht, wird nur als **kirchlicher Wohlthäter (benefactor)** betrachtet [105]. Zu den

---

[105]) Mayer a. a. O. S. 50. „Derjenige, welcher ſeinen eigenthümlichen Grund zur Erbauung einer Kirche gibt, ohne ſie auf eigene Koſten zu errichten, und gehörig zu dotiren, kann nur ein Wohlthäter der Kirche, und ſo wenig ein Patron derſelben genannt werden, als Jener, der die Kirche auf fremdem Grunde erbaut, oder die auf eigenem Grunde errichtetete nicht dotirt, oder einer erſt zu erbauenden ein Vermögen zur Beſtreitung des Unterhalts der Kirche und des dahin angeſtellten Geiſtlichen anweiſet, wenn nicht ein Zweiter und Dritter das zur vollſtändigen Stiftung Erfoderliche hinzufügt. Wenn indeſſen eine Kirche auf einem dazu gewidmeten Grunde

außerordentlichen Erwerbs=Arten des Patronat=Rechtes gehört a) der Erwerb durch ein Privilegium, b) durch Verjährung, und c) durch den unvordenklichen Beſitz.

Mittelſt eines Privilegiums wird dasſelbe erworben, wenn es auf eine andere Art als kraft Fundation, Bauführung und Dotation erlangt, — nämlich durch beſondere Gunſt des Kirchen=Obern Jemanden verliehen wird. Der Kirchenrath von Trient hat jedoch, mit Ausnahme des landesherrlichen Patronats, dieſe Erwerbs=Art aufgehoben und als ungültig erklärt [106]). Durch die Verjährung kann ſowohl eine urſprünglich freie Kirche in eine Patronats=Kirche verwandelt, als auch eine mit hinreichender Stiftung verſehene Patronats=Kirche von dem Patrone auf eine andere Perſon übertragen werden [107]). Die Erfoderniſſe hiebei ſind: a) daß der Präſcribirende ſich im ungeſtörten Beſitze befinde [108]), b) im guten Glauben hinſichtlich eines rechtmäßigen Beſitzes ſey [109]), und c) einen gültigen Erwerbs=Titel für ſich habe.

Soll eine freie Kirche in eine Patronats=Kirche verwandelt werden, ſo wird hiezu eine Zeit von 40 Jahren erfodert. Dasſelbe gilt, wenn das Patronat von einem geiſtlichen auf einen weltlichen Patron übergehen ſoll [110]). Iſt das zu präſcribirende Patronat ein Laien=Patronat, ſo gilt die gewöhnliche Präſcriptions=Zeit. Hat ſonach der Präſcribirende einen gerechten Titel für ſich, iſt er im guten Glauben, und im Beſitze des Patronats, ſo wird

---

erbaut, aber nicht dotirt wurde, und in der Folge vielleicht durch milde Beiträge der Gläubigen ein hinlängliches Vermögen erhält, ſo ſcheint doch der Schenker des Grundes und der Erbauer der Kirche das Patronat=Recht urſprünglich zu erwerben (C. 25. X. de jure patronat.), denn in ſolchem Falle iſt die Stiftung zur Vollſtändigkeit gediehen, und es ſteht der Erwerbung der Patronats für jene Perſonen nichts entgegen, da kein Stifter der aus den Gaben Mehrerer gebildeten dos vorhanden iſt, welcher dasſelbe gleichfalls anſprechen könnte.“

[106]) Concil Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. Reliqui patronatus omnes etc.

[107]) Sauter l. c. Vol. II. §. 608. Brendel a. a. O. II. Ausg. S. 452.

[108]) C. 8. X. de praescript.

[109]) C. 20. X. ibid.

[110]) C. 8. X. de praescript.

bei Anweſenden ein zehnjähriger, bei Abweſenden aber ein zwanzigjähriger Beſitz erfodert. In Ermanglung eines gerechten Titels erſtreckt ſich die Präſcriptions=Zeit auf dreißig Jahre. (S. d. Art. Verjährung).

Iſt, wenn eine freie Kirche in eine Patronats=Kirche verwandelt werden ſoll, kein gerechter Titel vorhanden, ſo kann der Erwerb des Patronats nur in Folge des unvordenklichen Beſitzes (praescriptio immemoralis) geſchehen [111]). Dieſer unvordenkliche Beſitz begründet die, jeden Gegenbeweis ausſchließende, Vermuthung (praesumtionem juris et de jure): daß derſelbe ſchon bei ſeinem Anfange durch einen rechtlichen Titel erworben worden ſey, wenn auch jetzt wegen Länge der Zeit der Beweis desſelben nicht mehr möglich iſt [112]).

Der Zeitraum, innerhalb deſſen die unvordenkliche Verjährung zu Ende gebracht wird, iſt geſetzlich nicht beſtimmt; weil es nach der Natur derſelben dabei auf keine gewiſſe Zahl von Jahren oder Tagen ankommt, und nur von gewiſſen Perſonen und Gemeinheiten (Univerſitäten), bei denen eine Uſurpation vermuthet werden kann, muß nach dem angeführten Beſchluſſe des Concils von Trient eine 50 Jahre lange Ausübung des Patronats bewieſen werden.

Die Zahl der Präſentationen, welche während der unvordenklichen Zeit geſchehen ſein ſollen, iſt gleichfalls geſetzlich nicht beſtimmt. Manche Canoniſten nehmen derer drei an, z. B. Van Espen l. c. P. II. Tit. XXV. C. 3. N. 19. „Synodus numerum praesentationum non exprimit; sed simpliciter vult ex multiplicatis praesentationibus per cursum temporis, qui hominum memoriam excedat, factis, titulum juris patronatus probari: unde nec inter Doctores de numero convenit: asseritque Franc. Le Roye in citatis prolegomenis Cap. 16. in Foro sibi per manus traditum esse, ad praescribendum juris patronatus proprietatem contra verum patronum, vel etiam titulo munitum, tres praesentationes requiri et sufficere. Et hoc (ait) forte probant ex Cap. 3. X. de caus. posess. et propriet., ubi Summus Pontifex

---

[111]) C. 1. de praescript. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform.

[112]) C. 26. X. de V. S. Mayer a. a. O. S. 59.

docet jus elegendi per tres electiones non aliter acquiri, quam si completa sit legitima praescriptio.« Andere hingegen, was auch wahrſcheinlicher iſt, halten dafür, daß es mehr auf den Ablauf der unvordenklichen Zeit ſelbſt, als auf die mehrfach geſchehenen Präſentationen ankomme [113]).

Das Patronat=Recht kann von dem Patrone ſowohl noch bei Lebzeiten (inter vivos) als nach ſeinem Tode (mortis causa) auf Andere übertragen werden. Anfangs hörte das Patronat mit dem Ableben des Stifters auf, und die kirchliche Anſtalt ward frei. In der Folgezeit aber wurde auch der Uebergang desſelben auf die Erben des Stifters, wenn es perſönlich war, und bei'm dinglichen Patronat=Rechte auf die Nachfolger eines Gutes, worauf ein ſolches haftete, als gültig erklärt. Auf dieſe Weiſe bildeten ſich die abgeleiteten Erwerbs=Arten des Patronats, dieſe ſind: 1) das Erbrecht, 2) der Vertrag, nämlich a) die Schenkung, b) der Kauf= und Tauſch=, c) der Beſtand=Vertrag ꝛc., 3) die Erſitzung und 4) die richterliche Entſcheidung. In der Gloſſe zu Can. 26. C. 16. q. 7. ſind dieſelben in folgenden Verſen ausgedrückt:

Jus patronatus transire facit novus haeres,
Res permutata, Donatio, Venditioque.

In den Dekretalen wurde das Patronat=Recht als eine res spiritualis oder spirituali annexa erklärt. C. 3. X. de judiciis. »Causa vero juris patronatus ita conjuncta est et annexa spiritualibus causis, quod nonnisi ecclesiastico judicio valeat definiri.« C. 16. X. de jure patronat. »Cum inconveniens sit, vendi jus patronatus, quod est spirituali annexum.«

Nach der neueſten Anſicht wird jedoch das Patronat nicht als eine an ſich geiſtliche Sache betrachtet, ſondern nur zu denjenigen Gegenſtänden gezählt, welche ſich auf einen geiſtlichen Gegenſtand beziehen, oder damit in einer gewiſſen Verbindung ſtehen, hen, hienach von den meiſten Canoniſten neueſter Zeit als weltlicher Gegenſtand angeſehen, und zum Reſſort der Staats=Gewalt

---

113) Cf. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 12. Mayer a. a. O. S. 60. Cf. Cardin. de Luca Disc. XI. De jure patronat. N. 10.

überwieſen [114]). Wogegen jedoch die Anhänger des ſtreng hierarchiſchen Syſtems behaupten, dieſe Anſicht ſtehe weder mit dem gemeinen Rechte im Einklang, noch entſpreche ſie der vollkommenen Natur des Patronats, welches ſich zunächſt auf kirchliche Benefizien bezieht, auf denen die Verwaltung des geiſtlichen Amtes radizirt iſt. Andere betrachten das Patronat als einen Gegenſtand gemiſchter Natur, weil ſolches ſowohl Geiſtliche, als Laien beſitzen und ausüben können.

I) Das Patronat kann ſowohl durch eine letztwillige Dispoſition, als auch durch Erbfolge (ab intestato) auf Andere übergehen. So wie die Erben die Verbindlichkeit haben, die noch nicht völlig dotirte Patronats=Pfründe mit der erfoderlichen Dotation zu verſehen, ſo darf ihnen auch dieſes Recht gleichſam zur Entſchädigung zukommen. Das erbliche perſönliche Patronat geht auf jeden Erben über, es mag dies in Folge eines Teſtaments oder vermöge der Inteſtat=Erbfolge geſchehen [115]). Das Familien=Patronat aber geht immer auf die nächſten Verwandten des erſten Erwerbers über, und dieſe erhalten es auch dann, wenn der Erblaſſer eine nicht zur Familie gehörige Perſon als Erbe des Patronats eingeſetzt haben würde. Würde bei dem erblichen Patronate von dem Teſtator unter mehreren Erben nicht Einer ausſchließend als Nachfolger in das ihm zuſtehende perſönliche Patronat ernannt, ſo fällt dieſes Recht allen Erben zuſammen zu, und rückſichtlich der Präſentation wird durch die Majorität der Stimmen entſchieden [116]). Ererben Mehrere ein Compatronat, ſo haben alle zuſammen nur eine Stimme, und zwar in demſelben Verhältniſſe, wie ſie der Teſtator hatte. Vereinigen ſie ſich daher nicht mit den übrigen Mitpatronen, ſo können ſie

[114]) v. Gregel, das landesherrliche Patronat=Recht nach den veränderten Verhältniſſen der biſchöflichen Gerechtſame betrachtet. gr. 8. Würzburg und Bamberg 1805. S. 9. Vergl. dagegen die Abhandlung: Ueber das landesherrliche Patronat=Recht, eine neue Erfindung. 1804. Bemerkungen über das landesherrliche Patronat=Recht. 1805. Geſchichte des Patronat=Rechts in der Kirche (von Zirkel) 1806. Abhandlungen über das alte und neue landesherrliche Patronat=Recht. gr. 8. Bamberg und Würzburg 1810. (von Frey).

[115]) Can. 31. C. 16. q. 1. C. 41. X. de testib.

[116]) Can. 35. 36. C. 16. q. 1. Devoti l. c. T. I. p. 347.

auch nur Alle zuſammen ein Subjekt in Vorſchlag bringen, im Falle der Vereinigung aber für den zu Präſentirenden nur eine Stimme abgeben [117]). Dasſelbe findet Statt, wenn der Patron ohne Teſtament verſtarb; es ſey denn, die Inteſtat-Erben desſelben würden das gemeinſchaftlich ererbte Patronat in Folge einer ſpäter getroffenen Uebereinkunft Einem aus ihrer Mitte überlaſſen. Bei mehreren Erben findet keine Theilung des an ſich untheilbaren Patronats Statt, ſondern ſie überkommen dasſelbe Alle zum ſolidariſchen Beſitze, ſie mögen zu gleichen oder ungleichen Theilen zur Erbfolge gelangt ſeyn [118]). Selbſt dann bleibt das Patronat untheilbar, wenn auch von dem Richter eine Theilung der Erbſchaft ausgeſprochen worden iſt. Die Theilung der Erben in die Patronats-Kirchen und Altäre iſt verboten [119]).

Die bisher angeführte Ueberkommung des Patronats auf dem Wege des Erbrechtes gilt als Regel. Eine Ausnahme hievon findet Statt, wenn der erſte Erwerber desſelben in der genehmigten Stiftungs-Urkunde beſondere Verfügungen rückſichtlich der Nach-

---

[117]) C. 2. de jure patronat. in Clem. „Plures ab uno ex patronis Ecclesiae relicti haeredes, vocem duntaxat unius habebunt in praesentatione Rectoris. Et (ut facilius provideatur Ecclesiis) non inconveniens reputamus, patronos ipsos inter se posse libere convenire, de Rectore ab eis alternis vicibus praesentando: quibus etiam ex eadem causa permittimus, ut plures ad vacantem Ecclesiam possint eo modo praesentare personas, quod una ex eis eligi per Episcopum valeat et admitti.“

[118]) C. 1. X. de jure patronat. „Nobis visum est, quod Ecclesia inter haeredes Patroni dividi non debeat.“ Ivo, P. III. C. 46. Concil. Medriomatricens. C. 10. Concil. Cabilonens. C. 26. Van Espen. l. c. P. II. Tit. XXV. C. IV. N. 18. „Cumque jus illud (patronatus) natura sua sit individuum, pro conditione individuorum transit in omnes haeredes in solidum; idque sive pro aequali sive inaequali parte sint haeredes, quemadmodum jure civili omnes filii patroni aequaliter succedunt liberto, tametsi inaequaliter a parte instituti sint haeredes.“

[119]) C. 1. 2. X. de jure patronat. Mayer a. a. O. S. 69. „Das Patronat-Recht iſt aus der Verleihung von Seite der Kirche entſtanden, welche gewiß nicht wollte, daß ihr ein Nachtheil, wohl aber, daß ihr Schutz und ein bedeutender Nutzen daraus erwachſen ſollte. Unſtreitig würde aber viel Nachtheil entſtehen, wenn ſie es zuließe, daß jenes Recht unter mehrere nach beſtimmten Theilen getheilt werde.“

folge in das Patronat feſtgeſetzt, z. B. dieſe auf einen gewiſſen Verwandtſchafts=Grad, oder eine Majorats=Folge ꝛc. beſtimmt hat. Bei dem Familien, oder Stamm=Patronate gilt als Regel, daß nur der in den Stiftungs=Urkunden eingeſetzte Nachfolger aus der Familie, ſelbſt gegen den im Teſtamente des letzt verſtorbenen Patrons ernannten Erben, Patron werde. Im Zweifel ſchließen die Descendenten des Stifters die Seiten=Verwandten aus, weil dies auch bei der geſetzlichen Inteſtat=Erbfolge Statt hat. Eine beſondere Art der Nachfolge in das Patronat, welche jedesmal erwieſen werden muß, iſt vorhanden, wenn alle Mitglieder einer Familie als Collegium dasſelbe erhalten. In dieſem Falle ſind ſo viele Patrone als Familienglieder, und ein ſolches Patronat wird ein collegialiſches genannt [120]). Uneheliche Kinder ſind bei dem Familien=Patronat von der Nachfolge in dasſelbe ausgeſchloſſen.

Hinſichtlich des Ueberganges des Patronats auf den Fideicommiß=Erben herrſchen bei den Canoniſten verſchiedene Anſichten. Vor Allem aber iſt in Anſehung deſſen zwiſchen dem dinglichen und perſönlichen Patronat zu unterſcheiden. Das erſte bleibt bei dem Beſitzer der Sache, worauf es haftet, das letzte aber, ſofern es erblich iſt, geht auf den Fideicommiſſär (der Nutznießer unter Bedingung der vorgeſchriebenen Transmiſſion iſt) über [121]). — Beſaß der Teſtator das Patronat an einer Kirche oder Pfründe allein, ſo werden jetzt Fiduciar und der Fideicommiß=Erbe Mitpatrone; hatte hingegen der Erblaſſer ſelbſt nur ein Compatronat, ſo treten Beyde zuſammen in die Rechte ein, welche der Teſtator hatte, und üben ſonach das Patronat zuſammen aus [122]).

2) Zu den Erwerbs=Arten des Patronats mittelſt Vertrags werden gewöhnlich gezählt: a) die Schenkung [123]). Schenkt ein Layen=Patron ſein Patronat einer Kirche, einem Kloſter, einer Dignität, oder einem kirchlichen Benefizium, ſo iſt die Schenkung ohne weitere Bedingung wie ohne hinzugekommene Einwil=

---

[120]) Berardi, Commentar. in jus ecclesiastic. univers. T. II. C. 2. de jure patronat. 4to. Venet. 1778. p. 107.

[121]) Boekn l. c. Tit. de jure patronat. N. 30.

[122]) Lippert a. a. O. S. 179.

[123]) C. un. de jure patronat. in 6to.

ligung des Biſchofs gültig, und das Laien-Patronat wird ſo in ein geiſtliches umgewandelt [124]). Indeſſen findet man doch auch, daß ſelbſt in dieſen Fällen zur größeren Sicherheit die Genehmigung der Kirchen-Obern nachgeſucht wurde [125]). Gegenwärtig wird hiezu ohnehin nebſt der Bewilligung des Biſchofs auch jene der Staats-Regierung erfordert. In der Regel werden dieſe Gegenſtände von letzterer beſchäftigt, welche ſich dann mit der biſchöflichen Behörde in Benehmen ſetzt.

Bei der Verſchenkung des weltlichen Patronats iſt darauf Rückſicht zu nehmen, ob es mit dem Beſitze einer Sache verbunden (reale, accessiorum), oder ob es ein perſönliches ſey. Das dingliche Patronat kann ungehindert an Jeden übergehen, an welchen die Sache, mit der es verknüpft iſt, gelangen kann. Das perſönliche kann wieder einer Kirche oder einem Geiſtlichen wegen der von ihm bekleideten Würde durch Schenkung rechtskräftig überlaſſen, und ſomit in ein geiſtliches verwandelt werden [126]).

Die Verſchenkung des Laien-Patronats an einen Compatron, wodurch dasſelbe nicht in ein geiſtliches umgewandelt wird, kann gleichfalls frei — ohne Erholung der biſchöflichen Beſtätigung geſchehen, weil die Kirche auf dieſe Weiſe keinen neuen Patron erhält, und der zeitherige (andere) Mitpatron nun Alleinpatron wird [127]).

Iſt aber Derjenige, an welchen das perſönliche Patronat mittelſt Schenkung kommen ſoll, kein Mitpatron, ſo iſt die Ein-

---

[124]) C. 8. X. de jure patronat. Cum illa concessio de jure nullius possit esse momenti, tum quia de re non vacante facta est, tam quia Laicus sine auctoritate Episcopi nemini potest ecclesias dare, licet religiosos loco jus patronatus conferendi liberam habeat facultatem. C. un. h. t. in 6to. „Si Laicus jus patronatus ecclesiae sibi competens, eidem vel alteri Ecclesiae seu loco religioso duxerit conferendum; hujusmodi collatio (quamvis absque assensu Episcopi facta fuerit) efficax est censenda.“ Caes. Lambertinus, de jure patronat. Venet. 1583. fol. P. II. Lib. I. Art. 10. quaest. I. N. 4.

[125]) Gudenus, Codex diplomat. T. V. p. 977.

[126]) Gloss. ad. C. 14. X. de jure patronat.

[127]) C. 7. X. de donat. C. 8. X. de jure patronat. C. un. h. t. in 6to.

willigung des Biſchofs nothwendig [128]). Dieſer hat zu unterſuchen: ob eine ſolche Uebertragung dem Wohle der Kirche förderlich ſei, oder nicht; und hienach die Einwilligung zu ertheilen oder ſolche zu verſagen.

Verſchenkt Jemand ſein an einer Kirche ihm zuſtändiges Patronat, ſo wird dieſe von ſelbſt Patronin. Fand rückſichtlich der Präſentation ein Compatronat Statt, ſo präſentirt nunmehr der andere Mitpatron als Alleinpatron. Hatte aber dieſelbe ohnehin nur einen Patron, ſo übt, wenn zwei Geiſtliche aufgeſtellt ſind, der noch dabei Befindliche die Präſentation aus. Stand aber die betteffende Kirche nicht unter einem Compatronate, und iſt auch nur ein Geiſtlicher an derſelben aufgeſtellt, ſo tritt die freie biſchöfliche Collation ein [129]).

b) Tauſch und Kauf. Nach den Beſtimmungen der Kirchen-Geſetze kann das Patronat-Recht für ſich allein gegen eine weltliche Sache nicht vertauſcht werden, ohne ſich einer Simonie ſchuldig zu machen [130]). Jedoch iſt es nach der Meinung der meiſten Canoniſten erlaubt, das perſönliche Patronat gegen ein geiſtliches Recht zu vertauſchen [131]); ſobald es aber auf einen Laien übertragen wird, iſt hiezu die Genehmigung des Biſchofs erforderlich [132]). Das dingliche Patronat hingegen kann auch ohne biſchöfliche Beſtätigung gegen jede andere Sache, mit welcher es verbunden iſt, vertauſcht werden.

Das Patronat, für ſich allein darf auch nach den Canones nicht um Geld verkauft werden; ein ſolcher Verkauf iſt eben hienach als Simonie erklärt [133]). Im uneigentlichen Sinne aber findet doch ein Verkauf deſſelben in der Art Statt, daß nicht das Patronat ſelbſt, ſondern nur die Hauptſache, von welcher es ein accessorium iſt, z. B. ein Landgut, worauf ein Patronat haftet, verkauft wird; denn das Patronat als ſolches darf weder zu Geld angeſchlagen, noch für dasſelbe wirklich ein

---

[128]) C. 7. 8. 14. X. de jure patron.

[129]) Gloss. ad C. un. de jure patronat. in 6to.

[130]) C. 5. X. de rerum permutat. C. 16. X. de jure patronst.

[131]) C. 10. X. de rerum permutat. C. 16. X. de jure patronat.

[132]) Barbosa de offic. et potest. Episc. C. P. III. Alleg. 71. N. 31.

[133]) C. 16. X. de jure patronat.

feſtgeſetzter Preis entrichtet werden [134]). Wegen des Patronats kann auch bei'm Verkaufe einer Sache, worauf dasſelbe radizirt iſt, dieſe oder vielmehr die Hauptſache nicht theuerer verkauft werden [135]).

Bei dem theilweiſen Verkaufe eines Guts erhält, wenn nicht eine beſondere gültige Uebereinkunft rückſichtlich des Patronats getroffen wird, Jener dasſelbe, welcher in den Beſitz des größern Theiles des Erſteren kommt. Eine gegen dieſe Beſtimmungen geſchehene Veräußerung iſt null und nichtig, und Verkäufer wie Käufer verlieren das Patronat [136]).

Wurde ein Compatronat verkauft, ſo kommt es darauf an, ob alle Compatrone zuſammen den Verkauf machten, oder ob nur Einer oder der Andere denſelben abſchloß. Im erſten Falle verlieren Alle das Patronat, im letzteren aber behalten es nur Jene, welche an dem Verkaufe keinen Theil nahmen, und wenn nur ein Einziger ſich nicht anſchloß, ſo erhält dieſer das Patronat allein.

Das Patronat=Recht an ſich darf auch nicht, nach den angeführten Kirchen=Geſetzen, in Beſtand gegeben werden, weil auf dieſe Weiſe dafür eine Entgeltung geſchieht, was verboten iſt. Vor Allem iſt darauf zu ſehen, ob bei der Verpachtung bloß ein Gut in Abſicht auf die natürlichen Früchte, oder ſammt allen mit demſelben zuſammenhängenden Gerechtſamen in Pacht gelaſſen werde. Iſt im Pacht=Vertrage nichts darüber feſtgeſetzt, und auch nichts darüber aus den Umſtänden zu entnehmen: ſo iſt die landesübliche Obſervanz zu berückſichtigen. Nach einer Verordnung Alexander's III. kann ein Patronat nur dann auf den Pächter übergehen, wenn das patronat=berechtigte Gut ad manum firmam verpachtet worden iſt [137]). Unter dieſem Ausdrucke

---

[134]) C. 16. X. de jure patronat. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9 de reform. Mayer a. a. O. S. 77.

[135]) Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 445. Lippert a. a. O. S. 157.

[136]) Concil. Trident. l. c. „Nec dictum jus patronatus venditionis aut alio quocunque titulo in alios contra canonicas sanctiones transferre, praesumant, si secus fecerint, excommunicationis et interdicti poenis subjiciantur, et dicto jure patronatus ipso jure privati existant.“

[137]) C. 7. X. de jure patronat.

verſteht man, wie mehrere Canoniſten interpretiren, eine Verpachtung auf eine ſehr lange Zeit [138]). Dieſem nach könnte der Pächter eines Gutes, worauf ein Patronat haftet, letzteres nur dann erlangen, wenn der Pacht=Vertrag auf eine ſehr lange Zeit abgeſchloſſen wurde.

Allein nach Andern kann aus dieſer Erklärung des Ausdruckes: villam tenere ad firmam nicht gefolgert werden, daß Derjenige, welcher ein Gut auf eine ſehr lange Zeit in Beſtand nimmt, deßhalb zur Ausübung des Patronats während der Pachtzeit berechtigt ſey, weil das Patronat nicht zu den Früchten des Gutes gerechnet werden kann. Es verdient daher hienach die Auslegung Jener den Vorzug, welche das villam tenere ad firmam dahin erklären: daß der Pächter hiedurch das nutzbare Eigenthum der in Beſtand genommenen Sache erhalte [139]).

c) Geht das Patronat an Jene über, denen Güter, mit welchen ein dingliches Patronat verbunden iſt, als Emphyteuſe oder zu Lehen verliehen werden [140]). Eine Ausnahme hat nur Statt, wenn der Verleiher ſich das Patronat ausdrücklich vorbehalten haben würde [141]).

Nach der angeführten Verordnung Alexander's III. (7. X. de jure patronat.) geht das mit einer Sache, z. B. einem Gute, verbundene Patronat an den Nutznießer nicht über, weil zu der Ueberkommung des Patronats ein bloß vorübergehender Beſitz der patronatberechtigten Sache nicht genügt, ſondern ein ſehr langer oder immerwährender Beſitz derſelben erſodert wird, welches letztere bei dem bloßen Nutznießer der Fall nicht iſt. Dasſelbe findet auch rückſichtlich des Pfand=Gläubigers Statt,

---

[138]) Goncalez de Tellez, Comment. ad Cap. 7. de jure patronat. Van Espen P. II. Tit. XXV. C. 4. N. 7. — „Hoc fundamento rescripsit Alexander III. in Cap. 7. X. de jure patonat. praesentationem clerici vigore juris patronatus annexi cuidam villae competisse militi, si constiterit, villam illam fuisse a monasterio, cui dominium illius competebat, militi illi datam ad firmam, id est ad longum tempus elocatam.“

[139]) C. 7. 13. X. de rerum permutat.

[140]) C. 7. X. de jure patronat.

[141]) Van Espen l. c. — Auch kann der Ausdruck ad firmam ſoviel als beſtändig heißen, und ein Erbpacht darunter verſtanden werden.

weil dieſer an und für ſich nicht befugt iſt, die ihm als Pfand übergebene Sache zu benützen, und Früchte für ſich von dieſer zu ziehen; auch iſt faſt immer eine Hypothek beſtellt, wo dann die unbewegliche Sache im Beſitze des Pfand=Schuldners bleibt. Was den Uebergang des Patronats auf den Sequeſter betrifft, ſo kommt es darauf an, ob ein Rechtsſtreit darüber erhoben wurde, oder ob die fragliche Sache ſchon vor dem Beginnen eines Prozeſſes ſequeſtrirt ward. Befände ſich bei'm Beginnen des Rechtsſtreites keiner der ſtreitenden Theile im Beſitze, ſo muß, wenn der Biſchof eine erledigte Pfründe, als zur freien Collation gehörig, in Anſpruch nimmt, bis zur entſchiedenen Sache ein Verweſer aufgeſtellt werden. Wird für die freie Collation entſchieden, ſo vergibt der Biſchof die Pfründe; wird hingegen das Patronat anerkannt, ſo präſentirt der Patron.

Der gemeineren Meinung nach kann auch der Ehemann jenes Patronat ausüben, welches auf dem zum Dotal=Vermögen ſeiner Braut gehörigen Gute radizirt, und das ihm vom Geber der dos als Eigenthum zugedacht iſt [142]). Dieſes findet aber nicht Statt, wenn ein ſolches Patronat ein perſönliches Recht der Braut, oder wenn es mit dem Paraphernal=Gute d. i. mit demjenigen Vermögen, welches die Frau außer der Mitgift dem Manne zubringt, verbunden iſt; denn der Beſitz und Genuß desſelben gehören nicht dem Manne, ſondern der Frau allein, und wenn ſie ſelbſt Eines oder das Andere hievon dem Manne überläßt, ſo kann ſie ſogar über die Verwaltung Rechenſchaft von dem Manne fordern.

3) Das Patronat kann auch durch Erſitzung oder Verjährung auf einen Andern übergehen. Eben ſo kann dieß 4) zwiſchen zwei über ein Patronat ſtreitenden Parteien durch einen richterlichen Ausſpruch geſchehen, in Folge deſſen dem Einen dasſelbe zugeſprochen wird, wo alsdann die richterliche Entſcheidung verbindliches Geſetz für die ſtreitenden Parteien wird.

Tritt der Patron in ein Kloſter, welches fähig iſt, unbewegliche Güter zu erwerben, ſo geht ſein dingliches Patronat=Recht nach geſchehener Ablegung der Ordens=Profeſſion an das Kloſter

---

[142]) Reifenstuel, jus can. univ. Lib. III. Tit. 38. S. 2. N. 34. Sauter l. c. §. 608.

über, weil dieſes durch die Profeſſion alle Güter und Rechte ſeines Profeſſen erwirbt, ausgenommen, letzterer hätte noch vor Ablegung der Ordens=Gelübde über das ihm zuſtehende Patronat eine anderweite Verfügung getroffen.

Wenn ein Prädium, worauf ein Patronat radizirt iſt, wegen eines Verbrechens des Patrons confiszirt wird, ſo geht das darauf radizirte Patronat an den Fiscus über, weil dieſer in alle Rechte Desjenigen eintritt, deſſen Güter er eingezogen hat. Wird aber die Confiscation der Güter des Patrons wegen eines gegen die Kirche direkt begangenen Verbrechens verhängt, ſo ſuccedirt der Fiskus nicht in das Patronat, ſondern die betreffende Kirche wird liberae collationis [143]).

Ueberhaupt kann der Patron, wenn er nicht bei dem Erwerbe des Patronats, wie dieß häufig im mittleren Zeitalter bei den zu Gunſten der Stifte und Klöſter vorgenommenen Inkorporationen geſchehen iſt, zugleich nach dem canoniſchen Rechte die Verbindlichkeit damit übernehmen mußte, den ſtandesmäßigen Unterhalt des Seelſorgers zu beſtreiten, auf ſein Patronat=Recht Verzicht leiſten, und ſich desſelben ohne Einwilligung des Biſchofs begeben.

Die Rechte und Pflichten der Patrone ſind in der Gloſſe zu Cap. 25. X. de jure patronat. in nachſtehenden Verſen ausgedruckt:

Patrono debetur honos, onus, utilitasque,
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

Das wichtigſte Vorrecht des Patrons iſt das Präſentations=Recht (ſ. d. Art. Präſentation). Nach dieſem Rechte folgen die Ehren=Rechte der Patrone (jura honorifica), welche theils aus der Dankbarkeit, theils aus der Hochachtung gegen die Stifter von Kirchen und Benefizien hervorgingen. Dieſelben kommen allen Jenen zu, welche ſich im Beſitze eines Patronats befinden, ſey es nun ein perſönliches oder dingliches, ein urſprüngliches oder ein auf Andere übergegangenes. Sie haben ihren Grund theils in den allgemeinen, theils in den partikularen (Landes= oder auch Diözeſan)=Geſetzen; oder ſie beruhen auf Gewohnheiten und lokalen Gebräuchen. Eine Beſchränkung tritt bei einem Geiſtlichen, welcher ein Patronat kraft

---

[143]) 12. X. de poenis. C. ult. de haeretic.

ſeines Amtes oder ſeiner Stelle ausübt, darin ein: daß er dann das Patronat nicht im eigenen Namen, ſondern nur Statt der betreffenden kirchlichen Anſtalt ausübt. So kann ſich dieſer z. B. nicht des Wappens des geiſtlichen Patrons, ſondern nur desjenigen bedienen, welches die Kirche oder Pfründe, in deren Namen er das Patronat ausübt, gebraucht [144]).

Zu den Ehren=Rechten der Patrone gehören:

1) Das Recht auf einen ehrenvollen Sitz in der Kirche (jus sedis honoratioris), welcher im Chore, häufiger aber an einem ſonſt erhabenen Platze in der Kirche angebracht iſt [145]). Dieſe Auszeichnung gründet ſich darauf, weil früher die Laien keinen Platz im Chore oder im Presbyterium einnehmen durften, mit Ausnahme der Kaiſer und Könige, welchen ein beſonderer Ehrenſitz im Chore zugeſtanden war. Dieß findet in der Regel nur bei dem hl. Meßopfer und allen jenen Andachten ꝛc. Statt, welche am Altare von einem Prieſter, oder ſonſt funktionirenden Geiſtlichen vorgenommen werden.

Gegenwärtig iſt beinahe an den meiſten Orten zur Gewohnheit geworden, daß die Ehren=Sitze der Patrone nicht innerhalb ſondern außerhalb des Chors, jedoch etwas geſondert von den übrigen Betſtühlen angebracht werden. Während der Predigt hat der Patron gewöhnlich einen erhabenen Sitz im Schiffe der Kirche. Sobald jedoch der Landesherr in einer Patronats=Kirche gegenwärtig iſt, ſo geht dieſer dem Patrone vor [146]).

2) Das Recht, ihre Namen an die Thüren der von ihnen errichteten Kirchen anſchreiben, oder in ſolche eingraben zu laſſen (jus inscriptionis). Hiemit ſteht auch die Befugniß der Patrone in Verbindung: ihre Wappen oder ſonſtigen Inſignien in der patronatlichen Kirche aufzuhängen, oder aufzuſtellen, überhaupt ſolche an einem ſchicklichen Orte in der

---

[144]) Brumkwell, Dissert. de jur. patronat. honorific. Jen. 1731.

[145]) C. un. de jure patronat. in 6to. Synod. Exoniens. (1287) C. 12. „Statuimus, quod nullus de cetero quasi proprium sedile in ecclesia valeat vindicare nobilibus personis, et ecclesiarum patronis duntaxat exceptis.“ Bei Boehmer l. c. Lib. III. Tit. 38. §. 120.

[146]) Fagnanus comment. ad Decret. Lib. III. Tit. 38. C. 25. N. 28.

Kirche anzubringen. Einige Canoniſten ſind der Meinung, daß der Patron berechtigt ſey: das Wappen ſeines Vorfahrers hinwegnehmen und Statt deſſen das Seinige, oder doch letzteres neben dem Erſteren aufſtellen zu laſſen [147]). Andere aber, wie **Le Roye**, bezweifeln dieß [148]).

Den geiſtlichen Patronen war es ſonſt nicht geſtattet, ihre Familien=Wappen malen oder in Stein hauen zu laſſen, weil man befürchtete, es möchte in ſpäteren Zeiten daraus auf das Vorhandenſeyn eines eines weltlichen Patronats geſchloſſen oder ein ſolches behauptet werden. Statt deſſen durften die geiſtlichen Patrone das mit ihrem geiſtlichen Amte verbundene Wappen an oder in ihren Patronts=Kirchen anbringen. Iſt an einer Kirche weltlichen Patronats bloß der Wappen=Schild des Fundators angebracht, ſo bleibt es zweifelhaft, ob ein **erbliches** oder ein **Familien=Patronat** Statt findet. In dieſem Falle iſt auf die Zeit der Stiftung zu ſehen. Geſchah dieſe in jenen Zeiten, wo die Wappen=Schilde aufkamen, und als ein höchſt perſönliches Ehren=Zeichen noch nicht auf die Nachkommen übergingen, ſo iſt das fragliche Patronat=Recht ein **erbliches**. Fällt aber die Fundation einer Pfründe in ſpäteren Zeiten, ſo wird angenomen, daß ein Familien=Patronat Statt findet [149]).

3) **Jus processionis.** Man begreift darunter a) die Ehrenbezeugung, welche der Klerus einem Patrone erweiſet, indem er ihm, ſobald er ſich der Kirche nähert, entgegen geht, und unter gewiſſen Feierlichkeiten empfängt. Dieß Ceremoniell darf jedoch nur bei dem Landesherrn oder bei Patronen aus fürſtlichen Häuſern Statt finden [150]). b) Verſteht man darunter einen aus=

---

[147]) **Finkelthaus**, de jure patronat. ecclesiast. Lips. 1619. 1639. 1680. C. VI. N. 53. **Cabassut**. jur. can. theoria et praxis Lib. II. C. VI. XI. 4.

[148]) **Le Roye**, ad titulum de jure patronat. lib 3tii. Decretal. et ejusd. tractat. de jurib. honorific. in eccles. Lib. I. C. 7. 12.

[149]) **Mayer** a. a. O. S. 148.

[150]) Can. 26 C. 16. q. 7. Gloss. ad Cap. un. de jure patronat. **Van Espen** l. c. C. VII. N. 8—10. Hic **processionis** honor duobus potissimum modis Patrono deferri potest, uti tradunt Canonistae ad dictum Cap. 5. atque nominatim expressit Cardinalis Hostiensis. Primo honor debetur Patrono, ait Hostiensis: ut ei

gezeichneten Platz, den der Patron bei feierlichen Prozeſſionen — gleich nach dem Geiſtlichen — einnimmt.

4) Erwähnung des Namens des Patrons bei öffentlichen Kirchen-Gebeten (jus precum publicarum). Der Patronat-Geiſtliche hat nämlich hiebei den Patron in das öffentliche Kirchen-Gebet einzuſchließen, und deſſen Namen auszuſprechen [151]. Dieß geſchieht jetzt noch häufig an Sonn- und Feſttagen bei den öffentlichen Gebeten. Ob dieß auch rückſichtlich der Frau und Kinder des Patrons Statt finde, iſt nicht entſchieden. Viele verneinen ſolches, weil dieſer Ehren-Vorzug bloß dem Patrone für ſeine Perſon gebühre, und ſolcher ſonach nicht auf ſeine Angehörigen ausgedehnt werden dürfe. Uebrigens kommt hierin Alles auf das in jeder Diözeſe beſtehende Herkommen, wie auch auf die beſtehenden partikularen Verordnungen an.

5) Das Recht eines ausgezeichneten Begräbniſſes (jus sepulturae). Dieß fand ehemals in der Kirche,

---

processionaliter occuratur, id est, Patrono ad Ecclesiam venienti Clerus ecclesiae processionaliter occurrat, eumque recipiat et ad Ecclesiam deducat, quemadmodum recipi Episcopum praecipit hodiernum Pontificale romanum. Recte autem Cardinalis Hostiensis exprimendo hunc modum exhibendi honorem processionis addidit hanc clausulam: Si talis et tantus sit, hoc est, qui mereatur tantum honorem, puta si Rex sit, aut Princeps magnae potentiae . . . . . . Secundo defertur honor processionis dando vel cedendo alicui honoratiorem locum in ipsa solenni ac publica processione. De hoc honore Fundatori ejusque haeredibus deferendo loquitur Pontificale Romanum titulo de consecratione Ecclesiae, ubi praescribit, ut Pontifex absoluta consecratione dicat ad Fundatorem: „Quod a sanctis Patribus statutum est, in die dedicationis anniversario solenni fundatores et eorum haeredes in processionibus primos esse debere." Pehem, Praelectiones in jus. eccles. T. II. §. 264.

[151]) Van Espen l. c. N. 21. 22. — Nach §. 4. des Edikts IV. zur Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Bayern darf in dem ſtandesherrlichen Gebiete das Kirchen-Gebet nach dem Souverain auch für das Haupt des ſtandesherrlichen Hauſes und für deſſen Familie entrichtet werden. Vermöge Verf. v. 6. u. 7. Jul. 1825 beſteht in Würtemberg das Verbot des öffentlichen Gebets für jüdiſche Gutsherrſchaften, und kein Jude ſoll das Patronat-Recht ausüben dürfen.

und zwar im Chore, und wo dieſelbe in Form eines Kreuzes gebaut iſt, auch in den beiden Kreuzarmen des Chores Statt. Nach den heutigen Polizei=Geſetzen iſt jedoch in den meiſten Staaten gar kein Begräbniß innerhalb der Kirche mehr geſtattet. Es gebührt daher ſtatt deſſen dem Patrone ein ausgezeichneter Begräbniß=Platz in dem Leichenhofe. Uebrigens muß nach der Behauptung einiger Canoniſten das Recht eines beſonderen Begräbniſſes bei der Stiftung ausdrücklich bedungen ſeyn. Heutiges Tags kommt hiebei Alles auf die über das Begräbniß beſtehenden Staats=Geſetze an.

6) Das Recht der kirchlichen Trauer (jus luctus ecclesiastici). Wenn nämlich der Patron oder ein Mitglied ſeiner Familie geſtorben iſt, ſo ſoll in den Patronats=Kirchen eine gewiſſe Trauer, die ſich durch Einſtellung der Muſik, durch Behängung der Altäre mit ſchwarzen Tüchern u. dgl. darſtellt, Statt finden [152]). Heut zu Tag iſt dieſe aber, wo ſie noch Statt hat, meiſt auf eine beſondere Abhaltung des Trauer=Gottesdienſtes in den Patronat=Kirchen und das Trauer=Geläute beſchränkt.

7) Das Recht der Beräucherung (honor thuris et suffitus). Der Patron wird nämlich, nachdem die Geiſtlichen am Altare und im Chore angeräuchert worden ſind, gleichfalls angeräuchert [253]). Dieſe Anräucherung des Patrons geſchieht jedoch nicht von dem Celebranten, ſondern von dem Thuriferar. Der Landesherr aber, wenn er in Cathedralen oder in Stiftskirchen bei dem Gottesdienſte im Chore gegenwärtig iſt, wird vom erſten Dignitär angeräuchert. Nach einer Verfügung der Congregatio rituum ſoll die Ehre des Anräucherns nicht Weibern erzeigt werden.

8) Die Darreichung des Weihwaſſers vor Andern (aspersio aqua benedicta ante alios). Jedoch kann

---

[152]) Ehemals wurden bei dem Tode eines Patrons in der Patronats-Kirche die Altäre ihres Schmuckes auf einige Zeit entkleidet, die Reliquien der Heiligen mit Dornen umſtellt u. ſ. w. Mabillon in act. Benedict. sec. III. p. 82. Für Bayern S. m. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts=Style ꝛc. IV. Aufl. S. 360.

[153]) Van Espen l. c. N. 11. 12. 13.

der Patron nicht fodern, daß ihm der Weihwaſſer=Keſſel oder das Aſpergill eigens dargereicht werde, ſondern er wird nur vor der verſammelten Kirchen=Gemeinde von dem dienſtthuenden Geiſtlichen mit Weihwaſſer beſonders beſprengt. Bei dem Landesherrn und Perſonen aus fürſtlichen Häuſern aber findet Erſteres Statt [154]). Deßgleichen hat der Patron bei der Austheilung der geweihten Brode, (S. d. Art. Eulogien), der geweihten Kerzen z. B. am Lichtmeßtage, (jus panis et candelae benedictae) und der geweihten Palmen am Palmſonntage, dann des geweihten Weines u. dgl. den Vorrang.

Nebſtdem ſind ihm

9) die an einer Patronat=Kirche angeſtellten Geiſtlichen, ſo wie auch die niederen Kirchendiener eine vorzügliche Achtung, welche in verſchiedenen hergebrachten Höflichkeits=Formeln beſteht, zu bezeigen ſchuldig. Auch können

10) der Patron ſowohl, als die Mitglieder ſeiner Familie verlangen, daß ihnen die Patronat=Kirche zu jeder Zeit des Tags zur Pflege ihrer Privat=Andacht geöffnet werde. Einige Canoniſten halten ſogar den Patron für berechtigt, zu fodern, daß ihm die patronatliche Kirche auch zum Behufe des Orgelſpielens geöffnet werde [155]); Andere, wie Wieſe, ſprechen ſolchem dieſe Befugniß ab [156]).

Rückſichtlich der Patronats=Kirche und Pfründe ſteht dem Patrone zu, über den Zuſtand derſelben zu wachen, für ihre Erhaltung und insbeſondere für die Erhaltung des patronatlichen Kirchen= und Pfründe=Vermögens zu ſorgen [157]). Der Grund

---

[154]) Van Espen l. c. T. I. Lit. T.

[155]) Lippert a. a. O. S. 132.

[156]) Deſſen Handbuch des gemeinen in Teutſchland üblichen Kirchenrechts II. Th. §. 224. S. 425.

[157]) Can. 31. C. 16. q. 7. „Filiis vel nepotibus ac honestioribus propinquis ejus, qui construxit vel ditavit Ecclesiam, licitum sit hanc bonae intentionis solertiam; ut si sacerdotem seu ministrum aliquid ex collatis rebus praeviderint defraudare, aut commonitionis honesta conventione compescant, aut Episcopo vel Judici corrigenda denuntient. Quod si talia Episcopus agere tentet; Metropolitano ejus haec insinuare procurent. Si autem Metropolitanus talia gerat; Regis haec auribus intimare non differant.“

von der Einräumung dieſer Patronats=Befugniß iſt, weil man vorausſetzt, der Stifter einer kirchlichen Anſtalt werde auch am Beſten für ihre Erhaltung ſorgen, und ſich daher eine ſichere und getreue Verwaltung des derſelben gewidmeten und zuſtändigen Vermögens angelegen ſeyn laſſen. Ein Motiv auf Seite des Patrons ſelbſt, für eine gute Verwaltung des patronatlichen Kirchen=Vermögens zu ſorgen, iſt der geſetzliche Anſpruch, welchen derſelbe im Falle der Verarmung auf Alimentation hat. Dieſe kann nur dann geleiſtet, und um ſo eher gereicht werden, je beſſer der Zuſtand iſt, in welchem ſich das Vermögen ſeiner Patronats=Kirche befindet.

Dieſes Aufſichts=Recht der Patrone auf die Verwaltung ihrer Patronats=Kirchen haben auch ſtets die beſonderen Geſetze anerkannt. So liegt es in Oeſterreich dem Patrone und dem Vogtherrn ob, auf die Erhaltung des Kirchen=Vermögens zu ſehen, und die Kirchen und Pfründen dabei zu ſchützen. In Preußen iſt der Patron jederzeit ein Mitglied des Kirchen=Collegiums, und hat daher bei der Verwaltung des Kirchen=Vermögens, wie bei der Abnahme der Kirchen=Rechnungen eine bedeutende Stimme [158]).

In Bayern ſteht verfaſſungsmäßig die Verwaltung des Kirchen=, Schulen= und milden Stiftungs=Vermögens unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht der Mediat=Behörden, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber beſtehenden Verordnungen [159]).

Wo über gewiſſe beſtimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem beſonderen Privat=Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zuſteht, verbleibt ihnen dieſelbe, und ſie haben ſolche nach den beſtehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs=Vorſchriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel ſelbſt, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen perſönlich, ſind zur vollſtändigen Inventariſation, ſo wie zur Nachweiſung über die Erhaltung und ſorgfältige Bewirthſchaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbeſondere verantwortlich, daß dieſelben nicht mit

---

[158]) P. L. II. 11. §. 689. 552. 585.

[159]) Geſetz=Bl. 1818. S. 206. Ed. v. 26. Mai 1818. Beil. IV. zur Verf.=Urk. §. 47.

frmndartigem Vermögen vermiſcht, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden [160]).

Gleiche geſetzliche Beſtimmungen ſind in dieſer Hinſicht in den übrigen deutſchen Staaten erlaſſen (S. d. Art. Kirchen=Vermögen).

Aus dieſem patronatherrlichen Rechte der Aufſicht auf die Erhaltung des Kirchen= und Pfründe=Vermögens haben die Canoniſten folgende Rechte abgeleitet:

1) Das Recht, auch bei der ſonſt ordnungsmäßigen Veräußerung von gewiſſen Theilen des Vermögens der patronatlichen Kirche oder Pfründe ſeine Zuſtimmung zu geben. Geſchieht eine ſolche Veräußerung ohne Einwilligung des Patrons, und zum Nachtheile der Kirche, ſo kann er dagegen Beſchwerde erheben, und nach Umſtänden das ganze Veräußerungs=Geſchäft als nichtig erklären.

2) Das Recht, bei einem Anlehen, welches die patronatliche Kirchen=Stiftung macht, die Nothwendigkeit desſelben zu unterſuchen, und die Bedingungen zu prüfen.

Leihet hingegen eine ſolche Stiftung Gelder aus, ſo kann der Patron ſich mittelſt Unterſuchung die Ueberzeugung verſchaffen, ob dieſelben auch ſicher angelegt werden.

3) Nach der Rechnungs=Abnahme über das Stiftungs=Vermögen unter Beobachtung der deßfalls beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften beizuwohnen, und hierüber ſeine Erinnerungen abzugeben.

4) Zu den nützlichen Rechten des Patrons gehört beſonders das Recht, im Falle der Verarmung die nöthigen Alimente für ſich und ſeine Familie von der Patronats=Kirche zu fodern. Dieſe die Patrone begünſtigende Verordnung gründet ſich auf die Pflicht der Wohlthätigkeit, welche die Kirche gegen Arme ausüben ſoll.

Da die Kirche ſchon im Allgemeinen verbunden iſt, vorzüglich für Arme zu ſorgen, und deßhalb in den erſten Zeiten der vierte Theil des chriſtlichen Kirchen=Vermögens den Zwecken der Wohl=

---

[160]) Geſetz=Bl. 1818. S. 257. Ed. v. 26. Mai 1818. Beil. IV. zur Vrf.=Urk. §. 96.

thätigkeit gewidmet war [161]); ſo fühlte ſie ſich noch weit mehr verbunden, ihre Gründer, wenn ſie in die dürftige Lage gekommen waren, zu unterſtützen [162]). Vermöge dieſes Rechts erhält der in dürftige Umſtände gekommene Patron alles das, was ihm und ſeiner Familie zum Lebens-Unterhalte, wozu Speiſe, Getränke, Wohnung, Kleidung ꝛc. gehören [163]), nothwendig iſt. Unter den dürftigen Umſtänden des Patrons wird der Mangel der nothwendigen zu einem anſtändigen Lebensunterhalte erfoderlichen Mittel verſtanden. Dieſe Lage desſelben muß durch unverſchuldete Unglücksfälle herbeigeführt worden, und erwieſen ſeyn. Es dürfen aber auch nicht Andere vertragsmäßig die Verbindlichkeit haben, im Falle der Verarmung des Patrons demſelben und ſeiner Familie die nothwendigen Subſienz-Mittel zu verabreichen. Hier wäre nur dann ein Beitrag aus dem Kirchen-Vermögen zu leiſten, wenn die feſtgeſetzte Summe nicht zur Beſtreitung des nothwendigen oder anſtändigen Lebens-Unterhalts hinreichte. Um von dieſem Rechte Gebrauch machen zu können, wird gerade nicht erfodert, daß ſich der Patron in höchſter Dürftigkeit befinde, ſondern es genügt ſchon, wenn er ſich nicht mehr allein die nothwendigen und zu einer anſtändigen Subſiſtenz erfoderlichen Mittel verſchaffen kann [164]). Wenn aber auch alle dieſe Umſtände vorhanden ſind, ſo kann doch von dem Patrone erſt dann auf Alimentations-Beiträge aus dem Kirchen- oder Pfründe-Vermögen Anſpruch gemacht werden, ſofern nach der Deckung der Lokal-Cultus-Bedürfniſſe ſich Ueberſchüſſe ergeben, und die Congrua des angeſtellten Geiſtlichen nicht darunter leidet.

Auf die Alimentation im Falle der Dürftigkeit haben auch die Mitpatrone in der Art Anſpruch, daß, wenn Einer derſelben in eine dürftige Lage kommt, dieſer einen verhältnißmäßigen aus-

---

[161]) Can. 27. C. 12. q. 2. Benardi, Comment. in jus eccl. univ. T. II. Venet. 1778. C. II. p. 122. Commodum patronis concessum in eo situm est, quod patronis indigentibus Ecclesia occurrere debet.“ Lippert, Annalen III. S. 82. ff.

[162]) Can. 30. C. 16. q. 7. V. Not. 19. Gloss. ad. hunc Can. 30.

[163]) Can. 29. 30. C. 16. q. 7.

[164]) Can 29. C. 16. q. 7. „Si vero fundatores ecclesiarum ad inopiam vergere coeperint, ab iisdem ecclesiis temporalis vitae suffragium percipiant.

zumittelnden Beitrag erhält, verarmen Alle, ſo erhalten ſie auch Alle die Alimente. In dieſem Falle wird nach einem billigen Ermeſſen die Vertheilung der Beiträge nach der Größe der Stiftungs-Quote gemacht. Geräth eine moraliſche Perſon — ein Collegium — oder eine Corporation —, welcher das Patronat zuſteht, in dürftige Umſtände, ſo iſt es zweifelhaft, ob dann die nämlichen Grundſätze Anwendung haben; ohnehin kann dies kaum ausgeführt werden, weil ſich ſchwerlich eine Kirche finden wird, die ein ſolches Vermögen beſitzt, daß ſie nach Deckung der Koſten auf den Cultus und den Unterhalt der an derſelben angeſtellten Geiſtlichen, noch allen Mitgliedern des Patronats-Collegiums die erfoderlichen Alimente verabreichen könne.

Oft bezieht der Patron nach beſonderen mit früherer Genehmigung des Kirchen-Obern ſtipulirten Bedingungen von dem Vermögen der Patronats-Kirche gewiſſe jährliche Zinſe oder ſonſtige Gefälle [165]). In der Folgezeit kann einer Patronats-Kirche eine ſolche Abgabe nicht mehr auferlegt werden [166]). Es dürfen daher die dem Patrone in der Fundations-Urkunde zugeſicherten jährlichen Beiträge wohl vermindert, niemals aber erhöht werden [167]).

---

[165]) C. 23. X. de jure patronat. „Praesenti decreto statuimus eos sive Advocati sive Patroni vel Vicedomini sive custodes vel guardias habentes, seu quocunque alio nomine censeantur, a gravaminibus Ecclesiarum cessare, nihilque in ipsis praeter antiquos et moderatos reditus a locorum Episcopis institutos exigere; aut si aliud exegerint, excommunicationi subdantur. Contractus quoque hujusmodi, quos fecerint, vel facient in futurum vim aliquam decernimus non habere.“ C. 18. X. de sentent. et re judicat. heißt es: „Qui cum nobis omnia fideliter retulisset...... cum tamen per attestationes illas nihil ostensum aliu fuerit, nisi quod pro quodam jure quod de illa Ecclesia consuevit exhiberi patronis praedicti P. et A. annuatim 10 solidos acceperunt.“

[166]) C. 18. X. de sentent. et re judicat. C. 7. X. de censib.

[167]) C. 15. X. de censib. „Gravis admodum: Ecclesiasticae personae cum Ecclesias vacare contingit, non aliter quendam ad ipsarum regimen volunt vocare, nisi aut novum censum Ecclesiis illis imponant, aut veterem contra constitutionem Consilii Lateran. augmentent, ad ipsius solutionem instituendum presbyterum juratoria, vel fidejussoria cautione cogentes: Disc. Vestrae mandamus, quatenus quaecunque constiterit contra constitutionem praedictam super Ecclesiis, vel earum censu a tempore constitutionis hujus attentata, in irritum revocantes etc.

Auch der an einer Patronats-Kirche angeſtellte Geiſtliche kann nicht die Verbindlichkeit eingehen, dem Patrone auf die Dauer ſeiner Anſtellung an der Patronats-Kirche eine jährliche Abgabe leiſten zu wollen, und hätte er wirklich darüber contrahirt, ſo wäre der abgeſchloſſene Vertrag nichtig [168]). Nach der Gloſſe zu Cap. 13. X. de election. et electi potest. darf ſich der Patron bei der Stiftung eines Benefiziums die während deſſen Erledigung, nach Abzug der für den Verweſer erfoderlichen Unterhaltungs- und ſonſtigen Cultur-Koſten ergebenden Interkalar-Gefälle, und ſogar für dritte Perſonen gewiſſe jährliche Bezüge aus den Pfründe-Einkünften vorbehalten [169]). Daß hiedurch aber die zum Unterhalte der Kirche, des Cultus und des Geiſtlichen nothwendigen Einkünfte nicht geſchmälert werden dürfen, erhellet aus dem Vorausgehenden.

Ohne einen ſolchen ausdrücklichen und von der competenten Autorität genehmigten Vorbehalt darf der Patron weder Interkalar-Gefälle für ſich, noch für Dritte behalten; eben ſo wenig darf derſelbe für den geleiſteten Schutz einen Lohn beziehen, noch ſich kirchliche Patronats-Güter zueignen [170]). Nach den beſtehenden Vorſchriften fallen auch alle jene Leiſtungen hinweg, welche die Patrone in früheren Zeiten aus Mißbrauch foderten. Dazu gehörten die Fütterung der Pferde und Laſtthiere, welche der Patron mitbrachte (fodrum), die freie Herberge, wenn er am Orte der Patronats-Kirche (alberagaria) übernachtete oder einige Zeit

---

[168]) C. 8. X. de censib. „Non enim simplices sacerdotes vel Clerici possunt Ecclesias, quibus praesunt auctoritate sua, praesertim post decessum suum, efficere censuales.“

[169]) C. 16. X. de censib. „Accepimus, quod ab ipso domus vestrae primordio de fundatoris voluntate processit, ut fratribus s. Irenaei procurationem unam annis singulis liberaliter exhiberet.... Indulgemus igitur, ne ultra primam mensuram in procuratione ipsa sitis ulterius praedictis fratribus obligati, sed expensis, quae consueverunt sufficere, sint contenti, nisi facultates Ecclesiae in tantum excreverint, quod sine gravamine ampliato fratrum numero ad solvendum debitum procurationis extendi possit quantitas expensarum.

[170]) Can. 2. 3. 4. C. 10. q. 1. Can. 29. C. 16. q. 7. C. 23. X. de jure patronat. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 11. Sess. XXV. C. 9. de reform. Mayer a. a. O. S. 183.

daſelbſt verweilte, dann die Erhebung eines gewiſſen Betrages nach Art einer Steuer von dem Kirchen-Pfründner.

Die Pflichten des Patrons ſind: 1) über die Erhaltung des patronatlichen Kirchen- und Pfründen-Vermögens zu wachen; dieſem nach wäre er, wie ſchon bemerkt wurde, hiezu nicht bloß berechtiget, ſondern auch nach manchen Canoniſten aus eigenem Intereſſe verpflichtet [171].

2) Die Kirche nicht nur bei wirklich gewaltſamen Angriffen zu vertheidigen, ſondern auch ſolche bei Rechtsſtreitigkeiten zu vertreten, die deßfalls erwachſenen Prozeß-Koſten zu tragen, und die der Patrenat-Kirche entzogenen Güter auf alle mögliche Weiſe derſelben wieder zu verſchaffen. Das kirchliche Schutz- und Schirm-Recht war jedoch ehemals meiſt eigenen Kirchen-Vögten (ſ. d. Art. Defenſoren) anvertraut, oft aber auch waren Patronat und Kirchenſchutz in einer Perſon vereinigt. Heutiges Tags richtet ſich die Vertretung der Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten nach den partikular-rechtlichen Beſtimmungen.

3) Zur Wiederherſtellung des patronatlichen Kirchen-Gebäudes und Pfarrhauſes in Ermangelung anderer Mittel ſubſidiariſch zu concurriren. Dieſe Pflicht iſt nicht nur in mehreren Verordnungen der Päbſte [172], ſondern auch insbeſondere in der Erklärung des Kirchenraths von Trient [173]) jedoch mit dem Beiſatze: ſo fern der Patron

---

[171]) Herr Dr. Lippert a. a. O. ſucht die Anſicht, daß der Patron ſogar die Pflicht habe, Aufſicht über das patronatliche Kirchen-Vermögen zu führen, zu widerlegen, und behauptet, daß dem Patrone in dieſer Hinſicht nur ein Recht zuſtehe. Wirklich ſcheint auch dieſe Meinung der andern vorzuziehen zu ſeyn, weil der Schenker ſich nicht verpflichtet, für die Erhaltung der Integrität der geſchenkten Sache zu ſorgen; es ſey denn, er müßte ein Deficit ergänzen, wo dann ſein eigenes Intereſſe ihn hiezu auffodert. Wer ein Recht hat, iſt nicht verpflichtet, dasſelbe auszuüben. Daher auch die zweite Pflicht nicht im ſtrengſten Sinne genommen werden kann.

[172]) Can. 22. C. 16. q. 1. Can. 27. C. 12. q. 2. Can. 32. C. 12. q. 2. Can. 3. C. 10. q. 3. C. 1. 4. X. de eccles. aedificand.

[173]) Sess. XXI. C. 7. de reform. „Parochiales vero Ecclesias, etiamsi juris patronatus sint, ita collapsas refici, et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque, ad easdem Ecclesias

aus dem Kirchen=Vermögen ein gewiſſes Einkommen bezieht, enthalten. Uebrigens geben heutiges Tags rückſichtlich der ſubſidiariſchen Baupflicht die partikularrechtlichen Beſtimmungen oder auch in gewiſſen Fällen die beſonderen Gewohnheiten Ziel und Maß. (S. d. Art. Baulaſt.)

Der Verluſt des Patronats kann entweder abſolut oder relativ ſeyn. Abſolut iſt er, wenn dasſelbe kein Anderer mehr erwerben kann, relativ hingegen, wenn ſolches nur für den gegenwärtigen Inhaber erliſcht. Der Grund dieſer Erlöſchung liegt entweder in dem Willen oder in einem Vergehen des Patrons, oder in andern äußeren Umſtänden. Dieſem nach gibt es hauptſächlich dreierlei Arten des Patronats=Verluſtes. Zur erſten Art gehört die Verzichtleiſtung des Patrons auf ſein Patronat=Recht an einer Kirche. Geſchieht dies zu Gunſten der Kirche ſelbſt, ſo tritt ſie in die Categorie der Beneſizien freier Collation. Bei der ſtillſchweigenden Entſagung wird, wenn ein Patronats=Beneſizium mit einer andern Kirchen=Pfründe vereinigt, oder einem geiſtlichen Inſtitute incorporirt werden ſoll, die Einwilligung des Patrons ohne Vorbehalt erfodert [174]). Der Verzicht wird vermuthet, wenn der Patron während der den Verluſt des Patronats reſp. Präſentations=Rechtes mittelſt Präſcription bedingenden Zeit ſein Recht nicht ausübte, d. h. nicht präſentirte, das Beneſizium aber während dieſer Zeit wenigſtens zweimal ſchon erledigt geweſen, und auch jedesmal jure devolutionis von dem Biſchofe verzeben worden iſt [175]). Die Erlöſchung des Patronats der zweiten Art geſchieht in Folge ſolcher Handlungen, welche nach ausdrücklicher Beſtimmung der canoniſchen Geſetze den Verluſt desſelben nach ſich ziehen, als: a) wenn der Patron ſich Eingriffe in das patronatliche Kirchen= oder Pfründe=Vermögen

---

quomodocunque pertinentibus; qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis Ecclesiis provenientes percipiunt; aut in illorum defectum Parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant."

[174]) Sauter l. c. Vol. II. §. 614. p. 155. Not. a). „Tacita cessio censetur, si beneficium, patrono patiente, nec jus suum reservante, in praelaturam mutatum aut per subjectionem unitum, aut semel atque iterum libere collatum fuerit."

[175]) Engel, collegium universi jur. can. Lib. III. Tii. 38. N. 26.

erlaubt [176]); b) durch eine uncanoniſche Veräußerung des Patronat-Rechtes [177]); c) wenn der Patron zu einer andern, als zu einer der drei in Deutſchland in Folge des weſtphäliſchen Friedens recipirten chriſtlichen Confeſſionen übergeht [178]), oder vom chriſtlichen Glauben abfällt [179]); d) dasſelbe tritt nach Vorſchrift der Canones mit der größeren Excommunication ein [180]), was jedoch heut zu Tag in Deutſchland nur ſchwer oder vielmehr gar nicht mehr in Anwendung gebracht werden kann; e) wegen thätlicher Mißhandlung eines Geiſtlichen und Verletzung des privilegii canonis [181]). Hieher gehört namentlich, wenn der Patron den Benefiziaten tödet, oder ihn tödtlich verwundet. Tödet der Patron den Geiſtlichen aus Nothwehr, ſo zieht dies den Verluſt des Patronats nicht nach ſich; f) wegen Begehung eines Verbrechens,

---

[176]) Concil. Trident. Sess. XX. II. C. 11. de reform. „Si quem Clericorum vel laicorum, quacunque dignitate, etiam imperiali aut regali praefulgeat, in tantum malorum omnium radix cupiditas occupaverit, ut alicujus Ecclesiae seu cujusvis saecularis vel regularis beneficii, montium pietatis aliorumque piorum locorum jurisdictiones, bona, census ac jura etiam feudalia et emphyteutica, fructus, emolumenta, seu quascunque obventiones, quae in ministrorum et pauperum necessitates converti debent, per se vel alios, vi vel timore incusso seu etiam per suppositas personas Clericorum aut laicorum, seu quaecunque arte aut quocunque quaesito colore in proprios usus convertere, illosque usurpare praesumpserit, seu impedire, ne ab iis, ad quos jure pertinent, percipiantur, is anathemati tamdiu subjaceat, quamdiu jurisdictiones, bona, res, jura, fructus et reditus, quas occupaverit, vel qui ad eum quomodocunque etiam ex donatione suppositae personae pervenerint, Ecclesiae ejusdem administratori, sive beneficiato integre restituerit, ac deinde a Rom. Pontifice absolutionem obtinuerit. Quodsi ejusdem Ecclesiae patronus fuerit, etiam jure patronatus ultra praedictas poenas eo ipso privatus existat."

[177]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. „Nec dictum jus patronatus venditionis aut alio quocunque titulo in alios contra canonicas sanctiones transferre praesumant, si secus fecerint, excommunicationis et interdicti poenis subjiciantur; et dicto jure patronatus ipso jure privati existant."

[178]) C. 16. X. de haeretic. Weſtphäl. Friede. Art. §. 5.

[179]) Engel l. c. Lib. III. Tit. 38. N. 26.

[180]) C. 12. X. de poenis. C. 13. X. de haeretic.

[181]) C. 12. X. de poen. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 454.

welches die Todesſtrafe nach ſich zieht, oder wodurch der Patron aller ſtaatsbürgerlichen Rechte beraubt, und ſeiner bürgerlichen Ehre verluſtig wird; g) durch Confiscation der Güter, worauf ein dingliches Patronat haftet, in welchem Falle der Fiskus in dasſelbe eintritt; h) Durch Simonie, wenn nämlich der Patron ſich für ſeine Präſentation Geld bezahlen, oder ſich auch nur verſprechen läßt [182]). Steht ein Patronat mehreren Mitpatronen zu, ſo trifft, im Falle Einer Simonie beging, die Strafe des Verluſtes des Patronats nur Denjenigen, welcher ſich derſelben ſchuldig machte, und die übrigen üben nun mit Ausſchluß des Schuldigen das Patronat in vorkommenden Erledigungs=Fällen allein aus. So oft jedoch ein Patron ſeines Patronats zur Strafe verluſtig werden ſoll, muß erſt von dem competenten Richter eine Unterſuchung angeſtellt, und der Verluſt durch dein Urtheil förmlich ausgeſprochen worden ſeyn [183]).

Die zur dritten Erlöſchungs=Art gehörigen Fälle ſind:

1) Wenn die patronatliche Kirche zerfällt [184]), oder der Kirchen=Fond verloren geht. Iſt das Kirchen=Gebäude zuſammengefallen, und der Patron findet ſich nicht bereit, ſolches wieder aufzubauen, ſo geht das Patronat auf jenen über, welcher die Koſten der Wiederaufbauung beſtreitet. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Kirchen=Fond eingezogen, oder wenn das Pfründe=Vermögen in dem Maße geſunken iſt, daß kein Geiſtlicher mehr davon unterhalten werden kann, und der Patron ſich nicht zur Wiederausſtattung verſtehen, ein Anderer aber ſich vorfindet, der aus eigenen Mitteln die erfoderliche Redotation anweiſen will. Hatte der Patron (oder ſeine Vorfahren) die Kirche erbauen laſſen, und zugleich auch die Dotation geleiſtet, ſo geht, im Falle die Kirche zerfällt, und er ſolche nicht wieder aufbauen will, ein Anderer ſich zur Hergabe der Koſten bereit findet, das Allein=Patronat in ein Compatronat über. Dasſelbe geſchieht im umgekehrten Falle rückſichtlich des eingegangenen Kirchen=Fonds.

---

182) Can. 1. 2. 6. C. 1. q. 3.

183) Lippert a. a. O. S. 179.

184) Barbosa jus. eccles. univers. Lib. III. C. 12. N. 254. Sauter l. c. Vol. II. §. 614. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 454. ff.

2) Wenn ein *Benefizium* eine weſentliche Veränderung erleidet. In früheren Zeiten war eine Umwandlung der Benefizien gar nicht zuläſſig; in der Folgezeit aber wurde eine ſolche in jenen Fällen geſtattet, wo ſie entweder die Nothwendigkeit gebot, oder ein augenſcheinlicher Nutzen erheiſchte [185]. Bei jeder mit einem Benefizium vorzunehmenden Veränderung iſt die Einwilligung des Patrons zu erholen, und zwar wird dieß bei dem weltlichen Patronate abſolut erfodert, bei dem geiſtlichen aber kann die betreffende Pfründe auch ohne Conſens-Ertheilung von Seite des geiſtlichen Patrons, wenn nur ein hinreichender Grund zur Vornahme der Umwandlung vorliegt, geſchehen [186]. Insbeſondere erliſcht das Patronat aa) *bei der Vereinigung einer Pfründe mit einer andern* (*unio*); bb) *bei der gänzlichen Unterdrückung eines Benefiziums* (*suppressio*); cc) *bei der Verſchmelzung einer Pfründe mit einer andern* (*unio per confusionem*); dd) *wenn eine gewöhnliche Kirche, worauf ein Patronat haftet, in eine Stifts- oder Wahlkirche umgewandelt wird.* In allen dieſen Fällen wird, ausgenommen es liege eine große Nothwendigkeit vor, die Einwilligung des weltlichen Patrons erfodert. Beſtehen jedoch im letzteren Falle beide Benefizien fort, und wird das Eine, um mittelſt Admaſſirung eine Erhöhung des Einkommens desſelben zu erzielen, mit einem andern auf eine Zeit lang vereinigt; ſo iſt wohl auch hiezu die Einwilligung des weltlichen Patrons nothwendig, allein ſein Patronat-Recht erliſcht nicht

---

185) C. 26. 33. X. de praebend. et dignitat. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 5. de reform. „Ut etiam Ecclesiarum status, ubi sacra Deo officia ministrantur, ex dignitate conservetur, possint Episcopi, etiam tanquam Apostolicae Sedis delegati, juxta formam juris sine tamen praejudicio obtinentium, facere uniones perpetuas quarumcunque Ecclesiarum parochialium et baptismalium et aliorum beneficiorum, curatorum vel non curatorum, cum curatis propter earum paupertatem et in certis casibus a jure permissis, etiamsi dictae Ecclesiae vel beneficia essent generaliter vel specialiter reservata, aut qualitercunque affecta: Quae uniones etiam non possint revocari, nec quoquo modo infringi vigore cujuscumque provisionis etiam ox causa resignationis aut derogationis aut suspensionis.“

186) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 15. de reform.

ganz, ſondern quiescirt nur auf die Dauer der Union. (S. d. Art. Benefizien.)

Sobald nach einer geſchehenen Vereinigung zweier Pfründen ſich ergibt, daß der gehoffte kirchliche Nutzen nicht dadurch erreicht wird, oder vielmehr ihre Trennung wieder erſprießlicher ſcheint, oder auf anderem Wege eine Erhöhung der Einkünfte der minder einträglichen Pfründe geſchah, ſo muß auch das Verhältniß der Union wieder aufgehoben werden.

3) Erliſcht das höchſtperſönliche Patronat durch das erfolgte Ableben des Stifters und das Familien=Patronat durch das gänzliche Ausſterben einer patronats=berechtigten Familie.

4) Durch Präſcription, wenn nämlich der Patron während der geſetzlichen Präſentations=Zeit ſein Patronat=Recht nicht mehr ausübt, auch nicht wegen etwaiger Verhinderung an den Kirchen=Obern Anzeige erſtattet.

5) Erliſcht auch das Patronat, wenn ein Patron ſein Patronat an den Biſchof, in deſſen Diözeſe die patronatliche Kirche oder Pfründe liegt, zu Gunſten der freien Collation verſchenkt. Geſchah die Schenkung für alle künftige Zeiten und für die Nachfolger im Bisthume, ſo hat das Patronat gänzlich aufgehört. Galt dieſelbe bloß dem zeitlichen Biſchofe, ſo findet nur eine temporäre Erlöſchung desſelben Statt, und nach ſeinem Tode lebt die Patronats=Befugniß des Patrons wieder auf.

In allen dieſen Erlöſchungs=Fällen tritt die freie Collation wieder ein, obgleich nach heutiger Praxis und den beſtehenden Verhältniſſen nicht immer von Seite der Kirchen=Obern in rigore Gebrauch gemacht werden kann, ohne andererſeits der Kirche und dem Episcopate mißliche Verhältniſſe zu bereiten.

Der Biſchof als ſolcher kann nicht Patron in der eigenen Diözeſe ſeyn, d. h. er kann nicht das freie Collations=Recht auf eine Pfarrei in ein Patronat=Recht umwandeln; jedoch kann er über ein in einer fremden Diözeſe gelegenes Benefizium das Patronat=Recht beſitzen und ausüben. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß die Biſchöfe, als Privat=Beſitzer von Gütern, worauf Patronat=Rechte haften, patroni ſeyn können.

Die Streitigkeiten über das Patronat=Recht gehören nach dem geiſtlichen Rechte vor die geiſtlichen Gerichte [187]).

---

[187]) C. 3. X. de judic. „Causa vero juris patronatus ita conjuncta

In den neueren Zeiten aber erklärte man, wie ſchon bemerkt wurde, das Patronat als ein weltliches Recht, und überwies es ſonach vor das weltliche Forum. Das Patronat iſt ein weltliches Recht, ſagt man, weil es auch die Laien beſitzen können, allein hiegegen erwiedern die Vertheidiger des ſtreng hierarchiſchen Syſtems: dieſer Grund ſei offenbar nicht beweiſend, denn auch die Laien bedienen ſich der Sakramente, und doch werde Niemand behaupten wollen, daß ſie deßhalb weltliche Sachen ſeyen. Andere erklären es deßhalb für ein weltliches Recht, weil die Kaiſer dasſelbe eingeführt hätten, und berufen ſich hauptſächlich auf die von Kaiſer Juſtinian hierüber erlaſſenen Verordnungen. Allein auch hieraus kann, nach Behauptung der ſtrengeren Canoniſten, ſeine Weltlichkeit wenigſtens nicht vollkommen bewieſen werden, indem das Patronat früher als die Verordnungen Juſtinian's beſtanden, und nicht ſowohl ſein Codex, als vielmehr jener des Theodoſius bis in das zehnte Jahrhundert im Occident gegolten habe. Indeſſen haben doch in den neueren Zeiten die Landes=Geſetze die früheren deßfalls beſtandenen Verhältniſſe in den meiſten Ländern aufgehoben, das Patronat als einen weltlichen Gegenſtand, und nur den weltlichen Richter als competent in Patronats=Streitigkeiten erklärt. Demgemäß ſteht jetzt auch den geiſtlichen Gerichten nicht mehr eine privilegirte Gerichtsbarkeit in Streitſachen über Patronat=Rechte zu, wenn ſolche auch nur unter Privaten Statt haben.

In Bayern gehörten ehemals die Streitigkeiten über das Patronat=Recht in petitorio vor den geiſtlichen, betraf aber der Streit das possesorium — vor den weltlichen Richter [188]).

Zufolge des bayer. Concordats Art. XII. Lit. c. (ſ. d. Art. Concordate. Concordat, bayeriſches) ſollen geiſtliche Gegenſtände vor das geiſtliche Gericht gehören, und durch Art. XVI. werden die bisher in Bayern gegebenen Geſetze, Verordnungen und Verfügungen, in ſo weit ſie dem Concordate entgegen ſind, als aufgehoben angeſehen. Aber auch hier iſt in

---

est, et connexa spiritualibus causis; quod non nisi ecclesiastico judicio valeat definiri."

[188]) Ordinatio consilii elect. ecclesiast. Bavar. de ann. 1799. N. 5. C. 21. de jure patronatus.

Folge landesherrlicher Verfügungen, wonach daſſelbe als ein nicht geiſtliches Recht betrachtet wird, der Civil=Richter als competent in Patronats=Streitigkeiten erklärt [189]); in Oeſterreich iſt dieß ſchon früher der Fall, übrigens geſchehen in zweifelhaften Fällen beſonders bei dem landesherrlichen Patronate, ſo wie auch bei dem ſtandes= und gutsherrlichen vorerſt ſchriftliche Mittheilungen der gegenſeitigen Anſichten [190]).

Von dem tridentiniſchen Kirchenrathe [191]) ſind als Beweisarten für das Patronat=Recht beſtimmt: 1) der Urkunden=Beweis mittelſt Vorlage der Stiftungs=Urkunden, worin die fragliche Patronats=Befugniß ausdrücklich ausgeſprochen iſt, oder durch öffentliche Urkunden, z. B. Ausſchreiben der Stiftung einer patronatlichen Pfründe in öffenlichen Blättern, oder förmliche Bekanntmachungen derſelben. Auch bedurfte es ſonſt keines beſonderen Beweiſes, wenn das Patronat in den Akten des biſchöflichen Archivs angemerkt war. 2) Die Nach=

---

189) Daß das Erkenntniß in Streitigkeiten über Patronatrechts=Sachen in der erſten Inſtanz der betheiligten biſchöfl Stelle zuſtehe, wird jetzt von vielen Publiziſten als eine Behauptung betrachtet, die in mit Verfaſſung verſehenen Staaten nicht nur gegen das Grundgeſetz, ſondern auch gegen den allgemeinſten Rechts=Grundſatz: „Niemand kann Richter in ſeiner eigenen Sache ſeyn," verſtoßt, und da wohl am wenigſten am rechten Platze ſteht, wo es ſich um die Rechte des Regenten handelt. Daher behaupteten manche biſchöfliche Stellen in Bayern: daß die Entſcheidung in zweifelhaften Fällen in Folge des Concordats Art. XVIII. den beiden Concordats=Paciscenten gebühre. Von den königl. Regierungs=Stellen wurde jedoch hierauf erwiedert: „es liege ſchon in den Vorſchriften zur Anwendung des Concordats die Erklärung: „daß eine weitere Verhandlung hierüber unter den allerhöchſten Paciscenten nicht nothwendig ſey."

190) Nach einer allerh. Entſchließung v. 25. Juli 1823 an die königl. Regierung des U.=M.=Kr. ſoll auf den bisher angenommenen und befolgten Grundſätzen in Betreff der Ausſcheidung der landesfürſtlichen und biſchöflichen Patronat=Rechte unabänderlich beſtanden werden. Dieſem zufolge ſollen in den biſchöflichen Reklamationen nur Thatſachen angeführt, keineswegs aber Grundſätze beſtritten werden??

191) Sess. XXV. C. 9. de reform. „Ut igitur debita in omnibus ratio observetur, decernit sancta Synodus, ut titulus juris patronatus sit ex fundatione vel donatione, qui ex authentico documento et aliis jure requisitis ostendatur; sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat, aliasve secundum juris dispositionem."

weiſung des unvordenklichen Beſitzes; wenn nämlich erwieſen wird: daß ſchon ſeit undenklichen Zeiten (während eines Zeitraumes von 100 Jahren) ein Patron auf ein beſtimmtes Benefizium präſentirt hat. Dieß geſchieht vornehmlich durch Produktion der Präſentations=Briefe. 3) Alle andere Beweisgründe, welche ſonſt als hinreichend und zuläſſig erklärt ſind.

Insbeſondere gehören hieher a) die Familien=Wappen, wenn ſie eigene für die Sache z. B. für die Errichtung und Dotation einer Kirche oder Pfründe beweiſende Umſchriften haben, denn das bloße Afhängen des Wappens oder Namens an eine Kirche beweiſet noch nichts für dieſes Recht, da man auch oft die Namen bloßer kirchlicher Wohlthäter in die Thüren oder Wände der Kirchen einſchreibt; b) alte Grabmäler in der Patronats=Kirche, mit Inſchriften, die beweiſen, daß ein Patron in der Kirche begraben liegt; ferner iſt auch c) beweiſend eine in einem früheren Streitfalle günſtig erhaltene richterliche Entſcheidung, welche die Exiſtenz eines Patronats außer allen Zweifel ſetzt; auch zählt man noch hieher d) die Viſitations=Protokolle, die älteren Pfarr=Regiſter, und bei den Streitfällen für das freie Collations= gegen das Patronat=Recht die Collations=Dekrete; e) zwei klaſſiſche Zeugen, welche eidlich die Exiſtenz des behaupteten Patronats erhärten. Nach der Praxis werden hier gewöhnlich nur ſolche Zeugen zugelaſſen, die ſchon in den fünfziger Jahren ſtehen [192]).

Bei erhobenen Zweifeln oder Streitigkeiten über ein Patronat ſtellt der Biſchof bis zur entſchiedenen Sache einen Verweſer an der erledigten Pfründe auf. Einen perpetuirlichen Verwalter aber kann jener hier nicht ſetzen, weil dadurch das Patronat im Allgemeinen gefährdet würde. (S. d. Art. Präſentation.) Moraliſche Perſonen, bei welchen eine Uſurpation des Patronats zu vermuthen iſt, z. B. Univerſitäten und die ehemaligen Reichsſtände, ſollen, wenn ſie ein Patronat wegen unvordenklichen Beſitzes prätendiren, nebſt den erfoderlichen Eigenſchaften beweiſen, daß ſie ſowohl während eines Zeitraumes von fünfzig Jahren das Präſentations=Recht mit Erfolg ausgeübt haben, als auch die angeführten Thatſachen durch authentiſche Urkunden darthun [193]).

---

[192]) C. 12. X. de privileg. Barbosa l. c. P. III. Allegat. 72. N. 37.
[193]) Concil. Trident. l. c.

Bis zum Jahre 1803 galt das freie biſchöfliche Collations=Recht nicht nur in der Theorie, ſondern auch in der Praxis immer als die Regel [194]), für welches bei entſtandenen Zweifeln die Rechts=Vermuthung ſtreitet, wo andererſeits das Vorhandenſeyn des Patronats von Demjenigen, der es für ſich zu haben behauptet, bewieſen werden mußte [195]).

---

[194]) D. h. die Biſchöfe wurden mit alleiniger Ausnahme der Stifts-Präbenden und Vikarien als collatores ordinarii aller Benefizien in ihren Diözeſen betrachtet.

[195]) Nach dem gemeinen Rechte hat der Biſchof die rechtliche Vermuthung der allgemeinen Befugniß auf die Vergebung aller innerhalb ſeiner Diözeſe befindlichen Pfründen= und Kirchen=Aemter ſo lange für ſich, als nicht aus einem rechtlichen Grunde eine Ausnahme gegen ihn erwieſen werden kann. Dieß wurde auch von einer obergerichtlichen Stelle in den Entſcheidungs=Gründen zu einem in einer Patronats=Streitſache erlaſſenen Urtheile anerkannt und beſtätigt. Organon a. a. O. S. 86. „Die Patronats=Rechte bilden auf dieſelbe Weiſe eine Unzuträglichkeit in der Kirche, wie die Patrimonial=Gerichtsbarkeiten im Staate; ſie liegen keineswegs in der urſprünglichen Verfaſſung, die man doch angeblich wieder herſtellen will. Aus dem beliebten Febronius de statu ecclesiae C. 7. §. 4. hätte man erſehen können, daß die Beſetzung des kirchlichen Lehr= und Opferamtes ein weſentliches und urſprüngliches Recht des Oberhirten iſt, und in der That wird ſolches mit Recht dafür gehalten, denn ihm iſt die innere Leitung der Kirche und die Berufung und Anſtellung ihrer Diener anvertraut, ihm muß die genaueſte Kenntniß von den individuellen Bedürfniſſen der Pfarr=Gemeinden beiwohnen. Daher ſpricht für den Biſchof und Ordinarius die Regel, und die Ausnahme bleibt für die Patrone, die ſich durch ein beſonderes, alſo in jedem Falle erſt zu erweiſendes Verdienſt das Präſentations=Recht erworben haben. Der Weſtphäliſche Friede erklärt Art. V. N. 31. das Patronat=Recht ausdrücklich für ein annexum religionis. Was der treffliche Möſer (Osnabrückiſche Geſchichte, I. Thl. Abſchn. 5. §. 33.) über den Urſprung der Kirchen= und Pfarr=Güter ſagt, ergibt zur Genüge, daß dadurch kein landesherrliches Patronat=Recht gegründet ſeyn kann, indem danach die Güter nicht von der Freigebigkeit des Kaiſers, ſondern von den Gemeinden herrührten, die den Zehnten abgeben und ſowohl dem Biſchofe als den Geiſtlichen hinlängliche Wohnung und Aecker geben mußten. Es gab zwar einzelne Fälle, wo die Kaiſer, beſonders Ludwig der Fromme, auch Krongüter an geiſtliche Stiftungen verſchenkten. Dieſe übten aber als Miſſions=Anſtalten in älterer Zeit ein wahres Apoſtel=Amt, und dieſes erwarb ihnen das Be=

Zur Zeit der Säkulariſation warf man die Frage auf, an wen die mit den aufgelöſ'ten geiſtlichen Inſtituten verbundenen Patronat=Rechte übergehen ſollten. Von der einen Seite wurde dieſelbe zu Gunſten der freien Collation beantwortet, indem man das Patronat=Recht als ein geiſtliches Recht, welches auf der dankbaren Anerkennung der von den Patronen der Kirche erwieſenen Wohlthaten beruhe, und hienach als ein jus concessum erklärte, insbeſondere ward behauptet, daß das Patronat der aufgehobenen geiſtlichen Inſtitute an die moraliſche Perſon der Corporation als ſolche, nicht aber an deren Güter geknüpft geweſen ſey. Von der andern Seite aber entſchied man ſelbe zu Gunſten des Landesherrn, indem dieſer nicht nur in die Güter der ſäkulariſirten geiſtlichen Corporationen, ſondern auch in alle von dieſen beſeſſene und ausgeübte Rechte, wozu auch das denſelben zugeſtandene Patronat gehöre, ſuccedirt ſey. Zugleich ſtellte man den Grundſatz auf: alle Rechte, welche vormals geiſtliche Fürſten erworben und beſeſſen hatten, wenn ſie nicht rein geiſtlicher Natur geweſen ſind, — ſind durch den Reichs=Deputations=Hauptſchluß auf diejenigen Erbfürſten übergegangen, die mit ihren Ländern entſchädigt wurden. Hierunter iſt auch das Patronat=Recht auf geiſtliche Benefizien, wenn ſolches die geiſtlichen Fürſten unter einem rechtsgültigen Titel beſeſſen haben, begriffen. Dieſem zufolge kommt es bei der Entſcheidung der Frage über die Succeſſion der entſchädigten Erbfürſten in die Patronat=Rechte, welche in den ehemaligen geiſtlichen Staaten der Fürſtbiſchof, nach

---

ſetzungs=Recht in Anſehung vieler Pfarreien. Könnte man hier auch ein Patronat=Recht der geiſtlichen Corporation annehmen, ſo iſt ein ſolches geiſtliches Patronat=Recht doch nicht nach Willkür übertragbar. Wo in derartigen Fällen vom Geber, dem ehemaligen Kaiſer, kein Patronat=Recht vorbehalten, bedungen oder geübt iſt, konnte ſolches nach der 1803 erfolgten Säkulariſation unmöglich auf einmal angenommen und geltend gemacht werden; wo es geübt wäre, möchte jetzt ein Grund eingetreten ſeyn, daß die Kirche dergleichen zurück fodern kann. So iſt vom Geſichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Billigkeit ausgegangen, gewiß der triftigſte Grund vorhanden, auch die wirklichen Patronat=Rechte der Religions=Geſellſchaft, als zu ihren Collegiat=Rechten gehörig, zurückgegeben, und auf dieſe Weiſe der Kirche den Verluſt ſo großer weltlicher Güter durch die Rückgabe geiſtlicher einigermaßen zu vergüten."

ſeiner Eigenſchaft als Landesherr, beſeſſen hatte, nicht darauf an, ob die Landeshoheit der ehemaligen deutſchen Reichsſtände ſich allmählig ausgebildet habe, oder ob bei den geiſtlichen Fürſten die Fürſten = oder die biſchöfliche Würde das Prinsipale, und ob ihre Beſitzungen Kirchengüter oder Staatsgüter geweſen ſeyen? Die Kirchen = und Staatsgüter der ſäkulariſirten Erz = und Hoch = ſtifte gingen mit ihren Rechten auf die damit entſchädigten Für = ſten über. Freilich würde es eine ganz eigen ſonderbare Erſchei = nung geweſen ſeyn, wenn der Fürſt ſich ſelbſt oder ſeiner andern Hälfte — dem Biſchofe — einen Candidaten hätte präſentiren wollen. Daraus aber, ſagt man, daß das Recht nicht ausge = übt werden konnte, ſo lange die biſchöfliche und fürſtliche Würde in einer Perſon vereinigt war, folgt keineswegs, daß es nicht vorhanden oder erloſchen war. Ueberdieß wurde ſogar nach einem angeführten und mit geſchichtlichen Nachweiſungen unterſtützten Aggregate von Rechtstiteln — jedoch den Canones und der frühe = ren Praxis entgegen — das landesfürſtliche Patronat [196]) als die Regel, die freie Collation aber als die Ausnahme erklärt. Was die Succeſſion des Landesherrn in die Patronat = Rechte der aufgelöſ'ten geiſtlichen Corporationen betrifft, ſo konnte man ſolche allerdings als in dem Reichs = Deputations = Hauptſchluſſe begründet betrachten, indem es §. 39. heißt:

»Die namentlich und förmlich zur Entſchädigung angewieſe = »nen Stifter, Abteien und Klöſter, ſowie die der Dispoſition »des Landesherrn überlaſſenen, gehen überhaupt an ihre neuen »Beſitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, »wo ſie auch immer gelegen ſind, über, ſofern oben nicht aus = »drückliche Trennungen feſtgeſetzt ſind« [197]).

---

[196]) Die Benennung landesherrliches Patronat (v. Gregel a. a. O.) hat zu verſchiedenen Schriften Anlaß gegeben. Der Aus = druck und die Bedeutung hievon kann jedoch nach neueſter Anſicht doppelt ſeyn; entweder daß es in einem Lande inhärirendes Recht, und ſonach der Landesherr auch Beſitzer dieſes Rechtes ſey, oder daß ſolches aus dem Majeſtäts = Rechte fließe. — Das landesherrliche Patronat hat übrigens auch ſein Gutes, und iſt von großem Ein = fluſſe. Der Regent zeigt ſich da als Beſchützer der Kirche und Cul = tus = Anſtalten, und wird hiedurch Beföderer der religiöſen und ſitt = lichen Bildung ſeines Volkes. Bei den Bewerbern aber wird frei = lich meiſt das materielle Intereſſe vorherrſchend ſeyn.

[197]) Scheill, Codex publico-ecclesiastico-diplomaticus p. 13.

Das bayeriſche Concordat ſanktionirte dieſe Succeſſion Art. XI. „Praeterea Majestas Sua praesentabit ad Beneficia, ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes praesentabant“; ſo wie überhaupt in dieſem mit Sr. päbſtlichen Heiligkeit abgeſchloſſenen Staats=Vertrage die Rechte der Biſchöfe in Bayern zum Wohle des Staats und der Kirche mit ſchonender Rückſicht auf die früheren Rechte und Verhältniſſe der Biſchöfe neu beſtimmt worden ſind.

Um die von den Biſchöfen und geiſtlichen Behörden rückſichtlich des zweiten Grundſatzes: „daß nämlich das landesherrliche Patronat die Regel, die freie Collation aber die Ausnahme bilde, gemachten Einwendungen zu beſeitigen, wurde in demſelben Artikel feſtgeſetzt: Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant“.

Dieſer Artikel des bayeriſchen Concordats wird rückſichtlich des biſchöflichen Collations=Rechtes von den königl. Regierungs=Behörden in Bayern nur von jenen Pfarreien und Beneflzien verſtanden, welche die ehemaligen Erzbiſchöfe und Biſchöfe (antecessores antistites) als ſolche und kraft ihres biſchöflichen Amtes frei — beſetzt haben. Jene Rechte in Anſehung der Vergebung geiſtlicher Pfründen aber, welche die ehemaligen Fürſt=Biſchöfe in ihrer Eigenſchaft als Landesherren entweder unmittelbar, oder durch irgend eine Stelle ausgeübt haben, ſie mögen in die Categorie landesherrlicher Gerechtſame gehört haben, oder privatrechtlicher Natur geweſen ſeyn, werden zu den landesfürſtlichen Gerechtſamen gezählt [198]).

Weitere Folgerungen reſpe. Grundſätze des landesfürſtlichen Patronats, wie ſie nun gewöhnlich und zwar zum Theile ſelbſt mittelſt doktrineller Auslegung des Concordats Art. XI. jedoch

---

[198]) In manchen ehemaligen geiſtlichen Staaten waren in den Errichtungs=Urkunden die Kirchenſätze auf jene Pfarreien, worauf den Fürſtbiſchöfen als Landesherren, ein Patronat=Recht zuſtand, nicht immer, oder oft doch nicht deutlich ausgedrückt.

den Anſichten neuerer Kirchen=Rechtslehrer mehr oder weniger zuſagend, aufgeſtellt werden, ſind zur hiſtoriſchen Bezeichnung im Nachſtehenden enthalten:

1) die biſchöflichen Menſal=Güter, ſo wie die von kaiſerlichen oder Reichslehen herrührenden Regalien und Domainen ſind mit allen denſelben anklebenden Rechten durch die Säkulariſation an die entſchädigten Erbfürſten übergegangen. Dieſemnach können auch die nunmehrigen Erzbiſchöfe und Biſchöfe nicht mehr ihre Anſprüche der freien Collation auf jene Pfarreien und Beneſizien geltend machen, rückſichtlich derer durch die Ereigniſſe der Zeit ganz veränderte Verhältniſſe eingetreten ſind, und worauf früher nach gegründeten Rechtstiteln die vorigen Fürſtbiſchöfe wirklich als Landesherrn das Beſetzungsrecht hatten.

2) Stiftungen von Pfarreien und Beneſizien, welche die vorigen Fürſtbiſchöfe aus Hochſtifts=Gütern dotirt haben, mußten für dieſelben, als Landes=Regenten, die Erwerbung des Patronats zur Folge haben.

3) Alle jene Beſetzungs=Rechte auf geiſtliche Pfründen gehören nun zu den landesfürſtlichen, welche von den ehemaligen Landesfürſten durch Tauſch und Kauf von Gütern, durch Lehensheimfälle, durch Dotation mit Hochſtifts=Gütern und Renten, und ohnehin durch Auflöſung oder Erlöſchung geiſtlicher Corporationen und aus ähnlichen Rechtstiteln erworben worden ſind.

4) Die Vorausſetzung, daß alle Pfarreien und Beneſizien, welche die vormaligen Fürſtbiſchöfe ohne vorgängige Präſentation eines Patrons bis zum Jahre 1803 conferirt haben, liberae collationis ſeyen, läßt ſich nicht als richtig annehmen; denn die Nichtausübung (Quiescenz) des Patronat=Rechts hat nicht die Erlöſchung desſelben zur Folge, am wenigſten da, wo das Präſentations= und Collations=Recht einem und demſelben Subjekte zukam.

5) Es iſt ein unbeſtrittenes Rechtsaxiom, daß jedes für eine phyſiſche oder moraliſche Perſon begründete Recht mit derſelben fortlebe, bis deſſen Erlöſchen aus einem rechtsgültigen Grunde eintritt; ein zu einer Pfarrei begründetes Patronat=Recht des Staats oder der Staats=Regierung muß daher mit dieſer ſo lange als fortlebend betrachtet werden, bis ein rechtsgültig erfolgtes Erlöſchen nachgewieſen werden kann. In der Vereinigung der

Staats=Regierung mit dem biſchöflichen Amte läßt ſich ein rechts=gültiger Grund nicht finden, das dem Staate oder der Staats=Regierung (dem Landesherrn) zukommende Patronat=Recht als erloſchen anzuſehen, und zwar eben ſo wenig, als auch einem das biſchöfliche Amt führenden adeligen Gutsbeſitzer ein ihm in letzterer Eigenſchaft zukommendes Patronat=Recht gewiß nicht verloren geht.

6) Da nämlich das Patronat=Recht auch Verbindlichkeiten, insbeſondere die Sorge zur Erhaltung der Kirche und Pfarr=Gebäude mit ſich führt, ſo hatten die Fürſt=Biſchöfe in dem landesherrlichen Patronat=Rechte einen erwünſchten Rechts=Titel ihrer, vorzüglich als Biſchöfe, gehegten Sorge, für gute Verhältniſſe der betreffenden Pfarreien auch durch Mittel aus dem Staats=Aerar zu Hülfe zu kommen, es lag alſo ſelbſt im Intereſſe jener Biſchöfe, die als Landesherren beſeſſenen Patronat=Rechte ſtillſchweigend aufrecht zu erhalten, und kann ihnen eine Entſagung auf dieſelben nicht in den Sinn gelegt, noch weniger eine ſolche als rechtliche Vermuthung aufgeſtellt werden. Auch kann

7) die Behauptung, daß die ehemaligen Fürſtbiſchöfe nach dem Erwerbe von dergleichen Patronat=Rechten dieſe ſogleich unterdrückt hätten, um ſich von den Feſſeln zu befreien, die vorher ihrem Collations=Rechte angelegt waren, weder erwieſen noch vermuthet werden. Eben ſo wenig läßt ſich dafür ein Schluß von der Conſolidation des Lehens in der Perſon des Lehensherrn ziehen, indem das Verhältniß des Patrons zu dem Biſchofe ganz verſchieden iſt von dem Verhältniſſe des Lehensherrn zum Vaſallen, zwiſchen beiden alſo durchaus keine Analogie Statt findet. Das Nämliche wurde in einem allerhöchſten Hof=Reſcripte v. 18. Febr. 1819 ausgeſprochen [199]).

In den neueſten Zeiten ſtellte man auch den Grundſatz auf: daß auf jene Pfarreien und Benefizien, welche ihre Suſtentation größtentheils entweder aus unmittelbaren landesherrlichen Kaſſen oder aus allgemeinen Stiftungs=Fonds erhalten, das landesfürſtliche Patronat Statt finde. Namentlich wurde dieß rückſichtlich derlei Kirchen=Pfründen in den ehemaligen geiſtlichen Staaten geltend gemacht, indem nur den ehemaligen geiſtlichen Fürſten, als

---

199) M. Repertorium II. Abth. S. 141.

ſolchen, die Befugniß zugekommen ſey, die Adminiſtratoren der Stiftungen zu benennen, ſie zu verpflichten, Rechenſchaft von ihnen zu fodern, die Verwaltungs-Art durch Vorſchriften zu leiten, und die oberſte Aufſicht und Curatel über ſelbe zu führen. Vermöge dieſer aus der Staats-Gewalt fließenden Rechte ſeyen ſchon die vormaligen geiſtlichen Fürſten befugt geweſen, die von ſolchen Stiftungen erworbenen Patronat-Rechte [200]) auszuüben.

Manche dieſer Folgerungen laſſen ſich jedoch mit der disciplina vigens (Concordat Art. XVII.) keineswegs vereinbaren.

Um die Wiederbeſetzung ſtreitiger Patronats-Pfründen in jenen Diözeſen, deren ehemalige Vorſteher Fürſtbiſchöfe waren, nicht zu ſehr zu verzögern, ſo iſt geſtattet, daß bei allen denjenigen Pfarreien und Benefizien, bei welchen es ſich darum handelt, ob das von den vormaligen Fürſtbiſchöfen ausgeübte Beſetzungsrecht denſelben von Ordinariatswegen oder aus einem Laikal-Titel zugeſtanden habe, bis zur Ausfindigmachung entſcheidender Beweiſe für die eine oder die andere Behauptung oder einer deßfalls zu erzielenden gütlichen Ausgleichung die Beſetzung in der Art eintrete, daß der Erzbiſchof oder Biſchof in der Regel drei, nach Umſtänden und bei geringeren Pfründen aber wenigſtens zwei mit den erfoderlichen Eigenſchaften verſehene Geiſtliche, welche jedoch immer landesfürſtliche Titulanten ſeyn müſſen, in Vorſchlag bringe, von denen ſodann der Landesherr einen zu der erledigten Pfründe ernennt.

Durch den Art. XI. des bayer. Concordats erhielten auch die Gemeinden die ihnen zuſtehenden Patronate wieder zurück: „Subditi Majestatis Suae, qui jure Patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata

---

[209]) Indeſſen wer dotirt, muß Eigenthümer der anzuweiſenden Stiftungsmittel ſeyn. Rückſichtlich der allgemeinen Stiftungen wird obiger Grundſatz durch die verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen modificirt, wonach der Staatsgewalt nur die oberſte Aufſicht und Leitung des Stiftungsweſens zuſteht. Dann gibt die bloße landesfürſtliche Genehmigung oder Ernennnng der Stiftungs-Verwalter nach dem gemeinen Rechte eben ſo wenig, als der dem Stiftungs-Vermögen geleiſtete Schutz einen Erwerbstitel des Patronats ab.

ac simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.“

In Oeſterreich ſind viele Pfründen landesfürſtlichen Patronats, insbeſondere gibt es Patronate, welche auf dem Religions-Fonde radizirt ſind.

Bei der neuen Pfarrei-Einrichtung wurde jenen Obrigkeiten, welche die Herſtellung und Erhaltung der Kirchen- und geiſtlichen Gebäude an den neu begründeten Curat-Stellen über ſich nahmen, auch das Patronat auf ſelbe eingeräumt, und wo der Religions-Fond die Baulaſt übernehmen mußte, da erhielt auch dieſer das Patronat.

Alles, was von dem urſprünglichen Erwerbe des Patronats nach dem gemeinen Rechte gilt, gilt auch der Hauptſache nach in Oeſterreich. Nach einer Verordnung v. 29. Jul. 1791 ſteht jedoch das Präſentations-Recht, wenn ſich der Stifter ſolches nicht ausdrücklich vorbehalten hat, dem Landes-Fürſten zu.

In Oeſterreich ſind die Unterthanen der Dominien zum Erwerbe des Patronat-Rechtes unfähig, weil ihnen nach der Verordnung v. 13. Sept. 1786, in Erwägung, daß ſie in der Folge gemeiniglich die mit demſelben verbundenen Laſten von ſich abzulehnen ſuchen, auch ſolche oft nicht beſtreiten können, das Patronat-Recht nicht überlaſſen werden darf. Dieſe Verordnung ſcheint jedoch ſich nur auf einzelne Unterthanen, nicht aber auf Gemeinden zu beziehen [201]).

Was die Erwerbung des Patronats mittelſt eines beſonderen Privilegiums betrifft, ſo ſtimmt das öſterreichiſche Recht mit dem canoniſchen überein. Eben ſo wird die geiſtliche Lehenſchaft durch die im Rechte begründete Verjährung erlangt. Die Verjährungszeit richtete ſich nach dem Stande der Erwerbenden. Ein Laie konnte nur durch die hundertjährige oder unvordenkliche Verjährung gegen die Kirche erwerben, eine Kirche oder ein Geiſtlicher ſchon in 32 Jahren erſitzen [202]). Jetzt gelten hierüber die Beſtimmungen des allgemein bürgerlichen Geſetz-Buches; dieſe ſind:

---

201) Hofd. v. 31. Jan. 1800.

202) Verord. v. 23. Dez. 1704.

§. 1472. Gegen den Fiscus, das iſt, gegen die Verwalter der Staats=Güter und des Staats=Vermögens, in ſo weit die Verjährung Platz greift, ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper reicht die gemeine ordentliche Erſitzungszeit nicht zu. Der Beſitz beweglicher Sachen, ſo wie auch der Beſitz der unbeweglichen, oder der darauf ausgeübten Dienſtbarkeiten und anderer Rechte, wenn ſie auf den Namen des Beſitzers den öffentlichen Büchern einverleibt ſind, muß durch ſechs Jahre fortgeſetzt werden. Rechte ſolcher Art, die auf den Namen des Beſitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt ſind, und alle übrige Rechte laſſen ſich gegen den Fiskus und die hier angeführten begünſtigten Perſonen nur durch den Beſitz von vierzig Jahren erwerben.

§. 1473. Wer mit einer von dem Geſetze in Anſehung der Verjährungszeit begünſtigten Perſon in Gemeinſchaft ſteht, dem kommt die nämliche Begünſtigung zu Statten. Begünſtigungen der längeren Verjährungs=Friſt haben auch gegen andere darin ebenfalls begünſtigte Perſonen ihre Wirkung.

§. 1477. Wer die Erſitzung auf einen Zeitraum von dreißig oder vierzig Jahren ſtützt, bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwieſene Unredlichkeit des Beſitzers ſchließt aber auch in dieſem längeren Zeitraume die Erſitzung aus.

Seit dem Erſcheinen des allgemeinen bürgerlichen Geſetz=Buches kann das geiſtliche, das landesfürſtliche und das einer Gemeinde zuſtehende Patronat nur in einem Zeitraume von 40 Jahren und unter der Bedingung erſeſſen werden, daß der Fall der Ausübung des Patronat=Rechtes wenigſtens dreimal ſich ereignete, und jedesmal davon Gebrauch gemacht wurde. Ein anderes weltliches Patronat wird, wie jedes andere Recht, nach dreißig Jahren erſeſſen, nur muß derjenige, welcher die Erſitzung behauptet, auch hier nebſt einem Verlaufe von 30 Jahren erweiſen, daß der Fall zur Ausübung binnen dieſer Zeit wenigſtens dreimal ſich ergeben, und jeder jedesmal dieſes Recht ausgeübt habe.

Wenn ein Lehenherr in ſeinem Teſtamente einen Univerſal=Erben einſetzet, ſo iſt unter ſolcher Erbſchaft auch die geiſtliche Lehenſchaft verſtanden; wenn er aber ohne Teſtament ſtirbt,

ſo fällt die Lehenſchaft auf ſeine hinterlaſſenen rechtmäßigen Erben [203]).

Der Uebergang des Patronats mittelſt Schenkung ſcheint nach Tractat. de jure patronat. Lit. I. C. 13. zuläſſig zu ſeyn. Das geiſtliche Patronat iſt auch nach öſterreichiſchen Geſetzen unveräußerlich; und die Schenkung eines Laikal=Patronat=Rechtes ſcheint nebſt der Einwilligung des Biſchofs auch noch der landesfürſtlichen Genehmigung zu bedürfen [204]).

Auch durch Tauſch kann das Patronat nach Tractat. de jure patronat. Tit. I. §. 21. erworben werden, indem es heißt: »Eine geiſtliche Lehenſchaft kann mit keiner weltlichen Sache, wohl aber gegen eine andere geiſtliche Lehenſchaft, oder ſonſt mit einer geiſtlichen Gerechtigkeit verwechſelt werden.«

In Oeſterreich darf eine geiſtliche Lehenſchaft allein und abgeſondert nicht verkauft werden. Wird aber ein Gut, eine Herrſchaft oder ein Dorf, womit ein Patronat verbunden iſt, verkauft, ſo geht auch dieſes mit an den Käufer als accessorium über. Insbeſondere wurde durch ein Hofkanzlei=Dekret v. 20. Nov. 1811 verordnet: daß bei dem Verkaufe von Staats=Gütern kein denſelben anklebendes Cammeral=, Religions=, Studien= oder Stiftungs=Fonds=Patronat weg= und den Käufern überlaſſen werden ſoll. Wenn ein Staats=Gut, auf welchem ein Patronat=Recht jure dominii haftet, verkauft, und bei dem Verkaufe das Patronat=Recht nicht übergeben wird, ſo ſteht die Verwaltung des zurückbehaltenen Patronat=Rechtes nicht mehr der kk. Hofkammer, ſondern der Hofkanzellei zu; indem dieſer nach einer allerhöchſten Entſchließung dieſes Recht über alle geiſtliche Benefizien gebührt, worüber der Staat nicht jure dominii das Patronat=Recht hat [205]). Unterm 12. Nov. 1818 wurde jedoch beſtimmt: daß auch die mit Staats=Gütern verbundenen Patronat=Rechte mit veräußert werden dürfen, nur ſollen die Käufer an den Terna=Vorſchlag des einſchlägigen Ordinariats gebunden ſeyn.

Rückſichtlich der Güter von aufgehobenen Klöſtern wurde unterm 17. Okt. 1822 erklärt: »Das Patronat=Recht auf von auf=

---

[203]) Tract. de jure incorp. Tit. I. §. 19.
[204]) Mayer a. a. O. S. 84.
[205]) Hofdek. v. 13. 28. Jul. 1811.

gehobenen Stiften herrührenden Pfarreien bleibt nur dann den von dieſen herkommenden Herrſchaften, wenn es dem Stifte **jure dominii** zuſtand, von jenen Pfarreien aber, welche ſolchen Stiften incorporirt und alſo eigentliche Stifts=Pfarreien waren, gebührt das Patronat=Recht dem Fonde, von welchem das ganze Vermögen des Stifts eingezogen wurde, in concreto. Eine Ausnahme dieſes Grundſatzes findet nur dann Statt, wenn ein derlei Fonds=Gut bereits mit der Patronats=Laſt verkauft worden iſt, in welchem Falle aber eine Aenderung mit dem Patronate von Amtswegen nicht einzugehen iſt, wenn ſolches auch dem verkaufenden Fonde und nicht dem verkauften Gute zuſtand. Zur Beſeitigung von Zweifeln und Erhaltung einer ſichern und conſequenten Entſcheidungs=Norm ſind ſtets die Akten über die Errichtung vormaliger Stifts=Pfarreien und ihre Uebertragung an das beſtandene Stift der genaueſten Prüfung zu unterziehen, um die Ueberzeugung zu ſchöpfen, ob das Stift als Herrſchafts=Eigenthümer, oder als moraliſche Perſon das Patronat=Recht ausgeübt habe; in zweifelhaften Fällen iſt die Entſcheidung der Hofſtellen einzuholen.“

Nach einer Verordnung für **Gallizien** v. 28. Sept. 1786 geht in Cribafällen, wo der ehemalige Beſitzer das ihm zuſtehende Patronat=Recht nicht mehr ausüben kann, das Ernennungs=Recht für dieſen Fall, wie im Falle der Verzögerung des Patrons an das Ordinariat über. Dieß gilt nun auch vermöge einer allgemeinen Ausdehnung für die übrigen deutſchen Erbländer.

Wenn in **Oeſterreich** ein Gutsbeſitzer zum Vortheile ſeiner Unterthanen eine Lokal=Kaplanei ſtiften will, die Grundherrſchaft ſich aber der Ausführung durch die Einwendung des ihr zuſtehenden Patronat=Rechtes entgegenſetzt; ſo muß der Grundherr, welcher im Beſitze des Patronat=Rechtes zu ſeyn vorgibt, innerhalb vier Wochen eine ſchriftliche Erklärung bei der politiſchen Landesſtelle übergeben, ob er die Herſtellung der Filial= oder Lokal=Kaplanei auf eigene Koſten und ohne Mitwirkung der Unterthanen außer dem von ihnen etwa freiwillig angebotenen Beitrage beſtreiten wolle. Gibt er die abgefoderte Erklärung in dem feſtgeſetzten Termine nicht ab, oder weigert er ſich ausdrücklich, eine ſolche Stiftung zu machen, ſo wird ihm das Patronat=Recht entzogen, und dieſes durch eine **förmliche** bei der Landtafel einzuverleibende Urkunde auf immer an den eigentlichen Gutsbeſitzer über=

tragen, der zum Beſten ſeiner Gemeinde eine Filial= oder Lokal=Kaplanei gründen will [206]).

Die Ehren=Rechte der öſterreichiſchen Patrone ſind im Traktate [207]) mit folgenden Worten ausgedruckt: „Ueber die Präſentation gebührt einem Lehenherrn auch der Vorzug ſowohl in der Kirche, worüber er die Lehenſchaft hat, als auch bei den Umgängen und andern geiſtlichen dieſelbe Kirche betreffenden Zuſammenkünften.“

Das Recht eines beſonderen Begräbniß=Platzes kann ſich ein Patron nicht bedingen, weil in Oeſterreich die Familien=Grüfte, mit Ausnahme von Böhmen, abgeſchafft ſind [208]).

Ein beſonderes Ehren=Recht der öſterreichiſchen Patrone iſt die Einweiſung des Geiſtlichen in die Temporalien, wenn kein beſonderer Vogtherr vorhanden iſt. Im Traktate a. a. O. §. 15 heißt es: „Es gebührt einem Lehenherrn, denjenigen Prieſter, welchen eine Lehen=Pfarre oder die Stiftung auf ſeine Präſentation von dem Ordinarius verliehen worden, die Temporalia und das Einkommen der Pfarre oder der Stiftung bei deſſen Inſtallation zu übergeben. Und obſchon ſeine Präſentation etwa aus erheblichen Urſachen von dem Ordinarius nicht angenommen, auch von ihm in gebührender Zeit kein anderer tauglicher Prieſter präſentirt und darum die Pfarre von dem Ordinarius einem andern verliehen worden, ſo kann und ſoll er gleichwohl denſelben in temporalibus inſtalliren. Auch wenn die Urſache, warum die Präſentation nicht angenommen wird, ſtreitig wäre, und deßwegen die Pfarre provisorio modo beſetzt werden müßte, muß der Lehenherr dem inzwiſchen eingeſetzten Pfarr=Verweſer das Einkommen ebenfalls provisorio modo verabfolgen laſſen. Alles dieß aber, ſo viel die Inſtallation und Uebergabe der Temporalien betrifft, iſt nur zu verſtehen, wo neben dem Lehenherrn kein beſonderer Vogtherr vorhanden iſt, denn ſonſt ſteht ſolche Inſtallation nicht dem Lehenherrn, ſondern dem Vogtherrn zu.“

Die Rechte der Kirchen=Patrone in Oeſterreich, welche ſich auf die Aufſicht, beſonders über das Kirchen=Vermögen, beziehen, ſind:

---

206) Mayer a. a. O. S. 91.

207) Tract. de jure patronat. Tit. I. §. 12.

208) Verordn. v. 12. Aug. u. 15. Sept. 1788.

1) Dem Patrone ſteht das Einſetzen in die Temporalien=Verwaltung der Patronats=Pfarreien zu. „Wenn nämlich ein Pfarrer oder Benefiziat oder die Zechleute (Kirchen=Väter) mit den Kirchen= oder andern geiſtlichen Stifts=Gütern und Einkommen nicht, wie ſich's gebührt, handelten [209]), ſo iſt ein Lehenherr darin geziemendes Einſehen zu thun befugt, beſonders wenn ſich Prieſter unterſtehen, der Pfarren und Benefizien, die ſie inne haben, Güter und Einkommen ohne der Stift= und Lehenherrn Vorwiſſen und Bewilligung zu verkaufen, zu verſetzen, und in anderweg zu verkümmern [210]). So hat auch der Patron für die gehörige Temporalien=Adminiſtration der erledigten Patronats=Pfründe, beſonders, wenn ſie eine mit Realitäten dotirte, oder ſogenannte Wirthſchafts=Pfarrei iſt, die gehörige Sorge zu tragen, darüber Aufſicht zu führen; wenn der aufgeſtellte Pfarr=Proviſor, dem gewöhnlich zur Erſparung der Koſten auch die Temporalien=Adminiſtration anvertraut wird, zu dieſer Verwaltung nicht fähig wäre, einen andern Temporalien=Adminiſtrator aufzuſtellen und zu trachten, daß die Interkalar=Rechnung ordentlich verfaßt und an die Landes=Stelle eingeſendet werde. Zu dieſem Ende ſteht es dem Patrone auch bevor, den Kirchen=Rechnungen, die jährlich aufzunehmen ſind, nach jedes Orts üblicher Gewohnheit und Herkommen entweder ſelbſt, oder durch Gewaltträger beizuwohnen [211]), wozu immer der Oberbeamte auszuwählen iſt [212]). Die Kirchen=Rechnung ſoll auf jeden Fall dem Patron zur Einſicht vorgelegt werden.

2) Kann der Patron entweder perſönlich, oder durch einen Bevollmächtigten der bei Inventuren der Verlaſſenſchaft des Pfründners vorzunehmenden Abſonderung des zur Pfründe gehörigen Vermögens von der eigentlichen Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen beiwohnen, jedoch darf er hiefür keine Gebühren weder von der Verlaſſenſchafts=Maſſe, noch von der betreffenden Kirche fodern.

3) Kommt dem Patrone die Vertretung der Patronats=Pfarreien vor Gericht zu. Die landesfürſtlichen Pfarreien und jene, worüber der Religions= oder Jeſuiten=Fond das Patronat

---

[209]) Tract. de jure patronat. Tit. I. §. 14.

[210]) Mayer a. a. O. S. 158.

[211]) Hofd. v. 22. Mai 1805. §. 12.

[212]) Hofd. v. 22. Dec. 1808. N. 1.

hat, vertritt das Fiscalat-Amt [213]). Die Privat-Patronats-Pfarreien aber haben ihre Vertreter ſelbſt aufzuſtellen [214]). Nur in dem Falle iſt die Vertretung der einer Privat-Verwaltung unterſtehenden Stiftung vermöge des oberſten Schutzrechtes des Staates vom Fiscalat-Amte zu leiſten, wenn die Stiftung gegen die Patronats- oder Vogtei-Obrigkeit ſelbſt zu vertreten wäre [215]).

Was die Laſten der öſterreichiſchen Kirchen-Patrone betrifft; ſo liegt dieſen vor Allem ob, jene Auslagen, welche aus dem Kirchen-Vermögen nicht gedeckt werden können, zu beſtreiten.

Was die Filial-Kirchen anbelangt, ſo iſt bei fernen Filialen, welche von Kaplänen, die an der Mutter-Kirche angeſtellt und, mittelſt Excurſion verſehen werden, jener Patron, welcher das Patronat über die Mutter-Kirche hat. Bei jenen Filialen aber, worauf die Präſentation einem andern Seelſorger in der Art zukommt, daß der präſentirte Expoſitus nicht weiter mehr von dem Präſentanten abhängig, ſondern ſelbſtſtändig iſt, — iſt der Pfarrer der Mutter-Kirche Patron, und dieſer muß auch alle auf die Filial-Kirche beziehende Patronats-Laſten tragen [216]).

Der Patron muß auch die Koſten zur Herſtellung und Erhaltung der Kirchen-Gebäude beſtreiten, wenn über die Bedeckung der Stiftungen und jährlichen Curent-Ausgaben kein Kirchenſchatz vorhanden iſt [217]).

Eben ſo hat der Patron die Reparaturen des Pfarr-Gebäudes, welche wegen Länge der Zeit und ſteten Gebrauchs nothwendig werden, zu deren Beſtreitung aber das entbehrliche Kirchen-Vermögen nicht zureicht, und welche über die, vom Pfarrer oder Benefiziaten zu leiſtenden Beiträge noch erfoderlich ſind, zu tragen. Insbeſondere hat der Patron bei Kirchen- und Pfarrhof-Bauten für die Herbeiſchaffung der Baumaterialien zu ſorgen [218]). Uebrigens iſt zwiſchen alten und neu errichteten Pfarreien zu unterſcheiden. Wenn bei alten Pfarreien die Kirche

---

[213]) Verordn. v. 10. März 1783. §. 6.

[214]) Verordn. 25. Jun. 1785. f. Böhmen.

[215]) Verordn. v. 27. April 1820.

[216]) Hofd. v. 14. Aug. 1793.

[217]) Verordn. v. 22. Mai 1805. §. 1. und v. 27. Jun. 1805.

[218]) Hofd. v. 22. Mai und 27. Juni 1805.

einer Reparatur bedarf, ſo treffen nach öſterreichiſchen Geſetzen den Patron nur die Koſten des Arbeits=Lohnes der Profeſſioniſten und der ſonſt ausfallenden baaren Geld=Auslagen [219]); in Gallizien trägt der Patron dieſe nur dann ganz, wenn er zugleich das Dominium hat. Befindet ſich dieſes, und das Patronat in verſchiedenen Händen, ſo hat der Patron in Gallizien nur die Hälfte dieſer Auslagen zu tragen [220]). Muß ein neues Pfarrhaus wegen Baufälligkeit des alten erbaut werden, ſo ſollen die Patrone nur mit den oben beſtimmten Beiträgen concurriren, wenn weder das Kirchen=Vermögen zureicht, noch das Pfarr=Vermögen über die Congrua einen Ueberſchuß hat [221]). Die pfarrlichen Dekonomie= und Stall=Gebäude mußten ſonſt die Pfründner auf eigene Koſten herſtellen laſſen; jetzt wird die Herſtellung derſelben nach gleichen Grundſätzen behandelt [222]).

Bei den nothwendigen Reparaturen der Kirchen= und Pfarr=Gebäude an neu errichteten Pfarreien haben die Patrone die Koſten der Profeſſioniſten allein zu beſtreiten, wenn das Kirchen=Vermögen keinen Ueberſchuß hat, welcher hiezu verwendet werden kann [223]). Die Dekonomie= und Stall=Gebäude aber haben auf ſolchen Pfarreien die Kirchen=Pfründner auf eigene Koſten herſtellen zu laſſen [224]).

Rückſichtlich der Wohnungen der Kirchendiener, welche nicht zugleich Schullehrer ſind, gelten über die Herſtellung derſelben die nämlichen Grundſätze wie bei den Pfarr=Gebäuden.

Was die Kirchhöfe betrifft, ſo wird ihre Herſtellung eben ſo behandelt, wie bei den Kirchen=Gebäuden, weil ſie als Pertinenzien von dieſen betrachtet werden. Im Bezirke von Wien

---

219) Verordn. v. 25. Febr. 1786. Hofd. für Inn. Oeſterr. v. 14. Febr. 1787. Verordn. für Böhmen v. 19. Aug. 1798. für Gallizien vom 19. Dezember 1811. N. 2. Helfert, von der Erbauung, Erhaltung und Herſtellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1823. S. 81.

220) Verordn. v. 18. Dez. 1811.

221) Verordn. v. 11. Juni 1770. v. Jan. 1797 für Mähren und Schleſien v. 18. April 1806. Nr. 3. für Böhmen, v. 22. Mai 1805. für Oeſter. o. d. Enns. v. 29. Dez. 1811. für Gallizien.

222) V. v. 7. Jan. 1797. für Mähren und Schleſien. v. 11. April 1806. N. 13. für Böhmen.

223) Verordn. v. 14. Febr. 1787. für Inn. Oeſter.

224) Verordn. v. 9. März 1789.

müſſen die alten Pfarren, welche die Stolgebühren beziehen, die beſtehenden Friedhöfe ausſchließend unterhalten [225]). In Böhmen hingegen muß, wenn zur Beſtreitung der Profeſſioniſten-Koſten außer den Kirchen-Kapitalien gar kein, oder doch kein hinreichendes Kirchen-Vermögen vorhanden iſt, der Patron den ganzen oder abgehenden Betrag der Auslagen für die Handwerks-Leute tragen [226]).

Da die Leichen- oder Todten-Kammern als Theile der Kirchhöfe angeſehen werden, ſo finden rückſichtlich ihrer Herſtellung die nämlichen Beſtimmungen Statt [227]).

Andere kleinere Leiſtungen, welche die Kirchen-Patrone treffen, ſind: a) die Bezahlung des Schornſtein-Fegerlohnes in Böhmen, bei den alten Pfarreien hat dieſe Auslage der Pfarrer zu beſtreiten [228]), dies iſt auch der Fall in Steiermark, Kärnthen, und in Oeſterreich unter der Enns [229]). b) Hat der Patron jene Koſten zu tragen, welche ſich durch Elementar-Unfälle an Ufer-Beſchädigungen auf den Kirchen- und Pfarrei-Gütern ergeben; wo ſelbſt die Pfarr-Eingehörigen nicht zu unentgeltlichtn Hand- und Spann-Frohnen beigezogen werden können [230]). c) Da wo kein Kirchen-Vermögen vorhanden iſt, muß auch der Patron den Meßner oder Schullehrer wegen der aufgehobenen Tauf-Taxe eine verhältnißmäßige Entſchädigung verabreichen. Dieſe Verbindlichkeit hat ſelbſt der Religions-Fond, wern er Patron iſt [231]). Auch muß der Patron da, wo die Kirche keine überflüſſigen goldenen und ſilbernen Geräthſchaften beſitzt, und wo ſie kein Privilegium hat, die ſogenannte Punzirungs-Taxe entrichten [232]). Was jedoch noch den Abgang der Congrua betrifft, ſo kann niemals dem Patrone die Auflage

---

[225]) Verordn. v. 9. Okt. und 1. Dez. 1783. für Wien.

[226]) Verordn. v. 11. Juni 1819. für Böhmen.

[227]) Verordn. v. 12. April 1797. für Gallizien.

[228]) Verordn. v. 5. Sept. 1811. für Böhmen.

[229]) Verordn. v. 18. Jun. 1805. N. 3. für Steiermark und Kärnthen. v. 22. Mai 1805. für Oeſter. u. d. Enns.

[230]) Verordn. v. 17. Sept. 1812.

[231]) Verordn. v. 6. Juli 1786.

[232]) Verordn. v. 16. Okt. 1806.

gemacht werden, ſolche zu ergänzen, ſondern dies hat der Religions=Fond zu erfüllen [233]).

Nach den allerh. Erklärungen vom 23. Okt. 1788 und 14. Aug. 1793 kann auch das Schul=Patronat nicht vom Pfarr=Patronat getrennt, ſondern Jener hat auch das Schul=Patronat, welcher Patron der Pfarr=Pfründe iſt.

Die Kirchen=Patrone ſind berechtigt, den Schullehrer aufzunehmen, und ihn dem Aufſeher des Schul=Diſtrikts zu präſentiren. Das Präſentations=Schreiben muß jedoch innerhalb vier Wochen, vom Tage der Erledigung des Schuldienſtes an, dem Diſtrikts=Aufſeher zugeſtellt werden. Erfolgt während dieſer Zeit die Präſentation nicht, ſo hat letzterer dem Patrone eine neue Friſt von 14 Tagen anzuberaumen, und wenn auch während dieſer nicht präſentirt wird, von Amtswegen dem Conſiſtorio einen Lehrer in in Vorſchlag zu bringen [234]). Der Präſentirte hat ſich vor Allem mit der Präſentation ſammt den erfoderlichen Zeugniſſen bei dem Schul=Diſtrikts=Aufſeher zu ſtellen. Dieſer prüft dann die ihm vorgelegten Urkunden, und wenn er Alles in Richtigkeit findet, ſo legt er die Präſentation ſammt den Beilagen dem Conſiſtorium mit einem gutachtlichen Berichte zur Genehmigung vor. Ergeben ſich Anſtände, ſo ſetzt Erſterer den Patron hievon ſchriftlich in Kenntniß [235]).

Wo die Staats=Güter=Adminiſtration das Patronat hat, da übergibt dieſe die eingereichten Bitt=Schriften ſammt ihrer Präſentation dem Conſiſtorium, und erſtattet zugleich gutachtlichen Bericht an die Landes=Stelle. Dieſe ernennt dann den Schullehrer, und ertheilt hievon ſowohl dem Conſiſtorium, als auch der Staats=Güter=Adminiſtration Nachricht. Das Conſiſtorium fertigt mit Beziehung auf die Entſchließung der Landes=Stelle das Dekret aus, und läßt ſolches dem Schullehrer durch den Diſtrikts=Aufſeher zuſtellen [236]).

Der Schul=Patron hat die Verbindlichkeit zu Schul=Gebäuden zu concurriren. Insbeſondere muß er die Profeſſioniſten=

---

233) Verordn. v. 19. Jun. 1787 für Inn. Oeſter.
234) Schul=Verfaſſ. v. J. 1821. Abſchn. X. §§. 13, 14, 17.
235) Ebendaſ. §. 15, 16.
236) Reg.=Dekr. v. 16. Febr. 1807.

Koſten beſtreiten [237]). Zu den Handwerks=Leuten werden nicht bloß Maurer, Zimmerleute und Dachdecker, ſondern auch die Schreiner, Schloſſer, Glaſer ꝛc. gerechnet.

Der Patron, welcher das Präſentations=Recht auf eine Pfarrei hat, iſt auch überall, wo ſich ſein Recht hinſtreckt, verbunden, den für den Patron angemeſſenen Beitrag zu den Schul=Gebäuden zu leiſten [238]). Dies hat jedoch nur bei Trivial=Schulen Statt. Die Bezahlung der Handwerks=Leute bei Erbauung neuer, und bei Verbeſſerung alter Haupt=Schul=Gebäude, wie auch die Schul=Einrichtung und kleineren Reparaturen hat der Normal=Schulfond zu übernehmen.

Nebſt dieſen Leiſtungen haben die Patrone auch nach Verhältniß ihres Beitrages zu den Koſten, welche die Unterſuchung der Schul=Gebäude verurſacht, zu concurriren [239]). Eben ſo müſſen dieſelben den dritten Theil des Schornſtein=Fegerlohnes bezahlen [240]). Gibt die Grundherrſchaft das zur Beheizung der Schule erfoderliche Holz her, ſo muß ihr der Patron deſſen Werth zur Hälfte [241]), reicht es aber die Gemeinde, ſo hat er es dieſer zum dritten Theile nach dem Lokal=Preiſe zu vergüten [242]). Wird das Holz angekauft, ſo hat der Patron gleichfalls den dritten Theil der Koſten zu tragen [243]). Dieſelben Beſtimmungen gelten rückſichtlich des zur Beheizung der Sonntags=Schulen nöthigen Holzes [244]); außer es würde nach einer beſonderen örtlichen Gewohnheit eine Ausnahme deßfalls Statt haben [245]).

Wo nur eine Haupt=, aber keine Trivial=Schule beſteht, da haben die Patrone und Dominien, je nachdem es eine Haupt=Schule von drei oder vier Klaſſen iſt, zur Anſchaffung des Brennholzes mit einem Drittel, oder mit der Hälfte beizutragen.

---

237) Schul=Verfaſſ. §. 18.

238) Verordn. v. 19. Okt. 1787. v. 20. Okt. 1788. für Böhmen.

239) Verordn. v. 26. Mai 1810.

240) Verordn. v. 3. Nov. 1798.

241) Verordn. v. 10. Dez. 1788

242) Verordn. v. 25. April 1789.

243) Verordn. v. 10. Dez. 1788.

244) Verordn. v. 17. Dez. 1817.

245) Verordn. v. 10. Dez. 1788.

Wenn der zum Erbauen einer neuen Schule ausgewählte Grund weder Eigenthum der Grundherrſchaft, noch der Gemeinde iſt, ſo hat der Patron den dritten Theil des Kauf=Preiſes beizuſchießen [246]). Muß während eines Schulbaues oder wenn Reparaturen vorgenommen werden, ein anderes Lokale zum Schulhalten gemiethet werden, ſo haben die betreffenden Theile den Miethzins zu gleichen Theilen zu beſtreiten [247]).

Was das Ausweißen der Schul=Zimmer und des Schul=Gebäudes auf dem Lande betrifft, ſo hat der Patron den dritten Theil daran zu tragen, die Wohnungen aber haben die Schullehrer auf eigene Koſten ausweißen zu laſſen [248]).

Die aus dem Schul=Patronate entſpringenden Beiträge, welche der Landesfürſt auf verſchiedenen Herrſchaften als Patron zu leiſten hat, ſollen jedesmal aus demjenigen Fonde, auf welchem das Eigenthum ſolcher Herrſchaften radizirt iſt, beſtritten werden. Wo ein Stift oder Kloſter das Patronat an einer Pfarrei beſitzt, da hat daſſelbe gleichfalls nach den angegebenen Beſtimmungen ſeinen Beitrag zu den Schul=Gebäuden zu leiſten [249]).

Eine allgemeine Verbindlichkeit zur Leiſtung der aus dem Patronate entſtehenden Beiträge iſt, daß, wenn ein Gut, mit deſſen Beſitz das Patronat verbunden iſt, einem oder mehreren Gläubigen wegen der darauf haftenden Foderungen zum Genuſſe eingeräumt worden iſt, dieſe gleich dem eigenthümlichen Beſitzer die Patronats=Laſten zu tragen haben [250]).

Wenn Grundobrigkeiten zur Vermeidung der mit dem Patronate verbundenen Baukoſten ſich desſelben begeben und ſolches auf den Religionsfond übertragen wollen; ſo ſollen ſie deſſen ungeachtet zur Erfüllung der ihnen als Patronen obliegenden Bau=Verbindlichkeit angehalten werden können. Eine Ausnahme findet bloß bei jenen Pfarreien und Lokal=Kaplaneien Statt, welche erſt unter Kaiſer Joſeph auf obrigkeitlichen Gründen errichtet worden ſind, und wo die Grund=Obrigkeiten das Patronat mit den

---

[246]) Verordn. v. 8. Mai und 16. Aug. 1788.
[247]) Verordn. v. 8. Mai 1788.
[248]) Reg.=Inſtrukt. v. 28. Nov. 1816.
[249]) Verordn. v. 24. Juli 1804.
[250]) Verordn. v. 19. Dez. 1811. N. 5. für Gallizien.

ihm anklebenden Laſten nicht übernehmen wollten; in ſolchen Fällen geht ſelbes an den Religions-Fond über [251]).

Was die Unterſtützung der in Dürftigkeit gekommenen Kirchen-Patrone in Oeſterreich betrifft; ſo enthält der Traktat hierüber Tit. I. §. 13 Folgendes: „Wenn ein Lehensherr durch Krieg, Feuersbrunſt, Waſſergüſſe, oder andere dergleichen unverſehene Zufälle in Armuth geräth, ſo iſt ihm die Kirche von dem, über Abzug anderer ihm nothwendigen Ausgaben verbleibenden Einkommen nach ziemlichen Dingen Hülfe zu leiſten verbunden. Die Leiſtung der benöthigten Unterſtützung aber unterliegt gegenwärtig nicht nur der Bewilligung des Ordinariats, ſondern auch der Genehmigung derjenigen Staats-Behörde, welche überhaupt über die Erhaltung und Vermehrung des Kirchen-Vermögens zu wachen hat [252]). Die Unterſtützungs-Quote ſelbſt wird im Benehmen der geiſtlichen mit der weltlichen Behörde feſtgeſetzt.

„Nebſtdem haben die Lehenherren bei ihren Lehen, Pfarren, Benefizien und Stiftern, wie auch bei derſelben Unterthanen und Einkommen ferner nichts zu ſuchen. Sie ſollen ſich auch aller andern Anmaßungen und Beſchwerungen gänzlich enthalten, außer wenn ihnen Kraft des Stiftbriefes ein Mehreres gebührte, oder ſie vor undenklichen Jahren ein Anderes hergebracht hätten [253]).“

Insbeſondere kann der Patron keinen Anſpruch auf die Inteſtat-Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen machen, ausgenommen, er würde beweiſen, er ſey Stifter des Benefiziums und habe ſich in dem Stiftsbriefe ausdrücklich das Erbrecht vorbehalten [254]).

Die Patrone ſollen auch bei Verluſt ihres Lehens kein Kirchen- oder Stift-Geld darlehensweiſe eigenmächtig an ſich bringen, ſondern wenn ſie ein Anlehen machen wollen, entweder ſelbſt Anzeige hierüber an die einſchlägige Regierung machen, oder ſolche durch den Pfarrer dahin erſtatten laſſen, und von daher erſt Entſchließung abwarten [255]).

Rückſichtlich der Erlöſchung des Patronats gelten in Oeſterreich folgende geſetzliche Beſtimmungen:

---

[251]) Verordn. v. 3. Mai 1785.

[252]) Verordn. v. 3. und 24. März 1781.

[253]) Tract. de jure incorp. Tit. I. §. 16.

[254]) Verordn. v. 2. Juli 1789.

[255]) Mayer a. a. O. S. 186.

Der Patron kann ſich ſeines Patroants zu Gunſten der Patronats-Kirche begeben [256]), allein der ihm als Patron obliegenden Laſten kann er ſich nicht entheben [257]). Auch kann das Patronat in Oeſterreich durch Nichterfüllung einer vom Stifter geſetzten auflöſenden Bedingung erlöſchen.

Nebſtdem verliert der Patron ſeine geiſtliche Lehenſchaft:

a) „Wenn er ſie beſonders verkauft. Der Käufer kann auch den dafür ausgelegten Kauf-Schilling nicht zurückbegehren, ſondern derſelbe iſt dem Pfarrer oder dem Beneficio verfallen“ [258]).

b) „Wenn er ſelbſt, oder durch andere ſeinen Lehen-Pfarrer oder Benefiziaten mit gefährlicher Streichen böslich und freventlich am Leibe verletzt oder gar um das Leben bringt“ [259]).

c) „Wenn er ſich ſeiner Lehen-Pfarren oder Stifts-Güter gefährlicher Weiſe anmaßt, oder denſelben ſonſt in andern Wegen großen Schaden und Beſchwerniß zufügt. Er muß nebſtbei den angethanen Schaden vergüten“ [260]).

In dieſen Fällen wird die Kirche oder die Pfründe von der geiſtlichen Lehenſchaft ganz befreit, und die freie Collation tritt ein [261]). Jedoch kann Niemand in ſolchen Fällen ſeines Patronats ohne richterliches Urtheil verluſtig werden [262]).

d) Der Patron verliert auch ſein Patronat, wenn er die ihm obliegenden Laſten, insbeſondere die Koſten, welche ihn bei Herſtellung der Patronats-Kirchen und geiſtlichen Gebäude treffen, nicht tragen will [263]). Doch ſoll er nichts deſto weniger zu der ihm obliegenden Herſtellung der Gebäude angehalten werden [264]).

---

256) Vergl. allgem. bürg. Geſetzbuch §. 1444, wo es heißt: „In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtigt iſt, ſich ſeines Rechtes zu begeben, kann er demſelben auch zum Vortheile ſeines Schuldners entſagen, und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.“

257) Verordn. v. 3. Mai 1785. v. 19. Dez. 1811. N. 4. für Gallizien.

258) Tract. de jure incorpor. Tit. I. §. 22. Mayer a. a. S. 197.

259) Ibid. §. 23.

260) Ibid. §. 24.

261) Ibid. §. 22—24.

262) Ibid. §. 25.

263) Verordn. v. 19. Aug. 1783.

264) Verordn. v. 3. Sept. 1784.

Sollte ein Grundherr, welcher im Beſitze eines Patronats zu ſeyn vorgibt, und ſich aus dieſem Grunde der Errichtung einer Lokal=Kaplanei von einem dritten auf ſeinem Gebiete widerſetzt, binnen vier Wochen keine ſchriftliche Erklärung bei der weltlichen Behörde eingeben, ob er die Herſtellung derſelben auf eigene Koſten und ohne Mitwirkung der Unterthanen, außer dem von ihnen etwa freiwillig angebotenen Beitrage, beſtreiten wolle, oder ſollte er ſich ausdrücklich weigern, eine ſolche Stiftung zu machen, ſo verliert er das Patronat=Recht [265]).

e) Ipso facto ward der Patron ſeines Patronats verluſtig, welcher nach dem am 6. Juni 1782 ergangenen Circulare binnen zwei Monaten ſein Patronats=Recht auf ein Benefizium ohne Seelſorge, oder was ihm ſonſt von einem ſolchen Benefizium, deſſen Vermögensſtand oder ſonſtigen Umſtänden bekannt war, bei dem Conſiſtorium nicht getreulich angezeigt hatte [266]).

Soll Jemand wegen kirchlicher Verbrechen ſeines Patronats verluſtig erklärt werden, ſo kann dies nur mit Wiſſen und Genehmigung der weltlichen Regierungs=Behörden geſchehen [267]).

In Oeſterreich findet auch die Erlöſchung des Patronat=Rechtes aus gänzlichem Mangel eines zur Erlangung desſelben fähigen Subjekts, ſo wie auch wegen gänzlichen Unterganges der Patronats=Kirche oder Pfründe Statt.

Was die Verjährung betrifft, ſo wird bei einem landesfürſtlichen geiſtlichen, gemiſchten oder weltlichen Patronate, das einer Gemeinde, oder einem andern erlaubten Körper zuſteht, ein Zeitraum von 40 Jahren erfodert, weil in Rückſicht der begünſtigten Perſon, wie zur Erſitzung, alſo zur Verjährung 40 Jahre erfodert werden. Bei einem andern Patronate aber iſt der Ablauf von 30 Jahren hinreichend [268]).

Mit der Erlöſchung der Patronats=Befugniſſe in Folge der Verjährung hören deßhalb die mit dem Patronate verbundenen Verbindlichkeiten nur dann auf, wenn die Kirche oder Jene, welche für die Verwaltung des Vermögens derſelben zu ſorgen haben,

---

[265]) Verordn. v. 9. März 1770.
[266]) Verordn. v. 6. Juni 1782.
[267]) Verordn. v. 27. Juli 1779.
[268]) Allg. bürgerl. Geſetzbuch. §. 1479, 1484, 1485, 1.

binnen 40 Jahren, bei wenigſtens drei vorfallenden Gelegenheiten ihr Foderungs=Recht nicht geltend gemacht haben [269]).

In jedem andern Falle kann wohl die Verbindlichkeit des Patrons zu beſtimmten Leiſtungen bei beſonderen Gelegenheiten, nicht aber die fortwährende Obliegenheit z. B. des Beitrages zu gewiſſen Abgaben erlöſchen.

In Oeſterreich ſcheint das Patronat=Recht wie jede andere weltliche Gerechtſame bewieſen werden zu müſſen [270]).

Die Patronats=Streitigkeiten gehören in den öſterreichiſchen Staaten vor die politiſchen Behörden.

Für Preußen. Zum Erwerbe des Patronats durch Verjährung wird gegen den Staat und die Kirchen=Gemeinde ein ungeſtörter Beſitzſtand von 44 Jahren, — gegen eine Privat=Perſon aber ein Zeitraum von 30 Jahren erfodert [271]).

Das Patronat kommt bisweilen einer einzelnen Perſon, bisweilen einer Familie, oder einer Corporation zu; bisweilen iſt es auch mit einem Gute oder mit dem Amte verbunden [272]). Alles kommt hierin auf die in der Stiftungs=Urkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen, oder auf die ſeit rechtsverjährter Zeit Statt findende Gewohnheit an [273]). Die Patronats=Streite gehören vor das Obergericht der Provinz, worin die Kirche liegt [274]).

In zweifelhaften Fällen wird vermuthet, daß es auf einem Grunde hafte [275]). Ohne Genehmigung der geiſtlichen Regierungs=Deputation kann das mit dem Beſitze eines Guts verbundene Patronat von demſelben nicht getrennt, noch wie andere Dominial=Rechte und Abgaben abgelöſet werden [276]), ſondern es geht mit dem Gute auf den Beſitzer desſelben, ohne Unterſchied der Confeſſion, über [277]). Jedoch können Jene, welche zu keiner

---

269) Ebendaſ. §. 1485.
270) Patent v. 1. Mai 1781.
271) P. L.=R. II. 575. 576.
272) Ebendaſ. §. 578.
273) Ebendaſ.
274) Ebendaſ. §. 577.
275) Ebendaſ. §. 579.
276) Verordn. v. 16. März 1811. Geſ.=Samml. I. S. 157. Bielitz a. a. O. S. 251.
277) L.=R. §. 581.

chriſtlichen Religions=Partei ſich bekennen, das auf ihren Gütern radizirte Patronat nicht ausüben, ſondern die geiſtliche Regierungs=Deputation übt es Statt derſelben aus [278]).

Wird ein patronatrechtliches Gut von mehreren, z. B. von einer Gemeinde, beſeſſen, ſo nehmen ſämmtliche Gemeinde=Mitglieder Theil daran. Auch wenn ein Gut mit Sequeſter belegt wird, verbleibt dennoch die Ausübung des Patronats dem Guts=Eigenthümer. Fällt aber ein Gut auf Antrag des Fiskus in Sequeſtration, ſo übt der Staat das darauf haftende Patronat=Recht aus [279]).

Jenes Patronat, welches auf veräußerten Domainen haftet, verbleibt dem Landesherrn, die damit verbundenen Laſten aber hat der neue Beſitzer der Domaine zu tragen [280]).

Das den aufgelöſ'ten geiſtlichen Corporationen zuſtändig geweſene Patronat übt der König durch die geiſtliche Regierungs=Deputation aus, jedoch hat bei denjenigen Stellen, wo ehemals der Turnus zwiſchen dem Pabſte und Biſchofe Statt fand, auch noch jetzt der Biſchof, wenn dieſe Stellen in den biſchöflichen Monaten in Erledigung kommen, die Wahl, welche aber der Beſtätigung des geiſtlichen Departements bei den Erzprieſtern, bei den übrigen Stellen aber der Beſtätigung des Ober=Präſidenten unterliegt [281]).

Die Hauptpflicht des Patrons beſteht in der Sorge für Erhaltung des Kirchen=Gebäudes, daher muß er auch hier, wenn die Kirchenſtiftung kein eigenes anſehnliches Vermögen hat, concurriren [282]).

Bei einem Compatronate haben die Mitpatrone gleiche Rechte, bei der Wahl aber entſcheidet die Stimmen=Mehrheit [283]). Die Leitung der Wahl ſteht Demjenigen zu, auf deſſen Gute die Kirche

---

278) Verordn. v. 30. Aug. 1816. Geſ.=Samml. I. S. 207.

279) Pr. L.=R. §. 603. 604.

280) Bielitz a. a. O. S. 253. Verf. v. 9. Jan. 1812. Geſ.=Samml. II. S. 3.

281) Cabinets=Ordre vom 30. Septbr. 1812. Inſtrukt. vom 30. Okt. 1817. §. 3.

282) Pr. L.=R. §. 584.

283) Ebendaſ. §. 603. 605.

liegt [284]). Iſt der Landesherr Mitpatron, ſo gebührt der geiſtlichen Regierungs-Deputation das Direktorium [285]).

Für Bayern. Concordat Art. XI. (S. o. u. d. Art. Concordat, bayeriſches.)

Jedem Standesherrn ſteht in ſeinem Gebiete, abgeſondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronat-Rechte, wo ſie hergebracht ſind, zu, über die Qualifikation der Subjekte müſſen die königlichen Geſetze beobachtet werden [286]).

Den Gutsherren verbleiben die Patronat-Rechte, in deren Beſitz ſie ſich befinden, mit Beobachtung der hierüber beſtehenden Verordnungen [287]).

Gutsbeſitzer, welche als Kirchen-Patrone gewiſſe Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin beſtätigt [288]). (S. d. Art. Präſentation.)

Für Kurheſſen. R.-B. 1833. Nr. X.

Für Würtemberg: 1) In den der Krone Würtemberg unmittelbar unterworfenen Landestheilen üben Se. Königliche Majeſtät das Patronat-Recht ohne Einſchränkung aus. Zufolge Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Baden ſollen die Patronat-Rechte des Einen Souveräns in den Landen des Andern gegen einander aufgehoben ſeyn.

2) Die vorher von Corporationen ausgeübten Patronatrechte werden jetzt von Sr. Königl. Majeſtät ausgeübt.

3) Den fürſtlichen und gräflichen Häuſern im Lande ſind die Patronat-Rechte, wie ſie hergebracht ſind, überlaſſen. Sie nominiren auf Kirchen- und Schul-Dienſte nach einem eigenen Formular (R.-B. 1828. S. 862. V. v. 22. Nov. 1828.); jedoch muß dieſe Nomination zur allerhöchſten Beſtätigung vorgelegt werden, und welche der Nominirte durch das betreffende Dekanat oder Schul-Inſpektorat nachſuchen muß. Auch übermacht der katholiſche Kirchenrath nach erfolgter Königlicher Beſtätigung die Präſentation an das biſchöfliche Ordinariat zur kirchlichen Inſtitution.

---

[284]) Ebendaſ. §. 607.

[285]) Bielitz a. a. O. S. 257.

[286]) Geſ.-Bl. 1818. S. 207. u. 226. Ed. v. 26. Mai 1818.

[287]) Ebendaſ. Gründler's Kirchenrecht. 8. Nürnberg. 1839. S. 221. 4to.

[288]) Ebendaſ. §. 24. Permaneder, die kirchliche Baulaſt, München 1838. S. 91.

4) Wenn zu einer erledigten Kirchen⸗ oder Schulſtelle nicht innerhalb 4 Monate vom Tage der Erledigung an die patronatliche Nomination bei dem katholiſchen Kirchenrathe einkommt, ſo tritt das Devolutions⸗Recht ein.

5) Durch einen Erlaß des biſchöfl. Ordinariats v. 7. Juli 1820 und ein Königl. Dekret v. 24. Dez. 1822 werden geiſtliche Candidaten um patronatliche Kirchenſtellen ernſtlich gewarnt, ſich zu hüten, bei Kirchenſtellen, die kein congruamäßiges Einkommen gewähren, die Zuſicherung zu geben, ſich mit ſelbem begnügen zu wollen, indem dadurch den beabſichtigten Verbeſſerungen der Kirchenſtellen Hinderniſſe in den Weg gelegt werden, und man daher in einem ſolchen Falle die kirchliche Inſtitution zu ertheilen Anſtand nehmen müßte.

6) Wenn ein Iſraelit in dem Beſitze eines mit einem Patronatrechte verbundenen Gutes iſt, ſo kann dieß nach der Verordnung v. 7. Juli 1811 von demſelben nicht ausgeübt werden, ſondern fällt dem Landesherrn anheim.

Eine Miniſterial⸗Verfügung v. 1. März 1831. (R.⸗B. 1831. S. 94.) unterſagt den Patronen, von den Geiſtlichen, Schullehrern und Meßnern bei ihrer Anſtellung Taxen, Sporteln u. ſ. w. zu erheben, erlaubt aber doch, mäßige Expeditions⸗Gebühren für die Ausfertigung der Nominations⸗Urkunden zu fodern [289]).

Im franzöſiſchen Concordate von 1801. Art. X. heißt es: **Les evêques nommeront aux cures. Leur choix ne pourra tomber que sur des personnes agrèes par le Gouvernement.**

Pax. S. d. Art. Friedenskuß.

Peculium clericorum. Dieſe Benennung iſt von dem römiſchen Rechte entlehnt [1]). Man verſteht darunter dasjenige Vermögen der Kleriker, welches ſie im Dienſte der Kirche erworben haben. In früheren Zeiten war es eine controverſe Frage: ob die Kleriker an dieſem Vermögen ein Eigenthums⸗Recht beſäßen, oder nur die Nutznießung von demſelben hätten [2]). Mit

---

[289]) Maurer a. a. O. S. 143—144.

[1]) Mackeldey a. a. O. II. Bd. S. 383.

[2]) Benedict. XIV. de Synodo dioecesan. Lib. VII. C. 2. Devoti l. c. T. II. p. 454.

der Aufhebung des Spolien-Rechtes wurde auch das Recht der Kleriker, über das durch den Kirchendienſt erworbene Vermögen zu teſtiren, erweitert, und auf den Grund der Verordnung Alexander's III. C. 12. X. de testament. »Licet autem mobilia per Ecclesiam acquisita, de jure in alios pro morientis arbitrio transferri non possint; consuetudinis tamen est non improbandae, ut de his pauperibus et religiosis locis et illis, qui viventi servierant, sive sint consanguinei sive alii, aliqua juxta servitii meritum conferantur«, ſowohl durch Gewohnheit, als durch bürgerliche Geſetze die Succeſſion der Verwandten in das peculium clericorum eingeführt. (S. d. Art. Kirchen-Vermögen. Teſtamente.)

Pedum — virga pastoralis — der Biſchofsſtab — iſt ein Ehren-Zeichen der biſchöflichen Würde und Symbol des biſchöflichen Anſehens, — der biſchöflichen Sorgfalt und Jurisdiktion. Der Gebrauch desſelben iſt ſchon uralt[1]. Er iſt gewöhnlich 5—6 Fuß hoch, aus Silberblech, welches von Außen vergoldet iſt, verfertigt, inwendig hohl, am Ende ſpitzig, und hat oben, wie die die Hirtenſtäbe der Alten, eine Krümmung, an welcher Verzierungen angebracht ſind. Nebſt den Biſchöfen dürfen auch ſolchen jene Aebte und Kirchen-Prälaten, welchen der Pabſt den Gebrauch der biſchöflichen Inſignien geſtattet hat, tragen. Bei der hl. Meſſe und anderen Pontifikal-Verrichtungen bedient ſich der Biſchof desſelben, wie es das Pontifikale vorſchreibt. Wo ihn der Biſchof hiebei nicht führt, trägt ſolchen ein Kleriker, welcher mit einem Velum von der Farbe des Meßgewandes angethan iſt. Der heilige Vater führt keinen ſolchen Biſchofsſtab, weil er denſelben allen Biſchöfen übergibt, und auch ohne dieß Symbol

[1]) Concil. Toletan. IV. 694. Bona l. c. Lib. I. C. 24. p. 287. „Quod Regibus sceptrum, id baculus est Episcopis, insigne scilicet auctoritatis, sollicitudinis et correctionis. Porro baculi episcopalis mentio fit in Ordine romano, et in Concilio IV. Toletano ante annos mille celebrato, tanquam praecipui et dudum usitati Episcoporum ornamenti. Virga pastoralis dicitur, et latina voce Pedum, quod Festo auctore est baculus recurvus, quo pastores utuntur ad comprehendendas oves vel capras. Honorius Lib. I. C. 217. etiam ferulam vocari ait, quae a feriendo nomen habet.“

überall als Kirchen-Oberhaupt anerkannt wird. — Der Biſchofsſtab der griechiſchen Biſchöfe iſt oben entweder mit einem Knopfe, oder mit einem Kreuze verſehen, und hat keine Krümmung. Uebrigens bedienen ſich bei ihnen deſſen nicht bloß die Biſchöfe, ſondern auch die Aebte [2]). S. d. Art. Stab.)

Pektoral iſt ein Kreuz von Gold, mit Edelſteinen beſetzt, welches die Erzbiſchöfe, Biſchöfe, die infulirten Aebte und überhaupt jene Kirchen-Prälaten, welche ſich der biſchöflichen Inſignien bedienen dürfen, als Zeichen ihrer Würde, an der Bruſt herabhängend, tragen. Der Gebrauch desſelben iſt ſchon ſehr alt, und in den früheren Zeiten ſollen die Pektorale mit Reliquien gefaßt worden ſeyn. Einige leiten ſolche ſogar von dem Urim und Thummim (אוּרִים תֻּמִּים Exod. 28, 30. Deut. 33, 8), welches der hohe Prieſter im alten Teſtamente an der Stirne trug, her [1]).

Das Bruſtkreuz des Biſchofs hat eine myſtiſche Bedeutung, und es ſollen gleichſam die durch das Kreuz Jeſu Chriſti erkauften Seelen hiemit angezeigt werden. Der Biſchof, wenn er das Pektoral vor einer Pontifikal-Handlung anlegt, ſpricht folgendes Gebet: „Munire digneris me Domine Jesu Christe, et ab omnibus insidiis inimicorum omnium singo sanctissimae crucis tuae, ac concedere digneris mihi indigno servo tuo, ut sicut hanc crucem Sanctorum tuorum reliquiis insertam ante pectus meum teneo, sic semper mente retineam, et memoriam passionis et sanctorum victorias.“ Alle Biſchöfe und jene Kirchen-Prälaten, denen geſtattet iſt, ein Pektoral

---

[2]) Bona l. c. „Apud Graecos item non solum Episcopis, sed praefectis etiam monasteriorum baculum tradi in eorum ordinatione ostendit Goar in not. ad Ericholog. p. 313. Forma tamen baculi apud orientales diversa est, non est enim in summitate curvus sive retortus, sed summa pars desinit in globum eburneum, vel in signum crucis vel in lignum transversum adinstar litterae Tau. vel duobus serpentibus ex ebore ornatur, qui reflexis capitibus se mutuo respiciunt.“ Hnogek a. a. O. I. Th. S. 407.

[1]) Innocent. III. de myst. miss. Lib. I. C. 58. Schriften über das Urim und Thummim ſind: Wedel propempticon inaugurale de quaesitis per אורים et תמים 1710. Bellermamnnus de Urim et Thummim Berl. 1824. 8. Leibnitz, de gemmis Urim et Thummim. Vratislav. 1707. Hnogek a. a. O. S. 408.

zu tragen, pflegen die Stole nicht kreuzweis, ſondern auf beiden Seiten herabhängen zu laſſen.

Penſion. Daß im Allgemeinen Pfründen mit einer Penſion beſchwert werden können, um älteren und verdienſtvollen Seelſorgern einen ſicheren Lebens-Unterhalt zu verſchaffen, wenn nur dem in die betreffende Pfründe eintretenden Geiſtlichen noch die Congrua bleibt, unterliegt zwar keinem Zweifel. Ob man aber eine Kirchen-Pfründe mit dem Vorbehalt einer Penſion reſigniren könne, iſt eine andere Frage. Nach Tit. X. ut benefic. sine diminut. conferantur, und nach C. ult. X. de pactis ſcheint dieß nicht Statt finden zu können. Wegen der vielen Mißbräuche, welche rückſichtlich der Beſchwerung der Kirchen-Pfründen mit Penſionen geſchahen, verordnete der Kirchen-Rath von Trient [1]): „daß Cathedral- und Pfarrkirchen nicht mit einer Penſion beſchwert werden können, wenn Erſtere nicht über 1000, dieſe aber nicht über 100 Dukaten jährliches Einkommen beziehen.“ Später geſtattete jedoch Benedikt XIV. Reſignationen mit dem Vorbehalt einer Penſion, ſofern ſie ohne jeden weiteren Zuſatz geſchehen würden. Reſignationen mit einer bedungenen Vorausbezahlung aber unterſagte er ausdrücklich, und erklärte ſolche nicht nur als unwirkſam, ſondern auch den Reſignanten für unfähig, ein anderes Bene zium zu erhalten [2]).

Da nicht in jeder Diözeſe ein gehörig dotirtes Emeritenhaus beſteht, ſo iſt es hergebracht, daß Geiſtliche, welche für den Kirchendienſt wegen Altersſchwäche oder Krankheit unfähig geworden ſind, auf vorgängiges Anſuchen ihrer Pfarrſtelle enthoben werden, und eine Penſion aus öffentlichen hiezu geeigneten Fonds angewieſen erhalten. Bei der Regulirung dieſer Penſion iſt ſowohl (nach den neueſten Grundſätzen) auf das Privat-Vermögen eines unfähig gewordenen Geiſtlichen, als auch auf jenes, welches er im Kirchendienſte erworben hat, ſo wie auch auf ſeine Verdienſte um die Seelſorge, ſein Wohlverhalten und ſeinen Amtseifer, dann auf den Grad ſeiner Körpers- oder Geiſtesſchwäche und Unbe-

---

[1]) Sess. XXIV. C. 13. de reform.

[2]) Constitut. Benedict. XIV. d. 29. Aug. 1741. „In sublimi“ et d. 15. Jun. 1746. „Ecclesiastica.“

hülflichkeit, welche letztere durch ärztliche Zeugniſſe beſcheinigt werden muß, Rüſicht zu nehmen. Bei Krankheiten und temporärer Dienſtesunfähigkeit werden nach dem Verhältniſſe des Pfründe-Ertrages Zuſchüſſe geleiſtet.

Pentecostarium iſt ein Kirchenbuch bei den Griechen, welches die Offizien während der Oſterzeit enthält.

Penula war ſonſt der Name des Reiſe-Rockes der Prieſter.

Pera — bursa iſt ein großes viereckiges Futteral, in welches das Corporale gelegt zu werden pflegt, und das von Außen mit einem gewöhnlich ſeidenen Stoffe von der Farbe des Tages überzogen, von Innen aber mit leinenem Tuche beſetzt iſt.

Perikopen ſind Abſchnitte aus der heiligen Schrift, welche nach Anordnung der Kirche bei den gottesdienſtlichen Verſammlungen am Altare oder auf der Kanzel vor der Predigt von dem Geiſtlichen vorgeleſen werden, und als Grundlage der homiletiſchen Vorträge und Predigten dienen. Anfangs durften die Geiſtlichen dieſelben auswählen. In der Folgezeit, beſonders ſeit Gregor d. Gr., welcher eine Sammlung derſelben veranſtaltete, wurden ſie an die Vorſchrift der Kirche gebunden [1]). (S. d. Art. Epiſtel. Evangelium).

Perſonate ſind kirchliche Würden, mit denen bloß ein perſönlicher Vorzug verbunden iſt, ohne daß der Inhaber deßhalb einen Antheil an der Kirchen-Regierung hat. (S. d. Art. Domkapitel).

Peterspfennig (denarius s. Petri) war ehemals eine Abgabe, welche England wegen des vom angelſächſiſchen Könige Ino (726) zu Rom für ſeine Nation gegründeten Inſtituts entrichten mußte. Unter Heinrich VIII. wurde ſie abgeſchafft.

Petitorium iſt diejenige Klage, wodurch man das Eigenthum oder das Recht einer Sache zu erlangen ſucht. (S. d. Art. Prozeß, petitoriſch-poſſeſſoriſcher).

Petrus Beneventanus war Diakon und Notar zu Benevent. Aus Auftrag Innocenz's III. veranſtaltete er

---

[1]) Hnogek a. a. O. I. Th. S. 464 ff.

im Jahre 1220 eine Sammlung von deſſen Dekretalen, welche unter dem Namen compilatio tertia oder auch compilatio Innocentii III. bekannt iſt.

Pfarrer iſt ein dem Biſchofe ſubordinirter Geiſtlicher, welcher über die Gläubigen eines gewiſſen Bezirkes unter Oberaufſicht und mit Bevollmächtigung des Biſchofs nach gewiſſen Beſchränkungen die Seelſorge als Amtsrecht ausſchließlich ausübt [1]). Während der drei erſten chriſtlichen Jahrhunderte wird der Pfarrer in den geſchichtlichen Dokumenten nicht erwähnt, und wenn auch in den Briefen des hl. Ignatius, Cyprianus und Dionyſius Spuren hievon vorkommen; ſo wird doch der Name παροικια immer noch gleichbedeutend mit διοικησις gebraucht [2]). In jeder Stadt und im dritten Jahrhunderte auch ſchon in kleineren Städten war der Sitz eines Biſchofs nebſt einer Kirche, in welcher ſich nicht nur die Gläubigen der Stadt, ſondern auch jene von den dazu angewieſenen Landgemeinden an beſtimmten Tagen verſammelten, und worin der Cultus gefeiert und die Sakramente ausgeſpendet wurden. An jeder dieſer Kirchen beſtand ein Presbyterium, welches den Senat des Biſchofs bildete.

Die Pfarrer ſind zwar nach ihrem Charakter als Prieſter göttlicher Inſtitution; die pfarrliche Jurisdiktion aber iſt ein Ausfluß der biſchöflichen Gewalt, von welcher die pfarrliche Macht in

---

[1]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.) „Mandat sancta Synodus Episcopis pro tutiori animarum eis commissarum salute, ut distincto populo in certas propriasque parochias unicuique suum perpetuum peculiaremque Parochum assignent, qui eas cognoscere valeat, et a quo solo licite sacramenta suscipiant; aut alio utiliori modo, prout loci qualitas exigerit, provideant.“

[2]) Euseb. Hist. eccles. Lib. IV. C. 23. Socrat. Hist. eccles. Lib. I. C. 6. Epiphan. epist. ad Joann. Hierosolym. Concil. Ancyran. Can. 18. ap. Labbaeum. Concil. Collect. T. I. p. 1491. Concil. Antiochen. Can. 6. T. 2. p. 890. Von Droſte-Hülshoff a. a. O. II. B. I. Abth. S. 242. Anfangs verſahen die Biſchöfe ſelbſt alle die Geſchäfte, welche man jetzt unter agenda parochialia oder auch pastoralia verſteht, und der Diſtrikt eines Biſchofs hieß paroecia (παροικια), aus welchem Ausdrucke ſpäter unſtreitig die Benennung parochus entſtanden iſt.“

ihrem ganzen Umfange abhängig, und der ſie in ihrer Ausübung untergordnet iſt [3]).

Ueber den geſchichtlichen Urſprung der Pfarrer variiren die Meinungen, ſo viel iſt gewiß, daß das ehrwürdige Inſtitut der Pfarrer ſehr alt iſt; ob aber Clemens, oder Anaclet oder Evariſt ihr Urheber iſt; bleibt eine ganz unerwieſene Behauptung.

Viele, beſonders franzöſiſche Theologen, ſtellten die Behauptung auf: das Inſtitut der Pfarrer, welche Nachfolger der ſiebenzig Jünger wären, ſey urſprünglich eine göttliche Einrichtung. Allein für eine ſolche unmittelbar göttliche Inſtitution mangeln die geſchichtlichen Zeugniſſe, und weder in der hl. Schrift noch in der Tradition iſt dieß begründet. Vielmehr lehrt uns, wie ſchon bemerkt wurde, die Geſchichte, daß in den drei erſten Jahrhunderten gar keine Pfarrer, im eigentlichen Sinne des Wortes, exiſtirten; und eine andere Frage iſt es: ob je, wenn die Diözeſen ſo klein, wie im Anfange, geblieben wären, das Inſtitut der Pfarrer und ihrer Gehülfen ſich ſo ſehr ausgebreitet haben würde. Was die Worte Matth. 18, 18, Joh. 20, 20—22 und an den übrigen mit dieſen in Verbindung ſtehenden Parallel-Stellen betrifft; ſo wurden ſie in Beziehung auf die geiſtliche Amtsgewalt nur zu den eigentlichen Apoſteln der erſten Klaſſe, ausſchließlich der ſiebenzig, geſprochen, während dieſelben rückſichtlich des Prieſterthums ſich auch auf alle Prieſter beziehen, weßwegen wir an andern Stellen in den Evangelien die Benennung der ſiebenzig gemeinſchaftlich von allen Jüngern gebraucht finden. Die Kirche kann nie ohne Prieſter ſeyn, obgleich ſie Anfangs eine Zeit lang ohne Pfarrer war [4]). Der Pfarrer erhält zwar als Prieſter mit der Ordination radicaliter die geiſtliche Gerichtsbarkeit, allein er bedarf doch, damit dieſelbe wirkſam werde, der biſchöflichen Sendung [5]).

---

[3]) Thomassin de disciplin. N. et V. P. I. Lib. II. C. 26. N. 5.

[4]) Binterim a. a. O. I. B. I. Th. S. 576.

[5]) Devoti l. c. T. I. p. 259. „Parochos a Christo ipso fuisse institutos, ut una cum Episcopis, subjecta tamen ipsis potestate, Ecclesiam regerent, quorumdam opinio est; et id quidem demonstrari vellet libro, qui ex Gallico in Italicum sermonem conversus Florentiae prodiit ann. 1783 cum titulo: L'istruzione divina de Parochi, e loro diritto al governo generale

Der Pfarrer iſt eine kirchliche Perſon (persona ecclesiastica) — ein Kirchen-Beamter. Die verſchiedenen Benennungen der Pfarrer ſind: a) parochi, von παροικια, wodurch der Umfang einer Pfarrei angezeigt wird. Dufresne iſt der Meinung, daß mit dem Worte parochus eigentlich ein Pfarrer auf dem Lande zum Unterſchiede von den Stadtpfarrern bezeichnet werde« [6]. b) Plebani heißen ſie von den alten Taufkirchen (plebes), an denen ſie angeſtellt waren [7]. c) Pasto-

---

della Chiesa. Eadem est sententia Petri Tamburini in libro, cujus titulus: Vera idea della s. Sede. Verum quam falsa haec opinio sit satis ostendit ipsa parochorum origo; quae certe III. saeculo antiquior non est. Imo in civitatibus ante annum Christi millesimum nullos fuisse parochos ostendit Marius Lumus Bergomensis: de Parochiis ante annum Christi millesimum. Certe antiquiori aetate nulli erant hujusmodi presbyteri, qui proprium haberent officium regendi populum, sed Episcopus unum, aut alterum eligebat sacerdotem, cui modo unam, modo alteram populi partem committebat. . . . Nemo enim, uti nunc parochi sunt, certo erat addictus populo, quem perpetuo regeret jure officii sui: dabat Episcopus subditos cuivis presbytero, . . . a quo Episcopus repetebat subditos suos, quos vel ipse per se regeret, vel alteri presbytero regendos committert. Lapsu temporum maluerunt Episcopi parochos eligere, hoc est presbyteris quibusdam certam populi partem perpetuo regendam committere; atque ita parochorum potestas ab episcopali ordine, tanquam a fonte, procedens instituta est; sed ita tamen instituta, ut hujusmodi presbyteri in rebus omnibus ab Episcopo penderent, ac nihil agernt sine mente, aut conscientia Episcopi, ut inquit Concilium Laodicenum Can. 57. sp. Labbaeum T. I. p. 1539" etc.

[6]) Ejusdem Glossar. sub vocabulo: Parochia „Ego censuerim ecclesias, παροικιας, veteres christianos appellasse; quod cum in magnarum urbium viciniis conventus suos secreto agerent, eorum ecclesiae seu conventus, non civitates quidem dicerentur, sed viciniae civitatis; quod suadere videntur loquendi familiares primis christianis formulae."

[7]) Dufresne l. c. T. III. p. 308. „Plebes, ecclesia parochialis — Ecclesia plebi congrua, in Charta Angilrami Archiep. Viennensis T. 12. Spicilegii Acheriani: Ecclesiae baptismales, quas plebes appellant, in Synodo Pontigonensi ann. 876. C. 11. Plebes baptismales, in Charta veteri apud Ughellum T. III. p. 41. Ecclesia plebalis seu parochialis in Chronico Reichersperg. ann. 1084. 1095. 1131. 1132. Synodus Romana ann. 826. C. 8. Epis-

res [8]), eine Bennung, welche in der hl. Schrift begründet iſt, und ſich zunächſt auf die Ausübung der Seelſorge bezieht, weßwegen ſie auch Seelenhirten heißen. d) Curati werden ſie genannt, weil ihnen die Sorge für das Seelenheil der ihnen untergebenen Gläubigen obliegt. e) Der Titel Rectores Ecclesiae kommt ihnen [9]) zu, weil ſie an der Kirche, an welcher ſie angeſtellt ſind, die Funktionen des geiſtlichen Amtes auszuüben haben. Rectores heißen ſie auch deßwegen, weil ſie, wo mehrere Geiſtliche angeſtellt ſind, ſeelſorgerliche Geſchäfte zu vertheilen haben. Nebſt dieſen kommen noch andere Benennungen rückſichtlich der Pfarrer vor, als: f) parochi principales, welchen eine Pfarrkirche rückſichtlich der Temporalien ſowohl, als hinſichtlich der pfarrlichen Jurisdiktion zugehört, wie dies der Fall bei den, den Klöſtern incorporirten, Pfarreien iſt, wo der Abt gleichſam der Oberpfarrer iſt, die Seelſorge aber durch einen Conventual ſeines Kloſters als Vikar, welcher, obgleich nur auf Ruf und Widerruf, von dem Abte exponirt iſt, doch als ordentlicher Pfarrer angeſehen wird, gegen gewiſſe zu einem anſtändigen Lebens-Unterhalte hinreichende Bezüge aus den pfarrlichen Revenüen mit biſchöflicher Approbation verſehen läßt. g) Parochi honorarii (Ehren-Pfarrer) ſind Geiſtliche, welche über eine oder mehrere Gemeinden Pfarr-Rechte beſitzen, aber ſolche theils, weil ſie dazu unfähig, theils daran verhindert ſind, nicht ausüben können. Dies war bei den Kapiteln und Klöſtern häufig der Fall; daher ſie auch mit den Oberpfarrern auf einer Linie ſtehen, oder vielmehr mit dieſen eins ſind. Ihre Pfarr-Rechte werden durch Vikare ausgeübt, welche parochi actuales, wo hingegen die Ehren-Pfarrer parochi habituales heißen. h) Parochi

---

copi in subjectis baptismalibus, ut certe propriis, diligenter curam habere debent. C. 16. Nulli Episcoporum liceat res immobiles de subjectis plebibus seu aliis locis piis in proprio usu habere etc.“ Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts I. B. gr. 8. Göttingen 1831. S. 542. 645.

[8]) In verſchiedenen Gegenden heißen die katholiſchen Lokalhirten Pastores, und die proteſtantiſchen — „Pfarrer“ ſowohl für katholiſche als proteſtantiſche ſtabil angeſtellte Geiſtliche iſt erſt neueren Urſprungs. In der ehemaligen Mainzer Erzdiözeſe wurden früher die katholiſchen Pastores von den Pfarrern plebani genannt.“

[9]) Apg. 20, 28.

titulares ſind jene Dignitäten und Perſonate, welchen bloß ein Recht auf die Temporalien einer Pfarrei, nicht aber auf die pfarrliche Jurisdiktion zuſteht.

Die Amtsgewalt der Pfarrer iſt in Beziehung auf den pfarrlichen Bezirk eine ordentliche — eigene (propria) im Gegenſatze der delegirten und bloß vikarirenden (delegata et vicaria), welche den aufgeſtellten Pfarrvikaren zukommt. Dabei ſtehen die Pfarrer immer in einem Subordinations-Verhältniſſe zum Diözeſan-Biſchofe, obgleich ihre Amtsgewalt über die ihrer geiſtlichen Obſorge anvertrauten Gemeinden ihnen für beſtändig, und nicht bloß auf Ruf und Widerruf übertragen iſt. Vom Diözeſan-Biſchofe erhalten ſie ihre Sendung, ſtehen unter deſſen Oberaufſicht und Leitung, und können von dieſem in mannigfacher Hinſicht, ſo fern es das Wohl der Diözeſan-Gläubigen erheiſcht, in Ausübung ihrer Amtsgewalt beſchränkt werden.

Die Rechte der Pfarrer ſind:

1) Hat jeder Pfarrer, außer dem Diözeſan-Biſchofe, überhaupt das Recht, alle liturgiſche Verrichtungen, welche mit dem geiſtlichen Stande und der heil. Weihe verbunden ſind, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Biſchofe vorbehalten ſind, gültig (valide) und erlaubter Weiſe (licite) vorzunehmen. 2) Hat jeder Pfarrer das ausſchließende Recht auf Ausübung der Seelſorge und Ausſpendung der heil. Sakramente in ſeiner Pfarrei, mit Ausnahme der Sakramente der Firmung und der Prieſterweihe, deren Ertheilung nach göttlichem und menſchlichem Rechte dem Biſchofe allein zuſteht. Insbeſondere hat er in dieſer Hinſicht das ausſchließende Recht a) auf Adminiſtrirung der heil. Taufe, weßwegen in einer jeden Pfarrkirche ein Taufſtein, als Vorrecht der Pfarrkirchen, vorhanden ſeyn muß; b) auf Ertheilung der heil. Eucharistie, beſonders zur öſterlichen Zeit, wie auch, wenn ſolche den Kranken als letzte Wegzehrung gereicht wird, und auf Verrichtung des heil. Meßopfers; ohne ſeine Erlaubniß darf in den Kirchen des Pfarr-Bezirkes ein anderer Prieſter weder hl. Meſſe leſen, noch ſonſtige gottesdienſtliche Handlungen verrichten [10]), und fremde Prieſter müſſen ſich ſogar bei ihm durch ſo-

---

[10]) Can. 6. Dist. 71. Can. 1. C. 13. q. 1. C. 2. 3. X. de paroch. C. 12. X. de poenitent. et remiss. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 4. de reform.

genannte Ordinations-Formate (litterae commendatitiae) ausweiſen; c) auf die Buß- und Beicht-Anſtalt, mit Ausnahme der vorbehaltenen Fälle, wie auch auf die äußere Buß- und Kirchen-Disciplin außer dem Beichtſtuhle [11]); die Auferlegung öffentlicher Kirchenſtrafen jedoch, ſo weit ſolche noch Statt finden, ſteht dem Biſchofe zu; d) auf Adminiſtrirung des heil. Sakraments der letzten Oelung [12]); e) auf Verkündung der Ehe-Verlöbniſſe und Eheeinſegnung (Trauung), welche nur mit biſchöflicher oder ſeiner Erlaubniß ein anderer Prieſter vornehmen darf [13]) (ſ. d. Art. Copulation, Delegation); f) auf Beerdigung der in ſeiner Pfarrei Verſtorbenen [14]) (S. d. Art. Begräbniß), und die Abhaltung der Toden-Meſſen. Dieſes Recht fließt aus dem Rechte auf Adminiſtrirung der Sakramente. Wem die liturgiſchen Verrichtungen an den Lebenden zuſtehen, dem ſollen ſie auch an den Todten verbleiben; auch Fremde und Durchreiſende gehören hieher, wenn der Leichnam eines ſolchen ohne beſondere Schwierigkeiten an den Ort ſeines Wohnſitzes nicht überführt werden kann; g) auf die Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Regiſter, (ſ. d. Art. Matrikel-Bücher), welche öffentlichen Glauben haben, und h) auf die Ausſtellung der Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Zeugniſſe, i) auf die Eintragung der Firmlinge in die Pfarrbücher. 3) In der Regel ſtehen auch alle Kirchen und Ka-

---

11) C. 4. 5. X. de parochiis. C. 2. de sepultur. in Clem.

12) C. 1. de privileg. et excess. praelator. in Clem. Binterim a. a. O. I. B. I. Th. S. 589. Die Pfarrer übten in dem vierten und fünften Jahrhunderte dieſes Recht allein aus, weßhalb der Zweifel entſtand: ob auch ein Biſchof dieß Sakrament ausſpenden könnte. Der Pabſt Innocenz antwortete dem italieniſchen Biſchofe Decentius: „Illud superfluum videmus adjectum, ut de episcopo ambigatur, quod presbyteris licere non est dubium. Nam idcirco de presbyteris dictum est, quia episcopi occupationibus aliis impediti ad omnes languidos ire non possunt. Ep. I. ad Decentium Eugubin. §. 8."

13) Concil. Carthaginens. IV. Can. 13. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. de reform. Wenn der Biſchof ein Brautpaar von dem eigenen — zu einem andern Pfarrer zur Vornahme der Copulation hinweiſet, ſo muß Erſterer hiezu gerechte Gründe haben. Helfert a. a. O. II. S. 12. ff.

14) C. 5. 8. X. de sepult. C. 2. h. t. in 6to.

pellen in einer Pfarrei unter der Aufſicht des Pfarrers an der Mutter-Kirche. 4) Dem Pfarrer ſteht die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in Predigten und Catecheſen an ſeine Pfarr-Kinder zu [15]), und ohne ſeine Einwilligung darf kein anderer Geiſtlicher in ſeiner Pfarrei öffentliche Religions-Vorträge halten; ſelbſt die in ſeinem Pfarr-Bezirke wohnenden Ordens-Geiſtlichen können ihn hierin nicht beeinträchtigen, jedoch haben dieſe zuweilen an beſtimmten Tagen im Jahre dieſes Recht in gewiſſen Kirchen hergebracht, daher man ſagt: die Kloſter-Geiſtlichen haben an dieſer oder jener Kirche eine Station. Nebſt der öffentlichen Ertheilung des Religions-Unterrichtes in der Kirche hat auch der Pfarrer das Recht, ſolchen ſowohl privat an Erwachſene, als auch förmlich in der Schule zu ertheilen. 5) Der Pfarrer iſt auch berechtigt, oder muß vielmehr über die Reinerhaltung des Glaubens und der guten Sitten wachen. 6) Deßgleichen hat er das Recht, auf die Verkündigung der Faſt- und Feſttage, der Ablässe, der geſtifteten Meſſen, Aemter, der beſonderen Andachten und Kirchen-Feierlichkeiten u. dgl.; eben ſo iſt er berechtigt, die vorgeſchriebenen Um- und Bittgänge mit ſeiner Pfarr-Gemeinde zu halten, und die in dem Diözeſan-Ritual enthaltenen Segnungen des Taufwaſſers, der Aſchen-, Kerzen-, Kräuter- und Palmenweihe u. ſ. w., wie auch die Ausſegnungen der Wöchnerinnen vorzunehmen [16]). Wird vom Biſchofe eine Diözeſan-Synode veranſtal-

---

[15]) Concil. Trident. Sess. V. C. 2 und Sess. XXIV. C. 49 de reform. Pfleger, der Pfarrer in ſeinem Amte, 8. Wien. 3 Bde. 1831. Gründler, Kirchenrecht im Königreiche Bayern. gr. 8. Nürnberg 1839. S. 80 ff.

[16]) Von Droſte-Hülshoff a. a. O. II. B. I. Abth. S. 246: Ueber dieſe Rechte iſt zu bemerken: 1) daß ſie zum Theile auf Pflichten beruhen, und folglich nicht eintreten, wo die Pflicht nicht eintritt. Darnach iſt insbeſondere das ausſchließende Recht des Pfarrers, die Sakramente zu adminiſtriren, zu beurtheilen. Der Gebrauch hat das Ausſchließungs-Recht im Allgemeinen ſchon dahin modificirt, daß der Pfarrer von den Parochianen die Theilnahme an dem Gottesdienſte und an dem Buß-Sakramente in der Pfarrkirche gar nicht, am Abendmahl bloß um die öſterliche Zeit fodern kann. Aber auch außerdem kann es pflichtwidrig vom Pfarrer ſeyn, auf die Ertheilung der Sakramente, z. B. der Sterbe-Sakramente für ſich zu beſtehen, wenn ſeine Perſönlichkeit gerade ein Hinderniß des vollen Nutzens und Segens dieſer Sakramente ſeyn würde. Die

tet; ſo werden die Pfarrer dazu einberufen, und haben da Sitz und Stimme. — Uebrigens kann ein Pfarrer über ſtreitige Fälle keine Entſcheidung geben, weder Kirchen-Cenſuren verhängen [17]), noch in den Kirchen-Satzungen diſpenſiren; ſo fern ihm nicht entweder nach einer beſonderen Diözeſan-Obſervanz oder vermöge Delegation das Diſpenſations-Recht für gewiſſe Fälle übertragen iſt, deßgleichen kann ein Pfarrer nicht von den biſchöflichen Sünden-Vorbehalten losſprechen, ſofern ihm nicht auf beſonderes Anſuchen die Fakultät hiezu vom Biſchofe ertheilt wurde. Auch ſteht dem Pfarrer das Recht zu, an den lokalen kirchlichen Adminiſtrativ-Verhandlungen Antheil zu nehmen, und Einſicht der Kirchen-Rechnungen zu verlangen.

Nebſtdem ſind dem Pfarrer vom Staate noch andere weltliche Geſchäfte in der Eigenſchaft eines Civilſtandes-Beamten übertragen. So iſt er der beſtändige Lokal-Inſpektor ſeiner Schul-Gemeinde, und ihm iſt auch die Theilnahme an der Lokal-Armenpflege zur amtlichen Pflicht gemacht. Ferner nimmt er Antheil an dem Militär-Conſcriptions- und Impfweſen mittelſt Anfertigung der hiezu benöthigten Tabellen u. dgl.; überhaupt gehört

---

Gewalt der Pfarrer iſt wie alle kirchliche Gewalt in aedificationem und nicht in destructionem gegeben, und daher nicht in allen Lagen des Lebens nach den Principien des ſtrengen Rechts, ſondern nach vielen zarten Rückſichten und Verhältniſſen zu gebrauchen und zu beurtheilen. 2) Die geiſtliche Jurisdiktion des Pfarrers erſtreckt ſich nicht auf die in der Pfarrei liegenden Klöſter, für die der Ordens-Obere die munera pastoralia oder parochialia verſieht.“ C. 26. X. de excess. praelat. C. 2. X. de capell. monach.

[17]) Jedoch können ſie nach C. 12. X. de poenitent. et remiss. gewiſſen Perſonen wegen kirchlicher Vergehen, excepto tamen articulo mortis, aus gegründeten Urſachen die Sakramente verweigern. „Omnis utriusque sexus Fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti, et injunctam sibi poenitentiam propriis viribus studeat adimplere, suscipiens reverenter, ad minus in Pascha Eucharistiae sacramentum: nisi forte de proprii sacerdotis consilio ob aliqnam rationabilem causam, ad tempus ab hujusmodi perceptione duxerit abstinendum; alioquin et vivens ab ingressu Ecclesiae arceatur, et moriens christiana careat sepultura.“ Indeß ſind beſonders in letzterer Beziehung in neueren Zeiten mannigfache Modifikationen eingetreten.

hieher die Sorge, welche dem Pfarrer zur Befoͤderung verſchiedener oͤffentlichen gemeinnuͤtzigen Anſtalten in Gemaͤßheit der beſtehenden beſonderen landesherrlichen Verordnungen obliegt.

Die Amtsgewalt der Pfarrer iſt uͤbrigens nur auf ihren eigenen Kirchen-Sprengel beſchraͤnkt [18]), und nur der competente Pfarrer iſt zur Vornahme der Parochial-Handlungen berechtigt.

Die Bewohner des Parochial-Bezirkes von derſelben Confeſſion muͤſſen nicht allein bei demſelben alle vorfallende Parochial-Handlungen verrichten laſſen, ſondern ſie ſind auch verbunden, zu den kirchlichen Laſten, insbeſondere zur Herſtellung der Kirchen- und Pfarr-Gebaͤude, wie zur Erhaltung der pfarrlichen Congrua, ſowohl nach dem gemeinen Rechte, als auch nach den partikularen landesherrlichen und Dioͤzeſan-Verordnungen, ſo wie nach beſonderen Rezeſſen und Gewohnheiten beizutragen. Mann nennt dieſe Laſten mit einem Namen onera parochialia.

Nach dem geiſtlichen Rechte iſt nicht beſtimmt, welche Eigenſchaften Jemand beſitzen muͤſſe, damit derſelbe als ein — einer Pfarrei Eingehoͤriger (Eingepfarrter) angeſehen werden koͤnae. Die Entſcheidung dieſer Frage iſt daher aus der Natur der Parochial-Verfaſſung abzuleiten, und hienach iſt Jeder als Eingehoͤriger einer Pfarrei zu betrachten, welcher beſtaͤndig in derſelben wohnt, oder auch auf einige Zeit ſich daſelbſt aufhaͤlt, wenn er nur derſelben Confeſſion, wie die Pfarrei ſelbſt, angehoͤrt. Jedoch koͤnnen fremde Religions-Genoſſen in Anſehung jener geiſtlichen Dienſte z. B. Taufen, Trauungen und Beerdigungen, welche mit ihren Religions-Grundſaͤtzen vereinbarlich ſind, Pfarrgenoſſen von einer Pfarrei einer andern Confeſſion ſeyn, und ſelbſt bei einem voruͤbergehenden Aufenthalte duͤrfen auch fremden Parochianen an-

---

[18]) Can. 6. Dist. 71. C. 1—3. X. de cler. peregr. — Von vielen Canoniſten wird aber behauptet, daß wenigſtens der Pfarrer, wenn Mitglieder ſeiner Pfarrei waͤhrend ſeines Aufenthaltes in einer anderen Pfarrei zu ihm kommen, und ſich trauen laſſen wollen, ſofern alle Bedingungen erfuͤllt ſind, und kein Civil- und kanoniſches Hinderniß entgegenſteht, den Ehen derſelben — als ihr eigener Pfarrer guͤltig aſſiſtiren koͤnne. Die Praxis beſtaͤtigt dies auch; da zur Zeit der erſten franzoͤſiſchen Revolution Leute vom Ueberrheine zu i ren emigrirten Pfarrern auf daß rechte Rheinufer kamen, um ſich von ihnen trauen zu laſſen.

derer Confeſſion dieſe Handlungen von dem betreffenden Orts-Pfarrer adminiſtrirt werden. Ueberhaupt berechtigt der vorübergehende Aufenthalt den Pfarrer, diejenigen Handlungen, welche die Geſetze oder das Herkommen ihm erlauben, auch für fremde Parochianen zu verrichten; indeß iſt auch dies nicht allgemein, indem in gewiſſen Fällen das domicilium in der Pfarrei erfodert wird. Ueber die zur Begründung eines Domizils, von welchem bei gewiſſen geiſtlichen Amts-Handlungen z. B. bei Trauungen das Recht auf die Verrichtung derſelben abhängt, erfoderliche Zeit geben die Diözeſan-Geſetze und Obſervanz Ziel und Maß.

Man unterſcheidet zwiſchen ſtändigen und unſtändigen Pfarrgenoſſen (inter parochianos perpetuos et temporales). Erſtere verlieren durch eine einſtweilige Abweſenheit ihre Einpfarrungs-Rechte nicht, und die Laſten pflegen auch nur auf dieſe gelegt zu werden, wo hingegen ein vorübergehender Aufenthalt nicht zu den Laſten verpflichtet, denen die anſäſſigen Parochianen unterworfen ſind. Vagabunden können an dem Orte ihres zeitlichen Aufenthaltes an den sacris Theil nehmen, ohne daß ſie darum Eingepfarrte oder verpflichtet wären, den Pfarrer desſelben als den ihrigen zu betrachten, ausgenommen in jenem Falle, wo dieſer nothwendig die Stelle des eigenen Pfarrers wie z. B. bei der Ehe vertreten muß [19]).

Zu den Temporalien-Rechten der Pfarrer (jura circa temporalia) gehört nebſt freier Wohnung vor Allem das Recht auf ſtandesmäßigen Unterhalt d. i. das Recht, die mit ſeinem Kirchenamte verbundenen Einkünfte zu beziehen. Die ordent-

---

19) Von Droſte-Hülshoff a. a. O. II. B. I. Abth. S. 249: „Für diejenigen Perſonen, die nicht zu Klöſtern oder Kapiteln gehören, deren Vorſteher die jurisdictio parochialis über die Mitglieder ausüben, z. B. für die Mitglieder der Cathedral-Kapitel, iſt, wenn nicht nur unmittelbare Vorſteher des Kapitels durch Herkommen oder andere Verhältniſſe das exercitium der jura parochialia als ein jus proprium erworben hat, unſtreitig der Biſchof der eigentliche Seelſorger geblieben, wie er es vom Anfang an nicht nur für die Laien ſeiner Diözeſe, ſondern auch für die Geiſtlichen, die ihm zur Seite waren (das presbyterium, was ſich ſpäter in das Domkapitel verwandelte), geweſen war. Für regierende Fürſten haben eigene Hofprediger die munera pastoralia (oder jura parochialia) zu beſorgen.“

lichen Einkünfte werden aus Pfarrgütern und der Landwirthſchaft (Ertrag aus Realitäten), dann aus Zehnten, Gülten und andern Naturalien=Perzeptionen gleicher Art (Ertrag aus Rechten), oder aus Staats=Kaſſen, oder aus allgemeinen Stiftungs=Fonds, oder auch aus den Lokal=Kirchen= und Pfarrei=Stiftungen bezogen, oder ſie werden von den Eingepfarrten entweder nach Köpfen, oder nach Familien, oder nach Wohnungen und Höfen erhoben, je nachdem ſie nämlich perſönliche oder dingliche Abgaben ſind; im letzteren Falle gehen ſie auf jeden Beſitzer des betreffenden Guts über [20]).

Die außerordentlichen und zugleich unſtändigen Einnahmen d. i. ſolche, für beſtimmte pfarrliche Dienſt=Verrichtungen entrichtet werden, ſind: 1) die Stolgefälle, die entweder nach geſetzlichen Vorſchriften (Stol=Tax=Ordnungen) oder nach durch Herkommen feſtgeſetzten Gebühren für Taufen, Copulationen, Begräbniſſe u. dgl. erhoben werden. 2) Die Taxen bei Ausſtellung von Tauf=, Ledig=, Trauungs=, Sterbe= und anderen dergleichen Zeugniſſen. 3) Die Oblationen (ſ. d. Art.), welche als Altar=Opfer, wenn ſie nicht durch ein Geſetz oder eine Gewohnheit, oder nach dem erklärkten beſondern Willen der Opfernden eine andere Beſtimmung haben, immer dem Pfarrer gehören. 4) Die herkömmlichen Sammlungen, ſo weit dieſe noch geſtattet ſind.

Die Beicht= und fixirten Opfer=Gelder werden bald zu den erhobenen Benefizial=Einkünften ein wahres Eigenthums=Recht zu [21]) und ſie können über ihr Vermögen teſtiren.

Kann ein Pfarrer ſeine Pfarrei wegen eines zu großen Umfanges des Kirchen=Sprengels nicht allein verwalten, oder beſtehen bei einer Pfarrei eigene Fundationen für zwei oder drei Geiſt=

---

[20]) Für Preußen: Rechte auf das pfarrliche Einkommen. Pr. L.=R. II. 11. §. 806—814. Bielitz II. Aufl. §. 45. — Die von der evangeliſch=lutheriſchen Kirche gegen die römiſch=katholiſchen Glaubens=Genoſſen ſonſt verfaſſungsmäßig ausgeübten Parochial=Zwangsrechte fallen für die Zukunft allenthalben hinweg; jedoch in Hinſicht der auf Grundſtücken etwa haftenden Parochial=Laſten bewendet es bei der zeitherigen Verbindlichkeit. Königl. ſächſ. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 65.

[21]) Concil. Trident. Sess. XIII. C. 1. de reform.

liche, ſo erhält er Amts-Gehülfen, Kapläne, Cooperatoren, Hülfs-Prieſter [22]), bei den Proteſtanten Diakonen genannt. Pfarrer, welche durch Alter oder Krankheit für den Kirchendienſt untauglich geworden ſind, haben Anſpruch auf Aufnahme in die Diözeſan-Emeriten-Anſtalt (ſ. d. Art. Emeriten-Anſtalten, geiſtliche) oder auf eine Unterſtützung zur Haltung eines Cooperators [23]), oder auf den Genuß des Tiſchtitels, oder auf Unterhalts-Beiträge aus öffentlichen Fonds reſp. Penſion.

Die Pfarrer und Geiſtlichen überhaupt ſollen nach den canoniſchen und Paſtoral-Vorſchriften leben, und jene, welche nach fruchtloſen ſtufenweiſen Correktionen keine Beſſerung zeigen, nach den Verordnungen der heil. Canones ihrer Benefizien entſetzt werden [24]). Dagegen haben die Biſchöfe unkundigen und unwiſſenden Pfarrern, welche für die Patronats-Verwaltung untauglich,

---

[22]) Concil. Trident. Sess. V. C. 2. Sess. XXI. C. 6. Sess. XIII. C. 1. Sess. XXIV. C. 4. de reform.

[23]) C. 3. 4. X. de cler. aegrot. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 6. de reform.

[24]) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 6. de reform. „Eos vero, qui turpiter et scandalose vivunt, postquam praemoniti fuerint, coërceant ac castigent, et si adhuc incorrigibiles in sua nequitia perseverent; eos beneficiis juxta sacrorum canonum constitutiones, exemtione et appellatione quacumque remota, privandi facultatem habeant.“ — Bayer. Concord. Art. XII. Lit. d. Gegenwärtig kann jedoch, wie es in Bayern und in andern Staaten der Fall iſt, ein Pfarrer oder ſonſt ſtabil angeſtellter Geiſtlicher nur nach vorausgegangener ſtufenweiſen Correctionen durch ein förmliches auf eine ordnungsmäßig geführte Unterſuchung gegründetes, und von der Staats-Regierung beſtätigtes Disciplinar-Erkenntniß ſeines Ordinariats wegen nachgewieſener Thatſachen entſetzt oder von einer im Ertrage ergiebigeren Pfarrei auf eine weniger einträgliche verſetzt werden. Bayer. II. konſtit. Ed. §. 40 Auch ſteht es jedem, der ſich durch ein Erkenntniß gravirt glaubt, frei, die Berufung oder den canoniſchen Rekurs an die unmittelbar höhere Behörde, als nächſtfolgende Inſtanz der erkennenden Stelle, während der durch die Geſetze bewilligten Rekurs-Zeit, und ſo lange ein Erkenntniß noch nicht in völlige Rechtskraft erwachſen iſt, zu ergreifen. Deßgleichen kann in einem ſolchen Falle der ſich für gravirt haltende Geiſtliche ꝛc. den Rekurs bei den weltlichen Regierungs-Stellen oder bei dem Landesherrn unmittelbar anbringen. Beil. II. zu Tit. IV. §. 9. der Verf.-Urk. des Königreichs Bayern. §. 52—54.

übrigens ſonſt ehrbaren Wandels ſind, einſtweilen Gehülfen oder Vikare beizugeben [25]).

In dem Begriffe des pfarrlichen Amtsrechtes liegt nur die Befugniß gewiſſe Rechte auszuüben, und gewiſſe Handlungen vorzunehmen, was in jener Hinſicht alſo bloßes Recht iſt, wird rückſichtlich deſſen, was der Pfarrer zu leiſten verbunden iſt, Pflicht.]

Im Allgemeinen hat der Pfarrer alle Pflichten, welche einem Griſtlichen, als ſolchem, obliegen, zu erfüllen. Er ſoll überhaupt Alles thun, was zum Seelenheile ſeiner Untergebenen nützlich und nothwendig iſt. Im Beſonderen hat jeder Pfarrer bei dem Antritte ſeiner Pfarrei das Glaubensbekenntniß zur Beurkundung ſeiner Orthodoxie abzulegen [26]) (ſ. d. Art. Glaubensbekenntniß), was gewöhnlich bei dem Synodal-Examen oder bei der Pfarrei-Collatur am Sitze des biſchöflichen Ordinariats geſchieht (ſ. d. Art. Collation). Nach der Bulle Pius V. in conferendis v. 18. März 1567 ſoll ſich jeder neu angeſtellte Pfarrer binnen zwei Monaten vom Tage der Präſentation (jetzt gewöhnlich vom Tage der Collation) an gerechnet, ſeiner Pfarr-Gemeinde vorſtellen laſſen [27]). Sein Amt ſoll der Pfarrer ſelbſt verwalten, er leiſtet daher kein Genüge, wenn er dasſelbe, da er noch zum Kirchendienſte tauglich iſt, durch einen Stellvertreter verſehen läßt. Für ſeine Pfarr-Gemeinde ſoll er beten, an Sonn- und Feiertagen das h. Meßopfer vor derſelben verrichten, und für ſelbe appliziren [28]), den Religions-Unterricht ſowohl in homi-

---

25) Concil. Trident. l. c.

26) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

27) In Bayern muß jeder neu angeſtellte Pfarrer den Verfaſſungs-Eid leiſten. Verf.-Urk. Tit. X. §. 3. Dieß findet überhaupt in allen conſtitutionellen Staaten Statt. Auch hat ein ſolcher einen ſchriftlichen Revers auszuſtellen, daß er keiner geheimen Geſellſchaft weder im In- noch im Auslande angehöre. Letzteres beſteht auch in Oeſterreich.

28) An dieſen Tagen kann ſich der Pfarrer für ſeine pflichtmäßige Applikation kein Meßſtipendium bezahlen laſſen. V. Benedict. XIV. Constitut. „Cum semper" ejus Bullar. T. I. p. 222. Ubald. Girald ad instit. canon. Remigii Maschal Elenc. VI. T. I. p. 461. Atque hoc quidem onere offerendi pro populo missam dominicis ac festis de praecepto diebus tenentur generatim om-

letiſcher, als katechetiſcher Form an Sonn- und Feiertagen für Erwachſene, wie für Kinder in der Kirche und in der Schule ertheilen [29]), die hl. Religions-Geheimniſſe mit gehöriger Auferbauung verwalten, und die übrigen liturgiſchen Handlungen ſowohl nach den allgemeinen Vorſchriften, als auch nach Anweiſung des Diözeſan-Rituals vornehmen, für die Reinerhaltung des Glaubens und der Sitten ſeiner Pfarrkinder wachen, Aergerniſſe entfernen, durch ſein gutes Beiſpiel erbauen (eine Pflicht, von deren Erfüllung die amtliche Wirkſamkeit des Pfarrers abhängt), Kranke beſuchen, für Arme nach Kräften ſorgen, und Achtung gegen die Staats- und Kirchen-Geſetze, wie gegen die Obrigkeit einflößen. Jeder Pfarrer iſt auch zur Reſidenz verpflichtet [30]); jedoch kann ihm der Biſchof die Erlaubniß ertheilen, ſich auf zwei Monate von ſeiner Pfarrei zu entfernen, ſofern er nachgewieſen hat, daß auf die Dauer ſeiner Abweſenheit für die Verſehung der Seelſorge und des Cultus in ſeiner Pfarrei hinlänglich geſorgt iſt, und ihm von Seite der Staats-Behörden nichts entgegen ſteht [31]). Endlich iſt auch der Pfarrer ſchuldig, alle auf ſeiner Pfründe haftende Clerikal- und ſonſtige Abgaben gehörig zu entrichten [32]). (S. d. Art. Abgaben, kerikaliſche.)

---

nes, qui curam habent animarum, etiam Vicarii amovibiles ac temporarii et regulares, uti declaravit Benedict. XVI. cit. Constitut. §. 4. Nach beſonderen Diözeſan-Obſervanzen ſind in gewiſſen Diözeſen die Pfarrer auf gering dotirten Pfarreien nicht ſchuldig, an allen Sonn- und Feſttagen für ihre Pfarr-Eingehörigen zu appliziren. Dieß war namentlich der Fall in der ehemaligen Erzdiözeſe Mainz bei jenen Pfarrern, die an Pfarreien der vierten Klaſſe angeſtellt waren. Dieſe waren nämlich verbunden, nur an den höheren Feſttagen pro populo zu appliziren.

[29]) Concil. Trident. Sess. V. C. 2. Sess. XXI. C. I. Sess. XXIV. C. 4. de reform. Constitut. Benedict. XIV. Et si minime ejus Bullar. T. I. p. 67.

[30]) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 1. de reform. Ferraris l. c. T. VI. p. 39 sq. sub vocabulo: parochus.

[31]) Concil. Trident. l. c. M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style, V. Aufl. I. Th. S. 136 ff. gr. 8. Würzburg 1835.

[32]) In Bayern können die Pfarrer, ſo wie die Geiſtlichen überhaupt in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens weder von der Landesunterthänigkeit, noch von öffentlichen Staats-Laſten eine Befreiung anſprechen. II. conſtitut. Ed. §. 73 und 74.

Für das Großherzogthum Heſſen. (S. d. Art. Conſiſtorien.)

In der proteſtantiſchen Kirche gibt es eigentlich in Abſicht auf die Seelſorge nur ein geiſtliches Amt — das Pfarramt. Die Pfarrer ſind bei ihnen die ſtändigen Seelſorger ihrer Gemeinden, was ſie in dieſer Beziehung auch mit den Katholiken gemein haben. Neben den Pfarrern kommen bei ihnen nur noch Coadjutores — Prediger — Diakonen, Neben- oder Hülfs-Geiſtliche vor, der Pfarrer iſt Direktor — parochus primarius — oft Ober-Pfarrer genannt; jene werden den Pfarrern auf Verlangen oder wegen größerer Nützlichkeit und Erfoderlichkeit beigegeben. Bei größeren Pfarreien ſind die Neben-Geiſtlichen oft auf beſondere Fundationen ſtändig aufgeſtellt. Die eigentlichen Nebengeiſtlichen, Vikare, ſtehen ganz unter Aufſicht und Leitung des Pfarrers, analog den Kaplänen bei den katholiſchen; die als ſtändig angeſtellten Nebengeiſtlichen haben vermöge beſonderer Stiftungs-Urkunden und Einrichtungen ihren Wirkungskreis meiſt bezeichnet. Das Wort »Prediger« bezieht ſich bei den Proteſtanten auch nicht immer und einzig und allein auf die bloße Ausübung des geiſtlichen Lehramtes, ſondern auch auf die Adminiſtration der Sakramente und die Seelſorge.

Pfarrei (parochia) iſt ein gewiſſer Ort oder Bezirk, welchem ein von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität (dem Biſchofe) [1] ſtabil angeſtellter Geiſtlicher zur Pflege der Seelſorge und des Cultus mit geiſtlicher Jurisdiktion vorſteht.

Das Wort »Pfarrei« — parochia — iſt ſeiner Ableitung nach griechiſchen Urſprungs, und kommt von dem Worte παρεχεῖν — praebere — her; in der deutſchen Sprache wird dasſelbe auch mit Kirchſpiel — Kirchſprengel — ausgedrückt [2]. Die Oberaufſicht über eine größere Anzahl von Pfar-

[1]) Gegenwärtig wird in den meiſten Staaten hiezu auch die Genehmigung der Staats-Regierung erfodert.

[2]) Dufresne l. c. T. III. p. 169. Ecclesia parochialis, districtus Ecclesiae presbyteri. — Jam vero unde parochia vel paroecia appellata sit, vel dioecesis Episcopi aut districtus sacerdotis non una est sententia. Filesacus lib. de paroeciis C. existimat ejusdem Ecclesiae consortes vel vicinos, παροίκους dictos, quae vis est graeci vocabuli, παροικίαν vero appellatam eorum, qui eandem Ecclesiam accolunt viciniam etc."

reien ſteht dem Diözeſan=Biſchofe zu, und der Diſtrikt, in dem ſich mehrere der oberen Aufſicht und geiſtlichen Gewalt eines Biſchofs unterſtellte Pfarreien befinden, heißt Diözeſe [3]). (S. d. Art.) Vor dem ſechſten Jahrhunderte war der Name parochia nicht bekannt, ſondern die Benennung titulus [4]); im VII. Jahrhunderte kommt indeß ſchon der Name „Pfarrei“ in Deutſchland vor [5]).

Man kann die Pfarrei im geographiſchen und im juridiſchen Sinne unterſcheiden. Im erſteren iſt ſie ein beſtimmter Diſtrikt der Diözeſe, worüber ein ſelbſtſtändig angeſtellter Geiſtlicher mit Bevollmächtigung des Biſchofs nach gewiſſen Beſchränkungen die Seelſorge als Amtsrecht ausſchließlich ausübt; im letzteren iſt ſie ein Verein von Gläubigen in einer oder in mehreren Communen, unter einem eigenen Pfarrer, als ihrem ordentlichen Seelſorger. Schon in den erſten chriſtlichen Zeiten vereinigten ſich die Gläubigen eines Orts, ſo wie jene in der Nachbarſchaft zu einer einzigen Kirchen=Gemeinde; jedoch war dieſe Vereinigung damals mehr freiwillig, im vierten und fünften Jahrhunderte aber wurde dieſelbe als geſetzlich angeordnet [6]).

---

[3]) Devoti l. c. T. I. p. 263. Helfert a. a. O. II. S. 15.

[4]) Baronius (ad ann. 112. N. 5.) leitet dieſe Benennung von den dem kaiſerlichen Fiskus zugefallenen Sachen her, welche durch ein beſonderes Zeichen, Titulus genannt, bemerkt wurden. „So wurden auch die Kirchen durch das ausgeſteckte Kreuzzeichen als dem Herrn Gott allein gewidmete Häuſer von den erſten Chriſten Tituli genannt.“ Allein Thomaſſin fragt: ob man wohl glauben könne, die erſten Chriſten hätten auch durch dieß über die Bethäuſer aufgerichtete Zeichen ſich ſelbſt verrathen, und ſo die Wuth der Verfolger noch mehr gereizt? Eine andere Urſache fügt Baronius hinzu: „Weil die angeſtellten Prieſter von dieſen Kirchen ihre Benennung, ihren Charakter führten, wodurch der Eine von dem Andern unterſchieden wurde.“ So haftete das Wort: Titulus mehr auf der angeſtellten Perſon, als auf der Kirche, weil dieſe ihm den Titel — die Benennung gab. Am wahrſcheinlichſten aber iſt eine andere Anſicht: In dieſen Kirchen erhielten die Katechumenen auf ihrer Stirne das Kreuzzeichen und die h. Taufe, welches von den Alten Titulatio, Titulus genannt wurde.“ Binterim a. a. O. I. Bd. I. Th. S. 535.

[5]) Pister. scriptor. rer. Germ. T. III. E. 782.

[6]) Concil. Carthagin. IV. Can. 36.

Sind an einer Pfarrkirche mehrere Geiſtliche (Pfarr-Geiſtlichkeit) angeſtellt, ſo iſt der Erſte unter ihnen ausſchließend der Pfarrer, welcher oft auch Oberpfarrer heißt; die übrigen, obgleich alle Prieſter, ſind in der Regel ſeine Gehülfen, wiewohl auch nach beſonderen Fundationen zwei oder mehrere Pfarrer für eine Kirche bisweilen angeſtellt ſind. Ihr gegenſeitiges Verhältniß, ſo wie ihre Obliegenheiten ſind theils durch eigene Inſtruktionen und Obſervanz, theils durch allgemeine, theils durch beſondere Anordnungen beſtimmt. Der Pfarrer hat allzeit den Vorrang, führt über die Hülfs-Geiſtlichen die Aufſicht, und dieſe ſind hinſichtlich der Jurisdiktional-Handlungen von jenen abhängig.

Die Gläubigen eines gewiſſen Bezirkes, welche der Seelſorge und geiſtlichen Jurisdiktion eines Pfarrers untergeben ſind, heißen Eingepfarrte, — Kirchenkinder — und im collektiven Sinne Pfarr-Gemeinde. Alle zuſammen machen ein Ganzes — eine Gemeinheit (communitas) oder eine Genoſſenſchaft aus, weil ſie alle unter einem Seelſorger ſtehen, deſſen Gewalt aber keineswegs aus einem Auftrage der Gemeinde, ſondern aus der Einrichtung der Kirche und von der biſchöflichen Verleihung und Bevollmächtigung abzuleiten iſt.

Die Parochial-Gewalt erſtreckt ſich über alle Gläubige, welche innerhalb der Grenzen einer Pfarrei Domizil oder Quaſi-Domizil haben [7]). Akatholiken ſind nur theils in Beziehung auf jene geiſtlichen Amts-Verrichtungen, welche allen chriſtlichen Confeſſionen gemein ſind, theils in Beziehung auf die Parochial-Laſten als Eingepfarrte von einer katholiſchen Pfarrei zu betrachten. Dieß findet auch im umgekehrten Falle in Anſehung der den proteſtantiſchen Pfarreien einverleibten Katholiken Statt.

Man unterſcheidet zwiſchen parochianis perpetuis und temporariis, je nachdem ſolche auf immer, oder nur eine Zeit lang ihren Aufenthalt in einer Pfarrei genommen haben. Erſtere verlieren durch eine einſtweilige — zeitliche Abweſenheit ihre Rechte nicht, in ſo fern nicht die Rechte der Parochie, wo ſich Einer meiſt aufhält, eintreten, und die Laſten pflegen auch nur auf die ſtändigen Pfarrgenoſſen gelegt zu werden.

---

[7]) C. 5. X. de paroch. C. 7. X. de sepultur.

Die Frau folgt, wenn ſie gleicher Confeſſion iſt, der Pfarrei des Mannes. Wer mehrere Wohnorte hat, iſt auch Mitglied mehrerer Pfarreien [8]). Fremde halten ſich zu derjenigen Pfarrei, in welcher ſie leben [9]). Vermöge beſonderer Privilegien kann Jemand vom Pfarr=Verbande exemt ſeyn, oder ein jus sacrorum erlangt haben, nämlich mit ſeiner Familie unter einem eigenen Pfarrer zu leben, oder einer beſonderen Pfarrei anzugehören, wie dieß öfter bei Klöſtern der Fall iſt [10]).

Jede Pfarrei iſt ein geſchloſſener Bezirk, und die Errichtung und Grenzbeſtimmung derſelben ſteht nach dem gemeinen Rechte dem Biſchofe zu [11]). Gegenwärtig werden die Pfarrei= und Benefizien=Einrichtungen überhaupt, die Dismembrationen u. dgl. als Gegenſtände gemiſchter Natur behandelt [12]).

Die Grenzen einer Pfarrei gehören zu den Pfarr=Rechten und müſſen, wenn ſie zweifelhaft ſind, rechtlich erwieſen werden [13]). Sind dieſelben durch Urkunden, ausdrückliche Entſcheidungen u. dgl. feſtgeſetzt, ſo greift dagegen keine Präſcription Platz [14]), außerdem aber findet die 30jährige Verjährung Statt [15]). Ein Pfarrer kann daher nicht eigenmächtig die Grenzen ſeiner Pfarrei erweitern. — Auch iſt jetzt die Anweiſung einer Pfarrei Sache des Biſchofs [16]) und der Staats=Regierung.

Die weſentlichen Beſtandtheile einer Pfarrei ſind: a) eine eigene Gemeinde, b) ein beſtimmter geſchloſſener Diſtrikt der Diözeſe, c) ein Geiſtlicher, dem das ausſchließliche Recht der Seelſorge über den Pfarr=Diſtrikt von ſeinem vorgeſetzten Kirchen=Obern mit der geiſtlichen Jurisdiktion übertragen iſt, d) eine

---

[8]) C. 2. de sepultur. in 6to.

[9]) C. 3. de sepultur. in 6to.

[10]) Schmalz a. a. O. S. 79.

[11]) C. 3. X. de eccles. aedificand. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

[12]) Vergl. Bayer. II. conſtit. Ed. §. 76. lit. e.

[13]) Can. 54. C. 16. q. 1. C. 4. X. de parochiis.

[14]) C. 4. h. t. C. 13. X. de probat.

[15]) Can. 6. C. 16. q. 6. C. 4. X. de paroch. Die Verjährung der Grenzen der Pfarrgüter geſchieht binnen 40 Jahren. C. 9. X. de praescript.

[16]) Cf. Can. 9. Dist. 1. de consecrat. C. 3. X. de eccles. aedificand. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

Kirche von hinreichendem Raume und Zugehör, ein ausreichender Kirchenfond und ein Leichenhof; e) eine neue Pfarrei ſoll nicht zu groß, aber auch nicht zu klein — nicht unter 10 Familien — ſeyn [17]; f) hinreichende Dotation, daher bei der Errichtung einer Pfarrei immer auf eine gehörige Ausſtattung zu ſehen iſt, und g) was die Grenzen betrifft, ſo ſind ſolche, ſobald ſie einmal geſetzlich beſtimmt ſind, juris publici; h) endlich muß auch eine Pfarrwohnung vorhanden ſeyn, oder doch für Herſtellung einer ſolchen geſorgt werden.

Die Kirche, an welcher der Pfarrer wohnt, heißt Mutterkirche (ecclesia matrix), jene Kirchen, welche mit Erſterer im ſeelſorgerlichen und gottesdienſtlichen Verbande ſtehen, und von der Haupt- oder Mutterkirche aus entweder von dem Pfarrer oder einem Kaplan mittelſt Excurſion verſehen werden, — werden Filial- oder Tochterkirchen (ecclesiae filiales) genannt. (S. d. Art.)

Eine Pfarrei kann wegen ihres Umfanges ſo abgetheilt werden, daß ein Theil derſelben für gewiſſe liturgiſche Handlungen einer Filialkirche zugewieſen wird, im übrigen aber noch immer im Pfarr-Verbande mit der Haupt- oder Mutterkirche bleibt. Auch kann eine Pfarrei aus demſelben Grunde im Benehmen des Biſchofs oder ſeines Ordinariats mit der Landes-Regierung in zwei oder mehrere Pfarreien getheilt werden [18].

Pfarrei-Beſchreibung iſt dasjenige Buch, in welchem alle Verhältniſſe der Pfründe, Kirche und Schule ſowohl in hiſtoriſch-ſtatiſtiſcher und topographiſcher Hinſicht, als auch rückſichtlich der Einkünfte und Rechte, wie die darauf haftenden Verbindlichkeiten und Laſten genau verzeichnet ſind, ſo daß man daraus eine ſchnelle und ſichere Ueberſicht von dem Zuſtande der Pfründe, Kirche ꝛc. erhalten kann. Eine ſolche Beſchreibung ſoll bei jeder Pfarrei vorhanden, und mit dem Pfarr-Archive in Verbindung geſetzt ſeyn.

Für Oeſterreich: Die Pfarr-Beſchreibung ſoll vier Haupt-Rubriken enthalten, als: I. Geſchichte und Topographie,

---

[17]) Can. 3. C. 10. q. 3.

[18]) Cf. C. 3. X. de eccles. aedificand. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 4. de reform.

II. Zuſtand der Kirche, III. Zuſtand der Pfründe, und IV. Pfarr-Schule [1]).

I. Die Geſchichte enthält a) die Entſtehung der Pfarrei, ſo fern ſich darüber Urkunden auffinden laſſen, b) alle Veränderungen, welche mit der Pfarrei vorgegangen ſind, c) alle merkwürdige Vorfälle älterer Zeit, d) ein chronologiſches Verzeichniß der Pfarrer, die ihr ſchon vorgeſtanden, was ſich aus den Pfarr-Matrikeln entnehmen läßt, e) eine Art von Annalen der Pfarrei, die immer fortgeſetzt werden können.

Die Topographie umfaßt die Beſchreibung der örtlichen Lage, die ihr angrenzende Pfarrei und die zu derſelben eingehörigen Ortſchaften, Einzelnhöfe, Mühlen ꝛc. mit Angabe der Häuſerzahl und mit der Anerkennung der Obrigkeiten und Herrſchaften, denen ſie unterthänig ſind, dann des Bezirks-Commiſſariats, unter dem die Pfarrei ſteht; die Seelenzahl nach den öſterlichen Beicht-Regiſtern aufgenommen; eben ſo iſt zu bemerken, ob Proteſtanten in der Pfarrei ſich befinden, und zu welcher Gemeinde ſolche gehören; zur leichteren Ueberſicht iſt auch eine Handzeichnung beizulegen. Kurze Bemerkungen geſchehen ferner über das Kirchen-Patrocinium, die Kirchen-Vogtei und das Patronat-Recht.

II. Was den Zuſtand der Kirche betrifft, ſo hat dieſe Rubrik zwei Abtheilungen, als 1) innerer Zuſtand der Kirche, wozu gehören: Kirchenweihe, Kirchen-Gebäude, Kirchenſtühle, Altäre, Bilder, Taufſteine, Kirchen-Geräthſchaften, Thurm, Glocken und Uhr, Leichenhof und Leichen-Kammer; 2) Stiftungen; über dieſe wird eine Tabelle angefertigt, welche folgende Rubriken enthält, als: a) fortlaufende Nummer, b) Datum der Stiftungs-Urkunde, c) Namen des Stifters, d) Verbindlichkeiten, mit Bemerkung der Tage, an denen ſolche nach Anordnung des Stifters zu erfüllen ſind, e) Bedeckung der Stiftung entweder mit einer Realität, die nach dem Inhalte des Stiftungs-Briefes und nach dem gegenwärtigen Stande zu beſchreiben iſt, oder mit einem Capital, das entweder im öffentlichen Fonde oder bei einem Privaten mit geſetzmäßiger Verſicherung angelegt iſt, f) Stiftungs-Deputate des Geiſtlichen, des Meßners, der Mini-

---

[1]) Baldauf a. a. O. III. Th. gr. 8. Grätz 1829. S. 90. Rechberger, Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style S. 225.

ſtranten u. ſ. w., g) Anmerkungen, worunter das, was unter die vorhergehenden Colonnen nicht paßt, oder zur Erläuterung derſelben dient, beigeſetzt wird, und jede Veränderung vorkommt, die ſich mit der Stiftungs-Deputaten oder der Bedeckung ergibt.

3) Kirchen-Vermögen; hiezu gehört Beſchreibung der Kirchen-Gründe, Zehenten, Unterthanen, jährlichen Natural- oder Geld-Leiſtungen, freien Kapitalien, belaſteten Kapitalien, Verbindlichkeiten der Kirche, z. B. in Rückſicht der Gebäude und Beſoldungen ꝛc.

4) Kirchen-Verwaltung: dieß Rubrum enthält a) die weltliche Vogtei, b) die Kirchen-Väter, c) den Genuß derſelben, d) die Aufbewahrung der Zechſcheine, e) die hergebrachte Art, die Kirchen-Rechnung aufzunehmen, f) Aufnahme des Meßners und der Kirchen-Dienerſchaft, dann g) ſonſtige die Kirchen-Verwaltung betreffende Gewohnheiten oder Verträge.

III. Zuſtand der Pfründe. Die Unterabtheilungen hievon ſind: a) Beſitzungen der Pfründe, wozu gehören aa) Grundſtücke, die nach ihrer Lage und ihren Grenzen mit dem bei der Steuer-Regulirung oder Cataſtral-Verweſung erhobenen Flächen-Inhalt und dem controllirten oder geſchätzten Flächen-Ertrage, dann mit ihrer Eigenſchaft als Dominical-, unterthänige, lehenbare, zehentbare, Gründe u. ſ. w. angeführt werden können. bb) Die Zehenten; die Zehent-Beſchreibung iſt in tabellariſcher Form abzufaſſen, und hat folgende Rubriken zu enthalten, als α) Ortſchaften, β) Namen der Zehentholden, γ) Benennung der zehentbaren Gründe, δ) Flächen-Inhalt dieſer Gründe, ε) fatirtes Körner-Erträgniß nach den verſchiedenen Gattungen der Früchte, ζ) Gattung des Zehenten, ob nämlich ein ganzer, halber, Drittelzehent u. ſ. w. η) Bemerkungen; cc) Unterthanen, Zahl der Unterhaus-Häuſer und der Ueberländer, ganzer Betrag ihrer jährlichen Gaben an Geld und Naturalien, mit Beziehung auf das Urbarium, andere Arten von Bezügen an Frohndienſten, Laudemien u. ſ. w. Art und Weiſe der Unterthan-Verwaltung, andere beſondere Verhältniſſe in Rückſicht der Unterthanen; dd) Sammlungen an Geld, Wein, Körnern, Flachs u. ſ. w. für den Pfarrer oder Cooperator, rektificirte und freiwillige mit einem individuellen Ausweiſe; ee) Beſoldungen oder andere Beiträge von der Kirche, von einer Pfarrei oder von einer Herrſchaft, ff) Stiftungs-Deputate, Betrag derſelben nach der Stiftungs-Tabelle, gg) beſondere Ge-

wohnheiten in Rückſicht der Stol=Gebühren, wenn nämlich vermöge des vorigen Gebrauchs weniger, als die Stol=Ordnung enthält, abgenommen wird, hh) Auszug aus der Dominical= oder Ruſtikal=Faſſion, ii) Auszug aus der Pfarrei=Faſſion mit Berichtigungen; kk) ſyſtematiſche Laſten und Ausgaben, Steuern, Dienſte, Beiträge an Vikarien und bei Filial=Kirchen an Expoſiten=Abſentgelder u. ſ. w. II) Pacht= und andere Contrakte, die auf die Benützung und Verwaltung der Beſitzungen Bezug haben.

b) Beſondere Rechte und Verbindlichkeiten der Pfründe: Patronat=Vikariate und Expoſituren, geſtiftete Kapläne Fundus instructus — Bauſchillinge — Recognitionen oder andere Verpflichtungen gegen eine andere Pfarrei u. ſ. w.

c) Pfarr=Gebäude, was für Gebäude einer Pfarrei gehören, Rechte und Laſten, welche darauf haften, wer nach der Stiftung, nach beſtehenden Verträgen, und nach dem Herkommen für die Erhaltung und Herſtellung derſelben ſorgen, und die Koſten hiefür beſtreiten müſſe; Baubriefe.

IV. Pfarr=Schule. Die Beſchreibung derſelben erſtreckt ſich hauptſächlich auf die Einrichtung der Schule, Zahl der Schüler, Aufnahme des Schullehrers, Dotation desſelben, Schul=Gehülfen, Nebenſchulen ꝛc.

Für Bayern. Sämmtliche im Königreiche befindliche katholiſche Pfarreien, Pfarr=Vikariate, Prädikaturen, Curatien, Expoſituren, Lokal=Kaplaneien, Curat= oder einfache Benefizien, und überhaupt alle ſelbſtſtändigen oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften verſehenen Seelſorger=Stellen und Kirchen=Pfründen, ſowohl unmittelbaren als mittelbaren Patronats, ſollen ihrem Vermögen und Ertrage nach genau beſchrieben werden [2].

Die Beſchreibung der Einkünfte enthält in Beziehung auf die Quellen derſelben, folgende Rubriken: I. aus ſtändigem Gehalte, II. aus Zinſen an den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien; III. aus dem Ertrage der Realitäten, IV. aus dem Ertrage der Rechte, V. aus den Einnahmen für beſonders bezahlte Dienſt=Verrichtungen, VI. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von der Gemeinde. Nach dieſen Rubriken muß die Beſchreibung vollſtändig und erſchöpfend hergeſtellt werden.

Die auf der Pfarrei, dem Benefizium, der Curatie, Expoſi=

---

[2]) Reg.=Bl. 1812. S. 76. V. vom 5. Dez. 1811.

tur u. ſ. w. haftenden Laſten werden unter folgenden Rubriken mit genauer Angabe ihres Zweckes und Betrages angeführt: I. Laſten wegen der Staats-Zwecke, II. Laſten wegen des Diözeſan-Verbandes, III. Laſten wegen der beſonderen Zwecke und Verhältniſſe der Pfarrei oder ſonſtigen geiſtlichen Pfründe.

In die erſte Klaſſe gehören: a) die Steuern, 1) proviſoriſche Steuern, 2) Familien-Steuer, 3) Schuldentilgungs-Steuer ꝛc. b) Beſondere Anlagen und Concurrenz-Beiträge: Abgaben wegen Kriegs-Laſten, Steuer-Beiträge für polizeiliche Anſtalten z. B. Polizei-Cordon, Landärzte u. ſ. f. c) Beiträge zur Armen-Kaſſe. Bei jenen Abgaben, welche nur für die Dauer eines beſtimmten Zeitraums, z. B. auf fünf Jahre angeordnet ſind, muß dieſer Umſtand ausdrücklich bemerkt werden. Vorübergehende Laſten oder Abgaben, welche in ihrer Art nur einmal erhoben worden ſind, können in der Berechnung der beſtändigen Laſten nicht aufgeführt werden. Dahin gehören z. B. Einquartirungen, Lieferungen für die Armen, Concurrenzen für einzelne momentane Zwecke u. dgl., dieſe ſollen nur in der Rubrik der Bemerkungen zur Seite dargeſtellt werden.

In die zweite Klaſſe der Laſten gehören die unter dem Namen des a) Seminariſtikum, b) Cathedratikum, c) die an manchen Orten auch pro concessione curae u. dgl. vorkommenden jährlichen Abgaben an die biſchöfliche Curie.

Die dritte Rubrik der Laſten enthält: a) den Aufwand auf die Hülfs-Prieſter, deren Gehalt und Verpflegung. Wo die Hülfs-Prieſter einen Antheil an den Stol-Gefällen haben, z. B. die ſogenannte kleine Stole ꝛc., ſoll dieſer Betrag, welcher aus der oben vorgeſchriebenen Durchſchnitts-Berechnung der Stol-Erträgniſſe zu beſtimmen iſt, hier in Ausgabe geſtellt werden. b) Jährliche Abſentgelder mit der Bemerkung: ob ſie als bleibend der Pfarrei, dem Benefizium ꝛc., oder nur auf beſtimmte Jahre, oder auf die Dienſtzeit des gegenwärtigen Pfarrers oder Benefiziaten ꝛc. perſönlich auferlegt worden ſind. Hieher gehören auch die Reichniſſe ſogenannter Tafel-Gelder. Bei dieſen muß insbeſondere angemerkt werden, auf welchem Titel ſie beruhen, und ob ſie die landesfürſtliche Bewilligung für ſich haben. c) Grundzinſe oder andere grundherrliche Abgaben von der Pfarrei mit der Anzeige des Objekts, z. B. der Grundſtücke, wofür ſie gereicht werden, an wen, und mit welchem Betrage? d) Abgaben an andere

Seelſorger=Stellen oder geiſtliche Pfründen, an Geld oder Naturalien; e) Abgaben an die Gemeinden als Recognitionen, z. B. für den Genuß der Gemeinde=Rechte ꝛc., f) jährlicher Beitrag zur Brand=Aſſekuranz=Geſellſchaft nach zehnjährigem Durchſchnitte, mit der Anzeige, wie hoch die Gebäude aſſekurirt ſeyen. g) Bauſchillings=Friſten, mit der Bemerkung: wie hoch das zur Bürde der Nachfolger beſtimmte Bau=Kapital urſprünglich ſey, von welchem Zeitpunkte an die Friſten=Zahlungen laufen, und wie lange noch, wie viel jährlich an dem Kapitale reluirt werde, wann der Bau, von welchem es herrührt, geführt worden ſey? — Ob dasſelbe nach der friſtenweiſen Reluirung auch noch verzinſet werden müſſe, und zu welchen Prozenten? Zur Nachweiſung dieſer Umſtände muß jedesmal eine Abſchrift derjenigen Entſchließung als Beleg beigefügt werden, wodurch die Ratifikation eines Kapitals zur Laſt der Nachfolger und die Regulirung der Friſten gegeben wurde. h) Jährliche Reparatur=Koſten an den Pfarr=, Benefizial= und Oekonomie=Gebäuden, in einem approximativen Anſchlage. Die Paſſiv=Reichniſſe müſſen durch die Zeugniſſe derjenigen Behörden, an welche ſie geleiſtet werden, nachgewieſen werden. Mit den Faſſionen über den Ertrag der geiſtlichen Pfründen muß auch eine kurze tabellariſche Beſchreibung derſelben in ſtatiſtiſcher und topographiſcher Hinſicht verbunden werden.

Jeder Geiſtliche, der eine ſelbſtſtändige oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften verſehene Seelſorger=Stelle oder Kirchen=Pfründe genießt, hat von derſelben die Beſchreibung in nachſtehender Weiſe herzuſtellen. 1) Namen der Pfarrei, des Pfarr=Vikariats, der Prädikatur, Curatie, Expoſitur, Lokal=Kaplanei, des Benefiziums, iſt die Eigenſchaft derſelben durch den Beiſatz einfaches oder Curat=Benefizium, oder mit Aushülfe in der Seelſorge, und zwar entweder vermöge der Stiftungs=Urkunde, oder aus biſchöflicher Anordnung beizufügen. 2) Benennung des Dekanats und der Diözeſe, in deren Sprengel ſie ſich befinden, bei den Benefizien ꝛc., auch der Pfarrei 3) Patronat=Recht, wenn das Ernennungs=Recht von dem Präſentations=Rechte getrennt, und verſchiedenen Subjekten zuſtändig iſt, ſo wird dieſes beigeſetzt. Bei alternirendem Patronat=Rechte muß die Angabe des Berechtigten und der Art der Alternative geſchehen. 4) Recht der Inſtallation oder des weltlichen Einſatzes. 5) Recht der Verlaſſenſchafts=Verhandlung der Geiſtlichen jus obsignandi et in-

ventandi). 6) Seelen=Zahl der Pfarrei oder Curatie ꝛc., ſowohl überhaupt, als insbeſondere der Communikanten nach der Geſchlechts=Verſchiedenheit. Wenn ſich Katholiken aus benachbarten proteſtantiſchen Pfarreien charitativ zu der befraglichen Pfarrei ihres Cultus halten; ſo iſt dieſes in den Anmerkungen anzuführen. Sind Einwohner einer andern Religions=Confeſſion in dem Pfarr=Bezirke, welche einer andern Pfarr=Gemeinde ihrer Confeſſion nicht förmlich einverleibt, folglich im katholiſchen Pfarr=Verbande begriffen ſind; ſo iſt ihre Anzahl beſonders mit dem Beifügen zu bemerken, wo ſie ihren Gottesdienſt beſuchen. 7) Zur Pfarrei oder Curatie ꝛc. gehörige Ortſchaften: a) deren Namen, b) Seelenzahl, und c) Entfernung vom Sitze des Seelſorgers oder von der Mutter=Kirche. Die Filiale mit eigenen Kirchen, in welchen beſtändiger oder abwechſelnder pfarrlicher Gottesdienſt gehalten wird, ſollen ſogleich nach dem Hauptpfarrorte angeführt, und bei dem Namen derſelben dieſer Umſtand angedeutet werden. 8) Hülfs=Prieſter. 9) Schulen mit Benennung der Ortſchaften, wo dieſelben ſich befinden. 10) Einkünfte, und zwar nach den in den Vorſchriften wegen Herſtellung der Faſſion angegebenen Rückſichten ꝛc. a) an ſtändigem Gehalte und Zinſen von Pfarr= und Benefizial=Stiftungs=Kapitalien, b) aus Realitäten, c) aus Rechten, d) von beſonders bezahlten Dienſtverrichtungen, e) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von Gemeinden, f) an Nebenzügen der Hülfs=Prieſter [3]).

In Würtemberg ſoll die Beſchreibung der katholiſchen Pfarr=Stellen auf folgende Weiſe geſchehen: A. Verhältniſe der Pfarrei. I. Geſchichte. Entſtehung der Pfarrei und Pfarr=Stelle, oder wenn dieſe nicht angegeben werden kann, wenigſtens das muthmaßliche Alter derſelben. — Staats=Verband und Guts=herrſchaft, wie ſie früher beſtanden, und wann, auch wie ſie eine Veränderung erlitten haben, ſowohl vom Pfarr=Orte als von jedem Filial. — Einverleibung der Pfarr=Stelle und ihres Einkommens an ein Stift, Kloſter, Commenthurei, Univerſität, Spital. — Einflüſſe der Reformation. — Aenderungen im Pfarr=Sprengel, im Pfarrei=Einkommen, im Patronate. Andere merkwürdige Be=

---

[3]) S. M. Repertorium I. Abth. S. 234—265, wo dieſe Verordnung vollſtändig ſich abgedruckt findet.

gebenheiten. Bisthums= und Landkapitels=Verband bis zum Jahre 1803.

II. Pfarr=Sprengel. Der Pfarr=Sprengels=Grundriß, in der Form der Landkarten, mit der Nord=Gegend oben, iſt auf einem Bogen beizulegen. Die phyſiſche Entfernung iſt nach Reiſe=Stunden zu 5004 Manns=Schritten anzuzeigen, in folgendem Maßſtabe:

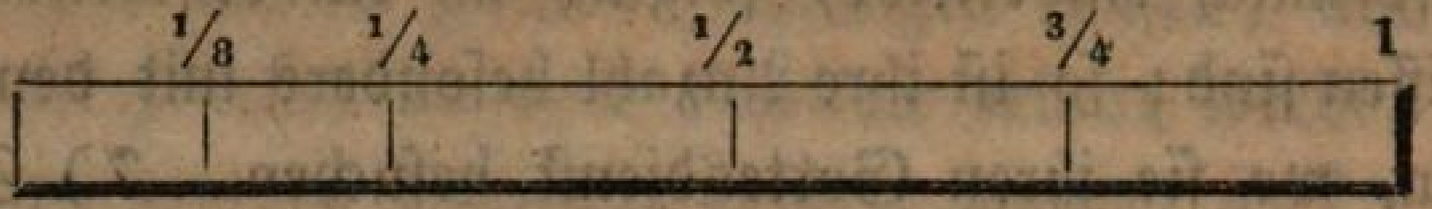

Darin ſind aufzunehmen: der Pfarrort mit den einzelnen Mühlen ꝛc. und alle Filiale. Iſt ein Ort vereinödet (aus einander gebauet), ſo müſſen die nächſten und die entfernteſten Häuſer bemerkt werden. Ferner ſind aufzunehmen alle Orte und Höfe, deren katholiſche Einwohner nach der Verordnung vom 12. Sept. 1818 hieher pfarren; alle Orte und Höfe, in deren Markung dieſe Kirchen=Stelle etwas beſitzt oder bezieht; die umliegenden nächſten katholiſchen und evangeliſchen Pfarr=Sitze ſammt allen dazwiſchen liegenden Familien derſelben, namentlich auch diejenigen, deren Einpfarrung hieher in Vorſchlag kommt; der Ober= und Dekanats=Amtsſitz. Dabei ſind anzuzeigen die vom Pfarrhauſe ausgehenden Fahr= und Fußwege; die Landſtraßen und Vicinal=Wege, die Berge, die Flüſſe, Bäche und Weiher; die Brücken und Stege, die Waldungen und Mooſe, endlich die etwaigen Grenzen.

Die Pfarr=Sprengels=Tabelle enthält nachſtehende Rubriken: 1) Seite des neueſten Staats=Handbuchs, 2) Pfarrei=Beſtand, a) Name, b) Gattung, 3) Wohnhäuſer=Zahl, 4) Seelen=Zahl a) Katholiken, b) Proteſtanten, c) Juden, 5) Entfernung vom Pfarrhauſe, 6) Wege, 7) Schultheißerei, 8) Bemerkungen; unten wird dem Rubrum Wohnhäuſer=Zahl die Summe, und bei jenen Seelen=Zahl, bei den Katholiken und Proteſtanten auch die Summe der Communikanten und der Kinder beigeſetzt.

Zuerſt kommen die ordentlichen Beſtandtheile der Pfarrei, ſodann die vermöge der Verordnung vom 12. Sept. 1818 hieher pfarrenden außerordentlichen Filialiſten. Bei den ordentlichen Beſtandtheilen ſind die zu derſelben Markung, und ſodann die zu derſelben Schultheißerei gehörigen unmittelbar nach einander zu

ſetzen. Hat ein Filial ordentlichen Gottesdienſt, ſo folgen ihm alle denſelben beſuchenden weiteren Filiale. Wenn ein Ort verhindert iſt, ſo muß dieß bemerkt werden. Die Wohnhäuſer=Zahl muß auch die von Proteſtanten, Juden ꝛc. bewohnten Gebäude begreifen. Bei den Proteſtanten muß bemerkt werden, wohin ſie pfarren, und bei den Juden, wo ſie ihren Rabbiner, Synagoge, Schule und Begräbniß haben. Die Seelenzahl iſt nach der neueſten Bevölkerungs=Tabelle anzuſetzen. Gehört etwa ein Filial zu einem andern Oberamt, ſo iſt dieſes in der Colonne der Schultheißerei anzuzeigen.

Zu beſchreiben iſt die Lage des Pfarr=Ortes und ſeiner nächſten Umgebung, hoch oder tief, eben ſo bergig, angenehm oder unangenehm, geſund oder ungeſund; das Clima, die Luft, die Fruchtbarkeit, die Beſchaffenheit des Waſſers, auch der etwaige Mangel daran; die canoniſchen Verhältniſſe, auch beſonderen Nahrungs=Quellen und Erwerbs=Arten der Gemeinde und ihrer Familien.

III. Kirchen. Die Pfarrkirche ſammt ihren Schutz=Heiligen iſt zu beſchreiben; derſelben Bauart, alt oder neu; das wenigſtens muthmaßliche Jahr ihrer Erbauung; die Lage, Beſchaffenheit, Helle oder Dunkelheit, baulicher Zuſtand, Länge und Breite nach Schuhen; wie viel Perſonen, vorzüglich zum Knien, und dann auch zum Stehen Platz finden; ob beſondere Stühle für die Schulkinder und für die erwachſene männliche Jugend vorhanden ſeyen; ob ſie eine oder mehrere Emporkirchen, abgeſonderte Oratorien, unterirdiſche Gewölbe, eine Orgel, einen Muſik=Chor oder dergleichen habe; ob die Predigten und Chriſtenlehren eine beſonders ſtarke Bruſt und Stimme erfodern oder ganz leicht fallen.

Die Lage und Umgebung ſowohl als das Innere, Thüren, Fenſter; der Thurm, die Sakriſtei, die Emporkirche ſammt der Orgel, die Altäre, die Communikanten=Bank, der Taufſtein, die Kanzel, die Beichtſtühle, die Betſtühle, die Gänge ꝛc. ſind durch einen Okularriß anſchaulich darzuſtellen.

Die Verhältniſſe des Kirchenfonds und deſſen Verwaltung; der Vermögens=Stand und deſſen Ueberſchuß oder Unzulänglichkeit, auch wer im letzten Falle einzutreten habe, ſind anzugeben.

Wenn im Pfarrorte oder deſſen Markung, oder in einem Filiale eine Nebenkirche oder Kapelle vorhanden iſt, ſo gelten obige Vorſchriften, mit dem Zuſatze: welche Gottesdienſte, öffentliche

oder Privat=Andachten darin Statt finden können, auch wem die Baulaſt oblige.

IV. Gottes=Acker. Lage in oder außer dem Pfarrorte, an der Pfarrkirche oder einer Nebenkirche oder Kapelle, Entfernung von der Pfarrkirche nach Schritten; Weg von derſelben dahin; Einfaſſung, Meßgehalt, ob er für die Gemeinde zu klein, oder für wie viel Perſonen überflüſſiger Platz vorhanden ſey; ob die Beerdigungen, der allgemeinen Regel gemäß, nach der Zeitordnung des Sterbens in zwei Reihen der Erwachſenen und der Kinder, oder warum ſie noch nicht geſchehen. Er iſt in einem Okularriß anſchaulich darzuſtellen.

Befindet ſich in einem Filiale ein Gottes=Acker, ſo gilt Alles wie vor, mit Anführung der dahin gehörigen weiteren Filiale.

V. Schulen; im Pfarrorte, Anzahl der Lehrer und beſtändigen Proviſoren, Lage und Beſchaffenheit des Schulhauſes, Entfernung von der Pfarrkirche, und von einer nähern Nebenkirche oder Kapelle, Wege, Beſchaffenheit, Geräumigkeit, Höhe oder Niedere, Helle oder Dunkelheit, Geſundheit eines jeden Schul=Zimmers. Die Tabelle über den Schul=Beſtand enthält folgende Rubriken: a) Beſtandtheile, b) dermalige Anzahl der Schulpflichtigen α) Werktags=Schule, $\alpha\alpha$) Knaben, $\beta\beta$) Mädchen, β) Sonntags=Schule, $\alpha\alpha$) Jünglinge, $\beta\beta$) Jungfrauen, c) Bemerkungen.

Auch die eigentlichen Höfe ꝛc., wo ſich etwa dermal kein Schulpflichtiger befindet, ſind anzuführen. Die einzutragende Anzahl der Schulpflichtigen gründet ſich auf die neueſte Aufnahme zum Winterkurs.

Wenn etwa Filialiſten dieſer Pfarrei in einer andern, oder Filialiſten einer andern Pfarrei in dieſer Pfarrei die Schule beſuchen, ſo ſind die Gründe und alle Verhältniſſe anzugeben.

Ob der Schuldienſt mit dem Meßner= auch mit dem Organiſten=Dienſte verbunden ſey, oder warum noch nicht.

Beſteht in einem Filial eine Schule, ſo iſt dabei Alles wie vor zu beobachten.

VI. Hülfs=Prieſter. Sind eine oder mehrere Kaplaneien vorhanden, ſo müſſen ſie unter Berufung auf die Beſchreibung derſelben namhaft gemacht werden.

Sind ein oder mehrere beſtändige Vikariate vorhanden, ſo muß der Grund und die Entſtehung, die beſondere Dienſtleiſtung und die Dotation beſchrieben werden.

Hat ein Kaplan oder beſtändiger Vikar den Gottesdienſt, Schul=Beſuch und andere Verrichtungen in einem Filial zu beſorgen, ſo muß dies beſonders angegeben werden.

Wenn, abgeſehen von der Perſon des zeitlichen Pfarrers, an einem oder mehreren Tagen des Jahres ein außerordentlicher Hülfs=Prieſter von einem andern Orte her gebraucht werden muß, ſo ſind der Grund, die Dienſte und die Dauer der Anweſenheit anzugeben; auch wer denſelben aufzubringen, zu verpflegen und zu belohnen ſchuldig ſey.

VII. Beſondere Obliegenheiten des Pfarrers. Hieher gehören alle Gottesdienſte, liturgiſche Handlungen und andere Verrichtungen, welche von der allgemeinen Regel und Ordnung abweichen, es mögen beſtändige oder willkürliche, oder gar keine Gebühren damit verbunden ſeyn oder nicht. Von jeder ſolchen Obliegenheit iſt die Entſtehung und der Grund, der Umfang, und die damit verbundene Belohnung anzuführen.

Die Beſchreibung des ordentlichen ſonn=, feſt= und werktäglichen Gottesdienſtes, nach Zeit und Art, iſt vorauszuſchicken.

Sodann ſind anzuzeigen:

a) Die eingeführten Bruderſchaften und dergleichen, mit ihren Verrichtungen, auch wie ihre Fonds verwaltet werden.

b) Die außerordentlichen Gottesdienſte, namentlich wegen einer Bruderſchaft, am Patrozinium, an der Kirchweihe, an Reliquien und dergleichen Feſte ꝛc.

c) An welchen Tagen und zu welcher Stunde Prozeſſionen, in und außer der Kirche.

d) An welchen Tagen und zu welcher Stunde der Flurgang.

e) An welchen Tagen und wohin, auch in welcher Entferfernung Bittgänge gehalten werden.

f) Die auf der ganzen Pfründe, oder auf einem Theile derſelben, oder mit beſonderen Gebühren giſtifteten Jahrtage.

Wenn die letzte Gattung eine größere Zahl ausmacht, ſo iſt eine beſondere Tabelle mit folgenden Rubriken zu fertigen: 1) Zahl, 2) Stiftungs=Jahr= 3) Stifter, 4) Verrichtungen, a) Aemter, b) Meſſen, c) Nebengebete, 5) Tag der Verrichtungen, 6) Gebühren, a) Betrag, b) Quelle, 7) Bemerkungen.

Wenn bei ſolchen Pfarr=Jahrtagen ein oder mehrere Orts=Kapläne Nebenmeſſen ſammt Gebeten zu verrichten haben, ſo müſſen dieſe unter den Rubriken der Verrichtungen und der Gebühren mit beſonderen Colonnen angeführt werden.

Die Verrichtungen des beſtändigen Vikars laufen unter den pfarrlichen; die ſeit der letztmaligen Pfarrei=Beſchreibung neugeſtifteten Jahrtage ſind noch beſonders zu bemerken.

Für jedes Amt oder jede Meſſe muß ein beſtimmter Tag angeſetzt werden.

Sollte etwa gegen die Regel noch eine ſolche Verrichtung in einer Nebenkirche oder Kapelle des Pfarrorts geſchehen, ſo iſt der Grund, warum ſie nicht in die Pfarrkirche übertragen werden könne, nebſt der Art der Verrichtung, beizufügen.

Die in Filial=Kirchen geſtifteten Jahrtage ſind beſonders anzuführen.

Hat der Pfarrer in einem Filial eine andere beſondere Obliegenheit außer der Schule, den Nothtaufen und Kranken=Proviſuren, ſo iſt die Entſtehung, die Schuldigkeit, der Umfang und die Belohnung anzugeben.

Beſchreibung der katholiſchen Kaplanei in N. Dekanats A. mit Beilagen. (Wenn in einem Pfarrorte ſich mehrere Kaplaneien befinden, ſo müſſen ſie durch Beinamen, z. B. zur heil. Anna, unterſchieden werden).

A. Verhältniſſe der Kaplanei. I. Geſchichte. Entſtehung, wenigſtens das muthmaßliche Alter der Kaplanei; beſondere Schickſale; Einverleibung; Aenderungen im Dienſte, Einkommen, Patronate u. ſ. w.

II. Beſondere Obliegenheiten des Kaplans. (S. Pfarrei=Beſchreibung.) Hat der Kaplan ein Filial im Gottesdienſte, im Schulbeſuche, in den Nothtaufen, Kranken=Proviſionen beſonders zu beſorgen, ſo muß dieſe Obliegenheit ausführlich dargeſtellt werden.

Die Neben=Meſſen ꝛc. zu den Pfarr=Jahrtagen ſind unter Berufung auf die Pfarrei=Beſchreibung anzuführen.

Die zur Kaplanei allein geſtifteten Jahrtage ſollen, wie die Pfarr=Jahrtage in der Pfarrei=Beſchreibung, und zwar, wenn es mehrere ſind, auch tabellariſch angegeben werden.

B. Einkommen der Pfarr=Stelle (Kaplanei.)

I. Beſtändiges Einkommen.

A. Einnahmen.

1) Von eigenen Gütern.

a) In der Markung des Wohnortes.

aa) Gebäude.

Durch einen beizulegenden Okularriß ſind anſchaulich darzuſtellen, der Pfarrort und deſſen Markung; der Umfang und die Straßen=Eintheilung des Orts, auch der durch= oder vorbeifließende Bach oder Fluß; der geſchloſſene oder offene Hof, worin die Pfarr=Gebäude ſtehen; das Wohnhaus ſammt allem Zugehör, Scheuer ſammt Ställen, Schweinſtällen, Schopfen, Holzlage, Waſch= und Backküche; der eigene oder Gemeinds=Brunnen, der oder die Hausgärten, die unmittelbaren Umgebungen, die Pfarrkirche, die Nebenkirchen und Kapellen, der Gottesacker, das oder die Kaplanei=Häuſer, das Schulhaus. Die Entfernung von jedem dieſer Gebäude iſt nach Schritten zu bezeichnen. Ferner ſind auf dem Okularriß anzuzeigen die weiteren der Pfarrſtelle eigenen Gärten, die Wieſen, Aecker, Weinberge, Waldungen und Fiſchweiher, auch die dem Pfarrer zehentpflichtigen Bezirke der Ortsmarkung.

Ueber das Wohnhaus iſt ein weiterer Okularriß beizulegen, welcher zeigt die äußere Form und Anſicht, Länge, Breite und Höhe, ſodann alle inneren Beſtandtheile vom gewölbten und unwölbten Keller an, ſtockweiſe bis zum Dach, mit den Stiegen, Gängen, Thüren, Oefen und Kreuzſtöcken.

Bei jedem Gebäude iſt anzugeben, wann und von wem es erbaut oder zum letzten Mal weſentlich ausgebeſſert worden.

Bei jedem der Brandverſicherung einverleibten Gebäude iſt die Zahl des Kataſters und der Anſchlag anzuzeigen.

Zu beſchreiben iſt, vorzüglich bei'm Wohnhauſe, die Himmels=Gegend, die Lage, hoch oder tief, eben oder am Berge, trocken oder feucht, geſund oder ungeſund; die Ausſicht weit oder beſchränkt, hell oder dunkel, angenehm oder unangenehm, die Bauart, der dermalige Zuſtand, die Beſchaffenheit der Zimmer, die Höhe, ob ſie getäfelt, gegipst, angeſtrichen oder tapezirt ſeyen; ferner die Beſchaffenheit der Wege zur Pfarrkirche, zu jeder Nebenkirche und Kapelle, zum Gottesacker, zu jedem Kaplanei=Hauſe, zum Schulhauſe, und im Pfarrorte überhaupt.

Wenn keine eigene Waſchküche vorhanden iſt, ſo muß angezeigt werden, wo der Pfarrer waſchen laſſen könne; eben dies geſchieht bei dem Brunnen, auch ob es ein Rohr=, Pump= oder Schöpf=Brunnen ſey; die Beſchaffenheit des Waſſers, ob Mangel eintrete, und wie alsdann geholfen werde.

Der Werth der Amtswohnung iſt nach dem Ortstypus und nach dem Beſoldungs=Steuer=Anſchlage innerhalb des Falzes zu bemerken.

Die Bauſchuldigkeit an dem Wohnhauſe ſammt Zugehör, den Oekonomie=Gebäuden, dem Brunnen, dem Hofe und den Garten=Mauern ꝛc. iſt ausführlich und beſtimmt, auch mit Gründen unterſtützt zu beſchreiben, wem ſie obliege, ob und welcher Unterſchied zwiſchen einem Hauptbauweſen nnd den Ausbeſſerungen beſtehe, wer die Brandbeiträge bezahle, ob die Kirchen=Stelle als ſolche, nicht als Zehentherr, eine Baulaſt trage, einen jährlichen Bauſchilling zu verwenden, oder zu bezahlen habe; ob und welche Ausnahme von der Regel, daß der zeitliche Kirchen=Diener die Bewohners=Leiſtungen zu erfüllen habe, beſtehe; ob und welche Ausnahme von der bei Pfarreien geltenden Regel, daß die Bauſchuldigkeit auf der Kirchen=Pflege hafte, und bei deren Unvermögenheit auf die Zehent=Herren des Pfarr=Sprengels übergehe, beſtehe; wer dieſe Zehent=Herren ſeyen, und nach welchem Maßſtabe ſie beizutragen haben. Die auf der Kirchen=Stelle als ſolcher haftende Bau= und Brand=Gelder=Schuldigkeit wird in dem anfangenden zehnjährigen Durchſchnitte wenigſtens muthmaßlich berechnet, und wie der Bauſchilling in der unten folgenden Rubrik der allgemeinen Ausgaben aufgeführt; die auf den Zehenten fallende Baulaſt aber wird in der betreffenden Zehent=Rubrik aufgeführt.

bb) Gärten.

Jeder Garten muß einzeln beſchrieben und im Ertrage berechnet werden. Wenn zwei Gärten bloß dnrch den Zaun von einander getrennt ſind, oder ein Garten ebenſo in Gras= und Gemüſe=Garten abgetheilt iſt, ſo müſſen ſie als ein Garten erſcheinen.

Bei jedem Garten muß angegeben werden; die Gattung, als: Kräuter= oder Gras=Garten, Krautbeet, Grundbirnenland; der Name der Gegend, die Umzäunung, die Anſtößer, die Entfernung vom Wohnhauſe, der zu benennende alte Meßgehalt au dem vo=

dern Falze, und der dermalige Würtembergiſche Meßgehalt in der Mitte; die Beſchaffenheit nach der Lage, dem Boden, der Himmels=Gegend, und nach der Güter=Claſſifikation des Orts, ob er zehentfrei, oder wem und wie er zehentpflichtig ſey. Iſt ein Garten lehen= oder zinsbar, ſo muß die Lehen= oder Zinseigenſchaft, ob es ein für ſich beſtehendes ganzes Gut, oder ein Theil davon, auch was, wohin, und wann zu zinſen ſey, ausführlich und beſtimmt angegeben werden, mit dem Zuſatze, was der Verwandlung in ein zinsfreies Eigenthum entgegen ſtehe. Iſt ein Garten an ſich von jeher der ordentlichen Grundſteuer unterworfen, ſo muß beigefügt werden, ob nur die Staats=Steuer oder ob auch Amts= und Gemeinde=Umlagen zu bezahlen ſeyen, und von jeder Gattung kommt der laufende ordentliche Durchſchnitt in Ausgabe. Endlich iſt die Anzahl, die Gattung, das Alter und die Beſchaffenheit der im Garten ſtehenden Obſtbäume anzuzeigen.

Von jedem Garten ſind die Einnahmen und Ausgaben beſonders und poſtenweiſe im dermaligen Durchſchnitt anzuſetzen, mit dem reinen Reſte. Die Ausgabe auf den Dünger iſt vom Fuhrlohne desſelben zu trennen. Unter die Ausgaben gehört die Umzäunung, in ſo ferne ſie der Kirchen=Stelle obliegt.

Summa fl. kr.

cc) Wieſen.

Alles, wie bei den Gärten, mit dem Zuſatze, ob die Wieſe ein= oder zweimädig, das heißt, nur zum Heuen, oder auch zum Oemden berechtiget ſey; ob die Zehentpflichtigkeit ſich nur auf das Heu, oder auch auf das Oemd erſtrecke.

Von jeder Wieſe iſt der Ertrag beſonders zu berechnen.

Summa fl. kr,

dd) Aecker.

Wie bei den Gärten, mit dem Zuſatze rückſichtlich der Zehentpflichtigkeit, wohin und wie der große, auch wohin und wie der kleine Zehent zu reichen ſey. Die Aecker müſſen nach den benennenden Fluren (Oeſchen) mit Bemerkung des Zelgwechſels mit Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache im nächſt vorgehenden, laufenden und nächſtfolgenden Jahre ausgeführt werden.

Die Einnahmen, die Garbenzahl jeder Gattung voran, und die Ausgaben ſind von jeder Zelg voll anzuſetzen. Wo die Brache keinen Nutzen abwirft, da iſt der Grund anzugeben. In der Brachzelg ſind die auf die Winterfrucht=Saat vorkommenden Aus=

gaben aufzuführen und am Ende iſt die Durchſchnitts-Summe des reinen Ertrags der ſämmtlichen Aecker auszuwerfen.

Summa fl. kr.

ee) Waldungen.

Wie bei den Gärten, mit Beziehung der Gattung und des Standes vom Holze. Der Ertrag des Holzes iſt, wie er nach dem Forſttypus von nun an geſchehen darf, eher zu nieder als zu hoch anzunehmen. Daſſelbe wird nach dem Werthe auf dem Stücke angeſchlagen, ohne daß ein Macher- oder Fuhr-Lohn in Ausgabe kommt. Wenn wegen der Lage des Waldes oder wegen der weitern Entfernung der Macher- oder Fuhr-Lohn höher als gewöhnlich ſteigt, ſo iſt dies anzuzeigen, und bei'm Anſchlag des Holzes zu berückſichtigen. Unter die Ausgaben gehört die Wald-Cultur und Verbeſſerung.

Summe fl. kr.

ff) Weinberge. Fiſchwaſſer.

Dieſe Rubriken erſcheinen nur da, wo wirklich ſolche Güter vorhanden ſind. Alsdann gilt das bei der Garten-Rubrik Bemerkte.

Bei den Weinbergen iſt ferner anzugeben, von welcher Gattung und wie alt die Reben ſeyen.

Bei den Fiſchwäſſern iſt beſonders zu bemerken, ob ſie wirklich ein Eigenthum der Kirchen-Stelle (Weiher, Teich) ſeyen, oder ob bloß die Kirchen-Stelle das Recht zu fiſchen in einem Fluſſe, und wie weit beſitze; auch für welche Gattung von Fiſchen und für wie viel ſie geeignet ſeyen.

Summe fl. kr.

Hauptſumme von den eigenen Gütern in der Markung des Wohnorts. fl. kr.

b) In der Markung des $\frac{\text{katholiſchen}}{\text{proteſtantiſchen}}$ Pfarrdorfs N.

Des Weilers N. Filials der katholiſchen Pfarrei N.

Hier erſcheinen nur die Rubriken von den wirklich vorhandenen Gütern.

Summe fl. kr.

Hauptſumme von allen eigenen Gütern.

fl. kr.

2) Zehenten.

In den Beſchreibungen der Pfarr=Stellen iſt anzuzeigen, wer in der Markung des Pfarrſitzes und in den der Filiale ſammt Zugehören, Zehenten aller Gattungen beziehe, auch wie viel Güter zehentfrei ſeyen.

In der Markung N.

Hier ſind nebſt dem Hauptorte die in derſelben Markung begriffenen Weiler, Höfe, Mühlen, einzelne Häuſer zu benennen.

a) Groß=Zehenten.

Die Beſchreibung des Zehentrechts wird vorausgeſchickt, ob es dieſer Kirchen=Stelle allein in der ganzen Markung zuſtehe, oder nach welchem Verhältniſſe und unter welche Mitzehent=Herren es getheilt ſey, namentlich ob jeder Zehentherr ſeine ihm beſonders und allein zehentpflichtigen Felder habe, oder ob die Gemeinſchaft ſich auf alle Felder erſtrecke, und entweder ſogleich die Garben auf dem Felde, oder erſt die ausgedroſchenen Früchte ſammt dem Stroh in der Scheuer und wie getheilt werden. Von der zehentpflichtigen ganzen Markung oder den beſonderen Bezirken oder Güterſtücken iſt vorn der zu benennende, in der Mitte der damalige Meß=Gehalt anzugeben. Hat dieſe Kirchen=Stelle verſchiedene z. B. alleinige und theilbare Zehent=Rechte, ſo müſſen ſie in Unterrubriken geſondert werden. Beſtehen Ausnahmen vom regelmäßigen Zehent=Rechte, z. B. die 20. oder 30. Garbe, ſo muß es beſonders aufgeführt werden. Wenn das Großzehentrecht ſich auf umgebrochene Wieſen erſtreckt, ſo ſind dieſe mit ihrem alten und dermaligen Meßgehalt hier beſonders aufzuführen, und in der Heuzehent=Rubrik zu bemerken. Eine ganz beſondere Gattung machen die einer Pfarr=Stelle gehörigen Neubruch=Zehenten. Der Zelgwechſel in dem nächſtvorgehenden, dem laufenden und dem nächſtfolgenden Jahre iſt bei den Zehent=Feldern zu bemerken. Alle dem Zehenten unterworfene Frucht=Gattungen ſind zu benennen.

Nach den Unterrubriken der Zehent=Rechte ſind auch die Ertrags=Berechnungen abzuſondern. Die Einnahmen mit Voranſetzung der Garbenzahl jeder Frucht=Gattung, und die Ausgaben ſind, wie oben bei den eigenen Aeckern, für jede Flur, (Oeſch) zelgweiſe voll anzuſetzen. Wenn auf den Zehenten die Baulaſt, etwa ſammt den Brand=Verſicherungs=Beiträgen, an der Pfarr=Kirche und den Pfarr=Gebäuden übergeht, und fortan wirklich

zu leiden iſt, ſo ſoll der Durchſchnitts=Jahresbetrag der nächſten zehn Jahre angeſetzt werden.

Die Durchſchnitts=Summe des reinen Ertrags von jeder Unter=Rubrik iſt auszuwerfen, und am Ende iſt die Hauptſumme aller Großzehnten zuſammen zu ziehen.

Summa fl. kr.

b) Klein=Zehenten. Wie bei'm Großzehenten. Wo es mit dem Kleinzehent=Rechte dieſelben Verhältniſſe hat, wie bei'm Großzehenten, da wird ſich auf obige Rubrik berufen. Wenn aber das Kleinzehent=Recht vom Großzehent=Rechte abweicht, ſo muß dasſelbe ausführlich beſchrieben werden. Immer iſt der alte und der dermalige Meß=Gehalt der ganzen zehentpflichtigen Markung ꝛc. anzugeben, und erſt darnach zu bemerken: wie viel Morgen jährlich in der Brache oder ſonſt mit Kleinzehent=Gegenſtänden angepflanzt werden. Alle dieſe dem Kleinzehent=Rechte unterliegenden Gegenſtände ſind zu benennen, mit dem Beiſatze, ob und warum einige dermal nicht vorkommen. Bei dem Klee und Esper ſind die hierorts geltenden Verhältniſſe boſonders aus einander zu ſetzen. Wenn die Erzeugniſſe der Kleinzehent=Gegenſtände alle Jahre ganz gleich ſind, ſo genügt es an einer allgemeinen Durchſchnitts=Berechnung. Außer dieſem Falle aber, und wenn das Kleinzehent=Recht nur auf einen Bezirk, auf eine oder zwei Fluren (Oeſche) beſchränkt iſt, ſo muß auf die Ertrags=Berechnung wie bei'm Großzehenten geſchehen. Wenn von einem Gegenſtande z. B. Grundbirnen, Kraut ꝛc. ſtatt des Zehenten ein Beet zur Benutzung dient, ſo iſt dieſes hier anzuführen, in der Rubrik der eigenen Güter jedoch zu bemerken.

Summa fl. kr.

c) Heuzehnten. Wie bei'm Großzehnten. Ob nur das Heu, oder auch das Oemd zehentbar ſey; aus Gras=Gärten, aus Wieſen.

Summa fl. kr.

d) Obſtzehenten. Wie bei'm Großzehenten. Alle zehentbare Obſtſorten ſind zu benennen, mit dem Beiſatze, warum etwa dermal einige nicht vorkommen.

Summa fl. kr.

e) Blutzehenten. Wie vor. Die zehentbaren Gegenſtände, mit Einſchluß der Bienen und wie, in Natura oder an Geld, ſie gezehentet werden, ſind zu benennen.

Summa fl. kr.

f) Weinzehenten. Dieſe Rubrik wird da aufgeführt, wo wirklich ein Weinzeheut-Recht beſteht. Alsdann wie bei'm Großzehenten. Auch iſt die Beſchaffenheit des örtlichen und dieſes Zehentweins zu ſchildern.

Hauptſumme aller Zehenten fl. kr.

Wenn die Kirchen-Stelle in mehreren Markungen Zehenten zu beziehen hat, ſo wird, wie bei den eigenen Gütern, die Hauptrubrik in Unterrubriken a—b ꝛc. getheilt. Von den Markungen außer dem Pfarr-Sprengel erſcheinen nur die Rubriken den von der Kirchen-Stelle wirklich zuſtehenden Zehent-Rechten. Bei dem betreffenden Zehnten wird die darauf fallende ſubſidiariſche Baulaſt beſchrieben, und wie oben verausgabt.

3) Grundgefälle. In der Markung N.

Die Markung wird durch die Lage des mit dem Grundgefäll beladenen Guts, nicht durch den Wohnort des zeitlichen Beſitzers oder Zinsmannes beſtimmt. Wenn aus verſchiedenen Markungen Grundgefälle fließen, ſo iſt die Rubrik, wie bei den eigenen Gütern und Zehenten in Unterrubriken zu theilen.

Die Begriffe von Lehen- oder Zins-Gütern ſind im Staats- und Regierungs-Blatte vom Jahre 1808 S. 135 angegeben, und hienach iſt die Eigenſchaft eines jeden in dieſer Rubrik vorkommenden Gats auszudrücken. Jedes Lehen- oder Zinsgut iſt einzeln, mit ſeinem Namen, dem ſummariſchen Beſtand, dem Namen und Antritts-Tage des dermaligen Beſitzers, allen darauf haftenden Abgaben und Leiſtungen, Gutsfrohnen zu dieſer Kirchen-Stelle, auch dem Zins- oder Leiſtungs-Termin aufzuführen. Iſt ein Lehen- oder Zins-Gut unter mehrere Beſitzer vertheilt, ſo ſind die Theile nach einander zu ſetzen, und zuletzt kommt mit dem Lehen oder Zinsträger die Summe der Grund-Gefälle in Auswurf.

Bei dem Lehen iſt anzuzeigen, ob und in welchen Veränderungs-Fällen, auch was an Weglöſe, Ab- und Auffahrt, Ehrſchatz, Handlohn, Beſtand oder dergleichen bezogen werde; ob dieſe Laudemien für jeden Veränderungs-Fall unabänderlich feſtgeſetzt ſeyen, oder wie ſie nach dem Gutswerthe, dem Kaufſchilling oder der Schätzung, nach dem Steuer-Betrage, oder ſonſt berechnet werden, oder ob ſie in der Willkür des Lehenherrn, zu Gnaden, ſtehen. Auch ſind die Laudemial-Anſätze der vorgenom-

menen Lehen=Fälle zu bemerken. Hievon kommt nichts in Aus= wurf.

Ueber jedes Lehen iſt der Lehenbrief, oder wenn etwa keiner vorhanden wäre, ein Belehnungs=Protokoll=Auszug, auch, wenn dieſe keine vollſtändige Auskunft geben, ein Lagerbuchs=Auszug beizulegen.

Die Naturalien=Preiſe ſind auf dem vordern Falze nach dem zu benennenden alten, in der Mitte nach dem dermaligen würtembergiſchen Maße anzuſetzen, auch nach dem letzten in Geld auszuwerfen.

Die Zelg= oder ſonſt abwechſelnden Zinſe ſind ſo, wie ſie von Jahr zu Jahr fallen, mit Benennung des nächſtvorgehenden, laufenden und nächſtfolgenden Jahres, voll anzuſetzen; der Geldbetrag aber iſt im betreffenden Durchſchnitte der Summe auszuwerfen. Die hieher gehörigen Gutsfrohnen ſind nach ihrer Art und Zeit zu beſchreiben, und ſodann im Geldwerth auszuwerfen.

4) Kapital=Zinſe.

Die Kapitalien ſind poſtenweiſe mit dem Namen der Schuldner nebſt dem Zins=Termine aufzuführen.

Summa fl. kr.

5) Beſoldungen.

Abtheilungen dieſer Rubrik entſtehen durch die Verſchiedenheit der Beſoldungs=Geber, z. B. Kammeral=Verwaltung, Grundherrſchaft, Kirchen=Pflege, Gemeinde, Interkalar=Fonds ꝛc. Bei Erſtern iſt der Sitz der Verwaltung anzuzeigen.

Bei jedem Beſoldungs=Geber ſind alle von daher fließenden Beſoldungs=Gegenſtände nach einander aufzuführen, mit dem Grunde der Schuldigkeit, dem Verfall=Termin, der Art und Zeit, auch dem Orte des Empfangs. Die Naturalien ſind auf dem rechten Falze nach dem zu benennenden alten, in der Mitte nach dem dermaligen würtembergiſchen Maße anzuſetzen, und nach dieſem in Geld auszuwerfen. Bei dem Holze iſt die Gattung, auch wer es im Walde fälle und aufmache, und zum Haus führe, anzugeben, und hienach der Preis anzuſetzen. Bei dem Weine iſt anzugeben, die Klaſſe, ob es alter oder neuer ſey, auch wo er abgegeben und von wem er zugeführt werde.

Nur rechtlich ſchuldige Ausgaben, keine Trinkgelder, auch keine Meßgelder ꝛc. paſſiren.

Summa fl. kr.

6) Gebühren.

Dieſe Rubrik bezieht ſich auf die der beſonderen Obliegenheiten, jedoch kommen hier nur die geſtifteten und unabänderlichen Gebühren vor.

Bei jedem Poſten iſt der Geber, der Grund und der Verfall=Termin anzuführen.

Wenn die Gebühr in einem Grundzins oder in einem Capital=Zins beſteht, ſo gilt hier dasſelbe, wie oben in der Rubrik der Grund=Gefälle oder der Kapital=Zinſe bemerket wurde. Bei jeder von einem Privaten zu bezahlenden Gebühr iſt das Unterpfand, und ob ſie unablöslich oder ablöslich ſey, anzugeben.

Wenn auf einem eigenen Gute oder Zehenten der Kirchen=Stelle eine beſondere Obliegenheit, z. B. Jahrtag ꝛc. haftet, ſo iſt die Gebühr mit 24 kr. für ein Amt oder Meſſe ſammt Nebengebet bei dem Gut oder Zehenten zu verausgaben, und hier wieder zu vereinnahmen.

Summa fl. kr.

Summarien aller beſtändigen Einnahmen.

Seite —	1) Von eigenen Gütern.	fl.	kr.
— —	2) Zehenten.		
— —	3) Grund=Gefälle		
— —	4) Kapital=Zinſe.		
— —	5) Beſoldungen.		
— —	6) Gebühren.		
	Endſumme aller beſtändigen Einnahmen.	fl.	kr.

B. Allgemeine Ausgaben.

Hieher gehören nur die auf der ganzen Kirchen=Stelle als ſolcher haftenden Ausgaben. (S. auch oben die Rubrik „Gebäude.“)

Die Ausgaben auf einen beſtändigen Vikar ſind bei einer Dorfs=Pfarrei auf 365 fl., bei einer Stadt=Pfarrei auf 400 fl. anzuſetzen.

Hieher gehören ferner die nicht auf den eigenen Gütern oder Zehenten, ſondern auf der ganzen Kirchen=Stelle haftenden Schutz= und Schirm=Ausgaben; wobei anzugeben iſt, wem und wohin, auch auf welchen Termin ſie abgeliefert werden müſſen. Von den Naturalien iſt der alte zu benennende Meß=Gehalt auf dem

voderen Falze zu bemerken. Die rechtlich ſchuldigen Lieferungs=Koſten ſind auch zu verausgaben. Summa fl. kr.

Bleibt reines beſtändiges Einkommen. fl. kr.

II. Unbeſtändiges Einkommen.

A. Accidenzien.

1) Von der Stole.

Jede Stol=Handlung, Taufe, Ausſegnung, Trauung, Verſehen, Beerdigung ꝛc. iſt mit ihrer herkömmlichen Taxe anzuzeigen, und der Durchſchnitts=Jahrs=Betrag kommt in Auswurf.

2) Opfer.

a) An den Vierfeſten.
b) An anderen Tagen.
c) Bei Trauungen.
d) Bei Leichen=Gottesdienſten.
e) Die Oſter=Einnahmen.

3) Für willkürliche Verrichtungen.

Hieher gehören alle abänderliche Gebühren, namentlich für Prozeſſionen, für den Flurgang, für Bittgänge, für nicht geſtiftete Wetter= und dergleichen Meſſen, und für andere willkürliche geiſtliche Verrichtungen; ferner die Einnahmen wegen der Bruderſchaften und dergleichen.

4) Neben=Einnahmen.

Für die Bevölkerungs=Tabelle; für die Abhör der Kirchen=Rechnungen; für Schul=Viſitationen, Prüfungen u. dgl. Hier ſind auch die Einnahmen von der Kirchen=Pflege oder anderwärtsher zu Chriſtenlehr= und Schul=Schenkungen anzuzeigen.

B. Orts=Nutzungen.

Weiden, insbeſondere Antheil an der Schafweide und Pferch; Allmand=Fglder, wo die oben bei der Rubrik der eigenen Güter angeführten Vorſchriften zu beobachten ſind; Allmand=Holz und Torf ꝛc.

C. Hausgeräth der Pfarr=Stelle.

(Kaplanei.)

Nur die der Kirchen=Stelle ſelbſt gehörigen, nicht die etwa von der Kirche in Verwahrung gegebenen Stücke ſind hier nach ihrer Form und Beſchaffenheit beſchrieben, aufzuführen. Namentlich der allgemein vorgeſchriebene tragbare Pfarr=Kaſten, das Pfarr=

Amtsſigill, alle Bücher. Anfangs=Jahr und Folge des Staats= und Regierungs=Blattes.

D. Regiſtratur der Pfarr=Stelle.

(Kaplanei.)

Das ſtückweiſe Verzeichniß aller vorhandenen Urkunden und Akten, Stiftungs=Briefe, landesherrlicher und biſchöflicher Verordnungen, die Güter=, Zehent=, Lehen= und Zins=Beſchreibungen; die Pfarrbücher jeder Gattung, mit ihrem Anfangs=Jahre und der Folge, die Beſchreibungen der Kirchen=Stelle mit jedesmaliger Beiſetzung des Datums.

E. Patronat=Recht.

Wem das Ernennungs=Recht zuſtehe, aus welchem Grunde, und mit welcher etwaigen beſonderen Beſchränkung.

F. Verbeſſerungs=Vorſchläge.

I. Kirchliche.

a) Ob keine Aus= oder Einpfarrung Statt finden dürfte, dies iſt in jeder Pfarrei=Beſchreibung anzuzeigen. Dabei geht man von dem Grundſatze aus, daß jedes Filial dahin pfarr= und ſchulpflichtig ſeyn ſoll, wohin es den kürzeſten und beßten Weg hat, und daß das Auslaufen in eine Kirche oder Schule außer dem Pfarr=Sprengel nicht geduldet werden darf. In dieſer Hinſicht ſind von jedem einzupfarrenden Filial anzuzeigen, die Seite des neueſten Staats=Handbuchs, der Oberamts= und Schultheißerei= auch Gemeinde=Verband; die Zahl der Wohnhäuſer und der Katholiken; die Entfernung und die Wege von den beiden Pfarr=Sitzen, weßwegen auch nebſt dem Filial der andere Pfarrſitz auf obigem Pfarrſprengels=Grundriſſe bemerkt werden muß; ferner die bisherigen Kirchen=, Kirchhofs= und Schul=Verhältniſſe des Filials; ob in der Pfarrei, wohin die Einpfarrung geſchehen ſoll, die Pfarrkirche, der Gottesacker und das Schulzimmer Raum genug für die neuen Filialiſten haben, endlich die etwaigen Hinderniſſe. Das beſtändige und unbeſtändige Einkommen des Pfarrers ſo wie des Schullehrers und Meßners vom befragten Filial iſt beſonders zu beſchreiben.

b) Ob und welche Unordnungen und Mißbräuche bei der Pfarrei überhaupt und bei dieſer Kirchen=Stelle insbeſondere abzuſchaffen, und welche beſſere Einrichtungen zu treffen ſeyn dürften.

c) Bei jeder Kaplanei iſt zu begutachten, ob und wie ſie im Erledigungs=Falle in ein beſtändiges Vikariat verwandelt, oder zugleich im Lehrfache benützt werden könnte.

II. Oekonomiſche.

In jeder Pfarrei=Beſchreibung iſt anzuzeigen, ob und welche anderartige Kirchen=Stellen in dieſem Pfarr=Sprengel Güter oder Gefälle beſitzen. Die Verbeſſerungs=Vorſchläge beziehen ſich auf Einkommen, auf das Wohn=Gebäude und deſſen Zugehören, rückſichtlich der Lage, der Umgebungen, der inneren Einrichtung, auf den Brunnen, ob und wie die Vergrößerung des vorhandenen, oder noch ein weiterer Hausgarten, der zur Haltung einiger Stücke Melkviehes erfoderliche Wieswachs, zur Herſtellung eines gleichmäßigen Zelgbaues weiteres Ackerfeld zu erwerben; ob und wie die zerſtreuten kleinen Güterſtücke in ein zuſammenhängendes Ganzes, weit entlegene in nahe, ſchlechte in gute zu verwandeln; ob und wie eine Arrondirung in den Zehenten zu erzielen; wie die noch vorhandenen Aktiv=Lehen mit ihren Laudemien in bloße Zinsgüter zu verwandeln; wie die Kapitalien zweckmäßiger zu verwenden; ob und wie die Beſoldungen in ihren Gegenſtänden zweckmäßiger zu beſtimmen, und die Abreichung derſelben, ſtatt jährlich auf einmal, in Quartalien zu vertheilen, wie die beſonderen und allgemeinen Ausgaben wegzubringen ſeyn dürften.

Wenn dieſe Kirchen=Stelle nicht die volle Congrua hat, ſo ſind die Quellen anzugeben, von wem nach rechtlicher Schuldigkeit, oder aus welchem ſonſtigen Lokal=Fonde ſie ergänzt werden ſollte und könnte.

Eben ſo iſt anzugeben, welche Tauſche oder Käufe mit anderen Kirchen=Stellen getroffen, oder was zur Einkommens=Verbeſſerung einer andern Kirchen=Stelle von dieſer abgetreten werden dürfte.

Die Richtigkeit vorſtehender Beſchreibung bezeugen

N. den ten

Dekan N. N. Pfarrer N. N.

Kämmerer N. N. (Kaplan N. N.)

Rückſichtlich der Schul=Gegenſtände.

Schul=Inſpektor N. N.

Fernere Weiſungen.

1) Die ſachdienlichen Belege, Urkunden, Urtheile, Verträge und andere Aktenſtücke über die Entſtehung und Ausbildung der Pfarrei und der Kirchen=Stelle, über die nachgefolgten Aenderungen, über beſondere Stiftungen, über den Pfarrſprengel, über die Obliegenheiten des Kirchen=Dieners, über Verhältniſſe mit anderen Glaubens=Genoſſen, über die Bauſchuldigkeit, über Lehen, über einzelne Einnahmen oder Ausgaben, über das Patronat=Recht, über Proviſorien und ſo weiter, müſſen aus den Regiſtraturen und Archiven der Kirchen=Stelle, der Kirchen=Pflege, anderer Kirchen=Stellen, des Dekanats, des Patrons, der Gemeinde, des Guts= und des Landesherrn, des vormaligen Bisthums u. ſ. w., auch aus Urkunden=Sammlungen und ſtatiſtiſchen Werken ſorgfältig beigebracht, und in beglaubigten Abſchriften beigelegt werden.

2) Alle Beilagen ſind mit fortlaufenden arabiſchen Zahlen oben rechter Hand zu bezeichnen, und in der Beſchreibung auf dem vorderen Falze anzuführen. Wenn ein Beleg ſchon früher beigelegt wurde, ſo iſt ſich hier darauf zu berufen.

3) Die Abweichungen dieſer Beſchreibung von der nächſtvorgehenden ſind in einer mit der Beſchreibung einzuſchickenden Note zu erläutern.

4) Außer den unveränderlichen Koſten iſt kein Anſatz als Kreuzer bei dem Gelde, und Simri bei dem Getreide zu machen.

5) Wenn eine Einnahms= oder Ausgabspoſt aus mehreren Theilen beſteht, ſo ſind dieſe innerhalb des Falzes anzuſetzen, und erſt der Hauptbetrag der Poſt kommt wie andere in Auswurf.

6) Die auf einer Einnahms=Rubrik oder Poſt beſonders haftenden Ausgaben ſind unmittelbar nach dieſer Rubrik oder Poſt anzuſetzen, und der reine Reſt der Einnahme kommt in Auswurf.

7) Die Summen der Einnahmen und der Ausgaben, woraus ein reiner Reſt gezogen wird, ſind auf dem Falze zu ziehen, die reinen Reſte aber und die Hauptſumme werden in die Mitte geſetzt.

8) Es darf weder ein Latus noch ein Transport gemacht werden.

9) Wenn eine Rubrik leer lauft, ſo iſt dies durch 0 anzuzeigen, und, wo es erfoderlich wird, der Grund beizuſetzen.

10) Wenn bei einer Rubrik oder Poſt der Einnahmen oder Ausgaben eine für die nächſtfolgenden Jahre bleibende Veränderung eintritt, ſo iſt dieſe zum Grund zu legen, jedoch auch der Durchſchnitt der vorgehenden Jahre anzuzeigen.

11) Wenn eigene Güter oder Zehenten verpachtet ſind, ſo ſollen die Pacht-Schillinge bloß angezeigt, die Einnahmen und Ausgaben aber ſr, wie ſie bei'm Selbſtbaue oder Einzuge ſich ergaben, angeſetzt werden, mit beigefügter Erläuterung über die Verſchiedenheit des reinen Ertrags

12) Alle Naturalien müſſen nach dem dermaligen würtembergiſchen Maße in der Mitte angeſetzt, und zu Geld berechnet werden.

13) Die Geldpreiſe beſtimmen ſich nach dem wahren örtlichen Durchſchnitte der 9 letzten mittleren Jahrgänge. Wenn dieſe den allgemeinen Etats-Preiſen nicht gleich kommen, ſo muß der Grund der Abweichung angegeben, und durch das Zeugniß des Orts-Vorſtands beſtätigt werden.

Mittelſt Cirkular-Erlaſſes des katholiſchen Kirchenraths zu Stuttgart v. 21. April 1830 werden den Landkapitels-Vorſtehern Formularien der Pfründe-Beſchreibungen ausgetheilt, und denſelben angedeutet, wie ſie dahin wirken ſollen, daß nicht fehlerhafte Beſchreibungen eingebracht werden.

Pfarrei-Verweſer nennt man überhaupt jenen Geiſtlichen, welcher die Stelle des Pfarrers vertritt, und in ſeinem Namen die Seelſorge ausübt. Man unterſcheidet hauptſächlich zwiſchen perpetuirlichen und zeitlichen Pfarrvikaren. Erſtere ſind ſolche, welche vom Biſchofe zur Verwaltung einer Pfarrei im Namen eines Andern, der rector principalis oder pastor primarius — Hauptpfarrer — heißt, inſtituirt wird, dem aber zugleich entweder ein gewiſſer zum anſtändigen Lebens-Unterhalte zureichender Theil der pfarrlichen Revenüen, oder auch der volle Bezug des Pfarr-Einkommens, mit der Obliegenheit, jährlich eine Averſal-Quote an den Hauptpfarrer zu entrichten, angewieſen wird. Zeitliche Vikare (vicarii temporarii et amovibiles) ſind diejenigen Seelſorger, welche der Biſchof zur Verweſung einer, es ſey durch Todfall, oder Reſignation oder weitere Beföderung des vorigen Inhabers erledigten Pfarrei, oder auch während der Suspenſiion eines Pfarrers bis zur definitiven Wie-

derbeſetzung derſelben oder bis nach aufgehobener Suspenſion aufſtellt. Beide unterſcheiden ſich von einander in folgenden Stücken: 1) der ſtändige Vikar kann nur nach ordnungsmäßig geführter Unterſuchung in Folge eines förmlich beſtätigten Disciplinar=Erkenntniſſes, wie jeder Pfarrer (ſ. d. Art.) amovirt werden, der zeitliche Vikar hingegen iſt ad nutum amovibilis, was jedoch nur vom Biſchofe geſchehen kann; 2) Erſterer hat auf die ihm angewieſenen Einkünfte ein dingliches Recht, und muß dieſelben Eigenſchaften, wie ein Pfarrer beſitzen; letzterer bezieht nur gewiſſe Taggelder, und zu ſeiner Funktion kann jeder Kaplan verwendet werden. 3) Der ſtändige Vikar hat dieſelbe geiſtliche Jurisdiktion wie ein wirklicher Pfarrer, und übt die Seelſorge jure ordinario aus; der zeitliche aber vikarirt bloß, und übt die geiſtliche Gewalt nur jure delegato aus. 4) Erſterer wird von dem Hauptpfarrer förmlich präſentirt und inſtituirt.

Zu den ſtändigen Pfarrvikaren gehören namentlich a) jene Geiſtlichen, welche an den mit einem Kloſter oder Stifte incorporirten Pfarreien, und wo der Vorſtand Hauptpfarrer iſt, angeſtellt ſind. Anfangs mochten derlei Vikare wohl nur zeitliche geweſen ſeyn, da dieſe, mehr dem Intereſſe der Stifte und Klöſter, weil ſie mehr abhängig waren, entſprachen. Die Biſchöfe aber drangen zur beſſeren Beföderung der Seelſorge auf eine unabhängigere Stellung derſelben, und ſo wurden ſolche in perpetuirliche umgewandelt [1]). Insbeſondere verordnete der Kirchenrath von Trient, daß an allen Pfarrkirchen, welche einem Stifte, Kloſter, einem Benefizium, einem Collegium oder einer milden Stiftung incorporirt ſind, die Seelſorge in der Regel durch ſtändige Vikare ausgeübt werden ſoll [2]). b) Gehören hieher jene

---

[1]) C. 30. X. de praebend. Concil. Moguntin. (12225) Can. 12. „Enormis quaedam consuetudo in quibusdam Allemaniae partibus contra canonicas sanctiones invaluit, ut ponantur in ecclesiis conductitiis sacerdotes Vicarii temporales. Ne id fiat de caetero, omnibus modis inhibemus; sed cum Vicarius poni debet et potest, perpetuo instituatur.“

[2]) Sess. VII. C. 7. de reform. „Beneficia ecclesiassica curata, quae cathedralibus, collegiatis, seu aliis Ecclesiis vel monasteriis, beneficiis seu collegiis aut piis locis quibuscunque perpetuo unita et annexa reperiuntur, ab Ordinariis locorum annis singulis visitentur; qui sollicite providere procurent, ut per idoneos vicarios

Vikare an den ſogenannten Oberpfarreien, welche letztere an den Cathedral-Kirchen bei den Biſchofswahlen in Folge vorgelegter Wahl-Capitulationen entſtanden ſind.

Dieſe Pfarrvikare üben wie jeder Pfarrer ſelbſtſtändig und ordentlich, und nicht bloß mittelſt Delegation die geiſtliche Jurisdiktion über ihren Sprengel aus; auch wird nur ihnen und nicht dem Vorſtande eines Stifts, Kloſters ꝛc. die pfarrliche Seelſorge übertragen; ſie müſſen auch alle Requiſite zur Pfarramts-Verwaltung haben, und werden förmlich eingeſetzt. Rückſichtlich der Einkünfte ſind zwar die Ordens-Geiſtlichen wegen ihrer Ordens-Gelübde keine wahren Eigenthümer derſelben, ſondern das Eigenthum an dieſen ſteht vielmehr dem Kloſter zu, und ſie können im Bezuge der Intraden von dem Kloſterobern beſchränkt werden, wenn ihnen nur der ſtandesmäßige Unterhalt bleibt [3]).

Zu den zeitlichen Pfarrvikaren gehören: a) die Pfarrei-Adminiſtratoren, welche, entweder bei einer in Erledigung gekommenen Pfarrei oder ſonſt ſelbſtſtändigen Seelſorger-Stelle, oder auch bisweilen bei einer gänzlichen phyſiſchen und geiſtigen Unfähigkeit eines Pfarrers aufgeſtellt werden [4]). Gewöhnlich wird in den Ausfertigungen dieſen die cura animarum über die erledigte Pfarrei usque ad revocationem; oder auch mit der Formel: bis zur definitiven Wiederbeſetzung der erledigten Pfarrſtelle ertheilt, b) die Vikare an ſolchen Pfarreien, wo der eigentliche Pfarrer vermöge Dispenſation nicht beſtändig in ſeiner Pfarrei reſidirt; ſondern oft den größeren Theil des Jahres, wie z. B. ein Profeſſor an einer Univerſität abweſend iſt. Die Vollmacht eines ſolchen Vikars hängt von der ihm ertheilten

---

etiam perpetuos, nisi ipsis ordinariis pro bono ecclesiarum regimine aliter expedire videbitur."

3) Weil früher die Pfarrer aus Klöſtern von den Obern beſchränkt, und gewiſſermaſſen die Pfarr-Revenüen mit den Kloſter-Gütern vermiſcht waren, mußten bei Aufhebung der Klöſter viele Kloſter-Pfarreien neu organiſirt werden. — Durch die Säkulariſation ſind die meiſten Klöſter aufgehoben, welchen Pfarreien inkorporirt waren, und daher die Zehenten, welche einen Hauptbeſtandtheil der Temporalien der Parochus principalis ausmachten, an den Landesherrn übergegangen.

4) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 6. Sess. XXIV. C. 18. de reform.

Inſtruktion ab [5]). c) Die Lokal-Kapläne oder sacellani expositi, d) werden auch in manchen Diözeſen die Cooperatoren Pfarrvikare genannt, weil ſie die Stelle des Pfarrers bei verſchiedenen Funktionen vertreten.

Nach der Verordnung des Concil's von Trient [6]) ſoll der Biſchof, wenn auf den Fall der Erledigung einer Curatpfründe, ohne Unterſchied, von welcher Art die erledigte Kirche ſey, ſogleich nach erhaltener Kenntniß von der Erledigung zur Aufſtellung eines fähigen Vikars, dem ein angemeſſener Antheil aus den vakanten Benefizial-Einkünften anzuweiſen iſt, ſchreiten, welcher die Verpflichtung dieſer Kirche über ſich nehme, bis ſie wieder mit einem Pfarr-Vorſteher verſehen iſt. Dies ſoll auch geſchehen, wenn ſelbſt bei der Pfründe mehrere Geiſtliche angeſtellt ſind, oder ſolche mit einer geiſtlichen Dignität verbunden iſt, oder auch das Vergebungsrecht einem Dritten zuſteht. Sobald eine Pfarrei durch Todfall erledigt wird, ſo haben die Dekane das Ordinariat ungeſäumt von der eingetretenen Erledigung in Kenntniß zu ſetzen, damit für die Anordnung einer Verweſung Fürſorge geſchehe. In Nothfällen können die Dekane ein Proviſorium treffen, indem ſie einen an einer andern Pfarrei entbehrlichen Geiſtlichen aus ihrem Dekanats-Bezirke zur einſtweiligen Verſehung der erledigten Seelſorger-Stelle abſchicken. Die getroffene Anordnung aber haben ſie ſogleich an ihr vorgeſetztes Ordinariat einzuberichten, die Ertheilung der nöthigen Fakultäten nachzuſuchen, und weitere Entſchließung abzuwarten [7]).

Kann bei einer eingetretenen Vakatur wegen Prieſter-Mangels nicht ſogleich ein Geiſtlicher zur Verſehung der erledigten Seelſorger-Stelle angewieſen werden, ſo wird die Verweſung, d. i. die Beſorgung der Caſualien einem benachbarten Pfarrer oder auch einem bei einer andern nahe gelegenen Pfarrei aufgeſtellten Kaplane übertragen [8]), wo ſolche dann mittelſt Excurſion verſehen wird.

---

5) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 1. de reform.

6) Sess. XXIV C. 18. de reform.

7) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 301.

8) In der ehemaligen erzbiſchöflichen regensburgiſchen Diözeſe erhielt für einen ſolchen Fall der Pfarrer, welchem die Verweſung einer

In Oeſterreich beſtehen rückſichtlich der Pfarrei=Verweſung folgende Verordnungen. Für jede erledigte Pfarrpfründe ſoll ein Pfarrproviſor, dem in der Regel auch die Verwaltung der erledigten Pfarrei=Gefälle übertragen wird, aufgeſtellt werden [9]). Bei Oekonomie=Pfarreien iſt darauf zu ſehen, daß der aufzuſtellende Verweſer auch in der Oekonomie gehörig bewandert ſey [10]). Der aufgeſtellte Pfarrproviſor hat ſich ſogleich mit ſeiner Ordinariats=Signatur bei der Herrſchaft zu melden [11]). Er ſoll die pfarrliche Seelſorge nach ihrem ganzen Umfange, wie der Pfarrer ſelbſt, verwalten, ſämmtliche geſtiftete und ſelbſt die durch die Erledigung rückſtändig gewordenen Meſſen leſen, und an Sonn= und Feiertagen appliziren, ohne hiefür eine beſondere Vergütung anſprechen zu können [12]). Die von Privaten eigens bezahlten Meß=Stipendien aber kommen dem Pfarrproviſor zu.

Hinſichtlich der Temporalien hat der Pfarrverweſer darauf allen Bedacht zu nehmen, daß die Pfarr= und Oekonomie=Gebäude, ſo wie der etwa vorhandene fundus instructus im gehörigen Stande erhalten werden; eben ſo hat er alle Gefälle einzuheben, und über die gehabten Auslägen ein richtiges Verzeichniß zu führen [13]).

Dem Pfarrverweſer liegt auch die Sorge für die Erhaltung der pfarrlichen Wohn= und Oekonomie=Gebäude ob, und er hat ſich in dieſer Beziehung nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften zu benehmen [14]).

Die Erben ſind verbunden, dem Adminiſtrator alle unentbehrliche Haus= und Oekonomie=Geräthe auf die Dauer der Erledigung unter gewiſſen Bedingungen zu hinterlaſſen [15]).

---

noch gelegenen erledigten Pfarrei übertragen wurde, die licentia binandi.

9) Hofd. v. 9. Febr. 1784. Nr. 3.

10) Hofd. v. 24. Mai 1787. v. 16. und 25. Juni 1789. v. 15. Juli 1796. und Verordn. für Nied. Oeſter. v. 30. Nov. 1825.

11) Verordn. v. 20. Nov. 1814.

12) Helfert, Von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen zweier Benefizien. S. 265. Pfleger, S. der Pfarr=Proviſor. gr. 8. Wien 1831.

13) Ebendaſ.

14) Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herſtellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1823. S. 54.

15) Verordn. v. 30. Mai 1805.

Der Gehalt eines Adminiſtrators beſteht bei Pfründen im Ertrage zu 500 fl. monatlich in 20 fl.; bei jenen, deren Jahres=Erträgniſſe über 500 fl. angeſchlagen ſind, monatlich in 25 fl. [16]).

Wird die erledigte Stelle mittelſt Excurſion oder von einem penſionirten Geiſtlichen verwaltet, ſo erhält dieſer nur eine Remuneration [17]).

Nach einer Verordnung für Böhmen ſoll dieſe Remuneration nur in 30 kr. per Tag beſtehen [18]).

Die eigens aufgeſtellten Oekonomie=Adminiſtratoren erhalten eine Remuneration von 3, 4 — 6 Dukaten aus den Interkalar=Gefällen [19]).

Für Bayern: Die geiſtliche Jurisdiktion über die erledigte Pfarrſtelle wird dem Pfarrei=Verweſer von den biſchöflichen Behörden nur proviſoriſch und bis zur wirklichen Beſetzung der Pfarrſtelle übertragen; hievon aber der einſchlägigen Kreis=Regierung Nachricht ertheilt.

Die Anordnung einer Verwaltung der Interkalar=Früchte ſteht den Polizei=Behörden zu [20]).

Nach Tit. X. §. 3 der Verfaſſungs=Urkunde des Reichs können Pfarramts=Verweſer, da ſie als ſolche nicht die Eigenſchaft ſelbſtſtändiger Staatsdiener beſitzen, unter diejenigen Perſonen nicht gerechnet werden, welche den Verfaſſungs=Eid zu leiſten haben. Da jedoch den wirklichen Pfarr=Verweſern für die Zeit ſolcher Verwaltung ein öffentliches Amt mit allen ſeinen Pflichten übertragen iſt, und da die von ihnen ausgefertigten Urkunden, ſo wie alle ihre Amts=Handlungen öffentlichen Glauben haben müſſen, ſo können auf ſolches Pfarramts=Verweſer katholiſcher und proteſtantiſcher Religion nicht ohne förmliche Verpflichtung gelaſſen werden und es iſt ihnen eine ſolche jederzeit bei ihrer Amtsfunktion dahin, daß ſie die letztere den Staats=Geſetzen auf

---

16) Hofd. für Galliz. v. 27. Jan. und 4. Mai 1800. für Böhmen v. 8. April 1804. N. 1.

17) Hofd. v. 24. Nov. 1792. Verordn. für Böhmen. v. 4. Febr. 1793. v. 21. Nov. 1794.

18) Verordn. v. 19. Nov. 1824.

19) Hofd. v. 16. Jun. 1789. Rechberger l. c. P. II. §. 99. Helfert a. a. O. S. 266—268.

20) Reg.=Bl. 1825. S. 1074. §. 35. V. v. 17. Dez. 1825.

das **Genaueſte entſprechend erfüllen wollen**, durch diejenige Polizei=Behörde abzunehmen, welcher es obliegt, dem Pfarrer bei deſſen Amts=Antritte den Verfaſſungs=Eid abzunehmen. Zu ſolchem Eide iſt von jedem Eintritte einer Pfarrei=Verweſung durch die einſchlägige geiſtliche Oberbehörde der Regierung Nachricht zu ertheilen, und von letzterer das weiter Geeignete zu veranlaſſen [21]).

Der Gehalt eines Pfarrvikars beſteht in 300 fl. nebſt einer Remuneration; auch finden Taggelder zu 1 fl. per Tag Statt, und werden wöchentlich 30 kr. für Meubel aus den Interkalarien verabreicht.

Für **Würtemberg**: Als Verweſer einer erledigten Kirchenſtelle kann nur entweder ein Land=Capitels=Vikar oder ein vermöge der entſtandenen Paſtoral=Concurs=Prüfung zur Anſtellung auf eine vacante Pfarrei fähig erkannter Vikar aufgeſtellt werden. — Wenn ein Pfarrer ſtirbt, oder ſonſt von der Pfarrei wegkommt, der einen Vikar gehalten hat, ſo darf dieſer Vikar, wenn er nicht vermöge der erſtandenen Paſtoral=Concurs=Prüfung zur Anſtellung auf eine Pfarrei fähig erkannt iſt, nicht als Verweſer der Pfarrei bleiben, ſondern er muß ſogleich durch den Land=Capitels=Vikar, oder einen andern zur ſelbſtſtändigen Verſehung einer Pfarrei geeigneten Prieſter abgelöſ't werden.

Wenn hingegen ein vermöge der erſtandenen Paſtoral=Concurs=Prüfung zur Anſtellung an einer Pfarrei fähig erkannter Prieſter als Vikar vorhanden iſt, ſo darf dieſer vom ErledigungsTage der Pfarrei noch einen Monat lang als Verweſer bleiben, und erſt nachher ſoll er durch den Land=Capitels=Vikar abgelöſ't werden. Wenn jedoch auch zu dieſer Zeit der Land=Capitels=Vikar ſchon in einem Orte beſondere Dienſte leiſtet, ſo ſteht nichts entgegen, daß der fähige Vikar noch fernerhin als Verweſer bleibe [22]).

Sowohl der wirklich angeſtellte Verweſer, als auch die Orts=Geiſtlichen, im Falle keiner aufgeſtellt wird, die erledigte Pfründe zu verſehen, müſſen ſich vor dem Land=Capitels=Kämmerer bei der Adminiſtration der Einkünfte derſelben zu den Lokal=Geſchäften unentgeltlich brauchen laſſen [23]).

---

[21]) Allerh. Reſcr. v. 10. Jun. 1824.

[22]) Decr. Kg. kath. geiſtl. Raths. v. 9. März 1811.

[23]) **Knapp** a. a. O. I. Abth. S. 154.

Das Einkommen der Pfarr=Verweſer iſt gegenwärtig im Einverſtändniſſe mit der Staats=Behörde auf 1 fl. täglich nebſt den Stol=Gebühren und ſonſtigen fixen Emolumenten feſtgeſetzt. Die Wohnung haben die Pfründe=Verweſer in dem Pfründe=Hauſe anzuſprechen. Für eine weitere Verwendung zu einer Verweſung außer dem beſtimmten Orte wird die Belohnung beſonders ausgeworfen.

Bei jeder Erledigung einer Pfarrſtelle beſtimmt der Dekan einen Verweſer, der wenigſtens 1 Jahr in der Seelſorge ſtehen muß.

Die Obliegenheiten der Pfarr=Verweſer ſind:

a) Die ganze Pfarrei unter Leitung des Dekans zu paſtoriren; jedoch dürfen ſie

b) für ſich keine Anordnungen im Cultus und in der Gottesdienſt=Ordnung vornehmen;

c) müſſen ſie dem Kämmerer bei der Pfarrei=Adminiſtration unentgeltlich an Handen gehen;

d) bei Berichtigung der Pfarrei=Beſchreibung, Ordnung der Pfarr=Regiſtratur auf Requiſition mitarbeiten;

e) ſie müſſen die allgemeinen Vorſchriften für die Vikare wie dieſe beobachten, mithin auch

f) nach der biſchöflichen Verordnung vom 7. Juli 1829 bei der beſonderen Conferenz erſcheinen, und ſich den in dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Arbeiten unterziehen;

g) müſſen ſie im Pfarrhauſe wohnen, dürfen aber nach allegirter Verordnung in der Regel keine eigene Haushaltung führen. Bei dem Bezuge von 1 fl. per Tag nebſt Stolgefällen hat der Pfarrvikar die geſtifteten Jahrtage unentgeltlich zu halten, ſo wie an Sonn= und gebotenen Feiertagen für die Pfarr=Gemeinde zu appliziren;

h) zufolge einer Verordnung des katholiſchen Kirchen=Raths vom 18. Dez. 1830 hat jeder Pfarr=Verweſer bei'm Antritte ſeiner Verweſerei ſogleich eigenhändig=ſchriftliche Anzeige an das Oberamt zu machen, damit die Bezirks=Aemter ſeine Handſchrift kennen lernen;

i) nach einer biſchöflichen v. 19. und einer kirchenräthlichen v. 27. Auguſt 1831 haben die Pfarr=Verweſer wegen ihrer häufigen Verſetzung ihre Beiträge zur Landkapitels=Leſe=Geſellſchaft

quartaliter je auf den 1. Jan., 1. April, 1. Juli und 1. Okt. voraus an das Kammerariat zu entrichten;

k) nach den Verordnungen des katholiſchen Kirchenraths v. 19. Nov. 1831 und 8. Juli 1834 ſoll, wenn eine benachbarte Pfarrei mittelſt Bination durch einen Pfarrer verſehen wird, dieſer 1 fl. täglich, wenn durch einen Vikar oder Verweſer, dieſer nur 40 kr. per Tag erhalten;

l) zufolge einer Verordnung des katholiſchen Kirchenraths v. 9. und einer biſchöflichen v. 22. April 1834 ſollen auch die Pfarrei = Verweſer nach Abzug der Reiſekoſten für die Vikare an der jährlichen Etats=Summe von 450 fl. Theil haben, und in ſo= weit es langt, für eine Stunde 40 kr. als Entſchädigung er= halten.

Nach einer Verfügung des katholiſchen Kirchenraths vom 9. Aug. 1836 ſollen alle Vikarien, Pfarrei= und Kaplanei=Verweſer mit Ausnahme ihrer erſten Anſtellung, wenn ihre Verſetzung ohne ihr Verſchulden oder nicht auf ihre oder eines Pfarrers Bitte, er= folgt, eine Reiſe=Koſten=Entſchädigung von 40 kr. für die Stunde, mit Beihülfe des Interkalar=Fondes erhalten. Die Koſten = Zettel hiefür ſind vom 1. Juli d. J. an quartaliter einzureichen.

m) Einer biſchöflichen Verordnung v. 11. Nov. 1834 gemäß wird ungeprüften Präceptorats = und Kaplanei=Verweſern ein Dritt= theil des Gehaltes abgezogen; dagegen ſollen nach einer Verfü= gung des katholiſchen Kirchenraths v. 8. Jan. 1836 junge Geiſt= liche, wenn ſie die Präceptorats=Prüfung auch ohne vorhergegan= gene Dienſtes=Prüfung erſtanden haben, den vollen Kaplanei=Ge= halt bekommen [24]).

Pfarr=Gebäude. S. d. Art. Baulaſt.

Pfarr = Kirchen ſind ſolche, welche ſich in der Regel am Wohnorte des Pfarrers befinden, und die zum gottesdienſtlichen Gebrauche für einen ganzen Kirchen = Sprengel als Haupt = oder Mutter=Kirchen beſtimmt ſind.

Pfarr=Schulen ſind jene Elementar=Schulen, welche ſich am Sitze eines Pfarrers befinden, und unter deſſen unmittelbarer Leitung und Aufſicht ſtehen; diejenigen Schulen hingegen, die in

---

[24]) Maurer a. a. O. S. 147—149.

den Filial=Orten beſtehen, heißen Filial=Schulen, über welche zunächſt der exkurrirende Kaplan, wo ein ſolcher angeſtellt iſt, die für den Pfarrer ſtellvertretende Aufſicht führt [1]). (S. d. Art. Unterrichts=Anſtalten.)

Pfarr=Matrikel. S. d. Art. Matrikel=Bücher.

Pfennig=Opfer. Ein weſentlicher Theil der Einkünfte der Kirche, zur Beſtreitung der Cultus=Bedürfniſſe fließt aus der Opfer=Einnahme (ſ. d. Art. Oblationen=Opfer); die Pfennig=Opfer, welche noch üblich ſind, ſind an die Stelle der Opfer von Brod und Wein gekommen; wiewohl auch letztere heut zu Tag in manchen Gegenden noch im Gebrauche ſind.

Pfingſtfeſt — eines der älteſten Feſte in der chriſtlichen Kirche, iſt zum Andenken an die Ankunft und Ausgießung des h. Geiſtes über die Apoſtel angeordnet. Zugleich wird auch mit dieſem Feſte die Gründung der Religion und Kirche Jeſu Chriſti begangen. Es heißt auch Pentecoste, weil mit der Pfingſten die 50 Tage, von der Auferſtehung unſeres Heilandes an gerechnet, erfüllt worden ſind [1]).

Nach moſaiſcher Vorſchrift mußten alle Männer Iſraels am fünfzigſten Tage nach Oſtern zu Jeruſalem erſcheinen, wo die Pfingſtfeier theils zum Andenken des von Gott auf dem Berge Sinai erhaltenen Geſetzes, theils zur Entrichtung des Dankes

---

[1]) M. Handbuch des Volksſchulweſens. II. Aufl.

[1]) Dufresne l. c. T. III. p. 235. Pentecoste festum adventus spiritus sancti in Apostolos, quod celebrant Christiani quinquagesimo die post Pascha. — Pentecoste, intervallum Dominico Resurrectionis ad festum Pentecostes, Graecis et Latinis scriptoribus passim etiam dicitur. Ordo romanus: tempus autem Pentecostes inchoatus a prima die Resurrectionis et currit usque ad diem quinquagesimum post Pascha. Leben der Väter und Martyrer. Bd. 23. gr. 8. Mainz 1827. S. 239. Not. 41. „Der Name Pfingſten iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach aus der griechiſchen Benennung πεντεκοστη entſtanden, welches den fünfzigſten Tag bedeutet, indem ἡμερα darunter verſtanden wird. Aehnlichkeit mit dieſer Benennung hat das altdeutſche Timfchustin, welches aus dem Griechiſchen entſtanden, oder wenigſtens dieſem ähnlich iſt.

wegen der eingeſammelten Ernte begangen wurde [2]). Eben ſo begaben ſich nach der Himmelfahrt Chriſti die Apoſtel nach Jeruſalem, um dort die verſprochene Ausgießung des h. Geiſtes, des Tröſters, — der dritten Perſon in der Gottheit, — und zwar in dem Hauſe oder im Saale der Maria, Mutter des Johannes Markus, unter beſtändigem Gebete zu erwarten [3]). Dieſes Haus oder dieſer Saal ſtellt die allgemeine Kirche vor, in welcher der h. Geiſt ſich Allen Denen mittheilt, welche mit aufrichtigem Herzen nach Erkenntniß der Wahrheit und Heiligkeit ſtreben. Am Pfingſtfeſte, um die dritte Stunde, und nach kirchlicher Ueberlieferung an einem Sonntage, ward ein plötzliches Getöſe an dem Verſammlungs-Orte der Apoſtel vernommen [4]), wodurch die Ankunft des h. Geiſtes angezeigt wurde. Dieſer erſchien in der Geſtalt des Feuers und feuriger Zungen. Dieſes Feuer war ein Symbol der göttlichen Erleuchtung, wie der Liebe, welche die Apoſtel erfüllte. Nebſtdem wird dadurch die Gabe der Sprachen vorgeſtellt, vermöge welcher die Apoſtel allen Völkern der Erde das Evangelium verkündigen konnten. — Durch die Sendung des h. Geiſtes empfingen die Apoſtel alle Gnaden- und Wunder-Gaben, welche ſie zur Verkündigung des Evangeliums und zur Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden bedurften.

Die Feier des Pfingſtfeſtes war ſchon zu den Zeiten der Apoſtel im Gebrauche. Dieß läßt ſich aus der Wichtigkeit des Ereigniſſes ſelbſt abnehmen; außerdem aber zeugen auch noch die Kirchenväter Epiphanius und Auguſtinus [5]) für den apoſtoliſchen Urſprung dieſes Feſtes, welches am fünfzigſten Tage nach der Auferſtehung Jeſu Chriſti gefeiert wurde [6]).

Zwiſchen Oſtern und Pfingſten wurde zur Bezeugung der großen Freude über die Auferſtehung des Herrn, des ſo wichtigen

---

[2]) Levit. 23, 21. Gregor. Nanziaz. Or. 44. de pentec. Leben der Väter a. a. O.

[3]) Luk. 24, 49. Apg. 1, 13.

[4]) Apg. 2, 23.

[5]) De civitat. Dei. C. 54.

[6]) Constitut. apost. „Post decem dies ab ascensione seu quinquagesimo post primam dominicam die, magnum sit vobis festum pentecostes: in eo quippe die Dominus Jesus ad nos hora tertia misit donum spiritus sancti.“

Geheimniſſes unſerer heiligen Religion, kein Faſten beobachtet, und alle Gebete in der Kirche werden ſtehend verrichtet, welches auch heut zu Tage noch der Fall iſt [7]). Im IV. Jahrhunderte wurden während dieſer Zeit für die würdige Feier der Auferſtehung unſeres Herrn Jeſu Chriſti wie zur Bekräftigung dieſes höchſt wichtigen Ereigniſſes in den Verſammlungen der Gläubigen die Geſchichten der Apoſtel vorgeleſen und erklärt [8]); denn die in der Apoſtel-Geſchichte enthaltenen Wunder wurden als die kräftigſten Beweiſe der Auferſtehung des Herrn angeſehen [9]).

Das Pfingſtfeſt hat eine Vigil, Pfingſt-Vigil genannt. Die Prieſter und die Leviten erſcheinen hiebei in den Altar-Kleidungen von violetter Farbe. Nachdem ſich dieſe zum Altare begeben haben, Erſterer eine Verbeugung gemacht, und ſolchen in der Mitte geküßt hat, werden ſechs Prophetien, wie am Charſamſtage von den Geiſtlichen im Chore, in jenen Kirchen aber, wo nur ein Prieſter funktionirt, von dieſem allein abgeleſen. Die Lichter werden erſt bei'm Anfange der h. Meſſe angezündet. Zwiſchen den einzelnen Prophetien werden Traktus und Collekten entweder vom Chore geſungen, oder vom Prieſter leiſe gebetet. Nach abgeſungener oder abgeleſener ſechſten Prophetie wird die Weihe des Taufwaſſers, wie am Charſamſtage (ſ. d. Art. Hebdomada major) vorgenommen, weil in den erſten Zeiten die feierliche Taufe ſelbſt an dieſem — und am Charſamſtage an die Neulinge ausgeſpendet wurde [10]); gegenwärtig iſt dieß außer Uebung gekommen, jedoch wird gewöhnlich noch das Sakrament der hl. Firmung an dieſem Tage adminiſtrirt. Sobald in der Litanei die Worte Peccatores, te rogamus audi nos, gebetet ſind, begeben ſich Prieſter und Miniſtranten in die Sakriſtei zurück, und legen da die Meßkleider von rother Farbe an; während deſſen aber werden die Lichter angezündet. Iſt dieß geſchehen,

---

[7]) Tertull. de Cor. Milit. C. 3. Concil. Nicaen. I. Can. 20.

[8]) Chrysost. Hom. 33. 63. August. Tract. VI. in Joann. Concil. Toletan. IV. Can. 16.

[9]) Locherer a. a. O. S. 118.

[10]) Capitul. N. V. „Baptismi sacramentum nonnisi in paschali festivitate et Pentecoste noverit esse praebendum, exceptis his, quibus mortis urgente periculo, ne in aeternum pereant, talibus oportet remediis subvenire.“

ſo begeben ſie ſich wieder zum Altare, wonach vom Chore das Kyrie angeſtimmt und fortgeſungen wird. Im Uebrigen geſchieht die Abhaltung des Amtes der h. Meſſe an dieſem Tage nach Anweiſung der Meß-Ordnung.

Seit dem dreizehnten Jahrhunderte wird die Pfingſt-Vigil zur würdigen Vorbereitung auf das Pfingſtfeſt mit Faſten begangen.

In der Meſſe am Pfingſt-Sonntage und der ganzen Oktav muß die Sequenz: Veni sancte spiritus, et emitte coelitus lucis tuae radium etc. gebetet werden.

Nach Anordnung der Kirche hat das Pfingſtfeſt auch eine Oktav [11]), und am Sonntage darauf wird das Feſt der allerheiligſten Dreieinigkeit gefeiert [12]).

Pfründen. S. d. Art. Benefizien.

Pfründen-Mehrheit; die Vereinigung mehrerer Kirchen-Pfründen in einer Perſon, mit Ausnahme der erlangten Dispens, iſt unterſagt, Concil. Trident. Sess. VII. C. 6. de reform. Bayer. Concordat Art. X.

In Oeſterreich kann kein Geiſtlicher zwei Benefizien zu gleicher Zeit beſitzen, wenn er auch eines durch einen Verweſer verſehen laſſen wollte [1]). Wer wirklich zwei Benefizien erlangt hat, muß eines davon, das er perſönlich nicht verwalten kann, aufgeben. Dieß iſt auch der Fall, wenn beide beneficia non curata ſind, ſondern eines ein beneficium simplex iſt, aber die Reſidenz erfodert, z. B. eine Pfarrei und ein Canonikat. Dieß erſtreckt ſich jedoch nicht auf den Fall, wo ein Geiſtlicher mehrere einfache Benefizien ohne ein Curat-Benefizium oder ein

---

[11]) Die Pfingſt-Oktav läuft eigentlich vom Pfingſt-Samſtage bis zum Samſtage vor Trinitatis.

[12]) Concil. Arelatens. 1620. Can. 6. Statuimus etiam, ut in octavo pentecostes celebretur solemniter officium sanctae Trinitatis, et a vesperis sabbati dominica agatur solemnitas, et per totam sequentem hebdomadam tres lectiones et tria responsaria singulis diebus, nisi festum 9 lectionum exstiterit, de s. Trinitatis historia per ordinem decantentur, usque ad vesperas sequentis sabbati, et tunc incipiatur historia."

[1]) Hofd. v. 10. Febr. 1785.

Curat-Benefizium mit einem einfachen, welches letztere keine Reſidenz erfodert, oder endlich einfache Benefizien, welche mit geiſtlichen Aemtern vereinbart werden können, erhält [2]). S. d. Art. Benefizien. Reſidenz.

Pfründen-Erledigung. S. d. Art. Erledigung der Benefizien. Pfarrei-Verweſung.

Pfründen-Errichtung. S. d. Art. Benefizien.

Pfründen-Vermögen. S. d. Art. Kirchen-Vermögen.

Photius, Patriarch von Konſtantinopel und Urheber der Trennung zwiſchen der morgenländiſchen und abendländiſchen Kirche, veranſtaltete um das Jahr 828—863 eine Sammlung der kirchlichen und bürgerlichen Kirchenrechts-Quellen, welche den Namen Nomo-Canon (ſ. d. Art.) erhielt. In dieſer Bearbeitung ſind die Canonen bloß mit Zahlen bezeichnet, und die weltlichen Quellen ziemlich unvollſtändig aufgenommen. Die Sammlung ſcheint zweimal bearbeitet worden zu ſeyn. Die erſte Bearbeitung enthält hauptſächlich die Beſchlüſſe von zehn Synoden, welche Johannes ſchon aufgenommen, dann die apoſtoliſchen Canones, die Beſchlüſſe der Concilien von Carthago und die die Entſcheidungen und Briefe der heiligen Väter. Bei der zweiten nahm er auch die Canonen des fünften, ſechſten und ſiebenten allgemeinen Concils auf [1]). S. d. Art. Nomo-Canon.)

Piariſten oder Väter der frommen Schulen (scholarum piarum) bilden einen geiſtlichen Orden, welcher 1678—1690 von Joſeph Calaſanza, einem Spanier, gegründet und von Paul V. beſtätigt wurde. Nebſt der Beobachtung der drei Ordens-Gelübde ſind die Mitglieder desſelben vorzüglich zum unentgeltlichen Unterrichte der Jugend verpflichtet. Sowohl rückſichtlich der Ordens-Verfaſſung, als Kleidung hat der Piariſten-Orden viele Aehnlichkeit mit dem Jeſuiten-Orden. In Oeſterreich [1])

---

[2]) Hofd. v. 24. Mai u. 24. Nov. 1785.

[1]) Walter a. a. O. V. Aufl. S. 119.

[1]) Pletz, neue theolog. Zeitſchrift, IV. Jahrg. I. Hft. S. 181. Wien 1831. „Die Piariſten der Böhmiſch-Mähriſchen Provinz beſitzen 21 Collegien und 5 ſogenannte Reſidenzen, unter Leitung eines

und Polen iſt der Orden am meiſten verbreitet, beſonders im letzteren Lande iſt demſelben an vielen Orten das Erziehungsweſen anvertraut, und die meiſten öffentlichen Lehr-Anſtalten ſtehen unter ſeiner Leitung; übrigens finden ſich auch Inſtitute der Piariſten in anderen Ländern.

Die Zöglinge der Piariſten können, wenn ſie die erſten theologiſchen Curſe mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, noch vor dem letzten Jahre zur Prieſterweihe zugelaſſen, allein unter keinem Vorwande vor vollendetem ganzen theologiſchen Curſus zu einer geiſtlichen Verrichtung [2]) auf der Kanzel oder im Beichtſtuhle verwendet werden.

Kein Prieſter des Piariſten-Ordens kann zur Seelſorge angewieſen werden [3]), weil ihre Hauptbeſtimmung der Schul-Unterricht iſt, und dieß ſich mit ihrer Ordens-Verfaſſung ſonſt auch nicht vereinigen läßt. Wenn die Piariſten wegen ausgezeichneter Leiſtungen im Fache des Unterrichtes Remunerationen erhalten ſollen, ſo hat das Conſiſtorium hierüber ein Gutachten abzugeben [4]). Die Piariſten-Schulen ſind zwar gleifalls der Aufſicht der Bezirks-Vikare unterſtellt; dieſe ſollen aber den Rektor des Collegiums in Handhabung der Disciplin und Ordnung unter den Ordens-Geiſtlichen nicht beirren [5]).

Piscin iſt ein in der Sakriſtei angebrachtes Gefäß, an welchem ſich die Prieſter, ehe ſie zum Altare gehen, die Hände waſchen, und ſolche an einem daneben hängenden Handtuche wieder abtrocknen. Auch nennt man ein im Fußboden der Kirche angebrachtes Behältniß, in welches zum hl. Gebrauche verwendete Sachen gelegt werden, Piscin; oft befindet ſich dieſe in der Nähe des Taufſteins, und in ſelbe wird nach jeder Taufe das gebrauchte Taufwaſſer gegoſſen.

Pixis, ein Gefäß, worin das Allerheiligſte bei Kranken-Proviſuren getragen wird.

Provinzials, dem 4 Aſſiſtenten und 4 Conſultoren und 1 Sekretär beigegeben ſind."

²) Hofd. v. 20. Febr. 1804.

³) Hofd. v. 27. Febr. 1806.

⁴) Hofd. v. 20. Aug. 1813. u. 26. Nov. 1813.

⁵) Polit. Verf. der deutſchen Schulen §. 2.

Placetum regium iſt nach ſtaatsrechtlichen Grundſätzen das (aus dem jus cavendi fließende) Recht des Staates von den Geſetzen, Verordnungen und Verfügungen der Kirchen-Gewalt, ſofern dieſe die äußeren Kirchen-Angelegenheiten — die wandelbaren und abänderlichen kirchlichen Einrichtungen — die äußere Disciplin wie überhaupt Gegenſtände gemiſchter Natur betreffen, Einſicht zu nehmen, um zu ſehen, ob ſie nichts Staatsgefährliches enthalten, d. i. ob die Biſchöfe nicht etwa durch Mißbrauch ihres Anſehens und ihres Einfluſſes in Religions-Sachen Dinge eingemiſcht haben, welche dem öffentlichen Staats-Wohle entgegen ſind, und entweder die Genehmigung zur Publikation derſelben zu ertheilen, oder ſolche, wenn ſie aus gerechten und hinreichenden Urſachen dem Staatswohle nachtheilig befunden werden, zu verſagen, oder auch ſie nach Umſtänden an die betreffenden Kirchen-Obern zur geeigneten Verbeſſerung zurückzugeben [1]).

Das **Placetum regium** kann ſich aber nicht auf die weſentlichen und inneren Theile der Religion, welche von ihrem Stifter ſelbſt als unabänderlich angeordnet ſind, oder auf gewiſſens-Sachen erſtrecken, weil dadurch das Leben derſelben nach Innen gehemmt, das Palladium der inneren Kirchen-Freiheit verletzt, und die rein geiſtliche Wirkſamkeit gelähmt würde. Eben ſo wenig kann das Placet eine eigentliche Cenſur kirchlicher Verordnungen ſeyn; ſo daß die Staats-Gewalt nach Belieben an den vorgelegten kirchlichen Verordnungen ſtreichen, oder Zuſätze machen dürfte; ſondern es beſteht bloß in der Erklärung: daß die zu erlaſſenden Anordnungen der Kirchen-Obern, nachdem ſie zur Einſicht der Staats-Gewalt vorgelegt worden ſind, nichts enthalten, was dem Staate nachtheilig wäre, und umgekehrt im entgegengeſetzten Falle.

---

1) Frey a. a. O. I. Th. §. 189. v. Haller, Reſtauration der Staatswiſſenſchaft IV. B. §. 405. Literat.-Zeit. für kathol. Religions-Lehrer. Jhrg. 1817. IV. Bd. XII. Hft. S. 398. Organon a. a. O. S. 82. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts. II. B. S. 29. „An ſich ſchließt das Placet nicht die Beſtätigung der bürgerlichen Wirkſamkeit einer ſolchen (kirchlichen) Verfügung in ſich; ſie kann aus der Zulaſſung der Bekanntmachung und kirchlichen Vollziehung nur nach dem beſonderen Inhalte der Genehmigung oder als Folge der anerkannten Grenzen der Religions-Uebung hervorgehen.

Die Staats- und Kirchen-Gewalt ſind zwei von Gott angeordnete Gewalten. Die Kirche, obgleich im Staate, hat das Recht, in ihrem eigentlichen Bereiche — in der Sphäre des Glaubens, der Sitten, des Gewiſſens und ihrer unabänderlichen Verfaſſungs-Verhältniſſe ſich frei zu bewegen [2]). Das Lehramt iſt in der Verfaſſung der Kirche abſolut gegründet, und im Episcopate wohnt die Fülle desſelben [3]).

Sollte in einem oder dem andern Falle das Placet verweigert werden, ſo bleibt nichts anders übrig, als ſich auf confidentiellem Wege gegenſeitig zu verſtändigen, oder ſich dem Beſtehenden, wie den höchſten Regierungs-Beſchlüſſen zu fügen.

Die partikularen Verordnungen und verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen, welche rückſichtlich des Placeti regii beſtehen, ſind:

---

[2]) Vergl. II. bayer. konſtitut. Ed. §§. 38. u. 50. — Ein unterm 5. Febr. 1831 auf dem Congreß zu Brüſſel in Antrag gebrachter Conſtitutions-Artikel iſt: „Der Staat hat nicht das Recht, ſich in die Ernennung und Einſetzung der religiöſen Vorſteher irgend eines Cultus einzumiſchen, noch darf er dieſen verbieten, mit ihren Obern in Verbindung zu ſtehen, und deren Dekrete bekannt zu machen, unter Vorbehalt jedoch der gewöhnlichen Verantwortlichkeit, der die Preſſe und jede öffentliche Bekanntmachung unterworfen iſt. — In der 69ſten Sitzung „(1831) der zweiten bayer. Kammer erklärte Hr. Pfarrer Weinzierl: wenn die Cenſur aufhöre, ſolle auch die Verbindlichkeit des placeti regii für die Erzbiſchöfe und Biſchöfe aufgehoben, und ihnen frei geſtellt werden, direkt an Klerus und Volk ihre Hirtenbriefe zu erlaſſen.“

[3]) Der Staat kann auf das geiſtliche Lehramt das jus cavendi behaupten, und ſich gegen etwaige Mißbräuche desſelben zum Nachtheile des öffentlichen Wohles verwahren. Wenn daher ein Geiſtlicher offenbar Aufruhr gepredigt hätte, ſo ſteht hierüber nicht dem geiſtlichen Gerichte, ſondern der Staats-Polizei die Indikatur zu. — Religionsfreund ꝛc. Jahrg. 1831. Nr. 10. S. 159. Ueber die kurheſſiſche Verfaſſungs-Urkunde. „In einer Staats-Verfaſſung dürfen die verſchiedenen kirchlichen und bürgerlichen Geſellſchaften niemals ſo neben einander geſtellt ſeyn, daß die eine im Vergleich mit der andern ſich gewiſſermaſſen für beſchränkt zu halten gegründeten Anlaß finde. Und doch iſt die chirſtlich-katholiſche Kirche in Beziehung zu ihren evangeliſch-chriſtlichen Schweſtern durch die Beſtimmungen der kurheſſiſchen Verfaſſungs-Urkunde ſo geſtellt. Die katholiſche Kirche in der ihr eigenthümlichen Autonomie findet ſich tief verletzt, und in der ihr zukommenden freien Bewegung offenbar gehemmt.“

In Oeſterreich unterliegen alle päbſtliche Bullen, Breven und Conſtitutionen, ſofern ſie ein Gebot oder Verbot für die Gläubigen oder den Klerus enthalten, noch vor ihrem Vollzuge dem landesherrlichen Placet; es ſollen ſolche dadurch gleichſam unter den beſonderen Schutz des Staates geſtellt, und ihrer Befolgung ein um ſo größerer Nachdruck gegeben werden [4]). Die Reſcripte, Breven ꝛc. der römiſchen Pönitentiarie, welche geheime Fälle betreffen, ſind jedoch hievon ausgenommen. Auch die Biſchöfe ſind verpflichtet, ihre Anordnungen dem landesherrlichen Placet zu unterwerfen, ſofern ſolche die ganze Diözeſe oder einen Theil derſelben betreffen [5]).

Die Biſchöfe und Domkapitel ſollen ſich keiner Privatagenten mehr zur Prokuration päbſtlicher Breve und Reſcripte bedienen, beſonders hat dies in Ehedispens-Sachen Anwendung; vielmehr ſollen nur jenen Expeditionen das Placet ertheilt werden, welche entweder mit dem Vidit der k. k. Agentie zu Rom verſehen, oder die von der Landesſtelle dahin beſchäftigt worden ſind [6]). Unter Geſchäften, welche die Biſchöfe und Domkapitel noch durch einen Privat-Agenten mit Intervenirung des k. k. Agenten in Rom betreiben können, werden eigentlich nur jene verſtanden, die ſie ſelbſt angehen. Bullen, Breven, Reſcripte ꝛc., welche das Placetum regium bedürfen, müſſen von Rom an die Ordinarien unmittelbar, und nicht durch die päbſtliche Nuntiatur in Wien erlaſſen werden; widrigenfalls das Placet nicht ertheilt wird [7]). Breve, welche bloß die Verleihung eines Titels des praelati domestici, protonotarii Apostolici etc. überhaupt ſolcher Dignitäten die kein exercitium episcopale haben, bedürfen das Placet nicht. Zur Erwirkung päbſtlicher Urkunden auf neue Andachten und Feſte pro choro muß ſchon im Voraus die landesherrliche Genehmigung hiezu nachgeſucht und ertheilt worden ſeyn [8]). Bei Abläſſen haben die Ordinarien im Voraus ihre Nothwedigkeit in Erwägung zu ziehen, und wenn dieſe ſich nicht herausſtellt, ſo ſollen die Par-

---

[4]) Hofd. v. 20. Mai 1781. v. 7. Mai 1782. und v. 17. März 1791.

[5]) Hofd. v. 20. Febr. 1782. — 2. April 1784. 17. März 1791 u. 19. Sept. 1814. Rechberger l. c. P. I. §. 269.

[6]) Hofd. v. 21. Jul. und 9. Sept. 1814.

[7]) Hofd. v. 22. Mai und 12. Jun. 1795.

[8]) Hofd. v. 30. Sept. 1782.

teien abgewieſen werden [9]). Die Verleihung des landesherrlichen Placet kommt der politiſchen Hofſtelle zu, indeß iſt auch den Landesſtellen geſtattet, den Ordinarien die Erlaubniß zu geben, Ehedispenſen unter den gewöhnlichen Bedingungen nach Rom vorzulegen [10]). Das Placetum regium wird den Ordinariaten und Ordens-Obern von der Hofſtelle durch die Landesſtelle, mit Zurückbehaltung des Originals, übermacht [11]).

Jeder Spruch auf Excommunication unterliegt vor dem Vollzuge dem Placetum regium; und es müſſen daher zuvor alle hierauf bezügliche Akten der Landesſtelle zur Einſicht mitgetheilt werden [12]).

Für Preußen: Kein Biſchof darf in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten ohne Erlaubniß des Staats neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geiſtlichen Obern annehmen [13]).

Alle päbſtliche Bullen und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geiſtlichkeit müſſen vor ihrer Publikation und Vollſtreckung dem Staate zur Genehmigung vorgelegt werden [14]).

Geſuche in Religions- und Gewiſſens-Sachen, die nach kirchlichen Vorſchriften an den päbſtlichen Stuhl gebracht werden müſſen, ſind bei dem betreffenden Diözeſan-Biſchofe oder deſſen General-Vikariat einzureichen, und von dieſem an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten zur weiteren Verſendung nach Rom zu befödern. Ausgenommen ſind jedoch hievon alle jene Gewiſſens-Sachen, die das forum poenitentiae betreffen, und an die römiſche Pönitentiarie gebracht werden. Alle ſonſtige, den äußeren Gottesdienſt, die Kirchen-Aemter oder Kirchen-Angelegenheiten betreffenden päbſtlichen Bullen und Breven werden vor ihrer Vollziehung dem Oberpäſidenten der einſchlägigen Regierung vorgelegt, wenn ſie nicht bereits ſchon mit dem Exequatur des Miniſteriums

---

[9]) Hofd. v. 7. Mai 1782.

[10]) Hofd. v. 26. Mai 1786. N. 84. v. 22. März 1797. 24. Jan. 1800. 1. Sept. 1802 und 16. Mai 1807. N. 2.

[11]) Pat. v. 26. März 1781. N. 1.

[12]) Pragm. vom 29. Aug. 1721.

[13]) Pr. L.-R. II. 11. §. 48.

[14]) Ebendaſ. §. 117.

der geiſtlichen Angelgenheiten den biſchöflichen Behörden zugefertigt worden ſind. In Sache des Erzbiſchofs von Köln kam dieſer Gegenſtand wegen Publikation der päbſtlichen Breven bezüglich der gemiſchten Ehen und des Hermenianismus vielfach zur Sprache.

Für Bayern: Da die hoheitliche Oberaufſicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereigniſſe und Verhältniſſe ſich erſtreckt: ſo iſt die Staats-Gewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchen-Geſellſchaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen [15]). Hienach dürfen keine Geſetze, Verordnungen oder ſonſtige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den königlichen Landen ſchon längſt beſtehenden General-Mandaten ohne Allerhöchſte Einſicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geiſtlichen Obrigkeiten ſind gehalten, nachdem ſie die königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausſchreibungen ihrer Verordnungen von derſelben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun [16]).

Ausſchreiben der geiſtlichenn Behörden, die ſich bloß auf die ihnen untergeordnete Geiſtlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung [17]).

Bei Gegenſtänden gemiſchter Natur dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Anordnungen geſchehen [18]).

Der Staats-Gewalt ſteht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über dieſe Gegenſtände Einſicht zu nehmen, ſondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles Dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig ſeyn könnte [19]).

Ein allerh. Reſkript v. 14. Jun. 1824 an die königl. bayer. Regierung des Ober-Mainkreiſes (Oberfranken) beſtimmt:

1) Geſetze und Verordnungen der Kirchen-Gewalt können nach klarer Vorſchrift der Verfaſſungs-Urkunde Tit. IV. §. 9 und des II. konſtitutionellen Edikts §. 58 und 61 ohne vorgängige

---

15) II. bayer. Conſtitut. Ed. §. 57.

16) Ebendaſ. §. 58.

17) Ebendaſ. §. 59.

18) Ebendaſ. §. 77.

19) Ebendaſ. §. 78. Vergl. dagegen bayer. Concordat Art. XII. lit. e.

28 *

Vorlage und Erholung des landesherrlichen Placet nicht verkündet werden.

2) Biſchöfliche Ausſchreiben, welche ſich auf die untergeordnete Geiſtlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen nach §. 59 des angeführten II. konſtitutionellen Edikts keiner Genehmigungs-Erholung.

3) Zu dieſen Ausſchreiben ſind auch diejenigen Hirtenbriefe zu rechnen, welche unter der sub Nro II. bemerkten Vorausſetzung ein Biſchof, als ſolcher, bei dem Antritte ſeines Amtes zu erlaſſen für nothwendig oder zweckmäßig erachtet.

4) Bei der Bekanntmachung geiſtlicher Geſetze und Verordnungen, unter welche allerdings die Faſten-Mandate gezählt werden, muß Unſere Genehmigung ausdrücklich erwähnt werden.

5) Auch erwarten Wir, daß die Erwähnung, welche auf ſchickliche Weiſe im Eingang der Ausſchreibung einer Verordnung geſchieht, in vollkommen entſprechenden Ausdrücken gemacht werde.

6) Uebrigens werden die Biſchöfe keiner beſonderen Auffoderung bedürfen, von den Hirten-Briefen jederzeit einige Abdrücke den betreffenden Kreis-Regierungen mitzutheilen.

Das Edikt II. zur Verfaſſungs-Urkunde hat in den §§. 58 und 59 verordnet: daß in rein geiſtlichen Gegenſtänden, Religions- und Kirchenſachen kein Geſetz, keine Verordnung und keine ſonſtigen Anordnungen der Kirchengewalt ohne vorherige Einholung der königlichen Genehmigung zur Publication (das Placet) ausgeſchrieben oder verkündet und vollzogen werden ſollen; daß dabei jederzeit in dem Eingange der Verordnung von dem ertheilten königlichen Placet ausdrückliche Erwähnung zu machen ſey, und daß ſelbſt die Ausſchreiben der geiſtlichen Behörden nur dann hievon ausgenommen ſeyn ſollen, wenn ſich dieſelben bloß auf die untergeordnete Geiſtlichkeit beziehen, und dabei aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen. In eben dieſem Edikte iſt §§. 77 und 78 der Staatsgewalt bei Gegenſtänden gemiſchter Natur nicht nur die Mitwirkung zu allen zu erlaſſenden Anordnungen, und demzufolge das Recht des Placet, ſondern auch die Befugniß der Erlaſſung eigener Verordnungen zur Verhinderung jedes dem öffentlichen Wohle drohenden Nachtheils vorbehalten worden.

Da nun wahrzunehmen geweſen iſt, daß dieſe ſtaatsgrundgeſetzlichen Beſtimmungen nicht immer mit der gehörigen Sorg-

falt beachtet werden; ſo erhalten ſämmtliche königl. Kreis-Regierungen K. d. J. in Rückſicht auf die angeführten Stellen des Ediktes II. und auf die königl. allerh. Signat vom 6. Aug. 1829, wonach das Placet als ein unveräußerliches, von der Krone unzertrennliches Recht nach den darüber beſtehenden Geſetzen auf das Strengſte gehandhabt werden ſoll, hiemit den Auftrag: ihre beſondere Aufmerkſamkeit dahin zu richten, daß die verfaſſungsmäßigen Vorſchriften auf das genaueſte vollzogen werden. Etwaige Uebergriffe ſind jedesmal ſogleich zur Anzeige zu bringen. Allerh. Entſchl. v. 14. Dez. 1829.

Die Erwähnung des Placeti regii im Eingange biſchöflicher Ausſchreiben z. B. in Faſten-Mandaten wird als konſtitutionelle Beſtimmung ausdrücklich erfodert, und es darf ſolche nicht mehr in der Mitte oder gegen das Ende eines Faſten-Mandats geſchehen.

Dem gemäß unterliegt es in Zukunft keinem Anſtand, daß die zur Erholung römiſcher Dispenſen, Ablässe und anderer Breven erfoderlichen Geſuche und Ordinariats-Zeugniſſe Behufs der ſchnelleren Erledigung derſelben von den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stellen unmittelbar nach Rom geſendet werden. Es iſt jedoch weder den Ordinariaten, noch den Bittſtellern geſtattet, zur Erwirkung irgend einer amtlichen Ausfertigung der römiſchen Curie ſich eines Privat-Agenten oder einer andern Mittelperſon zu bedienen, ſondern es iſt ſich in dieſer Beziehung lediglich an die Geſandtſchaft in Rom zu wenden, welche in Gemäßheit der Beſtimmung des §. 38 der Verordnung vom 9. Dez. 1825 mit der Beſorgung und Vertretung aller Angelegenheiten bayeriſcher Unterthanen bei dem päbſtlichen Stuhle beauftragt iſt, und in Beziehung auf dieſen Zweig der kirchlichen Geſchäftsführung die im §. 60 der II. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde angeordnete Aufſicht zu führen hat, damit die königl. Unterthanen nicht mit geſetzwidrigen Gebühren beſchwert, oder in ihrer Angelegenheit auf eine läſtige Art aufgehalten werden. Die erfolgenden päbſtlichen Dispenſen, Bullen, Breven und ſonſtigen Ausfertigungen werden durch das Staats-Miniſterium des königl. Hauſes und des Aeußern jedesmal unverweilt dem Staats-Miniſterium des Innern zugeſchloſſen. Dieſes nimmt von dem Inhalte derſelben, ſofern ſie nicht von der Pönitentiarie verſchloſſen ausgefertigt worden ſind, Einſicht, und läßt ſolche Behufs des Vollzuges oder der

weiteren Verfügung den betreffenden Erzbiſchöfen oder Biſchöfen entweder unmittelbar oder durch die einſchlägige Kreis-Regierung zuſtellen. Kein römiſches Breve ꝛc. darf in Zukunft von irgend einer geiſtlichen Behörde mehr zum Vollzuge gebracht werden, welches nicht auf dem angegebenen Wege erholt, und den betreffenden Erzbiſchöfen oder Biſchöfen durch das Staats-Miniſterium des Innern oder die einſchlägige Kreis-Regierung mit der Eröffnung der Vollzugs-Genehmigung zugeſendet worden iſt, wofür die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſtreng verantwortlich gemacht werden. Se. Majeſtät erwarten übrigens, daß die biſchöflichen Stellen nie unterlaſſen werden, den Armuthsfall der Bittſteller jedesmal in den Zeugniſſen ſelbſt gehörig zu beglaubigen, um zu hohen Tax-Anſätzen von Seite der römiſchen Curie begegnen zu können, zu welchem Ende insbeſondere für ganz arme oder wenig bemittelte Bittſteller immer die unentgeldliche Ausfertigung der Dispenſen durch die Pönitentiarie nachzuſuchen iſt; die bisher auf dem Grunde derjenigen Zeugniſſe, welche von dem biſchöflichen Ordinariate zu Speyer ausgeſtellt zu werden pflegen, hat faſt bei allen für die bayeriſchen Unterthanen des Rheinkreiſes nachgeſuchten Dispenſen ohne Anſtand erwirkt werden können. Die Erholung der Dispens- ꝛc. Geſuche der Erzbiſchöfe oder Biſchöfe oder Pfarrer auf dem Privat-Wege iſt nicht mehr geſtattet. (Miniſt. Reſcr. v. 18. April 1830).

Die Verfaſſungs-Urkunde für das Königreich Würtemberg beſtimmt §. 72: „Dem Könige gebührt das oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichts-Recht über die Kirchen. Vermöge desſelben können die Verordnungen der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündigt, noch vollzogen werden“ [20]).

Im königl. ſächſiſchen Mandate v. 19. Febr. 1827 §. 3 iſt ausgeſprochen: „Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römiſchen Stuhle ausgehender, oder ſonſt vom Vikariate für nöthig zu befindender Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anſchlag ſoll ohne Unſer landesherrliches Vorwiſſen, und, nach Befinden, beigefügtes Placet nicht geſchehen.

---

[20]) Vergl. dagegen Bulle für die oberrheiniſche Kirchen-Provinz: Ad Dominici Gregis custodiam. Art. VI.

— Auch behalten Wir Uns vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf Unſere landesherrliche Rechte Einfluß haben können, und bei Beſchwerden über Mißbrauch der von dem Vikariate auszuübenden geiſtlichen Gewalt Selbſt in geeigneter Maße zu entſcheiden. Zum Behufe ſolcher Entſcheidungen ſoll jedesmal über den in Frage befangenen Gegenſtand von Unſerem geheimen Rathe mit dem apoſtoliſchen Vikar ſich zuvor communicando benommen, und in deſſen Folge räthliches Gutachten darüber von Erſterem Uns eröffnet werden."

Im conſtitutionellen Edikte für das Großherzogthum Baden §. 21 heißt es: „Unſere Kirchenherrlichkeit umfaßt ... die Vorſorge, daß nichts geſchehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umſtänden dem Staate Nachtheil bringt, das Recht zu allen öffentlichen Verkündigungen, welche die Kirchen-Gewalt beſchließt.

Unter'm 30. Januar 1830 (Großh. Bad. Reg.-Bl. 1830. Nr. III. S. 13. Amts-Bl. d. freien Stadt Frankfurt v. 5. März 1830) wurden rückſichtlich des Placeti regii von ſämmtlichen Conſtituenten der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz nachſtehende Beſtimmungen verabredet, und deren Vollziehung beſchloſſen: §. 4. „Die von dem Erzbiſchof, dem Biſchof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisſchreiben an die Geiſtlichkeit und Diözeſanen, durch welche dieſelben zu etwas verbunden werden ſollen, ſo wie auch beſondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staats-Genehmigung (Placet) kund gemacht oder erlaſſen werden. Auch ſolche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlaſſe, welche rein geiſtliche Gegenſtände betreffen, ſind den Staats-Behörden zur Einſicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erſt alsdann erfolgen, wenn dazu die Staats-Bewilligung ertheilt worden iſt. §. 5. Alle römiſche Bullen, Breven und ſonſtige Erlaſſe müſſen, ehe ſie kund gemacht, und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und ſelbſt für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur ſo lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staats-Genehmigung iſt aber nicht nur für alle neu erſcheinenden päbſtli-

chen Bullen und Conſtitutionen, ſondern auch für alle früheren päbſtlichen Anordnungen nothwendig, ſobald davon Gebrauch gemacht werden will [21]).

---

[21]) Vergl. Religions- und Kirchenfreund, und Kirchen-Correſpondent 1830. Nr. 41, dann päbſtl. Breve ddto. 30. Jun. 1830 in Betreff der von den vereinigten proteſtantiſchen Staaten des deutſchen Bundes gegen die katholiſche Kirche in ihren Ländern erlaſſenen gemeinſamen Verfügung. Der Biſchof und das Domkapitel, wie auch der Magiſtrat der Stadt Fulda nahmen Anſtand, die neue Verfaſſungs-Urkunde mit einer beſonderen Kirchen-Feierlichkeit zu begehen, weil die neue Verfaſſungs-Urkunde Beſtimmungen enthalte, welche ſowohl mit ihrem Gewiſſen, als mit ihren höheren Pflichten unverträglich ſeyen: Hieher gehört der §. 30, worin im Allgemeinen feſtgeſtellt wird: daß jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewiſſens und der Religionsübung zuſtehe: ferner erklärten ſie, die im §. 135 enthaltenen Beſtimmungen b. c und d., welche für das beſondere Verhältniß der katholiſchen Kirche zur Staatsgewalt als Richtſchnur dienen ſollen, nicht beſchwören zu können. Dieſe Beſtimmungen lauten: §. 135 b. „Die vom Biſchofe und den übrigen katholiſchen Kirchen-Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisſchreiben und dergleichen Erlaſſe an die Geiſtlichkeit und Diöceſanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrſachen betreffen, oder durch welche dieſelben zu etwas verbunden werden ſollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreiſe der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staats, und können nur mit ſolcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden. c) Solche allgemeine Erlaſſe der Kirchen-Behörden, welche rein geiſtliche Gegenſtände betreffen, ſind der einſchlägigen Staatsbehörde zur Einſicht vorzulegen, und dieſe wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde. d) Von allen biſchöflichen unmittelbaren oder mittelbaren Communicationen mit dem päbſtlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelſorge, oder auf gewöhnliche, der römiſchen Curie unſtreitig zukommende Dispenſationen beabſichtigt werden möchten, noch bloß in Glückwünſchungs-, Dankſagungs- und anderen dergleichen Ceremonial-Schreiben beſtehen, wird die Staats-Regierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Biſthum nach wie vor Einſicht nehmen laſſen.“ Die in Kaſſel verſammelten Landſtände erklärten hierauf unter'm 3. Jan. 1831: „Daß ſie die Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde über die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche zum Staate als zum Schutze der bürgerlichen Freiheit der katholiſchen Unterthanen weſentlich erachtet hätten, und daß ſie bei deren Annahme um ſo weniger ein Bedenken haben konnten,

Die Verfaſſungs-Urkunde für das Großherzogthum Heſſen enthält §. 40: „Verordnungen der Kirchen-Gewalt kön-

---

als jene Beſtimmungen ſowohl den allgemeinen Beſchlüſſen der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz, wie auch der beſonderen Vereinbarung der kurfürſtlichen Staats-Regierung mit der geiſtlichen Behörde zu Fulda (v. 31. Aug. 1829) vollkommen entſprechen, und ſie überhaupt nicht glauben könnten, daß damit dem reinen Wirken einer hohen Geiſtlichkeit ein Hinderniß in den Weg gelegt würde. Da nun die Verfaſſungs-Urkunde bereits definitiv angenommen ſey, ſo ſeyen ſie außer Stande, noch eine Aenderung derſelben zu bewirken." Hierauf replizirten der Biſchof nnd das Domkapitel zu Fulda unter'm 12. Jan. 1831, ſich hauptſächlich auf den Art VI. des Concordats beziehend. Dasſelbe geſchah von ihrer Seite in demſelben Betreffe in einer an das kurfürſtliche Miniſterium unter'm 8. Jan. 1831 eingereichten Vorſtellung. Unter andern führten ſie den §. 2 der Dienſt-Vorſchrift an: „daß nämlich keine geſetzlichen Vorſchriften ergehen ſollten, in denen man das landesherrliche Placet in rein geiſtlichen und kirchlichen Angelegenheiten zu Verordnungen oder andern biſchöflichen Erlaſſen fodern, oder die kirchliche Freiheit und gedeihliche Wirkſamkeit des biſchöflichen Amtes und in ihrer Sphäre ſich äußernden biſchöflichen Jurisdiktion gegen den §. 6. der Bulle ad „Dominici gregis custodiam" ſtören werde. „Religionsfreund 1831. Nro. 9 und 10. — Die von mehreren öffentlichen Blättern angeführte Eidesverweigerung des Biſchofs, Domkapitels und der übrigen katholiſchen Geiſtlichkeit zu Fulda wurde unter'm 8. Febr. 1831 von Fulda aus in Abrede geſtellt, Biſchof und Domkapitel ſo wie die übrige katholiſche Geiſtlichkeit in Fuld, heißt es, beſchworen zwar die Verfaſſungs-Urkunde, jedoch mit Ausnahme der im §. 135. Lit. c, d und e vorkommenden der Kirchen- und Gewiſſens-Freiheit zuwiderlaufenden Beſtimmungen und mit Verwahrung gegen allen Mißbrauch des §. 30. und 135 zum Nachtheil der garantirten Gewiſſens-Freiheit und der wohl erworbenen Rechte der Kirche. Die Verwahrung gegen §. 30 hatte keineswegs ihren Grund in dem erſten Theile desſelben, welcher vollkommene Religions-Freiheit zuſichert, ſondern in dem Nachſatze, welcher heißt: „jedoch darf die Religion niemals als Vorwand gebraucht werden, ſich irgend einer geſetzlichen Beſtimmung zu entziehen. Gegen den etwaigen Mißbrauch dieſes Satzes zum Nachtheile der garantirten Religions-Freiheit glaubte ſich die Geiſtlichkeit verwahren zu müſſen, aus dem einfachen Grunde, weil eben ſo wenig der Staat ſeine Bürger zu etwas verbinden darf, was gegen die garantirte Religions-Freiheit vorgeſchützt werden darf, ſich gerechten Geſetzen zu entziehen. S. Drei Worte zur kurheſſiſchen Verfaſſungs-Urkunde v. 5. Jan. 1831. gr. 8. Würzburg 1831; dann Religionsfreund v. J. 1831. Januar, Februar, März, April, Mai, Auguſt. (Nr. 63).

nen ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Großher=zogs weder verkündet, noch vollzogen werden.“

Für das Kurfürſtenthum Heſſen: §. 135. d. Verf.=Urkunde. c) Allgemeine Erlaſſe der Kirchen=Behörde, welche rein geiſtliche Gegenſtände betreffen, ſind der einſchlägigen Staats=Behörde zur Einſicht vorzulegen, und dieſe wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde. d) Von allen biſchöflichen unmittelbaren oder mittelbaren Communicationen mit dem päbſtlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der Seelſorge oder auf gewöhnliche der römiſchen Curie unſtreitig zukommende Dispenſationen beabſichtigt werden möchten, noch bloß in Glückwünſch=, Dankſagungs= und anderen dergleichen Ceremonial=Schreiben beſtehen, wird die Staats=Regierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einſicht nehmen laſſen.

Im großherz.=ſachſen=weimariſchen Geſetze vom 7. Okt. 1823 §. 3 iſt verordnet: „Alle neue biſchöfliche Verordnungen, ſo wie alle erzbiſchöfliche Verordnungen und Verfügungen, deßgleichen alle Beſchlüſſe von Synoden und Kirchen=Verſammlungen, endlich alle Bullen und Breven oder ſonſtige Erlaſſe des römiſchen Stuhls an die katholiſche Kirche des Großherzogthums, weſſen Inhalts ſie auch ſeyn mögen, oder ſonſt ohne Unterſchied, ſind vor ihrer Bekanntmachung oder Inſinuation Staats=Behörde zur Einſicht vorzulegen. Auch dürfen dieſelben in ſo fern, als ſie nicht bloß geiſtliche Vorſchriften enthalten, und nicht bloß moraliſchen oder dogmatiſchen Inhaltes ſind, ohne das von dem Landesherrn ausdrücklich ertheilte Placet nicht publizirt, nicht inſinuirt, nicht zur Anwendung gebracht werden. Auch für alle frühere päbſtliche Anordnungen iſt die Genehmigung von Seiten des Staates nothwendig, ſobald von ſolchen auf's Neue Gebrauch gemacht werden will. Das landesherrliche Placet iſt zu jeder Zeit widerruflich.“

Die koburgiſche Verfaſſungs=Urkunde §. 26 beſtimmt: „Verordnungen der Kirchen=Gewalt können ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündigt, noch vollzogen werden.“

Schweiz: Der große und kleine Rath von Luzern beſchloß 1834, daß oberkirchliche und biſchöfliche Verordnungen ohne erhaltenes Placet unwirkſam ſeyen.

In Frankreich iſt nach den Rechten der gallikaniſchen Kirche jede Publikation einer Bulle ohne das königliche Exequatur null und nichtig.

In Sizilien und Neapel darf keine Bulle bekannt gemacht werden, die nicht vorher das königliche Exequatur erhalten hat [22].

In Rußland darf gleichfalls ohne Genehmigung des Kaiſers keine Bulle angenommen und promulgirt werden.

In England findet dies ohnehin in Abſicht auf alle Bullen und Verordnungen des päbſtlichen Hofes Statt; in Irland aber ſoll ſeit der Emancipation der Staat hievon keine Kunde nehmen.

Die Ankündigungs-Bullen für das ordentliche Jubiläum der katholiſchen Kirche 1826 und dann für jenes außerordentliche 1829 wurden auch in allen dieſen Staaten dem landesherrlichen Placet unterworfen.

Placoma bedeutet eine künſtliche Zuſammenfügung des Fußbodens in den Kirchen, welcher theils aus Sand- oder Marmor-Platten, theils aus Brettern oder Matten beſteht [1]).

Planeta. S. d. Art. Meßgewand.

Plebanatus ehemals die Benennung einer Pfarrei oder eines Pfarr-Diſtrikts, gleichwie der Pfarrer Plebanus genannt wurde [1]).

Plebanus. S. d. Art. Dechante auf dem Lande. Pfarrer.

Plenarium hieß Anfangs das Brevier; auch wurden die Bücher, in welche die Kirchen-Erträgniſſe eingezeichnet waren, Plenaria genannt.

Pluralität der Benefizien. S. d. Art. Benefizien. Präbenden. Reſidenz-Pflicht.

---

[22]) Vergl. dagegen Sicilianiſches Concordat. Art. XX.

[1]) Einen koſtbaren und mit Moſaik kunſtreich verſehenen Fußboden hat die Allerheiligen-Kirche in München.

[1]) Ep. Innoc. III. 198. 199. L. XV.

Pluvial, (von pluvia) auch Chor- oder Veſper-Mantel genannt, iſt ein weiter, vom Halſe bis auf die Füße herabhängender und vorn offener Mantel. Urſprünglich diente das Pluvial den Geiſtlichen zum Schutze gegen Regen und ſtürmiſche Witterung, deßwegen hatte ſolches eine Capuze, welche der Geiſtliche über den Kopf ziehen konnte [1]). In der Folgezeit ward es ein kirchliches Feſtkleid, welches aus gutem ſeidenen Stoffe verfertigt wird. Die Capuze iſt iſt lange ſchon abgekürzt, und gewöhnlich mit einer Quaſte verſehen. Vorn wird dasſelbe mit zwei ſilbernen oder von anderem Metalle verfertigten Hacken zuſammengehalten. Der Biſchof trägt ſolches bei feierlichen Umgängen, bei den Kirchen-Einweihungen und ſonſtigen Conſekrationen, bei der Ausſpendung der heil. Firmung und überhaupt dann, wo es in dem Pontifical vorgeſchrieben iſt. Die Prieſter bedienen ſich desſelben bei allen liturgiſchen Functionen außer der heil. Meſſe, wobei das Sanctissimum ausgeſetzt iſt, als bei feierlichen Veſpern, Betſtunden, Umgängen, dann bei der Aſchen-, Kerzen-, Palmen-, Kräuter-, Salz- ꝛc. Weihe u. dergl., wie es das Meßbuch oder Ritual anzeigt. Die Farbe desſelben richtet ſich entweder nach der Farbe des Tages, oder ſie iſt für gewiſſe liturgiſche Verrichtungen ritualmäßig eigens vorgeſchrieben.

Pneuma bezeichnet in der Kirchenſprache den längeren Ton der Endſylbe des Alleluja, welcher vom Chore eingehalten wird.

Pneumaticon iſt in der Kirchenſprache die Bezeichnung einer Windorgel.

Polemik überhaupt iſt die Kunſt, gewiſſe Lehrſätze nach ihrer wiſſenſchaftlichen Beziehung gegen erhobene Anfechtungen zu vertheidigen. Auf dem Felde der Theologie verſteht man unter Polemik die Kunſt, die Glaubens- und Sitten-Sätze wie die Disciplin ſeiner Kirche gegen die einer andern Confeſſion zu vertheidigen. In der Polemik ſteht Glaubens-Syſtem gegen Glaubens-Syſtem, ſohin Confeſſion gegen Confeſſion, ſohin Poſitives gegen Poſitives, in der Apologetik hingegen ſteht das Natürliche dem Poſitiven gegenüber. So viele Religions-Formen und Religions-

---

[1]) Bona l. c. Lib. I. C. 24. p. 289.

Parteien es gibt, ſo vielfach wird ſich auch die Polemik in wiſſenſchaftlicher Beziehung geſtalten. Jede Polemik muß von allgemein anerkannten Grundſätzen ausgehen. In Anſehung der religiös-chriſtlichen Polemik ſind dies die allgemeinen Ideen der Religion, die Lehre der Offenbarung und die mit der Geſchichte des Chriſtenthums in Verbindung ſtehenden Thatſachen. In Anſehung der kirchlichen Polemik ſind es die Dogmen und Unterſcheidungs-Lehren jeder Kirche. Von der Wahrheit kann man ſich entfernen entweder durch Abfall oder durch Zurückbleiben. Der Irrthum iſt immer thätig, aber in entgegengeſetzter Richtung mit der Wahrheit; das Zurückbleiben hinter der Wahrheit hingegen iſt Trägheit. Vom Standpunkte der katholiſchen Kirche aus müſſen hienach die übrigen diſſentirenden Religions-Parteien entweder als abfällig oder als hinter der Wahrheit des Katholizismus zurückbleibend betrachtet werden. Der Abfall oder das Zurückbleiben oder die Corruption in Beziehung auf den Lehrbegriff erzeugt Häreſis, in Beziehung auf Cultus und Sitte Separatismus und in Beziehung auf die Kirchen-Verfaſſung und das Kirchen-Regiment das Schisma; die Polemik hat nun bezüglich dieſer die gehörigen Nachweiſungen und Widerlegungen zu liefern [1]). Der Polemik iſt die Irenik entgegengeſetzt, welche zum Zwecke hat, die diſſentirenden Religions-Parteien vermittelnd wieder zu vereinigen.

Polinctoria hieß man ſonſt die Gräber derjenigen Verſtorbenen, welche ehemals von den Prieſtern vor der Grablegung eingeſalbt worden waren.

Pollution einer Kirche; eine conſekrirte oder benedizirte Kirche wird als polluirt oder violirt betrachtet, wenn in derſelben a) ein freiwilliger Menſchenmord an ſich oder Andern verübt, b) auf vorſätzliche und ſündhafte Weiſe Menſchenblut vergoſſen, c) Menſchenſame freiwillig ausgegoſſen, d) ein Ungläubiger, Ketzer oder Excommunicirter oder ein notorius Clerici percussor darin begraben wird. Der Menſchenmord und die Blutvergießung violiren aber nur, wenn ſie in der Kirche veranlaßt worden ſind; ſtirbt ein außer der Kirche Verwundeter in dieſer, oder vergießt er in Folge deſſen dort Blut, ſo hält man die Kirche

---

[1]) Drei, Einleitung in das Studium der Theologie. 8. Tübingen 1819. S. 160 ff.

nicht für befleckt; wohl aber dann, wenn Jemand in Folge einer in der Kirche enthaltenen Wunde außer derſelben ſtirbt, oder viel Blut vergießt. Wird eine Kirche nicht nur durch Onanie, Fornikation u. ſ. w., ſondern auch durch die Leiſtung des Beiſchlafes von Eheleuten in derſelben violirt. Das Verbot, keinen Ungläubigen in der Kirche zu begraben, erſtreckt ſich auch auf die ungetauften Kinder, außer ſie ſterben im Mutterleibe, und werden mit der Mutter begraben. In allen dieſen Fällen tritt nach der Meinung der Theologen die Violation erſt dann ein, wenn die Thatſache öffentlich bekannt geworden iſt. In einer nicht conſekrirten und auch nicht benedizirten oder exekrirten oder violirten Kirche darf das heil. Meßopfer nicht verrichtet werden [1]). Im erſten Falle muß ſie konſekrirt oder benedizirt, und die violirte oder polluirte Kirche muß reconciliirt werden.

Pollution eines Kirchhofes. Die Kirch- und Leichenhöfe werden auf dieſelbe Weiſe violirt oder polluirt, wie die Kirchen; nur wird nach den Grundſätzen der Toleranz eine Violation wegen Beerdigung eines anders Gläubigen auf dem nach katholiſchen Ritus eingeſegneten Leichenhofe nicht mehr angenommen, reſp. ignorirt, und es haben Katholiken und Akatholiken an den meiſten Orten gemeinſchaftliche Begräbniß-Plätze. Im Falle wirklicher Violation oder Pollution muß der Leichenhof reconciliirt werden [1]). S. d. Art. Begräbniß. Kirchen-Gebäude. Reconulation.

Polyandrie. S. d. Art. Ehe.

Pönitenz. S. d. Art. Kirchenbuße.

Pönitential-Bücher. S. d. Art. Libri poenitentiales.

Poenitentiale nannte man ſonſt dasjenige Kirchenbuch, welches nicht nur die Gebete und Formeln bei Ausſpendung des Buß-Sakraments, ſondern auch die Buß-Strafen für jede Sünde enthielt. Nachdem im VII. Jahrhunderte die öffentliche Buß-Anſtalt in eine semipublica umgewandelt war, ſo mußte auch das

---

[1]) Dist. de consecr.

[1]) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 267.

Poenitentiale demgemäß eingerichtet werden, damit die Pfarrer und Beichtprieſter eine Norm erhielten, woran ſie ſich bei Auflegung der Bußwerke zu halten hatten. (S. d. Art. Libri poenitentiales.)

Poenitentiaria romana (la penitenzieria) iſt diejenige päbſtliche Behörde, welche in allen Irregularitäten, in geheimen Ehehinderniſſen, Gelübden u. dgl., Dispenſationen, und in den dem Pabſte vorbehaltenen Sündenfällen Abſolutionen ertheilt. Ihr Vorſtand iſt jederzeit ein Cardinal, welcher Großpönitentiar heißt. Dieſem ſind nebſt einem Unterpönitentiar noch 24 Procuratoren und mehrere Offizianten, dann mehrere Prieſter, welche in der Hauptkirche zu Rom das Bußgeſchäft verrichten, beigegeben. Der Großpönitentiar verſieht nach dem erfolgten Ableben des Pabſtes ſeine Amts-Verrichtungen wie vorher fort [1].

Das Dispenſations-Recht wurde vom Kirchen-Oberhaupte ſchon von den Apoſtel-Zeiten an immer mit der größten Behutſamkeit ausgeübt. Die Päbſte entſchloßen ſich früher nicht ſo leicht und nur aus den wichtigſten Gründen zur Ertheilung von Dispenſen; dieß ſchärften ſie auch den Biſchöfen ein, und um ſicher hiewegen zu ſeyn, ſetzten ſie die päbſtlichen Reſervate. Die deutſchen Biſchöfe dispenſiren auch nur vermöge der Quinquennal-Fakultäten (ſ. d. Art.). Die in den Quinquennalen den Biſchöfen ertheilten Fakultäten ſind nicht alle gleich. Das Concil von Trient (Sess. XXIV. C. 6. de reform.) ertheilte den Biſchöfen die Befugniß, in allen Irregularitäten und Suspenſions-Fällrn, inſofern ſie in einem verborgenen Verbrechen begründet ſind, und ſelbſt in gewiſſen geheimen dem apoſtoliſchen Stuhle reſervirten Fällen zu dispenſiren und zu abſolviren.

Der Kirchenrath wiederholte zwar die älteren Conſtitutionen bezüglich dieſes Gegenſtandes, doch mit ausdrücklichem Vorbehalte des päbſtlichen Dispenſations-Rechtes (Sess. VII. C. 5. »nisi aliter a Sede Apostolica declaratum fuerit«, Sess. XXIV. C. 13. de reform.) Ebenhienach ſteht dem Pabſte insbeſondere das Recht zu: a) in trennenden Ehehinderniſſen, ſo weit ſie dispenſabel ſind, z. B. wegen Mangels des Alters, in den Hinderniſſen der Conſanguinität und Affinität, nämlich im erſten und

[1]) Ferraris l. c. T. VI. p. 247.

zweiten Grade, und im dritten und vierten, ſofern der erſte oder zweite Grad berührt wird u. ſ. w., zu dispenſiren (Sess. XXIV. C. 3. 5. de reform. matrim.); b) den Geiſtlichen die Reſidenz-Pflicht zu erlaſſen (Sess. VI. C. 2. de reform.); c) mehrere höhere Kirchen-Beneſizien zu vereinigen (Sess. XXIV. C. 13. de reform.); er dispenſirt ferner auch in allen ihm vorgelegten geheimen Cenſuren; ebenſo gehören die Bitten um Bewilligung des Kelches an den hl. Vater, dem auch die Entſcheidungen darüber zukommen.

Dem Nachfolger Petri iſt die Macht, zu löſen und zu binden, verliehen. Dieſe Macht wurde zwar auch den übrigen Apoſteln und ihren Nachfolgern gegeben. Um aber von gewiſſen größeren Sünden abzuſchrecken, wurden von den höheren Kirchen-Vorſtehern zur Erſchwerung der Abſolution Reſervate geſetzt, die theils vom Pabſte, theils von den Biſchöfen in Bezug auf ihre Diözeſen ausgehen. In articulo mortis hört jedes Reſervat auf; hier kann jeder Prieſter erlaubt und gültig losſprechen (Concil. Trident. Sess. XIV. C. 17. de sacram. poenitent.). Die päbſtlichen Reſervate erſtrecken ſich auf die ganze katholiſche Chriſtenheit; ihnen iſt immer die Excommunication beigefügt, und ſie ſind theils in den Dekretalen, theils in den päbſtlichen Conſtitutionen enthalten.

In der St. Peters-Kirche zu Rom befindet ſich an dem linken großen, die Kuppel tragenden Pfeiler eine um einige Stufen erhöhte Tribune von Nußbaumholz, welche nach dem Altare der hh. Simon und Juda benannt wird. Auf dieſer ſitzt der Cardinal-Groß-Pönitentiar am Freitage und Samstage der heiligen Woche zur Beicht; in beſonders ſchweren Fällen verweiſet er die Pönitenten zur Erhaltung der Losſprechung an die ihn umgebenden Prälaten der Pönitentiarie, und in geringeren Fällen an die Pönitentiarier von allen Nationen aus dem Orden des hl. Franziskus, die von Clemens XIV. an die Stelle der Jeſuiten geſetzt wurden, und die in den übrigen Beichtſtühlen der Baſilika Beicht hören. Um einen Ablaß von 100 Tagen zu erlangen, genügt es, ſich dem Groß-Pönitentiar knіend zu nähern, und ſich von ihm, ohne gerade ihm zu beichten, das Haupt mit einer Ruthe, die er nach altem Brauche, gleich den übrigen Pönitentiariern, jederzeit im Beichtſtuhle hat, berühren zu laſſen. Dieſe Pönitentiarier wurden nach dem Verfalle der öffentlichen Buß-

Anſtalt aufgeſtellt, um über jene Sünden, wegen welcher man ſich einer öffentlichen Buße unterziehen mußte, und ſpäter auch über gewiſſe gröbere und geheime Sünden die Losſprechung zu ertheilen [2]).

Pönitentiarius iſt derjenige Geiſtliche an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen, welcher mit biſchöflicher Bevollmächtigung das Bußamt in Betreff der dem Biſchofe vorbehaltenen Fälle ausübt, und dann auch alle casus reservatos beſchäftigt, welche an die römiſche Pönitentiarie reſſortiren. Der *Kirchenrath von Trient* hat in dieſer Hinſicht befohlen [1]): „In omnibus etiam cathedralibus Ecclesiis, ubi id commode fieri poterit, poenitentiarius aliquis cum unione praebendae, proxime vacaturae, ab Episcopo instituatur, qui magister sit, vel doctor aut licentiatus in Theologia vel jure canonico et annorum quadraginta seu alias qui aptior pro loci qualitate reperiatur, qui dum confessiones in Ecclesia audiet, interim praesens in choro censeatur.“ In den neueſten Concordaten und päbſtlichen Uebereinkunfts-Bullen wurde dieſe *tridentiniſche* Verordnung wieder erneuert, und feſtgeſetzt: daß ein Domcapitular ſtets die Stelle eines *Pönitentiarius* verſehen ſoll [2]). Oft verſieht der biſchöfliche General-Vikar (ſ. d. Art.) zugleich die Funktionen eines Pönitentiarius. (S. d. Art. *Domkapitel*.) Das Amt eines Pönitentiarius ſoll nach *Concil. Trident.* Sess. XXIV. C. 8. de reform. nur einem Doktor oder Licentiaten der Theologie oder des canoniſchen Rechts, welcher 40 Jahre alt iſt, oder einem ſonſt vollkommen tauglich erkannten Manne übertragen werden.

---

[2]) *Schreiner*, Allgemeiner Kalender der katholiſchen Geiſtlichkeit für das Jahr 1834. 4. Grätz 1834. S. 61.

[1]) Sess. XXIV. C. 8. de reform.

[2]) *Bayer. Concordat.* Art. XII. *Umſchreib.-Bulle* für die Diözeſen des Königreichs *Bayern*. „*Dei ac Domini nostri Jesu Christi.*“ Päbſtl. Bulle für die kathol. Kirche im Königreiche *Preußen*: „*De salute animarum*“; deßgleichen jene für die oberrheiniſche Kirchen-Provinz: „*Provida solersque*“; für das Bisthum *Chur* u. *St. Gallen* in der *Schweiz*: „*Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate*“; für das neu errichtete Bisthum *Baſel*: „*Inter praecipua Apostolatus Nostri munia.*“

Pontifikal=Amt iſt eine von einem Biſchofe oder ſonſt von einem Kirchen=Prälaten, welcher ſich der biſchöflichen Inſignien bedienen darf, geſungene h. Meſſe im Beiſeyn eines Ceremoniars, eines Diakons und Subdiakons und anderer Geiſtlichen, welche zum Dienſte des Biſchofs oder infulirten Abtes ꝛc. und der Diakonen verwendet werden. Das Pontifikal=Amt unterſcheidet ſich von einem Hochamte, welches ein gemeiner Prieſter abhält, darin, daß dieſer nur von einem Diakon und Subdiakon, und vorſchriftmäßig noch von vier anderen Geiſtlichen bedient wird, nur während des Gloria und Credo am Faldistorium ſitzt, während der Biſchof gleich nach der erſten Altar=Beräucherung bis zum Offertorium allda verbleibt, ſtatt Dominus vobiscum Pax vobis ſingt, und nach dem Ite missa est den biſchöflichen Segen ertheilt.

Der Biſchof hat, ſofern er nicht durch eine gültige Urſache verhindert iſt, ein Pontifikal=Amt zu halten am Feſte der Geburt unſeres Herrn, am Feſte der Erſcheinung, am grünen Donnerstage, am erſten Oſtertage, am Chriſti Himmelfahrts=Feſte, am erſten Pfingſtfeiertage, an Maria Himmelfahrt, am Feſte des Diözeſan=Patrons ꝛc.; übrigens ſind die Episcopal=Feſte in den Kirchen=Direktorien einer jeden Diözeſe nach der hierüber beſtehenden Obſervanz genau angezeigt.

Bei jedem Pontifikal=Amte ſoll die Kirche feſtlich ausgeſchmückt ſeyn.

Auf der Epiſtel=Seite iſt ein Faltſtuhl hergerichtet, und in der Mitte des Presbyteriums ſteht ein Betſtuhl.

Der Hochaltar, ſofern er vor der Wand getrennt iſt, muß von allen Seiten mit Teppichen, welche von der Farbe der Zeit ſind, umhangen ſeyn. Hält der Biſchof ein Requiem, ſo iſt derſelbe mit ſchwarzen Tüchern behangen. Auf dem Altare, wenn das Sanctissimum nicht ausgeſetzt iſt, ſtehen wenigſtens 6 Leuchter mit angezündeten Kerzen; zwiſchen dieſen befinden ſich Käſtchen mit Blumen, welche von ſeidenem Stoffe gefertigt ſind. Der Fußboden am Altare iſt mit Teppichen belegt.

Die Meßkleidungen liegen auf dem Altare in Bereitſchaft. Das Meßbuch befindet ſich auf dem gewöhnlichen Pulte, das Epiſtel= und Evangelien=Buch aber liegt auf dem Credenz=Tiſche.

Die Pulte, an welchen die Epiſtel und das Evangelium abgeſungen werden, ſind mit Decken von der Farbe der Zeit überhangen.

Der Credenz-Tiſch auf der Epiſtel-Seite iſt mit einem weißen leinenen Tuche bedeckt, worauf die Meßgeräthe und ſonſtige zum Pontifikal-Amte nöthigen Erfoderniſſe aufgeſtellt ſind. Auf dem Credenz-Tiſche auf der Evangeliums-Seite befindet ſich eine Inful.

Iſt in der Kathedral-Kirche Alles gehörig zum Pontifikal-Amte zubereitet, ſo begeben ſich zur feſtgeſetzten Stunde die Domherren an die Hauptthüre, um da den Biſchof zu empfangen. (S. d. Art. Domkapitel.)

Iſt der Biſchof am Faltſtuhle zum Hochamte angekleidet, ſo begibt er ſich mit den übrigen ihm dienenden Geiſtlichen, mit der Inful und dem Hirtenſtabe, an die unterſte Stufe des Hochaltars. Dort angekommen, gibt er die Mitra und den Stab ab, und betet wie bei jeder Meſſe mit den übrigen Geiſtlichen das Sünden-Bekenntniß. Sobald er ſpricht: In nomine Patris etc., treten alle übrige Geiſtlichen mit Ausnahme des im Pluviale aſſiſtirenden Domcanonikers, des Diakons und Subdiakons, Ceremoniars und der für den Hirtenſtab und die Inful beſtimmten Geiſtlichen, zurück. Bei dem Misereatur reicht der Ceremoniar dem Biſchofe den Manipel zum Küſſen dar, und legt ihm dann ſolchen an den linken Arm an. Nach der Altar-Beräucherung wird der Biſchof, mit der Inful und dem Hirtenſtabe, von dem Diakon angeräuchert, wonach ſich derſelbe in Begleitung der aſſiſtirenden Diakonen ꝛc. zum Faltſtuhle zurückbegibt. Dort legt er die Mitra und den Stab ab, und lieſ't aus dem Meßbuche, welches ihm ein Geiſtlicher vorhält, den Introitus, indeſſen ein anderer Miniſtrant einen ſogenannten Armleuchter mit einer brennenden Kerze hält. Der Ceremoniar zeigt mit einem Griffel von Silber, was der Biſchof jederzeit leſen müſſe, und wendet die Blätter um. Das Kyrie wird bei dem gewöhnlichen Amte alternirend mit den Diakonen geſprochen. Hierauf ſetzt ſich der Biſchof, nachdem ihm die Mitra aufgeſetzt worden, auf den am Faltſtuhle in der Mitte zubereiteten Seſſel, und das Schooßtuch wird dann über ihn ausgebreitet. Der Archidiakon, die Diakonen und der Ceremoniar ſetzen ſich gleichfalls auf die für ſie in Bereitſchaft ſtehenden Seſſel nieder. Nach dem Kyrie wird die Mitra nebſt dem Schooßtuche abgenommen, und der Biſchof ſteht mit den Diakonen und dem Ceremoniar zugleich auf. Dieſer ſorgt, daß das Meßbuch und der Armleuchter dem Biſchofe vor-

gehalten werden, worauf er das Gloria in excelsis anſtimmt, welches er mit den Diakonen abbetet. Hierauf ſetzt er ſich abermals, wie oben, bis die Muſik oder die Orgel ſchweigt; dann ſteht er wieder auf, und ſingt Pax vobis gegen das Volk, dann das Oremus mit einer Verbeugung gegen den Altar gewendet, und die Collekte. Hienach ſingt der Subdiakon die Epiſtel am untern Pulte, geht dann zum Biſchofe, welcher das Epiſtelbuch im Stillen ſegnet, und bringt ſolches zum Altare. Nach dieſem lieſ't der Biſchof aus dem ihm vorgehaltenen Meßbuche den Traktus oder das Graduale ꝛc., wie bei jedem Amte der hl. Meſſe. Während deſſen begibt ſich der Diakon an die unterſte Altar=Stufe, betet das Munda cor meum, nimmt das Evangelium=Buch, kehrt mit dieſem zum Biſchofe zurück, kniet ſich nieder, bittet dieſen um Ertheilung des Segens, und geht, nachdem er dieſen erhalten, das Evangelien=Buch vor die Bruſt haltend, in Begleitung der übrigen Miniſtranten, wobei ſich auch die Akoluthen und der Thuriferar befinden, zu jenem Pulte, an welchem das Evangelium abgeſungen zu werden pflegt, und ſingt ſolches unter den vorgeſchriebenen Ceremonien (ſ. d. Art. Evangelium) ab. Sobald er Dominus vobiscum ſingt, ſteht der Biſchof auf, legt die Mitra ab, nimmt den Hirtenſtab, und bezeichnet ſich zugleich mit dem Diakon mit dem Zeichen des hl. Kreuzes. Nach abgeſungenem Evangelium bringt der Subdiakon das Evangelien=Buch dem Biſchofe zum Küſſen dar, macht hiebei zwei tiefe Verbeugungen, gibt das Evangelien=Buch an den hiezu beſtimmten Miniſtranten ab, und tritt an den ihm angewieſenen Platz zurück; hierauf wird der Biſchof von dem erſten Dignitär incenſirt. Nach dieſem ſtimmt er mit lauter Stimme das Credo an, welches die aſſiſtirenden Diakonen mit ihm abbeten, dann aber ſich mit dem Biſchofe, wie oben bemerkt wurde, wieder niederſetzen. Bei'm Incarnatus knien ſich alle nieder, und verbeugen ſich während desſelben. Wenn dieß nicht am Faltſtuhle ſelbſt geſchieht, ſo begibt ſich kurz vor dem Incarnatus der Zug an die Stufen des Hochaltars hin. Schweigt die Orgel, ſo ſteht der Biſchof, wie oben, auf, ſingt Pax vobis und Oremus, und betet dann mit leiſer, aber vernehmlicher Stimme das Offertorium. Hierauf nimmt er allein wieder Platz, läßt ſich die Infel aufſetzen, legt den Ring und die Handſchuhe ab, und wäſcht die Hände. Ein Mi=

niſtrant (oder der Ceremoniar) trägt indeſſen das Meßbuch zum Altare, und legt es auf den Meßpult nieder; thut dieß der Ceremoniar, ſo erwartet er, nachdem er das Miſſale aufgeſchlagen, an der Evangeliums=Seite den Biſchof. Nach der Händewaſchung ſteckt der Biſchof den Ring wieder an, nimmt den Stab, und geht in Begleitung der aſſiſtirenden Diakonen ꝛc. zum Altare, an der unterſten Stufe gibt er Mitra und Stab ab, ſteigt dann zu demſelben hinauf, und küſſet ſolchen in der Mitte. Nun bringt der Subdiakon den Kelch vom Credenz=Tiſche, und zwei Akoluthen tragen die Meßkännchen ꝛc. Bei der nochmals Statt findenden Anräucherung des Biſchofs hat er die Mitra auf und den Stab in der linken Hand, bei der Händewaſchung aber nur die Mitra, welche ihm, ſobald er ſeine Hände abgetrocknet hat, wieder abgenommen wird. Alles Uebrige geſchieht nach derſelben Ordnung, wie bei einem prieſterlichen Hochamte. Nach dem Ite missa est ertheilt der Biſchof den biſchöflichen Segen. Die Formel hiefür lautet nach dem Ceremoniale episcop. Lib. I. C. 25. alſo: »Precibus et meritis B. Mariae semper Virginis, B. Michaelis Archangeli, B. Joannis Baptistae, S. Apostolorum Petri et Pauli et omnium Sanctorum misereatur vestri omnipotens Deus, et dimissis peccatis vestris, perducat vos ad vitam aeternam — Amen. Nachdem dieſes Gebet verrichtet, ſpricht oder ſingt der Biſchof, mit der Inſel und dem Hirtenſtabe, gegen das Volk: »Et benedictio Dei omnipotentis Pa†tris et Fi†lii et Spiritus † sancti descendat super vos (bei ausgeſetztem Sanctissimum super Nos und ohne Inſel) et maneat semper. — Amen. Hierauf gibt er ſogleich an den vor ihm knienden Miniſtranten den Stab ab, die Mitra wird ihm, ſobald er ſich umgewendet, um das Johannes = Evangelium abzuleſen, abgenommen. Nach abgeleſenem Evangelium nimmt er Mitra und Stab, und geht, wenn Ablaß verkündet wird, in Begleitung der aſſiſtirenden und der übrigen anweſenden Dom=Geiſtlichen an den Ort, wo dieß gewöhnlich zu geſchehen pflegt, und wo ein Seſſel aufgeſtellt iſt. Die Verkündung des Ablaſſes geſchieht, nachdem das Confiteor von ſämmtlichen Geiſtlichen abgebetet iſt, und der Biſchof die vorgeſchriebenen Gebete geſprochen hat, durch den Archidiakon [1]).

---

[1]) Ceremonial. Episcop. Lib. I. C. 25. „Reverendissimus in

Pontifikal-Dignität iſt dasjenige Kirchenamt, welches zur Vornahme der vorbehaltenen Rechte der Weihe — der Ausſpendung der Sakramente der Weihe und Firmung, dann der verſchiedenen Conſekrationen und ſonſtigen Pontifikalien die Befugniß ertheilt.

Pontifikale iſt in der katholiſchen Kirche dasjenige unter päbſtlicher Autorität verfaßte und edirte Kirchenbuch, in welchem alle liturgiſche Formeln und Ritus für die Päbſte und Biſchöfe rückſichtlich der Ausſpendung der h. Sakramente, insbeſondere der Firmung, der Ertheilung der h. Weihen, der Conſekration der Biſchöfe, der Einweihungen der Kirchen und übrigen Pontifikal-Verrichtungen genau verzeichnet ſind, und wonach dieſe ſtets vorgenommen werden müſſen [1]).

Pontifikalien ſind diejenigen geiſtlichen Verrichtungen, welche nur jene höheren Kirchen-Beamten, die vermöge der Conſekration die Pontifikal-Würde erlangt haben, vornehmen dürfen, ſowie überhaupt auch die kirchlichen Funktionen der Biſchöfe, ſobald ſie im feierlichen Ornate erſcheinen und pontifiziren, Pontifikal-Handlungen heißen.

Pontifikal-Kleidungen ſind diejenigen, welche den Biſchöfen allein eigen ſind, oder die aus beſonderer Gnade des römiſchen Stuhles auch anderen Kirchen-Prälaten zu tragen erlaubt werden. (S. d. Art. Biſchof.)

Pontifikat iſt in der katholiſchen Kirche die päbſtliche Würde.

Christo Pater et Dominus, Dominus N. Dei et Apostolicae Sedis gratia hujus sanctae N. Ecclesiae Episcopus, dat et concedit omnibus hic praesentibus quadraginta dies de vera indulgentia in forma Ecclesiae consueta; rogate Deum pro felici statu sanctissimi Domini Nostri N. divina providentia Papae N. Dominationis suae reverendissimae et sanctae matris Ecclesiae.

[1]) Unter Clemens VIII. erſchien das Pontificale Romanum 1596; dann das Ceremoniale Episcoporum 1600. Erſteres ward von Urban VIII. 1644, letzteres von Innocenz X. 1650 und Benedikt XIII. 1727 verbeſſert edirt. Paul V. gab 1614 ein Rituale Romanum, welches die Verrichtungen der Seelſorger enthielt, heraus, und Benedikt XIV. edirte ſämmtlich dieſe Ritual-Bücher unter Beifügung erläuternder Zuſätze.

Poppen heißen die griechiſchen Prieſter. Seit Peter d. Gr. iſt ihr hierarchiſches Syſtem, welches in Rußland beſtand, aufgehoben. Heutiges Tags wird mit dem Titel Poppe überhaupt ein Pfarrer griechiſcher Religion bezeichnet.

Portarius iſt in den Klöſtern derjenige, welcher in der Pfortenſtube Aufſicht über die Ein- und Ausgehenden halten muß [1]). In den chrodegangiſchen Inſtituten lag ihm hauptſächlich die Obhut über das Gebäude ob [2]).

Portatile iſt ein viereckiger Schiefer- oder Marmorſtein ringsum mit Holz eingefaßt. An den vier Ecken ſowohl, als in der Mitte muß derſelbe ein Kreuz, und in der Mitte auch eine Oeffnung haben, in welche die heil. Reliquien bei der Conſekration von dem Biſchofe eingelegt werden können. Portatile wird er genannt, weil er von einem Orte zum andern getragen werden kann. Jedes Portatile muß vom Biſchofe conſekrirt ſeyn; übrigens kann nur mit biſchöflicher Erlaubniß ein ſolches zum Meſſeleſen in Privat-Oratorien u. ſ. w. gebraucht werden.

Portio canonica war ehemals jener Antheil, welchen die Stiftsglieder bei den beſtandenen täglichen Vertheilungen (distributiones quotidianae) an Geld oder Naturalien empfingen. Die Würdeträger, der Probſt, Dechant und Scholaſter erhielten verhältnißmäßig größere Portionen, ſo wie die jüngeren Kapitularen kleinere Antheile bekamen als die älteren.

Unter Portio canonica verſteht man auch die Sterbe-Abgabe (quota funeralis — mortuarium), welche bei dem Ableben eines ſtabil angeſtellten Geiſtlichen an den biſchöflichen Stuhl entrichtet werden muß. (S. d. Art. Quota funera-

---

[1]) In der Regel von Aachen war ſchon die Stelle eines Portarius angeordnet: C. 117. „Ut claustra, in quibus Clero sibi commisso canonice vivendum est, firmis undique circumdent munitionibus, ut nulli omnino intrandi aut exeundi, nisi per portam, pateat aditus.“ Harzheim Collect. Concil. Germ. T. I. p. 501. Cf. Regul. Chrodegang. C. 4. et 7. Harduin. Collect. Concil. T. IV. p. 1184. 1192.

[2]) Regul. Chrodegangi. C. 27. „Portarius sit sobrius, patiens, qui sciat accipere responsum et reddere, et fideliter custodiat portas sive ostia claustri.“

lis). Auch bezeichnet man damit die Gebühr, welche die Pfarrer für jeden Begräbniß-Akt erhalten.

Poſſeſſorium iſt diejenige Klage, wo man in dem Beſitze ſeines Eigenthums erhalten und geſchützt zu werden bittet. (S. d. Art. Prozeß, petitoriſch-poſſeſſoriſcher.)

Postcommunio iſt das Dankgebet, welches der Prieſter nach der Communion, wie es im Meßbuche enthalten iſt, verrichtet. Dieſes Gebet iſt nach dem Zeugniſſe der Kirchenväter Cyrill. Catech. s. myst. ſehr alt; es heißt auch complenda, weil es zur Dankſagung für das vollbrachte Opfer entrichtet wird. Aug. ep. 149. ad Paul. Sacram. Greg. et Ord. Lib. I. N. 21. III. N. 18. In den Ferialmeſſen während der Faſtenzeit wird auch das Humiliate capita vestra nebſt einer oratio supra populum, nach Amalar „letzte Segnung“ genannt, verrichtet. (S. d. Art. Communion.)

Poſtulation. Fällt die Wahl auf eine Perſon, welcher ein canoniſches Hinderniß entgegen ſteht, worüber jedoch dispenſirt werden kann, z. B. Mangel der erfoderlichen Weihe, des Alters, der ehelichen Geburt u. dgl., ſo heißt ſolche Poſtulation, indem die Wähler den Obern, welchem die Wahlakten zugeſchickt werden, erſuchen, den Gewählten über das ihm im Wege ſtehende canoniſche Hinderniß zu dispenſiren.

Der Unterſchied zwiſchen der einfachen und feierlichen Poſtulation beſteht darin, daß man bei erſterer bloß um den Conſens des Obern zur Wahl einer Perſon nachſucht, welche ohne deſſen Erlaubniß in die Wahl nicht einwilligen darf, wohingegen ein Erwählter auch ohne Erlaubniß in die auf ihn gefallene Wahl einwilligen kann, da findet die feierliche Poſtulation Statt. Dieſe bildet eigentlich nur eine beſondere Art, zu höheren Pfründen zu gelangen, nicht aber jene.

Von der Wahl unterſcheidet ſich die Poſtulation dadurch, daß hier noch um Dispenſation über das dem Erwählten entgegenſtehende Hinderniß bei dem rechtmäßigen kirchlichen Obern nachgeſucht werden muß. Wem daher kein canoniſches Gebrechen im Wege ſteht, der kann auch nicht poſtulirt, ſondern muß erwählt werden. Bei einem indispenſablen Gebrechen kann eben ſo wenig die Poſtulation als die Wahl Statt finden, und bei einem dis-

penſablen iſt die Wahl nur dann möglich, wenn der Pabſt ſchon im Voraus darüber mittelſt eines Breve eligibilitatis dispenſirt hat.

Defekte, worüber dispenſirt zu werden pflegt, ſind: 1) die uneheliche Geburt, 2) Abgang der erfoderlichen Weihe, 3) Mangel des Alters, wenn Jemand vor dem erreichten 30ſten Jahre zur biſchöflichen Würde gelangen ſoll; 4) Abgang der Profeſſion bei Ordens-Prälaturen [1]. 5) Wenn Jemand ſchon an eine Kirche gebunden iſt, weßwegen Biſchöfe, welche die Beſtätigung erhalten haben, aber noch nicht conſekrirt ſind, nicht gewählt werden können.

Defekte, über welche nicht dispenſirt werden kann, und die auch zur Poſtulation unfähig machen, ſind: 1) Abgang der nöthigen Urtheilskraft, Kinder, ganz Unwiſſende; 2) Mangel der körperlichen Eigenſchaften [2]; Epileptiſche [3], ganz abgelebte Greiſe und körperlich Verunſtaltete [4] werden daher nicht dispenſirt; 3) Verbrechen, welche irregulär machen, Excommunicirte, Ketzer, Schismatiker und der Simonie Schuldige [5], ferner Verletzer des Interdikts [6], Ehebrecher, Wucherer [7], und überhaupt alle, welche ein infamirendes Verbrechen begangen haben [8]. Auch wird die Dispenſation nicht ertheilt 4) den Ordens-Geiſtlichen, welche zu einer Prälatur in einem andern Orden, als dem ſie angehören, übertreten wollen [9], 5) Mendicanten, die zu einer Stifts-Kirche überſetzt, oder 6) welche, da ſie noch nicht 27 Jahre alt ſind, zu einem Bisthume befödert werden wollen [10]; gleiche Bewandtniß hat es mit Laien, dann mit

---

[1]) C. 13. 27. X. de elect.

[2]) C. fin. X. de aetat. qualitat. et ord. praeficiend.

[3]) C. 21. X. de elect.

[4]) Can. 1. Dist. 55. C. 6. X. de corpor. vitiat.

[5]) C. 12. X. de elect.

[6]) C. 1. X. de postulat. praelator.

[7]) Can. un. Dist. 85.

[8]) C. 87. de R. I. in 6to.

[9]) C. 1. de elect. in Clem.

[10]) C. un. de postulat. int. Extrav. comm.

jenen, welche der Bigamie ſchuldig, wie mit allen denen, die aus einem Ehebruche oder in der Blutſchande erzeugt worden ſind [11]).

Diejenigen, welche Jemanden poſtuliren, von dem ſie doch wiſſen, daß ihm ein Hinderniß entgegenſteht, ſollen für dießmal des aktiven Stimmrechtes verluſtig ſeyn.

Uebrigens können doch nach der Praxis der römiſchen Curie dispenſirt nnd poſtulirt werden: 1) unehelich Geborne, ſofern ſie nur in einem unehelichen Beiſchlafe und nicht in einem Ehebruche erzeugt worden ſind [12]); 2) Jene, welche bereits das 27ſte Lebensjahr erreicht haben; 3) Solche, denen das Gebrechen der Sanftmuth, und 4) jenes der Freiheit vom geiſtlichen Bande entgegenſteht, ſo wie auch 5) ob defectum professionis religiosae [13]).

Dagegen hat die Wahl, und nicht die Poſtulation Statt: a) bei Aebten und Pröbſten, welche eine jurisdictio quasi episcopalis über gewiſſe Geiſtliche und Laien haben; b) bei bereits erwählten Biſchöfen [14]), c) bei reſignirten Biſchöfen, d) bei biſchöflichen Coadjutoren, wenn ſie kein Recht zur Nachfolge haben, e) bei Weihbiſchöfen (episcopi in partibus infidelium), endlich rechnet man auch noch hieher jene Biſchöfe, welchen mittelſt eines päblichen Indults die Ueberſetzung auf eine andere Kirche verſtattet iſt.

Was die Form der Poſtulation betrifft, ſo kommen bei der Vornahme derſelben überhaupt alle Regeln in Anwendung, welche für die Wahl gelten.

Die Stimmengebung geſchieht mit dem Worte postulo. Die Formel eligo vel postulo kann nur dann gebraucht werden, wenn ein gegründeter Zweifel obwaltet, ob Jemand zur Poſtulation oder Wahl fähig iſt [15]).

Bei der Poſtulation wird auch wie bei der Wahl abſolute Stimmen-Mehrheit erfodert. Treffen Poſtulation und Wahl zuſammen, ſo muß der Poſtulirte zwei Dritttheile der Stimmen ha-

---

11) C. 2. X. de bigam.

12) C. 20. X. de elect.

13) C. 13. X. de elect.

14) C. 36. de elect. in 6to.

15) C. un. de postulat. in 6to.

ben [16]), wenn er dem Gewählten vorgehen ſoll; hat aber der Gewählte nur eine einzige Stimme über ein Dritttheil mehr, ſo geht dieſer dem Poſtulirten vor. Der Ausdruck **numerus duplo major** wird hier nach dem Sprach=Gebrauche in Abſicht auf die Geſammtheit der Stimmenden gleichbedeutend mit **duplum** genommen.

Die Poſtulation iſt übrigens durch die Zulaſſung (admissio) bedingt. Es muß daher vor Allem der Poſtulirte um ſeine Einwilligung befragt werden. Das Geſuch um Zulaſſung des Poſtulirten wird von den Poſtulirenden an den Kirchen=Obern, dem das Beſtätigungs=Recht in dem eben vorliegenden Falle zuſteht, bei den Biſchöfen und höheren Kirchen=Prälaten an den Pabſt, bei den übrigen höheren Kirchen=Stellen aber an den Erzbiſchof oder Biſchof, ſofern keine päbſtliche Reſervation Platz greift, gerichtet [17]). So lange das Zulaſſungs=Geſuch noch nicht eingereicht iſt, können die Poſtulirenden widerrufen. Bis zur erfolgten Genehmigung der Zulaſſung darf der Poſtulirte keine Amts=Verrichtungen vornehmen [18]).

In dem Geſuche müſſen alle canoniſche Gebrechen, mit welchen der Poſtulirte behaftet iſt, und wegen welcher um Dispenſation gebeten wird, genau angegeben ſeyn. Die abſichtliche Verſchweigung derſelben macht die Poſtulation ungültig, und die Poſtulirenden verlieren für dieſen Fall ſowohl das Poſtulations= als Wahl=Recht [19]).

Wenn durch die Genehmigung des Zulaſſungs=Geſuches der erledigten Kirche ein offenbarer Nutzen zugeht, ſo ſoll der betreffende Obere ſolches, ſo fern über die entgegenſtehenden Mängel dispenſirt werden kann, niemals abſchlagen [20]).

Gegen einen deßfallſigen abſchlägigen Beſcheid des Biſchofs können die Poſtulirenden an den römiſchen Stuhl appelliren. Trifft die Poſtulation mit der Wahl zuſammen, ſo ſcheint Erſtere immer zu geſtatten zu ſeyn.

---

[16]) C. 40. X. de elect.

[17]) C. 16. X. de elect.

[18]) C. 3. 5. X. de postulat.

[19]) C. 20. X. de elect.

[20]) C. 1. 8. X. de postulat.

Iſt die Poſtulation von dem Kirchen-Obern angenommen, und Diſpenſation ertheilt worden, ſo iſt das Zulaſſungs-Geſuch auch als genehmigt anzuſehen. Wurde aber dasſelbe abſchlägig beſchieden, weil über die vorgebrachten Mängel nicht diſpenſirt werden konnte, ſo gelangt das Wahlrecht an diejenigen Mitglieder des Capitels, welche nicht poſtulirt haben [21]), und wenn dieß auch nur ein einziger ſeyn ſollte [22]). Stimmten alle für einen Unwürdigen, ſo tritt das Devolutions-Recht ein.

Lippert, Annal. II. 68 ff. weiſet ſehr gründlich nach, daß die Anſicht mancher Canoniſten: ſobald für die Admiſſion des Poſtulirten das kirchliche Wohl ſpreche, ſey der Obere rechtlich verbunden, ſolche zu ertheilen, und könne im Weigerungsfalle von ſeinen Vorgeſetzten hiezu angehalten werden, aus den geltenden geſetzlichen Beſtimmungen ſich nicht begründen laſſe, vielmehr ſey die Ertheilung einer Diſpenſation bloß Gnadenſache des Kirchen-Obern.

Potestas jurisdictionis. S. d. Art. Biſchof, Kirche- und Kirchen-Gewalt.

Potestas ordinis. S. d. Art. Biſchof; Weihen, geiſtliche.

Praebendati regii. Ehemals konnten Perſonen von hoher adeliger Geburt, Fürſten, Könige und Kaiſer, obwohl als Laien an ſich unfähig zur Erlangung von Kirchen-Pfründen, mittelſt päbſtlicher Diſpenſation höhere Kirchen-Stellen, insbeſondere Canonikate an den Stifts-Kirchen (ſogenannte Königs-Pfründen), erhalten, für welche ſie zur Verſehung der mit denſelben verbundenen kirchlichen Funktionen Geiſtliche als Subſtituten aufſtellen mußten. Dergleichen praebendati regii waren ehemals die Könige von Spanien und England, die Könige von Frankreich als Aebte an verſchiedenen Kirchen, und die römiſchen Kaiſer ſowohl in Deutſchland, als in Italien [1]). Auch ſoll der Kai-

---

[21]) C. 23. X. de elect.

[22]) C. 23. X. de elect.

[1]) Neller, Dissert. de imperator. praebendat. regiis d. a. 1750. Schmidt, Thesaur. jur. eccl. T. V. p. 89. 4to. §. 7. „Licet enim laici sint incapaces beneficii ecclesiastici, quia beneficiati saltem primam debent habere tonsuram, ut probat Sausay, ex

ſer Heinrich, der Heilige, der Begründer des Bisthums Bamberg, Canonikus an der Domkirche zu Straßburg geweſen ſeyn.

Präbenden. In den älteſten chriſtlichen Zeiten lebten die Geiſtlichen, wie ſchon mehrmals bemerkt wurde, von den Oblationen der Gläubigen. Nach und nach aber bildete ſich ein gemeinſchaftliches Kirchengut, welches, als die chriſtlichen Gemeinden ſich ſehr vermehrt hatten, dergeſtalt vertheilt wurde, daß jede einzelne Kirche einen beſtimmten Fond angewieſen erhielt; woher die Benefizien, mit denen das Recht zu einem lebenslänglichen Unterhalte verbunden iſt, entſtanden [1]). (S. d. Art. Benefizien. Da die Erhebungs-Weiſe des Benefizial-Einkommens viele Aehnlichkeit mit den bei dem römiſchen Heere üblich geweſenen Stipendien [2]) und Präbenden hatte, ſo nannte man die Benefizien insgemein auch praebendae (Pfründen). Insbeſondere aber wurde dieſe Benennung nach der Auflöſung des chrodegangiſchen Inſtituts von dem fixen und ſtandesmäßigen Einkommen der Canoniker gebraucht, ſo daß nur die Canonikal-Pfründen als eigentliche Präbenden erſcheinen [3]). (S. d. Art. Canonici. Domkapitel). Man pflegte daher auch die Präbenden an den Stiften canoniae zu nennen; eine Präbende jedoch von einer canonia wieder darin zu unterſcheiden, daß man unter Erſterer die Canonikal-Einkünfte ſelbſt, unter Letzterer aber die ſtiftsmäßigen Rechte verſtand. Daher entſtanden auch die ſogenannten praebendae capitulares und domicellares (ſ. d. Art. Domizellaren), ſo wie die praebendae majores und minores.

---

dispensatione tamen summi Pontificis possunt obtinere beneficium, ut pluribus relatis, docet Petrus Gregorius Barbosa Duarenus, quo casu, etsi laici per se non possunt obire munia, quae per aliquos Clericos, ministrentur in Ecclesia; quemadmodum hoc contingere quoque assolet, quando, ratione non idonei, ad consequendum beneficium ecclesiasticum dispensatur."

[1]) Plank a. a. O. III. Th. S. 149.

[2]) Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 500. Brendel a. a. O. II. Aufl. S. 429.

[3]) Cf. C. 8. X. de praebend. C. 10. X. de concess. praebend. Capitular. reg. Franc. addit. III. C. 12.

In manchen der ehemaligen Stifte waren Präbenden, zu welchen nach den beſonderen ſtiftiſchen Statuten nur Jene befördert werden konnten, die das Presbyterat empfangen hatten, dieſe hießen deßhalb Prieſter=Präbenden (praebendae presbyterales); in andern ward bei gewiſſen Canonikaten das Diakonat und wieder in andern nur das Subdiakonat erfodert; und in noch andern mußte der Candidat entweder Doktor der Theologie oder des canoniſchen Rechts ſeyn, woher die Benennung Doktors=Präbenden. Nach der heutigen Verfaſſung der Domkapitel in Deutſchland können rückſichtlich der Eigenſchaften, welche die Bewerber beſitzen müſſen, ſo wie rückſichtlich der Verrichtungen, zu welchen die Präbendirten verbunden ſind, eigentlich nur Prieſter in die Stifte aufgenommen werden, ausgenommen, es müßte für ein oder das andere Individuum auf beſonderes Anſuchen Dispenſation ertheilt werden.

Eine andere Art der Präbenden waren ehemals die ſogenannten Frei=Präbenden (praebendae liberae), deren Inhaber entweder ganz oder zum Theile von der Verbindlichkeit zur Reſidenz befreit, oder welche wegen der Verwaltung beſonderer Geſchäfte am Münſter chorfrei waren. Da dieſe aber immer einen nachtheiligen Einfluß auf das Kirchen=Weſen und den Gottesdienſt hatten, ſo erließ der Kirchenrath von Trient beſchränkende Beſtimmungen gegen ſelbe [4]). Eine fernere Eintheilung der Präbenden iſt jene in Regular= und Säkular=Präbenden, je nachdem zu denſelben Ordens= oder Weltgeiſtliche gelangen können. Im Zweifel wird jedoch jedes Benefizium für ein Säkular=Benefizium gehalten. Dasſelbe findet auch im engeren Sinne bei den Präbenden Statt. Regel iſt es übrigens: daß die Regular=Pfründen nur Religioſen, und die Säkular=Pfründen nur Weltgeiſtlichen verliehen werden ſollen [5]).

Nach den Beſtimmungen der neueſten Concordate iſt der Beſitz mehrerer Pfründen unterſagt [6]).

---

[4]) Sess. XXI. C. 3. Sess. XXII. C. 3. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

[5]) C. 5. X. de praebend. et dignit. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 3. de reform.

[6]) Concordat bayer. Art. X.

Präceptionen hießen in früheren Zeiten die Geſetze, welche die Könige der Franken mit Rath ihres Adels und der Geiſtlichkeit gaben [1]).

Präfation iſt das feierliche Gebet in der heil. Meſſe, wodurch der Prieſter das Volk zum Danke gegen Gott auffodert. Da ſie die Einleitung zum Meßcanon oder zum eigentlichen Meßopfer iſt, ſo wird ſie Präfation — Vorrede — genannt. In den älteren Liturgien kommt dieſelbe auch unter den Benennungen von Immolatio, Contestatio Missae, und in der mozarabiſchen unter dem Namen Illatio vor. Auch heißt ſie hymnus angelicus, weil durch ſelbe Gott mit den Engeln unſer Dank entrichtet werden ſoll, oder weil wir uns in ſolcher vereinigen zum Danke und Preiſe Gottes. Der Verfaſſer derſelben iſt unbekannt. Einige ſchreiben ſie dem Pabſte Gelaſius I., Andere dem hl. Ambroſius und wieder Andere Gregor d. Gr. zu; dann noch Andere führen ihre Abfaſſung und Einführung bis auf die apoſtoliſchen Zeiten zurück. So viel iſt indeß gewiß, daß ihr Urſprung ſchon in die erſten chriſtlichen Zeiten fällt, weßwegen die letztere Meinung ſehr viele Wahrſcheinlichkeit für ſich hat. Gelaſius, Ambroſius, Cyprian und Auguſtinus erwähnen ihrer [1]), und in ihren Schriften kommen einzelne Stellen aus derſelben vor. Anfangs hatte man wahrſcheinlich nur eine Präfation, welche praefatio communis genannt, und die für alle Tage und Feſte gebraucht wurde.

In der Privat- oder ſtillen Meſſe wird die Präfation von dem Celebranten gebetet, bei Aemtern und feierlichen Meſſen aber in dem vorgeſchriebenen Tone geſungen. Seit dem zwölften Jahrhunderte gibt es folgende Präfationen: als von der Geburt unſeres Herrn, von dem Erſcheinungs-Feſte, von der Faſten, von dem hl. Kreuze, von Oſtern, von der Himmelfahrt Chriſti, von Pfingſten, von der allerheiligſten Dreifaltigkeit, und von den Apoſteln,

---

[1]) Baluze. T. I. p. 5. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte I. Th. III. Aufl. S. 346.

[1]) Cyprian de orat. August. Epist. 57. ad Dardan. Epist. ad Honorat. C. 19. Concil. Milevitan. Can. 12. „Placuit, ut preces vel orationes seu Missae sive Praefationes, quae probatae fuerint in concilio ab omnibus celebrentur." Bona l. c. p. 341. Hnogek a. a. O. II. S. 249 ff.

endlich kam auch noch hinzu die Präfation von der allerſeligſten Jungfrau Maria, welche für alle Marien-Feſte gebraucht wird, und die praefatio communis. Den Gebrauch dieſer Präfationen, welche nach Verſchiedenheit der Feſte variiren, zeigt das Kirchen-Direktorium an. Jede Präfation ſchließt ſich mit dem dreimaligen Sanctus, welches Sixtus I. eingeführt haben ſoll.

Praefectus cardinalis iſt ein Titel, welchen die Präſidenten der verſchiedenen Congregationen der Cardinäle führen.

Prälaten ſind im engeren Sinne lebenslängliche Vorſteher geiſtlicher Ordens-Inſtitute; im weiteren Sinne aber werden mit dieſem Namen die geiſtlichen Würdeträger und überhaupt die Geiſtlichen höheren Ranges bezeichnet.

Eximirte Prälaten, deren es ſonſt mehrere gab, ſind ſolche, welche über ihre Klöſter die biſchöfliche Jurisdiktion ausüben [1]. Sie haben oft eine der biſchöflichen ähnliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio quasi episcopalis), welche ſich jedoch nur auf die ihnen untergebenen Geiſtlichen, in der Regel aber nicht auf die Laien erſtreckt, ausgenommen, es würde ihnen die geiſtliche Jurisdiktion über dieſe vermöge einer beſondern päbſtlichen Verleihung oder vermöge einer Verjährung zukommen. Man nennt ſolche Prälaten praelati nullius dioecesos, weil ſie über einen gewiſſen Bezirk, welcher keiner Diözeſe einverleibt iſt, jurisdictionem quasi episcopalem ausüben, ohne jedoch Biſchöfe zu ſeyn.

Die Prälaten haben häufig das Recht, ſich der biſchöflichen Inſignien zu bedienen, und gewiſſe Pontifikal-Handlungen zu verrichten. Dahin gehört die Befugniß, den Ordens-Profeſſen die Tonſur und die kleineren Weihen zu ertheilen, die Einweihung ihrer Kirchen, Paramente, heil. Gefäße, Glocken u. ſ. w. vorzunehmen; für fremde Kirchen aber dürfen ſie nur ſolche Weihungen verrichten, die mit keiner Salbung verbunden ſind. Sie haben ferner das Recht, Novizen, welche die erfoderlichen Eigenſchaften beſitzen, aufzunehmen; heutiges Tags müſſen ſie ſich jedoch hiebei nach den beſtehenden partikularen Geſetzen und Anordnungen benehmen, und haben hiezu ſowohl die landesfürſtliche als biſchöfliche Beſtätigung

---

[1]) C. 7. de consuetud. C. 13. X. de offic. judic. ordin.

einzuholen. Sie werden zu den Synoden berufen, genoßen ehemals in politiſcher Hinſicht das Recht der Landſtandſchaft, und beſaßen bisweilen die Fürſten-Würde, wie z. B. die Aebte von Chiemſee, Fuld ꝛc. Sie haben, wenn ſie ſich der biſchöflichen Inſignien bedienen dürfen, den Rang nach dem Biſchofe vor den einzelnen Domcanonikern, nicht aber vor dem geſammten Domkapitel. Ehemals waren ſie häufig von der biſchöflichen Jurisdiktion exemt, gegenwärtig aber, wo die Exemtionen faſt überall erloſchen oder aufgehoben ſind, — ſind ſie mit ihren klöſterlichen Inſtituten der Jurisdiktion des Diözeſan-Biſchofs unterworfen. Die Wahl derſelben unterliegt jetzt beinahe in allen Staaten nebſt der biſchöflichen auch der landesfürſtlichen Beſtätigung.

Die Dignitäre an den Cathedral-Kirchen beſitzen auch bisweilen vermöge eines beſonderen Privilegiums oder Herkommens den Titel und die Rechte eines Prälaten.

Der Titel eines Kirchen-Prälaten mit dem Rechte, die Pontifikalien gebrauchen zu dürfen, kommt gegenwärtig in Bayern dem Probſte an der Metropolitan-Kirche zu München concordatmäßig zu. (S. d. Art. Aebte. Ordens-Geiſtliche. Wahl.)

In Oeſterreich haben die Prälaten das Recht, in der ſtändiſchen Verſammlung zu erſcheinen, und auf der Bank des Prälaten- oder geiſtlichen Standes, welches der erſte Stand iſt, gleich nach dem Erzbiſchofe oder Biſchofe Platz zu nehmen [2]).

Prälatur iſt ein höheres Kirchenamt, welches gewiſſe Ehrenrechte und einen äußeren Vorrang verleiht.

Prämonſtratenſer oder Norbertiner. Sie verdanken ihre Stiftung dem heil. Norbertus, einem Deutſchen, der nachher Erzbiſchof von Magdeburg geworden iſt. Um das Jahr 1120 erbaute er das erſte Kloſter dieſes Ordens auf der Isle de France, und nahm die Regel des Auguſtiner-Ordens an. Die päbſtliche Genehmigung erhielt er von Honorius II. 1126. Der Orden blühte gleich bei ſeinem Entſtehen glänzend auf, und Norbert erlebte die Freude, bis fünfhundert Ordens-Brüder zu zählen. Seiner urſprünglichen Einrichtung nach war er ein Orden von ſtrikter Obſervanz. Die Genoſſen desſelben enthielten ſich von allen Fleiſchſpeiſen, beobachteten zu gewiſſen Zeiten ein

²) Helfert, Von den Rechten und Pflichten ꝛc. I. B. S. 281.

ſehr ſtrenges Faſten, und trugen niemals leinene Kleider. Der Prämonſtratenſer-Orden war in fünfzig Provinzen eingetheilt und zählte 1300 Manns- und 400 Frauenklöſter. Innozenz IV. behauptete, die Glieder desſelben ſeyen von den ihnen vorgeſchriebenen auguſtiniſchen Vorſchriften abgewichen, und hielt deßhalb für nöthig, die Strenge ihrer vorigen klöſterlichen Zucht wieder herzuſtellen. Gregor IX. genehmigte verſchiedene für den Orden in Vorſchlag gebrachte Verbeſſerungen reſp. Milderungen. Eben ſo ertheilte Nikolaus IV. den herumziehenden Ordens-Brüdern, und Pius II. dem ganzen Orden die Erlaubniß, mit Ausnahme der bei ihm eingeführten und allgemein angeordneten Faſttage, Fleiſch eſſen zu dürfen. Die Prämonſtratenſer widmen ſich dem Predigtamte und der Seelſorge, tragen weiße Kleider, (weßwegen ſie auch weiße Chorherren heißen,) mit einem vorne herabhängenden Scapulir, außer dem Kloſter aber einen Mantel von gleicher Farbe.

Gewöhnlich befinden ſich die Manns- und Frauen-Klöſter dieſes Ordens in abgeſonderten Kloſter-Gebäuden an einem und demſelben Orte. In den letzteren Zeiten, beſonders vor der Säkulariſation, zeichnete ſich dieſer Orden durch ſeine geregelte Kloſterzucht, und durch ſein Beſtreben, die Wiſſenſchaften zu befödern, aus.

Praescriptio immemoralis. S. d. Art. Verjährung.

Präſentation iſt das wichtigſte aus dem Patronate fließende Recht der Kirchen-Patrone. Man verſteht darunter die Befugniß, dem Biſchofe einen Geiſtlichen auf eine erledigte patronatliche Pfründe in Vorſchlag zu bringen, welcher dann demſelben, ſofern ſeiner Tauglichkeit und Würdigkeit nichts entgegenſteht, die Pfründe conferiren muß (collatio necessaria im Gegenſatze mit der collatio libera) [1]).

---

[1]) Can. 32. C. 16. q. 7. C. 25. X. de jure patronat. — Indeſſen findet man auch in der Geſchichte Beiſpiele, daß Laien bei einfachen Patronats-Pfründen, mit denen keine Seelſorge verbunden war, bisweilen das Verleihungs-Recht ausübten. Hr. Dr. Lippert a. a. O. S. 79. ſchreibt in dieſer Hinſicht: „So ſteht den Königen von England das Recht zu, Geiſtliche für die Pfründen, über welche ſie das Patronat ausüben, ſowohl zu ernennen als

In den erſten chriſtlichen Zeiten, wo mit der Ordination zugleich die beſtimmte Anſtellung bei einer Kirche verbunden war, wußte man von dieſem Unterſchiede nichts. Bald aber erlangten die Vorſteher der Stifte und Klöſter das Recht, Geiſtliche zu den an ihren Kirchen erledigten Stellen zu ernennen. Später erhielten auch Laien dieſes Recht bei geringeren Benefizien auf den Grund der erfüllten geſetzlichen Erwerbs-Bedingungen (ſ. d. Art. Patronat). Das Präſentations-Recht erſtreckt ſich nicht nur auf Kirchen-Pfründen, ſondern es geht auch auf die Glöckner-, Meßner- und Schul-Dienſte, ſofern Jemand durch Fundation oder Ausſtattung oder Bauführung ſich ein Patronat an dieſen Stellen erworben hat. Mehrere Canoniſten behaupten jedoch nach C. 30. X. de patronat. das Gegentheil [2]). Die Präſentation iſt übrigens durch die wirklich geſchehene Erledigung eines Patronat-Benefiziums bedingt (ſ. d. Art. Proviſion), und findet eigentlich nur bei den ſogenannten niederen Kirchen-Aemtern Statt, während bei den höheren kirchlichen Stellen dem Patrone bloß das Recht zuſteht, zu der vollzogenen Wahl ſeinen Conſens zu ertheilen, oder aus hinreichenden Gründen ſeine Zuſtimmung zu verweigern, und ſo die Aufhebung der Wahl zu veranlaſſen.

Die Präſentation muß geſetzmäßig d. i. unter Beobachtung der hierüber beſtehenden Verordnungen, welche ſowohl von der Kirche als von dem Staate erlaſſen worden ſind, wie auch mit Berückſichtigung des beiderſeitigen Wohles, geſchehen. Iſt der Patron noch minderjährig, ſo muß er bei Ausübung des Präſentations-Rechtes ſich einen Beiſtand wählen, welche Stelle gewöhnlich der Vormund vertritt [3]). Nach der Meinung vieler Cano-

---

auch dieſelben ohne Mitwirkung des kirchlichen Oberen in dieſelben einzuweiſen. Dieſelben Prärogative genießen die Könige von Frankreich, und wiewohl dieſelben zwiſchen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. große Mißhelligkeiten erzeugten, ſo ging doch aus denſelben kein Reſultat hervor, welches die franzöſiſchen Regenten dieſes Vorrechts beraubte; dasſelbe blieb vielmehr auch ferner beſtehen.“ Cf. Van Espen l. c. C. 9. N. 4. 6. 7. 8. 9. Natal. Alexand. Hist. eccles. T. IV. p. 139.

[2]) Wieſe a. a. O. Th. II. S. 418. Frey, Krit. Komment. fortgeſ. von Dr. Joſ. Scheill. IV. Th. II. Abth. S. 894.

[3]) C. 32. de election. et electi potest. in 6to. „Ex eo quod ad electionem Episcopi, quae te in pupillari constituto aetate, in tua

niſten kann eine ſelbſtſtändige Präſentation erſt nach erreichter Großjährigkeit vorgenommen werden, weil gründliche Einſichten erfodert würden, um ein für eine erledigte Kirchen-Pfründe geeignetes Subjekt auszuwählen, und gerade dadurch erſt manchen Streitigkeiten vorgebeugt werden könne.

Die erfoderlichen Eigenſchaften des Präſentirten nach dem Kirchenrechte der Katholiken ſind; 1) er muß, wie überhaupt alle Bewerber um kirchliche Stellen das von den Kirchen-Geſetzen gefoderte Alter erreicht, und bei Seelſorger-Stellen ſoll der Präſentirte wenigſtens das 25te Jahr angetreten haben [4]), bei Kirchenſtellen ohne Seelſorge aber, und bei Pfründen, mit denen nur ein gewiſſer Grad der Weihe verbunden iſt, muß er wenigſtens ſo alt ſeyn, daß er innerhalb eines Jahres dieſe Weihe empfangen kann. Iſt mit dem Benefizium kein beſtimmter Weihe-Grad verbunden, ſo muß der Präſentirte doch wenigſtens das 14te Jahr angetreten haben [5]), 2) muß derſelbe katholiſch [6]), 3) von ehelicher Abſtammung ſeyn, 4) in der vorgeſchriebenen Weihe ſtehen [7]), und

Ecclesia extitit celebrata, cum caeteris ejusdem Ecclesiae Canonicis non fuisti admissus, de contemptu conqueri, aut electionem eandem impugnare non potes. Cum tam juris, quam rationis existat, ut tales, cum discretione careant, ad praestandum in electione suffragium nullatenus admittantur."

4) C. 7. de elect. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

5) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 6. de reform.

6) Dies richtet ſich überhaupt nach den confeſſionellen Verhältniſſen der Pfründe.

7) Gambsjaeger l. c. T. I. §. 119. behauptet: „Minores etiam absque curatore vi juris canonici praesentare poterunt," und beruft ſich hiebei auf Cap. fin. de judic. in 6to. Hr. Dr. Lippert ſetzt entgegen: „Allein dieſe ſpecielle, von den Anſichten des römiſchen Rechts abweichende Beſtimmung, vermöge welcher in einem Rechtsſtreite über die genannten Gegenſtände, kein Beiſtand des Curators erfodert wird, kann man ſchwerlich dahin ausdehnend erklären, daß auch die Handlungen, welche die Grundlage des dereinſtigen Prozeſſes werden, ohne des Vormunds Beiſtand vorgenommen werden dürften. Man muß aber um ſo mehr das Gegentheil behaupten, als gerade die Handlungen, welche ſo leicht Veranlaſſungen eines Rechtsſtreites werden, eine um ſo größere Vorſicht heiſchen, Reife des Verſtandes, und Ueberlegung der Schritte deſideriren, weil gerade hierdurch den meiſten Rechtsſtreitigkeiten vorgebeugt werden kann."

5) vorzüglich würdig ſeyn, und zwar a) ſowohl in Anſehung ſeines Wohlverhaltens, als b) in Anſehung der nöthigen Wiſſenſchaft [8]) (ſ. d. Art. Benefizien). Insbeſondere iſt bei Patronats-Benefizien von dem allgemeinen tridentiniſchen Synod eine Concurs-Prüfung der Bewerber vorgeſchrieben [9]) (ſ. d. Art. Concurs-Prüfung). Nebſt dem, daß die erfoderlichen allgemeinen Eigenſchaften auf Seite des Präſentirten vorhanden ſeyn müſſen, ſollen auch die beſonderen in der Stiftungs-Urkunde von dem Stifter feſtgeſetzten oder auch auf einer Obſervanz begründeten Eigenſchaften berückſichtigt werden. Indeß kann doch der Biſchof bei ſonſt vorzüglichen Qualitäten auch in Ermanglung einer nicht weſentlichen Eigenſchaft einen ſonſt gehörig Präſentirten zulaſſen. Die gefoderten Eigenſchaften müſſen jedoch zur Zeit der Präſentation vorhanden ſeyn. Ueberdieß ſoll die Präſentation durchaus unentgeltlich geſchehen [10]). Als Haupterfoderniß iſt der Empfang der vorgeſchriebenen Weihe beſtimmt. Die allgemeine kirchliche Beſtimmung, daß ein Präſentirter dieſe erſt innerhalb eines Jahres vom Tage der Präſentation an empfangen könne [11]), iſt gegenwärtig an den meiſten Orten theils durch partikular-rechtliche Anordnungen, theils durch Obſervanz dahin abgeändert, daß der

---

[8]) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 284.

[9]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

[10]) C. 2. 27. X. de simon. C. 7. X. de transact. C. 4. 8. X. de pactis.

[11]) Can. 31. C. 16. q. 1. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 4. de reform. „Ii vero, qui dignitates, personatus, officia, praebendas, portiones ac quaelibet alia beneficia in dictis ecclesiis obtinent, aut imposterum obtinebunt, quibus onera varia sunt annexa. . . . teneantur, justo impedimento cessante, infra annum ordines suscipere requisitos; alioquin poenas incurrant juxta constitutionem Concilii Viennensis, quae incipit, ii, qui etc. Interpret. Congreg. Cardinal. infra annum ordines suscipere requisitas. Ex hoc Decreto et C. 22. Sess. XXIV. de reform. §. Neminem etiam: Non est privandus quis canonicatu, eo solo quod intra annum non sit promotus ad sacros ordines, qui tamen decem et octo annos natus est, nec per Decretum Concilii Sess. XXII. C. 2.; quo cavetur, ne quis ante 22. annum sacris initiari possit, quia per hoc Decretum nemo cogetur ordinari, nisi in legitima aetate constitutus.“

Präſentirte zur Zeit der Präſentation in derſelben ſtehen muß; es ſey denn, es würde hievon eine beſondere Dispenſation von Seite des hiezu berechtigten kirchlichen Obern ertheilt. Erkennt dieſer einen Präſentirten als abſolut unwürdig oder als abſolut untauglich, ſo kann er die Präſentation unter Mittheilung ſeiner Gründe zurückweiſen [12]), der Patron aber, wenn er im guten Glauben iſt d. i. ohne Kenntniß von den dem präſentirten Subjekte anklebenden Mängeln zu haben, einen andern Geiſtlichen dem Biſchofe innerhalb der gültigen Präſentations-Friſt präſentiren. Wäre ein Präſentirter in Folge der erſtandenen Prüfung und nach anderweiterer Beurtheilung im Allgemeinen als tauglich und würdig zur Verwaltung eines Kirchen-Amtes anerkannt; ſo kann der Biſchof ihn nicht deßwegen verwerfen, weil ſich unter den Bewerbern um die nämliche Stelle noch Subjekte von vorzüglicherer Brauchbarkeit und größerer Auszeichnung befinden. Die Befugniß, während der geſetzlich feſtgeſetzten Präſentations-Zeit noch ein anderes Subjekt präſentiren zu dürfen, wenn der zuerſt Präſentirte wegen Mangels der erfoderlichen Eigenſchaften vom Biſchofe verworfen worden iſt, ſteht nur dem Laien-Patrone [13]), nicht aber dem geiſtlichen zu, indem letzterer immer unter zu einem Kirchen-Amte fähigen Competenten den würdigeren vorziehen ſoll [14]).

Verweigert der Biſchof ohne zureichenden Grund einem Präſentirten die canoniſche Einſetzung, und inſtituirt er den andern hierauf Präſentirten, ſo kann Derjenige, welcher zuerſt präſentirt worden war, wenn auch auf die von ihm eingelegte Berufung ſeine Beſchwerde als gegründet befunden worden, zwar nicht fodern, daß der Zweitpräſentirte wieder von der Pfründe entfernt, und er ſtatt deſſen inſtituirt werde; jedoch muß in einem ſolchen

---

[12]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. „Ad haec (beneficia) liceat Episcopo praesentatos a patronis, si idonei non fuerint, repellere.“

[13]) C. 5. 29. 31. X. de jure patronat.

[14]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 18. de reform. „Si vero juris patronatus ecclesiastici erit, ac institutio ad Episcopum et non alium pertineat; is, quem patronus digniorem inter probatos ab examinatoribus judicabit, Episcopo praesentare teneatur, ut ab eo instituatur.“

Falle der Biſchof dem Erſtpräſentirten eine der patronatlichen im Einkommen gleiche Pfründe verleihen [15]).

Die Beföderung unwürdiger Subjekte durch Empfehlungen und Gunſtesbezeugungen auf Kirchen-Aemter iſt den Kirchen-Geſetzen entgegen und verboten [16]).

Sich ſelbſt darf der Patron, wenn er auch Geiſtlicher iſt, und die erfoderlichen Eigenſchaften beſitzt, niemals präſentiren [17]), weil das Urtheil über ſeine eigene Würdigkeit nicht ihm zukommen kann; auch darf dies nicht einmal durch einen Prokurator geſchehen [18]). Einige Canoniſten ſind der Meinung, es könne der Patron, um zu ſeinem eigenen Patronat-Benefizium zu gelangen, dem Biſchofe erklären, daß er für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall auf ſein Präſentations-Recht verzichte, und die Vergebung der patronatlichen Pfründe ihm überlaſſe, jedoch zugleich als Be-

---

[15]) C. 29. X. de jure patronat. „Postulasti edoceri, an Clericus ad aliquam Ecclesiam a patrono laico praesentatus, si Dioecesanus Episcopus ipsum non duxerit admittendum, ex hujusmodi praesentatione aliquid juris assequatur in illa. Et si forte idem ad sedem apostolicam appellaverit, et post appellationem ab ipso interpositam, idem patronus alium curaverit praesentare, ac secundum instituit Episcopus praesentatum, idem ab ipsa Ecclesia debeat amoveri. Nos igitur Alexand. Papae vestigiis inhaerentes, qui inter praesentatos a Clerico et Laico patronis distinguens, inter praesentatos a Laico conditionem possidentis censuit meliorem; dicimus, quod institutio praesentati secundo loco a laico patrono robur obtinet firmitatis. Verum tamen constituimus, ut Episcopus, qui praesentatum idoneum malitiose recusavit admittere, ad providendum eidem in competenti beneficio compellatur: quatenus puniatur in eo, in quo ipsum non est dubium deliquisse.“

[16]) II. Tim. 4, 15. Apg. 20, 28. Concil. Nicaen. I. Can. 16. Antiochen. Can. 3. Chalcedon. Can. 20. Tridentin. Sess. XXIII. C. 1. de reform. Ch. Thomassin. l. c. P. II. Lib. 3. C. 30.

[17]) C. 7. X. de institut. C. 26. X. de jure patronat. „Per nostras postulasti literas edoceri, utrum Clericus ad vacantem Ecclesiam, in qua jus obtinet patronatus, se ipsum, si est idoneus, valeat praesentare. Cum igitur nullus se ingerere, debeat ecclesiasticae praelationis officiis; respondemus, quod nullus se potest ad personatum alicujus Ecclesiae praesentare, quantumcunque idoneus sit, et quibuscunque studiis et meritis adjuvetur.“

[18]) Regul. jur. 72. in 6to. „Qui facit per alium, est perinde, ac si faciat per se ipsum.“

werber um ſelbe ſich melde, und deren Verleihung, wenn er hiezu würdig befunden werde, als Gnade annehmen wolle [19]).

Die Vertauſchung des Präſentations-Rechtes gegen ein anderes Recht gleicher Art, unter der Bedingung, daß Derjenige, welcher Erſteres erhält, den Patron präſentire, nach vollzogenem Einſetzungs-Akt aber ihm ſolches wieder zurückgebe wird für unwirkſam gehalten [20]). Uebrigens darf der Patron ſeinen Sohn, wenn kein Hinderniß vorhanden, und dieſer zu dem geiſtlichen Amte tauglich iſt, präſentiren [21]). Ein Mitpatron aber, ſofern er die vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzt, kann von dem andern, und wenn es deren mehrere ſind, von dieſen zuſammen präſentirt werden, jedoch wird in dieſem Falle gewöhnlich ſeine Einwilligung erfodert [22]). Die Präſentation überhaupt iſt nur dann zuläſſig, wenn ein patronatliches Benefizium wirklich in Erledigung gekommen iſt.

---

19) Barbosa l. c. P. II. Alleg. 72. N. 90. Reiffenstuel l. c. P. III. Lib. 3. Tit. 38.

20) Lippert a. a. O. S. 108.

21) C. 15. 26. de jure patronat. Gloss. ad Cap. 16. de jure patronat. Sauter l. c. §. 611. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 453. Mayer a. a. O. S. 105. „Die Stelle in den Canonen C. 15. X. de jure patronat., woraus Einige das Gegentheil folgern, ſteht ganz und gar nicht entgegen, da nach derſelben den Laien nur verboten iſt, ihren Söhnen die Kirchen aus eigener Macht zu verleihen; welches aber nicht geſchieht, wenn ſie die Söhne zu dem Benefizium präſentiren, da hierauf erſt die Verleihung von Seite des berechtigten Biſchofs erfolgt. Wollte man die entgegengeſetzte Meinung annehmen, ſo wären die Söhne eines Patrons ganz ohne Grund unfähig, ein Benefiziums, welches dem Patronate ihres Vaters unterliegt, zu erwerben, und ſomit ſchlimmer daran, als jeder dritte, welcher, wenn er dazu tauglich iſt, von ihm rechtskräftig präſentirt wird.“

22) C. 33. X. de election. et electi potest. . . . . „Super quo taliter respondemus, quod is, qui de numero septem a tribus eorum dignoscitur nominatus, juxta compromissi tenorem debet in Decanum assumi, dummodo electioni de se facta consentiat, et aliquod canonicum non obsistat.“ Finkelthaus, de jure patronatus ecclesiast. C. VI. N. 40. — In dem Cap. 15. de jure patronat. wird es zwar dem Patrone auferlegt: ne sibi reservet, vel filio beneficium concedat; allein hier iſt nicht die Rede von der Präſentation auf ein Benefizium, ſondern von einer eigenmächtigen Anmaßung ohne Autorität des Biſchofs.“

Da das lange Ledigſtehen der Benefizien immer nachtheilig auf die Seelſorge wirkt; ſo wurde im neunten Jahrhunderte zur Beſetzung derſelben ein beſtimmter Termin feſtgeſetzt. Seit Bonifaz VIII. und Alexander III. beſteht die jetzt noch gültige Vorſchrift, daß der Laienpatron innerhalb vier, der geiſtliche aber innerhalb ſechs auf einander folgender Monate präſentiren müſſe [23]). Uebt ein Geiſtlicher mit einem Laien gemeinſchaftlich das Patronat aus, ſo kommt auch Erſterem eine ſechsmonatliche Präſentations-Friſt zu Statten [24]). Denn der Biſchof iſt unbeſtritten collator omnium beneficiorum in ſeiner Diözeſe, was bei patronatlichen Pfründen durch die Präſentation beſchränkt iſt. Dieſe mag als ein der freien Collation entgegenſtehendes Hinderniß betrachtet werden, welches vier oder ſechs Monate dauert. Nach Ablauf dieſes Zeitraumes hört die Beſchränkung für den

---

[23]) C. 12. 22. 27. X. de jure patronat. h. t. in 6to. „Verum licet patronus laicus ad praesentandum tempus habeat quadrimestre duntaxat; Ecclesia tamen vel Monasterium, cui facta est a Laico juris patronatus collatio tempus habet semestre. Et omnino quantum ad praesentationem pertinet, non ut patronus laicus, sed ut patronus debet ecclesiasticus reputari.“. Mayer, das Patronat-Recht dargeſtellt nach dem gemeinen Kirchenrechte und den öſterreichiſchen Verordnungen. Wien, 1824. §. 44.

[24]) C. 3. X. de supplend. neglig. praelat. C. 5. 8. de concess. praebend. C. un. §. 1. de jure patronat. in 6to. — Der Grund dieſer nach den Geſetzen beſtehenden Verſchiedenheit des geiſtlichen und weltlichen Patronats-Rechtes iſt nicht leicht anzugeben. Einige ſuchten ihn in der Billigkeit, weil bei dem geiſtlichen Patronate der Zeitraum zur Präſentation erweitert, und der Beſitzer desſelben ein Kleriker iſt, welcher beſſer, als der weltliche Patron die Tauglichkeit des Kandidaten zu dem offenſtehenden Benefizium zu beurtheilen vermag. Andere hielten es für unſchicklich, daß Geiſtliche in ihren Entſchlüſſen ſo unbeſtändig ſeyen, u. ſ. w. Allein dieſe Gründe ſind nicht genügend, da auch der weltliche Patron die zur Erlangung eines Benefiziums erfoderlichen Eigenſchaften wiſſen ſoll, indem ihm keine, wie überhaupt Niemanden in der Regel eine Rechtsunwiſſenheit zu Statten kommt, und die Unbeſtändigkeit in ſeinen Entſchlüſſen keinem zur Ehre gereicht. Eine den Kirchen-Geſetzen mehr angemeſſene Urſache ſcheint nach der Meinung mehrerer Canoniſten darin zu liegen, daß die Präſentation des geiſtlichen Patrons einer geiſtlichen Wahl gleich zu halten iſt; nicht aber die Präſentation eines Laien, weil dieſer niemals bei einer geiſtlichen Wahl mitwirken kann. Mayer a. a. O. S. 111.

Biſchof auf, und es kann alsdann das freie biſchöfliche Vergebungs-Recht auch an einer Patronats-Pfründe eintreten. Präſentirt daher der Patron während des feſtgeſetzten Zeitraumes nicht, ſo tritt die freie Collation ein [25]). Eine längere Friſt findet nur dann Statt, wenn ſolche geſetzlich und ausnahmsweiſe bewilligt iſt. Dieſelbe läuft von dem Zeitpunkte an, wo der Patron Kenntniß von der geſchehenen Erledigung des Benefiziums erhalten hat [26]). Die eingetretene Erledigung eines Benefiziums wird hier nicht als Maßſtab angenommen [27]). Iſt die Vakatur an dem Orte der Kirchen-Pfründe allgemein bekannt, ſo wird auch die von der Erledigung erhaltene Kenntniß vermuthet [28]); eine ſpäter erlangte Wiſſenſchaft muß jedoch der Patron beweiſen. Kann er ſich nicht von der Schuld der Fahrläſſigkeit reinigen, ſo iſt die nach der geſetzlich beſtimmten Friſt geſchehene Präſentation ohne Kraft und Wirkung. Geſchah der Aufſchub wirklich ohne Verſchulden des Patrons, und war er entweder durch ein faktiſches oder rechtliches Hinderniß verhindert, zu präſentiren, ſo iſt er für entſchuldigt anzuſehen, er darf dann in der Ausübung ſeines Rechtes nicht beſchränkt werden, und kann in einem ſolchen Falle auch nach Ablauf der Präſentations-Friſt präſentiren [29]). Dieß iſt z. B. der Fall, wenn der Patron beweiſet, daß er durch Abweſenheit oder durch wichtige Staats-Geſchäfte in Ausübung ſeines Präſentations-Rechtes gehindert war, oder daß er noch keine Kenntniß von der eingetretenen Erledigung ſeines Patronat-Benefiziums erlangt hatte. Nebſt andern Beweismitteln kann der Patron auch eidlich erhärten, daß er nichts von der eingetretenen Vakatur wußte, oder daß ihm ſonſt ein erhebliches Hinderniß ent-

---

25) C. 2. X. de concess. praebend. C. 22. X. de jure patronat.

26) C. 3. X. de supplend. neglig. praelator. . . . . „Quatenus si vobis constiterit Archidiaconatum Richemundiae vacasse per annum (tempore semestri, quo vel ad Archiepiscopum, vel ad Capitulum donatio pertinebat, non a vacatione, sed a notitia computato). C. 5. X. de concess. praebend.

27) C. 3. X. de supplend. neglig. praelat.

28) C. 18. X. de elect. et electi potest. C. un. de supplend. neglig. praelator. in Clem.

29) C. 3. X. de supplend. neglig. praelator. C. 5. X. de concess. praebend.

gegen geſtanden ſey [30]). Hat der Patron bewieſen, daß er ohne ſein Verſchulden von dem dem Präſentirten entgegenſtehenden Hinderniſſe keine Kenntniß hatte, ſo erhält er eine neue Präſentations-Friſt nach dem hiefür geſetzlich beſtimmten Zeitraume [31]). Hieraus ergibt ſich, daß der Patron nicht aus Uebereilung und ohne genugſame Prüfung, ob der von ihm zu Präſentirende wirklich die erfoderlichen Eigenſchaften beſitze, ſeine Präſentation ausſtellen dürfe, ſondern vielmehr mit größter Behutſamkeit und unter Berückſichtigung der beſtehenden Vorſchriften zu Werke gehen müſſe.

Vergibt der Biſchof, wenn der Patron noch Niemanden präſentirt hat, während der laufenden Präſentations-Friſt, weil er den Patron ſäumig zu ſeyn glaubt, ein erledigtes Patronat-Benefizium, ſo iſt die geſchehene Verleihung gültig, wenn der Patron dagegen nicht nur keinen Widerſpruch erhebt, ſondern auch den Inſtituirten ſogar anerkennt. Präſentirt aber noch innerhalb der Friſt der Patron, ſo iſt die biſchöfliche Collation ungültig, und der Biſchof muß den Präſentirten, ſofern ſeiner Fähigkeit nichts entgegenſteht, inſtituiren; dem von ihm ſchon Eingeſetzten aber in der Regel eine andere Pfründe freier Collation verleihen. Ueberhaupt kann der Biſchof ein patronatliches Benefizium, ſobald die geſetzliche Friſt abgelaufen, und noch keine Präſentation geſchehen iſt, jure devolutionis conferiren, es ſey denn, derſelbe wollte auch eine noch ſpäter geſchehene Präſentation zulaſſen [32]), oder es wäre von dem Stifter z. B. in der Stiftungs-Urkunde beſonders verordnet, was in einem ſolchen Falle zu geſchehen habe, z. B. daß ein Dritter als Subſtitut präſentiren ſoll, wo dann auf dieſen das Präſentations-Recht übergeht. Daß nun auch dem Subſtituten noch die geſetzliche Friſt bleibe, iſt ſehr wahrſcheinlich.

Wenn ein Präſentirter das ihm von dem Patrone zugeſtellte Präſentations-Schreiben bei dem Biſchofe nicht innerhalb geſetzlicher Friſt einreicht, ſo tritt wegen dieſer Fahrläſſigkeit das Devolutions-Recht ein. Denn hier iſt nicht allein der Präſentirte, ſondern auch der Patron in Schuld, indem letzterer nicht unmittelbar das Präſentations-Inſtrument dem Ordinarius, welcher

---

[30]) C. 8. de elect. et elect. potest. in 6to.
[31]) C. 26. de election. et electi potest. in 6to.
[32]) C. 4. 5. X. de supplend. neglig. praelator.

doch den Präſentirten inſtituiren muß, überreichte, und mit der bloßen Abfaſſung desſelben der Präſentations-Akt nicht vollendet iſt. Wenn von zweien oder mehreren Mitpatronen auch nur Einer nichts von der eingetretenen Vakatur wußte, ſo beeinträchtigt dieß die Uebrigen in ihrem Rechte nicht, ſondern ſie können mit Ausſchluß desjenigen, welcher noch keine Kenntniß von der Erledigung der patronatlichen Pfründe hat, präſentiren. Widerſpricht der Patron, wenn der Ordinarius die Pfründe jure devolutionis vergeben will, ſo muß dieſer beweiſen, daß der Patron von der Eröffnung gewußt habe, und daß ihm auch kein Hinderniß zur Vornahme der Präſentation entgegen geſtanden ſey. (S. d. Art. Devolutions-Recht.)

Simoniſche oder erkaufte Präſentationen ſind ungültig; der auf eine ſolche Weiſe zu einem Kirchen-Amte beföderte Geiſtliche verliert das erhaltene Benefizium [33]), und der Biſchof verleiht für dießmal jure devolutionis frei die Pfründe [34]).

Präſentirt ein geiſtlicher Patron wiſſentlich einen Unwürdigen, ſo verliert er für dießmal ſein Präſentations-Recht, und der Biſchof beſtellt frei das Benefizium [35]); war hingegen der Patron ein Laie, ſo kann dieſer, ſo lange die Präſentations-Friſt noch nicht abgelaufen iſt [36]), einen andern präſentiren [37]). Indeß kann

---

[33]) C. 8. X. de pactis. C. 11. X. de simon.

[34]) C. 13. 34. X. de simon.

[35]) C. 7. §. 3. 20. 25. X. de election. et electi potest. C. 18. h. t. in 6to. C. 4. de offic. Ordinar. in 6to. — Vermehren im Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft, II. Bd. 1831. S. 132. „Präſentirt der Patron ein unfähiges Subjekt, ſo iſt dieß ſo gut, als hätte er noch nicht präſentirt, denn was er nicht auf eine zu Recht beſtändige Weiſe gethan hat, dieß hat er noch nicht gethan. Seine zweite Präſentation iſt nun im Rechtsſinne die erſte, er hat daher auch nicht variirt. Durch eine ſolche Wiederholung der Präſentation werden weder die Grenzen des Patronat-Rechtes überſchritten, noch iſt dabei von Beeinträchtigung eines erworbenen Rechtes die Rede, da der zuerſt Präſentirte wegen ſeiner Unfähigkeit irgend einen Anſpruch auf Inſtitution zu erwerben nicht im Stande war.“

[36]) C. 26. de elect. et elect. potest. in 6to.

[37]) C. 4. X. do offic. judic. ordin. Ueber die Folgen der Präſentation eines Unfähigen für den Patron Archiv der Kirchen-Rechts-Wiſſenſchaft I. Bd. I. Hft. Frankfurt a. M. 1830. S. 112. von Hrn. Dr. Lippert. Hieher gehört zuerſt die Frage, ob auch für

da, wo die allgemeinen Concurs-Prüfungen eingeführt, und auch die Patrone gehalten ſind, nur geprüfte und claſſificirte Geiſtliche

---

den Laien-Patron die Verſchiedenheit der Fälle, ob er die Unfähigkeit des erſten Präſentirten kannte, oder ob er ohne Kunde von dieſer denſelben in Vorſchlag gebracht hatte, nicht verſchiedene Folgen erzeuge, und namentlich erhebt ſich dieſe Frage hinſichtlich des Zeitraumes, binnen welchem die zweite Präſentation geltend gemacht werden muß. — In dieſer Hinſicht zeigt ſich nun allerdings der praktiſch wichtige Unterſchied, daß der Patron, wenn ihm die Unfähigkeit bekannt war, nur noch während des ihm zur Präſentation überhaupt verſtatteten Zeitraumes, einen Zweiten nachpräſentiren kann, und daher in dieſem Falle ſein Recht zu variiren erliſcht, wenn er (ohne genügende Entſchuldigungs-Gründe) nicht binnen vier Monaten dieſelbe ausübt.

Mit dieſer Behauptung ſteht auch nicht das Cap. 4. de off. jud. ord. 1, 31. in Widerſpruch mit den Worten:

„Cum vos plerumque oporteat ordinationem Ecclesiarum differre, quod quandoque personae vobis minus idoneae praesentantur."

Denn in dieſer einzigen Stelle iſt keineswegs ausgeſprochen, daß darum ein Vorzug in der Beſetzung der Pfründe eintrete, weil der Laien-Patron, auch wenn er von der Untauglichkeit des Präſentirten unterrichtet, denſelben in Vorſchlag gebracht habe, ſelbſt nach Ablauf von vier Monaten noch variiren könne, ſondern die im Geſetze berührte Verzögerung ergibt ſich jedesmal durch Verwerfung des untauglichen Candidaten nothwendig, ſollte auch binnen des Zeitraumes von vier Monaten die zweite Präſentation erfolgen. Die Mittheilung des kirchlichen Obern an den Patron über die Unfähigkeit des Präſentirten, die hierdurch provocirte Wiederholung der Präſentation von Seiten des Patrons, und die weiter folgende Prüfung des neu Vorgeſchlagenen ſind Handlungen, welche, ſelbſt wenn ſie binnen der viermonatlichen Präſentations-Friſt erfolgen, eine Verzögerung der definitiven Vergebung des Benefiziums unvermeidlich herbeiführen. Dieſer Anſicht ſteht auch der Umſtand entgegen, daß, wie ſeither ausgeführt wurde, der Laien-Patron, ſelbſt wenn er des Präſentirten Unfähigkeit kannte, zu variiren vermag, und daher auch in dieſem Falle keinen Nachtheil erleidet. Denn dieſe Beſtimmung erſcheint nur als eine, weitere Folgerungen verbietende Ausnahme von den an andern Orten ausgeſprochenen Grundſätzen des canoniſchen Rechts. Es ſoll durch dieſe nur der Nachtheil des Verluſtes der Variation von dem Patrone entfernt bleiben, nicht aber auch der Vortheil demſelben eingeräumt werden, nach Ablauf der vier Monate noch variiren zu können — ein Vortheil, durch deſſen Gewährung er offenbar mehr begünſtigt erſchiene, als

zu präſentiren, ein ſolcher Fall, welcher auf einem Irrthume rückſichtlich der Qualitäten des Präſentirten beruht, nicht wohl ſich ergeben.

Steht das Präſentations-Recht einem Collegium zu, ſo wird dasſelbe in Form der Wahl nach der abſoluten Stimmen-Mehrheit ausgeübt [38]). Kommt dieſe innerhalb der feſtgeſetzten Präſentations-Friſt nicht zu Stande, ſo vergibt der Ordinarius das Benefizium [39]).

Beſitzen Mehrere das Patronat an einer Kirchen-Pfründe, ſo hängt die Ausübung des Präſentations-Rechtes von der von ihnen getroffenen Uebereinkunft ab. Hiezu aber müſſen alle Mitpatrone ihre Zuſtimmung gegeben haben; tritt ein Einziger nicht bei, ſo iſt dieß hinreichend, um den Beſchluß der Uebrigen zu vernichten.

Haben daher mehrere Mitpatrone, z. B. mehrere adelige Grundherren, welche kein Collegium bilden, das Patronatrecht an einer Kirche, ſo können ſie entweder alle gemeinſchaftlich — zuſammen, oder es kann jeder für ſich, oder ſie können durch den Turnus (per turnum) präſentiren, wo dann derjenige Mit-Patron, dem in einem ſolchen Falle das Präſentations-Recht zuſteht, Turnarius heißt. In den beiden erſten Fällen wird für den Präſentirten, in Beziehung auf die übrigen Mitpräſentirten, Stimmen-Mehrheit erfodert; kommt dieſe nicht zu Stande, ſo tritt für dieſen Fall die freie Collation ein [40]). Geſchieht die Präſentation mittelſt des Turnus, ſo präſentirt der Turnarius in dem treffenden Falle ſowohl für ſich, als für alle ſeine Mitpatrone.

Präſentirt der Turnarius innerhalb der geſetzlichen Friſt entweder gar nicht, oder nicht auf die vorgeſchriebene Weiſe, ſo kommt es darauf an, ob er hiebei in Schuld oder ohne ſelbe iſt.

---

jener Patron, der nur vielleicht aus Mangel an Aufmerkſamkeit die viermonatliche Friſt unbenützt verſtreichen ließ, der alſo nicht ein unfähiges Subjekt, deſſen Unfähigkeit kennend, zur Pfründe zu befödern ſich beſtrebte. Der Laien-Patron kann daher, wenn er die Untauglichkeit des Präſentirten kannte, nur binnen der von den ihm zur Präſentation überhaupt verſtatteten vier Monaten noch übrigen Zeit, variiren. Vergl. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 453.

[38]) C. 6. X. de his, quae fiunt a praelat.

[39]) C. 3. X. de jure patronat.

[40]) Ibid.

Im erſten Falle würde ſeine Nachläſſigkeit nur ihm, nicht aber den übrigen Mitpatronen ſchaden, und daher das Präſentations=Recht an dieſe übergehen. Iſt hingegen der Turnarius ſchuldlos, und war er wirklich gehindert, ſein Präſentations=Recht auszuüben, ſo kann er noch präſentiren.

Sind nur zwei Mitpatrone, ſo ſollen ſie, ſobald ſie über die Art, ihr Präſentations=Recht auszuüben, übereingekommen ſind, ſich aber über ein Subjekt nicht vereinigen können, beide präſentiren, und der Ordinarius einem aus den Präſentirten die Pfründe verleihen [41].

Nach dem Ableben eines Mitpatrons haben deſſen Erben alle zuſammen nur eine Stimme [42].

Auch bei dem gemiſchten Patronate kann zwiſchen dem geiſtlichen und weltlichen Patrone eine Uebereinkunft rückſichtlich der Ausübung des Präſentations=Rechtes getroffen ſeyn. Gewöhnlich findet auch hier der Turnus Statt. Dabei kommt es nun darauf an, ob der Turnarius in dem Präſentations=Schreiben ſeines Mitpatrons erwähnen müſſe oder nicht. Im erſteren Falle erſcheint er als Bevollmächtigter, und es iſt eben ſo viel, als ob die Patrone zuſammen präſentiren; daher kommt ihnen die längere Präſentations=Zeit von ſechs Monaten zu Statten. Im letzteren Falle gelten ſowohl rückſichtlich des geiſtlichen, als weltlichen Patronats, ſo fern nämlich den Einen oder den Andern die Reihe trifft, die über die Präſentation derſelben beſtehenden allgemeinen Vorſchriften. (S. d. Art. Patronat=Recht. Turnus.)

Beſitzen mehrere Compatrone ein Patronat zu ungleichen Theilen, ſo wird das Stimmrecht nach dem Antheile eines jeden Mitpatrons beſtimmt, z. B. wenn Einer von einem Gute zwei Drittel, und ein Anderer ein Drittel beſitzt, ſo hat der Erſte zwei Stimmen, der Zweite aber nur eine. Da nun aber dieſer gegen jenen ſein Recht würde nie geltend machen können, ſo iſt gewöhnlich in ſolchen Fällen eine Alternative ſtipulirt. Hat eine Gemeinde das Präſentations=Recht, ſo wird ſolches wie bei einem Collegium durch die Stimmen=Mehrheit der ſtimmfähigen Gemeinde=Mitglieder — des Magiſtrats oder des Gemeinde=Ausſchuſſes ausgeübt [43].

---

[41]) C. 2. de jur. patronat. in Clem.
[42]) C. 2. de jure patronat. in Clem.
[43]) C. 6. X. de his, quae fiunt. a praelat.

Es ſey denn, es würden nach den beſonderen Beſtimmungen des Stifters alle Gemeinde-Mitglieder, welche das Bürgerrecht an dem betreffenden Kirchen-Orte haben, Mann für Mann (viritim) ihre Stimmen abzugeben haben.

Wenn einer das Nominations- und ein Anderer das Präſentations-Recht hat, ſo muß Erſterer letzterem ſeine Nomination zeitlich überreichen; dieſer muß den Ernannten präſentiren, und wenn er ſäumig iſt, kann Jener ſeine Nomination unmittelbar dem Biſchofe übergeben.

Iſt das Präſentations- oder Patronat-Recht zwiſchen dem Biſchofe und einem Patrone in der Art ſtreitig, daß es ſich um die Exiſtenz desſelben d. i. darum handelt, ob nämlich eine gewiſſe Pfründe liberae collationis oder ein Patronat-Benefizium ſey; ſo wird zufolge allgemeiner Obſervanz bis zur endlichen Entſcheidung ein Verweſer aufgeſtellt. Hätte aber der Biſchof während des Rechtsſtreites das Benefizium vergeben, ſo müßte der Inſtituirte von demſelben wieder entfernt werden, ſobald durch die richterliche Sentenz zu Gunſten des Patrons entſchieden wurde. Streiten zwei Patrone mit einander um das Patronat an einem Benefizium in petitorio, ſo hat derjenige das Recht zu präſentiren, welcher im guten Glauben im Beſitze desſelben iſt, und deſſen für den gegenwärtigen Fall der Erledigung geſchehene Präſentation iſt auch dann gültig, wenn er im Rechtsſtreite unterliegen ſollte [44]). Er hat daher zu beweiſen, daß er ſich bei'm letzten Erledigungs-Falle im ruhigen Beſitze des Patronats befand, und zugleich um Schutz bei dieſem Rechte nachzuſuchen. (S. d. Art. Patronat-Recht).

Iſt aber der Beſitz dieſes Rechtes ſtreitig (wird in possessorio geklagt), ſo vergibt der Biſchof, wenn nach Ablauf der Präſentations-Friſt keine Entſcheidung erfolgt iſt, das Benefizium auf dem Wege freier Collation [45]), in der Regel aber doch an einen der Präſentirten. Der obſiegende Theil kann zwar den Inſtituirten präſentiren [46]), keineswegs aber denſelben aus dem Beſitze der Pfründe verdrängen; einen Andern darf er jedoch nicht

---

[44]) C. 19. 22. X. de jure patronat.

[45]) C. 3. 22. 27. X. de jure patronat.

[46]) C. 12. 22. h. t.

präſentiren. Die zu Gunſten ſeiner erlaſſene Entſcheidung bezieht ſich nur auf die künftigen Präſentationen.

In allen dieſen Fällen wird jetzt bis zur Entſcheidung eine proviſoriſche Anordnung getroffen [47]). (S. d. Art. Inſtallation). Variation rückſichtlich der Präſentation nennt

---

[47]) Mayer, das Patronat-Recht. gr. 8. Wien 1824. S. 119. „Den allgemeinen Rechts-Grundſätzen ſcheint eine proviſoriſche Einſetzung von Seite des Biſchofs zu entſprechen, weil dadurch den aus der nicht erfolgenden Präſentation entſpringenden Nachtheilen vorgebeugt, und doch der Patron in ſeinem Rechte nicht beeinträchtigt wird. — Die aufgeſtellte Regel hat auch mehrere wichtige Ausnahmen. 1) Wenn Einer oder Mehrere das Patronat-Recht anſprechen, der Biſchof aber behauptet, das Benefizium ſey eine Pfründe der freien Verleihung, ſo wäre es dem Biſchofe ein Leichtes, den erhobenen Streit über die geſetzliche Präſentations-Friſt hinauszuziehen, und ſich ſo wenigſtens in den Beſitz des freien Verleihungs-Rechtes zu ſetzen. Es kann ihm daher in einem ſolchen Falle das Recht, die im Streite liegende Pfründe frei zu verleihen, um ſo weniger zukommen, als das Geſetz nur von dem Falle ſpricht, in welchem mehrere Patrone unter ſich über das Patronat-Recht ſtreiten. Es wird alſo in einem ſolchen Falle dem Ordinarius bloß erlaubt ſeyn, zur Seelſorge und Verwaltung der Pfründe-Einkünfte einen zeitlichen Verweſer, deſſen Amt bis zur Beendigung des Streites dauert, einzuſetzen. Sollte aber der Biſchof dennoch Jemanden das Benefizium verleihen, und der Richter für das Vorhandenſeyn des Patronats entſchieden haben, ſo ſteht es in des Patrons Macht, den vom Biſchofe beſtellten Benefiziaten zu entfernen und einen Andern zu präſentiren. 2) Wenn Jeder von den unter ſich ſtreitenden Patronen in der beſtimmten Zeit einen Fähigen präſentirt, ſo ſteht dem Biſchofe nicht die freie Verleihung, ſondern nur das Recht zu, einen aus den Präſentirten zu wählen. Es kann weder den Patronen eine Fahrläſſigkeit zur Laſt gelegt werden, noch bleibt das Benefizium zu lange unbeſetzt. Obwohl dieſe Ausnahme durch kein ausdrückliches Geſetz beſtätigt wurde, ſo iſt ſie doch überall durch Gewohnheit angenommen; die angeführte Art, das Benefizium zu beſetzen, iſt auch ein von der Regel weniger abweichendes, und dennoch taugliches Mittel, dem zu lange Offenſtehen des Benefiziums vorzubeugen. Wenn aber von zwei oder mehreren ſtreitenden Perſonen jede für ſich zu dem Benefizium präſentirt, und Einer der Präſentirten aus was immer für einer Urſache wegfällt, ſo hat der Biſchof die Verbindlichkeit, einen von den übrigen Präſentirten einzuſetzen, ohne daß der Mitſtreiter, deſſen Präſentirter wegfiel, zu einer neuen Präſentation gelaſſen wird.“ C. 1. ut lit. pend. in 6to.

man dasjenige Recht des Patrons, vermöge deſſen er während der laufenden Präſentations-Friſt noch nachträglich präſentiren kann.. Der geiſtliche Patron darf nie variiren d. h. ſeine Präſentation abändern, ſelbſt dann nicht, wann er noch einen weltlichen Compatron hat, ausgenommen, wo der Laienpatron gleich Anfangs gemeinſchaftlich mit dem geiſtlichen Patrone die nämliche Perſon präſentirt hat. Da hier der zuerſt Präſentirte zwei Stimmen hat, der zweite aber nur eine, ſo erhält auch in dieſem Falle immer jener die Pfründe. Der Grund, warum dem geiſtlichen Patrone die Befugniß, zu variiren, nicht zukommt, iſt: weil nach ſeinen Verhältniſſen vorausgeſetzt wird, daß er ſchneller und leichter erforſchen könne, ob ein Subjekt die zum Kirchen-Amte erfoderlichen Eigenſchaften beſitze oder nicht, wie auch leichter den Würdigen vom Unwürdigen unterſcheiden könne, als der Laien-Patron. Dieſer kann aber während der noch laufenden Präſentations-Zeit variiren, d. h. ein zweites oder drittes ꝛc. Subjekt ꝛc. noch zu dem erſt Präſentirten dem Biſchofe vorſchlagen. Nach der Meinung der meiſten Canoniſten geht doch dieſe Befugniß nicht ſo weit: daß durch eine nachfolgende Präſentation die vorhergehende, wenn dieſe übrigens rechtlich geſchehen iſt, aufgehoben werde [48]), ſondern der weltliche Patron kann nur accumulativ präſentiren, d. i. ſeine Präſentation wiederholen, und der Biſchof hat dann das Recht, eines aus den auf dieſe Weiſe ihm vorgeſchlagenen Individuen zu wählen [49]). Sobald jedoch die institutio authorisabilis geſchehen, oder der Präſentirte überhaupt ein feſteres Recht, als die einfache Präſentation erlangt hat, findet keine Variation mehr Statt. Herr Dr. Lippert hält es dagegen dem Geiſte der Kirchen-Geſetze mehr entſprechend, wenn die Befugniß der Variation ſo weit aus-

---

[48]) C. 24. X. de jure patronat. Van Espen l. c. P. II Tit. XXV. C. V. N. 18. „Hanc variationem Doctores vocare solent accumulativam: eo quod patronus secundum praesentando, praesentationem praesentationi accumulet; non autem a priori recedat; hancque solam variationem permitti etiam patrono laico communis est Canonistarum sententia, quam probat Fagnanus ad citatum Cap. 24. eamque textui conformem ostendit.“

[49]) Cardinal de Luca behauptet: (discept. 43. N. 6. de jure patronat.) „daß der weltliche Patron nur einmal variiren dürfe.“

gedehnt werde, daß der Laien-Patron die bereits geſchehene Präſentation wieder zurücknehmen, reſp. ein anderes Subjekt an die Stelle des Erſtpräſentirten ſetzen könne [60]).

---

[60]) Lippert a. a. O. S. 118. ff. Archiv der Kirchen-Rechts-Wiſſenſchaft 1830. I. I. S. 95 ff. 1832. III. S. 93 ff. Vergl. dagegen Dr. Vermehrens Abhandlung im Archiv der Kirchen-Rechts-Wiſſchaft II. B. S. 125. 1831. II. S. 125. 1836. V. I. H. S. 52. ff. „Iſt das Präſentations-Schreiben in die Hände des Biſchofs, des Conſiſtoriums gelangt, ſo iſt dieſem Rechte ein Genüge geſchehen, der Patron hat für dießmal von ſeiner Befugniß erſchöpfenden Gebrauch gemacht. Soll demſelben geſtattet ſeyn, dieſe Präſentation wieder aufzuheben, und ein neues Subjekt an die Stelle des vorigen zu ernennen, ſo wäre dieß in der That eine wiederholte Ausübung des ganzen Rechts, der Patron präſentirte mehrmals in demſelben Falle. Gerade darin iſt aber eine unſtatthafte Ausdehnung des Präſentations-Rechtes nicht zu verkennen, welche ohne ausdrücklichen Nachlaß der Geſetze nicht zugeſtanden werden kann. Und man wende nicht ein, dann dürfe dem Patron auch die cumulative Variation nicht geſtattet werden, da er hier ebenfalls mehrere Subjekte präſentire, alſo auch zu wiederholten Malen von ſeinem Rechte Gebrauch mache, denn dieſer Fall iſt, abgeſehen davon, daß er in den Geſetzen ausdrücklich gebilligt iſt, von dem vorigen weſentlich verſchieden, und läßt daher auch keinen Schluß auf jenen zu. Da bei der cumulativen Präſentation keine Wiederrufung der bereits geſchehenen Wahl eintritt, dieſe vielmehr der hinterher erfolgten Präſentationen ungeachtet, bei Kräften bleibt, ſo erſcheinen dieſe nicht als neue, für ſich beſtehende, ſondern bilden in der That bloße Ergänzungen der erſten, und fallen mit dieſer in eine einzige Handlung zuſammen.“ S. 132 heißt es: „Die ſpezielle Geſetzgebung weiß nichts von einer ſogenannten freiwillig privativen Variation, dieſelbe ging vielmehr bei dem Rechte der Variation jederzeit von dem Geſichtspunkte aus, wonach zwar dem Patron eine wiederholte Präſentation in demſelben Falle geſtattet iſt, dieſem eine ſolche jedoch nicht in dem Umfang und mit der Wirkung zuſteht, daß dadurch die erſte Präſentation völlig wieder aufgehoben und zurückgenommen wird. Die mehreren Präſentationen bleiben vielmehr neben einander beſtehen, und die unmittelbare Folge iſt, daß der Kirchen-Obere ſtatt an ein beſtimmtes Subjekt gebunden zu ſeyn, nunmehr unter den Mehreren ein jus eligendi erwirbt. Würde die privative Variation geſtattet ſeyn, ſo könnte der Patron während der Präſentations-Friſt, ſo oft er nur wollte, ſeine Präſentation ändern. Die kirchliche Oberbehörde aber würde hiedurch den ſich ſtets erneuernden Anträgen eines wankelmüthigen Patrons Preis gegeben, und ſie ſelbſt in ihren vorbereitenden Schritten überall gehemmt

Leiſtet ein bereits Präſentirter auf die canoniſche Einſetzung Verzicht, oder ſtirbt ein ſolcher, noch ehe er inſtituirt worden, während der Präſentations-Friſt, ſo findet von Seite des Patrons die nothwendige Variation Statt, und derſelbe erhält z. B. vom Sterbe-Tage des bereits Präſentirten an eine neue Friſt [51]).

Hat der Patron dem Präſentirten verſprochen, die Variation zu unterlaſſen, ſo iſt er auch in Ausübung derſelben gehindert; gab er hierüber ſogar eine eidliche Zuſicherung, ſo iſt eine Variation nach der Meinung der meiſten Canoniſten gar nicht möglich [52]).

Die Präſentation kann entweder mündlich oder ſchriftlich und zwar von dem Patrone ſelbſt oder auch durch einen Bevollmächtigten geſchehen. Die mündliche Präſentation iſt jetzt faſt überall außer Gebrauch gekommen, und die ſchriftliche d. i. die Präſentation mittelſt förmlicher (d. h. wie es die in einer oder der andern Diözeſe vorgeſchriebene oder hergebrachte Form erheiſcht) Präſentations-Schreiben [53]), welche dem Biſchofe übergeben werden, nur noch üblich [54]). In dieſen Präſentations-Schreiben ſchlägt der Patron dem Biſchofe einen von ihm als fähig erkannten und mit den, ſowohl nach den allgemeinen als beſonderen deßfalls beſtehenden Geſetzen, erfoderlichen Eigenſchaften verſehenen Geiſtlichen zu einem erledigten Beneficium, worauf ihm das Patronat zuſteht, vor. Die Präſentation begreift übrigens weder die Collation, noch die Inveſtitur in ſich. Auch

---

ſeyn. Weder mit der Würde der Kirche, noch mit der an ſich ſo wichtigen Handlung der Beſetzung eines Kirchen-Amtes ſcheint ſich ein ſo leichtes Spiel vereinigen zu laſſen."

51) C. 26. de election. et elect. potest. in 6to.

52) Manche Canoniſten des vorigen Jahrhunderts bezweifelten, daß die gegen ein eidliches Verſprechen vorgenommene Variation nichtig ſey. Wiestner, institut. canon. Lib. III. Tit. 38. Art. 6. Nr. 112. 113.

53) C. un. §. ult. X. de jure patronat.

54) In Bayern wurden bis zum Jahre 1811 auch bei den landesfürſtlichen Patronats-Pfründen zuerſt durch den geiſtlichen Rath, dann durch die Landesſtellen ordentliche Präſentations-Urkunden für die Ernannten ausgefertigt. Seit der Verordnung v. 16. Aug. 1811 aber wurde den Ordinariaten notifizirt, daß Se. Königliche Majeſtät geruht haben, dieſe oder jene Pfründe dem N. N. allergnädigſt zu verleihen. Cf. Concord. Art. XI.

muß ſich der Präſentirte zum vorgeſchriebenen Synodal=Examen bei dem Biſchofe oder deſſen Ordinariate ſtellen [55]).

Die Wirkungen der Präſentation ſind: 1) Nach der einmal rechtmäßig geſchehenen Präſentation darf der geiſtliche Patron nicht weiter einen Andern präſentiren; wiewohl dieß dem Laien=Patrone innerhalb der geſetzlichen Friſt noch geſtattet iſt [56]). 2) Durch die Präſentation wird der Präſentirte nicht der Gerichtsbarkeit des Patrons unterworfen [57]). 3) Kann jedoch der Patron den Präſentirten an ſeine Pflichten erinnern, und nach fruchtloſen Ermahnungen ſolchen dem Biſchofe denunciren [58]). 4) Die gültige Präſentation gibt dem Präſentirten nur ein jus ad rem, nicht aber das Seelſorger=Amt und den Pfründe=Genuß, ſondern beide werden erſt durch die wirkliche Inſtitution vollzogen. 5) Der mit den erfoderlichen Eigenſchaften verſehene Präſentirte kann daher die Einſetzung verlangen. 6) Jedoch darf dieſer vor der rechtmäßigen Einſetzung in die patronatliche Pfründe nicht eigenmächtig Beſitz von derſelben nehmen. 7) Der Ordinarius kann nach erfolgter Präſentation den Präſentirten prüfen, und muß, wenn er ſich von ſeiner Qualifikation überzeugt hat, denſelben inſtituiren.

Für Oeſterreich [59]). — In Oeſterreich kann der Patron zu einem Curat=Benefizium keinen andern Geiſtlichen präſentiren, als den der Ordinarius in Folge der Konkurs=Prüfung als tauglich zur Seelſorge erkannt, und in das dem Patrone zu übergebende Verzeichniß der Competenten aufgenommen hat, ohne jedoch an einen der drei vom Ordinarius Vorgeſchlagenen gebunden zu ſeyn [60]). Der geiſtliche Patron, wenn er auch tauglich iſt, kann ſich nicht ſelbſt auf ſeine eigene Lehens=Pfarrei präſentiren. Wenn aber der Ordinarius aus eigener Bewegung ihm ſolche verleihen wollte, oder im Falle der Patrone mehrere wären, und er von den andern Mitpatronen präſentirt würde, ſo iſt ihm nicht verboten,

---

[55]) Can. 32. C. 16. q. 7.

[56]) C. 5. 34. 29. X. de jure patronat.

[57]) Can. 18. 25. C. 16. q. 7. C. 12. X. de poenis. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform. Sess. XXV. C. 4. de reform.

[58]) Can. 31. C. 16. q. 1.

[59]) Rückſichtlich der landesfürſtlichen Patronats=Pfründen ſ. d. Art. Benefizien.

[60]) V. v. 11. Okt. u. 4. Nov. 1784. u. v. 15. Sept. 1790.

ſelbe anzunehmen; auch kann er ſeinen Sohn und andere Befreundete präſentiren [61]).

Bei Privat-Patronats-Pfründen hat der Ordinarius gleich nach Beendigung der Concurs-Prüfung eine Liſte von allen als tauglich befundenen Subjekten dem Patrone mitzutheilen [62]). Die früher beſtandene Beſchränkung, nur drei als tauglich anerkannte Subjekte dem Patrone anzuzeigen, iſt aufgehoben [63]); jedoch kann auch jetzt noch der Ordinarius letzterem drei Candidaten vorſchlagen, muß aber alle als tauglich anerkannte Bewerber demſelben zur Anzeige bringen. Die Beſitzer der in neueren Zeiten veräußerten Staatsgüter können nicht frei wählen, ſondern ſind an den Terno-Vorſchlag des Biſchofs gebunden [64]). Den Patronen iſt unterſagt, dem einen oder dem andern Candidaten noch vor Beendigung des Concurſes die ihrem Patronate zuſtändigen Pfründen zu verſprechen. Es ſollen daher aus der biſchöflichen Liſte Jene weggelaſſen werden, denen eine ſolche Zuſicherung gemacht worden iſt [65]), eben ſo ſind auch jene Candidaten auszuſchließen, welche die für eine beſtimmte Provinz erfoderliche Sprachkenntniß nicht beſitzen [66]).

Die Competenten ſind nach der größeren Würdigkeit aufzuführen, bei gleichen Eigenſchaften aber diejenigen beſonders zu berückſichtigen, welche ſich am Orte der Patronats-Herrſchaft bereits Verdienſte um die Seelſorge erworben haben [67]), und bei Pfründen, über welche das Präſentations-Recht landesfürſtlichen Communitäten, Vaſallen oder Inſaſſen zuſteht, caeteris paribus, jene, welche einen Grad der Theologie auf einer erbländiſchen Univerſität erlangt haben [68]), an gemiſchten Gegenden aber die Geſchickteſten [69]). Bei Beſetzung der Pfründen des Stadt- oder Gemeinde-Patronats ſoll der Ordinarius die Competenten-Tabelle in eben der Art, wie bei den landesfürſtlichen Benefizien

---

[61]) Tractat. de jure incorp. T. I. §. 2.

[62]) Hofd. v. 4. Nov. 1784. u. v. 15. Sept. 1790.

[63]) Hofd. v. 15. Sept. 1790.

[64]) Hofd. v. 12. Nov. 1818.

[65]) Hofd. v. 26. 29. Nov. und 20. Dez. 1786. 3. Jan. 1794.

[66]) Hofd. für Böhmen v. 7. Jun. und Verordnung vom 10. Jul. 1827.

[67]) Hofd. vom 26. Sept. 1787.

[68]) Hofd. vom 30. Aug. 1793.

[69]) Hofd. vom 10. Aug. 1808.

abfaſſen und ſolche ſeinem Vorſchlage beilegen [70]). Meldet ſich nach gehörig geſchehener Bekanntmachung der Erledigung eines Benefiziums kein Competent; ſo kann der Ordinarius drei fähige Individuen dem Patrone vorſchlagen, von denen dann dieſer eines zu präſentiren hat [71]). Iſt das Nominations-Recht von dem Präſentations-Rechte getrennt, ſo hat der Biſchof den Vorſchlag an den Nominations-Berechtigten zu machen. Dieſer hat dann daraus ſo viele, als das Herkommen mit ſich bringt, zu benennen. Der Patron aber wählt aus der Zahl der Vorgeſchlagenen einen, und präſentirt ſolchen dem Biſchofe [72]). Derjenige, dem das Nominations-Recht zuſteht, ſoll ſeine Nomination zeitlich, wenigſtens einen Monat vor Ablauf des dem Lehensherrn zu ſeiner Präſentation geſetzten Termins, mit ſeiner Handunterſchrift und Petſchaft, oder, wenn es eine Communität iſt, unter derſelben gewöhnlicher Fertigung dem Lehensherrn einreichen. Die Zeit, innerhalb welcher dieß geſchehen muß, beträgt, wenn der Patron im Lande iſt, 14 Tage, wenn er aber außer Landes ſich befindet, zwei Monate, weil die Friſt zur Präſentation jetzt nach der angegebenen Verſchiedenheit des Aufenthaltes des Patrons auf ſechs Wochen oder drei Monate feſtgeſetzt iſt [73]), und ſomit der Verordnung, daß die Nomination wenigſtens einen Monat vor Ablauf der dem Patrone zur Präſentation vergönnten Friſt geſchehen ſoll, Genüge geleiſtet wird.

Die Präſentations-Friſt, ſofern keine gerechte Entſchuldigungs-Urſache vorhanden iſt, von dem Tage an, als das Ordinariat dem Patrone die Candidaten vorgeſchlagen hat, gerechnet, iſt ohne Unterſchied des geiſtlichen oder weltlichen Patronats ſechs Wochen, wenn ſich der Patron im Lande, und drei Monate, wenn er ſich außer Landes befindet. Ob aber das Land hier eine Provinz oder den ganzen Staat bedeute, iſt zweifelhaft, mithin auch zweifelhaft die Entſcheidung der Frage: ob ein Patron, der z. B. in Wien ſeinen Wohnſitz, aber das Präſentations-

---

70) Hofd. vom 9. und 31. Jan. 1800. und 14. Okt. 1813.

71) Hofd. vom 1. Aug. 1785.

72) Hofd. vom 22. Nov. 1787 und 18. Mai 1821. Helfert, von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen der Benefizier. S. 176. Mayer a. a. O. S. 123.

73) Hofd. v. 18. Jun. 1805.

Recht zu einer Pfründe in Böhmen hat, ſeine Befugniß binnen ſechs Wochen oder drei Monaten ausüben ſoll? Es iſt daher wenigſtens rathſamer, daß der Patron in ſolchem Falle Jemanden binnen ſechs Wocheu dem Biſchofe präſentire, damit dieſer ſein Devolutions-Recht nicht geltend mache; denn wenn der Patron binnen der oben erwähnten geſetzlichen Friſt ſein Präſentations-Recht auszuüben verzögert, ſo wird er desſelben für dieſen Fall verluſtig, und das Ernennungs-Recht fällt dem Ordinariate zu, welches Demjenigen, der dem Patrone primo loco vorgeſchlagen war, die Pfründe zu verleihen hat [74]).

Bei Beſetzung der Pfründen, wozu das Patronat- oder Präſentations-Recht Cammeral-Gütern zuſteht, hat die Gefälle-Verwaltung dasſelbe auszuüben. Die Ordinariate haben ſohin ihre Beſetzungs-Vorſchläge unmittelbar an die Gefälle-Verwaltung zu leiten, und von ihr die Erledigung derſelben zu erhalten. Das Patronatrecht bei den Pfründen, welche unter dem Patronate der politiſchen Fonds- und Stiftungs-Güter ſtehen, hat die Landesſtelle nach Maß ihres dermaligen Wirkungs-Kreiſes ohne Intervenirung der Gefälle-Verwaltung auszuüben [75]).

Für Preußen: Wem die Präſentation gebühre, wie und von wem ſie geſchehen müſſe. S. pr. L.-R. II. 11. §. 386 ff.

Die Präſentation muß von dem Patrone, und, wo deren mehrere ſind, von Allen geſchehen, die hiezu berechtigt ſind [76]). In Ermanglung der Patrone geſchieht die Präſentation durch die Vorſteher [77]). Wird der Präſentirte von dem geiſtlichen Obern als untauglich oder die Wahl unregelmäßig befunden, ſo muß eine neue Wahl und Präſentation erfolgen, wozu eine Friſt von 6 Wochen geſtattet wird [78]). Iſt der Patron, welcher ein untaugliches Subjekt vorgeſchlagen hat, ein Geiſtlicher, ſo verliert er für dießmal ſein Präſentations-Recht, und die Beſetzung der Pfarrei geſchieht durch die geiſtlichen Obern [79]). Die Präſentation

---

[74]) Mayer a. a. O. S. 136.

[75]) Hofd. v. 21. Aug. 1831.

[76]) Pr. L.-R. II. 11. §. 388.

[77]) Ebendaſ. §. 389.

[78]) Ebendaſ. §. 392.

[79]) Ebendaſ. §. 393.

muß innerhalb ſechs Monate von der Zeit der Erledigung an geſchehen [80]). Iſt der Pfarrer auswärts verſtorben, ſo läuft die Friſt von der Zeit an, wo ſein Tod dem Patrone oder den Kirchen-Vorſtehern bekannt geworden [81]). Während der Vakanz muß der Gottesdienſt in der Pfarrkirche auf Veranſtaltung des Erzprieſters und Kreis-Inſpektors durch dazu qualifizirte Perſonen verſehen werden [82]).

Iſt gegen die Wahl und Perſon des Gewählten nichts zu erinnern, ſo erfolgt die Beſtätigung des Präſentirten. In der Regel geſchieht dieſelbe ohne Unterſchied der Confeſſion [83]), nachdem vorher der Biſchof die Wahl des katholiſchen Pfarrers genehmigt hat, bei Patronat-Stellen von der Regierung, bei den von der Regierung ernannten Geiſtlichen aber von dem Conſiſtorium [84]).

Für Bayern: Die Präſentationen auf Privat-Patronats-Pfründen geſchehen mittelſt förmlicher auf ediktmäßigem Stempel-Papier (2 Gulden-Stempel) ausgefertigten Präſentations-Schreiben für ſolche Individuen, welche den Pfarramts-Concurs erſtanden haben, und als tauglich befunden worden ſind [85]).

Die biſchöflichen Ordinariate theilen die an ſie gelangten Präſentations-Urkunden den einſchlägigen Kreis-Regierungen zur landesherrlichen Beſtätigung mit; dieſe aber, denen zur Zeit und auf weitere allerhöchſte Anordnung die Beſtätigung dieſer Urkunden überlaſſen iſt, berichten erſt dann an die allerh. Stelle, wenn in einem beſtimmten Falle Anſtände über die Ausübung des Privat-Patronat-Rechtes obwalten. Die Regierungs-Beſtätigung wird übrigens jedesmal durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht.

---

[80]) Ebendaſ. §. 394.

[81]) Ebendaſ. §. 395.

[82]) Ebendaſ. §. 396.

[83]) Inſtrukt. vom 23. Okt. 1817. für die Regier. §. 18. Geſ. Samml. S. 260.

[84]) Bielitz a. a. O. II. Aufl. 1831. S. 79. Haupt a. a. O. III. B. S. 61.

[85]) S. Beil. VI. zu Tit. V. §. 2. der Verf. Urk. §. 48. u. Beil. IV. zu Tit. V. §. 4. der Verf.-Urk. §. 22. dann Verordn. v. 17. Dez. 1825. §. 35. Reg.-Bl. 1825. S. 1073.

Das bayeriſche Concordat Art. XI. enthält die Beſtimmung: „Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.“ (S. d. Art. Concordat, bayeriſches. Patronat-Recht.)

Geiſtlichen, welche der geſetzlichen Ordnung (Verordn. v. 30. Dez. 1806) zuwider Präſentationen ſich erſchleichen würden, ſollen nicht allein keine Poſſeß-Befehle ausgefolgt, ſondern ſie müſſen unverzüglich durch die königlichen Landesſtellen von ſolchen Pfarreien entfernt werden.

Kein von einem Privat-Patrone auf eine Pfründe deſſen Patronats präſentirter Pfarrer ſoll von dem Landgerichte zugelaſſen werden; bevor dasſelbe von der erfolgten allerhöchſten (jetzt Regierungs-Beſtätigung) Nachricht nicht erhalten hat [86]).

Die Präſentationen, welche die Gemeinden ausüben, unterliegen gleichfalls zur Zeit der Beſtätigung der Kreis-Regierungen. Auch ſind die Gemeinden verbunden, nur Individuen zu präſentiren, welche die Concurs-Prüfung erſtanden haben und claſſificirt ſind. So oft eine Pfründe des Gemeinde-Patronats erledigt wird, ſoll dieſe in dem Kreis-Intelligenz-Blatte ausgeſchrieben werden [87]).

Privat-Patrone dürfen auch bei dem gegenwärtig noch beſtehenden Prieſter-Mangel keine landesfürſtlichen Titulanten präſentiren, ſondern müſſen ſich mit ſolchen ſelbſt verſehen [88]).

Als Se. Königl. Majeſtät den einzelnen proteſtantiſchen Stadt-Gemeinden des Reichs das früher beſeſſene Präſentations-Recht zu proteſtantiſchen Pfarrſtellen zurückzugeben geruhten, ſetzten Allerhöchſtdieſelben ausdrücklich feſt:

„Daß ſich die präſentirende Gemeinde-Behörde genau an die Beſtimmung der Beföderungs-Ordnung vom 23. Jan. 1809. Abſchn. 4. §. 6. b. (Reggs.-Bl. 1809. St. X.) und an den §. 13. der Verordn. v. 12. Aug. 1820 (Rggs.-Bl. 1820. St. XXIX.) zu halten habe.“

---

86) Reg.-Bl. 1808. S. 2712. V. v. 12. Nov. 1808. Gründler a. a. O. S. 74 ff.

87) Allerh. Hof-Reſcr. v. 18. Febr. 1819.

88) Int.-B. f. d. U. M.-Kr. 1828. Nr. 56. S. 966. V. v. 9. Mai 1828. M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 285. Repertorium. II. Abth. S. 141.

Dieſer allerhöchſten Anordnung zuwider, werden von präſentirenden Städten häufig Kandidaten von geringerer Befähigung präſentirt, während dieſe Beföderungs-Ordnung ausdrücklich beſtimmt, daß bei Beſetzung von Dekanaten, Inſpektionen und geiſtlichen Stellen in Städten nur auf die Bewerber der I. und II. Note Rückſicht genommen werden ſoll.

Es werden daher in Folge der Miniſterial-Entſchließung v. 4. d. M. die betreffenden Stadt-Gemeinden hierauf zu dem Ende aufmerkſam gemacht, damit ſie ihre Präſentationen auf geringer befähigte Kandidaten nur in ganz beſonders ſtreng zu motivirenden Ausnahms-Fällen, und insbeſondere dann erſtrecken, wenn ſich nicht wenigſtens drei Bewerber mit der erſten oder zweiten Befähigungs-Note gemeldet haben ſollen [89]).

In Bayern iſt überhaupt das Präſentations-Recht der durch die Säkulariſation erloſchenen geiſtlichen Corporationen durch das Concordat entſchieden dem Landesherrn zuſtändig. Concordat Art. XI.

In Preußen und in den Staaten der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz findet hier, wie bei Verleihung der domkapitliſchen Präbenden meiſt die Alternative mit der freien Collatur Statt.

Für Würtemberg. S. d. Art. Patronat-Recht.

Für Hannover: Die Superintendenten- und Pfarrſtellen werden in der Regel von dem Landesherrn allein beſetzt, und heißen deßhalb königliche oder Conſiſtorial-Stellen, in ſofern nämlich die Präſentation den Conſiſtorien obliegt. Außer dem Landesherrn können auch andere Perſonen vermöge des Patronat-Rechtes, welches ſich ganz nach gemeinem Rechte richtet, das Präſentations-Recht ausüben. Die Patrone müſſen ohne Simonie zu begehen, präſentiren, und dürfen ſich nur höchſtens 4 Rthlr. als Lehnwaare geben laſſen; denn nehmen ſie ein Mehreres, ſo wird ſolches als Simonie betrachtet. Die Subjekte müſſen vom Patron dem Conſiſtorium innerhalb der durch das gemeine Recht feſtgeſetzten Friſt präſentirt werden.

In Hannover wurde 1838 von dem königl. Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten entſchieden, daß ein Kandidat pro-

---

[89]) Int.-Bl. f. d. U. M.-Kr. 1834. Nr. 13. S. 47. B. v. 25. Jan. 1834.

teſtantiſcher Confeſſion, welcher eine Katholikin geheirathet, wenn er von einem Patron für ein Pfarramt präſentirt werde, als unqualificirt zurückzuweiſen ſey.

Für Baden: Kein Patron kann dem Diözeſan-Biſchofe einen Kirchen-Pfründner ohne zuvor erlangte landesfürſtliche Gutheißung ſeiner Ernennung zur Dienſtübergabe darſtellen [90]).

Den Grundherren bleibt die Lehenherrlichkeit, wo ſie ſolche allein hergebracht haben, belaſſen, jedoch ſind ſie an Landes-Kinder und die landesherrliche Genehmigung ihrer Nomination gebunden [91]).

§. 1. Wer ein Ernennungs-Recht hat, kann ſolches nur bei einem rechtmäßigen Erledigungs-Falle ausüben.

§. 2. Iſt die Erledigung ſtreitig, ſo kann die Ernennung nur auf ein erfolgtes rechtmäßiges Endurtheil geſchehen.

§. 5. Die Ernennungszeit iſt auf drei Monate beſchränkt.

§. 6. Nur Hinderniſſe, die der Lehenherr nicht zu beſeitigen vermag, bilden eine rechtmäßige Entſchuldigung, dieſe aber müſſen der geiſtlichen Obrigkeit angezeigt werden.

§. 7. Die Ernennung muß nach einer beſtimmten Form geſchehen. (S. Reg.-Bl. 1808. Nr. XII.)

§. 8. Der Ernannte muß innerhalb 30 Tage ſeine Ernennungs-Urkunde der Staats- und Kirchen-Behörde in gehöriger Form vorlegen.

§. 9. Gleich nach der Vorlage muß bei katholiſchen Pfründen eine Prüfung vom Kreis-Direktorium (Regierung) darüber, ob alles der Vorſchrift gemäß ſey, geſchehen.

§. 14. Kein Kirchen-Lehenherr kann einer Ernennung eine Bedingung anhängen, wodurch dem Ernannten ſolche von der Staats- oder Kirchen-Behörde nicht gut zu heißende Auflagen gemacht würden.

§. 15. Am wenigſten darf ein Kirchen-Lehenherr ſeinen eigenen Nutzen hiebei ſuchen.

§. 16. Eine Aenderung der einmal geſchehenen Ernennung findet in keinem Falle Statt.

---

[90]) Reg.-Bl. 1807. Nr. XXII. V. v. 15. Juni 1807. lit. d.

[91]) Reg.-Bl. 1807. Nr. XXXI. V. v. 20. Juli 1807. §. 18. lit. a.

§. 17. Nur ſolche Individuen können ernannt werden, welche die geſetzmäßigen Eigenſchaften, nämlich das Eingeborenheitsrecht, Fähigkeit und Würdigkeit beſitzen. (S. d. Art. Concurs-Prüfung.)

§. 24. Von dem Ernannten kann der Lehenherr keine Dienſthuldigung oder ſonſtige Pflichtverſicherung fodern.

§. 25. Kein Lehenherr kann den Ernannten vom Dienſte verabſchieden, verſtoßen ꝛc.

§. 26. An dem Dienſte ſelbſt hat der Lehenherr kein weiteres Recht, als die Obſorge über die Erhaltung der Pfründe und des Dienſtes bei ihrem Stande und Weſen.

§. 28. Bei zuſammengeſchlagenen Patronats-Pfründen beſtimmt ſich der Antheil der Ernennung etwa danach, wie das Verhältniß des Einkommens der zuſammengeſchlagenen Pfründen gegen einander.

§. 29. Lehenherrlichkeiten, die durch Zuſammenſchlagung gemeinſchaftlich werden, können nur wechſelweiſe (alternando) ausgeübt werden.

§. 31. Ein Lehenherr kann weder Güter, noch Rechte der Kirche, in welcher er die Lehenherrſchaft hat, in Selbſtgenuß nehmen [92]).

1) Jeder Patron iſt verbunden, das zu präſentirende Subjekt nur aus der Zahl geprüfter und dienſtfähig anerkannter Candidaten oder aus den ſchon im Inlande angeſtellten Geiſtlichen zu wählen.

2) Patronats-Pfarrer können nur in der Promotions-Ordnung Beföderung auf landesherrliche Pfarrſtellen, und nur nach ihrem Dienſtalter erwarten.

3) Zu Dekanats-Pfarreien können nur dem Dekanats-Dienſte gewachſene und approbirte Landes-Candidaten präſentirt werden, und wenn ein ſolcher als gehörig qualificirt landesherrlich nicht anerkannt werden kann, ſo muß ſich der Patron einen Tauſch gefallen laſſen, oder auf das Beſetzungs-Recht für diesmal verzichten, welches letztere jedoch nur in dem Falle eintritt, wenn das Dekanat an einen gewiſſen Ort gebunden, und dem Patrone keine Gelegenheit zu einem Tauſche offen iſt.

---

[92]) Reg.-Bl. 1808. N. XII. V. v. 24. März 1808.

4) Die Präſentation muß bei Verluſt des Präſentations-Rechtes für dieſen Fall, jederzeit ſpäteſtens ſechs Monate nach erfolgter Erledigung der Patronats-Pfarrei geſchehen.

5) Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung geſchieht die Ausfertigung im Namen des Landesherrn durch die landesherrliche Behörde.

6) Die Einweiſung des Präſentirten in den Dienſt geſchieht im landesherrlichen Namen durch den Dekan und Bezirks-Beamten.

7) Als natürliche Folge dieſer Zurückgabe der Standes- und Grundherren iſt auch der Rückfall der Patronat-Laſten auf die Patrone anzuſehen.

Bei den Präſentations-Urkunden für Pfarrer und Benefiziaten, welche ihre erſte Anſtellung erlangen, iſt der Stempel von einem Gulden, bei einer weiteren Beföderung aber von 6 kr. zu adhibiren.

Präſenzgelder nannte man in den ehemaligen Stiften diejenigen Einkünfte der Capitularen, welche in Geld-Reichniſſen beſtanden, und die ſowohl zur beſſeren Beobachtung des Reſidenz-Gebotes, als zur perſönlichen Beiwohnung bei dem Chorgottesdienſte verabreicht wurden. (S. d. Art. Diſtributionen. Domkapitel.)

Präſtimonien waren urſprünglich auf eigenen kirchlichen Stiftungen beruhende Stipendien für Candidaten der Theologie. Dieſelben wurden auf geſchehene Vorlage der Zeugniſſe über Sitten und Wiſſenſchaften dem Würdigſten unter den Competenten verliehen; ſo fern nicht nach beſonderen Beſtimmungen der betreffenden Stiftungs-Urkunde gewiſſe Mitglieder einer Familie den Vorzug hatten. Nach vollendeten Studien wurden ſie von Seite der Nutznießer wieder weiter vergeben, endlich aber den wirklichen Benefizien gleich geſetzt [1].

Precareien wurden in früheren Zeiten diejenigen Kirchen-Güter genannt, welche einem Laien auf einige Zeit zur Nutznießung gegeben wurden, von dem Biſchofe aber für die Kirche wieder zurückgenommen werden konnten [1]. (S. d. Art. Benefizien.)

---

[1]) C. ult. de concess. praebend. in 6to.

[1]) Neller, Dissert. de precariis Schmidt, thesaur. jur. eccles. T. VII.

Praesumtio. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geiſtliche.

Praesumtio muciana; der Ehemann hat die Vermuthung für ſich, daß das ſämmtliche in die Ehe eingebrachte Vermögen ihm in der Art eigenthümlich gehöre, daß er in Geſchäfts-Beziehung frei ſchalten und walten kann; und dies nennt man praesumtio muciana; es ſey denn, die Frau hätte ſich über gewiſſe Gegenſtände ausdrücklich ein freies Dispoſitions-Recht vorbehalten. Hat ſich aber der Mann bei der Frau als Wittwe eingeheirathet; ſo erleidet dieſe Regel eine Ausnahme.

Pragmatiſche Sanktion. (S. d. Art. Concordate.) Die erſte Pragmatik ward in Frankreich von Ludwig dem Heiligen erlaſſen. Durch dieſelbe wollte dieſer Monarch dem Verfalle der Kirchenzucht Einhalt thun, zugleich aber auch die Rechte des päbſtlichen Stuhles beſchränken. Sie lautet ihrem Inhalte nach alſo:

Sancti Ludovici, Francorum Regis Christianissimi, Sanctio dicta pragmatica. MCCLXVIII. (Leibnitz Corp. jur. gent.)

Ludovicus, Dei gratia Francorum Rex, ad perpetuam rei memoriam. Pro salubri et tranquillo statu Ecclesiae Regni Nostri, nec non pro divini cultus augmento, et Christi Fidelium animarum salute, utque gratiam et auxilium omnipotentis Dei (cujus solius ditioni ac protectioni Regnum Nostrum semper subjectum existit; et nunc esse volumus) consequi valeamus; quae sequuntur hoc edicto consultissimo in perpetuum valituro, statuimus et ordinamus.

Primo, ut Ecclesiarum Regni Nostri Praelati, Patroni et Beneficiorum collatores ordinarii jus suum plenarie habeant, et unicuique sua jurisdictio servetur.

II. Item Ecclesiae cathedrales et aliae Regni Nostri liberas electiones et earum effectum integraliter habeant.

III. Item Simoniae crimen pestiferum, Ecclesiam labefactans, a Regno Nostro penitus eliminandum volumus et jubemus.

IV. Item promotiones, collationes, provisiones et dispositiones Praelaturarum, Dignitatum et aliorum quorumcunque Beneficiorum et officiorum ecclesiasticorum Regni Nostri secundum dispositionem, ordinationem et determinationem Juris communis, sacrorum Conciliorum Ecclesiae Dei, atque institutorum antiquorum sanctorum Patrum, fieri volumus et ordinamus.

V. Item exactiones et onera gravissima pecuniarum, per Curiam Romanam Ecclesiae Regni Nostri impositas vel imposita, quibus Regnum Nostrum miserabiliter depauperatum existit, sive etiam imponendas vel imponenda, levari aut colligi nullatenus volumus; nisi duntaxat pro rationabili, pia et urgentissima causa et inevitabili necessitate, ac de spontaneo et expresso consensu Nostro et ipsius Ecclesiae Regni Nostri.

VI. Item libertatem, franchisias, immunitates, praerogativas, jura et privilegia per inclitae recordationis Francorum Reges, Praedecessores Nostros, et successive per Nos Ecclesiis, Monasteriis atque locis piis, religiosis, nec non personis ecclesiasticis Regni Nostri, concessas et concessa innovamus, laudamus, approbamus, et confirmamus per praesentes. Earumque tenore universis justitiariis et officiariis et subditis Nostris ac loca tenentibus, praesentibus et futuris, ut eorum cuilibet prout ad eum pertinuerit, districte percipiendo, mandamus, quatenus omnia et singula praedicta diligenter et attente servent, teneant et custodiant, atque servare, teneri et custodiri inviolabiliter faciant; nec aliquid in contrarium quovis modo faciant vel attentent, seu fieri vel attentari permittant; transgressores aut contra facientes, juxta casus exigentiam, tali poena plectendo, quod caeteris deinceps cedat in exemplum. In quorum omnium et singulorum testimonium praesentes literas sigilli Nostri appensione muniri fecimus. Datum Parisiis anno Domini MCCLXVIII. Mense Martio.

Die zweite pragmatiſche Sanktion iſt von Karl VII. König von Frankreich. Im J. 1432 verſammelten ſich die franzöſiſchen Biſchöfe zu einer National-Synode zu Bourges, und erſuchten den König, die Baſeler-Synode zu unterſtützen.

Bevor jedoch der König auf dieß Anſinnen einging, ſchrieb er erſt an die Väter zu Baſel, und foderte dieſe ſowohl zu einem beſſern Benehmen gegen den Pabſt, als auch zur Vermeidung alles deſſen auf, was ein völliges Schisma herbeiführen könnte.

Im Jahre 1438 ſchickten die Väter zu Baſel eine Deputation an Karl VII. ab, und ließen ihn erſuchen, daß er die von ihnen in Beziehung auf die Kirchen-Verbeſſerung erlaſſenen Dekrete annehmen wolle. Karl unterwarf dieſelben einer Prüfung, welche unter ſeinem Vorſitze in einer beſonderen Verſammlung in der Kapelle zu Bourges vorgenommen wurde. Das Reſultat war, daß man die Annahme der Baſeler Dekrete mit geeigneten Modifikationen rückſichtlich der franzöſiſchen Kirche beſchloß. Pius II. brachte es zwar bei Ludwig XII., dem Nachfolger Karl's VII., dahin, daß er in die Abſchaffung der pragmatiſchen Sanktion einwilligte; allein die Univerſität und das Parlament widerſetzten ſich, und erklärten ſich für die Aufrechthaltung der Pragmatik.

Dieſelbe lautet wörtlich alſo:

Sanctio pragmatica Caroli VII.

Cap. I. Romanus Pontifex quoque decennio generalem Synodum loco, quem volet, posthac congregato. Si negligens erit, potestas esto Patribus id designandi.

2) Convocati Concilii locum, nisi necessum erit, Pontifex non mutato.

Cap. II. Basiliensis Concionis autoritas et ipsius constantia Decretorum perpetua esto. Quae nemo unquam, nec ipse Romanus Pontifex, tollere, infirmare aut transferre praesumito.

Cap. III. Romanus Pontifex majores Ecclesias, metropoles scilicet atque episcopales collegiatasque aut eas, quibus Abbates praeficiuntur, et ecclesiasticas Dignitates, quae per electionem sibi deligere Rectorem consueverunt, nemini reservato: praeter eas, quae jure scripti vel Romani Principatus causa sibi permittuntur.

2) Huic Decreto non contravenito. Si intercedet causa praeter legem faciendi, id Apostolicis rescriptis exprimito.

3) Idque, dum ad Pontificatum quippiam assumetur, se servaturum jurato.

Cap. IV. Ecclesia pastore destituta, ii, penes quos est, eligendi potestas, die et loco definito conveniunto; peccatorum suorum confessionem agunto et Eucharistiam sumunto. Mox considentes, praemisso jurejurando, non negligenter, non dolose, non timide eum, qui gerendae Dignitati sit idoneus, eligunto.

2) Principibus fas non esto pro quopiam commendando molestis precibus aut violenta comminatione premere aut cogere electores.

Cap. V. Electionis formam et electi merita confirmatores Praelati inquirunto.

2) Scribae, Notarii moderatum salarium accipiunto.

Cap. VI. Romanus Pontifex, quem sanctitatis normam prae se ferre oportet, huic Sanctioni nequaquam derogato. Si contemnet et inde scandalum exsurgat ad subsequens universale Concilium deferatur.

Cap. VII. Electiones tametsi pro Canonum autoritate legitimae esse videbuntur, si inde aut Ecclesia aut patria vel respublica turbari formidabitur, cum hujusmodi electio ad Romanum Pontificem forte refertur et ea diligenter examinata nulla dici merebitur, alteram electionem iis, quorum refert indicito.

2) Electum vero confirmari aut benedici ab alio, quam ab eo, qui sine medio electo Superior est, fas non esto.

3) Si in Pontificis Curia praesens electus erit, a Pontifice benedictionem, si volet, recipito: juramentum postea suo Superiori praestato. Secus qui faciet, centum aureorum mulcta eum castigato.

Cap. VIII. Universali Synodo, ejusque definitionibus et Decretis, omnis Catholicus, etiam Romanus Pontifex, eatenus obedito, quatenus fides et schismatum explodenda seditio postulat.

Cap. IX. Quae Synodus, s. Spiritu autore vocata, consedit, eam, sicut Constantinae Concionis Patres definiere, a Christo Deo auctoritatem protinus obtinere credito.

Cap. X. Ecclesiis Dei eos sacerdotes et pastores praeficito, qui doctrina sint et vita illustres, ut creditum sibi populum sollicite instituant et Deo obedientem gratumque reddant.

Cap. XI. Exspectativis praeterea gratiis, unde plurima oriri mala constat, locum esse non sinito.

Cap. XII. Beneficia, vivo eorum Rectore, nemini reservato. Cum autem administratore vacabunt, eorum, quibus conferre oportebit mores et merita, graduatine sint an secus, cognoscito.

Cap. XIII. Decretum de Theologo, per quasque Metropoles praebendando, ad episcopales quoque Ecclesias extendito, ut in illis Praebenda Theologo conferatur, qui in aliqua generali Academia decennem literis operam navavit.

2) Beneficio donatus verbum Dei praedicato: et per quasque hebdomadas semel atque iterum sacras literas audire volentibus explanato. Negligenti quotidiana Ecclesiae stipendia subtrahito.

Cap. XIV. Porro de iis, qui gradu alicujus disciplinae provecti sunt, hunc ordinem servato.

2) Primum post hanc Sanctionem vacuum possessore Beneficium Doctori vel Licentiato vel Baccalario conferto.

3) Duo deinceps, quae Rectore carebunt, bene merentibus Clericis concedito.

4) Quod his duobus successivum erit, illud graduatus obtinet.

5) Igitur Scholastici gradu insignes sua nomina Beneficiorum collatoribus, dum Quadregesima agitur, scripta quotannis tradunto.

6) Beneficiorum praeter hoc Decretum collatio facta, inanis esto.

Cap. XV. E locis, quae ab Urbe IV. dierum itinere distant, in jus vocandi Romam, nisi in majoribus causis, fas non esto.

Cap. XVI. Qui damno aut injuria gravabitur, eum, qui proximus est Superior, appellato, si tale est damnum, quod per ejus sententiam restitui possit. Alioquin si ad Romanam Ecclesiam judex per exceptionem pertinebit, causam definiendam ad eum, qui ejusdem regionis est, judicem (si metus abest) Pontifex committito.

Cap. XVII. A gravamine aut interlocutione judicis secundo non provocato. Eum, qui frustra atque inaniter

ante latam sententiam appellat, XV. florenis, praeter caeteras litis impensas, mulctato.

Cap. XVIII. Triennem alicujus Beneficii et quietem possessorem non turbato, nisi hostilitate, metu vel gravi impedimento tardatus eris, ne per triennium impetere potueris possidentem.

Cap. XIX. Cardinales XXIV. tantum, divina et humana scientia eruditos, annorum XXX., boni nominis, et generis legitimi, qui reipublicae Christianae consulere possint, Pontifex de suarum Fratrum consilio praeficito.

Cap. XX. De Dignitatibus et Beneficiis ecclesiasticis quibusvis, collatis aut conferendis, nihil prorsus, scilicet neque Annatam, neque fructuum primitias, neque (ut vulgo dicitur) deportum Pontifex exigito.

2) Notariis et Scribis mercedem, qui Beneficium recipit, solvito.

3) Hujus Decreti praevaricatori poenam symoniacis debitam infligito.

4) Nihil praeterea juris aut tituli in Beneficiis, contra hanc prohibitionem impetratis, sibi acquisitum intelligat.

Cap. XXI. Clerici, qui Ecclesiarum et divini cultus obsequiis deputantur, rem omnem divinam et Dei laudes sancte, distincte et graviter celebranto.

2) Ad Jesu nomen caput reverenter dimittunto.

3) Decanos et reliquos per Ecclesias Praefectos hujus statuti praevaricatores castigato.

Cap. XXII. Consuetudinem, qua inductum est, eum, qui in aliqua Horarum Choro affuerit, omnium distributionum participem esse tollito: idque ad Decanos et Praepositos, qui suarum praetextu dignitati rei divinae non assunt, extendito.

Cap. XXIII. Quos noveris, dum res divina agitur, per Ecclesiam aut juxta illam ambulare aut confabulari, totius diei, quo hoc fecerint, distributionibus privato.

2) Iterum vero in hoc ipso delinquentes, unius mensis stipendiis mulctato.

Cap. XXIV. Tabulam, ubi designentur iis, qui definitis hebdomadibus officia exequi debebunt, in Choro appendito. Negligenti totius diei stipem denegato.

Cap. XXV. Fidei symbolum non truncato, sed ad verbum absolute decantato.

Cap. XXVI. Camoenas vulgi in Ecclesia canere Laïcos prohibeto.

Cap. XXVII. Rem divinam, quam Missam appellamus, sine ministro nunquam celebrato. Dum eam facis, vocem exaltato, quae a circumstantibus exaudiri possit: secus agentem corriptio.

Cap. XXVIII. Canonicos, qui se creditoribus obnoxios ita constituunt, ut si statuto die debito se non absolverint, interdicto rei divinae cohibeantur, a stipendiis Ecclesiae toto trimestri abstinento; nec quidquam inde, quamdiu divinis abstinebunt, percipiunto.

Cap. XXIX. Solemnibus diebus, dum major Missa fieri debet, Capitulum non cogito; per integram alioquin hebdomadam transgressores quotidiana stipe privato.

Cap. XXX. Spectacula, ludos, commessationes, choreas, nundinationes, ludibria et larvatas personas incedere, ab Ecclesia et sacris locis arceto. Contemptorum Clerum trimestri proventu abstinere jubeto, reliquos censura ecclesiastica cohibeto.

Cap. XXXI. Clerico cujusvis status, concubinam foventi, a secunda hujus Sanctionis promulgatione non resipicendi, Beneficiorum suorum perceptione menses III. interdicito, et eos fructus in Ecclesiarum, unde percipiantur, utilitatem impendito.

2) Hanc autem Constitutionem in Synodis et Capitulis promulgari quotannis imperato.

3) Nec minus Laicos admoneto, nullam, praeter legitimam uxorem, turpi copula contingere.

Cap. XXXII. Excommunicatos ante latam sententiam et revera denuntiatam non vitato, nisi tam notaria excommunicatio erit, quae valeat ignorari.

Cap. XXXIII. Nulli omnino genti, communitati vel loco sacris interdicito, nisi per semet, aut per privatos aut Officiales, i. e. per suos magistratus, culpam admisit. Iniquum siquidem est, ob unius cujusque privati hominis delictum ferire insontes.

Cap. XXXIV. Nullis literis, quibus quempiam Beneficio aut suo jure se abdicasse narratur, nisi testibus aut fideli documento id factum esse constet, credito.

Carolus, Rex Francorum, indicto apud Bituriges Concilio, hanc pragmaticam, quam vocant, Santionem tulit, eamque in Parlamenti Senatu promulgari mandavit anno Domini MCCCCXXXVIII. Nonis Julii.

Dieſe Sanktion wurde jedoch durch das am 16. Auguſt 1516 zwiſchen Pabſt Leo X. und dem Könige Franz I. abgeſchloſſene Concordat wieder aufgehoben. — Die für die oberrheiniſche katholiſche Kirchen-Provinz der vereinigten Staaten Würtemberg, Baden, beider Heſſen und Naſſau mit Frankfurt entworfene Kirchen-Pragmatik iſt der Hauptſache nach in der Verordnung v. 30. Jan. 1830 enthalten. (S. d. Art. Umſchreibungs-Bullen. Wiener-Congreß.)

Predigt. Mündlicher Unterricht war die Urweiſe, die erſte, natürlichſte und bequemſte Art, nützliche Kenntniſſe mitzutheilen, zu erhalten und zu verbreiten. Mündlich unterrichteten auch Chriſtus und die Apoſtel, daher die Tradition nebſt der hl. Schrift die zweite Hauptquelle der chriſtlichen Religion iſt. Die Schriften der Letzteren, ſowie die Nachrichten von dem Leben, Wirken und Lehren Jeſu folgten den mündlichen Belehrungen nach. Auch iſt zu allen Zeiten das lebendige Wort von einer weit ſtärkeren und ausgebreiteteren Wirkſamkeit geweſen, als der ſchriftliche Unterricht. Es ward allgemeiner vernommen, leichter gefaßt und tiefer gefühlt.

Lehren iſt eines der Hauptgeſchäfte des Seelſorgers. Es hat ihm den Namen Prediger gegeben, und das Eigenthümliche ſeines Lehrens geht aus dem Gegenſtande und Zwecke ſeines Unterrichts hervor. Der Gegenſtand dieſes Unterrichts ſind Religion und Moral, — Glaubens- und Sittenlehre, dann alles, was zur religiös-ſittlichen Vollkommenheit beiträgt und hiemit in Verbindung ſteht. Kein Alter, kein Stand iſt von ſeinem Unterrichte ausgeſchloſſen. Er lehrt öffentlich und privat, im zuſammenhängenden und ununterbrochenen Vortrage, akromatiſch und erotematiſch, dialogiſch, welches wieder bald katechetiſch, bald ſokratiſch in der Kirche und Schule für die Jugend geſchieht. Wenn er in einem zuſammenhängenden und ununterbrochenen Vortrage ſeinen Unterricht mittheilt, ſo ſagt man, er predige.

Einen ſehr wichtigen Theil des öffentlichen Religions-Unterrichtes machen ſohin, nach der durch Kirchen-Geſetze beſtimmten Einrichtung, die Kanzel-Vorträge aus, welche man insgemein Predigten (vom lateiniſchen praedicare — praedicatio) zu nennen pflegt. Sie ſind ihrer Natur nach zunächſt für Erwachſene geeignet, und wenn man auf den Zweck religiöſer Unterweiſungen überhaupt ſein Augenmerk richtet, ſo iſt eine Predigt ein öffentlicher, zuſammenhängender, ununterbrochener und populärer Religions-Vortrag zur Beföderung des wahren Glaubens, ächter Religioſität und Tugend, wie zur Belehrung und Erbauung der Gemeinde. Eine chriſtliche Predigt im Sinne der Katholiken iſt derjenige Religions-Vortrag, deſſen Wahrheiten aus den Quellen des Chriſtenthums — aus der Bibel und Tradition geſchöpft, die von Jeſu gelehrt, von ſeinen Apoſteln vorgetragen worden ſind, und von der Kirche und ihrem Oberhaupte als Glaubens- und Sittenlehren dargeſtellt werden. Predigen kann auch ſagen, heißt im Allgemeinen das Wort Gottes verkündigen, erklären und nach den Bedürfniſſen der Zuhörer anwenden. Die Predigt unterſcheidet ſich von dem katechetiſchen Unterrichte dadurch, daß dieſer eigentlich bloß mit der Theorie der Religion und Moral ſich befaßt, und dieſe Gegenſtände mehr als Sache des Wiſſens behandelt; obgleich allerdings auch hier ſchon auf den Willen und das Herz ein heilſamer Einfluß Statt finden kann und ſoll. Aber im Ganzen wird doch nur der Grund zu dem religiös-moraliſchen Gebäude gelegt. Der Prediger hingegen ſoll auf dem Grunde fortbauen; die bereits vorhandenen Erkenntniſſe und Ueberzeugungen der Zuhörer erwecken, beleben, vervollkommnen und befeſtigen, die religiöſen Wahrheiten auf mehrere Umſtände und Veranlaſſungen, die mit dem Glauben, der Religion, Tugend und Zufriedenheit in Beziehung ſtehen, anwenden, und die durch Jugend-Unterricht beabſichtigten guten, wohlthätigen Eindrücke erneuern und verſtärken. Die Predigten ſind ohne Zweifel das erſte und nothwendigſte Mittel, die religiös-ſittliche Bildung, beſonders des großen Haufens mit Erfolg zu beföđern. Wollte man die öffentlichen Religions-Vorträge einſtellen, ſo würde ſich im Kurzen eine, für den ganzen Staat überhaupt und die einzelnen Mitglieder desſelben insbeſondere ungemein nachtheilige Unwiſſenheit in Sachen der Religion und Sittlichkeit, mit allen jenen traurigen Folgen, welche

nach dem Zeugniſſe ſowohl der älteren, als neueren Geſchichte aus derſelben entſtehen und entſtehen müſſen, verbreiten, und um ſo gewiſſer, ſchneller und verheerender, verbreiten, jemehr es dem großen Haufen an Mitteln fehlt, ſich ſelbſt durch Religion aufzuklären und zu veredeln, je unrichtiger die Wege ſind, welche er gewöhnlich beim Gebrauche dieſer Mittel einſchlägt, und je größer die Trägheit iſt, welcher er eine entehrende Gewalt dann über ſich geſtattet, wenn er allein ſich ſelbſt überlaſſen, etwas für ſeine religiöſe Bildung thun ſoll. Sogar Diejenigen, welche in den Grundwahrheiten des Chriſtenthums ſchon gehörig unterrichtet ſind, brauchen Wachsthum und Befeſtigung in ihrer Erkenntniß, Ermunterung zum Guten, und eine Anleitung, die bereits vernommenen Wahrheiten auf ihr Thun und Laſſen in ihren häuslichen und bürgerlichen Verhältniſſen anzuwenden. Mit bloßen Privat-Belehrungen, ſo viel ſie auch in mancher Hinſicht von den öffentlichen voraus haben, würde man keineswegs ausreichen, wenn anders nicht jeder Familie ein beſonderer Religions-Lehrer zugetheilt werden ſollte, ja man würde auch da wenig Frucht ſchaffen, wo nicht ſchon vorher der Grund zu einer rechten Erkenntniß der Religion gelegt worden iſt. Hiezu kommt noch, daß der Prediger durch ſeinen öffentlichen Vortrag weit Mehreren nützlich ſeyn kann, als durch beſondere Unterweiſungen.

Es iſt freilich nicht zu läugnen, daß ſich dem guten Erfolge der Kanzel-Vorträge manche bedeutende Hinderniſſe, ſowohl von Seite der Zuhörer, als auch des Predigers ſelbſt entgegenſtellen. Zu den erſteren gehören: die zum Theile grobe Unwiſſenheit des Volkes, deſſen Irrthümer und Vorurtheile in Abſicht auf religiöſe Gegenſtände, der überhand nehmende Unglaube, die herrſchende Neigung zu ſinnlichen Vergnügungen, und der daraus entſtehende Eckel an dem Ernſthaften und Ueberſinnlichen, das unter ſo Vielen überhand nehmende Sittenverderbniß und die Gewohnheit ſolcher Menſchen, öffentliche Religions-Vorträge ſelten oder gar nicht anzuhören; die Unfähigkeit des gemeinen Volkes, einen längeren, zuſammenhängenden Vortrag mit ungetheilter Aufmerkſamkeit anzuhören, zu faſſen und nach den weſentlichſten Punkten zu behalten; das alltägliche Vorurtheil, beſonders in Städten, daß mit dem Schul-Unterrichte und dem Anhören einer Meſſe Alles abgethan ſey, endlich die traurige Gewohnheit Mancher, das, was der Prediger ſagt, nicht auf ſich, ſondern auf Andere anzuwen-

den. Dem Prediger ſelbſt mangelt oft die Gabe der Deutlichkeit und Herablaſſung, die Kunſt, ſeinem Unterrichte Leben und Intereſſe, durch den Inhalt desſelben und das Aeußerliche im Vortrage zu verſchaffen, der Fleiß, den er auf die Ausarbeitung ſeiner Predigten verwenden ſoll, und das Beſtreben, dieſe nach den Umſtänden und Bedürfniſſen der Verſammlung einzurichten, das Zutrauen ſeiner Gemeinde, und die Sorgfalt, durch Reinheit des Wandels ſeine Lehren zu bekräftigen. Allein, wenn nur Er alles Mögliche thut, um den Hinderniſſen der Wirkſamkeit öffentlicher Religions-Vorträge abzuhelfen, ſo wird und muß es ihm gelingen, dieſe recht heilſam und fruchtbringend zu machen. Zu dem Ende vergegenwärtige er ſich ſtets die Wichtigkeit ſeines Amtes als öffentlicher Religions-Lehrer. Je inniger er davon durchdrungen iſt, deſto weniger wird er ſich in Anſehung ſeiner Predigten einer Nachläſſigkeit ſchuldig machen, deſto weniger in dem Fleiße, womit er ſie ausarbeiten ſoll, müde werden, deſto mehr Sorgfalt wird er zugleich auf das Aeußerliche im Vortrage, auf Deklamation und Aktion verwenden, deſto mehr wird er ſich die Vervollkommnung ſeines moraliſchen Charakters angelegen ſeyn laſſen; deſto größer wird auch der Nutzen ſeyn, den er mit ſeinen Predigten ſtiftet. Zeigt ſich gleich dieſer nicht alsbald, und nicht in der beabſichtigten Ausdehnung, ſo werde er deßhalb nicht muthlos. Er beherzige, daß 1) weil die religiöſe und ſittliche Bildung des Menſchen das Werk einer fortgeſetzten Bemühung iſt, dieß nur nach und nach geſchehen, und die Abſicht der Kanzelvorträge nicht auf einmal, und nicht bei allen Zuhörern erreicht werden könne; 2) daß ſelbſt Jeſus und die Apoſtel an Vielen vergeblich arbeiteten; 3) daß der Same der Wahrheit oft lange im menſchlichen Herzen verborgen bleibt, ehe er aufkeimt, und Früchte trägt, die, ohne gerade auffallend ſichtbar zu werden, dennoch oft bedeutender ſind, als wir meinen; 4) daß es kein geringes Verdienſt ſey, auch nur einen einzigen Menſchen von einem herrſchenden Fehler befreit, zur Ausübung einer pflichtmäßigen Handlung veranlaßt, oder beim Gefühle ſeiner Leiden beruhigt zu haben; 5) daß zu dieſem Zwecke auch die übrigen Amtshandlungen des Seelſorgers und Predigers mitwirken müſſen, und daß wir 6) bei dem Bewußtſeyn der erfüllten Pflicht, den Erfolg ruhig und getroſt dem Allmächtigen überlaſſen ſollen.

Der Prediger iſt in einem gewiſſen Verſtande und unter ge-

wiſſen Einſchränkungen auch Redner. Die Anweiſung zur zweckmäßigen Einrichtung der Predigten, als beſonderer Religions-Vorträge gibt die Homiletik, ſo wie die Rhetorik oder die Theorie der Beredſamkeit ein Syſtem von Grundſätzen, Regeln und Vorſchriften aufſtellt, welche der Redner gebraucht, um ſeine Vorträge ſowohl nach der Natur und dem Zwecke der Beredſamkeit überhaupt, als auch nach beſonderen Abſichten auszuarbeiten. Die Homiletik iſt daher eigentlich nur ein Theil der allgemeinen Wiſſenſchaft — der Rhetorik — und dieſer untergeordnet. Homiletik iſt der Inbegriff von Grundſätzen und Regeln, einen guten Volks-Prediger zu bilden, ſo daß dieſer im Stande iſt, eine chriſtliche Verſammlung, beſonders von Erwachſenen und ſolchen, die ſchon mehr mündig ſind, in einem öffentlichen feierlichen Vortrage über Religion, Tugend und Seligkeit, nach Fähigkeit und Bedürfniß ſo zu unterrichten, daß nicht bloß ihr Verſtand belehrt, ſondern zugleich ihr Herz und Wille bewegt werden. Nach dem Sprach-Gebrauche der Griechen bezeichnete man mit dem Worte ὁμιλία den Umgang und Unterricht — und ſo kommt auch das Wort ὁμιλειν im N. T. öfter in der Bedeutung eines Geſpräches vor, Ap. 20, 11, 24, 26. I. Kor. 15, 33. Hienach iſt Homiletik die Wiſſenſchaft, durch zuſammenhängende Vorträge religiöſen Unterricht zu ertheilen, oder, mit beſonderer Beziehung auf den chriſtlichen Religionslehrer, eine Anweiſung zu zuſammenhängenden Vorträgen über chriſtliche Religion.

Wie nothwendig eine ſolche Anweiſung ſey, erhellet zuerſt aus der Wichtigkeit ihres Gegenſtandes. Denn obgleich die öffentlichen Religions-Vorträge nicht den ganzen Umfang der Pflichten eines Seelſorgers begreifen, ſo ſind ſie doch ein ſehr wichtiger Theil derſelben. Und je nöthiger es überhaupt iſt, dem religiöſen moraliſchen Unterrichte der Menſchen alle Sorgfalt zu widmen, je erhabener in dieſer Rückſicht der Beruf eines Geiſtlichen iſt, durch die Wahrheiten der chriſtlichen Religion Glauben, Tugend und Hoffnung zur ewigen Seligkeit unter den Menſchen zu verbreiten, deſto weniger kann man ein ſo wichtiges Geſchäft dem bloßen Ungefähr überlaſſen, ſondern man wird ſich die wichtigſte Kenntniß davon zu erwerben ſuchen müſſen, damit man nicht dahin komme, einen ſo wichtigen Theil ſeines Berufes als ein Miethling zu verwalten, oder genöthigt zu ſeyn, mit vergeblicher Anſtrengung ohne Nutzen zu arbeiten.

Die Nothwendigkeit des Predigt-Amtes ſelbſt kann nur dann in Zweifel gezogen werden, wenn man ſich Mißverſtändniſſe erlaubt, die den wahren Beruf des Geiſtlichen aus den Augen laſſen, oder fehlerhafte Einrichtungen und Verhältniſſe zum ungerechten Vorwurfe für den ganzen Stand macht, oder aus Mangel an Erfahrung und Menſchen-Kenntniß die Unentbehrlichkeit des chriſtlichen Religions-Unterrichts und Lehramtes durch übertriebene Vorſtellungen von einer Cultur verringert, welche kaum bei den Wenigſten angetroffen wird.

Der Prediger hat Vieles rückſichtlich des Vortrages mit dem Redner gemein. Er lehrt nicht bloß, beſchäftigt nicht bloß das Erkenntniß-Vermögen und den Verſtand, ſondern auch die übrigen geiſtigen Kräfte des Menſchen, und ſucht den Willen zum Entſchluſſe zu bringen. Er ſpricht nicht bloß trocken zum Verſtande, ſondern verſinnlicht auch und redet zum Herzen, er will, wie der Redner, daß ſeine Belehrung ſogleich in That übergehe. Aber der Prediger unterſcheidet ſich doch wieder auf mancherlei Weiſe von dem Redner im rhetoriſchen Sinne. Er unterſcheidet ſich durch den eigenthümlichen Zweck und die eigenthümliche Form der Predigt. Der Prediger als Redner behandelt bloß religiöſe und moraliſche Gegenſtände, er ſucht durch eine den geiſtigen Bedürfniſſen ſeiner Zuhörer entſprechende — populäre Darſtellung und Anwendung der wahren Glaubens- und Sitten-Lehren die religiös-ſittliche Bildung und Veredlung der Menſchheit zu befödern, — er trachtet den Menſchen dahin zu ſtimmen, daß der ſo deutlich, als möglich, erkannte und lebendig gefühlte Glaube ſich auch im Handeln ausſpreche und bewähre. Das Eigenthümliche des Predigers und das ihn von dem Redner Unterſcheidende liegt alſo in der Materie, die er behandelt, welche religiös — göttlich iſt. Jenes Eigenthümliche, das man auch S a l b u n g zu nennen pflegt, geht theils von der religiöſen Stimmung des Predigers, welcher von ſeinem hohen Berufe, die Zwecke Gottes auf Erden zu befödern, durchdrungen iſt, theils von dem Beſtreben aus, ſeine Zuhörer in eine religiös-gottſelige Stimmung zu verſetzen.

Der Prediger unterſcheidet ſich auch von dem Redner durch den beſonderen Zweck. Der Redner hat z. B. zum Zwecke, durch ſeine Rede irgend ein dringendes Geſchäft zu beendigen, oder einen Vorſchlag durchzuſetzen, einen Unſchuldigen zu vertheidigen ꝛc.;

der Zweck des geiſtlichen Redners oder Predigers aber iſt rein religiös-chriſtlich-moraliſch. Er geht darauf hin, den wahren Glauben, ächte Tugend und Zufriedenheit des Herzens zu befödern.

Der Prediger iſt im vorzüglichen Sinne Lehrer und Bildner ſeiner Gemeinde im Chriſtenthume, wo hingegen bei dem Redner die Belehrung mehr ſeinem Hauptzwecke untergeordnet iſt.

Soll der Prediger ſein Amt recht verrichten, ſo muß er eine vorzügliche wiſſenſchaftliche Bildung — beſonders in Anſehung ſeiner Berufs-Studien und einen lebendigen — feſten Glauben in Anſehung der Glaubens-Lehren ſeiner Kirche beſitzen, wie ſich durch eine vorzügliche Moralität auszeichnen.

Der allgemeine Zweck aller Predigten kann kein anderer ſeyn, als ächte Religion (den wahren Glauben) Tugend und Zufriedenheit zu befödern. Soll nun dieſer Zweck erreicht werden, ſo muß man zuerſt über die vorzutragenden Materien, und über den Inhalt der Predigten einig ſeyn. Die Auswahl deſſen, was der chriſtliche Prediger ſeiner Gemeinde vortragen will, iſt ein wahres Bedürfniß. Lehren, welche entweder mit der Religion in gar keiner — oder doch nur in einer ſehr entfernten Verbindung ſtehen, gehören nicht auf die Kanzel z. B. politiſche, ökonomiſche Gegenſtände u. dgl.

Zu den Quellen des Prediger-Vortrages gehören: a) die heil. Schrift, b) die Schriften der heil. Väter, c) die chriſtliche Kirchen-Geſchichte, d) ächte Legenden der Heiligen, e) chriſtlich-moraliſche Betrachtungen über den Umfang, die Quellen und Folgen der Tugenden und Laſter, über die Art und Mittel jene zu üben, und dieſe zu meiden, f) auch können bisweilen Natur-Betrachtungen, welche für Religion und Sittlichkeit begeiſtern, und pſychologiſche Wahrheiten, welche den Menſchen theils ſeine innere Kraft und Würde kennen und achten lehren, theils auf die Gefahren der Sinnlichkeit, Leidenſchaft und Selbſttäuſchung aufmerkſam machen, in dieſe Sphäre gezogen werden.

Iſt der Prediger als Seelſorger für eine beſtimmte Gemeinde angeſtellt, ſo muß er darauf denken, ſeine das Jahr über abzuhaltenden Predigten nach einem gewiſſen Plane einzutheilen, damit ſeine Zuhörer ſo gleichſam nach und nach mit allen wichtigen Religions-Wahrheiten bekannt gemacht und Wiederholungen derſelben Materien vermieden werden. Freilich kann hiebei, da der gewöhnliche Prediger an gewiſſe Texte und die kirchlich vorgeſchrie-

benen Perikopen gebunden iſt, in Anſehung der Materien kein ſtreng ſyſtematiſcher Zuſammenhang herrſchen, wie in einem vollſtändigen Religions-Unterrichte, indeſſen thut doch dies nichts zur Sache, wenn er es nur ſo einrichtet, daß keine wichtige Materie von ſeinem Vortrage ausgeſchloſſen bleibt.

Ein anderer Beſtimmungs-Grund, eine beſtimmte und, wo möglich, geregelte Auswahl des Predigt-Stoffes zu treffen, liegt in der großen Menge der Materialien und in dem Bedürfniſſe der Zuhörer, welche beſonders der Orts-Seelſorger genau kennen, und worauf er bei ſeinen Religions-Vorträgen geeignete Rückſicht nehmen ſoll. Nach dem verſchiedenen Alter, den Lebensarten, Ständen, der äußeren Lage, nach den ſehr ungleichen Graden chriſtlicher Erkenntniß, in Abſicht auf die herrſchenden, der Sittlichkeit gefährlichen Irrthümer, Fehler und Laſter, wie in Abſicht der zu erfüllenden Pflichten und Tugenden, nebſt ihren Beweggründen iſt das Unterrichts-Bedürfniß ſehr verſchieden; darum hatten Alle dieſen Geſichtspunkt im Auge, die Predigten für verſchiedene Stände und Volks-Klaſſen herausgaben. Und welch' ein auffallender Unterſchied in der ganzen Art zu denken, ſich zu entſchließen, zu handeln, wie in den Begierden, Wünſchen und Faſſungs-Kräften findet nicht zwiſchen dem Jünglings-, Mannes- und Greiſen-Alter, — zwiſchen den höheren, mittleren und niederen Ständen, zwiſchen Stadt- und Land-Bewohnern Statt? Wie verſchieden ſind nicht die Hinderniſſe der Religioſität und Sittlichkeit in den einzelnen Gemeinden auf dem Lande und bei den Stadt-Bewohnern? All' dieſes ſind lauter Winke für den Prediger bei der Wahl ſeines Stoffes.

Dem außerordentlichen Prediger ſteht hier ein freieres Feld offen, er kann mehr bei den allgemeinen Glaubens-Lehren und den täglich zu übenden Pflichten ſtehen bleiben, ohne die beſonderen Verhältniſſe der Zuhörer eigens zu berückſichtigen.

Nach Anordnung der Kirche wird bei jedem Vortrage ein einzelner Abſchnitt der heil. Schrift zu Grunde gelegt, welcher der Text der Predigt heißt. Hienach bleibt es das erſte Geſchäft eines Predigers, ſich einen paſſenden Text für ſeinen Religions-Vortrag zu wählen [1]).

---

[1]) Ammon, Handbuch der Anleitung zur Kanzel-Beredſamkeit. III. Aufl. gr. 8. Nürnberg 1826. S. 84. — Schott, die Theorie der

Die Stellen, welche bei den Religions-Vorträgen als Texte gewählt werden, müſſen folgende Eigenſchaften haben:

1) Sie müſſen vor Allem religiöſen Inhaltes ſeyn.

2) Dürfen ſie weder zu viele hetrogene Ideen in ſich faſſen, noch zu ſteril und arm an Begriffen ſeyn.

3) Müſſen ſie die Wahrheit enthalten, welche eben vorgetragen werden ſoll.

4) Müſſen ſie deutlich d. i. leicht faßlich und verſtändlich ſeyn.

5) Müſſen ſie reichhaltig und fruchtbar ſeyn, d. h. ſie müſſen nicht nur den Hauptſatz, ſondern, wo möglich, auch einzelne Theile desſelben in ſich begreifen.

Es mag der Text entweder vorgeſchrieben, oder frei gewählt ſeyn, ſo hat man auf folgende Weiſe bei der Behandlung desſelben zu verfahren. Zuerſt muß man den wahren Sinn desſelben aufſuchen, wozu die Entdeckung des Wort-Verſtandes nach richtig angewendeten hermeneutiſchen Regeln der einzig ſichere Weg iſt. Veranlaſſung, Zuſammenhang, Abſicht und Geſichtspunkt, aus dem die Materie, welche der Text enthält, dargeſtellt iſt, Sinn der einzelnen Worte und Redensarten, Geiſt der Bilder u. ſ. w. ſind die Hauptſachen, worauf man ſeine Aufmerkſamkeit zu richten hat.

Beſteht der Text aus verſchiedenartigen Materien, ſo werden ſie oder doch der größere Theil derſelben, entweder durch einen gewiſſen in ihm enthaltenen Hauptbegriff zu einem Ganzen vereinigt, oder man denkt auf einen ſolchen Verbindungs-Begriff, an welchen die einzelnen Gedanken oder Theile des Textes auf eine natürliche Art angereiht werden können.

Enthält der Text nur einen Hauptgedanken, ſo muß man ſehen, von welcher Seite und aus welchem Geſichtspunkte er dargeſtellt, oder wenn es eine Begebenheit iſt, in welcher Abſicht ſie erzählt werde. Oft kann auch der Prediger zwiſchen mehreren Anſichten diejenige wählen, welche für ſeinen Zweck als die lehrreichſte erſcheint.

Beredſamkeit, mit beſonderer Anwendung auf die geiſtliche Beredſamkeit. II. Th. gr. 8. Leipzig 1824. S. 9. Tittmann, Lehrbuch der Homiletik. gr. 8. Leipzig 1824. S. 78. Reichenberger, Paſtoral-Anweiſung. I. Th. III. B. gr. 8. Wien 1826. S. 136 ff. Jaberl, Handbuch der kathol. Homiletik. gr. 8. Landshut 1838.

Enthält der Text mehrere Haupt-Ideen, ſo hat man vor Allem mit ſich einig zu werden, ob man einige darin vorkommende Wahrheiten benützen und zergliedern wolle oder alle.

Insbeſondere tritt hier die Erfindung und Meditation ein. Dem Prediger aber bleibt es überlaſſen, welche Wahrheit, was für ein Thema, welchen Hauptſatz er aus dem gegebenen Texte zum Unterrichte, zur Erbauung und zur Beſſerung ſeiner Zuhörer anleiten will. Die Wahl und Beſtimmung desſelben iſt einzig und allein Sache ſeiner eigenen Erfindung.

Die Meditation über das erfundene Thema der Predigt — wie und in welcher Ordnung man dasſelbe vortragen will, muß jedem Vortrage vorangehen. Die Art und Weiſe aber, wie man dasſelbe erfinde, iſt kein Gegenſtand der Homiletik, ſondern hängt von der Fruchtbarkeit des Geiſtes ab; als Bedingungen und Hülfsmittel laſſen ſich hier folgende angeben:

1) Fleißiges Ueben der Denkkraft durch Vereinigung und Trennung der Ideen und Zurückführen derſelben auf die letzten Gründe des menſchlichen Erkennens und Wollens.

2) Fleißiges Einſammeln von Ideen, welche auf die moraliſche Aufklärung und Beſſerung der Menſchen Beziehung haben.

3) Menſchen-Beobachtung und Lektüre.

4) Rechtzeitige Vorbereitung auf ſeinen Vortrag. Man faſſe daher die bearbeiteten Materialien — den Text längere Zeit in's Auge, und mache ihn gleichſam zur herrſchenden Idee, durchleſe, überdenke, zergliedere ihn, beziehe darauf, was man ſieht, hört und lieſ't. Dadurch entſteht eine Maſſe von verwandten Ideen, aus denen zuletzt ein fruchtbarer Hauptſatz und eine gründliche Dispoſition hervorgehen.

5) Der Gebrauch fremder Entwürfe und Predigten wird nur dann nützlich, wenn man dadurch ſeine eigenen Ideen weckt, und ſich Materialien ſammelt; die fremden Ideen aber müſſen erſt durch Nachdenken ein freies Eigenthum des Predigers werden.

Iſt man über den Inhalt der Predigt einig, hat man ſein Thema und die dazu gehörenden Gedanken erfunden, ſo iſt das fernere Hauptgeſchäft des Predigers, den Geſichtspunkt aufzufaſſen, aus welchem er ſeinen Hauptgedanken betrachten und wie er ihn durchführen will. Dadurch wird nun beſtimmt, welche Arten von Gedanken ferner zu erfinden, hinzuzuſetzen, und wie

ſie zu erweitern ſind. Es laſſen ſich aber die Zwecke einer Predigt am natürlichſten unter drei Hauptgeſichts-Punkte bringen, nämlich: 1) die Beföderung einer deutlichen und richtigen, 2) einer gewiſſen und 3) einer lebendigen und wirkſamen Erkenntniß der Religions-Lehren und Pflichten.

Belehrung, Ueberzeugung und Bewegung des Willens ſind die drei verſchiedenen Zwecke des Predigers, welche, da ſie ſehr nahe an einander grenzen, meiſt mit einander verbunden, jedoch auch abgeſondert von einander ſeyn können.

Wenn Belehrung der Hauptzweck des Vortrages iſt, ſo iſt zunächſt zu unterſuchen, worüber die Zuhörer eigentlich Unterricht bedürfen. Dies beſtimmt theils die Natur des Gegenſtandes, in welchem das Allbekannte von dem weniger Bekannten abzuſondern iſt, theils die Stufe der geiſtigen Kultur, auf welcher die Zuhörer ſtehen.

Bei Predigten, wo Belehrung der Hauptzweck iſt, hat man folgende Regeln zu beobachten:

1) Vor Allem denke man darauf, die Nützlichkeit der Sache, über die man Belehrungen ertheilt, begreiflich zu machen und auf dieſe Weiſe ein beſonderes Intereſſe für die Erlangung einer höheren Kenntniß zu erzielen. Dies kann am füglichſten im Eingange geſchehen. Nur muß man ſich hüten, bei jeder Materie immer im Superlativ zu ſprechen, und Etwas als überaus wichtig anzukündigen, was es nicht iſt.

2) Man überlege bei jeder Materie, worüber die Zuhörer hauptſächlich eines Unterrichtes bedürfen, indem beinahe bei einem Jeden ſchon gewiſſe Kenntniſſe vorausgeſetzt werden können. Durch eine zu mühevolle und ängſtliche Erläuterung Deſſen, was Jedermann für den praktiſchen Zweck ſchon hinlänglich kennt und weiß, kann man ſogar undeutliche Begriffe bei den Zuhörern veranlaſſen.

3) Das, was weniger bemerkt, oder weniger verſtanden, oder nur einſeitig gedacht zu werden pflegt, macht den Hauptgegenſtand des Unterrichts aus. Die Mittel aber, wodurch die Erkenntniß eines Gegenſtandes deutlicher wird, und deren ſich auch der Prediger als Lehrer bedienen ſoll, ſind Wort- und Sach-Erklärungen, Zergliederungen der Haupt- und untergeordneten Begriffe, Berichtigungen der irrigen Vorſtellungen, die man als herrſchend vorausſetzen kann, Erläuterungen durch das Gegentheil, be-

ſonders da, wo die Begriffe davon populärer und geläufiger ſind, als die von der Sache ſelbſt, zweckmäßige Vergleichungen, Beiſpiele, ſie beſtehen nun in Verwandlung allgemeiner Sätze in concrete Fälle, welches unter allen Mitteln des Unterrichts eines der erſten und wirkſamſten iſt, oder in wirklichen Begebenheiten, die zur Aufklärung der Sache, welche abgehandelt wird, geeignet ſind.

Bei der Zergliederung des Hauptbegriffes muß man beſonders die untergeordneten Begriffe aufſuchen, z. B. die ächte Erkenntniß hat große Vortheile für den Menſchen, und zwar für ihn 1) als vernünftiges, 2) als geſelliges Weſen, 3) als Chriſt, und dann a) als Bürger, b) Vater, c) Freund, d) Lehrer ꝛc.

Was die Berichtigung irriger Vorſtellungen und falſcher Begriffe betrifft, ſo ſondere man vor Allem das Falſche ab, z. B. in einer Predigt über die Frömmigkeit zeige man zuerſt, was ſie nicht ſeyn kann, und dann, worin die ächte Frömmigkeit beſteht.

Die Erläuterung durch das Gegentheil iſt beſonders bei moraliſchen Predigten zu gebrauchen. Tugenden werden durch die ihnen entgegengeſetzten Laſter und umgekehrt anſchaulicher gemacht. Auch in Beſchreibungen und Darſtellungen des Werthes oder Unwerthes, Nutzens oder Schadens einer Sache thut der Gebrauch des Gegentheils ſeine Wirkung.

Gebraucht der Prediger Vergleichungen, um eine Sache klar und deutlich zu machen, ſo müſſen dieſe 1) wahr, 2) den Zuhörern bekannt und geläufig, 3) keiner neuen Erläuterung bedürftig, 4) der Würde der Sache angemeſſen, 5) nicht zu weit hergeholt, wie auch nicht zu künſtlich, und 6) dürfen ſie keine bloßen Spiele des Witzes ſeyn. Lehren, die Geheimniſſe enthalten, können nie mit natürlichen Dingen verglichen werden.

Eine vorzügliche Eigenſchaft des Predigt-Vortrages iſt die Popularität. Der Prediger muß populär ſprechen, d. h. er muß ſo vortragen, daß er mit Wahrſcheinlichkeit hoffen kann, nicht nur von den Gebildeteren, ſondern auch von der unteren Klaſſe verſtanden und richtig gefaßt zu werden. Die Popularität des Vortrages iſt nicht mit der Plebejität, Seichtigkeit, Plattheit, Schmuckloſigkeit und Ideen-Armuth zu verwechſeln. Uebrigens verträgt ſie ſich ſehr wohl mit der Gründlichkeit und Würde. Faßlichkeit iſt ſie, wenn die Gedanken deutlich, lichtvoll und in einer verſtändlichen Sprache vorgetragen werden.

Der Prediger muß es ſich auch zur Pflicht machen, bei jedem Verſuche die Begriffe ſeiner Zuhörer aufzuklären, und daher mit der größten Behutſamkeit unterſuchen, 1) wie viel oder wenig ſie darauf vorbereitet ſind, 2) ob er durch die Berichtigung unter den jedesmaligen Umſtänden der Begründung ächter Religioſität und Beſſerung oder der praktiſchen Religion nicht mehr ſchade, als ſie befödere, und im Stande ſey, den Verſtand des Zuhörers bis dahin aufzuklären, wo ihn ſeine richtige Erkenntniß vor jedem Mißbrauche verwahrt. Wenn man gewiſſe nützliche und den Menſchen edelnde Wahrheiten nicht verbreiten kann, ohne die Grundſätze der Religion und Sittlichkeit in Gefahr zu bringen, ſo wird der beſcheidene Prediger lieber noch das Vorurtheil dulden, als die mit dieſem ſo feſt verſchlungene Wahrheit mit zu verdrängen. Dahin kann man auch ziehen, was Jeſus Matth. 13, 10 ſagt: »Laſſet beides bis zur Ernte mit einander wachſen.« 3) Muß der Prediger zuvor unterſuchen, ob gewiſſe Berichtigungen, ſo unſchädlich ſie auch ſeyn mögen, doch nicht für den ungeübten Verſtand zu ſchwer, verwickelt und trocken ſind, in dieſem Falle kann das Intereſſe, welches man an der weniger genau erkannten Wahrheit nehmen würde, leicht geſchwächt oder aufgehoben werden. Aus allem Dem geht hervor, daß der Prediger ſich zu den Begriffen ſeiner Zuhörer herablaſſen ſoll. Dieſe Herablaſſung, ſofern ſie eine Anbequemung an ſchon vorhandene Begriffe Derer iſt, welche man zu unterrichten hat, iſt nicht nur nicht zu tadeln, ſondern ſie gehört zu den unentbehrlichſten Hülfsmitteln eines populären Religions-Unterrichtes. Sie beſteht nicht in der Befoderung oder Beſtätigung falſcher Vorſtellungen, ſondern in der Benützung des Bekannten, um das Unbekannte und Schwere auf dem für jetzt einzig möglichen Wege bekannt zu machen. Ein zweiter Hauptzweck des Predigers kann die Ueberzeugung ſeyn.

Wenn der Hauptzweck des Predigt-Vortrages Ueberzeugung iſt, ſo iſt vor Allem zu prüfen, wie weit ſolche Bedürfniß der Zuhörer ſeyn möchte. Was ohnehin dem geſunden Menſchen-Verſtande einleuchtet, und wogegen ſich kein Zweifel regt, das bedarf keiner mühſamen Beweiſe. Dieſe würden nur hie und da ermüden, und könnten oft ſogar entgegengeſetzt wirken. Was hingegen ſchon wirklich bezweifelt wird, oder auf ſehr unzuverläſſigen

Gründen beruht, das verdient auf ſeine wahren und haltbaren Gründe zurückgeführt zu werden.

Die Beweiſe für die Wahrheit eines Satzes ſchöpft man bei der Meditation entweder aus gewiſſen Autoritäten (Autoritäts-Beweiſe) oder aus der Erfahrung (Erfahrungs-Beweiſe) oder aus der Vernunft (Vernunft-Beweiſe).

Die Beſchaffenheit deſſen, was zu beweiſen iſt, und Derer, denen eine Sache gewiß gemacht werden ſoll, wird ihm ſagen, welche Gattung von Beweiſen die angemeſſenſte und verſtändlichſte iſt. Uebrigens thut man immer wohl daran, wenn man dieſe Beweis-Arten mit einander verbindet.

Die Autoritäts-Beweiſe werden 1) aus der heil. Schrift, 2) aus der Tradition, und 3) aus den Entſcheidungen und Erklärungen der Kirche entnommen.

Die heilige Schrift enthält eine große Menge ſowohl Glaubens- als Sitten-Lehren, welche theils in Geſetze, theils in Sprüchwörter und Erfahrungs-Sätze eingekleidet ſind. Das Letztere findet vorzüglich in den moraliſchen Büchern des Alten Teſtaments Statt. Selbſt da, wo eine Sache durch allgemeine Vernunft-Beweiſe ſchon erwieſen genug iſt, wird es nicht überflüſſig ſeyn, ſie als dem Gedächtniſſe behaltbarere Zeugniſſe anzuführen, und dadurch der Ueberzeugung noch mehr Feſtigkeit zu geben.

Die Regeln bei der Wahl und dem Gebrauche der bibliſchen Beweiſe ſind folgende:

1) Wird die religiöſe Ueberzeugung des Zuhörers angefangen, ſo gebraucht man zuerſt Autoritäts-Beweiſe und nach dieſen Vernunft-Beweiſe; wird ſie aber vollendet, ſo werden zuerſt die Vernunft-Beweiſe, und dann die Autoritäts-Beweiſe angewandt.

2) Man gehe bei der Anführung der Schriftſtellen mit Prüfung zu Werke, und wähle nur ſolche Texte, in denen der zu erweiſende Satz oder die behauptete Wahrheit wirklich begründet, und zwar ſo darin vorhanden, daß ſie ohne Aufwand von Gelehrſamkeit einem Jeden deutlich iſt.

3) Man ſehe nicht ſowohl auf die Menge, als vielmehr auf die Klarheit der Beweiſe.

4) Man begnüge ſich nicht bloß, die Bibelſtellen anzuführen, ſondern mache mehr auf ihre Beweiskraft aufmerkſam.

Bei Anführungen von Stellen aus der Tradition, welche im katholiſchen Sinne eben ſo viel Beweiskraft, als jene aus der hl.

Schrift haben, wähle der Prediger ſolche Stellen, wo die betreffende Glaubens- oder Sitten-Lehre als Lehre der ganzen Kirche aufgeſtellt iſt.

Eben ſo verfahre er bei den Beweiſen, welche er aus den allgemeinen Erklärungen und Entſcheidungen der Kirche ſchöpft.

Ein zweites Mittel, Ueberzeugung hervorzubringen, ſind die Erfahrungs-Beweiſe.

Die Erfahrungen ſind entweder eigene oder fremde. Die Erſteren wirken am ſtärkſten, und vollenden die Ueberzeugung. Was der Menſch ſelbſt empfunden, und erfahren zu haben glaubt, ſcheint ihm über alle Zweifel erhaben. Dergleichen eigene Erfahrungen ſind z. B. die Unruhe, welche mit böſen Handlungen verbunden iſt, — die ſchnellen Fortſchritte des Laſters, wenn man ſich einmal den erſten Schritt erlaubt hat u. dgl. Dazu iſt aber Kenntniß ſeiner ſelbſt und Beobachtung Anderer — Kenntniß des menſchlichen Herzens — überhaupt nothwendig. Wenn der Prediger mittelſt einer treuen, richtigen und anſchaulichen Darſtellungsgabe ſeinen Zuhörern die Geſchichte ihrer innerſten Empfindungen und Erfahrungen vergegenwärtigen kann, ſo wird er bewunderungswürdige Wirkungen hervorbringen. Die anzuführenden eigenen Erfahrungen aber dürfen weder einſeitig und individuell, noch auch egoiſtiſch ſeyn, weil ſie ſonſt nicht als Beweiſe gebraucht werden können.

Die fremden Erfahrungen, deren Werth auf der hiſtoriſchen Wahrheit, der moraliſchen Beweiskraft und dem Anſehen der Perſonen, die ſie machten, beruht, wirken gleichfalls auf die Ueberzeugung, beſonders dann, wenn ſie entweder ſehr in die Augen fallend ſind, oder wenn Derjenige, welcher ſie von ſich bezeugt, ſehr glaubwürdig iſt. Man kann ſie entweder aus dem täglichen Leben entlehnen, z. B. Hochmuth kommt vor dem Falle; die Laſterhaften haben keine Seelenruhe u. dgl. oder aus der Geſchichte. Hier liefert die heil. Schrift beſonders reichen Stoff. So beweiſet z. B. das Beiſpiel Abraham's den Werth der Frömmigkeit unter ſchweren Verſuchungen, die Standhaftigkeit Joſeph's die Möglichkeit der Tugend bei gefahrvollen Reizungen, das Beiſpiel Judas beweiſet die Gefahren und Verirrungen, denen der Geizige ausgeſetzt iſt, jenes des Apoſtels Petrus zeigt die Gefahr der Sicherheit und Menſchen-Furcht, die Erfahrung Salomon's am Ende ſeines Lebens, daß alles Irdiſche eitel

ſey, die Erfahrung Jeſus Luk. 22, 42—43 die ſtärkende Kraft des Gebetes.

Vergangene Erfahrungen können dann beſonders benützt werden, wenn der Prediger eine bekannte, von der Sinnlichkeit oft bekämpfte Wahrheit darſtellen will. So kann er, wenn er das Bild eines verblendeten Sünders entwirft, vorzüglich den vorigen Zuſtand ſeiner Unſchuld ſchildern. Manchmal kann ſich der Prediger auf künftige Erfahrungen berufen, beſonders dann, wenn er ſeine Zuhörer durch die Darſtellung der Folgen einer Handlung zu Erfüllung einer gewiſſen Pflicht ermuntern will; hier wirkt die angenehme oder traurige oder vorher verkündigte Folge auf das Gemüth, und ſo entſteht mit der Hoffnung der einen und mit der Furcht vor der andern zugleich der Glaube oder die Ueberzeugung.

Das dritte Mittel, Ueberzeugung hervorzubringen, geben die Vernunft-Beweiſe, welche auf allgemeinen Vernunft-Wahrheiten beruhen, und nur eine richtige Anwendung des geſunden Menſchen-Verſtandes vorausſetzen. Dieſelben ſind die Ableitung einer Wahrheit aus den Grundſätzen unſerer denkenden und wollenden Natur. Die verſchiedenen Methoden, aus Vernunft-Gründen eine Sache zu beweiſen, lehrt die Logik. Diejenigen, welche der Prediger mit dem größten Erfolge gebraucht, werden entweder aus der Natur des Gegenſtandes oder aus den Urſachen und Folgen genommen, oder durch eine Induktion geführt.

Aus der Natur des Gegenſtandes. Hier wird gezeigt, wie das, was man von einem Begriffe bejahet oder verneint, ſeinen Grund in der Natur der Sache habe; z. B. der Satz: „die Wolluſt führt zum Verderben“ wird dadurch bewieſen, wenn man aus der Natur dieſes Laſters zeigt, daß es den Leib ſchwächt, den erlaubten Genuß vergiftet, Gemüths-Unruhe erzeugt, die geiſtige und körperliche Thätigkeit lähmet, und zu edlen Entſchließungen und Handlungen den Menſchen unfähig macht. Die übrigen Arten von Vernunft-Beweiſen, nämlich von den Urſachen auf die Folgen und umgekehrt, und die Induktion müſſen aus der Logik bekannt ſeyn.

Vernunft-Beweiſe können in Predigten nicht umgangen werden, denn 1) hat jeder Menſch das Bedürfniß, ſich die Gründe ſeiner Erkenntniſſe zu vergegenwärtigen und einzuſehen, und dies Bedürfniß iſt deſto dringender, je gebildeter der Menſch iſt. 2)

Ohne gründliche Erkenntniß iſt ja nicht einmal eine lebhafte Ueberzeugung möglich. 3) Dringen ſelbſt Jeſus und die Apoſtel auf Nachforſchung und Prüfung, und bedienen ſich in ihren Vorträgen oft ſolcher Gründe und Beweiſe, die aus der Natur der Sache und einer vernünftigen Anſicht der Dinge hergeholt ſind. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß, wenn hier von Vernunft-Gründen, als Beweiſen in populären Vorträgen, die Rede iſt, nicht die erſten Principien ſondern nur die abgeleiteten und ſolche gemeint ſeyn können, welche dem geſunden und natürlichen Verſtande einleuchtend, faßlich und zugänglich ſind. Die Erforſchung der erſten und letzten Gründe der Dinge aber gehört für die Wiſſenſchaft. Eben ſo iſt es klar, daß man hier keine ſyllogiſtiſche Form der Vernunft-Beweiſe nöthig hat, und daß dieſe durch Beweiſe aus der heil. Schrift und Erfahrung verſtärkt und unterſtützt werden müſſen.

In Predigten, in welchen die zu begründende Ueberzeugung die Haupt-Abſicht des Predigers iſt, können und müſſen oft Widerlegungen angenommener oder herrſchender Irrthümer vorkommen. Hiebei hat man folgende Vorſchriften zu beobachten: 1) Man widerlege nichts in ſeinen Religions-Vorträgen, wenn man nicht gewiß weiß, daß es von Vielen für wahr gehalten wird, und es wirklich von ſchädlichen Folgen ſeyn würde, ſofern man es nicht widerlegte. 2) Muß man in der Art der Widerlegung auf das Bedürfniß und die Faſſungs-Kräfte der Zuhörer Rückſicht nehmen. 3) Daß man dabei nie den ſanften ruhigen Ton, welcher der Ton des Predigers ſeyn ſoll, vergeſſe, und ſich immer erinnere, wie ſehr man durch einen übertriebenen und ungemeſſenen Eifer und eine allzugroße Heftigkeit ſeinem Vortrage ſchaden könne. Uebrigens iſt es in gewiſſen Fällen rathſam, mehr mittelbar als unmittelbar zu widerlegen, d. h. daß man die dem Irrthume oder Zweifel entgegengeſetzte Wahrheit deſto gründlicher und dringender zu beweiſen ſuche.

Was die Anordnung der Beweiſe betrifft, ſo hüte man ſich 1) verſchiedene Beweisarten mit einander zu vermiſchen. 2) Man laſſe ſolche in einem ſteigenden Verhältniſſe auf einander folgen. 3) Beweiſe, welche an ſich ſtark und hinreichend genug ſind, verbinde man nicht mit andern, ſondern bringe ſie einzeln vor. 4) Man dehne die Beweiſe nie zu weit aus, noch häufe man derer zu viele auf einander.

Der dritte Hauptzweck der Predigt iſt Bewegung des Willens, was man auch Erbauung nennt, d. i. Rührung oder Hervorbringung eines lebendigen und wirkſamen Glaubens einer religiös-moraliſchen Handlungsweiſe. Hat nun der Prediger die Abſicht (welche freilich nie ganz von den beiden vorigen Zwecken zu trennen iſt) das richtig Erkannte und mit Ueberzeugung Angenommene in Geſinnungen, Entſchlüſſe und Handlungen übergehen zu laſſen; ſo muß er bei der Wahl der Gedanken zu dieſem Zwecke vornehmlich auf ſolche Vorſtellungen denken, die mit gewiſſen edlen Grundtrieben und Anlagen der moraliſchen Natur in Verbindung ſtehen. Hiezu gehören hauptſächlich das moraliſche Gefühl, welches zugleich die Grundlage des religiöſen iſt, und die ſympathetiſchen Triebe ꝛc. Die Meditation muß nämlich darauf ausgehen, ihren Gegenſtand, ſey er eine Lehre oder Pflicht, mit jenen Grundtrieben in eine ſolche Verbindung zu ſetzen, oder dem Gemüthe ſo nahe zu bringen, daß jene Anlagen dadurch theils geweckt, theils verſtärkt werden, damit ſie über die unedlen, ſinnlichen und egoiſtiſchen Neigungen die Oberhand bekommen, die gemeiniglich das Beſſere in den Geſinnungen und Enſchlüſſen des Menſchen hindern.

Was das moraliſche Gefühl oder das natürliche Gewiſſen anbelangt, ſo iſt es ſo zu benützen, daß man bei dem Gegenſtande oder Falle, von welchem die Rede iſt, theils auf die Stimme desſelben, als eines unbeſtechlichen und unbedingt gebietenden Richters, aufmerkſam mache, theils durch eine lebhafte Darſtellung der unausſprechlichen Freuden, welche gute Entſchließungen und Handlungen begleiten, und der unausbleiblichen Vorwürfe und Schmerzen, welche mit dem Gegentheile verbunden ſind, Neigung und Liebe für jene, Furcht und Abſcheu aber vor dieſen erwecke. Eben ſo iſt es mit dem religiöſen Gefühle, das auf dem Grunde des moraliſchen beruht. Auch der Ungebildeſte hat ein Bedürfniß der Religion. Ohne den Glauben an das Unſichtbare und Göttliche bleibt er unruhig und unbefriedigt. Es kommt alſo nur darauf an, daß man jenes Bedürfniß dem durch das gewöhnliche Treiben des Lebens und der Geſchäfte zerſtreuten Menſchen lebhaft vorſtelle. Man darf ſicher hoffen, daß das, was man ihn von ſeinem Verhältniſſe zu Gott lehrt, ein Intereſſe für ihn haben, auf ſeinen Gemüths-Zuſtand, ſeine

Geſinnungen und Entſchlüſſe wirken, er ſelbſt aber fühlen werde, daß er Gottes nicht entbehren kann.

Die moraliſchen und religiöſen Gefühle, welche der Prediger beſonders benützen kann, wenn er rühren, vom Laſter abhalten, den Willen zum Guten bewegen, und zu Ausübung und Hervorbringung guter Entſchlüſſe und Thaten ſtimmen will, ſind etwa unter andern folgende: 1) Das Gefühl der Unwürdigkeit durch Vergleichung ſeiner Geſinnung mit dem Geſetze, — der Scham bei der Betrachtung ſeiner Schwäche und Nichtswürdigkeit, — der Reue über die begangenen Thaten — der Betrübniß über die dadurch eingebüßte Glückſeligkeit, — der Wehmuth über den durch Verführung und ein böſes Beiſpiel geſtifteten Schaden, — der Traurigkeit über den Undank gegen Gott und Jeſus, — der Furcht vor den Qualen des erwachenden Gewiſſens, — der Bangigkeit vor den Strafen des gerechten Richters hier und dort in der Ewigkeit. Dieſe Gefühle und Empfindungen werden in der Seele des Sünders entſtehen, wenn nur der Prediger die Kunſt verſteht, ſie zu wecken und aufzuregen, wenn er die Regungen und Vorgänge im Innern aufzufaſſen, die äußeren und inneren Folgen der Sünde mit lebhaften Farben zu zeichnen, die Warnungen der heil. Schrift gehörig zu benützen, überhaupt Wärme und Kraft in ſeinen Vortrag zu bringen weiß. Nur darf er ſeine Schilderungen nicht übertreiben, nicht Rache und Leidenſchaft, ſondern Liebe, Eifer für das Gute und herzliche theilnehmende Beſorgniß für das wahre Wohl ſeiner Zuhörer aus ſeinem Vortrage blicken laſſen. Auf der andern Seite können zu dieſem nämlichen Zwecke Empfindungen und Gefühle eines poſitiven Gehaltes in den Zuhörern aufgeregt und wirkſam werden. Dieſe ſind das Gefühl der Würde und Achtung, welche die ausgeübte Tugend gewährt, das der Zufriedenheit, der Liebe und des Dankes gegen Gott und Jeſus, das Gefühl des Mitleides mit fremder Noth, der Mitfreude bei fremdem Glücke, der Seligkeit des Wohlthuns, das Gefühl der Hoffnung und das Vorgefühl der Freuden der Ewigkeit.

Die Anregung der ſympathetiſchen Triebe iſt bisweilen gleichfalls dem Prediger ein wirkſames Mittel zur Erreichung ſeines Zweckes.

Das natürliche Wohlwollen äußert ſich theils in dem allgemeinen Triebe zur Geſelligkeit, theils in der Sympathie mit frem=

dem Wohl und Wehe, theils in den natürlichen Empfindungen der Dankbarkeit und Gegenliebe bei empfangenen Wohlthaten.

Als Weſen, die mit dem Triebe zur Geſelligkeit begabt ſind, ſchließen wir uns an andere Menſchen an, und intereſſiren uns für ſie. Dieß Intereſſe wird durch die Religion des Chriſtenthums erhöht, welche Gott als den allgemeinen Vater aller Menſchen, und dieſe als Theilnehmer an allen ſeinen Wohlthaten, beſonders an jenen, die wir durch Chriſtus erlangten, darſtellt. Dieſen Geſichtspunkt muß eben der chriſtliche Prediger wählen, um allgemeine wohlwollende Empfindungen zu bewirken, und die geſelligen Pflichten zu befödern.

Eine zweite Aeußerung des natürlichen Wohlwollens iſt die Sympathie mit fremdem Wohl und Weh. Dieſe Mitempfindung wird um ſo reger und wirkſamer werden, je mehr der Prediger im Stande iſt, den Zuhörer in die Lage ſeines Mitmenſchen zu verſetzen, und ihm, indem er von Andern ſpricht, ſeine eigenen ähnlichen Erfahrungen und Zuſtände zu vergegenwärtigen. Denn angenehme und unangenehme Zuſtände werden erſt dann in einem um ſo höheren Grade empfunden, wenn man ſie entweder aus eigener Erfahrung kennt, oder durch die lebhafteſte Beſchreibung eine anſchauliche Erkenntniß von ihnen bekommen hat. Dieſe Sympathie wird ferner ſtärker und lebhafter werden, wenn man ſie mit der vernünftigen Selbſtliebe der Zuhörer in Verbindung bringt. Wer z. B. in den Leiden Anderer ein Uebel ſieht, das auch ihn treffen kann, — wer in fremdem Wohl zugleich ſeine eigenen Wünſche wieder findet, der wird unfehlbar inniger mitleiden, oder ſich ſtärker mitfreuen.

Das natürliche Wohlwollen oder die ſympathetiſchen Anlagen im Menſchen äußern ſich ferner auch in den natürlichen Empfindungen der Dankbarkeit und Gegenliebe bei empfangenen Wohlthaten. Vermöge derſelben beſtrebt ſich der Menſch, ſeine Empfindungen wegen des empfangenen Guten durch gleiche Geſinnungen und Handlungen gegen ſeinen Wohlthäter auszudrücken. Dieſe Anlage zur Dankbarkeit kann in Religions-Vorträgen vornehmlich auf Gott und Jeſus gelenkt werden. Je rührender auf der einen Seite die Liebe Gottes und die hohe Liebe unſeres Heilandes im Evangelium erſcheinen, je mehr man Gott und Jeſus durch Dank und Vertrauen ehren kann, deſto weniger kann es dem Prediger an Motiven fehlen, jede der Pflichten, die

er predigt, durch die Vorſtellung des höchſten Ideals und des Muſters Jeſus wichtig zu machen, die Seele zu rühren und zu bewegen, und gute Entſchlüſſe und Handlungen hervorzubringen. Außerdem kann dieſe Anlage, auf menſchliche Wohlthäter angewendet, Rührung erzeugen.

Der Zweck, welcher bei der Erweckung der Gemüths-Bewegungen beabſichtigt wird, ſoll nie in einer bloß momentanen Anregung gewiſſer Gefühle, heftiger Rührungen und Erſchütterungen, die vielleicht augenblickliche Entſchlüſſe hervorbringen können, ſondern in der Bewirkung andauernder Geſinnungen und Beſtimmungen des Willens beſtehen. Daher wird der Prediger auch da, wo es ihm recht eigentlich um Bewegung, Rührung und Beruhigung ſeiner Zuhörer zu thun iſt, alle falſche Mittel verſchmähen, und keiner Rührung, welche eben ſo ſchnell wieder vorüber geht, als ſie in der Seele entſtanden iſt, einen beſonderen Werth beilegen. Dieß wäre unter der Religion, nur auf kurze Zeit zu erſchüttern oder zu rühren, und unter der Würde der wahren geiſtlichen Beredſamkeit, die dadurch nur zu einer nichtswürdigen Kunſt der Täuſchung herabſinken würde.

Bei beſonderen Veranlaſſungen finden auch eigene Religions-Vorträge, und es hat hiebei ſonach eine beſondere Behandlung der Texte Statt.

Man hat ſeit langer Zeit in unſerer Kirche für beſondere Veranlaſſungen und Begebenheiten eigene Vorträge und Reden beſtimmt. Es ſind nach und nach mehrere religiöſe Feſte, theils zum Andenken Jeſus und merkwürdiger Ereigniſſe ſeines Lebens, theils zur feierlichen Erinnerung an die Schickſale und Verdienſte der Apoſtel und anderer Heiligen angeordnet worden. Dergleichen Feſttage ſind 1) ſolche, welche dem Andenken und der Feier der uns durch das Chriſtenthum bekannt gewordenen göttlichen Gnaden und Wohlthaten, und den eigenen Stiftungen Chriſti gewidmet ſind, z. B. die Geburt, Beſchneidung, Erſcheinung, der Tod, die Auferſtehung und Himmelfahrt Chriſti. Dieſe beziehen ſich auf Begebenheiten des Lebens Jeſu.

2) Solche, die ſich auf die großen Folgen des Chriſtenthums beziehen, wie Pfingſten, das Fronleichnams-Feſt, der grüne Donnerstag.

3) Solche, welche dem religiöſen Andenken der Heiligen ge-

widmet ſind, als Predigten auf die Feſttage Marien's, der Apoſtel und anderer Heiligen.

4) Solche, welche vom Diözeſan-Biſchofe beſtimmt ſind, auf eine feierliche Art chriſtliche Beſſerung, Frömmigkeit ꝛc. zu beföddern, z. B. die Faſten-Predigten, Predigten bei außerordentlichen Glücks- und Unglücks-Fällen, Einweihungen der Kirchen, Bitt-, Jubiläums-Predigten ꝛc.

5) Solche, welche durch merkwürdige Veränderungen in dem Leben einzelner Perſonen veranlaßt werden, als Antritts-, Abſchieds-, Inſtallations-, Leichen-, Primiz-Predigten ꝛc.

Rückſichtlich der Religions-Vorträge bei beſonderen Veranlaſſungen ſtellt die Homiletik beſondere Vorſchriften auf, die dem Prediger den Geſichtspunkt angeben, dem er hiebei zu folgen hat.

Die erſte allgemeine Regel hiebei iſt: Man mache die jedesmalige Veranlaſſung ſelbſt zum Inhalte, oder gehe doch von derſelben aus. Es kann zwar auch nützlich ſeyn, eine Materie abzuhandeln, die keine Beziehung auf die Veranlaſſung des Feſtes hat; allein bei der Wahl einer ganz fremden Materie geht der Zweck der einmal feſtgeſetzten Ordnung verloren, und man beraubt ſich eines Hülfsmittels im Unterrichte des Volkes, welches gerade durch die Feierlichkeit des Tages und die Wichtigkeit der Veranlaſſung guter Eindrücke empfänglicher iſt; auch benimmt man ſich die Gelegenheit, die Zuhörer über die zweckmäßige Feier der chriſtlichen Feſte zu unterrichten, und nimmt keine Rückſicht auf die Aufmerkſamkeit der Zuhörer, die eine dem Feſte angemeſſene Belehrung erwarten. Wenn man z. B. am Charfreitage oder am Oſtertage über eine dem Feſte ganz fremde und heterogene Materie aus der Moral predigen wollte, wobei des Feſtes gar keine Erwähnung geſchehe, ſo wäre dieß gewiß äußerſt unſchicklich und unzweckmäßig. Eben ſo verhält es ſich mit allen andern Gelegenheits-Predigten. Man veranlaßt ſogar den Argwohn, daß man Feſte für gleichgültig halte, oder nichts darüber zu ſagen wiſſe, wenn man ſie übergeht.

Eine zweite Regel hiebei iſt, daß der Prediger den in der Veranlaſſung ſelbſt liegenden Inhalt von derjenigen Seite darſtelle, welche einen religiöſen Zweck beföddert, und für die Belehrung und Erbauung der Zuhörer die fruchtbarſte iſt. Man halte ſich hier an die helle und praktiſche Seite der Begebenheit, an ihre Wirkun-

gen und Folgen, an ihren Einfluß auf das Wohl der Menſchen, nehme hienach die Auswahl der Materien und die Beſtimmung des Thema vor. Insbeſondere beſtrebe ſich der Prediger, an den Feſttagen der Heiligen durch eine ausführliche Darſtellung ihrer Tugenden den ächten chriſtlichen Tugendſinn in den Zuhörern zu erwecken, und ſie zur Nachahmung anzuſpornen.

Die Religions-Vorträge oder chriſtlichen Predigten haben weſentliche und zufällige Theile. Das Weſentlichſte bei ihnen iſt die Ausführung einer oder mehrerer gemeinnützigen und den Bedürfniſſen der Zuhörer angemeſſenen Wahrheiten. In dieſer Ausführung muß eine natürliche, dem Zwecke des Vortrages gemäße Ordnung der Gedanken herrſchen, wodurch das Ganze dem Verſtande deutlicher, dem Herzen intereſſanter und dem Gedächtniſſe behaltbarer wird. Dieß erfodert, daß die Hauptgedanken von den Nebengedanken, allgemeine Begriffe von den beſonderen unterſchieden, und nach ihrer logiſchen Beſchaffenheit dargeſtellt werden. Der Vortrag ſey nun länger oder kürzer, ſo muß dieſe Ordnung Statt finden, und dieß iſt es, was man Disposition heißt. Ein an logiſch-richtiges Denken gewöhnter Kopf findet dabei wenig Schwierigkeiten. Es wird Ordnung in ſeine Meditation übergehen, ohne daß er ſich ſelbſt beſtimmter Regeln bewußt iſt. Dieß macht jedoch die Aufſtellung beſtimmter Regeln und Vorſchriften nicht überflüſſig.

Eine gute Dispoſition der Materie, eine natürliche Ordnung und Stellung der Gedanken iſt weſentlich nothwendig; minder weſentlich iſt die Länge und Kürze der Predigten.

Die gewöhnlichen Theile einer jeden Predigt ſind: 1) Der Eingang, 2) der Uebergang, 3) das Thema und die Partition oder die Abtheilung, 4) die Nutzanwendung, und 5) der Schluß.

Der Eingang (exordium) iſt der Anfang der Predigt, worin der Prediger ſeine Zuhörer auf den Gegenſtand und die Ausführung ſeiner Predigt vorbereiten will.

Die Abſicht des Eingangs iſt alſo, entweder die Zuhörer mit der abzuhaltenden Materie bekannt zu machen, oder ſie darauf durch einen verwandten Gedanken, einen angrenzenden Begriff, eine ähnliche Geſchichte vorzubereiten, manche ſchwerere Begriffe aufzuklären, gewiſſen vorgefaßten Meinungen entgegen zu arbeiten, welche durch ihren nachtheiligen Einfluß die Richtung der

Aufmerkſamkeit auf den Gegenſtand der Rede verhindern könnten; oder die Zuhörer für den folgenden Vortrag zu intereſſiren, es ſey nun, daß man die perſönlichen, wie auch die Zeit- und Orts-Umſtände benützt, oder den Gegenſtand ſeiner Wichtigkeit und ſeines Einfluſſes wegen empfiehlt; oder daß man darin etwas abhandelt, wozu in der Predigt ſelbſt weniger Gelegenheit iſt, und was gleichwohl Licht auf das Ganze werfen würde.

Eingänge, welche mit dem Hauptinhalte der Predigt in gar keiner Verbindung ſtehen, ſind allzeit zweckwidrig. Es iſt aber doch dabei gleichgültig, ob dieſelben aus bibliſchen Texten hergeleitet werden, oder in freien Betrachtungen beſtehen. Das Erſtere iſt jedoch oft darum nützlich, weil dadurch die Bekanntſchaft mit der heil. Schrift befödert wird, und der Prediger größtentheils von einem vorgeſchriebenen Texte einer Pericope ausgeht. Die Alten erklärten ſich über den Zweck des Einganges ſo: »ut auditorem benevolum, attentum et docilem faciat.«

Die Eigenſchaften eines guten Einganges fließen aus ſeinem Zwecke. Das Haupterfoderniß beſteht in dem richtigen Verhältniſſe desſelben zur Ausführung des Ganzen oder zur abzuhaltenden Predigt. Er ſey daher nicht unverhältnißmäßig lang, aber auch nicht zu kurz. 1) Nicht zu lang, indem er bloße Vorbereitung zum Hauptthema iſt, das Nachdenken die Aufmerkſamkeit hier ermüdet, und dem Prediger die Zeit zur eigentlichen Ausführung raubt; 2) nicht zu kurz, weil, wenn man die zu einer zweckmäßigen Vorbereitung auf den Hauptinhalt erfoderlichen Ideen vermißt, es im Grunde kein Eingang — d. i. keine Vorbreitung auf den Hauptſatz iſt. Er richte ſich in Abſicht auf Länge und Kürze nach der Beſchaffenheit der Sache und nach dem ganzen Umfange der Rede. Manche Homiletiker geben deßfalls als Regel an: der Eingang ſoll nicht weniger als den zwölften, und nicht mehr als den achten Theil der Predigt ausmachen. 2) Der Eingang ſoll nicht zu allgemein, und für verſchiedene Predigten paſſend ſeyn. 3) Er ſoll weder zu viel, noch zu wenig Aehnlichkeit mit dem Inhalte der Predigt haben, d. h. überhaupt nichts enthalten, was eigentlich in die Abhandlung gehört. Denn iſt der Eingang mit dem Inhalte der Predigt zu gleichförmig, ſo entſtehen Wiederholungen, und oft ſind ſchon die beſten Gedanken erſchöpft, ehe man zur Abhandlung

kommt. 4) Muß der Eingang genugſames Intereſſe haben, um gleich Anfangs die Aufmerkſamkeit der Zuhörer zu feſſeln. Dieß geſchieht, wenn man ſich zu allgemeiner Betrachtungen enthält, nicht mit abſtrakten Sätzen anfängt, nicht zu weit herholt, und nicht zu ſehr künſtelt. So wie bei den Reden überhaupt, ſo kommt auch bei dem Predigen ungemein viel auf den erſten Eindruck an. Es iſt daher nothwendig, Alles, was von dem Publikum ſehr leicht mißgedeutet werden, eine irrige, dem Zwecke der Predigt ſtörende Anſicht veranlaſſen, und ein nachtheiliges Licht auf den Prediger ſelbſt werfen könnte, ſorgfältig zu vermeiden.

Die Sprache des Einganges ſey ruhig und einfach, nur ausnahmsweiſe wird, wie bei gewiſſen Caſual- oder Gelegenheits-Predigten im Eingange eine mehr als gewöhnlich lebhafte Sprache des Gefühls verſtattet. Die alten griechiſchen und römiſchen Redner traten bisweilen mit einem ſehr lebhaften und erſchütternden Tone auf; das Nämliche geſchah bei dieſen, wenn der Vortrag ſich an einen Vorfall anſchloß, der entweder im Redner ſelbſt ſchon eine unwillkürliche heftige Gemüths-Bewegung hervorgebracht, oder auch die Zuhörer in eine Stimmung dieſer Art verſetzt hatte.

Der Uebergang iſt die Verbindung a) des Einganges mit dem Thema, b) die Verbindung dieſes mit dem erſten, c) die Verbindung des erſten mit dem zweiten ꝛc. Theile, und d) die Verbindung des Gedankens des letzten Theiles mit dem Schluſſe.

Das Thema muß 1) Einheit haben, 2) muß es vollſtändig und beſtimmt, 3) kurz und einfach — und 4) intereſſant ſeyn, ohne jedoch erkünſtelt und geſucht zu ſeyn. Auf das Thema folgt die Abtheilung (partitio) des Hauptſatzes in zwei, drei ꝛc. Theile.

Die Eintheilung muß 1) logiſch-richtig ſeyn, d. h. ſie muß ſich auf die Natur der Sache ſelbſt und auf die allgemeinen und nothwendigen Geſetze des menſchlichen Denkens und Erkennens gründen. 2) Die Theile müſſen ſonach ſelbſt im Grundſtoffe enthalten ſeyn, d. i. die Eintheilung darf nicht mehr und nicht weniger Theilungs-Glieder enthalten, als der einzutheilende Hauptbegriff oder Satz wirklich in ſich begreift. Was nicht anders, als getrennt oder verbunden oder in einer beſtimmten Aufeinanderfolge gedacht werden kann, das darf auch der Prediger bei ſeiner Eintheilung nicht anders als getrennt oder verbunden, oder in dieſer Aufeinanderfolge darſtellen.

Eine Hauptſache bei dem Predigt=Vortrage und Religions=Unterrichte iſt die Nutzanwendung. Der Prediger ſoll daher im Verlaufe ſeines Vortrages überall, wo es ſich thun läßt, oder ſchickt, oder wo es die Ordnung der Gedanken, — die Sache ſelbſt mit ſich bringt, ſogleich von den einzelnen ſowohl dogmatiſchen, als moraliſchen Wahrheiten die gehörige Nutzanwendung machen, um ſo ſeinen Zuhörern die Religion zugleich praktiſch zu lehren.

Was den Schluß einer Predigt betrifft, ſo kann man in demſelben entweder die Hauptgedanken der Predigt noch einmal zuſammendrängen, um ſie deutlicher zu machen, und das Reſultat der ganzen Betrachtung zur leichtern Ueberſicht und Behaltbarkeit aufſtellen, oder man kann die Materien noch näher an die Herzen der Zuhörer zu bringen ſuchen, ſein eigenes Herz aber, wie ſeine Wünſche, Sorgen, Hoffnungen für den Erfolg ſeines Vortrages laut werden laſſen, um ſo den Schluß rührend zu machen, und einen letzten ſtarken Eindruck in den Herzen der Zuhörer zurückzulaſſen. Dieß Alles aber muß, damit es auch kräftig und andauernd wirke, kurz, bündig und ohne Weitläufigkeit geſchehen. Auch iſt es gebräuchlich, die wichtigeren Sätze des Vortrages in ein Schluß=Gebet zuſammenzufaſſen. Oder man ſtellt eine Prüfung an, wie die vorgetragenen Lehren bisher befolgt worden ſind, zeigt die ſchlimmen Folgen, wenn ſie nicht ausgeübt werden, fodert zur Buße und feſten Entſchließungen auf, und ſchließt mit dem Wunſche einer getreuen Befolgung der vorgetragenen Religions=Lehren.

Derjenige, welcher ſich dem Geſchäfte, öffentliche Vorträge zu halten, wie der Prediger, widmet, muß eine genaue Kenntniß derjenigen Sprache beſitzen, in der er reden ſoll, und ſich vorzüglich der Sprachreinigkeit und Sprachrichtigkeit befleißen. Seine Sprache muß die Eigenſchaften eines guten Styls überhaupt haben, als da ſind: Deutlichkeit, Wahrheit, Kürze und Präciſion, Einheit und Ordnung, Beſcheidenheit, Würde und Ernſt, Wohlklang und Lebhaftigkeit.

Fehler gegen die Eigenſchaften eines guten Styls ſind, und zwar a) gegen die Sprachreinigkeit und Sprachrichtigkeit die Barbarismen, Solözismen, Archaismen, Provinzialismen u. dgl., b) gegen die Deutlichkeit und Beſtimmtheit die Undeutlichkeit, Unverſtändlichkeit, Dunkelheit, Unbeſtimmtheit und Verworrenheit,

c) gegen die nöthige Kürze und Präciſion ein weitſchweifender, ſchleppender Ausdruck, der ſich beſonders durch unnöthige Wiederholungen, Armuth an Ideen, durch gedankenleere Deklamationen, oder zu wortreiche Conſtruktionen ꝛc. offenbart, d) gegen die Würde und den Ernſt alle unedle, niedrige, pöbelhafte und beleidigende Ausdrücke, e) gegen die Lebhaftigkeit der matte, trockene Styl.

Die obenangeführten Eigenſchaften ſind die erſten und allgemeinſten eines gebildeten, guten Vortrages überhaupt, und ſohin auch von Predigten und religiöſen Vorträgen.

Da aber die Predigten und religiöſen Vorträge durch ihren Gegenſtand und Inhalt eigene Beſtimmungen erhalten; ſo müſſen ſie noch gewiſſe eigenthümliche Vollkommenheiten beſitzen, von denen die Deutlichkeit, Einfachheit und Popularität oben anſtehen.

Deutlich iſt der Vortrag, wenn alle Ausdrücke nicht nur für ſich, ſondern auch im Zuſammenhange klar ſind, ſo daß das Vorgetragene leicht und von Jedermann verſtanden werden kann. Wer nicht deutlich denkt, wird ſich auch nicht deutlich ausdrücken können, er wird durch ſeinen Ausdruck vielmehr die Deutlichkeit der Vorſtellungen in den Zuhörern hindern, dunkle und verworrene Begriffe veranlaſſen, und dieß um ſo mehr, da letztere aus Menſchen von den verſchiedenſten Fähigkeiten und Graden der Bildung beſtehen.

Die Einfachheit oder Natürlichkeit des Ausdruckes iſt am meiſten bei'm unterrichtenden Vortrage nothwendig, beſonders aber da, wo es auf Belehrung, Verdeutlichung und Zurechtweiſung ankommt; wo hingegen der Zweck Ueberzeugung und Bewegung des Willens iſt, da darf auch die Sprache mehr Reichthum und Lebhaftigkeit haben. Ueberhaupt ändert die Veranlaſſung und Beſtimmung des jedesmaligen Vortrages hierin Manches ab. Ein mehr gebildeter Kreis von Zuhörern iſt auch für die höhere Vollkommenheit des redneriſchen Ausdruckes empfänglicher, und da er zu Beſchreibungen, Schilderungen und Unterhaltung der Aufmerkſamkeit wie zu Anregung des Intereſſes ſehr viel beiträgt, da ſelbſt zuweilen die Würde und Größe des Gegenſtandes ihn fodert, ſo darf die Erhabenheit des Ausdruckes nicht ganz von den Religions-Vorträgen ausgeſchloſſen werden, beſonders iſt ſie und eine mit größerer Zierde ausgeſchmückte Rede bei außerordentlichen Gelegenheiten und Feſten an ihrem rechten Platze. Die gewöhn-

lichen Predigten, welche Unterricht, Befeſtigung im Glauben und in der Tugend, Troſt und Beruhigung zum Zwecke haben, können im Gegentheile mehr den, wenn auch nicht kalten, doch ruhigen Anſprachen und Belehrungen eines Vaters oder erfahrnen Freundes und Rathgebers gleichen, der bald einfach und gerührt, bald lebhaft redet, aber nicht ſo ſehr in den eigentlichen Rednerton fällt.

Popularität (allgemeine Verſtändlichkeit) iſt da, wo der Unterricht ganz vermiſchten Zuhörern ertheilt wird, charakteriſtiſche Tugend in Predigten. Nur da darf eine Ausnahme von der Popularität im Ausdrucke gemacht werden, wo das Auditorium aus bloßen Gelehrten beſteht, z. B. in akademiſchen Kirchen. Was ſonſt auch von einem ſehr aufgeklärten Auditorium gehalten werden mag, dürfte ſich bei genauer Unterſuchung anders finden. Nicht Alle, welche ſich über den Bürgerſtand erheben, ſind darum ſchon über das Bedürfniß des populären Unterrichts hinaus. Eben ſo wenig darf geradezu von dem äußeren Anzuge und dem Putze ein Schluß auf höhere Bildung des Geiſtes gemacht werden.

Der Prediger alſo, wenn er der Popularität im Ausdrucke Genüge leiſten will, muß ſo reden, daß er mit Wahrſcheinlichkeit hoffen darf, von Allen mit Befriedigung gehört und richtig verſtanden zu werden. Auf Seite der Zuhörer iſt aber auch nothwendig, daß ſie mit den Worten dieſelben Vorſtellungen verbinden, welche der Prediger damit verband, und daß ſie zugleich geſchickt ſind, dem Zuſammenhange und der Verbindung ſeiner Ideen in der Rede zu folgen.

Die Popularität im Ausdrucke muß von der Plebejität (Pöbelſprache) unterſchieden werden. Die Art zu reden, derer ſich die niederen Volks-Klaſſen bedienen (der plebeje Ausdruck, der niedere Volks-Ton), würde ein ſehr ungeeignetes Mittel ſeyn, um ſich verſtändlich zu machen. Er iſt widrig und beleidigend, fällt ſelbſt im Munde des Predigers den Ungebildeten auf, hindert ſehr den Anſtand und die Würde, welche doch religiöſe Vorträge haben ſollen. Dagegen iſt der richtige und gute deutſche Ausdruck, wie er unter den gebildeten Ständen üblich, und in dem gewöhnlichen Leben gebräuchlich, und ſich, ſo weit es möglich iſt, von allen nur in der gelehrten Bücherſprache gewöhnlichen Ausdrücken und Wortfügungen entfernt hält, nicht nur für dieſe Stände, ſondern auch für den Handwerker und Landmann, wenn er gleichwohl in ſeinem Kreiſe eine andere Sprache redet, verſtändlich.

Denn ſelbſt die niederen Stände ſind durch den Umgang mit den höheren, durch den Unterricht in den Schulen wie durch die Leſung guter Bücher und Schriften an dieſe Art zu reden gewöhnt. Sie faſſen daher die Rede, obgleich ſie nicht geübt genug ſind, ſolche in gleicher Vollkommenheit nachzuahmen.

Was nun dem richtigen und guten deutſchen Ausdrucke — der Gemeinverſtändlichkeit oder Popularität entgegen iſt, das muß hier der Prediger vermeiden. Dahin gehören: 1) alle wiſſenſchaftliche in die beſſere Sprache des gemeinen Lebens noch nicht übergegangene Worte und Redensarten, ſie mögen nun aus der Sprache der Theologie (der ſogenannten Kunſt-Sprache — Terminologie) oder aus andern Wiſſenſchaften entlehnt ſeyn, z. B. poſitive Strafen, Sittlichkeit der Handlungen, Legalität derſelben, Grundbegriffe ꝛc.; 2) alle diejenigen Bezeichnungen der Dinge, die aus einer fremden Sprache genommen ſind. Ueberhaupt ſollen dieſelben in reinem Deutſchen, noch mehr aber im Prediger-Vortrage vermieden werden. Dasſelbe gilt von den neu geprägten deutſchen Wörtern, z. B. moraliſch, phyſiſch, exiſtiren, Ideal, Reſultat ꝛc.; 3) müſſen im populären Unterrichte ſolche Worte und Redensarten vermieden werden, welche ohne eine gewiſſe feinere Geſchmacks-Bildung nicht gefaßt werden können, z. B. die Schönheit der Seele enthüllen, Anſichten, ſich ausſprechen u. ſ. w. 4) Die gelehrte und Bücher-Sprache bedient ſich weit häufiger der abſtrakten, als concreten Bezeichnungen, hat eine beſondere Terminologie, und iſt in ihrem Gange periodiſcher. Dadurch aber entfernet ſie ſich von der Sprache des gemeinen Lebens, und des gewöhnlichen Umganges, oder von der Popularität, und wird eben hiedurch beſonders für Den, der bloß hört, und ſchnell folgen ſoll, ſchwerer. Der Prediger hat daher, wenn er der Popularität der Sprache keinen Abbruch thun will, ſich vorzüglich angelegen ſeyn zu laſſen, die mehr philoſophiſchen Arten des Ausdruckes zu vermeiden, und ſeine Perioden abzukürzen.

5) Auch der einſeitige und willkürliche Gebrauch bibliſcher Worte und Redensarten, ohne Unterſchied und Auswahl kann der Popularität nachtheilig werden, und die Deutlichkeit hindern; und zwar a) wegen mancher veralteten Worte und hebraiſirender, ja oft ſelbſt eigentlich hebräiſcher Ausdrücke, z. B. Chriſtum anziehen, alter Adam, Beelſezbub u. ſ. w. b) wegen vieler

Ausdrücke, die ſich auf die Sitten und Denkart jener Zeiten beziehen, z. B. Hörner des Altars, — die aus der Beſchneidung mit Chriſto begraben ſind u. dgl., dagegen kann 6) ein mit Auswahl gemachter Gebrauch der Bibel-Sprache ſelbſt zur Deutlichkeit beitragen, wenn man nämlich religiöſe und moraliſche Begriffe mit denjenigen Worten bezeichnet, durch welche der größere Theil der Zuhörer, und beſonders die unteren Volks-Klaſſen dieſe Begriffe empfangen haben, nur muß man zugleich dafür ſorgen, daß ſie ſich auch an die ſynonymen, außer der Bibel-Sprache üblichen, Ausdrücke gewöhnen, z. B. in der Bibel heißt fromm — Gott fürchten, nach unſerem Sprach-Gebrauche tugendhaft, religiös ſeyn; in der Bibel kommt häufig der Ausdruck „Lüſte des Fleiſches“ vor, was nach unſerem Sprach-Gebrauche mit ſinnlichen Begierden ausgedruckt wird. Auch kann die Lehrart der hl. Schrift in der Wahl ſo mancher Ausdrücke aus dem Ideen-Kreiſe der Zeitgenoſſen zur Bezeichnung moraliſcher Gegenſtände ein Muſter, und in der Herablaſſung zu der Vorſtellungsart des gemeinen Verſtandes ein Beiſpiel ſeyn, wie man das Abſtrakte concret zu machen habe.

7) Der ächten Popularität iſt auch die Weitſchweifigkeit nachtheilig: Dieſe entſteht entweder durch unnöthige Tautologien in ganzen Sätzen und Urtheilen, oder durch Häufung der Beiwörter und Synonymen oder durch zu lange und verſchlungene Perioden. Gerade das Beſtreben, ſich durch Weitläufigkeit recht verſtändlich zu machen, macht, daß der Zuhörer von Allem nichts behalten kann. Sie verrückt nämlich das Verhältniß einzelner Theile der Predigt zu einander, verwirret, ermüdet, hält den Sinn durch Dehnung, Verlängerung und Wiederholung auf, erſchlafft die Aufmerkſamkeit der Zuhörer, ſchwächt den Eindruck der wichtigſten Wahrheiten und beleidigt den Einſichtsvollen.

Auf der andern Seite muß man ſich zugleich wieder hüten, daß man nicht in den entgegengeſetzten Fehler eines zu kurzen, abgeriſſenen und aphoriſtiſchen Vortrags verfalle, in Predigten nicht die Präciſion und Kürze des philoſophiſchen nachahme, wodurch man nur abermals dunkel und undeutlich werden, und der Popularität ſchaden würde.

Da in den Religions-Vorträgen die heiligſten und ehrwürdigſten Gegenſtände abgehandelt werden, ſo müſſen ſolche auch anſtändig und würdevoll ſeyn. Anſtand und Würde ſind

daher weitere Eigenſchaften derſelben. Dieſe ſchließen alles Unedle, Niedrige und Spielende aus. Der Grund dieſer Foderung iſt klar. Denn die Wahrheiten, welche der Prediger vorträgt, ſind ehrwürdig; er muß zugleich darauf hinarbeiten, daß für Alles, was er ſpricht, Ehrfurcht in den Gemüthern ſeiner Zuhörer entſtehe; weßwegen auch die Worte, wie die ganze Art des Vortrages anſtändig und würdevoll ſeyn müſſen. Der Prediger enthalte ſich daher 1) aller Worte und Ausdrücke, die entweder einen an ſich verächtlichen oder eckelhaften Gegenſtand bezeichnen, oder derer ſich nur die Leute aus der unterſten Volks-Klaſſe zu bedienen pflegen;

2) er vermeide auffallende Tropen, und kleinliche und lächerliche Figuren;

3) er gebrauche keine zweideutigen, noch ſolche Ausdrücke, mit denen unedle Nebenvorſtellungen verbunden ſind. Durch all' dieß leidet die Würde des Religions-Vortrages. Auch in Predigten, wo man nur Zuhörer aus der unterſten Volks-Klaſſe hat, bleibt ſolches fehlerhaft, weil es zu einer unwürdigen Art, über Gott und Religion zu denken, Veranlaſſung gibt.

Der Geiſtliche muß meiden a) alle Schimpfwörter, indem ſie das Heilige entweihen, dem guten Genius der chriſtlichen Liebe entgegen ſind und das Schicklichkeits-Gefühl verletzen; b) alle Wörter und Ausdrücke, welche vom Volke als Spottwörter gebraucht werden; c) diejenigen Ausdrücke, Redensarten und Vergleichungen, die in einer gemeinen, niedrigen Auffaſſung des Lebens ihren Grund haben, indem ſie die kirchliche Sprache herabwürdigen [2]).

Die Quelle, woraus die genannten Fehler des Ausdruckes entſtehen, ſind 1) eine planloſe, nicht mit Reflexion über die Ausdrücke begleitete Lectüre; 2) die Lectüre ſehr blühend und leidenſchaftlich geſchriebener Schriften, deren Ausdrücke man unüberlegt nachahmt; 3) die Freude an ungewöhnlichen Redensarten und am Reize der Neuheit, den ſie haben; 4) die Verwechslung des poetiſchen und proſaiſchen Ausdruckes, 5) eine noch zu feuerige und lebhafte Einbildungskraft, die im Ausdrucke die Grenzen über-

---

[2]) Alt, Andeutungen aus dem Gebiete der geiſtlichen Beredſamkeit. II. Heft. gr. 8. Leipzig 1835.

ſchreitet; 6) der Mangel an gebildetem Gefühle und an Sinn für das ächt Schöne und Edle, wie der Mangel an gereinigtem und geläutertem Geſchmacke, der oft den falſchen Schimmer, das Gezierte und den Schwulſt für Würde und Anſtändigkeit im Ausdrucke hält.

Der Prediger wird den Fehler eines würde- und anſtandsloſen Vortrages vermeiden, wenn er ſich 1) auf die Form ſeines Vortrages jedesmal gehörig vorbereitet, und ſich ſonach in eine ſolche Gemüthsſtimmung zu verſetzen ſucht, wo er von dem Adel und der Würde ſeines Gegenſtandes durchdrungen iſt; edle Empfindungen löſen ſich von ſelbſt in eine edle Sprache auf; 2) wenn er ſein Gefühl für das Edle und Würdevolle theils durch gut gewählte Lectüre, theils durch Umgang mit edlen und gebildeten Männern, theils durch das Studium guter Kanzel-Redner zu bilden und zu nähren ſucht; 3) wenn er ſeine Predigten mit anhaltendem Fleiße ausarbeitet, und beſorgt iſt, daß ſich nichts Gemeines, Niedriges und Unedles einſchleiche.

Auf dieſe Weiſe gewöhnt er ſich an einen würdevollen Ausdruck, der ihm auch dann nicht verſagen wird, wenn er weniger Zeit auf die Ausarbeitung verwenden kann.

Eine fernere Vollkommenheit des Prediger-Vortrages in Abſicht auf Sprache und Ausdruck iſt die Herzlichkeit (Salbung) verbunden mit Lebhaftigkeit und Wärme. Jeder Religions-Vortrag hat die wichtigſten Angelegenheiten des Menſchen zum Gegenſtande, und Religion iſt zugleich Sache des Herzens. Man muß daher der Sprache des Predigers das Wohlwollen oder die innige Theilnahme an dem Wohle der Gemeinde für das Beſte und Edelſte, was ſie hat, und den Wunſch, ihr religiös-ſittliches Wohl zu beföbern, anmerken. Hiezu reichen oft häufige Anreden zu. Nur hüte man ſich, daß man nicht in ein ſeichtes, weitſchweifiges und ſüßelndes Gerede übergehe, ſich nicht in unendliche Wiederholungen ergieße, oder durch gewiſſe immer wiederkehrende ſtarke Ausdrücke, Wendungen, Formeln, Betheuerungen und Beſchwörungen zu wirken hoffe.

Aus dem nämlichen Grunde, weil der Prediger Wahrheiten vorträgt, deren Gegenſtand an ſich groß, erhaben und intereſſant iſt, und die auf das Wohl des Menſchen den größten Einfluß haben, muß man theils aus der Sprache des Predigers warme Theilnahme entnehmen, und es fühlen, daß er von einer heiligen

Ehrfurcht gegen Religion und von dem Gedanken, Menſchen über die erhabenſten und wichtigſten Gegenſtände zu belehren, durchdrungen ſey; theils müſſen die Einkleidung der Gedanken und der Ausdruck ſo beſchaffen ſeyn, daß ſowohl der Verſtand des Zuhörers, als auch ſein Wille und Empfindungs-Vermögen lebhaft gerührt werden. Das Gegentheil von Lebhaftigkeit und Wärme iſt Mattigkeit und Trockenheit des Styls.

Das Intereſſe, welches der Prediger erwecken ſoll, geht zwar am meiſten aus der Materie und der Art ihrer Behandlung hervor. Gleichwohl kann es durch den Vortrag, — durch die Art ſich auszudrücken, ungemein befödert und erhöht werden. Die Darſtellung kann nicht wenig dazu beitragen, daß eine größere Thätigkeit des Verſtandes, eine geſpanntere Aufmerkſamkeit, und eine Geneigtheit des Willens hervorgebracht; daß die Empfindungen und Gemüths-Bewegungen z. B. Verlangen, Abſcheu, Hoffnung, Furcht, Wohlwollen, Traurigkeit u. ſ. w. in höheren Graden im Gemüthe erweckt werden, und folglich ein ſtärkeres Intereſſe erzeugt wird. Wer in wiſſenſchaftlichen Ausdrücken oder mit philoſophiſcher Trockenheit und Abgemeſſenheit redet, der erzeugt höchſtens ein Intereſſe für den Verſtand, aber er regt nicht alle Kräfte auf. Dieß kann nur der lebendige Ausdruck und die mit Wärme vorgetragene Wahrheit, die wieder erwärmt. Wer andererſeits nach ſchönen Floskeln haſcht, oder wer ein hochtönendes Pathos in ſeine Rede zu legen ſtrebt, der verfällt in den andern Fehler, und wird, ſtatt Intereſſe an dem Gegenſtande, Widerwillen und Verachtung ſeiner ſelbſt erzeugen.

Um nun die genannten Eigenſchaften des Prediger-Vortrages, nämlich Herzlichkeit, Wärme und Lebhaftigkeit ſich zu verſchaffen, mag der Prediger folgende Vorſchriften beobachten:

1) Er nehme ein lebendiges und thätiges Intereſſe für Wahrheit, und für Alles, was gut, edel, nützlich und heilſam iſt. Nur Derjenige, welcher warm, lebhaft und innig fühlt, für den Gegenſtand wahrhaft eingenommen, und feſt überzeugt iſt, wird auch ſeine Empfindungen und Gefühle in Sprache und Ausdruck ſalbungsvoll an den Tag legen können. Ohne dieſe Hauptregel werden alle andere Hülfsmittel einer lebhaften, warmen und gefühlvollen Sprache ihren Zweck nicht erreichen, und man wird nur zu ſehr das wirkungsloſe Beſtreben des Redners wahrnehmen, durch Kunſt zu erſetzen, was der Empfindung an Wahrheit fehlt.

2) Bekräftige er das, was er ſpricht durch Reinheit und Unbeſcholtenheit ſeines Wandels. Wenn nicht Wohlwollen, innige Theilnahme an dem Wohle der Zuhörer, der thätige Wunſch, dieß zu befödern, Menſchenliebe und Herzlichkeit in den Handlungen und Aeußerungen eines Geiſtlichen ſichtbar ſind, ſo wird die Herzlichkeit und Wärme auch in den trefflichſten und kunſtmäßigſten Vorträgen nicht angetroffen werden. Die Wärme, Herzlichkeit und das Intereſſe gehen von Innen aus, und theilen ſich durch Sprache, Ton und Ausdruck den Zuhörern mit. Bloße Worte, Wortfügungen und Gedankenſtellungen können jedoch dieß nicht für ſich allein hervorbringen.

3) Er verbinde mit Predigten dogmatiſchen Inhalts jederzeit eine Nutzanwendung, und ermangle nicht, häufig eigentliche praktiſche Religions-Vorträge, und zuweilen ſolche zu halten, welche eine durchaus individuelle Beziehung auf die Zuhörer haben, wobei, ohne jedoch zu partikulariſiren, ihr ganzes Intereſſe aufgeregt wird.

4) Der Prediger bereite ſich auf jede Predigt gehörig vor; denn ohne Vorbereitung hat er es nicht immer in ſeiner Gewalt, vom Herzen und mit Wärme zu ſprechen. Außerdem hängt man zu ſehr vom Zufalle ab. Jede Predigt muß daher vorher nach Inhalt und Ausdruck überdacht ſeyn, wenn man dieſen Zweck erreichen will.

In Abſicht auf die Sprache in den Predigten iſt noch Folgendes zu bemerken:

1) Fodert hier, wie in anderen Werken der redenden Künſte der Inhalt allerdings ſeinen eigenen Ton und Ausdruck. Ein Anderes iſt es, bei einer freudigen, ein Anderes bei einer traurigen Veranlaſſung auftreten. Ein anderer iſt der Erzählungs-, ein anderer der Lehrton, und wieder ein anderer, wenn man rühren und bewegen will. Danach richten ſich auch Ausdruck und Sprache. Will der Prediger deutliche Begriffe beibringen, ſo wird er mehr auf die Einfachheit im Ausdrucke denken; will er aber Gemüths-Bewegungen erregen, und Gefühle und Empfindungen erwecken, ſo wird er ſich eine mehr bilderreiche Sprache und diejenigen Formen und Beugungen erlauben, welche die Natur bewegter Empfindungen mit ſich bringt.

2) Muß der Geiſtliche, welcher ſich die zweckmäßige Sprache der Predigten eigen machen will, folgender Hülfsmittel bedienen:

er muß ſein Gefühl des Schicklichen, das im früheren Unterrichte ſchon geübt werden ſoll, ſchärfen und beleben, um gleich auf der Stelle zu wiſſen, welcher Ausdruck oder welches Wort paſſet oder nicht; er muß gute Muſter in jeder Art des Styls ſtudiren; nicht gerade einem Einzigen ſelbſt, wenn er vortrefflich wäre, blind nachahmen, vielmehr jeden in ſeiner Art ſchätzen, und dann die guten Eigenſchaften in die eigene Art zu denken, zu fühlen und zu reden, verweben, damit die Originalität nicht verloren gehe. Er muß ferner bei ſchicklichen Gelegenheiten erforſchen, was für Wirkungen ſeine Vorträge bei ſeinen Zuhörern hervorbringen.

Unmittelbare Vorbereitungen zu den Religions-Vorträgen. Es iſt wohl keinem Zweifel unterworfen, daß ſich der Prediger auf jeden öffentlichen Vortrag mit der gewiſſenhafteſten Sorgfalt vorbereiten ſoll. Dieſe Vorbereitung gehört unter die nie zu verſäumenden Pflichten desſelben. Denn wenn man bedenkt, wie viel in Abſicht auf Religion und Sittlichkeit von der ganzen Art abhängt, wie die chriſtlichen Gemeinden unterrichtet werden, wenn ſelbſt ein einziger Religions-Vortrag in ſeinen Folgen und Wirkungen wichtig und heilſam werden kann, beſonders wenn er durchaus überdacht worden iſt, wenn der Prediger kein dringenderes Geſchäft als das mit ſeinem Berufe hat; ſo iſt auch klar, daß er von einer näheren, unmittelbaren und äußerſt ſorgfältigen Vorbereitung nicht losgeſprochen werden kann. Die darauf zu verwendende Zeit wie die Art der Vorbereitung hängt von der kürzeren oder längeren Uebung des Predigers, von den Umſtänden, von der jedesmaligen Beſchaffenheit der Zuhörer, von dem Talente, den Kenntniſſen und der Geſchicklichkeit des Predigers ab. Ganz überflüſſig wird ſie nie, und es iſt entweder Großſprecherei von manchen Predigern, oder Unkenntniß ihres wichtigen Berufs, wenn ſie ſich rühmen, ohne Vorbereitung auf die Kanzel gegangen zu ſeyn.

Dieſe Vorbereitung bezieht ſich entweder auf die abzuhandelnde Materie ſelbſt — oder auf die mündliche Abhaltung der Predigt.

Was die Vorbereitung auf die abzuhandelnde Materie anbelangt, ſo iſt es gut und nützlich, beſonders wenn man Hauptvorträge abzuhalten hat, bei Zeiten über die Materie einig zu werden, und ſchon vor der eigentlichen Meditation dieſelbe zu überdenken. Dadurch entſteht ein gewiſſer Reichthum von Gedanken,

die Sache erſcheint von mehreren Seiten, kommt mehr in Verbindung mit anderen Gegenſtänden, und wird mehr auf die Bedürfniſſe und Umſtände der Gemeinde zurückgebracht. Der Prediger mag ſich auch vorher darüber beleſen, und kann dadurch, beſonders bei wichtigen Materien, auf neue und fruchtbare Gedanken geführt werden.

Schiebt er aber die Vorbereitung lange auf, ſo muß dies wegfallen. Bei den gewöhnlichen feſtſtehenden ſonntäglichen Predigten iſt es nicht zu frühe, gleich mit Anfang der Woche vorläufig über ſeinen am Sonntage zu haltenden Vortrag nachzudenken. Dies ſichert vor Uebereilung, vor unnützem Gerede, und die Sache wird den Zuhörern intereſſanter und mehr ihren Bedürfniſſen angemeſſen bearbeitet, weil der Prediger ſo auf allerlei Bemerkungen und Reflexionen kommt, auf die er gewiß ohne vorläufiges und rechtzeitiges Nachdenken nicht gekommen wäre.

Hat man vorläufig die Materie überdacht, ſo entwirft man, ehe man an die eigentliche Ausarbeitung geht, eine ſchriftliche Dispoſition, um die ganze Materie überſehen, und das Verhältniß ihrer Theile gegen einander beurtheilen zu können. Es iſt rathſam, daß ein Predigt-Entwurf gemacht wird, welcher ſowohl alle Haupttheile, als Hauptgedanken enthält. Auch iſt die Art der Ausführung z. B. durch Beiſpiele, Gleichniſſe, bibliſche Stellen u. dgl. ſogleich mit wenigen Worten zu bemerken, damit man bei der Ausarbeitung ſelbſt alle Aufmerkſamkeit auf den Ausdruck wenden könne.

Man gewöhne ſich nicht daran, fremde Entwürfe zu Grund zu legen, die gleichwohl ſtudirt zu werden verdienen, aber das eigene Denken und Erfinden hindern. Lange Uebung im Predigen kann jedoch nach und nach weitläufige ſchriftliche Entwürfe überflüſſig machen, ſo daß man ſogleich zum Ausarbeiten ſchreiten kann.

Nach gemachtem Entwurfe folgt die eigentliche vollſtändige Ausarbeitung der Predigt ſelbſt. Es iſt beſonders für einen angehenden Prediger gut, ſeine Predigten wörtlich und möglichſt vollſtändig zu concipiren; denn 1) lernt er dadurch ſich richtiger, beſtimmt und genau ausdrücken, und erwirbt ſich eine Fertigkeit in der Sprache und im Ausdrucke, die er Anfangs gewiß noch nicht vollkommen in ſeiner Macht hat; 2) ohne dieſe Vorbreitung hat man die Gedanken und Worte nicht immer, wenigſtens jene

nicht, die gerade die zweckmäßigſten ſind, in ſeiner Gewalt; allein durch die wörtliche Ausarbeitung und durch das buchſtäbliche Niederſchreiben entgeht einem weder der beſſere Gedanke, noch der zweckmäßige und richtige Ausdruck. 3) Der Prediger, welcher an den gelehrten Unterricht und an die Bücher-Sprache gewöhnt iſt, lernt durch das wörtliche Concipiren die populäre Art des Ausdruckes. 4) Kommt es in Predigten nicht bloß darauf an, daß gute und nützliche Wahrheiten geſagt, ſondern auch darauf, wie ſie vorgetragen werden. Das Wie aber — die Art des Vortrags — der Ausdruck kann vorzüglich durch fortgeſetzte, vollſtändige und wörtliche Ausarbeitung erreicht werden.

Dem Concipiren der Predigten ſchließt ſich das Memoriren d. i. das Auswendiglernen derſelben nach allen ihren weſentlichen Theilen, ſowohl in Anſehung der Gedanken, als in Anſehung des Ausdruckes an.

Ein gutes, leichtes und getreues Gedächtniß iſt immer eine ſchöne Gabe, und wer damit von Natur ausgeſtattet worden iſt, dem braucht man wenig Hülfsmittel zum leichteren Memoriren an die Hand zu geben. Wer kein gutes Gedächtniß hat, der muß wohl mehr Mühe anwenden, um einen Vortrag auswendig halten zu können. Derſelbe muß theils die Hülfsmittel gebrauchen, welche die Memnonik vorſchreibt, theils wird er ſelbſt gewiſſe Vortheile ausfindig machen, die ihm bei'm Memoriren ſehr nützlich ſeyn können. Beſonders iſt allen Denen, welche einſt beſtimmt ſind, Vorträge aus dem Gedächtniſſe zu halten, anzurathen, daß ſie ſich ſchon von früher Jugend auf im Auswendiglernen üben, und durch wiederholte Uebung das Gedächtniß zu ſtärken ſuchen. Ohnehin iſt es ausgemacht, daß man ſich durch ein fleißiges und fortgeſetztes Memoriren einen Schatz von Ideen und Kenntniſſen erwirbt, die ſich immer tiefer einprägen, und dann zu jeder Zeit Einem zu Gebote ſtehen.

Zur Erleichterung des Memorirens empfiehlt die Homiletik folgende Hülfsmittel:

1) Iſt es zu dieſem Behufe vortheilhaft, daß man ſeine Predigt-Vorträge ſelbſt erfinde, und ausarbeite. Gedanken, die von der Seele verarbeitet, Ausdrücke, die zu dieſem oder jenem Gedanken erfunden ſind, ſchweben ihr an ſich ſchon deutlicher vor, als fremde Gedanken und fremde Worte, die lange nicht ſo leicht zu behalten ſind.

2) Man ſchreibe ſeine Predigt nieder, denn dadurch prägt ſich dieſelbe ſchon halb dem Gedächtniſſe ein, aber man ſchreibe ſie nicht zu oft ab; weil der erſte Eindruck, welcher zum Theile lokal iſt, dadurch wieder verloren geht, und durch Verſetzung der Worte und Sätze in Abſicht auf Zeilen und Seiten eine Verwirrung in der Seele entſtehen muß.

3) Man betreibe das Memoriren nicht mechaniſch, ſondern mit Verſtand; ſo daß man ſich vorerſt den Inhalt, dann die Worte, Perioden und die Sache ſelbſt vergegenwärtige. Uebrigens iſt hiebei theils die Stärke des erſten Eindrucks, theils die Erinnerung an den Platz, wo ein Wort oder Satz ſteht, dem Gedächtniſſe ſehr vortheilhaft.

4) Zu dieſem Ende präge man ſich deutlich die ganze Ideen-Folge mit Hülfe der Diſpoſition ein, ſtelle ſich die Ausführung im Ganzen vor, und endlich auch den beſtimmten Ausdruck, der deſto leichter wird behalten werden, je paſſender er iſt. — Man disponire kurz und immer logiſch richtig, unmittelbar nach der Ausarbeitung leſe man die einzelnen Stellen laut ab, um ſie ſich ſogleich einzuprägen.

5) Man ſchreibe ſein Concept möglichſt deutlich, ſchön und nicht zu weit nieder. Je kleiner der Raum iſt, deſto leichter umfaßt ihn das Gedächtniß, je ſchöner man ſchreibt, deſto angenehmer wird der innere Sinn berührt, und zum Auffaſſen beſtimmt, je deutlicher das Geſchriebene iſt, deſto ſtärker wird der Eindruck auf das Gedächtniß ſeyn.

6) Bei'm Niederſchreiben der Predigt mache man die nöthigen Abſätze, man fange bei'm Beginnen eines neuen Gedankens oder Satzes mit einem großen Anfangs-Buchſtaben von vorne an, und präge ſich den Anfang jedes Hauptſatzes tief ein.

7) Die Genauigkeit im Memoriren muß man jedoch nie ſo weit treiben, daß man ſich ängſtlich an jedes Wort des Concepts binde. Bei'm Einſtudiren der Predigt übe man ſich, und verſuche es ſogleich, an die Stelle des abgängigen Wortes ein anderes, und an jene des abgängigen Satzes einen andern in den Zuſammenhang paſſenden zu ſtellen.

8) Man erinnere ſich oft auch außer der zum eigentlichen Memoriren beſtimmten Zeit an die Predigt, verwende beſonders die Abend- und Morgenſtunden hiezu, und wenn man am Abende vor dem Tage der abzuhaltenden Predigt das Memoriren vollen-

det hat, ſo zerſtreue man ſich nicht, ſchlafe aber auch nicht ängſtlich. Gemeiniglich erwacht man dann am frühen Morgen mit der lebhafteſten Ueberſicht des Ganzen, und als wenn Alles lebendig vor Einem ſtehe.

9) Man bemühe ſich vor Allem, die nöthige Gegenwart des Geiſtes zu behalten, um das Geſagte wiederholen, oder irgend eine Periode einſchalten zu können, bis die vorige Ideen-Verbindung wieder eintritt.

10) Bei den angegebenen objectiven Vorſchriften zum Behufe des Memorirens werden die beſonderen Vorſchläge, wie man ſich das Memoriren erleichtern ſoll, nicht ausgeſchloſſen. Am beſten iſt es immer, wenn Jeder ſich ſelbſt beobachtet, und es ſeinem eigenen Gedächtniſſe gleichſam abmerkt, wie es behandelt ſeyn wolle, um das Aufgefaßte treu und leicht wieder zu geben [3]).

Declamation und Action.

Der Geiſtliche ſoll ſich auch bemühen, durch das Aeußere ſeines Vortrags der Wahrheit, die er predigt, Eingang und Beifall zu verſchaffen. Denn die Erfahrung lehrt, daß das, was man ſagt, durch die Art, wie es vorgetragen wird, ungemein gewinnen oder verlieren kann. Ueberdies gehört die Vollkommenheit in der Bezeichnung ſeiner Gedanken durch Stimme und Geberden zu den Vorzügen des Menſchen; nur darf der äußere Vortrag — die Declamation und Action nicht als letzter Zweck eines Religions-Vortrages betrachtet werden, indem er nur Mittel zum Zwecke iſt.

Zum äußeren Vortrage gehören zwei Stücke: a) der mündliche Vortrag — die Ausſprache, b) die körperliche Beredſamkeit — der körperliche Anſtand und der Ausdruck der Geberden.

Der mündliche Vortrag ſetzt gewiſſe Eigenſchaften und Vollkommenheiten voraus, die theils organiſch, theils logiſch, theils rhetoriſch ſind.

Die organiſchen Vollkommenheiten ſind zum Theile Geſchenke der Natur, worüber man zwar nicht gebieten, wovon aber doch das Fehlerhafte durch ſehr anhaltende Uebung verbeſſert

---

[3]) Käſtner, Anleitung zum Memoriren der Predigten. Leipzig. gr. 8. 1826.

werden kann. Zu dieſen organiſchen Vollkommenheiten gehören die Richtigkeit, Reinheit und Deutlichkeit der Ausſprache, ſo wie auch die Annehmlichkeit bei'm Ausſprechen einzelner Töne und Sylben. Der Grund hiezu muß eigentlich ſchon in der frühen Jugend gelegt werden; iſt dies da verſäumt worden, ſo muß man in den reiferen Jahren durch ſtete Verbeſſerung übler Angewöhnungen, wie durch anhaltende Uebung das Verſäumte noch nachzuholen ſuchen.

Insbeſondere muß ſich der Geiſtliche beſtreben, daß bei ſeinen Religions-Vorträgen die Selbſt- und Mittellaute ihren gehörigen Ton haben, und alle einzelne Sylben hörbar ſind.

Dagegen müſſen folgende Fehler vermieden werden: Es dürfen weder einzelne Buchſtaben oder Vokale verſchluckt oder hinzugeſetzt, noch die Wörter zu ſehr gedehnt werden. Man darf nicht lallen, die Worte nicht ſchleppend oder lispelnd ausſprechen, und nicht ſtottern; die Ausſprache ſey daher weder zu langſam noch zu geſchwind, das Eine erregt Langweile, das Andere hindert das Verſtehen. Als Vorübung zu einer reinen und deutlichen Ausſprache iſt das Lautleſen der Predigten zu empfehlen; deßgleichen muß der Geiſtliche da hin arbeiten, daß die Stimme einen ſichern Wohllaut erhalte.

Die logiſchen Vollkommenheiten des mündlichen Vortrags beſtehen in einer Darſtellung deſſelben, welche dem Sinne und der Verbindung der Gedanken genau entſpricht. Die Elocution muß daher die Sätze, woraus der Vortrag beſteht, ſo darſtellen, wie es der Sinn und die Gedanken-Verbindung erfodern. Dies wird geſchehen, wenn man die größeren oder kleineren Abſchnitte, die Ruhe-Punkte, Fragen, Vorder- und Nach-, Zwiſchen- und Gegenſätze genau beobachtet.

Die äſthetiſch-rhetoriſche Vollkommenheit des Vortrags beſteht in der ſinnlich wahren und ſchönſten Darſtellung der Gedanken. Dies geſchieht: 1) durch einen richtigen Accent, welcher auf die Sylben gelegt wird, ohne dieſen iſt wenig Intereſſe und wenig Emphaſis an dem Redenden ſichtbar, 2) durch die dem auszudrückenden Gedanken oder der Empfindung angemeſſenſte Modulation der Stimme — durch ihre Höhe und Tiefe — ihre Langſamkeit und Schnelligkeit, 3) durch die Modification des ganzen Tons, die dem Inhalte und Zwecke des Vortrags die angemeſſenſte iſt; demnach wird dieſe bald ruhig, belehrend und

beſänftigend, bald mehr rührend, aufmunternd und erhebend, bald tadelnd und niederſchlagend ſeyn, ſo wie er nämlich der Erzählung, dem Unterrichte, der Warnung, der Bitte, den verſchiedenen Gemüths-Bewegungen z. B. der Freude, der Wehmuth, Traurigkeit, dem Verlangen, der Hoffnung, der Furcht und dem Abſcheu ꝛc. eigenthümlich und entſprechend iſt. Für alle dieſe Fälle hat die natürliche Stimme eines jeden Menſchen ihre eigenen Töne.

Die Action oder die körperliche Beredſamkeit zeigt ſich theils in dem allgemeinen Anſtande, womit der Prediger vor ſeinen Zuhörern erſcheint, theils in dem Ausdrucke der Geberden und Stellung des Redenden.

Die ganze Stellung kündigt gewiſſermaſſen die Stimmung an, in der man redet.

Was den Anſtand betrifft, ſo ſoll ſich der Prediger bei Zeiten an eine anſtändige Haltung ſeines Körpers gewöhnen, er ſoll, wenn er als Religions-Lehrer auftritt in ſeinem Aeußeren Alles vermeiden, was Gedankenloſigkeit, Leichtſinn oder Anmaßung verrathen könnte, er verbinde Würde mit Beſcheidenheit; von dieſer Würde ſeyen entfernt der Dünkel, der Stolz und die Eitelkeit, und von der Beſcheidenheit die verdächtige und falſche Demuth.

In ſeiner ganzen Geſtalt ſey nichts, was grobe Sitten anzeigt, und in ſeinem Benehmen nichts, was widrige Eindrücke machen kann, z. B. wenn er zu ſchnell die Kanzel hinaufſteigt, oder wenn er tief gebeugt, ängſtlich, mit geſenktem Blicke oder neugierig — mit gaffenden und umherirrenden Augen daſtehen würde, auf der andern Seite iſt auch alles Affektirte und jeder Zwang im Gange und in der Stellung zu vermeiden.

Was das Ausdrucksvolle in den Geberden betrifft, ſo kann ſich dasſelbe entweder auf den ganzen Inhalt der Predigt und auf die Geſinnungen, in denen man ſich ausſpricht, oder auf einzelne Begriffe, Gedanken und Empfindungen beziehen, und dieſe können ſymboliſch durch Geſten, Bewegungen u. ſ. w. angezeigt werden.

Bezieht ſich das Ausdrucksvolle auf den ganzen Inhalt oder die Geſinnung des Redenden, ſo ſieht man es dieſem an, und es äußert ſich ſolches entweder durch Gleichgültigkeit oder Theilnahme; durch Gleichgültigkeit, wenn er in einer ſtets ein-

förmigen, bewegungsloſen Stellung bleibt, durch Theilnahme, wenn er eine den Empfindungen der Seele angemeſſene Bewegung annimmt, und hier können der Kopf, die Augen, die Arme und die Hände zum Ausdrucke beitragen, und dieſe können das, was in der Seele vorgeht, und die Art der Gemüths-Bewegungen, die man in den Zuhörern erwecken will, verſinnlichen.

Auch die Haltung und Bewegung des Kopfes tragen zum Ausdrucke der Rede bei, nämlich durch Vor- und Zurückbeugung desſelben können Beifall, Bewunderung, Unwillen, Zweifel u. dgl. ausgedrückt werden. Dieſe Kopfbewegung aber muß auf der Kanzel gemäßigt ſeyn. Das eigene Gefühl des Schicklichen und Anſtändigen ſagt es hier einem Jeden am beſten, wie weit er zu gehen habe. Das Kopfſchütteln, Nicken, und Umherwerfen iſt gegen den Anſtand.

Sehr viel allgemeiner Ausdruck liegt auch in den Augen. Die Natur beſtimmte das Auge ſchon zum Ausdrucke deſſen, was in unſerem Inneren vorgeht. Es offenbaren ſich in ihm und durch dasſelbe Freude und Traurigkeit, Bewunderung, Staunen, Ernſt, Ruhe, Milde und auch heftige Bewegungen des Gemüthes.

Der Prediger muß über ſeine Augen gebieten können, und auf der Kanzel folgendes vermeiden:

1) daß er ſeine Augen nicht gänzlich zudrücke, oder beſtändig niederſchlage,

2) keinen ſtarren oder umherſchweifenden Blick annehme, und

3) ſeinen Blick nicht unbeweglich auf einen Gegenſtand hefte.

Er ſoll vielmehr durch die Bewegung oder Richtung ſeiner Augen es der Verſammlung bemerklich machen, daß er zu ihr rede, und daß er ſich ſehr für die Wirkung intereſſire, welche ſein Vortrag auf ſeine Zuhörer macht.

Zur Action bei'm redneriſchen Vortrage gehört vorzüglich auch der zweckmäßige Gebrauch der Arme und Hände, welche ſchon im gemeinen Geſpräche bei einem Menſchen, der mit einiger Lebhaftigkeit und Energie ſpricht, nicht müßig zu ſeyn pflegen. Gaukelnde, affektirte und theatraliſche Bewegungen mit den Händen ſind unſchicklich und der Würde des Prediger-Vortrages zuwider. Aber eine zweckmäßige, ruhige, edle, den Gedanken und Empfindungen, die man ausſpricht, angemeſſene Begleitung durch Arme

und Hände iſt Vorſchrift für den Prediger, und trägt ungemein zur Verſinnlichung der Gedanken, folglich zur Verſtärkung des Ausdruckes bei.

Es gibt ſchon gewiſſe allgemeine Geberden, welche die verſchiedenſten Menſchen, ſelbſt ohne Verabredung, mit einander gemein haben, und die, weil ſie ganz natürlich ſind, auch zum Gebrauche des Predigers dienen können. So kann man z. B. das Drohen, Warnen, Bitten, Herbeiwünſchen, Verabſcheuen, Bewundern u. dgl. durch die verſchiedenen Erhebungen, Verlängerungen und Verkürzerungen, Wendungen und Beugungen der Arme und Hände ausdrücken.

Die Begriffe von körperlichen Dingen laſſen ſich durch Andeutung des Orts, der Größe und Bewegung bezeichnen, z. B. Himmel, Sonne und Geſtirne werden durch eine Bewegung der Hände aufwärts angedeutet, Staub, Grab u. dgl. aber durch eine Bewegung derſelben abwärts. Eben ſo kann man durch eine angemeſſene Bewegung der Hände das Erheben, Herabſteigen, das Nachkommen u. dgl. ausdrücken, deßgleichen können ferner durch angemeſſene Bewegung der Hände die Dinge ausgedrückt werden, die man ſich wegen der Aſſociation gewiſſer Umſtände unter ſinnlichen Zeichen zu denken pflegt, z. B. die Begriffe von Würde, Macht, Anſehen, Verachtung, Schwäche u. ſ. w. Dieſe aſſociren ſich mit den ſinnlichen Vorſtellungen von Höhe und Tiefe. Endlich kann man auch geiſtige Begriffe, die aber ſchon in der Sprache durch Worte, welche von ſinnlichen Dingen entlehnt ſind, ausgedrückt werden, ſinnlich durch Bewegungen der Arme und Hände bezeichnen. Die Geberde ahmt aber hier mehr die ſinnliche Bezeichnung, als die Sache nach, z. B. die Seele ſteigt zu Gott, oder innere Seufzer, Bitten u. ſ. w. ſteigen zu Gott hinauf.

Die Action iſt entweder eine **beſtimmte** oder eine **unbeſtimmte**. Erſtere hat Statt, wenn einzelne beſtimmte Begriffe, Ideen, Empfindungen u. ſ. w. durch eine ihrem Inhalte entſprechende Bewegung der Arme und Hände ausgedruckt werden. Die zweite iſt nur ein allgemeiner Ausdruck der Rede mittelſt der Bewegung der Arme und Hände.

Das Predigt-Amt können nur Geiſtliche, welche vom Diözeſan-Biſchofe hiezu als geeignet befunden worden ſind, mit Er-

laubniß desſelben ausüben. Laien [4]) und Frauensperſonen [5]) aber ſind hievon ausgeſchloſſen.

Ordentlicher Weiſe ſollen die Biſchöfe predigen, jedoch kann dieſen wegen überhäufter Diözeſan-Geſchäfte, oder wegen Alters ꝛc. das Predigen erlaſſen werden [6]). Für die Pfarrer und ſtabil angeſtellten Geiſtlichen, ſo wie ſelbſt für die Kapläne und überhaupt für alle Geiſtliche, welche in der Seelſorge ſtehen, iſt das Predigen Amtspflicht. Mit beſonderer Erlaubniß des Biſchofs dürfen auch die Diakonen das Predigt-Amt in gewiſſen Fällen verſehen. Nach Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 4. de reform. können die Biſchöfe den Diözeſan-Geiſtlichen die Erlaubniß zum Predigen ertheilen oder verweigern.

Die Predigt findet in der Regel nach dem Amte der heil. Meſſe, oft aber auch, um das Anhören derſelben zu befödern, während jenes und zwar nach dem Evangelium Statt. Im letzteren Falle ſtellt ſich der Celebrant, non exposito sanctissimo, auf die Evangeliums-Seite im Meß-Anzuge, lieſ't das Evangelium ab, und beginnt dann die Predigt; oder er legt Manipel und Meßgewand ab, beſteigt die Kanzel und hält ſolche von da aus. Wird dieſelbe während der heil. Meſſe von einem anderen Geiſtlichen gehalten, ſo begibt ſich der Celebrant an den Pontifikanten-Sitz, und hört von da aus zu. Findet die Predigt nach dem Amte der heil. Meſſe Statt, ſo erſcheint der geiſtliche Redner in Chorrock, mit der Stole und Biret.

Bei ausgeſetztem Hochwürdigſten wird das Velum vorgeſtellt, und der Prediger hat ſein Haupt entblößt; bei nicht exponirtem Sanctissimo hat derſelbe das Biret auf, und nimmt es nur ab, wenn er den Namen Jeſu ausſpricht, oder wenn er Gott anruft, Gavanti, Enchiridion N. 57.

Vor Predigten, welche vor dem Amte gehalten werden, z. B. an hohen Feſttagen, Patrozinien, bei Gelegenheits-Reden, Nachmittags-Predigten u. ſ. w. wird allzeit ein Glocken-Zeichen gegeben [7]).

---

[4]) C. 12. X. de haeret.
[5]) Can. 20. Dist. 4. de consecrat.
[6]) Concil. Trident. sess. V. C. 2. sess. XXIV. C. 4. de reform.
[7]) Hnogek a. a. O. II. Th. S. 20.

Die Gebräuche, welche bei'm Predigen vorkommen, ſind: a) Macht der Prediger, nachdem vorher der heil. Geiſt in einem hergebrachten Liede von der verſammelteu Gemeinde angerufen worden iſt, das Kreuzzeichen. b) Wird die einſchlägige Pericope des Evangeliums verleſen. c) Wird über den abgeleſenen Abſchnitt oder auch nur über einen Text desſelben gepredigt. Die Erklärung des Evangeliums mit der Nutzanwendung ſoll nach dem Sinne Chriſti und ſeiner heil. Kirche, wie nach dem Bedürfniſſe des Volks geſchehen. d) Nach der Predigt verrichtet der Prieſter das vorgeſchriebene Gebet über das Volk, und ertheilt den Segen.

Prekarium iſt das rechtliche Verhältniß zweier Perſonen, von denen die eine der andern den Gebrauch oder die Ausübung eines Rechtes bis auf Widerruf unentgeltlich ertheilt. Der Verleiher kann daher vom Empfänger die Rückgabe der übergebenen Sache zu jeder Zeit fodern [1]).

Presbyter poenitentiarius. S. d. Art. Buße.

Presbyterium iſt eigentlich der ſtehende Senat des Biſchofs, den die ſitz- und ſtimmberechtigten Mitglieder der Cathedral-Kirche bilden [1]). (S. d. Art. Domkapitel.). Bei Pfarreien beſteht ſolches aus einem Ausſchuſſe der Gemeinde-Glieder, welche den Kirchenrath in einer Gemeinde ausmachen. (S. d. Art. Synoden.) Auch verſammeln die Biſchöfe von Zeit zu Zeit die ihnen untergebenen Pfarr-Geiſtlichen, um ſich mit ihnen über Alles, was dem Wohle der Kirche und Diözeſe föderlich iſt, zu berathen; dieſe Verſammlungen heißen gleichfalls Presbyterien oder Diözeſan-Synoden. Presbyterium wird auch der Chor der Kirche genannt.

---

[1]) Von Hartitzſch, das römiſche Privatrecht in ausführlicher tabellariſcher Darſtellung. gr. 8. Leipzig 1831. S. 625.

[1]) Onymus, Presbyterium ejusque partes in regimine ecclesiae. Wirceb. 1824. p. 12. „Presbyteri in primitiva ecclesia unum corpus constituebant, quo Episcopus velut corona cinctus erat. — Presbyterium plerumque senatus ecclesiae audit. Chrysostomus, de sacerdotio Lib. III. C. 15. vocat illud *το των πρεςβυτερων συνεδριον*. Origenes in Joann. vocat Presbyteros *βουλκν ἐκκλησιας Θεου*.“

Prieſter. Nach den Biſchöfen folgen in der Hierarchie die Prieſter (*πρνσβυτεροι — προεστωτες — προσταται — προεδροι δημου —*) [1]) d. i. jene geiſtlichen Perſonen, welche vermöge der empfangenen Weihe und erlangten biſchöflichen Bevollmächtigung im ſteten Subordinations=Verhältniſſe zu dem Biſchofe ſtehen, und verſchiedene liturgiſche und ſonſtige geiſtliche Amts=Verrichtungen auszuüben befugt ſind. Im bibliſchen Sinne wird unter dem Worte Prieſter eine Mannsperſon verſtanden, welche durch die Weihe beſtellt iſt, Gott dem Allerhöchſten feierliche Opfer zu entrichten, Hebr. 5, 1. 8, 3. So wie die Biſchöfe an die Stelle der Apoſtel getreten ſind, ſo folgten die Prieſter den von Jeſus auserſehenen und mit einer eigenen Gewalt durch die Auflegung ſeiner Hände [2]) ausgerüſteten 12 Jüngern. Sie wurden von den Apoſteln erwählt, ordinirt und zur Leitung der chriſtlichen Gemeinden mit einer eigenen geiſtlichen Lehr= und Amts=Gewalt verſehen aufgeſtellt. Das Prieſterthum iſt eine göttliche und immerwährend bleibende Einrichtung in der Kirche [3]).

In den Büchern des N. B. und auch noch in den erſten chriſtlichen Zeiten wurden die Ausdrücke Biſchof (*ἐπισκοπος*) und Aelteſter (*πρεσβυτερος*) oft gleichbedeutend gebraucht, oder vielmehr mit einander verwechſelt. So berief Paulus die Aelteſten nach Milet, hielt eine Rede an ſie, und entließ ſie mit den Worten: »Gebt Acht auf die Heerde, über die euch der heil. Geiſt als Biſchöfe geſetzt hat« [4]). Dem Titus, welchen Paulus zu Creta zurückgelaſſen hatte, trägt dieſer auf, in den Städten Presbyter aufzuſtellen, die er V. 7. auch Biſchöfe nennt [5]). Dennoch findet nach göttlicher Anordnung zwiſchen den Biſchöfen und Presbytern ein Stufen=Unterſchied Statt, wonach Erſterer über Letztere ſowohl in Anſehung der Weihe, als der Jurisdiktion ſtehen.

[1]) Iren. ad Plotin., Onymus l. c. p. 21. — Mit dem Worte Presbyter ſoll nicht bloß das phyſiſche Alter, ſondern vielmehr die höhere Einſicht und Klugheit, eine Haupteigenſchaft der Kirchen=Vorſteher, verſtanden werden. Das Wort sacerdos iſt von den heiligen Verrichtungen der Prieſter hergenommen. Klee's Dogmatik. II. S. 303.

[2]) Joh. 20, 22.

[3]) Hebr. 7, 23.

[4]) Apg. 20, 17—28.

[5]) Tit. 1, 5—7. Vergl. I. Petr. 5, 1. II. Joh. 1, 1. III. Joh. 1, 1.

Deutlich erhellet dieß 1) aus I. Tim. 5, 19., wo den Biſchöfen das Richteramt über die Aelteſten zugeeignet wird [6]), und 2) aus der Gewalt, den Aelteſten die Hände aufzulegen, und ſie in den Gemeinden aufzuſtellen, I. Tim. 5, 22. Tit. 1, 5. Die Biſchöfe beſitzen hienach einen höheren Grad der Weihe und Gerichtsbarkeit, als die Prieſter, dieſe ſind jenen ſubordinirt, und werden von den Biſchöfen, denen ausſchließlich die Fakultät und das Recht der Weihe zuſteht, ordinirt [7]). — Die Biſchöfe ſind Vorſteher erſten, die Prieſter aber Vorſteher zweiten Ranges.

Daſſelbe wird durch die ununterbrochene kirchliche Tradition, wie durch die Ausſprüche der Kirche auf den Concilien beſtätigt. Ignatius Ep. ad Trall. »Quid aliud est episcopus, quam is, qui omni principatu et potestate superior est, et quoad homini licet, pro viribus imitator Dei factus est.«

Clem. *ὑποτάγητε τοῖς πρεσβυτέροις.* I. Cor. LVII. *Τὸ ποίμνιον τοῦ Χριστοῦ εἰρηγειέτο μετ᾽ των καθεσταμένων πρεσβυτέρων.* Epist. ad Magnes. »Hortor vos, ut hoc sit studium vestrum, ut in Dei concordia agatis episcopo praesidente Dei loco presbyteris loco senatus apostolici, et diaconis, quibus commissum est ministerium Jesu Christi.«

Ignatii Ep. ad Smyrn. »Episcopum honora ut principem sacerdotum. Chrysostomus Hom. XI. in I. ad Tit. »Sola ordinatione Episcopi majores sunt, atque hoc tantum plus quam presbyteri habere videntur« [8]).

---

[6]) Onymus l. c. p. 8. §. 2. Hagel, Demonstratio religionis christianae catholicae. I. T. maj. 8. Aug. Vind. 1831. §. 130.

[7]) Can. Apostol. 2. „Presbyter ab episcopo ordinatur, item diaconus et reliqui clerici.“

[8]) Possid. in vit. August. C. 1. Socrat. Hist. eccl. L. VII. C. 2. Concil. Carthag. IV. Can. 3. Was die Stellen des h. Hieronymus in Commentar. in cap. 1. Ep. ad Tit. und jene Ep. ad Evagr. betrifft, ſo ſind ſolche gegen die Diakonen der römiſchen Kirche gerichtet, welche ſich ein Anſehen vor den Prieſtern beilegen wollten. Insbeſondere betrifft letztere: „episcopos magis ex consuetudine quam dispositionis dominicae veritate presbyteris esse majores“ mehr die äußeren Vorzüge der Biſchöfe. — Aërius, welcher die Biſchöfe den Prieſtern gleich ſtellte, ward deßhalb als

Concil. Trident. Sess. XXIII. Can. 7. de sacram. ordin. »Siquis dixerit, Episcopos non esse presbyteris superiores vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi; vel eam quam habent, illis esse cum presbyteris communem, vel . . . . anathema sit.«

Die Prieſter ſind Gehülfen des Biſchofs. Ihr Wirkungskreis erſtreckt ſich auf die Seelſorge und das Lehramt [9], auf die Feier des Gottesdienſtes [10] und auf die Regierung der Kirchen-Gemeinde. Dieſe Funktionen zuſammen machen das eigentliche kirchliche Vorſteher-Amt in den Gemeinden aus [11]. Die prieſterlichen Verrichtungen und Obliegenheiten ſind in folgendem Verſe ausgedrückt: (Sacordotem oportet.)

Offerre, benedicere, praeesse, praedicare et baptizare.

Um Prieſter werden zu können, muß 1) der Weih-Candidat das vorgeſchriebene Alter erreicht haben. Nach der beſtehenden Disciplin kann jedoch der Biſchof das Presbyterat jenen Candidaten ertheilen, welche 24 Jahre alt ſind, und vermöge der Quinquennal-Fakultäten wegen Prieſter-Mangels über ein Jahr dispenſiren. 2) Muß derſelbe die nöthigen Kenntniſſe beſitzen, und eine Prüfung vor dem Biſchofe erſtehen; 3) ſich durch einen untadelhaften Lebenswandel auszeichnen.

Prieſterweihe iſt ein von Chriſtus eingeſetztes Sakrament [1]), in welchem den Weih-Candidaten durch Auflegung der Hände und das Gebet des Biſchofs a) die Gewalt auf den wahren Leib und das wahre Blut (corpus Christi verum) im allerheiligſten Altars-Sakramente, und b) die Gewalt auf den geheimnißvollen Leib Chriſti (corpus Christi mysticum) d. i. nebſt dem Lehramte und der Ausſpendung der heil. Sakramente, die gläubige Gemeinde, ſobald ihm die biſchöfliche Sen-

---

Irrlehrer erklärt. Dasſelbe begegnete Wicklef und Andern, die deſſen Irrlehre erneuerten. Klee, Syſtem der katholiſchen Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 406.

[9]) Tit. 2, 21.

[10]) I. Tim. 5, 22.

[11]) Tit. 2, 15. 3, 10. Klee's Dogmatik; II. S. 298 ff.

[1]) I. Tim. 4, 14. 5, 22. II. Tim. 1, 6. Concil. Trident. sess. XXXIII. C. 1. 3. de sacr. ordin.

dung ertheilt iſt, zu leiten und zu regieren, und ihr ewiges Heil zu befödern, verliehen wird. (S. d. Art. Weihen, geiſtliche.)

Das äußerliche Zeichen dieſes Sakraments beſteht in der Auflegung der biſchöflichen Hände und in dem Gebete des Biſchofs.

Daß mit dieſer Auflegung der biſchöflichen Hände eine innerliche göttliche Gnade verbunden ſey, lehrt uns Paulus, indem er an Timotheus ſchreibt [2]: »Ich ermahne dich, daß du die Gnade Gottes wiederum erweckeſt, welche durch die Auflegung meiner Hände in dir iſt.« Eine andere Vorſchrift ertheilt derſelbe Apoſtel ſeinem Timotheus, I. Tim. 5, 22. „Die Hände lege Niemanden zu ſchnell auf, und werde nicht fremder Sünde theilhaftig“; dann I. Tim. 4, 14. »Vernachläſſige die Gnade nicht, die in dir iſt, welche dir gegeben iſt durch die Prophezeihung mit Auflegung der Hände.«

Durch die Prieſterweihe wird auch dem Ordinanden ein unauslöſchlicher Charakter eingedrückt, weßhalb ſie nie wiederholt werden kann. (Concil. Carthag. III. C. 68.)

Chriſtus hat dieſes Sakrament eingeſetzt, als er bei'm letzten Abendmahle ſeinen Jüngern und in dieſen ihren rechtmäßigen Nachfolgern die Gewalt ertheilte, Brod und Wein in ſeinen Leib und in ſein Blut zu verwandeln, mit den Worten:

»Dieß thut zu meinem Andenken.«

Dieſelbe Lehre tragen die heil. Väter vor.

Epiphanius [4]: Quinam fieri potest, ut is presbyterum constituat, ad quem creandum manuum imponendarum jus nullum habeat.

Baſilius [5]: Defecerat collatio successionis serie interrupta, qui enim primi recesserunt, ordinationem a Patribus habeant, et per manuum impositionem habebant gratiam spiritualem.

---

[2]) II. Tim. 2, 6.

[3]) Luk. 22, 19. Concil. Trident. sess. XXIII. Can. 1. de sacram. ordin. Klee's, Dogmatik. II. Bd. S. 296 ff.

[4]) Adv. Haer. C. 75.

[5]) In Cap. 5. Ep. I. ad Tim.

Hieronymus [6]: Plerique nostrorum χειροτονιαν i. e. ordinationem clericorum, quae non solum ad imprecationem vocis, sed ad impositionem impletur manus.

Die Prieſterweihe geſchah von den apoſtoliſchen Zeiten an durch Auflegung der biſchöflichen Hände, welche ſtets mit der Gnade des heil. Geiſtes verbunden war, worunter jedoch keine bloß äußere, — ſondern eine innere heiligende Gnade des heiligen Geiſtes zu verſtehen iſt.

Die Wirkungen der Prieſterweihe ſind: a) durch ſie erhält der Geiſtliche die Vermehrung der heiligmachenden Gnade Gottes, b) die Gewalt, das Brod in den Leib und den Wein in das Blut Chriſti bei der heil. Meſſe zu verwandeln, c) die Gewalt, die Sünden nachzulaſſen und zu behalten, und überhaupt diejenigen Sakramente auszuſpenden, wozu die Prieſter berechtigt ſind, d) die Macht, die Lehre Jeſu zu verkündigen, und e) nebſt dem noch die nöthige Gnade, das geiſtliche Amt wohl und ordentlich zu verrichten. Die Prieſter werden daher in der heil. Schrift Ausſpender der Geheimniſſe Gottes genannt. I. Kor. 4, 1.

Nur die Apoſtel und deren Nachfolger — die Biſchöfe — können das Sakrament der Prieſterweihe ertheilen, Apg. 6, 6. 13, 1. I. Tim. 5, 22. Tit. 1, 5. Dasſelbe beſtätigen die heiligen Väter und Concilien.

Concil. Nicaen. I. Can. 19. Concil. Antiochen. (341) C. 9. Concil. Chalcedon. C. 2.

Concil. Trident. Sess. XXIII. Can. 7. de sacram. ordin. »Siquis dixerit, — episcopos non habere potestatem confirmandi et ordinandi, vel eam, quam habent illis esse cum presbyteris communem anathema sit.“

Die Prieſterweihe iſt zwar nicht einzelnen Perſonen, wohl aber der ganzen Kirche nothwendig, weil Männer ſeyn müſſen, welche die Kirchen-Aemter nach vorgängiger Ordination und unter kirchlicher Autoriſation im Geiſte Gottes und der Kirche verwalten.

Die Weihung der Prieſter geſchieht auf folgende Weiſe:

Der nothwendige Apparat hiezu iſt: a) das Oel der Catechumenen, b) ein Kelch mit Wein und Waſſer, c) eine Paten

---

[6]) De sacerd. dignit.

mit einer Hoſtie, d) einige Brodkrumen, e) ein Gefäß zum Waſchen der Hände, und f) einige leinene Handtücher.

Nach der Weihe der Diakonen liest der Biſchof den Traktus ausſchließlich bis zum letzten Verſe. Darauf begibt er ſich mit der Infel zum Altare zurück, wo er ſich auf den daſelbſt ſtehenden Seſſel niederſetzt. Hierauf ruft der Archidiakon alle Ordinanden mit den Worten: »Accedant, qui ordinandi sunt ad ordinem presbyteratus.« Der Notar liest nun alle mit ihrem Namen ab, ohne jedoch vom Tiſchtitel Erwähnung zu machen. Während deſſen treten ſie alle nach der Ordnung, wie ſie abgeleſen werden, jeder eine Kerze, in der rechten Hand haltend, zum Biſchofe hinzu, und ſtellen ſich in einem Halbkreiſe vor demſelben auf. Der Archidiakon ſtellt alsdann dieſelben mit folgenden Worten dem Biſchofe vor: »Reverendissime Pater! postulat sancta mater Ecclesia catholica, ut hos praesentes Diaconos ad onus presbyterii ordinetis.« Der Biſchof fragt hierauf: Scis illos dignos esse?« Der Archidiakon antwortet: »Quantum humana fragilitas nosse sinit et scio, et testificor ipsos dignos esse ad hujus onus officii.« Der Biſchof ſpricht: Deo gratias, und hält, gegen die Geiſtlichkeit und das Volk gerichtet, folgende Anrede: »Quoniam, fratres charissimi, rectori navis et navigio deferendis eadem est vel securitatis ratio« etc. Bei den Worten: memor sit conditionis suae hält er etwas inne, und gibt den Weih-Candidaten folgende Ermahnung: »Consecrandi, filii dilectissimi in presbyteratus officium« etc.

Wenn keine Diakonen oder Subdiakonen vorher geweiht worden ſind, ſo wird die Allerheiligen-Litanei gebetet.

Iſt dieſe vollendet, ſo treten die Ordinanden paarweiſe zum Biſchofe hin, und knien ſich nieder. Dieſer ſteht vor ſeinem Sitze mit der Infel, und legt, ohne etwas zu ſprechen, beide Hände zugleich auf das Haupt eines jeden Weih-Candidaten. Dasſelbe thun nach ihm alle anweſende Prieſter, deren es wenigſtens drei ſeyn, und die, wo nicht mit Meßgewändern, doch mit Stolen angethan, bereit ſtehen ſollen. Hierauf halten ſowohl dieſe, als der Biſchof ihre rechten Hände über die Ordinanden ausgeſtreckt, letzterer aber, mit der Infel ſtehend, ſpricht: Oremus fratres

chariſſimi, Deum Patrem omnipotentem, ut super hos famulos suos etc. Nach dieſem Gebete legt derſelbe die Infel ab, und ſpricht gegen den Altar gewendet: Oremus. Flectamus genua. Levate. Hienach wendet er ſich zu den Ordinanden mit folgenden Worten: Exaudi nos, quaesumus, Domine Deus noster etc. Bei den Worten: in unitate ejusdem spiritus sancti Deus breitet er die Hände vor der Bruſt aus, und ſpricht: per omnia saecula etc.

Nach dieſem Gebete ſetzt ſich der Biſchof mit der Infel nieder, ſchiebt die Stole von der linken Schulter eines jeden Ordinanden zurück, faßt jenen Theil derſelben, der rückwärts herabhängt, legt ihn über die rechte Schulter, und macht die Stole vorne an der Bruſt in Geſtalt eines Kreuzes zuſammen, indem er zu jedem ſpricht: »Accipe jugum Domini, jugum enim ejus suave est, et onus ejus leve.« Hienach legt er Einem nach dem Andern das Meßgewand an, welches von vorne ganz herabhängt, von hinten aber bis zur Hälfte aufgerollt und mit Nadeln zuſammengehalten iſt, wobei er ſpricht: »Accipe vestem sacerdotalem, per quam charitas intelligitur.« Nach dieſem ſteht der Biſchof auf, legt die Infel ab, und betet, während alle knien: Deus sanctificationum omnium auctor etc. Hierauf legt er die Infel ab, kniet, gegen den Altar ſich wendend, nieder, und ſtimmt mit lauter Stimme den Hymnus: Veni creator spiritus an, den der Chor fortſetzt, und welcher, wenn es die größere Zahl der Ordinanden erfodert, mit Auslaſſung der erſten Strophe, wiederholt werden muß. Sobald der erſte Vers geſungen iſt, ſteht der Biſchof mit der Infel auf, ſetzt ſich auf den Seſſel nieder, legt die Handſchuhe ab, ſteckt den Ring wieder an, und läßt ſich das Gremial- oder ein anderes Leinentuch über den Schooß ausbreiten. Hierauf kniet ein Weih-Candidat nach dem Andern vor ihm hin, wo Er dann Jedem derſelben die beiden auseinandergehaltenen Hände mit dem heil. Oele der Catechumenen in Geſtalt eines Kreuzes ſalbet, indem er mit ſeinem in das erwähnte Oel eingetauchten Daumen der rechten Hand zwei Linien zieht, nämlich vom Daumen der rechten Hand jedes Ordinanden hin zum Zeigefinger der linken, und vom Daumen dieſer hinüber zum Zeigefinger der rechten, und die Flächen der Hand mit dem Gebete

ſalbet: Consecrare et sanctificare digneris, Domine etc. Nun macht der Biſchof über die Hände deſſen, den er weihet, mit der rechten Hand das Kreuzzeichen, und fährt fort: Ut quaecunque benedixerint, benedicantur etc., worauf jeder Ordinand mit Amen antwortet. Dann ſchließt der Biſchof einem Jeden die Hände wieder zuſammen, welche die Miniſtranten mit einem leinenen Tüchlein zuſammenbinden, wonach ein Jeder ſich wieder an ſeinen Platz zurückbegibt. Sind die Hände Aller geſalbt, ſo reibt der Biſchof ſeinen Daumen mit einer Brodkrume ab, und reicht darauf Einem nach dem Andern einen Kelch mit Wein und Waſſer und eine Paten mit darauf liegender Hoſtie dar. Die Ordinanden berühren, jeder einzeln, die Kuppe des Kelches und die Paten zugleich mit dem Zeige- und Mittelfinger, der Biſchof aber ſpricht: Accipe potestatem offerre sacrificium Deo etc. Nach dieſem Gebete reinigt ſich der Biſchof mit Waſſer und Brodkrume die Hände, welches Waſſer in das Sakrarium geſchüttet wird. Dann begibt er ſich zum Seſſel zurück, liest den letzten Vers des Traktus oder der Sequenz und das Evangelium. Inzwiſchen geht Einer der neugeweihten Diakonen mit dem Evangelien-Buche zum Altare hin, betet das Munda cor meum, und liest oder ſingt dann das Evangelium. Unterdeſſen können die neugeweihten Prieſter ihre Hände mit Brodkrumen abreiben, und mit dem Waſſer und jenem Tüchlein, mit dem ihre Hände umwunden waren, reinigen. Das hiezu gebrauchte Waſſer wird gleichfalls in das Sakrarium geſchüttet.

Alle Neugeweihte müſſen das heil. Altars-Sakrament empfangen. Es ſollen daher ſo viele Hoſtien zum Conſekriren aufgelegt werden, als die Zahl derſelben beträgt, wenn nicht anders dieſen das h. Abendmahl aus den im Ciborium aufbewahrten conſecrirten Hoſtien ertheilt wird.

Nachdem das Offertorium geleſen iſt, begibt ſich der Biſchof mit der Infel zu dem in der Mitte des Altars ſtehenden Seſſel, und empfängt da ſitzend von den Geweihten, die paarweiſe gehen, die angezündeten Kerzen, welche dieſe ihm zum Opfer bringen. Voran gehen die Prieſter, dann folgen die Diakonen und übrigen Geiſtlichen. Nachdem der Biſchof das Opfer eines jeden Einzelnen empfangen hat, wäſcht er die Hände, legt die Infel ab, ſteht auf, und fährt, ſobald der Seſſel hinweggerückt iſt, in der Meſſe

fort. Die neugeweihten Prieſter begeben ſich in die für ſie unmittelbar hinter dem Biſchofe hergerichteten Betſtühle, wo für jeden ein Meßbuch bereit liegt, und ſprechen mit dem Biſchofe die Gebete zur Aufopferung des Brodes und Weines. Der Biſchof betet langſam und deutlich, ſo daß die neugeweihten Prieſter alles zugleich mitſprechen können. Nach der Secreta von der Meſſe des Tages wird auch jene für die Ordinanden unter einer Schluß-Formel hinzugeſetzt.

Insbeſondere muß der Biſchof die Conſecrations-Worte langſam und deutlich vortragen, indem ſolche die Neugeweihten in demſelben Augenblicke ausſprechen müſſen, in welchem ſie der Biſchof ausſpricht.

Nach geſprochenem Pater noster küſſet der Biſchof den Altar, und gibt dann jedem der einzelnen Neugeweihten jedes Ranges, welche zur rechten Seite des Biſchofs den Altar küſſen, den Friedenskuß mit den Worten: Pax tecum etc.. Jeder derſelben gibt dieſen wieder dem ihm nächſtſtehenden Geweihten ſeines Ranges, und ſo geht dieß bis zum Letzten fort.

Nachdem der Biſchof communicirt hat, treten die neugeweihten Prieſter, Diakonen, Subdiakonen ꝛc. zum Altare hin, wo die Diakonen und Subdiakonen, während Alle knien, das Confiteor beten. Hierauf ſpricht der Biſchof gegen ſie gewendet: das Misereatur vestri und Indulgentiam, und theilet dann das hl. Sakrament an Alle aus. Die Prieſter beten vor der Communion das Confiteor nicht, auch wird ihnen die Abſolution nicht ertheilt, weil ſie mit dem Biſchofe die Meſſe leſen Bei der Communion ſelbſt ſteigen immer zwei und zwei von der untern Stufe des Altares hinauf, wo ſie das hl. Abendmahl, während der levitirende Diakon einem Jeden die Paten vorhält, aus den Händen des Biſchofs unter den Worten: Corpus Domini nostri etc. empfangen, Jeder antwortet: Amen.

Nachdem Alle das hl. Altars-Sakrament empfangen haben, ſtreicht der Biſchof die kleineren Hoſtien-Theile von der Paten in den Kelch ab, nimmt die Ablution, läßt ſich die Inful aufſetzen, und wäſcht die Hände.

Hierauf legt er die Inful wieder ab, und ſtimmt ſtehend auf der Epiſtel-Seite das Reſponſorium: Jam non dicam vos servos, sed amicos meos etc. an, welches das Chor fortſetzt.

Sobald das Reſponſorium begonnen, wendet ſich der Biſchof, mit der Infel, gegen die neugeweihten Prieſter, welche am Altare vor ihm ſtehen, und das Glaubens-Bekenntniß mit folgenden Worten: Credo in Deum, Patrem omnipotentem etc. ablegen. Iſt dieſes geſchehen, ſo ſetzt ſich der Biſchof, mit der Infel, auf den in der Mitte des Altars ſtehenden Seſſel nieder, legt beide Hände auf das Haupt jedes Einzelnen, welcher vor ihm knien muß, und ſpricht jedesmal: Accipe spiritum sanctum etc.

Hierauf läßt der Biſchof bei jedem Einzelnen das zur Hälfte, nämlich auf der Schulter, aufgerollte Meßgewand herab, und ſpricht: Stola innocentiae induat te Dominus, worauf Jeder in den ihm angewieſenen Betſtuhl zurückgeht. Nach dieſem tritt wieder Jeder einzeln zum Biſchofe hin, kniet ſich nieder, legt ſeine zuſammengehaltenen Hände zwiſchen die Hände des Biſchofs, welcher, wenn er deſſen Diözeſan-Biſchof iſt, zu ihm ſpricht: »Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et obedientiam.« Worauf Jeder antwortet: »Promitto.« Gehört der neugeweihte Prieſter einer fremden Diözeſe an, ſo ſpricht der Biſchof: Promittis Pontifici (vel Praelato) Ordinario tuo etc. Der Biſchof küſſet ihn, während er noch immer die Hände desſelben hält, und ſpricht: »Pax Domini sit semper tecum;« worauf dieſer antwortet: Amen. Iſt dieſes geſchehen, ſo nimmt der Biſchof den Hirtenſtab, und ertheilt, ſitzend, folgende Ermahnung: »Quia res, quam tractaturi estis, satis periculosa est, etc. Nach den Worten: priusquam ad celebrandam Missam accedatis ſteht der Biſchof, mit der Infel und dem Hirtenſtabe, auf, und ertheilt über die vor ihm knienden Prieſter den dreifachen Segen mit den Worten: »Benedictio Dei omnipotentis etc.« Darauf legt er die Infel ab, ſetzt, nachdem der Seſſel hinweggerückt worden iſt, die hl. Meſſe fort, und ſpricht folgendes Gebet über die Neugeweihten unter einer Schluß-Formel: Quos tuis Domine, reficis sacramentis etc. Nach dieſem wird, je nachdem es die Zeit erfodert, das Benedicamus Domino oder Ite missa est, dann das Placeat tibi sancta trinitas geſprochen, und vom Biſchofe, mit der Infel und mit dem Hirtenſtabe, der gewöhnliche Segen ertheilt, mit den Worten: »Sit nomen Do-

mini benedictum" etc. Hierauf ſetzt ſich der Biſchof nieder, und hält an die Neugeweihten folgende Schluß-Anrede: Filii dilectissimi! diligenter considerate ordinem per vos susceptum etc. Dieſe verſprechen, allen ihren Obliegenheitn getreu nachzukommen. Danach wendet ſich der Archidiakon zum Klerus und Volk, und verkündigt einen Ablaß. Iſt dieſe Ablaß-Verkündigung geſchehen, ſo geht der Biſchof auf die Evangeliums-Seite, lieſ't das Evangelium, und kehrt alsdann zu ſeinem Sitze zurück, wo er die Pontifikal-Kleider ablegt. Das letzte Evangelium leſen auch die neugeweihten Prieſter zugleich mit dem Biſchofe, worauf ſie in die Sakriſtei zurückkehren, und ebenfalls die Meßkleider ablegen [7]).

Prim iſt ein Theil der canoniſchen Tagzeiten, welcher ehemals nach Sonnen-Aufgang — zur erſten Stunde des Tages — zwiſchen den Laudes und der Terz verrichtet werden mußte. Vor dem fünften Jahrhunderte ſcheint die Prim nicht bekannt geweſen zu ſeyn, ſondern ſie war wahrſcheinlich mit dem officium matutinum vereinigt. Gewöhnlich werden die Mönche des Kloſters zu Bethlehem für die Urheber derſelben gehalten [1]). Anfangs hatte die Prim keinen Hymnus; auch waren die ſechs Pſalmen noch nicht auf die ſechs Wochentage vertheilt. Sowohl die leiſe Abbetung des Confiteor, als die Verleſung des Martyrologiums bei der Prim ſtammt von den Klöſtern her. Die Anleitung, wie die Prim zu beten iſt, und aus welchen Pſalmen, Gebeten ꝛc. ſie beſteht, gibt die Rubrik des Breviers Nr. XV.

Primae preces. Zu den außerordentlichen Proviſionen der Benefizien gehören die primae preces durch den Landesfürſten. Sie ſind ein Recht des Regenten, vermöge deſſen er zu einem erledigten Benefizium, insbeſondere bei Canonikaten, einmal und zwar prima vice einen qualificirten Geiſtlichen ernennen kann. So hatte der deutſche Kaiſer das Recht, zu allen nach ſeiner Wahl zuerſt in Erledigung gekommenen Stifts-Präbenden einen tauglichen Geiſtlichen zu ernennen.

---

[7]) Diez, die heiligen Weihen. 8. Würzburg 1826. S. 89. Muchar, die heiligen Weihen. 8. Grätz 1829. S. 109. Winter, kathol. Ritual. II. Aufl. I. Thl. S. 306. gr. 8. Frankfurt a. M. 1830.

[1]) Bona l. c. p. 436.

Die Ernannten hießen kaiſerliche Preciſten. Kaiſer Rudolph I. übte das Recht der erſten Bitte zuerſt aus [1]. Anfangs geſchah dieß nach zuvor eingeholter päbſtlicher Genehmigung in der Form einer Empfehlung, unter Karl IV. aber ſchon in der Form eines Mandats per regalia sceptra mandantes. (S. d. Art. mandata de providendo). Kaiſer Leopold fing an, die erſte Bitte auch ohne päbſtliches Indult bei den Capiteln einzulegen. Der päbſtliche Hof widerſprach zwar, allein ohne Erfolg. Auch beabſichtigte Kaiſer Leopold das Beſtätigungs-Recht der Biſchofs-Wahlen ſo weit auszudehnen, daß er dem Gewählten exclusivam geben könne. Dieß zog verſchiedene Mißhelligkeiten zwiſchen Kaiſer und Pabſt nach ſich, welche unter Joſeph I. und II. noch fortdauerten. Im Jahre 1766 ertheilte endlich Clemens XIII. ein allgemeines Indult, wodurch die über die Ausübung des Rechtes der erſten Bitte entſtandenen Differenzen beigelegt wurden [2]. Das kaiſerliche Recht der erſten Bitte hat ſich bis zur Auflöſung des deutſchen Reiches erhalten.

Häufig wurden auch die primae preces auf ein erſt zu erledigendes Beneficium ertheilt, wo ſie aber mehr eine Art Exſpektativen waren, und ſohin in dieſer Beziehung nach den über dieſe geltenden Grundſätzen beurtheilt werden müſſen.

Primat. Nach dem katholiſchen Syſtem hat Chriſtus der Herr die Kirchen-Gewalt nicht Allen, die ſich zu ſeiner Lehre bekennen, insgeſammt übergeben, ſondern ſeinen Apoſteln, denen Er den hl. Geiſt verſprach und ſendete, und hiemit eine untrügliche und unfehlbare Vollmacht, ſeine Lehre und Vorſchriften authentiſch zu erklären, ertheilte [1]. Dieſe haben ſolche bei der Fortdauer der chriſtlichen Kirche bis an's Ende der Welt wieder An-

---

[1] Rudolph I. R. Lit. ap. Goldast. Constit. Imperat. T. III. p. 406. „Cum ex antiqua et approbata ac ab imperatoribus ac regibus ad nos producta consuetudine quaelibet ecclesia in nostro Romano imperio constituta, ad quam beneficiorum ecclesiasticorum pertinet collatio, super unius beneficii collatione precum nostrarum primarias admittere teneatur, devotionem tuam etc. Eichhorn, Staats- und Rechts-Geſchichte. II. Thl. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. S. 441.

[2] Binterim a. a. O. I. B. II. Thl. S. 218.

[1] Matth. 10. 2 u. 40. 28, 18. Luk. 6, 13. I. Kor. 12, 28. Eph. 4, 11.

dern mit dem Rechte der Nachfolge durch die ſacramentaliſche Auflegung der Hände übertragen. Alle dieſe zuſammen bilden die lehrende Kirche.

Die chriſtliche Kirche ſoll ein Ganzes ausmachen, und Einheit ſoll das Haupt=Princip und das vorzüglichſte Kennzeichen derſelben ſeyn [2]).

Zur Erhaltung und Beföderung der Kirchen=Einheit, wie zur ordnungsmäßigen Führung des Kirchen=Regiments mußten nicht nur verſchiedene Kirchen=Aemter errichtet [3]), ſondern auch dieſe wieder unter ſich unter oberſte Leitung und Aufſicht eines höchſten allgemeinen Kirchen=Oberhauptes geſtellt, und Alle in eine ſolche Verbindung unter einander, und insbeſondere mit dem Kirchen=Oberhaupte geſetzt werden, welche die Natur der chriſtlichen Kirche erfodert. Da der Zweck Jeſu war, alle ſeine Verehrer, die in der ganzen Welt zerſtreut waren, in einen Verein zu ſammeln, ſo folgt daraus, daß dieſer Verein, als eine ſichtbare Geſellſchaft, auch ein ſichtbares Oberhaupt ſeyn müſſe. Denn ein ſichtbarer Körper ohne ein ſichtbares Haupt wäre nur ein halber Körper. Es fehlte ihm gerade der weſentliche Theil ſeiner Exiſtenz.

Alle chriſtliche Gemeinden ſollen mit ihren geiſtlichen Vorſtehern, dieſe mit ihren Biſchöfen, und letztere wieder mit dem Einigkeits=Punkte der ſichtbaren Kirche in ſteter Verbindung ſtehen. Es iſt daher die Fortdauer eines höchſten Oberhauptes der Kirche in der Stiftung und Einrichtung derſelben begründet.

Als dieſen Einheits=Punkt und als Kirchen=Oberhaupt beſtimmte Jeſus den Apoſtel Petrus, den er zum Felſen ſeiner Kirche und zum Oberhirten der ganzen kirchlichen Heerde, wie auch der Mithirten und Mitapoſtel mit beſonderer Schlüſſel=Gewalt gemacht hat.

---

[2]) Röm. 12, 4. Klee, Commentar über des Apoſtel Paulus Sendſchreiben an die Römer. gr. 8. Mainz 1830. S. 489. I. Kor. 12, 13. Eph. 4. 3—6.

[3]) Eph. 4, 11. Concil. Trident. Sess. XXIII. Can. 6 de sacram. ordin. Rescovany, de primatu S. Pontificis ejusque juribus. 8. maj. August. Vindelic. et Viennae 1834. Rothenſee, der Primat des Pabſtes. Mainz 1835. Wieſemann, die vornehmſten Lehren und Gebräuche der katholiſchen Kirche; aus dem Engliſchen überſetzt. gr. 8. Regensburg 1838. II. Abth. S. 1 ff.

Dieſe göttliche Anordnung wird nicht nur durch offenbare Beweiſe in den hl. Büchern des Neuen Bundes, ſondern auch durch die ununterbrochene kirchliche Tradition und Praxis beſtätigt.

Jeſus ſprach zu Petrus, nachdem er auf ſeine Frage, für wen haltet ihr mich? das Bekenntniß von der Gottheit Chriſti abgelegt hatte: Du biſt Chriſtus der Sohn des lebendigen Gottes. Selig biſt du, Simon, Bar Jona! denn nicht Fleiſch und Blut hat dir dieß geoffenbart, ſondern mein Vater, der im Himmel iſt. Ich aber ſage dir: Du biſt Petrus, und auf dieſem Felſen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle ſollen ſie nicht überwältigen. Und ich will dir die Schlüſſel des Himmelreiches geben, und was du binden wirſt auf Erden, das ſoll auch gebunden ſeyn im Himmel, und was du löſen wirſt auf Erden, das ſoll auch im Himmel gelöſet ſeyn [4]).

Mit den Worten **et super hanc petram aedificabo etc.** (*ἐπι ταυτῃ τῃ πετρᾳ ὀικοδομησω*) drückt Jeſus den ewigen Beſtand ſeiner Kirche ſowohl, als die ewige Fortdauer der oberſten, dem Apoſtel Petrus übergebenen Kirchen=Gewalt in deſſen Nachfolgern aus, und durch den Nachſatz *πυλαι ἅδου* (portae inferi — שַׁעֲרֵי שְׁאוֹל) zeigt Er an, daß die höhere, geiſtliche Macht der Kirche nicht durch eine Höllenmacht, vielweniger durch einen Widerſtand äußerer Mächte oder Feinde der Kirche überwältigt werden könne, obgleich ſie als ſtreitende Kirche ſowohl gegen innere als äußere Feinde zu kämpfen habe. Das Wort Fels kann ſchon nach dem Literal=Sinne nicht auf Chriſtus, ſondern muß auf Petrus bezogen werden. Wenn auch einige Kirchen=Väter unter dem Felſen Chriſtus verſtanden haben; ſo hielten ſie doch Chriſtus für den eigentlichen erſten Grundſtein, Petrus aber für den nachfolgenden — zweiten.

Eben ſo wird durch die Uebergabe der Schlüſſel des Himmelreiches angezeigt, daß Chriſtus dem Petrus die oberſte Gewalt in ſeiner Kirche verliehen habe. Denn *κλεῖς* — die

---

4) Matth. 16, 15—20.

Schlüſſel — waren ein Symbol der höchſten Gewalt. So wird im Alten Bunde Iſ. 22, 22. Eliakim durch Uebergebung der Schlüſſel Verweſer des Reichs. Jeſus gibt zwar auch den übrigen Apoſteln die Gewalt zu löſen und zu binden, aber nicht die Schlüſſel, wodurch unter ihnen nur allein Petrus das Haupt ſeiner Kirche auf Erde wird.

Eine andere Schriftſtelle, wodurch unwiderſprechlich dargethan wird, daß Chriſtus den Apoſtel Petrus zum höchſten Kirchen-Oberhaupte eingeſetzt habe, iſt jene bei Joh. 21, 15—18. „Nachdem ſie geſpeiſet hatten, fragte Jeſus den Simon Petrus: Simon Jona! liebſt du mich mehr als dieſe? Er ſagte Ihm: ja Herr! Du weißt, daß ich Dich liebe. Jeſus erwiederte ihm: Weide meine Lämmer. Er ſagte ihm zum zweiten Male: Simon Jona! liebſt du mich? Er ſagte Ihm, Herr! Du weißt, daß ich Dich liebe. Jeſus ſprach zu ihm: Weide meine Lämmer. Er ſagte das dritte Mal: Simon Jona! liebſt du mich? Betrübt ward nun Petrus, daß Er ihm zum dritten Male ſagte: liebſt du mich? Und er ſprach zu Jeſus: Herr! Du weißt Alles, Du weißt, daß ich Dich liebe. Jeſus ſagte zu ihm: Weide meine Schafe“ [5]). Jeſus ſtellt hier ſeine Kirche unter dem Bilde einer Heerde vor, welcher Er den Apoſtel Petrus zum oberſten Hirten gibt. Unſer Heiland redete hier wieder ganz allein mit Petrus, und auf das dreimalige Bekenntniß ſeiner Liebe zu Ihm beſtellte Er ihn als höchſtes Oberhaupt ſeiner Kirche, worin eben der weſentliche Vorzug beſteht, den Jeſus dem Petrus vor den übrigen Apoſteln beilegte.

Die Apoſtel und Jünger räumten dieſen beſonderen Vorzug nicht nur dem Apoſtel Petrus ein, ſondern ſie erkannten auch die ihm von Chriſtus verliehene höchſte Kirchen-Gewalt an. So wird er, ſo oft die Namen der Apoſtel angeführt werden, immer als der Erſte (*πρωτος* — ראשון —) genannt [6]). Als Petrus die Wahl eines neuen Apoſtels in Vorſchlag brachte, ſo

---

[5]) Weiden *ποιμαίνειν* heißt hier in Bezug auf die Kirche ſo viel als regieren.

[6]) Matth. 10, 2. Mark. 3, 16. Luk. 6, 13—14. Joh. 6, 68. Apg. 1.

wurde dieſelbe auf ſein Wort alsbald vorgenommen. Bei verſchiedenen Gelegenheiten ſprach derſelbe allein im Namen aller Apoſtel [7]). Bei Petrus begann Chriſtus die Fußwaſchung, und ihm erſchien Er nach ſeiner Auferſtehung vor allen übrigen Apoſteln. In der Verſammlung der Apoſtel zu Jeruſalem wurde die Frage in Betreff der Beibehaltung der Beſchneidung und der theilweiſen Beibehaltung des moſaiſchen Geſetzes auf ſeinen Ausſpruch entſchieden [8]). „Brüder! ſprach er, ihr wiſſet, daß Gott ſchon vor geraumer Zeit unter uns es ſo beſtimmt hat, daß ich den Heiden die göttliche Lehre verkündigen, und ſie zum Glauben bringen ſollte. Gott ſelbſt, der die Herzen kennt, hat ſich ja für ſie erklärt, indem Er ihnen eben ſo wie uns, den heiligen Geiſt mittheilte; Er machte zwiſchen uns und ihnen keinen Unterſchied, ſondern reinigte durch den Glauben ihre Herzen. Wie könnt ihr es denn, Gott entgegen, euch anmaßen, den Schülern ein Joch aufzubürden, das weder unſere Väter, noch wir zu tragen vermogten? Vielmehr glauben wir, eben ſo wie ſie, durch die Gnade Jeſu Chriſti, des Herrn, ſelig zu werden. Hierauf ſchwieg die ganze Verſammlung, und hörte Paulus und Barnabas erzählen, welche Zeichen und Wunder Gott unter den Heiden durch ſie gewirkt habe“ ꝛc.

Dieſen Vortrag geſteht auch Paulus dem Apoſtel Petrus zu [9]), wenn er ſchreibt: Ich reiſ'te nach Jeruſalem, den Petrus kennen zu lernen, und blieb bei ihm fünfzehn Tage. Denn er gibt hiedurch offenbar zu erkennen, daß er eine beſondere Wichtigkeit ſowohl auf die Perſon, als das Amt des Apoſtels Petrus lege.

Die Sendung des Petrus und Johannes nach Samaria, um den daſelbſt getauften Gläubigen den heil. Geiſt mitzutheilen [10]), widerſpricht keineswegs dem Primate Petri. Denn dieſe Miſſion geſchah, weil Petrus zugleich Mitarbeiter der Apoſtel war, und weil es auch an Arbeitern im Weinberge des Herrn

---

[7]) Luk. 12. Joh. 6.

[8]) Apg. 15, 6 ff.

[9]) Gal. 1, 18.

[10]) Apg. 8, 14.

damals noch ſehr mangelte. Eben ſo wenig ſteht entgegen, daß **Petrus** Matth. 16, 23. von **Jeſus** einen **Satan** und **Stein des Anſtoßes** geſcholten wird. Dieſe Worte enthalten bloß einen Verweis wegen des Widerſpruches, den **Petrus** wegen ſeines Eintrittes in ſein Leiden und in ſeinen Tod im Feuer ſeiner Liebe zu **Jeſu** machte. Auch iſt dem Primate nicht entgegen, daß **Paulus** ſich dem **Petrus** gleich achtet [11]), oder daß er **Petrus** öffentlich tadelt [12]).

Denn wenn **Paulus** ſich dem **Petrus** gleich achtet, ſo redet er nur von dem apoſtoliſchen Amte, in welchem alle gleich waren, und vergleicht ſich nur rückſichtlich ſeiner apoſtoliſchen Arbeiten zu **Petrus**, und aus dem andern folgt nur, daß auch ein Niederer einen Höhern tadeln könne, ſo fern er Tadel verdient; keineswegs aber hier im concreten Fall, daß **Petrus** deßhalb nicht als Oberhaupt der Kirche von **Paulus** anerkannt worden wäre.

Dieſer Vorzug **Petri** wurde auch ſtets anerkannt:

Origenes: Matth. XIII. N. 31. „*Ἔπιμελως προσέχομεν τõις ἒυαγγελικõις γράμμασι, και ἒν τουτοις ἒυροιμεν ἄν και κατὰ ταύτα τὰ δοκõυντα ἔιναι κοινὰ πρὸς τὸν Πέτρον και τοὺς τρὶς νουθετὴσαντας τους ἀδελφοὺς πολλὴν διαφορὰν και ὑπερὄχην ἐκ τῶν πρὸς τὸν Πετρον ἐιρημένων παρα τους δευτέρους, ὀυ γαρ ὀλίγη διαφορὰ τὸν Πέτρον ἐιληφέναι τὰς κλε͂ιδας ὄυχ ἑνος ὄυρανοῦ ἄλλα τλειόνων.*“

Ignat. *Δια τουτο μὺρον ἔλαβεν ἔπι τῆς κεφαλῆς ἄυτου ἵνα πνεὴ τὴ Ἔκκλησίᾳ ἄφαρθασίαν.*

Athanas. adv. Arian. or. IV. *Ἔαν μὴ κύριος ὀικοδομήσῃ ὄικον, και φυλάξῃ πόλιν, ἔις μάτην ἔκοπιασαν ὅι ὄικοδομοῦντες, και ἠγρυπνησαν ὁι φυλασσοντες. Τὰ τοι νυν Ἰουδαιων λέλυται, σκια γαρ ἦν. τα δε της ἔκκλησίας ἥδρασται. τεθεμελιωται γαρ ἔπι την πέτραν, και πυλαι ἅδου ὀυ κατισχυσουσιν ἄυτῆς.*

Cyprian [13]): „Primatus Petro datur, ut una Chriſti ecclesia et cathedra una monstretur.“

---

[11]) II. Kor. 11, 23.

[12]) Gal. 2, 11.

[13]) De unitat. eccles. et ejusd. ep. 71.

Origenes [14]) nennt den Petrus »summum Apostolo-»rum verticem.«

Ambroſius [15]): »Ibi est ecclesia, ubi est Petrus.«

Gregor von Nyſſa [16]): »Per Petrum Episcopis de-»dit Christus claves coelestium honorum.«

Cyrill von Alexandrien [17]): »Ut princeps, inquit, »caputque caeterorum primus exclamat: Tu es Christus »Filius Dei vivi. — Sicut Christus, inquit, accepit a Pa-»tre sceptrum Ecclesiae Gentium, dux ex Israel egrediens, »super omnem principatum et potestatem, super omne »quodcunque est, ut ei cuncta genua curventur; sic et »Petro et ejus successoribus plenissime commisit, et nulli »alii, quam Petro Christo, quod suum est plenum, sed »ipsi soli dedit.«

Auguſtin [18]): »Commendavit nobis Dominus oves »suas, quia Petro commendavit.«

»Petrus, qui paulo ante Christum confessus erat filium »Dei, et in illa confessione appellatus fuit petra, supra »quam fabricaretur ecclesia« [19]).

»Puto, inquit, quod sine ulla sui contumelia Cypria-»nus Episcopus Petro Apostolo comparatur, quantum at-»tinet ad martyrii gloriam. Caeterum magis vereri debeo, »ne in Petrum contumeliosus existam. Quis enim nescit »illum Apostolatus principatum cuilibet Episcopatui prae-»ferendum? sed etsi distat cathedrarum gratia, una est »tamen martyrum gloria« [20]).

Hieronymus [21]): »Tantae Petrus auctoritatis fuit, »ut Paulus in epistola sua scripserit: deinde post annos »tres veni Hierosolymam, videre Petrum, ostendens, se

---

14) Homil. de divers.
15) Psalm. 40.
16) Op. s. Gregor. Nyss. ed. Par. I. III. p. 314.
17) Lib. 12. in Joann.
18) Serm. 296.
19) In Psalm. 69. N. 4.
20) Lib. 2. C. 1. de baptism.
21) Ep. int. Augustinian. 70.

„non habuisse securitatem Evangelii, nisi Petri, et qui „cum eo erant, fuisset sententia roboratum.“

„At, inquis, super Petrum fundatur ecclesia, licet id „ipsum in alio loco super omnes Apostolos fiat, et cuncti „claves regni coelorum accipiunt, et ex aequo super eos „fortitudo ecclesiae solidetur, tamen propterea inter duo-„decim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tolla-„tur occasio“ [22]).

Der heil. Leo ſchreibt [23]): „Nunquam nisi per ipsum „(Petrum) dedit, quidquid aliis non negavit.“

„Ut ab ipso (Petro) quasi quodam capite dona sua „velut in corpus omne manarent“ [24]).

„Petrus hanc confessionem edidit, ut ad regimen to-„tius ecclesiae praeparatus primum discret, quod doceret, „et pro soliditate fidei, quam erat praedicaturus, audiret, „tu es Petrus“ [25]).

„Super hanc inquit fortitudinem aeternum extruam „templum, et ecclesiae meae coelo inserenda sublimitas „in hujus fidei firmitate consurget; hanc confessionem „portae inferi non tenebunt“ [26]).

Optatus von Milve [27]): „Igitur negare non potest, „scire te in urbe Roma Petro primo cathedram episco-„palem esse collatam, in qua sederit omnium Apostolo-„rum caput Petrus, unde et cephas appellatus est. — „Claves regni coelorum communicandas coeteris solus „accepit.“

Nachdem Petrus auf ſeinen apoſtoliſchen Reiſen verſchiedenen Gemeinden das Evangelium gepredigt, auch die Kirche zu Antiochien den Zeugniſſen der Kirchen-Väter Origenes,

---

[22]) Lib. 2. ad Jovin.

[23]) Serm. 4.

[24]) Ep. 10.

[25]) Ejusd. Serm. 62.

[26]) Ejusd. Serm. 13.

[27]) Advers. Parmen. Lib. II. C. 2. Cf. Bellarmin. l. c. Lib. I. de Roman. Pontific. C. 25. Dobmayer system. theol. cathol. T. IV. P. II. §. 145—150. Libermann, instit. theol. T. II. Brenner,

Chryſoſtomus und Hieronymus zufolge gegründet hatte, kam er nach Rom, ſtiftete da eine chriſtliche Gemeinde, ward ihr oberſter Vorſteher, und erlitt unter Kaiſer Nero [28]) den Martertod.

Seinen wirklichen Aufenthalt zum Rom gibt der heil. Apoſtel nicht undeutlich in ſeinem erſten Briefe 5, 13 ſelbſt an: „ἀσπαζεται ὑμας ἥὲν βαβυλωνι συνελεκτη, και Μαρκος ὁ ὑιος „μου." Das egyptiſche Babylon unweit Memphis war ſehr unbedeutend, auch iſt kein hiſtoriſcher Grund vorhanden, daß Pe=

---

kathol. Dogmatik. I. Bd. gr. 8. Frankf. a. M. 1826. 174. Die deutſche katholiſche Kirche (von Zirkel). Von Droſte, über Kirche und Staat. Münſter 1818. Fiſcher, Lehre der katholiſchen Kirche von dem römiſchen Biſchofe, als dem ſichtbaren, höchſten Oberhaupte dieſer Kirche. 8. München 1819. S. 35 ff. Von Haller, Reſtauration der Staatswiſſenſchaft. IV. Thl. S. 142. Katerkamp, über den Primat des Apoſtels Petrus. Münſter 1820. De Maistre, du Pape. Lyon 1820. Nelleſſen, was iſt Katholizismus? Aachen 1822. §. 3. Veith, de primatu roman. Pontific. ed. nov. Mogunt. 1824. Möhler, die Einheit in der Kirche oder das Princip des Katholicismus. gr. 8. Tübingen 1825. Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte. IV. Aufl. S. 1. Janitſch äußert ſich über den Primat Petri in ſeiner Schrift: Entſtehung, wunderbare Fortpflanzung und genaue Verbindung der natürlichen mit der geoffenbarten Religion. V. Aufl. gr. 8. Wien 1826. S. 268 alſo: „Warum Chriſtus eben den heil. Petrus zum Oberhaupte der Kirche ernannt habe, iſt eine Frage gleich derjenigen, warum die Vorſehung das durchlauchtigſte Haus Habsburg zum regierenden Hauſe in der öſterreichiſchen Monarchie beſtimmt habe? So viel iſt gewiß, daß ſelbſt die aufgeklärteſten Proteſtanten verlangten, man müſſe das Anſehen des Pabſtes wieder herſtellen, wie ſich Melanchton äußert. Hugo Grotius, Jakob I. König von England, Leibnitz, Sappel u. A. hatten Melanchtons Meinung ſehr vernünftig gefunden." — Der Katholik. Jahrg. 1830. VIII. Hft. S. 165. Klee, Syſtem der katholiſchen Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 94. Herbſt, Die Kirche und ihre Gegner in den letzten drei Jahrhunderten. gr. 8. Landshut 1833. Ginzel, Ueber den Episkopat Petri in Rom bei Pletz. XV. Jhrg. 2. 3. Hft. 1838. Waibel, Dogmatik der Religion Jeſu Chriſti XVI. Abth. gr. 8. Augsb. 1831. S. 39.

[28]) Die neroniſche Verfolgung begann etwa im eilften Jahre des Kaiſers Nero. Sulpit. Sever. Histor. sacr. Lib. II. Cf. Sueton. in Neron. Tertullian. apologet. Euseb. Histor. eccl. Lib. II. C. 25.

trus jemals dort, oder in Egypten geweſen wäre. Das aſiatiſche Babel kann auch nicht darunter verſtanden werden, indem der Sitz der parthiſchen Juden dem Zeugniſſe des Geſchichtſchreibers Joſephus zufolge zu Seleucia, und Erſteres zur Zeit des heil. Petrus ſchon zerſtört war. Man hält daher allgemein dafür, daß unter Babylon Rom verſtanden werden müſſe, und dies um ſo mehr, als Rom von den Juden gewöhnlich mit Babel bezeichnet wurde [29]). Ueberdies hat dieſe Meinung auch die bewährteſten Kirchen-Scribenten des chriſtlichen Alterthums für ſich.

Daß Petrus zu Rom war, daſelbſt eine Kirche geſtiftet hat, und auch dort geſtorben iſt, iſt eine unläugbare Thatſache. Dies bezeugen nicht nur die kirchlichen Ueberlieferungen, ſondern auch das älteſte Verzeichniß (catalogus) der römiſchen Biſchöfe, in welchem Petrus als der erſte Biſchof von Rom angeführt wird. Zu den Kirchen-Vätern, welche dieſe Behauptung beſtätigen, gehören: Papias, Irenäus, Clemens von Alexandrien [30]), Tertullian [31]), Hieronymus [32]), und Auguſtinus [33]).

In der Fortdauer und Einheit der Kirche ruht nothwendiger Weiſe der Primat, und die römiſchen Biſchöfe ſind die rechtmäßigen Nachfolger Petri, die oberſten Statthalter Chriſti auf Erden. Dieſe Nachfolge (successio continua) ſammt den mit dem Primat verbundenen Rechten wird auch durch ununterbrochene kirchliche Tradition beſtätigt, und der Biſchof von Rom hat ſich bis auf den heutigen Tag unter allen Stürmen der Zeit als das Kirchen-Oberhaupt, und als der kirchliche Mittel- und Einheits-Punkt erhalten [34]). Zeugniſſe hiefür ſind:

---

[29]) Buxtorf. Lexic. Rabbinic. chaldaic. sub voc. Babel. Calmet Comment. in I. Ep. Petr. 5, 13. Brentano I. Pet. 5, 13. verſteht das chaldäiſche Babylon, wo Petrus geſchrieben habe.

[30]) Euseb. Histor. eccles. Lib. V. C. 25, 28.

[31]) In Scorp. C. 15. „Orientem fidem Romae primus Nero cruentavit. Tunc Petrus ab altero cingitur, dum cruci adstringitur.“

[32]) De vir. illustr. C. 1. „Petrus in epistola prima sub nomine Babylonis figuraliter Romam significans.“

[33]) Ep. 35.

[34]) Fogginius de romano D. Petri itinere et episcopatu 1741. Bellarmin. l. c. de Roman. Pontifice. Lib. I. C. 1—4.

Cyprian [35]): „Navigare audent ad Petri cathedram, „ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta „est.“

Optatus von Milve [36]). „In urbe Roma Petro pri„mam cathedram episcopalem esse collatam, in qua se„derit omnium Apostolorum caput Petrus.“

Athanaſius [37]): „Petrus et Paulus, cum audissent, „oportere se Romae martyrium subire, non abjecerunt „eam profectionem, sed potius cum gaudio abierunt.“

Hieronymus [38]): „Simon Petrus post episcopatum „Antiochensis ecclesiae — Romam pergit, ibique 25 an„nis cathedram sacerdotalem tenuit.“

Epist. XIV. ad Damas. „Quanquam igitur tua me „terreat magnitudo, invitat tamen humanitas. A sacer„dote victima salutem, a pastore praesidium ovis flagito. „Facescat invidia, Romani culminis recedat ambitio, cum „successore piscatoris et discipulo crucis loquor. Ego „nullum primum nisi Christum sequens, beatitudine tua, „id est cathedrae Petri communione consocior, super illam „Petram aedificatam Ecclesiam scio.“

Am deutlichſten ſprechen ſich hierüber die Concilien aus.

Concil. Nicaen. I. (325) Can. 6. „Ecclesia Roma„na semper habuit primatum.“ So wurde wenigſtens die Stelle dieſes Canons nach den Akten des chalcedonenſiſchen Concils abgeleſen, obwohl dieſelbe in vielen Handſchriften nicht gefunden wird [39]).

Concil. Constantinopolitan. I. (381). „τον μεν „τοι Κωνσταντινοπόλεως ἐπισκοπον ἔχειν τὰ πρεσβειᾶ της „τιμῆς μετα τε της Ρωμης ἐπισκοπον.“ Das erſte allgemeine Concil von Konſtantinopel und jenes von Chalcedon (451)

---

[35]) Ep. 55. ad Cornel.

[36]) Lib. II. contr. Parmen. C. 2.

[37]) Apolog. pro fug. sua.

[38]) Catal. scriptor. ecclesiast.

[39]) Binius, Concil. general. et provincial. T. I. Colon. 1618. p. 276. in der Randgloſſe. Cf. van Espen scholia in Canon. Nicaen. 6. und in Concil. Chalcedonens. Can. 28. Op. T. III. p. 93. 255. ed. Colon. 1755.

Can. 28. erklären, daß der Biſchof von Konſtantinopel den erſten Rang nach dem römiſchen Biſchofe haben ſoll. Sie ſetzen alſo den Primat des römiſchen Biſchofs als bekannt voraus.

Die Kaiſer Gratian und Valentinian geſtatten den Biſchöfen die Appellationen nach Rom, und Kaiſer Juſtinian erklärt den römiſchen Biſchof für das Haupt aller übrigen Biſchöfe.

Act. Concil. Ephesin. heißt es: „Φιλιππος πρεσβυ-
„τερος και πρεσβευτης της ἄποστολικης καθεδρας, ἔιπεν·
„Ὀυδενι ἄμφιβολόν ἔστι, μαλλον δε πασι τοῖς ἄιῶσιν ἔγνωσ-
„θη, ὃτι ὁ ἅγιος, και μακαριώτατος Πετρος, ὁ ἔξαρχος, και
„κεφαλὴ των ἄπωστολων, ὁκιων της πιστεως, ὅ θεμελιος τῆς
„καθολικῆς ἔκκλησιας, ἄπο του κυριου ἡμων Ιησου Χριστου
„του σωτῆρος, και λυτρωτατου του γενους και ἄνθρωπινου,
„τας κλεῖς τῆς βασιλειας ἔδεξατο, και ἄυτῳ δεδοται ἔξουσια
„τους δεσμεῖν και λυειν ἅμαρτιας· ὁς τις ἕως του νυν και
„ἄιει ἐν τοῖς ἄυτου διαδοχοις και ζῇ, και δικαζει· τουτου
„τοι γαρ ὄυν κατα ταξιν ὁ διαδοχος και τοποτηρητας, ὁ
„ἅγιος και μακαριωτατος Παπας ἡμων Κελεσινος, ὅ ἔπισ-
„κοπος“ [40]).

Concil. Milevitan. „Quoties fidei ratio ventilatur, „arbitror, omnes fratres et coepiscopos nonnisi ad Pe„trum, id est, sui nominis et honoris auctorem referre, „velut nunc retulit vestra dilectio.“

Concil. Lateranens. IV. (1215). „Romana Ec„clesia disponente Domino super omnes alias ordinariae „potestatis obtinet principatum, utpote mater universorum „Christi fidelium et magistra.“

---

[40]) Philippus presbyter et Apostolicae Sedis Legatus dixit: Nulli dubium, omnino saeculis omnibus notum est, quod sanctus, beatissimusque Petrus Apostolorum princeps et caput, fideique columna et Ecclesiae catholicae fundamentum, a Domino nostro Jesu Christo salvatore humani generis ac redemptore claves regni accepit, solvendique ac ligandi peccata potestas ipsi data est: qui ad hoc usque tempus, et semper in suis successoribus vivit et judicium exercet. Hujus itaque sesundum ordinem successor et locum tenens sanctus beatissimusque Papa noster Coelestinus Episcopus etc.

Concil. Constantiens. Sess. XI. „Cum de creatione agitur Vicarii Jesu Christi, successoris beati Petri, „universalis rectoris Ecclesiae, gregis Dominici directoris.“

Concil. Basileens. Sess. XXIII. „Romanus Pontifex, qui gregis Dominici primus et summus est pastor, „talis fiat.“

Concil. Florentin. „Sanctam apostolicam sedem „et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Romanum Pontificem esse successorem „sancti Petri et vere Christi Vicarium, totius Ecclesiae „caput, et omnium Christianorum Patrem et Doctorem „existere, et in s. Petro pascendi, regendi, et gubernandi „universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo „plenam potestatem traditam fuisse, quemadmodum etiam „in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur“ [41]).

Endlich beſtätigt auch die kirchliche Praxis den Primat des römiſchen Biſchofs.

Beweiſende Thatſachen hiefür ſind:

1) Marcion aus Pontus, welcher von ſeinem Biſchofe, ſeinem eigenen Vater, von der kirchlichen Gemeinſchaft ausgeſchloſſen war, begab ſich dem Zeugniſſe Epiphanius zufolge (156) nach Rom, um dort die Wiederaufnahme zu erſchleichen [42]), wurde aber mit der Antwort zurückgewieſen: »Nobis injussu venerandi patris tui istud facere non licet, una siquidem fides est, et animorum una consensio.«

2) Bei entſtandenen Streitigkeiten wandte man ſich gleichfalls an den römiſchen Biſchof, und bat ihn um entſcheidenden Ausſpruch. Dieß geſchah ſowohl bei dem Streite rückſichtlich des Oſterfeſtes, als auch in Betreff der Ketzertaufe. Wegen des Erſteren begab ſich Polykarp, Biſchof von Smyrna, unter

---

41) Cf. Bossuet Tract. de reunione Protest. p. 88. „Primatum sancti Petri ac Romanorum Pontificum Petri successorum de jure divino esse, omnes Catholici et Ecclesia gallicana maxime profitetur.“ Declarat. (1681).

42) Epiphan. adv. haeres. C. 42.

Anicet nach Rom, um mit dieſem Unterhandlungen darüber zu pflegen [43]). — Als die aſiatiſchen Biſchöfe unter Anführung des Polykrates, Biſchofs von Epheſus, nicht von dem Gebrauche das Oſterfeſt mit den Juden an einem und demſelben Tage zu begehen, abſtehen wollten, bedrohte ſie Viktor mit der Excommunication, von deren wirklichem Ausſpruche ihn nur Irenäus abzuhalten vermochte [44]).

Eben ſo energiſch ſprach ſich P. Stephan gegen Cyprian von Carthago und Firmilian von Cäſarea, ſo wie überhaupt gegen Jene aus, welche die Nothwendigkeit der Ketzertaufe behaupteten. Dieſe erklärte er für ungültig, und bedrohte die Vertheidiger derſelben mit dem Bann [45]).

Als die Donatiſten ſich in ihrer Angelegenheit an den Kaiſer Konſtantin wandten, und dieſen um Richter aus Gallien baten, verwies derſelbe ſolche an den Pabſt Melchiades. Dieſer hielt hierauf zu Rom ein Concil (313), von welchem Cäcilian losgeſprochen, Donatus aber verdammt wurde [46]).

In der Sache der Euſebianer gegen Athanaſius ſchrieben ſowohl deſſen Freunde, als Gegner an den Pabſt Julius. Dieſer berief beide Parteien nach Rom vor ein Concil (341), und ſandte zwei Legaten an die Euſebianer [47]). Athanaſius

---

43) Hieronym. Cathol. scriptor. ecclesiast. Euseb. Histor. eccles. Lib. IV. C. 13. Lib. V. C. 24.

44) Euseb. l. c.

45) Euseb. l. c. L. VII. C. 3—5. Vincentius Lirinens. in Commonit. C. 5. „Tunc beatae memoriae Stephanus Apostolicae Sedis Pontifex cum caeteris collegis suis, sed tamen prae caeteris restitit, dignum, ut opinor, existimans, si reliquos omnes tantum fidei devotione vinceret, quantum loci auctoritate superabat."

46) Euseb. l. c. Lib. X. C. 5. Optat. Milevit. adv. Parmen. Lib. I. in epist. Synod. Concil. Arelat. ad. Sylvestr.

47) In dem Schreiben, welches die päbſtlichen Legaten überbrachten, heißt es: „An ignari estis, hanc consuetudinem esse, ut primum nobis scribatur, ut hinc, quod justum est, definiri posset? Qua propter, si isthic ejusmodi suspicio in episcopum concepta fuerit, id huc ad nostram ecclesiam referri oportuit.

wurde von den gegen ihn angebrachten Beſchuldigungen freigeſprochen, und in ſein Bisthum wieder eingeſetzt[48]).

In derſelben Angelegenheit hatte ein Concil (341) zu Sardika Statt, wobei die päbſtlichen Legaten den Vorſitz führten. Auf dieſem Concil wurde beſchloſſen: daß, wenn ein in der Provinz verurtheilter Biſchof nach Rom appelliren würde, dem Pabſte es zuſtehe, zu beurtheilen, ob die Appellation zuzulaſſen oder zu verwerfen ſey[49]).

Das öcumeniſche Concil von Konſtantinopel (381), welches aus orientaliſchen Biſchöfen zuſammengeſetzt war, legte ſeine Beſchlüſſe dem Pabſte Damaſus zur Beſtätigung vor[50]).

Auf dem zweiten zu Carthago gehaltenen Concil (416) wurde die Irrlehre des Pelagius verdammt, und das Urtheil dem Pabſte Innocenz zur Beſtätigung überſchickt. Ein gleiches Verfahren beobachteten die Väter des Concils zu Mileve.

Apiarius, ein Prieſter, welcher von einer afrikaniſchen Synode abgeſetzt worden war, appellirte nach Rom.

Cyrill von Alexandrien erſtattete über die Ketzerei des Neſtorius Bericht an den Pabſt Cöleſtin, welcher auf einem

---

[48]) Theoret. Hist. eccles. Lib. II. C. 4. Socrat. Hist. eccles. Lib. II. C. 15.

[49]) Concil. Sardicens. Can. 4. „Γαυδεντιος ἐπισκοπος εἰπεν· ἐι δοκεῖ, ἀναγκαῖον προσεθῆναι ταυτῃ τῃ ἀποφασει, ἥν τινα ἀγάπης ἐιλικρινους πλήρη ἐξενήνοχας, ὥς τε ἐαν τις ἐπισκοπος καθαιρεθῇ τῃ κρίσει τουτων τῶν ἐπισκοπων των ἐν γειτνία τυγχανόντων, και φασκῃ παλιν ἑαυτῷ ἀπολογίας πραγμα ἐπιβαλλεῖν, μὴ προτερον ἐις την καθέδραν ἀυτου ἑτερον ὑποκαταστῆναι, ἐαν μη ὁ, τῆς Ρωμαιων ἐπισκοπος ἐπιγνους περι τουτου, ὅρον ἐξενεγκῃ.“ — Gaudentius Episcopus dixit: „Si videtur, necesse esse adjici huic sententiae, quam sincera dilectione plenam protulisti, ut si quis Episcopus fuerit depositus in judicio Episcoporum, qui sunt in vicinia, et dicat rursus sibi defensionis negotium competere; non prius in cathedram alius substituatur, quam Romanus Episcopus causa cognita sententiam tulerit.“ Cf. Can. 3 et 7.

[50]) Theoret. Histor. eccles. Lib. V. C 8. 9. 10.

zu Rom gehaltenen Concil (430) Neſtorius abſetzte, und in den Bann that.

Eutyches, welcher wegen ſeiner Ketzerei unter Flavian auf dem Concil zu Konſtantinopel (449) verdammt wurde, wandte ſich an den Pabſt Leo. Dieſer verlangte die Akten ab, und ſprach gleichfalls das Verdammungs-Urtheil über denſelben aus [51]).

Dieſe Beiſpiele beurkunden, daß man ſchon von den erſten chriſtlichen Zeiten an dem römiſchen Biſchofe, als rechtmäßigem Nachfolger Petri, einen Vorzug vor den übrigen Biſchöfen, und zwar nicht bloß dem Range nach, ſondern rückſichtlich des Anſehens und der Gewalt bei Verhandlungen über allgemeine Kirchen-Angelegenheiten eingeräumt, d. i. den Primat desſelben, welcher, wie aus den Zeugniſſen des h. Irenäus und Cyprian's erhellt, nicht bloß in Folge der ſpäteren Patriarchal-Verfaſſung entſtanden war, ſondern eine urſprüngliche kirchliche Einrichtung iſt, anerkannt habe. Von jeher hieß Rom der Sitz, Stuhl Petri, auch apoſtoliſcher, heiliger Stuhl, — *ἀποστολικης θρόνος, ἅγιος θρονος, καθεδρα Ῥωμαίων*, apostolica sedes [52]).

Bossuet ſagt [53]): »Accipiendi Romani Pontifices tanquam una persona Petri, in qua nunquam fides Petri deficiat, atque ut in aliquibus vacillet aut concidat, non tamen deficit in totum, quae statim revictura sit, nec porro aliter ad consummationem usque saeculi in tota Pontificum successione eventurum esse, certa fide credimus.«

Johannes von Müller [54]) ſchreibt: „Der heilige Stuhl gegründet im höchſten Alterthume der erſten Kirche, wovon wir

---

[51]) Ep. Leon. ad Flavian. et Ep. XXVI. Flavian. ad Leon. „Solummodo vestro solatio atque defensione (opus est), qua de beatis consensu proprio ad tranquilitatem et pacem cuncta perducere.“

[52]) Klee, Syſtem der katholiſchen Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 96.

[53]) Defens. T. II. p. 191.

[54]) Deſſen Allgemeine Geſchichte, VIII. Th. S. 58. — Vergl. Gedanken über das Allerheiligſte des Menſchen-Geſchlechtes. 8. Bamberg und Würzburg 1812. Leibnitz, Syſtem der Theologie. gr. 8. Mainz 1820. S. 297. Theodul's Gaſtmahl, VII. Aufl. gr. 8. Frankfurt a. M. 1828. S. 24.

nicht genug wiſſen, erwarb ſich noch unter den Heiden einen großen Glanz durch die Ehrfurcht aller Völker gegen Rom.“

Aus dem Geſagten ergibt ſich: daß 1) die auf Petrus gegründete Kirche dem Ausſpruche unſeres Heilandes gemäß nie untergehen, ſondern bis an's Ende der Welt fortdauern werde.

2) Daß dem Petrus, als dem von Chriſtus angeordneten Kirchen-Oberhaupte, der Primat im eigentlichen Sinne des Wortes zukomme.

3) Daß der von Chriſtus dem Apoſtel Petrus eingeräumte Vorzug nicht bloß perſonell, ſondern reell und perennirend ſey.

Der Primat wird eingetheilt in den **primatum jurisdictionis** (Vorzug der Gerichtsbarkeit), welcher die höchſte Kirchen-Gewalt in ſich faßt, und in den **primatum honoris** (Vorzug des Anſehens), welcher in den beſonderen Ehrenrechten des Pabſtes, namentlich in der Präcedenz vor allen übrigen Kirchen-Prälaten ſeinen Grund hat. Beide ſind dem ſichtbaren Kirchen-Oberhaupte zur Erhaltung der Kirchen-Einheit nöthig.

Nach der Lehre der katholiſchen Kirche ſteht dem Pabſte das Recht zu, über die Erhaltung der Einheit des Glaubens, der Sitten und Disciplin zu wachen, und alle Anſtalten und Verfügungen zu treffen, damit dieſe Einheit ſtets erhalten werde, ſo wie auch das Verhältniß einzelner Fälle zum Geſetze zu beſtimmen; deßgleichen hat er das Recht, über Alles, was zum Zwecke der Kirche gehört, Erkundigungen einzuziehen ꝛc.

Die päbſtliche Gewalt hat übrigens ihre Grenzen in den natürlichen und göttlichen Geſetzen. Sie erſtreckt ſich als ſolche nicht auf das Zeitliche, kann ſich daher auch in geiſtlichen Angelegenheiten keiner zeitlichen Mittel bedienen. Sie darf nicht eingreifen in die Regierung der Staaten, nicht verfügen im bürgerlichen Rechte. Sie kann auch nicht mit Geld oder Civil-Gefängniß, noch weniger mit dem Tode beſtrafen [55]). (S. d. Art. Pabſt.)

Primaten. Der Titel „Primas“ war beſonders einigen Biſchöfen, welche nach Alter und ſonſtigen beſonderen Diözeſan-Verhältniſſen den anderen Range vorgingen, eigen, vorzugs-

---

[55]) Onymus, über die Verhältniſſe der deutſchen katholiſchen Kirche. S. 52.

weiſe aber wurde derſelbe den Metropoliten, oder jenem Biſchofe, welcher unter den Biſchöfen einer Provinz der Erſte war, beigelegt, häufig jedoch auch den Vicariis Sedis Apostolicae als ein beſonderer Ehren-Titel verliehen. So ward der hl. Bonifazius wegen Bekehrung verſchiedener deutſcher Völker und wegen der Errichtung mehrerer Bisthümer Primas von Deutſchland [1]). Uebrigens erhielten dieſen Titel auch noch jene Erzbiſchöfe und Biſchöfe, welche die alten Hauptſitze inne hatten, wie z. B. die Erzbiſchöfe von Rheims, Arles, Lyon und Rouen. Seit der Vertreibung der Vandalen aus Spanien ſind die Primaten-Würden von Tarragona, Sevilla und Barcellona erloſchen; wogegen der Erzbiſchof von Toledo Primas von ganz Spanien iſt. In Deutſchland waren Primaten die Erzbiſchöfe zu Trier, Mainz, Salzburg, Magdeburg, Hamburg, Prag, in Polen Gneſen und Poſen, und in Ungarn der Erzbiſchof von Gran. In neueren Zeiten iſt jedoch die Primaten-Würde, wo ſie ſich auch erhalten hat, jetzt nur noch ein bloßer Titel, der einzelnen Erzbiſchöfen als Auszeichnung gebührt, womit eine Präcedenz verbunden iſt. In manchen Ländern hat auch der Primas das Recht, ausſchließlich das Krönungs- und Salbungs-Geſchäft zu vollziehen.

Die Vorrechte der ehemaligen Primaten waren: 1) Sie konnten die Erzbiſchöfe und Biſchöfe zu einem Concil zuſammenberufen; 2) ſich die Conciliar-Verhandlungen zur Einſicht und Prüfung vorlegen laſſen; 3) ſie beſtätigten die Biſchofs-Wahlen; 4) ſie wachten über Glauben und Sitten, beſonders gegen Irrlehrer; 5) ſie ertheilten den Erzbiſchöfen und Biſchöfen literas commendatitias zu ihren Reiſen nach Rom. (S. d. Art. Concordate.)

---

[1]) Vergl. Hüllmann, Urſprünge der Kirchenverfaſſung des Mittelalters. gr. 8. Bonn 1831. S. 208. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts der katholiſchen und evangeliſchen Religionspartei in Deutſchland. I. B. gr. 8. Göttingen 1831. S. 663. — Durch den lüneviller Frieden kam Mainz an Frankreich, und die Würde eines Primas von Deutſchland ward damals, jedoch ohne Genehmigung des hl. Stuhles, von den weltlichen Mächten mit dem Biſchofs-Sitze von Regensburg vereinigt; ſeit Jahren beſteht nach geänderten politiſchen Verhältniſſen auch dieß nicht mehr.

Primicer. Die Stelle eines Primicer's kommt ſchon in der Regel Chrodegangs vor, und iſt von ihm ſehr hoch geſtellt, indem derſelbe nach dem Archidiakon folgte. Sein Hauptgeſchäft war, den jüngeren Geiſtlichen Unterricht in der Liturgie zu ertheilen, und mit ihnen liturgiſche Uebungen anzuſtellen. Deßgleichen hatte er den übrigen Stifts-Geiſtlichen die Ordnung des Offiziums anzuzeigen, und den jüngeren geeignete Erklärungen darüber zu ertheilen [1]).

Primitien. S. d. Art. Erſtlinge.

Primiz iſt die erſte feierliche Meſſe, welche ein neugeweihter Prieſter unter Beihülfe eines Aſſiſtenten lieſt. Eigentlich iſt die Primiz nur eine Privat-Meſſe, und kann auch als ſolche gehalten werden; wegen der Theilnahme aber wird ſie meiſt als Hochamt gehalten. Nachdem mit dem Sanctissimum der Segen gegeben iſt, ſtimmt der Prieſter das Veni sancte spiritus an, welches der Chor fortſetzt, hierauf ſingt er die Oration, Deus, qui corda fidelium etc. und beginnt dann die Meſſe. Nach derſelben legt der Primiziant den Anweſenden die Hände auf. Gewöhnlich wird auch bei dieſer Feierlichkeit eine Rede gehalten, welche Primiz-Predigt heißt.

Prinzeſſin-Steuer heißt diejenige Abgabe, welche die Unterthanen in einigen Ländern bei der Vermählung einer Prinzeſſin des regierenden Hauſes entrichten müſſen. Die Töchter appanagirter Prinzen haben hierauf keinen Anſpruch. (S. d. Fräulein-Steuer).

Prior iſt der Obere eines Manns-Kloſters; wo Aebte ſind, da iſt der Prior der Erſte nach dem Abte. Dasſelbe Verhältniß findet auch in Frauen-Klöſtern Statt. Die Würde eines ſolchen Kloſter-Obern heißt Priorat; oft bezeichnet man damit die Wohnung eines Priors oder einer Priorin, weil dieſe gewöhnlich von den Wohnungen der übrigen Kloſter-Conventualen getrennt iſt, und ſich meiſt in der Mitte des Kloſter-Gebäudes befindet. (S. d. Art. Aebte. Ordens-Geiſtliche).

Privation iſt eine Strafe, durch welche ein Geiſtlicher in Folge eines rechtskräftigen Urtheils ſeiner rechtmäßig beſeſſenen

---

[1]) Binterim a. a. O. III. B. I. und II. Th. S. 365.

Pfründe entſetzt wird. Die Vergehen, wegen welcher ſie verhängt werden kann, ſind theils durch das gemeine Recht bezeichnet (S. d. Art. Verbrechen, geiſtliche), theils hängt dieß vom Ermeſſen des Richters ab. Die biſchöflichen Behörden ſind bei Verhängung dieſer Strafe an die landesherrliche Genehmigung nun meiſt gebunden; und zwar, weil dieſe Beſtrafung ſich nicht bloß auf die Spiritualien, ſondern auch auf die Temporalien bezieht. S. d. Art. Depoſition. Entſetzung.

Privat-Meſſen ſind nach der Kirchenſprache jene Meſſen, bei welchen der Prieſter allein ſakramentaliſch kommunizirt, und welche in der Stille, ohne Geſang und Kirchen-Muſik, bloß mit einem Miniſtranten in der Kirche oder auch in einer Hauskapelle geleſen werden. (S. d. Art. Meßopfer).

Privilegien ſind von der Obrigkeit geſtattete Ausnahmen oder verliehene Befreiungen gewiſſer Perſonen (ſeyen es Individuen oder Korporationen) oder Sachen für künftige Fälle einer gewiſſen Art von der Rechts-Regel oder dem gemeinen Rechte entweder auf immer, oder auf eine beſtimmte Zeit, oder bis auf Widerruf. Im ſtrengeren Sinne nennt man nur die beiden letzten Privilegien, die erſten aber ein jus singulare. Sie unterſcheiden ſich von den Dispenſationen und Rechtswohlthaten, und dürfen nicht im direkten Widerſpruche mit dem allgemeinen Rechte ſtehen, d. h. ſie dürfen nicht ſelbſt als Ausnahmen oder beſonderes Recht durch das allgemeine Recht verboten, ſondern ſie müſſen wenigſtens ſtillſchweigend durch dasſelbe zugelaſſen ſeyn, oder dieſes muß ſich zu ihnen wie ein ſubſidäres Recht verhalten. Denn ſind ſie ausdrücklich durch das allgemeine Recht verboten, ſo ſteht unſtreitig dem Vollzieher der allgemeinen Geſetze das Recht zu, dieſelben zu verwerfen oder abzuſchaffen [1]).

Die Privilegien ſind 1) entweder perſönliche oder dingliche, je nachdem ſie einer gewiſſen Perſon oder Sache ankleben, erſtere hören mit dem Ableben des Privilegirten auf, letztere währen ſo lange, als die Sache oder das Amt dauert; 2) gratiosa oder onerosa, je nachdem ſie umſonſt oder gegen ge-

---

[1]) Von Droſte-Hülshoff a. a. O. II. II. S. 90.

wiſſe Taxen ertheilt werden, **favorabilia**, wenn ſie dem Inhaber Nutzen bringen.

Das Recht, Privilegien zu ertheilen, kann nur der competenten geſetzgebenden Gewalt zuſtehen. In der katholiſchen Kirche kommt es in vielen Fällen dem Pabſte allein, in anderen aber den Biſchöfen zu [2]). Da Dispenſen, ſo wie Privilegien überhaupt Ausnahmen von dem gemeinen Rechte ſind, ſo ſollen ſie auch nur aus beſonderen Rückſichten und Gründen (justis ex causis) ertheilt werden. Privilegien, welche der Geſetzgeber aus freiem Antriebe gibt, ſind erſt wirkſam, wenn ſie angenommen worden ſind; jene hingegen, welche auf Anſuchen eines Untergebenen ertheilt werden, gelten vom Tage der Verleihung an. — Privilegien, die nur für einen gewiſſen Ort verliehen wurden, dürfen außer demſelben nicht ausgeübt werden. Wurde ein Privilegium zur Vornahme gewiſſer Handlungen ertheilt, ſo kann auch außer dem Sprengel des Geſetzgebers davon Gebrauch gemacht werden. Privilegien, welche in das beſtehende Geſetzbuch aufgenommen ſind, dürfen nicht bewieſen werden [3]).

Privilegien können nebſt der obrigkeitlichen Verleihung auch durch Gewohnheit erworben werden, wenn nur dieſe nicht in der Anwendung auf einzelne Fälle verworfen worden iſt [4]), oder die Art des Privilegiums dem Beſitzer nicht zuſtehen kann. Sie unterliegen einer ſtrengen Auslegung, und dürfen nicht über ihren Inhalt auf andere Perſonen, Sachen oder Orte ausgedehnt, ſondern müſſen nach dem eigentlichen Wortſinne und der Kanzlei-Sprache ausgelegt werden [5]), ſo fern es ſich um das Recht des Verleihers handelt, ſind ſie für die Privilegirten ſo weit als möglich auszulegen, **Beneficia Principum interpretanda sunt largissime** [6]). Ein rechtmäßiges Privilegium muß von Allen reſpektirt werden, und eine gegen dasſelbe vorgenommene Handlung iſt ungültig [7]).

---

[2]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform. Thomassin. l. c. P. II. Lib. III. C. 24—29.

[3]) Gärtner a. a. O. S. 213.

[4]) Can. 8. C. 9. q. 3. C. 13. X. de judic. C. 4. 8. de praescript. C. 6. X. de V. S.

[5]) Can. 8. Dist. 100. C. 12. X. de privileg.

[6]) C. 16. 22. X. de verb. sign.

[7]) Can. 42. C. 12. 9. 2. C. 10. X. de election.

Collidiren mehrere Privilegien, ſo geht das ſpezielle dem allgemeinen, das frühere dem ſpäteren (wenn dieß nicht das frühere aufheben ſollte), vor [8]). Selbſt ein richterlicher Spruch hat keine Kraft und Wirkung, wenn er gegen ein gültiges dem Richter vorgelegtes Privilegium gerichtet iſt [9]).

Privilegien hören auf: 1) nach Ablauf der Zeit, für welche ſie verliehen waren [10]); 2) durch Widerruf des rechtmäßigen Verleihers; 3) durch den Tod des Privilegirten, oder wenn die Familie ausgeſtorben iſt, welcher ein Privilegium verliehen worden war; 4) durch den Untergang der Sache, mit welcher das Privilegium verbunden geweſen [11]), 5) durch Verzichtleiſtung des Beſitzers [12]); 6) durch das Aufhören einer Bedingung oder Eigenſchaft; 7) durch den Nichtgebrauch während der für die Verjährung beſtimmten Zeit [13]); endlich verlieren die Nebenprivilegien ihre Kraft, wenn die Hauptprivilegien erloſchen ſind. — Erhalten wird auch ein Privilegium durch den fortgeſetzten guten Gebrauch, durch Erneuerung und Beſtätigung desſelben von der Obrigkeit [14]).

Privilegirte Altäre. S. d. Art. Altäre.

Privilegium canonis, fori, competentiae, servitiorum. (S. d. Art. Ordinirte, Rechte derſelben).

Probſt (praepositus) hat an den Cathedral-Kirchen die erſte Würde unmittelbar nach dem Biſchofe, und iſt an den Collegiat-Kirchen der Erſte des Stifts [1]). In der Regel Chrodegangs kommt er unter der Benennung „Archidiakon“ vor. Zur Zeit des gemeinſchaftlichen Zuſammenlebens hatte er einen ſehr ausgebreiteten Wirkungskreis. Das Concil von Aachen übertrug ihm die Verwaltung der Stifts-Güter [2]). In den ka-

---

8) C. 34. de regul. jur. in 6to. C. 1. de constitut. ibid.

9) C. 21. X. de sentent. et re judic.

10) C. 4. X. de offic. jud. deleg.

11) C. 2. X. de relig. domib.

12) C. 6. X. de privileg.

13) Can. 7. Dist. 74.

14) C. 13. X. de privileg. C. 4. X. de confirmat. util.

1) C. 25. X. de praebend.

2) C. 139.

pitliſchen Verſammlungen hatte er den Vorſitz, und im Chore ſowohl, als an der biſchöflichen Tafel nahm er den erſten Platz ein [3]). Auch nach der Auflöſung des gemeinſchaftlichen Lebens am Münſter behielt er ſeinen Rang und die Güter-Verwaltung, und theilte die Canonikal-Reichniſſe an Geld und Naturalien aus. An manchen Cathedralen verſah er noch die Stelle eines Archidiakons, und war gewöhnlich von der Verbindlichkeit zur Reſidenz dispenſirt, weßwegen er ſelten bei den kapitliſchen Verſammlungen gegenwärtig war. Dadurch aber verloren die ehemaligen Dom-Pröbſte einen großen Theil ihrer früheren Befugniſſe, welche an den Dechant übergingen, jetzt aber beſitzen ſie ſolche wieder.

In Bayern wie in Preußen ernennt concordatmäßig zu den Dom-Probſteien Se. päbſtliche Heiligkeit [4]), der Landesherr aber übt das Beſtätigungsrecht aus. Die Hofkirche zum hl. Cajetan in München ſoll zur Probſtei erhoben und dem Probſte 5000 Gulden Gehalt ausgeſetzt werden. (S. d. Art. Dignitäre. Domkapitel. Ordinariat).

In Bayern hat ſich gewiſſermaßen ſeit dem Vollzuge des Concordates die Praxis gebildet, daß Se. Majeſtät der König Promotorialien zu den erledigten Domprobſteien mittelſt Empfehlung ꝛc. eines Individuums, für welches ein Qualifikations-Zeugniß von Seite des betreffenden Erzbiſchofs oder Biſchofs ausgeſtellt wird, an den heiligen Stuhl ertheilen. Die Erz- und Biſchöfe aber ſollen nur für jene Qualifikations-Zeugniſſe ausſtellen, welche von Sr. Königl. Majeſtät Sr. päbſtlichen Heiligkeit empfohlen werden. Nach einem Cirkular-Erlaß der päbſtlichen Nuntiatur zu München dürfen derlei Atteſte auch nicht ohne Vorwiſſen derſelben von Erſteren ausgefertigt, und den Bewerbern zugeſtellt werden. In Preußen ſcheint nun gleichfalls Sr. Königl. Majeſtät ein beſonderer Einfluß auf die Vergebung der erledigten Domprobſteien eingeräumt worden zu ſeyn, wenigſtens läßt ſich dieſes nach der zeug öffentlicher Blätter erſt kürzlich

---

[3]) Nach den Statuten der Kirche des hl. Bartholomäus zu Frankfurt war ihm ſelbſt der Dekan untergeordnet. Wuerdwein subsid. diplomat. ad jus eccles. T. 1.

[4]) Bayer. Concord. Art. X. Umſchreibungs-Bulle, für die kathol. Kirche in Preußen. „De salute animarum.“

(Nov. 1838) Statt gefundenen Nomination zur Domprobſtei zu Münſter folgern.

Den Vorſtehern der Prälaturen kommt gleichfalls der Titel „Probſt“ zu. (S. d. Art. Ordens-Geiſtliche).

Proceß, petitoriſch-poſſeſſoriſcher gehört zu dem ſummariſchen Proceſſe. Im Erſteren bittet man um die Erlangung des Eigenthums an einer Sache, im Letzteren aber ſucht man ſich in einem ſchon wirklich erworbenen Beſitze des Eigenthumes an einer Sache zu behaupten. Der poſſeſſoriſche Proceß unterſcheidet ſich in possessorium ordinarium und in possessorium summariissimum (momentaneum). Im Erſteren wird um Schutz im älteren und rechtmäßigeren, im Letzteren aber um Schutz im jüngſten Beſitze nachgeſucht. Der in summariissimo Unterliegende kann noch den ordentlichen Prozeß einleiten [1]). Vor Allem aber muß dem in summariissimo obſiegende Theile, mit Ausnahme der im kanoniſchen Rechtsbuche angeführten Fälle C. 8. X. de restitut. spoliat. C. 2. h. t. in 6to. C. 3. X. de caus. poss. et proprietat., der ordentliche Beſitz eingeräumt worden ſeyn.

Processus informatorius. S. d. Art. Biſchof.

Proclamationen. S. d. Art. Ausrufungen.

Procuration iſt die freie Verpflegung, welche ein Pfarrer dem Kirchen-Viſitator oder dem Biſchofe für die Viſitation ſeiner Pfarrei geben, oder: es iſt eine gewiſſe Geld-Abgabe, welche wegen vorgenommener Kirchen-Viſitation an den kirchlichen Obern entrichtet werden muß [1]).

Für den Unterhalt des viſitirenden Biſchofs und deſſen Gefolge mußten ſonſt die Pfarrer und Gemeinden ſorgen; der Biſchof hatte einen rechtlichen Anſpruch auf Herberge und Bewir-

---

[1]) Linde a. a. O. S. 501 ff.

[1]) C. 11. de rescript. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform.

thung, und die erfoderliche Anzahl von Pferden und Wagen zur Weiterbeföderung [2]).

Viſitirt ein Biſchof an einem Tage mehrere Kirchen, ſo hat er nur auf eine einzige Procuration Anſpruch, wozu die betreffenden Kirchen pro rata concurriren. Für die Viſitation der Kirchen an ſeinem biſchöflichen Sitze kann er keine Viſitations-Gebühr fodern. (S. d. Art. Abgaben, klerikaliſche).

Prodatarius iſt derjenige Cardinal, welcher der Datarie (ſ. d. Art.) vorſteht. Die Funktionen desſelben ſind: er eröffnet alle Bittgeſuche, welche in Gnadenſachen an den Pabſt gelangen, läßt in den Sitzungen der Datarie-Offiziale Vorträge erſtatten, übergibt ſie dann dem heiligen Vater, und unterzeichnet ſolche, im Falle denſelben willfahren wird, mit dem annuit Sanctissimus. Nachdem das Exhibitum mit dem päbſtlichen Fiat ut petitur verſehen iſt, fügt er das Datum apud st. Petrum bei, und gibt es an die Kanzlei zur Expedition ab [1]).

Profeß iſt derjenige, welcher nach erſtandenem Noviziate ſich mittelſt feierlicher Ablegung der Ordens-Gelübde zur ſteten Beobachtung eines religiöſen Lebens nach einer beſtimmten Regel verpflichtet hat. (S. d. Art. Ordens-Geiſtliche).

Propaganda (Congregatio de propaganda fide catholica) iſt jenes Cardinal-Collegium zu Rom, welches vom Pabſte Gregor XV. (1622) zur Verbreitung des chriſtkatholiſchen Glaubens geſtiftet und dotirt, und dann von Urban VIII. mit vielen Vorrechten verſehen worden iſt. Ihr Zweck iſt, durch Miſſionen die Ausbreitung und Erhaltung des chriſtkatholiſchen Glaubens in den Ländern der Ungläubigen zu befödern. Unter Urban VIII. (1637) wurde ſchon zur Erreichung dieſes Zweckes ein eigenes Seminar (Seminarium de propaganda fide) errichtet, in welches Geiſtliche aus allen Nationen aufgenommen werden ſollen. Den Plan zu dieſer Stiftung entwarf Joh. Vives, ein Spanier und päbſtlicher Hausprälat, welcher auch der Stifter dieſes Inſtituts war. In dieſem Seminar werden alle

[2]) Can. 4. 6—8. C. 10. q. 3. C. 16. X. de offic. jud. ordin. C. 6. X. de censibus.

[1]) Pabſtwahl a. a. O. S. 20.

bedeutende lebende Sprachen gelehrt, und die beſten Ueberſetzungen großer und gediegener Werke des Auslandes, oft in kürzeſter Zeit, veranſtaltet. Das Collegium der Propaganda zu Rom beſteht aus mehr als 100 Perſonen aus verſchiedenen Nationen. Zu Neapel hat ſie ein Collegium für Chineſen, welches des milderen Climas wegen dorthin verlegt worden iſt; aus demſelben gehen Miſſionäre hervor[1]. Dem Ritus nach ſind die Alumnen der Propaganda, wie ſie ſich 1837 dort befanden, und meiſt jederzeit ſo dort befinden, theils dem lateiniſchen, theils dem armeniſchen, griechiſch-melchitiſchen, koptiſchen, ſyriſchen, ſyriſch-maronitiſchen und chaldäiſchen zugethan; im Glauben aber an unſeren göttlichen Erlöſer und ſeine unverſehrte Heilslehre, ſo wie in der Anerkennung ſeines für die ſichtbare Kirche angeordneten Statthalters, ſind ſie Alle Eins; mögen ſie von Oſten oder von Weſten gekommen ſeyn. Gleichwie unſere katholiſche Kirche im Großen, ſo ſtellen ſie im Beſondern die Erfüllung jenes Gebetes unſeres göttlichen Heilandes dar, daß Alle Eins ſeyen, damit die Welt glaube an ſeine Sendung vom himmliſchen Vater.

Proſelyten (προσήλυτοι von προσελύθω advenio — Fremdlinge) bedeutet in Beziehung auf Religion Diejenigen, welche von einer chriſtlichen Confeſſion zu einer andern übergehen. Bei den Juden gab es ſchon Proſelyten, welche in Proſelyten des Thors und in Proſelyten der Gerechtigkeit unterſchieden wurden. Erſtere hatten wohl dem Heidenthüme entſagt, allein ſie unterwarfen ſich nicht dem Geſetze der Beſchneidung, Letztere waren ſolche, welche das Heidenthum gänzlich verlaſſen hatten, ſich dem jüdiſchen Ceremonial-Geſetze unterzogen, und im vollen Sinne des Wortes Juden geworden ſind. — In den neueſten Verfaſſungs-Urkunden iſt das Proſelytenmachen unterſagt[1]).

Protectores Cardinales (Cardinal-Protektoren) ſind jene Cardinäle, welche die kirchlichen Angelegenheiten auswärtiger Nationen bei dem heiligen Stuhle beſorgen. Sie heißen auch Kron-Cardinäle. Nach dem römiſchen Staats-Kalender haben manche Cardinäle mehrere Protektionen.

---

[1]) Wieſemann, die vornehmſten Lehren und Gebräuche der katholiſchen Kirche, aus dem Engliſchen überſetzt. gr. 8. Regensburg 1838 S. 241.

[1]) Vergl. II. Bayer. Verf.-Beil. §. 8.

Protheſis iſt in der liturgiſchen Sprache der Credenztiſch. (S. d. Art. Credenz.

Protodiakon iſt in der griechiſch-ruſſiſchen Kirche derjenige Geiſtliche, welcher im Range mit dem Archidiakon in der lateiniſchen Kirche ſteht; derſelbe ſteht dem Biſchof zur Seite.

Protopoppen ſind in der griechiſchen Kirche ſolche Pfarrer, deren Aufſicht die Pfarrer (Poppen) eines gewiſſen Bezirkes untergeordnet ſind. Sie ſtehen ſowohl dem Amte, als Range nach den Dechanten in der lateiniſchen Kirche gleich. Jede Diözeſe iſt in der griechiſchen Kirche in Protopoppiate, wie in der lateiniſchen in Dekanate eingetheilt.

Protonotarius apostolicus iſt ein vom heil. Stuhle aufgeſtellter Notar, welchem das Recht zuſteht, alle öffentliche, das katholiſche Kirchenweſen betreffende Urkunden und Verhandlungen aufzunehmen, davon Abſchriften und Auszüge zu fertigen und ſolche zu legaliſiren. Se. päbſtliche Heiligkeit Gregor XVI. hat zufolge der in dem geheimen Conſiſtorium v. 12. Februar 1838 gehaltenen Allokution das Collegium der Protonotarii Apostolici, auch de numero participantium genannt, welches ſehr hoch in das chriſtliche Alterthum hinaufreicht, in den letzten Zeiten aber beinahe ganz erloſchen iſt, durch eine eigene Conſtitution wieder in das Leben zurückgerufen; zugleich wurde durch dieſelbe die Conſtitution von Sixtus V., welche die Mitglieder dieſes Collegiums auf zwölf vermehrt hatte, für aufgehoben erklärt, und die urſprüngliche Anzahl ſieben wieder hergeſtellt.

Protothronius ein Titel des Biſchofs von Waldimir in Vorder-Rußland ſeit dem Uebertritte Wladimir's I. zum Chriſtenthume.

Provinzial. S. d. Art. Congregation. Ordens-Geiſtliche.

Provinzial-Concilien ſind jene Kirchen-Verſammlungen, welche der Metropolit mit ſeinen Suffragan-Biſchöfen hält. (S. d. Art. Concilien).

Proviſion iſt die canoniſche Beſetzung erledigter Kirchen-Aemter. Jede Beſetzung eines Kirchenamts muß den canoniſchen Satzungen gemäß innerhalb der geſetzlichen Zeit an den Würdig-

ſten der Competenten, ohne alle Simonie — unentgeltlich [1]) — geſchehen. Die Vorbedingung einer jeden Proviſion eines Benefiziums iſt: daß dasſelbe wirklich erledigt ſey. Die Erledigung einer Pfründe aber kann auf dreierlei Weiſe geſchehen: 1) von Rechtswegen (de jure tantum), wenn der bisherige Inhaber eines Benefiziums ſeinen Titel darauf verloren hat, gleichwohl aber ſich noch im faktiſchen Beſitze desſelben befindet; 2) faktiſch (de facto tantum), wenn ein Kirchen-Pfründner aus dem wirklichen Beſitze eines Benefiziums verdrängt, oder überhaupt aus dem Beſitze desſelben geſetzt worden iſt; 3) von Rechtswegen und faktiſch zugleich (de jure et facto simul), wenn für den bisherigen Inhaber eines Benefiziums ſowohl der Rechtstitel als der Beſitz aufhört, z. B. durch das erfolgte Ableben eines Pfarrers, in welchem Falle eine vollkommene Erledigung der Pfründe eintritt. Eine Pfründe, welche von Rechtswegen erledigt iſt, kann zwar einem andern Geiſtlichen verliehen, dieſer aber ſo lange nicht in den Beſitz derſelben eingeſetzt werden, bis der zeitherige Inhaber mit ſeinen etwaigen Einreden gehörig vernommen worden iſt [2]), es ſey denn, dieſer hätte notoriſch das Benefizium auf eine unrechtmäßige Art beſeſſen [3]). Bei jeder Erledigung eines Benefiziums, wo der Benefiziat bloß aus dem körperlichen Beſitze geſetzt iſt, findet keine weitere Verleihung Statt [4]).

Die Verleihung eines Kirchenamts begreift drei Akte in ſich: a) die Bezeichnung eines qualificirten Subjekts (designatio personae), b) die Uebertragung des geiſtlichen Amtes (institutio collativa), und c) die Einweiſung in den Beſitz des Benefiziums.

Der eigentliche Verleihungs- (Collations-) Akt geiſtlicher Aemter iſt nach der Verfaſſung der Kirche Ausfluß der geiſtlichen Gewalt [5]), die Ernennung kann auch Jemanden Andern zukommen [6]).

---

[1]) C. 27. X. de simon.

[2]) C. 28. de praebend. in 6to.

[3]) C. 28. ibid.

[4]) Can. 10. C. 7. q. 1. C. 1. 2. 7. X. de concess. praebend. et eccles. non vacant.

[5]) Apg. K. 2 u. 6. Tit. 1, 5. C. 3. 6. 7. X. de institut.

[6]) C. 15. X. de concess. praebend. Schmalz a. a. O. 245.

Die Proviſion heißt eine vollkommene (provisio plena), wo der Kirchen-Obere alle drei Akte ausübt, eine unvollkommene (provisio minus plena) aber iſt ſie, wenn dieſelben getrennt ſind, und wo der Biſchof nur institutio authorisabilis ausübt [7]).

Die urſprüngliche Beſetzungs-Art der Kirchen-Aemter beſteht in dem freien biſchöflichen Vergebungs-Rechte (collatio libera), wo der Biſchof den Geiſtlichen aus der Zahl der Competenten frei auswählt, dem er ein erledigtes Beneſizium verleihen will; hiezu kommen noch a) die Wahl bei höheren Kirchen-Stellen an Cathedral- und Collegiat-Kirchen; b) die landesfürſtliche Ernennung, und c) die Präſentation von Seite eines hiezu berechtigten Patrons. Endlich ſteht auch d) dem Pabſte theils vermöge beſonderer Uebereinkunft, theils zufolge der Reſervationen das Verleihungs-Recht an gewiſſen Kirchen-Pfründen zu. Nach der canoniſchen Geſetzgebung iſt jedoch der Diözeſan-Biſchof der ordentliche Verleiher aller in ſeiner Diözeſe befindlichen Kirchen-Aemter [8]).

Kirchen-Pfründen, deren Verleihung ausſchließlich dem biſchöflichen Stuhle zuſteht, können während der Sedisvacanz nicht von dem Kapitel vergeben werden, ſondern es bleibt die Verleihung derſelben dem Nachfolger im Bisthume vorbehalten, ausgenommen, es käme das Vergebungsrecht an denſelben dem Biſchofe und Kapitel gemeinſchaftlich zu [9]). (S. d. Art. Beneſizien. Collation. Domkapitel. Erledigung der Beneſizien. Patronat-Recht.)

Proviſuren; wo ſolenne Kranken-Proviſuren hergebracht ſind, ſollen dieſelben mit aller Erbauung, wie es die Heiligkeit

---

[7]) Can. 12. C. 16. q. 7. — Nach den jetzigen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen wird auch dem Landesherrn bei den Pfründen landesherrlichen Patronats ein Verleihungs-Recht zugeeignet, und praktiſch ausgeübt. Gründler, das in Bayern geltende katholiſche und proteſtantiſche Kirchenrecht. 8. Nürnberg 1838. S. 71.

[8]) Can. 10. C. 16. q. 7. C. 1. X. de capell. monachor. C. 16. X. de offic. judic. ordin. C. 3. X. de institut. Concil. Trident. Sess. VII. C. 13. Sess. XIV. C. 13. Sess. XXIV. C. 18. Sess. XXV. C. 9. de reform.

[9]) C. un. §. 1. ne sed. vacant. in 6to.

dieſes Geheimniſſes erfodert, gehalten werden. So oft eine ſolenne Proviſur Statt findet, wird zuvor ein Glockenzeichen gegeben, damit ſich die Parochianen zur Begleitung des Allerheiligſten verſammeln. Der Seelſorger erſcheint hiebei im Chorrocke mit der Stole und einem Pluviale von weißer Farbe, wenn ein ſolches vorhanden iſt. Er nimmt in einem ſolchen Falle wenigſtens zwei heil. Hoſtien, welche er in die Burſe oder in die hiezu beſtimmte Büchſe unter den vorgeſchriebenen Knie=Verbeugungen und Reverenz=Bezeugungen legt. Die Burſe oder Büchſe bedeckt er mit dem Velum, und hält dieſelbe an ſeine Bruſt. Wo ein kleiner Trage=Himmel oder Baldachin vorhanden iſt, da wird dieſer mitgetragen, und der Seelſorger geht unter demſelben. Vor dem Sanctissimum gehen der Kirchner mit einer Laterne, in welcher eine Kerze brennt, dann zwei Miniſtranten, von denen der Eine den Weihkeſſel und das Aſpergill, der Andere das Ritual trägt; Einer derſelben hat ein Glöckchen, mit welchem er während des Ganges zum Kranken und von da in die Kirche wieder zurück, klingelt. Am Krankenbette ſelbſt geſchieht die Ausſpendung des Sakraments auf die in den Ritualen vorgeſchriebene Weiſe. Jedoch iſt bei ſolennen Proviſuren, wo gewöhnlich keine Gefahr auf Verzug haftet, räthlich, daß der Seelſorger vorher zum Kranken geht, und ihn zur Beicht hört, damit nicht, wenn derſelbe nach ſeinem moraliſchen Zuſtande eine Beicht von einer ungewöhnlich längeren Dauer ablegen würde, bei den Anweſenden Verdacht erregt werde. Der Segen mit dem Sanctissimum darf nur in der Kirche bei dem Ausgange und nach der Zurückkunft, keineswegs aber von einem Fenſter des Kranken=Zimmers aus über das Volk ertheilt werden.

Hat der Kranke die letzte Wegzehrung empfangen, ſo geht der Seelſorger an den Tiſch, worauf die andere heil. Hoſtie in der Burſe oder Büchſe liegt, genuflektirt, ſteht auf, nimmt ſolche, ertheilt dem Kranken den Segen, und geht auf dieſelbe Weiſe, wie er hergangen war, wieder in die Kirche zurück. Bei ſeiner Ankunft in der Kirche legt er das Sanctissimum auf das über den Altar ausgebreitete Corporale, betet den Verſikel: Panem de coelo etc., Dominus vobiscum mit Oremus und der Oration: Deus, qui nobis sub sacramento mirabili etc., und legt dann die wieder mitgebrachte heil. Hoſtie unter der gewöhnlichen Reverenz=Bezeugung in das Ciborium,

mit welchem er über das Volk den Segen ertheilt, und dann ſolches reponirt.

In Bayern iſt nun die Feier der ſolennen Proviſuren, welche in Folge der Kriegs-Zeiten auf die einfachen beſchränkt waren, wieder eingeführt.

Nachdem nun mehr geſtattet iſt, den Kranken die letzten Stärkungen der heiligen Religion auf eine feierliche Weiſe zu reichen, ſo läßt Se. Königl. Majeſtät dem k. Reggs-Präſidium Allerhöchſt-Ihren Willen eröffnen, daß die Wagen und Reiter bei'm Vorübergehen des Prieſters von nun an jedesmal anhalten, ſo wie Allerhöchſt-Dieſelben auch bereits angeordnet haben, daß alle Hofwagen, ſelbſt, wenn ſich Glieder des königl. Hauſes darin befinden, ein Gleiches thun, und daß über den Vollzug dieſes königl. Befehles ſtrengſtens gewacht werde, welcher ſo eben auch dem Staats-Miniſterium des k. Hauſes und des Aeußern zur entſprechenden Verſtändigung des diplomatiſchen Corps und dem königl. Kriegs-Miniſterium zur Notifizirung an die Militär-Perſonen aller Grade mitgetheilt wurde. Allerh. Reſcr. v. 19. April 1837.

In den Paſtoral-Anordnungen der Diözeſe Würzburg v. 1825. Nr. 5, 1826 Nr. 1. 6. v. 4. Juli 1836 und 26. Juni 1837 iſt bereits der Wunſch für ſucceſſive Wiedereinführung der ſolennen Proviſuren ausgeſprochen; und für die Kreis-Hauptſtadt Würzburg verfügt worden; daß künftig alle Proviſuren bei Tage in Gemäßheit §. 68. der Kirchen-Ordnung v. J. 1693 von dem Geiſtlichen in Chorrock, ſowie mit der Stole und in Begleitung des Kirchners mit einem Glöckchen und einer Laterne mit brennender Kerze vorgenommen werden ſollen. An die Militär-Behörden ſind auch die Kennzeichen einer ſolchen Proviſur bekannt gemacht worden. (S. d. Art. Sanctissimum.)

Προχειρον των νομων iſt eine Sammlung der Inſtitutionen des griechiſchen Rechts, welche der Kaiſer Baſilius Macedo veranſtaltet hat.

Prozeſſionen ſind öffentliche unter gewiſſen gottesdienſtlichen Feierlichkeiten veranſtaltete Aufzüge, welche nach einer beſtimmten Form und Ordnung von einer Kirchen-Gemeinde oder von mehreren gemeinſchaftlich an beſtimmten Tagen begangen, und theils innerhalb, theils außerhalb des Gotteshauſes abgehalten werden. So lange dieſelben ſich nur auf das Innere der Kirche

beſchränken, unterliegen ſie bloß der Leitung und Aufſicht der Kirchen=Vorſteher; ſobald ſie aber außerhalb der Kirche gehalten und in entfernte Kirchorte geführt werden, tritt nebſt der kirchlichen Aufſicht, auch die polizeiliche ein. Theophoriſche Prozeſſionen nennt man jene, bei denen das Sanctissmum mitgetragen wird.

Die Beſtimmung der Form und Feier derſelben, als religiöſer Anſtalten, gehört lediglich zum Reſſort der geiſtlichen Ober=Behörden. (S. d. Art. Wallfahrten.)

Prüfung der Pfarramts=Candidaten. S. d. Art. Concurs=Prüfung.

Psalmodia divina nennt man die Brevier=Andacht, weil die Pſalmen den vorzüglichſten Theil desſelben ausmachen. S. d. Art. Brevier.

Pſeudo=Iſidoriſche Sammlung. In der erſten Hälfte des neunten Jahrhunderts kam auf einmal eine Sammlung von Canonen und päbſtlichen Dekretalen in Umlauf, welche bis auf jene Zeit nicht nur unbekannt waren, ſondern auch eine große Veränderung im Kirchenweſen hervorbrachten. Sie trat unter dem Titel Isidoriana, von dem angeblichen Sammler Iſidor gewöhnlich auch Mercator oder Precator genannt, und ganz ungegründet dem Biſchofe Iſidor von Sevilla (Isidorus Hispalensis) zugeeignet, an das Licht. Ueber die Zeit, und den Ort ihrer Abfaſſung, ſo wie über den Verfaſſer ſelbſt herrſcht die größte Ungewißheit. Benedikt Levita, Diakon zu Mainz, erwähnt derſelben zuerſt in ſeiner Kapitularien=Sammlung (845). Uebrigens iſt weder Riculph, Erzbiſchof von Mainz, noch Benedikt Levita, noch Remedius, Biſchof von Chur, noch Angilram oder Ingelram, Biſchof von Metz, Verfaſſer derſelben; nur ſo viel geht aus dem ſo ziemlich gleichen Style hervor, daß alle darin aufgenommene Dekretalen aus einer Quelle gefloſſen ſeyn mögen [1]).

Die pſeudo=iſidoriſche Sammlung hat drei Theile, in denen Aechtes mit Unächtem verwebt iſt. Der erſte Theil beſteht aus einem Proömium, aus den Canones Apostolorum, und aus

[1]) Gärtner a. a. O. S. 135. Lang a. a. O. S. 161. Von Droſte-Hülshoff a. a. O. S. 58.

60 Briefen und Dekretalen von Clemens bis Melchiades, die ſämmtlich erdichtet ſind. Der zweite enthält die Schenkungs-Urkunde Conſtantin's d. Gr., eine Art von Einleitung, dann die Canones von verſchiedenen Concilien; der dritte Theil beſteht gleichfalls aus einem Proömium, welches, wie auch größtentheils der zweite Theil, aus der ſpaniſchen Sammlung entnommen iſt, dann aus den Dekretal-Briefen von Sylveſter bis auf Gregor II., und aus mehreren unächten Concilien-Beſchlüſſen. Ihre Unächtheit iſt, mit Ausnahme jener Stellen, welche aus ächten Sammlungen darin aufgenommen ſind, längſt außer Zweifel. Denn 1) finden ſich die meiſten Dekretalen derſelben nicht in den als ächt anerkannten Sammlungen, deren Verfaſſer doch aus ächten Quellen geſchöpft hatten. 2) Kommen darin kirchliche Anordnungen und Disciplinen vor, die erſt ſpäteren Zeiten angehören. 3) Erwähnt ihrer kein Schriftſteller vor dem neunten Jahrhunderte.

Pulpitum iſt ein Pult, an welchem bei levitirten Aemtern vom Subdiakon die Epiſtel, und vom Diakon das Evangelium abgeſungen werden. (S. d. Art. Epiſtel.)

Purgatio canonica iſt der Eid, ſo fern er als das regelmäßige Reinigungs-Mittel angeſchuldigter Geiſtlichen gilt. (S. d. Art. Eid.)

Purificatorium iſt ein weißes leinenes Tüchelchen, womit der Prieſter nach der Communion den Kelch austrocknet und die Paten abwiſcht. Daſſelbe war ſchon in den älteſten Zeiten der Kirche gebräuchlich [1]). Die Griechen bedienen ſich zum Auswiſchen oder Reinigen des Kelches eines Schwammes.

Q.

Quadrageſima nennt man den Zeitraum von 40 Tagen vor Oſtern, welche mit Faſten begangen werden. (S. d. Art. Faſten.)

---

[1]) Ordo Roman. Bona l. c. p. 297.

Quarta canonica. S. d. Art. Quota funeralis.

Quarta decimarum. Nach dem geiſtlichen Rechte ſollte in Folge der früher beſtandenen Viertheilung des Kirchenguts der vierte Theil der geiſtlichen Zehenten immer an den Biſchof abgegeben werden [1]). Längſt aber ſchon iſt dies außer Gebrauch gekommen.

Quartodecimani. Auf dem Concil von Nicäa I. wurde die Zeit der Oſterfeier beſtimmt, und zwar insbeſondere feſtgeſetzt, daß das Oſterfeſt an einem Sonntage, und zwar am erſten Sonntage nach dem erſten Vollmonde, welcher nach dem Frühlings=Aequinoctium eintritt, begangen werden ſoll. Alle Diejenigen nun, welche ſich dieſer Anordnung nicht unterwerfen würden, ſollten als Quartodecimani von der Kirchen=Gemeinſchaft ausgeſchloſſen ſeyn.

Quatember=Faſten iſt jenes Faſten, welches zu allen vier Jahres=Zeiten (quatuor tempora anni) an drei Tagen in der Woche zur Erinnerung an die Buße und Beſſerung eingeführt iſt. (S. d. Art. Faſten.)

Quaſi=Affinität, (nachgebildete Schwägerſchaft) iſt ein der Affinität ähnliches Verhältniß, welches 1) aus der Adoption, 2) aus der geiſtlichen Verwandtſchaft, und 3) aus dem Ehe=Verlöbniſſe entſpringt. (S. d. Art. Adoption. Ehe=Verlöbniſſe. Schwägerſchaft. Verwandtſchaft, geiſtliche.)

Quaſi=Domizil. S. d. Art. Domizil.

Quaſi=Inſpiration, iſt eine gewiſſe Wahlform. Sie findet Statt, wenn alle Wähler ohne beſondere Stimmen=Sammlung ſich für eine Perſon ausſprechen. Die Benennung Inſpiration hat ſie daher, weil die auf ſolche Weiſe vollzogene Wahl gleichſam als auf höhere Eingebung geſchehen betrachtet wird. Heut zu Tag kann jedoch dieſelbe nach den beſtehenden Wahlförmlichkeiten nicht wohl mehr Statt finden; indem hienach ein wechſelſeitiges Beſprechen zwiſchen den Wahlberechtigten nicht leicht umgangen werden kann.

---

[1]) C. 4. X. de praescript.

Quaſi=Regularen nennt man Jene, welche zwar nach einer beſtimmten Regel gemeinſchaftlich beiſammenleben, aber nicht durch die feierlichen Ordens=Gelübde hiezu verpflichtet ſind. Hiezu gehören: 1) die patres oratorii oder die Congregatio patrum oratorii, 2) die Canoniſſinnen, 3) die Beguinen (ſ. d. Art.).

Quindennia iſt eine Abgabe an den päbſtlichen Stuhl, welche wegen der Union von Kirchenpfründen mit geiſtlichen Corporationen und milden Stiftungen ſeit Paul II. 1470 entrichtet werden mußte. Gegenwärtig iſt ſolche faſt überall aufgehoben. (S. d. Art. Annalen.)

Quinquageſima iſt der Sonntag vor Quadrageſima, auf welchen die Faſtnacht fällt. (S. d. Art. Faſten. Feſttage.)

Quinquennalen. In Deutſchland diſpenſiren die Biſchöfe in gewiſſen Fällen vermöge eines päbſtlichen Privilegiums oder Indults. Dasſelbe heißt privilegium quinquennale, weil jeder Biſchof alle fünf Jahre bei der römiſchen Curie um Erneuerung desſelben nachſuchen muß. Die Fakultäten ſind für alle Biſchöfe nicht gleich; jedoch werden den Biſchöfen von Bayern [1]) gewöhnlich nachſtehende Befugniſſe auf ihr Anſuchen ertheilt:

1) Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscunque, etiam ecclesiasticos tam saeculares, quam regulares non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi sanctum Officium exercetur, nisi in locis Missionum, in quibus impune grassantur haereses, deliquerint: nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi isti nati sint, ubi impune grassantur haereses, et post judicialem abjuratio-

---

[1]) Jedoch ſollen in Bayern auf dem Wege der Unterhandlung mit Rom die Fälle, in welchen bisher Entſcheidungen in kirchlichen Angelegenheiten unmittelbar von dem päbſtlichen Stuhle erholt werden mußten, möglichſt vermindert, und die Vollmachten der Erzbiſchöfe und Biſchöfe, beſonders in Abſicht auf die Dispenſen im 3. 2. gr. consanguinitatis et affinitatis, — in defectu aetatis, natalium, oculi canonici etc. in der Art erweitert werden, daß dieſe ſolche ſelbſt ertheilen dürfen; zur Zeit iſt jedoch hierüber noch keine Erweiterung zugelaſſen.

nem illuc reversi in haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

2) Tenendi et legendi libros prohibitos haereticorum ad effectum eos impugnandi, et alios quomodolibet prohibitos, praeter opera Caroli Molinei et Nicolai Machiavelli et libros de astrologia judiciaria principaliter aut incidenter, vel alias, quovis modo de eo tractantes, ita tamen, ut libri ex illis provinciis non efferantur.

3) Dispensandi in 3. et 4. gradu simplici et mixto, tantum cum pauperibus in contrahendis. In contractis vero cum haereticis conversis etiam in 2. simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

4) Dispensandi super impedimento publicae honestatis et justitiae ex sponsalibus proveniente.

5) Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissam.

6) Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis, praeter levantem et levatum.

7) Hae vero dispensationes matrimoniales non concedantur, nisi cum clausula: dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat; et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a Sedis Apostolicae Delegato.

8) Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur.

9) Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis.

10) Absolvendi ab omnibus casibus reservatis.

11) Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta, et alia utensilia ad sacrificium Missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio, et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab Episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab Episcopo.

12) Conferendi ordines extra tempora, et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive.

13) Dispensandi super defectu aetatis unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint.

14) Consecrandi olea cum quinque saltem sacerdotibus, non tamen extra diem coenae Domini, nisi necessitas aliud urgeat.

15) Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima Missa non sumserit ablutionem: per unam horam ante auroram, et aliam post meridiem, sine ministro: sub die et sub terra, in loco tamen decenti: etiam si altare sit fractum, vel sine reliquiis Sanctorum: et praesentibus haereticis, schismaticis, infidelibus et excommunicatis, si aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter, quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur: quodsi hanc eandem facultatem alteri sacerdoti juxta potestatem inferius apponendam communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a Sancta Sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit: serio ipsius conscientiae injungitur, ut paucis duntaxat, iisque maturioris prudentiae et zeli, qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet, aut respective causas approbet.

16) Deferendi sanctissimum sacramentum occulte ad infirmos sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti, si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii.

17) Induendi se vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca suae curae commissa, vel in eis permanere non poterit.

18) Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterit, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non veleat.

19) Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum, tempore jejuniorum et praesertim quadragesimae.

20) Communicandi has facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum conscientiam judicaverit, sa-

cerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit, qui possit supplere, donec Sedes Apostolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit; per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat.

Die den Biſchöfen in Deutſchland ertheilten Quinquennal-Fakultäten ſind nicht überall gleich. Auch haben dieſelben bisweilen noch beſondere geheime Inſtruktionen, worin ihnen noch außerdem beſondere Fakultäten ertheilt ſind.

Quota funeralis, auch quarta mortuariorum oder portio canonica genannt, wurde nach dem Ableben eines Klerikers durch die Erhebung des vierten, fünften, ſechsten ꝛc. Theiles ſeines hinterlaſſenen Vermögens an den Biſchof entrichtet [1]. Dieſe Abgabe kam auf, als man den Klerikern, welche man für unfähig hielt, über ihr im Dienſte der Kirche errungenes Vermögen letztwillige Anordnungen zu machen, wegen der oft ſtreitig gewordenen Sonderung des Patrimonial-Vermögens von dem im Kirchendienſte erworbenen die Befugniß, zu teſtiren, einräumte. In Folge deſſen wurde in den meiſten Bisthümern ſtatt des Bezuges des vierten, fünften ꝛc. Theiles von den Verlaſſenſchaften geiſtlicher Perſonen die Entrichtung einer gewiſſen Summe feſtgeſetzt [2].

Die Behauptung, daß die Quota funeralis ein Ausfluß der Leibeigenſchaft ſey, iſt durch Nichts erwieſen; vielmehr geht das Gegentheil daraus hervor, weil der fraglichen Abgabe ein ganz anderer Grund unterſtellt und ſolche aus einem ganz andern Verhältniſſe entſtanden iſt, als die Leiſtungen, welche aus der Leibeigenſchaft entſprungen ſind; letztere gründen ſich auf das leibeigenſchaftliche Verhältniß des Leibeigenen zu ſeinem Leibherrn;

[1]) Can. 26. C. 12. q. 1. C. 9. de offic. judic. ordinar. in 6to. Gambsjaeger l. c. P. I. p. 151. §. 75. „Quarta decimarum et mortuariorum, quae etiam portio canonica dicitur, quam Episcopus post mortem testatoris sibi vindicat ex iis, quae ecclesiae relicta sunt."

[2]) Der Streit zwiſchen dem Hofe von München und dem Regensburger Conſiſtorium wegen der Canzellei-Taxen von den Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen wurde 1699 beendigt, und beſchloſſen: „daß bei der niederen Geiſtlichkeit fünf Prozent abgezogen, und als eine portio canonica und gehörige Canzellei-Gebühr von der unbeſchwerten Maſſe genommen werden ſollen."

daß aber die Diener der Kirche zu ihrem Kirchen-Obern in einem ſolchen Verhältniſſe ſtehen, wird wohl von Nimanden behauptet werden wollen.

Der eigentliche Zweck dieſer, wie anderer Episcopal-Abgaben iſt die Beſtreitung der Canzellei- und Regie-Ausgaben, dann der Koſten auf Haltung der Synodal-Funktionen, und etwa ſich ergebende Ueberſchüſſe ſollen zu den Fonds für Clerical-Seminarien geſchlagen werden.

Ehemals mußte auch, wenn Jemand ſich ſein Begräbniß außer dem Parochial-Bezirke gewählt hatte, und an einem dritten Orte wirklich beerdigt wurde, eine gewiſſe Begräbniß-Gebühr, welche quarta funeraria oder canonica hieß, aus der Hinterlaſſenſchaft desſelben an die einſchlägige Pfarrkirche entrichtet werden [3]). Dieſe Abgabe war nicht überall gleich, ſondern nach den in den Diözeſen beſtehenden Einrichtungen verſchieden. Gleiches Recht hatten die Cathedral- und andere Kirchen, die Klöſter, Hoſpitäler und ſonſtige fromme Oerter [4]). Gegenwärtig iſt dieſe Abgabe an den meiſten Orten abgeſchafft. (S. d. Art. Begräbniß.) Gleiche Anſprüche will man nun auch auf Aufhebung der Quota funeralis machen. (S. d. Art. Vermächtniſſe.

R.

Rationale. S. d. Art. Bruſtſchild.

Raub. S. d. Art. Entführung.

Rauchfaß (thuribulum) iſt dasjenige kirchliche Gefäß, welches zur Beräucherung der Altäre, Oblaten, bei verſchiedenen Weihungen und Segnungen u. dgl., überhaupt aber, um Gott das Opfer des Weihrauches darzubringen, gebraucht wird. Der Gebrauch der Räucherung bei'm öffentlichen Gottesdienſte und bei

---

[3]) C. 1. X. de sepultur.

[4]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 13. de reform

ſonſtigen liturgiſchen Verrichtungen fand ſchon vor der chriſtlichen Religion, namentlich bei den Juden Statt [1]). So wie die Chriſten den Gebrauch der Lichter und Leuchter bei ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen und Feierlichkeiten von den Juden annahmen [2]), eben ſo war es auch mit der Räucherung und dem Gebrauche des Rauchfaſſes der Fall. Die Kirche legte hiebei beſonders den Pſalm 104. »Dirigatur oratio mea sicut incensum in conspectu tuo; elevatio manuum mearum sacrificium vespertinum« zum Grunde. Die Beräucherung bei der h. Meſſe findet übrigens nur bei der feierlichen Liturgie, doch aber auch bei Todten-Aemtern, Begräbniſſen ꝛc. Statt.

Zum Rauchfaſſe gehören: a) das ſogenannte Schiffchen (pixis thuris, navicula incensi), d. i. dasjenige Gefäß, in welchem das Rauchwerk aufbewahrt, und aus welchem ſolches von dem Biſchofe oder Prieſter bei den liturgiſchen Funktionen eingelegt wird, dann b) das Löffelchen, mittelſt deſſen der Celebrant den Weihrauch in die glühenden Kohlen unter Verrichtung des vorgeſchriebenen Gebetes und Ritus dreimal einſtreuet. Dieſes Löffelchen iſt von jenem zu unterſcheiden, welches bei der heiligen Meſſe gebraucht wird, und deſſen ſich der Celebrant bedient, um etwas Waſſer dem Weine beizumiſchen.

Das Rauchfaß iſt entweder von Meſſing, Kupfer und verſilbert, oder von purem Silber; eben ſo das Schiffchen und Löffelchen.

Raymund von Pennaforte. S. d. Art. Dekretalen Gregor's IX.

Receß heißt der zwiſchen zwei oder mehreren Perſonen über eine ſtreitige Sache abgeſchloſſene Vergleich; in der Kirchenſprache wird Receß dasjenige Gebet genannt, welches der Prieſter nach Vorſchrift der Kirche nach vollendetem Meßopfer verrichtet, ſowie das Vorbereitungs-Gebet zur hl. Meſſe Acceß heißt.

---

[1]) I. B. König. 3.

[2]) Die Lichter hatten bei den Juden Statt z. B. bei ihren Hochzeit-Feierlichkeiten; dann gaben auch Simeon's Worte (Luk. 2, 32.): Lumen ad revelationem gentium den Chriſten Veranlaſſung zur Einführung der Lichter.

Recollekten ſind zu dem Franziskaner=Orden gehörige Kloſter=Geiſtliche, welche die erſte Regel des heil. Franziskus im ſtrengſten Sinne befolgen.

In Bayern ſind dieſelben unter beſonderen Beſtimmungen, insbeſondere mit der Obligenheit zur Aushülfe in der Seelſorge und zur Kranken=Pflege, an verſchiedenen Orten wieder hergeſtellt worden.

Das Kloſter der Franziscanerinnen in Kaufbayern hat wieder die Erlaubniß zur Aufnahme von Ordens=Candidatinnen erhalten. (S. d. Art. Ordens=Geiſtliche.)

Reconciliation der Büßenden. Man verſteht darunter diejenigen Gebete und Ritus, mittelſt derer in den älteren Zeiten der Kirche die öffentlichen Büßer wieder in die Kirchen=Gemeinſchaft aufgenommen wurden.

Reconciliation entweihter Kirchen. S. d. Art. Kirchen=Gebäude, Pollution der Kirchen.

Rector iſt bei den Jeſuiten der Titel ihrer Kloſter=Obern.

Recurs an den Landesherrn (recursus ad principem). So wie die Kirche den Schutz des Staates anſprechen kann, ſo ſteht auch jedem einzelnen Mitgliede das Recht zu, denſelben für ſich, wenn es ſich durch Anordnungen, Straf=Erkenntniſſe, Verfügungen, Urtheile ꝛc. kirchlicher Behörden beſchwert zu ſeyn glaubt, innerhalb der bewilligten Recurs=Zeit nachzuſuchen [1]). Dieſes Recht erhielt zunächſt ſeine Ausbildung in Frankreich durch die Grundſätze über die Freiheiten der gallikaniſchen Kirche, ward dann in den Niederlanden recipirt, und heißt auch appellatio oder provocatio tanquam ex abusu. Dieſer Recurs findet hauptſächlich dann Statt, wenn die Kirchen=Behörden offenkundige und in voller Kraft beſtehende Geſetze des Staates oder die verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen durch ihre Entſcheidungen verletzt, oder ihre Befugniſſe überſchritten, oder die Kirchen=Geſetze ſelbſt hiebei zum Nachtheile des Beſchwerdeführers umgangen, oder wenn ſie ſich ein Recht zur Unterſuchung und Entſcheidung angemaßt haben, welches nach der beſtehenden

---

[1]) Vergl. von Droſte=Hülshoff. Ueber Kirche und Staat. München 1817. S. 66.

Geſetzgebung an die weltlichen Adminiſtrativ- oder Juſtiz-Stellen gehört ꝛc. Gehört der Gegenſtand an ſich zum Reſſort der geiſtlichen Behörden, oder handelt es ſich um geiſtliche Rechte, ſo tritt das Schutzrecht des Staates für Denjenigen, welcher durch eine kirchliche Entſcheidung eine Rechtskränkung erlitten hat, nur in der Art ein, daß jene zu einem geſetzlicheren Verfahren, oder zur Verbeſſerung ihrer erlaſſenen Entſcheidung veranlaßt werden, ohne daß jedoch letztere außer Wirkung geſetzt wird. Daß dabei das Anſehen der Kirchen-Behörden in jeder Rückſicht geſchont werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

Dieſes Recht war übrigens, freilich nicht in ſeiner heutigen Ausdehnung, ſchon ſehr früh in der Kirche bekannt, und wurde ſelbſt von den Kirchen-Vätern in Anwendung gebracht. So legte der heil. Athanaſius gegen das von der Synode zu Tyrus gegen ihn erlaſſene Urtheil den Recurs an den Kaiſer ein, und Chryſoſtomus recurrirte gegen die Synode ad quercam an den Kaiſer Arcadius [2]).

In Bayern kann in Gemäßheit der conſtitutionellen Beſtimmungen [3]) ein Geiſtlicher, ſo wie jeder Kirchen-Genoſſe, der ſich durch Handlungen der geiſtlichen Gewalt, z. B. durch ein gegen ihn erlaſſenes Disciplinar- und Straf-Erkenntniß wider die geſetzliche und feſtgeſetzte Ordnung gravirt zu ſeyn glaubt, den Recurs dagegen entweder bei der einſchlägigen Kreis-Regierungs-Behörde oder bei Sr. Majeſtät dem Könige unmittelbar anbringen [4]).

Redemptionen waren im Mittel-Alter Bußübungen, mittelſt derer ein Pönitent nach Vorſchrift der Pönitential-Bücher und nach Anweiſung des Beichtvaters Buße thun ſollte.

Redemptoriſten. S. d. Art. Liguorianer.

Reductio ad communionem laicalem nennt man die Depoſition eines Geiſtlichen, wodurch er in Folge richter-

---

[2]) Petr. de Marca de concordia sacerdotii et imperii Lib. IV. C. 1. Van Espen l. c. P. III. Tit. 10. Nr. 22. 47. Rechberger l. c. P. I. §. 273.

[3]) II. conſtitut. Ed. §. 52—54.

[4]) M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style. V. Aufl. S. 114.

lichen Urtheils ſeiner Standes-Rechte zwar beraubt wird [1]), aber den characterem indebilem ordinationis dennoch behält.

Refectio nennt man die einmalige Sättigung, welche den Gläubigen an Faſttagen erlaubt iſt.

Reformaten ſind Regular-Geiſtliche vom Orden des heil. Franziskus, welche mittelſt einer durchgreifenden Reform ihre Ordens-Regel verbeſſert, reſp. ſolche zu ihrer urſprünglichen Strenge wieder zurückgeführt haben. Dieſelben haben ihre Entſtehung in Spanien. (S. d. Art. Obſervanten.)

Regalien nannte man in Beziehung auf die Kirche im Mittelalter jene Gerechtſame der Landes-Fürſten, vermöge derer ſie ihr Schutz- und Hoheitsrecht über die erledigten Kirchen-Pfründen, beſonders über vakante Bisthümer ſo weit ausdehnten: daß ſie eigene Verwaltungen hiefür anordneten, und die Einkünfte ſo lange für ſich bezogen, bis der neue Biſchof den Eid der Treue geleiſtet, und von ſeinem Bisthume Beſitz genommen hatte.

Regino, reſignirter Abt von Prüm, iſt der Bearbeiter einer Canonen-Sammlung, deren Abfaſſung auf den Anfang des zehnten Jahrhunderts fällt. Dieſelbe enthält in zwei Büchern Stellen aus den heiligen Vätern, verſchiedene Beſchlüſſe von Concilien, Dekretalen, Auszüge aus den Capitularien der fänkiſchen Könige und andere Civil-Geſetze. Sie erſchien unter dem Titel: de disciplinis ecclesiasticis etc., und wurde aus Auftrag des Erzbiſchofs Rathbod von Trier bearbeitet. Ausführlich iſt beſonders das biſchöfliche Viſitationsweſen darin behandelt, worüber Regino auch noch zwei beſondere Abhandlungen lieferte. Das erſte Buch dieſer Sammlung betrifft den Klerus, das zweite die Laien [1]).

Regulae concellariae. S. d. Art. Canzeley-Regeln, päbſtliche.

Regular-Klerus. S. d. Art. Ordens-Geiſtliche.

---

[1]) Can. 7. Dist. L. Can. 13. Dist. LV.

[1]) Gärtner a. a. O. S. 115. Lang a. a. O. S. 168. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts der katholiſchen und evangeliſchen Religions-Partei in Deutſchland. I. Bd. gr. 8. Göttingen 1831. S. 324.

Regular-Benefizien. S. d. Art. Benefizien. Ordens-Geiſtliche. Proviſion.

Regulirte Chorherren (canonici regulares) entſtanden, nachdem die Domcanoniker das gemeinſchaftliche Leben aufgehoben hatten. Viele derſelben traten nämlich zum Ordens-Leben über, bildeten eigene Congregationen, und befolgten die Regel des heil. Auguſtinus. Die berühmteſte und älteſte dieſer Congregationen iſt jene, welche Arnolf 1056 zu Jeruſalem gründete. — Auch gibt es eine Congregation des heil. Markus, deren Mitglieder den Namen Regulär-Canoniker des heil. Markus, weil ſie ihren Urſprung von dieſem Heiligen herleiten, führen.

Reichs-Deputation war ehemals eine außerordentliche Verſammlung der vorzüglichſten Stände des deutſchen Reichs. Die in jeder Hinſicht merkwürdigſte Reichs-Deputation war jene vom 26. Nov. 1802, ratifizirt den 25. Febr. 1803. Im Friedens-Schluſſe von Lüneville (1801) war feſtgeſetzt, daß das linke Rhein-Ufer an Frankreich abgetreten, jenen deutſchen Reichsſtänden aber, welche hiedurch Verluſt erlitten, mittelſt Säkulariſation der auf dem rechten Rheinufer gelegenen geiſtlichen Hochſtifts-, Stifts- und Kloſter-Güter entſchädigt werden ſollten. Die zu Lüneville angekündigte Säkulariſation wurde durch den Reichs-Deputations-Hauptſchluß für Deutſchland wirklich in Ausführung gebracht [1]).

§. 34. Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitäre werden den Domänen der Biſchöfe einverleibt, und gehen mit den Biſthümern auf die Fürſten über, denen dieſe angewieſen ſind. In den zwiſchen mehreren vertheilten Biſthümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieſer Art mit derſelben vereinigt.

§. 35. Alle Güter der fundirten Stifte, Abteien und Klöſter in den alten ſowohl als in den neuen Beſitzungen, katholiſcher ſowohl, als A. C. Verwandter, mittelbarer ſowohl, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich feſtgeſetzt worden iſt, werden der freien und vollen Diſpoſition der reſpektiven Landesherrn, ſowohl zum Behufe des

---

[1]) Scheill, Codex publico-ecclesiastico-diplomaticus. p. 5.

Aufwandes für Gottesdienſt, Unterricht und andere gemeinnützige Anſtalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlaſſen, unter dem beſtimmten Vorbehalt der feſten und bleibenden Ausſtattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Penſionen für die aufgehobene Geiſtlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Beſtimmungen.

§. 36. Die namentlich und förmlich zur Entſchädigung angewieſenen Stifte und Klöſter, ſowie die der Dispoſition der Landesherren überlaſſenen, gehen überhaupt an ihre neuen Beſitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo ſie auch immer gelegen ſind, über, ſofern oben nicht ausdrückliche Trennungen feſtgeſetzt worden ſind.

§. 37. Die auf der einen Rheinſeite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Univerſitäten, Collegien und anderen frommen Stiftungen, ſowie auch Gemeinden der andern Rheinſeite gehörten, bleiben davon getrennt, und der Dispoſition der reſpektiven Regierungen überlaſſen, d. h. ſo viel die rechte Rheinſeite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo ſie liegen, oder erhoben werden. Jedoch ſollen die Güter und Einkünfte ſolcher literariſchen Anſtalten, die ehemals beiden Rheinſeiten gemeinſchaftlich waren, und dermal auf dem rechten Rheinufer fortgeſetzt werden, dieſen auf der rechten Rheinſeite fortdauernden Anſtalten verbleiben, inſofern ſie nicht in Gebieten entſchädigter Fürſten liegen.

§. 42. Die Säkulariſation der geſchloſſenen Frauenklöſter kann nur im Einverſtändniſſe mit dem Diözeſan=Biſchofe geſchehen. Die Mannsklöſter hingegen ſind der Verfügung der Landesherren oder neuen Beſitzer unterworfen, welche ſie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Beſitzers Novizen aufnehmen. §§. 49. 50. 51.

§. 52. Die Weihbiſchöfe, inſofern ſie Präbenden haben, die Domcapitularen, Dignitäre, auch Canonici der Ritterſtifte, auch adelige Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitel=Wohnungen: ihnen oder ihren Erben ſind die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuſer gemachten Auslagen, falls der Landesherr ſolche nach ihrem Tode an ſich ziehen will, zu ver=

güten, auch außerdem an Orten, wo ſie ein Privateigenthum ihrer Wohnung hergebracht haben, wird ihnen dieſes vorbehalten.

Denkſchrift der deputirten Mitglieder der ſäkulariſirten Erz-, Dom-, und andern geiſtlichen Stifte in Deutſchland, auf beiden Seiten des Rheins.

Der Länder-Verluſt, den das deutſche Reich durch den franzöſiſchen Revolutions-Krieg gemacht hat, war bekanntlich im Jahre 1803 die Veranlaſſung zur Säkulariſirung der deutſchen Bisthümer, Dom- und anderer Stifte, mit deren Beſitzungen diejenigen Fürſten entſchädigt wurden, die die ihrigen auf dem linken Rheinufer eingebüßt haben.

Für den Unterhalt der Individuen, welchen die Säkulariſirung den Beſitz und Genuß des ſeit ſo vielen Jahrhunderten unverſehrt bewahrten Erbtheiles der Kirche entzog, wurde in dem Haupt-Schluſſe der Reichs-Deputation vom 25. März 1803, durch Beſtimmung ihrer Suſtentationen in den §§. 48—58 Fürſorge getroffen.

Dieſe Beſtimmungen des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes erhielten in der Folge, nach völliger Auflöſung des Reichs-Verbandes, im zweiten Artikel des rheiniſchen Bundes-Vertrages, vom 12. Juli 1806, durch welchen ſonſt alle Reichs-Geſetze für nichtig erklärt wurden, die ausdrückliche und völlige Beſtätigung.

Obgleich dermal ein glücklicher Umſchwung der politiſchen Verhältniſſe der deutſchen Nation den Beſitz der ihr durch den Revolutions-Krieg entriſſenen Länder auf dem linken Rheinufer zurückgeſtellt hat, ſo finden ſich doch bisher die ſämmtlichen Individuen, welche im Jahre 1803 ihre politiſche Exiſtenz zum Opfer bringen mußten, noch in dem nämlichen Verhältniſſe, wie in jener Epoche, wo ihre perſönliche Suſtentation von der Reichs-Deputation feſtgeſetzt wurde.

Die Auflöſung des rheiniſchen Bundes, deſſen Akte die neueſte Garantie der Suſtentations-Rechte deutſcher Biſchöfe, Prälaten und Mitglieder der Dom- und anderer Stifte enthielt, macht es nun mehr zur Sicherſtellung der Rechte dieſer Individuen dringend nothwendig, daß alle deßfallſige Beſtimmungen des Reichs-Deputations-Schluſſes von 1803, in der neuen Bundes-Akte der deutſchen Staaten als verbindendes Geſetz ausdrücklich bekräftigt werden.

Da mehrere Länder und Beſitzungen, auf denen dieſe Suſtentationen haften, jetzt neuerdings ganz oder zum Theile neuen Herren zufallen, ſo tritt das Bedürfniß ein, durch Beſtimmungen fürzuſorgen, daß hiedurch die Suſtentationen keine Stockung noch Schmälerung erleiden.

Durch die Wiedervereinigung des linken Rhein=Ufers mit den Ländern deutſcher Nation gelangt dieſe auch wieder zu dem Beſitze derjenigen Länder und Güter, die den daſelbſt beſtandenen Erz= und Bisthümern, Domkapiteln und andern Stiften angehörten. Mithin fällt nunmehr der Grund und das Bedürfniß jener Suſtentations=Kaſſe hinweg, die in Gemäßheit des §. 75. des Reichs=Deputations=Hauptſchluſſes für den nöthigen Unterhalt der geiſtlichen Mitglieder und der Dienerſchaft der auf dem linken Rheinufer beſtandenen Stifte aus den Beiträgen der Doppelt=Präbendirten des rechten Rheinufers war gebildet, und bisher von dem Fürſten Primas verwaltet worden. In einigen Staaten Deutſchlands iſt ſeit geraumer Zeit von den Mitgliedern der ſäkulariſirten Stifte eine willkürlich beſtimmte ſogenannte Staats=Reſidenz ganz gegen den Sinn des Reichs=Deputations=Schluſſes unter der harten Bedingung gefodert worden: daß im Falle der Nichterfüllung dieſer Foderung ein namhafter Theil der Suſtentation werde zurückgehalten werden. Manches Individuum, welchem die Erfüllung dieſer Foderung durch die Verhältniſſe unmöglich war, mußte ſonach eine beträchtliche Schmälerung der Suſtentation, welche ihm das Geſetz zuſicherte, erleiden, weil es zu Handhabung ſeines Rechtes des hohen Schutzes entbehrte.

Auch ſind hie und da die Suſtentationen nicht nur mit außerordentlichen, ſondern auch mit jährlich wiederkehrenden Steuern und Abgaben belegt worden, obgleich ſie nach dem Sinne des Reichs=Deputations=Hauptſchluſſes davon frei bleiben ſollten, indem die Steuern und Abgaben ſchon in demjenigen Zehntel des ehevorigen ganzen Einkommens begriffen ſind, welches der neue Beſitzer gemäß §. 53 bei Regulirung der Suſtentationen zurückbehalten hat, und weil überdieß bei der Berechnung des reinen Einkommens alle Laſten und Beſchwerden in Anſchlag gebracht worden ſind.

Ueberhaupt befanden ſich die Mitglieder der ſäkulariſirten Stifte, ſeit der Auflöſung des Reichs=Verbandes, in der unange=

nehmen Lage, daß ſie den willkürlichen Beeinträchtigungen ihrer geſetzlich beſtimmten Suſtentations-Rechte nichts als den todten Buchſtaben des Geſetzes entgegenſtellen konnten, hingegen zur wirklichen Abwendung ſolcher Beeinträchtigung einzig die Gnade des dabei intereſſirten Souverains anflehen, nicht aber an den Richterſtuhl eines unpartheiiſchen Schutzherrn ſich wenden durften.

Die hier dargeſtellten mehreren Verhältniſſe der Mitglieder ſäkulariſirter Stifte in Deutſchland werden hinreichend ihren Wunſch und Antrag rechtfertigen, daß in die Urkunde des neuen Bundes-Vertrages der deutſchen Nation nachſtehende Beſtimmungen möchten aufgenommen werden.

1) Die in dem Reichs-Deputations-Hauptſchluſſe vom 25. Febr. 1803 ausgeſprochenen Grundſätze, in Betreff der ehemaligen geiſtlichen Reichsſtände und ſämmtlicher Mitglieder der ſäkulariſirten Erz-, Dom- und anderen Stifte im deutſchen Reiche, werden ihres vollen Inhaltes als allgemein verbindendes Geſetz beſtätigt. Das Oberhaupt des deutſchen Bundes-Vereins wird ermächtigt, Allen und Jeden in dieſer Hinſicht den wirkſamſten Schutz zu verleihen.

2) Wo die Beſitzungen eines ſäkulariſirten Erz- oder Bisthums, Domkapitels oder auch anderen Stifts unter verſchiedene Herren vertheilt wurden, ſoll derjenige Souverain, der bisher die Suſtentation zu leiſten hatte, auch dieſelbe noch forthin ſo lange zu leiſten verbunden ſeyn, bis zwiſchen den neuern Theilnehmern eine Uebereinkunft, über den von jedem künftig zu übernehmenden Antheil an der ungeſchmälerten Suſtentation der betreffenden Individuen abgeſchloſſen und zur Ausführung gebracht ſeyn wird.

3) Wann und wo immer die Beſitzungen der ſäkulariſirten Bisthümer und Stifte in andere Hände kommen, ſollen dadurch die reichsſchluß- oder vertragsmäßigen Suſtentationen niemals einen Stillſtand, noch den mindeſten Abbruch leiden dürfen.

4) In Zukunft ſoll keine Staats-Reſidenz von den Perſonen, die eine ſolche Suſtentation genießen, mehr gefodert werden dürfen, ſondern es ſoll einem jeden ſeine Suſtentation ungeſchmälert verabfolgt werden, ſofern er ſich nicht in einem Staate aufhält, der mit deutſchen Staaten-Bunde ſich im Kriegs-Zuſtande befindet.

5) Steuern und Abgaben ſollen von den Suſtentatio-nen keine mehr erhoben und abgezogen werden.

6) Die Suſtentationen ſämmlicher Mitglieder der ſäkulariſirten Stifte auf dem linken Rheinufer ſollen künftig von den neuen Beſitzern der betreffenden Länder, Güter und Gefälle, nach Verhältniß übernommen werden, und ſomit hat die Suſtentations-Kaſſe, wozu die dieſſeits rheiniſchen Doppelt-Präbendirten beitragen mußten, ſo wie dieſe Beiträge gänzlich aufzuhören.

Die Mitglieder der ſäkulariſirten Stifte ſind Deutſche, ſind Mitbürger des jetzt mit göttlichem Beiſtande befreiten Vaterlandes. Schon dieß gibt ihnen hinreichenden Anſpruch, an den Früchten des Sieges deutſcher Nation Theil zu nehmen, wenn auch ganz davon abgeſehen würde, daß ſie als Opfer der vieljährigen ſchmählichen Unterdrückung Deutſchlands durch fremde Gewalt nach der Befreiung desſelben beſondere Rückſicht verdienen; daß endlich die Nachkommen der edelſten und verdienteſten Geſchlechter des Vaterlandes, daß die nächſten Verwandten derjenigen ſich unter ihnen befinden, die mit rühmlicher Anſtrengung zur Herſtellung der Unabhängigkeit der deutſchen Nation und ihrer Fürſten mitgewirkt haben.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, die gegenwärtige Denkſchrift dem erlauchten Congreß der hohen verbündeten Mächte im allerehrerbietigſten Vertrauen vor Augen zu legen.

(Folgen die Unterſchriften).

Einige Betrachtungen über den Werth der Geſetze des Reichs-Deputations-Schluſſes vom Jahre 1803, in Anſehung der Säkulariſation der geiſtlichen Güter von den Herren Oratoren für die katholiſche Kirche in Deutſchland [2]).

Betrachtet man die Momente der beſagten Säkulariſation mit ihren Unterſtellungen, ſo erſcheint jener Deputations-Abſchluß von allen Seiten fundamentlos und null.

---

[2]) Klüber, Akten des Wiener Congreſſes in den Jahren 1814 und 1815. IV. Bd. gr. 8. Erlangen 1815. S. 290.

Als Urſache jener Säkulariſation wird angegeben: der Verluſt der linken Rheinſeite Deutſchlands, und die Nothwendigkeit, die verlierenden deutſchen Fürſten und Stände, mit dem Eigenthum der katholiſchen deutſchen Kirche zu entſchädigen. Die Erkenntniß dieſer Nothwendigkeit beruht aber auf gar keinem Fundament.

Erſte Nullität.

1) Denn der Verluſt des linken Rheinufers kann am wenigſten zugeſchrieben werden der Reichs=Pflicht=Vergeſſenheit der geiſtlichen Stände, ſondern ſo wie bereits die Annalen das allgemeine Urtheil der Nachkommenſchaft überliefert haben, lediglich allein dem Mangel des Einheits=Sinnes der weltlichen Staats=Regenten. Wenn dieſes Faktum richtig iſt, ſo wäre freilich, nach der ſtrengen Gerechtigkeit, die Entſchädigungs=Leiſtung nur auf die ſchuldigen Theile gefallen.

2) Geſetzt aber auch, die Gerechtigkeit wolle die Sache nicht ſo genau nehmen, ſo hätte ſie doch wenigſtens nicht wohl ausſprechen dürfen, daß der unſchuldigſte Theil zum Opfer der Entſchädigung des ſchuldigen Theiles allein verdammt werde, ſondern höchſtens, daß jeder Reichsſtand zur Entſchädigung der verlierenden Mitſtände, nach geometriſchem Verhältniſſe zur Mitleidenſchaft angezogen werde.

Allein daß die unſchuldigſten geiſtlichen Reichs=Mitſtände allein das Opfer der Entſchädigung ſeyn ſollen, — daß ſie ſogar nicht nur ihre weltlichen Staaten verlieren ſollen, ſondern daß das unveräußerliche Eigenthum der ganzen katholiſchen Kirche Deutſchlands zur Entſchädigungs=Maſſe, und zwar weit über den Betrag des Verluſtes, genommen worden iſt, dieſes Faktum gehört wenigſtens im modeſteſten Sinne, unter den Titel einer willkürlichen Diſpoſition über das Eigenthum eines Andern — man will auch nicht einmal ſagen: über das heilige Eigenthum der wohlthätigen Kirche Gottes.

Zweite Nullität.

Der öffentlich angegebene Säkulariſations=Grund, ſo ſehr er auch in der Anwendung den undeutſchen Geiſt ſeines Princips nur zu laut verrathen hat, übertrifft ſich noch weit durch die Handlungen, die er darauf hat folgen laſſen.

Denn die deutſchen Reichsſtände, durch eine Entſchädigung von der Art, weit größer und reicher als zuvor, vergaßen nicht nur bald des Mitleids, welches ſie über das nothgedrungen gewählte Opfer vor den Augen der Völker zu äußern beliebten, ſondern glaubten auch nicht bald mehr an die, von ihnen ſelbſt feierlich darüber ausgeſprochenen Geſetze ſich gebunden, noch eine Achtung auf die Bedingniſſe zu legen, welche von dem allerhöchſten Oberhaupte, dem Drange der Zeiten nachgebend, beigeſetzt worden ſind.

Es ſey hier nicht die Rede von dem weiten Felde, welches der Willkür des Mächtigen gelaſſen wurde, in ſeiner Uebereinkunft mit dem leidenden Theile.

§. 51. Ueber das Minimum und das Maximum des Suſtentations-Gehaltes.

§. 69. 50. In der Uebereinkunft mit den Reſidenzen, ſie auszuſtatten, und zu unterhalten.

§. 42. 55. Ueber das nicht zu ſtörende gemeinſchaftliche Leben der weiblichen Inſtitute. Denn nach der Selbſtvernichtung der ehrwürdigen vaterländiſchen Verfaſſung wurden auch die bedingteſten Geſetz-Zuſtände nicht geehret.

§. 75. Der Suſtentations-Hülfs-Kaſſe blieben die geſetzlichen Zuſchüſſe aus.

§. 65. Ueber die frommen Stiftungen wurde nach Willkür disponirt.

§. 26. der deutſche und Johanniter-Orden wurden gleichfalls aufgehoben.

§. 62. Die Diöceſen wurden geändert, und die Perſonen der Kirche dem geiſtlichen Forum entzogen.

§. 35. Die ausdrücklichen Geſetze, die Cathedral-Kirchen zu dotiren, wurden für nicht gegeben geachtet [3]).

Die Nichtigkeit der Säkulariſation erſcheint daher auch aus dem Grunde über allen Einwand erhoben, weil die Bedingniſſe unerfüllt, und die ausdrücklichen Geſetze nicht geachtet worden ſind.

Dritte Nullität.

Geſetzt aber auch, der Säkulariſations-Grund wäre zu rechtfertigen, geſetzt, die Geſetze wären gehalten, die Bedingniſſe ſtreng

---

[3]) Sind nun viele dieſer Angaben beſeitigt.

erfüllt worden, ſo fällt der Säkulariſations-Grund durch das Princip ohnehin weg:

„Causa sublata, tollitur effectus.“

Denn durch die nämliche Tugend-Kraft, durch deren Mangel das liebe Vaterland einen Verluſt erlitten hat, iſt wieder glücklich die linke Rheinſeite erobert, — daher aller Vorwand einer fortdauernden Säkulariſation gehoben. Gerecht, billig und der deutſchen Fidelität würdig, wäre demnach noch immer leicht ein Faktum aus den Annalen zu verwiſchen, deſſen ſich das Vaterland nie rühmen möchte.

Das Oberhaupt der katholiſchen Kirche hatte gegen dieſen, in ſeiner Art unerhörten Akt, gleich Anfangs feierlich proteſtirt, bloß aus dem Grunde der Unantaſtbarkeit und Unveräußerlichkeit des heil. Eigenthums der Kirche, ohne Rückſicht auf die vorgedachten Nichtigkeiten, welche ſich aus der Natur der Sache und aus der Zeitfolge ergaben.

Wenn die Weisheit des deutſchen Congreſſes gegenwärtig, wo kein Grund mehr, noch je irgend ein Tribunal der Gerechtigkeit denkbar iſt, welches jenen Säkulariſations-Akt als rechtmäßig und rechtskräftig anerkennen, oder den ſo gearteten Beſitz dieſes unveräußerlichen und unbedingt nothwendigen Kirchen-Eigenthums canoniſiren möchte, nun deſſen ungeachtet jenen Akt durch einen neuen, einflußloſen, als ganz bedächtlichfreien Akt, in dem heiligen Moment einer Grundlegung zu einer der religiöſen deutſchen Nation würdigen Conſtitution, beſtätigen, und bei den außerordentlich geänderten Regierungen — ohne möglich denkbare Garantie, feſtgehalten wiſſen wollte; iſt es wohl möglich, daß das Oberhaupt der katholiſchen Kirche je dieſen Beraubungs-Akt canoniſiren könne? Was werden daraus für Staat und Kirche, für die Ruhe und Gemüther beiderlei Confeſſionen, mit und neben einander lebend — was für Folgen entſtehen? Leider! ſcheinen durch einen ſolchen Akt die bisherigen mühevollen, beſcheidenen, petitoriſchen Akten geſchloſſen und ausgeſprochen zu ſeyn: „Die, wenigſtens mit der Bildung des Vaterlandes gleichzeitig höchſtverdient wirkende Kirche ſoll geſchlachtet ſeyn.“

Reiſe-Tiſche (tabulae itinerariae) waren Tiſche, welche die Biſchöfe auf ihren Reiſen mit ſich führten, um auf denſelben an Orten, die keine Kirchen hatten, Meſſe leſen zu können. Längſt

ſchon ſind ſie außer Gebrauch, da beinahe in jedem nur etwas volkreichen Orte eine Kirche ſich befindet.

Rekluſen nannte man, beſonders im Mittelalter, jene Kloſter-Geiſtliche und Nonnen, welche ſich innerhalb oder außerhalb des Kloſters auf eine Zeitlang oder auch auf Lebensdauer in einer Zelle einſperren ließen, um Gott ungeſtört dienen zu können [1]).

Religion (θεοσεβεια) iſt die Erkenntniß unſeres Verhältniſſes zu Gott und aller unſerer daraus entſpringenden Pflichten, als göttlicher Gebote, verbunden mit der entſprechenden Verehrung Gottes, oder kürzer: Religion iſt die Erkenntniß und Verehrung Gottes. Alles was um, in und neben uns iſt, führt uns ſchon zur Erkenntniß Gottes, aber im vollkommenſten Grade erſt die göttliche Offenbarung.

Ueber den Urſprung und die Bedeutung des Wortes Religion findet man ſchon Erklärungen bei Cicero de natura Deorum [1]), und in ſeiner Schrift de inventione Lib. II. C. 22., wo er daſſelbe von relegere ableitet. Laktantius [2]) und der heil. Auguſtinus [3]) widerſprechen jedoch dieſer Ableitung, indem ſie religio von religare anbinden, weil uns die Religion mit Gott verbindet, herleiten [4]).

Das Wort Religion, wofür weder die Deutſchen, noch die Franzoſen, noch die Italiener oder Engländer eine eigenthümliche Benennung haben, kommt in der hl. Schrift nicht vor, doch hat es in allen lebenden Sprachen das Bürgerrecht erhalten. Die

---

[1]) Martene de antiq. eccles. ritib. L. II. C. 3.

[1]) Lib. II. C. 28. „Qui omnia, quae ad cultum Dei pertinerent, retractarent et tanquam relegerent, ii dicti sunt religiosi a relegendo tanquam ex eligendo eligentes, et ex deligendo deligentes, et ex intelligendo intelligentes; his enim verbis omnibus inest vis legendi eadem, quae in religioso.“

[2]) Div. instit. Lib. IV. C. 28. „Religio est vinculum pietatis, quo omnes Deo obstricti et religati sumus.“

[3]) De civitat. Dei Lib. X. C. 3. Jakobſon a. a. O. S. 63.

[4]) Für die Etymologie iſt auch religere und relinquere. Masſurius Sabinus leitet religio von relinquere ab, ſo daß religiosum ſo viel heißt, als quod propter sanctitatem aliquam remotum ac sepositum a nobis est. Examinatorium über die Dogmatik gr. 8. Quedlinburg 1830. S. 4.

vorzüglichſten hebräiſchen und griechiſchen Ausdrücke, welche die Religion in der heiligen Schrift anzeigen, findet man Pſalm 28, 10, vergl. mit Röm. 3, 18 [5]). Oſe. 4, 1. vergl. mit II. Petr. 1, 8. Pſalm 19, 8, 20, 8. vergl. mit Jak. 1, 25 als: יִרְאַת אֱלֹהִי אֱמֶת־דֶּרֶךְ־דַּעַת אֱלֹהִים. — *φοβος, ἐπιγνωσις, ἀληθεια, ὁδος, νομος, φως, ἐυσεβεια, λατρεια, πιστις, θεοσεβεια.*

Die Religion wird bald ſubjektiv, bald objektiv betrachtet. Subjektiv genommen iſt ſie die Erkenntniß, die ſich Jemand von Gott und allen unſeren Pflichten, als göttlichen Geboten erworben hat, verbunden mit dem innigen Streben, ſeinen Wandel hienach einzurichten, — Gott zu dienen, und ſeine unendlichen Vollkommenheiten zu verherrlichen. Die Religion ſubjektiv betrachtet, heißt Religioſität, wenn die den anerkannten Wahrheiten von unſerem Verhältniſſe zu Gott entſprechende Geſinnung und Handlungsweiſe bei einem Menſchen vorherrſchend iſt. Objektiv d. i. in Beziehung auf den Inhalt, das Reale — die Materie — betrachtet, iſt Religion, die Summe der über unſer Verhältniß zu Gott erkannten Wahrheiten und der hieraus entſpringenden Pflichten, als göttlicher Gebote [6]). Die Lehre der erkannten Wahrheiten über unſer Verhältniß zu Gott bildet den theoretiſchen Theil der Religions-Lehre — die Dogmatik —, die Lehre der Pflichten aber den praktiſchen Theil — die Ethik oder Moral. Man unterſcheidet auch zwiſchen innerer und äußerer Religion, je nachdem ſie bloß im Innern des Menſchen — in ſeinem Gemüthe, oder durch Befolgung des göttlichen Willens in ſichtbaren Handlungen ſich äußert. Beide ſtehen mit einander in abſoluter Beziehung, denn wer Gott als das heiligſte, vollkommenſte ꝛc. Weſen erkannt hat, der muß Ihn auch durch

---

[5]) Klee, Commentar über des Apoſtel Paulus Sendſchreiben an die Römer. gr. 8. Mainz 1830.

[6]) Ueber die verſchiedenen Definitionen des Wortes Religion l. m. Dobmayer, system. theolog. cathol. T. II. p. 270. und Riegler's chriſtliche Moral, nach der Grundlage der Ethik. des Maurus von Schenkl. I. Th. S. 38. II. Aufl. gr. 8. Augsb. 1828. S. 38. Klee, Dogmen-Geſchichte. gr. 8. Mainz 1837. Staudenmaier, Encyklopädie der theologiſchen Wiſſenſchaften. S. 113 ff. Schleiermacher ſetzt die Religion in das Bewußtſeyn oder in das fromme Gefühl der abſoluten Abhängigkeit von Gott.

getreue Erfüllung der hieraus entſpringenden Pflichten verehren. Aeußere Religion (der Cultus — die Liturgie — das Bekenntniß des Dogmatiſchen und Ethiſchen) [7]) iſt der Ausdruck des religiöſen Gefühls; die Ceremonien bei dem Gottesdienſte ſind ein außerordentliches Mittel zur Belebung des Glaubens und Beföderung der Frömmigkeit, ſie erwecken Ehrfurcht gegen die heiligen Einrichtungen der Kirche, und zeigen bei der Ausſpendung der heil. Sakramente deren innere Gnaden-Wirkung an.

Die Religion heißt eine öffentliche, wenn ſich die Verehrung Gottes durch äußerliche Zeichen — Symbole — durch einen gleichförmigen Cultus darſtellt, oder ſie iſt eine Privat-Religion, wenn die äußere Gottesverehrung auf eine beſondere Art nur von Einzelnen begangen wird.

Man ſpricht auch von einer Staats-Religion, und legt dieſen Namen der öffentlichen Religion bei, wenn eine gewiſſe Art der Gottes-Verehrung irgendwo allgemein gebilligt, und durch beſondere Staats-Geſetze ſanktionirt iſt, ſo iſt z. B. in Spanien, Portugal ꝛc. die katholiſche Religion als Staats-Religion [8]) erklärt, in England aber die ſeit Eliſabeth eingeführte ſogenannte reformirte Religion, oder es beſtehen mehrere Confeſſionen in einem Staate mit gleichen Rechten neben einander, und genießen gleiche politiſche und religiöſe Freiheit, wie dies z. B. in verſchiedenen deutſchen Staaten, und nun auch in Frankreich [9]) der Fall iſt.

Die Religion als der letzte Grund alles Strebens des Menſchen iſt ſo alt, als die Menſchen ſind, oder als es Menſchen in der Welt gibt. „Sie tragen das Geſetz im Herzen, ſagt die heil. Schrift. Die erſten Menſchen, kann man daher ſagen, haben die Religion mit ſich in die Welt gebracht, ſie durften nur die Stimme ihres Herzens beobachten, und ſelbe hören, ſo gewahrten ſie da Billigung, dort Mißbilligung. Dies zeigt auch ſchon der Baum der Kenntniß des Guten und Böſen [10]).

Die Religion iſt univerſal d. h. die Anlage zur Erkenntniß und Verehrung Gottes liegt in allen Menſchen. Dies bewei-

---

[7]) Klee, Syſtem der katholiſchen Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 9.

[8]) Vor der letzten Conſtitution der Franzoſen auch noch in Frankreich.

[9]) Charte constitutionelle Art. 5. Von einer Staats-Religion ſprach man auch in Preußen.

[10]) Gen. 2. 7.

ſet unſer Gewiſſen ſowohl [11]), als die Geſchichte aller Völker. Nur in Anſehung der Form, in welcher ſie ſich darſtellt, herrſcht eine Verſchiedenheit, hier iſt ſie ſyſtematiſch, dort populär. In Anſehung des Objekts der Religion iſt dieſelbe entweder Monotheismus — Verehrung des einzigen Gottes, als Schöpfers und Erhalters des Weltalls oder Polytheismus d. i. Verehrung mehrerer Gottheiten, welcher letzterer aber ſowohl mit der Vernunft, als der geoffenbarten Religion im Widerſpruche ſteht.

In Anſehung des Erkenntniß-Grundes iſt die Religion entweder die natürliche, in ſo fern wir nämlich unſer Verhältniß zu Gott durch eigenes Nachdenken aus der Natur, oder durch Reflexionen über die vernünftige und moraliſche Natur des Menſchen zu erforſchen und kennen zu lernen uns beſtreben, oder die geoffenbarte — poſitive —, wiefern Gott durch eine unmittelbare Veranſtaltung (oeconomia divina) und auf eine außerordentliche Weiſe ſeinen Willen offenbarte, und ſo dem natürlichen Unvermögen der Menſchen, zur wahren vollkommenen Erkenntniß, und zur rechten Weiſe der Verehrung Gottes gelangen zu können, mittelſt höherer Belehrung zu Hülfe kam [12]). — Spuren der Uroffenbarung finden ſich bei allen, auch bei den wildeſten Völkern.

Die natürliche Religion iſt unzulänglich. 1) Ueber das eigentliche Prinzip und Fundament aller Wahrheit iſt man vom Standpunkte der Philoſophie aus bis auf den heutigen Tag noch nicht einig; die Geſchichte der Philoſophie liefert vielmehr eine zuſammenhängende Kette von Streitigkeiten der Philoſophen unter ſich, und kein Philoſoph kann ſich rühmen, allgemeiner Repräſentant der menſchlichen Vernunft zu ſeyn, weil man über den letzten Grund aller Philoſophie ſelbſt nicht einig iſt; nebſt dem entbehrt die Philoſophie der Popularität, und keiner der Philoſophen konnte, wie Jeſus ſeinen Apoſteln ſagen: „quod aure audistis, praedicate super tecta.“ Die Gründe der Wahrheit deutlich einzuſehen, und ihre Geſetze allzeit unter allen Umſtänden zu be-

---

[11]) Röm. 1, 20.

[12]) Uebrigens wird Anſehung der Unzulänglichkeit der Vernunft- oder natürlichen Religion und der Nothwendigkeit der göttlichen Offenbarung auf die Dogmatik verwieſen. Vergl. Drei, Apologetik des Chriſtenthums. gr. 8. Mainz 1838. S. 115.

folgen, hiezu wird ein hoher Grad geiſtiger Cultur und eine große Reſignation erfodert, wofür die große Menge nicht geeignet iſt. Es thut den Gebildetſten ſchon wohl, ſich an Geſchichte und Thatſachen anſchließen zu können. 2) Es kann uns nichts heiliger, nichts wichtiger ſeyn, als unſer Verhältniß zu Gott kennen zu lernen, darüber aber ertheilt uns die Vernunft keinen hinreichenden Aufſchluß; die natürliche Religion gibt uns keine völlig befriedigende Kenntniß von Gottes Eigenſchaften, und kann ſie uns auch nicht geben, weil der Menſch ſelbſt Gott ſeyn müßte. I. Kor. 2, 10. Sie ſagt uns nichts von der Güte, Gnade, Gerechtigkeit Gottes, und wie ſie in Gott vereint ſeyn können; ſie klärt uns nicht auf, woher das Böſe in der Welt komme, woher die Fraktion im menſchlichen Geiſte, ſie kann uns nichts offenbaren von einem Sündenfalle, noch von der Erlöſung. 3) Alle Religions-Erkenntniß, welche auf natürlichem Wege durch die Vernunft gewonnen wird, geht nur ſehr langſam von Statten, und entbehrt eines jeden feſten Fundaments. 4) Die Religion ſoll ſich auch wirklich in einem ethiſchen Reiche — im Reiche Gottes — darſtellen, es ſoll eine Kirche conſtituirt werden; dies vermag aber keiner der Menſchen; die Religion muß auch den ganzen Menſchen erfaſſen — daher ſymboliſch ſeyn — eine reine Vernunft-Religion ohne Symbolik iſt eine bloße Schwärmerei. 5) Die Vernunft lehrt uns auch nicht deutlich, und nicht alle Pflichten gegen Gott; ſie ſagt uns zwar, daß wir das Gute thun, und das Böſe meiden ſollen, verläßt uns aber im praktiſchen Leben gar oft; oder unterſtützt uns nicht mit den gehörigen Motiven, die uns bei den Lockungen der Sinnenwelt zur Erfüllung des Sitten-Geſetzes auch mit Selbſtaufopferung anſpornen. Röm. 7, 23. 6) Sie ſtellt uns kein Ideal von Pflicht-Erfüllung und Heiligkeit auf, nach dem wir uns in den verſchiedenen Verhältniſſen unſeres Lebens richten können. 7) Bei etwaigen Abweichungen vom Sitten-Geſetze zeigt ſie uns nicht, wie wir uns wieder zu entſündigen und zu reinigen vermögen. 8) Die Vernunft läßt uns ſelbſt über die Exiſtenz Gottes, über die Unſterblichkeit der Seele bei'm Ahnden oder bei Muthmaßungen ſtehen, und kann uns über dieſe Punkte keine philoſophiſche Gewißheit geben, ſo achtungswürdig auch immer ihre Schlüſſe über den Gang der Natur, über die Anlage des Menſchen zur Religion, über ſeine Geiſtigkeit u. ſ. w. ſeyn mögen. 9) Auf die Frage, was hat der Menſch nach

dem Tode zu erwarten, vermag ſie noch weniger beſtimmte Aufſchlüſſe zu geben. Eben ſo wenig iſt ſie im Stande, 10) zu erklären, woher ſo viele Leiden und Uebel in der Welt kommen. Endlich 11) lehrt uns die Geſchichte, daß der philoſophiſche Glaube nie ſtark genug war, die Menſchen unter allen Verhältniſſen zur Sittlichkeit anzutreiben, und wenn die Philoſophen ſelbſt ſo oft im Kampfe unterlagen, wie ſoll die natürliche Religion auf ein ganzes Volk wirken. War doch bei einer poſitiven — geoffenbarten — Religion die Sittlichkeit noch nicht rein herrſchend geworden, wie ſoll, wie kann es die natürliche bewirken? Sokrates hat gewiß das erhabenſte Syſtem davon aufgeſtellt, und durch ſein eigenes Leben ein Beiſpiel davon gegeben, und doch haben ſich weder ſeine Schüler, noch andere Menſchen viel nach ſeiner Moral gerichtet. Man hat ihn verehrt, geachtet, bewundert, aber mehr als eine heroiſche Erſcheinung auf dem Theater, als einen Sitten= und Religions=Prediger unter den Menſchen. Auch findet man ſowohl in den Lehren, als dem Leben dieſer und anderer Philoſophen nicht undeutliche Spuren, daß ihre Ueberzeugung oder Glaube an Gott und Unſterblichkeit, an Tugend und Gerechtigkeit mehr geſucht und erkünſtelt, als natürlich und geläufig war. Man ſieht auch leicht ein, daß ſie mehr aus Neuerungsſucht neuen Syſtemen, die ſo oft wechſeln, anhingen, ſie vortrugen und vertheidigten, als aus reiner Ueberzeugung und Liebe zur Wahrheit.

Die geoffenbarte Religion fängt mit der Schöpfung des Menſchen=Geſchlechtes — mit Adam an, geht durch deſſen Nachkommen, die Patriarchen, Moſes, Propheten u. ſ. w. unter einer theokratiſchen Verfaſſung mehr oder weniger verhüllt, oder getrübt fort, wird zeitlich erneuert, erweitert, erhellet, und in und durch Chriſtus [13]), den Sohn Gottes — in der höchſten Vollkommenheit und Deutlichkeit, dann auch durch ſeine Apoſtel mitgetheilt.

Das Verhältniß des Menſchen zu Gott, wie es Jeſus Chriſtus und ſeine Apoſtel dargeſtellt haben, iſt die chriſtliche Religion. Ihr Charakter iſt Poſitivität, indem ſie ſich auf die höchſte — auf göttliche Autorität gründet. Sie ſtellt wohl Sätze über, aber nicht gegen die Vernunft auf, und ſchließt die vernünf=

[13]) Hebr. 1, 1. Das dubium Hermesii positivum läßt ſich ſonach nicht rechtfertigen. Cf. Resp. Card. Lambruchini.

tige Prüfung eben ſo wenig aus [14]), als ſie einen blinden — Köhler-Glauben verlangt.

Die chriſtliche Religion begreift weſentliche und zufällige Beſtandtheile in ſich. Erſtere ſind vom Stifter derſelben unmittelbar ſelbſt oder durch ſeine Apoſtel angeordnet, und es ſteht rückſichtlich derſelben uns nicht zu, davon nur im Geringſten abzugehen. Die zufälligen aber ſind von Chriſtus ſeiner Kirche zu beſtimmen überlaſſen worden. (S. d. Art. Kirche. Offenbarung).

Religions-Aenderung. S. d. Art. Convertiten. Glaubens-Bekenntniß.

Religions-Eid iſt derjenige, welchen die Geiſtlichen bei ihrer Anſtellung oder Inſtitution nebſt der Ablegung des Glaubens-Bekenntniſſes zur Verſicherung ihrer Rechtgläubigkeit leiſten müſſen.

Religions-Unterricht. Einen Hauptbeſtandtheil des öffentlichen Cultus machen die Religions-Vorträge aus, welche ſich in Predigten, Homilien und Katecheſen theilen [1]). Das Lehramt iſt von Chriſtus und den Apoſteln angeordnet, und die Ertheilung des Religions-Unterrichtes iſt eine weſentliche Pflicht der Curat-Geiſtlichen [2]). (S. d. Art. Biſchof. Pfarrer.)

Die Ertheilung des chriſtlichen Religions-Unterrichtes in der erſten Kirche geſchah an Jene, welche ſich aus dem Juden- oder Heidenthume zum Chriſtenthume bekehren wollten, in dem hiezu angeordneten Katechumenate nach gewiſſen Stufen. Die erſte Stufe bildeten die Zuhörenden (audientes), die zweite die Knienden (genuflectentes), und die dritte die Auserwählten (electi) [3]). Die Dauer des Katechumenats hing von den

---

[14]) I. Theſſ. 5, 21.

[1]) Eine beſondere Art der geiſtlichen Vorträge ſind in Leichen-Reden, welche bei den Beerdigungen der Verſtorbenen nach Herkommen ꝛc. an manchen Orten gebräuchlich ſind.

[2]) Matth. 10, 7. 28, 19. Mark. 16, 15. Luk. 9, 2. 24, 27. Apg. 5, 24. I. Kor. 2, 4.

[3]) Die berühmteſte Katecheten-Schule war jene zu Alexandrien in Egypten. Unter den Lehrern derſelben zeichneten ſich am meiſten

guten Sitten, von dem Wohlverhalten und von den Fortſchritten der Katechumenen in den Wahrheiten des chriſtlichen Glaubens ab, daher kam es, daß oft Einige bis zu ihrem Tode im Katechumenate bleiben mußten.

Nur Geiſtliche können von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität als Kirchen=Lehrer aufgeſtellt werden. Zuvor müſſen ſie ſich aber einer Prüfung vor dem Biſchofe unterziehen; auch können ſolche erſt dann, wenn ſie in Anſehung ihrer Wiſſenſchaft und Moralität, dann der übrigen zum geiſtlichen Amte erfoderlichen Eigenſchaften als tauglich befunden worden ſind, und zur Ausübung des Lehramtes in einer beſtimmten Pfarrei die biſchöfliche Bevollmächtigung erhalten haben, von der ihnen ertheilten Befugniß Gebrauch machen. Laien wie Frauensperſonen und ſelbſt Abtiſſinnen dürfen das geiſtliche Lehramt in der Kirche nicht verſehen [4]. Die Pfarrer und ſtabil angeſtellten Curat=Geiſtlichen aber ſollen dasſelbe ſo lange verwalten, bis ſie aus hinreichenden Urſachen z. B. wegen Alters=Schwäche oder ſonſtiger geiſtiger oder körperlicher Gebrechen u. dgl. ſolchem nicht mehr vorzuſtehen vermögen, wo ſie dann auf Anweiſung ihres Ordinariats das Lehramt wie die Seelſorge überhaupt einem andern Hülfs=Geiſtlichen überlaſſen können.

Die Abhaltung der Predigten und Homilien geſchieht ordentlicher Weiſe an allen Sonn= und Feiertagen theils vor theils nach dem Amte der heil. Meſſe, theils auch während desſelben, nämlich nach abgeſungenem Evangelium; außerordentlicher Weiſe aber auch bei beſonderen Kirchen=Feierlichkeiten an Werktagen.

Die Zeit für die Abhaltung des ſonn= und feiertägigen Gottesdienſtes iſt durch die Diözeſan=Gottesdienſt=Ordnungen feſtgeſetzt; und nur ausnahmsweiſe finden auch in größeren Städten, meiſt nach beſonderen Stiftungen, Frühpredigten oder Exhortationen für Dienſtboten u. dgl. Statt.

Nebſt den Predigten haben die Curat=Geiſtlichen auch an Sonn= und Feiertagen der Schul= und erwachſenen Jugend ihres

---

aus: Pantänus, Clemens und Origenes. Dieſe Schule war zugleich eine höhere Bildungs=Anſtalt für chriſtliche Lehrer, worin nebſt der Theologie auch das Studium der Philoſophie und der claſſiſchen Literatur betrieben wurde. (S. d. Art. Katechiſiren.)

[4]) Can. 20. Dist. 4. de consecrat. C. 12, 14. X. de haeretic.

Kirchenſpiels einen vollſtändigen und zuſammenhängenden Religions-Unterricht, in der Regel in nachmittägigen Katecheſen, das Jahr hindurch nach dem Diözeſan-Katechismus zu ertheilen, und denſelben innerhalb der für ihre Diözeſe vorgeſchriebenen Zeit zu vollenden. Uebrigens werden die Kirchen-Katechiſationen nach Beſchaffenheit des Kirchenſprengels, beſonders in Pfarreien, wo rückſichtlich des Gottesdienſtes eine Alternative Statt findet, auch frühe, und nach beſonderen Anordnungen ſelbſt an Werktagen für die Schul-Jugend gehalten. (S. d. Art. Homilien. Katechiſiren. Predigt.)

Religions-Verſchiedenheit (Cultus disparitas). Das römiſche Recht unterſagt nur die Ehe zwiſchen Chriſten und Juden [1]; das geiſtliche Recht hingegen verbietet die Ehen mit allen Ungläubigen [2].

Dieſes trennende Hinderniß beſteht ſonach nur zwiſchen Getauften und Nichtgetauften, zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten, und gründet ſich ſelbſt auf ein göttliches Gebot I. Kor. 7, 39. wo der Apoſtel ſagt: einer Frau, deren Mann geſtorben ſey, ſtehe es frei, zu heirathen, wen ſie wolle, und dann ſetzt er bei: tantum in Domino. Dieſe Worte legten die Kirchenväter allgemein ſo aus: Chriſten ſollen nur mit Chriſten ſich verehelichen: ſo Cyprian testim. ad Quirin. Lib. III. C. 62, welcher zugleich noch zwei andere Stellen aus den pauliniſchen Briefen hieher zieht, und allen gleiche Auslegung gibt: I. Kor. 6, 15. „Nescitis, quoniam corpora vestra membra sunt Christi? Tollens ergo membra Christi, faciam membra meretricis? Absit," und II. Kor. 6, 14. „Nolite jugum ducere cum infidelibus;" eben ſo in ſeinem Buche de lapsis, wo er ſagt: jungere cum infidelibus vinculum matrimonii prostituere cum gentilibus membra Christi. So auch Tertullian contra Marcion. Lib. V. C. 7. „Certe, inquit, praescribens, tantum in Domino esse nubendum, nequis fidelium ethnicum matrimonium contrahat, legem tuetur creatoris, allophyllorum nuptias ubique prohibentis." Derſelbe de monogam. C. 7. und ad uxor. Lib. II. C. 3. „Haec, cum

---

[1]) L. 1. Cod. de Judaeis.

[2]) Can. 15. 16. 17. C. 28. q. 1.

ita sint, fideles, gentilium matrimonium subeuntes, stupri reos esse constat, et arcendos ob omni communicatione fraternitatis, ex literis Apostoli dicentis, cum ejusmodi ne cibum sumendum," dann de corona milit. C. 12. „Ideo non nubimus ethnicis, ne nos ad idolatriam usque deducant, a qua apud illos nuptiae incipiunt." Auf dieſelbe Weiſe äußert ſich der heil. Hieronymus in ſeiner epist. XI. ad Ageruchiam de monogam: „Tantum in Domino amputat Ethnicorum conjugia, de quibus et alio loco dixerat: nolite jugum ducere cum infidelibus, quae enim participatio est justitiae cum iniquitate." Eben ſo Ambroſius de Abrahamo C. IX. „Cave, inquit, Christiane, Gentili aut Judaeo filiam tuam tradere." Auguſtin ſagt hierüber Lib. I. de ad ulterin. conjug. „Non enim tempore revelati testamenti novi in evangelio, vel ullis Apostolicis literis sine ambiguitate declaratum esse recolo, utrum Dominus prohibuerit, fideles infidelibus jungi; quamvis beatissimus Cyprianus inde non dubitet, nec in levibus peccatis constituat, jungere cum infidelibus vinculum matrimonii, atque id esse dicat, prostituere gentilibus membra Christi. . . . .

Dieſe Lehre und Erklärungen der Kirchen-Väter nahmen auch mehrere Concilien auf, als das Concil. Laodicens. C 10. Concil. Carthaginens. III. C. 13. Concil. Agathens. Can. 67. Concil. Chalcedon. C. 14. Concil. Arelatens. I. C. 11. Concil. Aurelianens, II. Concil. Ilibert. C. 15. Concil. Urbemens [3]) und ſelbſt die Civil-Geſetzgebung ſanktionirte ſolche: Cod. Justin. Lib. VI. C. 6. de Jud. „Nequis christianam mulierem in matrimonium Judaeus accipiat, neque Judaeae Christianus conjugium sortiatur; nam siquis aliquid hujusmodi admiserit, adul-

---

[3]) Siquis judaicae pravitatis conjugali societati jungitur, sive Christiana Judaeo, sive Judaea Christiano mulier carnali consortio misceatur, quicunque eorum tantum nefas admisisse cognoscitur, a christiano caetu atque convivio et communione Ecclesiae protinus segregetur. Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 170 ff. Binterim a. a. O. VI. I. S. 148. VI. II. S. 445.

terii invicem commissi crimen obibit, libertate in accusandum publicis quoque vocibus relaxata.“

Benedikt XIV. in ſeiner Conſtitution v. 9. Febr. 1749 ſagt: „Omnes sentiunt ob cultus disparitatem irrita esse matrimonia, non quidem jure sacrorum canonum, sed generali ecclesiae more, qui pluribus abhinc annis viget, ac vim legis obtinet.“

Die Confeſſions=Verſchiedenheit unter den Chriſten hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß, denn Katholiken können ſich gültig mit Proteſtanten ꝛc. verehelichen.

Die Ehen der Akatholiken, welche nach den Grundſätzen ihrer Confeſſion abgeſchloſſen ſind, werden gleichfalls für gültig gehalten. Die katholiſche Kirche läßt daher bei Akatholiken, welche zu ihr zurückkehren, die Ehe nicht erneuern, was doch geſchehen müßte, wenn unter ihnen keine gültige Ehe Statt fände. Wären jedoch zwei verehelichte Akatholiken, die wieder in den Schooß der katholiſchen Kirche zurückkehren, unter einem trennenden Ehehinderniſſe getraut worden; ſo muß dieſer Fall von dem betreffenden Pfarrer ſeinem vorgeſetzten Ordinariate vorgelegt werden, damit dieſes, ſofern es ein biſchöflicher Fall iſt, entweder die Dispenſation ſelbſt ertheile, oder, wenn es ein päbſtlicher Fall iſt, die Ertheilung der Dispenſation bei Seiner päbſtlichen Heiligkeit nachſuche. (S. d. Art. Quinquennalen Nr. 3.)

Tritt von jüdiſchen Eheleuten ein Ehegatte durch den Empfang der heil. Taufe zur chriſtlichen Religion über; während der andere zu einer gleichen Bekehrung nicht bewogen werden kann, ſo fragt es ſich, wird dadurch die Ehe mit dem nicht chriſtlichen Ehetheile dergeſtalt getrennt, daß der Bekehrte noch bei Lebzeiten des in der jüdiſchen Religion gebliebenen Ehegatten zu einer andern Ehe mit einer chriſtlichen Perſon ſchreiten darf?

Will der ungläubige Theil mit dem gläubig gewordenen Ehegatten in ehelicher Verbindung fortleben, ſo iſt es der Erklärung des heil. Apoſtels Paulus I. Kor. 7, 12—13 zufolge außer allen Zweifel geſetzt, daß die Ehe in einem ſolchen Falle fortbeſtehe. Schwer aber iſt die Frage zu beantworten, ob, wenn der jüdiſche Ehetheil die Ehe nicht friedlich fortſetzen will, eine totale Eheſcheidung Platz greifen, und dem gläubig gewordenen Ehetheile erlaubt werden könne, eine Chriſtin zu heirathen? Sieht man die Ehen der Ungläubigen als unauflösbar an, ſo wird

auch dann dem gläubig gewordenen Ehetheile, eben weil er ſchon durch eine Ehe gebunden iſt, bei Lebzeiten des jüdiſchen Ehegatten nicht geſtattet werden können, eine Chriſtin zu heirathen [4]).

Seit dem eilften Jahrhunderte war es jedoch Praxis in der Kirche, die Ehe: si Judaeus in hebraica superstitione pertinax, aut cum fideli conjuge sua cohabitare omnino renueret, aut cohabitare nollet sine injuria Creatoris, ex privilegio a Servatore nostro Jesu Christo concesso et ab Apostolo Paulo I. Cor. C. 7. promulgato — dem Bande nach zu trennen [5]), bis es einem franzöſiſchen Biſchofe einfiel, den Can. 2. C. 28. q. 2. als ein Fragment aus den Schriften des Hilarius, der ein Schismatiker geweſen ſey, zu erklären, und die Behauptung aufzuſtellen: daß die Ehe in einem ſolchen Falle dem Bande nach nicht getrennt werden könne.

Vorzüglich ſeit dieſer Zeit gehört die oben angeführte Frage, worüber noch keine Entſcheidung der Kirche vorliegt, zu den Controverſen. Viele, wie Rhabanus Maurus, Bellarmin, Pronath [6]), Carriere, Chriſtian von der h. Urſula, das Ordinariat zu Straßburg u. A. erklären ſich in einem ſolchen Falle für eine totale Eheſcheidung. Andere, wie Eybel, Gervaſio, Klüpfel, das Ordinariat zu Soiſſon, das Parlament zu Paris ꝛc. laſſen hier nur eine partiale Trennung Platz greifen [7]).

---

[4]) Kluepfel, Dissert. Tertulliani, mens de indissolubilitate matrimonii infidelium altero converso. Schlosser, de indissolubilitate matrimonii in infidelitate contracti — converso da fidem Christi conjugum alterutro. Friburg. 1780.

[5]) „Si infidelis discedit odio Christianae fidei discedat. Non est enim frater aut soror subjectus servituti in hujusmodi. Non est enim dimisso peccatum propter Deum, si alii se copulaverit. Contumelia quippe Creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur. Infidelis autem discedens, et in Deum peccat, et in matrimonium: nec est ei fides servanda conjugii, quia propterea discedit, ne audiret Christum, Deum esse Christianorum conjugiorum.“

[6]) Waibel, Von dem Sakramente der Ehe. gr. 8. München 1829. S. 66.

[7]) Frey a. a. O. III. Th. §. 312. S. 589. Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 169 ff.

Alles kommt auf die Auslegung der pauliniſchen Stelle I. Kor. 7, 15., insbeſondere aber auf den Sinn der Worte Χωρί-ζειν hier eben ſo, wie bei Matthäus 19, 17. auf die Auslegung des Wortes ἀπολῦσαι (ἀπολύειν) an.

Die Interpreten weichen in dem vorliegenden Falle in ſo weit von einander ab, in wiefern ſie ſich entweder für eine totale oder partiale Eheſcheidung erklären. Diejenigen, welche der erſteren Auslegung beipflichten, ſagen: das Wort Χωρίζειν discedere bedeute trennen, abſondern; allein aus der Sonderung oder Trennung einer Ehe folge noch nicht deren totale Auflöſung. In dieſem Sinne komme dieß Wort auch I. Kor. 7, 10—11 vor, wo der Apoſtel darunter bloß eine Scheidung der Eheleute, welche jedoch keine gänzliche Ehetrennung ſey, verſtehe. Daß V. 15.ein anderer als dieſer Sinn, d. h. eine totale Ehetrennung dem Worte discedere zum Grunde liege, ſey ſchon des Contextes wegen nicht wahrſcheinlich; ohnedieß unterſage die Hermeneutik, ohne Noth vom Literalſinne abzuweichen.

Was den Satz I. Kor. 7, 15. non enim servituti subjectus est frater aut soror betrifft, ſo liegt nach der Meinung dieſer auch hierin kein nöthigender Grund. Paulus vergleiche nämlich den Stand der Verehelichten mit dem Verhältniſſe der Dienſtbarkeit, und ſpreche im vorliegenden Falle den gläubig gewordenen Theil von den ehelichen Verbindlichkeiten frei, damit dieſer nicht bei der gezwungenen Fortſetzung einer ſolchen Ehe des Glaubens wegen in Unzufriedenheit leben müſſe, da uns doch Gott zum Frieden berufen habe. Dieſer Zweck aber werde ſchon vollkommen durch eine bloße Sonderung erreicht, ohne daß deßhalb eine gänzliche Ehetrennung Statt finden müſſe. — Für die Untrennbarkeit der Ehe ſpreche auch noch der Fall: der eine Zeitlang hartnäckige jüdiſche Ehetheil kann mit der Zeit ſich doch noch bekehren, und nach dem ſchon bekehrten Theile ſich ſehnen, wie auch nach den aus der jüdiſchen Ehe erzeugten nun getauften Kindern ein Verlangen haben. Selbſt die Gegner erkennen die Möglichkeit der Bekehrung bei beſtehender Fortſetzung der Ehe, warum nicht auch nach einer Zeit langen Trennung?

Jene, welche die totale Ehetrennung in dem vorliegenden Falle vertheidigen, ſagen: der Apoſtel ertheile V. 12—13 keinen Befehl, ſondern nur einen Rath, wie er dieß auch ſchon V. 10. thue. Letzterer aber habe nur darin ſeinen Grund, weil, wenn

der gläubig gewordene Ehetheil die eheliche Verbindung fortſetze, Hoffnung da ſey, daß ſowohl dieſer als auch die Kinder noch für die chriſtliche Religion gewonnen werden könnten; der Apoſtel befehle jedoch nicht, ſondern rathe nur, den ungläubig gebliebenen Theil nicht zu entlaſſen. Sobald aber der Ungläubige die Ehe nicht friedlich fortſetzen wolle, ſey auch die totale Ehetrennung erlaubt, und Gott, ſagt man dann, habe in dieſem Falle die Unauflösbarkeit der Ehe erlaſſen. Der Context berechtige auch zu dieſer Auslegung; vorher ſpreche Paulus von chriſtlichen Eheleuten, und dieſen ſage er: daß ihre Ehe in jedem Falle unauflösbar ſey: V. 10: „Denen aber, die verehelicht ſind, gebiete nicht ich, ſondern der Herr: das Weib ſcheide ſich nicht von dem Manne.“ In jenem Falle aber, wo der ungläubige Ehetheil dem gläubigen nicht willig beiwohnen wolle, ſey dem Letzteren erlaubt, ſich von Erſterem gänzlich zu trennen, und ſich mit einer anderen gläubigen Perſon wieder zu verehelichen [8]). Ueberdieß habe Innocenz III. dieſe Auslegung beſtätigt [9]): „Si alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur, altero vero nullo modo vel non sine blasphemia divini numinis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente, qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit, et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus, si infidelis discedit etc.“

Uebrigens pflichten in unſeren Tagen die meiſten Ordinariate der Meinung bei, daß in einem ſolchen Falle die Ehe dem Bande nach getrennt werden, und der gläubig gewordene Theil auch noch bei Lebzeiten des ungläubig gebliebenen Theiles zu einer weiteren Ehe ſchreiten, und eine Chriſtin ehelichen könne.

Das allgemeine bürgerliche öſterreichiſche Geſetzbuch enthält in dieſer Hinſicht folgende Beſtimmungen:

§. 64. Ehe-Verträge zwiſchen Chriſten und Perſonen, die ſich nicht zur chriſtlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.

§. 136. „Durch den Uebertritt eines jüdiſchen Ehegatten zur chriſtlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, ſie kann

---

[8]) Waibel a. a. O. S. 65.

[9]) C. 7. X. de divort.

aber aus den §§. 133 usque 136 angeführten Urſachen aufge-löst werden« [10]).

M. S. Verhandlungen in der hannover'ſchen Kammer der Abgeordneten. Ueber die Ehe zwiſchen Chriſten und Juden. 1837. Nr. 45. 46.

Religioſen heißen im Gegenſatze der Welt-Geiſtlichen Jene, welche ſich durch die Ablegung der feierlichen Ordens-Gelübde dem Dienſte der Kirche gewidmet haben. (S. d. Art. Ordens-Geiſtliche.)

Reliquien ſind in der katholiſchen Kirche die Ueberreſte von den Leibern der Heiligen, oder auch der mit dieſen in naher Berührung geſtandenen Sachen. Schon das ganze Alterthum bezeugt, daß man die Ueberbleibſel theuerer Verſtorbenen oder großer Männer ſtets hochgeachtet und ſorgfältig aufbewahrt habe. Dieß beweiſen die Mumien der Egyptier, die im erhabenen Style erbauten Grabmäler der Griechen und die Hallen der Römer. Auch die heil. Bücher des alten und neuen Bundes beſtätigen es, daß man die Ueberreſte frommer Menſchen auf eine beſondere Weiſe geehrt habe [1]). In einem um ſo höheren Grade findet man dieß in den älteſten Zeiten des Chriſtenthums. Bei den erſten Chriſten hielt man die Ueberbleibſel oder Reliquien der Heiligen, beſonders der Blutzeugen Jeſu Chriſti, an denen ſich die Gnade Gottes wirkſam bewieſen, in ſo hohen Ehren, daß man ihre Gebeine und Aſche, nachdem ihre Leichname verbrannt worden waren, wie ihre Kleider ſammelte, ſie aufbewahrte, und höher als Gold und Edelſteine ſchätzte [2]). Der heil. Hieronymus gibt mehrere Fälle an, durch die er zeigt, daß die Reliquien

---

[10]) Dolliner a. a. O. I. B. S. 165. Schwerdling a. a. O. S. 119.

[1]) Exod. 13, 19. II. König. 2, 8. 13. 14. IV. König. 13, 21. Apg. 19, 12. Klee a. a. O. S. 438. Die Schrift berichtet, wie die Kranken durch die vertrauensvolle Berührung des Mantelſaumes Geſundheit empfangen, wie auch Pauli Schweißtücher und Gürtel, über die mit Krankheiten und böſen Geiſtern Behafteten gebreitet, dieſelben ſogleich befreien.

[2]) Euseb. Hist. eccles. Lib. V. C. 15. Basil. epist. 197. Chrysost. de s. Melet. Gregor. Nazianz. Or. in s. Theod.

der Heiligen in beſonderen Ehren gehalten worden ſind [3]). Die katholiſche Kirche, welche die Verehrung der Heiligen lehrt, hat daher auch immer ſich für die Verehrung ihrer Reliquien ausgeſprochen.

So verordnete der Kirchenrath von Trient [4]), daß die Reliquien der Heiligen von den Gläubigen ſtets in Ehren gehalten werden ſollen. Er geſtattete nicht nur die Verehrung der Bilder der Heiligen, ſondern auch die Ausſetzung ihrer Reliquien, deren Verehrung ſich immer auf die Heiligen und zuletzt auf Gott ſelbſt bezieht, da ſie nur als Werkzeuge der chriſtlichen Tugend und als Tempel des heil. Geiſtes, beſtimmt zur künftigen Auferſtehung und Herrlichkeit, verehrungswürdig ſind. Wir ſollen dadurch zur Nachahmung der ſchönen Beiſpiele der Heiligen, wie zur dankbaren Liebe gegen Gott ermuntert werden. Dabei ſoll jedoch Aberglaube fern gehalten, jeder Mißbrauch ſorgfältigſt vermieden, und der öffentliche Gebrauch der Reliquien erſt dann geſtattet werden, wenn ſie vom Biſchofe mit Zuziehung einiger Theologen oder Ordinariats-Räthe unterſucht, und mit einer Authentik, daß ſie wirklich Reliquien canoniſirter Heiligen ſind [5]), verſehen worden ſind. In der Authentik muß der Biſchof a) den Namen des Heiligen oder Gegenſtand, von welchem die Reliquie herkommt, genau beſchreiben, und b) beſtätigen, daß das Gefäß wirklich von ihm beſiegelt worden ſey.

Da die Erklärung eines Biſchofs über die Aechtheit einer Reliquie an ſich nur auf einem menſchlichen Zeugniſſe beruht, ſo gehört ſie auch nicht zur Glaubenslehre; die Verehrung der Reliquien iſt daher auch keine poſitive, ſondern nur eine negative

---

[3]) Lib. adv. Vigilant. C. 2. Evagr. Lib. I. C. 16. Cyrillus Hierosolymit. Catech. 18. Gregor. Nyssen. Orat. in s. Theod. op. T. XI. p. 1012. Chrysostomus Orat. de s. Ignat. Gregor. Turnonens. de glor. martyr. C. 83. 84. p. 816. Cf. Natal. Alexand. Histor. eccl. saec. V. Diss. 25. T. V. p. 311.

[4]) Sess. XXV. de invocat. sanctor.

[5]) Cf. C. 1. 2. X. de reliq. et venerat. Sanct. Nach dem vierten lateraniſchen Concil Can. 62. ſteht dieß Recht dem Pabſte zu. Auch beſteht in Rom eine Congregation zur Unterſuchung und Authoriſation der Reliquien; doch genügt auch die Unterſuchung des Biſchofs. Concil. Trident. Sess. XXV. de invocat. et venerat. sanctor.

Pflicht, die uns jede Verunehrung derſelben verbietet, ſo fern ihre Aechtheit anerkannt iſt.

Man unterſcheidet zwiſchen anſehnlichen Reliquien (reliquiae insignes), wozu der ganze Leichnam eines Heiligen oder größere Theile desſelben, z. B. das Haupt, die Hände, Füße, und zwiſchen weniger anſehnlichen (minus insignes), zu denen nur kleinere Theile des Körpers gehören. Die anſehnlichen Reliquien ſollen nur in der Kirche, und zwar in der Regel auf einem Neben-Altare oder in einer Neben-Kapelle oder in der Sakriſtei, niemals aber auf einem Altare, wo das Sanctissimum ausgeſetzt iſt, in einem eigenen mit angemeſſenen Verzierungen und Glasſcheiben verſehenen, übrigens wohlverſchloſſenen Behältniſſe aufbewahrt [6]), und zur Verehrung ausgeſetzt werden. Bei der Ausſetzung derſelben iſt gewöhnlich der betreffende Altar mit zwei brennenden Kerzen beleuchtet; insbeſondere findet dieß bei den Kreuzpartikeln Statt, jedoch werden hiebei die Kerzen auf den ſogenannten Armleuchtern nicht angezündet. In dieſer Hinſicht ſind auch die Reliquien eine Zierde der Kirche. Alte Reliquien, welche z. B. bei baufällig gewordenen Kirchen aus dem sepulchrum der Altäre genommen werden, ſind in eigenen Schachteln ꝛc. verwahrt an die biſchöfliche Behörde einzuſchicken. Die weniger anſehnlichen erhalten eine eigene Faſſung, welche benedizirt wird, und können entweder in eigens dazu beſtimmten Behältniſſen in der Sakriſtei oder auch in den Pfarr- und ſelbſt in Privat-Häuſern an ſchicklichen Orten aufbewahrt werden.

Bei jedem neu errichteten Altare müſſen Reliquien der Heiligen eingeſchloſſen werden, welche ſich dann bald über, bald unter dem Altare, jedesmal aber innerhalb desſelben befinden. Dieß geſchieht nach dem Gebrauche der erſten Chriſten, welche meiſt ihre Kirchen und Altäre über den Grabſtätten der Martyrer gebaut haben [7]). Eben ſo müſſen bei jedem feierlichen Amte die alldort eingeſchloſſenen Reliquien angeräuchert werden.

---

[6]) Der Gebrauch, die Reliquien in eigenen Behältniſſen aufzubewahren, iſt uralt. Leo IV. Homil. ad Presbyt. et Diacon. ap. Labb. Concil. Collect. T. VIII. p. 33. Regul. s. Benedict. C. 58. Wiſemann, die vornehmſten Lehren und Gebräuche der katholiſchen Kirche; aus dem Engliſchen überſetzt. II. Abth. S. 182 ff.

[7]) Ambrosius, Ep. 22. ad Marcellin. §. 9. Evagr. Istor. Lib. I. C. 16. s. Paulinus Ep. 61. ad Severum.

Auch iſt es gebräuchlich, daß die in Kreuzpartikeln und anderen Behältniſſen eingeſchloſſenen Reliquien den Gläubigen von den Prieſtern, von der unterſten Stufe des Altars aus, zum Küſſen dargereicht oder damit das Haupt oder andere Theile berührt werden [8]).

Die Reliquien, welche ſich auf dem Altare befinden, ſollen nicht vor oder über den Tabernackel, noch in denſelben geſtellt werden, indem ſie nur Ueberbleibſel von Geſchöpfen Gottes ſind, der im Tabernackel angebetet wird.

Der Verkauf und Handel mit den Reliquien iſt unterſagt.— Ein Ausſchreiben der kk. öſterreichiſchen Regierung unter der Enns v. 10. Jan. 1827 verbietet den Verkauf der Kreuzpartikeln und Reliquien, wie auch deren Uebertragung an Nichtkatholiken, ſelbſt auf dem Wege der Erbſchaft.

Reliquien=Käſtchen ſind Behältniſſe, in welchen Reliquien der Heiligen wohl verwahrt, beſonders auf den Seiten der Altäre, wo die Canon=Tafeln ſtehen, aufbewahrt werden. Dieſelben ſind oft mit reichen Stickereien, paſſenden Zierrathen, und in reichen Kirchen ſelbſt mit Edelſteinen verſehen.

Reparatur der Kirchen und geiſtlichen Gebäude. S. d. Art. Baulaſt.

Replik. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geiſtliche.

Repudium. S. d. Art. Eheſcheidung.

Requiem ſind feierliche Todten=Aemter. S. d. Art. Exequien.

Res spirituales. S. d. Art. Geiſtliche Sachen.

Reſcripte ſind alle beſondere Verfügungen, welche vom Landes=Regenten oder im Namen desſelben von den oberſten oder

---

[8]) Gregor. Nyssen. Orat. de s. Theodor. p. 1012. T. II. „Nam ipsas attingore reliquias, inquit, si quando aliqua ejusmodi prospera fortuna contingat, ut id facere liceat, quam optabile sit, et summis votis expetitum munus, norunt quicunque sunt experti, et hoc suo desiderio potiti sunt. Hi enim tanquam virum suum corpus, et florens videntes osculantur, et ad oculos, ad eos, ad aures, ad omnes sensus admovent.“ Devoti l. c. T. II. p. 358.

höheren Landesſtellen auf beſondere Bittgeſuche, Anfragen, Berichte ꝛc., in einem feierlichen Tone und mit einem größeren Canzellei-Ceremoniell als in den Dekreten abgefaßt, an ſubordinirte Behörden oder Privaten erlaſſen werden [1]). In kirchlicher Hinſicht verſteht man darunter die Erlaſſe, Antworten oder Beſcheide der Kirchen-Vorſteher oder geiſtlichen Stellen ꝛc. auf die Eingaben der ihnen untergebenen Geiſtlichen und der unter ihrer Jurisdiktion ſtehenden Privaten in geiſtlichen Angelegenheiten.

Unter den Reſcripten ſtehen jene der Päbſte am erſten Platze. (S. d. Art. Kirchenrecht, Quellen desſelben). Aus letzteren ſind die Dekretalen-Sammlungen eben ſo, wie aus den Sammlungen der Conſtitutionen der Kaiſer unter Theodos, dem Jüngeren, und unter Juſtinian der Codex Theodosianus und der Codex Justinianeus entſtanden. Man unterſcheidet in Abſicht auf die päbſtlichen Reſcripte hauptſächlich zwiſchen Reſcripten in Gnaden- und zwiſchen ſolchen in Juſtiz-Sachen. Wenn der heilige Vater z. B. Jemanden auf vorgängiges ordnungsmäßiges Anſuchen eine Dispenſation ertheilt oder ein Benefizium verleiht; ſo nennt man die Ausfertigung hierüber ein Gnaden-Reſcript. Entſcheidet hingegen die päbſtliche Curie in einer bei ihr anhängigen Juſtiz-Sache, ſo heißt man die Ausfertigung hierüber ein Juſtiz-Reſcript. Wird in einem Reſcripte zugleich eine Gnade ertheilt, und über einen Rechtsfall entſchieden, ſo iſt dieß ein gemiſchtes Reſcript.

Die Regeln welche in Anſehung der Reſcripte gelten, ſind, wie ſie Gärtner [2]) anführt, folgende:

I. Die Reſcripte beziehen ſich allemal auf die Anfragen und Bitten der Untergebenen.

II. Sie geben Demjenigen ein ſpezielles Recht, zu deſſen Gunſten ſie erlaſſen worden ſind. Es kann aber auch geſchehen, daß ein Reſcript als ein gemeines Recht angeſehen werden muß, wenn nämlich der Reſcribent zugleich für alle Fälle gleicher Art eine

[1]) Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römiſchen Rechts I. B. v. m. Ausg. gr. 8. Gießen 1829. §. 50. S. 46.

[2]) Deſſen Einleitung in das gemeine und deutſche Kirchenrecht mit beſonderer Rückſicht auf Bayern und Oeſterreich gr. 8. Augsburg 1817. S. 204.

Norm gibt, oder überhaupt eine dunkle Stelle eines Geſetzes authentiſch interpretirt.

III. Die Reſcripte müſſen ächt und gültig ſeyn, wenn ſie verbindende Kraft haben ſollen. Nichtig ſind die Reſcripte, 1) wenn der Reſcribent ſeine Gewalt überſchreitet, 2) wenn das Reſcript dem Wohle der Kirche zuwider iſt, 3) wenn durch ſolches das wohlerworbene Recht eines Dritten verletzt wird [3]; 4) wenn Reſcripte von Perſonen erlangt werden, die gar nicht fähig ſind, ſolche zu erhalten [4]).

IV. Unächt ſind jene Reſcripte, denen die nöthigen Beglaubigungs-Zeichen abgehen [5]). Sie müſſen daher in gehöriger Form ausgefertigt ſeyn, und dürfen insbeſondere keine Kennzeichen der Unächtheit oder Verfälſchung an ſich tragen.

V. Ungültig ſind Reſcripte, wenn ſie ſich auf unrichtige oder gar falſche Erzählungen der Bittſteller gründen, wobei es ſchon genügt, wenn die Anführung einer Unwahrheit oder die sub- vel obreptio ſelbſt wiſſentlich geſchehen iſt.

VI. Gültige Reſcripte haben verſchiedene Wirkungen. Gnaden-Reſcripte gelten vom Tage an, an welchem die Ausfertigung geſchehen iſt [6]); Juſtiz-Reſcripte hingegen fangen erſt von jenem Tage an zu gelten, an welchem ſie den Parteien zugeſtellt worden ſind [7]). Neuere Reſcripte gehen den älteren vor, wenn in

---

[3]) Lib. C. Si contra jus vel utilitatem public. Item regul. Cancellar. 18. de non tollendo jus quaesitum.

[4]) Nach dem canoniſchen Rechte können vom Pabſte gültig und rechtskräftig keine Reſcripte erlangen: a) Procuratoren, die es nur fingiren, Sachwalter zu ſeyn, oder denen die Gewalt bereits abgenommen worden iſt, oder die mit keinem Mandat verſehen ſind. C. 28. §. 1. h. t. Das iſt jedoch bloß von Juſtiz-Reſcripten zu verſtehen; denn Gnaden-Reſcripte kann man auch für die erlangen, von welchen man nicht bevollmächtigt iſt. b) Mit dem größeren Banne Behaftete, ausgenommen der Impetrant wendet ſich an den Pabſt wegen der Excommunication, oder auch wegen der Ketzerei, deren man ihn beſchuldigt. C. 1 h. t. in 6to.

[5]) Die Biſchöfe werden in den päbſtlichen Reſcripten Fratres, die übrigen Rechtgläubigen aber Filii genannt.

[6]) C. 7. 30. X. de rescript. C. 9. h. t. in 6to.

[7]) C. 12. X. de appellat.

jenen Erwähnung von dieſen geſchieht; eben ſo müſſen ſpecielle den generellen Reſcripten vorgezogen werden [8]).

VII. Die Reſcripte verlieren ihre Kraft: a) durch die Entſagung Desjenigen, zu deſſen Gunſten ein Reſcript erlaſſen worden iſt, b) durch Widerruf des Reſcribenten, ſofern derſelbe bei Gnaden-Reſcripten aus gegründeten Urſachen geſchieht; c) durch den Tod des Reſcribenten, wenn das Reſcript ein Juſtiz-Reſcript und der Rechtsſtreit noch gar nicht angefangen worden iſt. Eben ſo haben auch Gnaden-Reſcripte keine Wirkſamkeit mehr, wenn der Reſcribent noch vor dem Vollzuge derſelben geſtorben iſt, weil ſie in forma commissoria seu gratiae faciendae ausgefertigt worden ſind, d) durch das erfolgte Ableben des Reſcripten-Executors, wenn nicht die Execution vielmehr der Dignität als der Perſon aufgetragen worden iſt; denn in dieſem Falle kann der Nachfolger das Reſcript in Vollzug bringen; e) durch den Tod des Impetranten, ausgenommen, es iſt Jemanden durch ein Reſcript ein dingliches Privilegium ertheilt worden, oder das Reſcript wäre ein Juſtiz-Reſcript, und der Rechtsſtreit hätte bereits angefangen, f) endlich durch den Tod Desjenigen, gegen den ein Reſcript impetirt worden iſt [9]).

Reſervationen, päbſtliche, entſtanden bei der Ausbildung der Primatial-Gewalt durch den auf das Kirchen-Beneſizien-Weſen erlangten Einfluß der Päbſte [1]).

Aus dem gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts aufgekommenen Gebrauche, daß, wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom ſtarb, von der römiſchen Curie ein Nachfolger für das in Erledigung gekommene Beneſizium ernannt wurde, bildete Clemens IV. eine allgemeine Reſervation für den päbſtlichen Stuhl [2]), welche Bonifaz VIII. und Clemens V. (1311) noch mehr zu Gunſten desſelben erweiterten [3]), ſo daß jede gegen die päbſtliche Verleihung eines Beneſiziums vorgenommene Handlung als ungültig und kraftlos erklärt wurde. Gregor X. dehnte dieſe Reſervation auf alle Beneſizien aus, deren Inhaber in der Nähe

---

[8]) C. 1. X. de rescript.

[9]) C. 36. X. de rescript.

[1]) Devoti l. c. T. I. p. 321. §. XXIX. et XXX.

[2]) C. 2. 3. de praebend. et dignit. in 6to.

[3]) C. 3. h. t. in Extrav. comm.

von Rom bis auf zwei Tagreiſen mit Tod abgingen [4]). Um jedoch die Proviſion nicht zu hemmen, ſondern vielmehr die Beſetzung erledigter Kirchen-Pfründen auf alle mögliche Weiſe zu beſchleunigen, fügte er die Beſtimmung bei: daß, wenn von dem päbſtlichen Stuhle eine auf eine ſolche Art erledigte Pfründe nicht innerhalb eines Monats beſetzt worden wäre, die Vergebung derſelben dem ordentlichen Verleiher zukomme; eben ſo ſoll bei Erledigung des päbſtlichen Stuhls dieſe Reſervation nicht Platz greifen, ſo wie auch dann nicht, wenn die Erledigung einer Pfründe dieſer Art zwar noch bei Lebzeiten des Pabſtes geſchehe, jedoch die von ihm beabſichtigte Verleihung derſelben noch nicht in Vollzug geſetzt worden ſey [5]). Dieſe Reſervation wird vorzugsweiſe reservatio clausa in corpore juris canonici genannt [6]), wiewohl von Manchen auch noch die Andern hieher gerechnet werden.

Johann XXII. führte (1317) eine neue Reſervation ein, indem er verordnete: daß auf alle Benefizien, welche durch die Erlangung eines zweiten unvereinbarlichen und von ihm ſelbſt verliehenen Benefiziums in Erledigung kämen, nur dem Pabſte das Vergebungs-Recht zukomme [7]). Nebſtdem behielt derſelbe, jedoch mit Ausnahme der Bisthümer und Abteien, die Einkünfte des erſten Jahres (ſ. d. Art. Annaten) von allen erledigten Bene-

---

[4]) C. 34. h. t. ibid.

[5]) C. 35. ibid.

[6]) Devoti l. c. T. I. p. 325. „Reservationes aliae juris corpore clausae, et aliae extra corpus juris esse dicuntur. Juris corpore continetur reservatio, quam sancivit Clemens IV., beneficiorum, quae per obitum in curia vacua fiunt. Quae reservatio a Bonifacio VIII. traducta deinceps est etiam ad beneficia, quae obtinent Legati aut Nuntii Sedis Apostolicae, ne caeteri omnes ad Romanam curiam venientes, vel ab ea recedentes, si in locis curiae finitimis, hoc est duorum dierum in itinere distantibus ex hac vita migraverint; itemque ad beneficia Curialium, qui se in locum contulerint Curiae finitimum, ibique decesserint; aut Curiam comitantes, dum ea transfertur, in itinere mortui sunt. Extra corpus juris sunt reservationes, quae Extravagantibus, quae item Bullis Summorum Pontificum, quae denique Cancellariae Regulis comprehenduntur."

[7]) C. 4. X. de praebend. et dignit. C. un. h. t. in Extrav. Comm. Joann. XXII.

fizien dem päbſtlichen Stuhle vor [8]). Bonifaz IX. reduzirte dieß auf die Hälfte der Jahres-Einkünfte, jedoch gleichfalls mit Ausſchluß der Bisthümer und Abteien.

Benedikt XII. führte (1335) eine dritte Reſervation: „Ad regimen" genannt, ein, indem er verfügte: daß die Vergebung aller jener Pfründen ein päbſtlicher Vorbehalt ſey, deren Beſitzer entweder abgeſetzt oder verſetzt, oder die durch eine von ihm oder ſeinem Vorfahrer angenommene Entſagung, ungültig erklärte Wahl, Poſtulation, oder durch die Beföderung des früheren Beſitzers zu einem Patriarchate, Erzbisthume oder Bisthume, oder durch das Ableben eines Cardinals oder ſonſt eines Prälaten an der römiſchen Curie in Erledigung kämen [9]).

Martin V. reſervirte ſich acht Monate, nämlich Januar, Februar, April, Mai, Juli, Auguſt, September, Oktober und November zur Verleihung der Benefizien, während er dem ordentlichen Collator nur vier überließ, und erhob dieſe Reſervation zu einer Canzellei-Regel.

Hielten die Biſchöfe Reſidenz, ſo ſollten ſie zwei Monate mehr, als mit dem Pabſte abwechſelnd ſechs haben, woher denn dieſe Reſervation auch Alternativa heißt [10]). Ausgenommen ſollten doch ſeyn: die Dignitär-Stellen an den Cathedral-Kirchen (dignitates post pontificales) und die dignitates principales an den Collegiat-Stiften, welche die Kapitel zu vergeben hätten [11]).

Die Väter der Koſtnitzer-Synode beſchloſſen gegen dieſe Reſervation verſchiedene Modificationen; allein Martin V. ging auf ſelbe nicht ein. Dieß hatte dann, da die Unterhandlungen dadurch in die Länge gezogen wurden, die Concordate mit den Deutſchen zur Folge.

---

[8]) C. un. „Execrabilis" de praebend. et dignitat. in Extrav. Joann. XXII.

[9]) C. 3. de praebend. in Extrav. Comm.

[10]) „Per illos, ad quos collatio, provisio, praesentatio, electio aut alia quaevis dispositio pertinebit, prout ea ipsos spectabit de consuetudine vel de jure."

[11]) „Majoribus — dignitatibus — exceptis, de quibus jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet, nec computentur in turno seu vice eorum."

Nach dem Concordate v. J. 1418 wurde die Ausübung der in den Bullen „Execrabilis“ und „ad regimen“ feſtgeſetzten Reſervation zugeſtanden. Bei Beſetzung der Bisthümer ſoll der Pabſt das Recht der Beſtätigung haben. Die Dignitäten an den Cathedral- und Collegiat-Kirchen ſeyen ohne päbſtliche Beſtätigung in Folge canoniſcher Wahl zu beſetzen; bei den übrigen Benefizien aber ſollte die Alternative der Beſetzung zwiſchen dem Pabſte und dem ordentlichen Collator eintreten.

Die Kirchen-Verſammlung zu Baſel beſchränkte dieſe Reſervationen auf jene, welche im corpore juris canonici clauso enthalten wären; wogegen ſich jedoch Eugen IV. verwahrte. Durch das Wiener, auch Aſchaffenburger Concordat (1448) genannt (ſ. d. Art. Concilien. Concordate), wurden als apoſtoliſche Monate der Januar, März, Mai, Juli, September und November ausgezeichnet, und zugleich feſtgeſetzt, daß von der Reſervation die Dignitäten bei den Stiften, die Pfarreien und Patronats-Benefizien ausgenommen ſeyen; übrigens die Proviſion von dem Pabſte bei den betreffenden Pfründen innerhalb dreier Monate zu geſchehen habe. Nebſt dem ſicherte man dem päbſtlichen Stuhle neuerdings die vier Haupt-Reſervationen als: die reservatio clausa, Execrabilis [12]), ad regimen und jene der achten Canzellei-Regel zu [13]).

---

[12]) C. un. de praebend. et dignit. in Extrav. Joann. XXII.

[13]) C. 13. de praebend. et dignit. in Extrav. comm. „Nec non etiam, quae per assecutionem pacificam quorumcunque Prioratuum, Dignitatum, Personatuum, Officiorum, Canonicatuum, et Praebendarum, Ecclesiarum, et Beneficiorum aliorum per nos vel eundem Joannem praedecessorem, seu auctoritate Literarum nostrarum vel ipsius Joannis praedecessoris collatorum et conferendorum in posterum nunc vacantia et in antea vacatura (plena super praemissis omnibus et singulis cum Fratribus nostris collatione praehabita et matura deliberatione secuta) ordinationi, dispositioni et provisioni nostrae (donec miserationis Divinae clementia nos universalis Ecclesiae regimini praesidere concesserit) de ipsorum Fratrum consilio, auctoritate Apostolica reservamus: decernentes ex nunc irritum et inane, si secus super praemissis, et quolibet eorum per quoscunque, quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari: non obstantibus quibuscunque Constitu-

Obwohl man zur Zeit der Kirchen-Verſammlung von Trient verſchiedene Aenderungen hierin vorzunehmen gedachte; ſo geſchah doch nicht mehr, als daß außer den Mandaten und Anwartſchafts-Gnaden (S. d. Art. Anwartſchaften. Mandata de providendo) bloß die mentalen Reſervationen d. i. ſolche, wodurch eine geſetzmäßige Wahl umgeſtoßen wird, weil ein anderer Bewerber bereits von einem höheren Wahlherrn bedacht und ſchon in Gedanken ernannt iſt, verboten wurden [14]).

Auf dem Emſer Congreſſe Punkt. VII. lit. c. wurde feſtgeſetzt:

Die Reſervationen in der Extravagans ad Regimen können in und für Deutſchland nicht Statt haben. Sie paſſen auf den Zuſtand der deutſchen Kirche gar nicht, und ſind deßwegen die darin angezogenen Fälle der Translation, Depoſition, Privation u. ſ. w. auf dieſelben nie anwendbar.

Nach dem bayeriſchen Concordate Art. X. und nach der Umſchreibungs-Bulle für die Diözeſen in Bayern „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi“ Onus tamen etc. ſteht die Ernennung der Dombechante Sr. Majeſtät dem Könige zu, Allerhöchſt- welche auch zu den Canonikaten in den ſechs apoſtoliſchen oder päbſtlichen Monaten ernennen. In den übrigen ſechs Monaten ſteht die Vergebung der erledigten kapitliſchen Pfründen in dreien den Erzbiſchöfen und Biſchöfen, und in den andern dreien den Kapiteln zu.

---

tionibus a Praedecessoribus nostris Romanis Pontificibus editis, quatenus obsistere possent super enarratis articulis, vel alicui sive aliquibus eorundem.“

[14]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 19 de reform. „Decernit sancta Synodus: Mandata de providendo et gratias, quae Exspectativae dicuntur, nemini amplius, etiam Collegiis, Universitatibus, Senatibus et aliis singularibus personis, etiam sub nomine indulti, aut ad certam summam vel alio quovis colore concedi nec hactenus concessis cuiquam uti licere, sed nec reservationes mentales, nec aliae quaecunque gratiae ad vacatura, nec indulta ad alienas ecclesias, vel monasteria alicui, etiam ex sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus concedantur, et hactenus concessa abrogata esse censeantur.“ Cf. Pallavicin. Histor. Concil. Trident. Lib. XXIII. C. 7. 11. 12.

Die Probſteien an den Metropolitan- und biſchöflichen Kirchen verleiht Se. päbſtliche Heiligkeit, jedoch unterliegen dieſe Verleihungen ſowohl, ſo wie jene der Erzbiſchöfe und Biſchöfe, als auch die kapitliſchen Wahlen der Genehmigung und Beſtätigung des Landesherrn. (S. d. Art. Probſt.)

In der Umſchreibungs-Bulle für die katholiſche Kirche im Königreiche Preußen „de salute animarum“ iſt in dieſer Hinſicht feſtgeſetzt: „Futuro autem tempore ac successivis vacationibus a Nobis et Romanae Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Major post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus et Episcopalibus Ecclesiis nec non in Ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur, quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quo vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur.“

In der Umſchreibungs-Bulle für das Königreich Hannover „Impensa Romanorum Pontificum“ ſind keine päbſtlichen Reſervationen feſtgeſetzt, ſondern es findet bei Erledigung der Dechants- und Canonikat-Stellen die Alternative zwiſchen den betreffenden Biſchöfen und Domkapiteln Statt.

Dieſelbe Beſtimmung enthält die für die Errichtung des Erzbisthums Freiburg in Breisgau und der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz erlaſſene päbſtliche Bulle „Ad Dominici gregis custodiam.“

In dem Concordate für die katholiſche Kirche in Belgien werden in Betreff der Verleihung der domkapitliſchen Präbenden erſt nähere Beſtimmungen zu erlaſſen verſprochen: Caeterum ea omnia, quae ad accuratiorem Dioecesium circumscriptionem atque ad perfectam ordinationem vel Episcopalium Sedium vel Capitulorum Belgici Regni spectant per alias Apostolicas Litteras, quas brevi erimus daturi, distincte praescribentur.“

Reservatum ecclesiasticum iſt der durch den Religions=Frieden in Deutſchland eingeführte geiſtliche Vorbehalt, vermöge deſſen ein Kirchen=Pfründner durch den Uebertritt von der katholiſchen Kirche zu einer akatholiſchen Confeſſion ſein Beneſizium verliert.

Reſidenz=Pflicht. Die Pflicht der Geiſtlichen, ordentlicher Weiſe an dem Orte ihrer Pfründe zu wohnen, folgt ſchon aus der Natur des geiſtlichen Amtes. Es wurde daher ſolche denſelben ſowohl von den Päbſten, wie dieß der ganze Titel im canoniſchen Rechtsbuche: de Clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda zeigt, als auch von den Concilien eingeſchärft. Der Kirchenrath von Trient verordnete hierüber[1]): daß jeder Biſchof wenigſtens neun Monate an dem Orte ſeiner Cathedrale wohnen, die übrige Jahres=Zeit hindurch aber nur aus gegründeten und vom Metropoliten genehmigten Urſachen abweſend ſeyn dürfe.

Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſollen nur aus chriſtlicher Liebe oder bei dringender Nothwendigkeit oder in Amts=Geſchäften z. B. wegen Kirchen=Viſitationen oder Ertheilung des Sakraments der hl. Firmung oder wegen ſchuldigen Gehorſams, oder eines evidenten Nutzens der Kirche und des Staates wegen z. B. bei Stände=Verſammlungen abweſend, an den höheren Kirchenfeſten aber an ihren Metropolitan= und biſchöflichen Kirchen anweſend ſeyn. Ueberhaupt ſoll ſich ihre Abweſenheit das Jahr hindurch nicht über drei Monate erſtrecken. Im Falle der Biſchof ohne hinlänglichen Grund eine längere Zeit von ſeinem Bisthume abweſend wäre, ſoll derſelbe nach Verhältniß der Zeit den Genuß ſeiner Bezüge verlieren, und zwar, wenn die Abweſenheit ſechs Monate dauert,

---

[1]) Sess. VI. C. 1. Sess. XXIII. C. 1. de reform. „Eadem omnino etiam quoad culpam, amissionem fructuum et poenas de curatis inferioribus et aliis quibuscunque, qui beneficium aliquod ecclesiasticum curam animarum habens obtinent, sacro-sancta Synodus declarat, et decernit, ita tamen, ut quandocunque eos, causa prius per Episcopum cognita et probata, abesse contigerit, Vicarium idoneum, ab ipso Ordinario approbandum cum debita mercedis assignatione relinquant. Discedendi autem licentiam in scriptis gratisque concedendam ultra bimestre tempus, nisi ex gravi causa non obtineant."

den vierten Theil der Jahres=Einkünfte, und bei einer abermaligen ſechs monatlichen Abweſenheit noch den andern vierten Theil ſeiner Einkünfte; dann bei zunehmender Widerſetzlichkeit ſoll es dem Pabſte angezeigt werden: damit dieſer die Abweſenden durch die Autorität ſeines höchſten Stuhles zur Ahndung ziehen, und die betreffenden Kirchen ſelbſt mit nützlicheren Oberhirten verſehen könne. Die zur Strafe eingezogenen Einkünfte ſollen für das Bauamt der Kirche, und die Armen des Orts verwendet werden. Außerdem gibt es noch andere Urſachen, um von ſeiner Pfründe auf eine beſtimmte Zeit abweſend zu ſeyn, z. B. eine Reiſe zur Herſtellung ſeiner Geſundheit; auch wird die Abweſenheit durch erlangte päbſtliche Dispenſation legal. Eben ſo kann Alter [2]), Krankheit, der Dienſt des Kirchen=Obern [3]), welcher eine Abweſenheit erfodert, und die Erlaubniß des Biſchofs [4]) zu einer legalen Entfernung z. B. der Studien wegen vom Reſidenz=Gebote eine Zeitlang befreien [5]).

Pfarrer und Curat=Geiſtliche überhaupt müſſen ohnehin wegen der ihnen obliegenden Seelſorge an ihrem Kirchen=Orte ſtets gegenwärtig ſeyn; jedoch kann ihnen der Biſchof die Erlaubniß ertheilen, ſich auf zwei Monate von ihrer Seelſorge=Stelle zu entfernen, ſo fern ſie nachgewieſen haben, daß auf die Dauer ihrer Abweſenheit für die Verſehung der Seelſorge in ihren Pfarreien hinlänglich geſorgt iſt [6]).

Auch die Beſitzer einfacher Benefizien ſind nach dem Grundſatze: beneficium datur propter officium zur Beobachtung des Reſidenz=Gebotes verbunden, indem bei einer willkürlichen oder längeren Abweſenheit derſelben die Erfüllung ihrer Benefizial=Obliegenheiten unmöglich iſt. Hieraus ergibt ſich, daß der Beſitz mehrerer Benefizien auch ſchon in dieſer Hinſicht unſtatthaft iſt, und mit den Kirchen=Satzungen im Widerſpruche ſteht. Jedoch kann dieſen, wie den Mitgliedern der Kapitel wegen ge=

---

[2]) C. 1. X. de cleric. aegrotant.
[3]) C. 7. 12. X. de cleric. non resident.
[4]) C. 4. X. h. t. C. 28. X. de praebend.
[5]) Heutiges Tages müſſen jedoch die Geiſtlichen nach den Partikular=Geſetzen auch die Erlaubniß der Staats=Regierung zu Reiſen und Entfernung von ihren Aemtern u. ſ. w. nachſuchen.
[6]) Concil. Trident. l. c.

gründeter Urſachen ein dreimonatlicher Urlaub ertheilt werden. Endlich befreit auch von der Reſidenz ein vom Kirchen=Obern übertragenes Geſchäft oder Amt, welches nur auswärts vollzogen oder verſehen werden kann. Dieß war ehemals der Fall bei jenen Domkapitularen, welche einen Geſandtſchafts=Poſten an einem auswärtigen Hofe verſahen. Dergleichen Dienſte hießen beneficia à latere, und durch ſelbe wurden die Pfründen in Freipräbenden umgewandelt [7]). (S. d. Art. Domkapitel. Ordinirte, Pflichten derſelben).

In Oeſterreich iſt durch die partikularen geſetzlichen Beſtimmungen den Geiſtlichen die Reſidenz ſtreng zur Pflicht gemacht [8]).

In dem bayeriſchen Concordate Art. X. ſo wie in jenem für das neu errichtete Bisthum Baſel Art. III. IX. X. und in den übrigen Umſchreibungs=Bullen iſt die Reſidenz=Pflicht der Geiſtlichen ganz beſonders ausgedruckt.

Reſignation im canoniſchen Sinne iſt die freiwillige, auf rechtmäßige Urſachen gegründete und von dem Kirchen=Obern genehmigte Verzichtleiſtung auf ein Kirchenamt, deſſen Einkommen und Vortheile mit der Befreiung von den darauf haftenden Obliegenheiten. Reſignationen auf niedere Kirchen=Beneſizien gehen an den Diözeſan=Biſchof [1]), jene auf höhere aber an den Pabſt [2]). Ueberhaupt wird hiezu die Einwilligung Derjenigen erfodert, denen auf die betreffende Pfründe ein Ernennungs=Recht zuſteht. Gegenwärtig unterliegen auch alle Reſignationen auf Kirchen=Pfründen der landesherrlichen Genehmigung und Beſtätigung [3]).

Nach dem Style der römiſchen Curie iſt die Reſignation von der Renuntiation verſchieden. Erſtere geſchieht hienach zu Gunſten eines Dritten, letztere aber unbedingt, und ohne allen Vorbehalt. Die Reſignation unterſcheidet ſich hauptſächlich in die ausdrückliche (expressa) und ſtillſchweigende (tacita),

---

[7]) C. 7. 25. X. de cleric. non resident.

[8]) Hofd. v. 16. Febr. 1725.

[1]) C. 4. X. de renuntiat.

[2]) C. 2. X. de translat. episcop.

[3]) Nach dem Preußiſchen Land=Rechte II. 11. §. 523 iſt jedoch bei Pfarrſtellen die Genehmigung der geiſtlichen Obern hier allein ſchon hinreichend. Haupt a. a. O. III. B. S. 322.

je nachdem ſie nämlich entweder durch beſtimmte Erklärung geſchieht, oder auf einer ſolchen Handlung beruht, welche nach den canoniſchen Satzungen den Verluſt der Pfründe zur Folge hat. Iſt ſie mit einer Bedingung verknüpft, ſo heißt ſie eine bedingte (conditionata), wird ſie hingegen ohne alle Bedingung und ohne allen Vorbehalt abgegeben; ſo iſt ſie eine unbedingte. Geſchieht die Reſignation mittelſt einer ſchriftlichen Vorſtellung an den Biſchof (was die Regel iſt), ſo wird ſie eine ſchriftliche genannt, wird dieſelbe aber nur mündlich vor dem rechtmäßigen Kirchen-Obern abgegeben, ſo heißt ſie eine mündliche. Die ſtillſchweigende Reſignation findet Statt: a) bei der Verehelichung eines Geiſtlichen [4]), b) bei der Ablegung der Ordens-Profeſſion [5]), c) bei der Apoſtaſie, d) bei'm Widerrufe der Schenkung [6]), und bei der Erlangung eines neuen nicht vereinbarlichen Benefiziums [7]), ohne die erfoderliche Dispenſation hiezu erlangt zu haben.

Die Erfoderniſſe der ausdrücklichen Reſignation ſind:

1) Sie muß freiwillig und bei guter Vernunft geſchehen. Wenn ſie daher entweder durch Gewalt oder Furcht abgenöthigt [8]), oder durch Liſt und Betrug erwirkt [9]) oder von Unmündigen, Raſenden, und überhaupt von ſolchen Perſonen, welche des freien Gebrauches ihrer Vernunft beraubt ſind [10]), abgegeben wurde, ſo iſt ſie ungültig. Minderjährige, welche noch nicht 14 Jahre alt ſind, können nur mit Einſtimmung ihres Vormunds reſigniren [11]). Auch Novizen, wenn ſie Pfründen beſitzen, können denſelben nicht entſagen, ausgenommen in den letzten zwei Monaten

---

4) C. 1. 3. X. de cleric. conjugat.

5) C. 1. de regular. in 6to. Dabei können doch die Ordens-Geiſtlichen nach beſonderen Beſtimmungen ausdrücklich zur Ausübung der Seelſorge verpflichtet ſeyn, wie dies in Bayern und in anderen Staaten nun der Fall iſt.

6) C. 3. X. de renuntiat.

7) C. 28. X. de praebend.

8) C. 5. X. de renuntiat. C. 2. X. de his, quae vi metusque causa fiunt.

9) C. 6. ibid.

10) C. 5. X. de renuntiat.

11) C. 3. de judic. in 6to.

vor Ablegung ihrer Ordens-Profeſſion [12]). Wenn keines dieſer Hinderniſſe obwaltet, und der Benefiziat völlig frei iſt; ſo kann er ſowohl in eigener Perſon, als durch einen gehörig aufgeſtellten Bevollmächtigten reſigniren [13]).

2) Die Reſignation muß aus rechtmäßigen und hinreichend beſcheinigten Urſachen geſchehen. Dergleichen ſind: andauernde Krankheit, Geiſtesſchwäche, hohes Alter ꝛc.

Bei den Biſchöfen ſind jedoch ſowohl wegen ihres hohen Ranges, den ſie in der Hierarchie einnehmen, wichtigere und höhere Gründe erfoderlich, als bei den niederen Kirchenämtern.

Die für die Reſignation eines Biſchofs geltenden Urſachen ſind in nachſtehenden lateiniſchen Verſen enthalten:

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.

Bei den übrigen Benefizien ſind auch minder erhebliche Urſachen hinreichend.

3) Durch die Reſignation dürfen Drittere nicht in ihrem Rechte beeinträchtigt werden. Es kann deßhalb a) bei Benefizien, deren Beſitz ſtreitig iſt, keine Reſignation Platz greifen; ausgenommen dieſelbe geſchehe zum Vortheile des Gegentheils [14]). b) Wer auf ein beſtimmtes Benefizium ausgeweiht worden iſt, muß in ſeinem Reſignations-Geſuche hievon beſtimmte Meldung thun. c) Derjenige, gegen welchen eine Disciplinar-Unterſuchung verhängt iſt, kann während derſelben noch ſeine Reſignation eingeben; auch kann er noch dann reſigniren, wenn er ſchon appellirt hat, und ſo lange das Erkenntniß des Metropolitan-Gerichts noch nicht publizirt iſt. Iſt aber das von dieſem ergangene Urtheil ſchon in völlige Rechtskraft erwachſen, ſo findet keine Reſignation mehr Statt [15]). d) Wer ſein Kirchenamt reſignirt, und von eigenen Mitteln leben will, muß ſich bei ſeinem Biſchofe über die Mittel ſeiner Subſiſtenz ausweiſen, der Praxis nach aber ſelbſt eine Cautions-Urkunde einlegen [16]).

---

[12]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 16. de reform.
[13]) C. un. de renuntiat. in Clem.
[14]) C. 2. ut lite pendent. in 6to.
[15]) C. 1. X. de alien. judic. mut. caus. C. 7. ut lite pendent in 6to.
[16]) Concil. Trident. Sess. XXI. C 2. de reform.

4) Iſt bei jeder Reſignation die Einwilligung des Kirchen-Obern, und bei Wahl- oder Patronats-Beneſizien auch die Zuſtimmung des Kapitels oder Patrons erfoderlich [17]). Der Reſignant hat, wenn er Biſchof oder eremter Kirchen-Prälat iſt, die Einwilligung (admissio) des Pabſtes, bei den übrigen Beneſizien aber die Einwilligung des Biſchofs [18]), und heut zu Tag nebſtdem auch die landesherrliche Genehmigung nöthig.

Die eigenmächtige Verlaſſung eines Kirchenamtes zieht den Verluſt der Pfründe nach ſich [19]).

Die bedingten Reſignationen auf kirchliche Beneſizien geſchehen entweder a) zu Gunſten eines Dritten, oder b) gegen Vertauſchung, oder c) mit Vorbehalt einer Penſion aus dem jährlichen Pfründe-Einkommen, oder d) mit dem Vorbehalt der Wiederabtretung cum reservatione accessus vel ingressus vel regressus. Erſterer hat Statt, wenn die Pfründe, auf welche reſignirt wird, erſt einem Geiſtlichen angetragen, aber weder ihm ſchon wirklich verliehen, noch von ſelbem beſeſſen war. Auf die zweite Art geſchieht die Reſignation, wenn Jemand eine ihm bereits verliehene, aber noch nicht wirklich in Beſitz genommene Pfründe mit der Bedingung reſignirt, daß er ſolche bei ihrer künftigen Erledigung wieder erlangen könne. Mit dem Vorbehalt des regressus wird die Reſignation gemacht, wenn Jemand eine Pfründe, die er ſchon längere Zeit beſeſſen hat, unter derſelben Bedingung, ſolche bei künftigen Erledigungs-Fällen wieder antreten zu dürfen, aufgibt. Da dieſe Vorbehalte mit dem Geiſte der canoniſchen Satzungen nicht im Einklange ſtehen, vielmehr durch ſolche gleichſam über die Beneſizien Fideicommiſſe errichtet werden; ſo hat ſie der Kirchenrath von Trient verboten [20]).

---

[17]) C. 8. X. de jure patronat. Concil. Trident. Sess. XV. C. 18. Sess. XXI. C. 5. de reform.

[18]) C. 1. de renuntiat. in 6to. — Die Reſignationen auf Kirchenpfründen müſſen in der Regel in die Hände des Biſchofs geſchehen, und dieſer muß ſchriftlich um ſeine Genehmigung gebeten werden.

[19]) Can. 23. 24. C. 7. q. 1.

[20]) Sess. XXV. C. 7. de reform. „Cum in beneficiis ecclesiasticis ea, quae haereditariae successionis imaginem referunt, sacris constitutionibus sint odiosa, Patrum decretis contraria, nemini in po-

Die Reſignationen zu Gunſten eines Dritten (in favorem tertii), wodurch eine Art Erbrecht bei den Benefizien eingeführt wird, und oft minder würdige Subjekte auf einträgliche Kirchen-Pfründen befödert werden, waren vor dem ſechzehnten Jahrhunderte unbekannt; durch die Bulle Pius V. „Quanta Ecclesiae Dei“ v. J. 1568 und durch den Gebrauch wurden ſie causae majores, hauptſächlich aber nur bei Canonikaten üblich, und um Mißbräuchen vorzubeugen, oder ſolche wenigſtens zu mindern, mußte die päbſtliche Einwilligung nachgeſucht werden [21]).

Die Reſignations-Geſuche dieſer Art werden nach der Praxis der römiſchen Curie mit der Ueberſchrift: resignationes simplices oder resignationes cum provisione eingegeben. Dabei muß auf der erſten Seite die Reſignation unbedingt ausgedruckt, auf der zweiten aber das Geſuch um Verleihung enthalten ſeyn.

Nach den partikular-kirchrechtlichen Beſtimmungen ſind die Reſignationen zu Gunſten Dritter verboten.

In Oeſterreich werden Reſignationen zu Gunſten eines

---

sterum accessus aut regressus, etiam de consensu ad beneficium ecclesiasticum cujuscunque qualitatis concedantur, nec hactenus concessi suspendantur, extendantur aut transferantur.“

21) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 15. de reform. „Quodsi in praesenti pater et filius in eadem ecclesia beneficia obtinere reperiantur, cogatur filius suum beneficium resignare, aut cum alio permutare extra ecclesiam intra trium mensium spatium: alias ipso jure eo privatus existat, et super iis quaecunque dispensatio subreptitia censeatur. Ad haec, reciprocae resignationes, siquae posthac a parentibus Clericis in favorem filiorum fient, ut alter alterius beneficium consequatur, in fraudem hujus decreti et canonicarum Sanctionum factae omnino censeantur, nec collationes securae, vigore hujusmodi resignationum seu aliarum quarumcunque, quae in fraudem factae fuerint, ipsis clericorum filiis suffragantur.“ Neller, Dissert. de statu resignat. ad favor. apud German. §. XXVIII. Schmidt, Thesaur. jur. eccles. T. VI. p. 283 et 305. — Neller hält nach den Dekretalen Gregor's IX. C. 12. X. de offic. et potestat. judic. delegat. dafür, daß die Reſignationen zu Gunſten eines Dritten unter Johann XXII. (1316—1328.) aufgekommen ſeyen.

Dritten in keinem Falle, ſie mögen mit oder ohne päbſtliche Einwilligung geſchehen, als erlaubt oder gültig angeſehen [22]).

Nach dem Preußiſchen Landrechte II. 11. §. 1099. kann zwar durch Reſignation Jemanden eine Präbende übertragen werden; doch muß nach §. 1100. derjenige, zu deſſen Gunſten die Reſignation geſchieht, alle zu einem Canonikate erfoderlichen Eigenſchaften beſitzen.

Für Bayern: Reſignationen, welche ihrer Natur nach freiwillig ſeyn müſſen, können nur ganz unbedingt geſchehen, und dem reſignirenden Pfarrer kann bloß aus dem Ertrage der von ihm bekleideten Amtsſtelle eine lebenslängliche Penſion ertheilt werden, welche in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens der reſignirten Stelle betragen ſoll; doch mit der Beſchränkung, daß der übrig bleibende Ertrag für den Nachfolger im Amte nie unter vierhundert Gulden herabfallen, die Penſion aber nie über fünfhundert Gulden ſteigen ſoll. Die Regulirung der Penſion geſchieht von dem Miniſterium des Innern reſp. von deſſen königl. Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, unter Vorbehalt allerhöchſter königlicher Genehmigung [23]).

Nach dem Tode des Reſignirten geht auch deſſen Penſion auf die Stelle, welche er bekleidete, wieder zurück.

Die Reſignationen auf ein beſtimmtes Subjekt ſind verboten [24]).

Die Reſignation mit dem Vorbehalte einer jährlichen Penſion aus den Einkünften eines Benefiziums geſchieht, wenn ein Beneficiat nur unter der Bedingung auf ſeine Pfründe Verzicht leiſtet, daß ihm von ſeinem Amts-Nachfolger eine gewiſſe Jahres-Penſion aus den Benefizial-Revenüen verabreicht werde.

Solche Reſignationen aber ſind den canoniſchen Geſetzen entgegen [25]), und waren wie jene in favorem tertii gleichfalls vor dem ſechzehnten Jahrhunderte ganz unbekannt.

---

22) Hofd. v. 7. Okt. 1782. u. 6. April 1783. Helfert, Von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen der Benefizien. S. 239.

23) Bay. Reg.-B. 1809. S. 237. §. 8. lit. b.

24) Bayr. R.-B. 1803. S. 115. V. v. 14. Febr. 1803. R.-B. 1807. S. 274. §. 28.

25) Tit. tot. X. ut benefic. sine diminut. conferant. C. ult. X. de pact. C. 7. X. de transact.

Nach der Entſcheidung des Kirchenraths von Trient[26]) dürfen künftig die Cathedral-Kirchen, deren Einkünfte die Summe von tauſend Dukaten, und die Pfarrkirchen, bei welchen ſie die Summe von hundert Dukaten, nach dem wahren jährlichen Werthe, nicht überſteigen, mit keinen Jahres-Gehalten oder Vorenthaltungen der Früchte belaſtet werden. Indeſſen wird nach den von Benedikt XIV. (1741) erlaſſenen Conſtitutionen „In sublimi“ und „Ecclesiastica“ (v. 15. Juni 1746), ſo wie auch der Praxis nach bei Benefizien, die ein reichliches Einkommen haben, häufig den Geſuchen: daß der Nachfolger dem Vorfahrer aus dem Benefizial-Einkommen, salva congrua, jährlich einen gewiſſen Suſtentations-Beitrag, welcher jedoch ſelbſt bei reichlich dotirten Pfründen nie den dritten Theil des Ertrages überſteigen darf, verabreiche, willfahrt. Insbeſondere iſt dieß der Fall, wenn nach ärztlichen Zeugniſſen die Friſtung des Lebens des Kirchenpfründners von der Entfernung von allen ſeelſorgerlichen Obliegenheiten abhängt. Was die Verordnung C. un. X. „Ut ecclesiast. beneficia sine diminut. conferantur“ betrifft, ſo bezieht ſich ſolche ihrem Inhalte nach auf die Benefizien-Verleiher und Patrone, ſo daß es dieſen nicht zuſteht, ſich einen gewiſſen Theil des Einkommens eines Benefiziums anzueignen.

Iſt bei einer Reſignation die Vorausbezahlung einer Penſion bedungen worden, ſo ſoll ſie nach den angeführten Conſtitutionen Benedikt's XIV. ungültig ſeyn, die beiden Theile aber ſollen überdieß ihrer Benefizien verluſtig, und zur Erlangung anderer für unfähig erklärt werden [27]).

In Oeſterreich ſind die Reſignationen der Curat-Benefizien mit Vorbehalt eines Jahrgeldes nicht geſtattet, ſondern die zum Kirchendienſte unfähig gewordenen Curat-Geiſtlichen erhalten entweder einen Jahres-Bezug aus dem Religions-Fonde, oder ſie werden mit einem Pfarr-Verweſer oder Hülfsprieſter verſehen, deſ-

---

[26]) Sess. XXIV. C. 13. de reform.

[27]) Van Espen l. c. P. II. Sect. III. Tit. XI. C. 9. behauptet: daß derjenige, welcher auf ſein Benefizium unter Vorbehalt einer Penſion reſignirt habe, bona fide und ohne alle Simonie ſich durch eine Averſal-Summe abkaufen laſſen könne, wenn ſie nur nicht Statt des Tiſchtitels ertheilt worden ſey.

ſen Unterhalt gleichfalls aus dem Religions-Fonde beſtritten, reſp. im Verhältniſſe zu den übrigen Pfarrei-Erträgniſſen ergänzt wird [28]).

Nach dem Preußiſchen Landrechte II. 11. §. 528. 529. ſoll derjenige Geiſtliche, welcher ſein untadelhaft geführtes Amt Alters oder Krankheit wegen niederlegen muß, ein lebenslängliches Gnaden-Gehalt erhalten, welches wenigſtens das Drittel der ſämmtlichen Amts-Einkünfte, nach einem billigen Anſchlage, eintragen muß, und zu deſſen Entrichtung entweder der Amts-Nachfolger oder Subſtitut angewieſen, oder, wenn die Stelle zu gering iſt, ein anderer Fond aus dem Kirchen-Vermögen oder durch Beiträge der Gemeinde ausgemittelt wird. Der dem Senior ausgeſetzte Unterhalt darf jedoch niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarr-Einkünfte (in parte quota), ſondern jederzeit nur aus einem gewiſſen nach Zahl oder Maß beſtimmten Betrage an Geld oder Naturalien (in parte quanta), den der Subſtitut dem Senior oder auch dieſer jenem abzugeben hat, beſtehen [29]).

In Bayern erhalten die zur Seelſorge untauglich gewordenen Pfarrer den Bezug ihres doppelten Tiſchtitels gewöhnlich mit 300 bis 400 Gulden, — oder ſie werden in die Diözeſan-Emeriten-Anſtalten, wo ſolche beſtehen, aufgenommen. (S. d. Art. Emeriten-Anſtalten. Penſion.)

Die Reſignation tritt erſt dann in Kraft und Wirkung, wenn die Annahme derſelben d. i. die erfoderliche höhere Genehmigung erfolgt iſt. Sobald dem Reſignanten letztere förmlich bekannt gemacht worden, iſt er auch von allen Verhältniſſen und Obliegenheiten, die er rückſichtlich ſeiner Pfründe hatte, entbunden [30]), und er kann auf einen weiteren Fortbezug des Pfründe-Einkommens keinen Anſpruch mehr machen [31]). Es ſey denn, er müßte mittelſt einer neuen Verleihung und Inveſtitur wieder in den Beſitz der Pfründe gelangen. Ueber die mehr bezogenen Einkünfte findet Berechnung zwiſchen dem Vorfahrer und Nachfolger Statt.

Nach der päbſtlichen Canzellei-Regel: »De viginti« oder »De infirmis resignantibus« hat die geſchehene Reſig-

---

[28]) Hofdekr. v. 4. Nov. u. 16. Dez. 1784. Hofd. v. 15. März 1792. N. 1—3. u. 2. April 1812. N. 6.

[29]) Bielitz a. a. O. §. 43. S. 47.

[30]) C. 6. de rescript. in 6to.

[31]) C. 12. X. de renuntiat.

nation in favorem tertii (nämlich bei Canonikaten) nach dem erfolgten Ableben des Reſignanten keine Wirkung mehr, wenn dieſer zur Zeit der Reſignation ſchon krank war, und von dem Tage der geſchehenen Entſagung an, nicht 20 Tage über mehr lebte. Erfolgt der Tod desſelben innerhalb dieſer Zeit, ſo wird das Beneſizium als erledigt angeſehen. War aber der Reſignant zur Zeit der Reſignation geſund, und ſtirbt er erſt an einer nachher ihn befallenen Krankheit, ſo iſt die Reſignation gültig.

In Folge der päbſtlichen Canzellei-Regel »de publicandis resignationibus» und der von Gregor XIII. erlaſſenen Conſtitution »Humano vix judicio« ſoll eine Reſignation von einem Beneſizium in Italien (citra montes), ſo fern ſie bei der römiſchen Curie geſchieht, innerhalb ſechs Monate, vom Tage der Genehmigung an, liegt dasſelbe außerhalb Italien, (ultra montes) innerhalb neun Monate, gehörig bekannt gemacht werden. Geſchieht aber eine ſolche Reſignation außerhalb der römiſchen Curie, ſo ſoll die Bekanntmachung innerhalb dreier Monate erfolgen. In Deutſchland ſind indeß dieſe Publikations-Förmlichkeiten niemals beobachtet worden.

In Oeſterreich bezieht ein Deſizient, welcher keinen Anſpruch auf einen Deſizienten-Gehalt macht, die Beneſizial-Einkünfte bis zum Tage ſeines wirklichen Abzuges, ohne Rückſicht, ob die Annahme der Reſignation von dem Ordinarius erfolgt iſt oder nicht. Spricht hingegen ein Beneſiziat einen Deſizienten-Gehalt an, ſo muß jener vorerſt bei der Landesſtelle die Unfähigkeit des Reſignanten anerkannt, und der Deſizienten-Gehalt bewilligt worden ſeyn [32]).

In Bayern kann ein Reſignant, wenn die landesherrliche Genehmigung ſeines Reſignations-Geſuches erfolgt, und ſolchem die Entlaſſung von dem Ordinariate ertheilt worden iſt, von ſeiner Pfründe abziehen. Bis zum wirklichen Abzuge bezieht er noch das Pfründe-Einkommen, ſo fern er dieſe ſelbſt verſieht, und nicht ſchon ein Pfarr-Verwalter aufgeſtellt iſt.

Respectus parentelae heißt jenes Verhältniß zweier Perſonen, von denen die Eine von dem gemeinſchaftlichen Stamme erzeugt, die Andere aber durch mehrere Generationen

---

[32]) Hofd. v. 16. Aug. 1787., v. 31. Jan. 1806.

davon entfernt iſt. (S. d. Art. **Bluts-Verwandtſchaft. Schwägerſchaft.**)

Responsa — **Responsum** im Allgemeinen iſt jede ſchriftliche Antwort, welche eine öffentliche Behörde einem Privaten ꝛc. auf ſein gethanes Anfragen ertheilt. Unter einem Reſponſum verſteht man im engeren Sinne a) ein Rechts-Gutachten in einer Partei-Sache, b) einen richterlichen Beſcheid auf einen beſonders geſtellten Partei-Antrag. Bei den Römern waren dieſelben ſchon zu den Zeiten der Prätoren und Aedilen bekannt. Nach Feſtſetzung der zwölf Tafel-Geſetze geſchahen in zweifelhaften Fällen oft Anfragen und Bitten um Aufklärung oder um eine authentiſche Interpretation. Häufig wandte man ſich in dergleichen Fällen vorerſt an die Rechts-Gelehrten, deren Ausſpruch oder Gutachten für einen beſtimmten Fall **responsum** hieß; im collektiven Sinne aber wurden die Entſcheidungen derſelben **responsa prudentum** genannt. Auf dieſe Weiſe entſtand eine Menge Rechtsſätze, die man auctoritas juris peritorum, jus receptum nannte.

Auguſt beſchränkte die Erlaubniß, responsa zu geben, und ertheilte ſie nur ſolchen Rechtsgelehrten, welche ſich im juridiſchen Fache ausgezeichnet hatten. Nach einer Verordnung **Hadrian's** ſollte die Uebereinſtimmung ſolcher autoriſirter Reſpondenten in einem beſtimmten Falle ſogar Geſetzes-Kraft haben [1]).

Reſponſalen. S. d. Art. **Nuntien.**

Reſponſorium iſt in der Kirchenſprache ein kurzes Gebet oder Geſang, welcher von dem einen Theile des Chores angefangen, und von dem andern beantwortet wird. Der heil. **Chryſoſtomus** ſoll die Reſponſorien in die canoniſchen Tagzeiten aufgenommen haben, welche dann förmlich bei den Lectionen eingeführt worden ſind [1]). Bei den kleineren Tagzeiten kommen die ſogenannten responsoria brevia vor. Nach der neunten Lection wird, mit Ausnahme der Sonntage im Advent und von Septuageſima bis zum Palmen-Sonntage einſchlüßig und der drei

---

[1]) **Mackeldey**, Lehrbuch des heutigen Römiſchen Rechts. I. B, VIII. Ausg. gr. 8. Gießen 1829. S. 33. 38. u. 50.

[1]) **Bona** l. c. p. 324.

letzten Tage der Charwoche, das Te Deum laudamus geſungen oder abgebetet [2]). Das Gloria wurde den Reſponſorien ſchon ſehr früh beigeſetzt. Auch nannte man ehemals das Graduale — Responsorium.

Restauratio matrimonii. S. d. Art. Erneuerung des ehelichen Conſenſes.

Richter in geiſtlichen Sachen. S. d. Art. Competenz in Eheſtreitigkeiten. Gerichtsbarkeit, geiſtliche.

Ring war im Alten Teſtamente als ein Zeichen beſonderer Ehre, welche ein Höherer einem Niederen erwies, gebräuchlich [1]). In der chriſtlichen Kirche erhielten ſchon im erſten Jahrhunderte die Biſchöfe bei ihrer Conſekration Ringe als ein biſchöfliches Zeichen. Deßhalb ſetzte ſie die vierte Kirchen=Verſammlung von Toledo Can. 17. unter die biſchöflichen Inſignien [2]). Auch galt der Ring ſowohl bei den Juden, wie bei den Heiden als ein Zei=

---

[2]) Rubric. Breviar. N. XXVII. XXVIII.

[1]) Gen. 38. 41, 42. Die jüdiſchen Frauenzimmer trugen nicht nur an den Fingern, ſondern auch an Naſe und Ohren goldene Ringe. Der Fingerring hatte zugleich das Siegel, womit die Urkunden und Schriften verſiegelt wurden. Die Naſenringe hingen über den Mund herab. Dergleichen Ringe ſind noch im Orient gebräuchlich. Bei den Römern trugen die Vornehmen einen goldenen mit Diamanten gezierten Ring an dem Finger der linken Hand; ein nicht geheirathetes Frauenzimmer durfte aber keinen Ring tragrn. Binterim a. a. O. VI. II. S. 113.

[2]) Bona l. c. p. 286. „Gen. 38. Judam legimus annulum et armillam gestasse, nec ullus fere liber est in veteri Testamento, in quo ejus mentio non fiat. Usum autem ferendi annulum a Christianis receptum fuisse, Clemens Alexandrinus l. III. sui Paedagogi C. 11. testis est. At vero Episcopis inter reliqua sui Ordinis insignia traditos annulos, mille et amplius annorum testimonia habemus, tum in ordine Romano et aliis sacramentorum antiquissimis libris, tum apud Surium die 3. Decembris in vita s. Birini Dorcestrensis Episcopi, qui vixit anno 640 tum demum in quarto Concilio Toletano C. 27, quo sancitur: ut Episcopo injuste deposito tanquam suae dignitatis signum annulus restituatur, qui dudum recepto in Ecclesia ritu in sua ordinatione ipsi dari consueverat."

chen der ehelichen Verbindung und Treue, und die Chriſten behielten dieſen Gebrauch bis auf den heutigen Tag bei; daher die Ringe der Brautleute eingeſegnet, und von dieſen bei dem Trauungs-Akte gewechſelt werden. Die Bedeutung des Ringes bei dieſen drückt auch die Formel aus, womit er überreicht wird: Accipe annulum fidei matrimonialis in nomine sanctiss. Trinitatis, ut illum portans sis armata virtute coelestis benedictionis.

Der Trauring wird an den dritten Finger der linken Hand geſteckt, weil, wie Aulus Gellius und der hl. Iſidor vorgeben, die Ader dieſes Fingers bis an's Herz reiche, und wie der Ring äußerlich den Finger umgebe, auch das Herz des Weibes ſeinem Manne ergeben ſeyn müſſe.

Die Biſchöfe, welche mit der Kirche in einer beſonderen geiſtlichen Verbindung ſtehen, die mit einer geſchloſſenen oder vollzogenen Ehe (matrimonium consummatum) verglichen wird, tragen denſelben zum Zeichen ihrer geiſtlichen Vermählung mit der Kirche. Der Ring der Biſchöfe kommt ſchon im Ordo romanus vor; er iſt daher ein viel älteres biſchöfliches Inſigne, als Infel und Stab. Merkwürdig iſt, daß mit Ueberreichung des Ringes und Stabes die Inveſtitur eines Biſchofs vollzogen ward; daher der bekannte Inveſtitur-Streit zwiſchen Gregor VII. und Heinrich IV. — Der Biſchofsring ſoll von reinem Golde verfertigt und mit einem Edelſteine (gemma), worauf jedoch keine Skulptur angebracht ſeyn darf, verſehen ſeyn. Act. Eccles. Mediolanens. Gavanti l. c. P. II. T. I.

So oft der Biſchof vor einer Pontifikal-Handlung den Ring anſteckt, ſpricht er folgendes Gebet: „Deus, qui me sacris altaribus adstare voluisti, et annulo fidei subarrhasti, et populo tuo praefecisti, munda me quaeso interius et exterius, ut cum grege mihi commisso in coelesti merear adscribi libro."

Außer den Biſchöfen iſt das Tragen der Ringe auch den inſulirten und oft ſelbſt den nicht inſulirten Aebten geſtattet.

Der Fiſcher-Ring iſt ein päbſtliches Siegel, worauf der h. Petrus mit einem in das Waſſer hängenden Netze vorgeſtellt iſt. (S. d. Art. Pabſtwahl.)

Rips Raps nennt man jenes Spolien=Recht, welches ſich zuerſt Kaiſer Friederich I. beigelegt haben ſoll, und vermöge deſſen der Kaiſer, dann auch die kirchlichen Schutz= und Schirm=Vögte den Nachlaß verſtorbener Geiſtlichen an ſich zogen. In der Folgezeit maßten ſich ſogar die Patrone an, die Einkünfte vakanter Patronats=Benefizien zu beziehen. Doch haben die Kaiſer Otto IV., Friederich II. und Rudolph I. ausdrücklich auf das jus regaliae et spolii verzichtet.

Ritter=Orden nennt man die unter einer bereits vorhandenen und angenommenen Regel, zur Bekämpfung der Ungläubigen und zur Vertheidigung der Kirche, gebildeten Vereine. Dieſelben entſtanden zur Zeit der Kreuzzüge, wo die abendländiſchen Chriſten die Waffen ergriffen, um die heiligen Länder wieder zu erobern. Sie hatten eine beſtimmte Verfaſſung, und nahmen entweder die Regel des heil. Benedikt's oder jene der regulirten Chorherren an, fügten aber dieſer noch die Gelübde bei: die Kirche zu vertheidigen und gegen die Ungläubigen ſtreiten zu wollen. Die Tendenz dieſer Orden ward ſowohl von Fürſten, als von den Päbſten und Biſchöfen gut aufgenommen, insbeſondere ſtellten ſie die Päbſte unter ihren beſonderen Schutz. Sie waren übrigens theils bloße militäriſche Orden, wenn ſie allein zum Kriegsdienſte, theils Hospital=Orden, ſo fern ſie zur Pflege kranker Pilger, theils gemiſchte Orden, wenn ſie zu dem Einen, wie zum Andern verbunden waren. (S. d. Art. deutſcher Orden. Johanniter. Tempelherren.)

Ritual. S. d. Art. Kirchen=Agende.

Rituale Romanum iſt dasjenige unter päbſtlicher Autorität verfaßte Buch, in welchem alle liturgiſche Verrichtungen und Formulare genau verzeichnet ſind, und worin die Art und Weiſe ihrer Vornahme beſchrieben iſt. Es wurde von Paul V. und Benedikt XIV. herausgegeben.

Ritual=Bücher ſind jene Bücher, in welchen die Ritus vorgeſchrieben ſind, nach denen die geiſtlichen Amts=Funktionen vorgenommen werden müſſen. Dieſelben ſind ſehr alt, und nach Marzohl I. S. 215. an folgenden Merkmalen erkennbar:

1) Die Rubriken mit rother Tinte deuten auf das X. Jahrhundert. 2) Soll man gleich auf die Litaneien der Heiligen und

den Kalender ſehen; denn aus dieſen und beſonders aus den Namen der Heiligen im Canon kann man auf das Alter des Buches ſchließen, und eben ſo, welcher Diözeſe es angehörte. Vor dem fünften Jahrhunderte kommen bloß die Martyrer in den Litaneien vor, nachher auch die Bekenner. Vor der zweiten Hälfte des VII. Jahrhunderts gab es noch keine eigene Meſſe de B. M. V. und eben dieß war bei den Confeſſoren der Fall. Dieſer Zuſatz kam erſt am Ende dieſes Jahrhunderts. 3) Die formula deprecatoria bei der Buße: Dominus Noster Jesus Christus absolve te etc. dauerte bis zum XII. Säkulum, die formula indicativa bei der letzten Oelung: Ungo oculos tuos etc. bis zum XIV. Erſcheinen die Formeln in einem Ritualbuche auch bedingungsweiſe, ſo iſt der Codex nicht alt. 4) Sind die Ritualbücher mit Littera Petri geſchrieben, ſo gehören ſie dem Ende des XIII. oder dem Anfange des XIV. Jahrhunderts an.

Ritus iſt überhaupt ein kirchlicher, beſonders feierlich-kirchlicher Gebrauch; auch ſagt man: Ritus iſt eine ſtehende Form, unter der eine liturgiſche Handlung verrichtet wird, und bezieht ſich hauptſächlich auf das pünkliche Beobachten der kirchlichen Vorſchriften und Regeln. Der Seelſorger ſoll, ſo oft es geſchehen kann, die Bedeutung und Kraft der heiligen Gebräuche erklären. Dieß iſt aber nicht ſo zu verſtehen, als wenn die Erklärung bei jeder liturgiſchen Verrichtung eingeſchoben werden müſſe, ſondern es ſoll nur in den Religions-Vorträgen geſchehen [1]. (S. d. Art. Kirchen-Gebräuche.)

Rochetten ſind eigentlich abgekürzte Alben, jetzt aber Chorröcke mit Aermeln, und an den Saum-Enden mit Spitzen verbrämt [1]). Ueber dem Rochette tragen die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und die Domherren auch noch eine Cappa, einſt der Name einer gemeinen Kleidung, wovon Dufresne ſchreibt: „Vestis cilicina de caprarum pilis, quae in modum carcallae, quam

[1]) Von Dittersdorf und Knoblich, von der katholiſchen Kirche in Schleſien, eine katholiſch-theologiſche Zeitſchrift, nur zunächſt für das Bisthum Breslau. Jahrg. 1830. I. Heft. S. 5.

[1]) Gavanti, Comment. in Rubric. Missal. P. I. Tit. II. sub voce „Superpelliceum".

nunc cappam vocamus, perseverat usque in hodie, apud nos est.« Die Farbe der cappa iſt die violette oder rothe. Sie unterſcheidet ſich in die große und kleine. Erſtere — die cappa magna — wird an hohen Feſttagen und bei beſonderen Kirchen-Feierlichkeiten, außerdem aber die Letztere getragen.

Roccus (ποδεǫις) heißt die Albe. (S. d. Art.)

Rogationen heißen die Litaneien in der Bittwoche. (S. d. Art. Bittgänge, Litanei.)

Rohr des Kelches. In früheren Zeiten waren die Kelche mit goldenen oder ſilbernen Rohren verſehen, mittelſt deren das heilige Blut aus dem conſekrirten Kelche bei der Communion vom Prieſter eingeſaugt wurde. Dieſelben ſind ſchon lange außer Gebrauch; nur bei der päbſtlichen Meſſe allein findet dieß noch Statt [1]). (S. d. Art. Kelch. Päbſtliche Meſſe.)

Rorate-Meſſe iſt diejenige Meſſe oder jenes Engel-Amt, welches während der Advents-Zeit früh Morgens an vielen Orten gehalten wird. Den Namen führt ſie von Rorate, womit dieſe Meſſe anfängt; Engelamt heißt ſie, weil der Gruß des Engels Gabriel an Maria im Evangelium derſelben abgeſungen wird. Es wird in derſelben die Menſchwerdung und Ankunft Jeſu Chriſti gefeiert, wie Er nämlich vom Engel Gabriel verkündigt, von Maria von dem heiligen Geiſte empfangen wurde, und dieſe deßhalb als die Mutter des Herrn gegrüßt wird.

Bei derſelben iſt das Sanctissimum ausgeſetzt, und es ſind auch hiebei mehrere Kerzen angezündet.

Römer Zins-Zahl. S. d. Art. Kalender.

Römiſche Curie. S. d. Art. Curia romana.

Rota romana iſt das höchſte päbſtliche Gericht zu Rom, welches über Rechtsſtreite der Geiſtlichen, vorzüglich hinſichtlich der Präbenden im römiſchen Gebiete, und in auswärtigen katholiſchen Ländern über jene Prozeſſe dieſer Art als Appelations-Gericht entſcheidet, welche nicht die Summe von 500 Scudi überſchreiten. Heutiges Tages iſt jedoch dieß außerhalb des römiſchen Gebietes außer Uebung gekommen. Seit Sixtus

---

[1]) Benedict. XIV. T. X. op. p. 229.

IV. beſteht dasſelbe aus zwölf Prälaten, welche **Auditores Rotae** — **Uditori di Rota** heißen, die aus verſchiedenen Nationen genommen, vom Pabſte aber allein beſoldet werden. Gewöhnlich ſind die Mitglieder desſelben drei Römer, ein Mailänder, ein Toskaner, ein Bologneſer und ein Geiſtlicher aus Venedig, dann einer aus Ferrara, ein Franzoſe, zwei Spanier und ein Deutſcher. Die Kleidung der **Auditores Rotae** iſt ein violettfärbiger Rock und ein Band von gleicher Farbe um den Hut. Dieſelben haben den Rang über den **Magister Palatii**, und aus ihnen werden gewöhnlich die Cardinäle ernannt. Der Erſte unter den **Auditores** heißt **Dekan**. Den Namen **Rota** hat dieſes Gericht von dem Saale, in welchem ſolches ſeine Sitzungen hält, deſſen Fußboden mit Marmor-Platten räderförmig belegt iſt. Jeder Uditore ſitzt mit ſeinen Notaren und Schreibern an einem beſonderen Tiſche. Die Unterſuchungen pflegen von den **Auditores Rotae** ohne beſondere Commiſſion vorgenommen zu werden. Bei der Beſchlußfaſſung aber müſſen die Räthe ihre Stimmen zugleich abgeben. Die **Rota romana** theilt ſich übrigens in drei Senate, wovon jeder einen Referenten (ponens) und drei Votanten (correspondentes) hat. Auch ſind für dieſes Gericht gewiſſe Procuratoren und Advokaten aufgeſtellt, welche die Geſchäfte der Parteien betreiben. Streitigkeiten, welche die Mitglieder dieſes Gerichts ſelbſt betreffen, darf ſolches nicht annehmen. Die Rota wurde von **Johann** XII. errichtet, **Clemens** VII. erweiterte dieſes Gericht, und **Alexander** VIII. verordnete: daß die Mitglieder desſelben wenigſtens Subdiakonen ſeyn ſollen. Die Stelle eines Uditore di Rota wird gewöhnlich nur ſolchen Männern verliehen, welche ausgezeichnete Rechtskenntniſſe beſitzen, und wenigſtens drei Jahre lang Vorleſungen über das canoniſche Recht gehalten haben.

Rubriken werden im kirchlichen Sinne die Vorſchriften der Kirche über Abhaltung der Meſſe, Vesper und anderer gottesdienſtlichen Verrichtungen, ſo wie auch über die Abbetung der canoniſchen Tagzeiten ernannt.

Insbeſondere enthalten dieſelben genaue Beſtimmungen über die verſchiedenen Feſte, über ihre größere oder mindere Feierlichkeit, über die Farbe der Meßkleider u. dgl. Der Name Rubrik kommt vom lateiniſchen Worte **ruber** her, weil nach Sitte der

Alten die Anfangs=Buchſtaben immer mit rother Farbe geſchrieben zu werden pflegten.

Rüggerichte. S. d. Art. Sendgerichte.

Ruſſiſche Kirche. S. d. Art. Griechiſche Kirche.

S.

Sabbath (שָׁבַת quievit) Ruhetag. Schon vom Anbeginne der Welt hat Gott, der Herr, den ſiebenten oder den letzten Tag einer jeden Woche als Ruhetag geheiligt, d. i. ihn zu ſeinem Dienſte und zur Ruhe für die Menſchen beſtimmt [1]). Das durch Moſes verkündete Gebot enthält die zweifache Verpflichtung, ſich der öffentlichen Anbetung Gottes und gemeinſchaftlichen Andachts=Uebung an dieſem Tage zu widmen, dann ſolchen ſelbſt durch Enthaltung von allen Leibes=, wie die Ruhe, den öffentlichen Gottesdienſt und die Andacht ſtörenden Arbeiten zu heiligen [2]). Dieſe Einrichtung des jüdiſchen Ceremonial=Geſetzes wurde im neuen Bunde keineswegs aufgehoben, ſondern nur mittelſt apoſtoliſcher Anordnung dahin abgeändert: daß Statt der Sabbaths=Feier, zum Andenken an die glorreiche Auferſtehung des Herrn Jeſu Chriſti, das ſtärkſte Siegel für die Göttlichkeit ſeiner Sendung und unſerer Erlöſung, die Sonntags=Feier angeordnet werde, weil am Tage nach dem Sabbathe die Auferſtehung erfolgte. Dieſer Tag wird daher auch der Tag des Herrn ge=

---

[1]) Gen. 2, 3. Exod. 20, 8. Erneſti, der Kirchen=Staat oder die chriſtlich=kirchliche Verfaſſung und Gemeinſchaft der drei erſten Jahrhunderte. II Aufl. 8. Nürnberg 1830. S. 55.

[2]) Leben der Väter. 22. B. S. 43. „Die Sabbaths=Feier war ein Bekenntniß der Verehrung gegen den Schöpfer und Beherrſcher des Himmels und der Erde, die nicht nur jeden Tag ihm erwieſen, ſondern nach jedem ſiebenten Tage ganz beſonders erneuert werden ſollte. Durch die mit dieſem Tage verbundene und ſomit geheiligte Ruhe ſollten alle Menſchen, weſſen Standes ſie auch ſeyen, und ſelbſt die Thiere, der Wohlthat des gütigen Schöpfers ſich freuen.“ Vergl. Jahn, Archäologie. III. B. S. 288. Roſenmüller, altes und neues Morgenland. II. B. S. 62. Weikard, Bibelkunde. gr. 8. Sulzbach 1830. S. 477.

nannt [3]). Anfangs ward zwar noch eine kurze Zeit über auch die Sabbaths-Feier, vorzüglich der Juden-Chriſten wegen, beibehalten [4]), bald aber verdrang, beſonders unter den Chriſten aus dem Heidenthume, die Feier des Sonntags jene des Sabbaths und Erſtere wurde ausſchließend und allgemein. Der Sabbath iſt daher in der chriſtlichen Kirche völlig abgewürdigt, und der Sonntag als Tag des Herrn zu feiern geboten.

Sachen, geſegnete, geweihte. S. d. Art. Segnungen. Weihungen.

Sackzehnt. S. d. Art. Zehnt.

Sacrilegium, Kirchenraub (ſ. dieſen Artikel) iſt eine Entwendung geiſtlicher Sachen, oder eine Verletzung geiſtlicher Orte oder Perſonen. Derſelbe wird beſonders rückſichtlich der zwei erſten Punkte vom Staate weit ſchärfer, als der an profanen Gegenſtände verübte Raub beſtraft [1]). — In Frankreich drang man vor einiger Zeit auf Aufhebung des während der Reſtauration gegebenen Sakrilegien-Geſetzes.

Sakramentalien heißen ſchon im Allgemeinen alle kirchliche Ritus und Ceremonien, ſo fern ſie ſich auf den Cultus beziehen; — beziehen ſie ſich aber auf die anſtändige Ausſpendung der hl. Sakramente und deren größere Feierlichkeit, ſo heißen ſie ſacramentaliſche Gebräuche, welche Benennung im Grunde mit Erſterer einerlei iſt. Insbeſondere werden die Anordnungen und Einrichtungen der Kirche in Beziehung auf die Form und Feier des Gottesdienſtes und die Ausſpendung der heil. Sakramente wegen ihres Zuſammenhanges und ihrer Aehnlichkeit mit

---

[3]) Offenb. 1, 10.

[4]) Apg. 20, 7. I. Kor. 16, 2. Erneſti a. a. O. S. 56. „Die Apoſtel feierten noch eine geraume Zeit, auch aus Berückſichtigung und Schonung, den jüdiſchen Sabbath mit, und gaben der milderen Partei der Juden-Chriſten, welche noch über das Geſetz eiferten, hierin Etwas nach. Eben ſo behielten auch andere Bekenner des Chriſtenthums den Sabbath bei, daß wohl nicht behauptet werden kann, der Sonntag ſey an die Stelle des Sabbaths gekommen. Man unterſcheide nur die Sabbathe, wie Paulus, den jüdiſchen Sabbath und den chriſtlichen Sonntag.“

[1]) Can. 29. C. 18. q. 4.

letzteren in Abſicht auf gewiſſe fromme Geſinnungen, die ſie im Herzen Desjenigen, der ſie empfängt, erwecken, Sakramentalien genannt. Dahin gehören die Segnungen, Weihungen, Salbungen, und die ſonſt von der Kirche, beſonders bei dem hl. Meßopfer und bei der Adminiſtrirung der hl. Religions-Geheimniſſe, angeordneten Ceremonien und Ritus, um Gott dadurch nebſt jenen, die weſentlich ſind, anzubeten, zu ehren, und ſo viel als möglich zu verherrlichen.

Die Sakramentalien wirken weder nach ihrer Natur und aus ſich ſelbſt (ex opere operato), noch nach einer göttlichen Verheißung, ſondern ſie ſind nur von der Kirche zur Erweckung und Erhöhung der Andacht, wie zur wechſelſeitigen Erbauung der Gläubigen angeordnet, und wirken vielmehr nach den Suffragien der Kirche und können nur dazu beitragen: daß die göttliche Gnade in uns durch unſere Mitwirkung deſto wirkſamer werde [1]). (S. d. Art. Kirchen-Gebräuche).

Sakramentarium nennt man dasjenige unter kirchlicher Autorität abgefaßte Buch, welches die beſtehenden Vorſchriften und Formulare über die Ausſpendung der hl. Sakramente, wie über die Verrichtung anderer liturgiſchen Handlungen enthält. Das Erſte iſt von P. Gelaſius I. Cardinal Thomaſius gab zu Rom 1680 dasſelbe neu unter dem Titel: Liber Sacramentorum Romanae Ecclesiae heraus. Es enthält drei Bücher. Merkwürdig iſt das Gregorianiſche Sakramentarium [1]), welches von Jacob Pamelius Colon. 1571, Angelus Rocca Rom. 1748, Hugo Menardus Paris 1642, und von Muratorius Venet. 1748 herausgegeben wurde.

Sakramente. Das Wort Sakrament bedeutet im Allgemeinen einen Eid [1]); weßwegen auch der Dienſteid der Soldaten mi-

---

[1]) Klee, Syſtem der katholiſchen Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 423. Religions- und Kirchenfreund und Kirchen-Korreſpondent. Jahrg. 1831. Nr. 80—85.

[1]) Johannes Diac. Lib. II. C. 17. „Sed et Gelasianum codicem de missarum solenniis multa subtrahens, pauca convertens, nonnulla superadjiciens in unius libelli volumine coarctavit.“

[1]) Auth. Sacramenta puberum Cod. Si advers. vendit. „Hinc jusjurandum, quo milites suam Imperatori fidem obligabant, sacramentum militare et milites ipsi sacramento obsticti dicebantur.“ Devoti l. c. T. II. p. 5.

litäriſches Sakrament genannt wird. Von den lateiniſchen Kirchen=Vätern wird dasſelbe zur Bezeichnung einer heiligen, aber verborgenen — dunklen Sache gebraucht, wo ſich die Griechen des Wortes μυστηριον — Geheimniß bedienen. Dieß erhellt auch aus der heil. Schrift I. Kor. 3, 16. 1, 9. Coloſſ. 1, 27. [2]).

Bei den katholiſchen Schriftſtellern kommt das Wort Sakrament als ein ſichtbares Zeichen der unſichtbaren Gnade vor. Daher die Auguſtiniſche Definition [3]): »invisibilis gratiae visibilis forma, ut ejus similitudinem gerat et causa existat.« Der Catechismus Rom. P. II. C. I. §. 3 erklärt: »Sacramentum est res sensibus subjecta, quae ex Dei instituto sanctitatis et justitiae tum significandae, tum efficiendae vim habet« [4]). — Ein Sakrament iſt ein ſichtbares von Chriſtus eingeſetztes Zeichen der unſichtbaren Gnade, angeordnet zu unſerer Heiligung und Rechtfertigung [5]). Um dem Volke deutlich zu erklären, was ein Sakrament ſey, ſollen die Seelſorger lehren: es ſey eine Sache, die zwar unter die Sinne fällt, nach göttlicher Einſetzung die Kraft hat, Heiligkeit und Gerechtigkeit ſowohl anzudeuten, als auch zu wirken. Hieraus ergibt ſich, daß die Bilder, Kreuze, Fahnen und derlei Zeichen mehr, zwar Zeichen heiliger Dinge aber keine Sakramente ſind [6]).

Nach dem Lehrbegriffe der katholiſchen Kirche werden drei weſentliche Stücke zu einem Sakramente erfodert; nämlich es muß 1) ein ſichtbares, 2) ein auf göttliche Einſetzung gegründetes und 3) ein kräftiges Zeichen ſeyn, wodurch wir innere Gnade und Heiligung empfangen [7]).

---

[2]) S. Augustin. serm. 277. Concil. Carthaginens. III. C. 5.

[3]) Lib. de Catechiz. rud. C. 26.

[4]) Cf. Can. 32. Dist. 2. de consecrat.

[5]) Onymus, die Lehre von den Heilsmitteln. S. 20. „Ein Sakrament iſt eine heilige von Chriſto verordnete Handlung, wodurch uns die Gnade Gottes, die dieſelbe bedeutet, mitgetheilt wird.“ Möhler, Symbolik. gr. 8. Mainz 1832. S. 196. 252. Klee, Dogmatik. II. S. 82 ff.

[6]) Catechism. Rom. l. c. §. 4.

[7]) Catechism. Rom. l. c.

Schon im alten Teſtamente gab es einige von Gott ſelbſt vorgeſchriebene Gebräuche, wie die Beſchneidung, die Einweihung der jüdiſchen Prieſter, u. a. dergl., welche man Sakramente nannte. Dieſe aber waren nur bloße Ritus, wodurch die Gnade Gottes nicht mitgetheilt wurde; ſie waren Vorbilder von den Sakramenten des neuen Bundes. »Sacramenta novi testamenti, ſagt der hl. Auguſtin, dant salutem, sacramenta veteris testamenti promiserunt Salvatorem« [8]).

Nach Schrift und Tradition gibt es ſieben Sakramente, wodurch Jeſus ſeiner Kirche in ſieben Fällen, in welchen ſie für ihre Glieder einer beſonderen Gnade bedarf, zu Hülfe kommen wollte. Die lateiniſche, wie die griechiſche Kirche, und zwar ſowohl die unirte, als nicht unirte, zählen einſtimmig ſieben Sakramente, nämlich die Taufe, die Firmung, das Altars-Sakrament, die Buße, die letzte Oelung, die Prieſterweihe und die Ehe [9]).

»Daß nicht mehrere oder wenigere Sakramente ſind, kann aus jenen Dingen mit Wahrſcheinlichkeit gezeigt werden, die durch Aehnlichkeit vom natürlichen Leben zum geiſtigen hinüber gezogen werden. Der Menſch braucht zum Leben und zur Erhaltung des Lebens, zu ſeinem und des Staates Nutzen nothwendig dieſe ſieben Stücke: daß er geboren werde, zunehme, ernährt werde; wenn er in eine Krankheit fällt, geheilt werde; daß die Schwäche ſeiner Kräfte geſtärkt werde; und, was den Staat betrifft, daß die Obrigkeit nie ermangle, durch deren Anſehen und Befehl er regiert werde; und endlich, daß er durch rechtmäßige Fortpflanzung ſeines Geſchlechtes, ſich und das menſchliche Geſchlecht erhalte. Dieß Alles ſteht auch mit jenem Leben im Einklange, durch welches die

---

[8]) Augustin. in Psalm. 73.

[9]) Concil. Trident. Sess. VII. Can. 1. de sacrament. in gen. Siquis dixerit, Sacramenta novae legis non fuisse omnia a Jesu Christo, Domino nostro, instituta, aut esse plura vel pauciora, quam septem, videlicet Baptismum, Confirmationem, Eucharistiam, Poenitentiam, extremam Unctionem, Ordinem et Matrimonium aut etiam aliquod horum septem non esse vere et proprie Sacramentum, anathema sit.

Seele in Rückſicht auf Gott lebt; folglich kann man leicht auf die Zahl der Sakramente ſchließen [10]).«

Die Lehre von ſieben Sakramenten gründet ſich auf apoſtoliſche Ueberlieferung, und die Kirche iſt im beſtändigen Beſitze und Gebrauche dieſer ſieben von Gott angeordneten Heilsmittel [11]).

Die Sakramente ſind äußere Zeichen der innerlich wirkenden göttlichen Gnade. So iſt die Taufe eine Reinigung von der Sünde, insbeſondere von der Erbſünde, — eine geiſtige Wiedergeburt, und die nothwendige Bedingung, um die ewige Seligkeit zu erlangen, und dann auch in die Kirche aufgenommen werden zu können, die Firmung eine Stärkung im Glauben, das hl. Altars-Sakrament eine wahre Seelen-Speiſe zum ewigen Leben, die Buße das Mittel zur Verſöhnung und Rückkehr zu Gott durch Reue, Beicht, Losſprechung und Abbüßung, die letzte Oelung eine Stärkung des Kranken zur geduldigen Ertragung der Leiden und zur Ausharrung im Todeskampfe, zur Vollendung der Buße, wie zur möglichen Wiedererlangung der Geſundheit, die Weihe die Verleihung der Kraft und Gewalt zum heiligen Dienſte, und die Ehe eine geiſtige immerwährende Verbindung eines Mannes und Weibes zur ungetheilten Gemeinſchaft aller Lebens-Verhältniſſe, um durch die ertheilte Gnade in Frieden zu leben, und die erzeugten Kinder gut und chriſtlich zu erziehen.

Die Einſetzung der Sakramente kann nur allein von Gott geſchehen, weil nur Gott mit einem äußerlichen Zeichen eine innerlich wirkende göttliche Gnade verbinden kann. Sie haben daher ihre Wirkſamkeit von Gott als der causa principalis und von Chriſtus als der causa meritoria; die Mittheilung der Gnade, die innere Heiligung kann nur von Gott ausgehen. Der Kirche iſt nur die Adminiſtration übertragen; Sakramente aber kann ſie nicht einſetzen.

Die vorzüglichſten Schriftſtellen, worauf ſich die Einſetzung der hl. Sakramente gründet, ſind: für die Taufe Matth. 28, 19. Joh. 3, 5. Apg. 8, 17. 19, 1—7; für die Firmung, Matth. 24, 26—29, Apg. 8, 17; für das hl. Altars-Sakra-

---

[10]) Röm. Catechism. überſetzt von Dr. Felner. II. Th. 2. Cap. Fr. 12. Klee's Dogmatik. III. B. S. 92 ff.

[11]) Devoti L. c. T. II. p. 10. Schmitt, Harmonie der morgenländiſchen Kirche. gr. 8. Wien. 1824. S. 36.

ment, Matth. 26, 26. Mark. 14, 22. Luk. 22, 17. Joh. 20, 22—23. I. Kor. 11, 23; für die Buße, Joh. 20, 21—23. Jak. 5, 16; für die letzte Oelung, Jak. 5, 14—15; für die letzte Oelung, Jak. 5, 14—15; für die Prieſterweihe, Matth. 28, 19. Luk. 22, 19. Joh. 20, 21. I. Tim. 4, 14. II. Tim. 1, 6; für die Ehe, Matth. 5, 3. 19, 6 Röm. 7, 2. I. Kor. 7, 10. Eph. 5, 25—32.

»Obwohl alle Sakramente eine wunderbare und göttliche Kraft in ſich enthalten, ſo haben doch nicht alle gleiche Nothwendigkeit der Würde oder die nämliche Kraft der Bedeutung. Drei ſind der Sakramente, welche vor den übrigen nothwendig ſind, wenn gleich nicht aus der nämlichen Urſache. Daß die Taufe durchaus nothwendig ſey, hat der Erlöſer erklärt, Joh. 3, 5. Die Buße iſt nur Jenen nothwendig, die ſich nach der Taufe einer ſchweren Sünde ſchuldig gemacht haben, und dieſe können dem ewigen Untergange nicht entfliehen, wenn ſie nicht eine wahre Reue über ihre Sünden haben, und nach aufrichtiger Beicht losgeſprochen worden ſind. Die Prieſterweihe iſt zwar nicht allen Gläubigen, aber doch der ganzen Kirche nothwendig. Sieht man bei den Sakramenten auf die Würde, ſo iſt das hl. Sakrament des Altars an Heiligkeit und an der Zahl und Größe der Geheimniſſe weit vortrefflicher, als alle übrige [12])«.

Der tridentiniſche Kirchenrath erklärte ſich über die Geltung und Würde der Sakramente alſo [13]):

»Siquis dixerit, haec septem Sacramenta ita esse inter se paria, ut nulla ratione aliud sit alio dignius anathema sit.«

Hiezu kommen noch die einſtimmigen Zeugniſſe der Kirchen-Väter, rückſichtlich derer ſowohl auf die einſchlägigen Artikel, als auch auf die Dogmatik verwieſen wird.

Die Proteſtanten nehmen nur zwei Sakramente, nämlich: die Taufe und das heil. Abendmahl an [14]), worin nun eben

---

[12]) Röm. Catechism. a. a. O. Fr. 13.

[13]) Sess. VII. Can. 3.

[14]) Merkwürdig ſind die Aeußerungen des berühmten Schriftſtellers und gekrönten Dichters Göthe. Aus meinem Leben, Dichtung und Wahrheit II. Th. Tübingen 1812. S. 179. „Fehlt es dem proteſtantiſchen Cultus im Ganzen an Fülle, ſo unterſuche man

eine Hauptunterſcheidungs-Lehre beſteht. Luther und die Apologie der augsburgiſchen Confeſſion erklären ſich für drei Sakramente, die Taufe, das Abendmahl und die Buße oder Abſolution. In der Folge aber haben die Proteſtanten mehr ſtillſchweigend als öffentlich nur obige zwei angenommen. — Die Beſtimmung der Sakramente war nach Anſicht der Reformatoren mehr eine medizinale, und dabei Alles von dem Empfänger abhängig gemacht, der objektive Charakter — die gratia sanctificans und das opus operatum wurden bezüglich der von ihnen verworfenen bei Seite geſetzt, und dagegen der ſubjektive — das ex opere operantis — hervorgehoben, dadurch aber ein weſentlicher confeſſioneller Unterſchied begründet.

Jedes Sakrament als ein ſichtbares Zeichen hat 1) eine beſtimmte Materie 2) eine Form. Hiezu kommt auch noch der Miniſter, welcher dasſelbe ausſpendet, und das Subjekt, welches ſolches empfängt.

Die Materie iſt das äußere, mit den Sinnen wahrnehmbare Zeichen, — die Sache oder Handlung [15]). Man unterſcheidet zwiſchen einer materia remota, welche weſentlich und die Sache ꝛc. ſelbſt iſt, wie z. B. das Waſſer bei der Taufe, das heil. Oel bei der letzten Oelung, und zwiſchen einer materia proxima, welche in der Anwendung Erſterer beſteht, z. B. die Abſolution und Salbung (unctio). Die Form machen die Worte aus, unter welchen ein Sakrament ausgeſpendet werden muß [16]).

Der Ausſpender der Sakramente, welcher die Materie mit der Form vereinigen, und die Adminiſtration der Sakramente ſelbſt nach der Intention der Kirche vornehmen muß [17]), iſt in der

---

das Einzelne, und man wird finden, der Proteſtant hat zu wenig Sakramente; ja er hat nur Eins, bei dem er ſich thätig erweiſt, das Abendmahl: denn die Taufe ſieht er nur an Anderen vollbringen, und es wird ihm nicht wohl dabei. Die Sakramente ſind das Höchſte der Religion, das ſinnliche Symbol einer außerordentlichen göttlichen Gunſt und Gnade ꝛc. Möhler, Symbolik. III. Aufl. S. 258.

[15]) Eugen. IV. in decret. pro Armen. Klee's Dogmatik. III. B. S. 91.

[16]) C. 15. X. de baptism.

[17]) Concil. Trident. Sess. VII. Can. 11. „Siquis dixerit: in mi-

Regel der Biſchof oder der Prieſter. Mit Ausnahme der Taufe erfodern alle übrige Sakramente einen geweihten und mit biſchöflicher Bevollmächtigung aufgeſtellten Ausſpender; jedoch iſt bei der Ehe die Frage, wer **minister matrimonii** ſey? controvers. (S. d. Art. Ehe.)

»Die Ausſpender der heil. Sakramente vertreten nicht ihre, ſondern die Stelle Chriſti; ſie theilen daher die Sakramente wahrhaft mit, wenn ſie ſich der Form und Materie bedienen, welche die katholiſche Kirche, der Einſetzung Chriſti nach, immer beobachtet, und wenn ſie ſich vornehmen, das zu thun, was die Kirche bei dieſer Ausſpendung thut; ſie mögen böſe oder gute Menſchen ſeyn, ſo zwar, daß nichts die Wirkung der Gnade hindern kann, ausgenommen, wenn Jene, welche die Sakramente empfangen, ſich ſelbſt eines ſo großen Gutes verluſtig machen, und dem heil. Geiſte widerſtehen wollen“ [18]).

Was die Intention betrifft; ſo unterſcheidet man nach dem Ausdrucke der Schule zwiſchen einer aktuellen, virtuellen und habituellen. Erſtere iſt die beſte, die zweite hinreichend, nicht aber die letzte. Rückſichtlich der innerlichen und äußeren Intention hat Benedikt XIV. erklärt [19]): Si constet, quempiam aut baptismum aut aliud Sacramentum ex iis, quae iterari nequeunt, administrasse omni adhibito externo ritu, sed intentione retenta, aut cum deliberata voluntate non faciendi, quod facit Ecclesia, urgente quidem necessitate, erit sacramentum iterum sub conditione perficiendum.“ Das Subjekt iſt der lebende und gehörig vorbereitete Menſch.

Die vorzüglichſten Wirkungen der Sakramente ſind: ſie theilen die heiligmachende Gnade mit, und machen uns der Verdienſte Jeſu Chriſti theilhaftig.

---

nistris, dum Sacramenta conficiunt et conferunt, non requiri intentionem saltem faciendi, quod facit Ecclesia, anathema sit.“ Klee's Dogmatik III. B. S. 89 ff.

18) Röm. Catechism. a. a. O. Fr. 16. Concil. Trident. Sess. VII. Can. 12. Ibid. de Baptism. Can. 4. J. Chrysosthom. Hom. 3. in I. ad Corinth. N. 2. s. Augustin. Baptism. contra Donat. Lib. III. C. 10. Gregor. Naziazen. Orat. 40. in s. Baptism.

19) De Synod. dioecesan. Lib. VII. C. 4.

So ſpricht der Apoſtel **Paulus** von der Taufe I. Kor. 7, 11. »Ihr ſeyd abgewaſchen, ihr ſeyd geheiligt, ihr ſeyd gerechtfertigt, im Namen unſers Herrn Jeſu Chriſti und in dem Geiſte unſeres Gottes.« Vergl. Tit. 3, 5—7. Joh. 6, 57. 20, 22. Jak. 5, 14. II. Tim. 1, 5.

Die Gnade Gottes, welche dem Menſchen durch den Empfang der heil. Sakramente mitgetheilt wird, hilft ihm einerſeits um ſo beſſer den göttlichen Willen erfüllen, andererſeits wird er durch ſelbe gerechtfertigt.

Die Gnade Gottes kann nicht von dem Menſchen abhängig ſeyn; wäre dies, ſo würde der objektive Charakter der Sakramente aufhören, und der ſubjektive vorherrſchen, was jedoch dem Weſen und der Gnade Gottes, beſonders bezüglich ihrer Würde widerſpricht.

Die Wirkung der Sakramente hängt, wie geſagt, weder von der Würdigkeit des Minſters, noch von der Würdigkeit der Empfänger (ex opere operantis) ab, ſondern ſie wirken vermöge göttlicher Einſetzung aus ſich ſelbſt, aus der mit ihnen verbundenen göttlichen Kraft (ex opere operato), wenn anders die Empfänger kein Hinderniß entgegen ſetzen.

Die Taufe und Buße heißen **Sakramente der Todten**, weil Jene, die ſie empfangen, durch die Erb- oder wirkliche Sünden ihrer Seele nach im Zuſtande eines geiſtigen Todes — durch den Verluſt der Gnade Gottes — in Ungnade — ſich befinden, wo durch den Empfang derſelben das geiſtige Leben wieder hergeſtellt oder erhöht wird. Die Uebrigen werden **Sakramente der Lebendigen** genannt, welche nicht von Jenen empfangen werden können, welche im Zuſtande des geiſtigen Todes ihrer Seele nach ſich befinden, deren wirklicher Empfang jedoch die ſchon vorhandene Gnade (gratia sanctificans) vermehrt, und noch beſondere Gnaden zu den beſonderen Verhältniſſen der Empfänger verleiht [20].

Sacrarium heißt der Chor — das Presbyterium der Kirche; derſelbe muß, weil die allerheiligſten Handlungen alldort geſchehen, beſonders in Ehren gehalten werden; auch die **Piscin** wird **Sacrarium** genannt. S. d. Art.

---

[20]) Klee's Dogmatik. III. B. S. 95.

Sakriſtei iſt derjenige innere Theil der Kirche, welcher zur Aufbewahrung der Paramente und heiligen Gefäße, zur Vorbereitung der Prieſter zum Gottesdienſte, zum Ankleiden u. ſ. w. dann zu Unterredungen der Orts-Geiſtlichen mit ihren Parochianen, und überhaupt zur Anordnung Alles deſſen, was ſonſt in der Kirche zu thun ſich nicht ziemt, beſtimmt iſt. Insbeſondere muß allda ein Kreuz angebracht, und ein Bet- wie auch ein Beichtſtuhl aufgeſtellt ſeyn. Der Kirchendiener, welcher die Kirchen-Paramenten aufzubewahren, in Ordnung zu halten und überhaupt den Geiſtlichen zu bedienen hat, heißt Sakriſtan.

Säkulariſation nennt man das Recht des Staates, geiſtliche Inſtitute aufzuheben, und ihre Güter einzuziehen. In der Regel können ſolche nur zu gleichen religiöſen oder milden Zwecken verwendet werden. Das geiſtliche Recht unterſagt ohnehin jede Verwendung der Kirchengüter zu weltlichen Zwecken [1]). Die neueſten Beiſpiele aber zeigen, daß ſeinen Verordnungen hierüber keine oder nur wenig verbindende Kraft mehr beigelegt wird. (S. d. Art. Amortiſation. Reichs-Deputation.)

Salbungen (unctiones) ſind ſakramentaliſche Handlungen, welche von der Kirche nach dem Beiſpiele der Apoſtel und auf den Grund einer alten Ueberlieferung angeordnet worden ſind [1]). Das Oel, deſſen man ſich hiebei bedient, erhält eine beſondere Weihe, weßwegen es heiliges Oel genannt wird. Dieſes iſt entweder reines Olivenöl, (oleum catechumenorum, wenn es bei der Taufe, Glockenweihe ꝛc., oder oleum infirmorum, wenn es bei der Kranken-Oelung gebraucht wird), oder es wird ſolches mit Balſam vermiſcht, wo es Chriſam heißt. Die Weihe dieſer Oele geſchieht unter beſonderen hiezu eigens vorgeſchriebenen Ritus vom Biſchofe am grünen Donnerstage; in der griechiſchen Kirche nimmt jeder Prieſter ſelbe vor. (S. d. Art. Hebdomada major). — Am grünen Donnerstage werden auch die heiligen Oele für die Taufe und letzte Oelung an die Rural-Dechante zur Vertheilung an die Kapitels-Pfarrer durch die Kapitels-Boten verſendet; an jeder Cathedrale

---

[1]) Can. 5. Dist. 11.

[1]) Can. 57. C. 16. q. 1. Can. 4. 5. C. 17. q. 4.

ſelbſt aber wird ein Vorrath derſelben für das ganze Jahr aufbewahrt.

Während des Jahres können die Pfarrer den etwa entſtandenen Abgang durch Beimiſchung von anderem nicht geweihten Oele ergänzen. (S. d. Art. Weihungen.)

Saleſianerinnen bilden einen weiblichen Orden, welchen die heil. Johanna Franciska Fremiot von Chantal und der heil. Franciskus von Sales (1610) zu Annecy in Savoyen urſprünglich für Wittwen und kränkliche Frauenzimmer gegründet haben. In der Folge erhielt er die Beſtimmung, daß ſich die Glieder desſelben nebſt den geiſtlichen Uebungen der Pflege armer Kranken widmen, und Arme und Nothleidende unterſtützen ſollten. Die Kleidung des Ordens iſt ſchwarz. Wegen ſeiner Gemeinnützigkeit wurde er auch nach der Säkulariſation in den meiſten Ländern noch beibehalten; übrigens müſſen gegenwärtig die Saleſianerinnen ſich der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend widmen. Es beſteht ein Kloſter dieſes Ordens zu Wien. In Bayern ward die Errichtung eines Kloſters der Saleſianerinnen nebſt Penſionat in Pielenhofen am 24. Aug. 1838 genehmigt. Frauen aus den Klöſtern Mariä-Heimſuchung zu Wien und Dietramszell werden das neu errichtete Kloſter beſetzen.

Salutatorium war ſonſt in dem kirchlichen Nebengebäude — Secretarium genannt, dasjenige Zimmer, in welchem der Biſchof vor und nach den Pontifikal-Verrichtungen die Aufwartungen der ihm untergeordneten Prieſter annahm.

Salz wurde immer als ein Zeichen der Reinigung betrachtet, daher es in der Liturgie eine ſymboliſche Bedeutung hat. Mit demſelben geſchehen verſchiedene Segnungen, als bei der Waſſerweihe, bei'm Tauf- und Dreikönigwaſſer, und dann wird es auch bei der letzten Oelung zur Reinigung der Finger des Ausſpenders derſelben gebraucht. Bei der Taufe werden dem Täuflinge einige Körnlein geweihten Salzes in den Mund gelegt, um anzudeuten, daß dadurch, gleichwie es vor Fäulniß bewahrt, auch dieſer vor der Sünde bewahrt, und bei der in der Taufe empfangenen Reinigkeit und Tugend erhalten werden wolle.

Sanctissimum (das Allerheiligſte) befindet ſich in der Regel auf dem Hochaltar, in dem zur Aufbewahrung des-

ſelben beſtimmten Tabernackel. Die Aufbewahrung des Allerheiligſten in der Kirche geſchieht, um dieſe dadurch zu heiligen, und zu erfüllen, was Chriſtus voraus ſagte: Ich werde bei euch ſeyn bis an's Ende der Welt; dann damit die Gläubigen immer Gelegenheit haben möchten, Ihn anzubeten, und Kranken in jedem Falle das Brod des Leben gereicht werden kann. An jenen Altären, wo das Sanctissimum aufbewahrt wird, ſoll ein ewiges Licht unterhalten werden.

Von einer Ausſetzung des Hochwürdigſten vor der Kirchen-Gemeinde in den erſten chriſtlichen Zeiten iſt nichts bekannt. Die Zeit ihrer Einführung fällt eigentlich in das XIII. Jahrhundert, und dieſe wird gemeiniglich Urban IV. zugeſchrieben. In der griechiſchen Kirche iſt weder die Ausſetzung des Allerheiligſten, noch ſind theophoriſche Prozeſſionen üblich. Der Kirchenrath von Trient [1]) hat zwar dieſe, wie jene gebilligt, ohne jedoch in Abſicht auf Ort, Zeit und Veranlaſſung deßfalls beſondere Anordnungen feſtzuſetzen. Es geben daher hierüber die Diözeſan-Kirchen-Ordnungen und Rituale Ziel und Maß. Uebrigens gilt hier als Regel: Die Ausſetzung des Hochwürdigſten iſt nicht zu ſehr zu vervielfältigen [2]), damit nicht durch eine allzuhäufige Ausſetzung desſelben bei dem Volke eine Gleichgültigkeit in der Anbetung und Verehrung des allerheiligſten Altars-Sakraments erzeugt werde [3]).

---

[1]) Sess. XIII. Can. 6. de sacrosanct. Euchar. sacram.

[2]) Hiemit will nur ſo viel geſagt werden, daß die Pfarrer nicht eigenmächtig die Ausſetzung des Venerabile vervielfältigen, ſondern ſich hierin an die Diözeſan-Vorſchriften und Obſervanz halten.

[3]) Kaſtner, Die katholiſche Kirche Deutſchlands. gr. 8. Sulzbach 1829. S. 145. „Wird bei den verſchiedenen Andachtn das Hochwürdigſte öfter ausgeſetzt, und damit wenigſtens am Schluſſe der Segen gegeben, ſo trägt dies viel bei, den Kirchen-Beſuch zu befödern, und den Reiz und die Wirkſamkeit dieſer Zuſammenkünfte zu vermehren. Daher ſoll der Prieſter mit der Ausſetzung des Venerabile und mit der Segengebung zwar nicht wie ein unkluger Hausvater verſchwenderiſch, aber doch auch nicht karg ſeyn; denn das Volk bringt nicht nur den Kopf, ſondern auch das Herz und Gefühl-Vermögen mit in die Kirche; es will in ſeiner kindlichen Zuverſicht und Gutmüthigkeit ſeinen Herrn und Heiland öfter — in heiliger Verhüllung ſchauen, und von ihm geſegnet werden."

Die öffentliche Ausſetzung des Sanctissimi mit Segen-Ertheilung findet überhaupt Statt, an den hohen Feſttagen, am Fronleichnams-Feſte, und während deſſen Oktav, an den Monats-Sonntagen, an welchen nämlich die ſakramentaliſche Bruderſchafts-Andacht abgehalten wird, am Feſte des Diözeſan-Patrons, an Kirchweih- und Kirchen-Patronats-Feſten, an dem allgemeinen Dank-Feſte, bei allen Engel- und feierlichen Advents (Rorate)-Aemtern, bei feierlichen Vespern, bei'm ewigen Gebete, und bei gewiſſen mit der Ausſetzung des Venerabile eingeführten Andachten, Umgängen (Theophorien) und anderen beſonderen Kirchen-Feierlichkeiten. Wenn das Hochwürdigſte ausgeſetzt iſt, dürfen an dem nämlichen Altare nie zugleich Reliquien der Heiligen z. B. in Partikeln ausgeſetzt, auch ſoll nie zur Zeit der Exposition an einem und demſelben Altare der Segen mit dem Ciborium über das Volk gegeben werden.

So oft das Sanctissimum ausgeſetzt iſt, müſſen auf dem Altare wenigſtens ſechs Leuchter mit brennenden Kerzen aufgeſtellt ſeyn. Nebſt dem ſollen die Kerzen auf den beiden Arm-Leuchtern angezündet werden; dann muß auch vor wie nach jeder Ertheilung des Segens mit dem Hochwürdigſten die vorſchriftsmäßige Anräucherung geſchehen.

Bei den Griechen wird zwar das in der Paten verſchloſſene Sanctissimum bei öffentlich angeordneten Andachten ausgeſetzt (ſ. d. Art. Ukase des Kaiſers bei der Völker-Invaſion und bei'm Ausbruche der Cholera), theophoriſche Prozeſſionen ſind jedoch bei ihnen nicht üblich.

In Bayern iſt vermöge allerh. Reſcripts v. 14. Aug. 1838 das Militär angewieſen, daß bei katholiſchen Militär-Gottesdienſten während der Wandlung und bei'm Segen wieder niedergekniet werden ſoll, ſowohl von Seite der Offiziere als Soldaten. Gleiches hat zu geſchehen bei der Fronleichnams-Prozeſſion und

---

Für Bayern: „Es iſt fortwährend darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Einſetzung des Sanctissimi in denjenigen Kirchen, in welchen kein ſtändiger pfarrlicher Gottesdienſt gehalten wird, ganz aufhöre, und hiedurch die Ausgabe auf die Unterhaltung des ewigen Lichts beſeitiget werde, wenn nicht der Bedarf für dasſelbe durch andere freiwillige Beiträge gedeckt werden kann.“ (Allerh. Reſcr. an die kgl. Regier. des Iſarkreiſes (Oberbayern) v. 11. Apr. 1831.)

auf Wachen, wenn das Hochwürdigſte vorbeigetragen, und an die Mannſchaft der Segen gegeben wird. Eben ſo hat die Ehrenbezeigung des Frontmachens vor dem Hochwürdigſten zu geſchehen. Begegnen einzelne Offiziere und Soldaten dem Hochwürdigſten, ſo bleiben ſie ſtehen, und nehmen die Kopfbedeckung ab, eben ſo bei gewöhnlichen Kirchen-Paraden, wo ohne Obergewehr in die Kirche marſchirt wird.

Särge (sarcophagi) — Todtenladen ſind Behältniſſe, gewöhnlich von Brettern verfertigt, und nach der Lage des menſchlichen Körpers zugerichtet, in welche die Leichname der Verſtorbenen gelegt, und in die Erde — in ein Grab — im Leichenhofe unter den vorgeſchriebenen Ceremonien und Gebeten (bei katholiſchen Chriſten nach katholiſchem Ritus) eingeſenkt werden. Bei Reichen und Verſtorbenen aus hohen Häuſern ſind ſolche oft von Zinn, Kupfer u. dgl. und mit Zierrathen verſehen [1]. (S. d. Art. Begräbniß. Katafalk. Tumba.)

Sanctus kommt ſchon im A. T. vor Iſa. 6, 3. Es wird dreimal in der Meſſe geſprochen; und hiebei vom Miniſtranten mit einem Glöckchen geſchellt, um das Volk aufmerkſam zu machen, daß der Herr mit ſeiner Gnade nahe. Dasſelbe heißt auch der Siegeshymnus, in der griechiſchen Liturgie kommt hiefür die Benennung ἐπινίκιον vor. Der Gebrauch dieſes Hymnus in der heil. Meſſe iſt ſchon ſehr alt, (Constit. ap. L. VII. C. 12. Cyrill. Hieros. Catech. myst. 5.); dasſelbe beweiſen die Liturgien des heil. Jakobus und Chryſoſtomus; in der römiſchen Kirche ſoll ihn Sixtus I. (119—127) eingeführt haben. Das Concilium Vasense (529). C. 3. ſchärfte deſſen Abbetung wieder ein, als er vernachläßiget zu werden ſchien. Das Zeichen, das mit dem Glöckchen bei'm Sanctus in der Meſſe gegeben wird, ſcheint gleichfalls ſchon in den erſten Zeiten üblich geweſen zu ſeyn. Chrysost. Hom. 3. in Eph. In der ſtillen Meſſe betet der Prieſter das Sanctus allein; in der feierlichen wird es auch vom Chore geſungen.

Sandalien (compagi pedales). Man verſteht darunter die dem Biſchofe eigene Fußbekleidung, insbeſondere die ſogenann-

---

[1] Hnogek a. a. O. I. S. 362.

ten Pontifikal-Schuhe und Strümpfe, welche er, ehe er ſich zum Altare begibt [1]), auf die Dauer des Gottesdienſtes oder der Pontifikal-Verrichtungen anlegt. Sie gehören zum biſchöflichen Ornate, und waren ſchon im VI. Jahrhunderte zur Zeit Gregor's d. Gr. gebräuchlich. — In den früheren Zeiten mußten ſich auch die Prieſter eigener Schuhe bei ihren kirchlichen Verrichtungen bedienen. Später iſt dies in Anſehung der Prieſter außer Gebrauch gekommen. Bei'm Anziehen derſelben betet der Biſchof: „Calcea Domine pedes meos in praeparatione evangelica pacis, et protege me in velamento alarum tuarum.“ Ihre Farbe richtet ſich nach der Farbe des Tages oder wie ſolche die Rubrik vorſchreibt.

Der heilige Vater hat am Schuhe des rechten Fußes ein Kreuz eingezeichnet, wodurch angedeutet werden ſoll, daß der übliche Fußkuß eine Ehrenbezeigung gegen das Kreuz unſeres Heilandes ſey.

Scapulier. S. d. Art. Carmeliten. Not. 1.

Schaltjahr. S. d. Art. Kalender.

Scheidung Chriſti. Zum Andenken an das Sterben unſeres Herrn am Kreuze wird an jedem Freitage um 11 Uhr ein Glockenzeichen gegeben, auf daß ſich die Gläubigen recht lebhaft an den Tod Chriſti und deſſen unendliche Verdienſte für uns erinnern und die vorgeſchriebenen Gebete verrichten.

Schellen ſind kleine metallene Glöckchen, welche beim heiligen Meßopfer, bei der Ausſpendung der heil. Communion reſp. bei'm Segenertheilen mit dem Ciborium, bei feierlichen Umgängen, öffentlichen Proviſuren u. ſ. w. gebraucht werden, um durch gegebene Zeichen mit denſelben die Gläubigen zur Adoration aufzufodern. Solche Klingeln kommen ſchon bei den Juden vor.

Schenkung. S. d. Art. Verträge.

Schiedsrichter-Amt, biſchöfliches. In den erſten chriſtlichen Zeiten war es üblich, daß die Chriſten ihre Rechtsſtreite

---

[1]) Dufresne l. c T. III. p. 696. „Sandalia, quae pedibus imponuntur, sic vocantur ab herba, vel sandalico colore, quo depinguntur. Durand. Lib. III. Ration. C. 8. N. 5.

der Gemeinde oder den Kirchen=Vorſtehern zur Entſcheidung vortrugen; denn man hielt es für eine Religions=Pflicht, alle Rechtsſtreite auf dem Wege der Güte beizulegen [1]). Dieſe ſchiedsrichterliche Gewalt der Biſchöfe ward, nachdem die chriſtliche Religion in dem römiſchen Reiche herrſchend geworden war, unter dem Namen audientia episcopalis beſtätigt [2]), übrigens in die Befugniß umgewandelt, in Civil=Sachen, welche freiwillig an ſie gebracht werden, unter öffentlicher Autorität Recht zu ſprechen, ohne daß von ihrer Entſcheidung eine Appellation Statt finden ſollte.

Nach den Kirchen=Geſetzen waren die Geiſtlichen ohnehin verbunden, ihre Klagen gegen andere Geiſtliche bei dem Biſchofe anzubringen, und vor demſelben Recht zu nehmen [3]). Das biſchöfliche Schiedsrichter=Amt wurde in den von den deutſchen Völkern gegründeten Reichen, beſonders im fränkiſchen nicht nur anerkannt, ſondern auch dergeſtalt erweitert, daß der Biſchof ſelbſt in jenen Fällen das Amt eines Schiedsrichters zu verwalten befugt ſeyn ſoll, wenn gleich nur eine Partei die Entſcheidung des Biſchofs verlangt [4]). Ward bei'm Biſchofe eine Civil=Rechtsſache angebracht, ſo hieß dies denuntiatio evangelica (ſ. d. Art.) Hieraus entſtand eine concurrente Gerichtsbarkeit der geiſtlichen und weltlichen Behörden in Civil=Rechtsſachen. Im XIV. Jahr=

---

1) Matth. 18, 15—17. I. Kor.

2) Sozom. Hist. eccles. Lib. I. C. 9. L. 7. 8. Cod. de audient. episcop. Vergl. Puchta, das Inſtitut der Schieds=Richter.

3) Concil. Chalcedonens. (451) Can. 9. „Si quis Clericus adversus Clericum habet negotium, non deserat proprium Episcopum, et ad saecularia percurrat judicia: sed prius actio ventiletur apud proprium Episcopum, vel certe consilio ejusdem Episcopi, apud quos utraeque partes voluerint, judicium obtinebunt. Si quis autem praeter haec fecerit, canonicis correctionibus subjacebit. Quodsi Clericus habet causam adversus Episcopum proprium vel adversus alterum apud Synodum provinciae judicetur. Quodsi adversus ejusdem provinciae Metropolitanum Episcopus vel Clericus habet querelam, petat aut Primatem Dioeceseos aut sedem regiae urbis Constantinopolitanae, et apud ipsam judicetur.“ Concil. Toletan. (589) Can. 13. Concil. Parisiens. (615) Can. 3.

4) Baluz. Capitul. reg. franc. L. VI. C. 366. Can. 85. 86. C. 11. q. 1. C. 13. X. de judic.

hunderte ward aber ſchon dieſe Art der geiſtlichen Gerichtsbarkeit faſt in allen europäiſchen Staaten aufgehoben, und in den neueſten Zeiten wurden auch die bürgerlichen Rechtsſachen der Geiſtlichen der biſchöflichen Gerichtsbarkeit gänzlich entrückt, und als weltliche Gegenſtände erklärt [5]). (S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geiſtliche.)

Sandapila nannte man ſonſt eine gemeine Todtenbahre zum Unterſchiede einer größeren, welche von 6 bis 8 Mannsperſonen getragen werden mußte.

Schiff der Kirche iſt jener Theil eines Kirchen-Gebäudes, in welchem ſich das Volk befindet; er macht den Haupttheil desſelben aus, und heißt auch Langhaus, weil er gewöhnlich in die Länge ausläuft; die in rotunder Form erbauten Kirchen, ſind meiſt mehr breit als lang; oder es iſt die Länge der Breite gleich. Schiff (navis) heißt dieſer Theil, weil die Gemeinde einem Schiffe gleicht. In demſelben ſind Betſtühle mit Sitzen und Kniebänken, gewöhnlich in zwei Abtheilungen, angebracht. Erwünſcht wäre es, wenn auch überall die Mannsperſonen von dem weiblichen Geſchlechte in der Kirche abgeſondert wären. (S. d. Art. Kirchen-Gebäude.)

Schisma iſt die hartnäckige Trennung von der Kirchen-Gemeinſchaft und Einigkeit; ſie iſt entweder eine allgemeine oder beſondere, je nachdem ſich ein Kirchengenoſſe von der Gemeinſchaft der ganzen, oder nur von einer Partikular-Kirche trennt [1]). Als kirchliches Verbrechen unterliegt ſie der geiſtlichen Jurisdiktion [2]).

In der Kirchen-Geſchichte iſt bekannt das große Schisma (v. 1378—1417), welches durch die Wahl Urbans IV. entſtand; dieſe wurde von einem großen Theile der Cardinäle für ungültig erklärt; in Folge deſſen wählten letztere den Cardinal Robert von Genf unter dem Namen Clemens VII. 1378 zum Pabſt, welcher ſeinen Sitz zu Avignon aufſchlug. Dieſe lange andauernde Spaltung endigte erſt zur Zeit des Concils von Coſtniz durch die Wahl Martins V. (1417). Eine andere Differenz entſtand

---

[5]) II. bayer. Konſtitut. Ed. §. 64.

[1]) Tit. tot. X. de schismat. ibid. in 6to. h. t. in Extrav. comm.

[2]) Can. 2. C. 4. q. 1. Can. 43. C. 23. q. 5. Can. 31. C. 24. q. 1.

zur Zeit des Concils von Baſel (1439) durch die Wahl des Herzogs von Savoyen zum Pabſte unter dem Namen Felix V., welcher Eugen IV. entgegengeſetzt wurde. Felix dankte jedoch ab; und der Nachfolger Eugens IV. Nikolaus V. war das alleinige rechtmäßige Kirchen-Oberhaupt.

Schirm-Vögte. S. d. Art. Defenſoren.

Scholaſter (scholasticus) war nach der chrodegangiſchen Einrichtung ein Stifts-Canoniker, welchem die Leitung des Erziehungs- und Studienweſens am Münſter oblag. Nach der ehemaligen Verfaſſung der Stifte beſtanden an denſelben scholae sive seminaria puerorum respe. juvenum, die ſogenannten Dom- und Kloſter-Schulen, in welche Jünglinge, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollten, aufgenommen wurden, um allda Unterricht in der Grammatik, in der Kirchenſprache ſo wie auch in den theologiſchen Wiſſenſchaften zu erhalten. In der Regel von Aachen iſt deßhalb verordnet: „Ut pueri et adolescentes, qui in congregatione sibi commissa nutriuntur vel erudiuntur, ita jugibus ecclesiasticis disciplinis constringantur, ut eorum lasciva aetas et ad peccandum valde proclivis, nullum possit reperire locum, quo in peccati facinus proruat. Quapropter in hisce custodiendis et spiritualiter erudiendis a Praelatis constituendus est vitae probabilis frater, qui eorum curam summa gerat industria, eosque ita arctissime constringat, qualiter ecclesiasticis doctrinis imbuti, et armis spiritualibus induti, et Ecclesiae utilitatibus decenter parere, et ad gradus ecclesiasticos quandoque digne possint promoveri.“ Dieſe Anordnung wird durch eine Verfügung Karl's d. Gr. noch näher beſtimmt [1]: „ut scholae legentium puerorum fiant, psalmos, notas, computum, grammaticam per singula monasteria vel Episcopia discant; sed et libros catholicos bene emendatos habeant.“

Die Dom- und Stifts-Schulen beſtanden auch nach der Auflöſung des gemeinſchaftlichen Lebens zu gleichem Zwecke noch fort. Denſelben ſtand ein Canonikus vor, welcher Scholaſter oder magister scholarum, ſo wie deſſen Pfründe Scho-

---

[1]) Capitular. Lib. I, C. 72.

laſterie hieß [2]). Der Scholaſter genoß beſondere Auszeichnungen und Emolumente. Wo die Zahl der Zöglinge ſehr groß war, da wurden ihm noch Gehülfen beigeſellt. — An den äußeren Schulen waren ohnehin ſogenannte magistri aufgeſtellt. Dieſe mußten die erfoderliche Wiſſenſchaft beſitzen, und ſich über ein ausgezeichnet gutes Betragen ausweiſen. Die jungen Kleriker wohnten in einem eigenen Erziehungs-Hauſe beiſammen; für den Unterhalt derſelben war durch eigene Präbenden geſorgt.

Oft mußten ſelbſt jüngere Seelſorger noch die Schule des Scholaſtikus beſuchen, und beſonders dem Unterrichte über Paſtoral und Liturgik beiwohnen. Auch ſtanden die Domizellaren unter ſeiner Aufſicht, und er übte über dieſelben ein Correktions-Recht bei geringeren Vergehen aus.

Die alte Einrichtung des Schulweſens am Münſter erlitt nach und nach verſchiedene Veränderungen. Die Anläſſe hiezu waren: a) die Klagen der Zöglinge gegen die Scholaſter, welche die Präbendal-Einkünfte derſelben bezogen, über Verkürzung des nöthigen Unterhalts; b) das aufblühende Univerſitätenweſen und die geringe Neigung oder Fähigkeit der Scholaſter, ſich in den Studienplan derſelben gehörig einzuſtudiren, und mit Nutzen nach demſelben zu lehren. Deßhalb erhielten die Domizellaren den freien Genuß ihrer Präbenden, und die Erlaubniß, an den Hochſchulen ſich per biennium oder triennium die nöthige Bildung zu verſchaffen.

Auf dieſe Weiſe ward der Scholaſter auf ſeine beſtimmte Pfründe beſchränkt, und es blieb ihm nur noch das Recht, die Aufſicht über die äußeren Stifts-Schulen zu führen, ſolche zu viſitiren, taugliche Subjekte zur Beſetzung erledigter Magiſter-Stellen vorzuſchlagen, und bisweilen noch eine Art Disciplin über die Domizellaren bis zu derer Emancipation auszuüben; woher es kam, daß dieſe gewiſſe Emancipations-Gelder an den Scholaſtikus entrichten mußten.

Nach der gegenwärtigen Schul-Verfaſſung iſt die Aufſicht auf das Schul- und Studien-Weſen den biſchöflichen und capitliſchen Behörden entzogen. Es kann daher die Stelle eines Scho-

[2]) Can. 12. Dist. 37. C. 14. X. de magistr.

laſters nicht in volle Wirkſamkeit treten, wiewohl die Aufſicht auf die Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen den Biſchöfen nicht wird ſtreitig gemacht werden können.

Der Kirchenrath von Trient [3]) hat geeignete Vorſchriften in Betreff der Errichtung und Einrichtung der Seminaria puerorum und geiſtlichen Bildungs-Anſtalten (ſ. d. Art. Seminarien) gegeben; übrigens aber verordnet, daß jene Aemter oder Würden, welche Schulämter heißen, nicht anders, als ſolchen, welche Doktoren oder Magiſtri oder Licentiaten in der heil. Schrift oder im canoniſchen Rechte ſind, und anderen tauglichen Perſonen, welche das Amt durch ſich ſelbſt erfüllen können, ertheilt werden ſollen.

In Oeſterreich iſt der Scholaſter Schulen-Oberaufſeher für die ganze Diözeſe und Schulen-Diſtrikts-Aufſeher für den Ort, wo das Conſiſtorium ſeinen Sitz hat. Wo bei einem Kapitel die Scholaſterie als Dignität beſteht, da wird ſie demjenigen Mitgliede verliehen, welches ausgezeichnete Kenntniſſe im Schulfache beſitzt, und ſich um das Schulweſen beſonders verdient gemacht hat. Das Recht der Ernennung der Dom-Scholaſter ſteht Sr. Majeſtät zu.

Schooßtuch. S. d. Art. Gremiale.

Schwägerſchaft (affinitas) iſt jenes trennende Ehehinderniß, welches aus einem vollzogenen erlaubten oder unerlaubten Beiſchlaf entſpringt, und zur Folge hat, daß der Ehemann mit den Blutsverwandten ſeiner Frau, und die Frau mit den Blutsverwandten ihres Mannes, dann der außereheliche Beiſchläfer mit den Bluts-Verwandten ſeiner Beiſchläferin, und dieſe mit den Bluts-Verwandten jenes, ohne weitere Folge für die Bluts-Verwandten unter ſich [1]), verſchwägert werden. Das moſai'ſche Recht verbot die Ehe zwiſchen den verwittibten Ehegatten der Geſchwiſter, dann zwiſchen Stiefältern und Stiefkindern, eben ſo zwiſchen den verwittibten Ehegatten des Oheims und der Muhme [2]). Das römiſche Recht, welches gleichfalls den respectus parentelae angenommen hatte, verbot Anfangs bloß die Ehe mit der

---

[3]) Sess. XXIII. C. 18. de reform.

[1]) C. 5. X. de consang. et affin.

[2]) Lev. 18, 8. 14—17. 20, 11—14. Deut. 12, 30.

Schwieger- und Stiefmutter, ſo wie mit der Schwieger- und Stieftochter [3]), ſpäter aber auch die Ehe unter Verſchwägerten in auf- und abſteigender Linie durch alle Grade [4]), in der Seitenlinie erſtreckte ſich jedoch das Verbot der Affinität nicht über den erſten Grad hinaus [5]); die Ehen, welche gegen dieſes Verbot geſchloſſen wurden, hießen nuptiae incestae et nefariae. Das canoniſche Recht gründet dies Ehehinderniß auf die Einheit des Fleiſches unter den Ehegatten (duo in carne una). Anfangs hatte das geiſtliche Recht die Beſtimmungen des Civilrechtes angenommen, und ſolche mit canoniſchen Strafen unterſtützt [6]). Später aber erklärte die Kirche die Ehen zwiſchen einem verwittibten Ehegatten mit den Bluts-Verwandten des verlebten Theiles für ungültig. Die Schwägerſchaft wurde auch wie die Bluts-Verwandtſchaft nach Graden berechnet; durch die Ausdehnung dieſes Hinderniſſes auf die Bluts-Verwandten unter ſich ergaben ſich jedoch die größten Schwierigkeiten. Innocenz III. ſuchte dieſe zu heben, und erklärte auf dem vierten lateraniſchen Concil (1215), daß das Ehehinderniß der Affinität die Bluts-Verwandten der Ehegatten unter ſich nicht berühre; daher der Grundſatz beſteht: affinitas non parit affinitatem [7]). Zugleich wurde feſtgeſetzt, daß ſich das Hinderniß der Schwägerſchaft nur bis auf den vierten Grad (nach canoniſcher Zählung) dieſen mit eingeſchloſſen, erſtrecken ſoll [8]). Das Concil von

---

[3]) C. 17. Cod. de nupt.

[4]) §. I. Inst. de nupt. L. 14. §. 3. de ritu nupt.

[5]) L. 2. Cod. Theod. de incest. nupt.

[6]) Concil. Elibert. (313) C. 61. „Si quis post mortem uxoris suae sororem ejus duxerit, et ipsa fuerit fidelis, quinquennium a communione placuit abstineri, nisi forte dare pacem velocius necessitas coegerit infirmitatis.“ Concil. Neocaesarens. (314) Can. 2. „Mulier si duobus nupserit fratribus, abjiciatur usque ad mortem. Verum tamen in exitu propter misericordiam, si promiserit, quod facta incolumis, hujus conjunctionis vincula dissolvat, fructum poenitentiae consequatur.“ S. Basil. Ep. ad Amphil. „De his autem, qui duas sorores uxores ducunt, vel de iis, quae duobus fratribus nubunt, a nobis edita est epistola, cujus misimus exemplar tuae pietati. Qui autem si fratris uxorem accepit, non prius admittitur, quam ab ea recesserit.“

[7]) C. 1. 8. X. de consanguin. et affinit.

[8]) Ibid.

Trient [9]) blieb bei dieſer Verordnung, fügte aber noch bei, daß bei einer Affinität, die aus einem unerlaubten Beiſchlafe entſprungen, dies Hinderniß bis auf den zweiten Grad gehen ſoll. „Praeterea heißt es, sancta Synodus eisdem et aliis gravissimis de causis „adducta, impedimentum, quod propter affinitatem ex for-„nicatione contractam inducitur, et matrimonium postea „factum dirimit, ad eos tantum, qui in primo et secundo „gradu conjunguntur, restringit: in ulterioribus vero gra-„dibus statuit: hujusmodi affinitatem matrimonium postea „contractum non dirimere.“ Die Affinität kann ſonach zweifach ſeyn: a) eine erlaubte, oder b) eine unerlaubte, je nachdem ſie aus einer erlaubten und rechtmäßig ehelichen Beiwohnung, oder aus einem unerlaubten Beiſchlafe entſteht.

Rückſichtlich dieſes Ehehinderniſſes gelten folgende zwei Regeln:

I. „In dem nämlichen Grade, in welchem die Bluts-Ver-„wandten des Mannes mit dieſem blutsverwandt ſind, in dem-„ſelben Grade iſt auch die Ehefrau desſelben mit ihnen verſchwä-„gert, und in dem nämlichen Grade, in welchem die Bluts-Ver-„wandten der Ehefrau mit dieſer blutsverwandt ſind, in demſel-„ben Grade iſt auch der Ehemann mit ihnen verſchwägert.“

II. „Eben ſo iſt auch eine Perſon, welche unerlaubte Ge-„ſchlechts-Gemeinſchaft mit einer Perſon des andern Geſchlechtes „gepflogen hat, mit den Bluts-Freunden derſelben in eben dem-„ſelben Grade verſchwägert, in welchem Grade die Erſteren mit „der Letzteren blutsverwandt ſind.“

Es kann daher ein Ehemann, welcher in vollkommener Geſchlechts-Verbindung mit ſeiner Ehefrau lebte, nach dem Ableben derſelben keine gültige Ehe mit den Bluts-Verwandten ſeiner verlebten Ehefrau bis zum vierten Grade einſchlüßlich eingehen, wenn er nicht die erfoderliche Dispenſation auf ſein durch ſein vorgeſetztes Pfarramt bei dem einſchlägigen Ordinariate geſtelltes Anſuchen erlangt hat. Eben ſo kann ein Bräutigam, welcher mit Perſonen, die im erſten oder zweiten Grade Bluts-Verwandte ſeiner Braut ſind, einen vollkommenen unerlaubten Beiſchlaf ge-

[9]) Sess. XXIV. C. 4. de reform. matrim.

pflogen hat, ſeine Braut ohne erlangte Dispenſation nicht gültig ehelichen.

Die Schwägerſchaft unterſcheidet ſich in die vorhergehende (antecedens) und in die nachfolgende (subsequens), je nachdem ſie ſchon vor Schließung der Ehe vorhanden war, wenn ſie gleich erſt während derſelben entdeckt worden iſt [10]), oder erſt nach geſchloſſener Ehe durch gepflogenen unerlaubten Beiſchlaf mit den Verwandten des anderen Ehegatten eintritt.

Der unerlaubte Beiſchlaf, welcher während der Ehe von einem Ehegatten mit den nächſten — im erſten und zweiten Grade — blutsverwandten Perſonen des andern Ehetheiles, z. B. von dem Ehemanne mit der Schweſter oder Schweſter-Tochter ſeiner Frau geſchehen iſt, trennt die geſchloſſene Ehe nicht [11]); der ſchuldige Theil aber verliert wegen der begangenen Blutſchande das jus petendi debitum conjugale ſo lange, bis auf geſchehenes Nachſuchen die erfoderliche Dispenſation eingelangt iſt, weßwegen ſie matrimonium claudicans genannt wird. In der Zwiſchenzeit muß er jedoch die eheliche Pflicht ſo oft leiſten, als der unſchuldige Theil ſolches verlangt; debet reddere, sed non petere debitum conjugale. Hat ſich derſelbe unwiſſend mit der Schweſter oder mit einer der nächſten im erſten oder zweiten Grade — Bluts-Verwandtinnen ſeiner Frau fleiſchlich vermiſcht, d. h. hielt er bona fide während des Beiſchlaſes z. B. ſeine Schwägerin im Dunkel der Nacht für ſeine Ehefrau, ſo verliert er das jus petendi debitum, ungeachtet der zwiſchen ihm und ſeiner Frau entſtandenen Schwägerſchaft, nicht.

Weder gleichwohl gültig geſchloſſene Sponſalien, noch eine gültig geſchloſſene, aber nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum) ziehen das Hinderniß der Affinität nach ſich, ſondern es muß, um ſolches zu erzeugen, die Ehe wirklich vollzogen worden, — es muß ein matrimonium consummatum vorhanden ſeyn.

Uebrigens kann der Sohn die Tochter aus einer anderen Familie heirathen, mit deren Mutter ſein Vater verehelicht iſt, d. i. der Sohn kann die in die Ehe gebrachte Tochter ſeiner Stiefmutter heirathen. Es können zwei Brüder zwei Schweſtern, und

---

[10]) C. 7. X. de eo, qui cognov. consang. uxor.

[11]) C. 2. 6. 7. 8. X. de eo, qui cognov. consanguin. uxor.

ein Bruder kann die Tochter, und der andere die Mutter aus einer andern Familie heirathen. Auch kann eine Tochter aus der erſten Ehe den ihrem Vater durch die zweite Ehe zugebrachten Stief-Sohn, d. i. ihren Stief-Bruder, ehelichen. Ueberhaupt findet unter zuſammengebrachten Kindern keine Schwägerſchaft Statt [12]). Der Stiefvater kann die hinterlaſſene Wittwe ſeines Stief-Sohnes, und ein Wittwer, der die Schweſter eines Andern zur Frau hatte, kann nach dem Tode ſeiner Gattin die hinterlaſſene Wittwe des Letztern ehelichen. Nur darf ein Wittwer nicht ſeine Stief-, aber leibliche Tochter ſeiner verlebten Ehefrau, und eben ſo wenig eine Wittwe ihren Stief-, aber leiblichen Sohn ihres verſtorbenen Mannes heirathen, weil hier eine Schwägerſchaft Statt hat [13]). (S. d. Art. Stammbaum.)

Das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch für Oeſterreich enthält rückſichtlich der Schwägerſchaft folgende Beſtimmungen:

§. 40. „Die Verbindung, welche zwiſchen einem Ehegatten und den Verwandten der andern Ehegatten entſteht, wird Schwägerſchaft genannt.“

§. 66. Aus der Schwägerſchaft entſteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 65. erwähnten Verwandten ſeiner Ehegattin, und die Gattin die daſelbſt erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

Schwerdtbrüder oder Orden der Ritterſchaft Chriſti (fratres militiae Christi) wurde von 13 Rittern, welche ſich durch ein feierliches Gelübde verbanden, den Pilgern, welche nach Compoſtella zum Grabe des heil. Jakobus wallfahren, Sicherheit zu leiſten, geſtiftet. Innocenz III. beſtätigte dieſen Orden, und gab ihm die Regel der Ciſterzienſer, während alle übrige Ritterorden die Regel des heil. Auguſtinus (der regulirten Chorherren) befolgten [1]). In Liefland und Eſtland, wo das Chriſtenthum ſeit 1158 aufblühte, übertrug Biſchof Albrecht

---

[12]) C. 5. X. de consanguin. et affin.

[13]) Vergl. Stapf a. a. O. VI. Aufl. gr. 8. Frankfurt a. M. 1838. S. 266 ff.

[1]) Vergl. Chriſt. Gryphius, Kurzer Entwurf der geiſtlichen und weltlichen Ritter-Orden. 1709.

(1204) die weitere Ausbreitung desſelben und zugleich die Unterwerfung des Landes den Schwerdt-Brüdern. Schon im Jahre 1170 traten Letztere mit den Chorherren von St. Eligius, welche auf demſelben Wege Hospitien für die Pilger angelegt hatten, in Verbindung. Seit dieſer Zeit beſtand dieſer Orden aus Geiſtlichen und Rittern. Seine Verfaſſung wurde jedoch mannigfach abgeändert.

Schweſtern der Schulen des Kindes Jeſu bildeten einen religiöſen Verein in Frankreich; ihr Stifter war Nikolaus Barré (1681), dem Orden der Minimen angehörig; dieſer errichtete Bildungs-Anſtalten für Lehrerinnen, welche, wenn ſie ausgebildet und für tauglich befunden worden, von dem Superior an beſtimmten Orten für das Lehr- und Erziehungs-Fach aufgeſtellt wurden. Den Unterricht ertheilten ſie unentgeltlich, und hatten ſich hiezu mittelſt beſonderer Angelobung verbindlich gemacht.

Schweſtern der Vorſehung ſind eigentlich Jeſuitinnen, und entſtanden in Frankreich bei Wiedereinführung der Jeſuiten 1816. Sie widmen ſich dem Unterrichte, und ſtehen im Rufe trefflicher Lehrerinnen, ſo wie ſie auch mit edler Uneigennützigkeit und Hingebung ihrem Berufe ſich weihen. In der Schweitz, beſonders zu Luzern, beabſichtigt man im Hinblicke auf ihr edles Wirken deren Einführung.

Scopetiner ſind eigentlich nur im Florentiniſchen einheimiſch. Ihren Namen haben ſie von den regulirten Chorherren zu Scopeto bei Florenz. Stephanus von Siena, ein Auguſtiner-Eremit, wurde mit päbſtlicher Bewilligung als Canonicus regularis in das Kloſter der regulirten Chorherren zu Scopeto verſetzt. Da er entweder das Inſtitut allda für ausgeartet hielt, oder nach ſeinem Eifer für das Ordens-Leben ihm die Grundregel des heil. Auguſtinus nicht genug befolgt wurde, ſo nahm er rückſichtlich der klöſterlichen Zucht eine Reform vor, und gab äußerſt ſtrenge Vorſchriften für das Kloſterleben.

Scrutinium iſt die gewöhnliche Wahlform, d. i. die geheime Einſammlung der von den Wählern abgegebenen Stimmen. Dasſelbe geht auf folgende Art vor ſich. Es werden nämlich drei Mitglieder aus der Mitte der Wahlberechtigten von dieſen ſelbſt, ohne beſondere Feierlichkeit, als Scrutatoren gewählt.

Dieſe ſammeln dann, an einem beſonderen Tiſche ſitzend, die auf Zetteln niedergeſchriebenen und verſchloſſenen Wahlſtimmen, welche beſtimmt (categoriſch) und weder alternativ noch conditionativ ſeyn dürfen [1]), von den einzelnen Wählern der Reihe nach ein, und legen ſie in einen Topf oder Kelch, oder in eine Urne. — Die Wahl der Kloſter-Obern muß ſtets ſchriftlich mittelſt Wahlzettel und geheim geſchehen [2]). — Geben aber bei den übrigen Wahlen die Wähler mündlich ihre Stimmen ab, ſo ſchreiben die Scrutatoren die Namen der Gewählten auf. Damit die Wahl geheim, ohne alle Parteilichkeit und ohne daß Einer von dem Andern etwas erfahre, vor ſich gehe, ſo geben die Scrutatoren bei der mündlichen Abſtimmung ſich zuerſt, d. h. ehe ſie nämlich von den übrigen die Stimmen nehmen, wechſelſeitig ihre Stimmen ab; bei der ſchriftlichen hingegen können ſie ſowohl am Anfange, als am Schluſſe derſelben ihre Wahlzettel abreichen. Werden nebſt den ſchriftlichen Wahlzetteln auch noch mündliche Abſtimmungen angenommen, ſo müſſen dieſe einzeln genau aufgezeichnet, und jedesmal in den Wahlkelch gebracht werden. Nachdem alle Stimmen abgegeben ſind, ſo werden dieſelben von dem Topfe auf den Tiſch geſchüttet und gezählt. Trifft die Zahl der Zettel mit jener der Wähler zuſammen, ſo werden ſolche eröffnet, zugleich aber die Perſonen bemerkt, welche in die Wahl gekommen ſind, ohne jedoch anzugeben, wie viel Stimmen jede erhalten habe, was publicatio scrutinii genannt wird, und hat die Wirkung, daß die Wähler ihre abgegebenen Stimmen nicht mehr ändern dürfen [3]). Stimmt hingegen die Zahl der Wahlzettel mit jener der Wähler nicht überein, ſo werden Erſtere zernichtet, und das scrutinium [4]) wird wiederholt. Wenn die Zahl der Zettel mit der Zahl der Wähler übereinſtimmt, ſo unterſuchen die Scrutatoren, wie viele Stimmen eine jede in die Wahl gekommene Perſon erhalten habe. Unbeſtimmte, alternativ oder bedingungsweiſe geſtellte Stimmen werden nicht gezählt, ſondern auf Seite gelegt. All dieſes wird gehörig in das Wahl-Protokoll eingetragen. Die Vergleichung der Stimmen geſchieht als col-

---

[1]) C. 2. X. de elect. in 6to.

[2]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 6. de regular.

[3]) C. 42. 58. X. de elect.

[4]) C 55. 57. X. de elect.

latio numeri ad numerum, oder zeli ad zelum, oder meriti ad meritum [5]). Als **gewählt** wird nur Derjenige betrachtet, welcher die **abſolute** Stimmen-Mehrheit d. i. mehr als die Hälfte der Stimmen, z. B. von 24 Wählern 13 für ſich hat [6]). Die relative Mehrheit, d. i. wo Einer in Beziehung auf die übrigen mit in die Wahl gekommenen Perſonen zwar mehr, jedoch nicht die Hälfte aller Stimmen für ſich hat, iſt nicht hinreichend. Wird keine abſolute Stimmen-Mehrheit für einen von den in der Wahl Geſtandenen erzielt, ſo muß das Scrutinium ſo lange erneuert werden, bis eine ſolche zu Stande gekommen iſt. Iſt dieſe erfolgt, ſo wird mit Einwilligung des Kapitels das Reſultat der Wahl im Namen desſelben bekannt gemacht. Gewöhnlich thut dieß Einer der Scrutatoren oder auch der Vorſtand des Kapitels ſelbſt, indem er im verſammelten Kapitel den Namen des Gewählten ausruft [7]). Der Gewählte wird von der auf ihn gefallenen Wahl binnen 8 Tagen entweder durch eine vom Kapitel an ihn geſandte Deputation, oder mittelſt eines Anſchreibens in Kenntniß geſetzt, zugleich aber aufgefodert, ſich zu erklären: ob er die Wahl annehmen wolle [8]). Bei Dringenheit der Sache kann zu dieſer Eröffnung eine kürzere, oder auch nach Umſtänden eine längere Friſt geſetzt werden. Erklärt ſich derſelbe innerhalb der ihm geſetzten Friſt nicht, ſo wird angenommen, er habe auf die Wahl verzichtet [9]). Gibt er zur rechten Zeit ſeine Erklärung über die Annahme der Wahl ab, ſo erhält er dadurch ein Recht auf die Pfründe (jus ad rem), welches ihm nicht mehr entzogen werden kann, ausgenommen, wegen erwieſener Unwürdigkeit oder wegen einer ungültig vollzogenen Wahl [10]). In die Verwaltung ſelbſt darf er ſich vor erfolgter Beſtätigung (Conſekration bei den Biſchöfen) und Inſtallation oder Introduktion nicht einmiſchen [11]).

---

[5]) C. 57. X. de elect.

[6]) C. 40. X. de elect. — Bei der Pabſtwahl werden ⅔ der Stimmen erfodert. (S. d. Art.)

[7]) C. 42. 57. de elect. C. 14. X. de his, quae fiunt a major. part. Capitul.

[8]) C. 6. 16. de elect. in 6to.

[9]) C. 6. ibid.

[10]) C. 3. 31. X. de elect.

[11]) C. 9. 17. 44. X. de elect.

Das Reſultat wird gleichfalls in das Wahl-Protokoll eingetragen, und bei Biſchöfen und höheren Kirchen-Prälaten dem Pabſte ſowohl, als auch dem Landesherrn, bei den übrigen Wahl-Pfründen aber dem Biſchofe und der einſchlägigen Regierungs-Stelle zur erfoderlichen Beſtätigung Anzeige hievon erſtattet. (S. d. Art. Pabſtwahl).

Unter Scrutinium verſteht man auch die in den alten Kirchen-Geſetzen ſchon vorgeſchriebene und vom tridentiniſchen Concil wiederholte dreifache Prüfung [12]), welche der Biſchof vor der Ordination mit den Weih-Candidaten anſtellen ſoll. (S. d. Art. Weihen, geiſtliche).

In den erſten chriſtlichen Zeiten verſtand man unter scrutinium die Prüfung, welche mit den Catechumenen vorgenommen wurde, um zu ſehen, ob ſie im chriſtlichen Glauben gehörig unterrichtet und fähig ſeyen, um zum Empfange der hl. Taufe zugelaſſen zu werden. Dieſe Prüfung ward ſiebenmal, nachdem ſie vorher am dritten Sonntage in der Faſten öffentlich in der Kirche verkündigt worden, vorgenommen. Am folgenden Mittwoch ward die erſte, und am Sonntage die zweite angeſtellt, ſo wurde dieß an dieſen Tagen in den folgenden Wochen bis zum Mittwoch in der Charwoche, wo die letzte Statt fand, fortgeſetzt. Lange ſchon ſind dieſe Prüfungen außer Uebung gekommen; übrigens aber iſt der Gebrauch allgemein, an gewiſſen Tagen in der Faſten einen beſonderen Religions-Unterricht, beſonders über die heiligen Sakramente der Buße und des Altars-Sakraments, zu ertheilen.

Secreta iſt das ſtille Gebet, welches der Prieſter in der Meſſe nach dem Orate fratres verrichtet. Dasſelbe kommt auch unter dem Namen Oratio super oblata vor. Die Zahl der Secreten richtet ſich nach jener der Collekten. In der Ambroſianiſchen Liturgie wird dieſe Oratio ganz laut geſprochen, weßwegen ſie in derſelben nicht Secreta, ſondern Oratio super oblata heißt.

Secretaria apostolica iſt dasjenige päbſtliche Collegium, von dem die päbſtlichen Bullen und Breven ausgehen, welche auf Verhandlungen, die mit auswärtigen Mächten, oder

---

[12]) Sess. VII. C. 13. de reform. Sess. XXIII. C. 7. de reform.

durch die päbſtlichen Nuntien beſchäftigt werden, ſich beziehen. Der Vorſtand derſelben iſt der Cardinal-Staats-Sekretär, von dem alle Ausfertigungen unterzeichnet werden. Sie wird auch geheime Staats-Cancellei des Pabſtes genannt.

Secretarium hieß ehemals das Neben-Gebäude an der Kirche, welches zur Aufbewahrung gottesdienſtlicher Geräthe beſtimmt war.

Secundiz iſt diejenige kirchliche Feier, welche ein Prieſter begeht, der fünfzig volle Prieſter-Jahre zurückgelegt hat, ſie heißt daher auch Prieſter-Jubiläum, und, wenn derſelbe auch volle fünfzig Jahre im kirchlichen Dienſte geſtanden iſt, wird hiemit zugleich die Amts-Jubel-Feier verbunden. Letztere wird auch ſchon von Pfarrern, welche nur 25 Jahre an einer und derſelben Pfarrei der Kirche dienten, begangen. Der Jubilar hält oft ein feierliches Amt, dem eine angemeſſene Rede vorhergeht, unter der Beihülfe eines ihm aſſiſtirenden Geiſtlichen ab; bisweilen begehen die Jubel-Prieſter ihr Jubiläum im Stillen, und leſen bloß eine hl. Meſſe.

Sedisvacanz. S. d. Art. Biſchof. Bisthums-Erledigung. Domkapitel.

Seelen-Meſſen. S. d. Art. Exequien. Meßopfer.

Segnungen. Segnen (ἐυλογειν) heißt im Allgemeinen Jemanden Gutes wünſchen. Segnung (benedictio) iſt jener kirchliche Ritus, mittelſt deſſen unter Verrichtung der vorgeſchriebenen Gebete etwas vom Dienſte der Welt abgezogen, und dem Dienſte Gottes und der Kirche gewidmet wird. Die Segnungen ſind ſehr alt, und waren ſchon im alten Teſtamente üblich. Die Patriarchen ſegneten ihre Söhne, die Prieſter das Volk und andere Sachen, und ſie ſelbſt wurden geſegnet [1]). Eben ſo kommen auch die Segnungen im neuen Teſtamente vor. Chriſtus ſelbſt ſegnete, und aller Segen kommt von ihm, und geſchieht in ſeinem Namen [2]). Die Segnungen können zu gleichem Zwecke ſowohl über Perſonen, als über Sachen geſchehen, und von den Weihungen (consecrationes) ſind ſie darin unterſchieden, daß bei ihnen

---

[1]) Gen. 14, 18. 48, 15. Exod. 39, 43. Deut. 33, 1.
[2]) Matth. 14, 19. Mark. 6, 41. Luk. 2, 34. 9, 16. 24, 50.

keine Salbung Statt findet. Ueberhaupt geſchehen dieſelben über alle Gegenſtände, welche eine kirchliche Beſtimmung haben, und erſtrecken ſich auf alle Handlungen, die im Namen der Kirche vorgenommen werden. So werden das Taufwaſſer am Char- und Pfingſt-Samstage, die hl. Oele am grünen Donnerstage, die Kerzen an Maria-Reinigung, die Palmen am Palm-Sonntage, die Kräuter am Maria-Himmelfahrts-Feſte, der Wein am Feſte des hl. Johannes, des Evangeliſten, das Salz vor der Weihe des Weihwaſſers, und bei anderen Gelegenheiten dann die Paramente, die hl. Gefäße, die Crucifixe, Kreuze, die Meßkleider, die Altar-Geräthe, ſo wie auch die Kirchen, Altäre, Kapellen, Tabernackel, Glocken, Leichenhöfe u. ſ. w. geſegnet. Die Weihe letzterer heißt Benediktion, wenn ſolche mit biſchöflicher Erlaubniß von einem Prieſter vorgenommen wird, verrichtet ſie aber der Biſchof, ſo wird ſie Conſecration genannt. Der Segnungs-Akt findet auch bei Perſonen z. B. bei Wöchnerinnen, wenn ſie ihren erſten Ausgang halten, bei Brautleuten, bei Pilgern, bei Kranken und Sterbenden ꝛc. Statt.

Hieher gehören auch noch: a) der Segen mit dem Hochwürdigſten über das anweſende Volk bei Hochämtern, feierlichen Veſpern und Betſtunden, bei Ausſpendung des Allerheiligſten Altars-Sakraments, und bei ſonſtigen Kirchen-Feierlichkeiten, wo das Sanctissimum ausgeſetzt iſt, b) der biſchöfliche Segen bei Pontifikal-Aemtern, bei der Ertheilung von Abläſſen, Ordinationen und ſonſtigen Pontifikal-Verrichtungen, wo ſolcher im Pontifikale vorgeſchrieben iſt; c) der Segen über Aebte und Abtiſſinnen; d) der prieſterliche Segen in der hl. Meſſe und bei anderen liturgiſchen Funktionen; und e) die Segnung der Kaiſer und Könige.

In den Ritualen ſind auch eigene Formeln zur Benediktion verſchiedener anderer Gegenſtände angegeben, als zur Segnung neuer Häuſer, Schiffe, Waffen, Fahnen, der Feldfrüchte, Weinberge, der Brode, Eier, Oele u. ſ. w. Einige Segnungen, reſpec. Weihungen ſind dem Biſchofe ſo vorbehalten, daß er hiezu nicht delegiren kann, dieß iſt der Fall vermöge göttlicher Anordnung bei der Prieſterweihe und Firmung, und dann nach einer alten Tradition bei der Weihe der hl. Oele am grünen Donnerstag. — In manchen Diözeſen ſind zur Vornahme der Benediktionen der Paramente, Altar-Tücher, Kelche ꝛc. die Landdechante ſchon au-

toriſirt, in andern müſſen die Pfarrer jederzeit erſt die Erlaubniß hiezu nachſuchen. Die biſchöflichen Benediktionen ſind in dem römiſchen Pontifikal, die prieſterlichen Segnungen aber in den Diözeſan-Ritualen enthalten [3]).

Die gewöhnlichen Ritus, die bei den kirchlichen Benediktionen vorkommen, ſind: das Zeichen des hl. Kreuzes, die Beſprengung mit Weihwaſſer, und die Anräucherung, dann bei einigen auch die Salbung mit dem hl. Oele oder Chrisma. Bei der Segnung des Salzes und Waſſers kommen einige Exorcismen vor, welche jedoch nur einen geiſtlichen Sinn haben können. (S. d. Art. Exorcismen).

Die Segnungen überhaupt ſollen die Wirkung haben, bei den Anweſenden fromme Gedanken und Empfindungen hervor zu bringen, wir ſollen dadurch an gewiſſe Religions-Lehren erinnert, und auf dieſe Weiſe unſere Andacht befödert werden.

Eine beſondere Gnade iſt nur mit dem Empfange der Sakramente verbunden, hierin beſteht eben das Weſen derſelben, und dadurch unterſcheiden ſich dieſe von den übrigen kirchlichen Ceremonien. Bei den hl. Sakramenten iſt das ſichtbare Zeichen ſelbſt von Chriſto eingeſetzt, und mit der beſonderen Verheißung der Gnade verbunden, bei den letzteren, welche nicht von Chriſto eingeſetzt ſind, haben wir keine ſolche Verheißung. Die kirchlichen Segnungen haben in dieſer Hinſicht keine andere Kraft, als die anderen Kirchen-Gebete, ſie ſind eigentlich Fürbitten, welche durch äußere Zeichen ausgedrückt, und von den Geiſtlichen im Namen der Kirche verrichtet werden [4]).

Sekten entſtehen, wenn Mehrere wegen divergirender Meinungen in weſentlichen Punkten ſich von einem beſtehenden Vereine trennen, und eine eigene Verbindung für ſich bilden, um dort ihre Anſichten und Grundſätze in Wort und That geltend zu machen. Auf dem Gebiete der Politik heißt eine ſolche ſich iſolirende

---

[3]) Daher ertheilt der Pabſt auch Prieſtern die Vollmacht zu firmen in jenen Ländern, wohin kein Biſchof zu kommen pflegt. So durfte Ciamberlani, Vice-Superior der Miſſionen in Holland, firmen. (S. d. Art. Firmung).

[4]) Kühn, Erklärung der Ceremonien und Segnungen unſerer heiligen katholiſchen Kirche. 8. Frankfurt a. M. 1830. S. 81.

Partei, auf jenem der Wiſſenſchaft Schule, und auf jenem der Religion Sekte. Sekten gab es zu allen Zeiten „oportet esse haereses.“ Der Grund des Sektirens in religiös-kirchlicher Beziehung iſt zunächſt im Einfluſſe der Philoſophie zu ſuchen, weil dieſe die Offenbarungs-Lehren erſt nach einer Prüfung annehmen, und nach Belieben ausſcheiden will, was nach der göttlichen Autorität der Offenbarung nicht zuläſſig iſt; noch mehr aber erheben ſich die Sekten gegen Kirchen-Verfaſſung, Kirchen-Regiment und Kirchlichkeit überhaupt; indem ſie nicht in der Kirche den Träger und Ausleger des göttlichen Worts anerkennen, ſondern die kirchlichen Inſtitutionen ſelbſt nach ihren Interpretationen abgeändert wiſſen wollen. Indeß die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter gegebenen Verheißungen, Matth. 16, 18. 28, 20 und der ihr demnach zugeſicherte göttliche Beiſtand Joh. 14, 16 wird ſie der Ankämpfe ungeachtet vor jeder Unirre, ſie ſelbſt aber das Depositum fidei treu bewahren, und ſo der Zuſicherung des Heilandes gemäß feſtſtehen wie ein Fels bis am Ende der Welt.

Seligſprechung (Beatificatio). In der katholiſchen Kirche unterſcheidet man die Seligſprechung von der Heiligſprechung. Erſtere geſchieht vor Letzterer, auch ohne daß der Canoniſations-Prozeß vorher förmlich eingeleitet wird. Wenn nämlich gewiß iſt, und die Zeitgenoſſen einem verſtorbenen Gläubigen das Zeugniß geben, daß er einen heiligen Wandel geführt, und wunderbare Handlungen vollbracht habe, auch der betreffende Biſchof in Folge einer hierüber gepflogenen Unterſuchung alle angegebene Thatſachen als richtig und in Wahrheit beſtehend gefunden hat; ſo kommt dem Pabſte das Recht zu, einer beſtimmten Kirche oder auch allen Chriſtgläubigen die Erlaubniß zu ertheilen, den Verſtorbenen zu verehren. Die wirkliche Heiligſprechung aber geſchieht vom Pabſte nur dann, wenn der Canoniſations-Prozeß förmlich durchgeführt, und der Beſtand derjenigen Thatſachen, welche die Heiligkeit eines verlebten Mitgliedes der katholiſchen Kirche beurkunden, hergeſtellt iſt. Das Recht der Selig- und Heiligſprechung iſt in dem der Kirche von Gott verlie-

---

[1]) Vergl. Möhlers Symbolik. Herbſt, die Kirche und ihre Gegner in den letzten drei Jahrhunderten. gr. 8. Landshut 1833. Wieſemann a. a. O.

henen Richteramte begründet. Uebrigens ertheilt die Kirche den im Rufe der Heiligkeit Verſtorbenen vor der **Beatification** den Titel E h r w ü r d i g — **Venerabilis.**

Seminarien ſind Bildungs-Anſtalten für junge Leute, welche ſich dem geiſtlichen oder Schullehrer-Stande widmen, und hienach in denſelben erzogen, und ihrem Berufe gemäß gebildet werden. Der Seelſorger-Stand, ſeiner erhabenen Beſtimmung nach der edelſte, erfodert eine ſolide Bildung, gründliche Kenntniſſe in der Theologie und Paſtoral, beſonders aber eine vorzügliche Sittenreinheit, verbunden mit einem Benehmen im Aeußern, welches der Disciplin vollkommen entſpricht. Der Cölibat bei den katholiſchen Geiſtlichen ſelbſt, um ihn in Ehren zu halten, erheiſcht, daß die Erziehung der jungen Kleriker darauf vorbereite.

Von jeher hat daher die Kirche die geiſtlichen Seminarien oder geiſtlichen Bildungs-Anſtalten als die zweckmäßigſten Mittel angeſehen; um Jünglinge, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen, von Genüſſen abzuziehen, die ihnen ihr Stand nicht erlaubt, ſie an Entbehrungen, die der geiſtliche Stand mit ſich bringt, zu gewöhnen, den Unterricht in den nöthigen Wiſſenſchaften, — die geiſtige Ausbildung und Geſittung der jungen Kleriker am ſicherſten zum Frommen der Kirche und des Staats, wie zur Erbauung der Gläubigen zu erzielen, und die Kandidaten des geiſtlichen Standes zur eifrigen und würdigen Verwaltung des Seelſorger-Amtes, wie zum eigentlichen Paſtoral-Leben, dann zu einem anſtändigen, dieſem Stande angemeſſenen Wandel vorzubereiten.

Unter K a r l d. G r. blühten die D o m- und K l o ſ t e r ſ c h u l e n auf, in denen beſonders Jünglinge, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollten, eine ihrem Stande und Berufe angemeſſene Bildung erhalten ſollten. Mit höherer Bewilligung und unter höherer Aufſicht exiſtirten ſelbſt an manchen Orten auf dem Lande bei einzelnen Pfarreien beſondere Unterrichts- oder Präparanden-Anſtalten für den geiſtlichen Stand.

Im zwölften Jahrhunderte bemühten ſich die Päbſte dieſen durch die Unbilden der Zeit in Verfall gekommenen Inſtituten durch zweckmäßige Anordnungen und Einrichtungen, insbeſondere durch die Errichtung einer Lehrſtelle der Grammatik an den bi-

ſchöflichen, und eines Lehrſtuhles der Theologie an den erzbiſchöflichen Kirchen wieder aufzuhelfen [1]).

Die Domſchulen verloren indeß immer mehr an intenſiver Kraft, und mußten größtentheils den höheren Lehr-Anſtalten und Hochſchulen weichen, welche zum Theile aus ihnen ihr Entſtehen, wie auch oft die Mittel ihrer Subſiſtenz erhielten, und an denen nun die Kandidaten des geiſtlichen Standes den Unterricht in den theologiſchen Wiſſenſchaften empfangen ſollten [2]).

Das größte Verdienſt um die geiſtlichen Seminarien erwarb ſich der Kirchenrath von Trient [3]), indem er allen Biſchöfen die Errichtung der Seminarien zur Pflicht machte, und zugleich die dem Zwecke derſelben angemeſſene Form und innere Einrichtung beſtimmte.

Nach ſeiner hierüber erlaſſenen Verordnung ſoll in jeder Diözeſe ein Seminarium beſtehen, in welchem eine dem Bedürfniſſe derſelben entſprechende Anzahl von Jünglingen unterhalten, religiös erzogen, und in den nöthigen Wiſſenſchaften unterrichtet werden ſoll. Dieſe Jünglinge ſollen wenigſtens zwölf Jahre alt, von ehelicher Abſtammung, des Leſens und Schreibens hinlänglich kundig, und von einem ſolchen Leumunde ſeyn, daß man erwarten könne, ſie werden ſich mit gutem Erfolge zum Seelſorger-Amte vorbereiten. Der Biſchof ſoll die Zöglinge in dieſen geiſtlichen Pflanzſchulen nach Gutdünken in Klaſſen theilen, wenn ſie das erfoderliche Alter erreicht haben, gehörig vorbereitet und unterrichtet ſind, ordiniren, und andere an ihre Stelle aufnehmen. Um ſie deſto beſſer an die Kirchen-Disciplin zu gewöhnen, ſollen ſelbe die Tonſur und das Klerikal-Kleid tragen, ihren Berufs-Studien fleißig obliegen, wie auch im Kirchen- (Choral) Geſange, in den kirchlichen Rech-

---

[1]) C. 1. 3. 43. X. de magistr.

[2]) Ueber die Entſtehung und Entwicklung der geiſtlichen Bildungs-Anſtalten l. m. Thomassin. de V. et. N. Discipl. eccles. T. I. Lib. III. C. 2—6. Benedict. XIV. institut. eccles. C. 59. — De Synod. dioeces. T. I. Lib. 5. C. 1. Joann. de Joann. Hist. Seminar. Cleric. Fleury instit. jur. eccles. ed. Grub. p. 200. Ueber die innere Einrichtung dieſer geiſtlichen Inſtitute verdienen geleſen zu werden: Instit. Seminar. des Erzbiſchofes von Mailand Carolus Borromaeus P. III. C. 1. Huth, die Bildung des Prieſters. Beiträge zur Bildung des Geiſtlichen vom Biſchofe von Sailer.

[3]) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 18. de reform.

nungen und anderen nützlichen Kenntniſſen, dann in der heiligen Schrift, in den kirchlichen Büchern und in der Liturgie unterrichtet werden; ſo daß dieſes Collegium eine immerwährende Pflanz-Schule der Diener Gottes ſey. Täglich ſollen ſie die heilige Meſſe hören, wenigſtens alle Monate die heiligen Sakramente empfangen, und in den Cathedral-, wie auch in anderen Kirchen an Sonn- und Feiertagen ordentlich am Altare Dienſte thun. Ueber die Zöglinge dieſer geiſtlichen Inſtitute hat der Biſchof, dem die Oberaufſicht und Leitung derſelben zuſteht, die Disciplin auszuüben, und kann angemeſſene Correktionen eintreten laſſen. Ungeſittete ſoll er ſtrafen, und nach Umſtänden, beſonders wenn ſie als untauglich für den geiſtlichen Stand erkannt werden, entlaſſen [4]). Um ſich zu überzeugen: daß all dieſes ſtets beobachtet werde, ſo ſoll jeder Biſchof mit zweien Canonikern, die er ſich ſelbſt auswählt, die Seminarien öfter viſitiren, die obere Leitung der Seminariums-Oekonomie aber einem aus gleichfalls zwei Canonikern, deren der Eine vom Biſchofe, und der Andere vom Kapitel gewählt, und von zwei Stadt-Geiſtlichen, von denen der Eine gleichfalls vom Biſchofe, der Andere aber von der Geiſtlichkeit gewählt iſt, gebildeten Ausſchuſſe übertragen.

Als Dotations-Mittel der geiſtlichen Seminarien hat der Kirchenrath von Trient [5]) vor Allem die Lokal-Stiftungen für die Zwecke des Unterrichts beſtimmt. Da aber, wo dieſe nicht zureichen, ſollen von den biſchöflichen Tafel-Gütern, von den Einkünften des Kapitels und von anderen Kirchen- und Kloſter-Gütern, mit Ausnahme jener der Mendicanten und des Johanniter-Ordens, nach einer gewiſſen Taxe, angemeſſene Beiträge erhoben, und wenn auch dieſe nicht hinreichen, ſo ſollen einige einfache Beneſizien, von welcher Qualität und Würde ſie auch wären, zur Dotation der Seminarien verwendet werden.

---

[4]) Die an verſchiedenen Orten ehemals beſtandenen Seminaria puerorum, ſind noch im guten Andenken. In einigen derſelben war es den Zöglingen anheim geſtellt: nach vollendeten Vorbereitungs-Studien einen Stand nach Belieben zu wählen, in Andern aber war es ſtiftungsmäßige Bedingung, in den geiſtlichen Stand zu treten. Dieſe Seminaria puerorum, welche in Folge der Ereigniſſe im Jahre 1803 an den meiſten Orten aufgelöſet wurden, ſind in verſchiedenen Städten Bayerns in unſeren Tagen wieder hergeſtellt worden.

[5]) l. c.

Auch bemühten ſich ſtets die Päbſte, die geiſtlichen Seminarien auf die Stufe größtmöglicher Vollkommenheit zu heben. Eben ſo haben ſolche durch die Fürſorge weiſer und frommer Biſchöfe in den einzelnen Diözeſen auf den Grund der tridentiniſchen Vorſchriften manche beſſere Einrichtungen erhalten.

In den neueren Zeiten haben die weltlichen Regierungen gewiſſe Bedingungen für die Prüfungen der Kandidaten, welche zur Aufnahme aſpiriren, vorgeſchrieben, und üben auch das Recht aus, eigene Commiſſäre zu den von den Biſchöfen angeordneten Prüfungs-Commiſſionen abzuſenden.

Nach den neueſten Anordnungen müſſen die Zöglinge des geiſtlichen Standes die theologiſchen Studien an den Hochſchulen oder Lyceen vollenden.

Bei der Aufnahme der Kandidaten in die geiſtlichen Seminarien ſoll mit kluger Auswahl und ſehr ſtreng verfahren, insbeſondere aber darauf geſehen werden: ob dieſelben die zum geiſtlichen Stande erfoderlichen moraliſchen, intellektuellen und phyſiſchen Eigenſchaften beſitzen, und ob ſie auch einen wahren Beruf haben.

Der geiſtliche Stand fodert ächte Religioſität, vorzügliche Moralität, einen feſten Charakter, ein edles Herz, einen lauteren Willen, und eine gute Körper-Conſtitution, verbunden mit einer dauerhaften Geſundheit, und mit Erfolg im Weinberge des Herrn arbeiten, um alle Beſchwerniſſe des geiſtlichen Standes ertragen zu können. Endlich ſoll auch der Aſpirant vorzügliche geiſtige Fähigkeiten und eine vollſtändige Bildung beſitzen, um die geiſtigen Arbeiten des geiſtlichen Standes mit Nutzen zu vollbringen.

Der Hauptzweck der geiſtlichen Bildungs-Anſtalten iſt daher a) die Zöglinge zur ächten Religioſität und Moralität heranzubilden, b) ſie mit allen Kenntniſſen ihres vielſeitigen hohen Berufes wie für die praktiſche Paſtoral auszubilden, und c) an das decorum überhaupt, insbeſondere aber, an den klerikaliſchen Anſtand zu gewöhnen.

Um dieſe hohen Zwecke zu erreichen, kann ein einjähriger Aufenthalt in geiſtlichen Seminarien nicht genügen, ſondern es wird erfodert: daß ein Kandidat wenigſtens zwei bis drei Jahre in ſolchen geſtanden, und ſeine Entlaſſung wie ſeine Anſtellung in der Seelſorge durch ſeine Qualification bedingt ſey.

Zu der inneren Einrichtung der Seminarien gehört a) ein beſtimmter Bildungs- und Studien-Plan, b) eine Tags-Ord-

nung, wonach zwiſchen den geiſtlichen, liturgiſchen u. a. Uebungen, den Berufs- und Erholungs-Studien eine angemeſſene Eintheilung getroffen iſt; c) eine beſondere disciplinariſche Aufſicht von Seiten der Vorſtände, von denen der Geiſt der Anſtalt abhängt.

Da die Biſchöfe, denen von dem tridentiniſchen Kirchenrathe die Aufſicht und Leitung der geiſtlichen Seminarien übertragen iſt, wegen der vielen Diözeſan-Geſchäfte und Kirchen-Angelegenheiten nicht in eigener Perſon dieſelbe führen konnten; ſo hielt man für nöthig, jedem Seminar nebſt den geeigneten Lehrern einen Vorſteher zu geben, der dieſe Aufſicht im Namen des Biſchofs ausübe.

Der heil. Karolus Borromäus, Erzbiſchof von Mailand, der große Beförderer der geiſtlichen Bildungs-Anſtalten, gab ſeinem nach der Vorſchrift des Concil's von Trient zu Mailand errichteten Seminar auch einen zweiten Vorſteher [6]), dem er den Namen praefectus studiorum beilegte.

Dem erſten Vorſteher (Regens Seminarii) ſteht die obere Leitung des ganzen Inſtituts zu, und er iſt ſonach für Alles verantwortlich. Der zweite Vorſteher (Subregens) iſt Erſterem als Gehülfe beigegeben, und ſolchem untergeordnet; übrigens theilt er mit dem Regens die ganze Aufſicht und Leitung im Allgemeinen, ſo daß keiner den andern von irgend einem dahin abzielenden Geſchäfte ausſchließen kann. Beide ſind deßhalb gleichmäßig für die treue Erfüllung ihrer Vorſteher-Pflichten verantwortlich, und haben gemeinſchaftlich darauf zu ſehen: daß die Ordnung im Hauſe im Allgemeinen, wie von jedem Einzelnen beobachtet werde.

Insbeſondere liegt dem erſten Vorſteher ob: a) in den Zöglingen der geiſtlichen Pflanz-Schulen einen ächten klerikaliſchen Geiſt zu erwecken und zu erhalten; b) mit den neu Aufgenommenen geiſtliche Exercitien zu halten, wobei er einige Reden hält, in denen er die Admittirten mit den Pflichten des geiſtlichen Standes bekannt macht, ihnen die Foderungen lichtvoll vor Augen ſtellt, welche nun Kirche und Staat an ſie machen, zugleich aber auch ihnen eine wahre Achtung für den geiſtlichen

[6]) Deſſen institut. Seminar.

Stand und den erhabenen Beruf, den ſie ſich wählen, einzuflößen, und ſie für eine demſelben entſprechende Denk- und Handlungsweiſe empfänglich zu machen ſucht. c) Hat er den Alumnen eine zweckmäßige Anweiſung zur Paſtoral und Liturgik d. i. eine Anleitung, wie ſie die Seelſorger-Pflichten gehörig ausüben, und die Ritus der katholiſchen Kirche verwalten ſollen, zu ertheilen, und dann das Diözeſan-Ritual zu erklären. Nebſt der Theorie der Paſtoral muß er ſeine geiſtlichen Zöglinge in das eigentliche Paſtoral-Leben einführen, und ſie mit allen Regeln einer ächten Paſtoral-Klugheit bekannt machen. d) Hat er denſelben eine Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style zu geben, d. h. er ſoll ſie mit den äußeren Formen der geiſtlichen Geſchäfts-Pflege und mit den Regeln über die Abfaſſung der in der geiſtlichen Praxis oder in der Verwaltung des geiſtlichen Amtes vorkommenden Geſchäfts-Aufſätze bekannt machen und darin üben. e) Da die Geiſtlichen ſowohl an den Verhandlungen über Lokal-, Schul-, Stiftungs- und Armen-Sachen Antheil haben, ja in Land-Gemeinden hiebei ſogar den Vorſitz führen, und das Protokoll redigiren; ſo hat er auch die Alumnen in den Obliegenheiten zu unterrichten, die ſie als künftige Civilſtandes-Beamten haben. Dieſemnach muß der Regens eines geiſtlichen Seminar's ein Mann ſeyn, der nebſt den ohnehin für ein ſolches Inſtitut nothwendigen Eigenſchaften des Geiſtes, Herzens und Charakters, und gründlichen Kenntniſſen in der Theologie, vorzüglich eine Gewandtheit in Verwaltung des geiſtlichen Amtes und der ihm annexen Geſchäfte beſitzt.

Dem zweiten Seminariums-Vorſteher, als praefectus studiorum — (Subregens) — liegt hauptſächlich ob: die dem Seelſorger nöthige wiſſenſchaftliche Bildung der Alumnen zu leiten und zu betreiben, und die Disciplin zu handhaben. Er hat demnach nicht allein darüber zu wachen: daß die Zöglinge des Seminars die vorgeſchriebenen und einſchlagenden Collegien beſuchen, und die zum Studiren beſtimmten Stunden gehörig verwenden, ſondern er muß auch denſelben die Anweiſung ertheilen, wie ſie den Collegien mit Nutzen beiwohnen können, und was und wie ſie überhaupt zu ſtudiren haben. Er hat deßhalb von Zeit zu Zeit die Muſeen zu beſuchen, um ſich von dem Fleiße und Eifer der Einzelnen überzeugen, und die Nachläſſigen zur genauen Beobachtung der Studien- und Haus-Ordnung anhalten,

ſo wie auch alles Unnütze oder Schädliche entfernen zu können. Er gibt die Motive an die Hand, belehrt, lobt, warnt, tadelt und ſtraft. Obgleich es zu wünſchen iſt, daß in den geiſtlichen Bildungs-Anſtalten neben den geiſtlichen Berufs-Studien auch noch die allgemeinen Wiſſenſchaften gepflegt werden; ſo iſt doch von Seiten der Seminarien-Vorſtände darauf zu ſehen: daß die Zöglinge vor Allem ſich den Berufs- und für den geiſtlichen Stand nothwendigen Wiſſenſchaften widmen; indem der eigentliche und Hauptzweck dieſer Anſtalten die Heranbildung junger Geiſtlichen für Zwecke der Seelſorge und des chriſtlichen Unterrichts iſt. Der Subregens betreibt auch die homiletiſche und katechetiſche Bildung der Alumnen, er lieſ't, beurtheilt, und verbeſſert die abgefaßten Predigten und Katecheſen, ſtellt Declamir-Uebungen an, und gibt die nöthige Anleitung zu einem guten Vortrage. Deßgleichen führt er Aufſicht über die täglich Statt findenden Medidationen, findet ſich, ſo lange er nicht durch Unpäßlichkeit oder Krankheit gehindert iſt, bei den öffentlilchen Gebeten der Alumnen ein, leidet die jedesmal einige Wochen vor der Ertheilung der hl. Weihen Statt findenden geiſtlichen Exercitien, wobei er einige paſſende Reden hält, nimmt mit den Weih-Candidaten die für den zu empfangenden Weihe-Grad erfoderlichen liturgiſchen Uebungen, und bereitet ſie auf das scrutinium ordinandorum vor. Er wacht über den Vollzug der beſtehenden Hausordnung, ſucht alle Unordnungen und Exceſſe in und außer dem Hauſe zu verhüten, und übt nach geeigneten Stufen oft für ſich allein, oft gemeinſchaftlich mit dem erſten Vorſteher ein kleines Correktions-Recht aus. Ueber bedeutendere Fehltritte einzelner Alumnen aber iſt von den Seminariums-Vorſtehern gutachtlicher Bericht an das Ordinariat zu erſtatten, und die Entſchließung abzuwarten. Eine der vorzüglichſten Anfoderungen an den Subregenten iſt: den Charakter, das Herz, und die Sitten der Zöglinge (honestas morum) zu bilden, und ſie an das decorum clericale zu gewöhnen. Da es von höchſter Wichtigkeit für den Biſchof und deſſen Ordinariat iſt, die Individulität eines jeden einzelnen Zöglings zu kennen; ſo hat er im Benehmen mit dem Regenten eine gewiſſenhafte Charakter-Schilderung von jedem Alumnus zu entwerfen. Endlich hat der Subregens mit dem Regens ſowohl an Sonn- und Feier- als auch an Werktagen den Gottesdienſt in der Seminariums-Kirche zu

beſorgen. Die Eigenſchaften, die ein Subregens beſitzen ſoll, ſind:

1) Gute Eigenſchaften des Gemüths, Liebe zu ſeinem Amte, Sanftmuth, Beſcheidenheit verbunden mit dem Streben, ſich auszeichnen zu wollen, Zugänglichkeit und Klugheit gegen Obere ſowohl, als Untergebene und ein feſter moraliſcher Charakter.

2) Ausgezeichnete Geiſtes-Fähigkeiten, eine höhere Bildung beſonders in den Berufs-Studien, eine vorzügliche Liebe zu den Wiſſenſchaften und ſtets Fortſchreiten in denſelben.

3) Eine gute Geſundheit, ein empfehlendes Aeußere, und ein guter Vortrag.

Die Aufſtellung und Entfernung der Seminarien-Vorſteher unterliegt nun der landesherrlichen Beſtätigung.

Für Oeſterreich: Die unter Kaiſer Joſeph II. errichteten General-Seminarien wurden unter Kaiſer Leopold wieder aufgehoben, die Fonds und Einkünfte den Biſchöfen überwieſen, um hiemit eigene Diözeſan-Seminarien zu errichten, und in ſelbe ſo viele Kandidaten aufzunehmen, als nach den fließenden Renten oder aus andern Zuflüſſen und Beiträgen unterhalten werden können. Wo dieß für die erfoderliche Zahl der Zöglinge nicht zureicht, da ſollen Denjenigen, welche keinen Freiplatz im Seminar erhalten können, entweder beſondere Stipendien angewieſen werden, oder ſie ſollen ſich aus eigenen Mitteln während ihres theologiſchen Kurſus unterhalten. Nach Vollendung des letzteren treten ſie in die beſtehenden Prieſterhäuſer, um da in der Paſtoral unterrichtet, und in den liturgiſchen Funktionen geübt zu werden [7]).

Nach einem allerhöchſten Handbillet v. 25. März 1802 wurde jedoch verordnet, daß in jeder Diözeſe ein eigenes Seminar beſtehen, und dieſes, wenn an dem Orte, wo ſich ſolches befindet, nicht zugleich eine Univerſität oder ein Lyceum iſt, ein vorſchriftsmäßig eingerichtetes theologiſches Studium haben ſoll. Für jeden Zögling ſollen jährlich zu deſſen Unterhalte 200 Gulden angeſetzt werden, und der Vorſtand eines jeden Seminars ein Canoniker ſeyn. Ueber die Verwendung der Seminarien-Einkünfte und Beiträge muß alle Jahre an die einſchlägige Landes-Stelle Rechnung geſtellt werden [8]).

---

7) Hofd. v. 4. Jul. 1790.

8) Hofd. v. 25. Okt. 1792.

Die Alumnats=Beiträge ſind auf die Pfarreien ausgeſchlagen, wo ſolche früher nicht herkömmlich waren, da zahlt jeder Pfarrer zu dieſem Behufe jährlich 1 fl. 30 kr., und ein Lokalkaplan oder Benefiziat 1 fl. [9]). Wo aber die Pfarrer ſchon gewiſſe Alumnats=Beiträge leiſten müſſen, da ſoll es auch bei den früheren Anordnungen ſein Verbleiben haben [10]). Uebrigens ſollen die Seminarien=Fonds, wo möglich, aus den theologiſchen Stipendien und dem Religionsfonde ergänzt werden [11]).

Die Verpflegung der Alumnen geſchieht aus den Seminariums=Einkünften, welche ſämmtlich lediglich für ſie dergeſtalt zu verwenden ſind, daß auf einen höchſtens der Betrag von 200 fl. gerechnet, und hievon das Dienſt=Perſonale bezahlt, zum Vorſteher aber, zur Erſparung eines Gehaltes, jedesmal ein Canonikus beſtimmt wird. Die Lehrer an der bei dem Seminar befindlichen theologiſchen Lehr=Anſtalt muß der Biſchof aus ſeinem eigenen Einkommen unterhalten. Ueber die Verwendung der geſtifteten Einkünfte des Seminars, ſo wie der Alumnats=Beiträge und Zuflüſſe aus den geiſtlichen Verlaſſenſchaften haben die Biſchöfe jährlich der Landesſtelle eine ordentliche Rechnung zu ſtellen; und von der geſtellten Rechnung iſt von dieſer ein ſummariſcher Ausweis nach Hof einzuſenden.

Die Unterhaltung im Seminar endet mit abſolvirten theologiſchen Studien und empfangener Prieſterweihe; nach dieſer Zeit werden bloß diejenigen Geiſtlichen da noch verpflegt, welche aus Abgang von Stationen noch nicht in der Seelſorge angeſtellt werden können.

Studirende, welche bereits ihre Beſtimmung zum Militär erhalten haben, ſollen nicht mehr in die Alumnate aufgenommen werden. Hofk.=Dekr. v. 10. Jan. 1830.

Schüler der Theologie, welche aus einem geiſtlichen Seminar entlaſſen werden, und mithin von dem theologiſchen Studium ausgeſchloſſen ſind, können nur dann zu einem andern Studien=Zweige, zu deſſen Auftretung ſie vermöge der Studien=Zeugniſſe aus den Vorbereitungs=Wiſſenſchaften geeignet ſind, mit der Stellung

---

[9]) Hofd. v. 9. April 1784.

[10]) Hofd. v. 23. Febr. 1780 und v. 2. Nov. 1790.

[11]) Hofd. v 25. März 1802.

unter die beſondere Aufſicht der Profeſſoren zur Ueberwachung ihrer Sittlichkeit zugelaſſen werden, wenn ihre Entlaſſung aus dem Alumnate nicht wegen eines Vergehens und aus Gründen erfolgte, welche auch bei einem andern Studien=Zweige ihre Ausſchließung herbeigeführt haben würden. Die Ordinariate haben daher, die Entlaſſung eines jeden Zöglings ſogleich, als ſie erfolgt, mit Beifügung der Urſachen derſelben der Landesſtelle anzuzeigen, damit dieſe darüber erkenne, ob das Vergehen dieſes Zöglings die Ausſchließung von jedem andern Studien=Zweige zur Folge haben ſoll, und wenn ſie dies findet, die Anzeige zur Studien=Hofcommiſſion zur weiteren gemeſſenen Verfügung erſtatte. Die Länderſtellen ſollen die Bewilligung des Uebertrittes zu anderen Studien=Zweigen nur ſolchen Individuen ertheilen, welche ſich ſowohl in moraliſcher, als literariſcher Beziehung und in jeder Hinſicht untadelhaft bewieſen haben. Stud. Hofcom. Dek. v. 17. Jul. 1830.

In Preußen iſt die Errichtung der Seminarien nach Vorſchrift des Kirchenrathes von Trient in der päbſtlichen Bulle „De salute animarum“ zugeſichert. „In singulis praeterea Civitatibus tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium vel conservandum, vel de novo quamprimum erigendum statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Concilii Tridentini institui ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Executore praesentium Literarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis et Posnaniensis judicio et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quae amplis Aedibus constat, pro Clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire, prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.“

Des Königs Majeſtät hatten mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 31. März 1833 zu befehlen geruht, daß zur Ausbildung der erfoderlichen Zahl katholiſcher Geiſtlichen für das Großherzogthum Poſen bei dem königl. Mariengymnaſium in Poſen ein Alumnat für 60 und bei dem Progymnaſium zu Trzemeszno ein ſolches für 30 arme junge Leute errichtet und dazu die jährlich nöthigen Summen aus dem Säculariſationsfond und, ſo lange

dieſer der Aufgabe nicht gewachſen, aus Staatsfonds hergegeben werden ſollten. Verſchiedene Schwierigkeiten ſtellten ſich der ſofortigen Vollziehung dieſes Allerhöchſten Befehls entgegen, da es namentlich auch darauf ankam, für die Alumnen, welche im Gymnaſialgebäude wohnen ſollten, die dieſerhalb nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, was bei dem bedeutenden Umfange der erfoderlichen Localien mit Zeitaufwand verbunden war. Jene Schwierigkeiten ſind ſeitdem nach und nach beſeitigt worden, und die Eröffnung der beiden Alumnate, von denen das bei dem Mariengymnaſium zu Poſen einen jährlichen Aufwand von 3600 Rthlr. erfodert und bereits 42 Alumnen zählt, hat nunmehr erfolgen können. Die Alumnen erhalten freie Beköſtigung, Beleuchtung, Heizung und im Mariengymnaſium freien Unterricht, ſtehen unter beſonderer Aufſicht des Religionslehrers und verpflichten ſich unter Anderem bei ihrer Aufnahme, die in dem Alumnate genoſſenen Wohlthaten der Anſtalt zu erſtatten, wenn ſie ihren Entſchluß, in den geiſtlichen Stand zu treten, ändern, oder wenn Unfleiß, oder tadelhafte Aufführung, oder ſelbſt Mangel an hinlänglicher Qualification von ihrer Seite zu ihrer Entfernung aus dem Alumnate oder aus dem Gymnaſium Veranlaſſung geben ſollte.

Für Bayern: In jeder Diözeſe ſollen die biſchöflichen Seminarien unterhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ſtändigen Fonds verſehen, und in jenen Diözeſen, wo ſolche Anſtalten nicht vorhanden ſind, ſollen ſie mit einer Dotation der nämlichen Art hergeſtellt werden. In die Seminarien werden jene Kandidaten aufgenommen, und darin nach Vorſchrift des Concils von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach dem Bedürfniſſe der Diözeſe für gut finden werden [12].

Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſchrelben die Concurs-Prüfung für die Aufnahme in die geiſtlichen Seminarien durch die Intelligenz-Blätter aus, und leiten durch ihre Commiſſarien unter Beiwohnung eines königl. Regierungs-Commiſſärs, der theolo-

---

[12]) Bayer. Concordat Art. V. Umſchreibungs-Bulle für die Diözeſen im Königreiche Bayern: In singulis autem Dioecesibus etc. (S. d. Art.) Nach dem II. bayer. Conſtitut. Ed. §. 76. lit. d. gehören die organiſchen Beſtimmungen über geiſtliche Bildungs-Anſtalten zu den Gegenſtänden gemiſchter Natur.

giſchen Profeſſoren an den Univerſitäten oder Lyceen, dann der Seminariums-Vorſtände dieſelbe.

Jeder Aspirant muß ein Inländer ſeyn, oder das Indigenat erlangt, den philoſophiſchen Kurs ganz vollendet, oder den Studien an einem Lyceum oder einer Univerſität ſich wenigſtens zwei Jahre gewidmet haben, und ſich mit einem Bittgeſuche, dem die nöthigen Zeugniſſe beiliegen, als: a) ein Tauf- und Firm-Zeugniß, b) ein legales Zeugniß über ſeine Vermögens-Umſtände, c) die Zeugniſſe über ſeine vollendeten Gymnaſial- und philoſophiſchen dann auch theologiſchen Studien (im Falle ein Kandidat ſchon Vorleſungen über Theologie gehört hat), d) ein pfarramtliches Sitten-Zeugniß, e) ein polizeiliches und Univerſitäts- oder Lyceal-Rektorats-Zeugniß, daß der Aspirant keines polizeilichen Unfugs ſchuldig befunden, keiner Strafe für Studenten unterlegen, und keiner Theilnahme an geheimen Verbindungen verdächtig ſey, und f) ein Zeugniß eines königl. Geſundheits-Beamten hinſichtlich der Körpers-Conſtitution. Nach beſonderen Verfügungen werden auch in einer oder der andern Diözeſe noch andere Zeugniſſe dieſer Art hiebei erfodert.

Die Theſes werden in der Regel von den Profeſſoren an der Univerſität oder an dem Lyceum geſetzt, und von dem biſchöflichen Ordinariate eine Auswahl derſelben getroffen. Die Prüfung geſchieht ſowohl ſchriftlich, als mündlich.

Ueber ſämmtliche Kandidaten wird eine Claſſifikations-Tabelle entworfen, und ſolche ſammt dem Prüfungs-Protokolle, von ſämmtlichen Examinatoren unterſchrieben, dem Ordinariate, und von dieſem mit motivirter Begutachtung der Zahl der Aufzunehmenden der königlichen Regierung vorgelegt, welche dann ſolche mit Bericht, ſo wie mit den erfoderlichen Bemerkungen über deren Vermögens-Verhältniſſe an die allerhöchſte Stelle einſendet [13]).

Die Vorſteher in den Seminarien werden von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ernannt, und, ſo wie ſie es für nöthig oder nützlich erachten, auch wieder, jedoch in beiden Fällen unter landesherrlicher Genehmigung, entfernt.

---

[13]) M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style V. Aufl. I. Th. S. 78 ff. M. Repertorium II. Abth. S. 193.

In Würtemberg beſteht zu Tübingen zur Bildung der Kandidaten des katholiſchen geiſtlichen Standes ein höheres Convikt (Wilhelms-Stift) auf öffentliche Koſten errichtet, in welches alle zum katholiſchen geiſtlichen Stande Aſpirirende, wenn ſie nach Verlauf der geſetzlichen Gymnaſial-Studien in einer Prüfung ihre Tüchtigkeit zum Uebergang auf die Univerſität erprobt haben, je auf 5 Jahre, wovon zwei für die philoſophiſchen, und drei für die theologiſchen Wiſſenſchaften beſtimmt ſind, aufgenommen werden. Sie werden hier unentgeldlich verpflegt, gekleidet und unterrichtet.

Ebenſo wurden zwei niedere Convikte in Ehingen und Rothweil errichtet.

Während der Ferien ſind die Zöglinge der Aufſicht der Pfarr-Geiſtlichkeit unterſtellt. — Wenn ein Conviktor wegen Vergehen aus dem Inſtitute entlaſſen wird, oder freiwillig austritt, ſo muß er Erſatz der verurſachten Koſten leiſten. Nach einem Erlaſſe des kathol. Kirchenraths v. 9. Sept. 1834 iſt den Conviktoren eine beſondere Kleidung vorgeſchrieben.

In Hannover ſollen für die Diözeſen Hildesheim und Osnabrück gleichfalls Seminarien errichtet, und ſolche mit angemeſſenen Einkünften dotirt werden; jedoch ſoll die Dotation des Seminars für die Diözeſe Osnabrück zur Zeit noch ausgeſetzt bleiben [14]). Bis zur Errichtung eines Seminars werden die Geiſtlichen des osnabrückiſchen Kirchenſprengels in dem Seminar zu Hildesheim, welches im Beſitze ſeiner gegenwärtigen Güter und Einkünfte bleibt, erzogen.

Im Belgiſchen Concordate iſt die Errichtung der Klerikal-Seminarien in den einzelnen Diözeſen ausgeſprochen, und nach dem Art. II. der neueſten Convention ſollen dieſelben unter der oberen Aufſicht und Leitung der Biſchöfe ſtehen. »In illis (Seminariis) heißt es, enim adolescentes, qui in sortem Domini vocantur, opportuno tempore ad pietatem morumque integritatem, et ad ecclesiasticam omnem disciplinam, sicut novellae plantationes in juventute sua informandi sunt. Enim vero boni ac strenui in vinea

---

14) Päbſtliche Bulle. Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo. S. d. Art. Umſchreibungs-Bullen.

Domini operarii non nascuntur, sed fiunt, ut autem fiant, ad Episcoporum solertiam, industriamque pertinet.«

Die philoſophiſchen Seminarien ſollten im Königreiche Belgien fortbeſtehen, die Vorſteher derſelben aber von dem Erzbiſchofe zu Mecheln und den betreffenden Biſchöfen ernannt werden.

Unter'm 20. Juni 1829 wurden rückſichtlich dieſer Inſtitute folgende Verordnungen erlaſſen:

I. In Erwägung, daß die Umſtände, welche Unſere Verordnungen v. 11. Juni, 11. Juli u. 20. Nov. 1825 veranlaßt, in Folge der mit dem heil. Stuhle am 18. Juni 1827 abgeſchloſſenen Convention eine Aenderung erfahren, daß durch die am 18. Mai erfolgte Präconiſation von drei Biſchöfen die biſchöflichen Stühle größtentheils beſetzt ſind, und daß demnach der Zeitpunkt eingetreten iſt, wo Wir ohne Inconvenienzen die in Bezug auf das philoſophiſche Collegium früherhin ausgeſprochenen Abſichten in Erfüllung bringen können, und in der Abſicht, den geiſtlichen Vorſtänden, welche zufolge der Convention mit dem hl. Stuhle die biſchöflichen Stühle der Niederlande (Belgien) einnehmen werden, einen Beweis Unſeres Vertrauens zu geben, haben Wir auf die Berichte Unſers Miniſters des Innern und nach Anhörung der permanenten Commiſſion für die Angelegenheiten des römiſch-katholiſchen Cultus für gut befunden, mit Modificirung Unſerer oben bezeichneten Verordnungen, ſo weit es nöthig, zu verordnen, und verordnen: Von heute an ceſſirt die Verbindlichkeit, das philoſophiſche Collegium zu beſuchen, und es iſt den jungen Leuten, welche ſich in den biſchöflichen Seminarien dem Studium der Theologie widmen wollen, frei geſtellt, dasſelbe zu beſuchen, oder nicht zu beſuchen.

II. Mit Bezug auf Unſere heute erlaſſene Verordnung und um, bis alle biſchöfliche Stühle Unſeres Königreichs beſetzt ſeyn werden, die nothwendigen Anordnungen zu beſtimmen, wie und auf welche Weiſe die römiſch-katholiſche Jugend, die ſich dem geiſtlichen Stande widmet, und weder die vorbereitenden Vorträge im philoſophiſchen Collegium gehört, noch ihre Prüfung daſelbſt beſtanden hat, in die biſchöflichen Seminarien zugelaſſen werden kann, haben Wir auf die Berichte Unſers Miniſters und nach Anhörung der permanenten Commiſſion für die Angelegenheiten des römiſch-katholiſchen Cultus verordnet und verordnen: Art. 1. Den Diözeſan-Vorſtänden iſt proviſoriſch und nach der unten be-

zeichneten Weiſe geſtattet, in die biſchöflichen Seminare außer den Zöglingen des philoſophiſchen Collegiums die jungen Katholiken, welche ihre Vorbereitungs-Studien in Unſerem Königreiche anderswo, als im philoſophiſchen Collegium gemacht, und die als im Beſitze der nöthigen Fähigkeiten betrachtet werden können, ſo wie diejenigen, die mit Unſerer Genehmigung ihre Studien im Auslande gemacht haben, zuzulaſſen. Art. 2. Die Diözeſan-Vorſtände haben dem Departement des Innern ein Verzeichniß der jungen Katholiken, welche im Inlande oder mit Unſerer Genehmigung auswärts ihre Vorbereitungs-Studien gemacht und die Aufnahme in die Seminare begehrt haben, einzuſenden; darin müſſen der Name, das Alter und der Geburts-Ort derſelben, ſo wie die Perſonen, unter welchen, und den Orten, an denen ſie ſtudirt haben, und die wiſſenſchaftlichen Zweige ihrer Studien eingetragen ſeyn. Art. 3. Die Diözeſan-Vorſtände haben nach Einſendung dieſer Liſten den Zeitpunkt anzuſetzen, wo ſie die Aufnahme nachſuchenden Zöglinge prüfen; Unſere Abſicht iſt, daß dieſe Prüfung öffentlich Statt finde. Art. 4. Die Freitiſche in den Seminarien werden durch Uns jenen Zöglingen, deren außerordentliche Anlagen zu den Studien durch Zeugniſſe der Profeſſoren jener öffentlichen Studien-Anſtalten, welche ſie beſucht haben, oder durch ein Special-Examen vor ſolchen Männern, die Wir dazu zu bezeichnen für gut finden, conſtatirt ſind, verliehen werden.

Durch die neueſten Ereigniſſe in Belgien haben dieſe wie andere Verfügungen manche Aenderung erlitten oder ſind vielmehr ganz aufgehoben.

In der päbſtlichen Bulle »Provida solersque« für die oberrheiniſche Kirchen-Provinz wurde gleichfalls das Nöthige rückſichtlich der Herſtellung, Errichtung, Ausſtattung der Gebäude, der Aufſicht und Leitung der Seminarien für jede einzelne Diözeſe beſtimmt. (S. d. Art. Umſchreibungs-Bullen.)

In der Bulle für das Bisthum Chur und St. Gallen „Ecclesias, quae antiquitate et dignitate“ iſt feſtgeſetzt: daß die Dotation eines Seminars zwar verſchoben bleiben, bei ihrer wirklichen Ausmittelung aber ſolche alsbald durch ein beſonderes Dekret dem Seminarium zugewieſen werden ſoll. (S. d. Art. Umſchreibungs-Bullen.)

Eine gleiche Beſtimmung enthält das Concordat für das neu errichtete Bisthum Baſel, Art. XI.

In Frankreich benachrichtigt unter'm 30. Nov. 1830 der Miniſter des öffentlichen Unterrichts und Cultus mittelſt eines Sendſchreibens die Rektoren ſämmtlicher hohen Schulen: daß die Erzbiſchöfe und Biſchöfe zur genauen Befolgung der Verordnungen v. 16. Juni 1828 in Betreff der geiſtlichen Seminarien aufgefodert worden ſeyen; auch ihnen, den Rektoren, liege die Pflicht ob, zur Ausführung dieſer Verordnungen mitzuwirken. Der Miniſter bringt denſelben zu dieſem Zwecke die Hauptbeſtimmungen jener Verordnungen in Erinnerung, wonach Niemand Vorſteher oder Lehrer an den von der Univerſität abhängigen Anſtalten und in den geiſtlichen Seminarien werden kann, wenn er nicht ſchriftlich erklärt hat: daß er keinen ungeſetzlichen, religiöſen Congregationen angehöre. Jene Verordnungen verbieten ferner, die für jede Diözeſe feſtgeſetzte Anzahl geiſtlicher Seminariſten zu überſchreiten, und andere, als die durch beſondere Verordnungen erlaubten Schulen zu eröffnen; alle Zöglinge der geiſtlichen Seminarien müſſen die geiſtliche Kleidung tragen [15]).

Semijunia nennt man Faſttage, an denen eine refectio geſtattet iſt. (S. d. Art. Faſten.)

Sendgerichte (Synodus, placita episcoporum) waren ehemals Verſammlungen der Geiſtlichen eines gewiſſen Bezirks, welche entweder der Biſchof ſelbſt, oder mittelſt Delegation der Archidiakon jährlich bei den Kirchen-Viſitationen oder bei ſonſtigen Anläſſen abhielten, und wobei rückſichtlich der öffentlichen Vergehungen das geiſtliche Strafrecht ausgeübt wurde [1]).

---

[15]) Im Jahre 1831 beabſichtigte der Miniſter v. Montalivet die kleinen Seminarien und geiſtlichen Schulen wieder der Univerſität wenigſtens auf ſo lange unterzuordnen, bis das allgemeine Geſetz über den öffentlichen Unterricht vorhanden ſeyn werde.

[1]) „Cum Episcopus suam dioecesim circuit, Archidiaconus vel Archipresbyter eum praeire uno aut duobus diebus per parochias, quas visitaturus est; et plebe convocata adnuntiare debet proprii pastoris adventum, et ut omnes ad ejus synodum die denominata impraetermisse accurrant, omnimodis ex auctoritate etc. Canonum praecipere, et minaciter denuntiare. Quod si quis absque gravi necessitate defuerit, procul dubio a communione Christiana sit repellendus. Deinde ascitis secum presbyteris, qui illo in loco servitium exhibent Episcopo, quidquid de minoribus et levioribus

Sendgerichte oder Synoden hießen ſie, weil der Biſchof wie der Archidiakon im Namen der Kirche geſendet wurden. Einige Tage vorher gingen nach den Kapitularien der fränkiſchen Könige Beamten an den Ort ab, wo die Send gehalten werden ſollte, um da die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Dieſe kommen daher häufig unter dem Namen Sendboten »Missi regii« vor.

Der Ort ſelbſt, wo die Verſammlung Statt fand, wurde Sendhof, und die Mitglieder derſelben Sendleute genannt [2]).

Bisweilen erſtreckten ſich die Senden bloß auf die Geiſtlichen oder Archidiakonate [3]), in der Regel jedoch auf die Gemeindeglieder.

Vor denſelben durfte jedes Mitglied der Ortsgemeinde angeben, was es das Jahr über für Unordnungen wahrgenommen, und welche Verbrechen ihm bekannt geworden ſind. Weil nun bei dieſen Sendgerichten vorzüglich der moraliſche Zuſtand der Gemeinde unterſucht, Vergehen der Gläubigen wider die Sitten und Zucht mit Kirchen-Strafen geahndet, Geiſtliche dabei denuntirt, und nach gepflogener Unterſuchung beſtraft wurden, ſo nannte man ſie Rüggerichte. Der Archidiakon erſchien dabei als Sitten- oder geiſtlicher Richter, und beſaß oft große Vollmachten.

---

causis corrigere potest, emendare satagat, ut Pontifex veniens nequaquam in facilioribus negotiis fatigetur, ut ibi immorari amplius necesse sit, quam expensa sufficiat.“ Cf. Can. 7. C. 35. q. 6. Capitul. Caroli N. C. 2. (813) C. 1. „Ut Episcopi circumeant parochias sibi commissas, et ibi inquirendi studium habeant de incestu, de parricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis et aliis malis, quae contraria sunt Deo, qua in sacris scripturis leguntur, quae Christiani devitare debeant.“

[2]) Binterim a. a. O. V. B. III. Th. S. 36.

[3]) In den früheren Zeiten waren die Diözeſen in Archidiakonate eingetheilt, wie dieß in der Diözeſe Würzburg der Fall war. Ussermanni, Episcopatus Wirceburgens. p. XXIII. Wuerdtwein, Dioeces. Mogunt. in Archidiaconat. distinct. Manhemii 1769. 4to. T. I. p. 20. „Institores et eorum collegae pro eo, quod in festis Sanctorum, quorum vigiliae non jejunantur, ipsorum mercimonia licite exponunt, Archipresbytero singulis annis quatuor solidos denariorum Moguntinorum in festo b. Thomae Apostoli — dare et solvere tenebuntur. Vergl. Gieſeler, Lehrbuch der Kirchen-Geſchichte, II. B. I. Abth. gr. 8. Bonn 1828. S. 129. 261. 470.

Er konnte Zeugen vorladen und vereiden, überhaupt nach dem inquiſitoriſchen Prozeſſe verfahren, und die Beſchlüſſe der Sende ſogleich in Vollzug ſetzen. Dieſemnach wurde dem überwieſenen Verbrecher die durch die Canonen vorgeſchriebenen Strafen diktirt, und oft auch ſogleich vollzogen [4]).

Bei den Sendgerichten waren auch die Sendſchöffen zugegen, und ohne dieſelben konnte der Archidiakon kein Urtheil über geiſtliche Vergehen fällen. Auf weltliche Gegenſtände erſtreckte ſich ihre Gerichtsbarkeit ohnehin nicht.

Die Archidiakonal-Sendgerichte wurden gewöhnlich alle ſieben Jahre gehalten, und waren von den biſchöflichen darin verſchieden: daß dem Biſchofe die Burggrafen, dem Archidiakon die Vorſteher der Gemeinden, und den Rural-Dechanten die Gaugrafen zur Seite ſtanden [5]).

Die Dekanal-Senden hatten alle gewöhnlich in der Faſten, der ohnehin vorzugsweiſe der Buße gewidmeten Zeit, Statt.

Die Sendſchöffen mußten bei den Send-Verſammlungen einen beſonderen Eid leiſten, und ſich dadurch verpflichten, ihr Schöffen-Amt getreu — nach Pflicht und Gewiſſen erfüllen zu wollen.

Hinkmar von Rheims [6]) nannte die Beſchlüſſe der Sendgerichte placita. Mit der Aufhebung des Inſtituts der Archidiakonen kamen auch nach und nach die Sendgerichte wieder außer Uebung, und an ihre Stelle ſind die Kapitels-Synoden getreten.

Separatismus iſt überhaupt eine Losſagung von der in einem Lande vorherrſchenden Kirche; insbeſondere findet der Separatismus wegen Differenz bezüglich des Cultus — der Liturgie und Kirchen-Disciplin Statt; man nennt daher im engern Sinne jene Separatiſten, welche ſich wegen diſſentirender Meinung von der in einem Lande herrſchenden Kirche trennen, und einen beſonderen Cultus pflegen. Die meiſten Separatiſten gibt es in England. In der proteſtantiſchen Kirche zeigt ſich in unſeren

---

[4]) Eichhorn, deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte, II. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. S. 423.

[5]) Binterim a. a. O. S. 45.

[6]) De ord. palat. C. 29.

Tagen gleichfalls mehr oder weniger ein Separatismus; die Unionen-Conventikeln, die Kirchen-Agenden und Denkgläubigkeit mögen das Ihrige dazu beitragen. Insbeſondere ſtehen die ſogenannten altgläubigen Proteſtanten, welche ſich zur Unterſcheidung Proteſtantiſch-Evangeliſche nennen, den Neu- oder ſg. Denkgläubigen, die ſich geradezu Evangeliſche nennen, entgegen. Aus Anlaß dieſes fanden ſelbſt von Seite der Erſtern in unſern Tagen häufig Auswanderungen nach Nordamerika Statt, um dort, wie ſie vorgeben, unter Leitung der oft ganze Gemeinden ſolcher begleitenden Prediger, frei und ungeſtört ihrem Glauben leben zu können.

Septuageſima iſt der dritte Sonntag vor dem erſten Sonntag in der Faſten. In der lateiniſchen Kirche beginnt mit ihm die Vorbereitungszeit zur vierzigtägigen Faſten, ohne daß an dieſem Sonntage, wie auch nicht an Sexageſima und Quinquageſima ein Faſten Statt findet. Der Urſprung der Septuageſima wird theils von der ehemals beſtandenen ſiebenzigtägigen Faſten, wonach ſich dieſe bis auf den Samſtag nach Oſtern erſtreckte, theils von dem Gebrauche der Griechen, welche, da ſie am Donnerſtage, Samſtage und Sonntage nicht zu faſten pflegten, ihre Faſten drei Wochen früher, als die Lateiner begannen, hergeleitet. Von dem Sonntage Septuageſima an unterbleiben in der Meſſe ſowohl, als in den canoniſchen Tagzeiten alle Freudengeſänge wie das Alleluja, und die blaue Farbe wird gebraucht. In der Meſſe iſt ſtatt Ite missa est: Benedicamus Domino, wenn anders nach einfallenden Feſten das Kirchen-Direktorium nicht Erſteres anzeigt; und in den prieſterlichen Tagzeiten wird ſtatt des Alleluja nach Gloria Patri — Laus tibi Domine gebetet. In den Laudes iſt ſtatt des Pſalmes Dominus regnavit der Pſalm Miserere, und ſtatt des Pſalmes Jubilate der Pſalm Confitemini.

Septuaginta (LXX) iſt die alte griechiſche Ueberſetzung des alten Teſtaments, welche wahrſcheinlich von einem Vereine griechiſcher Juden zu Alexandrien, ohne Zweifel unter Aufſicht des Synedriums, zum Gebrauche für die ägyptiſchen Juden, die des Hebräiſchen nicht mehr recht kundig waren, verfertigt worden iſt. Nach einer, jedoch falſchen Erzählung des Ariſteas, wel-

cher auch der Geſchichtſchreiber Joſephus folgt [1]), ſoll dieſelbe auf Befehl des Ptolomäus Philadelphus, etwa 300 Jahre vor Chriſti Geburt, zum Behufe ſeiner in Alexandrien anzulegenden Bibliothek von 70 Dolmetſchern, von denen jedoch keiner ſeine Arbeit mit jener der übrigen vergleichen durfte, veranſtaltet worden ſeyn [2]).

Sepulchrum der Altäre. S. d. Art. Altäre.

Sequenz iſt der dem Alleluja bei'm Graduale angehängte Geſang, und eigentlich durch das längere Tönen der letzten Sylbe des Alleluja entſtanden. Bald aber fing man an, dieſen Ende-Tönen eigene Texte, beſonders in Reimen, unterzulegen. Der Name Sequenz wird ihnen beigelegt, weil ſie gleichſam eine Fortſetzung des Alleluja ſind, daher ſie auch nach Schulting cantici allelujatici heißen [1]). In der römiſchen Kirche gibt es hauptſächlich vier Sequenzen, nämlich: Victimae paschali an Oſtern, verfaßt von Notgerus Herrera; Veni sancte spiritus an Pfingſten, von Robert König von Frankreich; Lauda Sion Salvatorem am Fronleichnams-Feſte, vom hl. Thomas von Aquin; und Dies irae, dies illa, in den Todten-Meſſen [2]). (S. d. Art.) Merkwürdig iſt auch das Stabat Mater in der Meſſe am Feſte Mariä Schmerz.

Sequeſtration. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geiſtliche.

Serviten oder der Orden der Diener Mariä. Die Errichtung desſelben geſchah um das Jahr 1234 von ſieben florentiniſchen Handelsleuten, an deren Spitze Bonfolio Monaldi ſtand. Das erſte Kloſter dieſes Ordens erbaute der Stifter auf dem Berge Senaris bei Florenz, und ſchrieb ſeinen Ordens-Genoſſen die Regel des hl. Auguſtinus, welche in vielen Punkten noch geſchärft wurde, als Lebens-Norm vor. Dieſer Orden zeichnete ſich durch Strenge der klöſterlichen Zucht, durch

---

[1]) Antiquit. Lib. XXII. C. 2.

[2]) Philo hat dieſe Nachricht des Ariſteas nicht aufgenommen. Philo de vita Mosis Lib. II. p. 660. Weikard, Bibelkunde. gr. 8. Sulzbach 1830. S. 25. 508.

[1]) Schulting, Bibliothec. eccles. T. I. P. II. C. 6. 7.

[2]) Bona l. c. p. 327.

außerordentliche Bußübungen und Frömmigkeit aus. Die Ordens-Glieder durften keine liegenden Güter, noch weniger Reichthümer beſitzen, und mußten lediglich vom Almoſen leben. Alexander IV., der große Beföderer der Ordensweſens, beſtätigte den Serviten-Orden im Jahre 1256.

Servitia communia und **minuta** ſind kleinere Taxen für die päbſtliche Canzellei. Sie wurden von den unirten Beneſizien erhoben, und unter die Cardinäle und das Canzellei-Perſonale vertheilt. Auf der Kirchen-Verſammlung zu Koſtnitz wurde der Antrag auf Aufhebung derſelben geſtellt; die deutſche Nation wollte dem Pabſte die Erhebung dieſer Steuer nur noch auf fünf Jahre zugeſtehen, und in der 40ſten Sitzung wurde ihre Abſchaffung unter den Reformations-Gegenſtänden aufgeführt. Allein Martin V. wußte ſich bei dem Fortbezuge derſelben zu behaupten, ſchlug auch ſowohl in ſeinem Reformations-Vorſchlage [1]), als in dem Concordate mit der deutſchen Nation [2]) alle deßfallſige Petitionen ab, und beſtand auf der Erhebung dieſer Taxen, indem ſie pro sustentatione Summi Pontificis et Fratrum suorum Cardinalium unumgänglich nothwendig ſeyen; nur der franzöſiſchen Kirche erließ er aus beſonderer Milde wegen der durch den Krieg erlittenen Drangſale und Schäden die Hälfte dieſer Abgabe. Durch das Wiener oder Aſchaffenburger Concordat wurden die servitia communia und minuta bei den Dom- und Kloſter-Kirchen, wie die Annaten bei den übrigen geiſtlichen Pfründen, mit Ausnahme derjenigen, deren Jahres-Einkommen nicht über 24 Gold-Gulden beträgt [3]), wieder eingeführt,

---

[1]) Concil. Constantiens. sess. XLIII.

[2]) C. III.

[3]) Concordata Aschaffenburgensia inter Pontificem Nicolaum V. et Imperat. Fridericum III. de anno 1448. „Item circa provisionem Apostolicae Sedi ordinandam, modus Annatarum hoc modo currat: de Ecclesiis cathedralibus omnibus et Monasteriis virorum duntaxat, vacantibus et vacaturis, solventur in libris Camerae Apostolicae taxatae, quae communia servitia nuncupantur. Si quae vero excessive taxatae sunt, retaxentur etc. Taxae autem praedictae pro media parte infra annum a die habitae possessionis pacificae totius vel majoris partis solvantur; et pro media parte infra sequentem annum. Et si infra annum bis vel pluries vacaverint, semel tantum solventur; nec debitum hujus-

und in Frankreich kamen ſie durch das Concordat Leo's X. mit Franz I. wieder auf. In die neueſten Concordate mit Bayern, Sicilien, Preußen ſind ſie rückſichtlich der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Würden gleichfalls wieder aufgenommen.

Sexageſima iſt der zweite Sonntag vor dem erſten Sonntage in der Faſten. In früheren Zeiten gehörte derſelbe zur Faſtenzeit, weil an dem Donnerstage das Faſten nicht üblich war, ſeit dem ſiebenten Jahrhunderte aber nur zur Vorbereitungs-Zeit auf die vierzigtägige Faſten. Uebrigens wird der Gottesdienſt an dieſem am vorhergehenden und nachfolgenden Sonntage, wie an den Sonntagen in der Faſten ſelbſt, jedoch mit Ausnahme der Präfation, gehalten.

Sext (Sexta) ein Theil der kleineren Tagzeiten, welche früher um die ſechſte Stunde, woher auch der Name Sext ſeinen Urſprung hat, abgebetet wurde. Gegenwärtig wird die Sext mit den übrigen kleineren Horen gebetet.

Sigillum Altaris nennt man die Verſieglung, welche der Biſchof bei Einweihung der Altäre über die dort aufbewahrten Reliquien anlegt.

Sigillum confessionis. S. d. Art. Beicht. Buße.

Signatura gratiae iſt dasjenige päbſtliche Collegium, welches jene Gegenſtände beſchäftigt und erledigt, die nicht zur ſtreitigen kirchlichen Gerichtsbarkeit gehören, ſondern welche mehr von der Gnade des Pabſtes abhängen, oder die, obgleich Juſtiz-Gegenſtände, ſchnell als Gnaden-Sachen behandelt werden müſſen.

---

modi in successorem in Ecclesia vel Monasterio transeat; de caeteris Dignitatibus, Personatibus, Officiis et Beneficiis saecularibus quibuscunque et regularibus, quae auctoritate Sedis Apostolicae conferentur, vel de quibus providebitur, praeterquam vigore exspectativarum, aut causa permutationis solvantur Annatae seu medii fructus juxta taxam solitam, a tempore possessionis infra annum, et debitum hujusmodi in successorem in Beneficio non transeat. De Beneficiis vero, quae valorem viginti quatuor florenorum de Camera non excedunt, nihil solvatur, curratque haec observantia deinceps, nisi eam similiter in futuro Concilio de consensu nationis immutari contingat.“

Der hl. Vater präſidirt hiebei ſelbſt, die übrigen Mitglieder ſind von ihm auserwählte Cardinäle und Prälaten.

Signatura justitiae. Dieſes päbſtliche Tribunal erkennt in Rechtsſachen über die Zuläſſigkeit der an die römiſche Curie gelangten Appellationen. Deßgleichen werden bei demſelben die eingekommenen Gegenſtände gehörig ausgeſchieden, und ſolche, wenn ſie nicht an ſelbes reſſortiren, der betreffenden Behörde übermacht. Der Pabſt unterzeichnet die Reſcripte, welche von dieſem Tribunal erlaſſen werden, eigenhändig. Es beſteht aus einem Cardinal-Präſidenten, zwölf Votanten und mehreren Referendarien.

Silveſtriner. Den Orden der Silveſtriner errichtete Silveſter Gozolinus, aus einer adeligen Familie von Osmo in der Mark Ankona 1231, und gab demſelben die Regel des heil. Benedikt's.

Simeon Longotheta iſt der Verfaſſer einer epitome canonum, die mit den Werken Zonoras und Balſamon viele Aehnlichkeit hat [1]).

Simonie. S. d. Art. Verbrechen, geiſtliche.

Simultaneum iſt die gleichzeitige freie Ausübung des Cultus verſchiedener Confeſſionen an einem Orte; auch verſteht man darunter den gemeinſchaftlichen Gebrauch einer und derſelben Kirche, welchen an gemiſchten Orten zwei Religions-Parteien zur wechſelſeitigen Pflege ihres Cultus (exercitium religionis) haben. Alles kommt hierin theils auf die früheren Religions-Friedens-Beſchlüſſe [1]) und auf den durch das Normaljahr 1624 [2])

---

[1]) Dieſelbe befindet ſich bei Justell. l. c. T. II. p. 710. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 129.

[1]) J. P. O. V. 1. 26. 31.

[2]) In Deutſchland wurde der Simultan-Gebrauch der Kirchen für verſchiedene Orte, welche daher ſimultaniſch heißen, durch den Beſchluß von 1624, ſo wie auch ſpäter durch den weſtphäliſchen Frieden feſtgeſetzt. Nach der Verfaſſung des deutſchen Bundes gilt in allen Ländern ein volles, nothwendiges Simultaneum. Rheiniſches Converſations-Lexicon X. Bd. S. 445. Art. Simultaneum.

ſicher geſtellten Beſitzſtand, theils auf beſondere Receſſe, Verträge, Herkommen und partikulare Geſetze an.

Im Allgemeinen ward ehemals darauf geſehen, ob fremde Religions-Verwandte an einem gemiſchten Orte nach Obſervanz des Normaljahres das Recht öffentlicher Religions-Uebung hergebracht hatten, oder ob ſie nur zur Haus-Andacht berechtigt ſind. Im erſteren Falle war dann wieder zu beachten: ob das exercitium religionis nach Obſervanz des Normaljahres in einer und derſelben Kirche für beide Religions-Parteien beſtand, was dann simultaneum crudum genannt wurde, oder ob jede Religions-Partei ihre eigene Kirche hatte. Wo eine Kirche zweien Religions-Parteien gemeinſchaftlich iſt, da tritt auch für dieſe rückſichtlich der Baulaſt gleiche Concurrenz ein, es ſey denn: es würde ſich ein Theil unter Beobachtung der geſetzlichen Normen vom Mitgebrauche der Kirche trennen, und für ſich eine eigene erbauen und ausſtatten. Wo jede Confeſſion ſchon eine eigene Kirche hat, hat auch jede für ſich die Bau- und Unterhaltungs-Koſten zu tragen.

Die Frage: ob ein Landesherr, wenn er einer anderen Confeſſion zugethan iſt, als ſein Vorfahrer im Normal-Jahre 1624, ſeinen Confeſſions-Verwandten eine öffentliche Religions-Uebung geſtatten dürfe? war bis auf den Reichs-Deputations-Hauptſchluß von 1803 controvers. Nach den Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedens konnte nur der Herr eines wieder eingelöſ'ten verpfändeten Landes ſeinen Confeſſions-Verwandten eine öffentliche Religions-Uebung, jedoch ohne Nachtheil für die der beſtehenden Confeſſion (simultaneum innoxium), einführen. Der Artikel 63 des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes aber geſtattete dieß dem Landes-Herrn auch für den erwähnten Fall, und entſchied dieſe Frage zu Gunſten des Landes-Fürſten.

Für Preußen: Soll ein Simultan-Gebrauch der Kirchen getroffen werden; ſo wird hiezu das Einverſtändniß der geiſtlichen Obern der beiden Religions-Parteien, oder die unmittelbare Erlaubniß des Königs erfodert [3]).

In der Regel wird vermuthet, daß da, wo das Simultaneum Statt findet, jede Religions-Partei an der gemeinſchaftlichen

---

[3]) Pr. L.-R. II. 11. §. 311.

Kirche gleiche Rechte habe [4]), jedoch darf keine Religions-Partei die andere durch ihren Gottesdienſt ſtören, und während desſelben den Gebrauch der Glocken für ſich verlangen [5]).

Entſteht über die Berechtigungen der einen oder der andern Religions-Partei in Anſehung der gemeinſchaftlichen Kirche ein Streit; ſo gehört die Entſcheidung hierüber vor den ordentlichen Richter [6]), und bei dieſer Entſcheidung iſt theils auf die vorhandenen Verträge, theils auf das Herkommen, theils aber auch darauf zu ſehen, welche Religions-Partei zuerſt den Gebrauch der Kirche gehabt hat [7]), und ob beide Gemeinden zur Unterhaltung derſelben gleichmäßig beitragen [8]). Außerdem aber, und wenn es klar iſt, daß die Kirche einer Religions-Partei allein gehört, kann ein vieljähriger Mitgebrauch die Erlangung eines Rechtes hiezu durch Verjährung nicht bewirken [9]).

Uebrigens muß eine Gemeinde, ſo lange ſie nur bittweiſe den Mitgebrauch einer fremden Kirche hat, bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung die beſondere Erlaubniß des Kirchen-Collegiums dazu nachſuchen [10]).

Im II. bayeriſchen Verfaſſungs-Edikt ſind rückſichtlich des Simultan-Gebrauches der Kirchen an gemiſchten Orten folgende Normen ausgeſprochen:

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verſchiedener Religions-Parteien zu einer Kirche berechtigt ſind; ſo müſſen die Rechte einer jeden hauptſächlich nach den vorhandenen beſonderen Geſetzen und Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entſcheidung der über Ausübung dieſer Rechte entſtehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten ſie durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß nicht beizulegen vermögen, gehört an

---

4) Ebendaſ. §. 310.
5) Ebendaſ. §. 191.
6) Ebendaſ. §. 313.
7) Ebendaſ. §. 314.
8) Ebendaſ. §. 315.
9) Ebendaſ. §. 316.
10) Ebendaſ. §. 317.

das Staats-Miniſterium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umſtände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt ſey, ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt ſind, ſo wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann für ſich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer dieſem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden beſtritten worden iſt: ſo begründet dies die Vermuthung, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung die Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche begriffenen Gemeinden ſteht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denſelben aufzuheben, und das gemeinſchaftliche Kirchen-Vermögen unter königl. Genehmigung, welche durch das Staats-Miniſterium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine geſonderte gottesdienſtliche Anſtalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine ſolche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeilichen oder adminiſtrativen Erwägungen oder auf Anſuchen der Betheiligten verfügt werden.

Das erſte großh. badiſche Conſtitutions-Edikt enthält hierüber §. 10. „Auch ein getheiltes oder gemeinſchaftliches Recht des Gebrauchs oder Genuſſes der Kirchen, der Pfarr- und Schulgebäude oder des kirchlichen Vermögens, das den Kirchſpielen einer oder der andern Confeſſion angehört, ſoll unter keinerlei Vorwand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe der Unſchädlichkeit gerechtfertigt werden. Nur da, wo ein ſolches Simultaneum jetzt ſchon beſteht, oder angeordnet iſt, bleibt es ferner, ſo lang nicht die Theilhaber unter ſich eine Abtheilung einverſtändlich

beſchließen, oder die Staats=Gewalt durch eine Auskunft, die jedem Theile gleichheitlich und billig ſeine ſeparate Kirchen=Convenienz zuweiſet, ſich in den Stand geſetzt hat, ihre Theilungs=Anordnungen gegen etwaige eigenwillige Hinderniſſe durchzuſetzen, indem jede noch beſtehende Gemeinſchaft nicht zwar durch gerichtliche Klagen, wohl aber durch Auffoderung der Einſchreitung der oberſten Staats=Polizei aufgehoben, auch von einem Theile allein auf Theilung gedrungen werden kann, ſobald billige Theilungs=Vorſchläge gemacht werden können. Für einen verbotenen Mitgebrauch ſoll jedoch derjenige nicht geachtet werden dürfen, der nur für einen Nothfall auf eine kurze Zeit z. B. wegen Brandſchäden, Kirchen=Ausbeſſerung oder für wandelnde Gemeinden, mithin für vorübergehende Anläſſe, z. B. für eingelegte Kriegs=Völker verlangt wird. Hierüber bleibt der Staatsgewalt jede Anordnung, welche den Genuß der eigenthumsberechtigten Kirche nicht ſchmälert oder hindert, unbenommen.

Sinecuren [1]) ſind Kirchen=Pfründen, welche mit keiner Seelſorge, oft auch, wo der Beſitz mehrerer Pfründen mittelſt Dispenſation oder vermöge Obſervanz zuläſſig oder geſtattet war, oder noch iſt, nicht einmal mit der Obliegenheit zur Verrichtung kirchlicher Funktionen verbunden ſind; weßwegen ſie auch beneficia sine officio genannt werden. Dies war z. B. ehemals in manchen Bisthümern der Fall bei den ſogenannten domkapitliſchen Oberpfarreien, welche durch Wahlkapitulationen entſtanden ſind. (S. d. Art. Domkapitel). Sinecuren als ſolche ſind ſowohl der Vernunft, als dem Geiſte der Kirchen=Geſetze zuwider. Wo man daher ſolche wieder bilden will, oder ſchon gebildet hat, da iſt von den Kirchen= und Staats=Behörden auf deren Abſchaffung zu dringen.

Somaſcher entſtanden von Hieronymus Aemilianus, einem Rathsherrn von Venedig; ihren Namen haben ſie von ihrem

---

[1]) In England gibt es viele Stellen, womit durchaus keine Amtsverrichtungen verbunden ſind, die aber oft ein ungeheures Einkommen gewähren, und darum Sinecuren heißen. Im November 1830 verlangte das Volk die Aufhebung derſelben. Daſſelbe beabſichtigte die, jedoch im Oberhauſe (1831) durchgefallene, Reform=Bill.

bei Somaſch, einem Orte im Mailändiſchen erbauten Kloſter. Ihr Hauptzweck war Erziehung und Bildung der Jugend. Sobald P. Paul III. Nachricht von dieſem aufblühenden wohlthätigen Inſtitute Kenntniß erhielt, ſäumte er nicht, demſelben 1540 ſeine Genehmigung zu geben; ein Gleiches thaten Pius V. und Sixtus V.; von welchen es auch die Regel des Auguſtinus zum Lebensmuſter erhielt.

Sonntag iſt der erſte Tag der Woche, welcher in der chriſtlichen Kirche an die Stelle des jüdiſchen Sabbaths getreten iſt. Tag des Herrn (dies dominicus) wird er genannt, weil Jeſus Chriſtus am erſten Tage nach dem Sabbathe von den Todten auferſtanden, die Auferſtehung unſeres Heilandes aber das merkwürdigſte Geheimniß unſerer heiligen Religion iſt [1]. Die erſten Spuren von der Sonntags-Feier finden wir Apg. 20, 7. wo erzählt wird, daß die Jünger des Herrn ſich am erſten Wochentage verſammelten. Der heil. Apoſtel Paulus ſchreibt an die Korinther, daß in der Verſammlung der Gläubigen am erſten Wochentage eine Collekte für die Armen veranſtaltet werden ſolle [2]. Noch deutlicher ſprechen hievon die heiligen Kirchenväter. So ſchreibt der heil. Ignatius an die Magneſier, daß ſie durch das Geſetz des neuen Bundes von der Beobachtung des jüdiſchen Sabbaths entbunden, aber zur Feier des Tages des Herrn verpflichtet ſeyen. Eben ſo drücken ſich Clemens von Alexandrien [3]) und Tertullian [4]) über die Sonntagsfeier aus.

Wir ſollen zwar jeden Tag der Frömmigkeit und Tugend widmen, insbeſondere aber ſoll dies an dem Sonntage, welcher

---

[1]) Erneſti, der Kirchen-Staat oder die chriſtkirchliche Verfaſſung und Gemeinſchaft der drei erſten Jahrhunderte. II. Aufl. 8. Nürnberg 1830. S. 57. „Die erſten Chriſten hielten beſtändig dafür, daß bloß zum Gedächtniß der Auferſtehung Jeſu Chriſti der Sonntag bei ihnen gefeiert worden, alſo nicht die Feier des Sabbaths auf den Sonntag verlegt ſey. — Der Auferſtehungs-Tag Chriſti oder der Tag des Herrn wurde auch bald allein, nicht mehr neben dem Sabbath (in jüdiſch-chriſtlichen Gemeinden) gefeiert. Die Zerſtörung Jeruſalems trug vorzüglich dazu bei, ſich von dem Judenthume bei der offenbaren Unverträglichkeit mit dem reinen Chriſtenthume zu entfernen.“ Engelhard a. a. O. I. B. S. 322.

[3]) Stromat. Lib. VII.

[4]) Lib. ad nation. C. 13. — De coron. milit. C. 3.

ſchon von den erſten Zeiten her der gemeinſamen Feier des Gottesdienſtes, dem chriſtlichen Unterrichte, der Andacht und den geiſtlichen Uebungen gewidmet iſt, und an dem alle körperliche, mit Geräuſch verbundene und die Andacht ſtörende Arbeiten, mit Ausnahme der Nothfälle, verboten ſind, geſchehen.

Die erſten Chriſten fingen den Sonntag ſchon von dem Abende des Samstages an, und entzogen ſich der Arbeit, daher mag wohl der ſogenannte Feierabend an den Samstagen kommen, an welchen auch jetzt noch auf dem Lande zur Nachmittags-Zeit die Glocken zuſammengeläutet werden.

Die Kirche hat den Gläubigen ſtets zur ſtrengen Pflicht gemacht, an Sonn- und Feiertagen dem Pfarr-Gottesdienſte beizuwohnen, und dem Gebote: „die Sonn- und Feiertage zu heiligen," in jeder Hinſicht Genüge zu leiſten [5]).

Der Seelſorger hat daher ſeine Pfarr-Untergebenen über die würdige Feier des Sonntags zu belehren, und ſie zur ſteten Beobachtung derſelben zu ermahnen. Er ſelbſt aber ſoll den Gottes-Dienſt regelmäßig, der Diözeſan- oder beſonderen Gottesdienſt-Ordnung gemäß, abhalten, und den chriſtlichen Religions-Unterricht ſowohl in Predigten als Katecheſen vorſchriftsmäßig ertheilen [6]). (S. d. Art. Feſttage. Sabbath).

Zur beſonderen kirchlichen Feier des Sonntags gehört die Abſingung des Credo bei grüner Farbe, dann die feierliche Austheilung des Weihwaſſers. — Die größeren Sonntage oder Sonntage erſter Klaſſe ſind: Der erſte im Advent, der erſte in der Faſten, Judika, Palm-Sonntag, der erſte Oſter- und Pfingſttag, der erſte Sonntag nach Oſtern und der Sonntag ss. Trinitatis; ſie werden in den kirchlichen Offizien nie unterlaſſen, und ihnen weichen ſelbſt die Feſte. Die der zweiten Klaſſe weichen den Patronat-, Titular- ꝛc. Feſten; doch geſchieht von ihnen commemoratio; ſie ſind der zweite, dritte und vierte Advents-Sonntag, Septuage-

---

[5]) Concil. Trident. sess. XXII. de observ. et evit. in celebr. miss. et sess. XXIV. C. 4. de reform.

[6]) In der konſtitutionellen Kirchenzeitung aus Bayern Jhrg. 1830. Nr. 11. wird der Wunſch geäußert, daß alle Feiertage, welche nicht zugleich von den Proteſtanten gefeiert würden, auf die Sonntage verlegt werden möchten. „Die Sontage ſind hinlänglich, heißt es, der Menſchheit an's Herz zu legen, was ihr Noth thut."

ſima, Sexageſima, Quinquageſima, der zweite, dritte und vierte Sonntag in der Faſten.

Sonntags-Buchſtabe. S. d. Art. Kalender. Oſter-Feſt.

Sortilegium iſt jeder Verſuch abergläubiſcher Wahrſagerkunſt. Schon durch die Civil-Geſetzgebung, wie z. B. im Juſtinianiſchen Codex, werden die malefici u. dgl. als Verbrecher bezeichnet, und in den Dekretalen kommt ein ganzer Titel de sortilegiis vor, wonach alle Wahrſager-Künſte mit dem Banne belegt werden [1]).

Sottana iſt ein Unterkleid der Kardinäle, gewöhnlich von ſeidenem Zeuge oder von Camelott.

Spolium überhaupt iſt jede unerlaubte Handlung, wodurch Jemanden der wahre oder quasi Beſitz einer beweglichen oder unbeweglichen Sache oder eines Rechtes z. B. an Zehnten oder Jurisdiktionalien ꝛc. mit Liſt oder Gewalt, oder auf eine andere Weiſe mittel- oder unmittelbar entzogen wird [1]).

Nach dem canoniſchen Rechte C. 1. de restitut. spoliator. in 6to gilt der Grundſatz, daß gegen den Spoliirten ſo lange nicht gültig eine Klage angeſtellt werden kann, bis derſelbe wieder in den Beſitz einer ſolchen eingeſetzt worden iſt. Eine Ausnahme hievon findet nur dann Statt, wenn die Einſetzung in den vorigen Stand phyſiſch und moraliſch unmöglich iſt, und ohne ſichtbare Leibes- und Seelen-Gefahr nicht geſchehen kann, oder wenn der Spoliirte durchaus nicht fähig iſt, die ſpoliirte Sache rechtmäßig zu beſitzen, — wenn ihm entweder das gemeine Recht entgegenſteht, oder der Spoliant ein Eigenthumsrecht an der Sache beweiſ't [2]). Dieſes Rechtsmittel heißt das remedium spolii. Es kann ſolches überhaupt gegen Alle in Anwendung gebracht werden, welche eine ſpoliirte Sache beſitzen, unbedingt aber gegen den ungerechten Beſitzer (possessor malae fidei) [3]). So

---

[1]) Can. 1. C. 26. q. 1. Can. 7. C. 26. q. 5.

[1]) C. 2. X. de ordine cognition. C. 6. X. de sepultur. C. 10. X. de offic. et potest. judic. delegat. 1. 2. C. 17. 18. X. de restitut. spoliat. C. 10. X. de probat.

[2]) C. 2. de restitut. spoliator. in 6to.

[3]) C. 18. X. de restitut. spoliator.

lange der Spoliirte nicht in den vorigen Beſitzſtand eingeſetzt worden iſt, findet auch keine Einrede und Gegenklage Statt. Iſt dies nicht geſchehen, ſo bittet der Kläger den Beklagten ſo lange abzuweiſen, bis er die geſetzlichen Bedingungen erfüllt hat [4]. Nach dem canoniſchen Rechte ſoll die Einrede innerhalb 14 Tage bewieſen werden [5]. Der Spoliant, ſobald er ſeines Spoliums überwieſen iſt, muß nicht nur die ſpoliirte Sache oder das entzogene Recht zurückgeben, ſondern auch die bezogenen Früchte (fructus perceptos), und, wenn das Spolium mit Gewalt oder Betrug geſchehen iſt, auch alle jene Früchte, welche der rechtmäßige Eigenthümer (der Spoliirte) inzwiſchen hätte beziehen können, (fructus percipiendos) [6]. Iſt die Zurückgabe der ſpoliirten Sache in natura nicht möglich, ſo muß deren Werth allenfalls nach eidlicher Angabe des Spoliirten erſetzt werden [7]. (S. d. Art. Jus deportus. Regalien. Rips=Raps).

Sponſalien. S. d. Art. Ehe=Verlöbniſſe.

Staat, Verhältniß desſelben zur Kirche. Die Kirchen=Gewalt iſt nach katholiſchen Grundſätzen weder mit der Staats=Gewalt vereinigt, noch die Kirche ſelbſt ihr als eine beſondere Anſtalt unterworfen, ſondern das Verhältniß zwiſchen beiden beruht in der Coexiſtenz. Die Kirche iſt ihrer Natur und Einrichtung nach poſitiv, und im Geiſte wie im Weſen, dann in Tendenz und Begründung göttlicher Inſtitution. Sie iſt eine für ſich beſtehende geiſtliche Gewalt, und kein Theil oder Ausfluß von einer andern; ſie hat das jus sacrorum [1]) oder das jus in sacra im eigentlichen Sinne, und muß ſich in ihrer Sphäre frei bewegen können. — Die Staats=Gewalt kann ihrer Natur nach nicht zugleich die Kirchen=Gewalt ſeyn, da die Verbreitung der Religion nur allein und weſentlich zum Reſſort der Kirche gehört. Ohnehin laſſen ſich die verſchiedenen Zweige der Staats=Gewalt auf die Kirche anwenden, und noch weniger kann die Idee der Religion durch Zwang realiſirt werden. Selbſt

---

4) C. 2. X. de ordin. cognition.

5) C. 1. de restitut. spoliator in 6to.

6) C. 7. 11. 16. X. de restitut. spoliator.

7) C. 7. X. de his, quae vi metusque causa fiunt.

1) Von Droſte=Hülshoff a. a. O. I. B. S. 152.

da, (wie in der proteſtantiſchen Kirche), wo vermöge poſitiver Beſtimmung an den Regenten die Rechte der Kirchen-Gewalt übertragen ſind, kann dieſer nicht zur Beföderung religiöſer und rein kirchlicher Zwecke von jener Gewalt Gebrauch machen, welche ihm als Regenten gegen Verletzungen des Rechts zuſteht [2]). Religions-Pflichten laſſen ſich nicht wie Rechts-Pflichten behandeln, eben weil Religion dem Bereiche des Innern — dem Gewiſſen angehört, und jeder Zwang zur Erfüllung von Religions-Pflichten eine Verletzung des Urrechtes wäre. — Da jedoch die Kirche, als eine ſichtbare Gottes-Anſtalt auf Erden, durch äußere Handlungen wirkſam iſt, und ſohin äußere Rechts-Verhältniſſe für ſie begründet ſind, ſo hat auch der Staat das Recht, zu wachen, daß ihm nicht durch die Wirkſamkeit der Kirche nach Außen eine Rechts-Verletzung geſchehe. — Die Kirche befindet ſich aber doch in dem Staate, und ihre Exiſtenz iſt rechtlicher Natur. — Zu ihrer Erhaltung, als eine Gottes-Anſtalt, welche das Heiligſte verwaltet, und durch ihre göttliche Lehre wie durch ihre Heils-Anſtalten den wohlthätigſten Einfluß auf den Staat hat, tugendhafte Chriſten für das Reich Gottes, und getreue Bürger für den Staat heranbildet, Geſittung und mildere bürgerliche Verhältniſſe erzeugt [3]), kann ſie den Schutz des Staates anflehen, welchen dieſer ohnehin jeder rechtlich beſtehenden Geſellſchaft, ſo wie ſelbſt jedem einzelnen Staats-Mitgliede angedeihen laſſen muß. Dem Regenten aber ſtehen in Anſehung der Kirche folgende Rechte zu: 1) das jus supremae inspectionis, 2) das jus cavendi [4]), 3) das jus advocatiae. (S. d. Art.)

---

[2]) Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts I. B. gr. 8. Göttingen 1831. 554. „Sacra (Religions-Gegenſtände) ſind alle Verhältniſſe, welche ſich auf die Religion beziehen, interna (essentialia) der Inbegriff der religiöſen Ueberzeugungen und aller Handlungen, welche vermöge derſelben als nothwendig betrachtet werden; externa (adiaphora) die äußeren Handlungen, welche nicht unmittelbar von jenen Ueberzeugungen abhängen.

[3]) „Die Könige, ſchreibt Hr. Haller, (Reſtauration der Staatswiſſenſchaft IV. B.) wurden daher ihre Pfleger, und die Fürſten ihre Säugammen, ihr moraliſcher Einfluß erſtreckte ſich über die Gewaltigen der Erde.“ Vergl. vom Droſte, über Kirche und Staat. Eichhorn a. a. O. S. 550.

[4]) Krit. Kommentar. I. Th. §. 188.

Frey theilte [5]) die Rechte des Staats über die Kirche (jura sacra) in allgemeine und beſondere.

Nach Schenkl theilt ſich das Recht des Staates über die Kirche I. in das Recht auf geiſtliche Perſonen, und zwar a) als Kirchendiener und b) als Staatsbürger, II. in das Recht auf kirchliche Sachen und Kirchengut. (S. d. Art. Kirche, Verhältniß derſelben zum Staate).

Staats=Verbot. Daß der Staat bürgerliche Ehe=Hinderniſſe, welche die Schließung des Ehe=Vertrags aufſchieben oder ſolche vor ihrer förmlichen Hebung nicht geſtatten, (impedimenta impedientia), jedoch ohne Folge für das Sakrament und die geiſtlichen Wirkungen der Ehe anordnen könne, iſt ſchon in dem Artikel »Ehe=Hinderniſſe« geſagt worden.

Ein jeder Seelſorger muß daher in vorkommenden Fällen bei ſcharfer Ahndung ſich nach den beſtehenden Ehe=Verboten benehmen, und darf ſonach, ſo lange die obrigkeitliche Erlaubniß nicht in gehöriger Form für ein Brautpaar, deſſen Trauung ihm zuſteht, ertheilt worden iſt, die Ehe nicht einſegnen.

Würde ein Seelſorger eine Ehe ohne Staats=Erlaubniß einſegnen, ſo wäre zwar, falls kein canoniſches Hinderniß entgegenſteht, eine ſolche Ehe canoniſch gültig; aber der Seelſorger, welcher die Staats=Geſetze hiebei umgeht, iſt nicht nur der Strafe unterworfen, ſondern er muß auch für die etwaige Suſtentation der wider das Staats=Verbot Getrauten ſorgen.

In Oeſterreich iſt keinem Pfarrer geſtattet, eher eine Trauung vorzunehmen, bis er den obrigkeitlichen Heiraths=Meldzettel erhalten hat [1]).

In Preußen iſt verordnet [2]): Unterthanen ſind bei ihrer vorhabenden Heirath die herrſchaftliche Genehmigung nachzuſuchen verbunden. — Dieſemnach dürfen auch Geiſtliche nicht eher trauen, bis dieſe ertheilt worden iſt.

In Bayern darf gleichfalls kein Pfarrer, ohne eine legale Urkunde über die obrigkeitliche Heiraths=Bewilligung von der einſchlägigen Polizei=Behörde (dem Land= oder gutsherrlichen Gerichte)

---

[5]) Institut. jur. eccles. P. I. §. 400.

[1]) Hofd. v. 13. Mai 1782.

[2]) Pr. L.=R. II. 7. §. 161.

oder in Städten mit magiſtratiſcher Verfaſſung — vom Magiſtrate erhalten zu haben, eine Ehe einſegnen [3]). (S. d. Art. Copulation.)

Stab (Pedum, Pastorale, Baculus pastoralis) iſt eines der Inſignien der biſchöflichen Würde. Einige leiten ihn von den Apoſteln her, weil dieſe ſich auf ihren Reiſen eines Stabes bedient hätten: Mark. 6, 8. Joh. 10, 21. I. Pet. 5, 2—5. Andere wollen ſeine Einführung darin finden, weil die Biſchöfe, beſonders in früheren Zeiten, oft weite Reiſen hätten unternehmen müſſen, wobei ihnen ein Reiſeſtab nothwendig geweſen.

Bona l. c. p. 244. betrachtet den Biſchofsſtab lediglich als ein Symbol der biſchöflichen Würde.

Statt der oberen Krümmung hat der Stab eines Erzbiſchofs ein Kreuz, der eines Patriarchen ein doppeltes, und jener des heil. Vaters ein dreifaches.

Die Biſchofsſtäbe waren Anfangs von Holz; ſo führte der heil. Burkard Biſchof von Würzburg einen hölzernen Stab, der von Holunder geweſen ſeyn ſoll. Andere Biſchöfe ſeiner Zeit hatten Stäbe von Cypreſſenholz; ſpäter wurden ſie von Silber verfertigt, und vergoldet; was auch noch heut zu Tag der Fall iſt.

Auch den Sängern kam ehemals ein Stab zu; beſonders bedienten ſich die Chordirigenten eines ſolchen; daher auch jetzt noch der Rector chori oder Muſik-Direktor auf der Orgel bei'm Taktgeben eines hölzernen Stabes ſich bedient. Ein anderer Stab iſt jener, welchen die Kirchner tragen; dieſe fungiren mit dem Stabe bei größeren Kirchen-Feierlichkeiten, Prozeſſionen u. ſ. w. Der Stab derſelben iſt von Holz, verſilbert und etwa 1 bis 1½ Elle lang. Bei Beerdigungen und Trauer-Gottesdienſten tragen ſolche hölzerne Stäbe von ſchwarzer Farbe. In Frankreich ſind die ſogenannten Schweizer bekannt, welche große hölzerne Stöcke haben, zugleich Ordnung überwachen, und ſolche zu erhalten bemüht ſind.

Stammbaum (arbor consanguinitatis vel affinitatis) iſt die Darſtellung gewiſſer Perſonen nach ihrer Verwandtſchaft.

---

[3]) R.-B. 1806. S. 275. R.-B. 1807. S. 11. Geſetzb. B. 1825. Nr. 13. S. 121. §. 8.

Die Beſtimmung des Verwandtſchafts-Verhältniſſes geſchieht nach Graden und Linien. Der Stammbaum kann ſowohl von der väterlichen als mütterlichen Seite, in auf-, wie in abſteigender Linie entworfen werden. Den Dispens-Geſuchen über die Ehe-Hinderniſſe, welche aus der Bluts-Freundſchaft, Schwägerſchaft und der öffentlichen Ehrbarkeit entſpringen, muß jederzeit ein be-ſiegelter, vom Pfarrer unterſchriebener, und auf Stempel-Papier ausgefertigter Stammbaum beigelegt werden.

Das Verfahren bei der Anfertigung eines Stammbaumes iſt folgendes: Man ſchreibt auf die eine Seite eines Bogens die Tauf- und Familien-Namen des Bräutigams, und auf die andere die Vor- und Zunamen der Braut; dieſem entſprechend überſchreibt man dann die Tauf- und Familien-Namen der Aeltern der Eheverlobten mit einem leer gelaſſenen Zwiſchenraume. Dieſes Verfahren wird auf beiden Seiten ſo lange fortgeſetzt, bis man den gemeinſchaftlichen Stamm gefunden hat, woraus dann leicht zu entnehmen ſeyn wird, in welchem Grade die Eheverlobten mit einander verwandt ſind.

Sind zweierlei Ehehinderniſſe vorhanden, nämlich eines von der väterlichen, und eines von der mütterlichen Seite, ſo müſſen auch zwei Stammbäume entworfen werden.

Bei verwittibten Perſonen iſt beſonders darauf zu ſehen, ob ſie nicht blutsverwandt und verſchwägert zugleich ſind.

Der Stammbaum bei dem Ehehinderniſſe der Schwägerſchaft beſteht aus den Verwandten des verſtorbenen Ehetheils und dem noch lebenden oder verwittibten Theile. Man hebe nämlich aus der Pfarr-Matrikel die Bluts-Verwandten des verſtorbenen Ehetheils bis zu der mit dem noch lebenden — verwittibten — Theile verlobten Perſon aus, und ſuche den Grad der Bluts-Verwandtſchaft zwiſchen dieſer und dem verſtorbenen Ehegatten. In demſelben Grade nun die verlobte Perſon mit dem verſtorbenen Theile blutsverwandt iſt, in dem nämlichen iſt ſie auch mit dem noch lebenden Theile verſchwägert.

Stabat Mater ein trefflicher Kirchen-Hymnus auf Maria Schmerz; bei demſelben vergegenwärtiget ſich gleichſam die trauernde Mutter — Maria — unter dem Kreuze ihres geliebten Sohnes; in ihm iſt zugleich die Erinnerung an das Leiden unſeres Herrn Jeſu Chriſti deutlich ausgedruckt.

Station. Zum Andenken an das merkwürdigſte Geheimniß der Auferſtehung unſeres Herrn wird das Gebet von den Chriſten an den Sonntagen, dann von Oſtern bis Pfingſten ſtehend verrichtet, was Station heißt. In den erſten Jahrhunderten nannte man auch den Mittwoch und Freitag, an welchen Tagen ſich die Chriſten zum Gottesdienſte verſammelten, Stations-Tage (ſ. d. Art. Faſten). Deßgleichen heißen die öffentlichen Kirchen-Beſuche, welche der Pabſt in Form einer Proceſſion mit ſeiner Geiſtlichkeit in verſchiedene Kirchen zu Rom hält, Stationen. Dieſen Namen führen auch jene Bilder, welche die Leidens-Geſchichte Jeſu darſtellen, und die in den Kirchen nach vorgängiger Benediktion aufgehängt werden [1].

Station heißt auch in Anſehung der Kloſter-Geiſtlichen jene Orts-Kirche, in welcher ein Kloſter-Obere durch einen ſeiner Conventualen Gottesdienſt abhalten und predigen laſſen darf. Derjenige Kloſter-Geiſtliche nun, welcher eine ſolche Station an einem gewiſſen Orte hat, wird Stationar genannt.

Statüen ſind Werke der bildenden Kunſt, welche menſchliche Geſtalten in Lebensgröße darſtellen; in kirchlicher Beziehung ſind Statüen körperliche Darſtellungen von Heiligen. Sie ſind theils aus Holz geſchnitzt, in Stein gehauen, aus Metall getrieben, oder aus Thon, Gyps, Bronze, Porzellain, Wachs u. ſ. w. geformt. An katholiſchen Orten findet man häufig Statüen aufgeſtellt, welche theils Bildniſſe des Herrn, theils der Heiligen ſind. S. d. Art. Bildſtöcke. Heiligen-Bilder. Als Meiſter der Plaſtik iſt in unſeren Tagen der Däne Thorwaldſen berühmt und allbekannt.

Statuten. Ein Statut iſt ein von den Mitgliedern einer Körperſchaft feſtgeſetzte Norm für ihre Handlungs- und Lebensweiſe unter ſich, wozu ſie ſich freiwillig verpflichtet haben [1]. Die

---

[1]) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style V. Aufl. II. Th. S. 68.

[1]) Sartori, geiſtliches und weltliches Staatsrecht der Erz-, Hoch- und Ritterſtifte II. Th. §. 738. gibt folgende Erklärung von einem Statut: „Die domcapitliſchen Statuten ſind ihrer Weſenheit und Eigenſchaft nach gewiſſe auf das canoniſche Recht ſich gründende Satzungen, nach welchen vorzüglich die geiſtlichen, wie auch weltlichen

Statuten beruhen auf Uebereinkunft einzelner Geſellſchaften oder Gemeinheiten, weil in einer gleichen Geſellſchaft keinem einzelnen Mitgliede die Befugniß zuſtehen kann, die Handlungs- und Lebensweiſe ſeiner übrigen Collegen durch bindende Normen zu beſtimmen. Wenn aber ſolche einmal durch kollegiale Berathung und Beſchlußfaſſung zu Stande gebracht, und von den höheren rechtmäßigen Autoritäten beſtätigt worden ſind, ſo erhalten ſie für die Mitglieder eines Inſtituts oder Collegiums, und zwar ſowohl für die zur Zeit der Abfaſſung und Einführung derſelben gegenwärtigen, als für die nachfolgenden Geſetzes-Kraft.

Die kapitliſchen Statuten unterſcheiden ſich 1) von den Kapitels-Beſchlüſſen, indem dieſe entweder nur tranſitoriſche Gegenſtände betreffen, oder bei wiederkehrenden Geſchäften durch einen Zuſammenfluß der Umſtände bedingt ſind, 2) von der Obſervanz und dem Gewohnheits-Rechte, weil dieſe nicht durch freie Berathung und Beſchlußfaſſung der Stifts-Mitglieder, ſondern durch ſtillſchweigende Annahme eingeführt ſind, 3) von den geſetzlichen Vorſchriften, welche von der höchſten Staats- oder Kirchen-Gewalt ausgehen [2]).

Das Recht der Kapitel, Statuten zu machen, fließt an ſich ſchon aus dem Zwecke ihrer Vereinigung zu einer gemeinſchaftlichen und gleichförmigen Behandlung aller ihrer Geſellſchafts-Angelegenheiten: dies beſtätigt ſowohl das Civil- [3]), als das geiſtliche Recht [4]), und in den neueſten päbſtlichen Umſchreibungs-Bullen für Bayern, Preußen, Baſel ꝛc. geſchieht dieſes kapitliſchen Rechtes, Statuten zu verfaſſen, ſie zu erklären, auszulegen und zu verbeſſern, ausdrücklich Erwähnung.

Das Recht auf Abfaſſung von Statuten ſteht bei geſchloſſenen Kapiteln nur den ſitz- und ſtimmfähigen Mitgliedern zu, vorausgeſetzt jedoch, daß nicht Einer oder der Andere durch canoniſche Hinderniſſe für immer, oder auf eine gewiſſe Zeit ſeines

---

Geſchäfte geleitet, theils verhandelt, und nach der Mehrheit der Stimmen beigelegt werden."

[2]) Gregel, Diss. de re statutaria Wirceburgi 1796. 4to. §. XIII—X.

[3]) L. 4. Dig. de colleg. L. 19. Dig. ad municipalem. L. 44. Cod. de Decurionib.

[4]) C. 6. 8. 9. X. de constitut. C. 1. h. t. in 6to. C. 14. 15. X. de cleric. non resident. C. 1. X. de his, quae fiunt a major. capit.

Stimmrechtes verluſtig iſt [5]). Zur verbindenden Kraft eines Statuts wird auch erfodert, daß zu jener Sitzung, in welcher die Abfaſſung eines ſolchen beſchloſſen werden ſoll, alle ordentliche Stifts-Mitglieder gerufen worden ſind, und daß die Beſchlußfaſſung capitulariter geſchehe.

Gegenſtand der Statuten iſt Alles, was den Zweck des Stiftes oder einer geiſtlichen Corporation überhaupt, die Leitung und Anordnung der geiſtlichen [6]), weltlichen [7]) und gemiſchten Geſchäfte, dann die Handlungsweiſe und Obliegenheiten der ſtiftiſchen Mitglieder, als ſolche, betrifft. Da die Kapitel ſowohl im Verhältniſſe zur Kirche, als zum Staate ſubordinirte Collegien ſind, ſo müſſen ſie bei der Abfaſſung der Statuten nicht nur auf das gemeine, ſondern auch auf das partikulare (Diözeſan- und Provinzial-) Recht geeignete Rückſicht nehmen [8]). Es können daher dieſelben keine ſtatutariſchen Beſtimmungen machen, durch welche in einem oder dem andern Falle die Staats- oder Kirchen-Geſetze abgeändert oder abgeſchafft werden. Nur ein Privilegium oder Gewohnheits-Recht kann hier mit Zuſtimmung des Geſetzgebers Statt finden.

In conſtitutionellen Staaten insbeſondere ſollen ſie nun auch nichts enthalten, was mit den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen im Widerſtreite ſteht. Uebrigens gibt es verſchiedene Gegenſtände (praeter jus), rückſichtlich derer weder das gemeine, noch das beſondere Recht etwas verordnet hat; um nun bei geiſtlichen Corporationen, als moraliſchen Perſonen, in Behandlung dieſer eine Gleichförmigkeit zu erzielen: ſo ſind für ſelbe Statuten nöthig, welche jedoch nur für die Mitglieder desjenigen Stifts, für welches ſie gegeben ſind, bindende Kraft haben.

Wenn die Statuten geiſtlicher Gemeinheiten rechtliche Wirkungen haben ſollen, ſo müſſen ſie nach ihrer Abfaſſung ſowohl

---

[5]) Bei den ehemaligen ſogenannten nicht geſchloſſenen Kapiteln wurde jenen, die gleichwohl dem Kapitel einverleibt waren, aber theils wegen nicht vollendeter Bildungs- und Studien-Zeit, theils wegen eines Mangels am geſetzlichen Alter noch kein Stimmrecht hatten, kein Einfluß auf die Feſtſetzung von Statuten geſtattet.

[6]) Z. B. den Chor- und Gottesdienſt in den Stifts-Kirchen.

[7]) Z. B. die Verwaltung der Stiftsgüter ꝛc.

[8]) **Gregel** l. c. §. XXXIII. XXXIV. p. 30. sq.

die Genehmigung der Kirche, als des Staates erhalten haben [9]). Denn beiden Gewalten liegt daran, zu wiſſen: ob ſolche Corporationen nach ihren geſellſchaftlichen Verhältniſſen nicht Vorſchriften aufgeſtellt haben, welche den allgemeinen Kirchen- oder Staats-Geſetzen entgegen (contra jus) ſind. Stimmen die Statuten der Kapitel mit letzteren überein (juxta jus), ſo wird die Genehmigung derſelben erfolgen. Sind ſie hingegen der beſtehenden Geſetzgebung und Verfaſſung des Staats und der Kirche ganz oder zum Theile widerſtrebend, ſo können ſie auch die Genehmigung beider höchſten Gewalten nicht erhalten. Im erſten Falle müſſen ſie ganz umgeändert, im zweiten verbeſſert, in beiden Fällen aber zur weiteren Genehmigung vorgelegt werden. Dieſer höchſten Genehmigung unterliegen ſelbſt jene ſtatutariſchen Beſtimmungen, welche ſich nur auf den Privat-Geſellſchafts-Zweck und die Bedürfniſſe des Stifts beziehen, damit die Kirchen-Obern insbeſondere Kenntniß von der inneren Einrichtung geiſtlicher Corporationen erhalten, und ſich von ihrer rechtmäßigen und canoniſchen Einführung ſowohl, als auch von der Zweckmäßigkeit derſelben überzeugen können. Bei entſtandenen Zweifeln über den Inhalt wie über die bindende Kraft und Wirkſamkeit eines Statuts iſt vor Allem auf den von den Verfaſſern beabſichtigten Zweck zu ſehen, zugleich aber auch auf den Wortlaut, Literalſinn, den Sprach-Gebrauch zur Zeit der Abfaſſung deſſelben, auf die ſeit längerer oder undenklicher Zeit beſtandene Anwendung in Fällen gleicher Art, und überhaupt auf die in dieſer Hinſicht geltend gewordene Gewohnheit Rückſicht zu nehmen.

Der Beſchluß darf nicht zum Vortheile der Beſchließenden eine Ungleichheit ſtatuiren [10]), noch weniger dürfen dadurch Einzelnen wohlerworbene und ausgeübte Rechte (jura singulorum)

---

[9]) Es iſt nämlich hiezu nicht nur die Genehmigung der betreffenden Erzbiſchöfe und Biſchöfe, als auch jene des Pabſtes (Wiener-Congreß-Akte Vergl. Frey a. a. O. II. S. 458) erfoderlich. (Umſchreibungs-Bullen für Preußen, Bayern.) — In Oeſterreich müſſen die Statuten, wenn ſie für die Nachfolger verbindlich ſeyn ſollen, vom Landesherrn und Biſchofe beſtätigt werden. Dasſelbe findet in Bayern (II. conſtitut. Ed. §. 76. lit. c. u. d.) und in den übrigen deutſchen Staaten Statt.

[10]) C. 8. X. de constitut.

entzogen werden [11]). Dieß ſteht nur auf dem Wege der Verfügung dem Pabſte zu [12]).

Die Statuten ſind strictae interpretationis, und haben rückſichtlich ihrer Wirkung und der Verbindlichkeit, welche ſie auflegen, in Bezug auf die ſtiftiſchen Mitglieder die Natur einer Uebereinkunft oder eines Vertrags. Sie binden nicht nur die Statuenten, ſondern auch die neu Eingetretenen, nachdem ihnen dieſelben gehörig bekannt gemacht worden ſind [13]).

Sobald die Mitglieder eines Stifts ſich von der Unzulänglichkeit oder Zweckwidrigkeit eines Statuts überzeugt haben, ſind ſie nach Gewiſſen und Pflicht zur Abänderung oder Verbeſſerung oder Erneuerung desſelben verpflichtet. Eine gleichmäßige Verbindlichkeit tritt ein, wenn ein augenſcheinlicher Nutzen die Erneuerung oder Abänderung eines Statuts erheiſcht. Dieß folgt auch ſchon als Recht aus dem Geſellſchafts-Zwecke, wonach es den Kapiteln zuſteht, alle erlaubte Mittel zu wählen, die zu ihrer Erhaltung dienen, und zu ihrer Ausbildung und Vollkommenheit führen.

Die erneuerten oder abgeänderten Statuten unterliegen gleichfalls der höheren Genehmigung.

Die Beſtimmungen über das Recht der neuen Stifte, Statuten zu geben ꝛc. S. unter dem Art. Umſchreibungs-Bullen.

Stehen bei'm Gebete findet am Sonntage und während der Pfingſt-Zeit d. i. von Oſtern bis Pfingſten Statt; übrigens ſind die Betſtühle und Fußſchemmel bei'm Gebete jetzt überall gebräuchlich.

Sterbe-Glocke. Es iſt ein ſehr alter Gebrauch, wenn Jemand in Zügen lag, den Gläubigen hievon durch ein Glocken-Zeichen Nachricht zu geben, damit ſie ihre Gebete für die glückliche Vollendung des Todeskampfes für den Sterbenden zu Gott dem Allmächtigen — abſenden möchten. Heut zu Tage darf aus polizeilichen Rückſichten die ſogenannte Zügen-Glocke nicht mehr,

---

[11]) C. 29. de R. J. in 6to.

[12]) C. 1. de constitut. in 6to.

[13]) C. 1. X. de his, quae fiunt a majori parte Capit. C. 19. X. de jurejur. C. 1. h. t. in 6to.

die Sterbe=Glocke aber hingegen nur nach dem wirklich erfolgten Hinſcheiden eines Gläubigen aus der betreffenden Kirchen=Gemeinde geläutet werden.

Sterbe=Quartal. S. d. Art. Gnaden=Jahr.

Stifte ſind geiſtliche Corporationen, welche zu kirchlichen und religiöſen Zwecken beſtimmt, gehörig dotirt, und mit den erfoderlichen Perſonen, Gebäuden und Beſitzungen verſehen ſind. (S. d. Art. Domkapitel.)

Stifts=Damen. S. d. Art. Canoniſſinnen. Frauen=Stifte.

Stifts=Dekane. Schon der hl. Benedikt hatte in ſeiner Kloſter=Regel beſtimmt: daß in den größeren Ordens=Congregationen neben dem Abte oder Probſte noch ein Dekan beſtehen ſollte [1]. „Si major fuerit congregatio, eligantur de ipsis fratres boni testimonii et sanctae conversationis, et constituantur Decani, qui sollicitudinem gerant super Decanias suas in omnibus secundum mandata Dei et praecepta Abbatis sui.“ Chrodegang ordnete gleichfalls in ſeiner Regel einen Dechant an, welcher die Aufſicht über die Stiftsglieder führen ſollte [2]. In der Folgezeit gingen ſogar die Sorge und Leitung der ſtiftiſchen Angelegenheiten von der probſteilichen Würde auf den Dechant über [3]. Dieſer erhielt dadurch den größten Einfluß bei dem Kapitel, und wurde das Organ des Collegiums. Der Stifts=Dekan ließ ſonſt die kapitliſchen Verſammlungen anſagen, führte bei denſelben den Vorſitz, ihm ſtand die Leitung der Berathungen und der Verwaltung zu, er hatte das Recht zu proponiren, und Verbeſſerungs=Vorſchläge zu machen, ſprach die Stimmen=Mehrheit in Form einer Beſchlußfaſſung aus, und unterfertigte die Urkunden und domkapitliſchen Schreiben, kurz er war das Haupt, der Vorſtand des Kapitels — os capituli — und ſeine Stelle iſt nach wie vor eine Dignität. Er hatte die

---

[1] C. 21.

[2] Bei den regulirten Chorherren beſteht jetzt noch die Stelle eines Dechants.

[3] C. 7. X. de elect.

Pflicht, ſtets Reſidenz zu halten, was auch ſchon ſein Wirkungskreis erheiſchte.

Nach der neueſten Verfaſſung der Domkapitel in Deutſchland iſt der Probſt wieder in ſeine urſprünglichen Rechte eingeſetzt, und demſelben ſteht nun die Leitung der kapitliſchen Angelegenheiten zu; wo, wie in der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz und in Hannover keine Pröbſte angeordnet ſind, da hat der Dechant die erſte Stelle im Kapitel.

In Bayern ernennt Sr. Majeſtät der König zu den Dekanats-Stellen an den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen [4]. In Preußen verleihen die Erzbiſchöfe und Biſchöfe die Domdekaneien [5]. In den Diözeſen der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz alternirt in Vergebung der Domdechants-Stellen der Erzbiſchof oder der betreffende Biſchof mit den Kapiteln [6]. Gleiche Beſtimmung iſt in der päbſtlichen Bulle »Impensa Romanorum Pontificum« für das Königreich Hannover enthalten.

In den Frauen-Stiften gab es ehemals auch Dekaniſſinnen [7].

Stifts-Kirchen ſind jene Kirchen, mit denen ein Bisthum verbunden iſt. Auch die Kirchen der Neben-Stifte führen dieſen Namen; jedoch werden dieſe zum Unterſchiede von den Cathedral-, Dom- oder Hochſtifts-Kirchen — Collegiat-Kirchen genannt. (S. d. Art. Domkirchen. Metropolitan-Kirche.)

Stiftungen, milde (fundationes ad pias causas) ſind alle Anſtalten, welche den Zwecken der religiöſen Erbauung, der Erziehung und des Unterrichts oder der Wohlthätigkeit und der Kranken-Pflege gewidmet ſind. Dahin gehören Kirchen, Klöſter, Schulen, Seminarien, Univerſitäten, Hoſpitäler, Waiſen-

---

4) Bayer. Concord. Art. X.

5) Umſchreibungs-Bulle für die katholiſche Kirche in Preußen: „De salute animarum“.

6) Päbſtl. Bulle: „Ad Dominici gregis custodiam.“

7) Hoffmann, Dissert. de Decanis et Decanissis.

und Armen-Pflegen, Findelhäuſer u. a. dgl. Anſtalten. Die Obercuratel auf milde und fromme Stiftungen ſtand in früheren Zeiten häufig theils wegen ihres oft religiöſen, theils annex religiöſen Stiftungs-Zweckes, analog den Diakonats-Einrichtungen in der erſten Kirche [1]), wie auch vermöge beſonderer letztwilliger Verfügungen der Stifter den Biſchöfen zu. Dieſe ſtellten oft zur Verwaltung der Temporalien Diakonen auf, oft aber übertrugen ſie ſelbe jenen Geiſtlichen, welche ſie zur Verſehung der Seelſorge an den Capellen ſolcher Anſtalten aufgeſtellt hatten [2]). Die Biſchöfe konnten in früheren Zeiten von den Verwaltern jährlich Rechnung fodern, die Anſtalten ſelbſt viſitiren, und hiebei alle Verfügungen treffen, die ſie für das Beſte derſelben als nothwendig oder erſprießlich erachteten [3]). Bei eximirten milden Stiftungen übten ehemals dieſelben nur als Delegirte des päbſtlichen Stuhls das obere Aufſichts-Recht aus [4]). Zur größeren Sicherheit wurde die Verwaltung milder Stiftungen rechtſchaffenen und verſtändigen Laien anvertraut, was auch das Concil von Trient beſtätigte [5]).

In den neueren Zeiten wurden die Biſchöfe in den meiſten Staaten großentheils von dem Einfluſſe auf die obere Aufſicht und Verwaltung der milden Stiftungen als: der Hoſpitäler, Wohlthätigkeits-, Waiſen- u. a. dgl. Anſtalten ausgeſchloſſen, und ſolche unter die obere und untere Curatel des Staates geſtellt [6]).

---

[1]) L. 23. 42. §. 9. 46. §. 5. Cod. de episc. No. 131. C. 10. C. 2. X. de eccles aedific. C. 3. 4. X. de relig. domib. Concil. Trident. sess. XXII. C. 8. 9. sess. XXV. C. 8. de reform.

[2]) C. 2. X. de eccles. aedific.

[3]) C. 3. X. de religios. domib. Concil. Trident. l. c.

[4]) C. 3. X. de religios. domib. C. 2. h. t. in Clem. Concil. Trident. sess. VII. C. 15. sess. XXII. C. 8. sess. XXV. C. 8. de reform.

[5]) Sess. VII. C. 15. de reform.

[6]) Für Bayern Ed. v. 17. Mai 1818 §. 59. 102. — In Folge gemeinſamen Beſchluſſes der beiden bayer. Kammern (1831) ſoll Se. Maj. der König auf verfaſſungsmäßigem Wege gebeten werden, in Gemäßheit des §. 9. Tit. IV. der Verf.-Urk. und der §§. 46—49. Ed. II. die §§. 47. 82. 94 u. 102 im legislativem Wege abzuändern, und mit der Verfaſſung in Einklang bringen, wie auch die

Die milden Stiftungen unterliegen nun der landesherrlichen Beſtätigung.

Die Aufſicht der Biſchöfe aber auf derlei Anſtalten zur Verbreitung oder beſſeren Befeſtigung des chriſtkatholiſchen Glaubens, auf geiſtliche Correktions-Anſtalten zur Detention ſtrafbarer Geiſtlichen, wie auf die geiſtlichen Emeriten-Häuſer iſt ein in ihrer Amts-Gewalt gegründetes Recht, welches auch denſelben in den neueſten Concordaten zugeſichert wurde. Indeſſen ſind doch heut zu Tag die organiſchen Beſtimmungen über dieſe als Gegenſtände gemiſchter Natur erklärt [7]). Auch werden meiſt die Emeriten-Fonds, wo ſolche beſtehen, noch unter der oberen Aufſicht und Leitung der Regierungs-Stellen von den von ihnen aufgeſtellten Adminiſtratoren verwaltet. (S. d. Art. Concordate. Umſchreibungs-Bullen).

Für Baden. In Orten, wo beſondere Armen-Commiſſionen oder beſondere Stiftungs-Geſetze beſtehen, bleibt es bei den eigens vorgeſchriebenen Einrichtungen. Wo keine ſolche Einrichtung und nur eine Confeſſion beſteht, iſt die Verwaltung der örtlichen milden Stiftungen durch den Orts-Pfarrer mit dem Orts- und Kirchen-Vorſtande gemeinſchaftlich zu beſorgen, jedoch mit der Beſchränkung, daß ſie bei Unterſtützungen, welche eine Zeit lang fortdauern, wöchentlich nicht mehr als 30 kr. für eine Perſon anweiſen können.

Höhere Unterſtützungen können nur vom Kreis-Direktorium (Regierung) und von dieſem nur bis zu 50 fl. und längſtens auf ein Jahr nach vorgängiger Vernehmung der Ober-Behörde verwilligt werden. Unterſtützungen, welche ein für allemal verwilligt werden, kann der Orts-Pfarrer mit dem Orts- und Kirchen-Vorſtande bis zu 10 Gulden, das Amt bis zu 20 Gulden, und das Kreis-Direktorium bis zu 50 Gulden nach vorgängiger Vernehmung der Ober-Behörde anweiſen.

In Orten gemiſchter Confeſſionen bleibt es bei dem bisherigen Herkommen. Rekurſe gehen zuerſt an das Amt, dann an

---

damit in Verbindung ſtehenden §§. der Verordnung über Geſchäftsführung der Magiſtrate v. 21. Sept. 1818. in geeigneter Weiſe revidiren zu laſſen.

[7]) Vergl. II. bayer. konſtitut. Ed. §. 76. Lit. d. Revid. Gem.-Ed. v. J. 1834.

das Kreis-Direktorium (Regierung), und endlich an die Miniſterial-, Oekonomie-Commiſſion [8]). (S. d. Art. Kirchen-Vermögen).

Stilus curiae. Man verſteht hierunter alle jene Gebräuche, welche den geiſtlichen Behörden und Canzelleien eigen ſind, überhaupt aber Alles das, was bei denſelben durch die Praxis als eine gewiſſe Norm für die Ausfertigungen der verhandelten Gegenſtände eingeführt iſt.

Mit dem Worte »stilus curiae« bezeichnet man auch den römiſchen Curial- oder Canzellei-Styl, und begreift darunter ſowohl alle äußere Formen, welche der geiſtlichen Geſchäfts-Pflege an der römiſchen Curie eigen ſind, als auch alle jene ſtyliſtiſchen Förmlichkeiten, wozu insbeſondere die lateiniſche Sprache und gewiſſe Formeln gehören, derer ſich jene Stellen, die mit dem römiſchen Hofe in kirchlichen Angelegenheiten correſpondiren, oder Eingaben und Berichte an ſelben gelangen laſſen, bedienen müſſen. (S. d. Art. Canzellei-Regeln, päbſtliche).

Stipendien. S. d. Art. Meßſtipendien.

Stola (*στὸλὴ* v. *στελλω* orno — stola — orarium —) war urſprünglich ein langes weites Kleid oder Mantel, nach Cicero [1]) und Tertullian [2]) ein Frauenzimmer-Kleid. Auch im alten Teſtamente kommt unter dieſem Namen ein Kleid der Prieſter und Könige vor [3]). — In den erſten chriſtlichen Zeiten tru-

---

[8]) R.-B. 1817. Nr. XIV. B. v. 28. April 1827.

[1]) Philipp. 2. „Sumpsiti virilem togam, quam statim muliebrem stolam reddidisti.“ Ovid. Fast. III. 3. 52. Horat. serm. l. 2. 71. Bona l. c. p. 282. „Die Stole war eine lange Tunika mit Aermeln, die bis auf die Füße reichte. Sie wurde nicht nur von Vornehmen, ſondern auch von Geringen getragen, nur mit dem Unterſchiede, daß die Stole der Letzteren einen einzigen goldenen Streif, der Erſteren aber Streifen von Gold und Purpur hatte, und daß bei dieſen unten noch eine breite Borde oder Franze (instita) angenäht war. Oeffentliche Mädchen und Weiber, welche wegen des Ehebruchs verurtheilt waren, durften die Stola nicht tragen.“ Rheiniſches Converſations-Lexikon X. Bd. gr. 8. Köln und Bonn 1829. S. 706. Gavanti, Commentar. in Rubric. Missal. P. II. Tlt. I. de praeparat. sacerdot. celebrat. Bona l. c. Lib. I. C. 24. Hnogek a. a. O. I. S. 386.

[2]) Lib. II. de pallio C. 4.

[3]) Gen. 45.

gen die Biſchöfe und Prieſter ſolche lange Kleider von weißer Farbe; nachdem aber die Alben eingeführt wurden, ſo kam dieſes Kleid wieder außer Gebrauch.

Wie unſere Stole die heutige Form bekommen, läßt ſich nicht mit Beſtimmtheit angeben. Einige leiten ſie von dem ſogenannten Orarium her, welches ein kleines Tuch war, und Anfangs um den Hals, dann in Form eines Kreuzes über die Bruſt herabhing. Andere ſind der Meinung, daß die Stole ihren Urſprung von dem weißen Bande habe, welches die Chorherren des hl. Auguſtinus im Lateran ſtatt des Rochetts trugen. — Die Stole ſcheint übrigens gleichzeitig mit dem Manipel in Gebrauch gekommen zu ſeyn.

Der Pabſt allein trägt zum Zeichen der höchſten Würde immer die Stole, die Biſchöfe, Prieſter und übrigen Geiſtlichen bedienen ſich derſelben bloß bei ihren geiſtlichen Verrichtungen. Die Biſchöfe tragen die Stole gerade herabhängend, die Prieſter, ſo oft ſie die Albe angelegt haben, kreuzweiſe; ſind ſie aber im Chorrocke, ſo hängt ſie auch bei ihnen auf beiden Seiten herab. Die Diakonnen tragen dieſelbe über die linke Schulter nach der rechten Hüfte, und ſolche iſt bei ihnen unten zuſammengeheftet [4]).

Die Stole iſt mit drei Kreuzen bezeichnet, an den Enden oft mit Quaſten verſehen, bei höheren Geiſtlichen mit Stickereien geſchmückt, und zur Verrichtung der Meſſe unumgänglich nothwendig. Die Stolen der Griechen ſind mit dem eingeſtickten Worte ἅγιος verſehen.

Bei der Anlegung der Stole wird folgendes Gebet verrichtet: „Redde mihi Domine stolam immortalitatis, quam perdidi in praevaricatione primi parentis, ut quamvis indignus accedo ad tuum sacrum ministerium, tamen perfruar gaudium sempiternum.“

Die Stole iſt ein Hauptkleid der Prieſter, welches dieſelben bei allen ihren geiſtlichen Amts-Verrichtungen tragen müſſen, woher auch die Stolgebühren ihren Namen haben. Sie tragen ſolche bei der hl. Meſſe über die Albe kreuzweiſe, bei geiſtlichen Verrichtungen im Chorrocke aber gerade herabhängend, als bei Predig-

---

[4]) Concil. Bracens (563). Can. 27. Concil. Toletan. C. 40.

ten, Katecheſen, Beerdigungen, Veſpern, Providiren der Kranken, Taufen u. ſ. w. —

Bei den Proteſtanten tragen nur die engliſchen Geiſtlichen die Stole.

Stolgebühren (jura stolae). Aus den freiwilligen Oblationen ſind, durch Gewohnheit, Herkommen und beſondere geſetzliche Beſtimmungen die nothwendigen Reichniſſe, Stolgebühren genannt, entſtanden [1]. Ihren Namen haben ſie von

---

[1]) Kopp, die katholiſche Kirche im neunzehnten Jahrhunderte gr. 8. Mainz 1830. S. 191. „In den früheren Jahrhunderten geſchahen alle kirchliche Verrichtungen, die heut zu Tage bezahlt werden, umſonſt, und bis gegen das Mittelalter kannte man für dieſe Handlungen keine Vergütung. Der Seelſorger auf dem Lande war indeſſen arm, und bedurfte der Unterſtützung; von der Gemeinde öfter geliebt, pflegte man ihn bei feierlichen Familien-Feſten, z. B. Hochzeit, Taufe ꝛc. einzuladen, und wenn er vielleicht nicht immer erſcheinen mochte, ward ihm etwas von Speiſe oder Trank nach Hauſe geſchickt. Celebrato matrimonio recipiat fercula (eine Speiſe) Concil. paris. C. 7. Bei Begräbniſſen, beſonders wenn die Leiche nach dermaliger Sitte in der Kirche beigſetzt ward, gab man meiſt der Kirche und dem Seelſorger ein kleines Geſchenk, das gewöhnlich wieder in Naturalien beſtand. Das Concil. colon. 1443 ſpricht bei Begräbniſſen: „Panes, carnes, vinum vel cerevisia seu candelae vel denarii juxta morem et consuetudinem.“ Aus der Synode von Mailand ſehen wir, daß die Wachskerzen bei Begräbniſſen den Pfarrern zufielen. Dieſe Naturalien verwandelten ſich nach und nach in Geld, weil es beiden Theilen angenehmer ſeyn mußte, ein Stück Geld zu geben oder zu empfangen, als die Naturalien, die manche Anſtände erregen konnten. Indeſſen waren dieſe Geſchenke und Gaben nur gegründet in der Liebe und Dankbarkeit, welche die Pfarrkinder dadurch ihren Pfarrern erweiſen wollten, und die man nebenbei auch in ihrer Lebſucht zu unterſtützeu ſuchte; ſie waren willkürlich und freiwillig und Niemand dachte dabei an eine ſchuldige Zahlung für kirchliche Verrichtungen; es liegt aber ſo im Gange des menſchlichen Lebens, was Anfangs freiwillig gegeben wird, geht, wenn es lange und allzeit abgereicht wird, am Ende in Schuldigkeit über; aus Gefälligkeit wird Gewohnheit, aus langer Gewohnheit endlich Pflicht. So ſcheint auch die Schuldigkeit der Vergeltung für die pfarrlichen Verrichtungen entſtanden zu ſeyn; im Mittelalter ſchien die Gewohnheit etwas dafür zu geben, ſchon beinahe all-

der Stole. Accidenzien heißen ſie, weil ſie zufällig ſind, und nach den beſonderen geiſtlichen Amts-Funktionen erhoben werden [2]).

Dieſelben werden keineswegs für die Ausſpendung der heil. Sakramente oder für gewiſſe Segnungen ꝛc., ſondern nur wegen der Mühe, die hiemit verbunden iſt, nach der Stelle der heiligen Schrift: »dignus est operarius mercede sua, quis militat stipendiis suis?« entrichtet, und ſind meiſt zur pfarrlichen Congrua geſchlagen. Von dieſer Seite betrachtet, fällt auch das Gehäſſige hinweg, das man ihnen impingiren will.

Das quantitative und qualitative Verhältniß derſelben beſtimmen theils die Stol-Ordnungen, theils das örtliche Herkommen und die Gewohnheit. In der Regel werden ſie nur bei Taufen, Trauungen, Ausſegnungen, Leichenbegängniſſen und Exequien erhoben. Sowohl der Geiſt der chriſtlichen Liebe, als auch die beſonderen Geſetze fodern, daß hiebei von Seite der Geiſtlichen alle mögliche Billigkeit und Schonung eintrete, und jede Härte in Eintreibung dieſer Bezüge vermieden werde. Von Armen, die der Seelſorger nach Kräften unterſtützen ſoll, kann er die Stolgebühren ohnehin nicht in dem Maße, wie von Vermögenden und Zahlungsfähigen fodern, ſondern er ſoll ſie vielmehr ſolchen erlaſſen.

Am beſten wäre es doch übrigens, wenn die Stolgebühren aufgehoben, und ſtatt derſelben den Pfarrern ein gewiſſes Geld- oder Naturalien-Quantum jährlich verabreicht, reſpec. die pfarrliche Congrua hiedurch für den Verluſt dieſer Taxen entſchädigt würde.

---

gemein zu ſeyn, und ſo konnte es ſich nicht fehlen, daß Geiſtliche, aus Noth oder Habſucht getrieben, das als Recht und Schuldigkeit von den Pfarrkindern anſprachen, was bisher nur aus bloßem Herkommen gegeben ward. „Vergl. Grellmann, Geſchichte der Stolgebühren. 8. 1785. — Der Wunſch zur Abſchaffung der Stolgebühren gegen ein Surrogat wurde auch proteſtantiſcher Seits ſehr oft ſchon geäußert; namentlich ward der Antrag hiezu von den churheſſiſchen Stände-Gliedern des geiſtl. Standes motivirt. S. Allgem. Kirchen-Zeitung 1829. Nr. 178. 1830. Nr. 78. 1831. Nr. 80.

[2]) Zwiſchen Stolgebühren und Accidenzien iſt im gewöhnlichen Sprach-Gebrauche ein Unterſchied. So heißt z. B. das Geld, welches an manchen Orten für einen Weck und eine Maß Wein bezahlt wird. — Accidenz.

Wo Stol=Ordnungen beſtehen, hat ſich der Geiſtliche genau an ſelbe zu halten, auch dürfen ſolche nie überſchritten werden [3]).

Die proteſtantiſchen Geiſtlichen, obwohl ſie die Stole nicht tragen, haben doch aus dem alten Kirchen=Rechte den Ausdruck Stolgebühren zur Bezeichnung der Accidenzien beibehalten.

Strafgewalt, kirchliche. Jeſus gab ſeinen Jüngern nicht bloß die Macht zu lehren, die Sakramente auszuſpenden ꝛc., ſondern auch eine gewiſſe geiſtliche Strafgewalt nach geeigneten Stufen auszuüben. Ja Er bezeichnete ſogar die Grade, welche bei der Zurechtweiſung und Beſtrafung der Schuldigen eingehalten werden ſollten [1]). Er wollte Anfangs nur brüderliche Zurechtweiſung ohne Zeugen, hernach im Beiſeyn von Zeugen, dann ſollte die Gemeinde richten, und wenn der eines geiſtlichen Vergehens Schuldige auch dann noch hartnäckig bliebe, ſo ſollte er von der Kirchen=Gemeinſchaft ausgeſchloſſen werden. Die Apoſtel übten dieſe Gewalt in den Gemeinden aus, und ertheilten nach dem Beiſpiele Jeſu ihren Schülern Vorſchriften zur Behandlung der Fehlenden. Paulus ſtößt ſelbſt den Blutſchänder von der Gemeinde aus, und dieſe Art der geiſtlichen Gerichtsbarkeit war vorzüglich in der erſten Kirche gebräuchlich.

Wenn in der Idee eines kirchlichen Vereins die Idee einer Disciplinar=Gewalt liegt, wenn Jeſus dieſe ſeiner Kirche verliehen hat, und ſolche auch von ſeinen Jüngern ausgeübt worden iſt; ſo kann die Kirche mit Recht in geiſtlichen Sachen eine Gerichtsbarkeit ausüben, und ſich der verliehenen Straf=Gewalt bedienen.

Der Zweck der Kirchen=Strafen iſt immer nur die Beſſerung des Schuldigen, und die Reinerhaltung der Sittlichkeit. Dem Schuldigen entziehen ſie nur geiſtliche Vortheile, und beſtehen in Bußübungen, oder im höchſten Falle in Ausſchließung von der Kirchen=Gemeinſchaft. Wird den Anſprüchen der Kirchen=

---

[3]) Für Bayern: Vergl. Beil. II. zur Verfaſſ.=Urk. §. 84—87. M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts=Style. I. Th. S. 345. Die Klagen wegen Nichtentrichtung der Stolgebühren gehören vor den weltlichen Richter, welcher ſich nach Geſtalt der Sache mit der einſchlägigen geiſtlichen Stelle in Benehmen ſetzt.

[1]) Matth. 18, 15—17.

Gewalt keine Folge geleiſtet, ſo iſt ſie befugt, das **brachium saeculare** anzurufen.

Das Subjekt der geiſtlichen Straf-Gewalt ſind ſowohl die Geiſtlichen, als die Laien, als Mitglieder der Kirche. Ihr Objekt ſind die geiſtlichen Vergehen und Verbrechen, die Verletzungen der Sitten, die Uebertretungen der Kirchenzucht und insbeſondere die Delikte der Kleriker, jedoch mit Ausſchluß aller jener, welche vor das competente weltliche Gericht gehören.

Die Kirchen-Gewalt übt das rein geiſtliche Correktions-Recht nach geeigneten Stufen aus (II. bayeriſches konſtit. Ed. §. 40). Jedes Mitglied einer Kirchen-Geſellſchaft iſt ſchuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht ſich zu unterwerfen. (Ebendaſ. §. 41).

Keine Kirchen-Gewalt iſt aber befugt, Glaubens-Geſetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen. (Ebend. §. 42).

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchen-Geſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen (Ebendaſ. §. 43).

Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das geſellſchaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniſſe ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate geſtattet (Ebendaſ. §. 71).

Ueberhaupt iſt nun die Kirchen-Gewalt in Ausübung ihres Correktions-Rechtes und bei Verhängung geiſtlicher Cenſuren an die Beobachtung der beſtehenden Landes-Geſetze und verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen gebunden.

Das competente geiſtliche Strafgericht iſt der Diözeſan-Biſchof mit ſeinem Ordinariate nebſt dem geſetzlichen Inſtanzen-Zuge. Die geiſtlichen Vergehen und Verbrechen werden auf verſchiedene Weiſe vor das geiſtliche Gericht gezogen: als 1) durch **Anklage**, welche ſchriftlich geſchehen, genau angegeben und gehörig beſcheinigt ſeyn muß, 2) durch **Denuntiation** (Anzeige); dieſe iſt entweder eine **nothwendige**, wenn ſie nach Vorſchrift des Geſetzes oder nach amtlichen Inſtruktionen z. B. durch die Dekane in Folge der durch vorgenommene Viſitationen erhaltenen Notizen geſchieht, oder eine **freiwillige**, welche auf confidentiellem Wege bei dem geiſtlichen Obern angebracht wird, die aber doch in der

Hauptſache innere Wahrſcheinlichkeit haben ſoll; 3) durch Unterſuchung (inquisitio), welche ſich in die General- und Special-Unterſuchung theilt; in erſterer werden alle Beweismittel über ein geiſtliches Delikt geſammelt, ohne davon gegen den Angeſchuldigten einen Gebrauch zu machen; bei letzterer aber bringt der Richter die vorhandenen Beweiſe wirklich gegen den Angeſchuldigten in Anwendung, um zu ſehen, ob er ſchuldig iſt oder nicht. Beide zielen dahin ab, den Thatbeſtand des geiſtlichen Verbrechens oder Vergehens herzuſtellen. Es findet hiebei ein abgekürztes Verfahren nach dem ſummariſchen Prozeſſe Statt [2]). In der Regel wird, beſonders wenn erhebliche Klagepunkte vorliegen, und die Anklage als höchſt gegründet oder wahrſcheinlich befunden wird, der angeklagte Geiſtliche durch ein Decret vorbeſchieden. Gegen den Ungehorſamen werden kirchliche Cenſuren verhängt, ausgenommen, er würde wegen Nichterſcheinens oder verſpäteter Stellung legale Entſchuldigungen vorbringen. Hat der Angeſchuldigte ſich bei dem geiſtlichen Gerichte geſtellt, ſo wird ſolchem gewöhnlich ein Kloſter zu ſeinem Aufenthalts-Orte während der Unterſuchung angewieſen. Von dem Unterſuchungs-Richter, dem ein Aktuar beigegeben iſt, wird derſelbe vorerſt über die allgemeinen Frageſtücke, z. B. Name, Alter, Geburtszeit, Prieſterweihe, Ort der Anſtellung, Charakter u. dgl., dann über den Thatbeſtand der Anklage ſelbſt, ſo wie über alle nach den vorhandenen Inzichten, nach der Lage der Akten ſich ergebende Umſtände zur Feſtſtellung der Schuld oder Unſchuld vernommen.

Das Beweis-Verfahren wird gleichfalls abgekürzt; über die Arten der Beweisführung, ſ. d. Art. Gerichtsbarkeit, geiſtliche. Ein gerichtliches Geſtändniß, bei welchem man ohnehin mehr Bedachtſamkeit als im gemeinen Leben annehmen muß, hat volle Beweiskraft, es läßt ſich auch leicht beweiſen, weil es zu Protokoll ſteht. Was die Zeugen betrifft, ſo bilden zwei, gegen welche keine Einwendung gemacht werden kann, einen vollen Beweis [3]).

Nach geſchloſſener Unterſuchung wird das Urtheil gefällt [4]). (S. d. Art. Correktions-Recht, geiſtliches. Kirchenſtrafen. Gerichtsbarkeit, geiſtliche).

---

[2]) C. 2. de V. S. in Clem.

[3]) C. 1. C. 2. q. 4. C. 23. X. de testib.

[4]) Für Bayern. S. M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style V. Aufl. I. Thl. S. 111.

Subdelegation. S. d. Art. Delegation.

Subdiaconales iſt das Kleid — die Dalmatik — der Sub- und Diakonen, welcher ſie ſich bei den kirchlichen Verrichtungen bedienen, und die den Subdiakonen bei ihrer Weihe nach einem beſonderen im Pontifikal vorgeſchriebenen Gebete vom Biſchofe angelegt wird.

Subdiakonat gehörte bis zum dreizehnten Jahrhunderte zu den kleineren, — von dieſer Zeit an aber zu den größeren hl. Weihen [1]), und verpflichtet zum Cölibate, Brevierbeten, zur Aufbewahrung bei der h. Meſſe nöthigen geiſtlichen Gefäße, insbeſondere des Kelches, zur Abſingung der Epiſtel und zu anderen Altardienſten.

Dieſe Weihe iſt bloß durch kirchliche Anordnung entſtanden, und macht daher auch auf die Würde eines Sakraments keinen Anſpruch.

Bis zum Concil von Trient konnte man ſchon das Subdiakonat mit dem 18ten Lebens-Jahre empfangen. Dieſes aber verordnete [2]): daß Niemand zur Weihe des Subdiakonats gelaſſen werden ſolle, welcher nicht das zwei und zwanzigſte Jahr angetreten habe.

Wer das Subdiakonat empfangen will, muß ſchon in den niederen Weihen ſtehen, in dem chriſtlichen Glauben feſt begründet ſeyn, überhaupt aber alle nöthige Kenntniſſe beſonders im Fache der Theologie, welche zum Empfange der höheren Weihen erfodert werden, beſitzen. Da ſolches zum Cölibate verpflichtet, und nach dem Empfange desſelben ein Rücktritt in den Laienſtand nicht mehr möglich iſt [3]), ſo iſt von Seite des Weih-Candidaten die größte Vorbereitung und reifeſte Prüfung ſeiner ſelbſt nothwendig. Auch muß ſich derſelbe über ſeinen Tiſchtitel ausweiſen. (S. d. Art.).

Die Requiſite zur Weihe der Subdiakonen ſind: a) ein leerer Kelch mit Paten, b) ein Kännchen mit einem Handtuche, und c) ein Epiſtelbuch. Jeder der zu Weihenden muß bekleidet ſeyn mit einem Humerale und einer Albe, welche mittelſt des Gürtels aufgeſchürzt iſt; auf dem linken Arme trägt er einen Mani-

---

[1]) Concil. Trident. sess. XXIII. C. 2. de sacr. ordin. „Subdiaconatus ad majores ordines a Patribus et Conciliis refertur.

[2]) Sess. XXIII. C. 12. de reform. „Nullus in posterum ad Subdiaconatus Ordinem ante vigesimum secundum aetatis suae annum promoveatur.

[3]) Diſpenſation hierüber, die nur dem Pabſte zuſteht, wird äußerſt ſelten und nur aus den wichtigſten Gründen ertheilt.

pel und eine Dalmatik, und in der rechten Hand hält er eine Kerze. Nachdem die Akoluthen geweiht ſind, lieſ't der Biſchof die fünfte Collekte mit der fünften Lektion. Hierauf wendet ſich der Archidiakon zu den Weih-Candidaten mit den Worten: „Accedant, qui ordinandi sunt ad Subdiaconatum.

Der Notar ruft dann Einen nach dem Andern, und ſetzt den Tiſchtitel bei, auf welchem jeder geweiht wird. Jeder der Gerufenen antwortet „Adsum.“ Während alle Ordinanden in einiger Entfernung vor dem Biſchofe ſtehen, ſetzt ſich dieſer mit der Inful nieder, und gibt ihnen folgende Ermahnung: Filii dilectissimi ad sacrum subdiaconatus Ordinem promovendi etc.

Dieſe treten hierauf näher zum Biſchofe und knien ſich vor ihm nieder. Der Archidiakon ruft ſodann die übrigen zum Diakonate oder Presbyterate zu Weihenden Accedant etc. Wenn Alle in Ordnung ſtehen, ſo kniet ſich der Biſchof mit der Inful vor dem aufgeſtellten Seſſel, die Weih-Candidaten aber legen ſich auf die auf dem Boden ausgebreiteten Teppiche nieder; die übrigen Altardiener und ſonſt Anweſenden knien, und der Biſchof beginnt die Allerheiligen-Litanei. Bei den Worten: Ut omnibus fidelibus defunctis etc. ſteht derſelbe auf, wendet ſich mit dem Hirtenſtabe zu den Weih-Candidaten, die noch auf dem Boden hingeſtreckt liegen, und ſpricht: Ut hos electos bene † dicere digneris. Hierauf kniet er ſich wieder nieder, und der Chor vollendet die Litanei. Nach derſelben ſteht er wieder mit der Inful auf, und der Archidiakon ſpricht: Recedant in partem etc. Nun ertheilt der Biſchof den zum Empfange des Subdiakonats anweſenden Weih-Candidaten, welche in einem Halbkreiſe knien, folgende Ermahnung: Adepturi, filii dilectissimi etc. Hierauf reicht er jedem einzeln einen Kelch mit Paten hin, welchen ein jeder mit der rechten Hand berührt, wobei der Biſchof ſpricht: Videte, cujus ministerium etc. Der Erzdiakon überreicht ihnen die Meßkännchen und ein Waſchbecken mit einem Handtuche. Hienach ſteht der Biſchof auf und ſpricht ſtehend mit der Inful, gegen das Volk gewendet: Oremus Deum ac Dominum nostrum, fratres charissimi etc. Nach dieſer Anrede legt er die Inful ab, wendet ſich zum Altare, und ſpricht: Oremus etc. wendet ſich wieder zu den Ordinanden, und ſpricht: Domine

sancte Pater omnipotens, aeterne Deus etc. Nach dieſem Gebete ſetzt ſich derſelbe, mit der Infel, auf ſeinen Seſſel, und legt jedem Ordinanden das Humerale, welches bereits um den Nacken gelegt iſt, mit den Worten zur Hälfte über das Haupt: Accipe amictum etc. Iſt dieß geſchehen, ſo ſteckt er jedem gleichfalls den Manipel an den linken Arm, ſprechend: Accipe manipulum etc. Hierauf legt er einem Jeden die Dalmatik bis über die Schultern, und läßt ſolche auf der Rückſeite fallen, mit den Worten: Tunica jucunditatis etc. Nach dieſem reicht er den Weih-Candidaten des Subdiakonats das Epiſtelbuch hin, welches ſie mit der Hand berühren, während er ſpricht: Accipite librum Epistolarum etc. Nachdem Alles vollendet iſt, begeben ſich die Geweihten auf ihre Plätze zurück, und nur Einer derſelben bleibt bereit, die Epiſtel abzuleſen [3].

Subsidiarii ſind Diözeſan-Prieſter, welche einem Pfarrer z. B. bei deſſen Erkrankung u. ſ. w. zur temporären Aushülfe in der Seelſorge vom Biſchofe oder deſſen Ordinariat zugewieſen werden; häufig werden hiezu Kloſter-Geiſtliche verwendet.

Subsidium charitativum, auch Infel- und Weihſteuer genannt, mag urſprünglich, worauf auch der Name hinweiſet, eine Collekte geweſen ſeyn. Durch die canoniſche Geſetzgebung und Obſervanz wurde es in vielen Diözeſen eine Klerikal-Abgabe. Uebrigens konnte dieſelbe ehemals nur in außerordentlichen Fällen der Noth mit Conſens des Domkapitels auferlegt werden. Dahin rechnet man die biſchöflichen Amts- und Weih-Verrichtungen, die Viſitationen, Firmreiſen, den Bau einer Cathedral-Kirche u. dgl. [1]). Ueber dieſe Klerikal-Abgabe beſtand nie ein fixirter Steuerfuß, ſondern ſie ſollte cum charitate erhoben werden. Derſelben unterlagen nicht nur die Pfarreien und Kirchen, ſondern auch andere milde Stiftungen. Arme Kirchen und Stiftungen ſollten von der Entrichtung dieſer Abgabe befreit ſeyn [2]).

---

[3]) Winter, katholiſches Ritual. II. Aufl. I. Th. S. 296. gr. 8. Frankf. a. M. 1830.

[1]) C. 16. X. de offic. jud. ordin. C. 6. X. de censib. C. 1. X. de donat.

[2]) Vergl. den Rezeß zwiſchen Maximilian Emanuel und Johann Chriſtoph, Biſchof von Augsburg. München v. 29. Juni

Nach der Natur und Erhebungsweiſe des subsidii charitativi durch die Dechante ſcheint wenigſtens ſolches nie eine Territorial=Abgabe geweſen zu ſeyn. Heut zu Tag finden hierüber abweichende Anſichten Statt; auch kann jetzt dieſe, wie jede andere Klerikal=Abgabe nur vom Landes=Regenten, und in conſtitutionellen Staaten, mit Zuſtimmung der Kammern, bewilligt werden.

Subtratio war ein Bußgrad, und zwar jener, welche ſich niederwerfen, mitten in der Kirche ſich aufhalten, der Katechumenen=Meſſe beiwohnen, und vor ihrer Entlaſſung geſegnet werden durften.

Subtile auch Sudarium nannte man ſonſt den Manipel. S. d. Art.

Succentor war nach der Chrodegang'ſchen Einrichtung jenes Mitglied des Stiftes, welches den Cantor in Ertheilung des Unterrichtes im Choral=Geſange unterſtützte. In ſpäteren Zeiten lag dem Succentor hauptſächlich das Intoniren der Antiphonen, Pſalmen, u. ſ. w. ob. (S. d. Art. Domkapitel).

Succumbenz=Gelder nennt man jene, die diejenige Partei, welche von dem Richter zweiter — an den Richter dritter Inſtanz appellirt, bezahlen muß; beſtätigt dieſer das Urtheil der zweiten Inſtanz, ſo kommen die Succumbenz=Gelder an den Richter zweiter Inſtanz.

Suffragan iſt überhaupt jedes Mitglied eines geiſtlichen Raths=Collegiums, welches Sitz und Stimme hat. Auf Synoden richtet ſich das Stimm=Recht nach dem Charakter.

Aeltere Ueberſetzungen geben das Wort Suffragan, wenn es einen Biſchof beſtimmen ſollte, mit Weihbiſchof; dies iſt aber irrig, denn der Weihbiſchof iſt ein Stellvertreter des Biſchofs in pontificalibus; der Biſchof der Diözeſe aber keineswegs Stellvertreter des Erzbiſchofs, ſondern nur deſſen Untergeordneter in Beziehung auf die Reihe der Hierarchie.

1684. Art. XVI. wird das subsidium charitativum in casibus et modo in jure expressis dem Ordinarius geſtattet. — S. Kreitmayr, Anmerkungen über den Cod. jur. Civ. P. C. 19. §. 27. Nro. 6.

Demnach verſteht man in der Kirchen=Sprache unter dem Worte Suffraganen in Beziehung auf den Erzbiſchof die zu ſeinem Erzbisthume gehörigen Biſchöfe.

Suggestus; man bezeichnet hiemit die Stufen, welche von dem Schiffe der Kirche in den höher liegenden Chor führen.

Summariſcher Prozeß. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geiſtliche.

Sünden=Vorbehalte beſtehen in der von den höheren Kirchen=Vorſtehern angeordneten Beſchränkung der geiſtlichen Jurisdiktion der untergeordneten Beicht=Prieſter, vermöge welcher dieſe über gewiſſe gröbere Sünden nicht ſelbſt, ſondern nur Erſtere, oder mit deren ausdrücklichen Bewilligung erlaubt und gültig losſprechen können.

Dieſelben theilen ſich in päbſtliche und biſchöfliche, je nachdem ſolche von dem allgemeinen Kirchen=Oberhaupte für die ganze katholiſche Kirche, oder von den Biſchöfen für ihre Diözeſanen geſetzt ſind. Den päbſtlichen Reſervationen iſt immer die Excommunication beigeſetzt, mit den biſchöflichen aber ſind keine Cenſuren verbunden, jedoch entſchuldigt bei dieſen die Unwiſſenheit nicht. So lange die päbſtlichen geheim ſind, werden ſie als biſchöfliche behandelt. Zu einem Reſervat=Falle wird erfodert: a) die Sünde muß eine Todtſünde, b) äußerlich (peccatum externum), c) eine in ihrer Art vollkommen vollbrachte Handlung, und d) gewiß (certum) ſeyn.

Der Zweck der Sünden=Reſervationen iſt: durch Erſchwerung der Losſprechung von gewiſſen gröberen Sünden abzuſchrecken. Der Kirchenrath von Trient hat deßhalb die Sünden=Vorbehalte für heilſam erklärt [1]). Sie ſollen übrigens nicht zu ſehr vervielfältigt werden, weil ſonſt der eigentliche Zweck derſelben verfehlt wird.

Die Beichtprieſter können nur mit beſonderer biſchöflicher Bewilligung in den reſervirten biſchöflichen Fällen losſprechen. — Der Beichtvater, wenn er auch die Gewalt hat, über die biſchöflichen Vorbehalte zu abſolviren, kann doch nicht, ohne be=

---

[1]) Sess. XIV. C. 7. u. Can. 11. de poenitent.

ſonders erhaltene Erlaubniß von den päbſtlichen losſprechen, und umgekehrt. Selbſt in den geheimen päbſtlichen Sünden=Vorbehalten kann ein Beichtvater, welcher die Erlaubniß hat, in den biſchöflichen reſervirten Fällen die Abſolution zu ertheilen, nicht losſprechen, wenn er hiezu nicht eigens bevollmächtigt iſt [2]).

Auf dem Sterbebette (in articulo mortis) gibt es gar keine Sünden=Vorbehalte, ſondern hier kann jeder Prieſter erlaubt und gültig abſolviren [3]).

Die erſte Veranlaſſung zu den päbſtlichen Sünden=Reſervationen gaben die Biſchöfe durch eigene Berichte und Anfragen, die ſie bei dem päbſtlichen Stuhle, den man immer für den Mittel= und Einheits=Punkt der Kirche hielt, über vorgekommene gröbere Sünden machten; wobei ſie zugleich beabſichtigten, durch die Erſchwerung der Losſprechung, die Gläubigen von gröberen Sünden abzuſchrecken [4]).

Die päbſtlichen Sünden=Vorbehalte ſind theils in den Dekretalen, theils in den päbſtlichen Conſtitutionen enthalten. Die vorzüglichſten derſelben ſind: a) die Ketzerei, b) die gewaltſame Hand=Anlegung an geiſtliche Perſonen, und c) der Zweikampf (Duell).

Nach dem Verfalle der öffentlichen Buß=Anſtalt behielten ſich die Biſchöfe vor, über jene Sünden, wegen welcher man ſich einer öffentlichen Buße unterwerfen mußte, und ſpäter auch über gewiſſe gröbere und geheime Sünden die Losſprechung zu ertheilen, und ſtellten deßhalb einen eigenen Pönitentiar (ſ. d. Art.) auf. Die biſchöflichen Reſervat=Fälle ſind gewöhnlich in den Diözeſan=Ritualen enthalten, und ſollen bei dem Religions=Unterrichte den Gläubigen bekannt gemacht werden [5]).

Superhumerale. S. d. Art. Bruſtſchild.

Superintendenten (von intendere — ἔφοροι —) ſind in der proteſtantiſchen Kirche Geiſtliche, welche unter Oberauf=

---

2) Concil. Trident. sess. XXIV. C. 6. de reform.

3) Ibid. sess. XIV. C. 7. de sacram. poenitent.

4) Can. 17. C. 12. q. 2. Concil. Trident. sess. XXV. C. 10. de regular.

5) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts=Style. V. Aufl. II. Th. S. 109.

ſicht des einſchlägigen Conſiſtoriums die Aufſicht über die Pfarrer und ſonſtige Geiſtliche, dann über die Pfarreien und Kirchen, wie auch meiſt über die Schulen und das Schullehrer-Perſonale in einem gewiſſen Diſtrikt führen; nebſt dem aber noch andere beſtimmte Kirchen-Regierungs-Rechte ausüben. Ihre Einführung iſt eine Nachahmung der katholiſchen Kirche, und ward Bedürfniß, ſobald man einſah, daß man Organe der proteſtantiſchen geiſtlichen Behörden haben müſſe, welche zugleich in gewiſſen Diſtrikten die Aufſicht über Lehre, Gottesdienſt, Seelſorge, das Betragen der Geiſtlichen und die Verwaltung des Kirchen-Vermögens führen. Sie ſtehen gewiſſermaſſen mit den Dechanten auf gleicher Linie, weßwegen ſie Inſpektoren, Dekane u. dgl. heißen.

Da wo mehrere ſolcher Diſtrikte vereinigt ſind, heißt der Superintendent — General-Superintendent, welcher wieder die Aufſicht über die ihm untergeordneten Diözeſen hat [1]). Die Aufſtellung derſelben ſteht dem Landesfürſten oder auch den Conſiſtorien zu. Sie haben übrigens keine Gerichtsbarkeit, ſondern nur das Recht, Sühn-Verſuche einzuleiten; über die ihrer Aufſicht unterſtellten geiſtlichen Perſonen und kirchlichen Sachen können ſie ſachdienliche Erkundigungen einziehen, und deßhalb Berichte von den Kirchen-Beamten abfodern.

Die Amts-Befugniſſe der Superintendenten werden entweder durch eigene Inſtruktionen beſtimmt, oder ſie ſind ſchon in den Kirchen-Ordnungen enthalten. Sie erſtrecken ſich der Hauptſache nach auf folgende Punkte: 1) auf die Controlle der Amtsführung der in ihrem Diſtrikte befindlichen Geiſtlichen, 2) auf die Aufſicht über den Wandel dieſer und aller eingehörigen Kirchen-Genoſſen, 3) auf die Aufſicht über den ganzen kirchlichen Zuſtand ihrer Ephorie, 4) auf den Vollzug der beſtehenden Kirchen-Geſetze, und 5) auf die Viſitation der Kirchen, Pfarreien und Schulen ihres Bezirks. In einigen Gegenden haben die Superintendenten auch das Recht, Synoden zuſammen zu berufen. In der Regel ſind die Superintendenturen mit Pfarreien verbunden. Wo

---

[1]) Pahl a. a. O. S. 266. „In einigen Ländern z. B. in Hannover, Würtemberg ꝛc. ſind die Superintendenten General-Superintendenten untergeordnet, welche, ſo wie jene die Aufſicht über die Gemeinden, über die unter ihnen vereinigten Diözeſen führen.“

ein Patronat Statt findet, da kann der Patron wohl zur Pfarrei präſentiren, keineswegs aber zur Superintendentur: weil die Beſtellung dieſer nur allein dem Landesherrn oder den Conſiſtorien zuſteht.

In Oeſterreich gibt es für die Kirche der Augsburgiſchen Confeſſion in den deutſchen Provinzen fünf Diſtrikte, und zwar für Nieder-Oeſterreich, Steyermark, Illyrien und Venedig, für Ober-Oeſterreich, für Böhmen, für Mähren und Schleſien, und für Gallizien; für die Kirche der Helvetiſchen Confeſſion ſind derſelben vier, nämlich für Nieder-Oeſterreich, für Böhmen, für Mähren und für Gallizien. In Ungarn ſind für jede Confeſſion vier Superintendenten. Siebenbürgen macht einen Diſtrikt allein aus, ſowohl rückſichtlich der Augsburgiſchen, als Helvetiſchen Confeſſion. Im Ganzen gibt es in Oeſterreich für die Kirche der Augsburgiſchen Confeſſion 10, für jene der Helvetiſchen aber 8 Superintendenten. Dieſelben werden von dem Landesfürſten ernannt, und dann bei voller Raths-Verſammlung nach der vorgeſchriebenen Formel beeidet [2]).

Im Range ſtehen die Superintendenten mit den katholiſchen Pröbſten auf gleicher Linie. — Nach ihren Amts-Obliegenheiten haben ſie in ihren Diſtrikten (Diözeſen) über die Religions-Uebung und die dazu gehörigen Anſtalten und Perſonen, über den öffentlichen Unterricht in den Bethäuſern und Schulen, über die Einrichtung und Ordnung des öffentlichen Gottesdienſtes, über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens und der zu den gottesdienſtlichen Anſtalten erfoderlichen Ausgaben, und überhaupt über die ganze Verfaſſung der einzelnen Gemeinden in Anſehung des Religions-Zuſtandes die Aufſicht zu führen, alle ihnen vermöge ihres Amtes zuſtehende, oder von dem Conſiſtorium beſonders aufgetragene Verrichtungen zu übernehmen, und die landesfürſtlichen Verordnungen, welche über das ganze Toleranz-Weſen oder über beſondere Fälle ergangen ſind, oder noch künftig ergehen werden, pünktlichſt zu befolgen, und gehörig kund zu ma-

---

[2]) Hofd. v. 11 Sept. 1806 und 24 Mai 1807. Helfert, die Rechte und Verfaſſung der Akatholiken in dem öſterreichiſchen Kaiſer-Staate II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 50.

chen. In letzterer Beziehung werden ihnen die im Drucke erſcheinenden Verordnungen ſämmtlich, von den geſchriebenen Normal-Entſchließungen und Verordnungen aber jene, welche in ihre Amts-Geſchäfte einſchlagen, mit der Weiſung von dem Kreisamte zugeſtellt, ob ſolche in den Bethäuſern publizirt werden ſollen oder nicht [3]).

Inſtruktion

für die Superintendenten der Kirchengemeinden Augsburgiſcher und Helvetiſcher Confeſſion in den k. k. öſterreichiſchen deutſchen, böhmiſchen und galliziſchen Provinzen.

Articulus I.

Von dem Amte der Superintendenten überhaupt, und dem Umfange ihrer Pflichten.

§. 1. Die Superintendenten haben überhaupt die Aufſicht über die Religions-Uebung und die dazu gehörigen Anſtalten und Perſonen, über den öffentlichen religiöſen Unterricht in Bethäuſern und Schulen, über die Einrichtung und Ordnung des öffentlichen Gottesdienſtes, über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, über die Verwaltung des kirchlichen Eigenthums, und die zu den gottesdienſtlichen Anſtalten erfoderlichen Ausgaben, und überhaupt über die ganze Verfaſſung der einzelnen Gemeinden, in Anſehung des Religions-Zuſtandes in den ihnen angewieſenen Diöceſen zu führen. Man erwartet von ihnen in allen Pflichten ihres Amtes die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit und die pünktlichſte Beobachtung und Kundmachung aller landesherrlichen Verordnungen, die ſowohl über das ganze Toleranz-Weſen, als auch über beſondere Fälle bereits ergangen ſind, oder noch künftig ergehen werden.

§. 2. Mit dieſer allgemeinen Aufſicht ſind noch einige andere Verrichtungen verbunden, die die Superintendenten vermöge ihres Amtes in ihren Diözeſen zu übernehmen haben: das Examen der Candidaten des Predigtamtes und der Schullehrer in Bezug auf ihre Religions-Kenntniſſe, die Ordination und Inſtallation der Prediger, in ſo fern ſie ihnen von dem Conſiſtorium

---

[3]) Hofd. v. 10. Nov. 1785. Nr. 3.

aufgetragen werden, die Viſitation der Gemeinden und die Einweihung neuer Bethäuſer.

§. 3. Da es eine Hauptpflicht eines Vorgeſetzten iſt, denen, die ſeiner Aufſicht anvertraut ſind, mit einem guten Beiſpiele vorzuleuchten, ſo wird ſich auch jeder Superintendent beſtreben, ſowohl in allen Pflichten der chriſtlichen Rechtſchaffenheit als auch insbeſondere in den Pflichten eines gewiſſenhaften Predigers und Seelſorgers den Predigern ſeiner Diözeſe ein belehrendes und ermunterndes Beiſpiel zu geben, auch ſeinen untergebenen Paſtoren mit aller chriſtlichen Liebe und Sanftmuth zu begegnen. Das Conſiſtorium wird daher deſto ſorgfältigere Aufmerkſamkeit auf die Amtsführung und den Wandel des Superintendenten richten, je wichtiger der Einfluß ſeines Betragens auf ſeine ganze Diözeſe iſt.

Damit aber die Superintendenten in allen Stücken ihres Amtes ausführliche und beſtimmte Regeln haben, nach denen ſie ſich in vorkommenden Fällen richten können, ſo iſt dieſe Inſtruction auf alle erwähnte Theile ihres Amtes eingerichtet.

§. 4. Jeder Superintendent hat aber auch zur genauen Ueberſicht der ganzen Inſtruction ein genaues Tagebuch von allen Amtsvorfällen zu halten, ſo, daß dieſes Buch eine zuſammenhängende Geſchichte ſeiner Amtshandlungen ausmache.

Gleichfalls hat er ſich ein eigenes Buch zu halten, worin alle landesherrlichen Verordnungen, die den politiſch-kirchlichen Zuſtand betreffen, eingetragen werden.

Articulus II.

Von der Aufſicht über die Religions-Uebung, den öffentlichen Gottesdienſt und den Religions-Unterricht in Kirchen und Schulen.

§. 1. Die Superintendenten haben zuvörderſt über die Reinigkeit und den übereinſtimmenden Vortrag der Religionslehre in Bethäuſern und Schulen, nach dem Inhalte der heiligen Schrift und den ſymboliſchen Büchern der evangeliſch-reformirten (evangeliſch-augsburgiſchen) Kirche zu wachen.

In Anſehung der Prediger haben ſie dahin zu ſehen, daß ſie in ihren öffentlichen Vorträgen durch neue Meinungen und Lehrſätze, die dem öffentlichen Bekenntniſſe entgegen ſind, keine Verwirrung ſtiften, oder durch unfruchtbare Speculationen die Zeit nicht unnütz verderben, ſondern die Glaubens- und Sittenlehren des Chriſtenthums ohne alle Zuſätze, ohne alle unnütze Termino-

logie, in einer allgemein faßlichen, verſtändlichen Sprache, rein und lauter, auferbaulich und zweckmäßig vortragen.

In den Schulen ihrer Diözeſe haben ſie darauf zu ſehen, daß die Prediger und Schullehrer den Religions-Unterricht nach dem zu ſeiner Zeit eingeführten und vom Conſiſtorium gebilligten Lehrbuche ertheilen.

§. 2. Sie müſſen ferner darauf ſehen, 1) daß die äußerliche öffentliche Religions-Uebung genau nach den Vorſchriften der Toleranz-Verordnung eingerichtet, und die in der Abſicht allerhöchſt ertheilten Freiheiten nicht überſchritten werden; 2) daß der öffentliche Gottesdienſt in allen Gemeinden nach der allgemein eingeführten und ſanctionirten Liturgie gleichförmig eingerichtet und gehalten werde.

Wenn die beſondere Beſchaffenheit der Umſtände in dieſer oder jener Gemeinde eine Abänderung nothwendig machen ſollte, ſo haben ſie dieſes dem Conſiſtorium anzuzeigen, und von demſelben darüber weitere Vorſchriften zu erwarten.

§. 3. Da es die Erfahrung in andern Ländern gelehrt hat, wie viel Nachtheil für die Religion ſelbſt, für den öffentlichen Gottesdienſt und für die bürgerliche Ruhe, aus Privat-Verſammlungen mehrerer Familien unter dem Vorwande einer beſſeren und größeren Erbauung entſtehen könne, ſo haben die Superintendenten ſorgfältig zu verhüten, daß dergleichen Privat-Verſammlungen in ihrer Diözeſe nicht einreißen mögen, und davon, wenn ſie ſich doch ereignen, alle Mal die Anzeige an das Conſiſtorium und unter Einem auch an das Kreisamt zu machen.

§. 4. Die Superintendenten haben ihre Aufmerkſamkeit auch auf diejenigen zu richten, die die Ruhe und Ordnung des öffentlichen Gottesdienſtes muthwillig und boshafter Weiſe ſtören, durch freche Spöttereien, Gotteslaſterungen, durch Verbreitung ſchädlicher, ſeelenverderblicher Irrthümer, Schaden, Zerrüttung und Nachtheil ſtiften; bei ſolchen haben ſie erſt ſelbſt ernſtliche Vorſtellungen zu verſuchen, und wenn dieſe ohne Wirkung ſeyn ſollten, ſo haben ſie ſolche dem Conſiſtorium, wie auch unter Einem den Kreisämtern anzuzeigen.

§. 5. Damit die öffentliche Religions-Uebung bei allen Gemeinden genau den allerhöchſten Toleranz-Ordnungen gemäß ſey, ſollen die Superintendenten Sorge tragen, daß bei einer jeden Gemeinde ſich nicht allein die allgemeinen Toleranz-Ordnungen,

ſondern auch zugleich alle beſonderen, das Kirchenweſen der Augsburgiſchen (Helvetiſchen) Confeſſions-Verwandten betreffenden höchſten Verordnungen befinden mögen.

§. 6. Sollte die eine oder die andere Gemeinde in Ausübung der verliehenen Freiheit des öffentlichen Gottesdienſtes und der öffentlichen Religions-Uebung verordnungswidrig gehindert oder gekränkt werden, ſo haben die Superintendenten davon Bericht an das Conſiſtorium abzuſtatten, welches dann dieſe Beſchwerden an die Behörde befödern wird.

§. 7. Wenn die Errichtung einer Schule an einem Orte nothwendig iſt, und der betreffende Senior die Erlaubniß hiezu bei dem Kreisamte nicht erwirken könnte, ſo hat ſich der hievon in Kenntniß geſetzte und um ſeine Mitwirkung angegangene Superintendent in der Sache an die Landesſtelle, oder recursweiſe an das Conſiſtorium zu wenden, damit dieſes deßhalb bei der höchſten Behörde einſchreite.

Articulus III.

Von der Aufſicht über Prediger und Schullehrer.

§. 1. Die Aufſicht der Superintendenten über Prediger und Schullehrer muß ſich theils auf ihre Amtsführung, theils auf ihren übrigen Lebenswandel erſtrecken, inſofern derſelbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat.

§. 2. Was die Amtsführung der Prediger betrifft, ſo müſſen die Superintendenten ihre ganze Aufmerkſamkeit dabei auf alle Theile derſelben richten, und dahin ſehen, daß ſie alle Pflichten, ſowohl der allgemeinen, als der beſondern Seelſorge, mit Fleiß, Eifer und Treue erfüllen.

1) Muß ihre Aufmerkſamkeit auf die Predigten und öffentlichen Vorträge gerichtet ſeyn.

Um davon eine möglichſt genaue und ſichere Kenntniß zu erhalten, ſollen die Superintendenten nicht allein bei der Viſitation jeden Prediger über einen aufgegebenen Text eine Predigt halten, ſondern ſich auch die Concepte aller gehaltenen Predigten vorzeigen laſſen. Auch haben ſie die Befugniß, von ihren Predigern nach ihrem Gutbefinden von Zeit zu Zeit einige ausgearbeitete Predigten zur Durchſicht zu verlangen.

Sie müſſen das Fehlerhafte im Vortrage ſorgfältig bemerken, und ihnen zur Verbeſſerung deſſelben Anweiſungen, Rathſchläge und Ermahnungen geben.

Wenn vom Conſiſtorium mit höchſter Bewilligung gewiſſe allgemeine Buß- und Bettage oder Dankfeſte beſtimmt werden, ſo haben die Superintendenten den Predigern ihrer Diöceſe die Texte zur Predigt, wenn dieſes nicht zugleich vom Conſiſtorium geſchieht, zu beſtimmen und anzuzeigen.

2) Die Katechiſationen verdienen, als eines der wichtigſten Stücke des öffentlichen Unterrichtes, eine vorzügliche Aufſicht. Die Superintendenten haben daher Sorge zu tragen, daß dieſelben ſo oft und ſo zweckmäßig als möglich in jeder Gemeinde eingerichtet werden. Sie haben daher das katechetiſche Talent eines jeden Predigers zu prüfen, und ihm über die beſte und zweckmäßigſte Einrichtung derſelben Vorſchläge zu ertheilen. Zugleich müſſen ſie dahin ſehen, daß die Prediger nicht allein im Bethauſe unausgeſetzt jeden Sonntag, und wo es ſeyn kann, auch an einem Wochentage, öffentliche Katechiſation halten, ſondern auch die Schulen ihrer Gemeinden fleißig beſuchen, die Jugend katechiſiren, und dem Schullehrer dazu Anleitung geben.

3) Außer dieſen beiden Arten des öffentlichen Religions-Unterrichtes ſollen die Superintendenten in ihrer Diöceſe noch eine dritte Art des Unterrichtes, die bibliſchen Vorleſungen, einführen. Es müſſen nämlich die Bücher der heiligen Schrift, beſonders des neuen Teſtamentes, der Gemeinde vom Prediger vorgeleſen, der Wortverſtand kürzlich und faßlich erklärt, und zur nützlichen und heilſamen Erbauung angewendet werden. Die Superintendenten haben über die zweckmäßige Einrichtung dieſer Vorleſungen ihren Predigern beſondere Vorſchriften zu ertheilen.

4) Ferner haben die Superintendenten darauf zu ſehen, ob die Prediger bei der Verwaltung der Taufe und des Abendmahles, bei der Unterweiſung der Confirmanden, bei Beſuchung der Kranken, auch mit Fleiß und Gewiſſenhaftigkeit ihrem Amte ein Genüge thun. Sie haben beſonders dahin zu wirken, daß die zu confirmirenden Kinder gehörig unterrichtet und zur Confirmation vorbereitet, auch zu derſelben vor dem vierzehnten Jahre nicht ohne höchſt trifftige Gründe zugelaſſen werden. Ferner iſt darauf zu ſehen, daß die Paſtoren ein ordentliches Confirmanden-Verzeichniß mit Hinzufügung der Namen ihrer Aeltern führen.

5) Die Superintendenten ſollen ferner genau unterſuchen, ob die Prediger der Gemeinden eine vollſtändige Sammlung von allen Toleranz-Verordnungen haben, und dieſelben genau befolgen: ob ſie bei Taufen, Trauungen und Sterbefällen dasjenige pünktlich beobachten, was allerhöchſten Ortes vorgeſchrieben iſt, von dieſen Amtsvorfällen ein genaues Verzeichniß halten und den Anwachs der Gemeinden richtig bemerken.

6) Nachdem die evangeliſchen Paſtoren in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 20. November 1829 von nun an die Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Matrikeln ſelbſt zu führen haben, ſo haben die Superintendenten und Senioren, als Vorſteher der evangeliſchen Seelſorger, bei ihrer Bereiſung über die genaue Befolgung der vorgeſchriebenen Normalien in Hinſicht der Führung und Ausſtellung dieſer Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Matrikeln zu wachen, und wird denſelben eingeſchärft, aller Orten auf die genaue Beobachtung mit allem Nachdrucke zu dringen.

7) Sie ſind ſchuldig, wenn die Prediger in vorkommenden bedenklichen Amtsfällen ihren Rath und ihre Verhaltungs-Vorſchriften verlangen, ihnen dieſelben ungeſäumt nach ihrem beſten Vermögen zu ertheilen, und wenn die Fälle von der Art ſind, daß ſie ſelbſt für ſich nicht zu entſcheiden und zu beſtimmen wagen, ſich ſogleich weiter bei dem Conſiſtorium Raths zu erholen.

§. 3. Der Lebenswandel der Prediger, in ſo fern derſelbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat, iſt das andere wichtige Stück, worauf die Aufſicht des Superintendenten gerichtet ſeyn muß. Es iſt aber dabei nicht allein auf das ganze ſittliche Betragen der Prediger überhaupt, ſowohl gegen alle Glieder der Gemeinde, als gegen ihre Vorgeſetzten, ſondern auch vorzüglich auf ihr Verhalten gegen andere Glaubensverwandten Rückſicht zu nehmen. Dem Superintendenten liegt ob, die Prediger dringend zu ermahnen, in allen Verhältniſſen durch ihren ganzen Wandel den Chriſten ein leuchtendes Beiſpiel zu geben, und auf alle Art auch dahin zu wirken, daß da, wo Augsburgiſche und Helvetiſche Confeſſions-Verwandte mit und neben einander wohnen, Friede und Eintracht aufrecht erhalten, und wenn ſie gegenſeitig ihre Kirchen- und Schul-Anſtalten benützen, die deßhalb eingegangenen Verpflichtungen redlich und pünktlich erfüllet werden.

Wenn Jemand durch ſeinen Wandel Aergerniß und Anſtoß gibt, ſich aus blindem Religions-Eifer und unduldſamer Geſin-

nung gegen die Glieder einer andern Kirchen=Geſellſchaft vergeht; ſo ſollen die Superintendenten demſelben zuerſt ernſtliche Ermahnungen und Verweiſe geben, und wenn keine Beſſerung erfolget, einen ſolchen unwürdigen Lehrer dem Conſiſtorium und zugleich dem Kreisamte anzeigen.

Es kommt nur dem Conſiſtorium zu, die in dieſen Fällen angemeſſenen Strafen zu beſtimmen, und haben die Superintendenten dieſelben nicht ohne ausdrücklichen Auftrag des Conſiſtoriums auszuüben, außer daß ihnen bei wichtigen ärgerlichen Vergehungen im Nothfalle die Befugniß ertheilet wird, den Prediger, der ſich dergleichen ſchuldig gemacht hat, vorläufig von der Ausübung ſeines Amtes zu ſuſpendiren.

Da nicht allein das Betragen des Predigers für ſeine Perſon, ſondern auch das Betragen ſeiner Familie auf den Zweck ſeines Amtes, ganz vorzüglich nach der Lage der Gemeinden in den hieſigen Landen einen wichtigen Einfluß hat, ſo haben die Superintendenten die unter ihrer Inſpection ſtehenden Prediger zu ermahnen, auf den ordentlichen und anſtändigen Wandel ihrer Familie auf's genaueſte zu ſehen, damit durch deren tadelhaftes und auffallendes Betragen, theils den Gemeinden ſelbſt, theils anderen Glaubensverwandten kein Aergerniß gegeben werde.

§. 4. Da es zum Beſten der Religion ſehr nothwendig iſt, daß die bereits im Amte ſtehenden Prediger in ihrem Studiren keinen Stillſtand machen, ſondern ſo viel ſie Zeit und Hülfsmittel haben, ſich durch Vermehrung ihrer Kenntniſſe immer brauchbarer und geſchickter für ihr Amt zu bilden ſuchen wollen, ſo iſt die Pflicht der Superintendenten, ihnen auch dazu, ſo viel die Umſtände geſtatten, Gelegenheit, Aufmunterung und Antrieb zu verſchaffen. Zu dem Ende ſollen die Superintendenten

1) den in ihrer Diözeſe befindlichen Predigern jährlich gewiſſe Theſes aus dem ganzen Umfange der theologiſchen Wiſſenſchaften mittheilen, über welche ſie bald längere, bald kürzere Abhandlungen an ſie einzuſchicken haben. Jedoch müſſen die Prediger dabei auf ihr Gewiſſen verſichern, daß ſolche Ausarbeitungen von ihnen ſelbſt abgefaßt ſind.

2) Wird dem Superintendenten aufgetragen, dahin zu ſehen, ob nicht die Fortſetzung des Studirens und die Beſchäftigung mit den Wiſſenſchaften den Predigern ihrer Diözeſe durch die Errichtung einer Leſegeſellſchaft, in welcher die beſten und brauch=

barſten Schriften und Journale circuliren, erleichtert werden könnte.

3) Haben ſie den Predigern ihrer Diözeſe bekannt zu machen, daß es ihnen freiſteht, Bemerkungen, Beobachtungen und Rathſchläge, die auf die zweckmäßigere Einrichtung des Kirchenweſens abzielen, den Superintendenten mitzutheilen, welche dieſe alsdann, wenn ſie eine nähere Erwägung verdienen, dem Conſiſtorium vorzulegen haben.

4) Auch haben die Superintendenten und Senioren bei jeder ſchicklichen Gelegenheit die Prediger vor ſolchen irrigen und ſchädlichen politiſchen Meinungen und Aeußerungen, die ihre Geſinnung verdächtigen würden, und vor Uebertretung jener höchſten Verordnungen zu warnen, die ſich auf den Verkehr mit auswärtigen, verbotenen Geſellſchaften beziehen.

5) Auf Schriften, die zur religiöſen Schwärmerei verleiten könnten, oder abgeſchmackten, myſtiſchen und verderblichen Inhaltes ſind, haben die Superintendenten Acht zu haben, damit ſie nicht in den Gemeinden verbreitet werden und Unheil ſtiften. Sind ſolche Schriften im Umlaufe, ſo iſt hierüber an die politiſche Behörde und an das Conſiſtorium Bericht zu erſtatten.

§. 5. Die Schullehrer ſind ſowohl in Anſehung des Religions-Unterrichtes, als auch ihres ſittlichen Lebenswandels der Oberaufſicht des Superintendenten unterworfen. In Anſehung des Religions-Unterrichtes iſt darauf zu ſehen, daß der Schullehrer keine Lehrbücher nach ſeinem Gutdünken einführe, ſondern das ihm Vorgeſchriebene zum Grunde lege, und den Unterricht danach zweckmäßig ertheile, daß die Religion der Jugend nicht bloß Sache des Gedächtniſſes, ſondern des Verſtandes und des Herzens werde. Was die übrigen Lehrgegenſtände, den methodum docendi und die Inſpicirung und Leitung des deutſchen Volksſchulweſens betrifft, ſo haben dieſelben ſich nach den dießfälligen, in der politiſchen Verfaſſung der deutſchen Schulen u. ſ. w. enthaltenen allerhöchſten Verfügungen zu benehmen, und beſonders die, durch das hohe Studien-Hofcommiſſions-Dekret vom 6. März 1820 intimirte allerhöchſte Verordnung genau zu beachten.

§. 6. Bei erfolgtem Todesfalle eines Predigers hat der Superintendent ſogleich die Vorkehrung zu treffen, daß die Cirkular-Predigten und übrigen actus ministeriales unter die be-

nachbarten Prediger ſeiner Inſpektion bis zum Ablaufe der Wittwen-Gnadenzeit (welche in dem halbjährigen Genuſſe des salarii fixi und anderer Accidentien beſteht), falls eine anderweitige Beſetzung der Vacanz binnen ſolcher Zeit nicht erfolgen ſollte, ordentlich vertheilt, verrichtet, alles Erfoderliche beſorget, und ſolches den Paſtoren durch ein Circulär intimirt und deſſen genaue Befolgung an das Conſiſtorium angezeigt werde, wobei die Superintendenten auch dafür zu ſorgen haben, daß des verſtorbenen Paſtors Wittwe oder Kindern die Einkünfte richtig und ohne eigenmächtige Verkürzung gereicht werden.

Ganz vorzüglich haben die Superintendenten darauf zu ſehen, daß die erledigten Paſtorate möglichſt bald und zwar mit gehörig gebildeten, tüchtigen und rechtſchaffenen Individuen wieder beſetzt werden. Sie haben dabei, jedoch ohne den Gemeinden irgend Jemanden zum Prediger aufdringen zu wollen, ihnen bei der Candidirung ſolcher Individuen mit gutem Rathe beizuſtehen, und wenn binnen drei Monaten eine erledigte Predigerſtelle noch nicht wieder beſetzt ſeyn ſollte, die betreffende Gemeinde über die Urſache hievon zu vernehmen, und darüber an das Conſiſtorium Bericht zu erſtatten.

Articulus IV.

Von dem Verhältniſſe zwiſchen den Superintendenten und Senioren.

§. 1. Den Superintendenten ſind die Senioren untergeordnet, welche die Subinſpection zu beſorgen, auch, bei zu weiter Entfernung der Superintendenten von ihrer Diözeſe, deren Stelle zu vertreten haben.

Nach höchſter Vorſchrift ſollen, wo mehrere Gemeinden in einer Diözeſe ſind, zehn Gemeinden jedesmal ihren eigenen Senior haben; die Superintendenten haben daher dazu aus ihren Predigern die tüchtigſten Subjekte dem Conſiſtorium vorzuſchlagen.

§. 2. Der Senior hat ſein Amt unter Leitung des Superintendenten zu führen, die ihm gegebenen Aufträge, das Kirchenweſen betreffend, auszurichten, die Verordnungen und Publicanda, die ihm von dem Superintendenten zugeſchickt werden, den Paſtoren bekannt zu machen. An ihn haben ſich die Prediger und Gemeinden zuerſt zu wenden, und derſelbe hat minder wichtige Angelegenheiten ſelbſt in Ordnung zu bringen; wenn dieſes ihm aber nicht gelingt, dieſelben, ſo wie alle wichtigeren Gegenſtände,

dem Superintendenten, dieſer aber ſelbige nach Umſtänden entweder ſelbſt zu verhandeln und zu erledigen, oder dem Conſiſtorium vorzulegen.

Der Senior hat auch nach Auftrag des Superintendenten die genauere Inſpection über den Wandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, und überhaupt über die Kirchenzucht zu führen. Nur muß er in allen dieſen Fällen an den Superintendenten Bericht erſtatten. Auch muß er dem Superintendenten halbjährig die genaue Nachricht von dem Zuſtande aller einzelnen Gemeinden, nach einem ihm zuzuſtellenden Formulare, einſchicken, daraus dieſer ſeinen Amtsbericht an das Conſiſtorium macht. — Im Falle der Superintendent durch unabänderliche Hinderniſſe abgehalten werden ſollte, ſeine Diözeſe ſelbſt zu viſitiren, ſo kann er dazu die Senioren ſeiner Diözeſe bevollmächtigen und inſtruiren.

§. 3. Der Superintendent iſt verpflichtet, die Senioren von allem dem zu inſtruiren, was zur Erhaltung einer guten Ordnung in Bethäuſern und Schulen erfoderlich iſt, ihnen daher

1) alle ihm zugekommenen, das Kirchenweſen der Proteſtanten betreffenden landesherrlichen Befehle zuzuſtellen;

2) ihnen die vom Conſiſtorium gemachten Verfügungen bekannt zu machen;

3) ſie mit Rath und Unterricht auf alle Weiſe zu unterſtützen, und die ihm von denſelben zugeſtellten Petita an die betreffende Stelle zu befödern und mit einem Berichte zu begleiten;

4) darauf zu halten, daß den Senioren von den übrigen Predigern die gebührende Folgſamkeit geleiſtet werde, um das Anſehen ihres Amtes auf das ſorgfältigſte zu unterſtützen.

Articulus V.

Von der Aufſicht über die Verwaltung der Kirchengüter.

Die Superintendenten haben bei allen Gemeinden ihrer Diözeſe darauf zu ſehen, daß zur Verwaltung der Oeconomicorum der Gemeinde, von jeder Gemeinde einige Vorſteher als Repräſentanten der Gemeinde gewählet und bevollmächtiget werden, die im Rechnungsweſen erfahren ſind, und überhaupt die zu dieſem Amte erfoderliche Geſchicklichkeit haben. Dieſe Vorſteher haben mit Zuziehung des Predigers auf die Verwendung der Kirchengelder zu ſehen, und davon jährlich an die betreffende politiſche

Behörde Rechnung abzulegen. Bei jeder Ausgabe, die 30 fl. überſteigt, haben ſie die Beſtätigung von der politiſchen Landesſtelle zu ſuchen. Es iſt die Pflicht der Superintendenten, darauf zu ſehen, daß dieſe Verwendung ordentlich geſchehe, und die Rechnungsbücher richtig gehalten werden.

Articulus VI.

Von den Vorrechten der Superintendenten.

§. 1. Den Superintendenten bleibt der Gebrauch und die Ausübung der Vorrechte, die nach den Grundſätzen des proteſtantiſchen Kirchenrechtes mit ihrem Amte verbunden ſind; dieſe ſind:

1) das Examen der Candidaten des Predigtamtes;
2) die Ordination der Prediger;
3) die Inveſtitur oder Einführung derſelben;
4) die Einweihung neuer Bethäuſer;
5) die Viſitation.

§. 2. Jeder Studirende aus der Diözeſe des Superintendenten, wenn er die k. k. proteſtantiſch-theologiſche Lehranſtalt in Wien beziehen will, muß ſich vorher bei demſelben einer theologiſchen Prüfung unterziehen, und der Superintendent hat ſodann demſelben ein Zeugniß darüber auszuſtellen, ob er ihn zu den akademiſchen Studien ſchon vorbereitet genug gefunden habe. (Allerhöchſte Entſchließung vom 5. Dezember 1826.)

§. 3. Alle inländiſchen und ausländiſchen Candidaten der Theologie, wenn ſie im Lande predigen wollen, haben ſich bei dem Superintendenten der Diözeſe zu melden, werden von ihm nach vorgezeigten testimoniis in doctrina et moribus geprüft, und erhalten hierauf licentiam concionandi, doch hat ſelber nach Pflicht und Gewiſſen dafür zu ſorgen, daß kein untüchtiger Candidatus theologiae den Predigtſtuhl betrete.

§. 4. Auf die Candidaten, die aus der Diözeſe des Superintendenten gebürtig ſind, oder ſich doch in derſelben aufhalten, hat derſelbe hinſichtlich ihres Fortſtudirens und Lebenswandels ein immerwährendes Augenmerk zu richten, dieſelben bei vorkommenden Veranlaſſungen zum Fortſchreiten in ihrer Bildung zu ermuntern, oder ihren in moraliſcher Hinſicht die nöthigen Erinnerungen zu geben.

§. 5. Jeder Superintendent hat ein Verzeichniß ſolcher Individuen zu führen, die ſich bei ihm um eine Anſtellung als Pre-

diger oder Schullehrer melden, oder die ihm zu dieſem Behufe von dem Conſiſtorio bekannt gemacht werden, damit er um ſo leichter im Stande ſey, den Gemeinden bei der Wiederbeſetzung erledigter Paſtorate mit gutem Rathe an die Hand zu gehen.

§. 6. Die zum Predigtamte berufenen Candidaten müſſen vorher dem Conſiſtorium von den Gemeinden oder Patronen, mit Beilegung der Zeugniſſe von ihren Wiſſenſchaften und ihrem Lebenswandel, auch ihres Taufſcheines, im Wege der Superintendur, präſentirt werden, von welchem der Auftrag zum Examen an den Superintendenten gelanget; nach geſchehenem Examen und befundener Tüchtigkeit hat der Superintendent den Geprüften zu ordiniren, und unter Einem wegen Erlangung des Conſiſtorial-Anſtellungs-Decrets an das Conſiſtorium Bericht zu erſtatten, welches alsdann das Weitere zu ſeiner landesfürſtlichen Beſtätigung einleiten wird. (Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1806, Nr. 21, 222.)

§. 7. Nach herabgelangter landesfürſtlicher Beſtätigung hat der Superintendent oder der von ihm hierzu delegirte Senior den neuen Prediger zu inſtalliren. (Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1806, Nr. 21, 222.)

§. 8. Die Schullehrer bei den Bethäuſern und andern verſchiedenen Orten ohne Bethäuſer, werden zwar von den patronis ecclesiae gewählet, müſſen aber dennoch vom Superintendenten oder dem Senior hinſichtlich der Religions-Kenntniſſe geprüft, und das dießfällige Zeugniß dem Geſuche an die politiſche Behörde, wegen Beſtätigung des Gewählten, beigelegt werden. Auch hat der Superintendent dem Conſiſtorio jede Beſetzung einer Schulſtelle anzuzeigen, und dabei ausdrücklich zu bemerken, ob gegen den ſittlich religiöſen Charakter und die religiöſe Bildung des Angeſtellten kein Bedenken obgewaltet, und an welcher Lehranſtalt und mit welchem Erfolge er ſich die Bildung zum Schullehrer erworben habe.

§. 9. Die Einweihung neuer Bethäuſer kommt dem Superintendenten zu, der aber doch bei weiterer Entfernung, zur Vermeidung der Koſten, dem Senior dieſes Geſchäft übertragen kann.

§. 10. Der Superintendent hat in ſeiner Verpflichtung wenigſtens einmal im Jahre nomine Consistorii die Viſitation der Bethäuſer vorzunehmen.

Sollte der Superintendent wegen anderweitiger wichtigen Geſchäfte, oder wegen zu großer Ausdehnung ſeines Sprengels gehindert ſeyn, die Viſitation desſelben in einem Jahre ſelbſt zu bewirken, dann hat der Superintendent jenen Theil ſeines Sprengels, welchen er ſelbſt in jedem Jahre zu bereiſen gedenkt, auszuſcheiden, und zur Viſitirung der übrigen Gemeinden die ihm eigens zu dieſem Ende beigegebenen Senioren zu delegiren.

In dem folgenden Jahre hat der Superintendent jedesmal die Viſitation jenes Theils ſeines Sprengels vorzunehmen, welcher im früheren vom Senior bereiſet wurde.

In ſo fern der Superintendent auch die Stelle eines Schul-Diſtrikts-Aufſehers verſieht, hat er die Viſitation der Schulen alle zwei Jahre in loco zu halten, und in Bezug auf Bethäuſer und Schulen die Ordnung der Kirchenbücher, Kirchengeräthe ꝛc., nicht minder, ob und in wie weit den in Schul- und ſonſtigen Angelegenheiten beſtehenden allerhöchſten Anordnungen nachgekommen werde, zu reſpiciren, und überhaupt die höchſten Landesgeſetze ſich gegenwärtig zu halten.

Dinge von minderer Erheblichkeit wird derſelbe mit Einwilligung der Parteien in Güte beizulegen ſuchen; Sachen aber von Wichtigkeit, ſo wie alles, was den statum publicum religionis exercitii betrifft, ad referendum nehmen, und ſo wie von den beigelegten Sachen an das Conſiſtorium Bericht erſtatten und vorlegen, jedoch weder aus Liebe, noch aus Haß, darin etwas wider die Wahrheit einfließen laſſen, ſondern nach Pflicht und Gewiſſen das, was er befunden, treulich anzeigen; außerdem aber auch, wenn demſelben von der k. k. Landesregierung ein ſonſtiger Auftrag zugemittelt werden ſoll, ſich dem pflichtſchuldigſt unterziehen. Diejenigen Gemeinden, die der Superintendent in einem und demſelben Jahre nicht viſitirt, ſollen von den betreffenden Senioren bereiſet und viſitirt werden.

§. 11. Dieſer Viſitation unterliegen gleichfalls alle Schullehrer, jedoch nur in Hinſicht des Religions-Unterrichtes, ſo wie ihres ſittlichen Charakters und Lebenswandels, da ſie in Bezug auf den methodum docendi jener Controlle unterliegen, welche durch die Verfügungen der politiſchen Verfaſſung der deutſchen Schulen im Allgemeinen und insbeſondere durch das hohe Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 6. März 1820 vorgezeichnet wird.

§. 12. Wenn die Entfernung des Superintendenten von den Gemeinden ſeiner Diözeſe zu groß iſt, oder andere Umſtände es unmöglich machen, daß er ſelbſt dieſelben in loco viſitiren kann, ſo kann er dieſes Geſchäft dem Senior übertragen, der in ſeinem Namen und nach ſeinem Auftrage dieſelben anzuſtellen, und ihm darüber ausführlich Bericht abzuſtatten hat.

§. 13. Dieſe Haupt-Viſitation muß vorher angezeigt werdrn, jedoch muß der Superintendent auch zuweilen unvorhergeſehene Viſitationen vornehmen.

§. 14. Wo zwei Mutter-Gemeinden, oder eine mit einer Filial-Gemeinde verbunden, nur einen Paſtor haben, wird die Viſitation entweder in der Mutter-Gemeinde, oder an dem Orte, wo der Paſtor ſeine beſtändige Wohnung hat, gehalten.

§. 15. Die Gemeinde, welche viſitirt wird, muß den viſitirenden Superintendenten oder Senior, der Gelegenheit wegen, ſchadlos halten.

§. 16. An dieſem Tage hat der Prediger ſelbigen Ortes eine Predigt über den ihm von dem Superintendenten aufgegebenen Text zu halten, und nach derſelben mit der Jugend eine Katechiſation vorzunehmen, bei welcher auch der Viſitirende Fragen an die Jugend thut.

§. 17. Nach vollendetem Gottesdienſte ſteht es den Patronen und reſpectiven Gemeinden frei, was ſie gegen ihre Paſtoren, ihre Schul-Docenten oder Schullehrer anzubringen, oder Letztere gegen Erſtere anzuzeigen und vorzutragen haben, wo ſodann das Erhebliche unterſuchet, wo möglich beigeleget, oder an das Conſiſtorium berichtet werden muß.

§. 18. Sodann hat der Superintendent oder Senior in Gegenwart der Patrone oder Aelteſten der Bethäuſer, deren anderweitige Gebäude, Kirchenbücher, Tauf-, Trau- und Todten-Regiſter in Augenſchein zu nehmen, und mit ihnen zu überlegen, wie das Schadhafte verbeſſert werden könne, und ſolches ad protocollum zu bringen. Desgleichen ſoll der Superintendent oder Senior das Vermögen der Bethäuſer und deren Rechnung nachſehen, und ebenfalls dem Protokolle beifügen, und ſolches dem Conſiſtorium abgeben.

§. 19. Vorzüglich haben Superintendent und Senior darauf zu ſehen, daß der Gottesdienſt und die übrigen Kirchen-Gebräuche nach Vorſchrift und eingeführter Ordnung zu gehöri-

ger Zeit und Stunde, mit erfoderlicher Andacht und zur wahren Erbauung der Gemeinden und anderer Zuhörer, vollzogen werden.

§. 20. Sollte der viſitirende Superintendent oder Senior bei einer Viſitation wahrnehmen, oder ihm ſicher beigebracht werden, daß ein oder anderer Caſſe-Halter ſich Nachläſſigkeit, Unordnung, oder wohl gar Unterſchleif zu Schulden kommen ließe, ſo hat er ſolches ungeſäumt anzuzeigen, worauf das Conſiſtorium die nöthige Vorkehrung deßhalb zu treffen nicht unterlaſſen wird.

§. 21. Wo nur Ein Bethaus zu viſitiren iſt, werden dem Superintendenten oder Senior aus dem Kirchen-Aerario drei Gulden, wo aber mehrere Bethäuſer unter einander combinirt ſind, fünf Gulden für ſeine Bemühung gegeben.

§. 22. Es liegt ferner dem viſitirenden Superintendenten oder Senior ob, bei denjenigen Bethäuſern, wo die Gemeinden das jus patronatus haben und ausüben, auch jedes Mal einen Beamten oder Deputirten von Seite der betreffenden Grundobrigkeit zu allen derlei, in gegenwärtigem Artikel bemerkten actus visitationis beizuziehen und hierzu einzuladen; auch, daß es geſchehen, das gegenwärtig geweſene obrigkeitliche Individuum in ſeinem Protokolle namentlich zu bemerken, nicht minder anzuführen, ob und was obrigkeitlicher Seits in Sachen vor- und angebracht worden.

Vorſchrift,

wie die Viſitation der Gemeinden und die darüber zu erſtattenden Berichte von den Superintendenten und Senioren einzurichten ſeyen.

Die Viſitation muß ſich über folgende Hauptpunkte erſtrecken, und bei jedem Hauptpunkte müſſen die dabei folgenden Fragen unterſucht werden.

I.

Ueber die Stärke der viſitirten Gemeinde, ihren Zuwachs oder ihre Abnahme; über die Vermögens-Umſtände derſelben im Allgemeinen.

1) Wie heißt die Gemeinde?

2) In welcher Herrſchaft und in welchem Kreiſe iſt ſie gelegen?

3) In welchem Seniorats-Bezirke?

4) Wann iſt ſie gegründet worden?

5) In welcher Sprache wird bei ihr der Gottesdienſt gehalten?

6) Wie viel Bethäuſer hat die viſitirte Gemeinde, und wo ſind ſie gelegen?

7) Wie viel Seelen und Familien enthält die Gemeinde?

8) Wie viel Filialen und welche Dorfſchaften gehören zu der Gemeinde? Wie weit ſind dieſe von dem Bethauſe entfernt?

9) Wie viel Prediger hat die Gemeinde? deren Namen, Alter, Geburtsort, ob ſie verheirathet ſind?

10) Wie viel Schulen ſind in der Gemeinde?

11) Welche ſind die Schullehrer? ihre Namen, Geburtsort, Alter; wo ſie Normal-Unterricht erhalten haben?

12) Sind die beſtehenden Schulen hinlänglich, oder müſſen mehrere errichtet werden?

13) Von wem wird das jus patronatus exercirt?

14) Aus welchen Quellen werden Bethäuſer und Schulen, Prediger und Schullehrer und andere kirchliche Anſtalten unterhalten?

15) Wie hoch beläuft ſich das Einkommen des Predigers und Lehrers? Wird der Gehalt deſſelben ordentlich ausgezahlt, und wenn derſelbe zu gering erſcheint, hat der Viſitirende die Gemeinde zur Erhöhung deſſelben aufgefordert, und mit welchem Erfolge?

II.

Ueber die öffentliche Religions-Uebung und den Gottesdienſt überhaupt.

1) Ob der Prediger den öffentlichen Religions-Unterricht nach dem Inhalte der heiligen Schrift und den damit übereinſtimmenden ſymboliſchen Büchern unſerer Kirche ertheile, ſich aller unnützen Grübeleien, alles Polemiſirens enthalte und die Glaubenslehre und Lebenspflichten des Chriſtenthums ohne unverſtändliche Terminologie, in einer allgemein verſtändlichen faßlichen Sprache vortrage?

2) Ob der Prediger ſich a) in Anſehung der Zeit und Ordnung des Gottesdienſtes, b) ſo wie der übrigen Amtshandlungen genau nach der eingeführten Liturgie und Ordnung richte?

3) Ob und wie oft und wo er Katechiſationen halte?

4) Ob in Anſehung der äußern Religions-Uebung die durch die Toleranz-Ordnungen beſtimmten Gränzen genau beobachtet werden?

5) Ob auch in einer Gemeinde Privat-Verſammlungen unter dem Vorwande einer größeren Erbauung Statt finden?

6) Ob ſich Perſonen in der Gemeinde befinden, die Zerrüttung und Aergerniß anrichten und Verächter und Läſterer der Religion ſind?

7) Ob die Gemeinde im Bethauſe dem Geſange mit beiwohne und ſich dazu zu rechter Zeit einſtelle?

8) Ob bei dem Gottesdienſte ein hohen und höchſten Ortes approbirtes und vorgeſchriebenes Geſangbuch gebraucht werde, und welches? oder ob und aus welchen Gründen man ſich der Einführung eines ſolchen Geſangbuches widerſetze? Ob ferner die Gemeinde mit Geſang-Büchern gehörig verſehen ſey? ihren Kirchen-Geſang zu verbeſſern ſuche und die Schuljugend im Singen geübt werde? Auf dieſen Gegenſtand hat der Viſitirende ſein beſonderes Augenmerk zu richten.

9) Ob ſich auch bei der Gemeinde eine Sammlung aller Toleranz-Verordnungen finde?

III.

Ueber die Prediger, deren Amtsführung und Wandel.

1) Wie ſind die öffentlichen Vorträge des Predigers beſchaffen? ſetzet er ſie auch wörtlich auf?

2) Hat derſelbe dem Superintendenten jemals Predigten eingeſchickt und von welcher Beſchaffenheit waren dieſelben?

3) Wie weit beſitzt der Prediger die Gabe, zu katechiſiren? welcher Methode folgt er darin? welches Lehrbuch legt er dabei zum Grunde?

4) Hält er bibliſche Vorleſungen, wie und auf welche Art?

5) Wie lange bereitet er die Katechumenen zur Confirmation vor?

6) Werden die Tauf-, Trauungs-, Confirmations- und Sterbe-Regiſter richtig gehalten? und wird Alles beobachtet, was die höchſten Verordnungen dabei vorſchreiben?

7) Hält der Prediger ein Currenden-Buch, in welches alle Verordnungen in extenso eingetragen werden?

9) Wie iſt der Lebenswandel des Predigers beſchaffen? ſein Betragen gegen die Gemeindeglieder, gegen die Glieder einer anderen Kirchen-Geſellſchaft?

9) Führet auch ſeine Familie einen untadelhaften Wandel?

10) Wie iſt der Privat-Fleiß eines Predigers in Anſehung der Fortſetzung ſeines Studiums beſchaffen? welche Proben hat er davon gegeben?

11) Wie weit iſt der Vorſchlag zu einer Leſegeſellſchaft unter den Predigern ausgeführt?

12) Wenn durch den Tod eines Predigers eine Vakanz entſtanden iſt, ſind die Amtsgeſchäfte auch während der Vakanz von den übrigen Predigern gehörig beſorgt worden?

13) Hat die etwa vorhandene Wittwe die ihr zukommenden Emolumente während der Gnadenzeit richtig erhalten?

IV.

Ueber die Schulen und Schullehrer.

1) Wird die Schule vom Schullehrer zur geſetzten Zeit und in gehöriger Ordnung gehalten?

2) Ertheilet der Schullehrer auch den Religions-Unterricht nach dem vorgeſchriebenen Lehrbuche?

3) Wie iſt ſeine Lehrgabe beſchaffen?

4) Werden die Kinder auch von den Aeltern ordentlich zur Schule angehalten?

5) Hält der Schullehrer eine Conduiten-Liſte?

6) Erhält der Schullehrer auch ordentlich ſeinen beſtimmten Gehalt und Schulgeld?

7) Treibet der Schullehrer auch nebenbei eine Handthierung, die nachtheiligen Einflüß auf ſein Amt hat?

8) Wie iſt der Lebenswandel des Schullehrers, ſein Betragen gegen den Prediger und die Gemeinde, wie das Betragen ſeiner Familie beſchaffen?

9) Werden die Schulen oft vom Prediger beſucht?

V.

Ueber den Prediger der viſitirten Gemeinde, der zugleich Senior iſt.

1) Wie verhält er ſich gegen den Superintendenten, gegen die Prediger und gegen ſeine Obrigkeit?

2) Iſt er als Schul-Diſtrikts-Aufſeher umſichtig und fleißig?

3) Stattet er gehörig und genau die erfoderlichen Berichte ab?

VI.

Ueber die Verwaltung der Kirchengüter.

1) Von welchen Perſonen werden die Ausgaben und Rech-

nungen des Kirchenweſens beſorgt? Haben ſie die zu ihrem Amte erforderliche Geſchicklichkeit?

2) In welchem Stande ſind die Bethäuſer, Predigerwohnungen und Schulgebäude?

3) Sind die Rechnungen gehörig an die politiſche Behörde abgegeben worden?

4) Werden die Kirchenſtühle vermiethet? und auf welche Art? zu welchen Preiſen?

VII.

Ueber beſondere Amts-Vorfälle der Superintendenten und einige andere Punkte.

1) Ob ſie Streitigkeiten bei der Viſitation gütlich verglichen haben, und auf welche Art?

2) Ob die Gemeinden den Superintendenten wegen der Gelegenheit ſchadlos gehalten und ihm auch das für ſeine Bemühung Beſtimmte gehörig entrichtet haben?

3) Welches Individuum von Seite der Grundobrigkeit bei der Viſitation zugegen geweſen?

Dieſe Fragen ſind auf die Art zu beantworten, daß, die Berichte halbbrüchig eingerichtet, auf der einen Seite die Fragen, auf der andern Seite die Beantwortung geſetzt werden.

Dieſe ſolchergeſtalt eingerichteten Berichte haben die Superintendenten über jede der jährlich vorzunehmen habenden Viſitationen an das Conſiſtorium einzureichen, welches ſodann ſein Amt zu handeln haben wird.

Anhang

zu der Inſtruction der Superintendenten, betreffend verſchiedene Punkte.

§. 1. Die Superintendenten haben ſich bei jedem Bethauſe genau danach zu erkundigen, wie es mit den Bänken oder Sitzen in demſelben gehalten werde: ob dieſelben nach den Umſtänden und der Lage der Kirchen-Gemeinden gegen ein jährliches Geld vermiethet werden können, und, wenn dieſes iſt, wie die Schätzung

einzurichten ſey, daß ſie der Kirchengemeinde im Ganzen nicht zur Laſt falle; zu deſſen deſto ſicherer Erzielung die Schätzung und Beſtimmung des Bankgeldes jederzeit der weltlichen Behörde zur Beſtätigung vorzulegen iſt.

Falls ſie darin Abänderungen nöthig finden, ſo haben ſie dazu ihren gutachtlichen Vorſchlag jener Behörde einzureichen.

§. 2. Die Bänke oder Sitze werden ordentlicher Weiſe aus dem Vermögen der Kirchen oder Bethäuſer angeſchafft und erhalten. Sollte aber Jemand aus der Gemeinde ſich ſelbſt einen Sitz in dem Bethauſe verfertigen laſſen, ſo kann er ſich zwar desſelben gegen einen billigen Zins lebenslang zum Gebrauche bedienen, aber er ſoll keineswegs befugt ſeyn, denſelben an andere zu verkaufen, oder wohl gar zu transferiren, noch im Teſtamente zu vermachen.

§. 3. Was die Beerdigung der Leichen betrifft, ſo hat der Superintendent darauf zu halten, daß die darüber beſtehenden höchſten Verordnungen, welche ſowohl in dem Patente vom 4. Oktober 1773 enthalten, als auch nachher ergangen ſind, und künftig noch ergehen dürften, genau befolgt werden. Es dürfen daher ohne ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß keine neuen Gottesäcker errichtet, oder die errichteten erweitert werden. Die Beſtimmung, wie ein Selbſtmörder beerdigt werden ſoll, kommt der weltlichen Behörde zu. Bei anderen Leichen ſind die Ceremonien ſoviel möglich zu beſchränken, und, da bereits die Trauer-Generalien vom Jahre 1768 beſtehen, ſo werden dieſe dabei zur Richtſchnur zu nehmen ſeyn.

§. 4. In Ehe-Sachen haben ſich die Superintendenten genau nach der Vorſchrift des neuen Ehe-Patentes zu richten. Zur Advent-Faſtenzeit darf, ohne beſondere Diſpenſation von der Landesſtelle, keine Trauung vollzogen werden, doch können ſich die auf dem Lande wohnenden Parteien an die Kreisämter deßhalb wenden; gleichwie es in Anſehung der Katholiken gehalten wird. Bei Streitigkeiten zwiſchen Eheleuten darf nicht eher bei der betreffenden weltlichen Behörde eine gerichtliche Klage anhängig gemacht werden, als bis die Eheleute ſich vorläufig bei ihren Paſtoren zum gütlichen Vergleiche melden, und von dieſen das Zeugniß aufweiſen, daß ſie die Scheidung für billig halten, oder daß ſie nach allen angewendeten Bemühungen, die Parteien davon abzubringen, nicht vermocht haben.

§. 5. Hinſichtlich der Erhebung der landesfürſtlichen Conſiſtorial-Taxen, ſo ſind ſolche bis auf weiters nach dem, den Superintendenten mittelſt Conſiſtorial-Decrets der Helvetiſchen Confeſſion vom 27. December 1613, Zahl 171, hinausgegebenen Tax-Schema zu bemeſſen und dem Conſiſtorio richtig zu berechnen.

§. 6. Damit das Conſiſtorium in einer fortlaufenden Kenntniß des Zuſtandes der ihm unterſtehenden Gemeinden erhalten werde, hat jeder Superintendent jährlich einen Hauptbericht an dasſelbe zu erſtatten, der eine Ueberſicht über ſämmtliche amtliche Handlungen desſelben, und die wichtigeren Vorfälle in ſeiner Diözeſe im letzten Jahre enthalten ſoll. Namentlich ſind in dieſem Jahresberichte aufzuführen:

1) Alle Todesfälle oder Verſetzungen von Paſtoren und Schullehrern in der betreffenden Diözeſe.

2) Wie und wie bald die erledigten Prediger- oder Schulſtellen wieder beſetzt worden ſind?

3) Ob und wann der Superintendent im verfloſſenen Jahre pro licentia concionandi geprüft, oder ordinirt, oder inſtallirt, ob und welches Bethaus er oder der Senior eingeweiht hat?

4) Wie viele Gemeinden ſind in ſeiner Diöceſe?

5) Iſt in derſelben keine neue Gemeinde entſtanden, und wo?

6) Ob und welche Gemeinden in dem letzten Jahre viſitirt worden ſind?

7) Ob die Prediger und Lehrer Gelegenheit und Mittel zu ihrer Fortbildung haben, und welche?

8) Ob ſie nicht hier und da, und wo Spuren von einem mißlichen Hange zur Schwärmerei oder zu ſchädlichen Mißbräuchen und Laſtern gezeigt haben, und was dagegen eingeleitet oder gethan worden iſt.

9) Ob bei irgend einer Gemeinde, und bei welcher, eine Verbeſſerung in ihrem Kirchenweſen, im Geſange und in liturgicis überhaupt, im Gehalte der Prediger und Schullehrer und der ökonomiſchen Lage der Gemeinde Statt gefunden habe?

10) Ob und welche Prediger, Schullehrer und Gemeinden dem Superintendenten durch ein fehlerhaftes Benehmen, oder durch Zwiſte zu Erinnerungen Veranlaſſung gegeben, und was dieſe Erinnerungen bewirkt haben?

11) Ob irgend eine Gemeinde oder ein Prediger und Schullehrer der Diözeſe belobt oder belohnet worden ſey, und durch wen?

12) Welche Verordnungen der Superintendent im Laufe des letzten Jahres von der politiſchen und kirchlichen Behörde erhalten und ob, und wie denſelben entſprochen wurde?

13) Zu welchen Eingaben und Berichten an die kirchliche und politiſche Behörde der Superintendent ſich im letzten Jahre veranlaßt geſehen, und ob ſelbige ihre Erledigung erhalten haben?

14) Welche Candidaten halten ſich in der Diözeſe des Superintendenten auf, wie ſind ſie beſchäftiget, und findet ſich nicht gegen den Einen oder den Andern etwas zu erinnern?

15) Wie verrichtet der oder die Senioren der Diözeſe als ſolche ihr Amt? Wie lange ſind ſie in dieſer Eigenſchaft angeſtellt, und genießen ſie aus dem Staats-Fonde oder einer Privat-Stiftung irgend ein Emolument?

16) Iſt ſonſt nichts weiter zu bemerken, oder irgend ein Verbeſſerungs-Vorſchlag zu machen?

Dieſem bis Ende Februar eines jeden Jahres zu erſtattenden Hauptberichte iſt nach dem beiliegenden Formulare eine tabellariſche Ueberſicht über den Perſonal-Stand der in der Diözeſe angeſtellten Prediger, Vicare und Schullehrer nach den Senioraten beizufügen und die Prediger anzuhalten, die dießfälligen Notizen auf dem Wege des Seniorates jährlich bis längſtens Ende Januar an den Superintendenten einzuſenden.

§. 7. Wenn die Senioren die Stelle des Superintendenten vertreten, ſo gilt für ſie alles, was in dieſer Superintendenten-Inſtruction enthalten iſt [4]).

In Preußen (bei den Proteſtanten) führen die Superintendenten die nächſte Aufſicht über die Kirchen und Schulen, und ſeit dem Jahre 1806 iſt dieſer Name allen geiſtlichen Inſpektoren und Vorſtehern einer proteſtantiſchen Diözeſe oder Ephorie beigelegt worden [5]).

Zu ihrer Anſtellung wird die unmittelbare Genehmigung des Königs erfodert, und der Vorſchlag hiezu geſchieht vom einſchlägigen Conſiſtorium an das geiſtliche Departement.

---

[4]) St Hofk.-Dek. v. 13. Febr. 1830.

[5]) Reſcr. v. 28. Auguſt 1804. Bielitz a. a. O. S. 29.

Der Wirkungskreis derſelben iſt folgender: 1) Sie ſind Organe des Conſiſtoriums und der geiſtlichen Regierungs-Deputation. An ſie gelangen zuerſt alle Verfügungen dieſer Behörden, welche ſich dann den Geiſtlichen und Schullehrern ihrer Ephorie mittheilen müſſen [6]). Deßhalb liegt ihnen auch ob, die Geſetz-Sammlung und das Amts-Blatt zu halten [7]), und beide Blätter für die Ephoral-Bibliothek anzuſchaffen; wozu ihnen jedoch die Koſten aus der Staats-Kaſſe vergütet werden [8]).

2) Sie führen die Aufſicht über die Lehre und den Lebenswandel aller Geiſtlichen und Schullehrer ihrer Ephorie [9]), haben von Zeit zu Zeit Kirchen- und Schul-Viſitationen zu halten, in dieſen ſowohl den Zuſtand des Kirchen- und Schul-Vermögens und der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, ſo wie der Kirchen-Bücher zu unterſuchen [10]), als über die Amtsführung der Kirchen- und Schullehrer Erkundigung einzuziehen, und einen vollſtändigen Viſitations-Bericht an die geiſtliche Regierungs-Deputation zu erſtatten [11]). Zu entſcheidenden Verfügungen, ſo wie zu andern ihnen nicht ausdrücklich überwieſenen Geſchäften ſind ſie ohne beſonderen Auftrag der ihnen vorgeſetzten Behörden nicht befugt [12]).

3) Die Kirchen-Rechnungen müſſen den Superintendenten zur Einſicht vorgelegt werden, welche ſolche zum Durchgehen zu begutachten, und weiter an die Regierung einzubefödern haben [13]).

4) Machen ſie nebſt den Patronen, und in Anſehung derjenigen Kirchen, deren Patron der König iſt, nebſt dem Landrathe des Kreiſes die Kirchen-Inſpectionen aus [14]).

5) Haben ſie während der Vakanzen und bei Reiſen der Geiſtlichen die Stell-Vertretung anzuordnen [15]), daher auch die

---

6) Pr. L.-R. II. 11. §. 150. Inſtrukt. für die Regierungen §. 18. Inſtrukt. für die Conſiſtorien §. 11.

7) Verordnung v. 27. Oktober 1810. Geſetz. Samml. I. S. 2.

8) Amts-Blatt 1817. S. 123. Bielitz a. a. O. II. Aufl. S. 38.

9) Pr. L.-R. II. 11. §. 153.

10) Reſcr. v. 21. April 1802.

11) Pr. L.-R. II. 11. §. 154.

12) Ebendaſ. §. 155.

13) Amts-Blatt 1816. S. 430. Bielitz, a. a. O. II. Aufl. S. 40.

14) Amts-Blatt 1816. S. 396. Bielitz a. a. O.

15) P. L.-R. II. 11. §. 395.

Geiſtlichen, wenn ſie länger als drei Tage zu verreiſen genöthigt ſind, ihre Genehmigung dazu einholen müſſen [16]), ſie ſelbſt aber ſind ſchuldig, wenn die Vertretung länger als einen Sonntag oder 14 Tage dauert, hierüber Anzeige an die geiſtliche Regierungs-Deputation zu erſtatten [17]). Auch geſchehen von ihnen und den Patronen oder dem Landrathe die Einweiſungen der neuen Kirchen- und Schullehrer [18]).

6) Sind ſie ermächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, mehr als drei Pathen zu nehmen [19]), und die Annahme eines einer Kirche gemachten Geſchenkes oder ausgeſetzten Vermächtniſſes, wenn es nicht 500 Thaler überſteigt, zu geſtatten, und haben bloß hierüber eine Anzeige an die geiſtliche Regierungs-Deputation zu machen. In den übrigen Dispenſations-Fällen, und wo das einer Kirche gemachte Geſchenk 500 Thaler überſteigt, müſſen ſie ſich vorher an das Conſiſtorium wenden [20]), an die geiſtliche Regierungs-Deputation Bericht erſtatten, und dieſe Behörden haben in jenen Fällen, wo ſie nicht ſelbſt entſcheiden können, die Sache weiter dem geiſtlichen Departement vorzulegen [21]).

7) Bei Sponſalien- und Eheſachen, wie auch bei Prozeſſen, welche geiſtliche Perſonen oder Sachen betreffen, concurriren die Superintendenten nicht mehr, ſondern wenn es nöthig befunden wird, den uneinigen Eheleuten die religiöſen und moraliſchen Gründe zur Ausſöhnung durch einen Geiſtlichen vorhalten zu laſſen, ſo geſchieht dieß von dem Seelſorger des Ehepaares [22]); geiſtliche Perſonen [23]) und Sachen [24]) ſtehen bloß unter der weltlichen Obrigkeit. Jedoch kann ohne Vorwiſſen des Superintendenten und des Conſiſtoriums gegen einen Geiſtlichen weder eine Unterſuchung verhängt [25]), noch eine Criminalſtrafe erkannt und

---

[16]) Ebendaſ. §. 414.
[17]) Ebendaſ. §. 415.
[18]) Ebendaſ. §. 405.
[19]) Bielitz a. a. O. S. 42.
[20]) Inſtrukt. für die Conſiſtor. §. 10.
[21]) Pr. L.-R. II. 11. §. 198.
[22]) Pr. G.-Ordn. I. 40. §. 26.
[23]) Ebendaſ. I. 2. §. 45.
[24]) P. L.-R. II. 11. §. 777.
[25]) Ebendaſ. II. 11. §. 532.

vollſtreckt werden [26]); auch bei Injurien=Sachen iſt das gegen einen Geiſtlichen abgefaßte Urtheil vor deſſen Bekanntmachung dem Superintendenten und von dieſem dem Conſiſtorium mitzutheilen [27]).

Bei Amts=Reiſen erhält der Superintendent 2 Thlr. tägliche Diäten, das Poſtgeld für drei Pferde, 12 Groſchen tägliche Wagenmiethe, — 6 Groſchen auf jeder Station zu kleinen Ausgaben, und 4 Groſchen auf die Meile zum Trinkgelde [28]).

In Betreff der Reiſekoſten der Superintendenten in Synodal=Angelegenheiten haben Se. Majeſtät der König, auf den Vortrag des unterzeichneten Miniſteriums mittelſt Kabinets=Ordre v. 9. d. M. zu beſtimmen geruht: daß die Koſten für die Reiſen der Superintendenten zu den, der Anordnung gemäß, zu haltenden Provinzial=Synoden nach den durch das Reglement v. 28. Febr. 1816 beſtimmten Sätzen aus den in den Regierungs=Haupt=kaſſen=Etats ausgeworfenen Diäten und Fuhr=Koſten=Fonds beſtritten werden ſollen [29]).

Rückſichtlich der Entſchädigung für verbrauchte Schreibmaterialien wurde für die Provinz Sachſen verordnet [30]): „In Gemäßheit zweier Verfügungen aus dem Königl. Miniſterium des Innern v. 17. Febr. u. 11. April d. J. wird hiemit angeordnet, daß den Herren Superintendenten für die mancherlei Mühewaltungen in ihrem Amte und namentlich zur Entſchädigung für die verbrauchten Schreibmaterialien, nach abgelegter Jahres=Rechnung der Kirchen=Kaſſen, ſowohl Königl., als Privat=Patronats, von dem für ein Jahr verbliebenen Beſtande, und zwar von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. — 8 g. Gr., von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. — 16 g. Gr. von 10 bis 20 Rthlr. — 1 Rthlr., und wenn über 20 Rthlr. im Beſtand verblieben, jährlich zwei Rthlr. gezahlt werden ſollen. Eine Kirche, die weniger als 1 Rthlr. Beſtand bei Ablegung der Jahres=Rechnung hat, iſt von dieſer Abgabe für das Rechnungs=Jahr frei zu ſprechen. Wo in Gemäßheit früherer Verordnungen ein Kirchen=Beitrag zur Vergütung der Schreibmaterialien bereits

---

[26]) Pr. Criminal=Ordn. §. 221.
[27]) Reſcr. v. 10. Nov. 1794.
[28]) Regulat. v. 28. Febr. 1816.
[29]) Reſcr. v. 17. Dez. 1818.
[30]) Magdeb. Amts=Bl. 1817. Nro. 20. S. 230.

fixirt iſt, da ſoll es den Herren Superintendenten frei ſtehen, ob ſie es dabei bewenden oder vorſtehende Anordnung eintreten laſſen wollen.

Im Königreiche Sachſen geſchieht die Ernennung der Superintendenten von dem Kirchen=Rathe mit Vorwiſſen des geheimen Raths. Der Ernennung geht die vorgeſchriebene Prüfung vorher, welche in zwei bei dem vormittägigen Gottesdienſte in der königl. lutheriſchen Hofkirche zu haltenden Predigten und in einem mit den beiden geiſtlichen Beiſitzern des Kirchen=Raths öffentlich zu haltenden Colloquium über theologiſche Gegenſtände beſteht [31]). Das Reſultat der Prüfung wird dem königl. Conferenz=Miniſterium mittelſt gutachtlichen Berichtes bekannt gemacht. Im Uebrigen ſoll bei der Beſetzung der Superintenduren auf die Doctoren der Theologie beſondere Rückſicht genommen werden [32]).

Wie die Ernennung, ſo gehört auch die Reſignation eines Superintendenten an den Kirchen=Rath [33]).

Zum Geſchäfts=Kreiſe der Superintendenten gehören folgende Gegenſtände:

1) Haben dieſelben im Allgemeinen ihre Aufmerkſamkeit auf das geſammte äußere und innere Kirchen= und Schulweſen der einzelnen Kirchen ihrer Diözeſe zu richten, und ſorgfältig zu wachen, daß die beſtehenden Kirchen=Geſetze und kirchenpolizeilichen Vorſchriften befolgt werden, weshalb von ihnen beſondere Lokal=Viſitationen vorzunehmen ſind. Insbeſondere haben 2) die Superintendenten in Beziehung auf die Religions=Lehre und die gottesdienſtlichen Handlungen Aufſicht zu halten.

In Anſehung der Kirchen=Aemter ihrer Diözeſen ſind denſelben nachſtehende Rechte und Pflichten der Kirchen=Regierung unter unmittelbarer Leitung des Conſiſtoriums übertragen, als:

a) die Aufſicht über Lehre und Wandel aller zu ihrer Diözeſe gehörigen geiſtlichen Perſonen;

b) eine mehrfache Concurrenz bei Beſetzung der Kirchen= und Schul=Stellen ihrer Diözeſe. Daher haben ſie aa) bei Erledi=

---

31) Weber a. a. O. I. Th. II. Abth. S. 715. Ziehnert a. a. O. I. Th. S. 66.

32) Reſcr. v. 30. Dez. 1779.

33) Weber a. a. O. Schilling a. a. O. S. 51 ff.

gung eines geiſtlichen Amtes, deſſen Vergebung dem Landesherrn zuſteht, an den Kirchen-Rath Anzeige zu erſtatten; bb) ſteht ihnen die Präſentation der überhaupt zu Predigtämtern oder ordentlichen Schullehrer-Stellen deſignirten Subjekte an das Conſiſtorium zu der vorzunehmenden Prüfung und die eigene Prüfung deſignirter Schullehrer auf dem Lande und in den Städten bei den ſogenannten deutſchen Schulen zu, ſo wie cc) nach genüglich überſtandener Prüfung des Kandidaten die Abnahme der gewöhnlichen Probe; dd) die Präſentation des vocirten Kirchen- oder Schuldieners zur reſp. Ordination oder Beſtätigung; ee) die Inveſtitur der neuen Pfarrer und Diakonen oder deren öffentliche Einweiſung in ihr Amt.

3) Nach erfolgter Erledigung eines Kirchen-Amtes haben die Superintendenten bis zu deſſen Wiederbeſetzung eine proviſoriſche Anordnung zur Verſehung deſſelben zu treffen.

4) In Anſehung des geſammten Kirchen-, und geiſtlichen Stiftungs-Vermögens iſt den Superintendenten die nächſte Aufſicht über deſſen Erhaltung, Verwaltung und zweck- und ſtiftungsmäßige Verwendung übertragen.

5) Gehört zu ihrem Wirkungskreiſe die Aufſicht über das Schulweſen in ihrer Diözeſe, wobei jedoch die Civil-Obrigkeit eines jeden Orts konkurrirt.

6) Steht den Superintendenten in allen ſtreitigen Eheverlöbniß- und Eheſachen, welche verfaſſungsmäßig zu den Kirchenſachen gehören, auf vorgängige Anzeigen der Pfarrer oder unmittelbares Anzeigen der Parteien die erſte Erörterung und die perſönliche Vernehmung der letztern, in ſo fern der beklagte Theil in ihrer Diözeſe ſeinen weſentlichen Aufenthalt hat, zu, jedoch um nicht als Richter zu entſcheiden, ſondern die Parteien auf dem Wege der Güte zu vereinigen.

7) Bei Ausübung des geiſtlichen Strafrechtes kommt den Superintendenten jetzt nur in ſo fern eine Concurrenz zu, als ihnen allein a) bei Vergehungen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Perſonen in der Regel die erſte Erörterung der Sache und die Erſtattung an das Conſiſtorium obliegt; wie ſolches b) auch bei vorgefallenen Störungen des öffentlichen Gottesdienſtes, und c) in Fällen, da ſich Verbote wegen anticipirten Beiſchlafes eines falsi in der Kirche bei'm Aufgebot und in der Trauung ſchuldig gemacht haben, Statt findet. Sodann haben ſie d) fre-

ventliche Verächter des Gottesdienſtes und der Sakramente auf Anzeige der Pfarrer zur Beſſerung zu ermahnen, und im Falle fruchtloſen Bemühens an das Conſiſtorium Bericht zu erſtatten, ohne ſich eigenmächtig die Ausſchließung eines Mitgliedes der Kirchen-Gemeinde von gottesdienſtlichen Handlungen anzumaßen; und 5) wegen etwaiger Verſagung des kirchlichen Begräbniſſes reſp. unter Genehmigung des Conſiſtoriums Verfügung zu treffen.

8) Iſt auch den Superintendenten in ihrer Eigenſchaft als landesherrliche Kirchen- und Staatsdiener die Aufſicht über die Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte in Kirchen-Sachen übertragen, damit ſolche weder im Innern ihrer Diözeſe, noch von Seite benachbarter Staaten verletzt werden.

Für Hannover: Die Sprengel der Conſiſtorien zerfallen in geiſtliche Inſpektionen oder Superintendenturen, deren jeder mehrere Pfarreien zugetheilt ſind. Die Special-Superintenten ſind ſolche, denen die Aufſicht über ein Aggregat mehrerer Pfarreien und Schulen oder eine Inſpektion übertragen iſt; General-Superintendenten, denen die Aufſicht über mehrere Inſpektionen zuſteht. Beide Arten der Superintendenten ſtehen in Anſehung ihres Amtes unter dem Conſiſtorium. Dieſelben ſollen über die pünktliche Amtsführung der ihnen untergebenen Pfarrer und Schullehrer, ſowie deren Gerechtigkeiten Sorge tragen. Ihnen zur Seite ſteht ein weltlicher Kirchen-Commiſſär, nämlich der Amtmann, der die richtige Adminiſtration des Kirchen- und Schul-Vermögens zu beaufſichtigen hat. Jeder Special-Superintendent muß die Pfarreien ſeiner Inſpektion jährlich einmal viſitiren, und dem Conſiſtorio umſtändlich über die Viſitation berichten. Bei dieſer Viſitation konkurrirt auch der weltliche Kirchen-Commiſſär. Die Koſten der Viſitation werden aus dem Kirchen-Aerar entnommen. Vergl. das Conſiſtorial-Ausſchreiben dd. Hannover v. 29. Dez. 1822, dd. Stade v. 19. Okt. 1826 und 12. Juni 1828, dd. Osnabrück v. 22. September 1822.

Für das Großherzogthum Heſſen:

Amts-Inſtruktion für die Superintendenten:

§. 1. (Amtliche Stellung der Superintendenten im Allgemeinen).

Die Superintendenten bilden keine ſelbſtſtändig verfügende geiſtliche Mittelbehörde, ſondern ſind die Organe, durch welche

das Oberconſiſtorium einen Theil ſeiner Funktionen ausüben läßt und insbeſondere ſolche Zwecke verfolgt, welche auf collegialiſchem Wege nicht ſo gut erreicht werden können, ſondern die perſönliche und unmittelbare Einwirkung einzelner, hierzu beſtimmter Kirchenbeamter erheiſchen.

§. 2. (Beſtimmung derſelben im Allgemeinen).

Da die obere Leitung der evangeliſchen Kirchen-Angelegenheiten, womit das Oberconſiſtorium beauftragt iſt, nur dann durchgreifend und erfolgreich ſeyn kann, wenn dieſe Behörde in möglichſt genaue und vollſtändige Bekanntſchaft ſowohl mit dem religiös-ſittlichen Zuſtande jeder einzelnen evangeliſchen Kirchen-Gemeinde, als auch mit der Perſönlichkeit, dem Charakter und der amtlichen Wirkſamkeit aller, im Dienſte der evangeliſchen Kirche ſtehenden Individuen geſetzt und darin ſtets erhalten wird, dieſe Lokal- und Perſonal-Kenntniß aber nur an Ort und Stelle und durch perſönliche Berührungen mit den einzelnen Dienern der Kirche, durch ein eigenes Organ, welches zugleich durch ſeine amtliche Stellung in Stand geſetzt iſt, auf die Belebung, Bildung und Veredlung der Geiſtlichen, unmittelbar wohlthätig einzuwirken, erworben werden kann, außerdem aber auch, bei den eigenthümlichen Verhältniſſen des evangeliſchen Pfarramtes, die beſondere Einwirkung eines, die öffentliche Achtung genießenden Beamten häufig dem Einwirken Mehrerer vorzuziehen iſt, dieſe Zwecke aber durch die Superintendenten erreicht werden ſollen, ſo ergibt ſich hieraus die allgemeine Beſtimmung dieſer höheren Kirchenbeamten. Sie ſind nämlich hiernach diejenigen geiſtlichen Beamten, welche dem Oberkonſiſtorium die ihm nöthige Lokal- und Perſonal-Kenntniß verſchaffen, als Organe dieſer Behörde den kirchlich-religiöſen Zuſtand der einzelnen evangeliſchen Gemeinden durch ſpezielle Beaufſichtigung und Unterſuchung an Ort und Stelle überwachen, die Bildung und Veredlung des geiſtlichen Standes in ſeinen einzelnen Gliedern zu befördern berufen ſind.

§. 3. (Beſchränkung des Wirkungskreiſes derſelben).

Der Wirkungskreis der Superintendenten beſchränkt ſich zunächſt und vorzugsweiſe auf das eigentlich geiſtige Leben in der Kirche und ihren Dienern. Die äußeren Angelegenheiten der Kirche, namentlich die ökonomiſchen und rechtlichen Verhältniſſe derſelben, liegen nicht in der Sphäre ihrer Thätigkeit.

§. 4. (Pflichten und Verhalten der Superintendenten im Allgemeinen).

Die Superintendenten ſollen die Verbreitung chriſtlicher Erleuchtung und die Förderung chriſtlicher Gottesfurcht und Tugend im Volke zum höchſten und wichtigſten Ziele aller ihrer Beſtrebungen machen.

Sie ſollen den ihnen untergebenen Geiſtlichen ſelbſt in allen Dem, was richtige Begriffe von dem Weſen des geiſtlichen Charakters und Lebens und von den Bedingungen einer geſegneten geiſtlichen Wirkſamkeit erfordern, vorleuchten und diejenigen Geiſtlichen, welche dieſen Anfoderungen bereits in einem ausgezeichneten Grade entſprechen, in ihrem ſegenreichen Wirken auf alle Weiſe unterſtützen. Sie ſollen mit allen ihnen untergebenen Geiſtlichen und Pfarramts-Kandidaten in ein unmittelbares amtliches Verhältniß treten, ſollen, fern von aller Herrſchſucht, welche mit dem Geiſte des Chriſtenthums nicht vereinbarlich iſt, im Geiſte chriſtlicher Liebe und Sanftmuth, auf dem Wege des Vertrauens und der Güte, aber auch mit dem ihrem Amte zuſtehenden würdevollen Ernſte auf die wiſſenſchaftliche Fortbildung und ſittliche Veredlung derſelben wohlthätig einzuwirken bemüht ſeyn, allen, der Würde, dem Anſehen und der Wirkſamkeit des geiſtlichen Standes nachtheiligen Fehlern, Mängeln und Mißbräuchen nachdrücklichſt entgegenarbeiten, amtliche Mißgriffe, moraliſche Gebrechen, und üble Gewohnheiten ſogleich bei ihrem Entſtehen rügen, etwaige Streitigkeiten der Geiſtlichen durch verſöhnende Mittel auszugleichen ſuchen.

§. 5. (Rechte und Befugniſſe derſelben im Allgemeinen).

Um die ihnen nöthige Lokal- und Perſonal-Kenntniß zu gewinnen, ſind die Superintendenten befugt, zu jeder Zeit den geſammten kirchlichen Zuſtand jeder einzelnen Gemeinde in der ihren Amtsſprengel bildenden Provinz zu unterſuchen und von allen, im Dienſte der Kirche ſtehenden Perſonen über die hierauf bezüglichen Angelegenheiten vollſtändigen und genügenden Aufſchluß zu begehren.

Deßgleichen ſteht ihnen das Recht zu, alle die Mittel zu ergreifen, welche dazu dienen, die Amtsführung der Geiſtlichen zu beobachten und zu prüfen, das Leben derſelben zu veredeln und den Geiſt der Wiſſenſchaftlichkeit unter ihnen zu nähren.

In allen dieſen Beziehungen ſind ſie von den ihnen untergebenen Geiſtlichen und Candidaten treue und gewiſſenhafte Befolgung der von ihnen getroffenen Verfügungen zu fordern berechtigt, und es darf von allen dieſen ihren Untergebenen mit Zuverſicht erwartet werden, daß ſie die bei wirklich konſtatirten Fehlern oder auch nur bei nachtheiligen Gerüchten nothwendig werdenden Einwirkungen der Superintendenten nicht mit Empfindlichkeit aufnehmen, ſondern als Beweiſe gewiſſenhafter Sorgfalt für höhere und allgemeinere Intereſſen betrachten und weiſe benutzen werden.

§. 6. (Beſtimmung, Pflichten und Befugniſſe derſelben im Einzelnen, namentlich Beobachtung des kirchlich-religiöſen Zuſtandes der evangeliſchen Gemeinden).

Sie haben ſich eine möglichſt genaue und vollſtändige Kenntniß des religiös-ſittlichen Zuſtandes der einzelnen in ihrem Verwaltungs-Bezirke liegenden evangeliſchen Gemeinden zu verſchaffen, zu dem Ende alle ſich ihnen darbietenden Mittel und Gelegenheiten gewiſſenhaft zu benutzen und die über ihre desfallſigen Erfahrungen und Beobachtungen zu machenden Notizen in ihrer Regiſtratur aufzubewahrrn. Der Grad chriſtlicher Bildung und öffentlicher Sittlichkeit, auf welchem ſich eine Gemeinde befindet, die vorzugsweiſe darin herrſchenden Tugenden und Laſter, der Zuſtand der Ehen, des Familienlebens und der Kinderzucht, dieß ſind einige der wichtigſten Gegenſtände, welche von den Superintendenten zu beobachten ſind. Sie haben den Gründen der ſich ihnen darbietenden eigenthümlichen, moraliſch-religiöſen Erſcheinungen nachzuforſchen und ſich zu dem Ende, ſowie zur Abſtellung verderblicher Gewohnheiten und um einer etwa in einer Gemeinde eingeriſſenen allgemeinen Immoralität entgegen zu arbeiten, nicht blos mit den Dekanen und Ordensgeiſtlichen, ſondern auch, wenn ſie es nöthig erachten, mit den Kreisräthen, beziehungsweiſe der Provinzial-Direktion, den Landräthen, Orts- und Kirchen-Vorſtands-Perſonen zu benehmen, und, wenn auf dieſem Wege die Abhülfe nicht gelingt, an das Oberconſiſtorium Anzeige zu machen.

§. 7. (Beaufſichtigung der religiöſen Jugendbildung in den Volksſchulen).

Ungeachtet die Beaufſichtigung der Schulen nicht in den Geſchäftskreis der Superintendenten gehört, ſo muß doch die religiöſe Jugendbildung ein Gegenſtand ihrer ganz vorzüglichen Auf-

merkſamkeit und Fürſorge ſeyn. Sie haben nicht blos auch in dieſer Hinſicht die amtliche Wirkſamkeit der Geiſtlichen zu prüfen und zu überwachen, ſondern ſie ſind befugt und verpflichtet, überall und zu jeder ſchicklichen Zeit nachzuforſchen, ob und in wie fern die in ihrem Bezirke vorhandenen Volksſchulen von chriſtlich-religiöſen Geiſte durchdrungen und die Lehrer bemüht ſind, die Jugend zu Gottesfurcht und Sittlichkeit heranzubilden. Wegen der ſich hiebei darbietenden Anſtände und Deſiderien haben ſie ſich mit den Lehrern, Schul-Vorſtehern und Bezirks-Schul-Commiſſionen zu benehmen, und, wo dieß ohne Erfolg bleibt, an das Oberconſiſtorium zu berichten.

§. 8. (Beaufſichtigung der Amtsführung und Berufsthätigkeit der Geiſtlichen).

Da das evangeliſche Pfarramt das Mittel iſt, durch welches chriſtliche Bildung, Gottesfurcht und Tugend unter dem Volke begründet und gefördert werden ſoll, und die Staatsregierung daher weſentlich dabei intereſſirt iſt, daß dasſelbe recht verwaltet werde, ſo haben die Superintendenten die Berufsthätigkeit und amtliche Wirkſamkeit der Geiſtlichen nach allen Richtungen zu beobachten, zu prüfen und zu überwachen. Insbeſondere haben ſie ſorgfältig zu beobachten, ob und in wie fern die Geiſtlichen die Lehre des Evangeliums im chriſtlichen Geiſte verkünden, der religiöſen Volksbelehrung und Erbauung durch Predigt und katechetiſchen Unterricht treulich obliegen, die ſittlich-religiöſe Jugendbildung ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, den öffentlichen Cultus mit Würde leiten, den liturgiſchen Anordnungen Folge leiſten, die Sakramente pflichtmäßig verwalten und die Seelſorge mit unermüdlichem Eifer ausüben. Die Superintendenten ſind verbunden, jede Berufsnachläßigkeit eines Geiſtlichen ſelbſt zu rügen, und etwaige Pflicht-Verletzungen und Dienſt-Vergehen aber dem Oberconſiſtorium anzuzeigen.

§. 9. (Aufſicht über das ſittliche Verhalten der Geiſtlichen). So wie aber die Geiſtlichen nicht bloß durch ihre eigentliche Berufsthätigkeit die chriſtliche Volksbildung befödern, ſondern auch ihren Gemeinden in allen chriſtlichen Tugenden und durch ein in jeder Hinſicht untadelhaftes Leben als Muſter dienen und ſo das öffentliche Vertrauen gewinnen ſollen, wodurch der Segen ihres Amtes bedingt iſt, ſo gehört es auch zu den wichtigſten Pflichten

der Superintendenten nach Kräften mitzuwirken und mit den ihnen untergebenen Geiſtlichen ſelbſt, mit denen ſie zu dieſem Zwecke vornehmlich in ein amtsbrüderliches Verhältniß treten, in dem Beſtreben ſich zu vereinigen, daß alle durch die reinſte Sittlichkeit den ihnen in der bürgerlichen Geſellſchaft gebührenden Standpunkt einnehmen und jeder Entehrung ihres Standes durch einzelne unwürdige Glieder desſelben gemeinſam entgegen arbeiten.

Wo daher einzelne Geiſtlichen durch ein anſtößiges Leben, durch ſtrafbare Leidenſchaften oder mit ihrem Amte unverträgliche Liebhabereien und Neigungen, durch notoriſch ehelichen Unfrieden und ſchlechte Kinderzucht, durch Vergnügungsſucht, durch Vernachläßigung des äußern Anſtandes, welcher nirgends vom größeren Gewichte iſt, als bei dem geiſtlichen Stande, kurz durch ein in irgend einer Beziehung unwürdiges Verhalten die Ehre ihres Amtes gefährden, da ſind die Superintendenten gehalten, in Zeiten den Fehlenden und Irrenden mit amtsbrüderlicher Liebe zu warnen und auf dieſe Weiſe oder nach Umſtänden durch nachdrücklichen Vorhalt auf den rechten Weg zurückzuführen ſich bemühen, wenn aber dieſe vertrauliche Einwirkung ohne Erfolg bleibt, dem Oberconſiſtorium die erfoderliche Anzeige zu machen.

§. 10. (Ueberwachung der wiſſenſchaftlichen Bildung der Geiſtlichen).

Da die Geiſtlichen, beſonders in der gegenwärtigen Zeit nur durch gründliche und vielſeitige wiſſenſchaftliche Bildung eine würdige, einflußreiche und achtungsvolle Stellung gewinnen können, ſo liegt es auch in der Beſtimmung der Superintendenten, zur Anregung und Belebung des wiſſenſchaftlichen Sinnes und Eifers unter den Geiſtlichen mitzuwirken. Sie werden ſich daher nicht allein durch die geeigneten Mittel genaue Kenntniß davon zu verſchaffen ſuchen, welchem Zweige der Wiſſenſchaften die einzelnen Geiſtlichen vorzugsweiſe ihren Fleiß widmen und welche Stufe ſie darin einnehmen, ſondern auch den wiſſenſchaftlichen Eifer der ihnen untergebenen Geiſtlichkeit zu unterſtützen ſich bemühen.

§. 11. (Beaufſichtigung des ſittlichen Verhaltens und der wiſſenſchaftlichen Bildung der Pfarramtskandidaten).

Auf gleiche Weiſe haben auch die Superintendenten das religiös-ſittliche Leben und die wiſſenſchaftliche Ausbildung der Candidaten des evangeliſchen Pfarramts zu beobachten, welche nach

beſtandener Fakultätsprüfung unter die ſpecielle Beaufſichtigung der Superintendenten treten, die von da an, unter Mitwirkung der Dekane, ihre Fortbildung zu leiten, ihr Leben und ihre Beſchäftigungen zu controliren und alle geeigneten Mittel anzuwenden haben, um aus der Pflanzſchule der Kandidaten eine eben ſo ſittlich achtbare, als wiſſenſchaftlich und praktiſch wohl vorbereitete Geiſtlichkeit heranzuziehen.

§. 12. (Aufzeichnung der Notizen über die von den Superintendenten gemacht werdenden Beobachtung).

Um der höheren Behörde auf Erfodern ſowohl von den vorzüglichen Leiſtungen und dem tadelloſen amtlichen Verhalten einzelner, als auch von den Mängeln und dem tadelnswerthen Verhalten anderer Geiſtlichen Auskunft geben zu können, haben die Superintendenten über die Beobachtungen und Wahrnehmungen, welche ſie über die Amtsführung, wiſſenſchaftliche Bildung und das ſittliche Leben der Geiſtlichen und Pfarramtskandidaten in allen bisher bemerkten Beziehungen machen, gewiſſenhafte Notizen zu machen.

§. 13. (Kirchen-Viſitationen).

Als das wichtigſte Mittel zur Erreichung der den Superintendenten angewieſenen Beſtimmung erſcheinen die zu ihren Attributionen gehörenden Kirchen-Viſitationen, welche entweder ordentliche oder außerordentliche ſind.

1) Die ordentlichen Kirchen-Viſitationen (oder Kirchen-Viſitationen im engern Sinne) haben den Zweck, den geſammten kirchlichen und religiös-ſittlichen Zuſtand einer Gemeinde nach allen ſeinen Beziehungen zu unterſuchen. Sie werden nach vorausgegangener Ankündigung veranſtaltet, ſind, (auch wenn ſie auf Wochentage fallen) mit einem feierlichen Gottesdienſte verbunden und werden in jeder Gemeinde in noch zu bezeichnenden beſtimmten Perioden abwechſelnd von dem Superintendenten und von dem Dekan, als dem amtlichen Stellvertreter des erſteren, gehalten.

2) Durch die außerordentlichen Kirchen-Viſitationen (oder Pfarr-Viſitationen) ſollen vorzugsweiſe die Amtsführung der Geiſtlichen, namentlich die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienſtes, die Predigt und die catechetiſche Unterweiſung nach Form und Materie und die übrigen Theile des religiöſen Volks-Unterrichts überwacht werden. Sie werden, ohne vorher geſchehene Ankün-

digung, von dem Superintendenten, oder, in deſſen ſpeciellem Auftrage, von dem Dekan gehalten.

Ueber beide Gattungen kirchlicher Viſitationen wird das Oberkonſiſtorium beſondere Inſtruktionen ertheilen. Das Oberkonſiſtorium iſt ermächtigt, in geeigneten Fällen, auch ſeine übrigen geiſtlichen Mitglieder, ſtatt dem Superintendenten oder Dekan, mit Pfarr- oder Kirchen-Viſitationen zu beauftragen.

§. 14. (Viſitation der Amtsführung der Dekane).

Außer den im vorhergehenden Paragraphen vorgeſchriebenen Viſitationen liegt den Superintendenten auch die Viſitation der Amtsführung der Dekane, als ſolcher, ob.

§. 15. (Prediger- und Candidaten-Vereine).

Wo ſich unter den Geiſtlichen eines Dekanats, zum Zwecke gegenſeitiger, amtlicher, wiſſenſchaftlicher und ſittlicher Fortbildung, Mittheilung ihrer Amtserfahrungen, Berathung und Verſtändigung über die in ihrem Berufe zu befolgenden Grundſätze und Belebung amtsbrüderlicher Verhältniſſe, Vereine bilden, woran auch die im Dekanate ſich aufhaltenden Candidaten des Pfarramtes Theil nehmen, und womit die theologiſchen Leſezirkel, wo ſolche beſtehen, in Verbindung geſetzt werden können, da ſtehen dieſe Vereine unter Leitung der Superintendenten der Provinz, welcher die Statuten derſelben zu prüfen und dem Oberkonſiſtorium zur Genehmigung vorzulegen hat, ſodann aber auch den regelmäßigen Zuſammenkünften dieſer Vereine von Zeit zu Zeit beiwohnen, einzelne Gegenſtände zur Berathung bringen und von den geführt werdenden Protokollen Notiz nehmen kann. Ueber den Zuſtand, den Fortgang und die Reſultate dieſer Vereine wird der Superintendent an das Oberkonſiſtorium berichten und mit dem Dekane darüber wachen, daß dieſelben die ihnen ſtatutenmäßig angewieſene Schranken nicht überſchreiten.

§. 16. (Perſönlicher Verkehr mit den Geiſtlichen).

Wenn die Superintendenten, auch ohne die bisher bemerkten Veranlaſſungen, mit den ihnen untergebenen Geiſtlichen in unmittelbare perſönliche amtliche Berührung kommen, und von den letzteren namentlich um Rath oder Unterſtützung in ihren Berufs-Geſchäften angeſprochen werden, ſo werden jene den Geiſtlichen mit Offenheit und Bereitwilligkeit entgegen kommen, dem ihnen geſchenkt werdenden Vertrauen entſprechen und auch ſolche Ver-

anlaſſungen zum perſönlichen Verkehr mit ihren Amtsgenoſſen benutzen, um wohlthätig auf dieſelbe einzuwirken.

§. 17. (Jährlicher Rechenſchafts-Bericht).

Die Superintendenten haben über alle Zweige ihrer Amtsführung, insbeſondere über die bei den Kirchen-Viſitationen von ihnen gemachten Beobachtungen und Wahrnehmungen in Bezug auf den kirchlich-religiöſen Zuſtand der evangeliſchen Gemeinden, den Religions-Unterricht in den Volks-Schulen, die Amtsführung, ſittlichen Lebens-Verhältniſſe und wiſſenſchaftliche Bildung der evangeliſchen Geiſtlichen und Pfarramts-Candidaten, einen allgemeinen Rechenſchafts-Bericht zu erſtatten und denſelben vor Oſtern des darauf folgenden Jahres bei dem Oberkonſiſtorium einzureichen.

Dieſem Rechenſchafts-Berichte ſind auch alle, von ihnen im Laufe des vorausgegangenen Jahres etwa erlaſſenen Rundſchreiben an die Geiſtlichen in Abſchrift beizulegen.

§. 18. (Specielle Dienſt-Verrichtungen in Auftrage des Oberkonſiſtoriums).

Außer den bisher bemerkten, aus dem Weſen ihrer Beſtimmung folgenden Funktionen können den Superintendenten auch noch beſondere Aufträge von dem Oberkonſiſtorium ertheilt und Arbeiten zugewieſen werden. Unter andern gehören dahin:

1) Ordination und Amtseinweiſung der Geiſtlichen.

2) Vollziehung der Einweihung neuer Kirchen.

3) Vollziehung der kirchlichen Union der ſich vereinigenden lutheriſchen und reformirten Religions-Gemeinden mittelſt eines feierlichen Gottesdienſtes.

4) Erſtattung der von ihnen gefodert werdenden pflichtmäßigen Gutachten, namentlich über Anſtellungs- und Beföderungs-Geſuche der Geiſtlichen und Candidaten.

§. 19. (Amtliche Stellung der Superintendenten zu dem Oberkonſiſtorium).

Da die Superintendenten nur die Organe ſind, durch welche das Oberkonſiſtorium gewiſſe ſeiner Funktionen ausüben und gewiſſe ſeiner Zwecke verfolgen läßt, ſo ſind ſie dieſem Collegium in allen Stücken untergeordnet und für ihre geſammte Amtsverwaltung verantwortlich. Sie haben die Befehle und Aufträge desſelben pünktlich und gewiſſenhaft zu vollziehen, in allen zweifelhaften oder in dieſer Inſtruktion nicht vorgeſehenen Fällen die

Verfügungen des Oberkonſiſtoriums einzuholen und über alle wichtigen Gegenſtände ihrer Amtsverwaltung auch außer dem allgemeinen Rechenſchaftsberichte, beſonders an dasſelbe zu berichten.

§. 20. (Amtliche Stellung zu den Dekanen).

Da die Dekane in den zum Reſſort der Superintendenten gehörigen Geſchäfte dieſen untergeordnet und vorzugsweiſe deren Stellvertreter ſind, ſo können die Superintendenten den Dekanen Aufträge ertheilen und ſie insbeſondere anweiſen, in einzelnen Fällen ihre Stelle zu vertreten.

Die Superintendenten werden daher auch die vorkommenden Gelegenheiten benutzen, um die Dekane mit den Grundſätzen, nach welchen ſie verfahren, bekannt zu machen, um ſomit das Verfahren derſelben mit dem ihrigen möglichſt in Einklang zu bringen.

Vorſtehende Inſtruktion tritt mit dem Tage, an welchem das Oberkonſiſtorium ſeine Funktionen beginnt, in Wirkſamkeit, ſo daß dieſelbe von dieſem Zeitpunkte an der Amtsführung der Superintendenten zur Norm dient und die darin enthaltenen Beſtimmungen ſowohl für dieſe, als beziehungsweiſe für die geſammte evangeliſche Geiſtlichkeit des Großherzogthums bindende Kraft haben.

Am 25. Juni 1832.

Amtsinſtruktion
für die evangeliſchen Dekane. (Zu Bd. II. S. 97.)

§. I. (Beſtimmung der Dekane im Allgemeinen). Die Beſtimmung der Dekane im Allgemeinen beſteht darin, daß ihnen die Verwaltung der evangeliſch-kirchlichen Angelegenheiten und die Führung der geiſtlichen Aufſicht innerhalb des Dekanats, unter der obern Leitung des Oberkonſiſtoriums und der Superintendenten, obliegt.

Ihre Funktionen ſind hiernach zweifacher Art.

I. Eines Theils und zunächſt bilden ſie zwiſchen dem Oberkonſiſtorium und der evangeliſchen Geiſtlichkeit eine Mittelbehörde, durch welche jenes in der Regel, und in ſo weit dies nicht durch die Kreisräthe oder die Provinzial-Direktion zu Mainz geſchieht, ſeine, die Adminiſtration der kirchlichen Angelegenheiten, betreffenden Anordnungen in Vollzug ſetzen läßt. In dieſer Beziehung ſtehen die Dekane in unmittelbarer Relation mit dem Oberkonſiſtorium.

II. Andern Theils ſind ſie, rückſichtlich der geiſtlichen Aufſicht innerhalb des Dekanats, die Stellvertreter der Superintendenten, und haben dieſe in den ihnen zugewieſenen Funktionen zu unterſtützen. Hiebei ſtehen ſie in der Regel zunächſt mit den Superintendenten und nur durch dieſe mit dem Oberkonſiſtorium in Relation.

§. 2. (Funktionen der Dekane, als Mittelbehörde zwiſchen dem Oberkonſiſtorium und der Geiſtlichkeit).

Der Geſchäftskreis der Dekane, als eigene Mittelbehörde zwiſchen dem Oberkonſiſtorium und den evangeliſchen Geiſtlichen und kirchlichen Dienern des Dekanats (§. 1. Nro. 1.), erſtreckt ſich auf folgende Funktionen:

1) Sie haben die Erlaſſe, Reſcripte und Regulative des Oberkonſiſtoriums den Geiſtlichen des Dekanats, in ſo fern ſie Vorſchriften für dieſelben enthalten, bekannt zu machen, über deren Vollziehung zu wachen, und dagegen die an ſie gelangenden Berichte der Geiſtlichen, in ſo fern ſie zur Einſendung an das Oberkonſiſtorium beſtimmt ſind, letzterem, erfoderlichen Falls mit ihrem Gutachten begleitet, berichtlich vorzulegen.

2) Sie haben die Beobachtung und Aufrechthaltung der den Zuſtand der Kirche und die Verwaltung ihres Vermögens betreffenden Geſetze und Verordnungen überhaupt bei den ihnen untergeordneten Geiſtlichen und übrigen kirchlichen Dienern zu überwachen.

3) Von allen intereſſanten kirchlichen Ereigniſſen im Umfange des Dekanats iſt von ihnen die alsbaldige Anzeige an das Oberkonſiſtorium zu machen, in ſo fern der Gegenſtand nicht zunächſt in das Reſſort des Superintendenten gehört, in welchem Falle an dieſen die Anzeige zu machen iſt.

4) Sie haben die landesherrlichen Rechte hinſichtlich der evangeliſchen Kirche, desgleichen die Parochialrechte und das Intereſſe der einzelnen Kirchengemeinden, Pfarreien, Geiſtlichen und anderen kirchlichen Diener, als ſolcher, innerhalb des Dekanats zu beachten und zu wahren.

5) Bei der nunmehr zum Reſſort der Dekane gehörigen Diſpenſation wegen fehlenden Alters zur Confirmation haben ſie die beſtehenden Vorſchriften zu befolgen und die Diſpenſation nur dann zu ertheilen, wenn das betreffende Kind zur Zeit der Confirmation ſchon ſechs Monate lang das dreizehnte Jahr zurück-

gelegt hat, zur Confirmation befähigt und mit einem Zeugniſſe der Schulbehörde, daß ſeiner Entlaſſung aus der Schule nichts entgegen ſtehe, verſehen iſt. Wegen Kinder geringeren Alters iſt bei dem Oberkonſiſtorium um Dispenſation nachzuſuchen. In Bezug auf Dispenſations-Ertheilungen anderer Art, welche zum Reſſort des Oberkonſiſtoriums gehören, haben ſie den etwa an ſie gelangenden Auffoderungen zur Berichtserſtattung pflichmäßig zu entſprechen.

6) Das Kircheninventarium, das Kirchen- und geiſtliche Stiftungs-Vermögen der zu dem Dekanate gehörigen Pfarreien haben ſie zu überwachen und mit zu beaufſichtigen. In dieſer Beziehung handeln ſie nach Maßgabe der deßfalls beſtehenden und noch getroffen werdenden Anordnungen.

7) Etwaige Streitigkeiten der Geiſtlichen unter ſich oder mit ihren Gemeinden in Bezug auf religiöſe Gegenſtände werden ſie zu vermitteln ſuchen. Bei Streitigkeiten zwiſchen Geiſtlichen und ihren Gemeinden werden ſie, in den geeigneten Fällen, dieſen Verſuch mit der weltlichen Behörde gemeinſchaftlich machen.

Jedenfalls haben ſie, wenn ihre Bemühungen erfolglos bleiben, an das Oberkonſiſtorium zu berichten.

8) In Erledigungs-Fällen von Pfarreien haben ſie einſtweilen und bis zur Wiederbeſetzung der Stelle oder Ernennung eines Vikars die Geſchäfte der Pfarr-Verwaltung unter die Geiſtlichen des Dekanats zu vertheilen und insbeſondere durch den gewöhnlichen Umlauf ſämmtlicher Geiſtlichen, die jedem zukommenden Sonntags- und Feiertags-Predigten anzudeuten.

9) Sie haben darüber zu wachen und ſich durch Einſichtsnahme die Gewißheit zu verſchaffen, ob von den Geiſtlichen die Kirchenbücher ordnungsmäßig geführt werden.

10) Bei Erledigung von Stellen niederer Kirchendiener, in ſo weit die betreffenden Stellen nicht als ſtändige Nebenämter der Schullehrer anzuſehen ſind, haben ſie gutachtliche Anträge auf deren Wiederbeſetzung durch dazu qualifizirte Individuen zu machen und proviſoriſch für Verſehung ſolcher erledigten Stellen zu ſorgen.

11) Die nach den beſtehenden Verordnungen den geiſtlichen Inſpektoren in Bezug auf das geiſtliche Wittwenkaſſeweſen obliegenden Geſchäfte haben die Dekane pünktlich zu beſorgen.

12) Den ihnen ertheilt werdenden Aufträgen haben ſie ſich pünktlich und gewiſſenhaft zu unterziehen. Wenn ihnen insbeſondere

a) Ordination und Amtseinweiſungen von Geiſtlichen übertragen werden, ſo haben ſie dieſe ordnungsmäßig vorzunehmen.

b) Die ihnen etwa übertragen werdende Einweihung neuer Kirchen haben ſie mit der — der Wichtigkeit des Akts entſprechenden Feierlichkeit zu vollziehen.

c) Wenn ſich die lutheriſchen und reformirten Kirchen-Gemeinden des Dekanats vereinigen und ihnen zur Vollziehung der höheren Orts genehmigten Union der Auftrag ertheilt wird, ſo haben ſie dieſes in der ihnen vorgeſchriebenen Weiſe und mittelſt eines feierlichen Gottesdienſtes zu bewerkſtelligen.

d) Sowohl die, — in den zu ihrem Reſſort gehörigen Gegenſtänden zu erſtattenden Offizialberichte, als auch die Berichte und Gutachten, welche das Oberkonſiſtorium von ihnen zu fodern ſich veranlaßt findet, haben ſie mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit prompt und gründlich zu erſtatten.

15) Ihre Dekanats-Regiſtratur haben ſie in gehöriger Ordnung zu halten und alle ihre Amtspapiere ſorgfältig aufzubewahren.

§. 3. (Funktionen der Dekane, als Stellvertreter und Organe der Superintendenten).

a) Im Allgemeinen.

Die Funktionen, welche die Dekane, als Stellvertreter der Superintendenten haben, und durch welche ſie im Stand geſetzt werden, dieſelben in Vollziehung der ihnen zugewieſenen Geſchäfte wirkſam zu unterſtützen, ſind im **Allgemeinen** die nämlichen, welche in den §§. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11. der Inſtruktion für die Superindenten aufgeführt ſind.

Es finden daher dieſe Beſtimmungen auch auf die Dekane, jedoch mit den Modifikationen, welche in der verſchiedenen Stellung der Dekane im Verhältniſſe zu den ihnen vorgeſetzten Superintendenten begründet ſind, ihre Anwendung. Dieſe Modifikationen beſtehen namentlich darin:

1) Daß die Dekane in allen dieſen, auf den Umfang ihres Dekanats beſchränkten Geſchäften in der Regel nicht unmittelbar an das Oberkonſiſtorium, ſondern an den Superintendenten zu

berichten haben, in ſo fern ſie nicht in beſondern Fällen in unmittelbarem Specialauftrage des Oberkonſiſtoriums handeln.

2) Daß die Dekane bei ihren Einwirkungen auf die einzelnen Geiſtlichen ihres Dekanats innerhalb der Grenzen amtsbrüderlicher Rathſchläge und Warnungen ſich zu halten, wegen etwa nöthig werdender ernſteren Einſchreitungen aber an die Superintendenten zu berichten haben.

b) Insbeſondere.

§. 4. (Die beſondern Funktionen der Dekane, als Stellvertreter und Organe der Superintendenten, ſind folgende):

1) Den kirchlich-religiös-ſittlichen Zuſtand der einzelnen evangeliſchen Gemeinden des Dekanats haben ſie ſorgfältig zu beobachten.

2) Ueber die religiöſe Jugendbildung werden ſie ſtets eine genaue Aufſicht führen und darüber wachen, daß die evangeliſchen Schullehrer, welche ihnen in dieſer Beziehung ſubordinirt ſind, den evangeliſchen Religionsunterricht gehörig und den deßfalls ertheilten Vorſchriften entſprechend ertheilen.

3) Sie haben die geſammte Amtsführung, das ſittliche Leben und die wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen der ihnen untergebenen Geiſtlichen und der in ihrem Dekanate ſich aufhaltenden Pfarramtskandidaten genau und gewiſſenhaft zu beaufſichtigen.

4) Wenn ſich in ihrem Dekanate Prediger-Vereine und Leſezirkel bilden, ſo ſteht ihnen die unmittelbare Ueberwachung und Leitung derſelben zu.

5) Die ihnen von dem Oberkonſiſtorium oder von dem Superintendenten übertragen werdenden ordentlichen und außerordentlichen Kirchen-Viſitationen in den evangeliſchen Pfarreien ihres Dekanats haben ſie nach Maßgabe der deßfallſigen, in dieſer Beziehung auch auf die Dekane anwendbaren Beſtimmungen der Inſtruktion für die Superintendenten und der darüber noch beſonders erfolgenden Anordnungen vorzunehmen.

6) Ueber alle, das religiöſe Leben in der Kirche und ihren Dienern, die ſittliche und wiſſenſchaftliche Bildung der Geiſtlichen betreffenden Angelegenheiten haben ſie, in den geeigneten Fällen, auch unaufgefodert an den Superintendenten pflichtmäßigen Bericht zu erſtatten, außerdem aber auch jährlich einmal im Monate Januar, einen Rechenſchaftsbericht über ihre geſammte, auf

die genannten Gegenſtände Bezug habende Amts-Verwaltung den Superintendenten vorzulegen.

7) Von allen den kirchlichen Ereigniſſen, welche zur Vervollſtändigung der von den Superintendenten, nach §. 6 und 12. ihrer Inſtruktion, zu führenden Notizen über die einzelnen evangeliſchen Gemeinden und Geiſtlichen dienen, werden ſie die Superintendenten berichtlich in Kenntniß ſetzen.

8) Die ihnen von den Superintendenten ertheilt werdenden Aufträge haben ſie pünktlich zu vollziehen und die von denſelben gefodert werdenden Berichte prompt und pflichtmäßig zu erſtatten.

§. 5. (Amtliche Stellung zu den ihnen untergebenen Geiſtlichen).

Als nächſte Vorgeſetzte der Geiſtlichen ihres Dekanats und der darin ſich aufhaltenden Pfarramts-Kandidaten ſind die Dekane berechtigt, denſelben Weiſungen in den zu ihrem Reſſort gehörigen Geſchäften zugehen zu laſſen, und deren pünktliche Befolgung zu verlangen.

Den ihnen untergebenen Geiſtlichen ſind ſie Urlaub bis auf acht Tage zu Reiſen innerhalb des Landes zu ertheilen berechtigt.

§. 6. (Modification in Anſehung der Dekane in den ſtandesherrlichen Bezirken).

Die Beſtimmungen dieſer Inſtruktion finden auf die Dekane in den ſtandesherrlichen Bezirken und in dem Bezirke der Freiherrn von Riedeſel nur unter den im Art. 1 und 17. des Edikts über die Organiſation der Behörden für die evangeliſchen Kirchenangelegenheiten erwähnten Modifikationen ihre Anwendung [34]).

In Churheſſen ſind, außer dem Fürſtenthume Hanau, vier Superintendenten angeſtellt, zu Kaſſel, Allendorf, Marburg und Rinteln. Die drei Erſteren werden von den Geiſtlichen der Diözeſe gewählt, und von dem Landesherrn beſtätigt, der zu Rinteln wird vom Landesherrn frei ernannt [35]).

Die Amts-Obliegenheiten der Superintendenten und Inſpektoren beſtehen im Allgemeinen, neben der Wahrung der landesherrlichen Episcopal-Rechte, in der Aufſicht über die Kirchen, geiſtlichen Stiftungen und Kirchen-Beamten ihrer Diözeſe insbe-

---

[34]) R.-B. 1832. Nr. 57. V. v. 15. Juni 1832.

[35]) Ledderhoſe a. a. O. S. 33.

ſondere erſtreckt ſich die Aufſicht derſelben auf die Aufrechthaltung der Kirchen=Verfaſſung, der reinen Glaubenslehre und der Kirchen=Zucht, auf die Amtsführung der Geiſtlichen und Kirchen=Diener und auf die gehörige Verwaltung des Kirchen=Vermögens. Die Superintendenten haben auch Kirchen=Viſitationen abzuhalten. Außerdem haben dieſelben die Geiſtlichen in ihr Amt einzuführen; ſo wie ihnen in der Regel die Ordinationen übertragen werden.

Weder die Superintendenten noch die Inſpektoren dürfen eine geiſtliche Gerichtsbarkeit ausüben. Vielmehr müſſen ſie ſolche Sachen, welche einer gerichtlichen Entſcheidung bedürfen, nach Befinden an die weltlichen Gerichte oder an die Conſiſtorien verweiſen.

Superpellicium auch superpelliceum, (Chorrock) iſt ein Ueberkleid der Geiſtlichen, von weißem Leinwande verfertigt, ähnlich einem Mantel ohne Aermel, bis gegen die Knie reichend und unten mäßig mit Spitzen verbrämt, deſſen ſie ſich bei verſchiedenen kirchlichen Verrichtungen, bei den Veſper=Andachten, Betſtunden, bei der Adminiſtration des Altars=Sakraments, rc. dann bei den verſchiedenen Segnungen und Weihungen, überhaupt da, wo ſie nicht die Albe angelegt haben, bedienen. In den älteren Zeiten mußten die Geiſtlichen bei allen ihren kirchlichen Funktionen die Albe tragen. Der Bequemlichkeit wegen vertauſchte man dieſe in Abſicht auf gewiſſe Kirchendienſte mit dem Chorrocke. Andere leiten den Urſprung des Chorrocks von den Chorgeiſtlichen her, welche ſich desſelben bei ihren Verrichtungen im Chore ſtets bedienen. Unter dem Chorrocke tragen ſie einen Talar. Das römiſche Ritual ſchreibt das Superpelliceum den Pfarrern vor.

Superpositio iſt der Ausdruck für ein ſtrengeres Faſten; manche Gläubige faſteten beſonders während der Charwoche ſo ſtrenge, daß ſie oft mehrere Tage über gar keine Speiſen zu ſich nahmen.

Supleroma iſt bei den Griechen dasjenige Kirchen=Gebet oder Offizium, welches in der lateiniſchen Kirche Complet genannt wird.

Suppreſſion der Benefizien. S. d. Art. Benefizien.

Suprematie-Eid iſt derjenige Eid, durch welchen der König von England allein als Oberhaupt der engliſchen Hochkirche erklärt wird, und wodurch der Schwörende bekennt, daß er die Obergewalt des Pabſtes nicht anerkenne. Jedem Katholiken in England konnte derſelbe abgefodert werden. Er war daher auch immer ein Hinderniß der Emancipation der Irländer. (S. d. Art. Emancipation der Irländer. Teſteid.)

Suspenſion iſt jene die Geiſtlichen allein treffende Kirchen-Strafe, durch welche einem Kleriker in Folge eines auf eine ordnungsmäßig geführte Unterſuchung gegründetes Disciplinar-Erkenntniß die Ausübung der vermöge der Weihe oder des Amtes oder des Benefiziums zuſtehenden Gewalt unterſagt wird [1]). Bezieht ſie ſich auf die Weihe, Amt und Benefizium zugleich, ſo heißt ſie eine totale, im Gegentheile aber eine partiale Suspenſion. Dieſelbe kann auf eine beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit oder auch auf immer ausgeſprochen werden. (S. d. Art. Kirchen-Strafen.)

Symbole — Symbol (*συμβολον* — *συνβαλλειν*) iſt überhaupt die Form oder Geſtalt eines Dinges; und man verſteht darunter äußere Zeichen, wodurch entſprechend ein Begriff — eine Idee — veranſchaulicht dargeſtellt werden; ſo iſt die Schlange das Symbol der Schlauheit, die Taube gilt als Symbol der Einfalt, das Lamm als Symbol der Geduld u. ſ. w. In Bezug auf Religion verſteht man unter Symbolen die äußeren Formen des Cultus, wodurch die Religions-Lehren und Myſterien dargeſtellt werden; bei den Sakramenten ſind die Symbole weſentlich, ſie ſind vermöge göttlicher Anordnung ſichtbare Zeichen der inneren göttlichen Gnade und Heiligung. Der chriſtliche Cultus ſoll den ganzen Menſchen erfaſſen, daher die Erhabenheit ſeiner Ritus und Symbole. Die Symbole unterſcheiden ſich auch von den Typen und Vorbildern, weßhalb in dieſer Beziehung ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen dem A. u. N. Teſtamente obwaltet. Die Beſchneidung war allerdings im Alten Teſtamente Symbol, in Bezug auf das N. T. aber nur Typus; eben ſo verhält es ſich mit den Opfern des A. T.; ſo war jenes

---

[1]) C, 7. §. 3. X. de elect. C. 1. X. de Cleric. venat. C. 16. de elect. in 6to.

von Melchiſedek nur ein Vorbild des unendlichen Opfers des N. T. u. dgl.

In der chriſtlichen Kirche fing man bald an den Lehrbegriff in gewiſſen Formeln kurz und bündig darzuſtellen, ſo daß in einer Formel die wichtigſten und Hauptglaubens-Lehren zuſammengefaßt waren; dieß ſind die Glaubens-Bekenntniſſe, welche zugleich die Unterſcheidungs-Lehren enthalten (S. d. Art. Glaubens-Bekenntniß). Jede chriſtliche Confeſſion hat ihr Glaubens-Bekenntniß, worauf die Glieder und insbeſondere die Geiſtlichen derſelben verpflichtet werden.

Symbolik iſt die wiſſenſchaftliche Darſtellung der dogmatiſchen Gegenſätze der verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen aus ihren Bekenntniß-Schriften [1]. Die Symbole ſind regulae und normae fidei, die Feſtſetzung derſelben machten vom Anfange her, wie in der Folge zunächſt die Irrlehrer nothwendig. Die Schriften, welche über die Glaubens-Symbole verfaßt wurden, und kirchliches Anſehen wegen der Beſtimmung des Lehrbegriffes je nach dieſer oder jener Confeſſion erlangten, heißen ſymboliſche Bücher. Bezüglich der Katholiken ſ. d. Art. Glaubens-Bekenntniß. — Die ſymboliſchen Schriften in der proteſtantiſchen Kirche ſind: a) die confessio augustana, verfaßt von Melanchton in der ſogenannten ungeänderten Ausgabe, b) Melanchtons Apologie der augsburger Confeſſion, c) die ſg. ſchmalkalder Artikel, verfaßt von Luther, d) Luthers großer und kleiner Katechismus, e) die Concordien-Formel. Die bekannteſten Glaubens-Bekenntniſſe der Reformirten ſind: a) das Glaubens-Bekenntniß von Zwingli (1530), b) die zu Gunſten der Reformirten von Melanchton (1540) veränderte augsburger Confeſſion, c) die Confessio helvetica (1536) verfaßt nach dem Tode Zwinglis von mehreren Schweizer-Theologen zu dem Ende, um die deutſchen Evangeliſchen und die Schweizer zu vereinigen, d) der ſg. Consensus Tigurinus (1551) von Calvin, beſonders in Abſicht auf die Prädeſtinations-Lehre, ohne jedoch dadurch eine Einigung, wie beabſichtigt war, zu bewirken, e) die formula

[1]) Möhler, Symbolik V. Aufl. S. 1 ff. Herbſt, Die Kirche und ihre Gegner in den letzten drei Jahrhunderten. gr. 8. Landshut 1833.

consensus helvetici in 26 Artikeln (1675), f) die ſg. pfälzer Lehrformel, oder der ſg. Heidelberger Katechismus (1562—1563) verfaßt von den reformirten Theologen Urſinus und Olerianus auf Veranlaſſung des Churfürſten Friedrich III. von der Pfalz. Zu einem großen Anſehen gelangte auch das Glaubens-Bekenntniß des Joh. Sigismund von Brandenburg (1613—1614), g) in Holland iſt das Symbolum, welches wider die Arminianer (1561) entworfen wurde, von großem Anſehen. Die Reformirten in Frankreich halten ſich zu den Genfern; die Epiſkopal-Kirche in England beſitzt in dem 1551 erſchienenen und in 39 Artikeln beſtehenden Symbolum ihre Hauptbekenntniß-Schrift. Bei Gelegenheit der in verſchiedenen Gegenden Deutſchlands in unſeren Tagen bewirkten Union der Proteſtanten und Reformirten ſind verſchiedene Schriften erſchienen, welche mehr oder weniger confeſſionelles Anſehen erlangt haben; insbeſondere hat die neue preußiſche Agende großes Anſehen, und die proteſtantiſchen Geiſtlichen werden auf ſelbe beeidigt.

Synaxaria iſt bei den Griechen dasjenige Kirchenbuch, welches die Lebens-Beſchreibung der Martyrer und Confeſſoren nebſt paſſenden Erklärungen enthält; gegenwärtig ſind die Synaxaria den übrigen Kirchen-Büchern beigebunden.

Synaxarium enthält Auszüge aus dem Evangelien-Codex, die bei den gottesdienſtlichen Verſammlungen an Sonn- und Feiertagen den Gläubigen ſonſt vorgeleſen wurden; da ſie nur Auszüge waren, ſo ergibt ſich ſchon von ſelbſt, daß ſie die evangeliſchen Geſchichten nicht vollſtändig enthielten.

Synaxis; mit dieſer Benennung bezeichnete man ſonſt die gottesdienſtlichen Verſammlungen der Gläubigen; beſonders jene, bei denen zugleich das heilige Meßopfer verrichtet wurde; Synaxis wird übrigens häufig auch gleichbedeutend mit Eucharistia gebraucht.

Syncellen. Dieſe Benennung iſt griechiſchen Urſprungs, und wird von *συν* und *κελλιον* abgeleitet. Die Syncellen *συγκελλοι* kommen als die geheimen Räthe (consiliarii intimi) des des Pabſtes und der Biſchöfe vor. Gewöhnlich waren ſie auch die päbſtlichen und biſchöflichen Beichtväter. Sie begleiteten die Biſchöfe auf ihren Reiſen, und waren überhaupt Zeugen ihres Pri-

vatlebens. Häufig wurde dieſer Titel verdienſtvollen und gelehrten Klerikern, und oft auch ausgezeichneten Ordens-Männern als Ehrentitel beigelegt.

Syndicus überhaupt iſt der Bevollmächtigte einer Gemeinheit, deſſen Vollmacht gerichtlich oder vor Zeugen und Notar ausgeſtellt, und worüber ein ſogenanntes Syndikats-Inſtrument ausgefertigt wird. Bei geiſtlichen Corporationen, Univerſitäten und anderen dergleichen moraliſchen Perſonen iſt der Syndicus ein Beamter, welcher nebſt anderen Dienſt-Obliegenheiten insbeſondere die Rechte ſeines Kollegiums zu vertheidigen, und letzteres in allen ſeinen Rechts-Angelegenheiten vor Gericht zu vertreten hat [1]. Derſelbe iſt entweder ſtändig (perpetuus) d. i. durch ſein Amt zur Vertretung einer Gemeinheit in allen ihren Rechtsſtreitſachen ermächtigt, und hat ſich nöthigenfalls durch ſeine Dienſt-Inſtruktion auszuweiſen, oder er iſt nur für gewiſſe Prozeſſe einer Gemeinheit aufgeſtellt (temporarius). Der Syndicus einer Gemeinheit kann ſowohl ein Mitglied eines Collegiums, als auch ein Auswärtiger, und bei geiſtlichen Corporationen auch ein Laie ſeyn. Derſelbe wird mittelſt Wahl aufgeſtellt. Bei Ordens-Inſtituten kann ohnehin nur ein Laie das Amt eines Syndicus verwalten [2]. (S. d. Art. Domkapitel.)

Synodaticum. S. d. Art. Cathedraticum.

Synodal-Richter. S. d. Art. Appellation, Gerichtsbarkeit, geiſtliche. Pabſt.

Synoden ſind Verſammlungen der Biſchöfe und des Klerus einer Provinz unter der obern Leitung des Metropoliten, um nach vorausgegangener gemeinſamer Berathſchlagung Beſchlüſſe über Kirchen-Angelegenheiten, über Reinerhaltung des Glaubens und der Sitten, dann über Gegenſtände der kirchlichen Disciplin zu faſſen. Schon zu Zeiten der Apoſtel ſah man eine Synode als ein geeignetes Mittel an, Streitigkeiten ſowohl in Rückſicht der Religion ſelbſt, als auch über minder weſentliche kirchliche Gegenſtände beizulegen, die Kirchen-Zucht zu handhaben, Mißbräuche abzuſchaffen, und die auf Aufrechthaltung der Religions-Grund-

---

[1]) C. 7. X. de procurat. C. 2. X. de integr. restitut.

[2]) C. un. X. de synd.

ſätze Bezug habenden Mittel vorzuſchreiben, den Vorſtehern der Gemeinden ihre Berufs=Pflichten an's Herz zu legen, und die Gläubigen in dem Religions=Eifer zu ſtärken. So wurden im oſtfränkiſchen Reiche (742) Synoden zur Wiederherſtellung der Kirchenzucht gehalten, und der Kirchenrath von Trient verordnete [1]: daß die Provinzial=Synoden, wo ſie etwa unterlaſſen wurden, zur Bildung der Sitten, zur Verbeſſerung der Vergehungen, zur Beilegung der Streitigkeiten, und zu andern, nach den heiligen Canones, ihnen eingeräumten Dingen wieder erneuert werden ſollen. Darum ſollen die Metropoliten wenigſtens alle drei Jahre in ihrer Provinz eine Synode zuſammen berufen; deßgleichen ſollen jährlich die Diözeſan=Synoden gefeiert werden, und zu denſelben alle Befreite, wie alle Vorſteher der Pfarr= und anderer weltlichen Kirchen ſich hin zu begeben gehalten ſeyn. Pabſt Benedikt XIV. äußert ſich hierüber alſo: Ad memoriam reducentes statuta patrum, in quibus praecipitur; ut semel in anno per episcopos synodalia concilia celebrentur. Sollte auch nicht alle Jahre wegen zu großen Umfanges einer Diözeſe oder zu beſchwerlicher Reiſe Synoden gehalten werden können, ſo ſollen ſie doch öfter gehalten werden [2].

Abbé de la Mennais bezeichnet die Synoden als ein vorzügliches Mittel zur Wiederbelebung des religiöſen Sinnes und zur Föderung der kirchlichen Einrichtungen. Eben ſo verbreitet ſich Katerkamp serm. synodal. Monast. 31. Mart. 1829 ſehr gründlich über den Nutzen und Zweck der Synoden. Im glei=

---

[1] Sess. XXIV. C. de reform.

[2] Benedict XIV. de synod. dioecesan. Vergl. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts I. B. gr. 8. Göttingen 1831. S. 290. Kaſtner, die kathol. Kirche Deutſchlands. gr. 8. Sulzbach 1829. Straßer, Wichtigkeit der Synoden, eine ſehr intereſſante Schrift. gr. 8. Nürnberg 1833. Derſelbe beweiſet darin S. 16 ff. Die Nothwendigkeit der Wiedereinführung der Synoden; denn a) ſind Synoden ein Inſtitut der Kirche, b) ja ſogar ein ausdrückliches kirchliches Statut, c) welches nicht aufgehoben iſt, alſo annoch in voller Kraft beſteht, und d) für alle Zeiten berechnet iſt, für die Kirche zu allen Zeiten paßt, und von ſehr großem Nutzen iſt, alſo auch für den jetzigen Zuſtand der Kirche; dieß erfodern auch 1) der gegenwärtige Zuſtand der Religion, 2) die Stellung der jetzigen Biſchöfe, 3) das Verhältniß zum Proteſtantismus ꝛc.

chen Sinne ſprechen ſich der Fortſetzer der von Stolberg'ſchen Geſchichte (Lit.=Zeit. Nov. 1829), dann Räß und Weis (Kirchen=Geſchichte von Frankreich im XVII. Jahrhundert) aus.

Eine jede ſolche Synode wird unter dem Geläute aller Glocken eröffnet. Der Metropolit hält in die Hauptkirche desjenigen Orts, wo die Verſammlung Statt findet, einen feierlichen Einzug, hierauf wird die heilige Geiſt=Meſſe abgeſungen, und danach die erſte Sitzung gehalten. Am Ende einer jeden Sitzung ertheilt der Erzbiſchof den anweſenden Mitgliedern feierlich den Segen, und nach geendigter Synode werden die Akten beſtätigt. Dasſelbe findet bei den Diözeſan=Synoden, die unter dem Vorſitze des Biſchofs mit dem verſammelten Diözeſan=Klerus nach den canoniſchen Satzungen alle Jahre abgehalten werden ſollen, Statt.

Heut zu Tag ſind ſie beinahe außer Uebung gekommen [3]), und ihre Stelle vertreten die ſogenannten Paſtoral=Conferenzen (S. d. Art.) oder Kapitels=Synoden. (S. d. Art. Concilien).

Uebrigens fing man in unſeren Tagen an, Kirchen=Convente, die Kirchen=Synoden genannt werden, in verſchiedenen Staaten einzuführen.

In Bayern ſind katholiſcher Seits in verſchiedenen Diözeſen die Kapitels=Synoden wieder eingeführt, und mit dem beßten Erfolge abgehalten worden. (S. M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts=Style V. Aufl. I. Th. S. 145 ff.). Nach §. 4 des Edikts. Nr. II. ſoll auch in der proteſtantiſchen Kirche in Bayern jährlich an jedem Dekanate eine Synode, und alle vier Jahre am Sitze des Oberconſiſtoriums eine allgemeine

---

[3]) In Frankreich wurde die Haltung der Synoden wirklich weniger verſäumt; in Deutſchland ſind ſie dagegen früher außer Uebung gekommen. In der Mainzer Diözeſe ward die letzte im Jahre 1548 gehalten. In allen deutſchen Diözeſen war, wenn ich nicht irre, die Synode von Konſtanz 1609 die letzte. Die Nachſicht unſerer deutſchen Biſchöfe, worunter ſo viele mit Verehrung genannt werden müſſen, iſt allerdings nicht ganz zu entſchuldigen; denn die Zeit von der Reformation bis hieher brachte in die Kirche ſo manche Unordnung und Bedürfniſſe, welche nicht beſſer, als in den Synoden mit Berathung des ganzen Klerus hätten abgethan werden können. Kopp a. a. O. S. 58.

Synode zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten gehalten werden, der anweſende Staats-Bevollmächtigte nimmt jedoch keinen Antheil an den Berathungen. Ueberhaupt ward in Bayern, Würtemberg, Baden und Naſſau den aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern beſtehenden General-Synoden eine berathende Stimme bei der Geſetzgebung in der proteſtantiſchen Kirche eingeräumt. Eben ſo iſt in Preußen ſeit dem Jahre 1816 den proteſtantiſchen Synoden die Befugniß zugeſtanden: ſich über kirchliche Angelegenheiten zu berathen, und dann die Beſchlüſſe dem Könige zu überreichen. Die geiſtliche Oberbehörde in Preußen war ſeither bemüht, Synoden, wie jene ſchon längſt in der Provinz Sachſen beſtehenden als Gegenmittel gegen die Separatiſten zu organiſiren. Im Königreiche Sachſen finden keine Synodal-Verſammlungen Statt [4]).

Für Würtemberg [5]). (Beſtimmungen, die katholiſchen Kirchen-Convente betreff.). 1) Der Kirchen-Convent bildet ſich in den Städten aus den königl. Beamten und dem Stadtpfarrer, und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnt, aus dem Pfarrer und dem Schultheiß, überhaupt alſo aus der erſten weltlichen und geiſtlichen Orts-Behörde.

Außerdem werden in Städten wie in Dörfern zwei Perſonen des Gerichts oder Magiſtrats beigezogen, deren Wahl den weltlichen und geiſtlichen Beamten überlaſſen bleibt, welchen zur beſonderen Pflicht gemacht wird, nur die wirkliche Tauglichkeit der Perſonen und insbeſondere ihr ſittliches Verhalten bei der Wahl derſelben zu berückſichtigen.

2) Iſt der Beamte in einem Orte, wo die Pfarr-Gemeinde der katholiſchen Kirche zugethan iſt, ein Proteſtant, ſo hat derſelbe zwar Sitz und Stimme in dem Kirchen-Convente; jedoch darf er von letzterer in Religions-Sachen, ſo weit ſie die katholiſchen Kirchen-Einrichtungen insbeſondere betreffen, keinen Gebrauch machen, ſondern ſeine Befugniß beſchränkt ſich auf polizeiliche Gegenſtände.

3) In Orten, wo eine katholiſche und eine proteſtantiſche Parochie beſteht, findet (den Fall, daß gemeinſchaftliche Gegen-

---

[4]) Allgem. Kirchen-Zeitung 1832. Nr. 67.

[5]) St. u. R.-B. 1817. Nr. 5. S. 33. V. v. 25. Jan. 1817.

ſtände durch Vereinigung von Mitgliedern beider Kirchen=Convente zu behandeln wären, ausgenommen) für jede ein beſonderer Kirchen=Convent Statt.

4) Sind einzelne Einwohner eines Orts einer auswärtigen Parochie ihres Religions=Theils als wirkliche Parochianen zugetheilt, ſo haben ſie vor dem Kirchen=Convente ihrer Parochie, gleich den übrigen Filialiſten, zu erſcheinen.

Einzelne katholiſche oder evangeliſche Orts=Einwohner hingegen, welche nur eine auswärtige Kirche ihres Religionstheils beſuchen, ohne zur Parochie derſelben zu gehören, unterliegen in denjenigen Orten der kirchenconventlichen Ordnung, in welchen ſie ſeßhaft und den Parochianen beigezählt ſind. Es darf ihnen jedoch nichts zugemuthet werden, was mit ihrer Confeſſion nicht vereinbar wäre, und wodurch der geſetzlich eingeräumten Religions=Freiheit zu nahe getreten würde.

5) Die Kirchen=Convente werden alle Monate Einmal auf dem Rathhauſe oder im Pfarrhauſe gehalten, und dürfen, ohne dringende Gründe, nie unterbleiben. Für die Filial=Orte iſt in der Regel ein Feiertag oder auch ein Sonntag dazu zu beſtimmen, und hat in dieſem Falle der Pfarrer die etwa im Filial Statt findende Sonntags=Schule, ſo wie den Nachmittags=Gottesdienſt ſelbſt zu halten, und nach demſelben die kirchenconventlichen Verhandlungen vorzunehmen, dagegen aber dem Vikar die Sonntags=Schule und den Gottesdienſt im Pfarrorte zu überlaſſen.

6) Ueber die Verhandlungen des Kirchen=Convents iſt ein beſonderes Protokoll und zwar, wo ein Beamter iſt, von dieſem, wo keiner iſt, vom Pfarrer zu führen, der in dieſem Falle auch den Kirchen=Convent zuſammenberuft, und über die Gegenſtände, welche zur Berathung kommen ſollen, die nöthigen Belehrungen voranſchickt.

7) Im Allgemeinen iſt der Zweck der Kirchen=Convente, ſich über die Mittel zur Verbeſſerung des Kirchen= und Schulſtandes gemeinſchaftlich zu berathen, die Kirchenzucht zu erhalten, Religioſität und Sittlichkeit zu befödern, und diejenigen, welche durch ihr Betragen öffentliches Aergniß geben, durch Belehrung und Warnung zu beſſern.

8) Jedem Mitgliede des Kirchen=Convents liegt es ob, Alles, was ihm in irgend einer dieſer Beziehungen zur Wiſſenſchaft

kommen würde, ohne Menſchenfurcht, oder andere Rückſichten zur Anzeige zu bringen.

9) Wenn gegen einzelne Perſonen eine Beſchuldigung vorgebracht wird, ſo ſind dieſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände, und wenn ſie keinen privilegirten Gerichtsſtand haben (denn in dieſem Falle hat ſich der Kirchen=Convent auf eine Anzeige an die vorgeſetzten Behörden zu beſchränken) oder den Convent zu beſcheiden.

Dieſes letztere findet auch in Anſehung der im Urlaube befindlichen Soldaten Statt, welche den kirchenconventlichen Ermahnungen und Ahndungen gleich andern Parochianen unterliegen.

10) Insbeſondere ſollen die in dem Kirchen=Polizeiweſen des Orts vorhandenen Gebrechen und die Abweichungen von den beſtehenden Verordnungen der Kirche und des Staats, namentlich auch in Anſehung der Feier des Sonntags und der Feiertage, des Beſuchs des Pfarr=Gottesdienſtes von Seite der Erwachſenen und des chriſtlichen Religions=Unterrichts von Seite der Jugend, der Befolgung der Kirchen=Gebote, der Beobachtung der öſterlichen Beicht und Communion u. ſ. w., ſo wie die Gründe der bemerkten Gebrechen und die anzuwendenden Verbeſſerungs=Mittel ſorgfältig unterſucht werden.

11) Zur Beföderung des Schulweſens ſind zwar durch die königl. Verordnung v. 10. Sept. 1808 in jedem Pfarrorte eigene Lokal=Commiſſionen angeordnet worden, deren Pflicht es iſt, die Gebrechen des Schulweſens durch zweckmäßige Vorkehrungen zu beſeitigen, und überhaupt Vorſchläge zur Verbeſſerung der Orts=Schulen zu machen. Da aber dieſe Lokal=Commiſſionen beinahe aus eben denſelben Perſonen beſtehen, welche den Kirchen=Convent bilden; ſo kann gerade der Zeitpunkt, in welchem der Kirchen=Convent ſich monatlich verſammelt, dazu benützt werden, um auch den Zuſtand der Schulen in den Pfarr= und Filial=Orten, ſo wie die zweckdienlichſten Mittel zu genauer Ausführung der allgemeinen Schul=Verordnung, insbeſondere auch zur Verminderung der Schul=Verſäumniſſe in Berathung zu nehmen, und Alles dasjenige in Anwendung zu bringen, was den Lokal=Schul=Comiſſionen im §. 29 der allgemeinen Schul=Verordnung vorgeſchrieben iſt.

12) Auch dem Aberglauben und andern ſchädlichen Vorurtheilen ſoll der Kirchen=Convent auf jede mögliche Art zu ſteuern ſuchen, und wo es nöthig wäre, dem weltlichen Beamten ſogleich eine Anzeige machen, um die polizeiliche Gewalt eintreten laſſen zu können.

Es iſt hiebei insbeſondere das Augenmerk auf Alles dasjenige zu nehmen, was in der Verordnung vom 3. Juli 1809 gegen Schatzgräbereien, Geiſter=Beſchwörungen, Afterärzte und ihre Wunderkuren u. dgl. verfügt iſt.

13) Je wichtiger der Einfluß iſt, den die häusliche Erziehung auf die Bildung des Menſchen hat, deſto nothwendiger iſt es, dieſem Gegenſtande, ſo weit derſelbe zur öffentlichen Kenntniß kommt, eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen.

Es haben daher die Kirchen=Convente mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß Aeltern und Kinder ihre wechſelſeitigen Pflichten erfüllen, daß insbeſondere auch die Waiſen wohl erzogen werden, und ſowohl Pfleger als Verwandte, in ſo ferne jene der Aufſicht der Letztern mit anvertraut ſind, ihren Obliegenheiten Genüge leiſten; wie denn kein Mittel unverſucht zu laſſen iſt, was zu dieſem wohlthätigen Zwecke führen könnte.

14) Ein weiterer Gegenſtand der kirchenkonventlichen Thätigkeit iſt die Erhaltung der für Sittlichkeit und häusliche Ordnung ſo wichtigen Einigkeit zwiſchen Eheleuten und Verwandten. Die Kirchen=Convente werden es ſich insbeſondere angelegen ſeyn laſſen, bei entſtandenen Ehediſſidien die Wiederausſöhnung zu Stande zu bringen, bei eigenmächtiger Trennung aber die Schuldigen durch Belehrung, Warnung und nöthigenfalls durch Correktionen zur Rückkehr und zur Erfüllung ihrer Pflichten zu vermögen.

15) Die Adminiſtration der milden Stiftungen iſt zwar dem Kirchen=Convente nicht untergeordnet; jedoch iſt es nöthig, daß derſelbe von dem Zuſtande dieſer Stiftungen Wiſſenſchaft habe, um bei eintretenden Ausgaben deſto beſtimmtere und angemeſſenere Anträge machen zu können. Es iſt daher dem Kirchen=Convente unbenommen, ſich deßfalls die erfoderlichen Notizen von den Adminiſtrations=Behörden, nach den an die Stiftungs=Verwaltungen unter'm 20. Auguſt 1815 ergangenen Weiſungen ertheilen zu laſſen.

16) Endlich ſind auch über Polizei-Mängel und Gebrechen überhaupt, in ſo fern ſolche auf Sittlichkeit und auf die Foderungen der Ehrbarkeit und des öffentlichen Anſtandes Bezug haben, wenn ſie gleich an ſich nur in das Gebiet des weltlichen Beamten gehören, gemeinſchaftliche Berathungen zu pflegen, und die Beamten darauf aufmerkſam zu machen, damit dieſelben zweckmäßige Verfügungen dagegen treffen können.

17) Damit aber das in ſo vielfacher Beziehung nützliche Inſtitut der Kirchen-Convente nicht aus Mangel einer nähern unmittelbaren Aufſicht erſchlaffe und unwirkſam werde, ſo wird Folgendes angeordnet:

1) Von dem Reſultate der kirchenkonventlichen Verhandlungen iſt, wenn nicht etwa ſogleich eine höhere Verfügung notbwendig wäre, alle Vierteljahre an das gemeinſchaftliche Oberamt Bericht zu erſtatten, welches letztere alle Jahre Einmal, und zwar im Monate Julius (es wäre denn, daß beſondere Fälle eine gleichbaldige höhere Verfügung erfoderten) von den kirchenkonventlichen Verhandlungen unter Anſchluß eines gedrängten Auszugs der Protokolle den königl. katholiſchen geiſtlichen Rath in Kenntniß zu ſetzen hat; wobei ein Duplikat des Berichts von dem Dekane jedesmal an die betreffende biſchöfliche Stelle einzuſenden iſt.

2) Haben die Dekane nach vollendeter Kirchen-Viſitation jedesmal die Mitglieder des Kirchen-Convents zu verſammeln, und mit denſelben eine allgemeine Kirchen-Convents-Verſammlung zu halten, worin dem Viſitator alle ſeit der letzten Viſitation geführten Protokolle und Akten mit einer von dem Pfarrer verfaßten Ueberſicht vorzulegen ſind. Der Viſitator durchgeht darauf dieſelben nach den einzelnen in der gegenwärtigen Anordnung enthaltenen Gegenſtänden, und unterſucht, was dagegen bei dem Kirchen-Convente verhandelt worden, in wie fern derſelbe ſich thätig bewieſen, und die Zwecke des Inſtituts zu befödern geſucht habe.

Sofern vernimmt er die Kirchen-Convents-Mitglieder: ob und was ſie in Hinſicht der gemeinen Befolgung der Kirchen-Convents-Ordnung und der abgehandelten Gegenſtände ſelbſt zu erinnern haben, und ertheilt die nöthigen Weiſungen.

In dem Viſitations-Berichte hat endlich der Dekan genau anzuzeigen: wie er den Zuſtand des Kirchen-Convents in jedem

Orte gefunden habe? und ſich zugleich über die theils von ihm ſelbſt getroffenen, theils etwa nothwendigen höheren Verfügungen zu äußern.

Zur Erhaltung der Sitten-, Kirchen- und Schul-Polizei ſind zunächſt die Kirchen-Convente beſtimmt, welche von den Orts-Geiſtlichen, dem erſten Orts-Vorſteher und drei bis vier weiteren Beiſitzern gebildet werden.

Letztere werden in der Mitwirkung der Orts-Geiſtlichen von dem Gemeinde-Rathe aus ſeiner Mitte gewählt.

In Abſicht auf die Form ihrer Berathungen und ihrer Verrichtungen hat es bei den bisher beſtandenen Geſetzen auch fernerhin ſein Verbleiben [6]).

Dem — zur Erhaltung der Sitten-, Kirchen- und Schul-Polizei beſtimmten Kirchen-Convente, als bloßer Lokal-Behörde, hat zwar auch in der Amts-Stadt in der Regel nur der Orts-Vorſteher beizuwohnen; doch iſt dem Oberamtmann unbenommen, in beſonders wichtigen oder ſchwierigen Fällen ſich bei der Verhandlung einzufinden, und an der kirchenkonventlichen Berathung Theil zu nehmen. Ohnehin hat der Oberamtmann in Gemeinſchaft mit dem betreffenden Dekane über die ſämmtlichen Kirchen-Convente des Oberamtes die geſetzliche Aufſicht zu führen, und die Mitglieder des Kirchen-Convents zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, insbeſondere aber auch den Orts-Geiſtlichen in der Ausübung ihrer Pflichten die nöthige Unterſtützung zu leiſten [7]).

Antrag des Biſchofs **Keller** in der würtemberg. Kammer, „Diözeſan-Synoden betr.“ Relf. 1833. Nr. 37. 38. „Nur durch die Diözeſan-Synoden erhält die katholiſche Kirche die in ihrem Weſen gegründete Freiheit wieder; und die zur Beſorgung ihrer inneren Angelegenheiten nothwendige verfaſſungsmäßige Autonomie, welche ihr der §. 71. der Verfaſſungs-Urkunde zuſichert. Die Einführung dieſes kirchlichen Inſtituts in dem neuerrichteten Bisthums-Sprengel unſeres Königreiches kann keinem Anſtande unterliegen.“ Schlüßlich trägt Hr. Antragſteller darauf an: „daß bis zur Ausſcheidung des katholiſchen Kirchenguts und

---

[6]) Ed. über die Gemeinde-Verf. vom 31. Dez. 1818. §. 56.

[7]) Ed. II. v. 31. Dez. 1818. St. u. R.-B. 1819. S. 23.

vorläufig auf die nächſte Etats-Periode 1833/36 zur Abhaltung einer Diözeſan-Synode die erfoderlichen Geldmittel für die katholiſche Kirche verwilligt werden möchten.« Nach längeren Debatten wurde die Frage: Soll die Motion des Abgeordneten Keller (wegen Bewilligung der Geldmittel nämlich) an die Finanz-Commiſſion verwieſen werden? mit 67 Stimmen gegen 13 bejaht.

In Würtemberg beſtehen auch Synodal-Verſammlungen der Proteſtanten.

Für Baden: Die Kirchen- und Schul-Synoden ſind in den katholiſchen Gemeinden der vormaligen Kurpfalz durch eine allgemeine Verordnung vom 28. Auguſt. 1764 u. v. 28. Jan. 1765 eingeführt worden.

Da ſie mit einer vernünftigen Aufſicht auf den fleißigen Beſuch der Schule und Kirche, auf chriſtliche Belehrung, Erbauung und Zucht, auf die Jugend ſowohl, als auf die Erwachſenen, die der erſteren überall ein gutes Beiſpiel geben ſollen, wohlthätigen Einfluß haben können und haben; ſo ſieht man ſich dadurch veranlaßt und beſtimmt, in der ganzen Provinz des Niederrheins, die hie und da in Abgang gekommenen Kirchen- und Schul-Synoden zu erneuern und für alle katholiſche Gemeinden einzuführen. Zu dieſem Ende wird die gegenwärtige Verordnung unter höchſter Genehmigung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

1) In einer jeden katholiſchen Gemeinde, die eine beſondere Schule hat, ſoll eine Schul- und Kirchen-Synode beſtehen. Alle Filiale, die keine eigene Schule haben, werden zu jener gerechnet, an deren Orte ihre Kinder in die Schule gehen.

2) Die Synode beſteht aus dem Ortspfarrer, Schullehrer und dem Kirchen-Vorſtande. Der Schultheiß iſt, wenn er katholiſcher Religion iſt, ordentliches Mitglied derſelben.

3) Die Synode verſammelt ſich jeden Monat an einem Sonn- oder Feſttage zu einer Nachmittags-Stunde in dem Pfarr- oder Schulhauſe.

4) Da, wo noch kein Kirchen-Vorſtand beſteht, wird derſelbe aus der katholiſchen Gemeinde gewählt, und von dem Amte beſtätigt.

5) Der Pfarrer beruft die Synode, und führt darin den Vorſitz. Das Protokoll wird von dem Schullehrer geführt.

6) Auf den Filialen, deren Synoden mit jener des Pfarrorts nicht vermiſcht werden dürfen, kann der Pfarrer ſeinen Kaplan ſubſtituiren, um an ſeiner Stelle den Vorſitz darin zu führen.

7) Das Nämliche wird in dem Pfarrorte geſtattet, wenn der Pfarrer durch Krankheit oder legitime Abweſenheit gehindert iſt, derſelben beizuwohnen.

8) Dabei vertraut man aber zu ſeiner pflichtmäßigen Thätigkeit, daß er über die Synoden auf den Filialen ſorgfältig wachen, und denſelben von Zeit zu Zeit beiwohnen werde.

9) Die Synode berathſchlagt: a) über die Mängel und Nachläſſigkeiten, die ſich im Laufe des verfloſſenen Monats bei dem Beſuche der Kirche und Schule beobachtet hat. Zu dieſem Ende hat der Schullehrer jedesmal eine Liſte der Schulverſäumniſſe, ſie mögen entſchuldigt oder nicht entſchuldigt ſeyn, der Synode vorzulegen. b) Auffallende Nachläſſigkeiten im Beſuche der Kirche werden von den Synodal-Gliedern, die ſie bemerken, angezeigt, um ſie zu verbeſſern. c) Alles, was Kirchen-Ordnung und öffentliche Zucht betrifft, iſt Gegenſtand ihrer Berathſchlagung. Sie hat daher ſorgfältig darauf zu achten: daß die beſtehenden kirchlichen Polizei-Geſetze beobachtet, und die guten Sitten durch kein anſtößiges ärgerliches Betragen beleidiget werden.

10) Der Synode ſind nicht nur alle Perſonen bürgerlichen Standes, ſondern auch die niederen fürſtlichen Bedienten, Jäger, Zollbereiter, Schäfer, Hatſchire, welche in der Gemeinde wohnen, oder darin ſich aufhalten, wie auch die im Urlaub befindlichen Soldaten katholiſcher Religion unterworfen.

11) Die bemerkten Fehler und Mängel ſucht die Synode zuerſt durch Ermahnungen und Warnungen zu verbeſſern, und wenn dieſe fruchtlos bleiben, ſo ſchreitet ſie zu Strafen.

12) Dieſe Strafen ſind entweder Geldſtrafen, oder an Kindern, die ſelbſt die Schuld tragen, mäßige Züchtigungen, und an Erwachſenen, die keine Geldſtrafe leiſten können, die Thurmſtrafe.

13) Dieſe Geldſtrafen dürfen die Summe von 1 Gulden nicht überſteigen, und die Thurmſtrafe darf über 24 Stunden nicht verlängert werden.

14) Eben darum hat die Synode das Recht, die fehlenden Perſonen und auch andere, deren Befragung nothwendig iſt, vor

ſich zu rufen, und dieſen liegt die Pflicht ob, vor derſelben zu erſcheinen.

15) Die Strafen werden von der Synode erkannt, und von dem Orts=Schultheißen, der, wenn er nicht katholiſch und ſelbſt Mitglied der Synode iſt, angegangen werden muß, exequirt. Im Nothfalle wird das Amt um Unterſtützung erſucht.

16) Perſonen, die zur niederen Dienerſchaft gehören, und beurlaubte Soldaten können jedoch, wenn Ermahnungen und Verweiſe nicht helfen ſollten, niemals mit einer Thurmſtrafe, ſondern immer mit einer Geldſtrafe, und auch damit nicht höher, als höchſtens 1 fl. von der Synode belegt werden, und da, wo gegen dieſe Perſonen ein ernſteres Verfahren nothwendig ſeyn mag, hat ſie davon lediglich die Anzeige an ihre unmittelbaren weltlichen Behörden zu machen.

17) Die eingegangenen Strafgelder werden für die Bedürfniſſe der Synode, für arme Kinder und Schul=Requiſiten verwendet.

18) Damit allen Unordnungen, Nachläßigkeiten und Fehlern, ſo viel möglich vorgebeugt werde, haben die Mitglieder des Kirchen=Vorſtandes abwechſelnd die Sonntags= und Realſchule zu beſuchen, in derſelben die Aufſicht mit dem Pfarrer zu führen, den ſie dadurch, wie den Schullehrer in ſeinem mühſamen Amte unterſtützen und erleichtern. Da ihnen nicht unbekannt ſeyn kann, wie viel an guter chriſtlicher Erziehung, und früher Angewöhnung des Guten gelegen iſt, ſo vertraut man zu ihrer chriſtlichen guten Geſinnung, daß ſie ſich dieſem wohlthätigen Geſchäfte gerne unterziehen werden.

19) Um der Ordnung willen wird jede Synode eigene Kirchen=Aufſeher beſtellen, die auf Stille, Ruhe und Ordnung bei den gottesdienſtlichen Verſammlungen Acht haben, und durch gutmüthige ernſthafte Warnungen allem Aergerniſſe zu begegnen ſich bemühen, und wenn dieſe fruchtlos bleiben, die Synode davon unterrichten.

20) Bei einer jeden Synodal=Verſammlung wird ein Protokoll geführt. Die Rubriken, die daſſelbe enthalten ſoll, betreffen die Kirchen=Ordnung. — Beſuch der Predigt, und — Chriſtenlehre, — Werktags=, Sonntags=, Real= und Induſtrie=

Schule — Kirchen- und Schulſtrafen — deren Verwendung — allgemeine Vorſchläge und Bemerkungen. Dieſe Rubriken müſſen in jedem Protokolle einzeln aufgeführt, und keine darf mit der andern vermiſcht werden, dieß gilt insbeſondere von einer jeden Art von Schule.

21) Das Protokoll, welches von dem Schullehrer geführt wird, wird in Duplo gefertigt, das eine Exemplar davon wird bei den Pfarr- und Schul-Akten hinterlegt, das andere alle drei Monate an die großherzogliche Regierung eingeſendet. Die Einſendung geſchieht durch den Schulviſitator, dem die Ortspfarrer die geſammelten Protokolle in dem dritten Monate, ſobald die letzte Synode gehalten iſt, zuſchicken. So lange noch hie und da keine Schulviſitatur definitiv errichtet iſt, geſchieht die Einſendung unmittelbar von dem Pfarramte.

22) In dringenden Fällen kann und ſoll das Protokoll ſogleich, und noch vor dem Ablauf von drei Monaten eingeſandt werden.

23) Da wo ein eigener Schul-Vorſtand beſteht, gehören alle Schul-Gegenſtände vor denſelben, und werden von ihm in der Schul-Conferenz erledigt. Sämmtliche Land-Vogteien, Ober- und Aemter ſind beauftragt: die Verordnung in Ausführung zu bringen, darüber ſorgſam zu wachen, und wie dieſelbe in Ausführung gebracht worden, binnen drei Monaten umſtändlichen Bericht zu erſtatten. Die katholiſchen Pfarrer insbeſondere werden ſich die Handhabung einer Verordnung, die ſie in ihrem wichtigen Amte und Berufe unterſtützt, vorzüglich und um ſo mehr angelegen ſeyn laſſen, je mehr ſie von der Wichtigkeit einer guten Erziehung und Volks-Bildung überzeugt ſind, und ſeyn müſſen. Mannheim den 22. Juni 1829.

Vermöge Erlaſſes des Miniſteriums des Innern v. 18. Mai 1824 und Beſchluſſes des großh. bad. Direktoriums des Main- und Tauber-Kreiſes wurde in Betreff der Strafgewalt der Synoden beſtimmt:

Sämmtlichen katholiſchen Dekanaten wird zur Bekanntmachung an ihre unterhabende Pfarrer als Synodal-Vorſtände eröffnet: daß das großherz. Miniſterium des Innern katholiſch. Kirchen-Sektion den dieſſeitigen Antrag, den Synoden nicht alle

Strafgewalt unbedingt zu entziehen, ſondern dieſelbe gegen Erwachſene gleichwohl in Geldbußen und zwar bis zu 1 Rthlr., bei Schulpflichtigen aber in ihrer bisherigen Ausdehnung beſtehen zu laſſen, als zweckmäßig genehmigt hat.

Für das Großherzogthum Heſſen. (Die Bildung der Kirchen-Vorſtände in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreff.). 1) Die Kirchen-Vorſtände, deren Wirkungskreis im Allgemeinen alle, die Verwaltung und Erhaltung des kirchlichen Vermögens bezweckende Anordnungen umfaßt, ſollen künftig auf folgende Weiſe gebildet werden:

2) In Pfarreien, deren Seelenzahl ſich auf 5000 und darüber belauft, ſoll der Kirchen-Vorſtand aus fünf, in allen übrigen von geringerer Seelenzahl aber aus drei wählbaren Mitgliedern beſtehen. Sie ſind aus den angeſehenſten und rechtlichſten Mitgliedern der Gemeinde zu entnehmen, müſſen in der Pfarrei anſäſſig ſeyn, und ſich zu der Confeſſion derjenigen Kirchen-Gemeinde bekennen, deren Vorſtand ſie bilden ſollen.

3) Außer den wählbaren Mitgliedern des Kirchen-Vorſtandes gehören zu denſelben als ſtändige Mitglieder der Pfarrer oder Pfarr-Verwalter und der Bürgermeiſter, in ſo fern letzterer der Confeſſion des Kirchen-Vorſtandes zugethan iſt.

Bekennt ſich derſelbe zu einer andern Confeſſion, ſo tritt deſſen Beigeordneter oder wenn auch dieſer von einer andern Confeſſion iſt, der älteſte Gemeinde-Rath des fraglichen Bekenntniſſes an deſſen Stelle.

Wäre auch in dem Gemeinde-Rathe keiner, der ſich zu derjenigen Confeſſion, welche in dem gegebenen Falle erfoderlich iſt, bekennte, ſo wählt der Kirchen-Vorſtand denſelben.

4) Die wählbaren Mitglieder des Kirchen-Vorſtandes werden zum Erſtenmale von dem Landrath und Pfarrer, von welchen Sr. königl. Hoheit die genaueſte Perſonal-Kenntniß zu erwarten berechtigt ſind, nach gewiſſenhafter Ueberzeugung beſtimmt.

Von der getroffenen Wahl iſt dem Kirchen- und Schulrath der Provinz und in der katholiſchen Kirche noch nebſt dem der biſchöflichen Behörde die Anzeige zu machen. Das Nämliche findet bei den ſpäter vorzunehmenden Wahlen Statt.

5) Die erwählten Mitgliedern erneuern ſich alle 5 oder 3 Jahre, und zwar in der Art, daß in jedem Jahre ein Mitglied

austritt. Die zuerſt Austretenden werden in den erſten Jahren durch das Loos austreten, in der Folge aber tritt jedesmal derjenige aus, der am längſten in Funktion iſt.

6) Die in Dienſtthätigkeit bleibenden Mitglieder erwählen denjenigen, der die Stelle des Ausgetretenen erſetzen ſoll; es kann jedoch der Ausgetretene auf's Neue gewählt werden.

7) Die Thätigkeit des Kirchen-Vorſtandes hat ſich vorerſt, und bis auf weitere Beſtimmung zu äußern:

a) bei Erwerb oder Veräußerung liegender Gründe;

b) bei Erwerb, Verwendung oder Veräußerung von Grundzinſen, Zehnten oder ſonſtigen nutzbaren Rechten;

c) Bei Anlegung bedeutender Capitalien, beſonders wenn ſolche im Auslande, in Staats-Papieren oder überhaupt auf eine weniger gewöhnliche Weiſe Statt finden ſoll;

d) bei neuen Baulichkeiten und beträchtlichen Reparaturen;

e) bei allen Anſchaffungen, die nicht durch die allgemeinen Regeln der Adminiſtration ihre Beſtimmung ſchon erhalten haben.

In allen dieſen Fällen ſoll der Kirchen-Vorſtand jedesmal mit gutachtlichem Berichte gehört werden.

8) Nebſt dem bleibt es demſelben unbenommen, über die beſſere Verwaltung des kirchlichen Vermögens Vorſchläge, und über die Kirchen-Rechnungen Bemerkungen zu machen. Dieſe letztere ſollen der Kirchen-Rechnung beigelegt werden, und mit denſelben an diejenige Behörde gelangen, welche die Rechnung zu prüfen und abzuhören hat.

Zu dem Ende iſt die Rechnung 8 Tage lang an einem von dem Kirchen-Vorſtande zu beſtimmenden Lokal zur Einſicht der Mitglieder des Kirchen-Vorſtands zu hinterlegen.

9) Der Kirchen-Vorſtand verſammelt ſich in dem Pfarrhauſe, und zwar regelmäßig am erſten Sonntage der Monate Januar, April, Julius und Oktober und nebſt dem ſo oft, als er, dringender Angelegenheiten wegen, dazu aufgefodert wird.

Er kann jedoch keine Berathſchlagung vornehmen, wenn nicht der Pfarrer und mit Inbegriff deſſen über die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig iſt.

10) Am erſten Januar 1827 ſollen ſämmtliche Kirchen-Vorſtände in ihre Amtsthätigkeit treten.

Um die Verſchiedenheiten, welche in der Organiſation und dem Wirkungskreiſe der evangeliſchen und katholiſchen Kirchen-Vorſtände in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen einerſeits und in der Provinz Rheinheſſen andererſeits bisher beſtanden haben, zu beſeitigen und in dieſer Beziehung überall die erfoderliche Gleichförmigkeit herbeizuführen, zugleich aber auch die zur Unterſtützung der Aufſicht über die äußere Kirchenzucht erfoderliche Mitwirkung weltlicher Mitglieder der Kirchen-Behörden zu vermitteln, haben wir in Gemäßheit des Art. 73. der Verfaſſungs-Urkunde, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. (I. Bildung der Kirchen-Vorſtände).

In jeder chriſtlichen-Gemeinde, welche einen eigenen Gottes-Dienſt hat, oder welche eigenes Kirchen-Vermögen beſitzt, beſteht der zur Mitwirknng bei Führung der äußeren Kirchen-Aufſicht und bei Verwaltung des Kirchen-Vermögens beſtimmte Kirchen-Vorſtand aus ſtändigen und unſtändigen Mitgliedern.

Art. 2. (A. Ständige Mitglieder).

Zunächſt iſt der Geiſtliche der Kirchen-Gemeinde der betreffenden Confeſſion ſtändiges Mitglied des Kirchen-Vorſtandes. Bei Erledigung einer Pfarrei hat, wenn die höhere kirchliche Behörde nicht einen beſonderen Stellvertreter ernennt, der Pfarr-Verwalter die Funktionen des geiſtlichen Mitgliedes des Kirchen-Vorſtandes. Iſt die Seelſorge in einer Kirchen-Gemeinde mehreren Geiſtlichen anvertraut, ſo ſind dieſe ſämmtlich ſtändige Mitglieder des Kirchen-Vorſtandes.

Art. 3. Außer den Geiſtlichen iſt:

a) Der Bürgermeiſter, oder, wenn in der Kirchen-Gemeinde, für welche ein Kirchen-Vorſtand beſtehen ſoll, kein Bürgermeiſter iſt, der Beigeordnete, ſtändiges Mitglied des Kirchen-Vorſtandes.

b) Gehört der als Bürgermeiſter zunächſt zum ſtändigen Mitgliede Berufene nicht zur Confeſſion der Kirchen-Gemeinde, ſo tritt für den Bürgermeiſter ebenfalls der Beigeordnete ein.

c) Bekennt aber auch der zunächſt (a) oder für den Bürgermeiſter (b) berufene Beigeordnete ſich nicht zur Confeſſion eer Kirchen-Gemeinde, ſo beſtimmt der Kreis-Rath ein Mitglied des Gemeinde-Raths an ſeine Stelle.

d) Iſt auch im Gemeinde=Rathe kein Mitglied der Kirchen=Gemeinde, ſo beſtimmt der Kreis=Rath ein anderes Glied der letzteren zum Mitgliede des Kirchen=Vorſtandes. Der Kreis=Rath iſt bei dieſen Ernennungen an die Vorausſetzungen des Art. 7. gebunden.

Das den Bürgermeiſter und bezugsweiſe den Beigeordneten, als die zunächſt Berufenen, erſetzende Mitglied des Kirchen=Vorſtandes fungirt jedenfalls nur ſo lange, als kein Bürgermeiſter und Beigeordneter von der Confeſſion der Kirchen=Gemeinde vorhanden iſt.

Art. 4. Bei längerer Verhinderung des ſtändigen weltlichen Mitgliedes hat, wenn es für nöthig erachtet wird, der Kreis=Rath, nach den Grundſätzen des Art. 3. einen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung zu beſtellen. Wenn aber der den Bürgermeiſter vertretende Beigeordnete auch Mitglied der Kirchen=Gemeinde iſt, ſo tritt derſelbe, kraft dieſes Edikts, in ſolchem Falle auch als Stellvertreter bei dem Kirchen=Vorſtande ein.

Art. 5. Beſteht die Kirchen=Gemeinde aus mehreren politiſchen Gemeinden, ſo ſoll das ſtändige weltliche Mitglied immer aus der politiſchen Gemeinde des Orts, in welchem die Kirche ſich befindet, nach Anleitung des Art. 3. genommen werden.

Art. 6. (B. Unſtändige Mitglieder).

Der Kirchen=Vorſtand beſteht, außer den ſtändigen Mitgliedern, in den Kirchen=Gemeinden, deren Seelenzahl weniger als zwei Tauſend beträgt, aus drei und in den Kirchen=Gemeinden von einer größeren Seelenzahl aus fünf unſtändigen Mitgliedern.

Art. 7. Zu unſtändigen Mitgliedern des Kirchen=Vorſtandes können nur Staatsbürger von unbeſcholtenen Rufe, welche das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, und ſich zu der Confeſſion, für welche der Kirchen=Vorſtand beſteht, bekennen, beſtimmt werden.

Auch dürfen die unſtändigen Mitglieder weder unter ſich, noch mit den ſtändigen Mitgliedern in aufſteigender auf abſteigender Linie verwandt ſeyn, und auf gleiche Weiſe iſt ein Bruder durch den andern ausgeſchloſſen.

Iſt der zum ſtändigen Mitgliede, kraft dieſes Edikts, Berufene mit einem unſtändigen Mitgliede in der angegebenen Art verwandt, ſo tritt das unſtändige Mitglied aus.

Art. 8. Die unſtändigen Mitglieder der dermalen vorhandenen Kirchen-Vorſtände, einſchließlich nunmehr die Benennung Kirchen-Vorſtände führenden Fabrik-Räthe in der Provinz Rheinheſſen, bleiben in Dienſtthätigkeit, auch wenn deren Zahl die im Art. 6. vorgeſchriebene Anzahl überſteigt, und ſind Mitglieder desjenigen Kirchen-Vorſtandes, zu deſſen Kirchen-Gemeinde ſie gehören.

Art. 9. Die unſtändigen Mitglieder werden ſowohl dann, wenn es ſich um die erſte Errichtung, als auch wenn es ſich um die bloße Ergänzung eines bereits errichteten Kirchen-Vorſtandes handelt, auf folgende Weiſe gewählt.

Der Gemeinde-Rath wählt aus ſeiner Mitte ſo viele Mitglieder, welche ſich zur Confeſſion der Kirchen-Gemeinde bekennen, als der Kirchen-Vorſtand unſtändige Mitglieder haben ſoll, alſo wenigſtens drei und höchſtens fünf. Sind im Gemeinde-Rathe nicht ſo viele Mitglieder der betreffenden Confeſſion vorhanden, ſo wird die fehlende Anzahl aus fünf und zwanzig der Höchſtbeſteuerten der betreffenden Kirchen-Gemeinde durch den Kreis-Rath gewählt. Die ſo Gewählten haben in Gemeinſchaft mit den ſtändigen Mitgliedern des zu errichtenden und beziehungsweiſe der ſtändigen und unſtändigen Mitgliedern des beſtehenden und nur zu ergänzenden Kirchen-Vorſtandes die Wahl des oder der zu beſtellenden unſtändigen Mitglieder des Kirchen-Standes vorzunehmen.

Art. 10. An dem Wahl-Akte ſollen regelmäßig ſämmtliche Wahl-Männer und bei dringender Verhinderung einzelner wenigſtens zwei Drittheile Antheil nehmen.

Bei der durch Stimmzettel vorzunehmenden Wahl entſcheidet relative Stimmen-Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit das Loos.

Ueber den ganzen Wahl-Akt hat das vorſitzende Mitglied ein Protokoll zu führen, welches von allen Abſtimmenden zu unterſchreiben iſt.

Art. 11. Nach beendigter Wahl iſt dem Kreis-Rathe das Protokoll durch den Dekan an den Kirchen-Vorſtand zurückſchickt.

Hierauf iſt das Reſultat der Wahl in der Kirche durch den Geiſtlichen und in der Gemeinde auf übliche Weiſe durch den Bürgermeiſter bekannt zu machen.

Die höhere kirchliche Behörde iſt durch den Dekan von dem Reſultat der Wahl in Kenntniß zu ſetzen.

Art. 12. Wenn ein unſtändiges Mitglied des Kirchen-Vorſtandes dieſes Amt ſechs Jahre lang begleitet hat, ſo tritt es aus dem Vorſtande aus, und es wird an ſeine Stelle, nach Maaßgabe der Artikel 9—11, ein neues gewählt. Es kann jedoch der Ausgetretene von Neuem gewählt werden. Eine Ergänzungs-Wahl findet auch dann ſtatt, wenn ein Mitglied vor Ablauf der ſechs Jahre ſtirbt oder auf andere Weiſe namentlich aus Gründen der Verwaltung, wegen Verwandtſchaft (Art. 7.) oder weil es aus erheblichen Gründen ſeine Entlaſſung verlangt, aufhört, Mitglied des Kirchen-Vorſtandes zu ſeyn.

Art. 13. Die Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels finden auch auf die dermaligen Mitglieder der vorhandenen Kirchen-Vorſtände, jedoch mit der Modifikation, ihre Anwendung, daß nur dann Ergänzungs-Wahlen Statt finden, wenn durch den Austritt oder Tod von Mitgliedern die im Art. 6. vorgeſchriebene Zahl der unſtändigen Mitglieder nicht mehr vorhanden iſt.

Art. 14. Das Amt eines Mitglieds des Kirchen-Vorſtandes iſt ein Ehren-Amt und wird unentgeltlich verwaltet.

Art. 15. (Wirkungskreis der Kirchen-Vorſtände).

Der Wirkungskreis des Kirchen-Vorſtandes umfaßt folgende Funktionen:

1) Mitaufſicht über die äußere Kirchenzucht. Die weltlichen Mitglieder des Kirchen-Vorſtandes haben in dieſer Beziehung durch Beiſpiel und Ermahnung den Geiſtlichen zu unterſtützen und diejenigen Fälle, in welchen ſtrafbare Verletzungen der Kirchenzucht ſich ereignen ſollten, der competenten Straf-Behörde anzuzeigen. Die vorgeſetzten höheren kirchlichen Behörden werden hierüber das Nöthige vorſchreiben.

2) Unmittelbare Verwaltung und nächſte Beaufſichtigung des Lokal-Kirchen- und geiſtlichen Stiftungs-Vermögens, unter der Leitung und Aufſicht der höhern Behörden, und den in dieſer Beziehung angeordneten Beſchränkungen.

Die beſondern Funktionen des Kirchen-Vorſtandes ſind hiebei:

a) Berathung und Aufſtellung des Voranſchlags der bemerkten Fonds.

b) Berathung über Gegenſtände der Verwaltung, in ſo weit ſie nicht ſchon bei Gelegenheit des Voranſchlags verhandelt worden ſind.

c) Begutachtung der Rechnungen der oben genannten Fonds. Die Ausführung in Verwaltungs-Angelegenheiten des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens, nach Maßgabe der Berathungen des Kirchen-Vorſtandes und der Beſchlüſſe der höheren Behörde, ſteht in der Regel dem vorſitzenden und dem weltlichen ſtändigen Mitgliede des Kirchen-Vorſtandes, unter der Controle der übrigen Mitgliedern des letzteren, zu.

Art. 16. Dieſe Ausübung dieſer Funktionen von Seiten der Kirchen-Vorſtände unterliegen in den betreffenden Bezirken den durch die vorliegenden Deklarationen, namentlich vom 17. Feb. 1820 und die Deklaration vom 13. Julius 1827, bedingten Beſchränkungen.

Art. 17. (III. Geſchäftsordnnng für die Kirchen-Vorſtände).

Den Vorſitz und die Leitung bei Verſammlungen des Kirchen-Vorſtandes führt der Geiſtliche. Sind mehrere Geiſtliche Mitglieder des Kirchen-Vorſtandes, ſo führt der erſte Geiſtliche den Vorſitz. Bei denjenigen Kirchen-Vorſtänden in der Provinz Rheinheſſen, wo dermalen weltliche Mitglieder den Vorſitz führen, geht letzterer auf die Geiſtlichen über.

Art. 18. Die Sitzungen werden in der in der Wohnung der vorſitzenden Mitglieder ſo oft gehalten, als die Geſchäfte es nothwendig machen. Das vorſitzende Mitglied hat die Sitzungen anzuſagen.

Art. 19. Bei Berathungen des Kirchen-Vorſtandes entſcheidet Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit iſt der Gegenſtand, wenn nicht alle Mitglieder an der Berathung Theil genommen, unter deren Zuziehung nochmals zu berathen, ſonſt aber die Sache der höheren Behörde zur Verfügung vorzulegen.

Art. 20. Ueber die Verhandlungen des Kirchen-Vorſtandes werden Protokolle, und zwar in der Regel und wenn der Kirchen-Vorſtand nicht aus ſeiner Mitte ein anderes Mitglied dazu gewählt hat, von dem vorſitzenden Mitgliede geführt.

Jedes Mitglied iſt befugt, ſeine, von der Majorität abweichende Anſicht zu Protokoll zu geben, und die Protokolle ſind von allen Mitgliedern, welche abgeſtimmt haben, zu unterſchreiben.

Art. 21. Zur Gültigkeit der Berathung gehört, daß alle Mitglieder des Kirchen-Vorſtandes zur Berathung eingeladen waren, und, außer dem Geiſtlichen, in Pfarr-Gemeinden, deren Kirchen-Vorſtand aus drei unſtändigen Mitglieder beſteht, wenigſtens zwei und in den Pfarr-Gemeinden, wo der Kirchen-Vorſtand aus fünf unſtändigen Mitgliedern beſteht, wenigſtens vier aus der Zahl der ſämmtlichen weltlichen Mitglieder erſchienen ſind und abgeſtimmt haben, und daß darüber ein Protokoll, nach Maßgabe des Art. 20, aufgenommen worden iſt.

Art. 22. (IV. Allgemeine Beſtimmungen).

Wo für Stiftungen beſondere ſtiftungsmäßige Verwaltungen beſtehen, finden dieſe Verordnung keine Anwendung.

Art. 23. Die Attributionen, welche in dieſem Edikte den Kreis-Räthen zugewieſen ſind, gehören in der Provinz Rheinheſſen zu dem Wirkungs-Kreiſe der Provinzial-Direktion zu Mainz.

In den im Art. 16. erwähnten Bezirken, wo Conſiſtorien beſtehen, gehören dieſe Attributionen zum Reſſort der letzteren.

Art. 24. Diejenigen früheren Verordnungen, welche mit gegenwärtigem Edikte nicht im Einklange ſtehen, insbeſondere die Verordnung vom 4. September 1826, die Bildung der Kirchen-Vorſtände in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend, das Kaiſerlich-Franzöſiſche Dekret vom 30. Dezember 1809, die Kirchen-Fabriken betreffend, die Verordnung der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen und Königlich-Bayeriſchen Landes-Adminiſtration vom 19. September 1815 das proteſtantiſche Kirchenweſen betreffend, in ſo weit dieſe beiden letzteren Verordnungen die organiſchen Einrichtungen der Fabrik-Räthe und Kirchen-Vorſtände betreffen, ſo wie die Verordnungen über Kirchen-Senioren, ſind aufgehoben.

Art. 25. Mit der Ausführung dieſes Edikts iſt Unſer Miniſterium des Innern und der Juſtiz beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunkt werden beſtimmen laſſen, von welchem an dasſelbe in Wirkſamkeit treten ſoll [8]).

---

[8]) V. v. 6. Juni 1832. Rettig, Die freie proteſtantiſche Kirche. gr. 8. Gießen 1832.

Syntagma canonum iſt eine Canonen-Sammlung, welche Photius veranſtaltete. Dieſelbe enthält in vierzehn Titeln a) die Beſchlüſſe von zehn Synoden, die ſchon Johannes aufgenommen hat, b) die apoſtoliſchen Canonen, c) die Beſchlüſſe der Synoden von Carthago, und d) Briefe und Entſcheidungen heiliger Väter. (S. d. Art. Morgenländiſche Sammlungen).

Synysactae nannte man ſonſt jene, welche ſich in heiliger Liebe zur Führung eines ſteten enthaltſamen, keuſchen Wandels verbunden hatten, auf daß ſie wahre Tempel des heiligen Geiſtes mit der Gnade Gottes werden möchten. Sie lebten daher wie Brüder und Schweſtern gottſelig beiſammen, und widmeten ſich dem Gebete, Faſten, Caſteiungen und geiſtlichen Uebungen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Anhang.

Zu Band I. Seite 30.

Ablaß. Die ewigen Strafen werden mit den Sünden durch Losſprechung nach verrichteter reumüthiger Beicht zugleich erlaſſen; nicht aber immer die noch übrigen zeitlichen Strafen. Ablaß iſt daher der von den Kirchen-Vorſtehern den Pönitenten außer dem Sakramente der Buße ertheilte Nachlaß der noch übrigen zeitlichen Strafen, und zwar nicht nur der canoniſchen, die ihnen entweder ſchon auferlegt ſind, oder nach der alten Kirchen-Disciplin hätten auferlegt werden ſollen; ſondern auch der zeitlichen — Gott ſchuldigen Strafen — der zeitlichen Strafen Gottes. M. S. d. Art. Jubiläum III. Bd. S. 282. Nach Verzeihung der Schuld und ewigen Strafe haben wir auch noch andere übrige zeitliche Strafen Gottes abzubüßen, und die von der Kirche auferlegten zu erſtehen. Gen. 3, 16—17. Num. 20, 12. Deut. 32, 42. II. Kön. 12, 13. Matth. 5, 26. I. Kor. 5. Basil. Ep. ad Amphil. C. 74. Chrysost. Hom. 14. in II. Cor. Cypr. de laps. August. Lib. XXII. contr. Faust. Enchirid. C. 65. Greg. M. Lib. mor. C. 27. Concil. Nicaen. I. Can. 12. Concil. Later. IV. C. 62. Concil. Trident. Sess. VI. C. 17. de justif. Can. 30. Sess. XIV. C. 8. de poenit. Sess. XXI. Decr. de indulg. Breve Gregor. XVI. vom 16. September 1835. Der Ablaß gründet ſich auf die Macht und Gewalt der Kirche zu binden und zu löſen, welche Chriſtus ſeinen Apoſteln und ihren Nachfolgern verliehen hat. Matth. 18, 16. Die Gewalt Sünden-Strafen aufzulegen und nachzulaſſen, wie auch die noch ſchuldigen zeitlichen Strafen Gottes folgt aus der von Chriſtus dem Petrus Matth. 16, 18. als ſichtbarem Kirchen-Oberhaupte verſprochenen, und Joh. 17. und 20. Kap. auch den andern Apoſteln ertheilten Schlüſſel-Gewalt. Da nun die Sünde ſowohl Schuld als zeitliche Strafen in ſich faßt, und dieſe eine Zeit lang vom Himmel ausſchließen, ſo mußte Chriſtus ſeine Kirche mit der Gewalt verſehen, nebſt den ewigen, was

durch das Sakrament der Buße geſchieht, auch die zeitlichen Strafen Gottes, ſo wie ohnehin die canoniſchen nachzulaſſen, was durch den Ablaß vollbracht wird. — Der Ablaß gründet ſich auf die Genugthuung ꝛc. S. d. Art. Jubiläum III. Bd. S. 283.

Den Verſtorbenen können die Abläſſe gleichfalls zugewendet werden, allein nicht in Form der richterlichen Losſprechung, wie dies bei den Lebenden geſchieht, ſondern per modum suffragii — bittweiſe —. Wir können den Verſtorbenen nach der Lehre der katholiſchen Kirche durch das heil. Meßopfer, Gebet, Almoſen und andere gute Werke helfen; es können daher auch die vom Kirchen-Oberhaupte den Gläubigen vorgeſchriebenen guten Werke, mit deren Erfüllung zugleich ein Ablaß für die Verſtorbenen verbunden wird, dieſen per modum suffragii zugewendet werden; da zwiſchen den Lebenden und Verſtorbenen eine immerwährende — in der Liebe begründete Verbindung beſteht.

Berichtigungen.

Band III. Seite 182. Zeile 20. v. o. l. שׁלום.
— IV. — 11. — 9. v. o. l. mappula.
— IV. — 18. — 18. v. o. ſtatt Biſchof l. Brief.
— IV. — 578. — 4. v. u. l. Privilegien.
— IV. — 600. — 3. v. u. l. cancellariae.
— IV. — 58. Die Hofkirche zum hl. Cajetan zu München ward zu einem Collegiat-Stifte erhoben.

durch das Sakrament der Buße geſchieht, auch die zeitlichen Stra-
fen Gottes, ſo wie ohnehin die canoniſchen nachzulaſſen, was
durch den Ablaß vollbracht wird. — Der Ablaß gründet ſich auf
die Genugthuung ꝛc. S. d. Art. Jubiläum III. Bd. S. 283.

Den Verſtorbenen können die Ablässe gleichfalls zugewendet
werden, allein nicht in Form der richterlichen Losſprechung, wie
dieß bei den Lebenden geſchieht, ſondern per modum suffragii
— bittweiſe —. Wir können den Verſtorbenen nach der Lehre
der katholiſchen Kirche durch das heil. Meßopfer, Gebet, Almoſen
und andere gute Werke helfen; es können daher auch die vom
Kirchen-Oberhaupte den Gläubigen vorgeſchriebenen guten Werke,
mit deren Erfüllung zugleich ein Ablaß für die Verſtorbenen ver-
bunden wird, dieſen per modum suffragii zugewendet werden;
da zwiſchen den Lebenden und Verſtorbenen eine immerwährende
— in der Liebe begründete Verbindung beſteht.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Berichtigungen.

Band III. Seite 182. Zeile 20. v. o. l. [illegible]
— IV. — 11. — 9. v. o. l. mappula.
— IV. — 15. — 18. v. o. ſtatt Biſchof l. Brief.
— IV. — 578. — 4. v. u. l. Privilegien.
— IV. — 600. — 32 v. u. l. cancellariae.
— IV. — 58. Die Hofkirche zum hl. Cajetan zu München
ward zu einem Collegiat-Stifte erhoben.

Knod

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Andreas

Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie in Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, pä bstlichen Umschreibungs-Bullen, und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten ; in fünf Bä
Bd.: 4

Regensburg 1839

J.can.u. 125 m-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547947-9